

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen. | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen.                                                   | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift. - Port. |         |        |
|------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------|--------|
|      |                             |                                                                                    | Thlr.                                                   | Sg.     | Pr.    |
| 1    | Adami . . . . .             | eine                                                                               | ?                                                       | ?       | ?      |
| 2    | Affelensis . . . . .        | eine                                                                               | 42                                                      | 20      | —      |
| 3    | Alartz. . . . .             | drei                                                                               | 28                                                      | 10      | —      |
| 4    | Ankum . . . . .             | zwei                                                                               | 20                                                      | —       | —      |
| 5    | Attendariensis . . . . .    | eine                                                                               | 15                                                      | 20      | —      |
| 6    | Bachoven . . . . .          | eine                                                                               | 15                                                      | —       | —      |
| 7    | Baeumeriana . . . . .       | eine                                                                               | 53                                                      | —       | —      |
| 8    | Bartwick . . . . .          | eine                                                                               | 10                                                      | 10      | —      |
| 9    | Baumiana . . . . .          | drei                                                                               | 20                                                      | —       | —      |
| 10   | Benting . . . . .           | ?                                                                                  |                                                         |         |        |
| 11   | Bertrath . . . . .          | zwei                                                                               | 18                                                      | —       | —      |
| 12   | Beywegh, Arn. . . . .       | eine                                                                               | 58                                                      | —       | —      |
| 13   | Beywegh, Cäc. . . . .       | zwei                                                                               | 38                                                      | 15      | —      |
| 14   | Biniana . . . . .           | vier f. Gymnas.<br>vier f. Akad.                                                   | 83<br>124                                               | —<br>15 | —<br>— |
|      |                             | zwei f. Gymnas.<br>eine Tyronenpor-<br>tion oder zur Unter-<br>stützung Dürftiger. | 54<br>7                                                 | 15<br>2 | —<br>— |
| 15   | Birkenbusch . . . . .       |                                                                                    |                                                         |         |        |
| 16   | Bischoff . . . . .          | zwei                                                                               | 18                                                      | 20      | —      |
| 17   | Blömecken . . . . .         | eine                                                                               | 66                                                      | —       | —      |
| 18   | Bocholtana . . . . .        | eine                                                                               | 25                                                      | —       | —      |
| 19   | Bongard . . . . .           | vier                                                                               | 61                                                      | —       | —      |
| 20   | Borriana . . . . .          | vier                                                                               | 52                                                      | —       | —      |
| 21   | Brandt . . . . .            | eine                                                                               | 16                                                      | 10      | —      |
| 22   | Bredana . . . . .           | zwei                                                                               | 12                                                      | 20      | —      |

Kölnische Studien-Stiftungen 1—22.

# Die Stipendien und Stiftungen

Max Baumgart

32 Jan 1923



HARVARD LAW LIBRARY

Received (48231010)



Harmon





Die

# Stipendien und Stiftungen

an

allen Universitäten des deutschen Reichs.





Die

35

# Stipendien und Stiftungen

(Convicte, Freitische u. s. w.)

zu Gunsten der Studirenden

an allen Universitäten des deutschen Reichs

nebst

den Statuten und Bedingungen für die Bewerbung und den Vorschriften  
über die Stundung resp. den Erlass des Collegienhonorars.

---

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben

- von

**Dr. Max Baumgart.**

**Motto:**

„Was ist schöner und erhebeuder, als dass wir durch solche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weise Begründung weit über unser Leben hinaus fortwirken, unser edelstes Dasein gleichsam verlängern und unsterblich machen können; und welches Band kann schöner die Menschen mit ihren Voreltern verknüpfen, als der Dank für deren täglich sich erneuernde Wohlthaten!“

Siehe Encyclopädie der Staatswissenschaften von Carl von Rotteck u. Carl Welcker. Altona 1843, Bd. 15, S. 181.

---

Berlin 1885.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck.

977

Fort  
B3485

OCT 25 1921

DEM ANDENKEN  
DER  
EDLEN STIFTER  
GEWIDMET

VOM HERAUSGEBER.

# Vorwort.

---

*Pietate sublata, fides etiam et societas humani generis  
et una excellentissima virtus iustitia tollitur.*

Cicero.

Die Eigenartigkeit der einzelnen deutschen Hochschulen tritt auf keinem Gebiete stärker hervor, als bei den an ihnen errichteten Stiftungen und Stipendien. Eine Behandlung dieser Materie nach einheitlichen Grundsätzen und Gesichtspunkten ist deswegen von vornherein ausgeschlossen, während es sich andererseits empfiehlt, die Zusammenstellung der verschiedenen Stiftungen und Stipendien an den einzelnen Hochschulen im engeren oder loserem Zusammenhange je nach der ganzen Individualität der letzteren zu bewirken.

Die Herausgabe des vorliegenden Werkes bedarf keiner weiteren Begründung: Thatsache ist es, dass Hunderte, ja Tausende alljährlich die Universität beziehen, welche auf den Genuss von Stipendien und dergl. angewiesen sind. Bei der Wahl der Hochschule, auf welcher sie studiren wollen, werden die verschiedensten Gründe und Factoren, zumeist jedoch die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen von bestimmendem Einflusse sein.

Durch die Immatriculation in den Besitz des akademischen Bürgerrechts gelangt, tritt an Viele sofort die Nöthigung heran, sich um irgend ein Stipendium zu bewerben. Das schwarze Brett fordert zwar von Zeit zu Zeit zur Concurrrenz-Bewerbung um dieses oder jenes Beneficium auf, doch ebenso oft zeigt es sich erfahrungsmässig: Viele sind berufen, aber Wenige sind auserwählt.



Es giebt ferner eine grosse Zahl von Stiftungen und Stipendien, deren Statuten Schüler der höheren Lehranstalten zu Bewerbungen veranlassen, unter der Voraussetzung, dass diese, wenn sie zur Universität kommen, alle sonstigen Bedingungen erfüllen, die an den Genuss jener Beneficien geknüpft sind.

Andere Stipendien wiederum sind vorhanden, von deren Existenz thatsächlich nur die Wenigsten Kenntniss haben, ja Stipendien und Stiftungen, deren Capitalien seit vielen Jahren aus eben diesem Grunde ruhen.

In allen Fällen aber lehrt die Erfahrung, dass Schulabiturienten, die soeben *cives academici* geworden, wenn sie sich um ein Stipendium bewerben wollen, vielfach rathlos dastehen und dass ihnen nur allzu häufig bei der Bewerbung aus den verschiedensten Anlässen ein „zu spät!“ entgegengehalten wird.

Es ist dies der hauptsächlichste Grund, weshalb der Herausgeber in dem vorliegenden Werke die Stiftungen und Stipendien an allen Universitäten des deutschen Reichs nebst den Statuten und Bedingungen für die Bewerbung nach amtlichen Quellen zusammengestellt hat.

Es ist das Buch in erster Linie bestimmt, den Bibliotheken derjenigen Anstalten, Gymnasien und Realschulen erster Ordnung einverleibt zu werden, welche die Berechtigung haben, Abiturienten zur Universität zu entlassen.

Die Schule, der er sein Wissen, seine Bildung, seine ganze Entwicklung verdankt, soll dem reiferen Zögling, dem bedürftigen und strebsamen Primaner, noch bevor er ohne bestimmte Gründe sich auf's Gerathewohl später für den Besuch irgend einer Universität entscheidet, die Schule soll diesem ihren Zögling, so lange er ihr noch angehört, das vorliegende Werk aus ihrer Bibliothek in die Hand geben, damit er rechtzeitig in den Stand gesetzt werde zu prüfen, an welcher Hochschule er mit der meisten Aussicht auf Erfolg sich um ein Stipendium bewerben könne, welche Universität nach dieser Richtung hin für sein künftiges Fachstudium ihm einmal die grössten Vortheile zu bieten verspreche.

In diesem Sinne soll ihm das Stipendienbuch ein zuverlässiger Rathgeber sein, auf dass ihm später, wenn er die Schule verlässt, um zur

Universität zu gehen, viele bittere Enttäuschungen erspart bleiben. Soweit von Stipendien und Stiftungen überhaupt Statuten vorhanden und dem Herausgeber zugänglich waren, findet sie der Bewerber in dem Buche. Auf diese Weise wird es ihm möglich, sich voll und ganz in den Geist des Stifters hineinzusetzen, seine Intentionen genau kennen zu lernen und dementsprechend die Bewerbungsschrift einzurichten. Seiner ganzen Anlage und seinem Inhalte nach ist das Werk nicht darauf berechnet, den Leser oberflächlich zu orientiren, sondern es erfordert, wenn es anders nutzbringend werden soll, ein eingehendes, tieferes Studium. Es genügt nicht, dass man es schnell durchblättere; es ist vielmehr nöthig, dass man es genau durchstudire, Vergleiche zwischen den einzelnen Hochschulen anstelle, Parallelen ziehe, kurz Alles prüfe, um das Beste zu behalten.

„Die milden Stiftungen sind Ausflüsse der Wohlthätigkeit, des Mitleids, der religiösen Gesinnung\*); Denkmäler der Dankbarkeit, des Patriotismus und des Gemeingeistes; aber sie sind dieses nicht auf eine ephemere oder vorübergehende Weise, sondern auf Dauer und Beständigkeit berechnet, bleibend und im wahren Gefühle der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft errichtet und gegründet. Die milden Stiftungen mit schonender Berücksichtigung wohlbegründeter Ansprüche übergangener Blutsverwandten der Stifter schützen, sie heilig halten, sie stets auf die einfache und gewissenhafte Erfüllung ihres erhabenen Zweckes hinleiten, heisst nichts anders, als jene ewigen Tugenden, worauf der menschliche Verein beruht, und ohne welche er keiner höhern Ausbildung und Vervollkommnung fähig wäre, befördern, erwärmen und begeistern; eine Hintansetzung dieser Anstalten, insofern sie der Beförderung reellen Wohls gewidmet sind, ein egoistischer, überhaupt willkürlicher Gebrauch der für sie bestimmten Hilfsmittel führt auf die gerechte Beschuldigung, dass man der Religiosität Hohn spreche, der Dankbarkeit nicht achte, den Patriotismus unterdrücke; man erschwert dadurch die Unterstützung der Armen, die Belehrung der Unwissenheit, raubt dem Alter und dem bürgerlichen Verdienste den belohnenden Trost; beschränkt den freien

---

\*) Dr. Brendel: Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staatsvermögen und die von Staatswegen versuchte Veräusserung ihrer Realitäten. Leipzig 1814.

und edlen Gebrauch, welcher Sparsamkeit von dem erworbenen Vermögen macht; mit einem Worte, eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Behandlung der milden Stiftungen, erschüttert wesentliche Grundsäulen der Religion, Sittlichkeit, der gesetzlichen Freiheit, des Privateigenthums, überhaupt aller wahrhaft geselligen, wohlthätigen Tugenden.“

Ist in diesen Worten zugleich der Zweck der milden Stiftungen ausgesprochen, sind sie bestimmt, die Mit- und Nachwelt in Befriedigung ihrer physischen, geistigen und religiösen Bedürfnisse auf die mannigfaltigste Weise zu unterstützen, so ist aber auch wahr, wenn behauptet worden, dass unter allen Stiftungen zu frommen und milden Zwecken wohl keine einen so entschiedenen und allgemeinen Vortheil für jetzige und zukünftige Generationen gewähren, als gerade Studien-Stiftungen. Ist doch Bildung die grösste Wohlthat. Armen-Stiftungen unterstützen die Armuth; Studien-Stiftungen beugen der Armuth vor.

Mit Recht sagt daher Joseph von Bianco\*), dass die Urheber der Studien-Stiftungen den Dank der Mit- und Nachwelt und vor Allem die gewissenhafte Beachtung der an den Genuss ihrer Stiftungen geknüpften Bedingungen verdienen. Gegen diese heilige Pflicht fehlen aber Eltern in hohem Grade, wenn sie ihre Kinder ohne Rücksicht auf Anlage und Beruf zu den höhern Studien bestimmen, bloss in der Absicht, der Vortheile der von ihren Vorfahren errichteten Stiftungen theilhaftig zu werden. Auf diese Weise vereiteln sie den eigentlichen Zweck des Stifters: Unterstützung der von der Natur reich, vom Glücke aber dürftig ausgestatteten Anlagen und stehen oft selbst der Realisirung begründeter Ansprüche qualificirter Subjecte im Wege. Gewiss kann es nicht im Sinne der frommen Stifter gelegen haben, die Wahl eines Berufs vom Stammbaum und den Graden der Verwandtschaft oder von der Geburt abhängig zu machen, sondern diesen Bestimmungen muss immer der innere Beruf zu Grunde liegen.

Glaubte der Herausgeber des vorliegenden Werkes durch Widmung desselben an die edlen Stifter seiner Pietät gegen diese im Sinne der akademischen Jugend Ausdruck verleihen zu müssen, so erübrigt es sich,

---

\*) In seinem Werke: „Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, sowie die an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten.“ Köln 1850.

allen denen an dieser Stelle zu danken, durch deren thatkräftige Unterstützung das Werk in dieser Vollständigkeit seinem Ende entgegengeführt worden.

In erster Linie gebührt dieser Dank, ehrerbietigster Dank Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. von Gossler, der in hochherziger Weise dem Herausgeber auf sein Gesuch die Mittel zur Erreichung seines Zweckes an die Hand gegeben.

Dank ferner, tiefstgefühlter Dank den hohen Staats-, Universitäts- und Communal-Behörden für die dem Herausgeber in so reichlichem Masse gewährte Unterstützung.

Dank schliesslich, herzlichster Dank allen denen, die durch ihre von uneigennützigstem Wohlwollen begleiteten Mittheilungen zur Vollendung des Werkes wesentlich beigetragen haben.

Berlin, im Januar 1885.

Der Herausgeber.

# Inhalt.

---

|                                                                                                                                                         |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Berlin.</b>                                                                                                                                          | Seite |
| A. Stipendien und Stiftungen . . . . .                                                                                                                  | 1     |
| B. Convicte . . . . .                                                                                                                                   | 130   |
| C. Von den Preisaufgaben . . . . .                                                                                                                      | 136   |
| D. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen,<br>so wie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlass der<br>Honorare . . . . . | 138   |
| Auszug über die Erhebung der gestundeten Honorare . . . . .                                                                                             | 143   |
| <b>Bonn.</b>                                                                                                                                            |       |
| Akademische Beneficien . . . . .                                                                                                                        | 146   |
| Die Kölnischen Studien-Stiftungen, Verfügungen über das Stipen-<br>dienwesen . . . . .                                                                  | 148   |
| Allerhöchster Erlass, betreffend die Verwaltung der Gymnasial-<br>und Stiftungs-Fonds zu Köln . . . . .                                                 | 158   |
| Alphabetische Uebersicht der von dem Verwaltungs-Rathe der<br>Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln administrierten Studien-<br>Stiftungen . . . . .   | 163   |
| <b>Braunsberg.</b>                                                                                                                                      | 183   |
| <b>Breslau.</b>                                                                                                                                         |       |
| A. Stiftungen und Stipendien . . . . .                                                                                                                  | 185   |
| B. Reglement für die Vertheilung der Prämien . . . . .                                                                                                  | 250   |
| C. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vor-<br>lesungen u. s. w. . . . .                                                                  | 253   |
| <b>Erlangen.</b>                                                                                                                                        |       |
| A. Summarische Uebersicht der Stipendien und sonstigen Beneficien                                                                                       | 254   |
| B. Von den Honorarien und Gebühren . . . . .                                                                                                            | 256   |
| <b>Freiburg.</b>                                                                                                                                        |       |
| I. Die akademischen Organe für Leitung des Stipendienwesens und<br>deren Wirkungskreis . . . . .                                                        | 260   |
| II. Der Stipendiengenuß . . . . .                                                                                                                       | 269   |
| Verzeichniß der akademischen Stiftungen, welche Studien-Stipen-<br>dien gewähren. . . . .                                                               | 285   |
| <b>Giessen.</b>                                                                                                                                         |       |
| I. Stipendien und Stiftungen . . . . .                                                                                                                  | 326   |
| II. Honorarien-Ordnung . . . . .                                                                                                                        | 329   |

Göttingen.

|                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| A. Summarische Uebersicht der in Braunschweig, Bremen, Hamburg und Hannover vorhandenen Universitäts-Stipendien . . . . . | 333 |
| B. Regulativ über Erlangung und Genuss eines Freitisches . . . . .                                                        | 353 |
| C. Statuten des akademischen Krankenpflege-Instituts . . . . .                                                            | 357 |
| D. Von der Erlegung des Honorars . . . . .                                                                                | 359 |

Greifswald.

|                                                                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Zulassung zu den Stipendien . . . . .                                                                                        | 365 |
| Uebersicht von den Stipendien . . . . .                                                                                      | 367 |
| Vorschriften über die Verleihung und Leitung der Freitische . . . . .                                                        | 370 |
| Instruction für die Senioren bei den Freitischen . . . . .                                                                   | 373 |
| Statuten des Vereins für Verpflegung kranker Studirender . . . . .                                                           | 374 |
| Reglement über die Meldung zu den Vorlesungen sowie über die Entrichtung, den Erlass und die Stundung der Honorare . . . . . | 377 |

Halle.

|                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Allgemeine Grundsätze bei der Verleihung von Stipendien . . . . .                                                                       | 382 |
| Beneficien bestehend in freiem Mittagstisch, in einmaligen ausserordentlichen Unterstützungen und in laufenden Geldstipendien . . . . . | 383 |
| Convicts . . . . .                                                                                                                      | 394 |
| Von der Stundung und dem Erlasse des Honorars . . . . .                                                                                 | 395 |

Heidelberg.

|                                                                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Stipendien . . . . .                                                                                                                      | 398 |
| Verordnung, die Befreiung von Zahlung der Collegiengelder auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg betreffend . . . . . | 398 |

Jena.

|                                                                                 |     |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Verordnungen das Stipendienwesen betreffend . . . . .                           | 402 |
| Vorschriften der akademischen Speiseanstalt . . . . .                           | 405 |
| Stipendien unter Collatur des Grossherzoglichen Ministeriums . . . . .          | 408 |
| Stipendien und Freitische unter Verwaltung des Universitäts-Rentamtes . . . . . | 425 |
| Carl-Friedrich-Stiftung für Preisaufgaben . . . . .                             | 429 |
| Stipendien unter Verwaltung der Gemeindebehörden von Jena . . . . .             | 432 |
| Stipendien unter Collatur des Ministeriums in Altenburg . . . . .               | 435 |
| Stipendien des Herzoglichen Ministeriums in Meiningen . . . . .                 | 436 |
| Stipendien der Residenzstadt Meiningen . . . . .                                | 436 |
| Stipendien der Residenzstadt zu Coburg . . . . .                                | 437 |
| Stipendien der Gemeindebehörde zu Eisenach . . . . .                            | 439 |
| Stipendien des Ministeriums in Gotha . . . . .                                  | 441 |
| Stipendien unter verschiedener Collatur . . . . .                               | 446 |
| Honorarerlassgesuche . . . . .                                                  | 456 |

Kiel.

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| A. Allgemeine Bestimmungen . . . . . | 459 |
| B. Das Convict . . . . .             | 460 |
| C. Honorarien-Credit . . . . .       | 461 |
| D. Stipendien und Prämien . . . . .  | 461 |

Königsberg.

|                                                                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Extract aus den Stiftungs-Urkunden derjenigen Stipendien, welche von dem concilium generale vergeben werden . . . . . | 472 |
| Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars . . . . .                | 486 |

|                                                                                 | <u>Seite</u> |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b><u>Leipzig.</u></b>                                                          |              |
| Allgemeine Uebersicht . . . . .                                                 | 493          |
| <u>A. Stipendien</u>                                                            |              |
| <u>B. Beneficien</u>                                                            |              |
| Anhang. . . . .                                                                 | 493          |
| Auszug aus der Quästur-Ordnung. . . . .                                         | 544          |
| <b><u>Marburg.</u></b>                                                          |              |
| Nachrichten über die Gewährung von Beneficien . . . . .                         | 547          |
| Bestimmungen über den Erlass von Vorlesungs-Honoraren . . . .                   | 548          |
| Regulativ für die Stipendiaten-Anstalt. . . . .                                 | 550          |
| <b><u>München.</u></b>                                                          |              |
| Stipendien-Stiftungen                                                           |              |
| A. Allgemeine . . . . .                                                         | 555          |
| B. Besondere . . . . .                                                          | 561          |
| C. Reisestipendien . . . . .                                                    | 565          |
| <b><u>Münster.</u></b>                                                          |              |
| 1. Allgemeine Bestimmungen                                                      |              |
| 2. Staats-Stipendien für Studirende der katholischen Theologie                  |              |
| 3. Stipendien der philosophischen Facultät . . . . .                            | 566          |
| Preisfragen                                                                     |              |
| Statuten für das akademische Krankenpflege-Institut. . . . .                    | 569          |
| Vorlesungen, Honorare und deren Stundung . . . . .                              | 571          |
| <b><u>Rostock.</u></b>                                                          |              |
| Revidirte Stipendien-Ordnung . . . . .                                          | 574          |
| I. Allgemeine Bestimmungen                                                      |              |
| A. Von den verwaltenden Behörden                                                |              |
| B. Von der akademischen Stipendienkasse und deren Verwaltung                    |              |
| C. Von den akademischen Stipendien . . . . .                                    | 575          |
| II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen akademischen Stipendien . . . . . | 587          |
| Revidirte Convictorien-Ordnung                                                  |              |
| A. Leitung der Convictorien-Angelegenheiten überhaupt                           |              |
| B. Inspectorat                                                                  |              |
| C. Grösse des Conviets und Zahl der Convictoristen                              |              |
| D. Zahlung des Conviets                                                         |              |
| E. Aufnahme der Competenten und Erfordernisse der Perception . . . . .          | 595          |
| Statut der allgemeinen Krankenkasse . . . . .                                   | 607          |
| Regulativ wegen der für die Vorlesungen zu entrichtenden Honorare               | 611          |
| <b><u>Strassburg.</u></b>                                                       |              |
| Allgemeine Grundsätze                                                           |              |
| Stipendien . . . . .                                                            | 616          |
| Bestimmungen über Stundung u. s. w. . . . .                                     | 620          |
| <b><u>Tübingen.</u></b>                                                         |              |
| Staats-Stipendien                                                               |              |
| Olga-Stipendium                                                                 |              |
| König Karls Jubiläums-Stiftung. . . . .                                         | 620          |
| Andere Stiftungen und Stipendien . . . . .                                      | 621          |

|                                                                                                                                             | <u>Seite</u> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Königl. höheres evangelisch-theologisches Seminar . . . . .                                                                                 | 690          |
| Königl. Wilhelms-Stift (katholisch-theol. Seminar) . . . . .                                                                                | 704          |
| Revidirtes Statut, die akademischen Preise betreffend                                                                                       |              |
| <u>A. Königliche Preise</u>                                                                                                                 |              |
| <u>I. Wissenschaftliche</u>                                                                                                                 |              |
| II. Homiletische und katechetische                                                                                                          |              |
| III. Chirurgische                                                                                                                           |              |
| <u>B. Privat-Preise</u>                                                                                                                     |              |
| Bestimmungen über die Collegiengelder . . . . .                                                                                             | 710          |
| <u>Würzburg.</u>                                                                                                                            |              |
| Allgemeine Grundsätze, die Bewerbung um Staats-Stipendien aus dem durch den 1831er Landtag begründeten Stipendienfonds betreffend . . . . . | 715          |
| Bekanntmachung, die Bewerbung um Stipendien aus dem adligen Stipendienfonds betreffend . . . . .                                            | 717          |
| Stipendien u. s. w. . . . .                                                                                                                 | 718          |
| <u>Anhang.</u> . . . . .                                                                                                                    | 723          |





# Berlin.

## A. Stipendien und Stiftungen.

### Adlersches Stipendium (Peter Philipp, Kaufmann).

|                                                                 |              |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| Testament vom 20. August 1801. Statut vom 22. Februar 1825. Das |              |
| Stiftungs-Capital betrug ursprünglich . . . . .                 | 11,000 Thlr. |
| Die Vermehrung . . . . .                                        | 4,050 „      |
| Capital-Summe                                                   | 15,050 Thlr. |

Zinsen: 690 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg.

$\frac{1}{100}$  der auf das Stamm-Capital von 11,000 Thlr. fallenden Zinsen werden zu inländischen Universitäts-Stipendien auf drei Jahre in vierteljährlichen Raten pränumerando, wobei die letzte Quartalsrate nur gegen eine vom Decan censirte lateinische Arbeit zahlbar ist, jedoch nur an ehemalige Schüler des Joachimsthalschen Gymnasiums,  $\frac{1}{100}$  aber zu anderweitigen Zwecken, ev. zur Capitals-Vermehrung verwendet.

Gegenwärtig ist die Zahl der Stipendien 10 à 150 Mark.

Verliehen durch das Königliche Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin auf Vorschlag des Concils der Professoren, Oberlehrer und Adjuncte des Joachimsthalschen Gymnasiums.

### Adolph - Stift.

Der Gründer dieses im Jahre 1841 gebildeten Vereins ist Dr. Bruck; den Vorstand bilden 5 Personen und eben so viele Stellvertreter. Die Statuten werden alle Jahre revidirt; nach der Fassung vom Jahre 1844 ist der Zweck des Adolph-Stiftes die Unterstützung jüdischer Studirender auf hiesiger Universität. Wer sich zu einem regelmässigen Beitrage verpflichtet, wird Mitglied des Vereins. Von der gesammten Einnahme mit Einschluss der Rückzahlungen, zu denen die Unterstützten schriftlich sich verpflichten, wird, nach Abzug aller Verwaltungskosten, ein Viertheil zum Fonds geschlagen, der in preussischen Staatspapieren anzulegen ist; die übrigen drei Viertheile werden zu Unterstützungen verwendet. Ausserordentliche Geschenke über 20 Thlr. fallen, wenn es von dem Geber nicht anders gewünscht wird, dem Fonds anheim.

Unterstützt werden diejenigen Studirenden, auch Ausländer, die das Zeugniß der Reife und der Bedürftigkeit beibringen. Die Unterstützung soll, je nach dem Bedürfnisse des Bittstellers, entweder eine momentane, oder eine monatliche sein. Im ersten Fall beträgt das Minimum derselben 4 Thlr., im letzteren 2 Thlr. Eine fortlaufende Unterstützung kann höchstens auf 6 Monate bewilligt werden

nach deren Ablauf der Unterstüzte von Neuem einzukommen hat; doch kann aus besonderen Gründen demselben auch während dieser Zeit die Unterstützung entzogen werden.

---

### **Heinrich Alexandersche Stiftung.**

Die Zinsen des Stiftungs-Capitals sind zur Hälfte für jüdische und zur Hälfte für christliche Studirende zu verwenden. Bewerbungszuschriften sind zu richten an den Vorstand der jüdischen Gemeinde (erster Vorsitzender z. Z. Justizrath Meyer, Thiergartenstrasse 25).

---

### **Altstädtisches Stipendium.**

Ohne Urkunde; ist eine etatsmässige Kämmerei-Ausgabe der Stadt Brandenburg, beträgt 60 Thlr., für geborene Brandenburger während ihrer akademischen Laufbahn. Collator: der Magistrat der Stadt Brandenburg. Während einer Vacanz fällt es der Kämmerereicasse zu.

---

### **August-Stiftung.**

Begründet am 3. November 1868 zur Feier des 50jährigen Lehrerjubiläums des Directors August durch ehemalige Schüler des Jubilars.

Capitalbestand: 6900 Mk.

Zweck: Unterstützung mittelloser Abiturienten vom Cöllnischen Gymnasium bei ihren Universitätsstudien.

Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

---

### **Bank-Stipendium.**

Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds.

Vom 11. November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: da die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein das grosse Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, Staatssecretär Friese, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungewöhnlichkeit dieses Glücksfalls einen Theil des gewonnenen Capitals zur Errichtung von Stipendien für hilfsbedürftige evangelische Theologen auf inländischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage wegen Gemeinnützigkeit des Zweckes, der dadurch erreicht werden soll, allergnädigst nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendienanstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für immerwährende Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§ 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe von 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und Fünfzig Thalern Staatsschuldscheine aus dem gedachten Gewinn angeschafft, und bei der Hauptbank hieselbst ver-

wahrlich niedergelegt werden. Diesen Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, dass derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, oder irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Der Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit den übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§ 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, buchstäblich Siebenhundert und Fünfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hilfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in Summen von nicht über Einhundert und Fünfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§ 3. Es ist dazu aber nothwendig, dass der Bewerber 1) ein geborner Inländer sei, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Collatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) dass er durch den Inscriptionsschein nachweise, dass er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Söhne bedürftiger Bankbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die vorgedachten Erfordernisse besitzen.

§ 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmässig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn vertheilt werden. Wir ermächtigen indess die Collatoren, hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmässigsten finden, hierbei auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit wechseln.

§ 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloss theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu hören; 2) muss er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. § 7) sich bei den Collatoren melden, und a) ein Attest des Rectors oder Prorectors der betreffenden Universität beibringen, dass sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Decans nachweisen, dass er bis dahin seinen Studien mit Fleiss obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausbezahlt werden.

§ 6. Zu Collatoren bestimmen wir den jedesmaligen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

§ 7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptbankcasse, jedesmal auf eine Verfügung der Collatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§ 8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Ostern künftigen Jahres der Anfang gemacht, so dass die erste Auszahlung im nächsten Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom Stiftungs-Fonds sollen gleichfalls in Staatsschuldscheinen angelegt, die Zinsen davon wiederum Zinsen tragend gemacht, und so allmählig ein neuer Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen desselben von Zeit zu Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu

können. Aus diesem Zuwachs-Fonds sollen indessen nicht eher Stipendien gegeben werden, als bis der Capitalstock so weit angesammelt ist, dass nicht nur das zu bewilligende Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedeckt wird, sondern auch eine angemessene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen Zuwachs-Fonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder erledigt bleibt, so fallen die diesfälligen Ersparungen gleichfalls dem Zuwachs-Fonds anheim.

Alle Bestimmungen, welche vorstehend in Rücksicht des Hauptfonds und der Verleihung der Stipendien aus demselben vorgeschrieben sind, finden auch auf den Zuwachs Fonds und die daraus zu stiftenden neuen Stipendien Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Stiftungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

Gegenwärtig können 13 Stipendien à 300 Mk. verliehen werden.

### **Dr. Heinrich Bauersche Stipendien-Stiftung.**

Sie ist bereits bei der fünfzigjährigen Dienstjubilaeum des Oberpredigers Dr. Bauer zu Kyritz, der vormals Conrector am Gymnasium zu Potsdam war, von ehemaligen Schülern des Jubilars gegründet worden, und betrug nach einer Bekanntmachung des zu diesem Ende zusammengetretenen Comité vom 27. Aug. 1845 mit Einschluss eines Königl. Gnadengeschenkes von 300 Thlrn., welches dem Comité durch Königl. Cabinetsordre vom 12. Juni 1845 zugesichert wurde, an 1400 Thlr. Das Grundgesetz für diese Stiftung vom 1. Mai hat unterm 29. Juni die Genehmigung vom h. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erhalten, und besteht aus 12 §§. Das Stipendium ist bestimmt, bedürftigen und wohlhabenden, auch sonst würdigen Zöglingen, ohne Unterschied der Religion und des künftigen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Berufs eine Unterstützung zur Vollendung ihrer Ausbildung und zu ihrem Unterhalte während derselben zu gewähren. Der zehnte Theil der Einnahme wird jährlich am Schlusse des Rechnungsjahres zum Capital geschlagen, und zwar bis zum Eintritt der hundertjährigen Stiftungsfeier dieses Stipendiums; vom Beschlusse der Communal-Behörden Potsdams wird es alsdann abhängen, ob mit solcher Capitalisirung des Zehntels noch weiter fortgefahren werden soll. Die Capitalien der Stiftung werden vom Magistrat zu Potsdam aufbewahrt und verwaltet. Die Höhe des Stipendiums, an welchem mehrere Stipendiaten zugleich Theil haben können, darf für den Einzelnen in keinem Falle die Summe von 120 Thlrn. jährlich übersteigen. Es darf nicht vor vollendetem 16. und nicht länger, als bis zum vollendeten 24. Jahre bewilligt werden, in der Regel nur auf 3 Jahre, in ganz ausserordentlichen Fällen zu Universitäts-Studien auch noch ein viertes Jahr. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich pränumerando, und der Stipendiat muss halbjährlich ein Zeugniß seiner guten sittlichen Führung einreichen. Zur Theilnahme am Stipendium sind berechtigt: 1) Die männlichen Nachkommen des Dr. Heinrich Bauer, auch wenn solche nicht in Potsdam geboren, oder deren Eltern nicht daselbst wohnhaft sind; 2) die männlichen Nachkommen der Gründer dieses Stipendiums, wenngleich dieselben nicht in Potsdam geboren sind, oder daselbst wohnen sollten; und nächst diesen 3) die Söhne solcher Einwohner der Stadt Potsdam, welche daselbst 3 Jahre hindurch ihren festen Wohnsitz haben, oder bis zu ihrem Ableben daselbst gelebt haben; endlich können auch 4) die in Potsdam geborenen Söhne solcher Eltern, welche daselbst mindestens 3 Jahre hindurch ihren festen Wohnsitz gehabt, und diesen erst in den letzten 3 Jahren aufgegeben haben, bei der Auftheilung des Stipendiums berücksichtigt werden. Dieser Verleihung des Stipendiums

geht 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung in einem Potsdamer Localblatt und in den Berliner Zeitungen. Die Verleihung steht dem Oberbürgermeister, dem Stadtverordneten-Vorsteher und dem Director des Gymnasiums in Potsdam gemeinschaftlich zu.

### Kammergerichtsrath Baumgartensches Stipendium.

In der Schenkungs-Urkunde vom 3. Novemb. 1774 waren vermacht 770 Thlr.  
durch Vermehrung hinzugekommen . . . . . 3,330 „

Jetziger Capital-Betrag in Summa 4,100 Thlr.

Zinsen: 144 Thlr.

Die Capitalzinsen werden den auf der Universität befindlichen Söhnen der beiden evangelisch-lutherischen Prediger der combinirten Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirchen als Stipendium gezahlt. Dasselbe darf nicht getheilt werden, sondern wenn mehrere Concurrenten sich zugleich auf der Universität befinden, so müssen die jüngeren den älteren nachstehen. Ueber das akademische Curriculum hinaus darf eine Zahlung nicht stattfinden, auch hört dieselbe auf, sobald der Empfänger sich durch seine Führung der Wohlthat unwürdig macht. Ob die Väter noch am Leben oder verstorben sind, ist auf die Bewilligung ohne Einfluss, deren Genehmigung bei dem Königlichen Provincial-Schul-Collegium stets vorher nachgesucht werden muss. Sind keine berechnigte Stipendiaten vorhanden, so werden die Zinsen zum Capital geschlagen.

Verwaltungsbehörde: Ministerium der Friedrich-Werderschen Kirche.

### Beersches Stipendium (Johann, Studiosus).

Testament vom 9. September 1637.

Für Universitäts-Stipendien an zwei Studierende aus der Freundschaft des Stifters, ev. Priestersöhne in Berlin oder andere einheimische Kinder à 150 Mk. jährlich.

Derzeitiger Collator ist nach dem von Risselmannschen Testamente vom 18. April 1811 der zur Beerschen Familie gehörige Rittergutsbesitzer von Risselmann auf Schönwalde.

Das Königliche Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg genehmigt die Verleihung.

### Belziger Kämmerer-Stipendium.

Die Bestimmungen sind dieselben wie beim Kirchen-Stipendium (Belzig): nur können in Ermangelung auch Söhne ausserhalb Belzig wohnender Bürger zum Genusse kommen. Collator: der Magistrat von Belzig unter Zuziehung des dortigen Pastors und Superintendents.

### Agathon Benary-Stiftung.

#### Statut

des unter dem Namen der Agathon Benary-Stiftung auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums.

Zur Erhaltung des Andenkens des am 4. December 1860 verstorbenen Professors Dr. Alb. Agathon Benary und zur Förderung der Wissenschaft, welche er mit so vieler Liebe gepflegt und an der hiesigen Universität mit er-

sprisslichem Erfolg gelehrt, hatte sein Sohn Herr Victor Benary in Paris im November 1868 beschlossen, ein Stipendium für Studirende der Philologie an dieser Universität unter dem Namen „Agathon Benary-Stiftung“ zu gründen. Voll Eifer für die Ausführung des Werkes seiner kindlichen Pietät, liess er dieselbe auf Grund eines provisorischen Statuts (vom 7. December 1868) unter Verwaltung eines von ihm eingesetzten Curatoriums bereits vom 1. Januar 1869 ab vorläufig ins Leben treten, indem er als jährlichen Ertrag des für sie bestimmten Capitals Einhundert Thaler festsetzte und zur Auszahlung anwies.

Nachdem indessen ein plötzlicher Tod den Stifter in noch jugendlichem Alter den 7. Juni 1869 dahingerafft, hat seine Wittwe, Frau Julie Benary geb. Kann zu Paris die Stiftung ihres verewigten Gatten dadurch dauernd gegründet, dass sie dem Senat der hiesigen Universität für dieselbe ein Stammcapital von Drei Tausend Thalern nominal in Westpreussischen  $3\frac{1}{4}$  procentigen Pfandbriefen überwiesen hat und ist nunmehr mit ihrer Ermächtigung für die Verwaltung dieser Stiftung Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Verwaltung der Stiftung wird durch ein Curatorium von vier Personen ausgeübt.

Diese sind zur Zeit:

1. Professor Dr. Ferd. Benary,
2. Hof-Kirchenmusik-Director Professor Dr. Naumann,
3. Professor Dr. H. Steintal,
4. Professor Dr. Alb. Weber.

Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die erfolgte Wahl wird dem Senat mitgetheilt.

§ 2. Im Falle des Ausscheidens eines dieser Mitglieder ergänzt sich das Curatorium durch Cooptation aus der Zahl der Lehrer der hiesigen Universität. Doch soll stets ein geeignetes Mitglied der Familie des Stifters dem Curatorium angehören und ist dieses Mitglied, im Ausscheidens-Falle, vom Curatorium zu seiner Ergänzung, selbst ausserhalb der Universität zu wählen, wenn ein solches unter den Lehrern derselben sich nicht befinden sollte.

§ 3. Der Senat hat die Wahl der cooptirten Mitglieder zu prüfen und, falls dieselbe keinem nachweislichen Bedenken unterliegt, zu bestätigen, im anderen Falle dieselbe zu verwerfen und das Curatorium zu einer neuen Wahl aufzufordern.

§ 4. Das Stammvermögen bildet das laut der Einleitung vorhandene Capital von 3000 Thlr. Pfandbriefen nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen (§ 12. und 16.). Dasselbe kann, nach übereinstimmendem Beschlusse des Senats und des Curatoriums, auch in andren depositalmässigen Papieren und Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit angelegt oder in dieselben umgesetzt werden. Die über das Stiftungs-Capital lautenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Königlichen Quästur der Universität wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungs-Fonds unter der üblichen Controle aufbewahrt. Ueber Einnahme und Ausgabe führt die Quästur in einem besonderen Buche Rechnung und legt dieselbe am Schlusse jedes Jahres dem Vorsitzenden des Curatoriums im Auszuge vor.

§ 5. Der im § 4. bezeichnete Fonds ist unantastbar. Aus dem Zinsertrage desselben wird in jedem Semester ein Stipendium ausgezahlt, dessen Betrag bis auf weiteres (§ 13. und 16.) auf Fünfzig Thaler festgesetzt wird.

§ 6. Dieses Stipendium ist zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender der Philologie, während ihrer Studienzeit an der hiesigen Universität bestimmt und zwar ohne Unterschied der Heimath und des religiösen Bekenntnisses.

§ 7. Die Philologie Studirenden, welche das Stipendium erhalten sollen, müssen mindestens ein halbes Jahr auf einer deutschen Universität Vorlesungen gehört haben und, wenn sie Inländer sind, mit dem Zeugnisse der Reife versehen sein.

§ 8. Ihr philologisches Studium muss vorzüglich auf die allgemeine und vergleichende Grammatik gerichtet sein.

§ 9. Das Stipendium wird vom Sommer-Semester 1871 ab verliehen. Es kann demselben Studirenden auch ein 2tes, 3tes und 4tes Mal zuertheilt werden.

§ 10. Die Bewerbungen der Studirenden sind schriftlich, unter Anlegung des Anmeldungs-Buches und der Zeugnisse, namentlich des Zeugnisses 1, der Reife 2, der Bedürftigkeit 3, der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, bei dem Vorsitzenden des Curatoriums bis zum 31. December und 30. Juni beziehentlich einzureichen.

§ 11. Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der von dem Vorsitzenden des Curatoriums in der ersten Hälfte des Januar und des Juli jährlich anzuberaumenden Sitzung, in welcher die Mitglieder über die Bewerber durch Stimmenmehrheit entscheiden.

§ 12. Wird das Stipendium aus Mangel an einem geeigneten Bewerber in einem Semester nicht verliehen, so soll dasselbe auf das nächste Semester übertragen und nach Ermessen des Curatoriums sein Betrag entweder zur Erhöhung des fälligen Stipendiums verwendet oder als ein besonderes, zweites verliehen werden. Ist aber auch in diesem Semester ein geeigneter Bewerber nicht vorhanden, so soll der Betrag des Stipendiums zum Capital geschlagen werden.

§ 13. Ueber eine jede erfolgte Verleihung berichtet der Vorsitzende an den Senat und trägt auf Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums an. Der Senat prüft, ob die Verleihung den Statuten und den Universitätsgesetzen gemäss ist; wenn sie denselben nicht entspricht, kann er von dem Curatorium Bericht erfordern und nöthigen Falls die Verleihung verwerfen und eine andere anordnen.

Der Senat weist die Quästur zur Zahlung an und veranlasst den Vorsitzenden des Curatoriums den Stipendiaten zur Erhebung zu ermächtigen.

§ 14. Die Erhebung geschieht gegen eine von dem Vorsitzenden unterzeichnete Quittung.

Für ihre Bemühung soll der Quästur vom Zinsenüberschuss bis 5 Procent des Jahresbetrages gewährt werden.

§ 15. Alle Verhandlungen über die Stiftung, namentlich die Sitzungs-Protocolle werden in ein besonderes Buch und die Namen der Stipendiaten in das dazu gehörige Register eingetragen.

§ 16. Etwaige Beiträge und Geschenke, welche dieser Stiftung noch ferner zugewendet werden möchten, sollen zum Capitalfonds geschlagen werden, und wenn dieser so anwachsen sollte, dass sein Zinsertrag um 50 Thlr. sich mehrt, so soll davon ein 3tes nach gleichen Grundsätzen zu verwaltendes Stipendium von 50 Thlr. gestiftet werden und so ferner ein 4tes, 5tes etc. bei weiterer Vermehrung des Zinsertrages um je 50 Thlr.

So lange aber der vermehrte Zinsertrag die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, soll derselbe nicht etwa zum Capital geschlagen, sondern zur Erhöhung des Stipendiums nach Ermessen des Curatoriums verwendet werden.

Berlin, den 26. April 1871.

Der Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

Bruns.

Vorstehendes Statut der durch Allerhöchste Ordre vom 10. März cr. genehmigten Agathon Benary-Stiftung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 4. Juli 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.  
v. Mühler.

Vorsitzender des Curatoriums ist zur Zeit Professor Dr. Steinthal.

### Agathon Benary-Stiftung.

Stipendium für 1 Abiturienten des Cöllnischen Gymnasiums, welcher sich dem Studium der Philologie widmet.

Verwaltungsbehörde: der Magistrat.

### Bendemannsche Stiftung.

Stiftungs-Urkunde vom 20. Januar 1827.

§ 1. Das Capital selbst darf niemals angegriffen werden, sondern es soll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds für nothleidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

§ 2. Sollte die hiesige Universität nach einem anderen Orte verlegt werden, so soll dieses Capital an den künftig zu bestimmenden Ort mit übergehen, und also immer bei der jetzt hier bestehenden Universität verbleiben.

§ 3. Die Zinsen dieses Capitals, welche jährlich 100 Thlr. Cour. austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 20 Thlr., ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Facultät vertheilt werden; wenn aber eine oder die andere Facultät anderweitig vorzugsweise unterstützt wird, so überlassen wir es dem Gutachten eines hochlöblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses geschieht, die nicht Begünstigten vorzugsweise zu bedenken.

§ 4. Wenn ein Student in diesem einen Jahre an dieser Wohlthat Theil genommen, schliessen wir ihn dadurch von der Theilnahme an den folgenden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein solcher, wenn seine Noth fort dauert, auch mehrere Jahre hintereinander betheiligte werden.

§ 5. Sollte es sich ereignen, dass in einem oder dem anderen Jahre sich keine oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, so dass die Zinsen gar nicht oder nicht ganz verausgabt worden, so sollen diese ersparten Zinsen nicht zum Capital geschlagen, sondern mit den künftigen Zinsen, also an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung kommen.

§ 6. Wir entsagen aller Einnischung von unserer Seite bei der Vertheilung, und überlassen solche einzig und allein dem Gutachten eines hochlöblichen Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei anderen wohlthätigen Vertheilungen der Universität.

§ 7. Wir bestehen auch nicht darauf, dass die hier eingereichten Staatsschuldscheine immerwährend in natura bei dem Unterstützungsfonds verbleiben müssen, vielmehr autorisiren wir einen hochlöblichen Senat, nach Zeit und Umständen, nach Gutdünken die Staatsschuldscheine einzuziehen oder durch Verkauf zu versilbern und das dafür zu erhaltende Geld anderweitig sicher unterzubringen.

§ 8. Schliesslich wollen wir noch bemerken, dass, wenn ein hochlöblicher Senat es angemessen finden sollte, diese den nothleidenden Studenten hiermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich bekannt zu machen, unsere Namen nicht dabei zu nennen und allenfalls die Geber durch ein B. zu bezeichnen.

Berlin, 10. Januar 1827.

Aug. Heinr. Bendemann.

Anton Bendemann.

### Reglement für die Verwaltung der Stiftung.

Vom 20. Jan. 1827.

Nachdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton Bendemann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Capital von 2500 Thlr. überwiesen haben, um von den fürerst alljährlich mindestens 100 Thlr. betragenden Zinsen



jährlich fünf arme Studirende, einen Jeden mit 20 Thlr. zu unterstützen, so ist Folgendes für die Verwaltung dieser Stiftung festgesetzt worden:

§ 1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität den Namen der Bendemannschen Stiftung.

§ 2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akademischen Senats, dem von den Stiftern verfassten Statut gemäss.

§ 3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Capitals, so lange es in den überwiesenen Staatsschuldscheinen asservirt wird und für sichere Unterbringung des baaren Capitals, das beim etwaigen dereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden dürfte, unter Genehmigung der höheren vorgeordneten Behörde zu sorgen.

§ 4. So lange der erste Fall stattfindet, sollen die Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Coupons in einem eigenen Blechkasten mit zwei Schlössern, zu welchen der jedesmalige Rector und Prorector die Schlüssel führen, bewahrt, und dieser Kasten neben den übrigen Documenten der Universität bei der Quästur deponirt bleiben.

§ 5. Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Unterstützung jedes Mal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staatsschuldscheinzinsen, nämlich im Januar und Julins, und zwar in der ersten Senatssitzung, die in den genannten Monaten stattfindet, vorgenommen.

§ 6. Da nach der Grösse der überwiesenen Staatsschuldscheine zu jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden, so sollen jedes Mal drei Studirende Unterstützung geniessen, jedoch mit der Bedingung, dass nach dem Sinne des Statuts die Beiden, welche im Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zur Hebung kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe Rate erhielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er nicht inzwischen abgegangen ist oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat.

§ 7. Die Präsentation der Candidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rector und die vier Decane, welche in der ersten Sitzung im Januar und Juli Jeder einen armen Studirenden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag bringen. In Abwesenheit des Rectors geht das Präsentationsrecht auf den Prorector, in Abwesenheit eines Decans und in Ermangelung etwaiger Substitution auf die andern Senatoren nach der Anciennität über. Doch sollen zum Ueberfluss die Decane acht Tage vor der Sitzung an die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§ 8. Aus den fünf Candidaten wählt der Senat, nachdem die Dürftigkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargethan worden, ohne Unterschied der Facultät diejenigen, welche für dies Mal zur Hebung gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch Beneficiaten des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der Wahl bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der anwesende Universitätsrichter hat darauf zu achten, dass die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehen schuldig gemacht hat. Das Ergebniss der Wahl soll dem Regierungs-Bevollmächtigten sofort angezeigt und derselbe um die Bestätigung desselben gebeten werden.

§ 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Behufe zur Stelle geschafften Documentenkasten die fälligen Coupons herausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Beneficiaten übergeben.

§ 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr erleichtert wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, dass bei der Quästur ein eigenes Buch für die Bendemannschen Stipendien gehalten wird, in welchem jeder Collationstermin sein Folio hat, auf welchem zunächst das Collationsdecret im Senat vom Rector geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungs-Bevollmächtigten im Bestätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung vermerkt und daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann jeder Zeit als Ausweis über die Verwerthung der Gelder dienen und wird mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Acten und Rechnungen angelegt werden.

§ 11. Dass in dem Falle, wenn der Regierungs-Bevollmächtigte Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, diese in der folgenden Senatssitzung wiederholt wird, ergiebt sich, wie manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten kann, von selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§ 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschuldscheine im Verfolg etwa realisirt würden, alsdann ein neues Reglement für die Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung einzureichen haben.

Berlin am 27. Januar 1827.

### **Bethgesche Stiftungen.**

(Johanna Friederike Philippine, geb. Matthias, verwittwete Geh. Hofrätthin und deren Tochter Charlotte Mathilde.)

Erbvertrag vom 17. April 1851.

Capital: 49 779 Mk. 18 Pf. Zinsen: 2 479 Mk. 50 Pf.

Zu Universitäts-Stipendien von 300 Mk. jährlich für würdige und bedürftige Studierende der Theologie und Jurisprudenz.

Die Verleihung geschieht durch den Magistrat auf Vorschlag des Directors des Friedrich-Werderschen Gymnasiums.

### **Beuthsche Stipendien-Stiftung.**

#### **Statuten der „Beuthschen Stipendien“-Stiftung.**

Das verstorbene Fräulein Elisabeth Emilie Angelica Anna Beuth hat in ihrem am 26. Juli 1858 eröffneten Testamente vom 5. Mai 1854 den nach Abzug ausgesetzter Legate verbliebenen Rest ihres Capital-Vermögens der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu einer unter dem Namen der „Beuthschen Stipendien“ zu führenden Stipendienstiftung vermacht. Derselben ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 31. December 1858 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden. Für diese Stiftung sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen der Erblasserin die nachstehenden Statuten festgesetzt worden.

§ 1. Die Stiftung der „Beuthschen Stipendien“ wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften von dem Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§ 2. Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wie die übrigen Werthpapiere, Documente und baaren Bestände der Stiftungsfonds unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

§ 3. Aus den Reventen der Stiftung werden Stipendien zum Betrage von 1200 Mark jährlich gebildet, welche und zwar jedesmal auf fünf Jahre an würdige und bedürftige Studierende einer der vier Facultäten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin oder der Abtheilungen I und II der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin von dem Senat der Universität vergeben werden und den Stipendiaten in vierteljährlichen Raten im Voraus auszuzahlen sind.

§ 4. Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studiren; die übrige Zeit kann sich derselbe dem Studium auf einer andern deutschen Universität widmen, das Stipendium auch nach beendigem Studium in der Zeit fortbe-

ziehen, welche er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

§ 5. Die Erledigung des Stipendiums ist jedesmal drei Monate vor der anderweitigen Vergebung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Wenn sich Nachkommen des Generalmajors von Willisen, des Geheimen Finanz-Raths und Provincial-Steuer-Directors August von Maassen, des Ober-Regierungs-Raths Hugo von Schierstädt oder des Medicinal-Raths (späteren Geheimen Medicinal-Raths) Dr. Herrmann Quincke um ein zu vergebendes Stipendium bewerben, soll denselben, auch ohne dass sie den Nachweis der Bedürftigkeit führen, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor jedem andern Bewerber zustehen. Treten aus den genannten Familien gleichzeitig mehrere Bewerber auf, hat der Bedürftigste den Vorzug.

§ 7. Nächst den in § 6 gedachten Personen haben Eingeborne der Stadt Cleve, der Vaterstadt der Stifterin, vor anderen Bewerbern ein Vorzugsrecht.

§ 8. Etwanige Revenüenüberschüsse oder nicht zur Auszahlung gelangte Stipendienraten werden zum Capital geschlagen und, soweit es möglich, zinsbar angelegt, bis ein ferneres, nach denselben Grundsätzen zu vergebendes Stipendium von 1200 Mark aus den Zinserträgen gebildet werden kann.

§ 9. Das Stipendium geht verloren, wenn der Stipendiat — worüber der Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu befinden und zu beschliessen hat — sich des weiteren Genusses des Stipendiums unwürdig macht oder wenn derselbe (vergl. § 4) in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

Berlin, den 12. October 1881.

**Der Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

gez. A. W. Hofmann.

Vorstehende Statuten der Beuth'schen Stipendien-Stiftung vom 12. October v. J. werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. Februar 1882.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage

(gez.) Greiff.

Genehmigung  
U. I. 3177.

### **Blumenbachsches Stipendium.**

Das Stipendium wird nur einem vorzüglich würdigen jungen Manne ertheilt, welcher Doctor der Medicin ist, und dessen weitere Ausbildung durch Reisen hoffen lässt, dass er in irgend einem Zweige der Medicin oder der Naturwissenschaften etwas Ausgezeichnetes zu leisten im Stande sein wird.

Wer sich zur akademischen Laufbahn eignet, und derselben sich zu widmen entschlossen ist, wird vorzugsweise berücksichtigt.

Die medicinischen Facultäten der Königlichen Universitäten in Göttingen und in Berlin vergeben das Stipendium abwechselnd.

## Boeckh-Stiftung.

### Statuten

des unter dem Namen der „Boeckh-Stiftung“ auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stipendiums.

### Einleitung.

Nachdem auf Veranlassung des fünfzigjährigen Doctorjubiläums des Königlichen Geheimen Regierungs-Rathes und ordentlichen Professors der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. August Boeckh, von dessen Amtsgenossen, Freunden und Mitbürgern ein Stipendium für Studierende der Philologie dieser Universität unter dem Namen der „Boeckh-Stiftung“ gegründet und dem genannten Jubilar ein hierüber lautender, vom 15. März 1857 datirter Stiftungsbrief, unter welchem die Namen der Gründer verzeichnet sind, eingehändigt worden, nachdem ferner bis dahin als Stammcapital dieser Stiftung 2966 Thlr. 15 Sgr. eingegangen waren und diese Summe gegenwärtig auf 3119 Thlr. angewachsen ist, endlich Se. Majestät der König durch allerhöchste Ordre vom 11. April 1857 die Stiftung allergnädigst genehmigt haben, sind die nachstehenden Statuten derselben in Gemässheit des Stiftungsbriefes von dem Geheimen Regierungs-Rath und Professor Dr. Boeckh entworfen, vom Rector und Senat der Universität gutgeheissen und von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

### Bestimmung der Stiftung.

§ 1. Die Stiftung ist bestimmt, zunächst einen, später wo möglich zwei Studierende der philosophischen Facultät der hiesigen Universität, welche sich dem Studium der classischen Philologie widmen, während der Studienzeit auf dieser Universität zu unterstützen, und zwar ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und des Vaterlandes oder Geburtsortes; doch soll bei übriger Gleichachtung einem Preussischen Unterthanen und nächstdem einem Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten der Vorzug gegeben werden.

### Fonds der Stiftung.

§ 2. Den Fonds der Stiftung bildet das laut der Einleitung vorhandene Capital von 3119 Thalern, nebst den eventuell künftig hinzukommenden Zuschüssen und den Ersparnissen. Dieser Fonds wird nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften entweder gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit, oder in depositalmässigen Werthpapieren zinsbar angelegt. Die baar vorhandenen Ueberschüsse (§ 3) werden je nach dem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 4), wenn eine auf 50 Thlr. oder auf 100 Thlr. lautende Schuldverschreibung damit erworben werden kann, zinsbar gemacht. Die über das Capital lautenden Documente und die baaren Bestände werden von der Quästur der Universität in dem Gewölbe der Quästur, wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stipendienfonds, welche in der Quästur verwaltet werden, verwahrt. Quittungen über empfangenes Geld werden von dem Curator und dem Quästor gemeinschaftlich ausgestellt. Ueber Einnahme und Ausgabe führt die Quästur Rechnung und legt dieselbe dem Curator alljährlich vor der zu Anfang des Winter-Semesters eintretenden Verleihung des Stipendiums (§ 5) vor.

### Betrag des Stipendiums.

§ 3. Das Stipendium wird aus den jährlichen Zinsen des im § 2 bezeichneten Fonds, welcher unangreifbar ist, gezahlt. Der jährliche Betrag des Stipendiums wird für die nächste Zeit auf 120 Thlr. Cour. festgestellt, der Ueberschuss an Zinsen aber zum Capital geschlagen, bis die Zinsen 150 Thaler betragen. Ist der Zinsbetrag zu dieser Höhe gestiegen, so werden 150 Thaler als Stipendium jährlich an Einen Stipendiaten gezahlt. Der etwanige Mehrbetrag der Zinsen wird

wiederum zum Capital geschlagen. Ist dieser Mehrbetrag einigermaßen beträchtlich geworden, so wird er als ein kleineres Stipendium an einen andern Studirenden nach denselben Bestimmungen wie das Hauptstipendium vergeben. Die Bestimmung des mindesten Betrages dieses kleineren Stipendiums und folglich des Zeitpunktes, von welchem ab es laufen soll, bleibt dem Ermessen des Rectors und Senats der Universität anheimgestellt.

#### Aufsicht über die Stiftung.

§ 4. Die nächste Aufsicht über die Stiftung übt ein Curator derselben aus. Nach dem Sinne des Stiftungsbriefes wird der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Boeckh für seine Lebenszeit zum Curator bestellt; nach dessen Tode geht die Curatel auf den Director des philologischen Seminars der Universität über, und wenn mehrere Directoren desselben gleichzeitig fungiren, auf den nach der Anciennität der ordentlichen Professoren ältesten Director. Die Beschlüsse über die Anlegung von Stiftungs-Capitalien werden von dem Rector, dem Decan der philosophischen Facultät und dem Curator nach Stimmenmehrheit gefasst und bedürfen, so weit das Capital hypothekarisch ausgeliehen wird, der von Rector und Senat unter Beifügung des Gutachtens des Universitätsrichters einzuholenden Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums. Die Casse der Stiftung unterliegt der gewöhnlichen Revision von Seiten des vorgeordneten Ministeriums. Ueber den Vermögensstand der Stiftung wird dem Rector und Senat jederzeit zu der Sitzung, in welcher ein Stipendium verliehen wird, von dem Curator Bericht erstattet.

#### Verleihung des Stipendiums.

§ 5. Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der Regel auf ein Jahr, vom 1. October ab gerechnet, und zwar die erste vom 1. October 1857; es kann aber derselben Person auch für ein zweites und drittes Jahr von neuem verliehen werden. Sollte das Stipendium zufällig vom 1. April ab erledigt werden, so wird es von diesem Zeitpunkt ab auf ein halbes Jahr vergeben, der halbjährige Perceptant kann aber vom folgenden 1. October ab das Stipendium wieder auf ein Jahr und so fort auf ein zweites und drittes erhalten. Der Vorschlag zur Verleihung des Stipendiums steht dem Curator zu, und derselbe kann nach seinem Ermessen eine, zwei oder drei Personen vorschlagen. Sein Vorschlag geht an die philosophische Facultät, welche nur eine Person designirt; diese präsentirt den von ihr designirten Studirenden durch ihren Decan dem Rector und Senat, welcher die Verleihung vollzieht. Sollte ein Vorschlag von Seiten der philosophischen Facultät oder des Senats nicht genehmigt werden, so geht die Sache an die vorhergehenden Instanzen zurück. Der Curator hat seinen Vorschlag spätestens in der ersten Novembersitzung der philosophischen Facultät vorzulegen, und ihr Decan die erfolgte Designation in der nächsten Senatssitzung zur Beschlussnahme vorzulegen. Wird das Stipendium vom 1. April ab erledigt, so hat der Curator den Vorschlag zu der Verleihung auf ein halbes Jahr, und die philosophische Facultät ihre Designation wo möglich so zeitig zu machen, dass der Senat das Stipendium spätestens in der Sitzung verleihen könne, welche zunächst nach der ersten Sitzung der philosophischen Facultät im folgenden Sommer-Semester gehalten wird. Wird eine Erledigung des Stipendiums so spät constatirt, dass dieser Verleihungstermin nicht eingehalten werden kann, so hat der Senat nach vorgängiger Begutachtung und Beantragung des Curators und der philosophischen Facultät zu bestimmen, ob das Stipendium für das laufende halbe Jahr auf dem vorgeschriebenen Wege nachträglich verliehen werden soll oder nicht, und in letzterem Falle wird die nicht verliehene Rate zum Capital geschlagen. Sollte, was in ungünstigen Zeitläufen nicht ausser der Möglichkeit liegt, der Curator keinen zur Perception geeigneten Studirenden vorzuschlagen wissen, so hat er dies der philosophischen Facultät zeitig anzuzeigen, die dann ihrerseits nach Anhörung des Curators dem Senat einen Studirenden präsentiren kann. Erfolgt eine solche

Präsentation nicht, so wird die disponible nächste halbjährige Rate zum Capital geschlagen.

#### Ausfertigung über die Verleihung des grösseren Stipendiums.

§ 6. Ueber die Verleihung des grösseren Stipendiums wird dem Stipendiaten von Rector und Senat eine Ausfertigung eingehändigt, worin ausgesprochen wird, der Percipient möge die genossene Wohlthat auch später in dankbarer Erinnerung behalten, und es würde als ein Beweis der Erkenntlichkeit angesehen werden, wenn er, falls seine Verhältnisse es später gestatten, der Stiftung einen einmaligen freiwilligen Beitrag zur Vermehrung des Capitals (nicht unter 5 Thlr. für ein Perceptionsjahr) zukommen lassen wolle.

#### Perceptionsfähigkeit nach Massgabe der Studienjahre.

§ 7. Das Stipendium darf keinem Studierenden verliehen werden, der nicht mindestens ein halbes Jahr auf einer Deutschen Universität mit dem Zeugnis der Reife zu den Universitäts-Studien Vorlesungen gehört hat, auch keinem, der zu der Zeit, von welcher ab das Stipendium, welches zu vergeben ist, verliehen werden soll, schon vier Jahre mit jenem Zeugnis auf Deutschen Universitäten studirt hat.

Für die Beurtheilung des Zeugnisses der Reife gilt die § 8 gegebene Bestimmung in Betreff der ausländischen Zeugnisse. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

#### Ueber Qualification des Percipienten.

§ 8. Das Stipendium kann 1. nur an einen Studierenden vergeben werden, welcher ein Zeugnis der Reife zu den Universitätsstudien hat. In Betreff derer, welche nur Zeugnisse von ausländischen Behörden haben, hat, falls nicht die von der ausstellenden Behörde herrührenden Zeugnisse als eben so gültig anerkannt sind wie die der Preussischen, der Curator und demnächst die philosophische Facultät zu erlassen, ob das in Rede stehende Zeugnis einem Preussischen Zeugnis der Reife gleich zu achten sei oder nicht, und nur im ersteren Falle das Zeugnis für gültig zu erklären. 2. Der Curator muss sich von der sittlichen Integrität der Competenten überzeugen, und muss sich daher die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen. In zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Rectors und Senats einzuholen, ehe er den Vorschlag macht. 3. Was die Ermittlung der wissenschaftlichen Qualification betrifft, so bleibt es dem Curator anheimgestellt, ob er durch Anschlag am schwarzen Brett einen Concurs für die Bewerbung um das jährige grössere Stipendium mit Angabe der erforderlichen Leistungen ausschreiben wolle oder nicht. Für die Verleihung des grösseren auf ein halbes Jahr, und die Verleihung des kleineren, falls ein solches künftig zu verleihen sein sollte, wird ein Concurs ausgeschlossen. Unabhängig von stattfindendem oder nicht stattfindendem Concurs hat der Curator halbjährlich in einer der drei ersten Versammlungen des philologischen Seminars, bei denen er gegenwärtig ist, öffentlich darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Stipendium auf der hiesigen Universität bestehe und die Studierenden sich bei ihm um dasselbe bewerben können. Ist ein Concurs ausgeschrieben worden, so kann der Curator nur Concurrenten zu der Verleihung vorschlagen, und hat der Concurs nicht den Erfolg gehabt, dass der Curator dadurch zu einem Vorschlage veranlasst worden, so hat er dies der philosophischen Facultät anzuzeigen, welche dann nach der Vorschrift des § 5, so weit er hierher gehört, zu verfahren berechtigt ist, nachdem sie die etwa vorliegenden Concurrnarbeiten einer Prüfung unterworfen hat. Ist ein Concurs nicht ausgeschrieben worden, so ist der Curator für seine Vorschläge nicht an die Bewerber gebunden, sondern kann auch Studierende vorschlagen, die sich nicht beworben haben, ist aber verpflichtet, sich von dem Talent und den Kenntnissen der Vorzuschlagenden durch alle ihm zu Gebote

stehenden Mittel auf das Gewissenhafteste zu überzeugen und dabei vorzüglich auch auf die allgemeine philosophische Bildung Rücksicht zu nehmen, endlich darüber der philosophischen Facultät den erforderlichen motivirten Vortrag zu halten. 4. Der Curator hat auch die Vermögens-Verhältnisse und die Bedürftigkeit der Vorzuschlagenden zu untersuchen; jedoch soll die grössere Bedürftigkeit nur bei nahe gleicher Würdigkeit entscheidend sein.

#### Erhebung des Stipendiums.

§ 9. Das Stipendium wird von der Quästur in halbjährigen Raten vorausbezahlt, bei der jährigen Verleihung die erste Rate nach erfolgter Verleihung, die zweite am 1. April, bei der nur für ein halbes Jahr erfolgten Verleihung am 1. April, oder, wenn die Verleihung später erfolgt ist, nach dieser, in allen Fällen auf eine mit dem „Gesehen“ und der Unterschrift des Curators, welche als Anweisung dienen, versehene Quittung. Der Curator darf diese Anweisung nur geben, wenn von dem Stipendiaten ein genügendes testimonium morum et diligentiae beigebracht ist: in zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Rectors und Senats einzuholen.

#### Erledigung des Stipendiums.

§ 10. Das Stipendium wird erledigt 1. durch den Ablauf der Perceptionszeit, für welche es verliehen worden; 2. wenn der Percipient vor der Hebung der fälligen Rate verstorben ist, so dass die Erben desselben keinen Anspruch auf die bereits bewilligte Summe haben; 3. wenn der Stipendiat im Laufe der Perceptionszeit die hiesige Universität unvorhergesehen verlassen hat; 4. wenn derselbe des akademischen Bürgerrechts, oder in Folge einer Disciplinar-Untersuchung der akademischen Beneficien verlustig geworden ist; 5. wenn der Curator mit Rücksicht auf den Inhalt des testimonii morum et diligentiae die Anweisung beanstandet und der Senat das Bedenken des Curators für begründet erachtet (§ 9). Die Feststellung der Erledigung liegt zunächst dem Curator ob, welchem die akademischen Behörden und Beamten die erforderlichen Benachrichtigungen werden zukommen lassen.

#### Veränderung der Statuten.

§ 11. Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem Curator, von der philosophischen Facultät und von Rector und Senat vorgeschlagen werden. Macht der Curator einen Antrag der Art, so geht dieser an den Senat, welcher das Gutachten der philosophischen Facultät erfordert. Geht der Antrag von der philosophischen Facultät aus, so hat ihn diese ebenfalls an den Senat zu bringen, welcher darüber das Gutachten des Curators hört. Erfolgt der Antrag im Senat von einem oder mehreren Mitgliedern desselben, so beschliesst der Senat, ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei oder nicht, und fordert im Bejahungsfalle die Gutachten des Curators und der philosophischen Facultät. Die Beschlussnahme steht dem Rector und Senat mit Zuziehung des Curators zu, welcher auch ohne Mitglied des Senats zu sein bei der Abstimmung über Aenderungen oder Zusätze eine Stimme hat. Die Aenderungen und Zusätze bedürfen überdies der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 5. September 1857.

Der Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

Trendelenburg,

d. Z. Rector der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vorstehende Statuten werden ihrem ganzen Inhalte nach hierdurch bestätigt.

Berlin den 28. September 1857.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

**Gräfin Luise Bosesches (geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz)**  
**Stipendium für Mediciner**

tritt nächstens in Kraft.

Stiftungscapital: 663 537,87 Mk.

Collator. die Universität.

**von Börstelsches Stipendium.**

Stifter desselben ist der Landrath Levin von Börstel durch sein Testament vom 21. April 1618; das ursprüngliche Capital der 2000 Thlr. hat sich durch Vergleich auf 8000 Thlr. erhöht. Beim Aussterben der männlichen von Börstelschen Linie ist durch einen Familienrecess vom 14. September 1773 die ursprüngliche testamentarische Anordnung verändert und erweitert worden. Früher hatte das Pnpillen-Collegium, jetzt das Amtsgericht I das Recht der Verleihung. Es ist zunächst für Familienglieder auf Schulen oder Universitäten bestimmt, auch zu Reisegeldern, und kann auf mehrere Jahre verliehen werden.

**von Bredow'sches Stipendium.**

Es ist auf eine Getreide-Erhebung vom Rittergute Markau und von einigen Bürgern in Wusterhausen fundirt, welche jetzt der Kirche zusteht, die dafür jährlich 60 Thlr. als Stipendium zahlt; für Studierende auf ein oder einige Jahre. Collator: Graf von Bredow als Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron zu Friesack. Ueber die Vacanz ist nichts bestimmt. Ein besonderes Administrations-Reglement ist vom 20. October 1812.

**Brescius-Stiftung.**

**Statut der Brescius-Stiftung.**

**Vorerinnerung.**

Auf Anregung mehrerer Geistlichen ist im Jahre 1838 durch die Superintendenten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a./O. von den Geistlichen ihrer Diözesen und Mitgliedern des höheren Lehrstandes ein Capital von 1063 Thalern 15 Silbergroschen gesammelt und dem General-Superintendenten D. Brescius bei der Feier seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums am 17. October 1838 behufs Gründung einer Stiftung übergeben worden, welche zum bleibenden Andenken an die Feier des Jubiläums den Namen des General-Superintendenten D. Brescius tragen und dazu dienen sollte, an junge Theologen zur Ausbildung für das evangelische Pfarramt Stipendien zu gewähren. Wegen der Geringfügigkeit der gesammelten Fonds musste damals die Errichtung der selbstständigen Stiftung ausgesetzt werden. Nachdem sich inzwischen der ursprünglich gesammelte Fonds durch die auf gekommenen Zinsen bis zum 1. April 1880 auf 10242 Mark 20 Pfg. vermehrt hat, tritt nunmehr die beabsichtigte Stiftung unter dem Namen

**„Brescius-Stiftung“**

ins Leben.

Für die Verwaltung der Brescius-Stiftung sind folgende Bestimmungen massgebend:

**Grundvermögen:**

§ 1. Das Grundvermögen der Stiftung bildet das bis zum 1. April 1880 angesammelte Capital von 10242 Mark 20 Pfennigen. Geschenke und Zuwendungen, welche der Stiftung gemacht werden, und alle sonstigen ausserordentlichen



Einnahmen derselben, sowie die bei der Verwaltung entstehenden etwaigen Jahresüberschüsse (§ 3.) wachsen dem Grundvermögen zu. Das Grundvermögen darf niemals verringert werden.

#### Vermögensverwaltung:

§ 2. Die Stiftung ist eine provincielle kirchliche Stiftung, hat ihren Sitz in Berlin und wird in rechtlicher Beziehung von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg vertreten.

Dasselbe verwaltet das Vermögen der Stiftung nach den für das Kirchenvermögen geltenden Vorschriften.

Die Einnahmen und Ausgaben, sowie die jährliche Rechnungslegung werden von der Consistorial-Casse zu Berlin besorgt.

#### Verwendung der Einkünfte:

§ 3. Die jährlichen Zinsen des Grundvermögens (§ 1.) bezüglich der bei der Verwaltung entstehenden Unkosten sind zu einem oder mehreren Stipendien für Studierende oder Candidaten der evangelischen Theologie bestimmt. — Die Höhe jedes Stipendiums wird durch das Consistorium bei der Verleihung (§ 6.) festgesetzt. Das Consistorium ist hierbei befugt von den jährlichen Einkünften des Grundvermögens eine Summe, welche aber den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen darf, zur Vermehrung des Grundvermögens zu bestimmen.

#### Verleihung der Stipendien:

§ 4. Die Stipendien dürfen nur an Studierende oder an solche Candidaten der evangelischen Theologie verliehen werden, welche durch ihre Geburt oder den Wohnort der Eltern oder sonstigen Angehörigen aus dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a./O. angehörig zu betrachten sind.

§ 5. Die Verleihung eines jeden Stipendiums erfolgt immer nur auf ein Jahr, doch kann es derselben Person in den folgenden Jahren auf den Nachweis fortdauernder Bedürftigkeit und Würdigkeit wiederholt verliehen werden.

§ 6. Die Wahl der Stipendiaten erfolgt auf Vorschlag des General-Superintendenten der Neu-mark und der Niederlausitz durch das Consistorium. Dabei sind in erster Linie solche Bewerber zu berücksichtigen, welche bei nachgewiesenem Fleisse in ihrem Studium durch besondere Befähigung sich auszeichnen und unter den Candidaten der Theologie denjenigen der Vorzug zu geben, welche zu ihrer practischen Ausbildung im geistlichen Amte mit Genehmigung des Consistoriums von Pfarrgeistlichen beschäftigt werden.

#### Veränderungen:

§ 7. Veränderungen des Statuts, welche die Kirchenbehörde etwa künftig für zweckmässig erachten sollte, bedürfen, soweit sie den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen aber der Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 21. Januar 1881.

**Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.**

Hegel.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich der Brescius-Stiftung in Berlin auf Grund der zurückfolgenden Statuten vom 21. Januar d. J. die Rechte einer juristischen Person verleihen und ihr Meine landesherrliche Genehmigung zur Annahme der ihr zu ihrer Foundation in Höhe von gegenwärtig „Zehntausend fünf-hundert Mark“ gemachten Zuwendung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 14. März 1881.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. Friedberg.

### Heymann Bressler-Stiftung.

Gegründet von den Banquiers L. Liepman und R. J. Goldschmidt zur Erinnerung an den am 25. April 1873 verstorbenen Stadtverordneten, Geh. Sanitätsrath Dr. H. Bressler.

Capital: 30 000 Mk. Zinsen: 1500 Mk.

Die Jahreszinsen sollen zu 4 Stipendien gleicher Höhe möglichst im Betrage von 300 Mk. verwendet werden und zwar:

an deutsche Studierende der Medicin an hiesiger Universität.

Die Stipendien sollen zur einen Hälfte an Christen, zur andern Hälfte an Juden verliehen werden. Die Gewährung des Stipendiums erfolgt an den damit Bedachten in der Voraussetzung: dass, wenn der ehemalige Stipendiat nach Ablegung der grossen Staatsprüfung eine ärztliche Wirksamkeit findet, deren Ertrag ihm einen auskömmlichen Lebensunterhalt sichert, er dann die ihm von der Stiftung gewährte Unterstützung zu ihrem Capitals-Betrage zur Casse der Stiftung baar erstattet.

Die Verwaltung geschieht durch ein Curatorium, welches besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung und einem der Stifter; von den Mitgliedern des Curatoriums soll mindestens eines jüdischer Religion sein.

Die Oberaufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung führt der Magistrat.

### Büchsel-Stiftung.

#### Statut der Büchsel-Stiftung.

##### Vor Erinnerung.

Zur Feier meines 50jährigen Amts-Jubiläums am 16. Februar 1879 ist von Mitgliedern meiner St. Matthäus-Gemeinde, so wie von Freunden in der Provinz Brandenburg, vornämlich in meiner General-Diözese, der Neumark und Niederlausitz, und auch aus weiteren Kreisen ein Capital von 27 906 Mk. aufgebracht und mir mit dem Wunsch übergeben worden, dass ich damit eine dauernde Stiftung begründen möchte, welche meinen Namen tragen und im Dienste der evangelischen Kirche Verwendung finden soll. Dieser Summe habe ich im Einverständnisse mit der hiesigen Evangelischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft noch den von ihr als einen Nebenfonds verwalteten, von mir früher in der Absicht, ein Candidaten-Convict zu gründen, gesammelten und zu meiner persönlichen Verfügung stehenden Fonds mit einem Bestande von 17 634 Mk. hinzugefügt. Demnach ist ein Capital von 45 540 Mk. vorhanden, mit welchem die

#### „Büchsel-Stiftung“

von mir gegründet wird, und habe ich über ihre Verwaltung und ihre Verwendung in dem nachstehenden Statut Bestimmung getroffen.

##### Vom Grundvermögen der Stiftung.

§ 1. Das Grundvermögen der Stiftung bilden die zur Zeit angesammelten 45 540 Mk. Dasselbe wird in sicheren Hypotheken und zinstragenden Werthpapieren nach Massgabe der für das Kirchenvermögen geltenden Vorschriften angelegt.

§ 2. Diese ursprüngliche Capitalshöhe soll nie verringert werden. Dagegen ist auf eine weitere Erhöhung Bedacht zu nehmen, theils durch die in § 4. vorgeschriebene zinsbare Anlegung der jährlichen Ueberschüsse, bis der Capitalstamm den Betrag von 60 000 Mk. erreicht haben wird, theils durch später noch eingehende Beiträge, Geldgeschenke und Zuwendungen.

### Von der Verwaltung des Stiftungsvermögens und von der Vertretung der Stiftung.

§ 3. Da die Stiftung eine provincielle kirchliche ist, und als solche unter Aufsicht der Kirchenbehörde steht, so wird die Verwaltung des Vermögens von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg übernommen, und werden die Einnahmen und Ausgaben, so wie die Rechnungslegung von der Consistorial-Casse besorgt werden.

Die Stiftung wird in rechtlicher Beziehung von dem Consistorium vertreten. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

### Von den Leistungen der Stiftung.

§ 4. Die jährlichen Zinsen werden zu Stipendien verwendet und zwar sind zu verleihen:

- a. drei Stipendien zu je dreihundert Mark an Studierende oder Candidaten der Theologie. Sie sollen aber nur an Söhne von Geistlichen, welche entweder zur Zeit der Zuwendung in der Provinz Brandenburg noch im Amte stehen, oder zur Zeit ihrer Emeritirung oder ihres Todes in dieser Provinz ein geistliches Amt bekleideten, verliehen werden und zwar in der Weise, dass die Söhne von solchen Geistlichen, welche in der Neumark oder Nieder-Lausitz im Amte stehen, oder dort zur Zeit ihrer Emeritirung oder ihres Todes im Amte waren, den Vorzug haben.

Candidaten der Theologie können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi und vor ihrer Prüfung pro ministerio mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums bei einem Geistlichen der Provinz Brandenburg zur practischen Ausbildung und pfarramtlichen Beihülfe beschäftigt werden, oder wenn sie sich auf das Licentiaten-Examen vorbereiten.

- b. Ein Stipendium à 300 Mk., welches zur freien Verfügung der Curatoren steht und ganz, oder in zwei oder drei Theilen entweder an hilfsbedürftige Geistliche im Amt, darunter auch an solche junge Geistliche, welche im ersten Amtsjahre durch die bei der Anseiuandersetzung mit dem Amtsvorgänger oder dessen Erben übernommenen Verpflichtungen in Bedrängniß gerathen sind, oder an emeritirte Geistliche zu verleihen ist.
- c. Sechs Stipendien à 100 Mk. zur Unterstützung von sechs ehrbaren und bedürftigen Wittwen oder verwaisten Töchtern von solchen Geistlichen, die zuletzt in der Neumark oder Nieder-Lausitz angestellt gewesen sind.

Die nach Zahlung der vorstehend sub a, b und c bestimmten Stipendien am Jahreschlusse übrig bleibenden Zinsüberschüsse sind so lange zur Vermehrung des zinstragenden Capitalvermögens zu verwenden, bis dass dasselbe die Höhe von 60 000 Mk. — geschrieben Sechszigtausend Mark — nach dem Nominalwerth der Capitalien berechnet, erreicht haben wird. Sobald dieser Capitalstamm vorhanden ist, sollen die jährlichen Zinsüberschüsse auch zu Stipendien, wie solche oben sub a, b und c angegeben sind, nach Ermessen des Curatoriums (§ 6.) verwendet werden.

### Von den Bedingungen für die Verleihung eines Stipendiums.

§ 5. Die Verleihung eines Stipendiums erfolgt immer nur auf ein Jahr, doch kann es derselben Person in den folgenden Jahren auf den Nachweis fortwährender Bedürftigkeit und Würdigkeit wiederholt verliehen werden. Bei den § 4. a. genannten Stipendien ist zum Nachweis der Würdigkeit ein am Schlusse des Studiensemesters über das sittliche Verhalten, den Fleiß und die erlangten Kenntnisse ausgestelltes Decanats-Zeugniss erforderlich. Bei den in § 4. c. ge-

namnten Unterstützungsbedürftigen genügt ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Superintendenten.

Verwandte und selbst Söhne der Curatoren sollen, falls sie die vorstehenden Bedingungen erfüllen, von der Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

#### Von der Auswahl der Stipendiaten.

§ 6. Die Wahl der Stipendiaten steht dem Curatorium zu (§ 7) mit der Massgabe, dass dasselbe die Gewählten dem Consistorio anzuzeigen hat, und dass letzterem ein Widerspruch gebührt, wenn dabei die im § 4. und 5. vorgesehenen Bestimmungen verletzt sein sollten.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verletzung vorliegt, steht dem Consistorium, und im Beschwerdefall dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zu.

Wenn das Consistorium den Curatoren Vorschläge über die Person der Stipendiaten macht, so werden die Curatoren diese Vorschläge pflichtmässig in ernstliche Erwägung nehmen und geeigneten Falls berücksichtigen, ohne jedoch weiter an solche Vorschläge gebunden zu sein.

#### Von dem Curatorium der Stiftung.

§ 7. Das Curatorium der Stiftung besteht aus einem Vorsitzenden und noch zwei Mitgliedern. Sämmtliche Curatoren sollen Geistliche sein, und zwar sollen zwei der Neumark und einer der Nieder-Lausitz, oder umgekehrt angehören. Das erste Mal wählt der Stifter zwei Curatoren und überlässt es diesen, das dritte Mitglied zu wählen. Können sich dieselben über diese Wahl nicht vereinigen, so steht die Wahl dem Consistorium zu. In der Folge ergänzen sie sich bei eintretenden Vacanzen durch Cooptation, jedoch unter der oben bezeichneten Einschränkung und mit der Massgabe, dass zwei von ihnen, einer aus der Neumark und einer aus der Nieder-Lausitz, wo möglich das Amt eines Superintendents bekleiden müssen.

Scheidet ein Mitglied des Curatoriums aus, so haben die beiden Anderen binnen 4 Wochen den Nachfolger zu wählen und dem Königlichen Consistorium namhaft zu machen. Sollten, bevor diese Ergänzung stattfindet, 2 Mitglieder ausgeschieden sein, so hat in diesem Falle das dritte Mitglied dem Consistorium für die zweite Stelle 3 Candidaten zur Wahl und Ernennung vorzuschlagen. Diese beiden Mitglieder wählen dann das dritte noch fehlende Glied. Wenn die beiden Mitglieder des Curatoriums, welche das dritte Mitglied zu wählen haben, nicht spätestens binnen zwei Monaten nach eingetretener Vacanz das Ergebniss ihrer Wahl dem Consistorium angezeigt haben, so steht dem letzteren die Ernennung des dritten Curators zu. Dem Consistorium gebührt ferner die Ernennung des zweiten Curators, wenn der allein übrig gebliebene Curator nicht binnen sechs Wochen nach Erledigung der Stelle auch des zweiten Curators dem Consistorium in der vorgeschriebenen Weise drei Geistliche zur Wahl eines Curators vorschlagen hat.

Der Vorsitzende wird bei Lebzeiten des Stifters von diesem, in Zukunft aber von den Mitgliedern durch Majorität erwählt. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Aelteste im Amt als Curator den Vorsitz, bis das Curatorium wieder vollzählig ist und einen neuen Vorsitzenden gewählt hat. Sieht sich der Vorsitzende aus irgend einem triftigen Grunde zur Niederlegung des Vorsitzes veranlasst, so ist sofort zur Wahl eines anderen Vorsitzenden zu schreiten, und wenn es geschehen, dem Königlichen Consistorium davon Anzeige zu machen.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, dass alle drei Curatoren ausscheiden, ohne dass eine Ergänzung gemäss den vorstehenden Bestimmungen erfolgt wäre, so ernennt das Consistorium einen Curator, wonächst die weitere Ergänzung nach Massgabe vorstehender Bestimmungen zu erfolgen hat.

So lange die Wahl des Vorsitzenden nicht zu Stande gekommen ist, führt derjenige Curator, welcher am längsten als Curator im Amte ist, eventualissime derjenige, welchem das höhere Dienstalder als Geistlicher zur Seite steht, den Vorsitz.

Von den Versammlungen und den Geschäften des Curatorinms.

§ 8. Das Curatorium versammelt sich an dem Wohnsitz des Vorsitzenden oder an einem von den Curatoren zu vereinbarenden Orte so oft, als die pünktliche Verwaltung der Stiftung es erfordert, namentlich so oft Stipendien zu verleihen sind.

Dem Curatorium wird die Jahresrechnung der Consistorialcasse von dem Consistorium zur Prüfung mitgetheilt und letzteres hat nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen die Decharge zu ertheilen.

Bei den Versammlungen des Curatoriums, welche der Vorsitzende zu befragen und zu leiten hat, führt der Jüngste der Curatoren das Protocoll und extrahirt die gefassten Beschlüsse.

Der gesammte schriftliche Verkehr ist Sache des Vorsitzenden, der in der nächsten Sitzung seinen Mit-Curatoren davon Kenntniss geben wird. Wenn sämmtliche Curatoren damit einverstanden sind, so können sie zur Ersparniss von Zeit und Kosten bei minder wichtigen Fragen auch auf schriftlichem Wege sich verständigen und Beschlüsse fassen.

Eine Entschädigung für die mit dem Dienst der Curatoren verbundenen Reisen und Mühewaltungen wird nur für die nothwendigen baaren Auslagen gewährt.

Diese, wie die etwa sonst entstehenden Verwaltungskosten sind selbstverständlich aus den Einkünften des Stiftungsvermögens zu bestreiten.

#### Schlussbestimmung.

§ 9. So lange ich lebe, behalte ich mir die Entscheidung über die Verleihung der in § 4. festgesetzten Stipendien vor, verpflichte mich aber, vorher die Curatoren und das Consistorium über etwaige Einwendungen zu hören und dieselben in Erwägung zu nehmen. Dagegen treten die bezüglich Bestimmungen des Statuts in Kraft, sobald ich entweder heingehe oder mich zur Uebergabe des Collationsrechts an das Curatorium entschliesse.

Veränderungen des Statuts, soweit sie den Sitz, Zweck und die Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen aber der Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten. Sie können auch nur erfolgen, wenn die Curatoren und die kirchliche Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit anerkennen.

Berlin, den 2. Mai 1879.

Büchsel.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. M. will ich der Büchsel-Stiftung zu Berlin auf Grund des anbei zurückfolgenden Statuts vom 2. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person hiermit verleihen.

Berlin, den 26. November 1879.

gez. Wilhelm.

gez. Graf zu Eulenburg, von Puttkamer, Friedberg.

An  
den Minister des Innern,  
den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten  
und den Justiz-Minister.

### **Bulle-Günthersches Stipendium.**

Der Bürgermeister Thomas Bulle in Nauen hat 500 Thlr. um das Jahr 1500, und der Zinsenmeister Günther 300 Thlr. im Jahre 1804 vermacht; das neue Statut ist von 1822. Betrag 122 Thlr. 12 Sgr. Berechtigte sind die Söhne besoldeter Magistratspersonen, Geistlicher oder Schullehrer in Nauen, event. dortige Bürgersöhne auf 1 Jahr. Collator: der Magistrat in Nauen, der bei der Rechnungsabnahme den Oberprediger zuzieht. In der Vacanz fließen die Zinsen zum Capital, das jetzt auf circa 3400 Thlr. angewachsen ist.

---

### **Caspersche Stiftung.**

Begründet durch das am 9. März 1869 publicirte Testament des Geheimen Ober-Medicinal-Raths Professor Dr. Casper. Es erhielt die landesherrliche Genehmigung unter dem 17. Juni 1864.

Noch nicht in Kraft getreten.

Collator: die Universität.

---

### **Casselsche Stipendien-Stiftung.**

Der Stifter ist Joachim Cassel, Domherr zu Brandenburg. Die Stiftungs-urkunde ist sein im December 1556 errichtetes und am 2. August 1563 publicirtes Testament. Es ist dadurch ein Stipendium für arme Studirende auf der Universität, ohne Rücksicht auf die Facultät, auf 3 Jahre begründet. Das Stipendium besteht in den jährlichen Zinsen des Stiftungscapitals. Dies betrug ursprünglich 500 Gldn: jetzt besteht es in einem Capital von 350 Thlrn. Crt., welches zu vier Procent Zinsen ausgeliehen ist. Das Stipendium beläuft sich daher jährlich auf 14 Thlr. Besondere Bedingungen oder besonders Berechtigte sind nicht vorhanden. Es wird vom Domcapitel verliehen und verwaltet.

---

### **Champoud-Meyersonsche Stipendien-Stiftung für Mediciner.**

Noch nicht in Kraft getreten.

Collator: die Universität.

---

### **Collectenfonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie.**

Derselbe steht unter Verwaltung des Herrn Ministers der geistlichen n. s. w. Angelegenheiten und hatte nach dem letzten Staatshaush.-Etat zu Unterstützungen den Betrag von rund 15 000 Mk. ausgeworfen.

---

### **Cosmarsches Stipendium** (Consistorialrath, Prediger an der Hofgerichtskirche).

Codicill vom 31. December 1837.

Capital 1500 Mk. Zinsen 52 Mk. 50 Pf.

Die Zinsen sollen einem gut eingeschlagenen Zöglinge des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster bei seinem Abgange zu einer höheren Lehranstalt, als Beisteuer zur Beschaffung der ihm künftig nöthigen Lehrmittel verabreicht werden. Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

---

### **Cotheniussches Stipendium.**

Stifter: der Lientenant Cothenius, durch Testament vom 23. September 1795 mit 300 Thlrn.; Betrag 15 Thlr., für Theologen und Juristen auf 3 Jahre, die geborene Potsdamer sein müssen. Collator: der Magistrat von Potsdam; die Zinsen werden in einer Vacanz capitalisirt.

### **Couard'sches Stipendium für evangelische Theologie Studirende.**

Entstanden aus einer bei Gelegenheit der Jubelfeier des Dr. L. Couard, Predigers zu St. Georgen, am 7. Januar 1863 veranstalteten und demselben von seiner Gemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung, welche den Namen des Couard tragen solle, überwiesenen Collecte von 900 Mk. und durch ein Geschenk des Dr. Couard laut Schreiben vom 7. Januar 1864.

Capital: 1505 Mk. 25 Pf. Zinsen: 67 Mk. 50 Pf.

Die Zinsen sollen so lange zum Capital geschlagen werden, bis das letztere 150 Mk. Zinsen aufbringt; dann soll aus denselben ein preussischer bedürftiger und würdiger Studirender der evangelischen Theologie ein Stipendium auf 3 Jahre erhalten. Den Vorzug hat Derjenige, welcher eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweist, nächst dem der Sohn eines Predigers zu St. Georgen.

Die Collation wird unter den stiftungsmässigen Einschränkungen dem Magistrat gebühren.

Verwaltung durch den Magistrat

### **Daumsches Stipendium (Kaufmannswittwe zu Potsdam).**

Testament vom 12. Februar 1770.

Capital: 3000 Mk.

Die Zinsen sollen zu einem Stipendium für Schüler des Berlinischen Gymnasiums (zum grauen Kloster) verwendet werden.

Die Verleihung geschieht nach Belieben des Streitschen Stiftungs-Directoriums auf Antrag des Directors.

### **Degensches Stipendium.**

Testament vom 21. März 1748.

Collatoren: Der Herr Kammergerichts-Präsident, Wirklicher Geheime Rath Meyer, Excellenz und der Herr Geheime Ober-Justiz- und Kammergerichts-Rath Gottschewski

Sechs Stipendien, 3 für Theologen (lutherische), 3 für Juristen à ca. 300 Mk. „Bewerber müssen eine natürliche Fähigkeit zu den Studien besitzen und auf Schulen soviel gelernt haben, dass sie die Universität mit Nutzen beziehen können.“ Söhne von Kammergerichts-Räthen und Kammergerichts-Advocaten haben den Vorzug.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife, 2. die Matrikel, 3. ein Fleisszeugniß von 2 Professoren, 4. ein Führungsattest, 5. ein Bedürftigkeitszeugniß; ausserdem ist anzugeben, wie lange der Bewerber noch zu studiren hat.

### **Dequedesches Stipendium.**

Das Capital der Stiftung, deren Urkunde nicht mehr vorhanden ist, besteht in 2000 Thlrn., welche bei der Kämmererei zu Erfurt zu 4 Procent unablässlich

ausgethan sind; der Betrag des Stipendiums ist jährlich 80 Thlr. und wird dasselbe von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. in der Regel auf 3 Jahre verliehen. Stifter war ein gewisser Balthasar Dequede.

### von Derfflingersehe Stipendium-Stiftung für 2 Theologen.

Gestiftet den 11. März 1739 durch Testament der verwittweten Freifrau Ursula Johanna von Derfflinger, geb. von Osterhausen.

#### Statut.

§ 1. Es sollen zwei Stipendiaten zugleich, nämlich ein jeder fünfzig Thlr. geniessen, und zwar drei nach einander folgende Jahre.

§ 2. Sollen keine andere dazu gelangen können, als die der evangelisch-lutherischen Religion zugethan und sich dem studio theologiae widmen, auch zugleich arm und nicht so bemittelt seien, dass sie selbst ohne Beihülfe sich auf Universitäten aufhalten können.

§ 3. Soll dieses Stipendium Niemand heben können, der nicht wirklich noch auf Universitäten lebet und theologiam studiret.

§ 4. Diejenigen, welche um Collation dieses Stipendii angehalten, müssen wegen ihres bisherigen Wohlverhaltens und dass sie tüchtig zu den akademischen Studien seien, glaubwürdige Zeugnisse beibringen.

§ 5. Wenn auch welche von denjenigen Knaben, die im Züllichauschen Waisenhanse gewesen, sich dem studio theologiae widmen und die im vorigen § erfordernten Zeugnisse beibringen, soll insbesondere auf sie reflectiret werden.

§ 6. Diejenigen nun, denen es conferirt worden, sollen 25 Thlr. auf Ostern und die übrigen 25 Thlr. auf Michaelis empfangen, und werden die Anzahlung die Herren Pröbste in Berlin und Cölln einer nach dem andern auf 3 Jahre übernehmen, auch die Michaelis-Termine von Ostern an bis dahin in Verwaltung behalten, über den Empfang aber müssen die Stipendiaten eigenhändige Quittungen ausstellen und die Ueberschickungskosten tragen.

§ 7. Müssen auch die Stipendiaten alle Jahre, so lange sie in der Hebung des Stipendii sein, gegen Ostern ein neues Zeugniß, dass sie sich wohl aufgeführt und guten Fleiss in ihrem Studium bezeuget haben, von der theologischen Facultät derjenigen Universität, auf welcher sie sich aufhalten, franco an einen der Herrn Pröbste einsenden, massen in Ermangelung sothanen Zeugnisses ihnen auf das respective zweite und dritte Jahr nichts bezahlet werden soll.

§ 8. Es soll aber genug sein, wenn solches Zeugniß von den mehrsten Membris der theologischen Facultät ausgestellt worden, und ist denen Stipendiaten bei ihrer Reception der Inhalt dieses und des vorigen §, damit selbige sich darnach richten können, zu verständigen, oder ihnen allenfalls Abschrift davon nehmen zu lassen.

§ 9. Und gleichwie die Collation von den sämmtlichen Membris des hochpreislichen Consistorii und deren Herren Pröbste in Berlin und Cölln, welche jetzt leben und ins künftige zu ewigen Zeiten sein werden, per plurima vota geschehen soll, so soll auch, wenn Stipendiat des Stipendii durch übles Verhalten sich verlustig gemacht hat, solches auf sothane Weise einem andern tüchtigen Subjecto hinwiederum conferiret werden.

§ 10. Sollte auch ein Stipendiat während der dreien Jahren sterben, oder vor deren Ablauf von Universitäten ziehen, so cassiret in beiden Fällen das Stipendium und sollen, wenn der Verstorbene oder der von den Universitäten weggegangene Stipendiat etwan Schulden gemacht hätte, dessen Creditores nicht befugt sein, sondern es soll sofort ein neuer Stipendiat erwählet werden und zur Hebung gelangen.

§ 11. Denenjenigen, welchen das Stipendium conferiret worden, soll einer der Herrn Pröbste an der theologischen Facultät derjenigen Universität, auf



welche er gehet oder auf welcher er sich befindet, ein Anschreiben geben und denselben darin kund machen, dass N. N. zum Stipendiaten der von Derfflingerschen Stiftung angenommen worden mit dem Ersuchen, auf denselben ein Auge zu haben und ihm zugleich ein Zeugniß seinem Verhalten gemäss zu ertheilen.

§ 12. Da auch ein Stipendiat von einer Universität weg und auf eine andere ziehen wollte, so bleibet er zwar bei dem Genuss des Stipendii, er muss aber solches sein Vorhaben einem der Herren Präbste und zwar so, dass diesem keine Unkosten verursacht werden, berichten, auch von der theologischen Facultät der Universität, von welcher er weggehen will, ein Zeugniß, wie zuvor gedacht, herbeischaffen.

§ 13. Die Rechnung wird drei Jahre nach einander einer von den Herren Präbsten führen und der Probst in Berlin den Anfang machen, und wie dieser das vom Züllichauschen Waisenhaus einzuschickende Geld gegen Quittung von dem hochpreislichen Consistorio empfänet, so zahlet er solches, wie im § 6 gedacht ist, an die Stipendiaten gegen deren Quittungen aus.

§ 14. Sollte während den solchen dreien Jahren der Rechnung führende Herr Probst mit Tode abgehen, so hat sich der Andere der Rechnung-Continuation solange anzunehmen, bis an des Verstorbenen Stelle ein Anderer kommt, der alsdann solche 3 Jahre behält.

§ 15. Alle 3 Jahre sollen die Rechnungen bei dem hochpreislichen Consistorio eingeben werden und wird dasselbe gütigst belieben, solche von zweien Membris nachsehen und von denselben, dass solche richtig befunden worden, darunter verzeichnen zu lassen.

§ 16. Da auch wider alles Verhoffen das Waisenhaus zu Züllichau und dessen Vorgesetzten sich sämmtlich in Bezahlung dieser jährlichen Einhundert Thaler bezeigen sollten, so können die Herren Collatores dieses Stipendii sich sowohl ratione des Rückstandes, oder deren dadurch etwan kausirten Unkosten an den Revenüen der Güter Kerkow und Krause-Eiche halten und von den ersten fallenden Einkünften bezahlet machen.

Ich bitte demnach die jetzigen und künftigen Glieder des hochpreislichen Consistorii, wie auch die jetzigen und künftigen Herren Präbste in Berlin und Cölln nochmals ergebenst, über dieser Fundation nun und zu ewigen Zeiten vestiglich zu halten und wegen der dabei vorkommenden Bemühung die reiche Belohnung des Allerhöchsten, dem zu Ehren, der Kirche zu Nutz und zum Besten der studirenden Jugend, so sich dem Studio theologiae widmen, ich dieses Stipendium stifte, zu gewärtigen.

Wie dann das Waisenhaus zu Züllichau schuldig sein soll, extractum dieser meiner Disposition, soviel selbige das fundirte Stipendium betrifft, nach meinem seligen Absterben dem hochpreislichen Consistorio in forma probante einzuhandigen.

Berlin, den 11. März 1739.

(L. S.)

Ursula Johanna geborene von Osterhausen,

Wittve Freifrau von Derfflinger.

Publicirt am 4. Mai 1740.

### **von Distelmeyersche Stiftung.** (Christian, Kurfürstlicher Brandenburgischer Kanzler).

Schenkung vom 1. Januar 1616.

Capital: 10 300 Mk. Zinsen: 515 Mk.

Für 3 Studirende von Adel aus der von Distelmeyerschen und Lüderitzschen Familie, demnächst für Söhne Berliner Einwohner, vornehmlich solcher, die im

Dienste der Kirche und der Schule stehen und der lutherisch-augsburgischen Confession zugethan sind, auch für Söhne der Prediger zu Mahledorf und Redensleben. Jedes Stipendium beträgt 171 Mk.

Verliehen werden zwei durch den Magistrat; Collator des dritten ist der nächste von Distelmeyersche Descendent, z. Z. Graf von Lynar auf Lössenau, welcher dem Magistrat von der jedesmaligen Verleihung Anzeige macht.

Verwaltung durch den Magistrat.

## Droysen-Stiftung.

### Statuten

der unter dem Namen der „Droysen-Stiftung“ auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründeten Stiftung.

Dem Professor Dr. Johann Gustav Droysen ist von früheren und jetzigen Mitgliedern seiner zu Ostern 1852 auf der Universität Jena begonnenen und seit dem Herbst 1859 an der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität fortgesetzten „historischen Gesellschaft“ laut Widmungsurkunde vom 6. Juli 1878, welcher ein Verzeichniss der Beitragenden als Anlage beigelegt ist, die Summe von 2425 Mark zum Behufe der Errichtung einer unter dem Namen der

#### „Droysen-Stiftung“

von der philosophischen Facultät der Universität in Verwaltung zu nehmenden Stiftung mit der Massgabe übergeben worden, dass demselben vorbehalten worden ist, die näheren Bestimmungen über die Verwendung des jährlichen Zinsertrages nach eigenem Wunsch und Willen statutarisch festzusetzen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlass vom 27. November 1878 der Universität die laudesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung ertheilt und derselben von Seiten des Prof. Dr. Droysen der inzwischen auf 3000 Mark in 4 procentiger Preussischer Staats-Anleihe vom Jahre 1862 und 270 Mark baar angewachsene, beziehungsweise erhöhte Betrag als Stamm-Capital der Stiftung übermittlelt worden, sind nach den Vorschlägen des Genannten die nachfolgenden Statuten entworfen worden.

§ 1. Die Stiftung ist bestimmt für Studirende der hiesigen Universität, die sich den historischen Studien widmen, eine Prämie zu schaffen, welche für rege und erfolgreiche Theilnahme an den historischen Uebungen in der philosophischen Facultät und für verhältnissmässig ausgezeichnete Arbeiten in denselben ertheilt werden soll.

§ 2. Den Fonds der Stiftung bildet das im Obigen angegebene Capital von nominell 3000 Mark und baar 270 Mark, nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen und Ersparungen.

Dieser Fonds wird nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften entweder gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit oder in pupillarisch sicheren Werthpapieren zinsbar angelegt. Die baar vorhandenen Ueberschüsse werden thunlichst bald zinsbar gemacht.

Die über das Capital lautenden Documente und die baaren Bestände werden von der Quästur der Universität in dem Gewölbe der Quästur wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, welche in der Quästur verwahrt werden, verwahrt.

Die Quittungen über empfangene Gelder werden von dem Curator der Stiftung und dem Quästor gemeinschaftlich ausgestellt.

Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Quästor Rechnung und legt dieselbe dem Curator alljährlich am 1. Juni vor.

§ 3. Die Prämie wird nach dem Ableben resp. der Quiescirung des Prof. Droysen vorerst in jedem zweiten Jahre aus den Zinsen des in § 2. bezeichneten Fonds gezahlt.

Sie wird zunächst auf 200 Mark bestimmt und soll der Ueberschuss der Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis die jährlichen Zinsen mehr als 150 Mark betragen. Hat der Fonds diese Höhe erreicht, so wird die Prämie auf 300 Mark erhöht. Ueber die Verwendung der ferneren Ueberschüsse wird durch einen Zusatz zu diesen Statuten nach Massgabe des § 9 Bestimmung getroffen.

§ 4. Die Geschäftsführung der Stiftung hat der Curator derselben, der durch die philosophische Facultät aus den ordentlichen Professoren der Geschichte in derselben gewählt wird. Es steht ihm zu nach achtjähriger Verwaltung die Wahl eines Nachfolgers in der Curatel zu beantragen.

Die Beschlüsse über die Anlegung der Stiftungs-Capitalien werden von dem Rector der Universität, dem Curator der Stiftung und dem Decan der philosophischen Facultät oder falls der Curator der Stiftung Decan ist, von dem Prodecan nach Stimmenmehrheit gefasst und bedürfen, soweit eine hypothekarische Ausleihung stattfinden soll, der von Rector und Senat unter Beifügung des Gutachtens des Universitäts-Richters einzuholenden Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Die Casse der Stiftung unterliegt der gewöhnlichen Revision von Seiten des Letzteren.

Ueber den Vermögensstand der Stiftung wird dem Senat bei der nach § 7 einzuholenden Genehmigung über die Zutheilung der Prämie von dem Curator Bericht erstattet.

§ 5. Die Verleihung der Prämien erfolgt zum ersten Mal an dem 6. Juli der mehr als fünf Monate nach dem in § 3 angegebenen Zeitpunkt eintritt, und von da an ein Jahr um das andere am 6. Juli.

§ 6. Am 1. November des dem Jahr der Prämienvertheilung nächstvorhergehenden Jahres fordert der Curator der Stiftung durch Anschlag am schwarzen Brett zur Concurrenz auf.

An derselben Theil zu nehmen, ist jeder Studirende der Berliner Universität berechtigt, der an historischen Uebungen in der philosophischen Facultät einschliesslich derer der Privatdocenten sich betheiligt und für sie gearbeitet hat, auch wenn er einer anderen als der philosophischen Facultät angehört, und der bereits vier Semester und wenigstens das vierte in Berlin studirt hat.

Jeder der Concurrirenden hat eine von ihm verfasste, in einer der vorher bezeichneten Uebungen bereits vorgelegte historische Arbeit einzureichen mit Beifügung eines Verzeichnisses der Vorlesungen, die er gehört, und der Uebungen, an denen er Theil genommen hat. Specialgeschichte der einzelnen Wissenschaften (so der Philosophie, der Dogmatik u. a.) so wie Sprachgeschichte, Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, auch die sogenannte Prähistoria liegen ausser dem Bereich der zu dieser Concurrenz geeigneten Arbeiten. Auch sind solche Arbeiten ausgeschlossen, die eine in den letztverflossenen drei Jahren gestellte historische Preisaufgabe behandeln.

§ 7. Die Concurrenzarbeiten sind bis zum 31. März bei der Universitäts-Registratur einzureichen und werden von derselben dem Curator der Stiftung zu weiterer Veranlassung übersandt.

Der Curator setzt diese Arbeiten bei denjenigen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, welche geschichtliche Uebungen leiten (§ 6.), sowie bei denjenigen ordentlichen Professoren der Geschichte, bei welchen dies nicht der Fall ist, in Umlauf. Diese lesen die eingereichten Arbeiten, soweit dieselben in ihr Gebiet einschlagen, geben über dieselben ihr Gutachten schriftlich ab und bezeichnen zugleich diejenigen zwei Arbeiten, welche ein jeder unter sämtlichen eingereichten an erster und zweiter Stelle zur Prämiiung in Vorschlag bringt.



Andenken ihres früh verstorbenen Sohnes, des Mathematikers Dr. Gotthold Eisenstein, Mitgliedes der Königlich Akademie der Wissenschaften und Privatdocenten an der Universität, ein mathematisches Stipendium unter dem Namen Dr. Gotthold Eisensteinsches Stipendium zu gründen, und nachdem mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai 1869 diese Stiftung von der Universität angenommen worden: sind folgende Bestimmungen für sie festgesetzt und von dem Könighchen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Statuten der Stiftung bestätigt worden.

§ 1. Der Zinsertrag obigen Capitals ist bestimmt, einen oder zwei würdige und bedürftige Studirende der Mathematik an hiesiger Universität zu unterstützen und zwar ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und des Vaterlandes.

§ 2. Die Verwaltung des Capitals steht bei dem Senat der hiesigen Könighchen Friedrich-Wilhelms-Universität; die Verleihung des Stipendiums bei der philosophischen Facultät derselben.

§ 3. Der Quästor der Universität bezeichnet im Januar jedes Jahres der philosophischen Facultät die Höhe des Zinsbetrages und der Rector weist, nachdem ihm von der philosophischen Facultät die Verleihung angezeigt ist, die Auszahlung an den Empfänger an und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando.

§ 4. In der Regel soll der ganze jährliche Zinsbetrag in abgerundeter Summe für ein Stipendium bestimmt sein; in geeigneten Fällen kann der Ertrag zwischen zwei Studirenden zu gleichen Theilen getheilt werden.

§ 5. Die Verleihung geschieht auf Vorschlag der ordentlichen Professoren, welche in der philosophischen Facultät die reine und angewandte Mathematik vertreten. Die philosophische Facultät entscheidet über die Vorschläge bei verdeckter Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird das Loos gezogen.

§ 6. Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr vom 1. April ab gerechnet. Das Stipendium kann einem und demselben Studirenden höchstens drei Mal gegeben werden. Der Empfänger muss, wenn er Inländer ist, ein Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien besitzen und kann das Stipendium nicht über das achte Semester seiner Universitätsstudien hinaus beziehen.

§ 7. Sollte das Stipendium einmal ganz oder theilweise nicht verliehen werden oder zurückfallen, so wird der Betrag zum Capital geschlagen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

**Der Rector und Senat der Könighchen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)                      gez. Kummer.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 24 Juni 1869.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:

gez. Keller.

Bestätigung 17,630. U.

### **Fahrlandtsches Stipendium.**

Die Stiftungs-Urkunde dieses von der Familie v. Stechow gegründeten Stipendiums ist nicht mehr vorhanden. Die Verleihung steht schon seit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts dem Landesherrn zu. Der Fonds besteht aus 2 Wispel Roggen, 2 Wispel Hafer, welche nach dem Martini-Marktpreise zu Gelde gerechnet werden und die der Gutsbesitzer zu Gross-Beeren, jetzt mit

112 Thalern, und einem Grundzins von 27½ Sgr. jährlich zu entrichten hat; aus 48 Thlrn. baar vom Amte Fahrland, zu Martini fällig, und 8 Thlrn. von dem Fischreibesitzer zu Potsdam, zu Lichtmessen zahlbar. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt (von 1839 bis 1844) gewährt der Jahresertrag etwa 169 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. Es wird von der Königlichen Regierung zu Potsdam an bedürftige Studirende ohne Unterschied der Studien in der Regel auf 3 Jahre verliehen, und zwar so, dass jährlich drei Stipendaten, jeder 56 Thlr. 14 Sgr. erhalten.

---

### Falzisches Legat.

Curatorium: Ministerium St. Petri.

Zwei Stipendien à 113 Mk. in erster Linie für Söhne der Geistlichen von St. Petri, sonst für Theologen, aus der St. Petri Special-Prediger-Wittwen- und Waisen-Stiftung.

---

### Französisch-reformirtes Proposants- und Candidaten-Stipendium.

Jährlich sollen 750 Mk. an die vorhandenen Proposants und Candidaten gleichmässig oder nach Massgabe ihrer Bedürftigkeit vertheilt werden. Die Beneficiaten müssen das Examen als Proposants ehrenvoll bestanden haben und über ihren Fleiss und die sittliche Haltung Zeugnisse einreichen.

Die Verleihung geschieht durch das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg auf Vorschlag des Consistoriums der französischen Gemeinde.

---

### Carl Graf Finck von Finckensteinsche Stiftung für Studirende der Theologie.

#### Stiftungs-Urkunde.

§ 1. Der verstorbene Kammerherr Graf Carl Finck von Finckenstein hat vor seinem Tode ein Capital zur Gründung einer Stipendienstiftung bestimmt. Dasselbe ist gegenwärtig bis zu einem Betrage von Zweitausend sechshundert Thaler in vierprocentigen Märkischen Pfandbriefen ergänzt worden.

§ 2. Mit diesen 2600 Thlrn. wird nunmehr eine Stipendienstiftung für Studirende der evangelischen Theologie aus dem Kreise Crossen begründet. Das Capital soll am 1. April 1872 übergeben werden und bezieht die Stiftung von da ab die Zinsen.

§ 3. Es wird vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen fortgehend ein Stipendium im Betrage von 100 Thlr. jährlich verliehen. Betragen die jährlichen Revenüen nach Deckung der Verwaltungskosten mehr als 100 Thlr., so sind dieselben nach dem freien Ermessen des Stiftungs-Verwalters entweder dem zum Genuss des Stipendiums in dem betreffenden Jahre Berechtigten auch über den Betrag der 100 Thlr. hinaus zu gewähren, oder ausserordentlich als ein zweites Stipendium zu verleihen, und zu diesem Behufe bis zu einer hierfür geeigneten Höhe anzusammeln, oder zu Capital so lange anzusammeln, bis laufend aus dessen Zinsen ein zweites Stipendium zu jährlich 100 Thlr. gewährt werden kann. Ist auf diese Weise ein zweites Stipendium begründet, so ist das entsprechende Capital gleicher Weise wie das jetzige Stiftungs-Capital zu erhalten und wiederholen sich obige Bestimmungen inbetreff etwa überschüssender Revenüen. Es ist dann auch zulässig, die Stipendien dauernd auf einen höheren Betrag als 100 Thlr. festzusetzen.

§ 4. Berechtigt zu dem Stipendium sind Studirende der evangelischen Theologie ehelicher Abkunft, deren Vater, oder wenn dieser gestorben ist, deren

Mutter zur Zeit der Verleihung des Stipendiums in einer Ortschaft des Kreises Crossen ihren Wohnsitz haben. Sind zu dieser Zeit beide Eltern verstorben, so muss der Letztlebende bei seinem Tode einen solchen Wohnsitz gehabt haben. Ein Vorzugsrecht haben unter übrigen gleichen Bedingungen Söhne von Pastoren aus dem Kreise Crossen.

Unter mehreren Bewerbern ist die Auswahl unter Erwägung der besonderen Verhältnisse zu treffen, wobei namentlich das Mass der Bedürftigkeit und Würdigkeit in Betracht zu ziehen sind.

§ 5. Die Verleihung erfolgt auf 3 Jahre sofern der Stipendiat noch so lange studirt. Eine Nachzahlung des Stipendiums ans erst später fällig werdenden Revenüen ist nicht statthaft. Studirt der Stipendiat länger als 3 Jahre, so kann die Verleihung auch für ein 4. Jahr erfolgen, es darf dies aber nicht im Voraus zugesichert werden.

§ 6. Bei der Meldung sind jedenfalls ein Prüfungszeugniss, das zum Besuch der Universität erforderlich, und ein Führungsattest vorzulegen.

Auch von dem Zeitpunkte des Genusses ab haben die Stipendiaten alljährlich ein Führungsattest beizubringen. Erhellet hieraus eine mangelhafte Führung, so steht es in der Befugniss des Verwalters, das schon verliehene Stipendium, soweit es noch nicht gezahlt ist, zurückzunehmen.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt vierteljährlich postnumerando.

§ 7. Eine Klage auf Verleihung oder Belassung des Stipendiums vor Gericht steht Niemandem zu.

§ 8. Die Verwaltung der Stiftung führt der jedesmalige Besitzer des dem Grafen Carl Finck von Finckenstein mitgehörig gewesenem Rittergutes Trebichow im Kreise Crossen, oder wenn derselbe etwa bevormundet ist, dessen Vormund. Der Verwalter handelt mit möglichster Freiheit und Selbstständigkeit, er vertritt die Stiftung nach aussen und vor Gericht auch in allen denjenigen Fällen, in denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, und mit der Befugniss, sich einen Substituten zu bestellen. Selbstverständlich hat er auch über das Stiftungs-Capital und dessen Substanz Verfügung zu treffen. Soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung bringen, soll dasselbe jeder Zeit in Märkischen Pfandbriefen belegt bleiben und werden. Die Documente sollen in der Trebichower Kirchen-Casse verwahrt werden. Das ganze Vermögen der Stiftung wird als ein Nebenfonds der Kirchen-Casse behandelt, so dass auch der Rendant der letzteren alljährlich zugleich Rechnung über das Stiftungsvermögen legt.

Die Vorschläge zur Verleihung des Stipendiums gehen von dem Superintendenten der Diözese Crossen aus und wird es dem Verwalter der Stiftung hiermit zur Pflicht gemacht, nicht willkürlich von diesen Vorschlägen abzugehen, ohne dass derselbe dieserhalb einer äusseren Verantwortung unterstellt werden darf.

§ 9. Sollte es nöthig werden, dass die Stiftung gegen ihren eigenen Verwalter vertreten wird, so soll dieser Vertreter von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen oder derjenigen Behörde, welche zur Verwaltung der kirchlichen externa an Stelle der Königlichen Regierung treten möchte, ernannt werden.

Von derselben Behörde wird überhaupt das Aufsichtsrecht über die Stiftung geübt, soweit ein solches nach den Gesetzen geltend zu machen nöthig ist.

§ 10. Der Superintendent der Diözese Crossen und der Rendant der Kirchen-Casse erhalten eine kleine Remuneration, welche gegenwärtig 2 Thaler, zusammen 4 Thaler (die Zinsen eines Pfandbriefes) beträgt. Nach Befinden des Verwalters kann späterhin die Remuneration auch etwas erhöht werden, wenn dies möglich ist, ohne den Stipendien-Betrag von 100 Thaler zu verkürzen.

Etwaige sonstige Verwaltungs-Kosten sollen aus den Zinsen entnommen, und wenn das Capital dieserhalb angegriffen werden müsste, soll dasselbe zunächst aus den Zinsen wieder ergänzt werden. Solange und soweit es hierdurch nöthig wird, vermindern sich die Stipendien — mehrere gleichmässig — oder hört deren Genuss ganz auf.

Selbst eine bereits ausgesprochene Verleihung soll dem nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die aufkommenden Zinsen den vorausgesetzten Betrag nicht erreichen.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Graf von Finckenstein.

### **Fleschesches Stipendium.**

Vom Polizeidirector Flesche mit 1200 Thlrn. am 27. Febr. 1821 gestiftet; für Studirende auf die gesetzmässig bestimmte Studienzeit, deren Eltern seit wenigstens 10 Jahren in Potsdam wohnen. Collator: der Magistrat in Potsdam. Ersparnisse werden capitalisirt zur Gründung eines zweiten Stipendiums. — Ein solches ist wirklich gegründet; und es werden jetzt zwei Stipendien verliehen, eins von 50 Thlrn jährlich auf 3 Jahre an einen Studirenden, eins von 25 Thlrn. jährlich auf 3 Jahre an einen Künstler.

### **Freimaurer-Stipendium zum Andenken des Grossmeisters Zöllner.**

Zum Andenken an ihren verstorbenen Grossmeister, den Oberconsistorialrath Dr. Zöllner, der am 12. September 1804 starb, zahlt die Loge zu den drei Weltkugeln an einen zur Universität abgehenden armen und vorzüglichen Schüler des Gymnasiums zum grauen Kloster oder an einen jungen Künstler oder an einen jungen Handwerker der höheren Klassen ein jährliches Stipendium von 50 Thlrn.

### **Freitische.**

Es bestehen folgende Freitische: Bethgescher, Prinzlicher, von Schützcher, Körnerscher, Lachmannscher, Neanderscher, Homeyerscher, Hefterscher, Panoffkascher: halber Freitisch für Juristen, Mediciner und Philologen, halber für Prediger- und Lehrersöhne und endlich halber für Theologen.

Diese sind zum Theil aus besonderen hierzu erfolgten Vermächtnissen, zum Theil aus freiwilligen Beiträgen und endlich aus Mitteln, welche der Staat hierzu giebt, gebildet.

Bei ihrer Vertheilung sind gewöhnlich dieselben Grundsätze massgebend wie beim Allgemeinen Freitisch, für welchen folgende Bestimmungen gelten:

§ 1. Auf der hiesigen Universität ist ein allgemeiner Freitisch für dürftige und würdige Studirende aller Facultäten ohne Unterschied des Bekenntnisses bei einem oder mehreren bewährten und billigen Speise-Wirthen eingerichtet.\*)

§ 2. Die Leitung der Anstalt wird von dem Rector und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung keine weiteren Auslagen statt, als die für die Sammlung der Beiträge und die Rechnungsführung unvermeidlich sind.

§ 3. Die Kosten werden ausser dem Ertrag eines vorhandenen, bis jetzt geringen, Capitals, aus laufenden Beiträgen der Wohlthäter und aus Schenkungen, die der Anstalt zufallen möchten, bestritten. Die Zeichnung eines Beitrages bindet Niemand länger, als ihm gefällig ist.

Schenkungen im Betrage von 50 Thaler und darüber, sollen, wenn vom Geber ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, capitalisirt werden und nur die Zinsen davon zur Verwendung kommen.

\*) Der Freitisch wird jetzt in monatlichen Raten baar ausgezahlt.



§ 4. Die Verleihung des Freitisches geschieht von Rector und Senat im Anfange jeden Semesters auf die Zeit der gesetzlichen Dauer der Vorlesungen, jedoch dergestalt, dass, wenn er einmal ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des gesetzlich vorgeschriebenen Triennium oder Quadriennium behält, wenn er dessen bedarf und würdig ist und nicht etwa eine Reduction der Stellenzahl nothwendig wird. Nicht erhobene Theile der Bewilligungen ist der Rector befugt, nach dem sich ergebenden Bedürfniss auch nach dem Anfang des Semesters allenfalls selbst für die Ferienzeiten zu vertheilen.

§ 5. Empfehlungen von Wohlthätern, welche einen bedeutenden Beitrag leisten, werden Rector und Senat nach Möglichkeit berücksichtigen, wenn die Empfohlenen überhaupt perceptionsfähig sind.

§ 6. Die Freitische sind zunächst für Inländer und nur ausnahmsweise auch für Ausländer bestimmt.

Perceptionsfähig sind nur diejenigen, welche mit einem Zeugnis der Reife für das Universitäts-Studium versehen bei der Universität immatrikulirt sind, und auf irgend einer Universität bereits ein halbes Jahr studirt haben, von Seiten des Fleisses und der Sitten untadelig und mit einem genügenden Zeugnis der Dürftigkeit versehen sind. Bei Beurtheilung der Reife zum Universitäts-Studium und der Dürftigkeits-Zeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, welche in dem Reglement über das Honorarien-Wesen für die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlass des Honorars angenommen sind.

§ 7. Die gezeichneten Beiträge werden im April und October von den hier befindlichen Mitgliedern gegen Quittung erhoben: Auswärtigen steht es frei, ihre Beiträge, sei es durch Behörden, welche wie bisher dazu bereit sind, sei es durch die Post, an Rector und Senat der Universität einzusenden.

Sollte eines oder das andere der Mitglieder wünschen, seinen Beitrag zu einer anderen ihm beliebigen Zeit zu leisten, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Auch über die answärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung postfrei übersandt werden.

§ 8. Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahr wird Rechnung zum wenigsten jährlich abgelegt und den Beitragenden einmal im Jahre kostenfrei übersandt. Jedem Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung frei. Die Rechnungen werden wie bisher durch das Königliche Universitäts-Curatorium revidirt werden.

## Friedensgesellschafts-Stipendien zu Potsdam.

### Benachrichtigung und Instruction

#### für junge Studierende und Kunstbessene,

welche sich um die Stipendien der Friedensgesellschaft zu Potsdam bewerben wollen.

#### Potsdam 1844.

§ 1. Die hiesige Friedens-Gesellschaft, welche den Zweck hat, unbemittelte Gymnasiasten, Studierende und Kunstbessene von vorzüglichen Anlagen und ausgezeichnet guter, sittlicher Führung zu unterstützen, wird hinfort jährlich vier Stipendien und zwar jedes derselben zu einem Betrage von 50 bis 60 Thalern stets auf Ein Jahr verleihen, nämlich:

- a) zwei an Studierende, welche sich schon auf der Universität befinden, ohne besondere Rücksicht auf die Facultäts-Studien, denen sie sich widmen;
- b) eins an einen Kunstbessenen, und
- c) eins, dessen etwaige Theilung vorbehalten wird, an einen, zwei oder drei der obersten Classen eines Gymnasiums frequentirende Schüler.

§ 2. Berücksichtigungsfähig sind nur Studierende und Kunstbeflissene, welche im hiesigen Regierungs-Bezirk oder in der Stadt Berlin heimisch sind, und inländische Universitäten, Gymnasien oder Kunst-Akademien besuchen.

§ 3. Die Bewerber haben sich spätestens im Monat Juni jedes Jahres schriftlich an den unterzeichneten Vorstand der Friedens-Gesellschaft zu wenden. Ihrer Eingabe, in welcher sie ihre anderweitigen Subsistenzmittel und etwa schon erlangten Stipendien etc. gewissenhaft nachweisen, oder ihre gänzliche Mittellosigkeit darthun und bezeugen, und ausserdem auch Art und Zweck ihrer Studien näher angeben müssen, ist beizufügen:

A. Wenn sie noch ein Gymnasium frequentiren:

- a) ein curriculum vitae mit Angabe der Herkunft und der Familien-Verhältnisse des Bewerbers, und der Bestimmung, welcher er sich widmen will;
- b) zuverlässige, von Seiten des Herrn Gymnasial-Directors bestätigte Nachweise seiner Umstände, Hülfsmittel und etwa schon erlangten Unterstützungen;
- c) ein Zeugniß des Directors und der Lehrer des Gymnasiums über seine Anlagen und seine Gemüthsbeschaffenheit, sein Verhalten und seinen Fleiss, seine Fortschritte und den schon erreichten Standpunkt seiner Bildung;
- d) ein Zeugniß des Geistlichen, der ihn im Christenthume unterrichtet oder schon confirmirt hat, und
- e) eine Probearbeit.

B. Wenn sie schon die Universität bezogen haben:

- a) die oben ad A a, b und d bezeichneten Nachweise;
- b) das dem Bewerber vom Gymnasium ertheilte Entlassungs- und Maturitäts-Zeugniß in beglaubigter Abschrift;
- c) ein Universitäts-Zeugniß über seine Aufnahme, Führung und die schon frequentirten collegia mit Attesten über deren fleissigen Besuch, und
- d) eine Probearbeit.

C. Wenn sie sich für die Kunst ausbilden wollen:

- a) die oben ad A a, b, c und d bezeichneten Nachweise, resp. von ihren Lehrern und Vorgesetzten ausgefertigt, und
- b) die nach Umständen und Möglichkeit schon beizubringenden Beweise und Proben ihrer bereits erlangten Einsicht, Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit.

Der oben ad A c und ad B d geforderten, in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassenden Probearbeit muss ein wissenschaftliches Thema zu Grunde liegen, dessen Bearbeitung einerseits eine gewisse Summe schon erworbener Kenntnisse, und andererseits ein bestimmtes productives geistiges Vermögen kund giebt, und insbesondere dann, wenn der Verfasser schon die Universität frequentirt, von seinen auf dem Felde derjenigen Facultäts-Wissenschaften, denen er sich eigentlich widmet, bereits gewonnenen Einsichten, Kenntnissen etc. Zeugniß geben muss.

§ 4. Für einen das triennium academicum überschreitenden Aufenthalt auf der Universität wird in der Regel keinem Studierenden ein Stipendium bewilligt.

§ 5. Auf Grund der nach § 3 beizubringenden Zeugnisse, Probearbeiten etc. wird die Auswahl der zur Concurrrenz zulässigen Bewerber getroffen, welche dann zu einer in der Regel hier mit ihnen jährlich und zuerst im Jahre 1845 in den Michaelisferien anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eingeladen werden.

§ 6. Demnächst erfolgt im Monat November Entscheidung über die geprüften Bewerber und Anweisung der Stipendien für die vorzugsweise geeignet Befundenen.

§ 7. Es ist zwar statthaft, dass die in Einem Jahre ausgewählten Stipendiaten auch im folgenden Jahre wieder concurriren, jedoch nur, wenn sie wieder

genügenden Nachweis ihrer Lage und Bedürftigkeit und ihrer Studien geben, und Zeugnisse ihres fortdauernden Wohlverhaltens und Fleisses, nebst einer neuen Probearbeit, einsenden und sich einer abermaligen Prüfung hier unterwerfen wollen.

§ 8. Jedem der Herren Directoren der Gymnasien der Stadt Berlin und des hiesigen Regierungs-Bezirks wird eine Anzahl von Exemplaren dieser Benachrichtigung mit dem ergebensten Ersuchen zugesandt, solche jungen Leuten, welche sich um die Stipendien der Friedens-Gesellschaft bewerben wollen, gefälligst zuzustellen, aber auch geneigtest dahin zu wirken, dass dem Vereine neue Mitglieder und Wohlthäter, deren Beiträge oder Geschenke dem Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter, hieselbst, als Schatzmeister der Gesellschaft, zu jeder Zeiteingesandt werden können, zugeführt werden.

Potsdam, den 23. December 1844.

Vorstand der Friedensgesellschaft.

### Friederiken-Stiftung.

Sie tritt zur Vertheilung von Stipendien an Studierende der Rechte und der Medicin erst dann in Wirksamkeit, wenn zwei der Erblasserin verwandte Nutzniesserinnen und demnächst die vorweg zum Empfang von Stipendien etc. berechtigten weiteren zahlreichen Verwandten und deren Descendenten bis auf das letzte Familienglied ausgestorben sein werden.

Collator: der Geheime Canzlei-Rath Goder im Kriegsministerium, Matthäikirchstrasse 27.

### Gaffronsches Stipendium.

Nach dem Testamente des Geh. Kriegs-Raths Johann Friedrich Gaffron zu Berlin vom 17. November 1785 mit 600 Thaler à 100 Thlr. jährlich für Studierende bürgerlichen Standes, halb Pommern, halb Märker auf drei Jahre gestiftet. Die Stipendiaten müssen auf einer inländischen (preussischen) Universität Jura, Medicin oder Cameral- oder philosophische Wissenschaften studiren, und sind übrigens allen Vorschriften unterworfen, welche die Gesetze den Königlich Kurmärkischen Stipendiaten machen.

Die Collation von 4 Stipendien steht dem Königlichen Provincial-Schul-Collegium zu Berlin, von 2 der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin zu.

### Hermann von Gansaugesches Stipendium.

#### Statuten.

Die Wittve des verstorbenen Generallieutenants Hermann von Gansauge, geb. Fraenkel hat am 15. April 1873 der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zur Begründung eines Stipendiums, das den Namen ihres verstorbenen Gatten führen und dessen Andenken erhalten soll, Fünftausend Thaler baar übersandt. Nachdem von Seiten der Universität diese Schenkung angenommen und die erforderliche landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. November 1873 erteilt worden ist, sind für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums, unter Zustimmung der Stifterin, die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§ 1. Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den bestehenden statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2. Die Verleihung des Stipendiums steht bei der philosophischen Facultät der Universität nach Massgabe der folgenden Festsetzungen.

§ 3. Zur Bewerbung zugelassen ist, wer sowohl zur Zeit der Bewerbung als zu der Zeit, in welcher er in den Genuss des Stipendiums tritt, an der Berliner Universität als Hauptfach oder eines seiner Hauptfächer Geschichte oder Archäologie studirt, wofern er evangelischer Confession ist, und zu der Zeit, wo er in den Genuss des Stipendiums tritt, mindestens zwei Semester studirt hat.

Wenn mehrere an sich durch Fähigkeit und Fleiss zum Empfang des Stipendiums qualifizierte Bewerber vorhanden sind, so giebt zunächst die Verwandtschaft mit dem verstorbenen Gemahl der Stifterin oder dieser selbst, demnächst die specielle Beschäftigung mit der Numismatik, endlich die grössere Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht.

§ 4. Die Ertheilung des Stipendiums erfolgt immer auf ein Jahr und zwar vom 1. April 1874 ab. Das Stipendium kann jedoch demselben Studirenden so oft wieder verliehen werden, als die Facultät dies zweckmässig erachtet.

§ 5. Der Quästor der Universität bezeichnet vor dem 15. November eines jeden Jahres der philosophischen Facultät den für das nächste Stipendienjahr zur Verfügung stehenden Zinsbetrag. Derselbe kommt ungetheilt, jedoch in abgerundeter Summe zur Vergebung. Der Decan der Facultät fordert vor dem 1. December durch Anschlag am schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf und macht gleichzeitig von dieser Aufforderung dem Director des hiesigen Königlichen Münz-cabinets Anzeige. Die Meldung hat vor dem folgenden 1. Januar stattzufinden und sind derselben die nach § 3 in Betracht kommenden Nachweisungen beizufügen. Die wissenschaftliche Qualification kann nach Ermessen des Bewerbers entweder durch Zeugnisse von Lehrern oder sonstigen Sachverständigen oder auch durch vorgelegte schriftliche Arbeiten documentirt werden. Die Vergebung des Stipendiums erfolgt durch Beschluss der Facultät auf Vorschlag einer Commission von fünf Personen, welche aus einem oder zwei dem Fach der Archäologie und zwei oder drei dem Fach der Geschichte angehörenden von der Facultät zu wählenden Facultätsmitgliedern und dem Decan gebildet wird.

Bei diesem vor Ablauf des Winter-Semesters zu fassenden Beschluss ist schriftlich abzustimmen, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos. Der Decan berichtet dann über das Ergebniss der Abstimmung an den Senat und trägt auf Bestätigung des Beschlusses an. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitäts-Gesetzen gemäss ist; findet er, dass sie denselben nicht entspricht, so hat er unter Angabe der Bedenken die philosophische Facultät zu wiederholter Prüfung und event. Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Beharrt die Facultät bei ihrem Beschluss und der Senat verweigert die Bestätigung, so bleibt das Stipendium für das laufende Jahr unvergeben. Im Fall der Bestätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums.

§ 6. Wenn der Stipendiat nach Ablauf des ersten Stipendien-Semesters die Universität wechselt, oder die Universitäts-Studien beendet, so bleibt er nichts desto weniger bis zum Schluss des Jahres im Genuss des Stipendiums.

§ 7. Gelangt das Stipendium nicht zur Vergebung oder nicht zur Auszahlung, so wird die ausfallende Summe ein Jahr lang asservirt und im Folgejahr den Bestimmungen dieses Statuts gemäss als zweites Stipendium vergeben. Gelangt der Betrag auch diesmal nicht zur Auszahlung, so wird er zum Capital geschlagen.

§ 8. So lange die Stifterin lebt, ruht das Collationsrecht der Facultät, so dass zwar die Aufforderung zur Bewerbung und die übrigen Festsetzungen dieses

Statuts sofort nach Massgabe desselben erfolgen, die eingegangenen Meldungen aber nebst den Beilagen der Stifterin vorgelegt werden und die Auswahl des Stipendiaten ihr überlassen bleibt.

§ 9. Ueber die, für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der in § 5 festgesetzten Termine und Modalitäten beschliesst die philosophische Facultät.

Berlin, den 24. Januar 1874.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität**  
(L. S.) gez. Weierstrass.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 21. März 1874.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

In Vertretung  
gez. Sydow.

ad U. I. 1328.

---

### **Georgisches Stipendium.**

Gestiftet von der Wittwe Lendt zu Eichenfelde 1825 und nach einem Verwandten benannt.

Jährlich 72 M. werden auf 3 Jahre an einen Theologie Studirenden gegeben. Bevorrechtigt sind die Söhne des Pfarrers von Eichenfelde, Parochie Biesen, dann des Pfarrers zu Babitz und die der anderen Prediger der Synode Wittstock. Die Oberaufsicht über das Stipendium hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

---

### **Eduard Gerhardsches Stipendium.\*)**

a. Der Zweck dieser Stiftung geht dahin, den auf einer preussischen Universität studirenden jungen Männern christlicher Confession, welche dem philologischen oder archäologischen Fache — Aegyptologen und Orientalisten nicht ausgenommen — sich widmen, eine Unterstützung während ihrer Universitätsjahre zu gewähren.

b. Das Stipendium beträgt jährlich 300 Thlr. Courant (dreihundert Thaler) und soll von demselben Stipendiaten auf drei oder auch auf vier Jahre genossen und ihm verliehen werden.

c. Das Stipendium kann nur demjenigen Studirenden gegeben werden, welcher von einem preussischen Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten hat.

Bei der Auswahl der Stipendiaten ist nicht nur das Fortkommen einiger Individuen, sondern auch der Fortschritt der Wissenschaft zu berücksichtigen, mithin das Augenmerk auf besonders befähigte, gründlich vorgebildete und strebsame Studirende zu richten.

d. Bei der Concurrenz mehrerer Bewerber um das Stipendium haben zunächst die männlichen Descendenten der Vetter des Erblassers (Geheimen Regirungs-Rath Prof. ord. Dr. Eduard Gerhard), des Predigers Robert Gerhard zu

\*) Das Stipendium tritt erst nach dem Ableben der Schwestern des Erblassers in Kraft.

Schweitsch bei Breslau und des Gymnasiallehrers Dr. Oscar Gerhard zu Wetzlar und in deren Ermangelung diejenigen Studirenden den Vorzug, welche den Familiennamen Gerhard tragen und den obigen Anforderungen genügen. Den Verwandten und Namensvettern des Erblassers ist das Stipendium auch dann zu verleihen, wenn sie in irgend welchem Fache auf einer preussischen Universität sich wissenschaftlich ausbilden. Bei andern Concurrenten ist der oben ad a ausgesprochene Grundsatz streng festzuhalten.

e. Alle sonstigen Bestimmungen über die Ausführung und Verwaltung dieser Stiftung bleiben der hiesigen Königlichen Universität vorbehalten, jedoch soll die Verleihung des Stipendiums lediglich von der Entscheidung des zeitigen Rectors der Universität und des akademischen Senats nach Stimmenmehrheit abhängen.

### **Göringsches Stipendium.**

Die Wittve des Bürgermeisters Göring zu Neu-Ruppin, gest. am 12. Juli 1837, hat mit einem Capital von 5000 Thlrn. Ort. ein Stipendium gestiftet, welches am 7. Juni 1838 die Königliche Genehmigung erhalten hat. Berechtigt zum Genusse sind unvermögende Söhne Ruppiner Bürger; die Zinsen werden jährlich unter 2 Stipendiaten gleichmässig vertheilt, und diese können eine Universität, Akademie oder Provincial-Gewerbeanstalt zu ihrer Ausbildung besuchen. Verwalter und Collator ist der Magistrat von Neu-Ruppin.

### **Goeschkesches Stipendium.**

Ist am 5. Mai 1828 von der Wittve des Justiz-Amtmanns Goeschke, Dorothea Sophie geb. Reinecke, mit 1000 Thlrn. Gold gestiftet; der Zinsertrag ist an einen oder zwei Studirende aus Zossen auf 3 Jahre zu verleihen. Collator: der dortige Magistrat. Sind keine Studirende vorhanden, so geniessen arme Künstler und Handwerker den Zinsbetrag.

### **Göschkesches Legat.**

Gestiftet von der Wittve des Justiz-Amtmanns Göschke, Dorothea Sophie geb. Reinecke, durch Testament vom 5. Mai, publicirt 8. December 1828, mit 1500 Thlrn. Gold, die mit einigen Zinsen im Jahre 1829 in 1700 Thlrn. Ort. hypothekarisch belegt sind. Berechtigt sind Studirende aus Spandau auf 2 bis 3 Jahre, sonst auch Künstler und Handwerker eben daher. Collator: der Magistrat in Spandau. Zinsen in Vacanzen werden capitalisirt.

### **Goldbecksche Stipendien-Stiftung.**

#### **Statuten.**

Der verstorbene Rentier, früherer Apotheker Goldberg zu Alt-Schöneberg, hat mittelst Testaments vom 2. September 1868 die Friedrich-Willhelms-Universität zu Berlin zur Universalerbin seines Vermögens Behufs einer Stipendien-Stiftung für Studirende eingesetzt. Nachdem von Seiten der Universität diese Erbschaft angenommen und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Januar 1869 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind zur Ausführung dieser Stiftung auf Grund des Testaments die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§ 1. Die Verwaltung der Goldbeckschen Stiftung wird durch ein Curatorium von 24 Personen ausgeübt.

§ 2. Von jeder Facultät werden zu diesem Behuf sechs Mitglieder erwählt, und zwar je zwei von den ordentlichen Professoren, je zwei von den ausserordentlichen Professoren, je zwei von den Privatdocenten aus ihrer Mitte.

Die Wahl geschieht auf Anordnung des Senates unter der Leitung des Decans jeder Facultät, welcher die Mitglieder zur Wahl beruft.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 3. Jährlich scheiden acht Mitglieder des Curatoriums aus, und zwar nach dem ersten Jahre die acht ordentlichen Professoren, nach dem zweiten Jahre die acht ausserordentlichen Professoren, nach dem dritten Jahre die acht Privatdocenten, und so ferner in demselben Turnus.

Die Ergänzungswahlen, welche auch die ausscheidenden Mitglieder treffen können, sind im Januar und zwar das erste Mal im Januar 1871 vorzunehmen.

Findet im Laufe des Jahres der Austritt einzelner Mitglieder durch Tod, Abgang von der Universität oder Beförderung statt, so erfolgt die Ergänzung für diese auch erst im Januar.

§ 4. Sind in einer der drei Abtheilungen einer Facultät nicht zwei Mitglieder vorhanden oder fehlt es ihr ganz an Mitgliedern, so wird diese Abtheilung im Curatorium nur durch Ein Mitglied beziehungsweise gar nicht vertreten, bis sie wieder zwei Mitglieder, beziehungsweise Ein Mitglied zählt.

Wenn in einer der drei Abtheilungen einer Facultät nicht mehr als zwei Mitglieder vorhanden sind, so findet in ihr eine Wahl nicht statt und jedes der vorhandenen Mitglieder gilt als gewählt.

§ 5. Nach geschehener Wahl haben die Decane die Wahlprotokolle an den akademischen Senat einzusenden, von welchem sie dem Curatorium mitgetheilt werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Senat.

§ 6. Der akademische Senat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung.

§ 7. Im Curatorium führt der jedesmalige Rector der Universität den Vorsitz. Er hat, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Curatoriums ist, keine entscheidende Stimme; er ist aber befugt die Ausführung der Beschlüsse des Curatoriums zu suspendiren, um an den Senat zu berichten.

§ 8. Zu den Versammlungen des Curatoriums werden die Mitglieder desselben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände von dem Vorstande eingeladen.

§ 9. Das Curatorium erwählt sogleich nach seiner Constituirung beziehungsweise nach seiner Ergänzung für das Geschäftsjahr einen Vorstand, welcher aus dem zeitigen Rector der Universität und aus drei Mitgliedern besteht.

Der Rector führt den Vorsitz im Vorstande und hat eine beratende Stimme. Ist er zur Zeit des Antritts des Rectorats gewähltes Mitglied des Vorstandes, so scheidet er als solches aus.

Das eine Mitglied des Vorstandes ist Stellvertreter des Vorsitzenden, das zweite Rendant, das dritte Stellvertreter des Rendanten.

Das Protokoll in den Versammlungen des Vorstandes wie des Curatoriums wird von dem Universitäts-Secretär geführt.

§ 10. Der Vorstand erledigt an Stelle des Curatoriums die laufenden Geschäfte und bereitet die Verhandlungen desselben vor.

§ 11. Bei eigentlichen Verwaltungsacten, insbesondere solchen, welche die zinsbare Anlegung von Capitalien betreffen, entscheidet das Curatorium, und zwar nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

§ 12. Capitalien dürfen nur gegen pupillarisches Sicherheit oder in depositalmässigen Werthpapieren angelegt werden.

§ 13. Wenn es sich um die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen oder um die Prüfung von Sicherheiten bei Anlegung von Capitalien oder um die Er-

haltung des Vermögens der Stiftung handelt, muss das Gutachten des Universitäts-Syndicus erfordert werden.

Im Falle das Curatorium sich gegen dasselbe entscheidet, hat der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses zu suspendiren und deswegen an den akademischen Senat zu berichten.

§ 14. Eine Aenderung der Statuten kann nur stattfinden, wenn sie vom Curatorium durch die absolute Majorität von der Zahl der dasselbe bildenden Mitglieder beschlossen, vom Senate genehmigt und von dem vorgesetzten Ministerium bestätigt wird.

Diese Bestimmung findet in solchen Fällen keine Anwendung, in denen eine Aenderung der Statuten ohne Zustimmung der Betheiligten durch landesherrliche Anordnung gesetzlich geschehen kann; doch werden auch dann das Curatorium und der akademische Senat vor der Aenderung gehört werden.

§ 15. Der Senat ist befugt, jederzeit von der Verwaltung der Stiftung Kenntniss zu nehmen und Aenderungen in derselben zu verlangen.

§ 16. Wenn das Curatorium bei der Entscheidung des Senates (s. §§ 7. 13. 14) sich nicht beruhigen und sich zu den von ihm verlangten Abänderungen in der Verwaltung nicht verstehen will, so ist es befugt, die Sache an das vorgesetzte Ministerium zu bringen und dessen Entscheidung einzuholen.

§ 17. Das Curatorium erstattet alljährlich im December einen Verwaltungsbericht an den Senat und legt demselben die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Stiftungsfonds für das abgelaufene Jahr vor.

§ 18. Auf Grund der Revision dieser Rechnung und nach erfolgter Prüfung des Vermögensbestandes ertheilt der Senat die Decharge.

§ 19. Die Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und die Cassenverwaltung wird der Universitäts-Quästur unter Controlle des Vorstandes übertragen.

Den Quästurbeamten ist für ihre Mühwaltung aus den Jahreseinkünften des Stiftungsvermögens eine Entschädigung von einem Procente zu gewähren.

Der Universitäts-Secretär erhält gleichfalls für seine Mühwaltung von den Jahreserträgen des Stiftungsvermögens eine Entschädigung von einem Procent. Ein drittes Procent wird dem akademischen Senate zur Remunerirung der übrigen an den Geschäften theilhaftigen Universitätsbeamten zur Verfügung gestellt.

§ 20. Die Vertheilung der Stipendien an die Studirenden der einzelnen Facultäten geschieht lediglich durch die, den einzelnen Facultäten angehörenden Mitglieder des Curatoriums.

Die Verhandlungen darüber finden unter dem Vorsitze des Decans der betreffenden Facultät statt. Derselbe hat, wenn er nicht erwähltes Mitglied des Curatoriums ist, ausser dem in § 21 erwähnten Falle, nur eine beratende Stimme.

Die Stipendien werden durch Majoritätsbeschluss der anwesenden Facultätsmitglieder vermittelt Abstimmung durch Stimmzettel verliehen.

§ 21. Ueber jedes zu verleihende Stipendium wird besonders abgestimmt.

Findet sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird diese durch weitere Abstimmungen zu erreichen gesucht; erhalten zuletzt zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet der Decan, welcher von ihnen das Stipendium bekommen soll.

§ 22. Die Stipendien werden an Studirende der vier Facultäten vertheilt und zwar so, dass aus jeder Facultät vier Studirende dieselben erhalten.

Die an die sechzehn Studirenden zu vertheilenden Stipendien sollen ihrem Betrage nach durchweg gleich sein und an die Stipendiaten in vierteljährlichen Raten praenumerando gezahlt werden.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt das erste Mal am 31. Juli 1869. Später findet die Verleihung in der zweiten Hälfte des Junius statt.

Vier Wochen vorher wird vom Curatorium durch Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert.

Wird nach der Verleihung im Junius bis zum 1. April ein Stipendium eröffnet, so soll sofort eine neue Bewerbung ausgeschrieben werden.



Die Bewerbungen sind schriftlich unter Anlegung der Zeugnisse bei dem Universitäts-Secretär einzureichen.

§ 23. Das Maximum des jährlichen Betrages eines Stipendiums wird auf 280 Thlr. festgestellt.

Die übrig bleibenden Beträge sind zu capitalisiren, bis der Zinsertrag die Gründung eines neuen Stipendiums von 280 Thlrn. ermöglicht. Ist diese Höhe erreicht, so wird wiederum zur Gründung eines neuen Stipendiums durch Capitalisirung der Ersparnisse geschritten.

Die Verleihung des neuen Stipendiums erfolgt nach der akademischen Reihenfolge der Facultäten, zunächst durch die theologische, dann durch die juristische, demnächst durch die medicinische und zuletzt durch die philosophische Facultät. In dieser Reihenfolge wird später bei der Verleihung fortgefahren.

§ 24. Der Decan berichtet über das Ergebniss der Wahl an den Senat und trägt auf die Anweisung der verliehenen Stipendien an.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl der Stipendiaten den Statuten und den Universitätsgesetzen gemäss ist: wenn sie denselben nicht entspricht, kann er von der betreffenden Abtheilung des Curatoriums weiteren Bericht erfordern, und nöthigen Falles die Wahl annulliren und eine neue anordnen.

Der Senat veranlasst die Zahlungsanweisung der verliehenen Stipendien durch den Vorstand des Curatoriums.

§ 25. Die Stipendien können nur an Studirende der hiesigen Universität verliehen werden. Die allgemeinen Bestimmungen der Universitätsgesetze sind dabei massgebend.

§ 26. Diejenigen Studirenden, welche sich um die Stipendien bewerben wollen, müssen

- a) evangelischer Religion
- b) als talentvoll und fleissig berufen sein.

Unter den mit solchen Eigenschaften versehenen, um die Stipendien sich bewerbenden Studirenden, haben bei nachgewiesener Bedürftigkeit allererst diejenigen den Vorzug, welche elternlos sind, sodann aber diejenigen, welche zwar Vater oder Mütter oder beide Eltern am Leben haben, doch unter Umständen, dass deren Einkommen nicht Vierhundert Thaler erreicht.

§ 27. Die Stipendien werden bis zu dem Ende der gesetzlichen Studienzeit der Stipendiaten verliehen. Dieselben gehen verloren

- a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität früher verlässt,
- b) wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden,
- c) wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das Tentamen physicum oder die Decanatsprüfung für Beneficien, nicht besteht.

§ 28. Nicht verliehene oder nicht ausgezahlte Stipendienraten werden capitalisirt und vermehren das Stiftungsvermögen.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Der Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität  
(L. S.) gez. Kummer.

Das vorstehende Statut vom 16. d. Mts. wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 28. Juni 1869.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten  
gez. v. Müller.

## Griechen-Stipendium.

### Statuten

zu dem Stipendium für einen in Berlin studirenden Griechen.

### Einleitung.

#### Ursprung und Zweck des Stipendiums.

Nachdem von dem hiesigen Vereine zur Unterstützung nothleidender Griechen unter dem 21. Julius 1829 dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein Capital von 2279 Thlr. 27 Pf. Courant von den gesammelten Beiträgen für die Nothleidenden in Griechenland zu dem Zwecke überwiesen ist, um zum Vortheile Griechenlands und zur Erhaltung eines Verbandes zwischen diesem Lande und seinen preussischen Wohlthätern und deren Nachkommen, so wie zur Beförderung der Kenntniss deutscher Art und Sprache in Griechenland ein Stipendium für einen in Berlin studirenden jungen Griechen zu stiften; und nachdem von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. August 1829 dieses Stipendium Allergnädigst genehmigt ist; so sind für dasselbe die nachstehenden Statuten von der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin entworfen und genehmigt worden.

#### Bestimmung des Stipendiums.

§ 1. Das Stipendium ist bestimmt, einen studirenden Griechen auf der Friedrich-Wilhelms-Universität während seiner akademischen Studien zu unterstützen.

#### Fonds des Stipendiums.

§ 2. Den Fonds des Stipendiums bildet das obige Capital der 2279 Thlr. 27 Pf. Courant, welches von den genannten Beiträgen für die Nothleidenden in Griechenland entnommen in Staatsschuldscheinen ungesetzt und bei dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten niedergelegt ist.

#### Betrag des Stipendiums.

§ 3. Das Stipendium besteht aus den jährlichen Zinsen des vorstehend bezeichneten, in Staatsschuldscheinen angelegten Capitals, welches letztere nicht angegriffen werden darf, vielmehr durch ersparte Zinsen in dem § 10 bezeichneten Falle zu vermehren ist, bis die jährlichen Zinsen dreihundert Thlr. Court. betragen. Sollte der Fonds durch Ersparnisse oder sonstige Zugänge dergestalt erhöht werden, dass die jährlichen Zinsen davon 300 Thlr. übersteigen, so bleibt es dem Ermessen des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überlassen, den Ueberschuss zu Bewilligung von Reisgeldern zu verwenden, um desto eher einen jungen Griechen zu bewegen, auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studiren.

#### Collation des Stipendiums.

§ 4. Die Collation des Stipendiums geschieht von dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach etwa erforderlichem gutachtlichen Bericht des akademischen Senats der hiesigen Universität und nach vorgängiger Prüfung des Competenten, welcher sich mit genügenden Zeugnissen zu dem Stipendium bei dem Ministerium oder der Universität meldet.

#### Bedingungen zur Perception des Stipendiums.

a) Zeugnisse aus der Heimath.

§ 5. Zum Genusse dieses Stipendiums können nur Griechen und zwar solche Eingeborene oder Eingebürgerte Griechenlands (des griechischen Staates)

gelangen, welche sich durch öffentliche Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person, so wie über ihre Bildung und Befähigung zu Universitätsstudien ausweisen.

#### b) Prüfung bei der Universität.

§ 6. Die Competenten, welche die vorstehend bezeichneten Atteste aus ihrer Heimath beibringen, werden nach Massgabe derselben hier über ihre Fähigkeit in der deutschen Sprache geprüft und das diesfallsige Tentamen, welches sich nur auf die allgemeine Bildung und die Befähigung zum akademischen Studium auf einer deutschen Universität erstrecken soll, wird auf der hiesigen Universität von dem Decan der philosophischen Facultät und dem Decan der Facultät, welcher sie sich widmen wollen, mit Zuziehung eines Professors der alten klassischen Literatur angestellt und über den Ausfall der Prüfung von dem akademischen Senate an das vorgeordnete hohe Ministerium zum Zweck der Collation des Stipendiums Bericht erstattet.

#### Leistungen auf der Universität.

§ 7. Von dem Percipienten, welchem hiernächst das Stipendium von dem vorgeordneten hohen Ministerium conferirt wird, ist während seiner hiesigen Studien halbjährlich am Schlusse des Semesters eine kurze wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiete seines Studiums in griechischer, lateinischer oder deutscher Sprache einzuliefern, welche von dem Decan und einem Professor der betreffenden Facultät unter Zuziehung des Professors der altklassischen Literatur geprüft und mit deren gemeinschaftlichen Gutachten dem akademischen Senate zur Einsendung an das vorgeordnete hohe Ministerium vorgelegt wird.

#### Dauer des Stipendiums.

§ 8. Die Verleihung des Stipendiums erfolgt von Jahr zu Jahr, in der Art, dass dasselbe nach Ablauf eines Jahres zurückgezogen werden kann, wenn der Percipient gegründete Ausstellungen gegen seinen Fleiss und seine sittliche Führung veranlasst, jedoch in der Regel bei tadellosem Verhalten auf zwei Jahre bewilligt wird, auch bei besonderer Auszeichnung des Percipienten von dem vorgeordneten hohen Ministerium auf drei Jahre, aber niemals auf längere Zeit zugebilligt werden kann.

#### Erhebung des Stipendiums.

§ 9. Das Stipendium wird in halbjährlichen Raten pränumerando zu Anfang des Semesters an den Percipienten ausgezahlt; — für das erste halbe Jahr nach erfolgter Prüfung (§ 6) bei der Collation, für die folgenden Semester nach geschehener Vorlegung der wissenschaftlichen Ausarbeitung (§ 6) und nach gleichzeitiger Beibringung eines Universitäts-Zeugnisses über seinen Fleiss und die gehörten Vorlesungen, sowie über sein sittliches Wohlverhalten, und insbesondere darüber, dass er einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen nicht verdächtig geworden ist, zu welchem Zwecke er von der Disciplinar-Behörde beaufsichtigt und bei der Collation zum gerichtlichen Protokolle darüber verwarnt wird, dass der wirkliche Genuss des Stipendiums auf die Bedingung fortdauernder Würdigkeit gestellt sei.

#### Erhöhung des Stipendiums durch Ersparnisse.

§ 10. Sollte in dem einen oder andern Jahre das Stipendium nicht conferirt werden, so sollen die ersparten Zinsen zum Stammcapital geschlagen und das Stipendium dadurch erhöht werden. (cf. § 3).

## Grimm-Stiftung.

### Statuten.

Die Geschwister Grimm,  
der Professor Dr. Hermann Grimm,  
der Regierungsrath Rudolph Grimm  
und das Fräulein Auguste Grimm

haben laut gerichtlicher Schenkungs-Urkunde vom 6. März 1878 der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Summe von nominell sechstausend sechshundert Reichs-Mark viereinhalbprocentiger consolidirter Anleihe, welche aus den Sammlungen für die im Jahre 1837 aus Göttingen vertriebenen Sieben Professoren auf ihren Vater Wilhelm Grimm gefallen ist, geschenkweise mit der Bestimmung übereignet, dass dieses Capital zur Begründung einer

#### „Grimm-Stiftung“

angelegt werde und die Zinsen dieses Capitals — abgesehen von einer für die nächsten 15 Jahre vorbehaltenen anderweiten Bestimmung eines Theils derselben — zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass vom 27. Mai 1878 zur Annahme dieser Schenkung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind mit den Stiftern folgende Statuten vereinbart und festgesetzt worden.

§ 1. Die Summe wird dem Universitäts-Vermögen unter dem Namen „Grimm-Stiftung“ einverleibt.

§ 2. Von den Jahreszinsen dieser Summe soll zunächst ein Betrag bis zu 120 Mk. jährlich für den Ankauf und die Vertheilung von Exemplaren der „Volksausgabe der Grimmschen Mährchen für im Auslande lebende Deutsche“ verwandt werden.

Diese Vertheilung besorgt die Dümmlersche Verlagsbuchhandlung, welche sich hierzu bereit erklärt hat, nach eigenem Ermessen, ohne Verpflichtung zu irgend einer Rechnungslegung. Dieselbe liquidirt lediglich bei der Universität zu Anfang jeden Jahres die Erstattung des Werthes der von ihr im Vorjahr zur Vertheilung gebrachten Exemplare.

Eine solche Vertheilung findet nur so lange statt, als das literarische Nachlassrecht der Grimmschen Erben an den Mährchen dauert. (Das ist bis zum Jahre 1893).

§ 3. Die nach Abzug der für die Vertheilung der Mährchen bestimmten Summe (§ 2) übrig bleibenden Zinsen, später die sämtlichen Zinsen, werden von zwei zu zwei Jahren zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet.

§ 4. Die Preisaufgaben werden abwechselnd von dem Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte und dem Professor für moderne Kunstgeschichte unter Genehmigung der Facultät gestellt und mit den übrigen Preisaufgaben der Facultät im August verkündigt. Sofern diese Bestimmung aus irgend welchen Gründen nicht ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden kann, hat die Facultät in jedem einzelnen Fall dasjenige Mitglied zu bezeichnen, welches die Preisaufgabe zu stellen hat.

§ 5. Die Ertheilung des Preises von Seiten der Facultät erfolgt auf Vorschlag des Professors, der die Aufgabe gestellt hat.

§ 6. Es steht den Vertretern der im § 4 genannten Fächer frei, sich über eine andre Reihenfolge, als den regelmässigen Wechsel, zu einigen. In dubio aber wird der Wechsel als Regel angenommen, indem der Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte die erste Aufgabe im August 1879 stellt.

§ 7. Zur Bewerbung zugelassen ist jeder Student, der zwei Semester innerhalb der zweijährigen Preisperiode an der Universität Berlin immatriculirt

war; dabei wird das Semester, in welchem die Arbeit einzureichen ist, für voll gerechnet.

§ 8. Die Preisarbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte können nur in deutscher, die aus dem Gebiete der modernen Kunstgeschichte auch in lateinischer, italienischer, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9. Die Preisarbeiten müssen spätestens am 3. Mai des Jahres, in welchem der Preis ertheilt wird, bei dem Decan der philosophischen Facultät abgeliefert werden, später eingehende Arbeiten finden keine Berücksichtigung.

§ 10. Die Arbeiten dürfen nicht den Namen des Verfassers tragen, müssen dagegen mit einem Motto versehen sein; mit demselben Motto ist ein begleitendes verschlossenes Couvert zu bezeichnen, welches Namen, Heimath und Adresse des Verfassers, sowie beglaubigte Bescheinigungen über seine Berliner Studien-Semester (§ 7) enthalten muss.

§ 11. Erscheinen zwei oder mehrere Arbeiten wesentlich gleich preiswürdig, so wird der Preis zwischen ihnen getheilt.

§ 12. Die nicht für preiswürdig erkannten Arbeiten können den Verfassern, deren rechtmässigen Vertretern oder Erben bis sechs Monate nach Verkündung des Urtheils vom Decanate der philosophischen Facultät zurückgegeben werden.

§ 13. Wird eine preisgekrönte Arbeit gedruckt, so muss auf dem Titel bemerkt werden, dass sie einen Preis der Grimm-Stiftung erhalten hat.

§ 14. Sollte keine der eingelieferten Arbeiten des Preises würdig befunden werden, so wird dieselbe Aufgabe oder eine neue für das folgende Jahr ausgeschrieben. Sollte der Preis auch alsdann nicht zur Ertheilung kommen, so haben die betheiligten beiden Professoren, im Nichteinigungs-falle, die Facultät, darüber zu beschliessen, ob die betreffende Summe zu einem ausserordentlichen Stipendium verwendet oder dem Stiftungs-Capital zugeschlagen werden soll.

Berlin, den 15. Januar 1879.

(L. S.)

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

gez. Zeller.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 18. Februar 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Greiff.

### **Grochsche Stiftung** (Jacob, Stadtrichter).

Erbvergleich, d. d. Sonnabend nach Conversionis Pauli und Sonnabend nach Corporis Christi 1587.

Capital: 1500 Mk. Zinsen: 75 Mk. für einen hiesigen Studirenden.

Verleihung und Verwaltung durch den Magistrat.

### **Guretzkysche Stiftung.**

#### **Statuten**

für die auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gegründete  
Guretzkysche Stiftung.

Nachdem aus der zu milden Zwecken bestimmten Hinterlassenschaft des am 6. December 1828 verstorbenen Hauptmanns a. D. Georg Ehrenreich Ernst von Guretzky-Cornitz von dessen Erben, dem verstorbenen Geheimen Justiz-

rath, Professor Dr. Karl Wilhelm von Lancizolle, in Folge seiner unter dem 9. November 1829 an den Senat abgegebenen „Erklärung“ unter dem Namen „der Guretzkyschen Stiftung“, eine Stiftung zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender der Theologie auf der hiesigen Universität mit einem Capital von 3050 Thlr. = 9150 Mk. gegründet und von dem vorgesetzten Ministerium unter den in dieser Erklärung gestellten Bedingungen den 11. Januar gegründet worden ist: nachdem ferner diese Stiftung durch Schenkungen in den Besitz einer theologischen Bibliothek gekommen ist, und zu Gunsten der ordnungsmässigen Verwaltung und zweckmässigen Vermehrung derselben sowohl der Stifter selbst, als ihr erster Curator, als auch seine Nachfolger im Amte sich genöthigt gesehen haben, von der unhaltbar gewordenen statutarischen Bestimmung der Verwendung der Zinsen der Stiftung abzugehen, ist nunmehr mit Rücksicht auf die nothwendig gewordene Aenderung, im Uebrigen aber unter strenger Festhaltung der in der „Erklärung“ vom 9. November 1829 enthaltenen Bestimmungen (so weit sie nicht an die Person des Stifters geknüpft waren) und im Anschluss an die für die Verwaltung der Universitäts-Stiftungen sonst üblichen Grundsätze folgendes Statut festgesetzt worden:

§ 1. Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geschieht durch den Senat der Universität.

§ 2. Die Verwaltung der Einkünfte der Stiftung wird durch einen aus der Zahl der Professoren der Theologie von der hiesigen Universität auf Lebenszeit bestellten Curator (Verwalter) ausgeübt.

Für den Fall seines Ausscheidens aus der theologischen Professur oder seiner Resignation steht es demselben frei, seinen Nachfolger zu ernennen und dem Ernannten, nach vorangegangener Mittheilung an den Senat, die Verwaltung zu übergeben. Für den Fall seines Todes ist derselbe berechtigt, seinen Nachfolger in einer dem Senat zu übergebenden — zu jeder Zeit aber an noch in gleicher Form abzuändernden — Erklärung aus der Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Theologie zu ernennen. Ist zur Zeit des Todes, des Ausscheidens aus der theologischen Professur oder der Resignation, eine Ernennung Seitens des Curators nicht erfolgt, so haben sämtliche Professoren der theologischen Facultät seinen Nachfolger aus ihrer Mitte durch Wahl zu ernennen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Stimmen: im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 3. Die Stiftung ist bestimmt, durch die Zinsen ihres Grundvermögens und die Benutzung ihrer Bibliothek den Studirenden der Theologie auf der hiesigen Universität Unterstützung und Förderung ihrer Studien zu gewähren.

§ 4. Das Grundvermögen der Stiftung bildet, laut der Einleitung, das der Universität überwiesene, in einer pupillarisch sicheren Hypothek zinsbar angelegte Capital von 3050 Thlr. gleich 9150 Mark nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen (§ 9). Dasselbe kann auch in depositalmässige Werthpapiere umgesetzt und in denselben angelegt werden. Die über das Stiftungs-Capital lautenden Documente, Werthpapiere und baaren Bestände werden von der Königlichen Quästur wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

§ 5. Das § 4 bezeichnete Grund-Vermögen ist unveräusserlich. Von seinem Zinsertrage wird ein Dritttheil zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender der Theologie auf der hiesigen Universität verwendet und zwei Dritttheile sind zur Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und zur Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse bestimmt.

§ 6. Die Zuwendung (Collation) der § 5 genannten Unterstützungen sowie die Auswahl und Anschaffung der Bücher für die Bibliothek und die Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse geschieht nach eigenem Ermessen lediglich durch den Curator, welchem zu diesem Behufe die Zinsen der Stiftung, nach Massgabe ihres Einganges, von der Königlichen Quästur gegen seine Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die zur Zeit, mit Vorbehalt des der Stiftung in seinem ganzen Umfange verbleibenden Eigenthums-Rechts, im Johanneum Artilleriestrasse No. 6a vorläufig untergebrachte Bibliothek ist den Studirenden der Theologie auf der hiesigen Universität zur Benutzung unter der üblichen Controlle freigestellt. Für ihre ordnungsmässige Verwaltung sowie für ihre zweckmässige Vermehrung sorgt der Curator.

§ 8. Der Curator ist verpflichtet, alljährlich Anfangs Februar

1. der theologischen Facultät einen speciellen Bericht über die in dem verflossenen Jahre aus der Guretzkyschen Stiftung dargereichten Unterstützungen zu erstatten und ihr über die angeschafften Bücher sowie über den Bestand der Bibliothek Mittheilung zu machen,
2. bei der Königlichen Quästur eine specielle Rechnungslegung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres einzureichen.

§ 9. Etwaige Geld-Beiträge und Geschenke, welche dieser Stiftung zugewendet werden möchten, sollen zum Grundvermögen geschlagen und die Zinsen nach Massgabe des § 5 verwendet werden.

§ 10. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur durch den übereinstimmenden Beschluss des Senats und des zeitigen Curators und durch die Bestätigung des vorgesetzten Ministeriums herbeigeführt werden.

### **Gurkauer Lehns-Stipendium**

verleiht das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg auf Vorschlag des Superintendenten in Sorau. Zwei Stipendien à ca. 160 Mk. jährlich vorzugsweise für Theologen.

### **Haacksche Stipendium** (geb. Drewitz, Wittwe).

Testament vom 25. Februar 1823.

Capital: 3431 M. 96 Pf. Zinsen 165 Mk.

Zur Unterstützung von Schülern, und zwar als Stipendium für einen zur Universität abgehenden würdigen ehemaligen Schüler des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster. Unter Verwaltung und Verleihung des Berliner Magistrats.

### **Hackertsche Stiftung.**

(Ursula Maria Weberinn, verwittwete Hackert).

Testament vom 24. Mai 1708.

Zinsen: 63 Mk. 29 Pf.

Für einen armen Studirenden, Verwandle haben den Vorzug.

Verleihung durch den Magistrat.

Verwaltung bei der St. Nicolai- und Marienkirchencasse.

### **von Hagenses Stipendium.**

Die verwittwete Frau Hyppolyta von der Hagen hat es mit 4600 Thlrn. gestiftet; das Stiftungs-Reglement ist vom 24. Mai 1781; jetzt beträgt das Stipendium 500 Thlr.; es wird Schülern und Studirenden zunächst der Familie von der Hagen verliehen, den Studirenden auf drei Jahre, und zu Reisen auf zwei

Jahre. Schüler erhalten jährlich bis 150 Thlr.; wenn keine Competenten vorhanden sind, werden die Zinsen capitalisirt. Collatoren sind zwei Mitglieder der Familie von der Hagen und ein Mitglied des Pupillen-Collegiums.

### Hammersche Stiftung.

#### Statuten für die Dr. August Hammersche Stiftung.

Die verstorbene Wittve des Geheimen Sanitätsraths, Bezirksphysikus Dr. August Hammer dahier, Aüguste geborne Hackebeil, hat in ihrem Testament vom 8. April 1874 der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität dahier die Summe von 17 700 Reichsmark mit der Bestimmung vermacht, dass dies Capital zu einem Fonds unter dem Namen

#### „Dr. August Hammer'sche Stiftung“

angelegt und die Zinsen zu einem Stipendium verwendet werden.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juli a. pr. zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind, unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen, folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt worden.

§ 1. Die Dr. August Hammer'sche Stiftung wird vom Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§ 2. Aus den Zinsen des, nach Abzug der Erbschaftssteuer für die testamentarisch auf die Zinsen angewiesenen Renten-Empfänger, verbleibenden Capitals von 17 493 Mark 60 Pfennige wird ein Stipendium gebildet, welches auf je 4 (vier) Jahre vergeben wird.

§ 3. Die zu dem Stiftungs-Vermögen gehörigen Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Universität, wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

§ 4. Der Quästor der Universität bezeichnet alljährlich die Höhe des ankommenden Zinsbetrages, dessen Zahlung an den Empfänger — und zwar in vierteljährlichen Raten praenumerando — alsdann von dem Rector angewiesen wird.

§ 5. Die Verleihung erfolgt an einen deutschen Studirenden, welcher an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität Medicin studirt, das Abiturienten-Examen vorzüglich, d. h. mit dem besten der üblichen Prädicate, bestanden hat, und nicht bloss seine Bedürftigkeit durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen hat, sondern namentlich auch durch ein Zeugniß des Directors desjenigen Gymnasii, an welchem er das Abiturienten-Examen bestanden hat, für bedürftig erklärt ist.

§ 6. Wenn mehrere Bewerber auftreten, so sollen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche mindestens bereits ein Semester an hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität Medicin studirt haben und den Nachweis lobenswerthen Fleisses und guter Führung durch ein Testimonium morum et diligentiae liefern, -- vorausgesetzt, dass sie auch den § 5 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§ 7. Unter Beachtung der in den vorstehenden §§ gegebenen Festsetzungen erfolgt die Anwahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluss der medizinischen Facultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität

Diese präsentirt den Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist, und wenn dies geschehen, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Facultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§ 8. Am Schluss jedes Semesters hat der Stipendiat sich durch ein Testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genuss des Stipendiums auszuweisen.



§ 9. Das Stipendium geht verloren:

- a) wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§ 8) nicht zu führen vermag,
- b) wenn ihm die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden, und
- c) wenn er in eine andre Facultät übertritt oder die hiesige Universität verlässt.

§ 10. Sobald das Stipendium vacant ist, wird Seitens des Senats der Decan der medicinischen Facultät davon benachrichtigt und aufgefordert, am schwarzen Brett eine hierauf bezügliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu Bewerbungen zu erlassen.

§ 11. Sollte der Fall eintreten, dass das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Capital geschlagen.

Berlin, den 16. Januar 1879.

**Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

gez. Zeller.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 31. Januar 1879.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

gez. Greiff.

## Hecker-Stiftung.

### Statuten für die Hecker-Stiftung.

Die am 14. October 1878 hierselbst verstorbene Tochter des im Jahre 1850 verstorbenen ordentlichen Professors der Medicin an hiesiger Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medicinal-Raths Dr. Karl Hecker, Agathe Hecker, hat dieser Universität ein Legat von 12,000 Reichsmark mit der Bestimmung vermacht, dass dasselbe zur Begründung einer den Namen ihres eben genannten Vaters führenden Stiftung für Studierende der Medicin an hiesiger Universität dienen soll.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 24. März 1879 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen folgende Statuten für diese Stiftung festgesetzt worden.

§ 1. Die Hecker-Stiftung wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften vom Senat der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§ 2. Aus den Zinsen des 12,000 Reichsmark betragenden Capitals wird ein Stipendium gebildet, welches alle 4 Jahre vergeben werden soll.

§ 3. Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlich Universität, gleichwie die übrigen Documente und baaren Bestände der Stiftungsfonds, unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

§ 4. Bis zur Auszahlung an den Stipendiaten werden die von dem Stiftungs-Capital aufkommenden Zinsen bei einer öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkasse zinsbar belegt.

§ 5. Der Quästor meldet alle 4 Jahre der medicinischen Facultät die Höhe des aufgelaufenen und als Stipendium (in abgerundeter Summe) zu vergebenden Zinsbetrages.

§ 6. Die Vergebung erfolgt alle 4 Jahre ein Mal an einen bedürftigen, durch seinen Fleiss und seine Leistungen ausgezeichneten Studierenden der Medicin

der hiesigen Universität, zum Behuf der Vornahme einer Studienreise. Derselbe muss die vorgeschriebene Studienzeit — nach den jetzt gültigen Bestimmungen, 8 Semester — ganz oder nahezu vollendet haben. Diejenigen, welche bei der hiesigen medicinischen Facultät bereits das Examen rigorosum bestanden haben, sollen bevorzugt werden.

§ 7. Unter Beachtung der in dem vorstehenden § gegebenen Festsetzungen erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluss der medicinischen Facultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diese präsentiert den Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist, und wenn dies geschehen, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Facultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§ 8. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei Raten, deren erste alsbald nach der Verleihung empfangen werden kann, während die Auszahlung der zweiten von der frühestens nach zwei Monaten zulässigen Einsendung eines Reiseberichts an die medicinische Facultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität abhängig ist, aus welchem letztere die Ueberzeugung gewinnen muss, dass Stipendiat den Anforderungen des § 6 entsprochen habe.

§ 9. Genügt der Reisebericht, nach dem Urtheile der medicinischen Facultät, so erfolgt, auf deren Antrag, durch den Rector die Anweisung der zweiten Rate. Anderenfalls tritt § 11 in Kraft.

§ 10. Die medicinische Facultät hat zur Bewerbung um das Hecker-Stipendium durch Anschlag am schwarzen Brett aufzufordern, wenn dasselbe vergeben werden soll.

§ 11. Sollte der Fall eintreten, dass das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Capital geschlagen. Berlin, den 6. August 1879.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

gez. Zeller.

Vorstehende Statuten der Hecker-Stiftung werden hierdurch bestätigt.

Berlin, d. 30. September 1879.

(L. S.)

**Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage

gez. Greiff.

Bestätigung U. I. 2540.

### **Heerbrandtsche Stiftung (George, Rathskämmerer).**

Testament d. d. Donnerstag nach Jacobi 1588.

Capital: 4200 Mk. Zinsen: 209 Mk. 25 Pf.

Für 2 Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermangelung für arme Bürgersöhne, und wenn solche nicht vorhanden, zur Ausstattung armer Bürgertöchter und Waisen. Das erste Stipendium beträgt jetzt 114 Mk. und das zweite 66 Mk.

Verleihung und Verwaltung durch den Magistrat.

### **Dr. Hefftersche Schenkung.**

Der Land- und Stadtgerichtsdirector Dr. Heffter schenkte am Weihnachtsfeiertage 1818 einen Staatsschuldschein von 750 Thlrn. zur Wiederherstellung des einen ganz in Verfall gerathenen von Klitzingschen Stipendiums (cf. dieses); Glieder dieser Familie sind die Berechtigten. Collator: der Magistrat von Jüterbog.

### **Markgraf Friedrich Heinrichsches Stipendium.**

Es ist am 19. Januar 1788 vom Markgraf Friedrich Heinrich zu Schwedt mit 2000 Thlrn. gestiftet, die bei der Kurmärkischen Landschaft zu 5 pCt. belegt sind. Die Zinsen der 100 Thlr. sollen in 2 Portionen, jede zu 50 Thlrn., an zwei Studirende aus Schwedt gezahlt werden. Jetzt besteht das Capital in 2250 Thlrn. in Staatsschuldscheinen, die bei der Haupt-Instituten- und Communal-Casse in Potsdam niedergelegt sind; der Zinsertrag hat sich vermindert. Die Stipendiaten müssen Söhne lebender oder verstorbener Beamten der Markgräflichen Behörden in Schwedt, oder wenigstens aus den Majorats-Herrschaften Schwedt oder Wildenbruch gebürtig sein, mindestens 2 Jahre die Stadtschule in Schwedt besucht haben und die erforderlichen Zeugnisse über Fleiss und Sittlichkeit beibringen; sie geniessen das Stipendium auf einer inländischen Universität 2—3 Jahre höchstens. Nach Auflösung der Domänen-Kammer zu Schwedt liegt dem Domänen- und Rentamte Schwedt nur die Rechnungsführung und Auszahlung der Gelder ob. Die Verleihung erfolgt durch die Königliche Regierung zu Potsdam.

### **Hefftsche Stiftung (für Mediciner).**

Noch nicht in Kraft.

Collator: die Universität.

### **Hengstenbergsche Stipendien-Stiftung.**

Auszug aus dem Testament des Professors Hengstenberg (29. April 1869):

Ich wünsche einem bedürftigen Stndirenden der evangelischen Theologie an hiesiger Universität seine Studien zu erleichtern, und setze zu diesem Zwecke die Summe von fünfzehnhundert Thalern als Capitalsstock fest, von welchem die Zinsen die jährliche Unterstützung bilden sollen.

Der theologischen Facultät der hiesigen Universität soll die Wahl des Stipendiaten zustehen und bitte ich, dass sie in erster Linie Söhne von Geistlichen berücksichtigt- und überhaupt besonderen Werth auf ein gutes Decanatszeugniss legt.

Der Facultät bleibt es überlassen, dem Stipendiaten die fraglichen Zinsen während seines Trienniums oder auf einen kürzeren Zeitraum zu gewähren, nur muss derselbe an hiesiger Universität Theologie studiren.

Die Verwaltung dieses Stipendienfonds soll der hiesigen Universität zustehen.

### **Henkelsches Stipendium für Studirende der Medicin.**

Durch testamentarische Verfügung ist von dem im Jahre 1770 hieselbst verstorbenen Hofrath Dr. Joachim Friedrich Henkel ein Stipendium für einen Studirenden der Medicin gegründet worden, welches zunächst einem seiner Verwandten und, wenn ein solcher sich nicht meldet, nach Anordnung Sr. Excellenz

des vorgesetzten Herrn Ministers vom 9. October 1857, einem von der medicinischen Facultät der hiesigen Universität präsentirten, würdigen und bedürftigen Studirenden der Medicin, welcher auch den militärärztlichen Bildungsanstalten angehören kann, auf vier Studiensemester verliehen werden soll. Das Stipendium beträgt halbjährlich Einhundertundachtzig Mark. Die Verleihung erfolgt auf Grund einer unter Clausur anzufertigenden Bewerbungsschrift. Studirende, welche die Hälfte ihres Quadrienniums noch vor sich haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

---

### **Herzberg'sches Stipendium.**

Vom Bürgermeister Andreas Herzberg am 7. Februar 1644 mit einem Wispel Roggen, den die Gallnische oder Gallnowsche Windmühle bei Mittenwalde zu liefern hat, gestiftet; 12 Scheffel fließen dem Stipendium zu, 6 Scheffel dem Geistlichen und Kirchenbedienten, 6 Scheffel den Stadtarmen. Berechtigt sind Familienmitglieder des Stifters oder geborene Mittenwalder, auf 4 Jahre, das Studium mag so lange dauern oder nicht. Collator: der Magistrat und das geistliche Ministerium in Mittenwalde. In der Vacanz behält die Kirche den Ertrag.

---

### **Hoffmeister'sche Stiftung (Johann).**

Ein Fundations-Instrument ist nicht vorhanden.

Capital: 900 Mk. Zinsen: 44 Mk. 25 Pf.

Für einen hiesigen Studirenden.

Verleihung und Verwaltung durch den Magistrat.

---

### **Franz Horn'sche Stiftung**

zur Unterstützung armer und kranker Studirender.

---

### **de Hülssches Stipendium**

von jährlich 120 Mk. auf 3 Jahre wird verliehen an einen reformirten Studirenden der Theologie, von legitimer Geburt, und der zu der Hoffnung berechtigt, dereinst der Kirche nützlich zu sein. Collator: das Dom-Kirchen-Collegium. Stifterin ist die Dem. Anne de Hülß laut Testament vom 26. October 1754.

---

### **Jacobi-Schreibersches Stipendium.**

Zwei Raten à 450 Mk. jährlich, und zwar die eine für einen Studenten der Theologie, die andere für einen Juristen und 1 Stipendium von ca. 175 Mk. jährlich für einen Spandauer Studenten werden vom St. Nicolai-Kirchen-Ministerium zu Spandau vergeben. Die Oberaufsicht über das Stipendium hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

---

### **Immediat-Stipendium für Theologie Studirende.**

Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für solche hilfsbedürftige Jünglinge errichtet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach § 11 der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen die Inhaber von Prämien-Staatsschuldscheinen ihrer Ansprüche auf die Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres spätestens vom Anfange der betreffenden Zinsung bei der Prämienvertheilungs-Casse erheben. Der Staatsschuldschein verbleibt dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der Armenanstalten nach näherer Bestimmung der Commission verwendet werden. Demgemäss hat die Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli d. J. einschliesslich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Zinsung zur Errichtung von Stipendien für hilfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende Stiftungsurkunde errichtet.

§ 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, geschrieben Siebentausend zwei Hundert und Fünfzig Thalern in Staatsschuldscheinen, welche die Immediat-Commission aus den bis 1. Juli d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Zinsung der Staatsschuldschein-Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit den dazu gehörigen Coupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der Hauptcasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§ 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldscheine mit 290 Rthlrn., schreibe zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich, sollen zu Stipendien für hilfsbedürftige Jünglinge verwendet werden, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren.

§ 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden, nämlich zwei zu fünfzig Thalern halbjährlich, und eins zu fünfundvierzig Thalern halbjährlich.

§ 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muss 1) ein Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen sein; 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Collatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muss er mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1) oder mit dem der bedingten Tüchtigkeit (No. 2) zu den Universitätsstudien versehen sein; 4) muss er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, dass gegen seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sei und 5) muss er durch den Inscriptionsschein der hiesigen theologischen Facultät nachweisen, dass er auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Erfordernissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii keinen Anspruch machen.

§ 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein halbes Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuss eines Stipendii wünscht, muss sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Collatoren melden, und 1) ein Attest des Rectors der Universität darüber beibringen, dass sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) durch ein Attest der hiesigen theologischen Facultät nachweisen, dass er in dem ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiss obgelegen habe.

§ 6. Für denjenigen, der diesen § 5 aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuss eines Stipendii bis auf sechs Semester oder drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch nicht länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Recht daraus, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein halbes Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutbefinden der Collatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien in jedem halben Jahre zu disponiren.

§ 7. Wenn ein hilfsbedürftiger Verwandter der Collatoren mit einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium concurrirt, so soll, bei sonst gleicher Qualification, dem ersten der Vorzug gegeben werden.

§ 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptcasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest der Collatoren, und zwar

für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§ 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien schon für das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfang gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§ 10. Collatoren der Stipendien sind: 1) so lange die Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputirte der Unternehmer bei dem Prämien-Vertheilungs-Geschäft, nach den von ihnen abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immediat-Commission beendet ist, verbleibt das Recht zur Collatur den zuletzt darin befindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten der Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein ausüben, so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wären von diesen Collatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu diesem einen Ueberlebenden, er sei nun ein Mitglied der Immediat-Commission oder der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner etwaigen Ermangelung, der älteste der Pröbste von Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämien-Commission und auch der Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Collatoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der Pröbste von Berlin, b) der jedesmalige Rector der Universität Berlin, c) der jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk gestifteten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§ 11. Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien, und über sonstige die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so lange die Immediat-Commission als solche noch fortduert, eben so gefasst, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn die Geschäfte der Immediat-Commission bei der Prämien-Vertheilung beendet sind, beschliessen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer bei dem Prämien-Vertheilungs-Geschäft nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; nach seinem etwaigen Ableben die des vorsitzenden Mitgliedes; c) wenn der § 10 zu 3 gedachte Fall eintritt, giebt bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des Mitgliedes der Immediat-Commission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§ 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den Collatoren überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu disponiren. Würde die Universität nur von Berlin nach einem andern Ort verlegt, oder mit einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Beschlüssen der Collatoren ab, ob die Stipendienanstalt der Universität folgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehmigenden wohlthätigen Zwecken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. October 1822.

**Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.**

Die vorstehende Stiftungs-Urkunde für die Stipendienanstalt, welche die Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für hilfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studierende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige Ich hiermit in allen ihren Punkten. —

Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

**Joachimsches Legat.**

Durch das Testament des Kaufmanns Friedr. Joachim vom 16. October 1796 mit 4000 Thlrn. gestiftet; Betrag 187 $\frac{1}{2}$  Thlr. für Studirende aus Spandau; Collator: der dortige Magistrat. Zinsen in Vacanzen fließen dem Göschkeschen Legate (cf. dieses) zu.

---

**Jocardsches Stipendium.**

Ueber dies vom verstorbenen Gastwirth Jacob Jocard gestiftete Stipendium ist eine Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden. Das jetzige Statut ist am 1. August 1831 von der Königlichen Regierung bestätigt worden. Betrag 15 Thlr. An Studirende ohne Rücksicht auf die Facultät auf ein, zwei, höchstens drei Jahre. Die Eltern des Stipendiaten müssen Bürger oder Bürger-Wittwen, oder Geistliche und Schullehrer oder Wittwen derselben in Beelitz sein. Die Stipendiaten müssen auf inländischen Universitäten studiren. Collator: der Magistrat (Beelitz); der Superintendent hat dabei eine berathende Stimme. Sind keine Percipienten vorhanden, so werden die Zinsen capitalisirt, bis das Stipendium die Höhe von 30 Thlrn. oder darüber erreicht; oder es kann ein zweites Stipendium gegründet werden.

---

**Johnsonsche Stiftung (Marianna).**

Für Studirende der jüdischen Theologie. Collator: der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

---

**Jonassche Stiftung.**

(Wittwe, Johanna Auguste, geb. von Halle.)

Testament vom 1. Februar 1832.

Capital: 25 215 Mk. 35 Pf. Zinsen: 1242 Mk.

Zu Unterstützungen mit Stipendien von je 300 Mk. für unbemittelte fleissige Studirende, ehemalige Zöglinge des Friedrich-Werderschen Gymnasiums für die Universitätszeit. Ueberschüsse werden zum Capital geschlagen.

Verleihung durch den Magistrat auf Vorschlag des Directors.

---

**Jonassches Stipendium. (Wittwe, geb. von Halle.)**

Testament vom 1. Februar 1832.

Capital: 25,745 Mk. 78 Pf. Zinsen: 1275 Mk.

Von den Zinsen werden vier Stipendien à 300 Mk. jährlich an unbemittelte Studirende, ehemalige Zöglinge des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster für die Universitätszeit verliehen, auf drei Jahre und ausnahmsweise noch auf ein Jahr. Unter Verwaltung des Magistrats. Ueber die Verleihung haben der Director des Gymnasiums zum grauen Kloster und die beiden ersten in Prima unterrichtenden Lehrer Vorschläge zu machen.

---

**Jüngken-Stiftung.**

Für Studirende sämtlicher Facultäten.

Noch nicht in Kraft.

Collator: die Universität.

---

## Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung.

### Statut der Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung,

von den Mitgliedern des Elbvereins gegründet im Jahre 1878 und von Sr. Majestät bestätigt 1881.

#### Vorerinnerung.

Zur Bethätigung ihres Dankes gegen Gott für die gnadenreiche Errettung Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen, Wilhelm I., aus Mörderhänden am 11. Mai und 2. Juni 1878, sowie zum Zeugnisse ihrer Bereitwilligkeit, dem ausgesprochenen Willen Sr. Majestät gemäss dafür Sorge zu tragen, dass dem Volke die Religion nicht verloren gehe, haben die evangelischen Geistlichen und Lehrer in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen, welche dem sogenannten Elbvereine zur gegenseitigen Unterstützung bei Brand-Unglücksfällen angehören, ein Capital von 4800 Mark aufgebracht, und dem Directorium des Elbvereins mit dem Wunsche übergeben, dass damit eine dauernde rein kirchliche Stiftung gegründet werden möchte, welche den Namen Sr. Majestät tragen und zu Stipendien für Prediger- und Lehrersöhne aus den Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen, welche sich dem Dienste der evangelischen Kirche widmen, verwendet werden soll.

Demnach ist die

#### Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung

gegründet, und über ihre Verwaltung und Verwendung in dem nachstehenden Statut Bestimmung getroffen worden.

#### Vom Grundvermögen der Stiftung.

§ 1. Das Grundvermögen der Stiftung, welche ihren Sitz in Berlin hat, bilden die von den Mitgliedern des Elbvereins aufgebrauchten 4800 Mark.

Dasselbe wird nach Massgabe der für die Verwaltung des Kirchen-Vermögens geltenden Vorschriften angelegt.

§ 2. Diese ursprüngliche Capitalshöhe soll nie verringert werden. Dagegen ist auf eine weitere Erhöhung Bedacht zu nehmen theils durch die in § 4 vorgeschriebene zinsbare Anlegung von jährlichen Ueberschüssen, theils durch später noch eingehende Geldgeschenke und Zuwendungen.

#### Von der Verwaltung des Stiftungsvermögens und von der Vertretung der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung wird von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg verwaltet und vertreten.

§ 4. Die Einnahmen der Stiftung an Zinsen und Zuwendungen jeder Art werden verwendet theils zur Bestreitung der nothwendigen Verwaltungskosten (§ 8), theils zu Stipendien, theils zur Capitalisirung.

Aus den Zinsen des ursprünglichen Grund-Capitals wird vorerst nur ein Stipendium von jährlich 150 Mark gebildet. Die beim jedesmaligen Jahreschlusse dann noch vorhandenen Ueberschüsse werden dem Grund-Capitale hinzugefügt, damit aus den Zinsen desselben ein zweites Stipendium von 150 Mark gebildet werden kann. Durch weitere Fortsetzung dieser Capitalisirung werden aus den Zinsen des vermehrten Stiftungs-Vermögens nach und nach sechs Stipendien, jedes zu 150 Mark jährlich, gebildet.

Ist dieses Ziel erreicht, so werden diese sechs Stipendien eins nach dem andern vermittelst des gleichen Verfahrens auf je 300 Mark gesteigert.

Beim Nichtvorhandensein qualifizirter Bewerber wird jedes nicht verwendbare Stipendium dem Capitale der Stiftung einverleibt.

Sobald sechs Stipendien von je 300 Mark jährlich, sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten aus den Erträgen des angesammelten Vermögens der



Stiftung zuverlässig gedeckt werden können, setzt das Consistorium der Provinz Brandenburg den Abschluss der Capitalisirungs-Periode fest.

Die etwaigen Erträge, welche noch späterhin aus Ersparnissen bei der Verwaltung und aus Zuwendungen sich ergeben möchten, werden sämmtlich nach dem alleinigen Ermessen des Curatoriums (§ 7) an evangelische Prediger- und Lehrerwitwen, oder an unverheirathete, bedrängte Prediger- und Lehrertöchter in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen nach dem jedesmaligen Jahresrechnungs-Abschlusse vertheilt.

#### Von den Bedingungen für die Verleihung eines Stipendiums.

§ 5. Zum Bezuge der Stipendien sind berechtigt nur die Söhne derjenigen Prediger und Lehrer, welche entweder zur Zeit der Verleihung in einer der Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen im Amte stehen oder zur Zeit ihrer Emeritirung oder ihres Todes gestanden haben. Auch müssen sie auf einer deutschen Universität evangelische Theologie studiren.

Unter diesen sollen vor den übrigen Bewerbern so viel als thunlich bevorzugt werden diejenigen, deren Väter zur Gründung resp. Vermehrung des Stiftungs-Vermögens wesentliche Beihülfe geleistet haben.

Verwandte, und selbst Söhne der Curatoren sollen, falls sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen, von der Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

Prediger- und Lehrersöhne sollen in gleicher Anzahl mit Stipendien bedacht werden, und zwar in folgender Ordnung: So lange nur ein Stipendium jährlich vergeben werden kann, bezieht es abwechselnd ein Prediger- und ein Lehrersohn. Dasselbe gilt bei späterer Vermehrung der Stipendien von der ungraden Stipendienzahl, nämlich dem dritten und fünften Stipendium.

Werden zwei, vier und sechs Stipendien von gleicher Höhe jährlich verliehen, so erhalten dieselben alljährlich ebenso viel Prediger- als Lehrersöhne.

Bei fortdauernder Bedürftigkeit und Würdigkeit darf demselben Stipendiaten wiederholt ein Stipendium verliehen werden, jedoch nur unter Innehaltung obiger Ordnung.

Der Bewerber hat an den Vorsitzenden des Curatoriums einzureichen in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai

1. einen selbstgefertigten Lebenslauf in deutscher Sprache,
2. einen Nachweis seiner Bedürftigkeit,
3. ein am Schlusse des vorangegangenen Studiensemesters über das sittliche Verhalten, den Fleiss und die erlangten Kenntnisse ausgestelltes Decanats-Zeugniss.

§ 6. Die Wahl des Stipendiaten steht dem Curatorium zu mit der Massgabe, dass dasselbe die Gewählten dem Consistorium anzuzeigen hat, und dass letzterem ein Widerspruchsrecht gebührt, wenn dabei die in §§ 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen verletzt sein sollten.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verletzung vorliegt, steht dem Consistorium, und im Beschwerdefalle dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zu, der in der Sache endgiltig entscheidet.

#### Von dem Curatorium der Stiftung.

§ 7. Das Curatorium der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem Superintendenten, einem Geistlichen und einem Lehrer. Die drei ersten Curatoren der Stiftung sind der Superintendent Reichert, der emeritirte Prediger Metzner und der Rector Mund, sämmtlich in Reppen.

Bei eintretenden Vacanzen ergänzt sich das Curatorium durch Cooptation, und zwar zunächst aus der Zahl derjenigen, welche zur Gründung resp. Vermehrung des Stiftungs-Capitals wesentliche Beihülfe geleistet haben.

Scheidet ein Mitglied des Curatoriums aus, so haben die beiden anderen Mitglieder den Nachfolger des Ausgeschiedenen binnen vier Wochen zu wählen, und dem Consistorium namhaft zu machen.

Sollten, bevor diese Ergänzung stattgefunden hat, zwei Mitglieder ausgeschieden sein, so hat in diesem Falle das verbliebene dritte Mitglied dem Consistorium für die zweite Stelle drei Standesgenossen des Ausgeschiedenen zur Wahl und Ernennung vorzuschlagen. Nach erfolgter Ernennung wählen diese beiden Mitglieder das dritte noch fehlende Mitglied aus den Standesgenossen dieses Ausgeschiedenen. Wenn sie aber nicht spätestens binnen zwei Monaten nach eingetretener Vacanz das Ergebniss ihrer Wahl dem Consistorium angezeigt haben, so steht dem letzteren die Ernennung des dritten Curators zu.

Dem Consistorium gebührt ferner die Ernennung des zweiten Curators, wenn der allein übrig gebliebene Curator nicht binnen sechs Wochen nach Erledigung der Stelle des zweiten Curators dem Consistorium in der vorgeschriebenen Weise drei Standesgenossen des ausgeschiedenen Curators zur Wahl eines Curators vorgeschlagen hat.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, dass alle drei Curatoren ausscheiden, ohne dass eine Ergänzung gemäss der bestehenden Bestimmungen erfolgt wäre, so ernannt das Consistorium einen Curator, wonächst die weitere Ergänzung nach Massgabe vorstehender Bestimmungen zu erfolgen hat.

Den Vorsitz im Curatorium führt der Superintendent evtl. während der Dauer der Erledigung dieser Stelle der andere Geistliche.

#### Von den Versammlungen und Geschäften des Curatoriums.

§ 8. Das Consistorium theilt die von der Consistorialcasse gelegte Jahresrechnung dem Curatorium zur Durchsicht mit, zieht die etwaigen Erinnerungen des letzteren bei seiner Revision in Betracht und ertheilt Decharge.

Das Curatorium versammelt sich an dem Wohnsitze des Vorsitzenden, oder an einem von den Curatoren zu vereinbarenden Orte so oft, als die pünktliche Verwaltung der Stiftung es erfordert, mindestens einmal im Jahre, nämlich im Sommer, zur Durchsicht der Rechnung und zur Verleihung der Stipendien.

Der laufende schriftliche Verkehr ist Sache des Vorsitzenden, der in der nächsten Sitzung seinen Mit-Curatoren davon Kenntniss zu geben hat. Wenn sämtliche Curatoren damit einverstanden sind, so können sie zur Ersparniss von Zeit und Kosten bei minder wichtigen Fragen auch auf schriftlichem Wege sich verständigen und Beschlüsse fassen.

Bei Versammlungen des Curatoriums, welche der Vorsitzende zu berufen und zu leiten hat, führt der jüngste unter den Curatoren das Protocoll und verzeichnet die gefassten Beschlüsse.

Die Handhabung der weiteren Geschäfte regelt eine auf der Grundlage dieses Statuts von dem Curatorium anzustellende Geschäftsordnung.

Als eine Entschädigung für die mit dem Dienste der Curatoren verbundenen Reisen und Mühwaltungen wird nur die Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen gewährt.

Diese, wie die sonst etwa entstehenden Verwaltungskosten sind selbstverständlich aus den Einkünften des Stiftungs-Vermögens zu bestreiten.

#### Abänderungen des Statuts.

§ 9. Abänderungen des vorstehenden Statuts bedürfen, abgesehen von der Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, soweit sie den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung; im Uebrigen der Bestätigung des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten.

Sie können auch nur erfolgen, wenn die Curatoren die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit anerkennen.

Reppen, den 1. October 1880.

**Attest.**

Als Leiter und Vertreter des Elb-Vereins erklären wir Namens desselben hiermit, dass wir mit der Verwendung und Verwaltung des von den Mitgliedern dieses Vereins aufgebrauchten Grund-Capitals zur Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung einverstanden sind, das bezügliche vorstehende Statut d. d. Reppen, den 1. October 1880 im Ganzen und Einzelnen genehmigen, und der im § 7 ausgesprochenen Wahl der ersten Curatoren dieser Stiftung unsere Zustimmung ertheilen.

Das Directorium des Elb-Vereins.

Metzner. Mund.

Die Revisions-Commission des Elb-Vereins.

Jungnickel, Pfarrer zu Bottschow,

Pachali, Pfarrer zu Kohlow,

Schulz, Lehrer zu Balkow.

**Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde**

Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preussen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. d. will Ich dem auf Grund des beifolgenden Statuts vom 1. October 1880 errichteten Stipendien-Fonds zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Söhne von Geistlichen und Lehrern aus den Provinzen Brandenburg, Pommern und Posen bei dem Studium der Theologie die Rechte einer juristischen Person verleihen, und den Namen: „Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung“ beilegen.

Berlin, den 14. März 1881.

gez. Wilhelm.

gegengezeichnet: von Puttkamer. Friedberg.

An

den Minister des Innern,  
der Geistlichen etc. Angelegenheiten  
und der Justiz.

**Kirchen-Stipendium (Belziger).**

Jährlich 120 Mk. für Söhne von Einwohnern der Stadt Belzig, zunächst für die des Superintendenten, dann des Bürgermeisters, der Rathsherrn und Lehrer. Kann auf 1 bis 5 Jahre verliehen werden. Collator: Magistrat und Superintendent zu Belzig. Die Oberaufsicht über das Stipendium führt das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

**Kirsch-Stiftung.****Statut der Kirsch-Stiftung.**

Zur Feier meines fünfundzwanzigjährigen Amts-Jubiläums an der Parochial-Kirche, am 20. Mai 1864 ist mir, dem Prediger Leopold Kirsch in Berlin, von Gliedern der Parochial Gemeinde eine durch Beiträge aus der Gemeinde hervorgegangene Geldsumme im Betrage von 600 Thlr. überreicht worden, deren Verwendung mir anheimgestellt wurde. Ich habe beschlossen, damit eine Stiftung zu Stipendien für Theologie Studierende zu begründen, welche den Namen Kirsch-Stiftung führen soll. Aus der obengenannten Summe und später erfolgten Beiträgen ist das Capital der Stiftung gebildet worden, welches gegenwärtig „Ein tausend Thaler“ (1000 Thaler) in Staatsschuldscheinen beträgt. Für diese Kirsch-Stiftung ist von mir das nachstehende Statut festgesetzt worden.

## § 1.

Von den Zinsen des Capitals der Kirsch-Stiftung wird ein Stipendium im jährlichen Betrage von 25 Thalern (fünf und zwanzig Thalern) auf drei Jahre verliehen. Die Zahlung erfolgt am 1. April praenumerando in ganzer Rate.

## § 2.

Der Stiftungs-Fonds wird durch Capitalisirung des Zinsbetrages, welcher nach Abzug der in § 1 bezeichneten fünf und zwanzig Thaler übrig bleibt, wiederum bis auf 1000 Thaler erhöht, so dass nunmehr das Stipendium im jährlichen Betrage von fünfzig Thalern verliehen wird, dessen Zahlung in halbjährlichen Raten den 1. April und 1. October praenumerando erfolgt.

Darnach erst soll zur Gründung eines zweiten Stipendii in derselben Weise geschritten werden und zur Gründung eines dritten erst dann, wenn die beiden ersten jedes auf hundert Thaler haben erhöht werden können.

## § 3.

Sollte das Stipendium in dem einen oder andern Jahre nicht zur stiftungsmässigen Verwendung kommen, so wird sein Betrag für die Dauer solcher Vacanz dem Stiftungs-Fonds zugeschlagen.

## § 4.

Die Kirsch-Stiftung wird von dem Stifter auf Lebenszeit, nach seinem Ableben von den Predigern und dem Presbyterium der Parochial-Kirche, als dem Curatorio der Stiftung, gemeinsam verwaltet.

## § 5.

Der Zweck der Stiftung ist, bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie, welche der Parochial-Gemeinde angehören, wozu auch die Zöglinge des Kornmesserschen Waisenhauses, so lange dieselben in der Parochial-Kirche eingeseget werden, zu rechnen sind, durch Verleihung des Stipendiums während der Universitätszeit zu Hülfe zu kommen. Gehört der Bewerber der Familie des Stifters an, so soll er, auch wenn er nicht Mitglied der Parochial-Gemeinde ist, vor allen andern den Vorzug haben. Ist kein geeignetes Parochial-Gemeindeglied vorhanden, so soll das Stipendium an bedürftige Predigersöhne verliehen werden.

Welche der preussischen Universitäten der Stipendiat besucht, ist gleichgültig.

## § 6.

Ueber die Würdigkeit der Bewerber, wenn sie nicht hinreichend bekannt sind, unterrichtet sich das Curatorium bei der theologischen Facultät der betreffenden Universität.

## § 7.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen, im Fall er sich der Vernachlässigung seiner Studien oder grober sittlicher Vergehen schuldig macht.

## § 8.

Sollten im Laufe der Zeit Abänderungen dieses Statuts nöthig werden, so können solche vom Curatorio, jedoch nur mit Stimmeneinigkeit, vorgenommen werden.

Berlin, den 1. Mai 1870.

Der Stifter und Curator der Kirsch-Stiftung  
gez. Kirsch.

### **Kleemannsche Stiftung.**

Aus den Zinsen werden alljährlich am 6. November 2 Stipendien im Betrage von 180 bis 300 Mk. an Studirende der Berliner Universität, welche sich den Naturwissenschaften oder mathematischen Wissenschaften widmen, ohne Unterschied der Religion verliehen.

Vom 6. November 1914 ab werden stiftungsmässig jährlich 4 Stipendien vertheilt.

Die Collation gebührt der philosophischen Facultät der Berliner Universität. Die Verwaltung geschieht durch die Armen Direction.

### **Kleist-Heinsches Stipendium.**

Die Amtshauptmann von Kleist, geb. Heins, setzte durch ihr Testament vom 20. April 1734: 1000 Thlr. zu einem Stipendium aus, für geborne Brandenburger (aus der Stadt Brandenburg), auf 3 Jahre. Vorzug haben die Verwandten. Collator ist stets der Senior der Familie, die Aufsicht führt die Königliche Regierung. In der Vacanz werden die Zinsen capitalisirt.

### **von Klitzingsches Stipendium.**

Stifter ist Friedrich von Klitzing laut Testament vom 17. Januar 1615 und Cod. vom 14. October 1616; Capital 2000 Thlr. Für zwei Studirende; im Jahre 1708 ist durch Rescript vom 21. Februar bestimmt, dass künftig nur 30 Thlr. Zinsen gezahlt werden sollen; ein Stipendium ist daher gänzlich eingegangen. Berechtigte sind Bürgerliche aus Jüterbog; die frühere Genusszeit von 5 Jahren ist auf 2 Jahre beschränkt. Collator: der Magistrat von Jüterbog. Ueber die Vacanz ist nichts bestimmt. (cf. Dr. Hefftersche Schenkung, S. 51.)

### **Josef Herz Königsberger-Stipendium.**

Testament vom 26. Juli 1874 (Rentier Herz Königsberger). Capital: 1200 Mk. Zinsen: 54 Mk.

Der dreijährige Zinsbetrag soll einem zur Universität abgehenden Primaner des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster als Unterstützung gewährt werden. Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

### **König Wilhelm-Stipendium.**

Es werden verliehen:

- 1) 8 Stipendien à 150 Mk. an je 2 Studirende aus sämtlichen Facultäten,
- 2) 1 Stipendium für christliche Studirende aller Facultäten à 150 Mk.,
- 3) 2 Stipendien aus der Flatauschen Schenkung à 150 Mk., ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Facultät.

Bewerbungen um die Beneficien sind durch den Rector und Senat an das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zu richten.

### **Köpkesches Stipendium**

für Studirende der Geschichte.

Noch nicht in Kraft. Collator: die Universität.

### **Kohlesche Stiftung (Magdalena, Wittwe).**

Testament, d. d. Estomihi (am 26. Februar 1608).

Dazu ein Geschenk des vormaligen Collators des Stipendiums Consistorial-rath Cosmar von 615 Mk.

Capital: 5400 Mk. Zinsen: 270 Mk.

Zu einem oder zwei Stipendien für arme Studirende, principaliter aus der Stifterin Familie.

Die Collation steht den nächsten Verwandten der Stifterin zu, wenn solche studirt haben, und die Studien der Jugend zu beurtheilen verstehen, und in Berlin wohnen: sind solche hier nicht wohnhaft, den „Provisoren“ (Ephoren) des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster. Jetziger Collator ist der Justiz-rath Riem hierselbst.

Verwaltung durch den Magistrat.

### **Konow-Bulsisches Stipendium.**

Luoda Bulsen, Wittwe des Consuls Konow zu Perleberg, legirte in ihrem Testament vom 19. Mai 1587 (oder 1581): 400 Gulden, je 4 Gulden zu 3 Thlr. gerechnet, zu einem Stipendium für studirende Theologen, und dehnte durch das Testament vom 1. März 1594 den Genuss auf Studirende aller Facultäten aus. Betrag 21 Thlr., für Glieder der beiden obigen Familien, dann für Stadtkinder in Perleberg, endlich für auswärtige Familienglieder auf 2 Jahre. Collatoren: die beiden Aeltesten der Familie unter Aufsicht der Prediger. In einer Vacanz gehen die Zinsen zum Capital.

## **Krankenverein.**

### **Statuten**

des Vereins zur Pflege kranker Studirender auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

#### **I. Vom Beitritt zum Verein.**

##### **§. 1.**

Auf hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität besteht ein Verein zur ärztlichen Pflege hier immatriculirter Studirender. Der Beitritt zu diesem Vereine ist ein freiwilliger. Die Studirenden werden bei der Immatriculation besonders befragt, ob sie dem Vereine beitreten wollen. Der Beitretende hat einen Beitrag von 1 Mark für das Semester zu entrichten und erlangt dadurch auch so lange als er ihn entrichtet, Anspruch auf die Hülfe des Vereins. Die Aufforderung zum Beitritt erfolgt ausserdem noch beim Beginn jedes Semesters durch Rectorats-Anschlag am schwarzen Brett.

##### **§. 2.**

Die Beiträge für diejenigen Semester, welche nach dem ersten Beitritt folgen, werden innerhalb der ersten vier Wochen jedes Semesters an die Quästur gegen deren Quittung entrichtet; die Mitglieder werden zur Zahlung dieser Beiträge durch Anschlag am schwarzen Brette beim Beginn jedes Semesters aufgefördert.

##### **§. 3.**

Es steht jedem Studirenden frei, zu einer beliebigen Zeit während seines Aufenthaltes auf hiesiger Universität dem Vereine beizutreten; die Meldung erfolgt sodann auf der Quästur; doch hat der im Laufe eines Semesters Beitretende den

ganzen Semestral-Beitrag (§. 1) zu entrichten. Sämmtliche Mitglieder des Vereins werden in eine von der Quästur zu führende Liste eingetragen.

## II. Mittel des Vereins.

### §. 4.

Alle Jahr wird regelmässig eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei sämmtlichen an der Universität lesenden Docenten veranstaltet.

### §. 5.

Aus den Geldbeiträgen der Docenten und der Studirenden so wie aus etwaigen dem Vereine zuwachsenden Geschenken oder Zinsen wird eine allgemeine Krankencasse für die Studirenden gebildet, für welche die Quästur der Universität die Verwaltung führt.

## III. Wirksamkeit des Vereins.

### §. 6.

Der Verein gewährt den an acuten Krankheiten erheblich erkrankten Studirenden ärztliche und wundärztliche Behandlung so wie die nöthige Arznei unentgeltlich. Die Hülfe des Vereins wird jedoch nur denjenigen Mitgliedern desselben zu Theil, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen ist. Ausnahmsweise gewährt der Verein seinen Mitgliedern in besonderen Fällen auch baare Geldunterstützungen,

### §. 7.

Die vorstehend (§. 6) gedachte Pflege wird den Vereins-Mitgliedern entweder in ihren Wohnungen oder durch Aufnahme in das von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium dazu bestimmte Local, gegenwärtig Ziegelstrasse 5 bis 7, geleistet. Die in diese Anstalt aufgenommenen Vereinsmitglieder erhalten ausser der ärztlichen Pflege noch Wohnung, Speisen und Getränke, Licht und Heizung auf Kosten des Vereins.

### §. 8.

Das in seiner Wohnung verbleibende kranke Vereinsmitglied erhält die §. 6 bezeichnete Pflege so lange als das Bedürfniss dauert; die längste Zeit des Verweilens in der §. 7 gedachten Anstalt wird im Allgemeinen auf acht Wochen festgesetzt.

### §. 9.

Zur unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Vereinsmitglieder haben sich Professoren und Privatdocenten der Medicin bereit erklärt, deren Namen und Wohnungen zu Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

### §. 10.

Das erkrankte Vereinsmitglied meldet sich oder lässt sich melden, wenn es von einer schweren Krankheit befallen ist, bei einem der §. 9 bezeichneten Aerzte und erhält von diesem eine Bescheinigung, dass und in welcher Weise es nach Art seiner Krankheit der Pflege des Vereins bedürftig ist. Diese Bescheinigung ist Einem der Mitglieder der unten zu erwähnenden Commission sodann vorzulegen, worauf sofort die Seitens des Arztes angeordnete Hülfe gewährt werden wird.

### §. 11.

Nur Verordnungen der in §. 9 erwähnten Aerzte haben dem Vereine gegenüber Gültigkeit und begründen einen Anspruch auf Gewährung der §. 6 und 7 aufgeführten Wohlthaten.

## §. 12.

Krank ankommende und dem Vereine beitretende Studirende so wie chronisch kranke Vereinsmitglieder können nur nach besonderer Entscheidung der unten zu erwähnenden Commission der Pflege des Vereins theilhaftig werden.

## IV. Verwaltung des Vereins.

## §. 13.

Der Verein steht unter Verwaltung einer Commission, welche durch den jedesmaligen Rector, den Universitätsrichter und die vier Decane gebildet wird; jedes Mitglied der Commission kann seine Functionen in Bezug auf den Verein einem andern dazu willfähigen Mitgliede seiner Facultät übertragen.

## §. 14.

Jeder Decan erhält innerhalb der ersten 4 Wochen jedes Semesters ein Verzeichniss derjenigen Mitglieder des Krankenvereins, welche zu seiner Facultät gehören. Er ist befugt, diese Mitglieder zusammen zu berufen, damit dieselben aus ihrer Mitte diejenigen auswählen, welche dem Decan bei Verwaltung seines Amtes in Bezug auf den Krankenverein hülffreie Hand leisten.

## §. 15.

Diese Commission führt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht. Sie tritt durch Berufung des Rectors in jedem Semester und zwar in der ersten Woche des Juni und des December jeden Jahres zu einer Sitzung zusammen und legt in dieser Sitzung die Quästur die Rechnung über das vorige Halbjahr. Nothwendig werdende ausserordentliche Versammlungen der Commission anzusetzen, bleibt dem Rector überlassen. Die Commissionsmitglieder sind befugt, im Verhinderungsfalle ihre Stimme an ein anderes Commissionsmitglied für den bestimmten Fall zu übertragen.

## §. 16.

Die Verwaltungs-Commission des Kranken-Vereins (§. 13) ist befugt, in besonderen und dringenden Fällen nach ihrem Ermessen auch solchen erkrankten und unbemittelten Studirenden, welche nicht beitragende Mitglieder des Vereins sind, aus den Einkünften des Vereins, die nicht aus den Beiträgen der zu dem Verein gehörenden Studirenden fließen, ärztliche Hülfe und Pflege angedeihen zu lassen.

## §. 17.

Alle den Verein betreffenden Gesuche sind an die gedachte Commission zu richten. Recepte und andere Lieferungsscheine müssen von einem Commissionsmitgliede unterzeichnet und von ihm mit dem Stempel des Vereins versehen werden, auch, dafern sie in die Apotheke gehen mit dem Vermerke „*ad rationem Universitatis*“. Ueber Aufnahme in die §. 7 bezeichnete Anstalt, sofern solche von dem Vereinsarzte nicht für unbedingt nothwendig erklärt worden ist, entscheidet der Rector nach Anhörung eines Commissionsmitgliedes.

## §. 18.

Jedes Commissionsmitglied hat das Recht Geldunterstützungen bis zu fünfzehn Mark zu bewilligen. Für Bewilligungen welche diesen Betrag überschreiten, ist ein gemeinsamer Beschluss des Rectors, des betreffenden Decans und dritten Commissionsmitgliedes erforderlich.



## §. 19.

Die Namen und Wohnungen der Commissionsmitglieder werden beim Beginn jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette zur Kenntniss der Studirenden gebracht.

## §. 20.

Jedem Studirenden wird bei seiner Immatriculation oder bei seinem Beitritte zum Verein, wenn dieser später erfolgt, ein Exemplar der Statuten des Vereins eingehändigt.

### Krausesches Stipendium

von 90 Mk. jährlich. Gestiftet vom Goldschmied Johann Krause und dessen Ehefrau Anna Marg. geb. Diehlen. Der Magistrat zu Eberswalde verleiht dasselbe auf je 3 Jahre an einen, in Eberswalde geborenen armen Studirenden der Theologie. Die Oberaufsicht über das Stipendium hat das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

### Kuczynskische Stiftung.

#### Statuten der Banquier Kuczynskischen Stiftung.

Der Banquier Paul Kuczynski zu Berlin hat der Friedrich-Wilhelms-Universität daselbst unter dem 26. December 1871 ein Capital von 4000 Thlr. in 5 proc. Oberschlesischen Prioritäts-Eisenbahn-Actien zu einer Stipendien-Stiftung für Studirende geschenkt. Nachdem diese Schenkung von der Universität angenommen und durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Juli 1872 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind zur Ausführung dieser Stiftung im Einverständniss mit dem Geschenkgeber die folgenden Statuten festgesetzt worden.

## § 1.

Die Verwaltung des Vermögens der Kuczynski-Stiftung steht dem akademischen Senate nach den allgemeinen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu. Der Senat ist namentlich befugt, die geschenkten Prioritäts-Actien zu veräußern und eine anderweitige Anlegung des Capitals vorzunehmen.

## § 2.

Aus den jährlichen Zinsen des Stipendien-Fonds wird Ein Stipendium gebildet, dessen höchster Betrag auf jährlich 200 Thlr. bemessen ist.

## § 3.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf Ein Jahr, die Auszahlung in vierteljährlichen Raten pränumerando.

Eine Wiederverleihung an denselben Stipendiaten ist zulässig, jedoch höchstens innerhalb einer vierjährigen Studienzzeit.

## § 4.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Senat im Januar. Es findet dabei folgendes Verfahren statt:

1. Im November erlässt der Rector der Universität, unter Ansetzung einer Frist von drei Wochen, die Aufforderung an die Studirenden zur schriftlichen Bewerbung, welche bei dem Universitäts-Secretär abzugeben ist. Die Bewerber

haben ein Abgangszugniß, ein Dürftigkeitszeugniß und ein Zeugniß über die Decanats-Prüfung beizulegen. In letzterem muss ausdrücklich bemerkt sein, dass die Prüfung behufs Bewerbung um dieses Stipendium vorgenommen worden ist.

2. Die eingegangenen Bewerbungen gelangen an eine Commission, bestehend aus dem Prorector, welcher den Vorsitz führt, und den vier Decanen. Die Commission bezeichnet dem Senate denjenigen Bewerber, welcher ihr am meisten zu berücksichtigen scheint; auch steht es ihr frei, mehrere Bewerber zur Auswahl in Vorschlag zu bringen.

#### § 5.

Der Senat ist bei der Verleihung des Stipendiums an die Vorschläge der Commission nicht gebunden.

#### § 6.

Das Stipendium kann nur an solche verliehen werden, welche bei der Universität zu Berlin immatriculirt sind und nur an Angehörige des deutschen Reichs.

#### § 7.

Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Confession.

#### § 8.

Unter den Bewerbern soll derjenige den Vorzug haben, welcher als der Würdigste und Bedürftigste befunden wird. Wenn die Erfordernisse der grössten Würdigkeit und Bedürftigkeit bei denselben Bewerber nicht zusammen treffen, so soll die grössere Würdigkeit entscheidend sein.

#### § 9.

Das Stipendium geht verloren, wenn

1. der Stipendiat vor der Erhebung einer fälligen Rate die Universität verlässt;
2. wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien entzogen sind. •

#### § 10.

Etwa sich ergebende Zinsüberschüsse so wie nicht verliehene oder nicht erhobene Stipendienraten werden capitalisirt und vermehren das Stiftungs-Vermögen.

Sollte dieses bis auf die Summe von 5000 Thlr. anwachsen, so steht es dem Senate frei, den Betrag des Stipendiums verhältnissmässig zu erhöhen oder ein zweites Stipendium zu begründen.

Doch soll, so lange der Stifter Kuczynski lebt, ein solcher Beschluss erst gültig werden, wenn er seine Zustimmung dazu ertheilt hat.

---

### Küstriner Stipendium.

106,25 Mk. verleiht das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg auf Vorschlag des Gemeindekirchenraths der Pfarrkirche zu Küstrin. Für Theologen in erster Linie.

---

### Kurmärkisches Stipendium.

Die Collation des Kurmärkischen Stipendiums geschieht durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Die früher 1267 Thlr. jährlich betragenden Zinsen eines Capitals von

32.300 Thlrn., welches theils in Staatsschuldscheinen auf der Generalcasse des obengedachten Ministeriums deponirt, theils auf Hypotheken ausgeliehen ist, wurden etatsmässig bisher verwendet

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| 1. zu 10 Stipendien à 100 Thlr. . . . .    | 1000 Thlr. |
| 2. zu 3 „ à 50 „ . . . . .                 | 150 „      |
| 3. für den Professor eloquentiae . . . . . | 50 „       |
| 4. zur Vermehrung des Fonds . . . . .      | 50 „       |
| 5. zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . . | 17 „       |
|                                            | <hr/>      |
| sind obige                                 | 1267 Thlr. |

Die Stipendien werden an Eingeborene der Mark Brandenburg, welche auf der hiesigen Universität studiren, und zwar theils an Adlige, theils an Bürgerliche auf drei hintereinander folgende Jahre verliehen.

Die Gesuche um Verleihung dieses Stipendiums werden an das gedachte Ministerium gerichtet.

Bei der Erhebung des Stipendiums haben die Stipendiaten über ihren Fleiss und ihr Wohlverhalten sowie über den regelmässigen Besuch der Collegia, Zeugnisse beizubringen, die von dem Professor eloquentiae als Ephorus mitgezeichnet sein müssen. Mit dem Genuss dieses Stipendiums sind freie Collegien verbunden.

**Zur Zeit werden verliehen:**

15 Stipendien à 300 Mk., und zwar

4 für Altmärker,

11 für Kurmärker.

150 Mk. erhält der Professor eloquentiae.

### von Labessches Stipendium.

3 Stipendien à 200 Mk. werden jährlich vom Königl. Provincial-Schul-Collegium auf Vorschlag des Concils der Professoren, Oberlehrer und Adjuncte des Joachimsthal'schen Gymnasiums an Abiturienten der genannten Aulast verliehen.

### Franz Langesche Gedächtniss-Stiftung.

Testament vom 18. Juni 1874.

Jährliche Rente von 3450 Mk.

2 Universitäts-Stipendien, jedes zu 900 Mk. jährlich, für würdige und bedürftige Schüler evangel. Confession, welche das Friedrich-Werdersche Gymnasium wenigstens von Quarta an besucht haben, und mit einem guten Zeugnis der Reife von demselben abgegangen sind, auf die Dauer von 3 Jahren, mit der Bedingung, das erste Jahr auf der Universität zu Berlin zu studiren. Geborene Berliner haben den Vorzug. Das Stipendium kann auf ein Jahr verlängert werden; die Verleihung erfolgt durch den Director des Gymnasiums und das Lehrer-Collegium. Die Oberaufsicht über die Stiftung führen die Gymnasiarchen.

### Lebusisches Stipendium, kleines.

Die Stiftungsurkunde ist nicht mehr vorhanden; es beträgt jährlich 29 Thlr. 12 $\frac{1}{2}$  Sgr., die aus den Amtseinkünften, gewöhnlich auf drei Jahre, an Studierende gezahlt werden. (cf. das folgende Stipendium).

### **Lebusisches Stipendium, grosses.**

Es gilt bei ihm das bei dem Vorigen Gesagte, nur dass es 70 $\frac{2}{3}$  Thlr. beträgt. Gleich dem Vorigen wird es von der Königl. Regierung zu Frankfurt a/O verliehen.

### **Legaten-Casse (Schindlersche).**

Sie ist durch die testamentarische Verfügung der verwittweten Geh. Rätthin Schindler, geb. Bose, am 10. Mai 1739 gestiftet.

Curatorium: das geistliche Ministerium der Nicolai-Kirche.

Stipendien zu 100 Thlrn. erhalten jährlich Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses, sie mögen Theologie, Jura oder Medicin studiren; der Ueberschuss (Raten zu 50, resp. 25 Thlr.) fällt an Theologie Studirende (etwa 15 Raten jährlich).

### **Caspar Leosches Stipendium.**

Der Prediger Caspar Leo zu Neuendorff legirte laut Testament vom 14. April 1697: 300 Thlr. zu 5 pCt. für ein Stipendium, das sowohl auf Schulen, wie auf Universitäten genossen werden kann. Der Markgraf Philipp Wilhelm nahm zur Zeit der Stiftung das Capital zu 4 pCt. an sich, und so sind die Zinsen auf den Etat der Königlichen Domänen-Kammer zu Schwedt gekommen.

### **Sara Levysches Stipendium.**

Stamm-Capital 1500 Thaler. Die Zinsen davon erhalten zur Hälfte ein jüdischer Studirender der Medicin, zur anderen Hälfte ein Studirender der jüdischen Theologie. Die Verleihung geschieht durch den Senat.

### **Lichtscheidtsches Legat.**

Curatorium: Ministerium St. Petri.

Ein Stipendium für Theologen auf 3 Jahre à 51 Mk. aus der St. Petri Special-Prediger-Wittwen- und Waisen-Stiftung.

### **Lindemannsche (Erdmuth, Caspars Miser's Gerichts-Secretarii Ehefrau) Stiftung.**

Testament vom 28. Januar 1622.

Capital: 1275 Mk. Zinsen: 63 Mk. 75 Pf.

Für einen hiesigen Studirenden. Die Verleihung gebührt dem Magistrat und dem Senior der Lindemannschen Familie, d. Z. Bäckermeister Lindemann in Magdeburg, gemeinschaftlich.

### **Salomo Littauersche Stiftung.**

Für einen armen jüdischen Studirenden. Collator: der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

**Lorentz-Stipendium (Stipendium Laurentianum).**

Stamm-Capital: 12,000 Mk. Für zwei Studirende der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften.

Tritt nächstens in Kraft.

Collator: die Universität.

---

**Lübbener Consistorial-Stipendium.**

180 Mk. jährlich für Studirende der evangelischen Theologie, in erster Reihe für solche aus der Niederlausitz. Die Collatur über das Stipendium übt das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

---

**Ludendorffsche Stipendien-Stiftung.**

Bei dem Königlichen Kammergericht wird die Ludendorffsche Stipendien-Stiftung verwaltet. Das Stiftungs-Capital beträgt 120,000 Mk., dessen Zinsen an 6 Studirende der Theologie und 4 Studirende der Rechtswissenschaft evangelischen Glaubens zu verleihen sind. Die einzelnen Stipendien betragen nach dem gegenwärtigen Zinsfuss etwa 240—270 Mk. pro Semester, und werden den Stipendiaten postnumerando in jedem Semester ausgezahlt, wenn dieselben ihr sittliches Wohlverhalten und ihren Fleiss durch das Zeugniß zweier Professoren nachgewiesen haben.

Zur Bewerbung um die Stipendien, die je nach dem Freiwerden im Mai und November jeden Jahres verliehen werden, ist die Einreichung des Abiturienten-Zeugnisses in beglaubigter Abschrift oder Zeugnisse des bewiesenen Fleisses auf der Universität, ferner die Einreichung eines obrigkeitlichen Sitten-Zeugnisses und obrigkeitlichen Bedürftigkeits-Zeugnisses erforderlich, weil unter den mehreren Bewerbern die grössere Befähigung, und bei gleicher Befähigung die grössere Bedürftigkeit entscheiden soll.

Unter mehreren Bewerbern haben die Verwandten des Stifters, Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Raths Carl Peter Ludendorff und seiner Ehefrau, und demnächst Söhne von Kammergerichts-Räthen bei gleicher Befähigung und Bedürftigkeit den Vorzug. — Expectanzen werden nicht ertheilt, auch ein Stipendium über die Dauer des Studiums nicht verliehen.

Die Stipendien werden von zwei Collatoren der Stiftung, zu denen die beiden ältesten bürgerlichen Kammergerichts-Räthe evangelischen Glaubens bestimmt sind, vergeben.

**Die Collatoren der Ludendorffschen Stipendien-Stiftung.**

Gottschewski                      Spener.  
Geheime Ober-Justiz- und Kammergerichts-Räthe.

---

**Lüdekesches Stipendium.**

Matthias Lüdeke, gewesener Domdechant zu Havelberg, setzte durch die Urkunde vom Sonnabend nach Laurentii 1598, jährlich, auf 3 Jahre, 1 Wispel Gerste und 3 Wispel Roggen zu einem Stipendium aus für Predigersöhne, dann für sämmtliche Neffen seiner Gattin, endlich für Söhne armer, rechtlicher Bürger in Perleberg. Gegenwärtig besteht es nur aus 2½ Wispel Roggen, ½ Wispel Gerste und den Zinsen von 200 Thlrn. Collatoren: die Prediger an St. Jacobi zu Perleberg. Durch Capitalisirung des Ertrages in Vacanzen ist das Capital der 200 Thlr. gesammelt.

---

### Gräflieh Lynarsches Legat.

Gestiftet vom Grafen Rochus zu Lynar durch Codicill vom Sonntag nach Andreä 1596; es besteht jetzt aus 850 Thlrn. in Staatsschuldscheinen und 400 Thlrn auf Hypothek; Betrag 52 Thlr. für Spandauer Bürgersöhne, ev. tüchtige Fremde auf 3 Jahre mit gestatteter Prolongation. Collator: seit 1621 der Magistrat von Spandan.

### Gustav Magnus-Stiftung.

#### Statuten der Gustav Magnus-Stiftung.

Die verwittwete Frau Geheimrath Bertha Magnus, geborene Humblot, hieselbst hat der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität als Fonds einer zur Unterstützung von würdigen und bedürftigen Studirenden der Mathematik oder der Naturwissenschaften bestimmten Stipendien-Stiftung ein Capital von Sechzigtausend Mark in Schuldverschreibungen der Preussischen vierprocentigen consolidirten Anleihe überwiesen. Nachdem von Seiten der Universität diese Schenkung angenommen und durch Allerhöchsten Erlass vom 24. Februar 1882 die erforderliche landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind für die gedachte Stiftung die folgenden Statuten entworfen und von dem vorgeordneten Ministerium bestätigt worden.

#### § 1.

Die Stiftung führt zum Andenken des am 4. April 1870 verstorbenen, um die Universität hochverdienten Gatten der Stifterin den Namen

Gustav Magnus-Stiftung.

#### § 2.

Das Vermögen der Stiftung wird von Rector und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

#### § 3.

Die zu dem Stiftungs-Vermögen gehörigen Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise wie die Werthpapiere, Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

#### § 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungs-Vermögens werden alljährlich zwei Stipendien gebildet, ein jedes zur Zeit im Betrage von 1200 Mk., und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiss sich auszeichnende Studirende der Mathematik oder der Naturwissenschaften vergeben.

#### § 5.

Die Verleihung dieser Stipendien geschieht durch die philosophische Facultät nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der in No. 2, 5 und 7 gegebenen Vorschriften in einem schriftlichen Gesuche bei der Facultät darum beworben hat.

Zur Bewerbung zuzulassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit der Bewerbung immatriculirte Studirende, dessen Hauptfach die Mathematik oder eine der naturwissenschaftlichen Disciplinen ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studien-Semester sich der Betreffende befindet.

2. Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, dass er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürftigkeits-Attest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse oder durch Vorlegung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu documentiren.

Unter den Zeugnissen muss sich jedenfalls eins befinden, das dem Bewerber auf Grund einer eingehenden Prüfung in seinem Hauptfache von einem Facultäts-Mitgliede ausgestellt worden ist. Bei Einreichung eigener Arbeiten kann von dem Bewerber die an Eidesstatt abzugebende Versicherung, dass er sie ohne unerlaubte Hülfe angefertigt habe, verlangt werden.

3. Jedes Stipendium wird stets nur auf ein von dem 1. October an zu rechnendes Jahr vergeben. Es kann jedoch nach Ablauf des Jahres dem bisherigen Inhaber eines Stipendiums dasselbe noch auf ein zweites und auch auf ein drittes Jahr zugesprochen werden (vgl. No. 7).
4. Ein Stipendium unter mehrere Bewerber zu theilen, ist unzulässig.
5. Am Schlusse eines jeden Sommer-Semesters fordert der Decan der philosophischen Facultät durch Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung um die für das folgende Studienjahr zu vergebenden Stipendien auf.

Die in Folge dieser Aufforderung bis zum 15. November des Jahres eingehenden Bewerbungsgesuche, welche auf dem Universitäts-Secretariate abzugeben sind, werden mit den zugehörigen Zeugnissen u. s. w. von dem Decan unter diejenigen Facultäts-Mitglieder, welche die in Betracht kommenden Disciplinen vertreten, zur Begutachtung vertheilt, wobei in der Regel jedes Gesuch nur einem Mitgliede zugetheilt wird.

Um aber allen Facultäts-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, von den sie interessirenden Gesuchen Kenntniss zu nehmen, werden sämtliche Gesuche mit den zugehörigen Anlagen in einer Facultäts-Sitzung, die derjenigen, in welcher darüber abgestimmt wird, vorausgeht, und dann noch mindestens acht Tage lang auf dem Universitäts-Secretariate während der Dienststunden ausgelegt.

6. Die Vergabung der Stipendien erfolgt in einer wo möglich in den Weihnachtsferien, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres anzuberaumenden Facultäts-Sitzung, zu der unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen werden muss. Nach vorangegangener Berathung, in der die mit der Begutachtung der eingegangenen Gesuche Betrauten darüber mündlich oder schriftlich zu referiren haben, und nach Ausscheidung derjenigen Bewerber, die von keinem sachverständigen Facultäts-Mitgliede zur Berücksichtigung empfohlen werden, wird über jedes zu verleiheude Stipendium besonders abgestimmt, und zwar nach dem durch die Facultäts-Statuten für die Wahl des Decans vorgeschriebenen Verfahren.
7. Wer im Genusse eines Stipendiums dasselbe für ein zweites, bezüglich für ein drittes Jahr zu erhalten wünscht, hat sich drei Monate vor Ablauf des Stipendiums, also spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres, mit einem gehörig motivirten schriftlichen Gesuch an die philosophische Facultät zu wenden.

Die Entscheidung über dieses im Uebrigen nach den Bestimmungen der No. 5 zu behandelnde Gesuch erfolgt dann in einer noch vor Ablauf des Sommer-Semesters anzuberaumenden Facultäts-Sitzung, und zwar durch mündliche Abstimmung, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Decans den Ausschlag giebt. Als Norm des Entscheides der Facultät gilt dabei, dass die wiederholte Verleihung des Stipendiums nur an solche Studirende erfolgt, welche sich desselben in besonderem Masse würdig erwiesen haben.

8. Die Facultät ist befugt, einem Studirenden, dem sie in vorstehender Weise ein Stipendium zum zweiten oder dritten Male zuerkennt, auf sein Ansuchen zu gestatten, dass er seine Studien an einer anderen Universität fortsetze, ihm auch den Genuss des Stipendiums zu belassen, wenn er nach beendigten Universitäts-Studien, ohne in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Thätigkeit einzutreten, noch einige Zeit seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung widmet. Doch ist eine solche Vergünstigung nur jungen Männern von ungewöhnlicher Thätigkeit zu gewähren.

#### § 6.

Ueber jede Verleihung eines Stipendiums hat der Decan der philosophischen Facultät an den Senat zu berichten. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitäts-Gesetzen entspreche. Findet er Bedenken dagegen, so hat er diese der philosophischen Facultät, eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl, mitzutheilen.

#### § 7.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rectors von der Universitäts-Quästur in vierteljährlichen Raten pränumerando.

#### § 8.

Das Stipendium geht verloren:

- a) wenn der Stipendiat sein Hauptfach aufgibt oder vor Ablauf des Stipendienjahrs die Universität verlässt, den in § 5, No. 8 vorgesehene Fall angenommen;
- b) nach dem Befinden und auf Beschluss der philosophischen Facultät, wenn sich derselbe durch eine gegen ihn festgesetzte — auch disciplinarische — Strafe für den weiteren Genuss des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

#### § 9.

Für den Fall, dass in einem Jahr wegen Mangels an geeigneten Bewerbern ein Stipendium nicht zur Vergebung kommen, oder dass aus irgend einem Grunde einzelne Quartalsraten nicht zur Auszahlung gelangen möchten, werden die disponibel gebliebenen Bestände, desgleichen etwaige Zuwendungen, wenn nicht etwas Anderes bezüglich derselben ausdrücklich bestimmt wird, zum Capital geschlagen und, so weit es möglich ist, zinsbar angelegt.

Sollte das Vermögen der Stiftung alsdann dergestalt anwachsen, dass aus den Zinserträgen weitere 1200 Mark jährlich verfügbar würden, so soll ein drittes Stipendium in diesem Betrage gebildet und nach denselben Grundsätzen, wie die beiden ursprünglichen Stipendien, zur Vergebung kommen.

#### § 10.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von der philosophischen Facultät unter Zustimmung von Rector und Senat jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Berlin, den 19. April 1883.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

gez. E. du Bois-Reymond.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt.

Berlin, den 11. Juli 1883.

**Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

(L. S.)

gez. von Gossler.

Genehmigung 2287 U. I.



**Gräflich von Malachowskisches Freimaurer-Stipendium.**

Der Graf Johann von Malachowski machte im Jahre 1806 der Loge zu den drei Weltkugeln ein bedeutendes Geldgeschenk, welches dieselbe zur Gründung eines Stipendiums anwandte.

---

**Schütz-Mandenbergsches Stipendium.**

Der Prediger Benedict Mandenberg zu Gottberg gründete laut Testament vom 5. Februar 1717 für seine und seiner Frau, Anna Sophie geb. Schütz Familie eine Stiftung, in der auch die Errichtung eines Stipendiums angeordnet war, welches für Personen bestimmt ist, die den Namen Mandenberg oder Schütz führen, und die Universität beziehen. Im Jahre 1843 betrug das Capital-Vermögen in Hypotheken und Papieren und baar 5400 Thlr., die Zinsen davon 210 Thlr., wozu noch 42 Thlr. Kornpächte kamen. Die Höhe des Stipendiums ist nicht immer gleich, zwischen 50 und 70 Thlr. Zwei Collatoren, die sich selbst ergänzen, und deren Einer ein Jurist sein muss, verwalten die ganze Stiftung unter der Ober-Aufsicht des Königlichen Pupillen-Collegiums zu Berlin.

---

**VON Mandt-Ackermann-Stipendium.**

Zur Unterstützung junger Männer christlicher Religion, welche sich der Arznei-, der Rechts-, den in der philosophischen Facultät vertretenen Wissenschaften auf Universitäten, oder der höheren technischen Ausbildung auf Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten widmen.

Noch nicht in Kraft.

Collator: die Universität.

---

**Marckwaldsche Stipendien-Stiftung.****Statuten der Dr. phil. Otto Marckwaldschen Stipendien-Stiftung.**

Der hierselbst verstorbene Dr. phil. Otto Marckwald hat in einem Codicill vom 8. August 1878 zu seinem am 5. December 1877 errichteten Testamente der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Stipendien für hilflose Studierende aller Facultäten — mit Ausnahme der theologischen — ein Legat von 50,000 Mark vermacht.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlass vom 21. April 1879 zur Annahme dieser Stiftung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind unter Berücksichtigung der betreffenden letztwilligen Bestimmungen des Stifters die nachfolgenden Statuten für dieselbe festgesetzt worden:

**§ 1.**

Die unter der Bezeichnung „Dr. Otto Marckwaldsche Stipendien-Stiftung“ zu führende Stiftung wird von dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet, jedoch mit der sich aus § 3 ergebenden Maassgabe.

**§ 2.**

Das Stiftungs-Vermögen wird in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar angelegt.

## § 3.

Insoweit es sich hierbei nur um Werthpapiere handelt, hat ein aus dem zeitigen Rector der Universität und den drei Decanen der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät bestehender Ausschluss darüber zu befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rectors.

Zur Ausleihung von Capitalien auf Hypothek oder Grundschild ist die vom Senat unter Beifügung eines rechtlichen Gutachtens des Universitätsrichters einzuholende Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums erforderlich.

## § 4.

Die zu dem Stiftungs-Vermögen gehörigen Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungs-Fonds, unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

## § 5.

Aus den Revenüen des Stiftungs-Vermögens werden Stipendien zum Betrage von 300 Mark an hülflose Studirende aller Facultäten — mit Ausnahme der theologischen — gewährt und zwar in der Art, dass christliche und jüdische Studirende gleichmässig zu berücksichtigen sind, d. h. dass ebensoviel Christen als Juden zu dem Genuss des Stipendiums gelangen.

## § 6.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in seiner beziehungsweise im Jannar und im Juli eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung auf Vorschlag der Decane der beteiligten Facultäten (der juristischen, medicinischen und philosophischen); dem zeitigen Rector steht für seine Person ein gleiches Vorschlagsrecht zu.

## § 7.

Das Stipendium wird auf ein Jahr resp. vom 1. April und vom 1. October ab verliehen. Diejenigen, welche sich bereits im Genuss des Stipendiums befinden, sollen in der Regel vor andern Bewerbern den Vorzug haben.

## § 8.

Das Stipendium wird — abgesehen von der ersten Rate — in Quartallraten im Voraus mit 75 Mark auf Anweisung des Rectors an den Empfänger ausgezahlt.

## § 9.

Auf die Dauer des akademischen Quadrienniums beziehungsweise Trienniums ist der Genuss des Stipendiums nicht beschränkt.

## § 10.

Am Schluss eines jeden Semesters hat sich der Stipendiat durch ein Testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genuss des Stipendiums auszuweisen.

## § 11.

Das Stipendium geht verloren,

- a) wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§ 10) nicht zu führen vermag,
- b) wenn ihm die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden und
- c) wenn derselbe die hiesige Universität verlässt.

§ 12.

Vier Wochen vor dem im § 6 bezeichneten Termine wird durch Anschlag am schwarzen Brett zu schriftlicher Bewerbung um das Stipendium aufgefordert. Dem betreffenden Gesuche sind das Zeugniß der Reife, ein Bedürftigkeits-Zeugniß und ein Decanats-Zeugniß beizufügen.

§ 13.

Nicht abgehobene Stipendien-Raten und die nicht zu den gewährten Stipendien verbrauchten Zinsüberschüsse des Stiftungs-Vermögens werden zum Capital geschlagen und, so weit ausführbar, zinsbar belegt, bis wiederum zwei Stipendien zu dem angegebenen Betrage (§ 5) für je einen Studirenden christlichen und jüdischen Glaubens aus den Revenüen-Erträgen gebildet und verliehen werden können.

Berlin, den 17. Juli 1879.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

gez.: Zeller.

Vorstehende Statuten der Dr. phil. Otto Marckwaldschen Stipendien-Stiftung werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1879.

(L. S.)

**Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage

gez.: Greiff.

Bestätigung U. I. 2364.

---

**Mardersches Stipendium.**

Gestiftet vom Kunstgärtner Fr. Marder, laut Testament vom 26. Januar 1795 und Codicill vom 28. September 1798 mit 2000 Thlrn.; Betrag der Zinsen für Spandauer Stadtkinder; Collator: der dortige Magistrat.

---

**Marwede-Silemannsche Stiftung.**

Die Stipendien dieser Stiftung sind dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster und dem Joachimsthalschen Gymnasium bestimmt; sie steht unter der Verwaltung des Kirchen-Ministeriums von St. Petri und zweier Rätthe des Königlichen Kammergerichts. Nach den letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Stadtrichters Marwede zu Friesack und seiner Ehegattin geb. Silemann werden vom 1. April 1838 ab an bedürftige und würdige, dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethane Zöglinge der genannten beiden Gymnasien zwei Universitäts-Stipendien, immer auf drei Jahre, und 2 Schul-Stipendien, ebenfalls auf 3 Jahre verliehen. Der Genuss des Universitäts-Stipendiums ist eine Folge des Schul-Stipendiums, und wird letzteres nur an einen Gymnasiasten verliehen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und in Schulkenntnissen soweit vorgeschritten ist, dass er nach 3 Jahren, die er noch auf einem der beiden Gymnasien bleiben muss, und zwar nicht früher und nicht später, eine Universität mit dem Zeugniß der Reife beziehen kann. Jedes der beiden Schul-Stipendien beträgt jährlich 300 Mk.; jedes der beiden Universitäts-Stipendien jährlich 978 Mk. Das Stiftungs-Capital beläuft sich auf 19,066 Thlr., worunter 5700 Thlr. Gold; es darf nicht vermehrt werden. Die Stipendiaten sollen aus allen Königl. Preussischen Pro-

vinzen angenommen werden, müssen durch Zeugniß ihr sittliches Verhalten und ihre Qualification zum Studiren nachweisen, und ihre Studien (Theologie, Jura, Medicin) auf einer durch die Gesetze erlaubten Universität machen. Unter gleich qualificirten Bewerbern haben immer diejenigen den Vorzug, die in Rathenow oder im Ländchen Friesack geboren sind.

### **Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut.**

Zum 25. Stiftungstage dieses Instituts, am 2. August 1819, das früher den Namen chirurgische Pepinière führte, erschien von J. D. E. Preuss eine kurze Nachricht über dasselbe als geschichtlicher Versuch (Berlin 1819, bei Unger gedruckt: 8. XII. 181 S.), aus dem Folgendes zu entnehmen ist:

Die Königlich-Elfen dieses Instituts, 90 an der Zahl, erhalten ihre Bildung ganz auf Königliche Kosten, wofür sie sich bei ihrer Aufnahme verbindlich machen, nach beendigten Studien acht Jahre in der Armee Sr. Majestät als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen zu dienen, welche Zeit in der Regel auf 3—5 Jahre abgekürzt wird. Die eigentliche Studienzeit dauert 4 Jahre; das fünfte Jahr ist dem Krankendienst in allen Abtheilungen des Charité-Krankenhauses gewidmet; sie heissen während dieses Jahres Charité-Chirurgen, und beziehen bei freier Wohnung und Beköstigung im Charité-Gebäude ein Jahrgehalt von 70 Thlrn. und täglich eine Brotration. Ausser freier Wohnung, je drei in einem Zimmer, Licht und Heizung bekommt jeder Studierende des Instituts monatlich 8 Thlr., wovon er die Kosten des gemeinsamen Mittagstisches im Institute, wie auch sein Frühstück und Abendbrot besorgen muss.

Die in die Anstalt aufgenommenen Volontairs, gewöhnlich 3—5, bestreiten ihre gesammte Bildung aus eignen Mitteln und kostet ihnen dieselbe etwa 300 Thlr. jährlich. — Die in ihr befindlichen attachirten Militär-Chirurgen haben freien Unterricht, einige auch freie Wohnung und Heizung.

#### **1) Das Görckesche Prämien-Legat.**

Die oberen Militär-Aerzte der Berliner Garnison beschlossen am 23. December 1809 zur Feier der glücklichen Rückkehr des Generalstabs-Arztes Dr. Görcke, des Chefs des Militär-Sanitätswesens, auf Veranstaltung des Regiments-Arztes Dr. Joh. Andr. Völker, die Gründung eines Prämien-Legats. Der vom Dr. Völker unterm 2. August 1810 verfassten Stiftungs-Urkunde gemäss soll dies Prämien-Legat bei Görcke's dereinstigem Ableben als geschlossen betrachtet, und seine letzten Anordnungen über die Zahl und Grösse der Prämien sollen für dessen Nachfolger gesetzliche Bestimmungen werden. Von den Zinsen dieses Prämien-Legats soll alljährlich am 3. Mai (Görcke's Geburtstag) den fleissigsten und sittlichsten Studirenden der Anstalt ein bedeutendes Buch oder die auf Görcke's Jubiläum geprägte Medaille, als rühmliche Auszeichnung in feierlicher, allgemeiner Versammlung ertheilt werden.

Durch letztwillige Verordnung sind dem Institut folgende Vermächnisse zu Theil geworden:

2) Harbicht, Regiments-Chirurgus des Henckel von Donnersmarkschen, nachher von Brüneckschen Infanterie-Regiments zu Königsberg in Preussen, vermachte 2000 Thlr. zur Disposition des Directors der Anstalt. Er starb am 23. November 1803.

3) Hähnel, ehemals Regiments-Chirurgus bei der Artillerie in Breslau, vermachte der Anstalt 500 Thlr. und einen Theil seiner Bücher.

4) Der Regiments-Arzt Dr. Rosenmeyer vermachte in seinem Testament vom 28. März 1813 der Anstalt ein Legat von 8000 Thlrn., dessen Zinsen zu Reisegeldern bewilligt werden sollen.

### **Albert Menzel-Stiftung.**

Gestiftet von dem Handlungsdienner Paul Hermann Menzel. Testament vom 29. April 1868.

Capital: 15,600 Mk. Zinsen 777 Mk.

Es sollen jährlich zwei Stipendien von je 300 Mk. verliehen werden, das eine an einen hilfsbedürftigen jungen Mann, welcher Jura studirt, für die Zeit seiner Universitätsjahre (Ferdinand Menzel-Stipendium), das andere an ein bedürftiges Mädchen, das sich zur Lehrerin ausbildet für die Zeit ihres Studiums gleich jener Universitätsjahre (Emilie Menzel-Stipendium). Verwandte des Stifters haben den Vorzug.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch den Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

### **Michaelisches Stipendium.**

Es ist von einem Hof-Fiscal Michaelis laut Testament vom 3. Juli 1802 mit einem Capital von 2500 Thlrn. gegründet, die hypothekarisch in Berlin belegt sind. Die Zinsen sind für Hilfsbedürftige beiderlei Geschlechts aus seiner Familie bestimmt auf 3—6 Jahre; sind deren nicht vorhanden, so sollen studirende Stadtkinder aus Köpnick, und in deren Ermangelung Stadtkinder aus Halle zum Genusse kommen. Collator ist der Senior der Familie.

### **von Möllendorffsches Stipendium.**

Die Stiftung ist unbekannt; Betrag 2 $\frac{1}{2}$  Wispel Roggen, 3 Zehent-Lämmer, 3 Ranchhühner, für Studirende aus dem Geschlechte von Möllendorff auf unbestimmte Zeit. Collator: der Majoratsherr des von Möllendorffschen Majorats ohne weitere Aufsicht.

### **Mosersches Stipendium.**

#### **Statut und Reglement für die Verwaltung des Moserschen Stipendiums.**

Nachdem die Herren, Professor Dr. Ferdinand Benary, Professor Dr. Agathon Benary, J. Lehmann, Ludwig Lesser und M. Friedländer der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Capital von „Eintausend Thalern“ überwiesen haben, von welchem Eintausend Thaler auf ihre Aufforderung, zum Andenken des am 15. August 1838 verstorbenen Banquiers Moses Moser ein Stipendium zu stiften, von Freunden und nähern Bekannten desselben, sowie von den Mitgliedern der Gesellschaft der Fremde, deren Vorsteher der Verewigte gewesen, zusammengeschossen, zweihundert Thaler aber von dem Vater desselben, Herrn J. Moser zu Lippelhue hinzugefügt worden sind: so ist für die Verwaltung dieser Stiftung Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Stiftung führt den Namen des Moserschen Stipendiums.
2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des Senats der Universität, den von den Stiftern verfassten Statuten gemäss.
3. Der Senat hat demnach für die sichere Unterbringung des Capitals, nach den über die Unterbringung von Stiftungs-Geldern bestehenden Vorschriften, sowie für die sichere Aufbewahrung der darüber ausgestellten Documente und der eingehenden Zinsen bei der Quästur Sorge zu tragen.
4. Das Stiftungs-Capital darf nicht angetastet werden; der Zinsertrag desselben aber wird zu einem Stipendium verwendet, welches in der ersten Senats-Sitzung jeden Jahres einem bedürftigen und würdigen Studirenden

der hiesigen Universität ohne Unterschied der Facultät, sei er Inländer oder Ausländer, ersterem jedoch nur, wenn er sich das Zeugniß der Reife erworben hat, von dem Senat ertheilt wird.

5. Meldet sich bei dem Senat ein gehörig legitimirter Bluts-Verwandter des verstorbenen Banquiers Moses Moser, so hat dieser, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, vor allen Competenten stets den Vorzug.

6. Hat sich bis zu dem bestimmten Termin (§ 4) kein nach § 5 Bevorrechtigter bei dem Senat gemeldet, so wählt dieser aus der Zahl der bedürftigen Studirenden abwechselnd einen Studenten jüdischer und christlicher Religion, dem das Stipendium jedesmal auf Ein Jahr verliehen wird.

7. Es darf einem Studirenden nach einjährigem Genusse des Stipendiums dasselbe auch für ein zweites, und nach Ablauf desselben für ein drittes Jahr ertheilt werden, vorausgesetzt jedoch, dass nicht inzwischen ein nach § 5 Bevorrechtigter sich meldet. Hat aber demnach ein Studirender der einen, christlichen oder jüdischen Religion, das Stipendium zwei oder drei Jahre bezogen, so ist dasselbe in den nächsten zwei oder drei Jahren einem Studirenden der andern Religion zu verleihen.

8. Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der ersten Senats-Sitzung im Januar jeden Jahres in folgender Weise:

- a) haben sich einer oder mehrere Bluts-Verwandte des verewigten Banquiers Moser gemeldet, so wird der jedesmalige Rector bloß ihre Ansprüche darlegen, und demnächst der Senat, wenn etwa Zweifel in Ansehung derselben obwalten, oder verschiedene Ansprüche gegeneinander abzuwägen sind, nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden;
- b) haben sich keine Bluts-Verwandte gemeldet, so bringen der jedesmalige Rector und die vier Decane (oder in Abwesenheit derselben statt des Rectors der Prorector, statt der Decane oder ihrer etwaigen Substituten die ältesten Senatoren) jeder einen Studirenden in Vorschlag, mit Angabe der seine Bedürftigkeit und Würdigkeit ins Licht setzenden Umstände; wobei die die Religion des Stipendiaten betreffenden Bestimmungen (§ 6 u. 7) zu beachten sind. An die bevorstehende Vertheilung werden die Decane 8 Tage vorher erinnert, können sich aber ihres Präsentations-Rechtes auch begeben.
- c) unter den vorgeschlagenen wählt der Senat durch Stimmenmehrheit denjenigen, dem für das Jahr das Stipendium zufallen soll. Der Universitäts-Richter hat darauf zu achten, dass die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat.

9. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in halbjährlichen Raten, nach Massgabe des Einganges der Zinsen.

10. Zur Vereinfachung der Rechnungsführung wird bei der Quästar ein eigenes Buch für das Mosersche Stipendium gehalten werden, in welchem theils die das Stiftungs-Capital und die Art seiner Belegung betreffenden Nachrichten eingetragen, theils die von dem Senate gewählten Stipendiaten bemerkt und der Empfang der an sie ausgezahlten Raten des Stipendiums von ihnen quittirt wird.

11. Etwaige Beiträge und Geschenke, welche dieser Stiftung noch ferner zugewendet werden möchten, sollen zum Capital-Fonds derselben geschlagen. und wenn dieser so anwachsen sollte, dass seine Zinsen das zunächst begründete Stipendium von jährlich 48 Thlrn. um wenigstens die Hälfte desselben übersteigen, soll davon ein zweites, nach gleichen Grundsätzen zu verwaltendes Stipendium gegründet, bis dahin aber soll der vermehrte Zinsertrag nicht etwa zum Capital geschlagen, sondern zur Erhöhung des gestifteten Stipendiums verwendet werden.

**Michael Marcus Müllersche Stiftung.**

Zu Gunsten Studirender der jüdischen Theologie. Die Wahl der zu Unterstützenden ist dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde überlassen.

**Müllersches Stipendium.**

Stifter war Peter Müller, Bürgermeister zu Brandenburg, laut Testament vom 26. August 1677; Zinsen eines Capitals von 1100 Thln.; für Studiosen der Jurisprudenz (geborene Brandenburger) auf 3 Jahre; Verwandte des Stifters haben den Vorzug. Collator: der Magistrat von Brandenburg. In einer Vacanz werden die Zinsen capitalisirt.

**Dr. John Muir-Stiftung.****Statuten der Dr. John Muir-Stiftung.**

In Anerkennung der Verdienste der deutschen Wissenschaft um indische Philologie und vergleichende Sprachforschung hat Herr Dr. John Muir in Edinburgh der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin am 8. December 1880 ein Capital von 6600 Mark — Sechstausend sechshundert Mark — überwiesen behufs Gründung einer Stipendien-Stiftung zur Förderung der Studien auf den beiden genannten Gebieten. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlass vom 3. Januar 1882 zur Annahme dieser Schenkung die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, werden die folgenden Statuten für diese Stiftung festgesetzt.

**§ 1.**

Die Dr. John Muir-Stiftung wird von der philosophischen Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verwaltet.

**§ 2.**

Das Stiftungsvermögen wird durch Anlegung in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder in pupillarisch sicheren Hypotheken nutzbar gemacht.

**§ 3.**

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

**§ 4.**

Von den Zinsen des Stiftungsvermögens werden in jedem Semester 150 Mark als Stipendium verliehen. Der Ueberschuss an Zinsen wird so lange zum Capital geschlagen, bis der jährliche Zinsertrag die Summe von 450 Mark erreicht. Von diesem Zeitpunkte ab wird der ganze jährliche Zinsertrag in zwei gleichen Semesterraten als Stipendium verliehen. Sollte der jährliche Zinsertrag unter 300 Mark hinabsinken, dann werden die Zinsen so lange zum Capital geschlagen, bis derselbe wieder auf 300 Mark gestiegen ist, und das Stipendium kommt so lange nicht zur Verleihung.

**§ 5.**

Dies Stipendium ist bestimmt zur Unterstützung würdiger Studirender, welche in das Haupt-Album der philosophischen Facultät (§ 67 der Statuten der

philosophischen Facultät) eingetragen sind und sich dem Studium der indischen Philologie oder der vergleichenden Sprachforschung gewidmet haben, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und der Staatsangehörigkeit.

#### § 6.

Das Stipendium kann einem und demselben Studirenden wiederholt verliehen werden auch über das Triennium hinaus. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

#### § 7.

Curatoren der Stiftung sind die Inhaber der ordentlichen Professuren für indische Philologie und für vergleichende Sprachforschung. So lange eine dieser beiden Professuren vacant oder das betreffende Fach nur durch einen ausserordentlichen Professor vertreten ist, stehen dem Inhaber des anderen die Befugnisse des Curatoriums allein zu. Für den Fall, dass beide Professuren gleichzeitig vacant oder die betreffenden Fächer nur durch ausserordentliche Professuren vertreten sein sollten, ernennt die Facultät zwei Curatoren, deren Befugnisse mit dem Amtsantritte eines ordentlichen Professors für eins der beiden genannten Fächer auf diesen übergehen.

#### § 8.

Das Stipendium wird von der Facultät einem derjenigen Studirenden verliehen, welche durch die Curatoren dazu vorgeschlagen sind. Die Verleihung für das Winter-Semester geschieht in der zweiten Hälfte des Januar, für das Sommer-Semester in der zweiten Hälfte des Juli.

#### § 9.

Die Curatoren erhalten bei Beginn eines jeden Semesters von der Quästur Anzeige über den Vermögensstand der Stiftung, sowie über die für das Stipendium vom 1. Januar beziehungsweise vom 1. Juli ab verwendbare Summe (§ 4 der Statuten).

#### § 10.

Das Stipendium wird von der Quästur gegen eine von dem zeitigen Rector zu ertheilende Anweisung ausgezahlt.

Berlin, den 11. Mai 1882.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)

(gez.) Curtius.

Vorstehende Statuten der Dr. John Muir-Stiftung werden hiermit bestätigt.

Berlin, den 14. Juni 1882.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage

(gez.) Greiff.

Bestätigung U. I. 1442.



**Neumannsches Stipendium.**

Ein Stipendium von jährlich 120 Mk. für einen armen, würdigen Theologen.  
Collator: Das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

**Auszug**

aus dem Testament der verw. Hofrath Neumann, Sophie Elisabeth geb. Hary  
vom 14. September 1739.

pp.

Erstlich vermache ich zu einem immerwährenden Stipendio vor einen armen Studiosum, so sich auf einer Universität befindet und Evangel.-Lutherischer Religion, auch dem Studio Theologico ergeben ist, die Zinsen à 5 pCt. von Ein Tausend sage 1000 Thl. Capital an  $\frac{1}{2}$  St. welche auf des hiesigen Schntz-Judens Meyer Jacobs in der Spandauer Strasse belegenen Wohnhause besage gerichtliche obligation vom 26. August 1711 haften, und darauf so lange es immer seyn kann bleiben mögen, dergestalt und also, dass wenn er von der Hochlöblichen theologischen Facultät vorher examiniret, und glaubwürdige attestata beybringen wird, dass er vor sich keine Mittel zum Studiren habe, sonsten aber dazu fähig sey, und sich eines frommen Lebens befleißige, auch das Hochpreissliche Consistorium hieselbst (welches ich hiermit demüthigst angeflehet haben will, hierüber die Ober-Inspection zu haben) darin seinen Consens ertheilet, ihm solche 50 Thl., welche jährlich von meinen Erben Herrn Hoffrath Langen einzukassiren, drey nach einander folgende Jahre gereicht werden sollen, und wenn demnach die 3 erste Jahre verflossen, so sollen fernerhin solche 50 Thl. Zinsen einen andern armen Studenten, der obbeschriebenermassen qualificiret seyn muss 3 Jahre lang gereicht und damit also fernerhin continuiret werden. Der oder diejenigen so da suchen möchten, dieser meiner Christlichen intention zu widerstreben, oder das vor arme Studenten von mir gestiftete Stipendium auf einige Art und Weise zu verändern oder schmälern, oder gar aufzuheben, und die Gelder zu ihren Privat-Nutzen oder anders wozu anzuwenden, will ich mit dem zeitlichen und ewigen Fluch hiemit belegt haben. Ein Hochpreissl. Consistorium aber implorire ich demüthigst, dahin gehörige Sorge zu tragen, dass wenn solche 1000 Thl. Capital aufgekündigt würden, oder sonst nicht länger stehen bleiben könnten, solche anderwärts hiewieder sicher untergebracht, und die Zinsen davon zu obigen Behnff angewendet, und sonst überall meine letzte Willens-Meynung in diesem Stück vollbracht werden möchte, wenn auch mein Erbe Herr Hoffrath Lange mit Tode abgehen sollte, einen andern ehrlichen Mann in dessen Stelle hinwiederum zu setzen, der die Zinsen von vormeldten Capital derer 1000 Thl. einfordern, und sie dem jenigen armen Studioso, dem sie mit Bewilligung hochgedachten Consistorii zugeordnet sind richtig einlieferen.

pp.

So geschehen Berlin, den 14. September 1739.

(L. S.) Sophia Elisabeth Harien  
verwittwete Neumannin.

**Neumeistersches Legat.**

Stifter der Bürgermeister Ge. Neumeister laut Foundation vom Jahre 1672 mit 500 Thlrn., bei der Kämmerei in Spandau belegt; Betrag 25 Thlr. für studirende Spandauer Bürgersöhne, besonders die Erben des Stifters. Collator: seit dem Aussterben der Neumeisterschen Erben der Magistrat in Spandau.

### Neustädtisches Stipendium.

Eine etatsmässige Kammereiausgabe der Stadt Brandenburg von jährlich 40 Thlrn; alles Uebrige ist wie beim Altstädtischen Stipendium.

### Niederlausitzer Stipendium für wendische Studirende der evangelischen Theologie.

#### Statut des niederlausitzer Stipendiums für wendische Studirende der evangelischen Theologie.

##### § 1.

Aus freiwilligen Beiträgen wendischer Gemeinden der Niederlausitz, einzelner Kirchenpatrone und einiger Gönner derselben ist ein „niederlausitzer Stipendium für wendische Studirende der evangelischen Theologie“ gegründet worden, dessen Verwaltung ihren Sitz in Cottbus hat.

##### § 2.

Das in § 1 genannte Stipendium wird von dem freiwillig zusammengetretenen Comité, welches die Entstehung dieses Stipendiums bewirkt hat, selbstständig verwaltet. Die Mitglieder dieses Comité's, welche für ihre Thätigkeit in Sachen des Stipendiums keinerlei Remuneration erhalten, sind z. Z. folgende:

- a. Bronisch, Archidiakons in Cottbus,
- b. Haussig, Pastor in Kahnen,
- c. Jordan, Lehrer in Papitz,
- d. Korreng, Pastor in Burg,
- e. Kruschwitz, Pastor zu Werben,
- f. von Lany, Diakons in Cottbus,
- g. Pank, Pastor zu Dissen,
- h. Rocha, Oberpfarrer in Vetschan,
- i. Schwela, Lehrer in Schorbus.

Dieses Comité wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Cassirer.

Das Comité ergänzt sich durch Cooptation innerhalb zweier Monate, nach jeder eingetretenen Vacanz mit absoluter Stimmenmehrheit der noch vorhandenen Comitémitglieder.

##### § 3.

Zur gültigen Beschlussfassung über Angelegenheiten des Stipendiums ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte, also wenigstens fünf Mitglieder des Comité's bei der Sitzung zugegen sind. Ist eine Sitzung wegen zu geringer Zahl der Erschienenen nicht beschlussfähig gewesen, so wird eine zweite Sitzung berufen, in welcher auch drei Mitglieder gültig beschliessen können in allen Stipendienangelegenheiten, es muss aber bei der Einladung zu der betreffenden Sitzung auf diesen Punkt ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Berathung über Aenderung des gegenwärtigen Statuts müssen wenigstens zwei Drittel der Comitémitglieder, also wenigstens sechs derselben, anwesend sein. Die Beschlüsse werden in jedem Falle mit absoluter Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

##### § 4.

Der Stipendienfonds steht unter Oberaufsicht des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Rite beschlossene (§ 3. al. 2) Aenderungen gegenwärtigen Statuts werden erst nach erfolgter Genehmigung des genannten Königlichen Consistoriums wirksam.

#### § 5.

So lange die Stipendienstiftung nicht selbst juristische Persönlichkeit besitzt, wird das Stipendien-Comité der Cottbuser Kreissynode zu deren jährlicher ordentlicher Versammlung einen kurzen Bericht über seine Thätigkeit geben, die Jahresrechnung des Stipendienfonds einreichen und sich Decharge der Rechnungsführung erbitten.

Durch diese Synodalverhandlungen empfängt zugleich das Königliche Consistorium Kenntniss von der laufenden Verwaltung des Stipendiums. In den Fällen des § 4. al. 2. hat aber das Comité in directe Beziehungen zu dem Königlichen Consistorium zu treten.

#### § 6.

Als eiserner Bestand des „niederlausitzer Stipendiums für wendische Studierende der evangelischen Theologie“ wird ein Capital von mindestens eintausend (1000) Mark unter pupillarischer Sicherheit angelegt.

Die Zinsen hiervon und die eingehenden freiwilligen Gaben bilden, nach Abzug der sächlichen Verwaltungskosten, die zu verleihenden Stipendiengelder.

Dem Comité steht es jederzeit frei, den unantastbaren Fonds zu erhöhen.

#### § 7.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt bei eintretendem Bedürfniss an solche Studierende der evangelischen Theologie, welche dem Comité genügenden Nachweis führen

- a. über ihren Fleiss,
- b. über ihre Bedürftigkeit,
- c. über ihre Würdigkeit und
- d. darüber, dass sie des niederlausitzer Dialects der wendischen Sprache mächtig sind oder denselben mit Ernst und Erfolg studiren.

Ausserdem müssen die Empfänger noch

- e. dem Erforderniss des § 8 dieses Statuts genügen.

#### § 8.

Jeder Empfänger des „niederlausitzer Stipendiums für wendische Studierende der evangelischen Theologie“ muss sich schriftlich verpflichten: nach erlangter Wahlfähigkeit bei jeder sich darbietenden Gelegenheit um ein Pfarramt an einer solchen Gemeinde der Niederlausitz, in welcher in regelmässig wiederkehrenden Zwischenräumen wendisch zu predigen ist, sich zu bewerben und, für den Fall, dass er gewählt wird, dasselbe anzunehmen; — falls er aber ein solches Pfarramt überhaupt nicht annehmen will, oder aus demselben in ein zwar wendisches, aber ausserpreussisches, oder in ein rein deutsches Pfarramt übertritt, den Betrag der empfangenen Unterstützung zu dem niederlausitzer Stipendienfonds für wendische Studierende der evangelischen Theologie zurückzuzahlen.

#### § 9.

Wenn der Zeitpunkt kommt, dass ein Bedürfniss nach wendischen Geistlichen nicht mehr vorhanden ist, wird das in diesem Statut bezeichnete Stipendium solchen Studierenden der evangelischen Theologie verliehen, welche den Landgemeinden der Kreise Cottbus, Calau und Spremberg angehören mit Einschluss der Söhne von Pfarrern an der Klosterkirche zu Cottbus und der wendischen Kirche zu Vetschau.

## § 10.

Dieses Statut tritt in Kraft, sobald die Bestätigung des Königlichen Consistoriums zu Berlin erfolgt ist.

## Unterschriften.

Die Bestätigung Seitens des Königlichen Consistoriums ist unter dem 30. April 1883 erfolgt.

**Niedliches Vermächtniss für die Schleiermachersche Stiftung.**

Stammcapital 3900 Thlr.; vergleiche die Schleiermachersche Stiftung.

**Nösslersches Stipendium.**

Gestiftet von dem Kurfürstlichen Hofprediger Martin Nössler mittelst Urkunde vom Jahre 1606 und dotirt mit 750 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Das Stipendium beträgt 40 Thlr. und ist an einen Studirenden, der gute Führungs- und Prüfungszeugnisse beibringt, zunächst auf ein Jahr von dem Königlichen Provincial-Schul-Collegium zu verleihen.

**Noltescher Stipendienfonds.**

Jährlich 261,50 Mk. an einen ehemaligen Zögling des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums auf 3 Jahre verleiht ein Rath des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums auf Vorschlag des Lehrer-Collegiums.

Anserdem vergiebt das Provincial-Schul-Collegium auf Vorschlag des Lehrer-Collegiums 10 Stipendien jährlich à 150 Mk. aus dem Schul-Stipendien-Fonds.

**Oelrichssches (Johann Carl Conrad, Wirklicher Geheimer Legations-Rath) Stipendium.**

Testament vom 21./24. December 1798, worin ursprünglich vermacht waren 16,197 Thlr. 5 Sgr. 11 Pfg.

Die Zinsen werden wie folgt, vertheilt:

|                                                            |         |
|------------------------------------------------------------|---------|
| für Verwaltungskosten . . . . .                            | 525 Mk. |
| „ Unterricht . . . . .                                     | 600 „   |
| „ Universitäts-Stipendien, 9 à 150 Mk., jährlich . . . . . | 1350 „  |
| „ Unterstützungen für Studirende jährlich . . . . .        | 750 „   |
| zwei für Viatica . . . . .                                 | 90 „    |
| für Prämien . . . . .                                      | 60 „    |
| Insgemein . . . . .                                        | 300 „   |

Summa 3675 Mk.

Der Stipendien-Fonds wird unter Oberaufsicht des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums zu Berlin von einem Curatorium bestehend aus:

- a) dem Director des Joachimsthal'schen Gymnasiums,
- b) dem Justitiarius des Königlich Provincial-Schul-Collegiums,
- c) dem als Bibliothekar am Joachimsthal'schen Gymnasium fungirenden Professor

verwaltet.

### Oelrichssches Stipendium.

Die Zinsen von 3375 Mk. in Staatsschuldscheinen, jährlich 137 Mk. werden verliehen:

- a) als Viaticum für einen Studirenden mit 69 Mk., welche alljährlich der in den Wissenschaften und in der lateinischen Sprache geschickteste und gesittetste der Abiturienten (des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums) bürgerlichen Standes, vorzugsweise ein die Rechte Studirender, zu erhalten hat,
- b) als Universitäts-Stipendium auf zwei Jahre für den Schüler des Gymnasiums, welcher die beste selbstangearbeitete lateinische Rede beim Abgange öffentlich hält, 68 Mk. Verliehen vom Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg auf Vorschlag des Lehrer-Collegiums.

### Padersteinsche Stiftung.

#### Statuten

der Padersteinschen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften.

#### § 1.

Die Stiftung ist bestimmt jungen Gelehrten, von welchen, ihren bisherigen Leistungen nach, gediegene Arbeiten auf dem Felde der Naturwissenschaften zu erwarten stehen, welche aber nicht im Besitze ausreichender Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten sind, diese Mittel zur Anstellung und Fortführung selbstständiger Untersuchungen zu gewähren.

#### § 2.

Der Banquier Herr A. Paderstein hat zu diesem Zwecke ein Capital von 10,000 Thlrn. 4procentige westpreussische Pfandbriefe mit laufenden Coupons seit dem 1. Januar 1868 bestimmt. Der jährliche Reinertrag dieses Capitals soll Einem jungen Manne zu dem im § 1 bezeichneten Zweck überwiesen werden.

#### § 3.

Die Verwaltung des Capitals der Stiftung übernehmen Rector und Senat der Berliner Universität.

#### § 4.

Herr Paderstein, der sich für die Zeit seines Lebens die jährliche Verleihung des Ertrages vorbehält, wird jährlich vor dem 1. August dem Senat einen den Bestimmungen des § 1 entsprechenden Mann namhaft machen, welchem er den Reinertrag der Stiftung zu wissenschaftlichen Zwecken zuwenden will, worauf der Senat die Zahlung anweisen wird.

#### § 5.

Nach dem Tode des Stifters treten die Bestimmungen der folgenden Paragraphen ein.

## § 6.

Das Stipendium kann jedem geeigneten jungen Manne, der in Berlin wohnt, seine akademischen Studien beendet hat und sich noch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung derselben befindet, zuerkannt werden.

Die Vollendung der Studien wird bei Medicinern von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sie das achte Semester ihrer Studien vollendet haben, bei allen übrigen nach Vollendung des sechsten Semesters. Für die Privatdocenten an der hiesigen Universität, so wie für die Assistenten bei den zur Universität gehörenden Anstalten, findet die Beschränkung, dass sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung ihrer Studien befinden müssen, nicht statt.

## § 7.

Das Stipendium kann immer nur für ein Jahr zugesprochen werden. Doch kann es nach Ablauf des ersten Jahres dem Inhaber auch auf ein zweites und in besonderen Fällen auch auf ein drittes Jahr verlängert werden. Niemand soll dasselbe länger als drei Jahre genießen. Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht gestattet.

## § 8.

Die Verleihung erfolgt jedesmal für die Zeit vom 1. October des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Candidaten nicht zur Vertheilung gelangt, so wird es für ein folgendes Jahr erspart, um es dann entweder mit der Jahresrente vereinigt, oder an einen zweiten Candidaten einzeln zu vergeben.

Sollte sich das Stiftungs-Vermögen durch anderweitige Zuwendungen vermehren, so können nach Massgabe einer solchen Vergrösserung mehrere Stipendien verliehen werden, für welche dieselben Bestimmungen wie für die ursprünglichen gelten sollen.

## § 9.

Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht in den ersten zwei Jahren durch die medicinische, in den beiden folgenden durch die philosophische Facultät der hiesigen Universität und sodann abwechselnd zwei Jahre durch die eine und die folgenden zwei Jahre durch die andere der beiden Facultäten.

## § 10.

Erachtet eine der beiden Facultäten es für wünschenswerth, dass das Stipendium demjenigen, dem sie es zuerkannt hat, noch für ein folgendes Jahr gewährt werde, für welches ihr das Verleihungsrecht nicht mehr zusteht, so kann sie sich mit der anderen Facultät dahin verständigen, dass diese ihr das Verleihungsrecht noch für ein Jahr überlässt und dafür in die Berechtigung eintritt, dasselbe für die dann folgenden 3 Jahre auszuüben.

## § 11.

Von der medicinischen Facultät soll das Stipendium gewährt werden zur Förderung von Arbeiten auf den Gebieten der

Anatomie  
Pathologischen Anatomie  
Physiologie  
Allgemeinen Pathologie  
Arzneimittellehre und  
Physischen Anthropologie.

## Von der philosophischen zur Förderung der

Chemie  
Physik  
Astronomie  
Zoologie  
Botanik und Pflanzenphysiologie  
Mineralogie  
Geologie und  
Paläontologie.

## § 12.

Der Decan derjenigen Facultät, welcher die Verleihung obliegt, veranlasst im Monat Mai die ordentlichen Professoren, welche die betreffenden Fächer vertreten, geeignete Personen vorzuschlagen, und dabei die Aufgaben, welche sie sich stellen, zu bezeichnen. Diese Vorschläge werden in einer Sitzung der Facultät berathen. Bei der Wahl der Personen sollen nicht nur deren Fähigkeiten und bisherigen Leistungen, sondern auch ihre pecuniären Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Vor dem Schlusse der Berathung hat der Decan die Frage an die Facultät zu richten, ob oder für welchen Vorschlag sie die Anszahlung einzelner Raten von der Erfüllung bestimmter Leistungen abhängig machen wollen. Hat sich die Facultät hierüber geeinigt, so wird über die verschiedenen Vorschläge abgestimmt und zwar verdeckt mittelst Stimmzetteln. Zur Annahme eines Vorschlages ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ueber alle nach der Berathung nicht zurückgenommenen Vorschläge wird gleichzeitig abgestimmt. Hat keiner derselben die absolute Majorität erlangt, so wird unter Fortlassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, von Neuem abgestimmt, und dies Verfahren so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag absolute Majorität erlangt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

## § 13.

Das Ergebniss der Wahl hat der Decan dem Rector und Senat der hiesigen Universität spätestens am 1. Juli schriftlich anzuzeigen. Dieser benachrichtigt den Empfänger, erlässt die Zahlungsanweisung und sorgt für amtliche Veröffentlichung, wobei er diejenige Facultät namhaft macht, durch welche die Verleihung im folgenden Jahre erfolgt.

Berlin, den 15. März 1869.

**Der Rector und Senat der königlichen Friedrich-Willelms-Universität.**

(L. S.)                      gez. Kummer.

Vorstehendes Statut der Paderstein'schen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 16. April 1869.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

In Vertretung:

gez. Lehnert.

Bestätigung U. 10,453.

### **Paserinsche geistliche Stiftung (divi Sebastiani).**

180 Mk. jährlich für Studirende der evangelischen Theologie, in erster Reihe für solche aus der Niederlausitz. Collator: das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

---

### **Karl Friedrich von Phullsche Stiftung.**

Die Rentiere Anna Marie Charlotte Müller, genannt Phull, hat in Folge des Todes ihres Sohnes die obige Stiftung mit einem Capital von 8000 Thlrn., dessen Zinsen 4 Stipendien bilden, gemacht und sie unter die Verwaltung des Magistrats zu Potsdam gestellt. Die Stipendien sind für junge, auf dem Potsdamer Gymnasium gebildete Leute bestimmt, die Theologie, Jura, Philosophie oder Philologie studiren; und ferner in Ermangelung solcher für junge in Potsdam gebildete Leute, die sich den höheren Real-Wissenschaften widmen, der Baukunde, Pharmacie, Thierarzneikunde und Mechanik. Das Testament ist vom 14. October 1842, die Königliche Genehmigung vom 24. Januar 1843.

---

### **Posener Stipendium.**

Für Studirende aus der Provinz Posen. Bewerbungszuschriften sind an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen zu richten. In der Regel werden je 100 Thlr. auf zwei Jahre bewilligt, die praenumerando in vierteljährlichen Raten zu 25 Thlr. von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgezahlt werden. Die Beneficiaten haben am Schluss eines jeden Semesters ein Decanats-Examen zu machen.

---

### **Prätoriusches Stipendium.**

Stifter ist der Kaiserliche und Kurfürstliche Brandenburgische Rath Paulus Prätorius durch Testament vom 20. oder 26. Juli 1563. Capital: 1500 Thlr.: Hälfte der Zinsen für Hausarme oder das St. Georgen-Hospital; die andere Hälfte zum Stipendium; es betragen die Zinsen etwa 75 Thlr., für drei Bürgersöhne aus Bernau bis auf 4 Jahre, wenn nicht Verwandte des Stifters vorhanden sind; andere sind ausgeschlossen. Collator: der Magistrat (Bernau). Die Zinsen werden während der Vacanz capitalisirt; das Capital betrug 1665 Thlr. im Jahre 1837.

---

### **Cuno von Priort'sche Familien-Stiftung.**

Der Dombherr Cuno von Priort hat sie in seinem am 5. April 1864 errichteten Testament gestiftet. Er hat 8 namentlich benannte, im Havellande mit bestimmten Gütern angesessene adlige Familien eingesetzt, und bestimmt, dass die Söhne aus diesen Familien die Zinsen des Stiftungs-Capitals als ein Stipendium zum Studiren auf einer deutschen Universität drei Jahre hindurch, und nach vollendeten Studien noch zwei Jahre lang zu Reisen im Auslande genießen sollen. Bedingung ist aber, dass die betreffende Familie noch mit dem Stammgute angesessen sei; mit der Veräußerung des Guts verliert sie die Berechtigung auf die Stiftung. Die Reihenfolge zur Anwartschaft ist im Testamente geordnet.

Erst wenn aus diesen Familien kein Berechtigter und Fähiger vorhanden ist, kann aus den Zinsen des Capitals auch einem andern Studirenden von Adel aus dem Havellande ein Stipendium von jährlich dreihundert Thlrn. verliehen werden; ohne Beschränkung auf eine gewisse Facultät.



Das Capital betrug ursprünglich 6000 Thlr., bis jetzt hat es sich fast vervielfacht.

Die Stiftung wird verwaltet und das Stipendium conferirt von dem jedesmaligen Dechanten und jedesmaligen Senior des Domcapitels zu Brandenburg und zwei von jenen auszuwählenden Mitgliedern der instituirten Familien.

### von Rägemannsches Stipendium (Heinr. Dietlów Hellmud, Regierungsrath a. D.).

Testament vom 27. November 1826.

Capital: ca. 35,640 Mk.

Aus den Zinsen sollen 3 Universitäts-Stipendien gebildet werden, jedes zu 300 Mk., der Ueberrest zu Schul-Stipendien von geringerem Betrage.

Die Collation der Universitäts-Stipendien steht dem Director und den beiden ersten Lehrern des Gymnasiums zum grauen Kloster zu, die der Schul-Stipendien dem Director allein.

Die Verwaltung gebührt dem Streitschen Stiftungs-Directorium.

### Ranzensche Stiftung (Carl Ludwig, Kaufmann).

Testament vom 5. October 1770, publicirt 1777.

Capital: 4375 Mk. Zinsen: 218 Mk. 75 Pf.

Für einen bedürftigen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz auf 2 Jahre.

Verleihung und Verwaltung durch den Magistrat.

### Reichardtsches Stipendium (Elisabeth Sabine, unverehel.).

Testament vom 16. Februar 1807.

Capital: 25,600 Mk. Zinsen: 1278 Mk.

Aus den Zinsen sollen 4 studirende Theologen oder Juristen bürgerlichen Standes, welche von dem Berlinischen (zum grauen Kloster), Cöllnischen, Friedrich-Werderschen und Königlichen Joachimsthalischen Gymnasium abgehen und Zeugnisse über Bedürftigkeit und Würdigkeit aufweisen, Stipendien auf 2 Jahre erhalten.

Auf jedes dieser Gymnasien fällt ein Stipendium von 300 Mk. Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

### Reichenheim-Böckh-Stipendium.

#### Statuten

des auf der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität unter dem Namen Reichenheim-Böckhsches gestifteten Stipendiums.

Nachdem aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität der hieselbst wohnhafte Commerzienrath Leonor Reichenheim zur Gründung eines Stipendii für Studirende hiesiger Universität die Summe von 2000 Thlr. Courant der Letzteren zugewendet hat, und diese Zuwendung unter dem 1. December 1860 die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, sind die nachstehenden Statuten vom Rector und Senat der Universität im Einverständniß mit dem Stifter entworfen und von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden. (Das Einverständniß ist erfolgt am 4. 3. 61.)

## § 1.

Das Stipendium heisst das Reichenheim-Böckhsche und ist bestimmt, je einem Studirenden christlichen Religions-Bekenntnisses und einem Studirenden jüdischen Glaubens zu gleichen Theilen und zu gleicher Zeit verliehen zu werden. Bei übriger Gleichachtung gehen preussische Unterthanen und demnächst Angehörige der deutschen Bundesstaaten andern Bewerbern vor.

## § 2.

Den Fonds zur Verabreichung des Stipendii bilden die Zinsen derjenigen 2000 Thlr., welche der Gründer des Stipendii in zwei Obligationen der preussischen Staats-Anleihe de 1859 à 1000 Thlr. zur Universitäts-Quästur hat gelangen lassen, und welche wie die übrigen Stiftungsfonds der Universität asservirt werden. Das Stipendium steht unter Aufsicht und Verwaltung des Senates der hiesigen Universität, welcher jedoch über die Substanz desselben und anderweite Belegung ohne Anhörung des zeitigen, unten zu erwähnenden Collators des Stipendii nicht verfügen darf. Einnahme und Ausgabe realisirt die Quästur und legt dem Collator alljährlich vor der Verleihung des Stipendiums eine Berechnung der disponiblen Mittel vor.

## § 3.

Die von dem Capitale aufkommenden Zinsen bilden den Gesamtbetrag des Stipendii, welches wie im § 1 gesagt ist, den Beliehenen zu gleichen Theilen zufällt.

## § 4.

Collator des Stipendii ist der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Böckh hieselbst für seine Lebenszeit; nach dessen Tode geht das Collationsrecht auf den Senat hiesiger Universität über. Tritt dieser letzte Fall ein, so erfolgt die Verleihung des Stipendii in der Art, dass der Rector und die Decane der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät je zwei Studirende und zwar einen christlichen, und einen jüdischen Glaubens; der Decan der theologischen Facultät aber einen Studirenden christlichen Glaubens als Candidaten in Vorschlag bringen. Es wird sodann zuerst über die in Vorschlag gebrachten Studirenden christlichen Bekenntnisses von sämmtlichen Senats-Mitgliedern schriftlich abgestimmt, und derjenige Studirende, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt hat, erhält das Stipendium; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist auf diese Weise der jedesmalige christliche Percipient des Stipendii festgestellt, so erfolgt die Wahl der jüdischen Percipienten in derselben Weise, wie dies eben in Betreff der christlichen Studirenden vorgeschrieben ist.

## § 5.

Die Verleihung des Stipendii erfolgt jedesmal zum 27. November jedes Jahres und zwar jedesmal auf ein Jahr von diesem Tage an gerechnet. Die Namen der Beliehenen hat der zeitige Collator dem Senate anzuzeigen. Sollte, was in günstigen Zeitläufen nicht ausser der Möglichkeit liegt, der zeitige Collator keinen oder nur einen zur Perception geeigneten Studirenden finden, so steht ihm frei, für diesen Fall sein Collationsrecht auf ein Jahr dem Senate der Universität zu übertragen. Sollten dem Senat sodann in Gemässheit des § 4 ebenfalls keine geeigneten Percipienten in Vorschlag gebracht werden können, so wird die erledigte Stipendien-Rate zum Capital geschlagen.

## § 6.

Das Stipendium darf keinem Studirenden verliehen werden, der zu der Zeit, von welcher ab das Stipendium, welches zu vergeben ist, verliehen werden soll,

schon vier Jahr mit einem Zeugniß der Reife auf deutschen Universitäten studirt hat. Für die Beurtheilung des Zeugnißes der Reife gilt die § 7 gegebene Bestimmung in Betreff der ausländischen Zeugnisse. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptions-Fähigkeit nicht aufgehoben.

#### § 7.

Das Stipendium kann 1. nur an einen Studirenden verliehen werden, welcher ein Zeugniß der Reife zu den Universitäts-Studien hat. In Betreff derer, welche nur Zeugnisse von ausländischen Behörden haben, hat, falls nicht die von der ausstellenden Behörde herrührenden Zeugnisse als ebenso gültig anerkannt sind, wie die der preussischen, der Collator resp. der Senat zu ermeszen, ob das in Rede stehende Zeugniß einem preussischen Zeugniß der Reife gleichzuachten sei oder nicht, und nur im ersteren Falle das Zeugniß für gültig zu erklären. 2. Der Collator muss sich von der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung, dem Studienfleiss und der sittlichen Integrität der Competenten überzeugen und muss sich daher die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen. 3. Der Collator hat auch die Vermögens-Verhältnisse und die Bedürftigkeit der Competenten zu untersuchen; jedoch soll die grössere Bedürftigkeit nahe gleicher Würdigkeit entscheidend sein.

#### § 8.

Das Stipendium wird von der Quästur in halbjährlichen Raten vom 29. November jedes Jahres an gerechnet, aus den in § 2 gedachten Zinsen praenummerando gezahlt gegen eine mit dem „Gesehen“ und der Unterschrift des Collators, welche als Anweisung dient, versehenen Quittung. Die Anweisung darf nur gegeben werden, wenn von dem Stipendiaten ein genügendes testimonium morum et diligentiae beigebracht wird.

#### § 9.

Das Stipendium wird erledigt; 1. durch den Ablauf der Perceptionszeit, für welche es verliehen worden; 2. wenn der Percipient vor der Hebung der fälligen Rate verstorben ist, so dass die Erben keinen Anspruch auf die bereits bewilligte Summe haben; 3. wenn der Stipendiat im Laufe der Perceptionszeit die hiesige Universität verlassen hat; 4. wenn derselbe des akademischen Bürgerrechts oder in Folge einer Disciplinar-Untersuchung der akademischen Beneficien verlustig gegangen ist; 5. wenn der Collator mit Rücksicht auf den Inhalt des testimonii morum et diligentiae die Anweisung beanstandet.

#### § 10.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem zeitigen Collator oder von Rector und Senat vorgeschlagen werden. Der Antrag des Collators geht an den Senat; der Antrag des Rectors und Senats ist dem Collator mitzuthellen. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit in einer Abstimmung der Senatsmitglieder und des Collators nach einer in Gegenwart und unter Theilnahme des Collators erfolgten Senatsberathung. Ist der Collator Mitglied des Senats, so gilt seine Stimme als Collator und als Senats-Mitglied nur für eine Stimme. Alle Aenderungen resp. Zusätze bedürfen der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii.

Berlin, den 27. Februar 1863.

**Reichertsche Stiftung** (George Friedrich, Commissionsrath gest. 1843).

Zwanzig Freitisch-Portionen zu je 150 Mk. und zwei Stipendien für Studierende der hiesigen Universität zu je 600 Mk. jährlich. Bewerbungen um die Beneficien sind durch Rector und Senat an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

---

**Rudolphsche Stiftung** (Charlotte Friederike, geb. Wagner, Wittwe).

Codicill vom 18. December 1854.

Capital: 14,100 Mk. Zinsen: 705 Mk.

Die Zinsen werden in 2 Stipendien à 318 Mk. an 2 Studierende der Medicin verliehen, welche dem Preussischen Unterthanen-Verbande angehören und mit einem Zeugniß der Reife von einem Preussischen Gymnasium (von einem nicht Preussischen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten) versehen sind, und Würdigkeit und Bedürftigkeit nachgewiesen haben, in der Regel auf die Dauer der für die Medicin vorgeschriebenen Universitäts-Studien.

Verleihung und Verwaltung durch den Magistrat.

---

**Rühescher Stipendien-Fonds** (Oberinspector).

Geschenk vom Jahre 1855.

Capital: 793 Mk. 45 Pf.

Die Zinsen sollen dereinst zur Vertheilung an bedürftige und würdige Schüler des Friedrichs-Gymnasiums, die zur Universität abgehen, verwendet werden.

Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

---

**Säcular-Stipendium.****Statut**

für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin.

Bei Gelegenheit der am 2. November 1839 begangenen dritten Säcular-Feier der Einführung der Kirchen-Reformation in der Mark Brandenburg und der Stadt Berlin haben die Communal-Behörden der Stadt Berlin, in dankbarer Erinnerung an die Segnungen, welche ihrer Stadt und dem preussischen Vaterlande durch die von Luther begonnene Kirchen-Reformation zu Theil geworden sind, und zum bleibenden Gedächtniss der vorgedachten dritten Säcularfeier derselben, mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, ein Stipendium für evangelische Theologen zu stiften, welchem Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm III. die Benennung „Evangelisches Säcular-Stipendium“ beizulegen geruht haben.

Für dieses Stipendium ist das nachstehende Statut von den Communal-Behörden der Stadt Berlin festgesetzt worden.

**§ 1.**

**Betrag des Stipendiums. Dauer der Verleihung.**

Das evangelische Säcular-Stipendium wird in dem jährlichen Betrage von dreihundert Thalern preussisch Courant auf zwei auf einander folgende Jahre verliehen.

## § 2.

## Stiftungs-Fonds und Communal-Zuschuss.

Das Stipendium besitzt einen besonderen Stiftungs-Fonds, jetzt im Betrage von 2965 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., welcher aus dem Ertrage des am 2. November 1839 Abends, auf Veranlassung der städtischen Behörden, von der Sing-Akademie zu diesem Zwecke in der hiesigen Garnison-Kirche zur öffentlichen Aufführung gebrachten Oratoriums: Messias von Händel, und aus den an demselben Tage bei dem Gottesdienste in den hiesigen Kirchen veranstalteten Collecten entstanden ist. Der jährliche Zinsertrag aus dem obengedachten Stiftungs-Fonds wird für das Stipendium verwendet und zu dem jedesmaligen Zinsertrage wird das Fehlende bis zur Höhe von 300 Thlrn., aus der Kämmerei-Casse der Stadt Berlin zugeschossen.

## § 3.

## Verwendung des Betrages während einer Vacanz.

Sollte das Stipendium in einem oder dem andern Jahre nicht zur stiftungsmässigen Verwendung gelangen können, so wächst dessen Betrag, für die ganze Dauer solcher Vacanz, dem Stiftungs-Fonds zu.

## § 4.

## Verwendung eines eventuellen Mehrertrages des Stiftungs-Fonds über 300 Thlr. jährlich.

Sollte der Stiftungs-Fonds etwa hierdurch oder durch besondere Zuwendungen die Höhe erreichen, dass dessen jährlicher Zinsertrag 300 Thlr. oder mehr beträgt, so hört der Zuschuss aus der Kämmerei-Casse so lange auf, als dies Verhältniss stattfindet.

Falls der jährliche Zinsertrag die Summe von 300 Thlrn. übersteigen sollte, so bleibt den städtischen Behörden das Recht vorbehalten, die Verwendung des Ueberschusses zu einem, der gegenwärtigen Stiftung ähnlichen Zwecke zu bestimmen.

## § 5.

## Verwaltung des Stipendien-Fonds.

Der Stiftungs-Fonds des Säcular-Stipendiums wird von dem Magistrate verwaltet.

Letzterer erlässt auch sämtliche Anweisungen an die Casse.

Die übrigen, das Säcular Stipendium betreffenden Angelegenheiten, und insbesondere die Wahl der Stipendiaten, besorgt ein für dieses Stipendium besonders zu verordnendes Curatorium, dessen Zusammensetzung im § 14. dieses Statuts näher angegeben ist.

## § 6.

## Bestimmung des Stipendiums und Erfordernisse zu dessen Perception.

Der Zweck des gestifteten Stipendiums ist, ausgezeichneten jungen evangelischen Theologen, welche die Universitätsstudien beendet haben, durch Verleihung dieses Stipendiums die Musse und die Mittel zu gewähren, sich noch während zweier Jahre durch weitere Studien für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, mögen sie diesen nun in einem Pfarramte oder einem akademischen Lehramte finden wollen.

Zu dem Ende soll:

- 1) von den Bewerbern um dieses Stipendium der Nachweis verlangt werden, dass sie sich auf der Universität, neben einer vorzüglichen theologischen

Ausbildung, auch eine gründliche philosophische und humanistische Ausbildung erworben haben.

Dieser Nachweis soll in Bezug auf ihre theologische Vorbildung, durch das Examen pro licentia concionandi oder durch ein Zeugniß der theologischen Facultät einer preussischen Universität über die vorzügliche theologische Bildung des Candidaten, welches denselben, wenn die Facultät von dessen Tüchtigkeit nicht anderweitige sichere Kenntniß hat, auf Grund eines zu diesem Zwecke mit ihm anzustellenden Examens erteilt worden ist, — und in Bezug auf ihre philosophische Bildung im weiteren Sinne des Worts dadurch geführt werden, dass sie, falls sie nicht bereits bei ihrer Meldung zu dem Stipendium den Doctorgrad der Philosophie bei der philosophischen Facultät einer preussischen Universität rite erworben haben, denselben vor der Perception des Stipendiums bei der philosophischen Facultät einer preussischen Universität rite erlangen. In der letzteren Beziehung wird auf § 9 dieses Statuts verwiesen;

- 2) sollen die Stipendiaten gehalten sein, im Laufe der beiden Stipendien-Jahre oder spätestens vor Anfang des letzten Vierteljahres derselben, die zweckmässige Anwendung derselben durch Erlangung des Licentiaten-grades in der Theologie bei einer preussischen evangelischen theologischen Facultät nachzuweisen, in welcher Beziehung auf § 12. und 13. dieses Statuts verwiesen wird.

#### § 7.

Wer dasselbe nur erhalten kann.

Das Stipendium kann nur einem, im preussischen Staate geborenen, oder zu der Zeit seiner Bewerbung denselben angehörigen Candidaten der Theologie verliehen werden, der das triennium academicum bereits absolvirt und an dem 2. November, an welchem die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um dieses Stipendium erlassen wird, die Universität nicht länger als seit vier Semestern verlassen hat, und beides durch Vorlegung seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses nachweist.

Bei gleicher Befähigung wird einem geborenen Berliner der Vorzug gegeben.

#### § 8.

Bei wem und wie das Stipendium nachzusuchen ist.

Die Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind an das Curatorium desselben zu richten. Diesen Gesuchen sind beizufügen:

- 1) das Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß,
- 2) das Universitäts- Abgangs-Zeugniß,
- 3) das von einer preussischen philosophischen Facultät ausgestellte Diplom über die von dem Candidaten bei derselben rite erlangte philosophische Doctorwürde, nebst einem Exemplar der Doctor-Dissertation;
- 4) das Zeugniß über die bestandene Prüfung pro licentia concionandi oder das § 6. sub 1 gedachte Zeugniß der theologischen Facultät einer preussischen Universität.

#### § 9.

Verpflichtung des Stipendiaten zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde.

Hat der Candidat die philosophische Doctorwürde bei einer preussischen philosophischen Facultät noch nicht erlangt, und beabsichtigt das Curatorium, ihn auf Grund des nach § 10. dieses Statuts einzuholenden Gutachtens der theologischen Facultät das Stipendium zu verleihen, so weist dasselbe diesen

Candidaten an, sich bei der von ihm namhaft zu machenden philosophischen Facultät einer preussischen Universität um die Doctorwürde zu bewerben, benachrichtigt auch gleichzeitig die letztgedachte Facultät.

Die hiesige philosophische Facultät hat sich nach dem, dem Magistrate unterm 23. October 1839 im Auszuge mitgetheilten Sitzungs-Protocolle vom 21. October 1839 § 3. bereit erklärt, in jedem vorkommenden Falle durch ihren Decan zu veranlassen, dass diesem Candidaten, falls sie ihn der Promotion würdig befinden hat, die im § 132 der Statuten der philosophischen Facultät vom 29. Januar 1838 erwähnte Erlassung der Promotionsgebühren von Seiten der zur Perception berechtigten Facultäts-Mitglieder zu Gute komme, dergestalt, dass auch die im § 104 derselben Statuten bestimmte Quote der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Facultäts-Mitglieder sind, sowie des Rectors, Decans und Universitätsrichters zugleich erlassen werden. Sollte der Candidat in der Prüfung nicht bestehen, so findet in Rücksicht des nach § 134 der Statuten erlassenen Gebühren-theils dasselbe Verfahren Statt.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen hat sich die philosophische Facultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 15. Januar 1849, die philosophische Facultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 10. Januar 1849 und die philosophische Facultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 5. Januar 1849 bereit erklärt, den zur Perception des Evangelischen Säcular-Stipendiums Seitens des Curatoriums desselben designirten Candidaten der Theologie den bei ihr rite zu erwerbenden Doctorgrad kostenfrei zu ertheilen, ohne jedoch den Rechten Einzelner etwas zu vergeben, weshalb der Kostenniederschlag in jedem speciellen Falle von der Zustimmung der einzelnen Facultäts-Mitglieder abhängen muss, welche Zustimmung indessen mathematisch wohl immer erfolgen wird.

#### § 10.

Begutachtung der Gesuche durch die hiesige theologische Facultät.

Das Curatorium des evangelischen Säcular-Stipendiums behält es sich vor, bei jeder Collation des Stipendiums, vorher die Gesuche und Atteste sämtlicher Bewerber der hiesigen theologischen Facultät zur Begutachtung und mit dem Ersuchen vorzulegen, den Würdigsten unter diesen Bewerbern, oder unter den der gedachten Facultät sonst bekannt gewordenen Competenten vorzuschlagen.

#### § 11.

Aufforderung an die Competenten zur Meldung und Verfahren bei der Wahl der Stipendiaten.

Das evangelische Säcular-Stipendium wird jedesmal vom 2. November, als dem Stiftungstage desselben, ab, verliehen, um den Tag der Einführung der Reformation in der Stadt Berlin in dankbarem Andenken zu erhalten.

Wenn in einem Jahre das Stipendium vacant wird und anderweitig wieder verliehen werden soll, so erlässt das Curatorium am 2. November des zunächst vorhergehenden Jahres in den hiesigen Zeitungen eine Aufforderung an die Competenten, sich zu melden, und verweist dieselben auf die Einsicht des Statuts, von welchem ein Exemplar in den Registraturen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie bei den Decanen der theologischen und philosophischen Facultät und in der Registratur der hiesigen Universität niedergelegt sein wird.

Die Meldung der Competenten und die Einlieferung der § 8. gedachten Zeugnisse muss bis zum letzten März des folgenden Jahres geschehen sein.

Das Curatorium holt demnächst nach § 10. das Gutachten und die Vorschläge der hiesigen theologischen Facultät über die Collation des Stipendiums ein, und vollzieht dann die Wahl spätestens am 1. Mai.

Wenn der Erwählte noch die Bedingung der Erlangung der philosophischen Doctorwürde zu erfüllen hat, so veranlasst das Curatorium deshalb das Weitere nach § 9. und gestattet dazu dem Erwählten drei Monate Zeit, bis zum 1. August.

Wenn der Erwählte bis dahin jene Bedingung nicht erfüllt hat, so wählt das Curatorium bis zum 15. August einen Andern, der bereits promovirter Doctor der Philosophie sein muss. Das Curatorium legt demnächst das Wahlprotocoll nebst sämmtlichen Verhandlungen dem Magistrat und durch diesen der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vor.

Finden beide städtischen Behörden gegen die Wahl nichts zu erinnern, so weist der Magistrat die Casse zur Zahlung des Stipendiums an, und benachrichtigt hiervon das Curatorium, welches die bestätigte Wahl in den hiesigen Zeitungen anzeigt, das Collations-Patent für den Stipendiaten ansfertigt und gleichzeitig die hiesige theologische, sowie diejenige theologische Facultät, welche dem Candidaten das § 8. sub 4. gedachte Zeugniß ausgestellt hat, und diejenige philosophische Facultät, welche dem Candidaten die von ihm rite zu erwerbende philosophische Doctorwürde kostenfrei ertheilt hat, mit Benachrichtigung versieht.

### § 12.

#### Modalitäten bei der Zahlung des Stipendiums.

Die Zahlung des Stipendiums erfolgt in Quartal-Raten pränumerando mit 75 Thalern, gegen die Quittung des Empfängers, und zwar die Zahlung der ersten vierteljährlichen Rate am 2. November und so fort die folgenden Raten, am 2. Februar, 2. Mai und 2. August.

Die letzte oder achte Rate darf jedoch nur auf besondere Ordre des Magistrats gezahlt werden, nachdem diesem von dem Stipendiaten das Diplom über den von der evangelisch-theologischen Facultät einer preussischen Universität ihm ertheilten Licentiatengrad der Theologie vorgelegt worden ist, welchen der Stipendiat, in Gemässheit des § 6. sub 2. des Statuts, zu erwerben verbunden ist.

### § 13.

#### Erlangung der theologischen Licentiatenwürde seitens des Stipendiaten.

Die hiesige theologische Facultät hat sich nach ihrem Schreiben an den Magistrat vom 5. October 1839 bereit erklärt, dem Inhaber des Säcular-Stipendiums im Laufe der beiden Stipendienjahre, nach bestandnem Examen, den Licentiatengrad der Theologie kostenfrei zu ertheilen.

Ebenso haben sich die theologische Facultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 3. Januar 1849 und die theologische Facultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 2. März 1849 bereit erklärt, den Inhabern des evangelischen Säcular-Stipendiums, welche bei denselben die Licentiatenwürde im Laufe der beiden Stipendienjahre nachsuchen möchten, diese Würde nach wohlbestandenem Examen kostenfrei zu ertheilen. In gleicher Weise hat sich die evangelisch-theologische Facultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 22. December 1848 bereit erklärt, denjenigen Stipendiaten, welche wenigstens einige Zeit auf der Breslauer Universität studirt haben, die Licentiatenwürde kostenfrei zu ertheilen.

### § 14.

#### Curatorium für das Stipendium.

Das Curatorium besorgt alle Angelegenheiten des Stipendiums, mit Ausnahme der nach § 5. dem Magistrate zustehenden Verwaltung des Stiftungs-Fonds.

Das Curatorium besteht:

- 1) aus zwei Mitgliedern des Magistrats, und zwar dem jedesmaligen Oberbürgermeister, welcher zugleich den Vorsitz in dem Curatorium führt, und dem jedesmaligen Stadt-Schulrath;



- 2) aus drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, unter denen sich der jedesmalige Vorsteher derselben befindet;
- 3) aus den beiden Herren Decanen der theologischen und philosophischen Facultät der hiesigen Universität;
- 4) einem evangelischen Geistlichen der Stadt Berlin.

Die zwei Stadtverordneten und der eine evangelische Geistliche Berlins, welche Mitglieder des Curatoriums sein sollen, werden von der Stadtverordneten-Versammlung, und zwar der letztere auf sechs Jahre, die Stadtverordneten auf drei Jahre, gewählt.

## § 15.

## Entziehung des Stipendiums.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen:

- 1) wenn er eine Anstellung im Auslande annimmt, wozu auch die Thätigkeit eines Privatdocenten auf einer ausländischen Universität gehört;
- 2) wenn er im Inlande eine Pfarrstelle im Betrage von 300 Thlrn. und darüber erhält;
- 3) wenn es notorisch ist, dass er eine schlechte oder seiner Stellung unwürdige Handlung als Stipendiat verübt hat.

Ueber die Entziehung des Stipendiums hat das Curatorium allein mit absoluter Stimmenmehrheit, also mit 5 Stimmen gegen 3 zu entscheiden.

## § 16.

## Eventuelle Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, wenn solche im Laufe der Zeit erforderlich werden sollten, bleiben dem Beschlusse der beiden Communal-Behörden vorbehalten.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1850.

Der Magistrat.

(L. S.)

(gez.) N a u n y n.

Das angeheftete veränderte Statut für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin vom 18. Januar 1850 hat, durch Allerhöchste Ordre vom 6. März 1850, welche also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will ich das nebst dem früheren Statut hierbei zurückgehende erneuerte Statut für das evangelische Säcular-Stipendium der Stadt Berlin vom 18. Januar d. J. mit der auch ferner bestehenden Massgabe genehmigen, dass weitere, nach § 16. den Communal-Behörden vorbehaltene Abänderungen ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung unterliegen.

Charlottenburg, den 6. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

(Gegengez.) von Ladenberg.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

die landesherrliche Bestätigung erhalten, und wird solches hierdurch urkundlich beglaubigt.

Berlin, den 19. März 1850.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Ladenberg.

### **Sambach'sches Stipendium.**

Gestiftet von dem ehemaligen Inspector Dan. Friedr. Sambach zu Zehdenick und dessen Ehefrau Kath. Elise geb. Weise, am 1. Mai 1761 Betrag: 50 Thlr., für lutherische Theologen auf 3 Jahre, welche die Stadtschule zu Neu-Ruppin eine Zeit lang besucht haben. Collator: der Magistrat von Neu-Ruppin. Gesammelte Bestände sind späteren Stipendiaten mit verliehen worden.

---

### **von Scheve-Stiftung.**

Die von Scheve'sche Stiftung, welche bei dem Kammergericht verwaltet wird, besteht in einem Capital von etwa 4000 Mk., dessen Zinsen einem Pflegebefohlenen aus dem Bezirke des ehemaligen Pupillen-Collegiums (etwa dem Regierungs-Bezirk Potsdam incl. Berlin, entsprechend) zu Theil werden sollen. Adlige Geburt und Studium der Jurisprudenz gewähren ein Vorzugsrecht. Das Stipendium wird auf 1. bis 2. Jahre von dem Präsidenten des Kammergerichts verliehen.

---

### **Schleiermachersche Stipendien-Stiftung.**

#### **Statuten**

der Professor Dr. Schleiermacherschen Stipendien-Stiftung für die Königliche Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835.

#### **§ 1.**

#### **Errichtung und Zweck der Stiftung.**

Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung wird in Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffentlichen Bekanntmachungen ausgesprochenen Zweck hat: Junge Männer, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch vollkommen genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in Berlin Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ein speculatives Talent darthun, so dass sie eine gegründete Hoffnung zu vorzüglichem wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren Studien, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auffassung der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

#### **§ 2.**

#### **Umfang des Stipendii.**

Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert Thalern bestehen.

#### **§ 3.**

#### **Begründung des Stipendii.**

Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet: 1) aus dem Zinsertrag des gegenwärtigen Capitalvermögens der Stiftung, bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Courant; 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus 131 Thlr. 5 Sgr.

#### **§ 4.**

#### **Behandlung des Capitals und der Einkünfte.**

Das Capital wird entweder in Hypotheken oder in sichern inländischen Papieren angelegt, und darf in keinem Falle vermindert werden. Der Ueberschuss der Einkünfte über den Betrag des Stipendii und anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des unangreifbaren Capitals verwendet.

## § 5.

## Curatorium.

Die Stiftung wird verwaltet von einem Curatorium. Dasselbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und in der Regel zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Secretär und einen Rentanten; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem Mitgliede vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Curatorii sind folgende: 1) Consistorialrath Dr. Hossbach; 2) Bischof Dr. Neander; 3) Consistorialrath und Professor Dr. Neander; 4) Prediger und Professor Dr. Pischon und 5) Professor Dr. Twesten.

## § 6.

## Zuziehung anderer Mitglieder.

Wird eine Stelle im Curatorio erledigt, so wird dieselbe durch Cooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange jedoch noch ausser dem Curatorio solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese als ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und bei der Wahl für die im Curatorio erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt sein. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stellen im Fall einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der wirkliche Geh. Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3) der wirkliche Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Oberregierungsath, Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath Dr. v. Savigny; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger und Professor Dr. Strauss.

## § 7.

## Verleihung und Ansicht.

Unter den nach §. 7 zum Genuss des Stipendiums sich qualificirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Curatoriums zwei Candidaten vorgeschlagen werden können, soll das Stipendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine auf die von Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten Studien, auch etwa nach Umständen speciell auf sein Wirken, sein Leben und seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löset. Ueber die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder in lateinischer Sprache abgefasst sein soll, wird das Curatorium entscheiden. Dasselbe bestimmt ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die etwa ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

## § 8.

## Jährliche Uebersicht.

So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins (§ 6.) vorhanden sind, werden diese einmal in jedem Jahre am 21. November, als am Geburtstage des Verewigten zu einer Versammlung des Curatorii eingeladen, in welcher das Curatorium von dem Gange der Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht giebt.

## § 9.

## Abänderungen.

Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung der Einkünfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem ersten Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll auch hierzu das Curatorium berechtigt sein. So lange

jedoch Mitglieder des weiteren Vereins (§ 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Berathung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei gleiche entscheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Curatoriums haben.

### § 10.

#### Beaufsichtigung der Stiftung.

Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt dem Curatorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung irgend einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Verein vorzulegenden Rechnung (§ 8.) hat das Curatorium sonst Niemandem Rechnung abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten Staatsbehörde nachzuweisen, dass es nach einem durch Stimmenmehrheit gefassten collegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundstatuts gehandelt habe.

#### Bestätigung.

Die beigehefteten Statuten der Schleiermacherschen Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. v. M. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt

Berlin, d. 12. August 1835.

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**  
v. Altenstein.

#### **von Schliebensche Stiftung** (Balthasar, ehemaliger Schlosshauptmann).

Schenkung vom 12. September 1655.

Capital: 3700 Mk. Zinsen: 185 Mk.

Für zwei hiesige Studirende, namentlich Söhne von Geistlichen und armen Bürgern auf drei Jahre und wenn sie sich wohl anlassen, auf noch ein paar Jahre.

Verwaltung und Verleihung geschieht durch den Magistrat.

#### **Schmidtsches Stipendium.**

Die verwitwete Frau Superintendent Schmidt, Anna Marie Gottliebe geb. Scheuermann, hat in ihrem Testament vom 8. December 1836 mit 2000 Thlrn. Capital ein Universitäts-Stipendium gegründet, das die Königliche Genehmigung am 23. Januar 1840 erhalten hat. Zunächst sollen die Stipendiaten Verwandte der Stifterin sein, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, Brandenburger Stadtkinder oder Andere, die das Gymnasium in Brandenburg besucht haben. Nur die Verwandten der Stifterin dürfen auf einem anderen Gymnasium gebildet sein, und auch nur ihnen steht auf ein Jahr der Besuch einer ausländischen Universität frei. Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen, jedoch nur so lange als der Stipendiat wirklich auf der Universität ist; Zahlungen erfolgen halbjährlich praemmerando. Die Verwaltung des Capitals hat der Magistrat von Brandenburg; Collator ist stets der Senior der Scheuermannschen Familie; wenn diese angestorben ist, der Magistrat und der Ephorus des Gymnasiums zu Brandenburg.

### **Schmidtsches Stipendium.**

Gestiftet am 9. October 1715 vom Amts-Commissarius und Notarius Bernhard Schmidt (Potsdam), in Verbindung mit einer Unterstützung für Künstler und Handwerker und einem jährlichen Geschenke an die Armen; Betrag: Die Zinsen von 800 Thlrn. Berechtig sind die Söhne der Schmidtschen Familie, des Magistrats und der Geistlichkeit und Potsdamer Stadtkinder auf zwei Universitätsjahre. Collatoren nach der Urkunde der Magistrat und die Geistlichen von Potsdam, nach der Observanz nur jener. In Vacanzen werden die Zinsen gesammelt und ad interim berechnet. Jetzt werden zwei Stipendien verliehen, eins von 25 Thlr. Gold jährlich, auf zwei Jahre an einen Studirenden, eins für einen Künstler oder Handwerker 12 Thlr. Gold jährlich ein für alle Mal.

---

### **Schmidtsches Stipendium.**

Gestiftet durch das Testament der unverhehlchten Joh. Sophie Schmidt vom 21. Februar 1803, besteht es aus den Zinsen eines hypothekarisch untergebrachten Capitals von 2000 Thlrn., welche an Schüler und Studirende auf eine von den Collatoren zu bestimmende Zeit verliehen werden. Berechtig zum Genusse sind Wrietzener Stadtkinder; Collator der dortige Magistrat mit Zuziehung der Stadtverordneten. Aus den vacanten Zinsen hat vorschriftsmässig ein nun vorhandenes Capital von 500 Thlrn. gesammelt werden müssen, dessen Zinsen am Geburtstage der Testatrice fortan vertheilt werden.

---

### **Schmidtsches Stipendium.**

Am 22. Juni 1744 vom Bürgermeister Joachim Ernst Schmidt in Mittenwalde mit 1600 Thlrn. gestiftet, von deren Zinsen einem Studirenden 40 Thlr. zufließen. Genusszeit zwei Jahre. Berechtig sind Verwandte des Stifters, Söhne von Magistrats-Mitgliedern, von Geistlichen, vom Ober-Amtmann Gerresheim zu Zossen, Mittenwalder Stadtkinder. Collatoren: der Magistrat und das Stadtministerium in Mittenwalde. In einer Vacanz werden die Zinsen capitalisirt.

---

### **Schmidtsche Stiftung.**

Schenkung des emeritirten Mitdirectors des Cöllnischen Gymnasiums Professors Dr. Valentin Heinrich Schmidt aus seiner Pension mit jährlich 1273 Mk. 50 Pf. vom 1. Mai 1836 bis zu seinem Tode (ult. Juni 1838). Bestimmungsmässig angesammelt bis 3000 Mk. Capital: 3862 Mk. 89 Pf. Zinsen: 186 Mk.

Aus den Zinsen wird ein Stipendium auf zwei bis drei Jahre ertheilt. Die Stipendiaten müssen das Cöllnische Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben und den Studien obliegen.

Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

---

### **Schöppen-Stipendium.**

Der Stiftungs-Fonds betrug 500 rheinische Goldgulden und steht bei der Kämmerlei in Zerbst; seit Jahrhunderten werden alljährlich nur 14½ Thlr. in Conventionsgeld an Zinsen bezahlt. Der ursprüngliche Zweck war die Unterstützung eines Predigers, jetzt die eines Studirenden. Dem Stadtgericht zu Jüterbog steht die Collation zu.

---

## **Schoepke-Jubiläums-Stiftung.**

### **Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung.**

Zur Feier des am 23. Juli 1871 stattgefundenen siebenzigjährigen Dienstjubiläums des Rechts-Anwalts Dr. jur. Johann Benjamin Schoepke zu Bromberg ist von Rechts-Anwälten, Advocat-Anwälten, Advocaten und Notaren des deutschen Reichs die Schoepke-Jubiläums-Stiftung gegründet und nach dem Ableben des Jubilars der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin übertragen worden. Nachdem von Seiten der Universität diese Zuwendung angenommen und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1877 die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind auf Grund der Fundations-Acte vom 23. Juli 1871 für die Stiftung die folgenden Statuten festgesetzt worden.

#### § 1.

Die Stiftung führt den Namen

Schoepke-Jubiläums Stiftung.

#### § 2.

Aus den Zinsen des Stiftungs-Vermögens sollen hilfsbedürftige Söhne verstorbener oder ausser Dienst befindlicher Rechts-Anwälte, Advocat-Anwälte, Advocaten und Notare des deutschen Reichs ohne Unterschied des Glaubens oder der Confession, welche auf der Universität zu Berlin studiren, während dieses Studiums Stipendien erhalten.

Ansahnmsweise können auch Studirenden an anderen deutschen Universitäten Stipendien verliehen werden.

#### § 3.

Die Verleihung der Stipendien ist von einem Studium in einer bestimmten Facultät nicht abhängig.

#### § 4.

Die Stipendien werden zum Betrage von mindestens 150 Mark verliehen. Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr, kann jedoch wiederholt werden.

#### § 5.

Jedem Stipendiaten soll bei Verleihung des Stipendiums zur Pflicht gemacht werden, die empfangenen Summen der Stiftung zurückzugewähren, wenn er dazu in der Lage sich befindet. Eine Klage dieserhalb ist aber nicht zulässig.

#### § 6.

Der Betrag der nicht verliehenen oder nicht ausgezahlten so wie der zurückgewährten Stipendiengelder wird zur Vermehrung des Stiftungsvermögens capitalisirt.

#### § 7.

Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien steht dem Senate der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ohne Beschränkung zu. Er ist dabei nur an die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gebunden.

#### § 8.

Wenn Ein oder mehrere Stipendien zu vergeben sind, so sollen die nach § 2 zum Empfang der Stipendien Berechtigten durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 9.

Die verliehenen Stipendien gehen verloren:

- a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität verlässt, den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Fall ausgenommen;
- b) wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das tentamen physicum und die Decanatsprüfung für Stipendien nicht besteht;
- c) wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden.

§ 10.

Uebergangsbestimmungen.

- a) Die Verleihung von Stipendien erfolgt erst dann, wenn die Zinsen des Stiftungs-Vermögens mindestens 300 Mark betragen. Bis dahin werden die Zinsen capitalisirt.
- b) Die Söhne der Frau Marie Wetzel, geb. Henschke, in Bromberg, Wittve des zu Stuhm in Westpreussen verstorbenen Rechts-Anwalts Eduard Wetzel, nämlich:
  - 1) Johann Vollrath Benjamin Wetzel, geboren in Berent am 25. April 1862,
  - 2) August Eduard Vollrath Wetzel, geboren in Stuhm am 14. November 1864,sollen in Rücksicht ihrer verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Justizrath Schoepke bei Verleihung der Stipendien den Vorzug vor allen andern Bewerbern geniessen, und nicht verpflichtet sein, ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen. Auch gilt für sie nicht die Uebergangsbestimmung unter a.

Berlin, den 20. December 1877.

Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

(gez.) Helmholtz.

Vorstehendes Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

(L. S.)

(gez.) Greiff.

---

**Schreibersches Legat.**

Gestiftet durch Testament vom 5. December 1708 vom Chirurgus Ge. Christian Schreiber mit 500 Thlrn., für die ein Stück Acker und eine Wiese gekauft sind, deren Pacht 27½ Thlr. beträgt, welche Studirende aus Spandau auf 1 Jahr erhalten. Collator: das Ministerium der St. Nicolai-Kirche zu Spandau.

---

**C. A. Schwarzsche Stipendien-Stiftung.**

**Statut für die C. A. Schwarzsche Stipendien-Stiftung.**

Der am 13. August 1882 zu Berlin verstorbene Rentier Carl August Schwarz hat durch testamentarische Verfügung der hiesigen Universität ein

Capital von 15,000 Mark — Fünffzehn Tausend Mark — überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche den Namen

„Rentier Carl August Schwarzsche Stipendien-Stiftung“

tragen, und deren Zinsertrag Studirenden der evangelischen Theologie an hiesiger Universität in Form von Stipendien zugewandt werden soll. Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1883 die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Stiftung ertheilt worden ist, ist für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums auf Grund der testamentarischen Bestimmungen folgendes Statut festgesetzt worden.

§ 1.

Der Senat der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung, deren Fonds nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Anlage von Mündelgeldern zinsbar angelegt ist, nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§ 2.

Der Betrag des Stipendiums wird auf 400 Mark festgesetzt.

Erreicht das Stiftungs Capital eine solche Höhe, dass aus den Revenüen desselben fernere 400 Mark gezahlt werden können, so wird ein neues Stipendium in diesem Betrage gewährt.

Der Capitalfonds darf nicht angegriffen werden.

§ 3.

Das Stipendium wird nur auf ein Jahr verliehen. Doch kann dasselbe dem nämlichen Stipendiaten auf wiederholte Bewerbung auch für das folgende Jahr verliehen werden.

Ueber die gesetzliche Studienzeit hinaus darf die Verleihung nicht stattfinden.

§ 4.

Die Bewerber um das Stipendium müssen dem preussischen Staatsverbande angehören und mindestens ein halbes Jahr lang an hiesiger Universität evangelische Theologie studirt haben.

Dieselben haben auf einen vom Decan der theologischen Facultät zwischen dem 1. Januar und 31. März jeden Jahres zu bewirkenden Anschlag in der Universität ihre Bewerbungen bis spätestens zum 31. Mai desselben Jahres einschliesslich an den Decan einzureichen.

§ 5.

Jeder Bewerbung ist beizulegen:

1. Ein Taufzeugniss des Bewerbers, aus welchem zugleich erhellt, dass derselbe von evangelischen Eltern geboren ist und noch nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat;
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass der Vater des Bewerbers ein in Berlin domicilirender Beamter im Civil- oder Militärdienst des preussischen Staates oder ein besoldeter Beamter der Stadtcommune Berlin ist oder gewesen ist, und dass derselbe, im Fall er noch lebt ein jährliches Einkommen von höchstens 4000 Mark Gehalt oder Pension bezieht. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so muss bescheinigt sein, dass derselbe während seiner Activität in Berlin verstorben oder nach seiner Pensionirung ebendasselbst ansässig geblieben und mit Tode abgegangen ist;



3. eine amtliche Bescheinigung, dass der Vater des Bewerbers in der evangelischen Kirche geboren und getauft ist und derselben noch angehört, bezw. bis zu seinem Tode angehört hat;
4. eine amtliche Bescheinigung, dass der Bewerber weder ein eigenes Vermögen von mehr als 6000 Mark besitzt, noch sonst woher Zuschüsse erhält, welche den Betrag von 200 Mark überschreiten;
5. ein Zeugniß des Decans, dass der Bewerber sich zum Zweck der Bewerbung um das Stipendium einer Prüfung unterzogen und in derselben Fleiß und gute Anlage bewiesen hat;
6. ein Sittenzeugniß.

#### § 6.

Der Decan unterbreitet seinen auf Grund der eingegangenen Bewerbungen zu machenden Vorschlag dem Senat so rechtzeitig, dass die Beschlussfassung desselben über die Verleihung vor Schluss des Sommersemesters vollzogen sein kann.

Bei gleicher Qualification der Bewerber entscheidet die grössere Bedürftigkeit.

#### § 7.

Die Verleihung erfolgt vom 1. October jeden Jahres ab. Das Decret über dieselbe ist vom 26. September als dem Geburtstage des Stifters zu datiren.

#### § 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt vom 1. October ab praenumerando in vier Quartalraten.

Wenn sich ein Stipendiat während des Genusses des Stipendii desselben durch seine Aufführung oder durch Mangel an Studienfleiss unwürdig zeigt, so kann ihm zu jeder Zeit das Stipendium nach Anhörung des Decans der theologischen Facultät durch den Senat entzogen werden.

Gegen diesen Ausspruch findet weder Berufung noch Rechtsweg statt.

#### § 9

Revenüen eines Jahres, welche nicht zu Stipendien verwendet werden, werden dem Stamm Capital zugeschlagen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

A. Kirchhoff.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 26. März 1884.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Gossler.

Bestätigung U. I. 341.

---

### Schuckmannsche Stiftung.

Diese Stiftung ist auf Veranlassung des Ober-Berghauptmanns Gerhard, des Geh. Reg. Raths Köhler und des wirklichen Geh. Raths Dr. Benth bei Gelegenheit des Dienstjubiläums des Königl. Staatsministers von Schuckmann, am

10. Jan. 1829 begründet, und bezweckt, aus der Rente von 600 Thlrn. des durch Beiträge aufgebrachten Stiftungs-Capitals von 15,000 Thlrn. drei junge Männer, welche sich einer höheren Ausbildung, sei es für den Staatsdienst oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, widmen, mit einem Stipendium von 200 Thlrn. auf kürzere oder längere Zeit, die jedoch den Zeitraum von 6 Jahren nie überschreiten darf, zu unterstützen. Die Stipendiaten müssen Söhne wohlverdienter Staatsbeamten der inneren Staatsverwaltung, oder des Bergbaus, und mindestens 16 Jahre alt, der Unterstützung bedürftig und in Rücksicht auf erworbene Talente und schon erworbene Kenntnisse derselben würdig sein. Zwei der Stipendien sind für Söhne höherer Beamten (des Rathes-Ranges) und ein Stipendium ist für Söhne der Subalternbeamten bestimmt. Die Ertheilung steht dem jedesmaligen Minister des Innern und der Polizei, mit genauester Rücksicht auf vorerwähnte Bedingungen zu. Zwei Curatoren führen unter Aufsicht des gedachten Ministers die unmittelbare Verwaltung.

### **Schweiggersche Stiftung.**

#### **Statut und Reglement**

für die Verwaltung der August Friedrich Schweiggerschen Stiftung zur Verbreitung des Glaubens durch Wissenschaft.

Nachdem der Herr I. S. C. Schweigger, ordentlicher Professor der Physik und Chemie an der Königl. Universität zu Halle, ein Capital von 1253 Thlrn., als das Vermögen des zum Gedächtniss seines in Sicilien ermordeten Bruders August Friedrich Schweigger gestifteten Vereins zur Verbreitung von Naturkenntniss und höherer Wahrheit, der hiesigen Universität zur Ausführung der bereits von Leibnitz angeregten Idee eines Instituts zur Verbreitung des Glaubens durch Wissenschaft übergeben hat: so ist für die Verwaltung dieser Stiftung Folgendes festgesetzt worden:

1. Diese Stiftung führt den Namen der August Friedrich Schweiggerschen Stiftung zur Verbreitung des Glaubens durch Wissenschaft.
2. Die Verwaltung der Stiftung geschieht, den von Herrn Professor Schweigger genehmigten Statuten gemäss, durch und unter Aufsicht des Senats.
3. Der Senat hat demnach für die sichere Unterbringung des Capitals, nach den über die Unterbringung von Stiftungsgeldern bestehenden Vorschriften, sowie für die sichere Aufbewahrung der darüber ausgestellten Documente und der eingehenden Zinsen bei der Quästur Sorge zu tragen.
4. Das Stiftungs-Capital darf nie angetastet werden, der Zinsertrag desselben aber wird zu einem Stipendium verwendet, welches auf Antrag der nach § 6 zu wählenden Commission von dem Senate an solche Studirende vergeben wird, die sich durch die unter § 5 näher zu bezeichnenden Studien vorbereiten, als Missionare im Orient, besonders in Ostindien, für die Verbreitung zugleich des christlichen Glaubens und europäischer Wissenschaft thätig zu sein.
5. Zur Bewerbung um das gedachte Stipendium sind demnach solche Studirende geeignet: die in dem Studium der Theologie bereits einen guten Grund gelegt, die den Beruf eines Missionars zu wählen beschlossen haben, die sich durch die geeigneten orientalischen Sprachstudien auf selbigen vorbereiten, damit aber noch besonders das Studium der ersten Zweige der Mathematik oder der Naturwissenschaften verbinden, die ihnen nach den Erfahrungen älterer und neuerer Missionarien in jenem Berufe nützlich sein können.

Bei denen aber, welche sich zu einer bestimmten Lehrstelle an irgend einer für europäische Wissenschaft im Orient begründeten, oder noch zu begründenden Pflanzschule z. B. zu einer Professur am Bischofs-Collegium zu Calcutta, oder an ähnlichen in Bombay, Madras und Serampur bestehenden Anstalten vorbereiten,

werden natürlich lediglich die dem speciellen Zweck angemessenen Vorkenntnisse in Betracht gezogen werden.

6. Um theils die Qualification der Bewerber um das Stipendium zu prüfen, theils auch denselben durch Rath und Leitung bei der Anordnung ihrer Studien nützlich zu sein, wird eine Commission, aus einem Professor der Theologie, einem Professor der orientalischen Sprachen, und einem Professor der Naturwissenschaften bestehend, von dem Senate gewählt, von der die Anträge wegen Verleihung des Stipendiums an den Senat geschehen. Die Mitglieder dieser Commission, die nicht anders, als wenn durch Todesfall oder freiwilliges Ausscheiden eine Vacanz eintritt, erneuert werden, bestimmen unter sich selbst einen Convocanten. Bei diesem gehen etwaige Gesuche um das Stipendium ein, unter welchen die Commission die angemessenste Wahl trifft und demnach ihre Anträge an den Senat richtet. Die Commission wird auch, in Folge der von ihr erworbenen näheren Kenntniss der Stipendiaten, durch Zeugnisse über ihre Befähigung, oder sonstige Empfehlungen, denselben behülflich sein, zu einer ihren Absichten entsprechenden Stellung zu gelangen, doch ohne in dieser Hinsicht eine Verpflichtung zu übernehmen.

7. Das Stipendium kann einem Studirenden auf 1 bis 3 Jahr verliehen werden, wird aber auch bei mehrjähriger Verleihung dem Stipendiaten entzogen, wenn sein Fleiss oder seine Führung dem Berufe eines Missionars nicht entspricht.

8. Wenn sich kein geeigneter Competent um das Stipendium findet, so sollen in der Regel die Zinsen zum Capital geschlagen, doch können dieselben in geeigneten Fällen auch zur Verdoppelung des Stipendiums für das nächstfolgende Jahr verwendet werden, worüber die Entscheidung dem Senate überlassen bleibt.

9. Zur Vereinfachung der Rechnungsführung wird bei der Quästur ein eigenes Buch für die August Friedrich Schweiggersche Stiftung gehalten werden, in welchem theils die das Stiftungscapital und die Art seiner Belegung betreffenden Nachrichten eingetragen, theils die Stipendiaten bemerkt und der Empfang der an sie ausgezahlten Raten von ihnen quittirt wird. Auch wird die Quästur bereit sein, jährliche Beiträge anzunehmen, welche in der Absicht gegeben werden, um das Stipendium zu erhöhen oder später ein Reisestipendium ihm anreihen zu können.

Berlin, am 15. Mai 1843.

### Gräflsch Schwerinsches Stipendium

von jährlich 420 Mk. wird an die Söhne der 10 Geistlichen der früheren Herrschaft Alt Landsberg durch diese Geistlichen vergeben. Errichtet durch die Foundation vom 10. December 1691. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand der Gräflsch Schwerinschen Prediger-Wittwen-Casse zu Landsberg a/W.

### Seidelsches Stipendium (Prorector emeritus).

Schenkung vom Jahre 1829 an das Streitsche Stiftungs-Directorium.  
Capital: 3750 Mk.

Die Zinsen sollen einem fleissigen und bedürftigen Abiturienten (vom Gymnasium zum grauen Kloster) als Stipendium auf 3 Jahre verliehen werden.

Die Collation gebührt dem Director und den beiden ersten Lehrern (des Gymnasiums zum grauen Kloster), unter Aufsicht des Streitschen Stiftungs-Directoriums.

### von Seutterscher Fonds.

Gestiftet von Fräulein Caroline von Seutter. Das Stipendium tritt erst in Kraft, wenn das Capital durch Zinseszins bis auf 10 000 Gulden süddeutsche Währung herangewachsen ist. Collator: die Universität.

### Siebenbürgisches Stipendium.

Circularverfügung an die Königlichen Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839.

Dem Rector und Senat wird beigehend Abschrift des Reglements über die Collation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 31. März 1836 (Anlage a), welches in allen Stücken unter dem 29. April 1836 von dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen communicirt, dass in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1818 (Anlage b) der Genuss der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, und daher den vom Directorium montis pietatis in Folge der Bestimmung im § 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten freie Collegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, auf jeder inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium fordert den Rector und Senat auf, dieser reglementsmässigen Bestimmung gemäss das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

#### Anlage a.

Reglement über die Collation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

#### § 1.

Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studirende der Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Zöglinge des reformirten Collegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

#### § 2.

Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Siebenbürgischen Competenten vorhanden sind, und nur auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind. — Dies muss daher in den Collationspatenten jedesmal bemerkt werden.

#### § 3.

Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirectorio zugestandene Collation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Directorio des montis pietatis übertragen, unter dessen Verwaltung der Fonds der Stiftung steht.

#### § 4.

Jeder, der auf die Bewilligung des Stipendii Anspruch macht, muss darthun: 1) dass er der reformirten Confession zugethan, und falls er ein Preussischer

Unterthan ist, dass er sich entweder zur reformirten Religion bekennt, oder nach dem Ritus der vereinigten Confessionen communicirt; 2) dass er sich dem Studio der Theologie widmet, und ein Siebenbürgischer Competent, auch dass er ein Zögling des Collegii zu Enyed gewesen ist; 3) dass er für die Universität reif befunden worden, auch sich durch Fleiss und Wohlverhalten ausgezeichnet hat; 4) dass er des Stipendii wirklich bedürftig ist. — Siebenbürgische Bewerber führen diesen Nachweis durch ein Attest der Vorsteher des reformirten Collegii zu Enyed; Preussische Unterthanen durch die gewöhnlichen Zeugnisse der Schul- und sonstigen betreffenden Behörden. Wenn diesen Erfordernissen genügt worden, ist der Genuss des Stipendii nicht an den Aufenthalt auf einer bestimmten Universität gebunden, sobald der Stipendiat nur auf einer Preussischen Universität studirt. Ins Ausland wird jedoch das Stipendium nicht verabfolgt.

#### § 5.

Das Gesuch um Bewilligung des Stipendii wird unter Beifügung der § 4. erwähnten Atteste schriftlich bei dem Directorio montis pietatis eingereicht. Ist das Stipendium vacant, und waltet gegen die Qualification des Aspiranten kein Bedenken ob, so wird wegen der Zahlung des Stipendii das Erforderliche an die Casse montis pietatis erlassen, und der Stipendiat unter Berücksichtigung dessen, was § 2 bemerkt worden, mit der Auflage benachrichtigt, halbjährlich ein Attest der Universität über sein Wohlverhalten, sowie darüber zeitig beizubringen, dass er dem Studio der Theologie mit Fleiss obgelegen. Da auch nach der Fundation des Siebenbürgischen Stipendiaten freie Collegien bei der Universität Frankfurt bewilligt sind, so sind die Stipendiaten, welche darauf Anspruch haben, von dem Directorio der Universität zugleich anzuzeigen.

#### § 6.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Preussischer Unterthanen als Aspiranten ist bei Entscheidung der Frage, wem von diesen das Stipendium zu bewilligen, zunächst die bessere Qualification des einen oder des andern zu berücksichtigen, und ist solche nicht wesentlich verschieden, wird demjenigen, der der reformirten Confession zugethan ist, der Vorzug gegeben. Ist auch das Glaubensbekenntniß gleich, so bleibt dem Directorio überlassen, mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, grösserer Bedürftigkeit u. s. w. einem den Vorzug zu geben, oder das Loos entscheiden zu lassen.

#### § 7.

Das Stipendium wird für die Dauer der Studienzeit des Aspiranten auf einer Preussischen Universität, höchstens aber auf drei Jahre bewilligt, und in vierteljährlichen Raten praenummerando gezahlt.

#### § 8.

Bevor beim Eintritte eines neuen Semesters wieder eine Stipendienzahlung veranlasst werden kann, muss von dem Stipendiaten das § 4 erwähnte Attest eingereicht werden. Auch liegt dem geistlichen Mitgliede des Directorii ob, den Stipendiaten mit Rath bei ihrem Studienplane an die Hand zu gehen, so wie rücksichtlich ihrer Studien und Führung sie zu beaufsichtigen, zu welchem Ende, besonders wenn der Stipendiat ausserhalb Berlin studirt, durch Requisition des Seniors der theologischen Facultät das Erforderliche zu veranlassen ist.

#### § 9.

Das Stipendium geht auch während des Zeitraums, für welchen es bewilligt worden, in dem Falle verloren, dass eines der im § 4. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse der Verleihung aufhört bei dem Stipendiaten vorhanden zu

sein, besonders aber, wenn er sich dessen durch tadelhaftes, unsittliches Verhalten oder Mangel an Fleiss unwürdig macht.

Berlin, den 31. März 1836.

**Directorium montis pietatis.**

**Bestätigung.**

Das beigeheftete Reglement über die Collation des Siebenbürgischen Stipendii wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 29. April 1836.

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten.  
v. Altenstein.**

**Anlage b.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. Mai 1818.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. setze Ich hierdurch fest, dass bei weiterer Verleihung der von dem Kurfürsten Georg Wilhelm für die zu Frankfurt a. O. Theologie studirenden Siebenbürger reformirter Confession gestifteten Stipendien kein Unterschied zwischen den bisherigen beiden evangelischen Confessionen, sofern ihre Vereinigung nach dem eingeführten Ritus allgemein zu Stande kommt, oder der Aspirant sich zu diesem Ritus hält, beobachtet werden soll. Hiernach autorisire Ich Sie, dem Gymnasiasten N., wenn er nach dem Ritus der Vereinigung communicirt, eines der gedachten beiden Stipendien, deren Genuss hinfort an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, für den Zeitraum d. J. bis dahin 1821 zu conferiren.

Potsdam, den 12. Mai 1818.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

**Simonsche Stiftung (Andreas, Handelsmann).**

Testament vom 23. August 1690.

Zinsen: 82 Mk. 71 Pf.

Für einen Studirenden der Theologie, Verwandte haben den Vorzug.

Verleihung durch den Magistrat.

Verwaltung bei der St. Nicolai- und Marienkirch-Casse.

**Rentier Simson Simonsches Stipendium für Mediciner.**

Der hieselbst am 1. Februar 1871 verstorbene Rentier Simson Simon hat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Legat von 8000 Thln. zur Gründung eines jährlichen Stipendii von 400 Thln. ausgesetzt, welches auf die vierjährige Studienzeit verliehen werden soll, und hat mit der Verwaltung des Capitals das Königliche Universitäts-Curatorium betraut. Die Bedingungen zur Erlangung des Stipendii sind testamentarisch folgende:

1. Der Bewerber muss in Preussen geboren und jüdischen Glaubens und
2. mit einem unbedingt guten Zeugniß der Reife von einem der hiesigen Gymnasien abgegangen, sowie

3. auf hiesiger Universität als Studirender der Medicin immatriculirt sein;

4. derselbe muss ein Zeugniß seiner Bedürftigkeit vorlegen.

Ausserdem muss derselbe, wie bei allen Stipendien, vom Beginn des zweiten Semesters seines Studii ab, jedes Semester ein Zeugniß des Decans seiner Facultät über seinen Fleiss, sowie ein Sitten-Zeugniß vor Erhebung der Stipendien-Rate vorlegen. Das Stipendium wird in vierteljährlichen Raten zu 100 Thlr. praenumerando an den Beliebenen ausgezahlt.

### **Sohstenses Vermächtniss.**

Stammcapital 512 Thlr. Gestiftet von den Schwestern Anna Elise und Catharine Beate Sohsten. Der Fonds ist in den Schützschen Freitisch-Fonds aufgegangen. Vergleiche: Freitische

### **Solbrigisches Stipendium.**

Jährlich etwa 180 Mk. Wird auf 3 Jahre an einen Predigersohn aus der Diocese Bernau, unter denen der Pfarrer in Prenden ein Vorrecht hat, vertheilt. Collator: die Synode Bernau. Die Oberaufsicht über das Stipendium hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

## **Städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königlichen Universität.**

### **§ 1.**

Zahl der Preisaufgaben. Zahl und Betrag der Preise.

Durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königlichen Universität sind jährlich vier Preise, und zwar für jede der vier Facultäten der hiesigen Universität ein Preis von fünf und siebenzig Thalern ausgesetzt worden.

Zur Gewinnung dieser Preise soll von jeder der vier Facultäten der hiesigen Universität jährlich den hiesigen Studirenden eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werden.

### **§ 2.**

**Art der Preisaufgaben.**

Die Preisaufgaben müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen und dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein.

Die philosophische Facultät wird abwechselnd in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische oder philologische oder historische, in dem andern Jahre eine mathematische oder naturwissenschaftliche Preisaufgabe stellen.

Die Aufgaben für die städtischen Preise dürfen nicht die nämlichen sein, welche in demselben Jahre für die Königlichen Preise gestellt worden sind: vielmehr müssen für die städtischen Preise besondere Preisaufgaben gestellt werden.

### **§ 3.**

**Feststellung der Preisaufgaben.**

Die Preisaufgaben werden von den betreffenden Facultäten nach der Weise der Aufgaben für die Königlichen Preise festgestellt.

## § 4.

## Berechtigung zur Bewerbung um die Preise.

Nur Studierende der hiesigen Universität, welche zur Zeit des für Einreichung der Preisschriften festgesetzten Schlusstermins hier immatriculirt sind und das achte Semester ihres akademischen Studiums nicht überschritten haben, können sich um den Preis bewerben.

## § 5.

## Abfassung der Preisschriften in lateinischer resp. deutscher Sprache.

Die über die Preisaufgaben der theologischen und juristischen Facultäten verfassten Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein; ebenso die Abhandlungen über die Preisaufgaben der medicinischen und philosophischen Facultäten, wenn nicht die betreffende Facultät der Ansicht ist, dass das Thema der Abhandlung besser in deutscher als in lateinischer Sprache behandelt werden kann, in welchem Falle ihnen freisteht, für die Beantwortung der von ihnen zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen statt der lateinischen Sprache zu gestatten.

## § 6.

## Bekanntmachung der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben für die städtischen Preise werden von den betreffenden Facultäten in denselben Terminen und in derselben Weise bekannt gemacht, wie dies für die Preisbewerbungen um die bei der hiesigen Königlichen Universität gestifteten Königlichen Preise vorgeschrieben ist oder in Zukunft vorgeschrieben werden sollte.

## § 7.

Einsendung der Preisschriften; Termin und Form der Einsendung; Beurtheilung der Preisschriften und Preisertheilung; Termin und Form der Verkündigung der Sieger.

In Betreff des Termins zur Einreichung der Abhandlungen, der Formen, unter denen die Abhandlungen einzusenden sind, und der Art und Weise, wie die Beurtheilung der Abhandlungen und die Zuerkennung der Preise durch die Facultäten bewirkt werden soll, so wie in Betreff des Termins und der Formen, in welchen die feierliche Verkündigung der Sieger stattfinden soll, kommen für die städtischen Preisbewerbungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den Statuten der vier Facultäten der hiesigen Königlichen Universität vom 29. Januar 1838 im vierten Abschnitt No. IV. für die Preisbewerbungen vorgeschrieben worden sind, oder welche ins Künftige hierfür von der der Königlichen Universität vorgesetzten Königlichen Staatsbehörde festgesetzt werden sollten. (Vgl. hierüber: C. Ueber die Preisaufgaben.)

## § 8.

## Ertheilung des Accessit.

Die Facultäten sind berechtigt, wenn sich unter den ihnen eingereichten Abhandlungen ausser der gekrönten Preisschrift noch eine solche befindet, welche die Aufgabe in einer besonders anzuerkennenden Weise gelöst hat, dieser Abhandlung ein Accessit zu ertheilen, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet.

Geeigneten Falls kann auch einer zweiten Abhandlung ein Accessit zugesprochen werden, aber nicht über zwei hinaus.



## § 9.

Verfahren, wenn keiner Abhandlung der Preis zuerkannt werden kann.

Kann keiner der eingereichten Abhandlungen der Preis zuerkannt werden, so verbleibt der betreffenden Facultät das Recht, entweder dieselbe Aufgabe zur Preisbewerbung für das nächste Jahr zu wiederholen, oder eine neue Aufgabe zu wählen, mithin für das nächste Jahr zwei Preisaufgaben zu stellen und zwei Preise zu ertheilen.

Sollte dann der Preis des vorigen Jahres wiederum nicht ertheilt werden können, so wird derselbe mit 75 Thlr. der Commission zur Vertheilung von Unterstützungen an Studierende aus dem Seite 118 gedachten städtischen Unterstützungsfonds der 1200 Thlr. überwiesen, um diese 75 Thlr. einem würdigen und bedürftigen Studirenden als Unterstützung zu bewilligen.

## § 10.

Rückgabe der eingereichten Abhandlungen.

Die nicht gekrönten oder durch ein Accessit ausgezeichneten Abhandlungen werden durch den Universitäts-Secretär an diejenigen, welche sich hierzu legitimiren, zurückgegeben.

Die gekrönten und durch das Accessit ausgezeichneten Abhandlungen werden ebenfalls zu ihrer Zeit den Verfassern zum völlig freien Eigenthum zurückgestellt (cfr. §§ 12 und 13).

## § 11.

Mittheilung an den Magistrat.

Die Decane übersenden nach beendigter Preisertheilung durch Vermittelung des Rectors der Universität dem hiesigen Magistrat, unter Mittheilung eines motivirten Urtheils über die eingegangenen Preisschriften, die gekrönten Preisschriften und event. die Abhandlungen, welche ein Accessit erhalten haben, zur Kenntnissnahme und geben zugleich dem Magistrat Kenntniss von den Preisaufgaben, welche für das nächste Jahr für die städtischen Preise gestellt worden sind.

## § 12.

Zahlung der Preise.

Der Magistrat legt die im § 11 gedachten Mittheilungen und Schriften der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnissnahme vor und weist darauf die Stadt-Hauptcasse an, den Betrag der Preise an den Rector der Universität gegen dessen Quittung zu zahlen, benachrichtigt auch gleichzeitig hiervon unter Rücksendung der ihm übersandten Preisschriften den Rector der Universität.

Dem Magistrat steht es übrigens ebenso, wie den betreffenden Facultäten frei, von den gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preisabhandlungen vor ihrer Rückgabe Abschrift zu seinen Acten nehmen zu lassen.

## § 13.

Anshändigung der gekrönten Preisschriften und der Preise an die Sieger.

Der Rector der Universität stellt demnächst den Decanen der betreffenden Facultäten die gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preisschriften zur Anshändigung an die Verfasser zu und übergibt den Verfassern der gekrönten Preisschriften die Preise gegen deren Quittung, übersendet auch diese Quittung als Cassenbeläge dem Magistrat.

## § 14.

## Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmässig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits, und des Rectors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits, vorbehalten.

Sowohl die obengenannten städtischen Behörden, als auch der Rector und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Behörden der hiesigen Königlichen Universität über dieselben übereinstimmender Ansicht sind.

Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

### Städtische Stipendien-Stiftung.

Bewilligt durch Communalbeschluss vom 17. Februar 1825.

Capital: 18,000 Mk. Zinsen: 900 Mk.

Die Zinsen im Betrage von 900 Mk. sollen in 6 Stipendien à 150 Mk. auf 3, bei Medicinern auf 4 Jahre an solche der Stadt Berlin Ortsangehörige würdige und fleissige Studirende der hiesigen Universität verliehen werden, welche ohne die Hülfe dieses Stipendiums nicht im Stande sein würden, die Kosten des Studiums zu bestreiten.

Das Verwaltungs-Curatorium besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsteher und noch einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung.

Behufs der Verleihung werden die Vorschläge des Curatoriums dem Magistrat eingereicht, welcher dieselben mit seinen Bemerkungen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen lässt. Letztere theilt ihre Beschlüsse über Genehmigung oder Verwerfung dem Magistrat zur Bestätigung und Ausführung mit.

### von Stägemannsche Stiftung.

Statut für die von Stägemannsche Stiftung. Vom 6. Juli 1838.

## § 1.

Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines fünfzigjährigen Staatsdienstes geneigt und gütigst nicht nur durch eine besondere Feier bezeichnet, sondern auch die bei dieser Veranlassung zusammengebrachten Gelder, im Betrage von etwa siebentausendfünfhundert Thaler, zu meiner Verfügung gestellt. — In dankbarer Erinnerung an die Hülfe, welche ich selbst in meiner Jugend gefunden habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwanigem Zuwachs zur Unterstützung von Studirenden und genehmige es, dass diese Stiftung den Namen der von Stägemannschen erhält.

## § 2.

Die Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung übertrage ich dem Curatorium des hiesigen Schindlerschen Waisenhauses und befreie dasselbe dabei, mit Vorbehalt der gesetzlichen, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. incl. vorgeschriebenen Oberaufsicht des Staats in eben der Art wie es beim Schindlerschen Waisenhaus in der Foundation desselben d. d. Berlin, den 27. Juni 1741 geschehen ist, von der Verbindlichkeit, dem Consistorium oder sonst Jemandem Rechnung abzuliegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit dem

Zusätze vorgeschrieben hat: dass alles dem Gewissen der Curatoren und ihrer Verantwortung vor Gott überlassen sein soll. — Das Curatorium des Schindlerschen Waisenhanes ist berechtigt, über das jetzige und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorschrift dieser Stiftungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich aber Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

### § 3.

Das gedachte Curatorium verwaltet unter der Benennung „Curatorium der von Stägemannschen Stiftung beim Schindlerschen Waisenhanse“ die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiesigen Seehandlungsinstitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl das jetzige als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgesondert von dem des Waisenhanes, und sorgt für dessen zinsbare Unterbringung gegen wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden so lange aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hinzurechnung etwa sonstiger Zuwüchse, auf diesem Wege ein jährlicher Betrag von 320 Thlr. Zinsen entsteht. Von dieser Summe bestimme ich jährlich dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein Hundert und fünfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschuss nebst allem durch etwaige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, oder sonst entstehende Zuwüchse, wird so lange aufgesammelt und mindestens halbjährig zinsbar angelegt, bis das Capital einen jährlichen Zinsertrag von Ein Hundert und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann Ein Hundert und fünfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipendii von jährlich Ein Hundert und fünfzig Thaler, b) oder zur jährlichen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum Theil, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung ist indessen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Ein Hundert und fünfzig Thaler beschränkt und darf mithin den des ganzen, den von drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. — In eben dieser Art wird es gehalten, so oft durch Aufsammlung der jährlichen gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der verschiedenen Stipendienfonds wiederum ein Capital gewonnen wird, dessen Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

### § 4.

Das Curatorium des Schindlerschen Waisenhanes hat sich unterm 24. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Vermögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vorkommenden Geschäfte ohne Remuneration zu übernehmen, und sich dazu für immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflichtet, die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern. Ich acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, dass diese baaren Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen prioritätisch vergütet werden.

### § 5.

Der Beschluss über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertheilung der Stipendien beginnen soll, wird von den Collatoren beider Stipendien gemeinschaftlich gefasst, und ist darüber eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung anzunehmen, in welcher gleichzeitig bestimmt wird, welche Capitalien den Stipendienfonds bilden. — Diese Capitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben, unter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in eben dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege wiederum so viel Capitalvermögen aufgesammelt ist, dass dessen Zinsertrag jährlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ungesäumt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluss darüber gefasst werden muss, ob von den Ueberschüssen 150 Thl. jährlich zur Bildung eines Stipendii oder zur jährlichen Verbesserung der älteren, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§ 3.).

nud ersuche ich überhaupt, wenn die beiderseitigen Collatoren sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn Rector magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschiedenheit der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

#### § 6.

Alle diese Stipendien sind für solche Studirende auf Universitäten bestimmt, welche das vorschriftsmässige Schulzengniss der Reife für die akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müssen, (§ 7.) bereits drei Jahre lang als Studirende immatrikulirt sind. Es sollen diese Stipendien von denjenigen, welchen sie zugetheilt worden sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen werden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraums von der Universität ab, um sich einer weiteren practischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den vierjährigen Zeitraum hinaus, der Genuss des Stipendii nach dem Ermessen der betreffenden Collatoren gelassen werden, und soll dies in der Regel alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiss und guten Willen ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedingungen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ertheilt werden, wenn nach § 5. ihr Betrag die Summe von jährlich 150 Thlr. übersteigt.

#### § 7.

Die Verleihung der Stipendien muss mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuss derselben beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zuzufertigenden Anweisung auf die Casse des Schindlerschen Waisenhauses; das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. October zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es, abzurechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in seiner Anweisung bekannt zu machen ist.

#### § 8.

Die betreffenden Collatoren sind berechtigt den Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Grade verbessern, dass er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich desselben unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftlicher Beschluss abzufassen, und dieser dem Stipendiaten bekannt zu machen ist. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am Schlusse desselben (§ 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Casse, und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendii, oder zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es gehalten, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

#### § 9.

Vermindert sich der Ertrag des nach § 5. gebildeten ersten Stipendienfonds, sei es vorübergehend, oder bleibend, im Laufe derjenigen Jahre, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien bereits verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht leiden, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem aufgesammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu hinreichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit vorgeschossen und ausgezahlt werden muss. — Lässt sich gegen den Ablauf der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, übersehen, dass bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendientcapitale nicht hinreichen, die beiden

darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und dass auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt, und alsdann Alles, was von den Reventen der Stipendientcapitalien, sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an etwanigen Zuwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendientcapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den bereits gesammelten Ueberschüssen, und vorschussweise auf Rechnung der künftigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst wenn beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendientcapitalien wiederum die Summe von 320 Thlrn. jährlich erreicht hat, wird von Neuem dazu geschritten, diejenigen Capitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendii wiederum beginnen soll, wobei alsdann die im § 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich in künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber ein später gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art gehalten, es wird aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den sufficienten Stipendienfonds, sondern nur der aus den insufficienten zu gewährenden Stipendien unterbrochen.

#### § 10.

Das eine dieser § 3 bezeichneten Stipendien von jährlich 150 Thlr. oder mehr (§ 4) ist für meine Familie bestimmt. Berechtigt zum Genuss desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Victor August von Stägemann, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Königlichen Geh. Legations-Raths von Olfers; 2) der rechten Brüder meiner verstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Stägemann, gebornen Gossow, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regierungsvicepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel Gossow; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Oberpfarrers in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amtmanns N. N. Stägemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewerber concurriren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter diesen wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zunächst stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber hiernach im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualification, und unter gleich Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner unter 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf dies Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweist, so soll das Anrecht auf die vorbenannten Andern unter 2) bezeichneten Mitglieder meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen diesen entstehenden Concurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir, sonst aber die Qualification, und bei gleicher Qualification das Alter der Bewerbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren, wenn die Anwaltschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) übergeht. — Die Genealogie über die zu diesem Stipendium berechtigten, unter 1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Curatorio des Schindlerschen Waisenhauses constatirt und fortgeführt. Ueberhaupt sind bei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke, sondern auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzureichen, indem, wenn dies nicht geschieht, bei der Collation des Stipendii nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit, da die Collation nach Obigem (§ 7) erfolgen muss, ihr Recht zur Theilnahme beim Curatorio des Schindlerschen Waisenhauses früher bereits nachgewiesen, und beziehungsweise sich um die Stipendien beworben haben.

#### § 11.

Für den Fall, dass hiernach dies Stipendium einem der § 10. bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll das Curatorium des Schindlerschen Waisenhauses die Collation nach gewissenhaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze ausüben. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein

Mitglied meiner Familie das Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen. Die Uebrigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer preussischen Universität studiren, und die Collatoren sind, wenn sie ohne deren Erlaubniss eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, denselben das Stipendium zu entziehen (§ 8.), welches ihnen ebenfalls in der Anweisung zur Erhebung (§ 7.) bekannt zu machen ist.

### § 12.

So lange einer von meinen männlichen, oben § 10. unter 1) bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und wenn mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior zu vergeben. Es müssen indessen diejenigen, welche auf das Collationsrecht Anspruch machen, es zeitig dem Curatorium des Schindlerschen Waisenhauses, und zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dies nicht geschieht, keine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und darum die Collation auszusetzen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muss, sich Niemand als Senior beim Curatorium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger Art ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Collation auf das Curatorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

### § 13.

Das zweite von den (§ 3.) bezeichneten Stipendien von jährlich 150 Thlr. oder mehr (§ 4.) so wie alle übrigen aus der gegenwärtigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschliesslich für die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und gebührt das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Curatorium dieser Anstalt. — Sollte sich der Fall ereignen, dass zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muss (§ 7.), kein Zögling vorhanden wäre, dem es zugetheilt werden könnte, so ist das Curatorium des Schindlerschen Waisenhauses als Collator ermächtigt, dasselbe auch einem andern, jedoch sonst nach Obigem dazu qualificirten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipendienfonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bedruckt. —

Berlin, den 6. Mai 1838.

Friedr. August v. Stägemann, Königl. wirkl. Geheimrath.

Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemässheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. v. M. mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, dass die Stiftung Corporationsrechte besitzt, zu dem Zwecke, dass sie als solche befähigt sei, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben. —

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

## Stiftung des städtischen Unterstützungs-Fonds für Studirende an der hiesigen Universität.

### § 1.

#### Verwaltungs-Commission.

Die Vertheilung der Unterstützungen aus dem städtischen Unterstützungs-Fonds der 1200 Thlr. an hiesige Studirende wird durch eine Commission bewirkt, welche aus dem Ober-Bürgermeister und einem Mitgliede des Magistrats, vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung einschliesslich des Vorstehers und

des Stellvertreters desselben, dem Rector, dem Richter und den Decanen der vier Facultäten der hiesigen Universität besteht, und in welcher der Ober-Bürgermeister den Vorsitz führt.

## § 2.

### Geschäfte der Commission.

Diese Commission versammelt sich in der Hälfte des Mai und Novembers eines jeden Jahres, um die Unterstützungen für das betreffende Studiensemester zu bewilligen. Der Vorsitzende ladet zu den von ihm anzuberaumenden Conferenzen die städtischen Mitglieder und durch Vermittelung des Rectors der Universität die der letzteren angehörenden Mitglieder der Commission ein und theilt gleichzeitig dem Rector Abschrift des Verzeichnisses der bei dem Magistrat eingegangenen Unterstützungsgesuche mit dem Ersuchen mit, ihm von den etwa bei der Universitäts-Behörde angemeldeten ähnlichen Gesuchen Nachricht zu geben.

Die Commission prüft sodann die Gesuche und beschliesst nach Stimmenmehrheit über die Verleihung der Unterstützungen.

## § 3.

### Allgemeine Bedingung der Verleihung.

Die Unterstützungen können nur an Studirende verliehen werden, welche der hiesigen Universität angehören und so lange sie derselben angehören. Bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit haben diejenigen den Vorzug, die in der Stadt Berlin ortsangehörig sind.

## § 4.

### Dauer der Verleihung.

Die Unterstützungen werden jedesmal auf ein Halbjahr im Betrage von 30 Thlr. für jeden einzelnen Studirenden bewilligt. Den Studirenden, welche eine Unterstützung erhalten haben, kann dieselbe auch bei den folgenden Verleihungen fernerhin bewilligt werden bis zur Vollendung des Triennii und bei den Medicinern des Quadriennii academici.

## § 5.

### Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Die Studirenden, welche diese Unterstützung nachsuchen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein testimonium paupertatis und ihre Würdigkeit durch Vorlegung ihres Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses, so wie, wenn sie bereits ein oder mehrere Semester studirt haben, eines ihnen von dem betreffenden Decan oder von dem ihnen durch den Decan zu bezeichnenden Professor den bestehenden Vorschriften gemäss ertheilten Zeugnisses nachzuweisen. Das letztgedachte Zeugniß darf bei der jedesmaligen Verleihung der Unterstützungen, um hier als Nachweis der Würdigkeit zu dienen, nicht älter als sechs Monate sein.

Ebenso sind die Empfänger dieser Unterstützungen vor der Wiederbewilligung für jedes folgende Semester verpflichtet, sich jedesmal einem Tentamen vor dem Decan oder dem Professor des Faches zu unterwerfen und das ihnen hierüber ertheilte Zeugniß dem Rector der Universität vorzulegen.

## § 6.

### Zahlung der Unterstützungen.

Diese Commission übersendet die über ihre Beschlüsse wegen der Verleihung der Unterstützungen aufgenommene Verhandlung br. m. dem Magistrat, welcher die Stadt-Hauptcasse mit Anweisung zur Zahlung der Unterstützungen an die Empfänger versieht und Abschrift dieser Anweisung dem Rector der Universität

mit dem Ersuchen übersendet, die Empfänger Behufs der Erhebung hiervon zu benachrichtigen.

Der Rector wird bei dieser Benachrichtigung die betreffenden Studirenden zugleich darauf aufmerksam machen, dass sie bei der nächsten Vertheilung nur dann wieder Berücksichtigung zu erwarten haben, wenn sie vor der Vertheilung das im § 5 dieses Statuts vorgeschriebene Attest des Decans oder des Professors des Faches dem Rector überreicht haben.

### § 7.

#### Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Status, welche sich im Laufe der Zeit zweckmässig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits und des Rectors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits vorbehalten. Sowohl die genannten städtischen Behörden als der Rector und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht, Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch, nachdem die Commission zur Vertheilung der Unterstützungen an hiesige Studirende aus dem städtischen Unterstützungsfonds der 1200 Thlr. mit ihrem Gutachten darüber gehört worden ist, nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Universitäts-Behörden über dieselben übereinstimmender Ansicht sind. Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

---

#### Stissersches Stipendium.

Die verwitwete Fran Stadtgerichts-Director Stisser geborene Schmidt in Prenzlau hat im Jahre 1789 und 1792 ein Legat von 1700 Thlrn. angesetzt, deren Zinsen für ihre Verwandte, Pathen und Prenzlauer Stadtkinder bestimmt sind auf 3 Jahre. Collator: der Dirigent des Magistrats (Prenzlau); in Vacanzen werden die Zinsen capitalisirt.

---

#### Generalsuperintendent Dr. Stolz'sches Stipendium.

120 Mk. jährlich für Studirende der evangelischen Theologie, in erster Reihe für solche aus der Niederlausitz. Die Collatur über das Stipendium hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

---

#### Stosch-Causse'sche Stiftung.

Die am 19. September 1809 zu Frankfurt a. O. verstorbene Marianne Esther geborene Causse, Wittve des ehemaligen Professors der Theologie Dr. Eberhard Heinrich Daniel Stosch, hat in ihrem am 16. Februar 1791 errichteten und am 7. October 1809 publicirten Testament ihr Vermögen als ein Fideicommiss gewissen Zweigen ihres und ihres Ehemannes Familie zu einer milden Stiftung gestaltet vermacht, dass von den Zinsen desselben jederzeit sechs Personen aus beiden Familien, und zwar drei junge Männer sechsjährige Stipendia und drei Frauenzimmer lebenslängliche Pensionen erhalten sollen. Die Beneficiaten müssen alle protestantischer Religion sein, Studien sollen auf inländischen Universitäten gemacht werden; sonst aber können die Beneficien auch im Auslande



genossen werden; etablirt sich jemand, so kann auch dazu eine Unterstützung gewährt werden. Alle Zahlungen werden praenumerando geleistet: Im Jahre 1819 betrug das Capital-Vermögen 2000 Frd'or und 11,517 Thlr. Crt.: die Höhe jeder Portion war 80 Thlr. das Capital kann testamentarisch wachsen, da die Zinsen in gewissen Fällen capitalisirt werden. Das kurmärkische Pupillen-Collegium führt die Oberaufsicht über die Stiftung.

### **Streitsche Stiftung.**

Zahl, Betrag und Dauer der Streitschen Universitäts-Stipendien ist dem Ermessen des Streitschen Directoriums anheingestellt. In erster Reihe haben Anspruch Nichtberliner und 2 Berliner, wenn sie 5 Jahre lang Schüler des Gymnasiums (zum grauen Kloster) gewesen sind, in zweiter Reihe Berliner, wenn sie 5 Jahre lang nacheinander Schüler des Gymnasiums (zum grauen Kloster) gewesen sind.

### **Dr. Friedrich Tamnausche Stiftung.**

#### **Statuten der Dr. Friedrich Tamnau'schen Stiftung.**

Der am 30. September 1879 zu Berlin verstorbene Dr. Friedrich Tamnau hat in seinem Testament vom 6. Juli 1874 der philosophischen Facultät der Friedrich-Wilhelms-Universität ein Capital von 36,000 Mk zur Begründung eines mineralogischen Reisestipendiums vermacht. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1880 zur Annahme des Legats die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, werden unter Berücksichtigung der von dem Stifter im Testament getroffenen Bestimmungen die folgenden Statuten für diese Stiftung festgesetzt.

#### **§ 1.**

Die Dr. Friedrich Tamnau'sche Stiftung wird von der philosophischen Facultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verwaltet.

#### **§ 2.**

Das Stiftungsvermögen wird durch Anlegung in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder in pupillarisch sicheren Hypotheken nutzbar gemacht.

#### **§ 3.**

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Controlle aufbewahrt.

#### **§ 4.**

Die Zinsen des Stiftungsvermögens werden, nachdem sie sich genügend angesammelt haben, zu einem Reisestipendium für einen jungen hoffnungsvollen Mineralogen benutzt, dessen Reisen den bestimmten Zweck haben sollen, Lagerstätten und Fundorte ausgezeichneten und seltener Mineralien zu besuchen, über dieselben zu berichten und sie nach Möglichkeit auszubenten. Das Stipendium ist ausschliesslich zu mineralogischen, nicht zu geologischen Zwecken und Untersuchungen bestimmt.

## § 5.

Die auf einer solchen Reise gesammelten Schätze sind in erster Linie dem hiesigen Königlichen Mineralien-Cabinet, in zweiter aber der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule oder einer hiesigen städtischen Gewerbeschule zu überweisen, im Uebrigen aber zu Mittheilungen an andere öffentliche Sammlungen zu benutzen, eventuell auch zum Tausch gegen andere, namentlich ausländische Mineralien mit anderen Collectionen zu verwenden.

## § 6.

Die Entscheidung darüber, wem das Stipendium ertheilt, wann dasselbe verliehen und wohin die betreffende Reise gerichtet werden soll, steht dem Curatorium der Stiftung zu. Nur, wenn die Ansichten innerhalb des Curatoriums derartig auseinander gehen sollten, dass kein Majoritätsbeschluss zu Stande käme, giebt die philosophische Facultät zu Berlin den Ausschlag.

## § 7.

Das Curatorium besteht aus drei deutschen Mineralogen: vorzugsweise sind in dasselbe Professoren der Mineralogie an deutschen Universitäten zu wählen.

## § 8.

Zu den ersten Curatoren hat der Stifter selbst ernannt:

1. den Professor Dr. Gerhard vom Rath in Bonn,
2. den Professor Dr. Paul Groth in Strassburg i./E.,
3. den Professor Dr. Websky in Berlin.

## § 9.

Wenn einer der Curatoren stirbt oder austritt, so ergänzen sich die beiden anderen durch Cooptation. Von einer solchen Ergänzung ist der philosophischen Facultät zu Berlin Anzeige zu machen. Falls sich die zwei übrig gebliebenen Curatoren nicht über den zu cooptirenden dritten einigen können, so giebt die philosophische Facultät zu Berlin den Ausschlag.

## § 10.

Die Freiheit der Cooptation unterliegt abgesehen davon, dass §. 5 dafür massgebend ist, noch der fernerren Beschränkung, dass der jeweilige ordentliche Professor der Mineralogie an der Universität Berlin oder, falls in Zukunft dieses Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten sein sollte, einer von diesen stets Mitglied des Curatoriums sein muss. Für die Zeit, wo an der Berliner Universität kein ordentlicher Professor der Mineralogie vorhanden ist, ernennt die philosophische Facultät aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Curator, der mit den wirklichen Curatoren gleiche Rechte hat.

## § 11.

Wenn vor der Cooptation des dritten Curators auch noch ein zweiter in Wegfall kommt, so wählt der allein übrig gebliebene zunächst einen zweiten, worauf dann nach §. 9 verfahren wird.

## § 12.

Sollte 6 Monate nach dem Ausscheiden eines der Curatoren seine Stelle noch nicht besetzt sein, so geht das Recht und die Pflicht der Ergänzung an die philosophische Facultät zu Berlin über.

## § 13.

Die Geschäfte des Curatoriums führt der Berliner ordentliche Professor der Mineralogie oder, wenn mehrere solche dem Curatorium angehören sollten, der den Dienstjahren nach ältere, endlich, wenn gar kein solcher vorhanden ist, der von der Facultät ernannte stellvertretende Curator.

## § 14.

Vor dem 1. November jedes Jahres theilt der Quästor durch den Decan der philosophischen Facultät dem geschäftsführenden Mitglied des Curatoriums mit, wie viel Zinsen zum 1. Januar des folgenden Jahres verwendbar sein werden. Das Curatorium beschliesst sodann, ob die flüssig werdende Summe sofort ausgegeben oder behufs Ansammlung eines grösseren Stipendienbetrages vorläufig ganz oder theilweise zurückgelegt werden solle. Von dem gefassten Beschlusse wird der Facultät Anzeige gemacht.

## § 15.

Jede Verleihung des Stipendiums bedarf der Genehmigung der Facultät, doch darf diese nicht vorenthalten werden, wenn die Curatoren nach den Bestimmungen dieser Statuten verfahren sind.

## § 16.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach der Bestimmung des Curatoriums auf einmal oder ratenweise und zwar auf die Anweisung des Decans der philosophischen Facultät hin.

## § 17.

Jeder Stipendiat hat sich dem Curatorium gegenüber durch einen Revers zu verpflichten, sowohl die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen, als auch die ihm ausserdem von dem Curatorium ertheilten Anweisungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Decan der philosophischen Facultät darf die Auszahlung des Stipendiums nicht eher veranlassen, als bis ihm vom Curatorium angezeigt worden ist, dass dieser Revers ausgestellt sei.

Berlin, den 21. Juli 1881.

**Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

(L. S.)                      gez. A. W. Hofmann.

Vorstehende Statuten werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. August 1881.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

gez. v. Gossler.

Bestätigung U. I. 1930.

### **Tiedesches Stipendium.**

Der Bürger Vincentius Tiede in Pritzwalk schenkte am Michaelistage 1478 ein Capital von 400 Thln., das zu 5 Procent belegt ist und geborenen Pritzwalkern zu Gute kommt auf 3 Jahre. Collator: Der dortige Magistrat. Die Zinsen werden in Vacanzen capitalisirt.

### Treuenbrietzener Stipendium.

Durch den Kirchenvisitations-Abschied von 1561 und 1575 ist ein Stipendium gegründet, das mit 17 $\frac{1}{2}$  Thlrn. dem Sohne eines Bürgers in Treuenbrietzen auf 3, höchstens 4 Universitätsjahre vom Magistrat und Superintendenten daselbst verliehen wird; vacante Zinsen fließen zum Fonds.

### Twesten-Stiftung.

#### I. Zwei Anschreiben der Frau Ober-Consistorialrätthin Twesten.

Berlin, den 22. Januar 1877.

Ew. Magnificenz und einem hohen Senat der Königl. Universität erlaube ich mir Nachfolgendes ergebenst vorzutragen.

Nachdem mein lieber Mann, der Ober-Consistorialrath Prof. Dr. theol. Twesten am 8. Januar 1876 verstorben ist, beabsichtige ich zu ehrendem, dauerndem Andenken des theuren Verstorbenen, dem es vergönnt war, fast 41 Jahre an der hiesigen Universität zu wirken, und zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche ein Stipendium zu errichten, welches den Namen „Twesten-Stiftung“ führen soll.

Für diese Stiftung habe ich ein Capital von 30,000 Mark bestimmt, dessen Verwaltung von dem Rector und Senat der hiesigen Universität geführt und dessen Zinsertrag einem Studirenden in vorgerücktem Semester oder jungen Gelehrten der evangelischen Theologie der hiesigen Universität, welcher preussischer Staatsangehöriger sein muss, von der theologischen Facultät der hiesigen Universität verliehen werden soll.

An die Verleihung knüpfe ich die ausdrückliche Bedingung, dass dieses Stipendium nur einem begabten und als wissenschaftlich erprobten Studirenden oder jungen Gelehrten der Theologie, der mit Ernst und christlicher Gesinnung seine Studien im Geiste meines seligen Mannes betreibt und sich zur evangelischen Union bekennt, verliehen werden soll, und zwar auf Grund einer schriftlichen Abhandlung aus dem Gebiete der Exegese des Neuen Testaments oder der systematischen Theologie, welche von der theologischen Facultät zu Berlin als eine Arbeit anerkannt wird, welche den genannten Bedingungen entspricht. Sollten sich Mehrere bewerben, so soll dem Verfasser der als die beste anerkannte Arbeit das Stipendium zufallen, unter gleich gut prädicirten Bewerbern soll dasselbe, wenn unter ihnen ein Descendent aus Twestens Nachkommen sich finden sollte, diesem, sonst dem Bedürftigsten zuerkannt werden.

Die Verleihung des Stipendiums soll in der Regel am 8. Januar als dem Todestag meines theuren Mannes stattfinden.

Das Stipendium soll immer nur auf ein Jahr verliehen werden. Wenn nach Ablauf desselben der Stipendiat die Hoffnung auf vorzügliche Leistungen für Wissenschaft und Kirche erweckt und besonders wenn er die Absicht hat, sich als Privatdocent der theologischen Facultät zu habilitiren, so kann ihm der Genuss des Stipendiums noch auf ein zweites und in besonderen Fällen noch auf ein drittes Jahr verlängert werden, falls er nicht eine ihm Subsistenz gewährende Anstellung gefunden hat.

Niemand kann das Stipendium länger als drei Jahre geniessen. Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere soll nicht gestattet sein.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Vertheilung gelangt, soll dasselbe zum Capital geschlagen werden.

Von dem Zinsertrag soll der Stipendiat nicht mehr als 1200 Mark erhalten, und bestimme ich, dass der etwaige Zinsüberschuss so lange zum Capital geschlagen wird, bis es möglich ist, ein zweites Stipendium zum Betrage von

600 Mark jährlich unter gleichen Bedingungen, wie sie für das Erste gestellt sind, zu vergeben. —

Ich bitte ergebenst diese Schenkung von mir anzunehmen, und die dazu erforderlichen Schritte recht bald thun zu wollen.

Ew. Magnificenz und eines hohen Senates

ergebenste

C. A. M. Twesten, geb. Behrens.

Sr. Magnificenz dem Rector der Universität zu Berlin.

Berlin, den 12. Juni 1877.

Ew. Magnificenz und dem hohen Senate finde ich mich veranlasst, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. Januar a. e. ergebenst zu erklären, dass ich den Wunsch hege, die von mir errichtete Twesten-Stiftung sofort ins Leben treten zu lassen.

Indem ich im Uebrigen die von mir getroffenen Anordnungen aufrecht erhalte, bitte ich bei Abfassung der Statuten folgende Bestimmungen, die von jenen zum Theil abweichen, aufnehmen zu wollen:

1. Das Thema der Abhandlung ist dem Gebiete der systematischen Theologie oder der Exegese des Neuen Testaments zu entnehmen, den Bewerbern bleibt aber die freie Wahl des Themas überlassen, dasselbe wird also nicht von der Facultät aufgestellt.
2. Zur Bewerbung um das Stipendium sind nur junge Gelehrte, die ihr Universitätsstudium bereits vollendet haben und Studirende in vorgedrückteren Semestern aufzufordern.
3. So lange ich lebe, wünsche ich bei der Vergebung des Stipendiums eine entscheidende Stimme zu haben.

C. A. M. Twesten, geb. Behrens.

Sr. Magnificenz dem Rector der Universität zu Berlin.

## II. Statuten der Twesten-Stiftung.

Die Wittve des verstorbenen Ober-Consistorialraths und Professors Dr. Twesten, geb. Behrens, hat am 22. Januar 1877 der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Capital von 30,000 Mark überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche unter dem Namen „Twesten-Stiftung“ zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche dienen soll. Nachdem von Seiten der Universität die Annahme dieser Schenkung beschlossen worden, auch die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, wurden für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums unter Zustimmung der Stifterin folgende Statuten festgesetzt.

### § 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

### § 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht der theologischen Facultät der Universität nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu.

### § 3.

Zur Bewerbung um das Stipendium sind begabte evangelische Theologen von untadelhafter Führung und erprobter wissenschaftlicher Tüchtigkeit zuzu-

lassen, welche preussische Staatsbürger sind, sich zur evangelischen Union bekennen und entweder als Studierende hiesiger Universität in vorgerücktem Studiensemester stehen, oder sich auf die Habilitation an hiesiger theologischer Facultät vorbereiten, oder ihr als habilitirte junge Gelehrte (Privatdocenten) angehören.

#### § 4.

Seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hat der Bewerber durch eine Abhandlung zu documentiren, deren Thema aus dem Gebiete der systematischen Theologie oder der neutestamentlichen Exegese zu entnehmen ist. Die Wahl des Themas steht dem Bewerber frei.

#### § 5.

Der Decan der theologischen Facultät fordert am 15. Juni durch Anschlag am schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf.

Dieselben haben ihre wissenschaftliche Abhandlung zusammen mit ihren Universitäts-, beziehungsweise Examenzeugnissen bis spätestens zum 1. November jedes Jahres an die theologische Facultät einzureichen.

#### § 6.

Die theologische Facultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, ob der Bewerber oder — bei mehreren — welcher derselben am meisten nach der eingereichten Abhandlung den Anforderungen wissenschaftlicher Tüchtigkeit, beziehungsweise den von der Frau Stifterin in dem Schreiben vom 22. Januar 1877 aufgestellten Gesichtspunkten entspreche, und beantragt auf Grund dieser Entscheidung die Verleihung des Stipendiums für das nächste Jahr beim akademischen Senat. Bei gleicher Würdigkeit Mehrerer hat ein Descendent aus der Twesten'schen Nachkommenschaft, oder, wenn kein solcher unter den Bewerbern ist, der Bedürftigste den Vorzug.

#### § 7.

Zu Lebzeiten der Wittve Twesten steht dieser eine entscheidende Stimme bei Verleihung des Stipendiums zu.

Die theologische Facultät hat also ihre Vorschläge zunächst der Frau Ober-Consistorialrätthin Twesten vorzulegen und sodann nach getroffener Entscheidung derselben den Antrag an den Senat zu stellen.

#### § 8.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten statutengemäss erfolgt sei. Findet er, dass sie den Statuten nicht entspricht, so hat er unter Angabe seiner Bedenken die Facultät zu wiederholter Prüfung und eventueller Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Nach erfolgter Bestätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweisung.

#### § 9.

Als Tag der Verleihung des Stipendiums, von welchem an der Genuss desselben datirt, gilt alljährlich der 8. Januar als der Gedächtnisstag des Todes des Ober-Consistorialraths Twesten.

#### § 10.

Das Stipendium wird im Betrage von 1200 Mark auf ein Jahr verliehen und in Quotalraten praenumerando ansbezahlt. Es kann jedoch eine Wiederholung der Verleihung an Einen und denselben Percipienten im zweiten und ausserordentlicher Weise auch noch im dritten Jahre stattfinden. Länger als 3 Jahre darf der Genuss des Stipendiums nie dauern.

## § 11.

Der Genuß des Stipendiums hört auf, wenn der Empfänger im Laufe des Jahres die hiesige Universität verläßt oder ein besoldetes Amt antritt. Ausserdem kann dem Stipendiaten wegen Unwürdigkeit das Stipendium durch Beschluss der theologischen Facultät und unter Genehmigung des Senats entzogen werden. Der in solchen Fällen erledigte Rest der Jahresraten wird zum Capital geschlagen.

## § 12.

Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht statthaft.

## § 13.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Vertheilung gelangt, wird der Betrag desselben zum Capital geschlagen.

## § 14.

Die Zinsüberschüsse werden so lange zum Capital geschlagen, bis es möglich ist, ein zweites Stipendium im jährlichen Betrage von 600 Mark zu vergeben.

Für dieses zweite Stipendium gelten dann dieselben Bestimmungen, wie für das erste.

## § 15.

Ueber die für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der in §. 5 festgesetzten Termine und Modalitäten beschliesst die theologische Facultät im Einverständniss mit der Stifterin.

Berlin, den 16. November 1877.

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.)

(gez.) Helmholtz.

### III. Ministerielle Bestätigung der Statuten.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 8. December 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

(L. S.)

(gez.) Greiff.

### Volkmannsches Stipendium (Paul, Rector und Professor).

Stiftungsurkunde vom 5. November 1721, worin ursprünglich 4000 Thaler vermacht waren; jetzt beträgt das Capital 19,500 Mark.

Aus den Zinsen erhalten vier Studirende drei Jahre hindurch Jeder jährlich 225 Mk. = 900 Mk. als Stipendien. Verwandte der Frau Dr. Volkmann haben den Vorzug. Sind solche nicht vorhanden, so dürfen nur Theologen ein Stipendium erhalten.

Die Stipendien werden verliehen durch das Königl. Provincial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin auf Vorschlag des Concils der Professoren, Oberlehrer und Adjuncte des Joachimsthalschen Gymnasiums an ehemalige Zöglinge der Anstalt.

Ausserdem vergiebt dieselbe Anstalt vier Schul-Stipendien von je 150 Mk. jährlich auf je 3 Jahre an Zöglinge, welche die Universität besuchen.

### **Graf Carl Otto Friedrich von Vossche Familienstiftung.**

Stiftung und Codicill vom 6. Januar 1863\*).

Eintausend Thaler wurden zu Stipendien bestimmt, nämlich

zu zwei Universitäts-Stipendien von 500 Thlr. ein jedes, für Mitglieder der berechtigten Familien (Verwandte des Erblassers), welche auf drei und allenfalls auch auf vier Jahre bewilligt werden können. Die Stipendiaten haben aber nicht nur bei ihrer Meldung, sondern alljährlich ein Führungszeugniss einzureichen.

Sollten in einem Jahre nicht zwei Stipendiaten vorhanden sein, so ist zunächst eine Reserve bis zur Höhe von 1500 Thlr. aufzusammeln, damit allenfalls — wenn sich in einem Jahre drei Berechtigte melden sollten — das Stipendium auch dem dritten gewährt werden könne. Mehrere Ueberschüsse fliessen zu den allgemeinen Fonds.

Dreihundert Thaler zu drei Stipendien, ein jedes von 100 Thlr. auf drei Jahre zahlbar für drei Theologie Studirende, nicht zu den Berechtigten (Verwandten) gehörige Personen unter gleichen Nachweisen über ihre Führung. Zu diesen sollen vorzugsweise die Söhne der Prediger, der Patronats-Pfarrer der Berechtigten — d. h. solcher, an welchen den zur Stiftung Berechtigten das Patronat in matre und also die Präsentation der Geistlichen zusteht — gewählt werden, so lange das Patronat und namentlich die Ernennung der Prediger durch die Patrone ungeschmälert fortbesteht.

Ueberschüsse werden hier nicht leicht vorkommen. Sollten aber dergleichen vorhanden sein, so fliessen sie zu den allgemeinen Fonds.

Curator zur Zeit: Rittergutsbesitzer von Schierstaedt, Berlin, Carlsbad 14.

### **Wackenrodersche Stiftung.**

Testament der Wittve Charlotte Christine Louise Wackenroder, geb. Labesius, vom 16. März 1827, zum Andenken an ihren Gatten, den Geh. Kriegsrath und Justiz-Bürgermeister Wackenroder.

Drei Viertel der Zinsen des Wackenroderschen Stiftungs-Capitals von 5745 Mk. jährlich sollen in Stipendien à 300 Mk immer auf 3 Jahre, ausnahmsweise auch auf noch 1 Jahr nach beendigter Universitätszeit, an würdige und bedürftige Schüler (des Friedrich-Werderschen Gymnasiums) christlicher Religion verliehen werden.

Die Verleihung geschieht durch die Gymnasiarchen nach Rücksprache mit den drei ersten Lehrern der Anstalt. Unter Verwaltung des Magistrats.

### **Waldenser Stipendium für Theologie Studirende.**

Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 18. Juni 1867 genehmigt, dass Eins der beiden, früher aus allgemeinem Staatsfonds gezahlten, Stipendien für Theologie studirende Waldenser bei der hiesigen Universität zum Betrage von 250 Thaler jährlich aus dem Fonds der Stiftung montis pietatis wiederhergestellt werde.

\*) Auszug aus dem Allgemeinen Testamente.



Das Collationsrecht über dasselbe ist dem Directorium montis pietatis übertragen. Zur Begründung der betreffenden Bewerbungsanträge sind erforderlich:

1. Beibringung des testimonii maturitatis.
  2. Der Nachweis der Inscription bei der theologischen Facultät der hiesigen Königlichen Universität.
  3. Die besondere Empfehlung des Bewerbers von Seiten der table Vandoise.
  4. Muss der Stipendiat halbjährlich ein Attest der Universität über sein Wohlverhalten und über fleissiges Studium der Theologie vorlegen.
- Das Stipendium wird in 4 Raten quartaliter praenumerando gezahlt.

### von Wartenberg'sches Stipendium.

Im 15. Jahrhundert sind 12 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste altes Maass von einem von Wartenberg'schen Unterthanen in Uenze (bei Perleberg) der Kirche daselbst legirt, und nach der Reformation zu einem Stipendium bestimmt; der Ertrag hängt vom Martini Kornpreise zu Perleberg ab. Berechtigt sind Mitglieder der von Wartenberg'schen Familie und demnächst Fremde bürgerlichen Standes auf 3 Jahre, jene schon auf der Schule und auf der Universität, diese nur auf Universitäten. Collator: der Senior der von Wartenberg'schen Familie, der auch die Acten aufbewahrt.

### Wenzlaff-Stiftung.

Gestiftet durch den Verein ehemaliger Schüler der Königsstädtischen Realschule. Ansammlung eines Fonds zu Universitäts-Stipendien für Schüler derselben, Statut vom Juni 1876.

Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats.

### Wildesches Stipendium.

Gestiftet vom Prediger Ge. Wilde zu Babitz am 13. December 1711.

Jährlich 45 Mk. werden auf 2 Jahre an einen Studirenden der Theologie, vorzugsweise an Söhne von Geistlichen der Diözese Wittstock vergeben; die Oberaufsicht darüber hat das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg.

### Zinsen-Stipendium, erstes und zweites.

Aus den vacant gebliebenen Zinsen mehrerer Legate in Spandau ist daselbst ein Capital gebildet, das 1281 Thlr. beträgt, und dessen Zinsen mit etwa 60 Thlrn. einem Studirenden aus Spandau vom Magistrat daselbst verliehen werden. In Vacanzen werden die Zinsen capitalisirt. Auf gleiche Weise ist von vacanten Zinsen ein neues Capital von 525 Thlrn. gebildet, dessen Ertrag mit etwa 20 Thlrn. vom Ministerium der St. Nicolai-Kirche zu Spandau vergeben wird.

### Zintches Stipendium.

Die verwitwete Justizcommissarius Zint zu Berlin, Friederike Wilhelmine geb. Schulz, hat in ihrem Testament vom 14. November 1835 ein Capital von 5500 Thlrn. in Staatspapieren zu einem Stipendium bestimmt, das aber erst ver-

liehen werden kann, wenn die sämtlichen Legatarien, die jetzt von demselben die Zinsen genießen, verstorben sind. Die Stipendiaten müssen, ohne Rücksicht auf die Facultät, der sie angehören, Mitglieder der Familie Zint sein, doch sind diejenigen ausgeschlossen, welche aus dem Ermeland sind und sich dem katholischen Priesterstande widmen. Das Stipendium wird auf 3 Jahre ertheilt, muss auf einer Universität des Inlandes verzehrt werden, besonders in Berlin; die ganze Verwaltung des Stipendiums hat jetzt das Amtsgericht zu Marienburg in Westpreussen. Sind keine Stipendiaten vorhanden, so werden die Zinsen capitalisirt.

## B. Convict.

**I. Hindersinstrasse** 7 steht ein von Kugel und Hengstenberg eingerichtetes kleines Studenten-Convict für 5 Theologie Studirende, gegenwärtig unter Aufsicht der Hofprediger Stöcker und Schrader. Aufnahme Bedürftiger ohne Rücksicht auf Semesterzahl.

## II. Melanchthonhaus.

### Statut des Melanchthonhauses.

#### § 1.

Das Melanchthonhaus hat den Zweck, Studirenden der evangelischen Theologie und evangelischen Studenten der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften durch Herrichtung von wohlfeilen Wohnungen in dem Hause, Sebastianstrasse No. 25 zu Berlin, und Herstellung des Tisches mit gesunder nahrhafter Kost zu billigen Preisen, das Studium an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu erleichtern und ihnen durch Darbietung der Gelegenheit zu ungestörtem Studium und zwanglosem Gemeinschaftsleben, Anreizung zu ernster Arbeit und Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu geben.

Sofort nach erfolgter Genehmigung der Statuten und Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die Anstalt, wird derselben das, nach Inhalt der Rechnungsbücher vorhandene Capital-Vermögen und das von den Mitgliedern des Vorstandes auf ihren Namen, jedoch für die Anstalt erworbene, in der Sebastianstrasse No. 25 belegene, im Grundbuche des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin von der Lonisenstadt, Band XII, No. 800 verzeichnete Grundstück nebst allem darin befindlichen, zur Benutzung durch die Anstalt bestimmten Inventar durch Uebergabe und resp. Auffassung übereignet.

#### § 2.

Das Melanchthonhaus hat sein Domicil in Berlin und steht unter der Aufsicht des jedesmaligen Herrn Ministers für geistliche, Schul- und Medicinal-Angelegenheiten. Es steht unter der Leitung eines Vorstandes, in welchem ein Professor der evangelischen Theologie, ein Professor der philosophischen Facultät oder statt desselben ein Jurist und als Dritter ein evangelischer Geistlicher sich befinden muss. Für den in den Vorstand zu wählenden Juristen ist es nicht Erforderniss, dass er Mitglied der Universität sei. Der Vorstand besteht in der Regel

aus 6 Mitgliedern. Er ergänzt sich durch Cooptation und kann bis auf 7 Mitglieder vermehrt werden. Mindestens soll er aus 5 Mitgliedern bestehen. Er hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Cassenführer:

### § 3.

Die Angelegenheiten des Melanchthonhauses werden in Sitzungen des Vorstandes, die der Vorsitzende nach Bedürfniss oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bernst, durch Abstimmung nach absoluter Stimmmehrheit erledigt. Ausgenommen bei Wahlen, giebt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber jede Sitzung ist ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll zu führen, welches in ein Protocollbuch einzutragen ist.

#### Nachstehende Beschlüsse:

1. die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die etwa erforderlich werdende Ausschliessung akademischer Bewohner des Hauses,
3. die Feststellung der Bedingungen der Aufnahme und der Preise der den akademischen Bewohnern darzubietenden Verpflegung,
4. die Wahl oder resp. Entlassung des Hausverwalters (Oeconomen),
5. die Wahl, resp. Bestätigung des Seniors (§ 9).
6. die Beschlüsse über Ergänzung oder Aenderung des Statuts § 10 können nur in einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes, berufenen Versammlung des Vorstandes gefasst werden. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstage muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. Ueber die Aufnahme neuer akademischer Bewohner kann durch schriftliches Votiren entschieden werden.

### § 4.

In den in dem § 3 ad 1 bis 6 angeführten Angelegenheiten ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung durch die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder bedingt. Wenn die effective Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Ziffer 3 nicht theilbar ist, so wird die Berechnung der, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Majorität die nächste durch die 3 theilbare höhere Ziffer zu Grunde gelegt.

Die Versammlung ist jedoch in den in dem § 3 ad 1 bis 5 angeführten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen ist.

Auf diese Bestimmung ist bei Zusammenberufung der zweiten entscheidenden Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

### § 5.

Wird bei den Ergänzungswahlen für den Vorstand (§ 3 ad 1) im ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt, so werden diejenigen beiden gewählten Personen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Wenn nur einer der Gewählten eine einfache Majorität erlangt hat, so wird durch das Loos bestimmt, welcher von den übrigen Gewählten mit ihm auf die engere Wahl zu bringen ist. Ist bei dem ersten Wahlgange überhaupt keine auch nur einfache Majorität erreicht, so werden die beiden auf die engere Wahl zu bringenden Candidaten durch das Loos bestimmt.

Wenn auch im zweiten Wahlgange keine absolute Majorität erzielt ist, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Loos.

Ueber jedes zu wählende Mitglied ist in einem besonderen Wahlgange abzustimmen.

#### § 6.

Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlung und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus, insofern dieselben nicht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Dem Cassenführer liegt die Verwaltung und Aufbewahrung der Cassenbestände an baarem Gelde und Werthsachen und der auf das Vermögen des Melanchthonhauses bezüglichen Urkunden ob.

#### § 7.

Der Vorstand kann bestimmte Kategorien von Angelegenheiten (die Aufsicht über die Oeconomie und die Verwaltung des Grundstücks, die Aufnahme neuer akademischer Bewohner) einem aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschusse, in welchem der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter sich befinden muss, übertragen.

#### § 8.

Das Melanchthonhaus wird in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erfordern, sowohl Behörden als auch Privaten gegenüber, durch den Vorstand vertreten, welcher sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstandes als anderen Personen Vollmacht zur Ausführung einzelner Geschäfte ertheilen kann.

Auch ist die Vertretung des Vorstandes durch zwei seiner Mitglieder auf Grund einer denselben zu ertheilenden General-Vollmacht in der Art zulässig, dass diese beiden Bevollmächtigten stets gemeinschaftlich zu handeln verpflichtet und nicht berechtigt sind, sich für die Kraft der General-Vollmacht zu vollziehenden Geschäfte gegenseitig oder Andere zu substituiren. Für die rechtsverbindliche Vollziehung von Urkunden genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder.

Die Legitimation des Vorstandes wird durch ein Attest des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt.

#### § 9.

Zur unmittelbaren Leitung der Hausordnung wird ein Student, der mindestens im fünften Semester seiner Universitätsstudien stehen muss, oder ein junger Candidat der Theologie oder Docent einer der in dem § 1 gedachten Wissenschaften gewählt (Senior), dessen hauptsächlichste Aufgabe darin besteht, für das Gedeihen des Melanchthonhauses durch Pflege und Förderung wissenschaftlichen Sinnes und edler Sitte bei den akademischen Bewohnern des Hauses dessen Gedeihen nach Kräften zu fördern. Dem Senior ist freie Wohnung und Verpflegung im Hause, erforderlichen Falls auch eine baare Remuneration zu gewähren.

#### § 10.

Zu Beschlüssen über Ergänzung oder Aenderung des Statuts § 3 ad 6 ist eine Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht durch die Zahl 3 theilbar ist, so wird der Berechnung der erforderlichen Majorität die nächste durch 3 theilbare höhere Ziffer zu Grunde gelegt.

Aenderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt betreffen, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung; sonstige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

## § 11.

Veröffentlichungen, die das Melancthonhaus betreffen, geschehen in der Regel nur nach Beschluss und Beauftragung des Vorstandes in einer Sitzung, ausserdem in keinem Falle ohne Zustimmung des Vorsitzenden.

## Der Vorstand.

**Hausordnung für das Melancthonhaus**

zu Berlin S., Sebastianstrasse 25.

## § 1.

Das Melancthonhaus ist zur Beschaffung billiger und behaglicher Wohnungen für Studierende der Theologie und Philosophie bestimmt, welche sich durch Fleiss, Ordnungsliebe und wissenschaftliche Tüchtigkeit empfehlen, und für ein wissenschaftliches Gemeinschaftsleben Sinn haben.

## § 2.

Die Aufnahme findet durch Beschluss des Vorstandes statt; die Anmeldung bei dem Vorsitzenden desselben, Justizrath Caspar, Berlin W., Markgrafenstr. 44.

## § 3.

Der Eintritt in das Melancthonhaus geschieht jedes Mal auf ein Semester. Wer ein weiteres Semester zu bleiben wünscht, hat im Winter-Semester bis zum 15. Februar, im Sommer-Semester bis zum 15. Juli, durch den Senior sein Gesuch anzubringen.

## § 4.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Hauses fleissig ihren Studien obliegen, sich eines sittlichen Betragens und eines ordentlichen Lebenswandels befleissigen, und gegen einander freundlich und friedlich seien, auch alle Störungen der übrigen Commilitonen, sowie der anderen Hausbewohner vermeiden.

## § 5.

Zur Pflege des Gemeinschaftslebens ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Hauses an den gemeinsamen Mahlzeiten, Frühstück und Mittagessen, Theil nehmen.

Der Preis des Mittagessens und des Frühstücks beträgt 5,50 Mk. wöchentlich, und ist praenumerando zu zahlen.

Sonstige Speisen und Getränke, welche im Hause zu haben sind, werden nach dem im Speisesaal ausgehängten Preis-Contrant sogleich nach Empfang der wöchentlichen Rechnung bezahlt.

## § 6.

Der Miethspreis der Wohnungen, einschliesslich Benutzung des Gartens zu Turnübungen n. dgl., sowie Reinigung der Zimmer und Stiefel, beträgt:

Für die 10 Zimmer No. 2. 4. 5. 6. 10. 11. 14. 15. 21 und 23, à 2 Betten, je 13,50 Mk. pro Monat, oder 67,50 Mk. im Winter-Semester. und 54 Mk. im Sommer-Semester.

Für die 11 Zimmer No. 1. 3. 7. 8. 12. 16. 17. 18. 19. 20 und 22, à 1 Bett, je 15 Mk. pro Monat, oder 75 Mk. im Winter-Semester, und 60 Mk. im Sommer-Semester.

Für die 2 Zimmer No. 9 und 13, à 1 Bett, je 18 Mk. pro Monat.

Für die 2 Zimmer No. 25 und 26, à 1 Bett, je 24 Mk. pro Monat.

Für das Zimmer mit Cabinet No. 24, à 1 Bett, 30 Mk. pro Monat.

Die Zahlung ist gegen Quittung des Schatzmeisters praenumerando in 2 Raten pro Semester zu entrichten, und zwar im Winter-Semester am 1. November und 1. Januar, im Sommer-Semester am 1. Mai und 15. Juni.

Stundung zu gewähren ist das Haus ausser Stande.

#### § 7.

Für Heizung ist je nach Verhältniss der Wohnung wöchentlich 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Person praenumerando zu zahlen, wofür täglich einmalige ordentliche Heizung des Zimmers gewährt wird.

#### § 8.

Das Haus wird Abends um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geschlossen, und Flur- und Treppenbeleuchtung gelöscht.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder des Hauses die nächtliche Ruhe nicht stören, weder durch spätes oder lärmendes Nachhausekommen, noch auf andere Weise.

Fremde dürfen im Hause von den Studirenden nicht aufgenommen werden.

#### § 9.

Für wissenschaftliche, ästhetische und gesellige Vereinigungen steht der Speisesaal den Mitgliedern des Hauses zur Verfügung. Sie haben sich über die Reihenfolge der Benutzung mit dem Senior zu verständigen.

Die im Hause befindliche Bibliothek ist nur zur Benutzung für die Mitglieder des Hauses bestimmt. Die Ausleihung geschieht durch den Senior gegen Hinterlegung einer Empfangs-Bescheinigung des Leihers. Zur Benutzung ausserhalb des Hauses dürfen keine Bücher ausgegeben werden. Nach beendigtem Semester sind alle aus der Bibliothek entnommenen Bücher in dieselbe zurückzuliefern.

Während der Ferien bleibt die Bibliothek geschlossen. Sie steht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Seniors; derselbe kann sie jedoch während des Semesters von einem Mitgliede des Hauses verwalten lassen. Die neuen Bücher sind sorgfältig zu katalogisiren. Am Schluss jedes Winter-Semesters wird eine Revision des Bestandes vorgenommen.

#### § 10.

Andere, für den geregelten Gang des Hauswesens noch erforderliche Bestimmungen festzusetzen, behält sich der Vorstand vor. Dieselben würden gleich dieser Hausordnung zu beachten sein.

Die Handhabung der Hausordnung ist dem Seniorat übertragen. Oeftere Verstösse gegen dieselbe ziehen unter Umständen die Auflösung des Verhältnisses nach sich.

Berlin, im October 1879.

Der Vorstand.

### III. Das Johanneum.

Artilleriestr. 6a

Das Johanneum ist eine Stiftung des zum Protestantismus übergetretenen weil. Fürstbischofs von Breslau Grafen Sednitzky († 1871), die nach dem Plane des Prof. Dörner († 8. Juli 1884) eingerichtet wurde. Die Verwaltung der Aualt liegt in den Händen eines Curatoriums, unter dessen Mitgliedern der

Ephorus (von der Eröffnung der Anstalt am 2. Nov. 1869 bis Febr. 1883 Prof. Dörner, seither Prof. Kleinert) die Direction führt. An der Spitze der Anstalts-genossen steht ein im Hause wohnender Senior mit ordnenden Befugnissen.

Der Zweck der Anstalt ist theologische Studiengemeinschaft der Bewohner unter Gewährung einer Erleichterung in öconomischer Hinsicht.

- I. 1. Ausser der Wohnung des Seniors und der Bibliothek der Stiftung, die allen Genossen derselben zur Benutzung gestattet wird, sind Räumlichkeiten für 22 Studirende vorhanden.
2. Die Wohnungen bestehen entweder aus einem Wohn- und einem Schlafzimmer, wenn sie für zwei Convictualen bestimmt sind, oder aus einem Raum für einen Insassen.
3. Die Miethspreise sind nach der Lage der Wohnungen verschieden.

Es sind festgesetzt

- a) für eine Wohnung im ersten Stock 6 Mk. für die einzelnen Monate des Semesters;
- b) für eine im zweiten Stock 4,50 Mk.;
- c) und für eine im dritten Stock 3 Mk.
4. Für Bedienung wird für die Monate des Semesters je 3 Mk. entrichtet und im Wintersemester ebenfalls noch 3 Mk. monatlich für Heizung.
5. Das Sommersemester umfasst die Zeit vom 15. April bis 15. August (4 Monate); das Wintersemester die Zeit vom 15. Oct. bis 15. März (5 Monate).
6. Für Frühstück und Mittagbrot werden feste Preise vom Oeconom berechnet.
  - a) Für Kaffee mit Zubehör 15 Pf.;
  - b) für Mittagessen 60 Pf.
7. Freitische können nur einer kleinen Zahl der Convictualen gewährt werden.
8. Zur Vermehrung der Stiftsbibliothek, für das Halten von theologischen Zeitungen und Zeitschriften etc. trägt ein jeder im Sommersemester 3,50 Mk. bei.
- II. In der grossen und doch so oft vereinsamenden Stadt soll ein gehaltvolles und wissenschaftlich förderndes Gemeinschaftsleben gepflegt werden durch gemeinschaftliche Morgenandacht, durch das gemeinschaftlich eingenommene Frühstück und Mittagbrot und durch gemeinsame, wöchentlich 2—3 Mal abgehaltene sog. Kränzchen d. h. Zusammenkünfte, in denen unter der Leitung des Ephorus oder des Seniors alt- und neutestamentliche Exegese, Philosophie und event. auch andere Disciplinen getrieben werden.

#### Bedingungen der Aufnahme.

1. Die Stiftung ist zunächst nur für Studirende der Theologie.
2. Die Stiftung ist nicht ausschliesslich für Angehörige der Provinz Brandenburg; auch die Nationalität oder der Stand des Vaters und eine zu niedrige oder zu hohe Zahl von Semestern ist kein Hinderniss der Aufnahme.
3. Zur Aufnahme ist die Reife im Hebräischen erforderlich.
4. Die Bewerbungen sind an das Curatorium des Johanneums z. Händen des Ephorus zu richten. Es müssen beigefügt werden:
  - a) Das Maturitätszeugniss über die Nachprüfung im Hebräischen.
  - b) Von solchen, die bereits studirt haben, ein Decanatszeugniss.
 Ein Vermögenszeugniss ist nicht durchaus nothwendig, da ja das Stift keineswegs nur den Zweck hat, in öconomischer Hinsicht eine Hülfe zu gewähren.
5. Die Aufnahme erfolgt immer nur auf ein Semester, doch ist Verlängerung des Beneficiums auf erneuerten Antrag zulässig.

IV. Mit dem **Königl. Domcandidaten-Stift** ist gegenwärtig ein Studenten-Convict verbunden für Theologie Studirende der höchsten Semester (5 bis 7). Ein aus 2 Mitgliedern der theologischen Facultät und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes des Königl. Domcandidaten-Stifts zusammengesetzte Commission vertheilt diese 8 Freistellen an solche Studirende, welche bereits in Berlin studirt haben. Für die Wohnung hat jeder derselben 30 Mk. pro Semester zu zahlen, Beleuchtung, Heizung, Mittagstisch sind frei.

Für die Mitglieder des Convicts in der Hindersinstrasse (Seite 130) und im Domcandidaten-Stift werden wissenschaftliche Uebungen im Domcandidaten-Stift gehalten, deren Besuch obligatorisch ist. —

## C. Von den Preisaufgaben.

(Auszug aus den Facultäts-Statuten).

### § 79.

Die Facultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs zwei wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt sein müssen, dass ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe bezeugen könne. Abwechselnd ist in einem Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im anderen eine philologische und eine mathematische oder physikalische Aufgabe zu stellen\*). Den Vorschlag zu den Aufgaben haben die Mitglieder der Facultät, aus deren Fächern sie entnommen werden, schriftlich einzureichen, und zwar jedes Mitglied jedesmal wenigstens zwei Vorschläge.

Diese Vorschläge werden dann in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlags werden zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erfordert.

Zusatz. Ein weiterer jährlicher Preis, über dessen Vergebung ein besonderes Statut das Nähere bestimmt, ist durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben vom 10. April 1861 für jede der 4 Facultäten gegründet worden. (cf. S. 111.) Vergl. ferner die Grimm-Stiftung, S. 44.

### § 80.

Nur immatriculirte Studenten der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefasst sein, und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres, versiegelt unter der Adresse der Facultät bei dem Secretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, aussen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter den Titel der Abhandlungen selbst zu setzen. Der Secretär hat die eingegangenen Schreiben nebst den dazu gehörigen Zetteln sogleich an den Decan zu befördern. Der Decan lässt hierauf die Abhandlungen

\* Das bis dahin in § 79 Gesagte gilt von der philosophischen Facultät, während die theologische, juristische und medicinische Facultät, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung finden, nur je eine Preisaufgabe alljährlich stellen.



zunächst bei den Facultätsmitgliedern umlaufen, in deren Fach der Gegenstand einschlägt; diese haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Hierauf erhalten auch die übrigen Mitglieder der Facultät die Preisschriften zur Beurtheilung.

Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung nach vorgängiger Berathung der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Ducaten an Werth besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

**Zusatz.** Ministerialrescript vom 30. December 1871:

„Auf den Antrag der philosophischen Facultät vom 7. d. M. will ich den §. 80. ihrer Statuten vom 29. Jan. 1838 hiermit dahin abändern, dass es künftighin der philosophischen Facultät freistehen soll, für die Beantwortung der von ihr zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen Sprache alsdann zu gestatten, wenn sie der Ansicht ist, dass das Thema der Abhandlung besser in deutscher als in lateinischer Sprache behandelt werden kann.“\*)

**Der Minister etc.**

gez. v. Müller.

#### § 81.

Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Facultät in der Art, dass sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

#### § 82.

Die Abfassung der in lateinischer Sprache an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und stellt die Urtheile spätestens bis zum 25. Juli dem Decan zu, welcher sie sodann alsbald an den Professor der Beredsamkeit\*\*) abgibt. Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Decan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben lässt. Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitäts-Secretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zurückgestellt; doch steht es der Facultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

\*) Nach einer Verfügung des Herrn Ministers können jetzt die Preisaufgaben aller Facultäten in der Sprache abgefasst werden, in welcher das Thema gestellt worden ist.

\*\*) Der Professor der Beredsamkeit befasst sich mit der Durchsicht der Preisaufgaben nicht mehr.

## D. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, so wie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlass der Honorare.

### I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

#### § 1.

Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitäts-Casse einzuzahlenden Auditoriengeldes, in seinem, bei der Immatriculation erhaltenen Anmeldungs-buche verzeichnen zu lassen.

#### § 2.

Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende das Titelblatt des Anmeldungs Buchs in der Art auszufüllen, dass er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Geburtsort und die Facultät, bei welcher er inscribirt ist, so wie das Datum seiner Immatriculation eigenhändig einträgt und in die erste Columne unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite Columne wird von dem Quästor eigenhändig ausgefüllt. Die dritte, vierte und fünfte Columne werden von den Docenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er sofort nach Belegung der Vorlesungen das Anmeldungs-Buch nebst der Quittung der Quästur vorlegt, ausgefüllt.

#### § 3.

Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

#### § 4.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in das Anmeldungs-buch einzuzichnen und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der § 2 erwähnte gesetzmässige Vermerk des Quästors in der zweiten Columne des Anmeldungs-Buches erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

#### § 5.

Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungs-Strafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorare abzieht.

#### § 6.

Diese Ordnungs-Strafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen-Casse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken-Verein verfallen.

#### § 7.

Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direct angenommen hat, soll dieselbe im Abgangs-Zeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des § 6 als Ordnungs-Strafe erlegt worden ist.

## § 8.

Der Quästor ist verpflichtet, dem Senat Anzeige zu machen, wenn ihm Anmeldungsbücher präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des § 6 als Ordnungs-Strafe zu erlegen.

## § 9.

Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheines vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungs-Buche zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

## II. Von der Erlegung des Honorars.

## § 10.

Die Bestimmung der Höhe des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruiert.

## § 11.

Die Einzahlung des Honorars Seitens der Studirenden, und zwar für sämtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur *praenumerando* bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. § 3).

## § 12.

Der Quästor ist zu einer statutenmässigen Tantieme von zwei Procent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

## § 13.

Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im § 5 bestimmte Ordnungs-Strafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den § 6 genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

## § 14.

Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, dass das betreffende Collegium nicht zu Stande gekommen oder wenn ein Collegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. In dringenden, zu Anfang des Semesters eintretenden Ausnahmefällen, kann der betreffende Docent den Quästor zur Rückzahlung ermächtigen, wenn zuvor Rector und Richter den Fall als dazu geeignet erkannt haben. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Kranken-Verein zufällt.

## § 15.

Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Juli für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

## §§ 16. 17.\*)

## III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorar.

## § 18.

Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne dass es dazu der Einwilligung des Lehrers bedarf:

- 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität;
- 2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren;
- 3) die Söhne und Brüder des Universitätsrichters, Secretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen;
- 4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

## § 19.

Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlass nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

## § 20.

Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden, oder statt der Stundung den zur Stundung Zugelassenen einen Theil des Honorars erlassen wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lections-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, dass der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

## - § 21.

Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades, oder hinreichender Besserung der Vermögensumstände eines Studirenden, oder spätestens bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Abgange. Das Anerbieten des Studirenden auf Stellung kürzerer Termine muss immer angenommen werden.

## § 22.

Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlass wird von dem Rector und dem Universitätsrichter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nicht-Uebereinstimmung zwischen dem Rector und dem Universitätsrichter soll der Decan der betreffenden Facultät als Obmann den Anschlag geben.

---

\*) An Stelle der §§ 16. 17. ist mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten folgende Bestimmung getreten:

„Wird die zur Zahlung bestimmte Frist nicht innegehalten, so verfügt auf Antrag der Quästur der Rector, dass sämmtliche für das laufende Semester angenommenen Privat-Vorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden ist, in dem Anmelde-Buche gestrichen und die betreffenden Docenten veranlasst werden, über die gestrichenen Vorlesungen keine Abmeldungs-Vermerke zu ertheilen.“

§ 23.

Wer die im § 22 angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass, sei es des ganzen oder eines Theils des Honorars bei dem Lehrer anhalten und kein Gesuch derart berücksichtigt werden.

§ 24.

Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme des § 25 bezeichneten Falles, soll nach den im § 4 bis 7 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§ 25.

Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweiten Mal gratis zu hören wünscht.

§ 26.

Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlass oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen:

- 1) Von Inländern ein Zeugniß der Reife, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangs-Zeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.
- 2) Ein Zeugniß der Dürftigkeit.

§ 27.

In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

- 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe grossjährig ist, von dem Magistrat des Wohnortes, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.
- 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:
  - a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;
  - b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
  - c. Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, dass keine vorhanden seien;
  - d. Angabe der Lehr-Anstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
  - e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
  - f. die bestimmte Versicherung, dass die Eltern oder Vormünder, nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

§ 28.

Sollte es sich ergeben, dass ein nach den im § 27 enthaltenen Bestimmungen ausgestellttes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

## § 29.

Das Recht der Nachsuchung um die genannte Begünstigung geht für denjenigen Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

## § 30.

Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungs-buche vermerkt und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlass, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. § 19. 20) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur bekannt gemacht.

## § 31.

Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzubezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grund einer geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen, bei Vermeidung der im §. 8 festgesetzten Strafe.

## § 32.

Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Für die Vorlesung des Herrn ..... Dr. N. N über .....  
ist mir das Honorar mit ..... M. .... Pf. gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades, oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange an die Quästur zu zahlen. Berlin, den .....

N. N. Studiosus .....  
aus .....

## § 33.

Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare in dem Abgangs-Zeugniss vermerkt<sup>\*)</sup>, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen. Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. Februar 1844 nur die Quästur und nicht der stundende Lehrer legitimirt.

## § 34.

Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von Zwanzig Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, Zwei Procent, wie

\*) Die Studirenden haben vor dem Universitätsrichter bei ihrem Abgange von der hiesigen Universität ein Anerkennniss über die gestundeten Honorare zu Protokoll zu geben. Vergl. Gesetz v. 29. Mai 1879. § 1.

bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Massgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

#### IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

##### § 35.

Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1. die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muss in einer besonderen Bescheinigung erteilt werden.
2. Statt der auf dem Anmeldungs-buche der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient bloss die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar.
3. Die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch die Karte.
4. Findet der im § 22 gewährte Recurs an den Senat nicht statt.

##### § 36.

Diejenigen, deren Immatriculation aus verschiedenen Gründen noch in *suspensio* ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem, dies Reglement Betreffenden, den Studirenden gleich zu achten.

##### § 37.

Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

##### § 38.

Wer überwiesen wird, eine Privat-Vorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, und im Sommer-Semester bis zum ersten Julius ohne die vorschriftsmässige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditorien-Gelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewandtniss der Umstände bis zur Exclusion zu steigende Disciplinar-Strafe zu erwarten.

### Auszug aus der Instruction

#### über die Erhebung der gestundeten Honorare.

Von der Eintreibung der gestundeten Honorare, der Buchung der eingegangenen und deren Auszahlung.

##### § 10.

Es kann bei den gestundeten Honoraren ein zweifacher Fall eintreten. Honorarreste können freiwillig von abgegangenen Studirenden eingehen, ehe der Zeitraum von fünf (vergl. unten § 12. 14. und 21.) oder beziehungsweise von sechs Jahren (vergl. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen u. s. w. vom 16 März 1844. § 32.) nach dem Abgange von der Universität abgelaufen ist, oder die Zahlung erfolgt nach dem erwähnten Zeitraum auf Mahnung des Quästors.

## § 12.

Erfolgt nach der von der Quästur geschehenen Mahnung keine Zahlung oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese ebenfalls fruchtlos ist, zur gerichtlichen Klage zu schreiten. Letztere ist jedoch erst fünf Jahre nach der Anstellung, oder bei der erwiesenen Zahlungsfähigkeit anzustellen.

## § 13.

Die durch die Mahnung und Klage entstehenden Kosten dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

## § 14.

Jeder erlangte akademische Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden Beziehungen dieselbe Wirkung wie eine Anstellung.

## § 15.

Wenn Reste eingehen, meldet sich der Schuldner, wenn er persönlich zahlt bei dem Quästor: wenn das Geld mit einem Briefe eingeht, eröffnet diesen der Quästor, präsentirt das Schreiben, und nimmt das Geld in Empfang. Zur Controlle des Solleingangs dient, dass bei persönlicher Einzahlung beide Beamte, Quästor und Controleur, in der Quästur anwesend sind, der Controleur also hört, dass ein Eingang von Geld stattfinden werde; bei der Einzahlung durch die Post, welches der gewöhnlichere Fall ist, wird vor Ablieferung des beschwerten Briefes ein Schein der Post gebracht, und dieser ist von beiden Quästurbeamten zu unterzeichnen. Der Quästor notirt die eingegangene Summe, gleich allen andern eingehenden Geldern, im Hauptjournal, welches chronologisch von ihm geführt wird. Er giebt sodann das eingegangene Schreiben, oder sagt mündlich bei persönlicher Einzahlung dem Controleur, wie viel und von wem Geld eingegangen ist. Der Controleur notirt den Eingang, theils im Guthaben (Specialconto) des Docenten, theils im Schuldenbuch (Restconto), in welchen beiden Büchern die eingezahlte Summe als Rest gestrichen wird, und bemerkt den Eingang im Annahmehandbuch (Specialmanual) in der Colonne: Eingegangene Reste.

Bei dem täglichen Abschluss des Annahmehandbuchs (Specialmanuals) und des vom Quästor geführten Hauptjournals wird die Richtigkeit der eingegangenen Reste, wie aller eingegangenen Summen, durch Uebereinstimmung beider Bücher im Hauptabschluss controlirt.

## § 16.

Es ist unbedingt feste Regel, dass die eingegangenen Reste nach der Reihenfolge an die Docenten, wie sie im Schuldenbuch (Restconto des Schuldners) aufgeführt stehen, hinter einander abgetragen werden.

## § 17.

Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, dass der Nachlass des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stündende Lehrer seine Ansprüche an unvernünftige Hinterlassene aufgibt.

## § 18.

Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung: an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt sein sollte. Die Quästur hat nach Massgabe des § 34. des Reglements über die Meldung der Studierenden zu den Vorlesungen u. s. w. vom 16. März 1844 die Tantieme abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen und ob ganz oder theilweise bezahlt sei.



Wenn der Docent nachträglich das gestundete Honorar erlässt, so ist die Quästur, falls sie die Tantieme nicht ebenfalls erlässt, nur zur Erhebung der Hälfte der gesetzlichen Tantieme von dem erlassenen Honorar berechtigt.

#### § 19.

Am Schlusse eines jeden Semesters hat die Quästur einem jeden Docenten ein namentliches Verzeichniss der im Semester für ihn eingegangenen, gestundet gewesenen Honorare zu übergeben. Ein jedes Collegium, für welches das gestundete Honorar eingegangen ist, muss nach Namen und Semester in diesem Verzeichniss angegeben sein. Quästor und Controleur unterzeichnen diese Abrechnung, in Folge deren der Docent die Decharge ertheilt.

#### § 20.

Nach Eingang eines gestundeten Honorars ist dem Schuldner eine vom Quästor und Controleur unterzeichnete Quittung über die eingegangenen Gelder auszufertigen, und der oder die Reverse über die nun bezahlten, früher gestundet gewesenen Honorare sind dem Einzahlenden zurückzugeben. Eine Notiz über das persönlich eingezahlte Geld, oder das Schreiben, mit dem das Geld eingegangen ist, sind zu den Acten des Schuldners zu bringen, und auf dem Actendeckel ist die geschehene Zahlung zu vermerken.

#### § 21.

Nach den ausgestellten Reversen ist der Studirende, dem gestundet worden, verpflichtet, fünf Jahre nach der Anstellung oder sechs Jahre nach dem Abgang von der Universität das ihm gestundete Honorar einzuzahlen. Der Fall, dass dem Revers nach ein Studirender fünf Jahre nach der Anstellung gestundetes Honorar einzahlen müsste, kommt nur dann früher, als der zweite Fall, „sechs Jahre nach dem Abgang von der Universität“ vor, wenn ein Studirender sehr zeitig eine Anstellung oder sonst eine bürgerliche Selbstständigkeit erreicht. Da indessen nach § 14 hierzu auch die Erlangung des Doctorgrades gerechnet wird, ferner alle diejenigen, welche bei Schulen, im Subalterndienst oder in ähnlicher Weise ein Unterkommen finden, hierher gehören, und dieser Fall jetzt nicht selten sein dürfte: so wird der Quästor verpflichtet, die Verhältnisse aller, denen gestundet worden, vom Abgange von der Universität an, im Auge zu behalten, und bei denen, welche gleich nach dem Verlassen der Universität eine Anstellung, einen selbstständigen Erwerb, oder den Doctorgrad erreichen, fünf Jahre nachher, bei allen übrigen aber sechs Jahre nach dem Abgang von der Universität die erste Mahnung zur Zahlung der Rest gebliebenen Honorare eintreten zu lassen.

#### § 22.

Der Controleur führt den Terminkalender, in welchem für alle Studirende, denen Honorar gestundet worden, die Termine der ersten Mahnung sofort, und später nach dem Hergang der Correspondenz notirt werden.

#### § 23.

Auf den Grund des Terminkalenders und des für jeden Studirenden, dem Honorar gestundet worden, angelegten Special-Actenstückes erlässt der Quästor die nöthigen Excitorien, Requisitionen, Klageanmeldungen, die der Controleur mundirt und absendet, und dass letzteres geschehen, in dem Geschäftsjournal der Quästur notirt. Der Controleur hat die Verpflichtung, den Terminkalender mit dem dazu gehörigen Actenstück dem Quästor zur rechten Zeit vorzulegen und den Termin nicht eher zu löschen, als bis das Excitatorium u. s. w. abgegangen und demgemäss ein neuer Termin notirt ist.

#### § 24.

Es versteht sich, dass alle Correspondenz u. s. w. über einen Rest und alle desfallsigen Notizen u. s. w. dem Special-Actenstück jedes einzelnen Studirenden einzuheften sind, damit aus diesem der Hergang und die jedesmalige Lage der Sache in jedem Augenblick vollständig übersehen werden kann.

## Bonn.

### Akademische Beneficien an der Universität Bonn.

1. Die sogen. **Pütz-Stipendien** für Historiker und Geographen, die bereits 4 Semester mit Erfolg ihre Studien betrieben haben, 3 an der Zahl in Beträgen von je 600 Mk. pro Jahr;
2. die **Hohenzollern- und von Diergardt-Stipendien** für Studierende aller Facultäten, 10 bezw. 11 pro Semester mit je 300 Mk.;
3. das **Cahnsche Stipendium**, 1 pro Jahr mit 300 Mk. für Verwandte des Stifters, event. geborene Bonner oder sonstige Rheinländer;
4. die **Bonner Stadt-Stipendien**, 3 pro Jahr mit je 150 Mk., wovon eines anschliesslich für Söhne hiesiger Bürger;
5. **Staats-Stipendien für katholische Theologen**, deren pro Jahr 20 mit je 300 Mk. vergeben werden;
6. die sogen. **akademischen Stipendien**, deren je nach der Zahl der Bewerber in jedem Semester etwa 100 in Beträgen von ca. 50 Mk. (für evangelische Theologen — aus den Collectengeldern — ca. 100 Mk.) vergeben werden;
7. die **jüdischen Collectengelder**, aus denen in der Regel 2 Stipendien mit 200 Mk. durchschnittlich (niedriger oder höher je nach dem Betrage der Collecten oder der Zahl der Bewerber) pro Semester verliehen werden;
8. einige **Ministerial- und ausserordentliche Stipendien** in Beträgen von je 50—75 Mk. pro Semester.
9. Eine nicht unbedeutende Zahl von hiesigen Studierenden bezieht aus den **Kölner Studien-Stiftungen** ansehnliche Stipendien (cf. Seite 148 u. ff.), und ebenso verleihen die Regierungen Rheinlands und Westphalens an hiesige Studierende Stipendien.

Zur Erlangung der unter 1—8 aufgeführten Stipendien ist ein Zeugniß der Reife von einem deutschen Gymnasium (oder Realgymnasium), bei den meisten ausserdem noch ein Dürftigkeits-Zeugniß nach dem hier beigefügten Formular\*) und ein Fleisszeugniß erforderlich. Letzteres ertheilt der Decan der betr.

---

\*) Dürftigkeitszeugniß für den Stud. . . . . A. Verhältnisse des Studierenden. a. Vor- und Zuname und Alter des Studierenden. b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen? c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag? d. Geniesst der Studierende bereits Unterstützung aus Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Familien-Foundationen und welche? e. Auf welcher Lehranstalt hat er seine Vorbildung erhalten und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium erhalten, und welches war der Betrag desselben? B. Verhältnisse der Eltern des Studierenden. a. Name, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern. b. Haben dieselben ausser dem Studierenden noch mehrere Kinder und wie viele? c. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege? d. Worin besteht das Vermögen der Eltern? e. Wie viel bezahlen dieselben an Steuern und zwar 1. an Grund- oder Gebäude-

Facultät auf Grund einer vor ihm oder einem sonstigen Facultätsmitgliede stattgehabten Prüfung (pro stipendio) oder auf Grund eines Zeugnisses über die Zugehörigkeit zu einem Seminar. Die Bewerbungen sind zu Anfang des Semesters bei der Universitätsbehörde anzubringen.

An sonstigen Beneficien sind anzuführen:

1. **Stundung des Honorars** für die Vorlesungen. (Erfordernisse: Zeugniß der Reife, Dürftigkeits-Zeugniß und Bürgschafts-Attest des Vaters, dessen Unterschrift amtlich beglaubigt sein muss; Frist zur Einreichung der Gesuche: 1 Woche nach dem officiellen Beginn des Semesters.)
2. für **II evangelische Theologen** freie Wohnung, Beleuchtung und Heizung im evangelisch-theologischen Stift;
3. der **akademische Kranken-Verein**, der für einen halbjährigen Beitrag von 1,50 Mk. in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Medicamente, in schlimmeren Fällen freie Aufnahme in die Kliniken gewährt.

Assistentenstellen sind folgende:

- |                                                             |                  |
|-------------------------------------------------------------|------------------|
| 1 an der Universitäts-Bibliothek mit einer Remuneration von | jährl. 450 Mk.   |
| 2 an der Anatomie mit je                                    | 225 Mk pro Jahr, |
| 1 „ „ medicin. Klinik mit 150 „ „ „                         |                  |
| 3 „ „ chirurg. Klinik „ je 100 „ „ „                        |                  |
| 1 Famulus des pathologischen Instituts mit                  | jährl. 300 Mk.   |
| 1 „ „ physiologischen „ „ „                                 | 300 „            |
| 1 „ „ pharmacolog. „ „ „                                    | 150 „            |
| 2 Amanuensen des naturhistorischen Museums mit je           | 150 Mk. jährl.   |
| 1 „ „ chemischen Instituts „ „                              | 300 „ „          |

Für Hülfeleistungen an der Sternwarte durch Studirende stehen dem Director jährlich 720 Mk. zur Verfügung.

Bei der mit der Universität in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf giebt es ganze und halbe Freistellen (Honorar-Erlass) mit der Massgabe, dass auf je 10 das volle Honorar zahlende Akademiker eine ganze und 2 halbe Freistellen an dürftige und würdige Studirende verliehen werden. Ausserdem werden Geldstipendien auf die Dauer eines Studienjahres verliehen.

steuer? 2. an Gewerbesteuer? 3. an Klassensteuer oder classificirter Einkommensteuer? 4. an directer Communal- resp. Communal-Einkommensteuer? C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden Seitens dessen Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und dass nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen des . . . dem studirenden Sohne nicht mehr als die unter C. angegebene Unterstützung gewährt werden kann, bescheinigt

..... den ..... 18 .....

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.

(Siegel)

(Name)

## Die Kölnischen Studien-Stiftungen.

(Vergl. S. 146 sub. 9.)

### I.

#### Verfügungen über das Stipendien-Wesen.

Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse für Studirende.

Eine Verfügung der Königlichen Regierung, Kirchen- und Schul-Verwaltung zu Köln vom 2. August 1829 enthält folgende Bestimmungen:

Die Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse für Studirende, welche eine Unterstützung nachsuchen, erfordert eine vorhergegangene genaue Ermittlung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, wenn sie nicht zu Missbräuchen führen soll, welche die wohlthätigen Absichten des Staates oder der frommen Stifter untergraben und eine Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Dürftige und Würdige begründen. Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugt sind, werden daher angewiesen, in diesen Zeugnissen:

1. Den Stand, das Gewerbe und den Grad der Wohlhabenheit der Eltern im Allgemeinen zu bezeichnen und den letzteren durch Angabe der jährlich zu entrichtenden Steuern zu belegen.
2. Das eigenthümliche Vermögen, welches der Bewerber etwa bereits besitzt, zu specificiren.
3. Die anderweitigen Unterstützungen und Beneficien, welche der Bewerber bis dahin genossen hat oder noch fortdauernd genießt, auf dessen schriftliche, von der betreffenden Behörde als richtig anerkannte Erklärung, anzugeben.
4. Den Aspiranten darauf aufmerksam zu machen, dass er seine Würdigkeit zur Unterstützung durch Vorzeigung seiner beiden letzten Censur-Zeugnisse bei der Behörde, deren Berücksichtigung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen habe.

Für die Zulassung zu den Universitäts-Beneficien müssen diese Zeugnisse nach einer ausdrücklichen Bestimmung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von der Orts-Obrigkeit und dem Orts-Pfarrer ausgestellt und untersiegelt sein. Von der Stempel-Pflichtigkeit sind sie nach dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 befreit.

### II.

#### Befähigung zum Genusse von Stiftungen.

Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Beweisstücke.

Eine durch das Königliche Provincial-Schul-Collegium zu Coblenz unterm 17. October mitgetheilte Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. September 1829 weist den Verwaltungsrath an, keinem Studirenden behufs des Besuchs einer inländischen oder ausländischen Universität ein Stipendium verabfolgen zu lassen, der nicht durch Vorlegung eines Abgangs-Zeugnisses von der Schule oder in Ermangelung dessen eines Prüfungs-Zeugnisses der akademischen Examinations-Commission nachgewiesen hat, dass er die zum fruchtbringenden Betriebe der Universitäts-Studien erforder-

liche Reife des Geistes erlangt habe. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewerber um sogenannte Orts- und Familien-Beneficien. Wenn in Betreff der letztern sich aus der Stiftungs-Urkunde etwa ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift erheben möchte, so ist die Sache zu einem besondern Berichte mit gehöriger Auseinandersetzung der Verhältnisse und Beifügung der Stiftungs-Urkunde geeignet.

Gemäss Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums zu Coblenz vom 31. Juli 1830 hat in den Fällen, in welchen Gymnasiasten als Glieder der Familie des Stifters oder aus einem sonstigen stiftungsmässigen Ansprüche den ausschliesslichen Genuss des Beneficii rechtlich fordern können, das ihnen ertheilte Censur-Zeugniß No. III die Zurückziehung der Stipendien nicht zur Folge. Dagegen sind diejenigen Schüler, welche bloß ex gratia, in Ermangelung der Berechtigten, zum Genusse berufen werden, auszuschliessen, wenn sie kein günstigeres Zeugniß aufweisen können.

Durch nachfolgende Bekanntmachung des Verwaltungs-Rathes vom 10. April 1833 werden die von den Stiftungs-Aspiranten beizubringenden Zeugnisse und Beweisstücke näher bezeichnet:

Die Unvollständigkeit eingehender Gesuche um Verleihung der von der unterzeichneten Stelle verwalteten Studien-Stiftungen verursacht nicht bloß un nöthiger Weise Rückfragen, sondern auch den Betheiligten Auslagen und unangenehme Verzögerungen. Sie besteht meistens in dem Mangel an den erforderlichen Beweisstücken zur Begründung des Gesuchs, und glauben wir im Interesse der Betheiligten selbst zu handeln, wenn wir sie hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. November 1829, auf dasjenige aufmerksam machen, worauf es in der Regel am meisten ankommt:

#### I. Bei Familien-Stiftungen muss vor Allem

- 1) der Beweis der Verwandtschaft mit dem Stifter oder den stiftungsmässig berufenen Familien und zwar formgerechte Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Registern mit erforderlicher Vollständigkeit geliefert werden; sodann muss
- 2) sowohl die eheliche Abkunft als die katholische Kirchen-Gemeinschaft des Bittstellers, da beides von den meisten Stiftern ausdrücklich gefordert wird, durch besondere amtlich ausgestellte Zeugnisse nachgewiesen werden, insofern nicht schon obige Auszüge darüber hinreichende Auskunft geben.
- 3) Wird der Genuss einer Familien-Stiftung behufs der Studien in Anspruch genommen, so müssen:
  - A. Gymnasiasten das jüngste ihnen ausgestellte Censuren-Zeugniß (No. I, II oder III),
  - B. Akademiker aber
    - a) ihr Abiturienten-Zeugniß (No. I oder II),
    - b) ihr Immatriculations-Zeugniß,
    - c) den Anmeldungs-Bogen über gehörte oder doch schon gewählte Vorlesungen und
    - d) ein Sitten-Zeugniß entweder vom Director des Gymnasiums, das sie zuletzt verliessen, oder von den Orts-Behörden ausgestellt,

jedoch dieses alsdann nur, wenn das Prüfungs-Zeugniß über ihr Betragen nicht schon hinreichende Auskunft giebt, beifügen.

- 4) Sind für die Familien-Stiftungen Präsentatoren bestellt, was bei vielen der Fall ist, so ist auch eine von denselben ausgefertigte Präsentations-Urkunde erforderlich.

II. Auch bei Orts-Stiftungen sind die oben unter 2), 3) und 4) bezeichneten Zeugnisse zur Begründung des Gesuches und zur Beurtheilung seiner Zulässigkeit nothwendig.

III. Wer eine Frei-Stiftung zu erhalten wünscht, hat blos die unter 2) und 3) benannten Zeugnisse beizubringen. Diese Stiftungen können nur denjenigen verliehen werden, welche das Zeugniß No. I oder II besitzen.

Alle diese Zeugnisse und Beweisstücke können auch in amtlich beglaubigter Abschrift eingereicht werden und sind sämmtlich stempelfrei.

Köln, den 10. April 1833.

#### Der Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen.

Gemäss Verfügung des Provincial-Schul-Collegiums vom 2. November 1834 wird durch den § 34 des von Sr. Majestät dem Könige unter dem 25. Juni 1834 genehmigten Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. ejusdem, welcher zur Conferirung öffentlicher Beneficien für Studierende das Zeugniß der Reife bedingt, zugleich aber ausdrücklich bestimmt, dass Privat- oder Familien-Stiftungen hierdurch nicht beschränkt werden können, die mittelst Verfügung vom 27. October 1829 dem Verwaltungs-Rathe mitgetheilte Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. September ej. modificirt, und es darf also, so lange berechnigte Familien-Glieder die Stiftung in Anspruch nehmen, der Mangel des Zeugnisses der Reife nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich gute Fortschritte in den Studien bonos profectus in literis zur Erlangung des Stipendii bedingt, in welchem Falle nur ein mit dem Zeugnisse der Reife Versehener zu dem Genusse desselben zugelassen werden darf.

#### III.

Verpflichtung der Stiftungs-Portionisten, die Stiftungs-Quote jedes halbe Jahr zu erheben.

Mittelst Verfügung vom 12. October 1833 genehmigt das Königl. Provincial-Schul-Collegium dem Antrage des Verwaltungs-Rathes gemäss, dass den eingewiesenen Portionisten in der Aufnahme-Urkunde zur Pflicht gemacht werde, jedes halbe Jahr die Stiftungs-Quote zu erheben, widrigenfalls sie mit dem Schlusse des darauf folgenden Semesters als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet werden können.

Eine spätere Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 30. December 1841 enthält folgende nähere Bestimmung:

Nach der uns gemachten Anzeige warten die Stipendiaten mitunter ein oder mehrere Semester, ehe sie die Stiftungs-Beträge erheben. Dieses ist ein Missbrauch, der die mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Behörde belästigt, die

Rechnung und Kassen-Ordnung beschwert und zu dessen fernerer Gestattung weder Verpflichtung noch Veranlassung aus irgend einer Rücksicht vorliegt: wir beauftragen daher den Verwaltungs-Rath, dem Stipendiaten bei der Verleihung zu bestimmen, in welchen Fristen und zu welcher Zeit spätestens das Stipendium erhoben werden müsse, mit dem Präjudiz, dass der nicht pünktlich erhobene Betrag als erspart verrechnet und eine Zögerung über ein halbes Jahr als Verzichtleistung auf die Stiftung selbst werde angesehen werden. Eine Massregel, über welche, wenn sie voraus ausdrücklich bekannt gemacht ist, sich Niemand beklagen kann, die aber die Ordnung gewiss sichern wird, dagegen abweichenden, ausdrücklichen Stiftungs-Bestimmungen nicht derogiren soll.

#### IV.

Bei den zu einer Stiftung berufenen Parochianis (Pfarrgenossen) muss der jetzige Pfarr-Verband zu Grunde gelegt werden.

Das Königl. Provincial-Schul-Collegium hat die vom Verwaltungs-Rathe ausgesprochene Ansicht getheilt, dass bei den subsidiarisch zu einer Stiftung berufenen Parochianis der jetzige Pfarr-Verband und nicht der zur Zeit der Errichtung der Stiftungs-Urkunde bestandene zu Grunde gelegt werden müsse. (Verfügung des Königl. Provincial-Schul Collegiums vom 4. Februar 1836). —

Als Eingepfarrte sind nämlich, nach kirchenrechtlichem Begriffe, diejenigen berufen, welche zu der genannten Pfarrkirche im Pfarr-Verbande stehen. Der wirkliche Pfarr-Verband ist daher das Verhältniss, wodurch die Zulässigkeit zum Stiftungsgenusse bedingt ist; wird dieser Verband durch Exemption, durch Ausziehen aus dem Pfarr-Bezirke, durch Austritt aus der katholischen Kirchen-Gemeinschaft oder in anderer Weise aufgelöst, so hört mit der Grundbedingung auch die stiftungsmässige Genussfähigkeit auf.

#### V.

##### Cumulirung mehrerer kleiner Stipendien.

Mittelst Verfügung vom 10. März 1837 hat das Königl. Provincial-Schul-Collegium, auf den Antrag des Verwaltungs-Rathes, nachgegeben, dass Beträge nach Dürftigkeit und Würdigkeit für Gymnasiasten bis zu 50 Thalern, für Akademiker aber bis zu 100 Thalern cumulirt werden können. —

#### VI.

##### Bekanntmachung erledigter Stiftungen.

Die Verfügungen des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 25. Juni, 1. Aug. 1836 und 13. Nov. 1838 veranlassen den Verwaltungsrath, alle erledigten Stiftungsportionen, unter kurzer Anführung der Stiftung und unter Beifügung eines terminus ad quem öffentlich bekannt zu machen, damit hierdurch die bereits öfters vorgekommenen Beschwerden vermieden werden. Wer zur Zeit der Erledigung qualificirt war, schliesst jeden auch näher Berechtigten, der die Qualifikation später erwirbt, wenn er sie zur Zeit der Verleihung der Portion auch nachzuweisen vermag, aus.

## VII.

Unzulässigkeit des Genusses der an den Besuch eines katholischen Gymnasiums oder einer katholischen Universität geknüpften Studien-Stiftungen bei dem Besuche evangelischer Lehranstalten.

Substituierung der katholischen Universitäten des preussischen Staates für die aufgehobene ehemalige Universität Köln.

Mittelst Verfügung vom 21. Juli 1825 hat das Königl. Ministerium der Geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten den Genuss der an den Besuch einer kathol. Universität geknüpften Orth-ab-Hagenschen Stiftung bei dem Besuch der Juristen-Facultät zu Heidelberg als einer nicht katholischen Universität unstatthaft erklärt.

Gemäss Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 17. Februar 1833 sind die Gymnasien Cleve und Wesel evangelische Gymnasien, mithin können auf denselben keine Stiftungen bezogen werden, deren Stifter den Besuch eines katholischen Gymnasiums zur Bedingung gemacht haben.

Gemäss Verfügung vom 9. Juni 1837 erklärt das Königl. Ministerium der Geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sich aus den vom Königl. Provincial-Schul-Collegium ausgeführten Gründen mit demselben dahin einverstanden, dass in Beziehung auf die vom Verwaltungsrathe der Studienfonds zu Köln administrirten Stiftungen der aufgehobenen ehemaligen Universität Köln, insofern die Stiftungen nichts darüber ausdrücklich enthalten, welche Universität der Kölner, falls diese nicht mehr existiren würde, substituirt werden sollte, alle Universitäten des preuss. Staates, bei welchen sich eine katholisch theologische Facultät befindet, und neben diesem die Akademie zu Münster, sonst aber keine katholisch theologische Bildungsanstalten substituirt werden können.

Durch Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 24. Juni 1837 wird der Verwaltungsrath angewiesen, nunmehr für die Zukunft, bei Verleihung der hierher gehörenden Stiftungen nach obiger Ministerial-Verfügung zu verfahren\*).

---

\*) Die höheren Behörden haben die Ansicht des Verwaltungs-Rathes, dass der Wille der Stifter, welche den ausschliesslichen Genuss ihrer Stiftungen an den Besuch der ehemaligen Universität Köln geknüpft haben, einzig durch die Substituierung der nahen Universität Bonn erfüllt werde, nicht getheilt: denn

1. werde das Beste der katholischen Kirche und des Gemeinwesens eben so gut befördert werden, wenn die Berufenen auf einer andern katholischen Universität, als wenn sie einzig in Bonn studiren;
2. das Beste der zunächst berufenen Nachkommen und ihrer Landsleute, könne dagegen oft durch den Zwang, dass dieselben gerade einzig in Bonn studiren sollen, erschwert werden, da bei weit verzweigten Verwandtschaften es für manchen Studirenden weit vortheilhafter wäre, die zunächst liegende Universität zu beziehen, als mit Kosten nach dem ihm entfernt liegenden Bonn zu gehen;
3. die Absicht der Stifter endlich, dem kölnischen Lande durch die Errichtung ihrer Stiftungen einen Vortheil zuzuwenden, könne, da die Stadt Köln, welche aufgehört hat, der Sitz einer Universität zu sein, selbst nicht mehr



## VIII.

## Feierliches Anniversar für die Stifter.

Mittelst Verfügung vom 3. October 1843 hat das Königl. Provincial-Schul-Collegium zu Coblenz im Einverständnisse mit der Erzbischöflichen Behörde bestimmt, dass die beabsichtigte Feier zur Erinnerung an den frommen Sinn verstorbener Wohlthäter des katholischen Gymnasiums jedesmal am 3. November durch Abhaltung eines feierlichen musikalischen Traueramtes, durch eine vom Religions-Lehrer des Gymnasiums zu haltende Anrede, und durch Gebete für die abgeschiedenen Stifter und Wohlthäter stattfinden soll.\*)

## IX.

Verpflichtung der Stipendiaten zur Immatriculation bei derjenigen Facultät, woran die durch die Stiftungs-Urkunde vorgeschriebenen Studien betrieben werden müssen.

Wir lassen nachstehend die bezügliche Verfügung folgen:

Das unter dem 24. Febr. d. J. eingesandte, die Orth-ab-Hagensche Stiftung betreffende Promemoria, haben wir, mit unsern Bemerkungen begleitet, der Königl. Regierung zu Arnsberg zugesandt. Wir eröffnen dem Verwaltungsrath in Beziehung auf dasselbe schon jetzt Folgendes:

berücksichtigt werden dürfe, kaum angenommen werden. Uebrigens müsse die hier berührte Frage nicht im privatrechtlichen Sinne, sondern lediglich im staatsrechtlichen Sinne betrachtet werden, hierbei jedoch der ausgesprochene Wille, so wie die daraus abzuleitende Absicht der Stifter berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde dürfen, wie bisher, die Stiftungen nur auf einer katholischen Universität, d. h. auf einer solchen, welche eine katholisch-theologische Facultät hat, bezogen werden. An die Stelle der aufgehobenen Universität zu Köln, sollen aber alle Universitäten des preussischen Staates treten, welche die oben angeführte Eigenschaft besitzen, weil diese in dem Staate liegen, dem Köln jetzt angehört, demnach in die Stelle und in die Rechte der ehemals freien Reichsstadt Köln, getreten sind.

Da die Stifter übrigens ausdrücklich das Universitäts-Studium zur *Conditio sine qua non* des Genusses ihrer Stiftungen gemacht haben, so konnten der ehemaligen Universität Köln diejenigen katholischen Bildungs-Anstalten, welche keine Universitätsrechte genießen, nicht substituirt werden.

Die katholisch theologische Akademie zu Münster kann jedoch mit jenen Anstalten in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt werden, da sie ausser der katholisch-theologischen Facultät, auch eine philosophische besitzt, die dort studirenden Theologen mithin diejenige Bildung erhalten können, welche die Stifter beabsichtigten, indem sie das Studium der Universität vorschrieben.

\*) Was ist schöner und erhebender, als dass wir durch solche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weise Begründung weit über unser Leben hinaus fortwirken, unser edelstes Dasein gleichsam verlängern und unsterblich machen können; und welches Band kann schöner die Menschen mit ihren Voreltern verknüpfen, als der Dank für deren täglich sich erneuernde Wohlthaten! Siehe Encyclopädie der Staatswissenschaften von Carl v. Rotteck und Carl Welker. Altona 1843, Band 15, S. 181.

1. Der Verwaltungsrath hat künftig bei jeder eingetretenen Erledigung eines Orth-ab-Hagen'schen Stipendiums eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Es ist aber nicht nothwendig, dass die Namen aller Stipendiaten und wie bald ihre Genusszeit abläuft, bekannt gemacht werden; es reicht vielmehr hin, dass der Verwaltungsrath jedem berechtigten Familiengliede auf Verlangen darüber Auskunft gebe.
2. Der Genuss der Orth-ab-Hagen'schen Studien - Stiftung ist, was die Universitäts - Studien anbelangt, an das Studium der Philosophie, Theologie und Jurisprudenz geknüpft. Es kann daher auch nur derjenige Akademiker zum Genusse zugelassen werden, welcher bei der philosophischen, theologischen, oder juristischen Facultät immatriculirt ist, und vorzugsweise die Vorlesungen hört, welche in diesen Facultäten gelesen werden, wobei es dann dem Stipendiaten unbenommen bleibt, auch die eine oder andere Vorlesung einer andern Facultät zu besuchen. Es ist aber eine Umgehung der in der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, wenn ein Mediciner deswegen als zum Genusse berechtigt angesehen wird, weil er nebenher eine philosophische Vorlesung hört, vielleicht nur aus dem Grunde, um einen Titel zu erhalten, dies Stipendium beziehen zu können.

Hiernach kann der Akademiker N. N. das Orth - ab - Hagen'sche Stipendium nicht länger beziehen, wenn er nicht etwa bei der philosophischen Facultät immatriculirt ist und vorzugsweise philosophische Vorlesungen hört.

Der Verwaltungsrath hat nach diesem Grundsatz nicht allein bei der Orth-ab-Hagenschen, sondern bei allen Studien-Stiftungen zu verfahren und wenn diese ein philosophisches, theologisches, juristisches oder medicinisches Studium verlangen auch nur diejenigen Akademiker als berechtigt anzusehen, welche bei der betreffenden Facultät immatriculirt sind. Keineswegs darf aber z. B. ein Theologe das ein philosophisches Studium verlangende Stipendium beziehen, wenn er als Theologe immatriculirt ist und dann ein oder das andere Collegium hört. Philologie studirende Akademiker gehören zur philosophischen Facultät.

Coblenz den 20. Mai 1834.

Königl. Rheinisches Provincial-Schul-Collegium.  
gez. Brüggemann, Frech.

An  
den Verwaltungsrath der Stiftungsfonds  
zu Köln No. 1259.

#### X.

Erforderniss akademischer Studien zum Genusse der auf  
philosophische Studien sprechenden Stiftungen.

Wir lassen nachstehend die von dem Königl. Provincial-Schul-Collegium dem Verwaltungsrathe unter dem 5. August 1845 mitgetheilte Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Juli 1845 in den betreffenden Bestimmungen folgen:

Aus den in dem Berichte vom 3. vorigen Monats No. 208, die Sierstorfsche Stipendien-Stiftung betreffend, entwickelten Gründen, erkläre ich mich mit der Ansicht des Königl. Provincial-Schul-Collegiums dahin einverstanden, dass der sogenannte Cursus philosophicus, von dessen Absolvirung in den Stiftungs-Urkunden der Genuss mehrerer, von dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen in Köln zu verleihenden, Stipendien abhängig gemacht ist, nicht in der Prima eines Gymnasiums, sondern nur auf der Universität zurückgelegt werden kann, dass ferner die Dauer desselben, falls nicht die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, auf zwei und ein halb bis drei Jahre festzusetzen, und dass der Cursus für gehörig absolvirt zu erachten ist, wenn die Stipendiaten, seien sie auch in das Album einer andern Facultät eingetragen, den Nachweis führen, dass sie in jedem Semester eine Privat-Vorlesung aus den wichtigsten Disciplinen der philosophischen Facultät fleissig besucht haben. Auch finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass statt der, in mehreren Stiftungs-Urkunden, namentlich der Sierstorfschen Stiftung, geforderten Erreichung des Magistergrades eine grössere wissenschaftliche Arbeit aus den von der philosophischen Facultät vertretenen Disciplinen gefordert und der betreffenden Facultät zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werde. Dagegen kann ich mich nach nochmaliger Erwägung nicht befugt halten, die Verleihung der ausdrücklich nur für Studierende gestifteten Stipendien an Auscultatoren und Referendarien zu gestatten.

Die Anlagen des Berichtes vom 3. Juni cr. folgen zurück.

Berlin, den 18. Juli 1845.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.  
gez. Eichhorn.

## XI.

### Verleihung von Freistiftungen.\*)

Gemäss Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 16. Juni 1833 sollen,

1. wenn auch an die Stelle der Stiftungs-Berufenen, in Ermangelung derselben *blos ex gratia* Berufene treten, doch alle übrigen Bestimmungen der betr. Stiftungs-Urkunde erfüllt werden;
2. die Verleihung dieser Freistiftungen kann auf die stiftungsmässige Zeit ausgedehnt werden, doch immer unter dem Vorbehalte der Aufhebung dieser Verleihung, im Falle, dass ein stiftungsmässig Berufener sich melden sollte.

Eine Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 21. Decbr. 1835 beschränkt die halbjährige Verleihung der Freistiftungen auf jährliche und eine Verfügung vom 4. Novbr. 1839 setzt fest, dass die von den Directoren der beiden

---

\*) Freistiftungen sind die von zu Stiftungen speciell Berechtigten nicht in Anspruch genommenen, daher zur freien Collatur des Verwaltungs-Raths stehenden Stiftungen.

hiesigen Gymnasien ausgehenden Vorschläge zu den sogenannten Freistiftungen spätestens bis zum 20. Septbr. jedes Jahres dem Verwaltungs-Rathe einzusenden sind.

Eine Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 23. Mai 1841 enthält folgende Bestimmung:

Da es der wohlthätigen Absicht der Stifter und dem Interesse für das Gemeinwohl zuwiderläuft, wenn die Stiftungen zu Unterstützungen unbemittelter, aber talentloser Schüler, welche den wissenschaftlichen Studien am besten ganz fern bleiben, verwendet werden, so folgt, dass bei Verleihungen der Freistiftungen der Grad der Würdigkeit der zur Concurrrenz kommenden Schüler etc. vor dem Grade der Dürftigkeit massgebend sein muss. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass, in einzelnen Fällen, auch Schüler mit einer niedrigeren Censur, vor solchen, welche ein besseres Schulzeugniss erhalten haben, ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen, wenn die Würdigkeit der Ersteren im Allgemeinen bereits erprobt, und etwa mehr oder minder unverschuldete Umstände auf das ungünstige Zeugniss eingewirkt haben.

Gemäss Verfügung vom 27. Mai 1842 hält das Königl. Provincial-Schul-Collegium es für angemessen, dass den mit sogenannten Freistiftungen Belehnten, wenn sie eventualiter näher und stiftungsmässig Berufenen zu weichen verpflichtet sind, diese Verpflichtung als Vorbehalt bei der Verleihung bekannt gemacht werde, damit ein solcher Fall, wenn er eintritt, die Belehnten nicht ganz unerwartet treffe.

## XII.

Verfahren in den Fällen, wenn Stipendiaten durch Unfleiss und tadelnswerthe Aufführung sich der ihnen verliehenen Unterstützungen und Wohlthaten unwürdig erweisen.

Wir lassen nachstehend die betreffende Verfügung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums vom 15. April 1840 folgen:

Nach dem Antrage des Verwaltungsrathes, in dem Berichte vom 20. Januar d. J., und im Allgemeinen einverstanden mit den erörterten Motiven setzen wir folgendes Verfahren für die Fälle fest, wo Stipendiaten durch Unfleiss, Unordnung und tadelnswerthe Aufführung, sich der ihnen ertheilten Unterstützungen und Wohlthat unwerth erweisen, wobei die, durch Bestimmungen der Stiftungen ausdrücklich Berufenen, die Berechtigten, von denen, die dies nicht sind, den Inhabern sogenannter Freistiftungen unterschieden werden müssen. Da die Censur No. 4 auch den geringsten Anforderungen der Schule nicht mehr entspricht, so soll von jetzt an derjenige Schüler, der als Berufener sich im Genuss einer Studienstiftung befindet, wenn er diese Censur No. 4 erhält:

1. zum ersten Male gewarnt und der Director der betr. Anstalt davon mit dem Ersuchen in Kenntniss gesetzt werden, nach Ablauf eines Vierteljahres ein neues Zeugniss zu ertheilen; bei dem
2. wenn es wieder No. 4 ist, die Warnung und Ermahnung ernstlich wiederholt wird;
3. während dieses Semesters wird das Stipendium noch fortbezahlt;
4. bringt derselbe Schüler am Ende dieses Semesters wiederum die Censur No. 4, so erfolgt die dritte und letzte Warnung, mit welcher die Sus-

pension der Zahlung allemal verbunden, und von der der Director wiederum mit dem Ersuchen in Kenntniss gesetzt wird, nach Ablauf eines Vierteljahres ein neues Zeugniß zu ertheilen;

5. hat auch dies keine Besserung zur Folge, so wird die Ausschliessung vom Stipendium verfügt, und der Verwaltungs-Rath hat nur dann, wenn etwaige besondere Umstände, als Kränklichkeit, häusliche Unglücke und ausserordentliche Störungen für eine Milderung und nochmalige Warnung sprechen, unsere Entscheidung einzuholen;
6. wo bei einzelnen Stiftungen der Stifter ausdrücklich ein anderes, hiervon abweichendes Verfahren vorgeschrieben hat, muss, wie sich von selbst versteht, immer dieses stiftungsmässige Verfahren beobachtet werden;
7. in ganz gleicher Weise ist nun auch gegen die Inhaber sogenannter Freistiftungen zu verfahren, mit dem Unterschiede jedoch, dass diese mit dem Zeugnisse No. 4 gleich der Stiftung verlustig gehen, und bei dem Zeugnisse No. 3 in oben vorgeschriebener Art zweimal von Vierteljahr zu Vierteljahr, während die Zahlung fort dauert, gewarnt, bei dem dritten Male unter Suspension der Zahlung zum letzten Male gewarnt, und wenn nach Ablauf eines Vierteljahres wiederum dasselbe Zeugniß vorgelegt wird, die Ausschliessung ausgesprochen werden muss, etwaige Milderungsgründe aber unsere Entscheidung fordern.

Wir beauftragen den Verwaltungs-Rath, diese Anordnung sofort allen Schülern, welche eine Stiftung geniessen, bekannt machen zu lassen, künftigt aber dieselbe gleich bei der Ertheilung eines Stipendiums ausdrücklich mitzutheilen; zur diesfälligen Erleichterung wird es angemessen sein, sich für die Benachrichtigungen über die Gewährung einer Stiftung lithographirte Formulare zu bedienen, in denen diese Bestimmungen gleich aufgenommen sind.\*)

\*) Ihrer Natur nach sind die milden Stiftungen, als Institute betrachtet, nach den Ansichten der Stifter Pfründen (*beneficia*), soweit sie dies sein können, d. h. sie sind diesen nachgebildet und analog. Sie werden Pfründen (*beneficia*) genannt und haben eine Beneficial-Einrichtung. Dahin gehört freie oder durch Präsentation beschränkte Collation, Verleihung auf fortwährenden Genuss, d. h. bis dahin der Zweck erreicht ist, und was damit eng zusammen hängt, ein nicht willkürlich, sondern nur auf den Grund erwiesener Unwürdigkeit entziehbares Genuss-Recht. Diese Unwürdigkeit wird aber bei Beneficiaten, Fälle schwerer Verbrechen ausgenommen, nicht sofort als vorhanden angenommen, sondern dann erst, wenn sich Unverbesserlichkeit offenbart. Daher tritt auch die *Privatio Beneficii*, ob sie gleich nicht eine Censur, sondern eine *poena vindicativa* ist, in der Regel nicht *ipso jure*, sondern erst nach einer legitima, d. h. *trina admonitio* ein.

So führt die rechtliche Natur dieser Stiftungen, welche von Stipendien, d. h. vom Manual-Sold gegen geleistete Dienste ganz verschieden sind, mit sich, dass der Verlust-Erklärung eine dreimalige Ermahnung vorausgehen muss, wie es denn auch in der Liebe des Wohlthäters, welche das eigentliche Wohl des begünstigten Subjectes und nicht dessen Bestrafung will, gegeben ist, erst die Mittel der Besserung zu versuchen, bevor sie an Unwürdigkeit glaubt und die Wohlthat entzieht.

An die Inhaber von Freistiftungen werden mit Recht strengere Anforderungen gestellt: denn bei diesen Stiftungen leitete den Stifter kein specielles Motiv der Pietät, aus welchem allein sich die Zulässigkeit einer grössern Milde gegen Verwandte oder

## XIII.

**Anfertigung fortzusetzender Stammtafeln zur Constatirung und  
Sicherstellung verwandtschaftlicher Berechtigung. Ordnung der  
alten Stiftungs-Literalien.**

Im Interesse der beteiligten Familien, für welche die Führung des Beweises verwandtschaftlicher Berechtigung oft erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, sowie im Interesse der Verwaltung ward der Verwaltungs-Rath zu dem Beschlusse veranlasst, von den zu Stiftungen berufenen Familien nach und nach förmliche, gegen Verletzung gesicherte, und von dem Decernenten zu revidirende, ein eigenes Volumen für jede einzelne Stiftung bildende Stammtafeln anfertigen und in einem eigens dazu eingerichteten Schranke aufbewahren zu lassen.

Gleichzeitig ordnete der Verwaltungs-Rath an, dass die vielen in Kapseln lose aufbewahrten alten Stiftungs-Literalien, als: Präsentations-Acten, Verleihungs-Gesuche und Beschlüsse, Zeugnisse, Quittungen, Correspondenzen des Regenten mit den Stiftungsberechtigten (für jede Stiftung besonders) chronologisch geordnet, in starken Einbänden erhalten bleiben. Diese zweckmässigen Anordnungen erhielten, gemäss Verfügungen vom 23. Juni und 4. Novbr. 1841 die volle Billigung des Königl. Provincial-Schul-Collegiums.

### Allerhöchster Erlass

**vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial-und Stiftungs-Fonds  
zu Köln.**

(Gesetz-Sammlung Nr. 39.)

Da nach Ihrem Berichte vom 20. d. M. die Verwaltung der Gymnasial-und Stiftungs-Fonds in der Stadt Köln, wie solche durch das Decret vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805) und die seitdem erlassenen Verfügungen der Verwaltungs-Behörden angeordnet worden ist, in Folge der veränderten Verhältnisse einer anderweiten Regulirung bedarf, so bestimme Ich auf Ihren Antrag, was folgt:

#### §. 1.

Die Verwaltung der Fonds der in der Stadt Köln bestehenden Gymnasien-und Studien-Stiftungen, welche bisher von dem Gymnasial-Verwaltungsrathe und

Landsleute begreifen lässt, sondern sie verfolgten objectiv den allgemeinen, guten Zweck wissenschaftlicher Bildung behufs einer nützlichen Wirksamkeit für Kirche und Staat aus einer allgemein wohlwollenden Pflicht-Gesinnung; diesem allgemeinen Zwecke eben ist es aber nicht entsprechend und förderlich, wenn fast untaugliche und unwürdige Schüler, welche sich nie über das Censur-Zeugniß No. 3 erheben können, zu den Studien herangezogen und darin fortgeschleppt werden. So erscheint es als ganz gerecht, dass bei diesen die Censur No. 3 schon eine Warnung begründet. Sie ohne Warnung sofort der Wohlthat verlustig erklären, wäre zu hart und für den Wohlthäter nicht mild genug.

dem Verwaltungsrathe der Stiftungs-Fonds geführt worden ist, wird für die Folge einer gemeinschaftlichen Behörde übertragen, welche den Titel führt: „Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds“.

#### §. 2.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds hat die verschiedenen seiner Verwaltung anvertrauten Fonds abgesondert zu behandeln. Eine Vermischung der Gymnasial- mit den Stiftungs-Fonds und der Fonds der verschiedenen Gymnasien und Stiftungen unter einander darf nicht stattfinden.

#### §. 3.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Schul- und Unterrichtszwecken unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 49) anzunehmen.

#### §. 4.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Der Vorsitzende und vier dieser Mitglieder, welche sämmtlich katholischer Confession sein müssen, werden von dem Provincial-Schul-Collegium zu Coblenz auf Lebenszeit ernannt. Dasselbe hat darauf Bedacht zu nehmen, dass sich unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ein Rechtsverständiger und ein katholischer Geistlicher befinden.

Als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes fungirt Namens der städtischen Verwaltung der jedesmalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, welcher sich jedoch dauernd durch einen Beigeordneten vertreten lassen kann.

Ausserdem sind die Directoren der Kölnischen Gymnasien bei der Berathung und Beschlussnahme über die Angelegenheiten der unter ihrer Leitung stehenden Anstalten jedesmal mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

#### §. 5.

Die innere Verfassung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds ist eine collegialische. Die von demselben zu fassenden Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern; sie werden nach der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### §. 6.

Das erforderliche Subalternpersonal wird auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von dem Provincial-Schul-Collegium zu Coblenz ernannt.

Dasselbe bestimmt auch über die Besoldung und die Verwendung der Subalternbeamten.

#### §. 7.

Der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds hat bei der ihm übertragenen Verwaltung, insbesondere bei der Erwerbung, Verpachtung und Veräusserung von Grundstücken, bei der zinsbaren Anlegung von Capitalien und

der Wiedereinzahlung und Ablage derselben, bei der Einziehung der Einkünfte, bei der Cassen- und Rechnungsführung, bei der Rechnungslegung und Processführung, die allgemeinen für die Verwaltung anderer öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten bestehenden oder noch zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften so wie die Anordnungen seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde, des Provincial-Schul-Collegiums zu Coblenz, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

In Stiftungs-Angelegenheiten sind insbesondere die Anordnungen der Stiftungs-Urkunden nach Wort, Absicht und Zweck, soweit sie noch zu Recht bestehen, zu beachten.

#### §. 8.

Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere die Ernennung der Directoren und Lehrer, so wie die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts bleiben von dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds ausgeschlossen.

#### §. 9.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen, dem Verwaltungsrathe zur Verwaltung anvertrauten Fonds sind von drei zu drei Jahren Etats aufzustellen und dem Provincial-Schul-Collegium zur Feststellung einzureichen.

Denselben sind auch die jährlichen Rechnungen, nach den verschiedenen Fonds gesondert, zur Revision und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

#### §. 10.

Die zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung von den einzelnen Fonds und Stiftungen zu leistenden Beiträge werden nach Bedürfniss von Zeit zu Zeit von dem Provincial-Schul-Collegium nach Anhörung des Verwaltungsrathes festgesetzt.

#### §. 11.

Dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds gebührt in Gemässheit der Artikel 10, 29 und 30 des Decrets vom 22. Brumaire XIV. die Verleihung der zu den Stiftungs-Fonds gehörigen Stipendien und die Entscheidung über die in dieser Beziehung erhobenen Ansprüche. Beschwerden gegen seine Entscheidungen sind binnen einer Präclusivfrist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung bei dem Provincial-Schul-Collegium anzubringen; der Recurs gegen die Entscheidungen des letzteren geht binnen gleicher Präclusivfrist an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

#### §. 12.

Die von den ehemaligen, zur Zeit der Fremdherrschaft aufgehobenen Gymnasien in der Stadt Köln herrührenden Fonds dürfen nur für die gegenwärtig in Köln bestehenden katholischen Gymnasien und die mit Hülfe dieser Fonds noch etwa ferner zu errichtenden Unterrichts-Anstalten verwendet werden.

#### §. 13.

Dagegen können die Studien-Stipendien, welche bei jenen ehemaligen Gymnasien in der Stadt Köln gegründet worden sind oder deren Genuss stiftungs-



mässig an den Besuch eines dieser Gymnasien gebunden war, fortan bei allen katholischen Gymnasien und Progymnasien des Inlandes, so wie bei allen denjenigen inländischen Gymnasien und Progymnasien genossen werden, bei welchen für die Ertheilung katholischen Religions-Unterrichts und für katholische Seelsorge der Zöglinge gesorgt ist.

Studien-Stiftungen, deren Genuss durch die Stiftungs-Urkunden nicht von dem Besuche namhaft bezeichneter Unterrichts-Anstalten abhängig gemacht worden ist, können bei dem Besuche einer jeden inländischen, vom Staate anerkannten und unter der Aufsicht des Staates stehenden Unterrichts-Anstalt, welche die in der Stiftungs-Urkunde vorausgesetzte Eigenschaft hat, verliehen werden.

Ist in einer Stiftungs-Urkunde auch der Besuch einer ausländischen Unterrichts-Anstalt als zulässig vorgesehen, so ist das betreffende Studien-Stipendium an die zu dessen Genusse Berufenen auch bei dem Besuch einer ausländischen, den Stiftungs-Bestimmungen sonst entsprechenden Unterrichts-Anstalt zu verabfolgen.

#### §. 14.

Bei Zweifeln darüber, welche der heutigen Stufen oder Classen des wissenschaftlichen Unterrichts den in den Stiftungs-Urkunden vorkommenden Bezeichnungen der Gymnasial-Classen und Stufen des wissenschaftlichen Unterrichts entsprechen, ist von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds die Entscheidung des Provincial-Schul-Collegiums einzuholen und zu beachten.

#### §. 15.

**Ist der Genuss eines Stipendiums durch die Stiftungs-Urkunde von dem Besuche der ehemaligen Universität Köln abhängig gemacht worden, so kann dasselbe fortan bei dem Besuch einer jeden inländischen Universität, der Akademie zu Münster und des Lyceum Heslanum zu Braunsberg genossen werden.**

#### §. 16.

Wenn die Stiftungs-Urkunden eine Bestimmung darüber, wie bei gleichzeitigen Ansprüchen mehrerer Stiftungs-Berechtigten zu verfahren ist, nicht enthalten, so soll zunächst die nähere Verwandtschaft, bei gleichem Verwandtschaftsgrade die grössere Würdigkeit, die bereits erlangte höhere Schulbildung oder die grössere Bedürftigkeit für die Entscheidung massgebend sein.

#### §. 17.

Bei jeder Erledigung eines Stipendiums, zu dessen Genuss der Stifter Mitglieder bestimmter Familien oder Angehörige aus bestimmten Ortschaften oder Gegenden u. s. w. berufen hat, sind durch Bekanntmachung in einer der verbreitetsten in Köln erscheinenden Zeitungen die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen einer zweimonatlichen Frist aufzufordern. Im Falle späterer Anmeldungen können bereits stattgefundene Verleihungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

#### §. 18.

Sind durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden Angehörige aus der Familie der Stifter zur Ausübung eines Präsentationsrechtes berufen, so

ist denselben von den erfolgten Anmeldungen zu erledigten Stipendien jedesmal Kenntniss zu geben. Ihre Präsentationen müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten nach jener Mittheilung erfolgen und den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde entsprechen.

#### §. 19.

Studien-Stipendien, zu deren Genusse keine durch die Stiftungs-Urkunden berufenen Bewerber sich finden, sind, sofern nicht für diesen Fall eine Capitalisirung oder anderweite Verwendung der Stipendien-Beträge in den Stiftungs-Urkunden angeordnet ist, von dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zur Unterstützung anderer würdiger und bedürftiger Studirender, in einer dem Zwecke der Stiftung möglichst entsprechenden Weise zu verwenden.

Der Genuss solcher Frei-Stiftungen hört jedoch wieder auf, sobald Berechtigte sich finden, welche einen nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde begründeten Anspruch auf deren Genuss erheben.

#### §. 20.

Wenn eine Stiftung ganz oder theilweise nicht mehr ausführbar ist, sei es, weil die Unterrichts-Anstalt oder die Zweige des Unterrichts nicht mehr bestehen, für welche die Stiftung errichtet worden, sei es, weil von den zum Genuss der Stiftung Berufenen Niemand mehr vorhanden ist, sei es aus irgend einem andern Grunde, so ist nach Anhörung des Verwaltungsrathes der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds die landesherrliche Entscheidung über eine andere der Stiftung zu gebende Bestimmung einzuholen.

#### §. 21.

Ist für den Fall einer erheblichen Vermehrung oder Verminderung der Einkünfte einer Stiftung in der Stiftungs-Urkunde keine Bestimmung getroffen, so kann der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds mit Genehmigung des Provincial-Schul-Collegiums die Zahl der Stipendien vermehren oder vermindern.

Ebenso hat derselbe die Zahl der Stipendien einer Stiftung zu bestimmen, wenn der Stifter selbst diese Zahl nicht festgesetzt hat.

#### §. 22.

Im Monat Januar eines jeden Jahres hat der Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs Fonds dem Provincial-Schul-Collegium eine Uebersicht über die Verleihung der Stipendien während des verflossenen Kalenderjahres einzureichen.

#### §. 23.

Der bisherige Vorsitzende und die Mitglieder der bisherigen beiden Verwaltungsräthe der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen treten in dieser Eigenschaft in den Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds über und bilden in Gemeinschaft mit dem die städtische Verwaltung vertretenden Mitglieder (§. 4) fürs Erste den Verwaltungsrath.

Ebenso geht das bisherige Subalternpersonal der genannten beiden Verwaltungsräthe auf den combinirten Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds über.

## §. 24.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche anzuordnen.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Wilhelm.  
v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medicinal-Angelegenheiten.

### Alphabetische Uebersicht

der von dem

Verwaltungs-Rathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln administrirten Studien-Stiftungen nebst Angabe der Zahl und des jährlichen Ertrages der Stiftungs-Portionen (Stipendien).

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen. | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen.                                                   | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port. |         |        |
|------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------|--------|
|      |                             |                                                                                    | Thlr.                                                 | Sg.     | Pf.    |
| 1    | Adami . . . . .             | eine                                                                               | ?                                                     | ?       | ?      |
| 2    | Affelensis . . . . .        | eine                                                                               | 42                                                    | 20      | —      |
| 3    | Alartz . . . . .            | drei                                                                               | 28                                                    | 10      | —      |
| 4    | Ankum . . . . .             | zwei                                                                               | 20                                                    | —       | —      |
| 5    | Attendariensis . . . . .    | eine                                                                               | 15                                                    | 20      | —      |
| 6    | Bachoven . . . . .          | eine                                                                               | 15                                                    | —       | —      |
| 7    | Baumeriana . . . . .        | eine                                                                               | 53                                                    | —       | —      |
| 8    | Bartwick . . . . .          | eine                                                                               | 10                                                    | 10      | —      |
| 9    | Baumiana . . . . .          | drei                                                                               | 20                                                    | —       | —      |
| 10   | Benting . . . . .           | ?                                                                                  | —                                                     | —       | —      |
| 11   | Bertrath . . . . .          | zwei                                                                               | 18                                                    | —       | —      |
| 12   | Beywegh, Arn. . . . .       | eine                                                                               | 58                                                    | —       | —      |
| 13   | Beywegh, Cäc. . . . .       | zwei                                                                               | 38                                                    | 15      | —      |
| 14   | Biniana . . . . .           | vier f. Gymnas.<br>vier f. Akad.                                                   | 83<br>124                                             | —<br>15 | —<br>— |
| 15   | Birkenbusch . . . . .       | zwei f. Gymnas.<br>eine Tyronenpor-<br>tion oder zur Unter-<br>stützung Dürftiger. | 54<br>7                                               | 15<br>2 | —<br>— |
| 16   | Bischoff . . . . .          | zwei                                                                               | 18                                                    | 20      | —      |
| 17   | Blömecken . . . . .         | eine                                                                               | 66                                                    | —       | —      |
| 18   | Boholtana . . . . .         | eine                                                                               | 25                                                    | —       | —      |
| 19   | Bongard . . . . .           | vier                                                                               | 61                                                    | —       | —      |
| 20   | Borriana . . . . .          | vier                                                                               | 52                                                    | —       | —      |
| 21   | Brandt . . . . .            | eine                                                                               | 16                                                    | 10      | —      |
| 22   | Bredana . . . . .           | zwei                                                                               | 12                                                    | 20      | —      |

Kölnische Studien-Stiftungen 1—22.

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen.     | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen. | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port. |     |     |
|------|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|-----|-----|
|      |                                 |                                  | Thlr.                                                 | 8g. | Pf. |
| 23   | Brewer, Chr. . . . .            | zwei<br>f. 5 Wochenmessen.       | 54                                                    | 10  | —   |
| 24   | Breuer, Gosw. . . . .           |                                  | 69                                                    | 10  | —   |
| 25   | Buirmann . . . . .              | eine                             | 9                                                     | 8   | —   |
| 26   | Brincciana . . . . .            | zwei                             | 16                                                    | 20  | —   |
| 27   | Brinkmann . . . . .             | drei                             | 26                                                    | 20  | —   |
| 28   | Bruiss . . . . .                | zwei                             | 79                                                    | 10  | —   |
| 29   | Büscher . . . . .               | ?                                | ?                                                     | ?   | ?   |
| 30   | Busaea . . . . .                | eine                             | 27                                                    | 20  | —   |
| 31   | Calenberg . . . . .             | drei grosse                      | 21                                                    | —   | —   |
| 32   | Cholini, Alumn. . . . .         | zwei kleine                      | 10                                                    | 15  | —   |
| 33   | Claesen . . . . .               | vier                             | 73                                                    | —   | —   |
| 34   | Coffraeorum . . . . .           | eine                             | 172                                                   | —   | —   |
| 35   | Collegistarum . . . . .         | drei                             | 156                                                   | —   | —   |
| 36   | Craissiana . . . . .            | drei                             | 47                                                    | —   | —   |
| 37   | Craschellii . . . . .           | zehn                             | 13                                                    | 24  | —   |
| 38   | Cremeriana, Math. . . . .       | drei                             | 23                                                    | 20  | —   |
| 39   | Cremeriana, Wern. . . . .       | vier                             | 21                                                    | —   | —   |
| 40   | Cronenburg . . . . .            | drei                             | 30                                                    | 20  | —   |
| 41   | Curtiana . . . . .              | ?                                | ?                                                     | ?   | ?   |
| 42   | Dederix . . . . .               | zwei                             | 55                                                    | —   | —   |
| 43   | Deelia . . . . .                | eine                             | 6                                                     | —   | —   |
| 44   | Degreeck . . . . .              | vier                             | 78                                                    | —   | —   |
| 45   | Dilkrath . . . . .              | eine                             | 56                                                    | —   | —   |
| 46   | Dimeriana . . . . .             | zwei                             | 51                                                    | —   | —   |
| 47   | Dorgang . . . . .               | drei                             | 43                                                    | —   | —   |
| 48   | Dresana . . . . .               | eine                             | 32                                                    | —   | —   |
| 49   | Duisburgensis . . . . .         | eine                             | 26                                                    | 10  | —   |
| 50   | Düsselana . . . . .             | eine                             | 45                                                    | —   | —   |
| 51   | Dwerghiana . . . . .            | zwölf                            | 44                                                    | —   | —   |
| 52   | Eckweiler . . . . .             | eine                             | 31                                                    | 20  | —   |
| 53   | Erkeniana . . . . .             | eine                             | 27                                                    | —   | —   |
| 54   | Esseriana . . . . .             | zwei                             | 50                                                    | —   | —   |
| 55   | Etléniana . . . . .             | fünf                             | 58                                                    | 10  | —   |
| 56   | Everwyniana . . . . .           | eine                             | 4                                                     | 24  | —   |
| 57   | Eyschen . . . . .               | eine                             | 90                                                    | —   | —   |
| 58   | Fabri et Grobberi . . . . .     | zwei                             | 50                                                    | —   | —   |
| 59   | Fabritii Stralensis . . . . .   | eine                             | 29                                                    | 10  | —   |
| 60   | Faucken . . . . .               | zwei                             | 63                                                    | —   | —   |
| 61   | Ferris . . . . .                | eine                             | 34                                                    | —   | —   |
| 62   | Fleyana . . . . .               | drei                             | 55                                                    | 10  | —   |
| 63   | Fley Stangefoll . . . . .       | drei                             | 61                                                    | —   | —   |
| 64   | Fluggenii . . . . .             | zwei                             | 37                                                    | 15  | —   |
| 65   | Frankenheim . . . . .           | eine                             | 32                                                    | —   | —   |
| 66   | Frings, Henrici . . . . .       | eine f. einen Stud.              | 63                                                    | —   | —   |
| 67   | Frings, Phil. Carl . . . . .    | eine f. ein 10j. Mäd.            | 36                                                    | 20  | —   |
| 68   | Fuchsiana . . . . .             | eine                             | 45                                                    | —   | —   |
| 69   | Gansmaldt . . . . .             | eine                             | 8                                                     | 20  | —   |
| 70   | Geleniana . . . . .             | zwei                             | 94                                                    | —   | —   |
| 71   | Gergens . . . . .               | eine                             | 122                                                   | —   | —   |
| 72   | Gertmann . . . . .              | gegenwärtig eine                 | 348                                                   | —   | —   |
| 73   | Graduana sive Laminii . . . . . | eine                             | 89                                                    | —   | —   |
| 74   | Graffontana . . . . .           | eine                             | 66                                                    | —   | —   |
| 75   | Grammaya . . . . .              | eine                             | 21                                                    | —   | —   |
| 76   | Griefrath . . . . .             | vier                             | 31                                                    | —   | —   |
|      |                                 | eine                             | 53                                                    | 15  | —   |
|      |                                 |                                  | 29                                                    | —   | —   |

Kölnische Studien-Stiftungen 23-76.

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen.        | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen. | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port. |     |     |  |
|------|------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------|-----|-----|--|
|      |                                    |                                  | Thlr.                                                 | Sc. | Pr. |  |
| 77   | Groutarsica . . . . .              | eine                             | 106                                                   | —   | —   |  |
| 78   | Haas . . . . .                     | zwei                             | 31                                                    | —   | —   |  |
| 79   | Haegen . . . . .                   | eine                             | 22                                                    | 12  | —   |  |
| 80   | Hagen, (Dethmar ab) . . . . .      | zwei                             | 37                                                    | 15  | —   |  |
| 81   | Hambloch . . . . .                 | zwei                             | 53                                                    | —   | —   |  |
| 82   | Harffiana . . . . .                | zwei                             | 45                                                    | —   | —   |  |
| 83   | Hasfurth . . . . .                 | eine                             | 40                                                    | —   | —   |  |
| 84   | Henottica . . . . .                | drei                             | 47                                                    | —   | —   |  |
| 85   | Holland . . . . .                  | zwei                             | 7                                                     | 24  | —   |  |
| 86   | Holthausen, Theodori . . . . .     | eine                             | 42                                                    | —   | —   |  |
| 87   | Holthausen, Wilhelmi . . . . .     | eine                             | 31                                                    | —   | —   |  |
| 88   | Horniana . . . . .                 | sechs                            | 102                                                   | —   | —   |  |
| 89   | Horrich . . . . .                  | zwei                             | 12                                                    | 10  | —   |  |
| 90   | Hugonia . . . . .                  | eine                             | 61                                                    | —   | —   |  |
| 91   | Hutmacher . . . . .                | zwei                             | 44                                                    | —   | —   |  |
| 92   | Hutteriana Kempensis . . . . .     | sechs                            | 96                                                    | —   | —   |  |
| 93   | Hutteriana Parochiarum . . . . .   | sechs                            | 18                                                    | 10  | —   |  |
| 94   | Huttingiana . . . . .              | eine                             | 8                                                     | 18  | —   |  |
|      |                                    | drei f. Akademiker               | 78                                                    | —   | —   |  |
|      |                                    | drei f. Gymnas.                  | 49                                                    | —   | —   |  |
| 95   | Jansen . . . . .                   | vier f. El.-Schüler              | 22                                                    | —   | —   |  |
|      |                                    | eine f. einen Hand               |                                                       |     |     |  |
|      |                                    | werks Lehrling                   | 48                                                    | —   | —   |  |
| 96   | Inkefortia . . . . .               | eine                             | 8                                                     | —   | —   |  |
| 97   | Jouckia . . . . .                  | vier Erbportionen                | 18                                                    | 20  | —   |  |
| 98   | Iven . . . . .                     | eine                             | 21                                                    | 20  | —   |  |
| 99   | Kaffiana . . . . .                 | zwei                             | 44                                                    | —   | —   |  |
| 100  | Kaysers . . . . .                  | eine                             | 3                                                     | 10  | —   |  |
| 101  | Kelleriana . . . . .               | drei                             | 38                                                    | 10  | —   |  |
| 102  | Ketzgen . . . . .                  | zwei                             | 20                                                    | 10  | —   |  |
| 103  | Keutenbreuer . . . . .             | zwei                             | 33                                                    | —   | —   |  |
| 104  | Kinkhausen . . . . .               | eine                             | 17                                                    | 10  | —   |  |
| 105  | Kirchhof . . . . .                 | zwei                             | 32                                                    | 15  | —   |  |
| 106  | Klein, Petri . . . . .             | eine f. einen Stud.              | 31                                                    | —   | —   |  |
|      |                                    | eine f. ein Mädchen              | 15                                                    | 15  | —   |  |
| 107  | Kleinemann . . . . .               | eine                             | 48                                                    | —   | —   |  |
| 108  | Klumpiana . . . . .                | zwei                             | 34                                                    | 10  | —   |  |
| 109  | Knipperiana . . . . .              | eine                             | 49                                                    | —   | —   |  |
| 110  | Knipper et Oemkens . . . . .       | eine                             | 48                                                    | 20  | —   |  |
| 111  | Kochs, Arnoldi . . . . .           | sechs                            | 63                                                    | —   | —   |  |
|      |                                    | sechs f. Handwerks-              |                                                       |     |     |  |
|      |                                    | Lehrlinge                        | 27                                                    | —   | —   |  |
| 112  | Kochs, Arnoldi et Petri . . . . .  | sechs f. Mädchen                 | 27                                                    | —   | —   |  |
| 113  | Leendana . . . . .                 | eine                             | 69                                                    | 10  | —   |  |
| 114  | Leers . . . . .                    | drei                             | 210                                                   | —   | —   |  |
| 115  | Lennep, Terlaen . . . . .          | eine                             | 90                                                    | —   | —   |  |
| 116  | Lennep, Theodori . . . . .         | eine                             | 26                                                    | 15  | —   |  |
| 117  | Leusch . . . . .                   | eine                             | 41                                                    | 15  | —   |  |
| 118  | Leyana . . . . .                   | sieben                           | 120                                                   | —   | —   |  |
| 119  | Loverix . . . . .                  | zwei                             | 53                                                    | —   | —   |  |
| 120  | Loviana . . . . .                  | acht                             | 74                                                    | —   | —   |  |
| 121  | Luydana . . . . .                  | drei                             | 6                                                     | 18  | —   |  |
| 122  | Manderscheid-Blankenheim . . . . . | drei                             | 77                                                    | —   | —   |  |
| 123  | Manderscheid Pützfeld . . . . .    | zwei                             | 64                                                    | 15  | —   |  |
| 124  | Mandtiana . . . . .                | ?                                | ?                                                     | ?   | ?   |  |
| 125  | Manshoven . . . . .                | drei                             | 103                                                   | —   | —   |  |

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen.             | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen.      | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port. |     |     |
|------|-----------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----|-----|
|      |                                         |                                       | Thlr.                                                 | Sg. | Pf. |
| 126  | Mathisii . . . . .                      | sechs<br>drei                         | 60<br>100                                             | —   | —   |
| 127  | Malmundariensis . . . . .               | zwei                                  | 52                                                    | —   | —   |
| 128  | Mengwasser . . . . .                    | zwei                                  | 52                                                    | —   | —   |
| 129  | Meppensis . . . . .                     | eine                                  | 22                                                    | —   | —   |
| 130  | Merck . . . . .                         | zwei                                  | 70                                                    | —   | —   |
| 131  | Meschedensis . . . . .                  | eine                                  | 38                                                    | 15  | —   |
| 132  | Meshoviana <sup>1ma</sup> . . . . .     | zwei                                  | 187                                                   | —   | —   |
| 133  | Meshoviana <sup>2de</sup> . . . . .     | drei                                  | 17                                                    | —   | —   |
| 134  | Meul . . . . .                          | eine                                  | 16                                                    | 20  | —   |
|      |                                         | zwei f. Studenten                     | 101                                                   | —   | —   |
| 135  | Meuseriana . . . . .                    | eine f. einen Hand-<br>werks-Lehrling | 101                                                   | —   | —   |
|      |                                         | eine f. ein Mädchen                   | 101                                                   | —   | —   |
| 136  | Mickiana . . . . .                      | vier                                  | 28                                                    | —   | —   |
| 137  | Middendorpiana . . . . .                | zwei                                  | 73                                                    | —   | —   |
| 138  | Molanus . . . . .                       | zwei                                  | 27                                                    | 20  | —   |
| 139  | Monasteriensis sive Kriethana . . . . . | eine                                  | 16                                                    | —   | —   |
| 140  | Moreniana . . . . .                     | eine                                  | 61                                                    | —   | —   |
| 141  | Mülheim . . . . .                       | zwei                                  | 25                                                    | 10  | —   |
| 142  | Müller-ab-Hagen . . . . .               | eine                                  | 75                                                    | —   | —   |
| 143  | Naeviana . . . . .                      | eine                                  | 50                                                    | —   | —   |
| 144  | Nettekoven . . . . .                    | zwei                                  | 55                                                    | —   | —   |
| 145  | Neumann . . . . .                       | unbestimmt                            | 26                                                    | —   | —   |
| 146  | Nopeliana . . . . .                     | zwei                                  | 194                                                   | —   | —   |
| 147  | Novimola . . . . .                      | sechs f. Knaben<br>sechs f. Mädchen   | 12<br>12                                              | —   | —   |
| 148  | Offergeld . . . . .                     | eine                                  | 22                                                    | 10  | —   |
| 149  | Oratorium . . . . .                     | acht                                  | 15                                                    | —   | —   |
| 150  | Orthana . . . . .                       | eine                                  | 45                                                    | —   | —   |
|      |                                         | sechs f. Akademiker                   | 130                                                   | —   | —   |
|      |                                         | acht f. Gymnas.                       | 100                                                   | —   | —   |
| 151  | Orth-ab-Hagen . . . . .                 | fünf f. Handwerks-<br>Lehrlinge       | 50                                                    | —   | —   |
|      |                                         | vier Aussteuern                       | 80                                                    | —   | —   |
| 152  | Otteniana . . . . .                     | zwei                                  | 74                                                    | —   | —   |
| 153  | Paesiana . . . . .                      | zwei                                  | 58                                                    | 10  | —   |
| 154  | Pape . . . . .                          | zwei                                  | 36                                                    | 20  | —   |
|      |                                         | zwei                                  | 63                                                    | —   | —   |
| 155  | Pellionis . . . . .                     | eine Aussteuer                        | 90                                                    | 20  | —   |
| 156  | Pelsiana . . . . .                      | eine                                  | 19                                                    | 10  | —   |
| 157  | Pelzeriana . . . . .                    | eine                                  | 32                                                    | —   | —   |
| 158  | <sup>a</sup> Pfingsthorn . . . . .      | fünf                                  | 66                                                    | 18  | —   |
|      | <sup>b</sup> Pilgrum . . . . .          | drei                                  | 145                                                   | 10  | —   |
| 159  | Plairen . . . . .                       | zwei                                  | 67                                                    | —   | —   |
| 160  | Puteana, Bernardi . . . . .             | eine                                  | 92                                                    | 20  | —   |
| 161  | Puteana, Johannis . . . . .             | eine                                  | 75                                                    | —   | —   |
| 162  | Puteana, Sigismundi . . . . .           | drei                                  | 16                                                    | 5   | —   |
| 163  | Pützia, Petri . . . . .                 | eine                                  | 12                                                    | —   | —   |
| 164  | Ranzowica . . . . .                     | fünf                                  | 13                                                    | 16  | —   |
| 165  | Rensing . . . . .                       | zwei                                  | 44                                                    | —   | —   |
| 166  | Reuschenberg . . . . .                  | sechs grosse Port.<br>sechs kleine "  | 148<br>27                                             | 20  | —   |
| 167  | Richelmann . . . . .                    | eine                                  | 1                                                     | 26  | —   |
| 168  | Rickeliana . . . . .                    | drei                                  | 260                                                   | —   | —   |
| 169  | Riphabn . . . . .                       | zwei                                  | 33                                                    | —   | —   |
| 170  | Roveriana . . . . .                     | vier                                  | 12                                                    | —   | —   |

Kölnische Studien-Stiftungen 126—170.

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen.       | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen.                                                                                                                                                                                          | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port.           |     |     |
|------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----|-----|
|      |                                   |                                                                                                                                                                                                                           | Tblr.                                                           | sg. | Pf. |
| 171  | Rüdesheim . . . . .               | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 67                                                              | —   | —   |
| 172  | Ruremundana . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 52                                                              | —   | —   |
| 173  | Rütteniana . . . . .              | eine                                                                                                                                                                                                                      | 31                                                              | —   | —   |
| 174  | Sander . . . . .                  | eine                                                                                                                                                                                                                      | 32                                                              | —   | —   |
| 175  | Scheiffiana . . . . .             | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 65                                                              | —   | —   |
| 176  | Schenkiana . . . . .              | eine                                                                                                                                                                                                                      | 47                                                              | 20  | —   |
| 177  | Schlueteriana . . . . .           | drei                                                                                                                                                                                                                      | 59                                                              | 20  | —   |
| 178  | Schmitz, Josephi . . . . .        | eine                                                                                                                                                                                                                      | 24                                                              | —   | —   |
| 179  | Schmitz, Leonardi . . . . .       | eine                                                                                                                                                                                                                      | 18                                                              | 20  | —   |
| 180  | Schnappertz . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 7                                                               | 10  | —   |
| 181  | Schoenhoven . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 9                                                               | 20  | —   |
| 182  | Scholtessen . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 36                                                              | —   | —   |
| 183  | Schomann . . . . .                | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 79                                                              | 15  | —   |
| 184  | Schudhering . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 37                                                              | 10  | —   |
| 185  | Schulkeniana . . . . .            | zwei grosse<br>vier kleine                                                                                                                                                                                                | 63 15<br>31 22                                                  | — 6 | —   |
| 186  | Schunck . . . . .                 | zwei f. Studenten<br>eine f. ein Mädchen                                                                                                                                                                                  | 62<br>31                                                        | —   | —   |
| 187  | Schwiegler et Friling . . . . .   | zwei<br>a. sechs f. Stud.<br>b. eine desgleichen<br>c. eine dito<br>d. drei f. Tyronen<br>e. zwei f. Mädchen<br>f. zweif. Handwerks-<br>Lehrlinge<br>g. Zusatz f. einen od.<br>mehrere der Stud.<br>sub a. f. akad. Stud. | 12 15<br>122<br>73<br>37<br>23<br>29<br>36 15<br>78<br>10<br>70 | —   | —   |
| 188  | Seulen, Col. . . . .              | dermalen eine<br>dem Gymnasial-<br>fonds überwiesen                                                                                                                                                                       | 1515<br>221                                                     | —   | —   |
| 189  | Seulen, Jul. . . . .              | eine                                                                                                                                                                                                                      | 64                                                              | —   | —   |
| 190  | Sierstorpff, Henrici . . . . .    | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 19 15                                                           | —   | —   |
| 191  | Sierstorpff pro Familia . . . . . | eine                                                                                                                                                                                                                      | 49 20                                                           | —   | —   |
| 192  | Sierstorpff pro Musaeo . . . . .  | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 61                                                              | —   | —   |
| 193  | Slitter-ab-holt . . . . .         | zehn grosse<br>zwölf kleine                                                                                                                                                                                               | 90 20<br>45 10                                                  | —   | —   |
| 194  | Speana . . . . .                  | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 54                                                              | —   | —   |
| 195  | Stolz Laenstein . . . . .         | eine                                                                                                                                                                                                                      | 56                                                              | —   | —   |
| 196  | Strauchiana . . . . .             | eine                                                                                                                                                                                                                      | 26                                                              | —   | —   |
| 197  | Swoelgen, Jois. . . . .           | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 91 10                                                           | —   | —   |
| 198  | Swoelgen, Ligerii . . . . .       | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 43 10                                                           | —   | —   |
| 199  | Thierana . . . . .                | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 302                                                             | —   | —   |
| 200  | Thilani-Hürth . . . . .           | drei                                                                                                                                                                                                                      | 36 10                                                           | —   | —   |
| 201  | Tilloux . . . . .                 | vier                                                                                                                                                                                                                      | 56 15                                                           | —   | —   |
| 202  | Triestana . . . . .               | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 92                                                              | —   | —   |
| 203  | Ulenberg . . . . .                | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 52                                                              | —   | —   |
| 204  | Unicornii . . . . .               | eine                                                                                                                                                                                                                      | 33 20                                                           | —   | —   |
| 205  | Velz-Büllingana . . . . .         | drei                                                                                                                                                                                                                      | 25                                                              | —   | —   |
| 206  | Venlo Daventriensis . . . . .     | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 32                                                              | —   | —   |
| 207  | Venlo Fabritiana . . . . .        | eine                                                                                                                                                                                                                      | 127                                                             | —   | —   |
| 208  | Venlo Gereonitica . . . . .       | eine                                                                                                                                                                                                                      | 102 20                                                          | —   | —   |
| 209  | Verburg . . . . .                 | drei                                                                                                                                                                                                                      | 48 20                                                           | —   | —   |
| 210  | Vietoris . . . . .                | zwei                                                                                                                                                                                                                      | 17                                                              | —   | —   |
| 211  | Wahlenburg . . . . .              | eine                                                                                                                                                                                                                      |                                                                 |     |     |
| 212  | Walscharz . . . . .               | drei                                                                                                                                                                                                                      |                                                                 |     |     |
| 213  | Wachtendonk . . . . .             | drei                                                                                                                                                                                                                      |                                                                 |     |     |
| 214  | Walingi . . . . .                 | eine                                                                                                                                                                                                                      |                                                                 |     |     |

Kölnische Studien-Stiftungen 171—214.

| Nro. | Namen<br>der<br>Stiftungen.             | Zahl<br>der<br>Stift.-Portionen.                          | Jährlicher<br>Ertrag der<br>einzelnen<br>Stift.-Port. |     |     |
|------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----|-----|
|      |                                         |                                                           | Thlr.                                                 | Sh. | Pl. |
| 215  | Wanzoniana . . . . .                    | eine                                                      | 27                                                    | 20  | —   |
| 216  | Weidenfeld . . . . .                    | zwei                                                      | 231                                                   | —   | —   |
| 217  | Wesebeder . . . . .                     | vier                                                      | 35                                                    | 10  | —   |
| 218  | Westhoven . . . . .                     | zwei                                                      | 63                                                    | —   | —   |
| 219  | Westrum . . . . .                       | zwei                                                      | 47                                                    | —   | —   |
| 220  | Weiler . . . . .                        | eine                                                      | 21                                                    | —   | —   |
| 221  | Wellingiana . . . . .                   | eine                                                      | 58                                                    | —   | —   |
| 222  | Weyeriana { Jesuitarum u.<br>Montanorum | eine                                                      | 92                                                    | —   | —   |
| 223  |                                         |                                                           |                                                       |     |     |
| 224  | Weyer, Laurentianorum . . . . .         | zwei                                                      | 35                                                    | —   | —   |
| 225  | Weyendahl . . . . .                     | eine                                                      | 22                                                    | —   | —   |
| 226  | Weyerstrass . . . . .                   | eine                                                      | 3                                                     | 8   | —   |
| 227  | Widdiggiana . . . . .                   | eine                                                      | 33                                                    | 20  | —   |
| 228  | Widdigshoven . . . . .                  | ?                                                         | ?                                                     | ?   | ?   |
| 229  | Winnenthal, Laurent. . . . .            | eine                                                      | 76                                                    | —   | —   |
| 230  | Winnenthal, Montanorum . . . . .        | eine                                                      | 46                                                    | —   | —   |
| 231  | Wippermann . . . . .                    | zwei                                                      | 67                                                    | —   | —   |
| 232  | Witteniana . . . . .                    | ?                                                         | ?                                                     | ?   | ?   |
| 233  | Witzheller . . . . .                    | eine                                                      | 26                                                    | 15  | —   |
| 234  | Wolfiana . . . . .                      | eine                                                      | 95                                                    | —   | —   |
| 235  | Xylander . . . . .                      | eine                                                      | 119                                                   | —   | —   |
| 236  | Zum Pütz . . . . .                      | eine                                                      | 21                                                    | —   | —   |
| 237  | Molinari . . . . .                      | eine                                                      | 166                                                   | —   | —   |
| 238  | Sonnemaens-Heuseriana . . . . .         | eine f. einen Stud.<br>zwei f. Handwerks-<br>Lehrlinge    | 82                                                    | —   | —   |
| 239  | v. Caspars . . . . .                    | eine<br>drei                                              | 41<br>64                                              | —   | —   |
| 240  | Schmitz-Schülleriana Henrici . . . . .  | zwei grosse<br>zwei kleine                                | 52<br>62                                              | 15  | —   |
| 241  | Müller, Joh. Jos. . . . .               | drei                                                      | 37                                                    | 15  | —   |
| 242  | Schwibbert . . . . .                    | zwei f. Studenten<br>eine f. Handwerks-<br>Lehrlinge      | 67<br>102                                             | 10  | —   |
| 243  | Kremers, Agnes . . . . .                | eine Aussteuer<br>drei                                    | 51<br>44                                              | —   | —   |
| 244  | Claessen . . . . .                      | verbunden mit der<br>sub No. 33 ange-<br>führten Stiftung | 129                                                   | —   | —   |
| 245  | Kremers, Cath. . . . .                  | drei                                                      | ?                                                     | ?   | ?   |
| 246  | Mehl . . . . .                          | eine                                                      | 82                                                    | 10  | —   |
| 247  | Kerp . . . . .                          | eine                                                      | 22                                                    | 20  | —   |
| 248  | Bochem-Dreseniana . . . . .             | eine                                                      | 45                                                    | 15  | —   |
| 249  | Tholen . . . . .                        | noch von zwei Leib-<br>züchtern bezogen.                  | 450                                                   | —   | —   |
| 250  | Quast . . . . .                         | eine                                                      | 136                                                   | —   | —   |
| 251  | Breuer, Jacobi . . . . .                | der Etat ist noch<br>nicht festgesetzt<br>eine            | ?                                                     | ?   | ?   |
|      |                                         |                                                           | 31                                                    | 10  | —   |

Kölnische Studien-Stiftungen 215—251.



Zu diesen im Jahre 1851 vom Verwaltungs-Rath veröffentlichten Studien-Stiftungen kommen noch:

### Stiftung Braun.

**Stifter:** Der am 30. September 1863 in Bonn verstorbene ordentliche Professor der katholischen Theologie Dr. Johann Wilhelm Joseph Braun. Zum Genuße qualificirt sind zunächst die legitimen Abkömmlinge männlichen Geschlechts der fünf Geschwister des Stifters. Im Falle des gänzlichen Mangels qualificirter Bewerber aus der ehelichen Descendenz seiner fünf Geschwister, ist der Portionsgenuss bestimmt zunächst den legitimen Abkömmlingen seines Testamentsvollziehers, des Geheimen Justizraths Dr. Johann Joseph Bauerband, Professor und dormalen Rector Magnificus an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, und in deren Ermangelung den Mitgliedern der dormalen zu Würzburg wohnenden Familie von Droste-Hulshoff, nach diesen endlich Söhnen aus der Pfarre Gey. In dem unverhofften und kaum zu erwartenden Falle, dass weder aus der zunächst berufenen ehelichen Descendenz der fünf Geschwister des Stifters noch aus den in subsidium berufenen vorgedachten, dem Fundator befreundet gewesenen Familien, noch unter den Söhnen der Pfarrei Gey zum Genuße eines Stipendiums qualificirte Bewerber vorhanden sein sollten, sind die Portionsraten ganz oder getheilt, jedoch nur auf so lange, als nicht von qualificirten Bewerbern der vorstehend benannten Familien Ansprüche wieder aufleben, zur Unterstützung dürftiger, einer solchen Wohlthat würdiger Studirenden katholischer Confession, vorzugsweise aber solcher, welche sich auf einer Universität dem Studium der Theologie mit Fleiss und Eifer widmen, nach Gutdünken des Verwaltungs-Rathes zu verwenden.

### Stiftung Biercher.

**Stifter:** Der Königliche Baurath Matthäus Biercher in Köln. Stiftungscapital (aus dem Jahre 1865) 5000 Thlr. Zum Genuße sollen in erster Reihe die ehelichen katholischen männlichen Nachkommen seiner Vetter Theodor Biercher in Hittorf und Paul Biercher in Eilpe bei Hagen sowie seines in Derichsweiler bei Düren verstorbenen Oheims Heinrich Biercher berufen sein. Sind mehrere Bewerber vorhanden, so sollen die fähigsten, und bei gleicher Fähigkeit der ältere vorgezogen werden. Der Stiftung wurde unter dem 6. September 1869 die landesherrliche Genehmigung erteilt.

### Stiftung Coppelberg.

**Stifter:** Joseph Coppelberg, Pfarrer zu Olpe, Bürgermeisterei gleichen Namens, im Kreise Wipperfurth, vermachte durch Testament vom 18. December 1852 an die Verwaltung der Studien-Stiftungen zu Köln eine Summe von „drei Tausend Thalern“ Preuss. Cour. Die Reventüen dieser Summe sollen dienen zur Unterstützung eines jungen Mannes, welcher sich zum katholischen Priester ausbilden will. Derselbe soll dieses Stipendium beziehen von dem Tage an, wo er

anfängt das Gymnasium zu besuchen, bis dahin, wo er als Vicar angestellt wird. Wenn ein junger Mann aus des Stifters Verwandtschaft sich dem katholischen Priesterstande widmen will, so ist diesem vor allen anderen der Aspiranten Vorzug zu geben. Sollte der in den Genuss des Stipendiums kommende Student der Theologie sechs Monate, nachdem er das erzbischöfliche Seminar verlassen, noch nicht Vicar sein, so hört er auf, das Stipendium zu beziehen. — Die Stiftung erhielt am 19. September 1853 die landesherrliche Genehmigung.

### Stiftung von Diergardt.

Stifter: Der Königliche Geheime Commerzienrath Friedrich Freiherr von Diergardt, Fabrikhaber und Rittergutsbesitzer, in Viersen wohnend.

#### Auszug aus seinem Testamente:

##### § 1.

Zur Ausführung des § 3 No. I der Stiftungs-Urkunde, dahin lautend:

„Jungen Männern, welche sich dem gelehrten, dem gewerblichen, dem technischen oder dem Militärstande widmen, kann zu ihrer Ausbildung und zu ihrem besseren Fortkommen eine einmalige oder eine fortlaufende Unterstützung zugewendet werden,“

verordne ich folgendes:

A. Den jungen Männern, welche die sogenannten Hochschulen besuchen, wobei es keinen Unterschied macht, ob auf der besuchten Hochschule alle vier Facultäten des gelehrten Standes vertreten sind (sogenannte Universitäten), oder auf diesen Hochschulen die eine oder die andere Facultät nicht vertreten ist (sogenannte Akademien), kann während der Dauer dieses Besuchs, und zwar für die Juristen, Theologen und Philologen höchstens während dreier Jahre, für die Mediciner während vier Jahre, falls sie aber nur Chirurgie oder Thierarzneikunde studiren, während dreier Jahre eine jährliche Beisteuer zu diesen Universitätsstudien bis höchstens zum Betrage von 150 Thlrn. gegeben werden. Diese Beträge werden ihnen nicht direct, sondern ihren Eltern resp. Vormündern ausbezahlt.

Ausserdem können:

- a. einem Rechtscandidaten, nachdem er die Universität verlassen hat, noch auf 2 Jahre, binnen welcher er sich als Auscultator oder Referendar bei einem inländischen (oder als Auscultant eines ausländischen Gerichts) Gerichtshofe oder einer königlichen Regierung in dem practischen Dienste vorbereitet und wenn er während dieser Zeit zu einem besoldeten Amte noch nicht gelangt ist, alljährlich bis höchstens zum Betrage von 200 Thlrn. eine Unterstützung gewährt werden;
- b. einem Theologen während der drei ersten Jahre, nachdem er die Universitätsstudien beendet hat, so lange er nicht während dieser Zeit zu einem Amte gelangt ist, alljährlich eine Beihilfe bis zur Summe von höchstens 200 Thlrn. gegeben werden;

- c. einem Studenten der Medicin nach beendigten Universitätsstudien zu seiner Promotion und zum Cursus überhaupt höchstens 400 Thlr., und falls er nur Chirurg oder Thierarzt ist, zu seinem Cursus höchstens 300 Thlr. ausbezahlt werden.

---

### Stiftung Fischer.

Stifterin: Frau Maria Anna Fischer, Rentnerin, Wittwe des Bäckers Gerhard Adam Fischer in Köln, vermachte der Verwaltung der Studien-Stiftungen 2000 Thlr. als Fonds einer Stiftung für sich dem geistlichen Stande widmende Studirende aus ihres seligen Mannes und aus ihres Testaments-Executors (Domcapitular und Regierungs-rath Dr. Schweitzer) Familie. Nach dem am 14. December 1850 erfolgten Ableben der Stifterin erhielt die Stiftung durch Allerhöchste Ordre vom 19. April 1851 die landesherrliche Genehmigung, und sind seit dem Jahre 1867 die berufenen Studirenden im Genusse.

---

### Stiftung Filz.

Stifter: Der zu Köln am 25. Juli 1855 verstorbene Domcapitular und Dompfarrer Dr. Johann Heinrich Filz durch Testament vom 29. Juli 1846. Stiftungscapital: 4000 Thlr. Berechtigt zum Genusse des Stipendiums sind in erster Linie Söhne aus der Descendenz des Stifters, wenn sie zum geistlichen Amte aspiriren. Unterm 20 November 1855 erfolgte die Königliche Genehmigung dieser Stiftung.

---

### Stiftung Frey.

Stifter: Bartholomäus Frey, Ackerer zu Boslar im Kreise Jülich Stiftungscapital. 1000 Thlr. Das Stipendium kann immer nur von demjenigen Anverwandten bezogen werden, welcher sich dem geistlichen Stande, und zwar dem katholisch geistlichen Stande widmen wird. Es kann bezogen werden von der Sexta des Gymnasiums bis einschliesslich der Ausbildung im Seminar. Sollte ein Anverwandter das Stipendium bezogen haben und nach Ablauf von zwei oder mehreren Jahren es aufgeben, den geistlichen Beruf zu ergreifen, so soll derselbe angehalten werden, zur Verstärkung der Stiftung einhundert Thaler zu zahlen. Der Stiftung ist die landesherrliche Genehmigung am 10. März 1866 ertheilt worden.

---

### Stiftung Flosbach.

Stifter: Friedrich Wilhelm Flosbach, Rentier zu Düsseldorf. Derselbe traf folgende Bestimmungen:

#### § 1.

#### Zweck der Stiftung.

Es ist meine Absicht, durch diese Stiftung die katholische Religion mittelst Ausbildung katholischer Theologen zu heben und hilfsbedürftigen Verwandten von

meiner und meiner Frau Seite durch Ausbildung im Kaufmanns- und Handwerkerstande sowie durch eine Heiraths-Aussteuer zu ihrem Fortkommen Gelegenheit zu geben.

Zu dem Ende sollen aus den Revenüen des Stiftungs-Vermögens nach Abzug der Verwaltungskosten jährlich als Stipendium für einen Theologen zweihundert Thaler, als Stipendium für einen Handelslehrling hundert Thaler und als Stipendium für einen Handwerkslehrling Fünzig Thaler, sowie als Heiraths-Aussteuer für ein Mädchen höchstens Zweihundert Thaler verwendet werden.

Der etwaige Ueberschuss der Revenüen ist, insofern er Zweihundert Thaler wenigstens beträgt, für einen zweiten Theologen, der alsdann noch bleibende Ueberschuss, wenn er ebensoviel beträgt, für einen dritten Theologen und so weiter als Stipendium zu verwenden, jedoch, wenn er nicht so viel beträgt, solange zu capitalisiren, bis die volle Summe von Zweihundert Thalern für einen zweiten, dritten und so weiter Theologen aus den Revenüen ausgezahlt werden kann.

Sistirt ein Stipendium für einen Theologen oder einen Handelslehrling, oder die Heiraths-Aussteuer, so sind die dadurch disponibel werdenden Revenüen dem Fonds für das Theologen-Stipendium als Capital beizufügen und rentbar anzulegen.

Das Theologen-Stipendium soll in jedem Falle und vorzugsweise vor den anderen Stipendien und der Heiraths-Aussteuer ins Leben treten.

Sollte daher bei meinem Tode das Stiftungs-Vermögen so gering sein, dass das Theologen Stipendium nicht aus dessen Revenüen gezahlt werden könnte, so soll das fehlende Capital aus den übrigen Legaten nach Verhältniss des Werthes ergänzt werden, so dass jeder Legatar sich einen verhältnissmässigen Abzug gefallen lassen muss.

Joseph Müller aus Opladen, Vetter der (im Testamente erwähnten) Geschwister Müller, soll im Falle er bei meinem Tode sein Studium noch nicht beendigt hat, zuerst das Theologen-Stipendium beziehen.

## § 2.

Berechtigung zum Genusse eines Theologen-Stipendiums und Dauer des Genusses.

### a.

Zum Genusse eines Theologen-Stipendiums sind selbstredend nur Katholiken, und zwar vor allen anderen meine und meiner Frau Anverwandte berechtigt, so dass die zu Gunsten des Joseph Müller vorhin getroffene Bestimmung nur eine Ausnahme von dieser Regel bilden soll.

Concurriren bei der Vergebung eines Stipendiums mehrere Verwandte, so soll der dem Grade nach nächste, bei gleichem Grade der älteste, bei gleichem Alter der würdigste den Vorzug haben.

Sind zur Zeit der Vergebung eines Stipendiums keine Verwandte vorhanden, welche dasselbe in Anspruch nehmen können oder wollen, so kann dasselbe auch an solche Studierende vergeben werden, welche in der Samtgemeinde Düsseldorf, Schwelm und Marienheide geboren sind.

### b.

Die Zeit des Genusses beginnt mit dem Eintritte ins Gymnasium und dauert bis zur Vollendung der akademischen Studien, zu welchen letzteren ein Zeitraum

von drei Jahren festgesetzt wird; jedoch soll die Verwaltung befugt sein, für ein viertes Jahr der akademischen Studien und für ein Jahr zur practischen Ausbildung im Priesterseminar den ferneren Genuss des Stipendiums zu bewilligen.

Derjenige, welcher einmal zum Genusse eines Stipendiums zugelassen ist, bezieht dasselbe während der vorangegebenen Zeit, wenn sich auch ein näher Berechtigter melden sollte.

Uebrigens kann ein Stipendium auch mit dem Eintritte in die akademischen Studien oder während derselben verliehen werden.

c.

Jeder zum Genusse eines Stipendiums Zugelassene muss vor erreichtem achtzehnten Lebensjahre die Versicherung abgeben, in den geistlichen Stand zu treten. Fühlt er sich dazu nicht berufen oder ändert er später seinen Sinn, so verliert er sofort den Genuss des Stipendiums.

d.

Auch kann die Verwaltung dem Stipendiaten den Genuss des Stipendiums wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit entziehen, weshalb jeder Stipendiat verpflichtet ist, alle halbe Jahre der Verwaltung ein in glaubhafter Form abgefasstes Zeugniß der competenten Behörde über seine Führung, seinen Fleiss und seine Fortschritte einzureichen.

Der Stiftung wurde unter dem 15. Febrnar 1871 die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

### Stiftung von Groot.

Die Stiftungsportionen werden von dem Verwaltungsrathe der Regel nach zum Zwecke der Studien an öffentlichen Gymnasien und Universitäten, von erlangter Reife für die Tertia der heutigen Gymnasien an bis zu beendetem akademischen Triennium der katholischen Theologie, verliehen.

Die Angehörigen der Familie des Stifters sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen, ohne dass die Gradesnähe der Verwandtschaft zu demselben ein Vorrecht begründet. Diese haben ausserdem nach beendigtem Gymnasial-Studium die Wahl des akademischen Fach-Studiums frei, und bleiben, so lange sie sich dem erwählten Berufe ordnungsmässig widmen im Fortgenuss, und zwar bis zum vollendeten dreissigsten Lebensjahre, wenn sie nicht vorher in eine mit Einnahme verknüpfte Stellung gelangt oder verheirathet sind, in welchen Fällen die eigene Genussberechtigung mit Ablauf des Jahres, in welchem die Anstellung oder Verheirathung erfolgt, aufhört. Für dieselben wird die Bedürftigkeit nicht zur Bedingung des Genusses gemacht.

Wenn die nicht verwandten Stipendiaten, bei deren Auswahl streng auf relative Bedürftigkeit, auf tadellose Führung und vorzügliche Geistesanlagen zu halten ist, nachdem sie mit Hilfe der Stiftung die Reife für die Universität erlangt haben, eine andere Berufsart, als die des katholisch geistlichen Standes erwählen, so soll ihnen der Verwaltungsrath auf übereinstimmenden Antrag der Präsentatoren den Fortgenuss einer ganzen oder etwa nach Befinden auch einer

halben Portion für die ersten fünf Jahre nach beendetem Gymnasialstudium auf so lange belassen, als die Präsentatoren sich zu anderweiter Präsentation für die gedachte Portion oder Halbportion nicht veranlasst sehen. In gleicher Art und auf gleiche Dauer soll auch Theologen für höhere wissenschaftliche Ausbildung der Genuss verlängert werden können.

Die einmal Aufgenommenen bleiben mit vorstehenden Massgaben solange im Genusse, als sie nicht durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrathes für unwürdig und ungeeignet und dieser Wohlthat für verlustig erklärt werden. Ergeht ein desfallsiger Beschluss gegen einen Familienberechtigten, so ist derselbe gleichwohl von der Vergünstigung der nachfolgenden Bestimmung nicht ausgeschlossen, vielmehr dessen besondere Lage in billige Rücksicht zu nehmen.

Portionen, die nicht von familienberechtigten Studirenden, wie vorstehend in Anspruch genommen werden, können in zwei Hälften getheilt, auch zu anderweiter Bildung und Versorgung mehrgedachter Familienberechtigter, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechtes, vom vollendeten zehnten bis vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre im unverheiratheten Stande respective bis zum Eintritte in eine Studienportion genossen werden.

Wie weit die Bedürftigkeit dabei massgebend wird, ist dem Befinden der über solche Fälle bestimmenden und zur Präsentation berechtigten Familienvertreter ausschliesslich überlassen. Bei mangelhafter Fürsorge für standesmässige Erziehung oder schlechter Führung kann der Verwaltungsrath der Studienstiftungen nach Anhörung der beiden Präsentatoren diese Portionshälften auch vor genanntem Termine zurückziehen; er soll aber auch umgekehrt, wo die Vertreter übereinstimmend darauf antragen, den Genuss verlängern, und ebenso für die ganze oder einen Theil der Genusszeit statt der halben ganze Portionen gewähren können.

Handelt es sich bei Anträgen letztgedachter Art um den eigenen Descendenten eines Familien-Vertreters, so ist der Verwaltungsrath daran nicht gebunden und wird derselbe die Vergünstigung nur in soweit eintreten lassen, als es seinem billigen Ermessen entspricht.

Alle die Stiftung Geniessenden müssen sich zur katholischen Religion bekennen und sind verpflichtet, alle Sonn- und Feiertage ein Vaterunser und Ave Maria für die Seelenruhe des Stifters Jacob von Groote und seiner verstorbenen Verwandten zu beten.

Der durch den Notariats-Act vom 13. Mai 1863 beurkundeten Erneuerung der von Grooteschen Stipendien-Stiftung zu Köln wurde unter dem 2. December 1863 die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

---

### Stiftung Kampmann.

Stifter: der am 19. März 1863 zu Hünshoven, Kreis Geilenkirchen verstorbene Königliche Friedensrichter Peter Heinrich Kampmann. Zum Genusse der Studien-Stiftung sind berufen:

- a. die Nachkommen seines Bruders Hermann Kampmann, aus Uentrop, Kreis Hamm;

- b. die Nachkommen seiner Schwester Sophia Kampmann, Wittwe Höckelmann, aus Welver, Kreis Soest;
- c. die Nachkommen seiner Schwester Maria Elisabeth Kampmann, Wittwe Pöckermann zu Süddinker, Kreis Hamm und
- d. die Nachkommen seines Veters August Kayser zu Süddinker, Kreis Hamm, alle im Regierungsbezirke Arnsberg wohnhaft.

Der Fähigste unter mehreren Bewerbern hat immer den Vorzug. Wer einmal zum Genusse der Stiftung (von Sexta eines Gymnasiums an) zugelassen ist, behält den Genuss bis nach vollendeter Studienzeit incl. des Trienniums einer Universität.

---

### Stiftung Kann.

Stifter: Constantin Kann, Pfarrer zu Nemmenich.

Perceptionsberechtigt sind die Descendenten seiner Geschwister, in deren Ermangelung sollen aus seinem Geburtsstädtchen Rheinbach zwei Zöglinge studiren.

Der Stifter starb am 22. Juli 1864. Das Testament war am 12. August desselben Jahres bei dem Königlichen Notar Birkhäuser zu Bonn hinterlegt und von diesem unterm 20. November die entsprechende Ausfertigung erlangt, wonach durch Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1865 die Stiftung landesherrlich genehmigt wurde.

---

### Stiftung Krakamp.

Stifter: Der Rentier Christian Krakamp zu Bonn durch Testament vom 20. Januar 1868. Zu dem Genusse der Stiftung kann nur ein katholischer Verwandter von des Stifters oder seiner Frau Seite mit dem vollendeten dreizehnten Jahre gelangen und darin und während seiner dreijährigen Studien an einer katholischen Universität verbleiben. Stiftungscapital: 3000 Thlr.

Der Stiftung wurde unterm 25. November 1868 die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

---

### Stiftung Heinrich Müller.

Stifter: Der Ackerer Heinrich Müller zu Sindorf durch Testament vom 19. Januar 1867. Ein Mitglied seiner Familie, und sollte deren keins mehr vorhanden sein oder sich keins melden, irgend ein Zögling aus der Gemeinde Sindorf, der zum geistlichen (katholischen) Stande Fähigkeiten hat und dazu sich bestimmen will, kann 9 Jahre den Studien obliegen. Durch Allerhöchste Ordre vom 8. Mai 1867 landesherrlich genehmigt.

---

### Stiftung Nückel.

#### Mein Testament.

Dem Katholischen Studien- und Stiftungs-Fonds in Köln vermache ich eine Capitalsumme von vier Tausend Thalern Preuss. Cour. (4000 Thlr.), wofür eine Stiftung von zwei Portionen dem hiesigen Gymnasium von Marzellen errichtet werden soll, deren Zinsen zwei Schüler auf diesem Gymnasium und auch noch das Triennium Academicum geniessen sollen, vorerst und vor Allem zwei Schüler aus meiner Familie, in deren Ermangelung zwei brave talentvolle Schüler, welche das Lehrer-Collegium an diesem Gymnasium ernennen soll.

Köln, den 25. März 1864.

Also Gott befohlen.

gez. Joseph Nückel II.

Der Stifter starb am 27. Februar 1866. Das vorstehende holographische Testament wurde am 1. März bei dem Kgl. Notar Custodis hinterlegt und die Stiftung durch Allerhöchste Cabinets-Ordre von 29. August 1866 landesherrlich genehmigt.

### Stiftung Neukirchen.

Stifter: Franz Anton Nicolaus Neukirchen, dermal Oberpfarrer zu St. Nicolaus zu Aachen durch Testament vom 29. Juni 1870. Stamm-Capital: 10,000 Thaler, deren Zinsen-Ertrag in folgender Weise zu verwenden ist: *a.* Es sollen drei gleiche Portionen gebildet werden, von denen zwei für Knaben und Jünglinge an einem Gymnasium, einer Realschule oder an einer sonstigen höhern Lehranstalt mit Einschluss der Universitäts- oder akademischen Studien bestimmt sind. *b.* Zum Genusse sind vorzugsweise berufen die katholischen Descendenten des Bruders des Stifters, Joseph und seiner beiden Schwestern Agnes, früher Wittwe Breuer, nunmehr verhehelichten Hamacher in Köln, und Helene, verhehelichte Hanke in Koblenz. *c.* Im Falle aus der Descendenz der Geschwister des Stifters keine Berechtigten vorhanden sind, so sollen die katholischen Nachkommen seines verstorbenen Vetters Johann Jacob Neukirchen, früher Ackerwirth in der Siegburger-Strasse zu Deutz, und seines Vetters Franz Ferdinand Quitter, dermal in Köln, zum Genusse der vorgenannten zwei Portionen die nächsten Ansprüche haben. *d.* Sollten auch aus diesen beiden Linien keine Bewerber vorhanden sein, so sollen dürftige und würdige Knaben aus den Pfarreien Gleuel, Frechen und St. Nicolaus in Aachen, wenn sie Talent und Neigung zum katholischen Priesterberufe zeigen, auf den Vorschlag der betreffenden Pfarrer und der Inspectoren der Stiftung zu den beiden Portionen berufen werden können. *e.* Die dritte, eine Mädchen-Portion, im Falle keine berechtigten Familienglieder vorhanden sind, soll zur Verstärkung des Stiftungs-Fonds vorzugsweise verwendet werden.

Dem Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds zu Köln wurde die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legats von zehn Tausend Thlrn. vom Hauptquartier Versailles, den 31. December 1870 ertheilt.



### **Geschwister Romunde-Stiftung.**

Stifterin: Die unverehelichte Anna Maria Isabella Romunde, Kaufhändlerin, in Hünshoven, Regierungsbezirk Aachen durch Testament vom 3. Juni 1867. Zu dieser Stiftung sollen berechtigt sein die männlichen Abkömmlinge ihrer Geschwister 1) Franz Gottfried Romunde, 2) Anna Christina Romunde, verheiratete Linnartz, 3) ihrer verstorbenen beiden Schwestern Margaretha Romunde, verheirateten Tenesch, und Gertrud Romunde, verheirateten Wolter. Die sämtlichen Revenüen des Fonds (3000 Thaler) bilden nach Abzug der Verwaltungskosten eine Studenten-Portion, welche ein Knabe aus den vier obengenannten Familien nach Erreichung seines zwölften Lebensjahres genießen kann, wenn er eine höhere Schule oder eine Studenten-Anstalt besucht; er genießt die Stiftung bis zur Vollendung seiner Studien, längstens aber bis zum Schlusse des Semesters, in dem er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der nächste männliche Verwandte hat den ersten Anspruch, bei gleichen Verwandtschaftsgraden hat der den Vorzug, welcher am meisten in den Studien fortgeschritten ist, welches durch den Studien-Verwaltungsrath zu bestimmen sein wird. Für den Fall, dass sich zu diesem Stipendium Niemand aus der Familie meldet, sollen die Revenüen zum Capital geschlagen und so die Portion verstärkt werden.

Die Stiftung erhielt am 19. December 1868 die landesherrliche Genehmigung.

### **Stiftung Schmitz, Johann Anton.**

Stifter: Der vormalige Senats-Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, Johann Anton Schmitz. Eine Familien-Stiftung zur Heranbildung katholischer Priester.

### **Stiftung Schütz.**

Stifter: Der Thierarzt Johann Peter Schütz in Aachen durch Testament vom 22. März 1852. Die Revenüen seines Immobilär-Vermögens sollen dazu dienen, um die eheliche Descendenz seiner und seiner Ehefrau, Maria Catharina Blonden, Geschwister bei ihrer Ausbildung zu unterstützen, wenn sie sich dem katholischen Priesterstande oder bei Mädchen, wenn sie sich dem Klosterstande widmen wollen. Die Unterstützung beginnt bei den Knaben mit dem Zeitpunkte, wo dieselben in ein Gymnasium oder Seminar eintreten, und endigt mit dem Moment, wo dieselben die Priesterweihe empfangen. Ueber die Würdigkeit der Stipendiaten entscheidet der Ortspfarrer, und über die Höhe des Stipendiums soll allein die erzbischöfliche Behörde zu Köln zu entscheiden haben. Sollten eine Zeit lang keine Stipendiaten vorhanden sein, so werden die Revenüen des Immobilär-Vermögens capitalisirt, um den Stipendien-Fonds zu vermehren.

Die Stiftung erhielt unter dem 10. April 1865 die landesherrliche Genehmigung.

### Stiftung Schiffers.

Stifter: Martin Joseph Schiffers, Pfarrer zu D'horn durch Testament vom 11. Mai 1865. Capital: 2300 Thaler. Anrecht zur Nutzniessung dieser Stiftung haben die ehelichen Descendenten der drei Geschwister, nämlich: Maria Catharina, Ehefrau Nik. Hansen, Anna Maria, Ehefrau Heinr. Vogeno, beide wohnhaft in Aachen, wie auch die ehelichen Descendenten des verstorbenen Bruders Johann Joseph, nämlich Johanna, Ehefrau Carl Becker, Mariechen, deren Schwester, beide wohnhaft in Köln, und Martin, deren Bruder, wohnhaft in Lüttich. Der in den Genuss der desfallsigen Reventen der Stiftung eingesetzte Candidat bezieht alle Jahre die Zinsen des Stiftungs-Capitals bei der Studien-Commission in Köln, vom Eintritt in die Sexta des Gymnasial-Unterrichts ab bis einschliesslich des absolvirten Universitäts-Studiums, und wenn er zum geistlichen Stande aspirirt, bis zur Beendigung des geistlichen Seminar-Unterrichts. Wenn in den folgenden Zeiten etwa aus Mangel an rücksichtlich qualificirten Candidaten Vacaturen in der Stiftung eintreten, so sind die nicht verausgabten Jahres-Reventen als Substanzgelder zur Verstärkung der Stiftung rentbar anzulegen, und eventuell — auch damit fortzusetzen. Nur Aspiranten katholischer Confession haben Anrecht am Genuesse dieser Stiftung. Dieselben müssen vor ihrer gewünschten Aufnahme der Studien-Commission zu Köln folgende Atteste vorgelegt haben:

- 1) ihren Stammbaum, betreffend eheliche Descendenz,
- 2) Seitens ihres Pfarrers den Taufschein nebst dessen Angabe über Vorhandensein wissenschaftlichen Talents zu höheren Studien, und besonders über des Candidaten religiös-sittliche Lebensführung,
- 3) ein Zeugniß ihres zuletzt gehabtten Elementar-Lehrers über genossene, wenigstens befriedigende Elementar-Bildung -- als Substrat zu höheren Studien.

Der Stiftung wurde unter dem 7. Juni 1869 die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

### Stiftung Schmitz, Franz Xavier.

Stifter: Der am 24. November 1871 zu Langendorf im Kreise Enskirchen verstorbene katholische Pfarrer Franz Xavier Schmitz durch Testament vom 13. October 1866.

#### Artikel 1.

Zum Universal-Erben meines sämmtlichen Vermögens nach Abzug der näher bestimmten besonderen Vermächtnisse setze ich ein meinen einzigen noch lebenden Bruder Wilhelm oder bei dessen Abgang resp. Verhinderung dessen ältesten Sohn Henrich Joseph Schmitz, zur Zeit in Echtz, Kreis Düren wohnhaft.

Dafür hat mein obengenannter Universal Erbe als Legate auszuzahlen, wie folgt: . . . . .

#### Artikel 3.

An den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftung in Köln den Betrag von 4000, schreibe vier Tausend Thaler Preuss. Cour., mit der Bestimmung, dass die

jährlichen Zinsen von diesem Capital einem Descendenten meiner drei Brüder, der bei gutem moralischen Betragen und Geistesanlagen den Beruf zu studiren in sich fühlt und zu dem Ende bereits ein Gymnasium frequentirt bis zur Höhe von 120 Thln., schreibe ein hundert zwanzig Thaler, jährlich zugewendet werden sollen, und zwar so lange, bis derselbe zum Ziel seines Studiums und zum Stande gekommen ist. Was an den jährlichen Zinsen des obigen Capitals erübrigt, sowie, wenn kein zum Genuss der Zinsen überhaupt qualificirtes Subject aus dem bezeichneten Familienkreise vorhanden ist, so sollen die für diese Fälle ersparten jährlichen Zinsen zur Vergrößerung des Studien-Capitals verwendet werden, bis ein zweites und ein drittes u. s. w. jährliches Studien-Stipendium bis zur Höhe von 120 Thalern, schreibe ein hundert zwanzig Thaler, erzielt worden ist.

Bei Concurrenz-Fällen von qualificirten Candidaten soll nach Ausweis der zu dem Ende beizubringenden Zeugnisse über moralische und geistige Qualität dem tüchtigsten der Vorzug gegeben werden, nach dem Urtheile des Studien-Verwaltungs-Raths.

Der Testaments-Executor hat übrigens für Aufertigung resp. Einsendung beglaubigter Familien-Stammbäume zu sorgen.

### Stiftung Goswin Schrick.

Der zu Aachen am 21. Juni 1635 verstorbene Canonicus, Cantor und Erzpriester des Krönungs-Stiftes, Goswin Schrick, verfügte in seinem Testamente vom 30. Juni 1628, wovon beglaubigte Abschrift vorliegt, über einen Theil seines Nachlasses zu dem Zwecke, dass derselbe zunächst für studirende Söhne seines Bruders Johannes und seiner Schwester Anna (verehelichten Anton Lobbregs) benutzt werden sollte. Jedem Genusse der Jahres-Zinsen des gebildeten Capitals, mit welchem durch besonderes Legat ein anderes von ein Tausend Reichthalern vereinigt wurde, sollten jederzeit studirende nächste Bluts-Verwandte, und zwar vorzugsweise die des Namens der Familie, nachfolgen, in deren Ermangelung aber ehrbare Studenten, bei deren Auswahl die Zöglinge des Stifts-Chorallen-Hauses, dessen das Testament auch sonst noch besonders gedenkt, bevorzugende Berücksichtigung zu finden hätten. „Viso autem,“ so schliesst diese Verfügung, „hoc emolumentum accedere ipsis potissimum ex bonis ecclesiasticis, memores ut sint ecclesiae monebuntur et pro me miserrimo peccatore orabunt.“

Die Ausführung dieser Bestimmung wie des übrigen Inhalts des Testaments hatte der Stifter wesentlich seinen ihm überlebenden Brüdern anvertrant. Er hatte derselben vier: Matthäus, Albert, Franz Wilhelm und Johannes. Der erste wurde Jesuit, der letzte Vogt zu Neuenahr, die beiden andern waren Schöffen zu Aachen und diese beiden wurden als „praesentes“ zu Executoren ernannt, denen für die Folgezeit stets die zwei nächsten katholischen Bluts-Verwandten nachzufolgen hätten.

Demgemäss blieb die Stiftung bei der Familie selbst, bis diese in jüngster Zeit unter den inmittelst sehr veränderten Verhältnissen sich bestimmt fand, die Verwaltung und stiftungsmässige Verwendung bei dem kölnischen Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen fortführen zu lassen.

Nach der bei dieser Stelle erlangten Zustimmung wurde unterm 2. Januar 1873 von den zeitlichen beiden Familien-Repräsentanten, Freiherrn Albert von Thimus, Appellations-Gerichtsrath zu Köln und Freiherrn Hermann von Fürth, Landgerichts-Rath zu Bonn, die Uebergabe vollzogen. Mit der Aushändigung des Cassen-Bestandes der Stiftung verbanden dieselben rücksichtlich der Verzweigung der stiftungsberechtigten Familie aus dem Familien-Archiv die Mittheilung, dass der bisherigen Verwaltung nur die Nachkommen des zu Aachen im Jahre 1773 verstorbenen Bürgermeisters Freiherrn Franz von Fürth, aus dessen Ehe mit Anna Maria Constanze von Schrick († 12. März 1757), Urnekelin des vorgenannten Bruders Franz, als dem Stifter blutsverwandt gewesen seien, und in dieser Nachkommenschaft ausschliesslich die Verwaltung und Verwendung der Stiftung sich fortgesetzt habe.

Eine Aussonderung und Uebergabe des auf diese Verhältnisse bezüglichen Theiles des Familien-Archivs hat nicht stattfinden können; statt dessen aber ist der bis dahin fortgeführte und als massgebend benutzte Stammbaum jenes Familienzweiges der neuen Verwaltung in beglaubigter Form zur Kenntniss gebracht worden.

### **Stiftung Mathias Küppers (genannt Victoris).**

Eine Stiftungs-Urkunde liegt darüber nicht vor. Aus anderweiten zerstreuten Nachrichten ergibt sich, dass der Stifter zu Lövenich, im Kreise Erkelenz, um das Jahr 1650 geboren, Canonicus zu Maria ad gradus und Subregens des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln, in seinem Testamente zwei Stiftungen errichtete, eine für einen Altar mit Armenspende zu Lövenich und eine andere für ein Studien-Stipendium.

Nachdem die erste Verwaltung beider Stiftungen, die der Stifter einem Familien-Aeltesten mit dem Prior des Klosters Hohenbusch übertrug, zerfallen war, kam dieselbe an die Kirche zu Lövenich, von welcher die Studien-Stiftung demnächst an die Gemeinde-Verwaltung daselbst überging.

Im Jahre 1863 wurde, nachdem die Königliche Regierung zu Aachen dieses Verhältniss als ungeeignet gerügt und auf nachträgliche Vereinigung mit den übrigen alten Studien-Stiftungen bei dem Verwaltungs-Rathe zu Köln gedrungen hatte, diese Uebergabe vollzogen. Die beigelegten Voracten enthielten nur eine durch den Pfarrer zu Lövenich am 22. Februar 1827 angefertigte Abschrift eines Auszuges aus der Stiftungs-Urkunde; über den Verbleib des Originals dieses Auszuges oder der Urkunde selbst fehlte jede Andeutung. Nach jener lateinisch abgefassten Abschrift hat der Stifter rücksichtlich der Studien-Stiftung verfügt, dass aus den Jahres-Einkünften ein Stipendium gebildet und von einem Mitgliede der Familie von der Infima bis zum Abschlusse der philosophischen Studien, die nur am Laurentianer-Gymnasium zu Köln zu betreiben, und nach diesen noch zwei Jahre zu den akademischen Studien der Theologie oder Jurisprudenz genommen werden sollte. In allen Fällen, wo ein Familienglied das Stipendium nicht geniesse, sei der Betrag zum Capital Fonds zu nehmen. Bei Concurrenz Mehrerer solle dem Aeltesten der Vorzug gebühren.

Stipendiat soll täglich den Psalm de profundis und die Collecte pro defuncto sacerdote beten.

Ueber die Familie findet sich die Angabe, dass der Stifter zwei Brüder, Johann und Johann Adam, hatte, die beide ebenfalls Geistliche waren; der erstere Pfarrer und Land-Dechant zu Bardenberg, der andere Vicarius; ausserdem vier Schwestern, Catharina, Eva, Maria und Anna.

Die Nachforschung hat jedenfalls zunächst auf die alten Kirchenbücher zu Lövenich zurückzugehen.

### Stiftung Wirtz, Johann Mathias.

Stifter: Gastwirth Johann Mathias Wirtz zu Friesheim durch Testament vom 5. August 1867.

#### Auszug aus dem Testament.

##### § III.

Das Eigenthum meines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens schenke ich dem Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln, mit dem Zusatze, dass dasselbe als Capital rentbar angelegt und die Zinsen davon als Stipendien-Portionen unter a) die rechtmässigen Descendenten meiner sechs Geschwister, nämlich 1. Hermann Joseph Wirtz, 2. Peter Wirtz; 3. Franz Anton Wirtz, 4. Alexandrine Wirtz, gewesene Ehefrau von Heinrich Stüsser, 5. Elisabeth geborene Wirtz, gewesene Ehefrau von Johann Stüsser, 6. Katharina geborene Wirtz, gewesene Ehefrau von Caspar Greuel, sowie b) unter die rechtmässigen Descendenten meines Stiefsohnes Michael Joseph Curt und c) unter jene meines Schwagers und meiner Schwägerin, der Eheleute Peter Johnen und Ida geborene Lausberg, die beiden Letztern bei Lebzeiten „in der Mösch“ bei Aachen wohnhaft, vertheilt werden.

##### § IV.

Der Jahres-Ertrag dieses meines Vermögens ist in dem Etat der Stiftungs-Verwaltung in der Art zu verwenden, dass nach Abzug der instructionsmässigen Verwaltungs-Kosten die übrigen Einkünfte auf drei gleiche Portionen, welche für drei eheliche Abkömmlinge meiner vorgenannten sechs Geschwister und meines Stiefsohnes Michael Joseph Curt sowie auf jene meines gedachten Schwagers und respective Schwägerin, der Eheleute Peter Johnen, bestimmt sind, vertheilt werden zum Zwecke des Studiums der katholischen Theologie.

##### § V.

Zum Genusse qualificirt sind die legitimen Abkömmlinge männlichen Geschlechts und katholischer Confession meiner vorgenannten sechs Geschwister, des gedachten Michael Joseph Curt und der besagten Eheleute Peter Johnen, welche als Schüler eines öffentlichen katholischen oder paritätischen Gymnasiums oder Progymnasiums aufgenommen sind, bis zur Beendigung eines akademischen Trienniums. Diese Genuss-Dauer soll indessen durch Beschluss des Verwaltungs-

Rathes auf so lange erstreckt werden, als die Stiftungs-Alumni bei guter Führung und pflichtmässiger Verfolgung der erwähnten Laufbahn nach Ermessen des Verwaltungs-Rathes der Hülfe der Stiftung noch bedürfen.

#### § VI.

Sind in einer und derselben Linie, d. h. unter den respectiven Abkömmlingen meiner sechs Geschwister, des Michael Joseph Curt oder der Eheleute Peter Johnen mehrere nach obigen Bestimmungen qualifizierte Bewerber um ein Stipendium, so gebührt demjenigen von ihnen der Vorzug, der sich zuerst um den Genuss der Stiftung beworben oder angemeldet hat, ohne Rücksicht auf Gradesnähe der Verwandtschaft mit dem Stifter oder einer bessern Qualifikation.

#### § VII.

Im Falle des gänzlichen Mangels an qualificirten Bewerbern aus der ehelichen Descendenz meiner sechs Geschwister, des Michael Joseph Curt und der Eheleute Peter Johnen sollen Söhne aus der Pfarrei Friesheim und aus jener von Gladbach bei Düren, Bürgermeisterei Kelz, nach den obigen Bestimmungen zum Genusse dieser Stiftung zugelassen werden.

#### § VIII.

Die Verleihung sämmtlicher Portionen erfolgt durch ordnungsmässigen Beschluss des Verwaltungs-Rathes.

Die einmal Aufgenommenen beziehen das etatsmässige Stipendium für die im Vorstehenden normirte Dauer gegen jedesmalige Vorzeigung eines Zeugnisses des Fleisses und der guten Führung.

Der Verwaltungs-Rath ist befugt, nicht nur die Suspension des Fortgenusses wegen Unfleisses oder groben Verstosses gegen die Gebote der Sittlichkeit zu verfügen, sondern auch den gänzlichen Verlust des Stipendiums auszusprechen, wenn er den Stipendiaten des fernern Genusses unwürdig erachtet oder die Ueberzeugung gewonnen hat, dass derselbe für die fernere Verfolgung der betretenen Laufbahn respective Erfüllung des Stiftungszweckes unfähig sich darstellt.

#### § IX.

Die für die Dauer vorgedachter Suspension fälligen sowie überhaupt alle unverwandt bleibenden Portions-Beträge und Einnahme-Bestände sind mit dem Capital-Fonds der Stiftung zu vereinigen.

## Braunsberg.

Es bestehen am Lyceum Hosianum zwei Königliche Stipendien à 75 Mk.

a. für die beste Lösung einer Preisaufgabe der philosophischen Facultät 75 Mk.

b. für die beste Lösung einer von der theologischen Facultät gestellten Preisaufgabe 75 Mk.

Dazu ein von dem Rector verwaltetes Privat-Stipendium (Scheill-Busseanum) von jährlich 100 Mk. für die beste Lösung einer von der theologischen Facultät abwechselnd aus dem Gebiete der Kirchengeschichte und der Pastoraltheologie zu stellenden Preisaufgabe.

### Statut der Scheill-Bussesehen Stiftung

zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg.

Vom 7. Juli 1835.

#### § 1.

Der Zweck dieser Stiftung ist, das Andenken an die beiden verstorbenen Professoren Dr. Joseph Scheill und Dr. Johann Bernhard Busse, welche an dem Königlichen Lyceo Hosiano so segensreich eine bedeutende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu erhalten, dass den Studirenden dieser Anstalt zur Anregung des Fleisses und zur Beförderung eines zweckmässigen Studiums überhaupt alljährlich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

#### § 2.

Die Stiftung besteht in einem aus freiwilligen Beiträgen gesammelten unablösbaren Capital von 560 Thlr., welches in ostpreussischen Pfandbriefen zu 4 Procent angelegt ist.)\*

#### § 3.

Die Zinsen von diesem Capital, und zwar im Betrage von 21 Thlr., werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheill-Busseanum demjenigen Studirenden des Königlichen Lycei Hosiani zuerkannt, welcher die beste Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

#### § 4.

Die Preisaufgabe wird abwechselnd ein Jahr aus der Pastoraltheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeschichte, als den Hauptfächern, welche

---

\*) Die Scheill-Bussesehe Stiftung (so heisst sie oder Scheill-Busseanum) besitzt jetzt ein Capital von 2850 Mk. in Pfandbriefen (ostpreuss. 3 $\frac{1}{2}$ % und 4 $\frac{1}{2}$ % und eine Einlage in der städtischen Sparcasse von 220 Mk. Gestiegen ist das ursprüngliche Capital durch Ansammlung der Ueberschüsse und der nicht ausgezahlten Stipendien (wenn eine Aufgabe entweder gar nicht gelöst oder die Lösung nicht für preiswürdig befunden wurde). In Folge des Anwachsens des Capitals ist die Prämie bis auf 100 Mk. erhöht worden.

die beiden Professoren Scheill und Busse am Königlichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, gestellt.

#### § 5.

Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Professor der Pastoraltheologie, und das andere Jahr von dem Professor der Kirchengeschichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königlichen Lycei Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester bekannt gemacht.

#### § 6.

Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni des nächstfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rector des Königlichen Lycei Hosiani eingereicht, und müssen, wie gewöhnlich, mit einer Devise versehen sein, welche sich zugleich auf einem beigegebenen versiegelten Zettel befindet, in welchem der Name des Verfassers angegeben ist.

#### § 7.

Die theologische Facultät beurtheilt die eingegangenen Arbeiten und entscheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beste sei. Der philosophischen Facultät steht es frei, von den Arbeiten Kenntniss zu nehmen.

#### § 8.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt öffentlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart des Collegii professorum und sämtlicher Studirenden im theologischen Hörsaale des Königlichen Lycei Hosiani.

#### § 9.

Der zeitige Rector eröffnet den Act durch eine Anrede, liest hierauf das von der theologischen Facultät über die eingegangenen Arbeiten aufgestellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisschrift gehörenden versiegelten Zettel, proclamirt den Sieger und macht dann die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senates unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämtlich ungenügend sein, so werden im nächstfolgenden Jahr zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

#### § 10.

Der Name des Siegers, sowie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Facultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

#### § 11.

Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königliche Lycealcasse, jedoch abgesehen von letzterer.



## § 12.

Der zeitige Rector besorgt die nöthige Correspondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus und legt dem Collegium professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Ausgaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. des Stipendiums noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königlichen Lycealcasse wird das Document, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt.

Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosiannm.

\*     \*     \*

Unbemittelte Studirende erhalten ferner aus Diöcesenfonds freien Mittags- oder Abendtisch, oder auch beides; andere auch Stipendien aus den von dem Domcapitel zu Frauenburg verwalteten Fonds der „milden Stiftungen“.

Auf Antrag des Rectors erhalten schliesslich alljährlich einige ärmere Studirende Stipendien von je 300 Mk. aus etatsmässigen Staatsfonds (15000 Mk. nach dem Etat für die 4 katholisch-theologischen Facultäten: Bonn, Breslau, Münster, Braunsberg).

Collegiengelder werden nicht erhoben, Alles gratis et publice.

## Breslau.

### A. Stiftungen und Stipendien.

#### Abeggsches Stipendium.

Stifter desselben ist der Königliche Sanitätsrath Dr. Georg Friedrich Heinrich Abegg in Danzig, Director der Königlichen Hebammenlehranstalt für Westpreussen. Derselbe machte der Breslauer Universität, an welcher sein Vater der Geheime Justizrath Professor Dr. Julius Friedrich Abegg 42 Jahre (1826—68) als Lehrer bei der juristischen Facultät thätig gewesen, unter dem 27. März 1870 eine Schenkung von 3000 Mk., von deren Zinsen ein Stipendium für einen tüchtigen und bedürftigen Studirenden der Rechte begründet werden sollte.

Das unter Verwaltung und Verleihung der juristischen Facultät zu Breslau stehende Stipendium im Minimalbetrage von 150 Mk. wird alljährlich am 27. März, dem Geburtstage des Vaters des Stifters vergeben, zunächst auf ein Jahr; es

kann jedoch dem Percipienten bei tadellosem Verhalten auf ein zweites und drittes Jahr belassen werden, ohne dass er deshalb zum alleinigen Besuche der Breslauer Universität verpflichtet ist.

### **Albrechtsches Stipendium.**

Unter Verwaltung und Verleihung des Breslauer Magistrats. Für einen die Rechte Studirenden ehemaligen Zögling des Elisabeth-Gymnasiums. Genusszeit 3 Jahre à 60 Mk.

### **Altschesches Stipendium.**

Collator: der Magistrat zu Liegnitz. Zwei Stipendien à 188 Mk., und zwei à 80 Mk. Für evangelische Studirende aus Liegnitz, in deren Ermangelung für solche aus Goldberg und demnächst Schlesien überhaupt.

### **Altmärkisches Stipendium.**

Vergl. Stendalsches Stipendium.

### **Appelsches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Perceptionsberechtigt sind in erster Linie ohne Beschränkung der Facultät Söhne der Effenberger und Schilder in Hirschberg, alsdann Kaufmannssöhne. Collationszeit 3 Jahre à 117 Mk.

### **Bachsches Stipendium.**

Stifter desselben ist der am 1. Februar 1845 in Ober-Schwedeldorf bei Glatz verstorbene Königliche Professor und vormaliger Regens Convictorii Aloysius Bach. Derselbe hat in seinem Testamente vom 12. November 1831, publicirt den 11. März 1845 vermacht:

- a. 6600 Mk. zu einer Stipendien- und Prämienstiftung für katholische, aus der Grafschaft Glatz gebürtige Theologen, die sich auf der Universität zur Seelsorge für diese Grafschaft vorbereiten. Von den Zinsen werden 3 Stipendien à 72 Mk., eine grössere Prämie à 45 Mk. und eine kleinere à 30 Mk. gebildet.
- b. 2400 Mk., wovon die Zinsen für die Lösung einer Preisaufgabe Seitens des jüngeren Clerus der Grafschaft Glatz bestimmt sind.

Die Verleihung der Stipendien ist der Lehrer-Conferenz des Glatzer Gymnasiums unter dem Vorsitze des Directors übertragen. Es muss jedoch derjenige, welcher an diesem Stipendium Theil nimmt, jährlich den Collatoren seine Würdigkeit in Betreff seiner wissenschaftlichen Leistungen und seines sittlichen Wandels durch ein Zeugniß der katholisch-theologischen Facultät in Breslau nachweisen.

Die grössere Prämie 45 Mk. soll derjenige studirende Theologe erhalten, welcher sich entweder durch die in der theologischen Facultät üblichen schriftlichen Arbeiten oder durch die Lösung einer Preisaufgabe vor allen Andern auszeichnet. Das kleinere Prämium ist zu einem Accessit bestimmt. Ueber die Ertheilung beider Prämien entscheidet das Zeugniß des Facultäts-Decans. Der Stifter spricht die Erwartung aus, dass vor Allem sich die drei Stipendiaten der Prämien würdig machen und soll derjenige von ihnen, welcher während des triennii nicht wenigstens Einmal ein Prämium erhalten hat, verpflichtet sein, 36 Mk. an die Gymnasial-Casse zu Glatz wenn nicht auf einmal so doch in Raten von 9 Mk., sobald er als Caplan angestellt ist, zurückzuzahlen. Auch derjenige, welcher die theologische Laufbahn verlässt, muss das genossene Stipendium, aber nicht die Prämien zurückerstatten.

### **Baforianische Stiftung.**

Zwei und dreissig Stipendien à 60 Mk. an Studirende der katholischen Theologie verleiht das Domcapitel zu Breslau.

### **Bankesche Stiftung (Anton, gegründet 1567).**

Collator: das Oberlandesgericht zu Breslau. Die Zinsen eines Capitals von 12000 Mk. kommen jährlich als Stipendien à 120 Mk. an vier Studirende der evangelischen Theologie zur Vertheilung.

### **Scholz Bareinsches Stipendium (begründet 1788).**

Jährlich 120 Mk. für einen studirenden Bürgersohn aus Oels auf 3 Jahre. Collator: das dortige Gymnasial-Curatorium.

### **Hermann Bartsche Stipendien.**

Drei Stipendien à 300 Mk. an Studirende aus dem Kreise Schweidnitz, welche der medicinischen, juristischen oder theologischen Facultät angehören, verleiht der Magistrat zu Schweidnitz.

### **(Studenten-)Begräbniss-Casse.**

Aus derselben wird ein Beitrag nur zu Begräbnissen derjenigen armen Studirenden bewilligt, welche in der Universitätsstadt Breslau sterben. Der Rector hat in jedem einzelnen Falle die Bedürftigkeit zu prüfen und besonders festzustellen, ob und in welchem Grade die Verwandten des Verstorbenen, denen die Beerdigungspflicht obliegt, ausser Stande sind, diese Pflicht zu erfüllen. Nach dem Ausfall dieser Prüfung bestimmt der Rector, ob der volle Beitrag, welcher

die Summe von 90 Mk. nicht übersteigen soll, oder ein geringerer Zuschuss zu bewilligen sei.

Verwalter des Fonds: die Universitäts-Casse.

### **Bendersche Stiftung.**

Die Vicarien-Communität der Cathedral-Kirche verleiht aus dieser Stiftung vier Familien-Stipendien à 60 Mk.

### **Joachim vom Bergesche Stiftung (gegründet 1594).**

Zwölf Universitäts-Stipendien für arme Studirende des Bürger- und Bauernstandes lutherischer Confession aus dem Glogauer Fürstenthum von jährlich 100 Mk. und ein Stipendium von jährlich 130 Mk. für einen armen Studirenden aus dem Geschlechte des Stifters, event. für einen armen im Glogauer Fürstenthum geborenen adligen Studirenden lutherischer Confession werden auf drei Jahre verliehen von dem vom Berge-Herrndorfer Senioriats-Executorium zu Glogau.

### **Berliner (Jubil-)Stipendium.**

Eine Stiftung ehemaliger Breslauer Studirender in Berlin anlässlich des Breslauer Universitäts-Jubiläums 1861. Stammcapital: 3030 Mk. Das Stipendium wird unter denselben Bedingungen vergeben wie das Breslauer städtische (Jubil-)Stipendium. Vergl. hierüber S. 190.

### **Martin Blaschgudesche Stiftung.**

Vier Stipendien à 72 Mk. für zwei Neisser Gymnasiasten und zwei (aus Neisse gebürtige) Studirende. Verwandte des Stifters werden zunächst berücksichtigt. Collator: der Fürstbischof von Breslau; einer besonderen Verwaltungs-Commission (Neisse) steht das Präsentationsrecht zu.

### **Blasiussches Stipendium.**

Betrag: 50–60 Thaler. Collator: der Magistrat in Lauban.

### **Fürst Bismarcksches Stipendium.**

Bei einer Vorfeier des Geburtstages des Reichskanzlers Fürsten Bismarck am 31. März 1874, wurde der Vorschlag gemacht, zu Ehren des Gefeierten ein Stipendium für die Breslauer Universität zu gründen. Es wurden bei diesem Feste 900 Mk. gesammelt und das gewählte Comité nahm von Breslauern und Schlesiern weitere Beiträge in Empfang, so dass es am 30. Juli 1874 der Universitäts-Behörde 3000 Mk. zur weiteren Verwaltung überreichen konnte. Dasselbe gab gleichzeitig die Grundzüge des künftigen Statuts der Stiftung an.

Dieses ist vom akademischen Senat festgestellt und höheren Orts genehmigt.

Stammcapital: 3350 Mk. Perceptionsberechtigt sind Angehörige der philosophischen Facultät; in erster Reihe soll ein Studirender der Naturwissenschaften oder der Mathematik und in zweiter Reihe ein Studirender der Geschichte berücksichtigt werden. Für die Verleihung sind lediglich unverschuldete Bedürftigkeit und ein reges wissenschaftliches Streben — ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß — massgebend.

### **Georg Böhmesches Stipendium**

(60 Mk. jährlich) verleiht die Bäcker-Innung.

### **Bohrmannesches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Für einen evangelischen Theologen auf 3 Jahre à 150 Mk. Derselbe muss geborener Breslaner sein, kann dagegen in Breslau oder Halle studiren.

### **Bohnersches Stipendium (I und II).**

Collator: der Breslauer Magistrat. Für Studirende aller Facultäten; I und II à 129 Mk. jährlich.

### **Brachvogeleche Stipendien.**

Drei Stipendien, gestiftet den 18. October 1646 von dem practischen Rechtsgelehrten Johann Brachvogel zu Liegnitz. Die stiftungsmässigen Collatoren sind die Decane der drei oberen Facultäten (der theologischen, juristischen und medicinischen) auf der „Akademia zu Frankfurt a. d. O.“, die sich zu dem Ende im vorkommenden Fall versammeln und der Observanz nach im Vorsitze abwechseln. Die Collation erfolgt nach der Verfügung des Stifters auf „zwei Jahre nacheinander“ an „arme der Pietät und den Studiis fleissig incumbirende Subjecta, sie seien gleich von welcher Facultät sie einmal wollen“, und zwar „primo vornehmlich denen aus der Stadt Liegnitz, oder secundo, aus selbigem Fürstenthum gebürtigen Studiosis.“ Aber „im Fall weder aus benannter Stadt Liegnitz, noch aus dessen Fürstenthum deren 6 Personen, so dessen bedürftig und sich darum angeben würden, alldort zu Frankfurt anwesend sein sollten“, soll „tertio die ermangelnde Anzahl aus der Schlesier Nation ersetzt, kein anderer aber, so lange Schlesier vorhanden, eingeschoben, und dabei auf solche Subjecta, bei denen es wohl angewandt, und die dessen am meisten bedürftig und fähig sein“, gesehen werden.

Zur Fundirung dieser Stipendien hatte der Stifter ein Capital von 6000 Thlrn. ausgesetzt, welches durch einen Recess mit der Wittve Brachvogel (Hedwig, geb. Giessler), und dem Schwiegersohn (Heinrich von Böhmer) desselben (dd. Liegnitz den 21. October 1869) auf 4000 Thlr. herabgesetzt worden, aber

durch Zurechnung rückständiger Zinsen etc. wieder auf 5150 Thlr. angewachsen ist. Eine Folge dieser Verminderung des Capitals und vielleicht auch des verminderten Zinsfusses ist es, dass statt sechs Stipendien (wie es die Absicht des Stifters war), nur drei vergeben werden. Die einzelnen Stipendien betragen jetzt 180 Mk. 30 Pf.

### **Dr. Carl Brendelsches Stipendium.**

Jährlich 150 Mk. verleiht der Magistrat zu Cosel an einen Studirenden der katholischen Theologie aus Cosel.

### **Breslauer städtisches (Jubil-)Stipendium.**

Bei Gelegenheit des 50 jährigen Breslauer Universitäts-Jubiläums (1861) begründeten die hiesigen städtischen Behörden mittelst eines an die Universität gezahlten Capitals von 2000 Thlrn. das Breslauer städtische Jubil-Stipendium. Laut des von dem akademischen Senat und dem Magistrat vereinbarten und unterm 22. Februar 1862 höheren Orts genehmigten Statuts steht das Collationsrecht dem Senat der Breslauer Universität zu und ist der Genuss des Stipendiums an den Besuch dieser Universität ohne Rücksicht auf eine bestimmte Facultät oder Confession gebunden. Es wird auf ein Jahr verliehen, kann aber dem Stipendiaten ein zweites und ein drittes Mal verliehen werden. Der Stipendiat muss aber vorher schon ein Jahr, und davon wenigstens ein Semester in Breslau studirt haben.

Das Stipendium beträgt gegenwärtig: 240 Mk.

### **Brücknersches Stipendium (Johann Samuel, Bürger und Kaufmann) gestiftet 1818.**

Stammcapital: 550 Thlr. Für einen hilfsbedürftigen studirenden Schlesier.  
Collator: der akademische Senat. Genusszeit: 3 Jahre.

### **Büttnersches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Sechs Stipendien à 105 Mk., in erster Linie für Verwandte des Stifters, alsdann für geborene Breslauer, besonders für evangelische Theologie Studirende.

### **Canonicus Burgutzkysches Stipendium.**

86,70 Mk. werden jährlich an studirende Bürgersöhne aus Ottmachau vom dortigen Gemeinde-Vorstand und dem Pfarrer zu Studienzwecken vergeben.

### **Butterische Stiftung (Christoph, Vorwerksbesitzer).**

Aus derselben (Capital: 3000 Mk.) verleiht der Magistrat zu Bunzlau ein Stipendium an Studirende ohne Facultäts-Bestimmung.

### von Canitzsche Stiftung (gegründet 1614).

Verwaltet wird dieselbe bei der Königlichen Regieruugs-Instituten-Casse. Die Zinsen eines ca. 5000 Mk. betragenden Capitals werden als Stipendium an einen Studirenden der evangelischen Theologie durch den Besitzer von Modlau verliehen.

### Causssche Stipendien.

Fünf Stipendien, aus einer Stiftung des am 29. April im Jahre 1802 verstorbenen Johann Isaak Ludwig Causse, Professor der Theologie zu Frankfurt a. d. O., welcher sein ganzes Vermögen (jetzt in 17,485 Thlrn. 15 Sgr. an Capitalien bestehend) zur Gründung dieser Stipendien bestimmt hat. Der akademische Senat der Universität zu Frankfurt a. d. O. sollte die Administration des Fonds und die Verleihung der Stipendien haben; die zunächst mit der Administration beschäftigten Personen (der Rector, Syndicus und Secretär) erhalten jährlich 150 Mk.

1. Drei von diesen Stipendien, für welche drei Fünftheile des Vermögens bestimmt sind, (jetzt eine Einnahme von 1550 Mk. 48 Pf. abwerfend) sind reine Familien-Stipendien, in der Art, dass die Percipienten männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheirathet oder ledig, jung oder alt, dem gelehrten Stand oder einer andern ehrlichen Lebensart zugewendet, in den preussischen Staaten oder ausser denselben wohnhaft sein können. Berufen zu diesen Stipendien sind diejenigen Personen, welche von dem verstorbenen Obrist-Wachtmeister von Baucels, Erbherrn zu Wittichwalde in Ostpreussen, oder von dem verstorbenen Prediger der französischen Kirche Couderc, oder von dessen Bruder, dem gewesenen Prediger Couderc zu Cassel, „abstammen und welche derselben bedürftig sind, es sei zu ihrer Erziehung oder zu ihrem Etablissement oder wegen ihres Alters und Bedürfnisses, wenn sie mit guten Zeugnissen werden versehen sein.“ Der Senat vergiebt die drei Stipendien (deren jedes ein Drittel des für diese Familien-Stipendien Ausgesetzten beträgt) an drei Personen, entweder auf bestimmte Zeit oder für die ganze Lebensdauer. Wenn keine legitimen Bewerber da sind oder ihre Zahl nicht voll ist, so wird das residuum zu guten Werken oder zur Reparatur des Familien-Begräbnisses verwendet. Uebrigens müssen die möglichen Competenten vorher öffentlich aufgefördert werden.

2. Zwei Stipendien, wofür zwei Fünftheile des ganzen Vermögens (jetzt 1033 Mk. an Zinsen abwerfend) bestimmt sind, werden alle Jahre als Preise an diejenigen zwei Studirenden der evangelisch-theologischen Facultät ausbezahlt, die ein hebräisches Capitel aus dem alten Testament und ein Capitel aus dem neuen Testament ad aperturam libri am besten erklären, worüber die reformirte theologische Facultät zu Frankfurt a. d. O. dem Testamente gemäss urtheilen soll, wofür sie 30 Mk. Remuneration erhält. Zum Concurs sollen vorzugsweise reformirte Studirende zugelassen werden; jedoch soll die Facultät auf sieben reformirte einen evangelisch-lutherischen Studirenden zulassen können: inzwischen ist die letzte Bestimmung aus guten Gründen vom akademischen Senat als unausführbar betrachtet worden. Wenn die beiden Preise, die bis auf 300 Mk. gesetzt werden können, den für sie bestimmten Fonds nicht erschöpfen, so kann

der Ueberschuss zur Unterstützung eines reformirten Theologen oder zur Reparatur des Familien-Begräbnisses verwendet werden.

Bezüglich der Bewerber um die 2 Preise, der Ertheilung derselben und der Verleihung von Stipendien, ist durch das Statut vom 11. November 1862 und den Zusatz vom 21. Mai 1873 Folgendes festgesetzt worden:

Zur Bewerbung um die Preise wird jeder der evangelisch-theologischen Facultät angehörige Studirende zugelassen. Es dürfen die Preise nur Solchen zuerkannt werden, deren Leistungen im Uebersetzen und in der Analyse der aus beiden biblischen Grundtexten vorzulegenden Schriftstellen gute sind.

Bei vorzüglichen Leistungen kann jeder Preis bis zu 300 Mk. erhöht werden, die Summe der beiden Preise muss aber mehr betragen, als der zur weiteren Vertheilung übrig bleibende Rest. Bei gleich tüchtigen Leistungen gebührt dem reformirten Bewerber der Vorzug vor dem lutherischen. Das Ergebniss der Prüfung wird mit den entsprechenden Vorschlägen über die zu vertheilenden Geldsätze dem akademischen Senat zur Vertheilung der Preise und der Stipendien von der Facultät mitgetheilt.

Wenn nur einer der Bewerber oder keiner derselben eines Preises für würdig befunden wird, so wird der Rest der zu vergebenden Summe, oder die ganze Summe an die Bewerber, oder andere bedürftige Studirende der evangelisch-theologischen Facultät vertheilt, und wenn gar keine Studirende sich zum Examen gemeldet haben, so wird die Hälfte der zur Verfügung stehenden Summe an bedürftige Studirende dieser Facultät vertheilt, die andere Hälfte aber für Rechnung des der Universität für Studirende der evangelischen Theologie an der Stiftungsmasse zustehenden Anthells capitalisirt.

### **Mariette Magdalene Christmannsches Stipendium (gegründet 1709).**

Jährlich 180 Mk. für einen oder zwei studirende Oelssche Bürgersöhne auf 3 Jahre. Unter Verwaltung und Collatur des Königlichen Amtsgerichts zu Oels.

### **Laurentius Circlersches Stipendium**

von jährlich 72 Mk. an Verwandte des Stifters oder Bürgersöhne von Goldberg verleiht der dortige Magistrat. Derselbe vergiebt ausserdem das Stipendium der Altarzinsen an arme, aus Goldberg gebürtige Studirende. Stiftungs-Capital 206 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

### **von Goretzky Claramontansche Stiftung (gegründet 1653).**

Stipendien im Gesamtbetrage von 405 Mk. werden jährlich an drei Studirende der Medicin oder der Theologie vom Fürstbischof zu Breslau verliehen. Das Präsentationsrecht hat der Magistrat zu Leschnitz mit dem dortigen Pfarrer. Aus Leschnitz Gebürtige haben den Vorzug, nächst diesen werden Studirende



aus dem Fürstenthum Oppeln berücksichtigt und schliesslich Bürgersöhne aus Neisse. Wer von den Beneficiaten das medicinische oder (katholisch-) theologische Studium aufgibt, ist verpflichtet, die bereits erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

### **Dr. Johann Gottfried Classensche Stiftung.**

Collator: der Gemeinde-Kirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche in Glogau. Glieder der Classischen Familie sind in erster Linie perceptionsfähig, alsdann arme aus Glogau, Freystadt, Franstadt und Breslau gebürtige Studierende der Medicin, der Theologie oder der Rechte. Im Ganzen werden ca. 240 Mk. auf drei Jahre verliehen.

### **v. Clostersches Stipendium.**

Ein Stipendium, gestiftet 1588 von „Wulff von Closter, auf Buckow, Patthorst und Woltersschlage Erbsassen, Hauptmann zur Zossen.“ Die Absicht des Stifters war 3000 Gulden der Universität zu Frankfurt a. d. O. zuzuwenden, er zahlte aber nur 1500 Gulden an dieselbe und bestimmte, dass weitere 1500 Gulden seine Lehnnsnachfolger zahlen sollten, was jedoch nicht geschehen ist.

Das Stipendium ist daher nur auf 1500 Gulden „guldene Münze“ begründet und waren diese im Jahre 1693 als gleich hoch mit 1124 Thlr. 20 Gr. aufgeführt.

Der Stifter sagt: „Von den jährlichen Zinsen dieser dreitausend Gulden Hauptsumme aber soll einer meiner Vettern von Closter, desgleichen einer von Lüderitz, so zum Studiren geschickt, an der Universität zu Frankfurt studiren. . . Da auch gemeldete Stipendiaten eine Zeit lang in dieser Universität studirt hätten, und sie sich um mehrerer Erfahrung willen in Welschland begeben, oder sonst in andere vornehme Universitäten, und dort ihre Studien continuiren wollten, so sollen einem jeden dazu diese jährlichen Zinsen noch drei Jahre lang folgen.“ Wenn die Stipendiaten unfleissig wären und aller Warnungen des Rectors und angewandter Bessermittel ungeachtet „in ihrem unziemlichen und wilden Leben verharren: so soll die Universität ihnen das Stipendium entziehen und zum Unterhalte armer Professoren oder armer Studenten“ verwenden.

Nur in einigen Fällen haben Verwandte des Stifters das Stipendium genossen, daher hat die Universität zu Frankfurt a. d. O. zeitweise die Zinsen der Bestätigungsurkunde Joachims II. vom Jahre 1573 gemäss „zur Unterhaltung der Professoren oder zum Nutzen der Universität“ verwendet. Die hiergegen aus Anlass der Bestimmung des Testators, dass für den Fall des Nichtvorhandenseins von Verwandten die Zinsen armen Professoren oder armen Studierenden gegeben werden sollen, erhobenen Bedenken wurden durch das Ministerial-Rescript vom 11. Juni 1812 dahin beseitigt, dass, in Ermangelung von Competenten aus den vorzüglich berechtigten Familien, die Zinsen dieses Capitals andern armen Studierenden als Stipendium verabreicht werden können.

Zu Executoren und Verwaltern hatte der Stifter „jeder Zeit den Aeltesten“ seiner „Vettern v. Closter,“ „auch den regierenden Rector der löblichen Universität zu Frankfurt,“ ernannt.

Die Familie v. Closter ist inzwischen ausgestorben und somit das Collaturrecht dem Rector allein verblieben.

Gegenwärtig beträgt das Stiftungs-Capital 3900 Mark und das Stipendium ca. 140 Mk.

### **Collecten-Fonds.**

Vergleiche hierüber die Freitische (Seite 197). Die beiden theologischen Facultäten vertheilen aus den Collecten-Geldern, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der Kosten der Freitische zur Verwendung kommen, Unterstützungen in Geld an ihre Studierende.

### **Probst Conradsches Familien-Stipendium.**

Dasselbe, im Betrage von 144 Mk., wird vom fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte zu Breslau verliehen.

### **Commerzienrath Contessasches Stipendium.**

Stiftungs-Capital: 1225 Mk. für ehemalige katholische Schüler des Gymnasiums zu Hirschberg. Curatorium: der Bürgermeister, der Stadtpfarrer und der Gymnasial-Director zu Hirschberg. Die Wahl der Universität ist freigestellt.

### **Czernikowsche Stipendien.**

Zwei Stipendien, gestiftet 1611 von einem Studirenden der Medicin, Gregorius Czernikow, gebürtig aus Frankfurt a. d. O. Der Testator sagt, er vermache 2000 Thlr., „so an gewisse sichere Ort um Verzinsung angelegt, durch Magnificum Dominum Rectorem und einen des Rathes der löblichen Stadt Frankfurt a. d. O., den ein ehrsam, wohlweiser Rath daselbst zu verordnen gebeten sein wolle, ungeschmälert des Capitals administrirt, verwaltet und von dem davon jährlich ertragenden Zinse zween Studiosi, so Theologiam studieren, allwegen nur drei Jahr lang zum Studiren verlegt werden sollen. Da aber aus seinen Befreundeten einer dazu tauglich, oder da derselben kein tauglicher obhanden, alsdann ein Bürgersohn von ermeldetem Frankfurt a. d. O.; zum Fall auch kein tauglicher Bürgersohn vorhanden sein sollte, alsdann erst ein fremder Studiosus dazu befördert und gezogen werden sollen.“ Der Rector und der Mitadministrator sollen auf den Fleiss des Stipendiaten „Obacht“ haben. In neuerer Zeit hat man von Seite des Frankfurter Magistrats verlangt, dass der Genuss dieses Stipendiums auch solchen Studirenden bewilligt werde, welche nicht die Universität Breslau besuchen. Ein Ministerial-Rescript vom 27. Februar 1822 hat aber auf die Reclamation des akademischen Senats den Magistrat abschlägig beschieden, und da dieser sich nicht dabei beruhigen wollte, so ist unterm 6. März 1823 wiederholt eine zurückweisende Verfügung erfolgt.

Der gegenwärtige Betrag des Stiftungs-Capitals ist 6464 Mk. und beträgt jedes der zwei Stipendien 152 Mk. 89 Pf.

**Hans Dollenhofersches Stipendium** (gestiftet 1654)

Zwei Stipendien, das eine zu 450, das andere zu 300 Mk. werden unter Aufsicht des Magistrats zu Crenzburg durch den dortigen Pastor prim. und den evangelischen Schulrektor auf 3 Jahre verliehen, zunächst an evangelische in Crenzburg geborene und dann an dort heimathsberechtigte evangelische Studierende.

**Freiherr von Dyherrnsche Stipendien.**

Zwei à 75 Mk. jährlich für Studierende der katholischen Theologie. Collator: der Archidiakonus in Glogau. Derselbe verwaltet ausserdem zwei Stipendien à 60 Mk. jährlich, in deren Genuss ebenfalls nur Studierende der katholischen Theologie gelangen können.

**Eichbornsches Stipendium.**

Capital-Betrag 6305 Thlr. 17 Sgr. Verwandte des Stifters sind in erster Linie zum Genusse berechtigt. Collator: ein Stadtrath zu Liegnitz.

**Dr. Hans von Ettner und Eitritzsches Stipendium** (gestiftet 1724).

Collator: die Kretschmer-Innung. Jährlich 64 Mk. für arme Studierende ohne Unterschied der Facultät.

**Ferdinand Heinrich von Enzmanssche Stiftung** (gegründet 1706).

Ein Stipendium von 120 Mk. jährlich wird auf 3 Jahre auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission vom Fürstbischof von Breslau verliehen, und zwar an einen aus Neisse gebürtigen Studierenden der Rechte, welcher kein anderes Stipendium bezieht.

**Pastor Georg Fabriciussches Stipendium** (gestiftet 1810).

676,50 Mk. Zinsen werden jährlich vom Magistrat zu Neustadt O.-S. als Stipendien an evangelische Studierende vergeben. Bevorzugt werden Verwandte des Stifters, nächst diesen bedürftige Bewerber, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in Falkenberg oder Neustadt wohnte.

**Feistsches Stipendium** (Ober-Calculator).

Dasselbe beträgt jährlich 150 Mk. und wird von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vorzugsweise an einen Studierenden der Medicin (Schlesier) vergeben.

**Fickersches Stipendium.**

In Folge mündlichen letzten Willens des am 12. December 1828 zu Liegnitz verstorbenen Medicinalraths und Stadt-Physikus Dr. Gottlob Samuel Ficker ist

der Universität zu Breslau von den Erben die Summe von 1000 Thlrn. zur Stiftung eines Stipendiums überwiesen worden, welches znnächst den Abkömmlingen des Stifters vorbehalten ist, welche zu Breslau studiren, welchem Fache sie sich auch widmen mögen. In deren Ermangelung erhält es ein in Breslau Medicin Studirender. Vorzüglichen Anspruch haben die Liegnitzer (aus Stadt oder Kreis), dann Niederschlesier, dann Schlesier, dann Eingeborene der preussischen Staaten. Der Stipendiat muss durch ein Schulzeugniß qualificirt sein, das kein Mittelmässigkeits Zeugniß ist, sondern welches darthut, dass der Bewerber seine Zeit auf der Schule gut angewendet, sich also im Allgemeinen gute Kenntnisse erworben und gut geführt hat. Ansserdem muss der Stipendiat im dritten Jahre des Genusses vor Erhebung des Stipendiums eine Dissertation über ein selbst gewähltes, von der medicinischen Facultät gebilligtes Thema schreiben und der letztern einreichen. Das Stipendium wird höchstens drei Jahre lang genossen und von der medicinischen Facultät in Breslau verliehen. Es beträgt 102 Mk. 38 Pf.

### **Fingersches Stipendium I und II.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Zwei Raten à 150 Mk. jährlich auf 3 Jahre. Perceptionsberechtigt sind arme Studirende (bürgerliche) aus Schlesien, ehemalige Zöglinge des Elisabeth-Gymnasiums, die in Breslau Philologie, Theologie oder Medicin studiren.

### **Sophie Flügelsche Stiftung (begründet 1838).**

Capital: 11 931 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Die Zinsen davon werden als Stipendien an die Verwandten der Flügel-Hosenelevschen Familie verliehen von dem Magistrat zu Landeshut. Derselbe vergiebt aus einem zweiten Fonds (Capital: 2710 Thlr.) zwei Stipendien an arme Studirende aus der Stadt und dem Kreise Landeshut.

### **von Forcadesche Stiftung.**

Zwei Stipendien, jedes zu 80 Thlrn, gestiftet von dem Obersten von Forcade in einem Testamente vom 2. Mai 1777, für zwei von Adel, die zu Frankfurt a. d. O. studiren. Drei Stipendien, jedes ebenfalls zu 80 Thlr., bestimmt für junge Adelige, welche sich auf der Friedrichsschule zu Frankfurt a. d. O. befinden, stehen damit in Verbindung. Die Fundation dieser 5 Stipendien beruht auf einem Fideicommiss von 8000 Thlrn. Bis jetzt sind aber die Stipendien nicht zum Genuße gelangt, weil die Stiftung erst ins Leben treten soll, wenn alle Glieder der Familie v. Forcade ausgestorben sein werden.

Nach einer Auskunft des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 31. Mai 1873 wird von demselben die Friedrich Wilhelm v. Forcade'sche Fideicommiss-Stiftungssache bearbeitet und dort ein Capital von 8000 Thlr. verwaltet. Die Zinsen bezieht z. Z. der Appellations-Gerichtsrath v. Forcade de Biaix zu Hamm. Etwaige Anwartschaften lassen sich aus den dortigen Acten z. Z. nicht ersehen.

**Commerzienrath Fränkelsches Stipendium.**

Stammcapital: 3000 Mk. Zinsen: 150 Mk. Dasselbe wird mit dem Stipendienfonds zur Unterstützung jüdischer Studirender in Breslau (begründet im Jahre 1840, Capital ca. 21 000 Mk.) von der Breslauer Synagogengemeinde verwaltet. Die Stipendien aus diesem Unterstützungs-Fonds werden statutengemäss nur an solche jüdische Studirende der medicinischen, philosophischen oder juristischen Facultät der hiesigen Universität verliehen, welche sich über sittliche Führung, gute Befähigung und ihre Bedürftigkeit ausweisen. Jedes Stipendium beträgt mindestens 150 Mk., höchstens 300 Mk. und wird längstens auf drei Jahre verliehen.

**Graf von Frankenbergsohe Stiftung.**

Sechs Stipendien à 300 Mk. an Familienmitglieder, in deren Ermangelung 9 Stipendien à 200 Mk. an andere Studirende (adlige). Collator: das Domcapitel zu Breslau.

**Helena Frantzsches Stipendium.**

Für unbemittelte Studirende aus Hirschberg. Stiftungs-Capital: 7830 Mk. Stipendien in Höhe von 75—90 Mk. verleiht ein besonderes Curatorium (Hirschberg). Die Wahl der Universität ist freigestellt.

**Freitische.**

Der ursprüngliche Fonds der Freitische besteht aus dem Betrage der in den Provinzen Schlesien und Posen abzuhaltenden Kirchen-Collecten. Neben einem jährlichen Zuschuss von 1400 Thlrn. aus der Universitäts-Casse kamen hinzu verschiedene Schenkungen; darunter ein Legat des verstorbenen Kreis-Justizraths von Kranichfeld, im Betrage von 2100 Thlrn. Durch die Ministerial-Rescripte vom 27. Juli 1855 und vom 14. Juli 1856 wurde verordnet, dass die aus den Collecten der evangelischen, beziehungsweise katholischen Kirchen fliessenden Beiträge ausschliesslich für Studirende der Theologie verwendet werden sollen, ohne dass dadurch die Theologen beider Facultäten das Recht der Theiligung an dem aus Staatsmitteln ausgesetzten Freitischfonds verwirkt hätten.

**Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen:****I.****Bedingungen der Aufnahme.****§ 1.**

An die Wohlthaten der Königlichen Freitische haben die studirenden Inländer aller Confessionen und Facultäten, welche durch Fleiss, Sittlichkeit und Wohlständigkeit sich auszeichnen, gleiche Ansprüche.

**§ 2.**

Wer sich bei dem Decan seiner Facultät zum Königlichen Freitisch meldet, muss a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, welches von seiner Ortsobrigkeit

unterscriben und unterschiegelt, zugleich die Stipendien oder sonstigen Unterstützungen namhaft macht, welche der Competent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, und c) Zeugnisse mit besonderem Fleiss besuchter Vorlesungen des abgelaufenen Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Tagen er Privat-Freitische genießt.

### § 3.

Die Königlichen Freitischstellen werden in der Regel jedesmal nur nach wohlbestandener Facultäts-Prüfung und auf ein halbes Jahr vergeben. Nach Ablauf desselben muss Jeder, der Theil zu nehmen wünscht, sich von Neuem mit den erforderlichen Ausweisungen melden. Die Zeit, sowohl der Meldung, als der anzustellenden Prüfung und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich bekannt gemacht.

### § 4.

Jeder Competent muss in der Regel schon ein halbes Jahr auf der hiesigen Universität mit Fleiss und Ordnung studirt, und nicht schon durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

### § 5.

Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann keinen Anspruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, welcher im letzten Semester in eine Disciplinar- oder polizeiliche Strafe verfallen ist, oder keine Collegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, dass er, seinem Fleiss und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch gegründete Hindernisse davon abgehalten worden.

## II.

Verhaltungsmassregeln für die Inhaber Königlicher Freistellen.

### § 1.

Jeder Inhaber einer Freitischstelle muss reinlich und anständig am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise seinen Tischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

### § 2.

Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle am Tische ein, welche ihm der Senior laut des vom Inspector erhaltenen und im Speisezimmer anzuheftenden Namensverzeichnisses anweist. Niemand darf seinen Platz willkürlich verändern oder mit einem andern vertauschen.

### § 3.

Spätestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf Niemand für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben so wenig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder 12 Uhr zu Tische kommt.

## § 4.

Zu lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäftigungen, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischgenossen oder mit den Aufwärttern, muss jedes Mitglied des Königlichen Freitisches sich gänzlich enthalten.

## § 5.

Den Senioren muss mit Achtung begegnet und ihren Erinnerungen Folge geleistet werden.

## § 6.

Klagen über das Essen werden zunächst bei dem Senior des Tisches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Inspector angezeigt. Dieser wird denselben, wiefern sie begründet sind, sofort abhelfen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Niemand selbst Vorwürfe machen.

## § 7.

Wer durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen Schaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeräths und dergleichen, ist verbunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

## § 8.

Einen Andern in seine Stelle an den Königlichen Freitisch zu schicken oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, und haben die Senioren hierauf besonders zu achten, und Uebertretungsfälle sofort dem Inspector anzuzeigen.

## § 9.

Hunde in das Speisehaus mitzubringen, ist durchaus nicht erlaubt.

## § 10.

Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reisen oder andere Umstände vom Freitisch wegzubleiben veranlasst wird, muss dieses vorher seinem Senior, und der Senior sofort dem Inspector anzeigen.

## § 11.

Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Krankheiten erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter blosser Anzeige an den Senior, welcher deswegen mit dem Speisewirth Rücksprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so muss mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspector Nachricht gegeben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, dass dem Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

## § 12.

Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt und auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundschaftliches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden,

müssen sie unverzüglich dem Inspector anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verpflichtet, einander zu vertreten.

### § 13.

Es wird erwartet, dass sämtliche Senioren durch freundschaftliches Einverständnis und durch ihr eigenes Beispiel in Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tischgenossen sein, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angemessenes Betragen an den Königlichen Freitischen bewirken und erhalten werden. Sie dürfen, wenn sie sich ihres Amtes würdig beweisen darauf rechnen, bei jeder neuen Vertheilung der Königlichen Freitischstellen vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

### § 14.

Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertritt, imgleichen wer sich durch Unfleiss oder gar durch Disciplinar-Vergehen dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, dass er nach Befinden der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer derselben verlustig geht.

## **Beschluss des Ephorats der Freitische bei der Königlichen Universität zu Breslau.**

Vom 19. October 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Versammlung, des Rectors, der fünf Decane und der beiden Freitisch-Inspectoren, ist in Betracht, dass die Vertheilung der Freitische mit sorgfältigerer Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn dieselbe von den einzelnen Facultäten, hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber vorgenommen wird, und dass alsdann keine Facultät zu fürchten braucht, dass sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniss zu den Studirenden der anderen Facultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen stattgefunden haben, sollen die fünf Anmeldungslisten von den Decanen der Universitäts-Quästur übergeben werden, damit dort durch Berechnung ausgemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Facultät im Verhältniss der Anmeldungen zu vergeben habe.

2. Dabei soll folgendes Verfahren stattfinden. Zunächst sind von der Gesamtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitischstellen sechs abzuziehen, welche für die Senioren bestimmt sind, von denen jede Facultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theologischen Facultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der Vortritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden auf die einzelnen Facultäten in der Art vertheilt, dass bei der deshalb anzulegenden Proportional-Rechnung die Zahlen der in jeder Facultät zur Anmeldung zugelassenen Studirenden zu Grunde gelegt, und die vorkommenden Bruchtheile vermittelst einer annäherungsweise zu bewirkenden Ausgleichung auf Siebentheile (wodurch einzelne Wochentage des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.



3. Das Ergebniss der angestellten Berechnung wird von der Quästur in fünf Exemplaren dem Rector der Universität zugefertigt, der alsdann jedem der fünf Decane brevi manu ein Exemplar übersendet, und das Ersuchen beifügt, dass ihm die Vertheilungsliste spätestens acht Tage vor dem Anfang des neuen Semesters zugeschickt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Facultäten zur Verfügung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben mittelst eines zu fassenden Facultäts-Beschlusses; doch steht es der philosophischen Facultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitisch-Prüfung beauftragt gewesenen Facultäts-Ausschuss zu überlassen.

5. Wenn die Decane die Vertheilungslisten dem Rector der Universität übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den Inspectoren der Freitische, die Anfertigung einer Gesamtvertheilungsliste, und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Brette.

6. Diese Beschlüsse sollen dem ausserordentlichen Herrn Regierungs-Bevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Bestätigung derselben durch das vorgesetzte hohe Ministerium zu erwirken.

Breslau, den 19. October 1837.

#### Das Ephorat der Freitische.

Zur Feststellung, wie viele Freitische eine jede Facultät im Verhältniss zur Zahl der Bewerber zu vergeben habe, werden seit dem Jahre 1856 vier Abtheilungen des Freitischfonds gebildet:

- a) das Ordinarium, bestehend einschliesslich des 4560 Mk. betragenden Staats-Zuschusses in 5440,50 Mk.;
- b) der für Studierende der evangelischen Theologie eingehende Betrag der Collecten-Gelder;
- c) der für Studierende der katholischen Theologie eingehende Betrag der Collecten-Gelder;
- d) das Extraordinarium, im jährlichen Betrage von 1500 Mk. für Juristen, Mediciner und Philosophen.

#### Georg Freyersches Stipendium

von jährlich 85,20 Mk. vergeben die Kaufmanns Aeltesten.

#### Fröhlichsches Stipendium (Siegmond, Canzlei-Director, gestiftet 1720).

Collator: das Königliche Amtsgericht zu Pless. Die Zinsen von 100 Mk. erhalten ein oder mehrere Studierende oder Gymnasiasten, Nachkommen des Siegmund und des Maximilian Wientzek.

#### Dr. Johann Führenschildsches Stipendium (gestiftet 1546).

Jährlich 85,50 Mk. für Breslauer Söhne, vorzugsweise solche der Kretschmer und Schmiede verleiht die Kretschmer-Innung jährlich abwechselnd mit der Schmiede-Innung.

### **Gärtner'sche Stiftung.**

Aus dieser Stiftung vertheilt das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau jährlich 575 Mk. in Raten von verschiedener Höhe nach den persönlichen Verhältnissen der Bewerber.

### **Pfarrer Georg Galbiersche Stiftung.**

Ein Stipendium von 120 Mk. verleiht das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau an einen Studirenden katholischer Religion aus der Parochie Tworog. Dem Orts-Vorstande zu Tworog steht das Präsentationsrecht zu.

### **Pfarrer Georg Galbiersche Stiftung.**

Stiftungs-Capital: 8000 Thlr. Unter Collation des fürstbischöflichen General-Vicariats zu Breslau. Die Zinsen werden als Stipendien auf 3 Jahre an sieben katholische Studirende aller Facultäten vergeben, welche eine preussische Universität besuchen; darunter erhält ein Verwandter des Stifters die Zinsen von 2000 Thlrn.; von den übrigen Beneficiaten müssen zwei aus der Parochie Guttentag, zwei aus der Gleiwitzer, einer aus der Gross-Strelitzer und einer aus der Tworoger Parochie sein.

### **Dorothea Geislersches Stipendium**

von jährlich 90 Mk. verleiht die Gerber- und Corduaner-Innung an Gerber- und Schuhmachersöhne.

### **von Gellhornsche Stiftung.**

Sechszehn Stipendien à 80 Mk. verleiht das Domcapitel zu Breslau.

### **„Gesellschaft der Freunde“-Stiftung.**

Die Direction der hiesigen „Gesellschaft der Freunde“ verleiht ein von einem Mitgliede derselben durch einen Fonds von 3000 Mk. begründetes Stipendium jährlich an einen jüdischen Studirenden der hiesigen Universität.

### **Pastor Glaubitzsches Stipendium**

(Capital-Betrag: 1200 Mk.) wird von dem Ministerium der Gnadenkirche zu Hirschberg an einen früheren Zögling des dortigen Gymnasiums verliehen. Die Wahl der Universität ist freigestellt.

### **Glogauer Stipendium.**

Die Stiftung des evangelischen Gymnasiums zu Glogau, 1200 Mk. betragend, für einen einstimmig für reif erklärten Abiturienten der Anstalt, welcher sich einer Disciplin innerhalb der philosophischen Facultät widmet. Genusszeit 1 Jahr.

### Gölicke'sche Stipendien.

Zwei Stipendien, das eine aus dem Testament (v. J. 1732) und das andere aus einem Codicill (v. J. 1735) des im J. 1744 verstorbenen Frankfurtschen Professors der Medicin, Andreas Ottomar Gölicke und seiner Ehegattin (Katharina Elisabeth, geb. Lepsin) herrührend, jedes derselben auf ein Capital von 1000 Thlrn. gegründet. Jetzt ist das ganze Capital auf 2725 Thlr. gebracht, welche so angelegt sind, dass nach Abzug der Verwaltungskosten jedes Stipendium 127 Mk. 57 Pf. beträgt.

A. Was nun das erste dieser Stipendien betrifft, so giebt das Testament die Collation und Administration an „die zeitige drei Herrn Decanos der oberen Facultäten, als Facultate theologica, juridica et medica,“ von denen erwartet wird, sie „werden zum Besten der auf hiesiger Universität Studirenden“ sich dieser Last unterziehen. Die Vergebung erfolgt auf drei Jahre, und zwar: 1. An einen Studirenden aus der Gölicke'schen, Lepsin'schen und Limmer'schen Familie, er möge nun „in facultate theologica, juridica oder medica“ studiren. Den Vorzug hat „die Gölicke'sche Familie, welche sich deshalb angiebt und legitimiren kann.“ Aber „wenn keiner von der Gölicke'schen Familie vorhanden, so sollen die Lepsii, welche von meiner Frau Vater herkommen, zur Hebung, wenn sie sich deshalb angeben und legitimiren, gelangen.“ „Wenn aber von denen Lepsii auch keiner vorhanden, soll die Limmer'sche Familie, die ihren Ursprung von Herrn Ambrosius Limmer, gewesenem Archidiakono zu Cöthen, nimmt, der meines, des Testatoris, Mutter Bruder gewesen, zur Perception gelangen.“ 2. An einen „Fremden“ (d. h. nicht zur Familie gehörigen) Studiosus, „der hieselbst medicinam studirt.“

B. Das zweite von der Universität zu verwaltende und zu vergebende Stipendium ist „vor einen studiosum theologiae reformatum“ bestimmt, und zwar: 1. zunächst für einen Studiosus theologiae reformatus, welcher aus dem Anhaltischen gebürtig ist; „jedoch dass er wegen seines guten Verhaltens und Fleisses ein gutes Zeugniß nicht nur hat, sondern dieses Stipendii nach seiner Armuth auch benöthigt ist.“ Uebrigens haben die Cöthener (d. h. die aus dem Cöthner Districte) den Vorzug vor andern Anhaltern, die Zerbstler vor den Dessauern und Bernburgern und die Dessauer wiederum vor den letztern. 2. „Sollte es sich fügen, dass aus allen vier Districten und Fürstenthümern kein studiosus theologiae reformatus sich allhier befände, so soll es einem dürftigen studioso theologiae aus der Mark von guter Aufführung und Hoffnung conferirt werden.“ Gegenwärtig erfolgt nicht selten die Verleihung an Schlesier, weil keine Märker sich melden. — „Die Geniessung dieses Stipendii soll 3 Jahre währen. In dem letzten Jahre soll der Percipient gehalten sein, eine disputationem theologicam zu halten, um dabei seine gratitudinem in memoriam fundatorum zu bezeugen.“ Im letzten Jahre wird das Stipendium nicht eher ausgezahlt, bis die disputatio theologica gehalten ist.

### Göppert-Stiftung.

Bei Gelegenheit des am 11. Januar 1875 gefeierten 50 jährigen Doctor-Jubiläums des Geheimen Medicinal-Raths, ordentlichen Professors der Medicin und

Botanik an der Breslauer Universität Dr. Heinrich Robert Göppert wurden zum Andenken des Jubilars zwei Stipendien unter dem Namen Göppert-Stiftung ins Leben gerufen, welche auf Grund der eingereichten Statuten d. d. 11. Januar 1875 unterm 5. Mai 1875 die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

a) Das erste dieser Stipendien ist bestimmt:

für einen Studirenden, welcher an der Breslauer Universität die beschreibenden Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Petrefactenkunde) wenigstens bereits vier Semester studirt; und sind für dasselbe 10,308 Mk. 90 Pf. der Universität übergeben, welche durch Beiträge von Schülern, Collegen und Verehrern des Jubilars zusammengebracht werden. Die jährlichen Zinsen davon sollen ein Stipendium bilden und in einvierteljährigen Raten pränumerando ausbezahlt werden.

Die Verleihung erfolgt auf ein Jahr, kann aber auf ein zweites Jahr ausgedehnt werden, wenn der Stipendiat das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt.

Bezüglich der Verleihung ist bestimmt:

dass vorzugsweise durch dieses Stipendium Studirenden der beschreibenden Naturwissenschaften von hervorragender Befähigung und wissenschaftlichem Streben die Möglichkeit gewährt werde, über die gewöhnliche Studienzeit hinaus in grösserer Selbstständigkeit und Vertiefung ihre Studien fortzusetzen und sich erfolgreicher, als es gewöhnlich geschieht, für das höhere Lehramt an Universität oder Gymnasium vorzubereiten.

Bewerber, welche zu der Familie Göppert in einer näheren oder entfernteren verwandtschaftlichen Beziehung stehen, sollen, sofern sie den sonstigen Bedingungen genügen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Absolute Bedürftigkeit ist kein Erforderniss für die Verleihung.

Die Bewerbung muss bis zum 1. December jeden Jahres bei dem Decan der philosophischen Facultät der Breslauer Universität, so lange jedoch der Geheime Medicinal-Rath Dr. Göppert lebt, bei diesem angebracht werden und die Verkündigung der Beilehung soll zur Erinnerung an den Tag des Jubiläums am 11. Januar jeden Jahres durch den genannten Decan resp. Geheimen Medicinal-Rath Göppert erfolgen.

Die Verleihung selbst erfolgt bei den Lebzeiten des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Göppert durch diesen nach Massgabe der Statuten, doch wird von ihm das Resultat der philosophischen Facultät angezeigt.

Nach seinem Ableben geht die Verleihung über auf die die naturwissenschaftlichen Fächer vertretenden ordentlichen Professoren der genannten philosophischen Facultät unter dem Vorsitze des Decans derselben, welcher letztere jedoch ein Stimmrecht nur dann hat, wenn er ein Vertreter der Naturwissenschaften ist.

In den Fällen, wenn sich kein durchaus qualificirter Bewerber findet, oder das verleihte Stipendium in Folge des Todes des Stipendiaten, oder dessen in Folge grober Unsittlichkeit und solcher Vergehen, welche einen Mangel an Ehrgefühl verrathen, eingetretenen Unwürdigkeit, ganz oder theilweise nicht zur Auszahlung kommt, sollen die so frei gewordenen Zinsen dem Capital zugeschlagen werden, um das Stipendium durch den Zinsenzuwachs zu erlöhen.

- b) Das zweite Stipendium ist für einen auf der Universität zu Breslau studirenden Pharmaceuten bestimmt und wurde von einem die Schüler des Jubilars vertretenden Comité durch Sammlung von Beiträgen begründet. Letztere sind in Höhe von 3300 Mark der Königlichen Universität Breslau zur Verwaltung übergeben worden. Auf Grund der eingereichten Statuten vom 1. Februar 1875 erfolgte unterm 5. Mai 1875 die landesherrliche Genehmigung.

Die Zinsen der 3300 Mark werden zu einem Stipendium verwendet und sind in zwei gleichen Raten am 11. Januar, zur Erinnerung an die Veranlassung der Stiftung, und am 1. Juli auszusahlen.

Die Verleihung geschieht an einen Pharmaceuten,

welcher sich bei notorisch nachgewiesener Mittellosigkeit durch gute Führung, Fleiss, Talent und Kemptniß auszeichnet. Die Bedürftigkeit, ohne vorstehende Eigenschaften, berechtigt nicht zum Empfange des Stipendiums.

Unter gleich würdigen Bewerbern haben die mit der Familie Göppert näher oder ferner verwandten den Vorzug.

Entspricht der Stipendiat nach Auszahlung der ersten Rate vorstehenden Bedingungen nicht, oder macht er sich sonst dieser Berücksichtigung unwürdig, so kann ihm die zweite Rate von den Collatoren verweigert und einem anderen würdigen überwiesen werden.

In gleicher Weise soll zu einer anderweitigen Verleihung geschritten werden, wenn der bisherige Empfänger stirbt oder genöthigt ist, vor Ablauf der Collationszeit die Breslauer Universität zu verlassen. An Pharmaceuten, welche, so lange sie an der bestehenden Breslauer Universität studiren können, eine andere Universität beziehen, kann das Stipendium nicht verliehen werden.

Das Stipendium kann sofort beim Beziehen der Universität dem Stipendiaten verliehen werden; sollte aber für die Pharmaceuten ein  $1\frac{1}{2}$  jähriges Studium eingeführt werden, so ist es nur an solche zu verleihen, die bereits  $\frac{1}{2}$  Jahr hier studirt haben.

Zum Collator des Stipendiums ist von dem Comité für seine Lebenszeit der Geheime Medicinal-Rath Dr. Göppert bestimmt, nach seinem Tode erfolgt die Verleihung durch die hiesige pharmaceutische Prüfungscommission und für den Fall, dass die letztere aufgelöst oder an einen anderen Ort verlegt werden sollte, durch den ordentlichen Professor der Botanik, welcher zugleich Director des botanischen Gartens ist, den Professor der Chemie, welcher Director des Königlichen Universitäts-Laboratoriums ist, den Professor der Chemie, der Director des Pharmaceutischen Instituts ist und den pharmaceutischen Medicinal-Assessor oder den ältesten activen Apotheker Breslau's als Vertreter der hiesigen Apotheker.

Sollte der eine oder andere der vier genannten Collatoren bei der Verleihung nicht zur Stelle sein, so entscheiden ohne ihn die Anwesenden und bei Stimmengleichheit giebt der Aelteste unter ihnen den Ausschlag. — Von der Wahl des Stipendiaten muss dem akademischen Senat und der philosophischen Facultät der hiesigen Universität Anzeige gemacht werden.

Sollte die Breslauer Universität und mit ihr die zum pharmaceutischen Studium erforderlichen Einrichtungen, Institute und Vorlesungen an einen anderen Ort jemals verlegt werden, so geht das Stipendium mit ihr auch an diesen über.

### **Gomenskisches Stipendium** (Ignatz, Pfarrer).

69 Mk. jährlich erhält ein studirender Verwandter des Stifters, event. ein Studirender aus Breslau während der Studienzeit. Collator: der Pfarrer zu Loslau.

### **Kaufmann Gottfried'sches Stipendium.**

Ein Curatorium zu Hirschberg verleiht zwei Stipendien à 90 Mk. jährlich. Die Wahl der Universität ist freigestellt.

### **Görlitzer Stiftungen für Hochschulen.**

Dr. Carl Gottlieb Antonsche Stiftung.  
 Matthäus Bergersche Stiftung.  
 Gottfried Gerlachsche Stiftung.  
 Louise von Gersdorfsche Stiftung.  
 Dr. Erdmann Gottlieb Hartmannsche Stiftung.  
 Melchior Hauffesche Stiftung.  
 Joachim vom Berge-Herrndorfersche Stiftung.  
 Sophie Elisabeth Hillesche Stiftung.  
 Johann Georg Lachmannsche Stiftung.  
 Ursula Melzersche Stiftung.  
 Moller von Mollersteinsche Stiftung.  
 Johann Gottlob Neubaurische Stiftung.  
 Dr. Gottlob Benjamin Nichtsche Stiftung.  
 Johann Jacob Schittlersche Stiftung.  
 Ludwig Schneidersche Stiftung.  
 Dr. Caspar Schwenkfeldsche Stiftung.  
 Christoph und Rosina Seyffertsche Stiftung.  
 Rosina Spechtsche Stiftung.  
 Dr. Daniel Staudesche Stiftung.  
 Anguste Henriette Hartmann-Weiskesche Stiftung.  
 Carl Gottlob Ambrosius Wolfsche Stiftung.  
 Jeremias Victorin Zachersche Stiftung.

Die von dem Görlitzer Magistrat herausgegebene Schrift: „Die von dem Magistrat zu Görlitz verwalteten milden Stiftungen Görlitz 1874“ enthält alles Nähere darüber.

### **Goldmannsches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. 1 Stipendium zu 120 Mk. jährlich ohne Facultäts-Beschränkung.

### **Gravenhorstsches Stipendium.**

Stifter: der verstorbene Professor der Zoologie, Geh. Hofrath Dr. Johann Ludwig Christian Gravenhorst. Derselbe hat laut Testament vom 20. Mai

1848 der Universität 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen vermacht, mit der Bestimmung, dass die Zinsen davon nach dem Ableben seiner Wittve zur Unterstützung eines Studenten oder Privatdocenten, der einer solchen bedarf und sich der Naturgeschichte oder einem Zweige derselben mit Erfolg widmet, gewährt werden. Der Stipendiat hat die Bibliothek, welche der Stifter dem naturhistorischen Museum vermacht hat, zu beaufsichtigen. Die Verleihung des Stipendiums geschieht auf Vorschlag des Professors der Zoologie durch den akademischen Senat und hat der Stipendiat alljährlich einen öffentlichen Vortrag zu halten.

Das Stipendium beträgt 259 Mark 50 Pf.

### Grösselsche Stiftung.

1 Stipendium zu 108 Mk. vergiebt das Domcapitel zu Breslau, während die Zahlung aus der Cassa des Magistrats zu Schweidnitz erfolgt.

### Dr. Grötznersche Stipendien-Stiftung.

Der am 4. August 1873 in Breslau verstorbene Sanitätsrath Dr. Caspar Grötzner hat in seinem am 26. August d. J. mit 13 Codicillen publicirten Testament seine Ehefrau Julie, geb. Blumenthal, zum Niessbrauch seines Vermögens als Erbin eingesetzt und derselben nach ihrem Tode die hiesige Universität als Universalerben substituirt, um nach den im Testamente und in den Codicillen enthaltenen Bestimmungen sein Vermögen zu einer „Dr. Grötznerschen Stipendien-Stiftung“ zu verwenden.

Aus den Zinsen des ganzen nach Bezahlung der Legate verbleibenden Vermögens, welches sich z. Z. nicht genau bemessen lässt, sollen Stipendien für Studierende aus der medicinischen, der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät in jährlichen Beträgen von 150 bis 450 Mark gebildet und dieselben drei Jahre verliehen werden. Bei der medicinischen und der philosophischen Facultät sind Bewerber ohne Unterschied der Confession zuzulassen. Sämmtliche Stipendiaten müssen in Breslau studiren. Nur an „arme, fleissige, sittliche“ Studierende werden die Stipendien „nach strenger wissenschaftlicher und moralischer Prüfung von Seiten der ganzen Facultät, die auch vom Stipendiaten eine wissenschaftliche Arbeit fordern kann,“ verliehen.

In erster Linie kommt aber und zwar „bei geforderter obiger Würdigkeit nahe oder entfernte Verwandtschaft“ und demnächst die Herstammung aus der Grafschaft Glatz oder dem Frankensteinschen Kreise in Betracht. Fehlen dergleichen Bewerber, so kommen Bewerber aus allen Kreisen Schlesiens an die Reihe.

Die Stipendiaten müssen bei dem halbjährigen Empfange der Stipendien ein *testimonium morum, diligentiae et paupertatis* beibringen. Wenn sich das Einkommen der Stipendiaten verbessert hat oder dieselben durch unpassende Führung unwürdig geworden sind, so soll innerhalb des halben Jahres das Stipendium entzogen werden.

Ausnahmsweise können auch sehr bedürftige, fleissige und talentvolle Studenten der juristischen und der evangelisch-theologischen Facultät berück-

sichtigt, und kann auch „vielleicht in einem einzigen Falle einem tüchtigen wissenschaftlich strebenden Studirenden der Naturwissenschaft, wenn die Zinsen des verbleibenden Capitals hinreichend sind, ein Hilfsstipendium, etwa 300 bis 600 Mark“ verliehen werden.

Die Verleihung der Stipendien und die Festsetzung der Höhe derselben ist dem Rector magnificus, den Decanen der genannten 3 Facultäten und dem Professor Dr. Förster, letzterem auf Lebenszeit, übertragen, dieselbe aber der Zustimmung des Senats unterworfen.

Die Verwaltung des Stiftungs-Capitals wird der Universitäts-Casse übertragen.

### **Georg Gottlob Groschesches Stipendium (gestiftet 1449).**

Collator: der Magistrat zu Hoyerswerda. Stammcapital: 300 Mk. Zum Genusse berechtigt sind arme Studirende aus Hoyerswerda.

### **Grünberg'sches Stipendium.**

Dieses Stipendium ist 1676 von Christine Tugendreich von Grünberg, geb. von Otterstedt (Wittve des Kurfürstl. Brandenburgischen Geh. Raths und Hauptmanns der Aemter Cottbus und Peitz auf Zetitz und Skyren) gestiftet. Sie setzte ein Legat von 1000 Thlrn. zum Stipendium für einen Studiosus theologiae reformirter Religion aus.

Die Stifterin hatte ursprünglich zwei Stipendien, jedes zu 30 Thlrn. vor Augen, indem sie voraussetzte, dass die 1000 Thlr. zu 6 pCt. würden untergebracht werden. Es waren aber, wie die Acten ergeben, am 13. Januar 1686 überhaupt erst 800 Thlr. vorhanden und muss eine weitere Einzahlung der fehlenden 200 Thlr. nicht stattgefunden haben, da 1721 von zwei Stipendien die Rede ist, jedes zu 24 Thlrn. Zum Nachtheile für die Stiftung war ein Grundstück angekauft worden, wodurch Ausfälle eintraten und deshalb längere Zeit hindurch die Verleihung der Stipendien ruhen musste. Erst 1777 lebte die Stiftung wieder auf, aber nur als ein einziges Stipendium in Folge der sehr geschmolzenen Mittel. Im Jahre 1818 findet sich im Etat nur ein Capital von 300 Thlr. zu 4 pCt. und ein solches von 125 Thlrn. zu 5 pCt. Gegenwärtig ist dasselbe in Folge günstiger Verwaltung auf 1708 Mark 50 Pf. gestiegen, so dass das Stipendium, und zwar nur eins, in Höhe von 60 Mark 38 Pf. verliehen werden kann.

Die Collation ist der theologischen Facultät zu Frankfurt a. d. O. übertragen und dieselbe auf die hiesige evangelisch-theologische Facultät übergegangen, welche auf Grund der Union dasselbe an hiesige Studirende ihrer Facultät vergiebt, aber auf nachstehende Bestimmungen der Stifterin Rücksicht zu nehmen hat.

Es sind solche Studirende zu berücksichtigen, die „keine Mittel zum Studiren haben, dennoch aber dazu tüchtig befunden werden, eines ehrbaren christlichen Wandels sich befleißigen und Hoffnung von sich geben, dass sie



dermaleins dem hohen Gotte in seiner Kirche treue Dienste leisten und viel Seelen zur Seligkeit führen werden.“

Adlige Studierende, die Theologie studiren, haben den Vorzug. Wenn sich kein Bewerber findet, so soll das Ersparte zur Anschaffung guter theologischer Werke verwendet werden, welche an die Bibliothek abzugeben sind.

Das Stipendium soll auf drei Jahre verliehen werden und soll der Stipendiat entweder „jährlich oder zum wenigstens bei Endigung des dritten und letzten Jahres ein specimen eruditionis ablegen und entweder pro cathedra ecclesiastica oder academica disputando vel perorando sich hören lassen“ und dabei der Stifterin und ihres Sohnes rühmlich gedenken.

### **Guhrauerisches Stipendium** (Friederike, geb. Wolf-Falk, Rentiere, gestiftet 4. März 1844).

Stiftungs-Capital: 1000 Thlr.

Die Verwaltung der Stiftung ist der hiesigen Universität und die Verleihung nach dem Ableben der Stifterin (das 1849 erfolgt ist), der juristischen Facultät übertragen und soll die Verleihung an einen „dürftigen und würdigen hiesigen Studenten der Rechte protestantischer Confession auf drei Jahre, falls er so lange hier studirt, erfolgen. Bei gleicher Würdigkeit ist der dürftigste und bei gleicher Dürftigkeit der würdigste Bewerber zu wählen.“ Die ehelichen Abkömmlinge der Kinder der Stifterin, so wie die Söhne ihrer beiden Brüder, des Kaufmanns Meyer Wolf-Falk in Posen und des Dr. med. Jos. Falk in Wettin, sollen, wenn sie studiren, ohne Rücksicht auf die Facultät, das Stipendium erhalten, auch wenn sie die Dürftigkeit nicht nachweisen.

Wenn sich Zinsenüberschüsse ergeben, so sollen diese mit dem Hauptstipendium dem Stipendiaten zugewendet werden.

Das Stipendium beträgt jährlich 155 Mark 25 Pf.

### **Abraham Gumprechtsche Stiftung** (begründet 1739).

Ein Studirender (aus Brieg) erhält jährlich die Zinsen eines Capitals von 800 Thlrn. Derselbe muss der Angsburgischen Confession angehören; Verwandte haben den Vorzug. Die Stiftung steht unter einer besonderen Administration in Brieg.

### **Fr. Haasesches Stipendium.**

Nach dem am 16. August 1867 erfolgten Tode des hiesigen Professors der classischen Philologie und Eloquenz Dr. Friedrich Haase traten Amtsgenossen, Freunde und Schüler desselben zusammen, um durch Beiträge ein Stipendium für einen Studirenden der Philologie zu begründen und hierdurch das Andenken des Professor Haase an der hiesigen Universität zu erhalten. Von dem Comité wurden 1100 Thlr. für ein „Fr. Haasesches Stipendium“ der Universität übergeben und ein Statut für dessen Verwaltung entworfen, welches die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erhielt. Nach diesem Statut trat

das Stipendium erst nach dem 1. Juli 1883 ins Leben, da bis dahin die Zinsen der 1100 Thlr. die verwittwete Prof. Haase eventuell deren Kinder beziehen sollten.

Vom Jahre 1884 an kommt das Stipendium in Höhe von 150 Mark halbjährig zur Auszahlung. Diese Höhe soll inne gehalten werden und deshalb sollen etwaige Zinsenüberschüsse für die Zeit aufgespart werden, in der das Capital möglicherweise nicht 150 Mark Zinsen bringt. Falls dieser Fall nicht eintreffe und die aufgesparte Summe die Höhe von 900 Mark erreicht hätte, soll die philosophische Facultät darüber Beschluss fassen: ob das Jahresstipendium erhöht oder ob weiter gespart werden solle, um ein zweites Stipendium von gleicher Höhe herzustellen.

Das Stipendium ist für Studirende der classischen Philologie in der Regel für solche, welche schon zwei Semester vor dem Termine, mit welchem der Genuss beginnen soll, studirt haben, bestimmt. Jüngere sind nur zuzulassen, wenn von den Aelteren sich keiner gemeldet, oder diese den §§ 5, 6, 8 des Statuts nicht oder nur nothdürftig genügen.

Verliehen wird das Stipendium, ohne Unterschied der Religion, an denjenigen, welcher bei gehörig nachgewiesener Bedürftigkeit durch streng sittlichen Lebenswandel, durch regen Fleiss und bereits erfolgte selbstständige schriftliche Arbeiten oder durch andere Leistungen, welche ein gründliches Urtheil über ihn möglich machen, die sichere Aussicht gewährt, dass er sich zu einem besonders tüchtigen Lehrer in seinem Fache ausbilden werde.

Die philosophische Facultät hat das Verleihungsrecht und muss dasselbe im Monat Januar jeden Jahres, da das Stipendium nur auf 1 Jahr verliehen wird, ausüben. Den Aufruf der Bewerbung unterschreibt der Decan und der älteste Professor der classischen Philologie, welcher auch bei wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung des Fonds zuzuziehen ist.

Das Stipendium kann auch auf ein zweites und ein drittes Jahr demselben Stipendiaten zugesprochen werden, die Facultät kann es aber auch jederzeit wegen entschiedenen Unfleisses, wegen grober Unsittlichkeit und wegen solcher Vergehen, welche einen Mangel an Ehrgefühl verrathen, entziehen. Der Betrag, der hierdurch und dadurch erspart wird, dass Stipendiaten die Universität vor Erhebung des ganzen Jahresstipendiums verlassen, soll, wie oben bezüglich etwaiger Zinsersparnisse vorgeschrieben worden, verwendet werden.

### **Hadammersches Stipendium.**

Unter Verwaltung und Verleihung des Magistrats. Für einen Studirenden der Rechte, in erster Linie für Verwandte des Stifters; 120 Mk. jährlich; Collationszeit 3 Jahre.

### **Hagemüllersches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. 1 Stipendium zu jährlich 96 Mk.

**Dorothea Häuslersche Stiftung** (begründet 1604).

Unterstützungen, in Höhe von 40 Thlrn., vergiebt der Magistrat zu Brieg an einen armen Studirenden ohne Unterschied der Facultät.

**Halbendorfsche Stiftung** (Nicolaus, Domherr, gegründet 1496).

Unterstützungen im Betrage von 184 ungarischen Gulden. Collator: der Magistrat zu Brieg. Perceptionsberechtigt sind arme in Brieg oder auf dessen Gebiet geborene Studirende.

**Gottfried Hallersches Stipendium**

von 150 Mk. jährlich verleiht die Fleischer-Innung alter Bänke gemeinschaftlich mit der Töpfer-Innung an einen oder mehrere Studirende.

**Hartwigsches Stipendium.**

Zwei Stipendien à 75 Mk. verleiht der Magistrat zu Liegnitz an arme Studirende aus Liegnitz ohne Unterschied der Confession.

**Heidenreichsches Stipendium**

von jährlich 42 Mk. verleihen jährlich abwechselnd die Maler-, Tischler- und Glaser-Innungen an einen Studirenden der evangelischen Confession.

**Heidenreichsche Stipendien.**

Drei Stipendien, gestiftet von dem Bürger und Zünngiesser Ludwig Heidenreich zu Frankfurt durch Testament vom 19. December 1761 (publ. den 14. Jannar 1762), der dazu die Hälfte seines Vermögens ausgesetzt hat. Die Vergebung steht der Universität zu (wird also vom akademischen Senat ausgeübt), und erfolgt, der Stiftung gemäss, vorzugsweise an die „Freunde“ des Stifters, „sie mögen Theologie, Jura oder Medicinam studiren, Märker oder Auswärtige sein;“ in zweiter Linie an Frankfurter Stadtkinder, „so sich der Gottesgelahrtheit widmen, von lutherischer Religion sein, ein stilles und ehrbares Leben führen, und gute testimonia von den Herren Professoren vorzeigen können;“ endlich in deren Ermangelung („falls deren nicht hier vorhanden“) „an geborene Märker, wenn sie die angeregten Qualitäten haben,“ und wenn auch diese nicht vorhanden, an Frankfurter Stadtkinder, „so der Rechtsgelehrsamkeit sich widmen, oder der Arzneiwissenschaft sich befeissigen, ordentlich, ehrbar und fleissig sind.“ Der Stipendienfonds bringt jetzt 913 Mark 13 Pf. Zinsen, wovon 93 Mark zu Remunerationen verwendet werden. (Für den Rector Magnificus 15 Mark, Syndicus 9 Mark, Quästor 54 Mark, Secretär 9 Mark, Pedelle 6 Mark.) Uebrigens ist es dem akademischen Senat überlassen, ob er zwei oder drei Stipendien aus

den Einkünften bilden will: nur soll der Betrag nicht über 210 Mark erhöht und auch nicht ohne Noth unter 150 Mark vermindert werden. Gegenwärtig sind 3 Antheile zu 210 Mark und ein vierter Antheil zu 193 Mark 13 Pf. verliehen und soll der letztere auf die Höhe der übrigen Antheile gebracht werden. — Ansprüche der Verwandten, welche dieses Stipendium, auch wenn sie nicht in Breslau studirten, geniessen wollten, sind schon bei mehreren Gelegenheiten, dem Sinne der Stiftung gemäss, zurückgewiesen worden. Auch hat ein Ministerial-Rescript vom 22. April 1861 die Ansicht des akademischen Senats bestätigt, dass unter dem Ausdruck „Freunde“ ein auf Verschwägerung beruhendes Verhältnis nicht bezeichnet sei. Es werden sonach nur Blutsverwandte zugelassen.

Da der Testator sowohl als dessen Bruder, der Candidat der Theologie Johann Georg Heidenreich, welcher als der Stifter betrachtet werden soll, ohne Descendenten verstorben sind, so waren von Beginn deren Ascendenten die nächsten Blutsverwandten und deren Nachkommen als die allein berechtigten Bewerber anzusehen. Verwandte von väterlicher Seite sind bis jetzt nicht aufgetreten, sondern nur solche Bewerber, die ihre Verwandtschaft auf die Mutter des Stifters und deren Vater den Proconsul Georg (Martin) Hildebrand zu Reppen zurückführten.

### **Dr. Henschelsche Stiftung.**

Begründet zu Ehren des practischen Arztes Dr. Elias Henschel bei seinem 50jährigen Doctor-Jubiläum von Privatpersonen am 29. December 1836.

#### **Statut.**

##### **§ 1.**

Ein Capital von 2000 Thlr. wird in ausser Cours gesetzten Pfandriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt, und von dieser verwaltet.

##### **§ 2.**

Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich einem Candidaten der Medicin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt, zum Behufe seiner Promotion ansgezahlt.

##### **§ 3.**

Diese Bedingungen sind:

- a) Der Studirende muss jüdischen Glaubens sein.
- b) Er muss ein Breslauer sein.
- c) Er muss sich auf der hiesigen Universität befinden.
- d) Er muss das Examen rigorosum bei der medicinischen Facultät hierselbst mit günstiger Censur bestanden haben.
- e) Er muss ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeugniß über seinen Fleiss und seine gute Führung beibringen.
- f) Er muss der Unterstützung bedürfen.

## § 4.

Meldet sich kein Breslaner, oder eignet sich nach obigen Bestimmungen keiner zur Empfangnahme des Beneficiums, so kann auch ein Schlesier, sobald er nur die andern sub. a. c. d. e. und f. vermerkten Bedingungen erfüllt, gedachtes Beneficium erhalten.

## § 5.

Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslaner, noch ein Schlesier dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende Jahr reservirt, in welchem dann zwei Candidaten unterstützt werden können. Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange sich keiner meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

## § 6.

Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Capital durch noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den Interessen der nach dem im § 5 angeführten Falle nicht verausgabten 80 Thlr. vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in ansser Cours gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis das gesammte Capital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

## § 7.

Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu einem auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden Mediciner unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

## § 8.

Diese Bedingungen sind:

- a) Der Studirende muss ein Breslaner jüdischen Glaubens sein.
- b) Er muss sich auf der hiesigen Universität befinden.
- c) Er muss bereits ein Jahr Student sein.
- d) Er muss ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden Anmeldebogen beibringen.
- e) Er muss der Unterstützung bedürfen.

## § 9.

Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium melden und gleichmässig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuziehen, der auf der Universität keine Stundung seiner Collegia erhalten hat.

## § 10.

Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Empfängern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können die vorrätigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem neuen Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

## § 11.

Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf den Genuß des zu den Promotionskosten bestimmten Beneficium's, schliesst aber auch nicht davon aus.

## § 12.

Das Comité, welches diese Statuten entwirft, ernannt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Curatorium dieser Stiftung.

## § 13.

Die Meldungen zum Beneficium oder dem Stipendium geschehen bei dem Obervorsteher-Collegium der hiesigen Gemeinde.

## § 14.

Das Obervorsteher-Collegium prüft die Bedürftigkeit derer, die sich gemeldet haben, und weiset diejenigen, die für bedürftig erklärt worden, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Curatorium.

## § 15.

Das Curatorium muss prüfen, ob die Angemeldeten die Bedingungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten bestimmte Beneficium sub §§ 3 und 4, und in Beziehung auf das Stipendium sub §§ 8 und 9 festgestellt sind, und wählt unter Mehreren, die auf dasselbe Beneficium oder Stipendium Anspruch machen, nach bester Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhalten soll.

## § 16.

Die Curatoren weisen dann zur Zahlung an, die von Seiten des Obervorsteher-Collegiums erfolgt.

## § 17.

Die Pflichten der Curatoren sind ausserdem noch folgende:

- a) Sie müssen mit darauf sehen, dass die ausser Cours gesetzten Pfandbriefe, im Fall sie von der Landschaft eingelöst werden, gegen andere noch cursirende umgetauscht werden.
- b) Sie haben darauf zu sehen, dass die sub § 6 getroffene Bestimmung beobachtet werde.
- c) Sie müssen sich bemühen, noch Beiträge zu erhalten, um das Hauptcapital möglichst zu vergrössern.
- d) Es liegt ihnen ob, für jede der Stiftung verbleibende oder zukommende Summe, sobald sie dazu hinreicht, einen Pfandbrief anzukaufen, ausser Cours zu setzen, und bei dem Obervorsteher-Collegium zu deponiren.
- e) Wenn das Capital noch mehr als 2500 Thlr. beträgt, so haben sie die Zinsen des Ueberschusses zu einem neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls die sub §§ 8, 9 und 10 getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

## § 18.

Die Curatoren behalten ihr Amt lebenslänglich, so lange sie in Breslau bleiben.

## § 19.

Entsteht durch Tod oder Entfernung von Breslau im Curatorium eine Lücke, so wird diese durch eine mit Zuziehung der übrigbleibenden Mitglieder des Curatoriums getroffene Wahl des Obervorsteher-Collegiums ergänzt.

## § 20.

Da diese Stiftung ein Ehrenkenndmal des Herrn Doctor Elias Henschel sein soll, so wird derselbe ausserordentlicher Weise zum Ehrencurator ernannt.

## § 21.

Aus demselben Grunde soll dessen Sohn, Herr Professor Henschel, ein Mitglied des Curatoriums sein

## § 22.

Scheidet Herr Professor Henschel aus, so tritt an dessen Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dann für die Zukunft jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Curatoriums sein.

## § 23.

Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche eine Abänderung in der Verwendung des Beneficiums oder Stipendiums nothwendig machen, so ist das Curatorium in Verbindung mit dem Obervorsteher-Collegium ermächtigt die dann zweckmässigen Einrichtungen zu treffen.

Breslau, den 29. December 1836.

---

### **vom Berge-Herrndorfer Stiftung.**

Aus derselben (7200 Mk. Capital) erhalten zwei Studirende aus Bunzlau Stipendien; der Eine Theologe, der Andere ohne Rücksicht auf die Facultät, welcher er angehört. Collator: das vom Berge-Seniorats-Executorium in Glogau.

### **vom Berge-Herrndorfer Stipendium**

von jährlich 160 Mk. für einen Studirenden aus Sprottau. Collator: das vom Berge-Herrndorfer Seniorats-Executorium zu Glogau.

### **Hildebrandsches Stipendium.**

Zwei Stipendien à 60 Mk. werden von dem Bürgermeister in Grottkau an zwei Studirende katholischer Confession aus Grottkau, Neisse oder Ober-Glogau ohne Facultätsbestimmung verliehen.

### **Hirschberger Schul-Stipendium.**

Die Zinsen eines Capital-Betrages von 2700 Mk. verleiht das Lehrer-Collegium des Gymnasiums zu Hirschberg an bedürftige ehemalige Zöglinge der genannten Anstalt. Die Wahl der Universität ist freigestellt.

### **F. Hirsches Jubel-Stipendium.**

Der hiesige Verlags- und Königl. Universitäts-Buchhändler Ferdinand Hirt widmete in seiner bei der Jubelfeier der Universität überreichten Gratulationsschrift vom 28. Juli 1861 zur Begründung eines Stipendiums die Summe von 500 Thlr., zu welcher er später noch 100 Thlr. zulegte. Das Stipendium bestimmte er für unbemittelte und würdige Studirende, ohne Unterschied der Confession, welche das höhere Schulfach sich zur Aufgabe machen. Es soll keinen Unterschied machen, ob sich der Bewerber der klassischen Philologie oder einem der anderen Lehrfächer widmet, aber vorzugsweise sollen Söhne von Wittwen und überhaupt Elternlose bedacht werden. Jedenfalls aber sollen Unbegüterte aus der Familie des Stifters ein Vorzugsrecht haben.

Anfänglich hatte sich der Stifter die Collation für seine Lebenszeit vorbehalten, diese aber später dem Senat überlassen. Letzterer verleiht es jährlich zugleich mit den übrigen Jubel-Stipendien und kann die Verleihung an denselben Stipendiaten ein oder zwei Mal wiederholt werden. Das Capital bringt z. Z. 81 Mark Zinsen.

### **Fürstbischof von Hohenlohesche Stiftung.**

Zwei Stipendien für katholische Theologen, das eine zu 150, das andere zu 75 Mk., verleiht das fürstbischöfliche General-Vicariat Amt zu Breslau.

### **Johann Holzsche Stiftung (gegründet 1604).**

Aus derselben vergiebt der Magistrat zu Brieg Unterstützungen, bestehend in 80 Thalern für studirende Söhne von Geistlichen, die bei der Brieger Pfarrkirche angestellt sind.

### **Jacob Hübnersches Stipendium (gestiftet 1536).**

Jährlich 21 Mk. für arme Studirende. Collator: die Kretschmer Innung.

### **Wolfgang Hüpfersches Stipendium (gestiftet 1642).**

Für arme Studirende, jährlich 60 Mk. in erster Linie für Studirende aus den Familien Suss und Nimptsch. Collator: die Kretschmer-Innung.

### **Wolfgang Hüpfersches Stipendium**

von jährlich 48 Mk. verleiht die Bäcker-Innung.



**von Huffsches Stipendium.**

Dasselbe im Betrage von 60 Mk. wird verliehen von dem fürstbischöflichen General-Vicariat-Amt zu Breslau.

**Jacobsches Stipendium.**

In erster Linie für Verwandte des Stifters, sonst für einen vorzüglich begabten Pädagogen auf 3 Jahre, jährlich 144 Mk. Collator: der Breslauer Magistrat.

**Advocat Jacobisches Stipendium.**

Jährlich 24 Mk. Collator: der Gemeinde-Kirchenrath der evangelischen Friedenskirche zu Jauer. Für Studirende, vorzugsweise aus Jauer, ohne sonstige Beschränkung.

**Jauchesche Stipendien (gegründet 1729).**

Zwei à 112,84 Mk. jährlich werden an Freystädter Bürgersöhne oder solche, welche die Freystädter Schule besucht haben, vom evangelischen Gemeinde-Kirchenrath daselbst ohne Facultätsbestimmung verliehen.

**v. Jeanneret Baron v. Beaufort-Belfortesches Stipendium.**

Der am 14. Januar 1873 zu Gabitz verstorbene Hausbesitzer Friedrich Caspar Herrmann Heinrich von Jeanneret Baron von Beaufort-Belforte hat durch Codicill vom 19. Juli 1841 der hiesigen Universität eine Summe von 300 Mark mit der Bestimmung vermacht, dass die Interessen davon einem alten Edelmann von italienischer oder französischer Abkunft oder in dessen Ermangelung einem schlesischen Edelmann zu Gute kommen sollen.

Das Stiftungs-Capital wird durch die Universitäts-Casse verwaltet. Das Stipendium besteht in dem fünfjährigen Zinsenbetrage und wird daher nur alle fünf Jahre von dem Senat der Universität an einen Stipendiaten der bezeichneten Kategorie verliehen.

**Jenkwitzsches Stipendium.**

In erster Linie für Verwandte des Stifters. Unter Collation des Magistrats zu Breslau, jährlich 141 Mk. ohne Beschränkung der Facultät.

**Jöchersches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Genusszeit 3 Jahre, jährlich 36 Mk., ohne Facultätsbestimmung. Berechtigt sind zunächst Söhne der Effenberger und Schilder in Hirschberg, dann vorzugsweise dortige Kaufmannssöhne.

**Johanneum.**

(Convict für evangelische Theologen).  
Vergl. von Sedlnitzkysche Stiftung S. 239.

### **Jubel-Stipendium von Commilitonen der Breslauer Universität.**

In dankbarer Erinnerung an ihre Studienzeit und um ihre Theilnahme für die fünfzigjährige Jubelfeier der Breslauer Universität zu bethätigen, haben ehemalige Commilitonen dieser Hochschule ein Stipendium begründet und der Universität am 1. August 1861 2224 Thlr. zur Verfügung gestellt, in welchen auch Spenden von patriotischen Männern und Corporationen inbegriffen sind. Auf Grund der gleichzeitig überreichten Urkunde sind für das Stipendium Statuten entworfen und höheren Orts unterm 13. Februar 1862 genehmigt worden.

Nach diesen soll das Stipendium durch Zinsbaranlegung des Capitals auf 300 Thlr. jährlich gebracht, von der Universität verwaltet und vom Senat verliehen werden. Der Genuss soll ohne Beschränkung der Confession oder Religion und auf gewisse Facultätsstudien, also auch ohne regelmässigen Wechsel nach den Facultäten, Studirenden der Universität Breslau zugewendet werden, von welchen sich hervorragende wissenschaftliche Leistungen erwarten lassen, die zur Zeit der Verleihung wenigstens schon ein Jahr an der hiesigen Universität studirt haben, und von denen auch bereits wissenschaftliche Leistungen vorliegen, wobei es jedoch keinen Unterschied macht, ob letztere speciell zur Bewerbung um das Stipendium verfasst oder zunächst für einen anderen Zweck, z. B. zur Bewerbung um akademische Preise, oder für die Seminare, oder zur Doctorpromotion bestimmt waren; selbst die Betheiligung an Disputationen kann als Accessorium zur Ermittlung der wissenschaftlichen Befähigung der Bewerber hinzutreten.

Bei der Verleihung steht es dem Senat frei, über die eingereichten Arbeiten der Bewerber noch besondere Urtheile der betreffenden Facultäten oder einzelner Mitglieder derselben einzuholen.

Dem Stipendiaten, welcher zunächst nur auf ein Jahr in den Genuss getreten, kann das Stipendium auch auf ein zweites und ein drittes Jahr verliehen werden, so wie es vor Ablauf jeder Frist wieder entzogen werden kann, wenn der Stipendiat den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entspricht, oder sich unwürdig erweist. Der fortdauernde Genuss ist im Uebrigen weder von dem Verbleiben auf dieser Universität, noch von der Zugehörigkeit irgend einer anderen Universität abhängig, sofern diese durch die Natur der Studien widerrathen wird, z. B. bei längerer Abwesenheit auf wissenschaftlichen Reisen. Daher hat der Senat bei der jedesmaligen Verleihung festzusetzen, in welcher Art er sich darüber in Kenntniss erhalten will, ob der Stipendiat von dem Stipendium einen würdigen Gebrauch macht.

Die Auszahlung soll halbjährlich praenumerando geschehen. Das Capital ist z. Z. auf 17,525 Mk. herangewachsen. Bei etwaigen Vacanzen sind die Zinsen zum Capital zu schlagen.

### **Jungnitzsches Stipendium.**

Der am 26. Juni 1831 verstorbene Canonicus und Professor der Astronomie Dr. Anton Jungnitz hat in seinem letzten Willen vom 28. September 1830 zwei Stipendien-Stiftungen angeordnet.

1) Eine Summe von 2000 Thalern ist zu zwei Stipendien „für zwei katholische Theologie studirende Schlesier auf der Breslauer Universität,“ welche Dürftigkeit, untadelhaften Wandel und Fleiss in den zugehörigen Studien nachweisen, ausgesetzt. Das Stipendium wird auf 2½ Jahre vom Anfang des zweiten Semesters bis zum Ende des dreijährigen Cursus verliehen. Verwandte des Erblassers bis zum sechsten Grade einschliesslich haben „ceteris paribus“ den Vorzug. Die katholisch theologische Facultät verwaltet und verleiht diese Stipendien. Diese ist auch berechtigt, von den Percipienten, wenn sie das theologische Studium verlassen und also nicht zur katholischen Seelsorge oder doch wenigstens zum katholischen Lehrstand übergehen, das Bezogene ganz oder doch zum grössten Theile zurückzufordern, besonders wenn katholische Verwandte des Erblassers da sind, die zum Bezug des Stipendiums sich eignen und dessen bedürftig sind. Der Stipendiat soll jährlich eine Homilie oder Predigt oder sonstigen gelehrten Aufsatz aus der Pastoral-Theologie oder der Kirchengeschichte, abwechselnd ein Jahr um das andere, ausarbeiten und an die katholisch-theologische Facultät, die das Thema gegeben, einreichen. Jedes Stipendium beträgt jetzt 121 Mk. 13 Pf. jährlich.

2) Eine Summe von 1000 Thlrn. ist bestimmt zu einem Stipendium für Studirende, die sich zu Schulamts-Candidaten der Breslauer Universität ausbilden wollen. Es wird auf zwei Jahre (für die zwei letzten Jahre des Studiums) verliehen. Bedingungen zur Verleihung sind: Talent, Dürftigkeit, moralisch guter Character und Fleiss. Katholische Verwandte des Erblassers bis zum sechsten Grade einschliesslich haben den Vorzug, wenn sie sich dem Schulfache widmen. Sonst wechselt der Genuss zwischen einem katholischen und einem protestantischen Studirenden. Dieser Wechsel wird unterbrochen, wenn katholische Verwandte als Candidaten des gelehrten Schulwesens hier studiren und das Stipendium beanspruchen. Der Percipient ist jährlich zu einem öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema aus den Wissenschaften seines Fachs verpflichtet. Die Verwaltung des Fonds und die Verleihung des Stipendiums steht der philosophischen Facultät zu. Es beträgt jetzt jährlich 152 Mk. 64 Pf.

### Kämmerei-Stipendium (Jauersches)

Der Magistrat der Stadt Jauer verleiht aus den Kämmerei-Einkünften 305 Mk. in zwei bis vier Stipendien an Studirende aus Jauer, in deren Ermangelung an Schlesier, ohne sonstige Beschränkung. Derselbe Magistrat vergiebt ausserdem ein Hospital-Stipendium (Fridericianum).

### Kahlertsches Stipendium.

Die Schwester des am 29. März 1864 verst. Professors Carl August Timotheus Kahlert, Fräulein Adelhaide Emilie Beate Kahlert, erklärte am 11. November 1864 in einer Schenkungsurkunde vor dem Königlichen Universitäts-Gericht, dass sie im Sinne und zum Andenken ihres Bruders der Universität 6000 Thlr. zur Begründung eines „Kahlertschen Stipendiums“ über-

eigne, welches die Universität verwalten und deren philosophische Facultät verleihen solle.

Das Stipendium ist für einen Candidaten des höheren Schulamtes evangelischer Confession\*) bestimmt, welcher auf der hiesigen Universität classische Philologie studirt, nicht ausreichende Mittel zu seiner Subsistenz besitzt, sich durch unbescholtenen Lebenswandel, Fleiss und sichtbaren Erfolg seiner Studien auszeichnet und sichere Hoffnung auf vorzügliche Leistungen in seinem Berufe gewährt, auch im sechsten Semester seiner Studien steht. Die philosophische Facultät verleiht es auf Grund schriftlicher Gutachten der ordentlichen Professoren der classischen Philosophie auf ein Jahr und muss der Stipendiat während dieser Zeit auf den Fortgenuss anderer akademischer Stipendien, mit Ausnahme der Prämie des philologischen Seminars, verzichten.

Ueber den Stand des Capitals und der Zinsen hat die Universitäts-Casse jährlich der philosophischen Facultät Bericht zu erstatten und soll das Stipendium in einvierteljährigen Raten, und zwar die erste und dritte nach Beginn des betreffenden Semesters, die beiden anderen am 1. Juli und am 1. Januar gezahlt werden. Wenn der Stipendiat mit Ablauf des ersten Semesters nach der Verleihung die Universität verlässt, so soll zur anderweitigen Verleihung geschritten werden, geht er aber nach Erhebung der dritten Rate ab und besteht er vor dem Anfang des nächsten Semesters das für Candidaten des höheren Schulamts vorgeschriebene Examen, so soll er auch die vierte Rate erhalten, welche andern Falls der Casse verbleibt.

Wenn ein obigen Requisiten entsprechender Bewerber nicht da ist, soll das Stipendium für das nächste Semester gar nicht vergeben werden, es soll vielmehr diese halbjährige Rate, so wie auch die etwaigen nicht zur Verleihung gekommenen vierten Raten der Königlichen und Universitäts-Bibliothek überwiesen werden, welche diese Gelder vorzugsweise zur Vervollständigung der Fächer der deutschen Philologie und der classischen und deutschen Literatur verwenden soll. Die so angeschafften Bücher sollen einen Zettel erhalten mit der Inschrift: Vermächtniss des Dr. Carl August Timotheus Kahlert, Docenten und Professors an der Königl. Universität zu Breslau 1836—1859. — Die Professoren der classischen Philologie erhalten als Remuneration 24 Mark, der Universitäts-Secretär und der Quästor jeder 3 Mark. Das Stiftungs-Capital beträgt 18,030 Mark und das jährliche Stipendium 841 Mark 20 Pf.

### **Kahlsches Stipendium.**

Collator: das Königliche Amtsgericht zu Hirschberg.

### **Kaulitzsches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Berechtigt zum Genusse des Stipendiums auf höchstens 3 Jahre — 150 Mk. jährlicher Betrag — sind arme Studierende

---

\*) Diese confessionelle Beschränkung ist mit Zustimmung der Stifterin in Folge Antrags der philosophischen Facultät weggefallen.

bürgerlichen Standes aller Facultäten, vorzugsweise Verwandte der Familien Kaulitz und Rindfleisch.

### **Kayersches Stipendium.**

Der in Breslau verstorbene Commissionsrath Kayser, ehemals Gutsbesitzer zu Georgendorf bei Steinan, hat durch letzten Willen vom 14. December 1816 der Breslauer Universität 500 Thlr. vermacht, wovon die Interessen, jedoch erst nach dem Ableben der Wittve des Testators, „zu einem Stipendium für einen armen Mediciner, der sich mit auf Thierarzneikunde legt,“ ausgezahlt werden sollen. Die Wittve Kayser starb am 27. Juli 1851 und kam das Stipendium am 1. Juli 1851 an zur Verleihung. Diese geschieht durch die medicinische Facultät, welcher sie Seitens des Senats überlassen worden ist, auf drei Jahre. Der Bewerber muss durch ein Attest eines Thierarztes nachweisen, dass er sich der Thierarzneikunde beflissen hat. Das Stipendium beträgt 52 Mark 50 Pf. jährlich.

### **Kirchnersche Stiftung.**

Zwei Stipendien à 100 Mk. Collator: das Domcapitel zu Breslau.

### **Kleinsches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Berechtigt sind Breslauer Bürgersöhne ohne Facultätsbestimmung. Collationszeit 2 Jahre, jährlicher Betrag 72 Mk.

### **Tobias Kleinertsches Stipendium (begründet 1784).**

88 Mk. jährlich für zwei studirende Bürgersöhne aus Oels. Collator: das dortige Gymnasial-Curatorium.

### **Rosina Klugesches Stipendium (Gestiftet 1571).**

Collator: die Kretschmer-Innung. Vorzugsweise für Studirende der Theologie: jährlich 27,20 Mk.

### **Klugesches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. In erster Linie für Verwandte des Stifters, dann für bürgerliche Studirende. Ohne Beschränkung der Facultät; 123 Mk. jährlich.

### **Knüttelsches Stipendium.**

Die verw. Prediger Knüttel, Adele geb. v. Stwolinska, schenkte nnterm 7. Januar 1859 der Universität 150 Thlr. zum Behufe der Stiftung eines Stipendiums für Studenten der evangelischen Theologie hiesiger Universität,

welches zum Andenken an ihren Ehemann, den Prediger an der hiesigen Kirche zu St. Barbara, August Knüttel, den Namen Knüttelsches Stipendium führen soll

Der evangelisch-theologischen Facultät steht die Verleihung zu und soll diese an einen bedürftigen, würdigen und fleissigen Studenten der evangelischen Theologie auf drei Jahre erfolgen.

Die Zinsen des Capitals (welches die Stifterin allerdings zu vergrössern die Absicht ausgesprochen hat) betragen jetzt nur 18 Mark, daher werden sie drei Jahre lang aufgesammelt und dann vergeben.

### **Koeslersche Stipendien (I u. II)**

Collator: der Breslauer Magistrat. Zwei Stipendien à 99 Mk. jährlich für zwei evangelische Theologie Studirende. Söhne Breslauer Geistlicher oder Lehrer werden bevorzugt.

### **Sebastian Koschembahr'sche Stiftung (begründet 1537).**

Unterstützungen in Höhe von 200 Thlrn. vergiebt der Magistrat in Brieg an arme in Brieg oder auf dessen Gebiet geborene Studirende.

**Graf Joachim Wenzel von Kospothsche Stiftung** (Wirklicher Kgl. Preussischer und churfürstlich Sächsischer General-Lieutenant von der Cavallerie, Erbherr auf Mühlatschütz und Zantoch, begründet durch die Urkunde vom 14. Januar 1729 und 13. Juni 1736).

Perceptionsberechtigt sind solche Studirende, welche das Gymnasium zu Oels besucht haben, woselbst auch Seitens der Gräflin von Kospoth'schen Stiftungs-Verwaltung die Collatur über die Stipendien geübt wird. Die Beneficiaten können auf jeder deutschen Universität studiren. Es erhalten zwei Adlige auf drei Jahre jeder 2700 und zwei Bürgerliche jeder auf drei Jahre 1350 Mk. und ausserdem wird ein kleines Stipendium in der Regel an einen Bürgerlichen zu 150 Mk. jährlich verliehen. Wenn kein Adliger oder nur ein solcher studirt, so werden die Stipendien in beliebigen Raten nach Befinden der Stiftungs-Commission unter Bürgerliche vertheilt.

### **(Studenten-)Kranken-Casse.**

Dieselbe besitzt ein Vermögen von ca. 25,000 Mk.

### **Krebs'sches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Genusszeit 3 Jahre à 81 Mk. Berechtigt sind in erster Linie arme Studirende aus Hermsdorf unterm Kynast, dann arme Breslauer Söhne, die in Breslau oder Halle evangelische Theologie studiren.

**Krullsche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Zwei Stipendien à 150 Mk. jährlich, besonders für Söhne derjenigen Professionisten, welche zum Genusse der Krullschen Stiftung berufen sind.

**Kürschner-Stipendium**

im Betrage von 68,50 Mk. verleiht die Kürschner-Innung an Breslauer Kürschner-, und wenn solche nicht vorhanden sind, an andere Bürgersöhne.

**Abraham Kurzsche Stiftung** (begründet 1650).

Unterstützungen, in Höhe von 1000 Thlrn., vergiebt der Magistrat zu Brieg an Bäckersöhne aus Brieg, die evangelische Theologie studiren.

**Kurzsches Stipendium.**

Ein Stipendium von 14,40 Mk. jährlich verleiht der Magistrat zu Oels auf 3 Jahre. Bewerber müssen studirende Bürgersöhne aus Oels sein oder wenigstens das dortige Gymnasium besucht haben.

**Kurzsche Familienstiftung.**

Collator: das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau. Aus derselben gelangen jährlich ca. 450 Mk. zur Vertheilung.

**Lamprechtisches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Ohne Beschränkung der Facultät. Der Magistrat zu Fraustadt hat das Präsentationsrecht. Genusszeit 3 Jahre à 129 Mk.

**Pfarrer von Larischsche Stipendien-Stiftung.**

Aus derselben wird jährlich ein Stipendium von 60 Mk. an einen katholischen Theologen verlichen. Collator: der Magistrat in Glatz.

**Lassellianische Stiftung.**

ca. 14 Stipendien à 60 Mk. verleiht das Breslauer Domcapitel.

**Lembergsches Stipendium.**

Jährlich 100,48 Mk. Collator: der Magistrat zu Lüben.  
Für ortsangehörige Studirende der Theologie, der Rechte oder der Medicin.

### Leuderodianische Stiftung.

18—20 Stipendien à 120 Mk. werden von dem Breslauer Domcapitel verliehen.

### Lewaldsches Stipendium.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Esaias Moses Ries hat in seinem Testamente vom 11. October 1850, publicirt 28. October 1850, bestimmt, dass sein für seinen am 27. Februar 1829 verstorbenen Enkelsohn Johann Ferdinand Lewald bestimmt gewesener und 4 $\frac{1}{2}$  Quarat wiegender Solitär-Ring verkauft und die Zinsen des daraus gelösten Capitals jährlich am Sterbetage seines Enkelsohnes an zwei Studirende der Theologie ausgezahlt werden sollen.

Die Schwiegersöhne des E. M. Ries, der Particulier Johann Carl Lewald und der Stadtrath Christian Leopold Julius Pulvermacher haben den Ring für 800 Thlr. verkauft und zu dieser Summe noch 200 Thlr. zugelegt, so dass ein Stiftungs-Capital von 1000 Thlrn. hergestellt und der Universität übergeben worden ist. Im October 1853 wurde ein Statut für die Stiftung entworfen, nach welchem diese den Namen „Johann Ferdinand Lewaldsches Stipendium“ führen soll.

Die Verleihung ist in die Hände des jedesmaligen Seniors der J. C. Lewaldschen Familie gelegt, die evangelisch-theologische Facultät hat jedoch das Vorschlagsrecht. Letztere hat sich auch mit demselben bei etwaigen Veränderungen hinsichtlich der Anlegung des Capitals zu benehmen.

Das Stipendium selbst soll auf zwei Jahre zu gleichen Theilen an zwei auf hiesiger Universität evangelische Theologie studirende geborene Schlesier und Ostpreussen, welche vermöge ihrer Armuth einer solchen Unterstützung bedürftig und vermöge ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung derselben würdig sind, vergeben werden. Bewerber aus andern Provinzen des Preussischen Staates sind nicht unbedingt ausgeschlossen, sie sollen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn einer oder der andere von ihnen vor den in Betracht kommenden Schlesiern und Ostpreussen sich vorzugsweise durch drückende Armuth und durch ausgezeichnete Fähigkeit und sittliche Führung bemerklich macht. Sollte über die Person des Seniors ein Zweifel entstehen, so soll bis zur Herstellung der Gewissheit, so wie überhaupt in dem Falle, dass die Familie des Stifters ausstürbe, das Verleihungsrecht auf die evangelisch-theologische Facultät übergehen.

Von dem Seniorat sind die weiblichen Mitglieder der Familie nicht ausgeschlossen, aber es sollen bei ihrer Verheirathung ihre Ehemänner formell die eigentlichen Inhaber des Seniorats sein.

Sollte die hiesige evangelisch-theologische Facultät aufhören eine evangelisch unirte zu sein, so haben die Senioren das Recht, die 1000 Thlr. zurückzufordern und sie einer andern evangelisch unirten Facultät im Preussischen Staate zuzuwenden und sollte sich die evangelisch unirte Landeskirche Preussens wieder in eine lutherische und reformirte zerspalten, so wird die Perception des Stipendiums auf die der lutherischen Confession Angehörigen beschränkt.

Das Capital beträgt jetzt 3150 Mark und das Stipendium jährlich 127 Mark 50 Pf.



**Herzog Johann Christian von Liegnitzsche Stiftung** (gestiftet 1625).

Das Königliche Provincial-Schul-Collegium zu Breslau verleiht jährlich ca. 900 Mk. an evangelische Studirende, und zwar ehemalige Schüler des Gymnasiums in Brieg, woselbst auch die Stiftung bei dem Königlichen Stiftsamt verwaltet wird.

**Liegnitzer Raths- oder Stadt-Stipendium.**

Collator: der Magistrat in Liegnitz. Zwei Stipendien à 120 Mk., 4 Stipendien à 75 Mk.

**von Löwenheimsche Stiftung** (Ernst Samuel Sachs, begründet 1794).

Stiftungscapital: 9000 Mk. Perceptionsberechtigt sind zunächst die Verwandten des Stifters. Die unter Oberaufsicht des Oberlandesgerichts stehende Stiftung wird von einem Curator verwaltet.

**Sachs von Loewenheimsche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Genusszeit 3 Jahre à 150 Mk. jährlich für zwei Studirende, ehemalige Zöglinge des Elisabeth-Gymnasiums.

**Majunkesches Stipendium.**

Franz Joseph Majunke, Pfarrer zu Oltaschin bei Breslau, hat am 27. September 1823 testamentarisch eine Foundation errichtet, aus welcher Stipendien für zwei Studirende der katholischen Theologie gestiftet sind, die von der katholisch-theologischen Facultät in Breslau den Pfarramtsnachfolgern des Stifters als den Verwaltern dieser Stiftung präsentirt werden. Es ist festgesetzt, dass die Stipendien auf 3 Jahre ertheilt und dass, wenn Theologen aus dem Kirchspiele des Testators vorhanden sind, sie vor anderen präsentirt werden sollen. Zur Zeit beträgt jedes Stipendium 127 Mark 50 Pf. und wird durch den Pfarrer von Oltaschin ausgezahlt. Die Verwaltung des Stiftungscapitals geschieht durch den Armen- und Schulvorstand daselbst.

**Maltschische Stiftung** (Dr. med. begründet 1789).

Von den Zinsen des Stiftungscapitals (24,000 Mk.) werden zwei Stipendien à 150 Mk. an zwei arme in Breslau Studirende jährlich vertheilt; das Uebrige erhalten die Armen Breslaus. Collator: das Oberlandesgericht zu Breslau.

**Dr. Johann Matthäisches Stipendium**

im jährlichen Betrage von 144 Mk. verleiht das Königliche Oberlandesgericht zu Glogau. Perceptionsberechtigt sind in erster Linie die Kaufmann Dionysius-schen Anverwandten; sind solche nicht vorhanden, so tritt ein Glogauer und ein Bunzlauer abwechselnd in den Genuss.

### **Miklissches Stipendium** (Christoph Alois, Pfarrer).

Collator: Der Pfarrer zu Oppeln. Ausschliesslich für Blutsverwandte des Stifters, jährlich 100 Mk.

### **Stephan Mischkesches Stipendium** (gestiftet 1816).

Stammcapital: 1500 Mk. Für 2 Studirende aus der Familie des Stifters, in deren Ermangelung für zwei Studirende aus Hoyerswerda. Collator: der dortige Magistrat.

### **Mons pietatis-Stipendium.**

Ein, auf die Kasse des mons pietatis in Berlin fundirtes Stipendium von jährlich 120 Mark, bestimmt für studirende Theologen reformirter Confession, welche Mitglieder des theologischen Seminars sind. Es wird von der evangelisch-theologischen Facultät vergeben.

### **Müllersches Stipendium.**

Der frühere Professor der katholischen Theologie an der hiesigen Universität Dr. Müller hat am 18. August 1842 seine ausstehenden Honorare der hiesigen katholisch-theologischen Facultät mit der Bestimmung überwiesen, dass Stipendien für Studirende derselben daraus gegründet werden sollen. Die landesherrliche Genehmigung erfolgte unterm 7. März 1855. Aus den Zinsen werden jetzt zwei Stipendien, jedes zu 150 Mark, von der katholisch-theologischen Facultät jährlich verliehen. Bei gleichen Verhältnissen der Dürftigkeit und der Würdigkeit der Bewerber haben die Blutsverwandten des Stifters den Vorzug.

### **Die Neigebaurische Preis-Stiftung.**

Der General-Consul Geheime Justizrath und Major a. D. Dr. Johann Daniel Ferdinand Neigebaur (Nengebauer) hat durch seinen Neffen, den hiesigen Apotheker Oscar Neugebauer, ein Capital von 2000 Thlrn. in Krakauer Oberschlesischen Eisenbahnactien an die Universität besorgen lassen, über welches er in seinem Stiftungs-Briefe vom 8. März 1866 folgende auch in das unterm 13. Juli 1867 bestätigte Statut vom 22. Januar 1867 übergegangene Bestimmungen getroffen hat.

Die Zinsen dieses Capitals sind zu Preisen für Arbeiten über den dermaligen Einfluss der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die Fortschritte oder Rückschritte, welche sich seit dem Jahre 1865 („seit der Gasteiner Convention“) bemerkbar gemacht haben, bestimmt. Es wird hierbei, soweit es die Natur der jedesmaligen Aufgabe, welche die Gesamtheit aller Wissenschaften oder mehrere unter sich verwandte, oder endlich einzelne Zweige der Wissenschaften zum Gegenstande haben kann, zulässt, eine Berücksichtigung jenes Einflusses auf die einzelnen Zweige des öffentlichen Lebens (Gemeinwesen, Militairorganisation, öffentlichen Unterricht, Kirche, Kunst etc., gefordert.

Es wird ferner verlangt in diesen Arbeiten, mit Vermeidung weit ansehender Weltverbesserungsvorschläge, nur vollendete Thatsachen vorzutragen und zu beurtheilen, auch die in Deutschland leider so gewöhnlichen französischen Redensarten zu vermeiden.

Die Preisvertheilung erfolgt von zehn zu zehn Jahren, zum ersten Male 1876 und die Ausschreibung Seitens der hiesigen philosophischen Facultät drei Jahre vor dem für die Preisvertheilung bestimmten Termine. Am 8. März verkündet diese Facultät das Urtheil über die eingegangenen Arbeiten. Wenn für keine derselben der Preis erkannt ist, kann die Facultät unter Zuziehung des weiterhin bezeichneten Mitgliedes der Familie Neugebauer eine oder mehrere Arbeiten honoriren, die einzelnen Honorare sollen jedoch nicht unter 900 Mk. sein. Werden weder Preise noch Honorare beschlossen, so soll die nicht verwendete Summe und die aufgelaufenen Zinsen für die nächste Preisvertheilung zur Verfügung bleiben und kann dann die Facultät neben der entweder zu wiederholenden oder neu zu stellenden Hauptpreisaufgabe eine zweite Aufgabe stellen.

Bei der Concurrenz ist jeder Deutsche zuzulassen und müssen die Arbeiten, in deutscher Sprache leserlich geschrieben, bis zum 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Preisvertheilung erfolgt, der Facultät eingereicht sein, bezeichnet mit einem Motto, welches auch auf einem versiegelt beigelegten, den Namen des Verfassers enthaltenden Couverts zu lesen ist. Die Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser, wenn aber die nicht gekrönten oder nicht honorirten Arbeiten bis zum 31. December des Preisverkündigungs-Jahres von den Verfassern nicht zurückgefordert werden, so sind sie mit den uneröffneten Couverts zu vernichten.

Für die Verwaltung der Stiftung ist ein Curatel, bestehend aus zwei Mitgliedern der philosophischen Facultät und einem von ihr auf Lebenszeit zu nominirenden Mitgliede der Familie Neugebauer, mit beratender Stimme, eingesetzt. Als solches Mitglied ist der Apotheker Oscar Neugebauer vom Stifter auf Lebenszeit ernannt. Die Facultät hat die Wahl unter dreien aus den zu den jetzt bestehenden beiden Linien der Familie Daniel Neugebauer gehörigen und genau nach ihren Personalien bezeichneten Mitgliedern.

### **Georg Neumannsches Stipendium.**

Jährlich 26,20 Mk. für arme Studirende verleiht die Kretschmer-Innung.

### **Adam Nigrinsches Stipendium (gestiftet 1741).**

Ein Gesamtbetrag von 170,18 Mk. wird an zwei Studirende aus Grottkau als Stipendium verliehen, wobei Verwandte des Stifters in erster Linie zu berücksichtigen sind. Collator: das fürstbischöfliche Vicariat-Amt in Breslau.

### **Canonicus Nolikische Stiftung.**

Aus dieser Stiftung verleiht die Vicarien-Communität der Cathedral-Kirche sieben Familienstipendien, und zwar 2 à 144 Mk. und 5 à 72 Mk.

### **Casper von Obergsche Stiftung** (begründet 1678).

Collator (unter Oberaufsicht des Fürstbischofs von Breslau): der Director des katholischen Gymnasiums zu Neisse. Zinsbetrag 2888 Mk. Vierzig Stipendien à 36 Mk. für Gymnasiasten in Neisse. Andere vierzig Stipendien aus dieser Stiftung verleiht der Director des katholischen Gymnasiums zu Breslau an Zöglinge seiner Anstalt und an katholische Studirende der Breslauer Universität.

### **Casper von Obergsche Stiftung.**

Collator: der Magistrat zu Neisse. Drei Stipendien à 120 Mk. für katholische Studirende der Rechte oder der Medicin aus Neisse.

### **Opitzsches Stipendium** (gestiftet 1777).

Capitalbetrag: 6000 Mk. Collator: der Magistrat zu Landeshut. Für 2 Verwandte des Stifters, demnächst für Landeshuter Kinder.

### **Canonicus Paetzoldssches Stipendium.**

Jährlich 180 Mk. für in Glogau oder Frankenstein geborene Studirende der katholischen Theologie. Collator: der jedesmalige Dompfarrer zu Glogau.

### **Pfalzsches Stipendium.**

Dasselbe, in Höhe von 60 Mk., verleiht das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.

### **Mathes Pfalzsches Stipendium** (gestiftet 1772).

12 Mk. jährlich. Collator: der Magistrat zu Zülz; für arme Studirende aus Zülz oder Friedland.

### **Stanislaus Pierri'sches Stipendium.**

Jährlich 28,80 Mk. für arme Studirende verleiht die Kretschmer-Innung.

### **Plessnersches Stipendium** (Salomon Jsaac, gestiftet 1826).

150 Mk. jährlich erhalten ein oder mehrere jüdische Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters. Die Collation hat das Königliche Amtsgericht zu Pless mit fünf vom Stifter näher bezeichneten Repräsentanten.

### **Popplussches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 303 Mk. für Söhne der Geistlichen bei St. Elisabeth, St. Maria Magdalena und St. Bernhardin.

### von Hohberg-Prausnitzsche Stiftung.

Stamm-Capital: 9000 Mk. Zwei Stipendien à 225 Mk. verleihen abwechselnd die Besitzer der Rittergüter Ober- und Nieder-Prausnitz (Kreis Jauer) an zwei Studirende der Theologie aus den Dorfgemeinden Prausnitz, Haasel, Laasnig, Wettschütz und Langenwaldau.

### Preibisches Stipendium.

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 90 Mk. für Theologie Studirende.

### Schwabe-Priesemuthsche Stiftung.

Christian Gottlieb Schwabe, Besitzer der Güter Braunau im Kreise Lüben und der Herrschaft Schmellwitz bei Schweidnitz, hat in Uebereinstimmung mit seiner Ehefrau Johanna Juliane geb. Priesemuth in seinem Testamente, d. d. Braunau den 10. Juli 1822, sein Vermögen zu wohlthätigen Zwecken bestimmt, dasselbe sollte aber nach seinem Tode vorerst die Summe von 200,000 Thlrn. erreichen. Dann sollten davon zwei Drittel zur Gründung eines Waisenhauses und ein Drittel zu Stipendien verwendet werden.

In Bezug auf die Stipendien-Stiftung sagt derselbe:

„dass sie für arme Studirende auf der Provincial-Universität zu Breslau und zwar bloß für geborne Schlesier bestimmt und geeignet sein soll, unter der Benennung: Stipendien-Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute.“

Ferner hat er bezüglich der in einem zu gründenden Waisenhause erzogenen Individuen, welche studiren sollten, ein Vorzugsrecht bei den Stipendien ausgesprochen und angeordnet, dass, falls er selbst kein Statut für die Stipendien-Stiftung bei Lebzeiten entwerfen sollte, vom Landesherrn „das Zweckmässigste für diese Anstalten auf Grund seiner im Testamente gegebenen Umrissse Allerhöchst veranlasst und in Vollzug gesetzt werden möge.“

Dieser Fall ist eingetreten und wurde, nachdem im Jahre 1861 der Stiftungsfonds die Höhe von 202,700 Thlrn. erreicht und die Universität davon 66,686 Thlr. 20 Sgr. erhalten hatte, das Statut entworfen, vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 24. October 1862 genehmigt und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Schloss Babelsberg den 17. October 1863 bestätigt.

Nach diesem Statut steht die Collation dem Rector und Senat zu. Sie erfolgt nach § 1:

in erster Linie an arme Studirende, welche in Schlesien geboren sind und sich durch Fleiss und sittliche Führung empfehlen. Studirende evangelischen Bekenntnisses haben den Vorzug, doch sind in Ermangelung geeigneter evangelischer Bewerber Nicht-evangelische, Katholiken und Juden nicht ausgeschlossen. Ein Unterschied der Facultäten findet nicht statt.

Nach dem Ministerial-Rescript vom 13. April 1872 soll der den evangelischen Bewerbern eingeräumte Vorzug überhaupt erst dann eintreten können,

wenn die vorstehend aufgeführten Eigenschaften des § 1 der Statuten als vorhanden erkannt sind.

Den Vortritt vor allen übrigen Bewerbern haben diejenigen Studirenden, welche in dem vom Stifter gegründeten Waisen-Erziehungsinstitut vorgebildet sind. Diese sollen vollkommen frei mit Wohnung, Kost und Kleidung und den nöthigen Büchern gehalten werden. Da dies aber kaum ausführbar ist, so soll das diesen Stipendiaten bewilligte Stipendium bis zu der für ein sorgenfreies Studium erforderlichen, den Verhältnissen der Stadt Breslau entsprechenden Geldsumme erhöht werden. Diese Geldsumme ist auf 750 Mark angenommen, während die gewöhnlichen Stipendien den jährlichen Betrag von 240 Mark bis 360 Mark erreichen sollen.

Den in dem Waisenhouse erzogenen Stipendiaten können ausnahmsweise noch besondere Unterstützungen für ausserordentliche Verhältnisse bewilligt und soll für diesen Fall, sobald solche Stipendiaten die Universität beziehen, ein Dispositionsfonds von 900 Mark gebildet werden.

An Zöglinge des Waisenhauses werden die Stipendien sofort nach der Immatriculation verliehen, und zwar für gewöhnlich auf ein Jahr, an die sonstigen Bewerber, wenn sie mindestens ein Semester die Universität besucht haben, auf ein halbes Jahr.

Die Verleihung kann aber ganz- resp. halbjährig während der ganzen Studienzeit von 3 bis 4 Jahren wiederholt werden, ausnahmsweise auch länger.

Die Verleihungsweise ist gegenwärtig gemäss einem Senatsbeschluss vom 4. November 1865 folgende:

Von den halbjährig eingegangenen Bewerbern werden diejenigen ausgesondert, welche schon im Genusse des Stipendiums sind. Die Gesuche derselben werden den Decanen zur Ansicht mitgetheilt und vom Senat wird darüber Beschluss gefasst, wer von diesen Bewerbern im weiteren Genusse des Stipendiums verbleiben kann.

Die neuen Bewerbungen dagegen werden von einer aus dem Rector und den Decanen bestehenden Commission vorberathen und der Senat verleiht dann unter Zugrundelegung des Commissions-Gutachtens die vacant gewordenen Stipendien-Antheile.

Es hat sich die Praxis gebildet, dass die halbjährigen Stipendien-Raten die Höhe von 120 Mark, ausnahmsweise 150 oder 180 Mark erreichen.

Der Betrag der Capitalzinsen, welcher z. Z. zu Stipendien jährlich zur Verwendung kommt, beläuft sich auf 10,251 Mark 38 Pf., von welchen jedoch die bei der Verwaltung des Stipendiums beteiligten Beamten 600 Mark erhalten.

### **Proll'sches Stipendium.**

Die verw. Wundarzt Proll, Emilie geb. Tschepan, hat in ihrem unterm 30. Januar 1861 eröffneten Testamente vom 24. Januar 1861 der hiesigen Universität 1000 Thlr. zu einem Stipendium für arme Studirende der Philologie vermacht. Der Senat hat die Collation dieses Stipendiums der philosophischen Facultät überlassen, für die Verleihung jedoch ein Statut unterm 30. April 1861 entworfen, welches unterm 8. März 1862 genehmigt worden ist. Nach diesem

soll aus den jährlichen Zinsen nur ein Stipendium gebildet und auf zwei hintereinander folgende Jahre vergeben werden. Die Vergabung auf ein drittes Jahr ist zwar zulässig, jedoch nur in Folge der neu ausgeschriebenen Bewerbung. Die Bedingungen sind die von der Universität bei Stipendien-Verleihungen gewöhnlich geforderten und hat nach Ablauf des ersten Jahres über den Stipendiaten der Professor des Fachs zu berichten. Das Stipendium beträgt 150 Mark jährlich.

### **Pruckmannsche Stipendien.**

Drei Stipendien mit 85 Thlrn. jährlichen Zinsen, welche von den Städten der Mittel- und Uckermark, auch des Landes Ruppín von einem unablässlichen Capital von 1700 Thlrn. entrichtet wurden, gestiftet den 15. Juni 1623 von Eva Ottern, Ehefrau des Dr. Friedrich Pruckmann, Kurfürstl. Brandenburg. Geheimen Raths und Kanzlers. Sie sagt im Testament: „von denselben 85 Thlr. setze, ordne und will ich nun, dass drei Stipendiaten auf der Universität zu Frankfurt a. d. O., sie haben sich bei geben zu was Studiren sie wollen, ein jeder auf 4 Jahre lang (also dass ihrer zwei 30 Thlr. davon, der dritte aber 25 Thlr. bekomme) unterhalten werden sollen.“ Bei der Verleihung sollen vorgezogen werden ihre oder ihres „Herrn Anverwandte und Gefreundte, die da ohne durch dergleichen Stipendium in ihren Studiis nicht fortkommen könnten, aber doch gute ingenia zum Studiren hätten.“ In deren Ermangelung können die Stipendien gegeben werden „einem jeden ehrlichen Gesellen, der gottesfürchtig ist, Ehre und Tugend lieb hat, ihm auch einen guten Fortgang in seinen Studiis zu thun sich angelegen sein lässt“ und zwar „er sei von was Nation er wolle.“

Im Jahre 1836 hatte die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden die Obligationen der Kurmärkischen Landschafts- und Städte-Casse gekündigt und die Rückzahlung wurde in Staatsschuldscheinen im Nominalbetrage angenommen, da diese damals einen guten Cours hatten. Dadurch wurde aber der Ertrag des Capitals verringert.

Zum Collator und Verwalter der Stiftung ist das Officium academicum der Universität zu Frankfurt a. d. O. bestellt, daher erfolgt jetzt die Verleihung durch den hiesigen akademischen Senat.

Gegenwärtig beträgt das Stiftungs-Capital 9075 Mark, die Stipendien aber jedes 86 Mark 10 Pf.

### **Regina Rademannsches Stipendium**

von jährlich 48 Mk. verleiht die Bäcker-Innung.

### **Regina von Gartz-Rademannesches Stipendium**

verleiht die Kürschner-Innung an einen Bunzlauer Bürgersohn, in Ermangelung solcher an einen Breslauer Bürgersohn. Derselbe muss sich zur Augsbürgischen Confession bekennen. Jährlich 63 Mk.

### **Regina Rademannsches Stipendium**

von jährlich 120 Mk. verleiht die Züchner-Innung. Dieselbe hat ausserdem das Adam Barthesche und das Wolfgang Hüpfersche Stipendium 38,40 Mk. jährlich zu vergeben.

### **Raschkesches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 120 Mk. für einen Studirenden der Theologie, Medicin oder Philologie aus Breslau, in erster Linie Kaufmannssöhne.

### **Diakonus Raschkesches Stipendium**

von jährlich 120 Mk. verleiht die Tuchmacher- und Tuschscheer-Innung an Söhne hiesiger Tuchmacher, die evangelische Theologie studiren.

### **Martin Reichardsches Stipendium**

verleiht die Kretschmer-Innung, alle zwei Jahre abwechselnd mit der Bäcker-Innung an Studirende ohne Unterschied der Facultät, in erster Linie an Verwandte des Stifters, dann für Bäcker- und Kretschmersöhne und in Ermangelung solcher an andere studirende Breslauer Kinder; jährlich 134,40 Mk.

### **Remersches Stipendium.**

Die Wilhelm Remersche Stipendien-Stiftung wurde gegründet von den practischen Aerzten, Apothekern und Wundärzten Schlesiens zur Feier des fünfzigjährigen Doctor-Jubiläums des Geheimen Regierungs- und Medicinal-Raths Prof. Dr. Remer, um das Andenken an ihn und seine Verdienste um die Ausbildung und Förderung der Medicin bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Doctor-Jubiläums dauernd zu erhalten. Laut der am 1. September 1847 vollzogenen Stiftungs-Urkunde wird das Stipendium gebildet aus den Zinsen eines baaren Capitals von 1000 Thlrn., ist in halbjährigen Raten, Ostern und Michaelis, zu Anfang der Vorlesungen zahlbar und wird einem Studirenden der Breslauer medicinischen Facultät auf drei Jahre ertheilt, geht jedoch bei dessen Abgange von der Universität Breslau, wenn die Stipendienzeit auch noch nicht abgelaufen ist, verloren. Es wird verliehen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses an solche Studirende, welche in bedrängten oekonomischen Verhältnissen sich befinden, auch durch erlangte Kenntnisse, Fleiss und fortdauernde moralisch gute Führung sich auszeichnen. Unter gleich würdigen Bewerbern sollen die den Vorzug haben, welche näher oder ferner mit der Wilhelm Remerschen Familie verwandt sind, und nächst dem solche, welche Söhne von Aerzten, Apothekern und Wundärzten sind. Macht sich der Stipendiat durch Unfleiss, Unsittlichkeit oder Undank des Stipendiums unwürdig, so soll ihm dessen fernerer Genuss entzogen werden. Auch geht derselbe verloren, sobald der Stipendiat in solche verbesserte ökonomische Umstände kommt, dass er der weiteren Unterstützung nicht mehr bedarf. Die Verleihung ging nach dem Tode des Geh. Medicinal-Raths Remer auf die



medizinische Facultät über. Eine Anwartschaft irgend einer Art auf das Stipendium findet nicht statt. Der gegenwärtige Betrag des Stipendiums ist 110 Mk. 25 Pf.

### **Christian Reuthersches Stipendium**

im Jahresbetrage von 63 Mk. verleiht der evangelische Gemeinde-Kirchenrath zu Freystadt an dortige Bürgersöhne ohne Facultäts-Bestimmung.

### **von Rhetzische Stiftung.**

12 Stipendien à 160 Mk. Collator: das Breslauer Dom-Capitel.

### **Richtersche Stiftung.**

7 Stipendien à 72 Mk. werden von dem Breslauer Dom-Capitel verliehen.

### **Richtersche Stiftung.**

2 Stipendien à 60 Mk. Collator: das Breslauer Dom-Capitel.

### **Rindersches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 81 Mk. für einen Studirenden der evangelischen Theologie.

### **Rissersches Stipendium.**

Stamm-Capital: 3000 Mk. Zinsen: 150 Mk. Unter Verwaltung der Breslauer Synagogen-Gemeinde. Vergl. das Commerzienrath Fränkelsche Stipendium. (S. 197.)

### **Rittersche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Genusszeit 4 Jahre à 426 Mk. Zwei Stipendien für je einen Studirenden der evangelischen Theologie, der Sohn eines Geistlichen oder Kirchendieners an einer hiesigen oder an einer Kirche in Neumarkt oder Namslau oder anderen zur hiesigen Stadt gehörigen Kirche ist.

### **Röhrichsche Stiftung.**

1 Stipendium zu 60 Mk. verleiht das Breslauer Dom-Capitel.

### **von Rostocksche Stiftung.**

ca. 15 Stipendien à 160 Mk. werden vom Breslauer Dom-Capitel verliehen.

### **von Oberg-Rottenberg'sche Stiftung.**

Drei Stipendien im jährlichen Gesamt-Betrage von 216 Mk. werden auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission in Neisse vom Fürstbischof zu Breslau verliehen an drei katholische Jünglinge, sie mögen das Neisser Gymnasium oder die Universität besuchen.

### **Rungesches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. 150 Mk. jährlich bei zweijähriger Genusszeit für einen Studierenden der evangelischen Theologie (geborenen Breslauer), der sich durch die besten Zeugnisse des Inspectors der Kirchen und Schulen und des Rectors legitimirt.

### **Hofrath Sacksche Stiftung.**

Für Familien-Mitglieder, unter Verwaltung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau. 1 Stipendium à 900 Mk. jährlich für einen Studierenden der Rechte bei dreijähriger Genusszeit; 1 Stipendium für einen Studierenden der Theologie à 750 Mk.; 1 Stipendium für einen Studierenden der Medicin à 1050 Mk., und 1 Stipendium für einen Studierenden der Chirurgie à 750 Mk.

### **Säbisch'sche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Perceptionsberechtigt sind in erster Linie Verwandte des Stifters, dann Studierende der evangelischen Theologie. Zwei Stipendien à 93 Mk. jährlich.

### **Scultetische Stiftung.**

13 Stipendien à 142 Mk. Collator: das Dom-Capitel zu Breslau.

### **Schaller von Schallenfeld'sches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 72 Mk. ohne Beschränkung der Facultät.

### **Schieferdeckers'sche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Für zwei Studierende evangelischer Religion auf 3 Jahre à 120 Mk. jährlich (für Jeden), ohne Facultäts-Bestimmung.

### **Bürgermeister Martin Schmidt'sche Stiftung (gestiftet 1668).**

Zwei arme Bürgerkinder aus Brieg, in erster Linie Verwandte des Stifters erhalten jährlich je 120 Mk., „damit sie mit Nutzen auf Akademien leben sollen“. Die Stiftung steht unter besonderer Administration in Brieg.

### Schmidtsches Stipendium

in Höhe von 38,40 Mk. jährlich verleiht der Magistrat zu Oels auf 3 Jahre an dortige (studirende) Bürgersöhne, in deren Ermangelung auch Andere, welche wenigstens das dortige Gymnasium besucht haben, berücksichtigt werden können.

### Schneidersches Stipendium.

Ein von dem Rath und Einnehmer Franz Schneider laut Testament vom 31. August 1753 für einen Studiosus juris, der in Frankfurt a. d. O. geboren und dessen Eltern Bürger und Einwohner daselbst gewesen, der auch in Frankfurt studirt, gestiftetes Stipendium von 50 Thlrn., gegründet auf ein Capital von 1000 Thlrn., welches auf den Frankfurter Stadtgütern hypothecirt ist. Die Vergebung ist dem Frankfurter Magistrat übertragen, „jedoch mit Zuziehung und im Beisein zweier Depntatorum ex corpore academico, und zwar per sortem auf drei Jahre.“ Der Stipendiat soll sich bei der Auszahlung des Stipendiums „mit gutem Testimonium von seinen Lehrern wegen seines Fleisses und guter Auf-führung“ legitimiren. Falls „er sich liederlich und unfleißig aufführt“ soll er des Stipendiums für verlustig erklärt werden.

Durch Ministerial-Entscheidung vom 25. Juni 1821 muss das Stipendium nach Vereinigung der beiden Universitäten der Breslauer verbleiben und sollen die Revenüen, falls das Stipendium wegen Mangels an Competenten nicht vergeben wird, zur Erhöhung des Stiftungs-Capitals verwendet werden.

Laut Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1849 kann das Stipendium auch an Kinder von Einwohnern und Schutz-Verwandten der Stadt Frankfurt a. d. O. verliehen werden. — Wiederholt gestellte Anträge des Magistrats von Frankfurt, dieses Stipendium auch an Frankfurter Stadtkinder, welche auf einer anderen Universität als der Breslauer studiren, verliehen zu dürfen, sind stets abgelehnt worden.

Unterm 11. September 1848 hat die Universität auf die ihr zustehende Vertretung bei der Vergebung des Stipendiums, jedoch ohne ihrem Rechte darauf zu entsagen, verzichtet. Vor jeder Verleihung soll der Magistrat der Universität einen Anschlag, worin zur Bewerbung eingeladen wird, zusenden, um denselben am schwarzen Brett anheften zu lassen.

Die Verwaltung des Stiftungs-Capitals hat der Magistrat zu Frankfurt a. d. O. —

### Von Schönaich-Amtitzsche Stipendien.

Die Schönaich-Amtitzschen Stipendien sind gegründet von Helene Sophie Gertrud Frein von Schönaich, aus dem Hause Carolath und Benthen, einer Vaterschwester des Otto Albrecht Freiherrn von Schönaich auf Amtitz in der Niederlausitz, laut Stiftungsurkunde vom 15. October 1694. Die Stiftung ist vorzugsweise für „zwei studiosi theologiae auf der Universität Frankfurt bestimmt. Wenn jedoch keine studiosi theologiae zu Frankfurt vorhanden wären, die sich zu den Stipendien qualificiren, so sollen dergleichen auch juris et medicinae studiosi genicessen.“ Die Dauer des Genusses ist auf drei Jahre festgesetzt. Nach der

Stiftung hat der Senior der Schönaichschen Familie die „Direction“ dieser Stipendien: die Vergebung sollte jedoch von ihm nur erfolgen können „mit Gutbefinden der theologischen Facultät und des Ministerii (der evangelisch-reformirten Gemeinde) zu (Polnisch-)Lissa“ und nach eingeholter Erkundigung über die Personen, denen es conferirt werden soll. Nachdem durch Ersparnisse die Hinzufügung eines dritten Stipendiums möglich geworden war, ist durch einen höheren Orts bestätigten Vertrag unter sämmtlichen Betheiligten vom 7. April 1837 festgesetzt worden: 1) Die ersten beiden Stipendien (Nr. 1, 2) werden vorzugsweise solchen Theologen verlichen, welche zur evangelisch-reformirten Gemeinde in (Polnisch-)Lissa gehören; das neu hinzugekommene dritte (Nr. 3) kann auch an andere junge Theologen ohne Unterschied, ob sie sich zur evangelisch-reformirten oder evangelisch-lutherischen Religion bekennen, verlichen werden. 2) Die Verleihung geschieht, so lange das Stiftungscapital auf den Fürstlich Carolathschen Majoratsgütern eingetragen steht, von dem jedesmaligen Besitzer des Majorats Carolath, jedoch so, dass der von dem Collator erst vorläufig zu Beleihende sich von der evangelisch-theologischen Facultät ein Zeugniß darüber zu verschaffen hat, dass er in Rücksicht seiner Bedürftigkeit und in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht für genussfähig zu erachten sei, worauf der Collator erst die definitive Verleihung ausspricht. 3) Das Presbyterium der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Lissa nimmt an der Collation keinen Theil, weil dasselbe wegen seines Antheils an der Stiftung abgefunden ist.

Die Stipendien, deren ursprünglich zwei waren, jedes zu 60 Thlr. jährlich, wurden auf ein Stiftungs-Capital von 2000 Thlrn gegründet, welches verzinslich zu 6 pCt. angelegt war. Inzwischen konnten wegen Herabsetzung der Zinsen zu 5 pCt. längere Zeit hindurch nur 50 Thlr. vergeben werden. Durch glücklich geführte Processe ist es aber nicht allein gelungen, die ursprüngliche Höhe der einzelnen Stipendien wieder herzustellen, sondern das Capital selbst zu erhöhen und die Zahl der Stipendien zu vermehren. Gegenwärtig beträgt das Stipendien-Capital 13 500 Mk. und werden vier Stipendien verlichen, von denen die drei ersten jedes in 180 Mk., das vierte bis jetzt nur in 120 Mk. besteht, weil der neueste Zuwachs des Stipendien-Capitals bis jetzt nur zu 4 pCt. verzinsbar hat angelegt werden können.

Die evangelisch-theologische Facultät bezieht ein Honorar von 75 Mk.

### von Schönaich-Giersdorffsche Stipendien.

Zwei Schönaich-Giersdorffsche Stipendien, jedes zu 60 Thlrn., gestiftet den 15. October 1694 von dem Freiherrn Franz von Schönaich zu Amtitz und „vornehmlich“ bestimmt für diejenigen, „welche auf der Kurfürstlichen Brandenburgischen Universität zu Frankfurt a. d. O. religionis rebns sic stantibus theoliam studiren.“ Nur wenn keine „Herren theologiae studiosi zu Frankfurt“ sich melden, sollen auch juris oder medicinae studiosi diese Stipendien genießen können. Ueberhaupt aber soll keiner dazu gelangen, „welcher nicht der nach Gottes Wort reformirten christlichen Religion zugethan, und dabei wegen Ermangelung einiger Mittel dessen bedürftig ist.“ Diese Stipendien sind (nebst einer

Stiftung zu Gunsten der Friedrichs-Schule zu Frankfurt) fundirt auf ein Capital zu 5000 Thlrn., welches auf dem Gute Giersdorff zu 6 pCt. verzinslich belegt ist. Die Vergebung dieser Stipendien hat nach der Stiftung der jedesmalige Besitzer des Majorat-Gutes Giersdorff. Demungeachtet waren die Stipendien seit geraumer Zeit von der evangelisch-theologischen Facultät (in Frankfurt a. d. O., und nachher in Breslau) vergeben worden, bis im Jahre 1831 der jetzige Senior der Schönaichschen Familie das Collationsrecht reclamirte, bei dessen Ausübung er jedoch die Empfehlungen der Facultät berücksichtigen will. Vorschriftsmässig erfolgt die Vergebung jedesmal „auf drei nacheinander folgende Jahre.“ „Wenn ein oder der andere Stipendiat zu Frankfurt aufs wenigste zwei Jahre . . . seine Studia abgewartet hätte und erweislich wäre, dass er anderer Orte sich weiter und besser zu perfectioniren Gelegenheit hätte,“ so kann ihm erlaubt werden, „dass er des dritten Jahrs Stipendii auf andern ausländischen jedoch reformirten Universitäten geniessen möge.“ Die Stipendiaten sollen auch durante adhuc triennio gehalten sein, „ein publicum eruditionis specimen, sive disputando, sive perorando abzulegen.“ Auch soll der Stipendiat beim ersten Empfange des Stipendiums einen Revers darüber ausstellen, dass er „die Gelder gebührend anlegen, die einmal erwählte absonderlich theologische Profession nicht verlassen, sondern selbiger zur Ehre Gottes in Kirchen und Schulen fleissig obliegen, widrigenfalls aber der Beneficien verlustig (gehen) und wenn er es zum Theil oder ganz allweil genossen hätte, zur Restitution an den Possessorem des Gutes Giersdorff gebunden sein wolle.“

Die Zahlung der Stipendien, jedes zu 180 Mark, erfolgt durch die Universitäts-Casse.

### **Scholz'sche Stiftung.**

4 Stipendien à 60 Mk. vergiebt das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.

#### **Georg Scholz'sche Stiftung (gegründet 1634).**

Auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission werden aus dieser Stiftung vom Fürstbischof in Breslau jährlich 2160 Mk. an Stipendien à 120 Mk. auf 6 Jahre verliehen. Die Beneficiaten müssen Söhne von Rathsherren, Schützen und Bürgern aus Neisse sein; sie können das Gymnasium zu Neisse oder die Universität besuchen. Von Bewerbern werden solche mit dem Familiennamen des Stifters in erster Linie berücksichtigt.

#### **Andreas Schrammsche Stiftung (gegründet 1820).**

Es wird jährlich ein Stipendium von 132.74 Mk. an einen Studirenden der katholischen Theologie in erster Linie aus Schönau, demnächst an einen solchen aus Ober-Glogau oder Ratibor durch den Pfarrer zu Schönau verliehen.

### **Schröersches Stipendium** (Christoph, fürstlicher Rath, begründet 1705).

Zwei Studirende aus Oels erhalten jährlich ca. 200 Mk. zu gleichen Theilen; Verwandte des Stifters werden besonders berücksichtigt. Collator: das Königliche Amtsgericht zu Oels.

### **Schubert'sches Stipendium.**

Dasselbe, in Höhe von 120 Mk., wird vergeben vom fürstbischöflichen General-Vicariat-Amt zu Breslau.

### **Von Schuckmann'sches Stipendium.**

Auf Veranlassung der im Jahre 1828 eingetretenen Amtsjubelfeier des um die Breslauer Universität so sehr verdienten Staatsministers von Schuckmann wurde von den Mitgliedern der Universität zur Stiftung eines von Schuckmann'schen Stipendiums, die Summe von 403 Thlr. zusammengebracht. Durch einen Zuschuss aus der Universitätskasse ist es möglich geworden, dieses Capital ohne Verminderung des beabsichtigten Stipendienbetrags durch den Ankauf eines schlesischen Pfandbriefs von 500 Thlrn. sicher anzulegen. Die Verleihung erfolgt jedesmal auf ein Jahr so, dass die Facultäten der Reihe nach wechseln und für jede Facultät der eben im Amt befindliche Decan drei Studirende seiner Facultät dem akademischen Senat vorschlägt. Das Stipendium beträgt gegenwärtig 52 Mk. 50 Pf.

### **Schuhmacher-Stipendium**

im Betrage von 30 Mk. jährlich verleiht die Schuhmacher-Innung an studirende Schuhmachermeister-Söhne.

### **David Schulz'sche Stipendien.**

Der am 17. Februar 1854 verst. Königl. Consistorial-Rath Professor Dr. Schulz hat in seinem Testamente vom 17. Juni 1839 und in dem zweiten Nachzettel zu demselben vom 22. December 1851 zwei Stipendien gestiftet, für dieselben 4000 Thlr. in Staatsschuldscheinen ausgesetzt und über die Verleihung bestimmt: dass aus dem Zinsertrage zwei Stipendien von gleicher Höhe, das eine für einen Studirenden der evangelischen Theologie und das andere für einen Studirenden der Philologie, gebildet werden sollen. Die Bewerber müssen sich nach dem Urtheil der beiden competenten Facultäten durch gründliche Sprach- und historische Studien und durch Talent zu höheren wissenschaftlichen Leistungen vor Andern auszeichnen. Die Verleihung soll jährlich erfolgen, doch können würdige Stipendiaten nach Befinden der resp. Facultäten das Stipendium wiederholt erhalten, in keinem Falle aber mehr als drei Mal.

Jedes der Stipendien beträgt jetzt 258 Mark.

### Kaufmann C. W. Schulzsches Stipendium.

von jährlich 120 Mk. (ohne Facultätsbeschränkung) verleiht das Executorium der Schulzschen Stiftung (Bunzlau).

### Von Sedlnitzkysche Stiftung.

Der zu Berlin am 25. März 1871 verstorbene Wirkliche Geheime Rath Graf von Sedlnitzky, hat in seinem am 31. März, resp. am 19. April 1871 publicirten Testamente, und zwar in den zu demselben gehörenden mehrfachen Codicillen verschiedene hohe Summen zur Gründung eines „Johanneum für evangelische Theologen in Breslau“ ausgesetzt. Dieses Johanneum soll ein Convict nach dem Muster des Berliner Johanneums und in einem in der Nähe der Universität zu miethenden oder zu kaufenden Hause gelegen sein. Die dafür ausgesetzten Zuwendungen haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. März 1872 die Bestätigung erhalten. Dieselben sind der Universität zu Breslau, insbesondere der evangelisch-theologischen Facultät gemacht. Die letztere hat für das Johanneum ein besonderes Statut entworfen, welches unterm 19. December 1872 die ministerielle Genehmigung erhalten hat. Nach diesem Statut ist der vom Stifter ausgesprochene Zweck seiner Stiftung: der evangelischen Kirche innerhalb der Preuss. Provinz Schlesien eine grössere Anzahl von Theologen für die kirchliche Praxis und die theologische Wissenschaft zuzuführen. Die Aufgabe der Anstalt besteht daher in der Förderung der wissenschaftlichen Bildung und der Pflege der christlichen Gesamtentwicklung der Convictualen. Daher ist ein Hauswesen zu begründen gewesen, welches in christlicher Sitte und enger Zucht zu halten ist.

Das Vermögen der Anstalt besteht in den bei dem Cultusministerium deponirten Capitalien, von denen dem Convict die Zinsen in Höhe von jährlich 9900 Mk. zugehen, beziehungsweise in dem aus einem Theile derselben erworbenen Grundstück Sternstrasse Nr. 8 b zu Breslau.

Die Vertretung und Leitung der Anstalt liegt in den Händen eines aus dem jedesmaligen Decan der evangelisch-theologischen Facultät, aus einem andern Mitgliede dieser Facultät und aus dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien bestehenden Curatorium, dessen Befugnisse das Statut näher bestimmt. Unter dem Curatorium steht ein Verwaltungsrath in den Personen des Ephorus und des Inspectors. Die Bewerber um die Aufnahme als Convictualen, deren Zahl nicht mehr als fünfzehn betragen soll, müssen durch wenigstens ein halbjähriges theologisches Studium ihre wissenschaftliche Strebsamkeit und religiös-sittliche Tüchtigkeit nachweisen und sollen jene den Vorzug haben, welche sich für den Dienst der evangelischen Kirche in der preussischen Provinz Schlesien bestimmen. Von bemittelten Convictualen wird ein Beitrag zum Unterhalt der Anstalt verlangt. Sittliche Verfehlungen, Mangel an Fleiss und Ungehorsam gegen die Hausordnung haben die Ausschliessung zur Folge.

Sollte die Universität Breslau oder die organische Verbindung derselben mit der evangelisch-theologischen Facultät aufhören, so hört das eingesetzte

Curatorium und der Verwaltungsrath auf zu bestehen und die Stiftung fällt der evangelischen Kirche Preussens zu. Wenn die Provinz Schlesien aufhören sollte, zur Krone Preussens zu gehören, so sollen die Interessen der Stiftung für denselben Zweck in einer der Provinzen verwendet werden, in welcher auf hinreichenden Schutz zu rechnen ist.

### **Senatorium Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. 3 Stipendien jährlich, zwei à 108 Mk., das dritte zu 105 Mk., ohne Beschränkung der Facultät.

### **Matthias Sendeciusche Stiftung.**

Stipendien im Gesamtbetrage von 360 Mk. werden an drei katholische Theologie Studirende Bürgersöhne aus Nicolai, Gleiwitz und Ratibor von den resp. Ortsbehörden in Raten von 120 Mk. verliehen.

### **Siedlagwitzsche Stiftung.**

Aus dieser Stiftung wird 1 Stipendium von 150 Mk. durch das fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau verliehen.

### **Fürstbischof Johannes Sietsche Stiftung (gegründet 1608).**

Zwei Stipendien im Gesamtbetrage von 112,45 Mk. werden auf ein Jahr an zwei Studirende des Neisser Gymnasiums oder einer Universität an Bürgersöhne aus Ottmachau durch den dortigen Gemeindevorstand und die geistliche Behörde verliehen.

### **Skrzizowskische Stiftung (Johann Christian, begründet 1726).**

Capital: 13,500 Mk. Perceptionsberechtigt sind in erster Linie arme Studirende aus der Familie des Stifters. Ein vom Oberlandesgericht ernannter Curator verwaltet die Stiftung, während das Stipendium vom Oberlandesgericht direct bewilligt wird.

### **Pfarrer Skrzizowskisches Stipendium (gestiftet 1801).**

Die jährlichen Zinsen von 101,85 Mk. erhält als Stipendium ein Studirender oder Gymnasiast aus der Anton Hoscchekschen Familie. Ist kein solcher vorhanden, so gelangt ein Studirender aus den Dörfern Kunzendorf und Lazisk oder aus der Stadt Sorau zum Genuss des Stipendiums. Collator: der Gemeindevorstand zu Sorau.



**Alumnats-Rector Soblecho'sche Familienstiftung.**

Collator: der jedesmalige Alumnats-Rector zu Breslau. Derselbe verleiht jährlich ein Stipendium von 120 Mk. auf unbestimmte Zeit an einen Studirenden oder Gymnasiasten aus der Verwandtschaft des Stifters, in deren Ermangelung an einen Studirenden aus der Parochie Schalkowitz.

**Sommerfeld'sche Stiftung.**

ca. 10 Stipendien à 60 Mk. vergiebt das Breslauer Domcapitel.

**Wilhelm Springers'sche Stiftung (gegründet 1736).**

Zwei studirende Brieger Bürgersöhne augsburgischer Confession, unter denen Verwandte den Vorzug haben, erhalten jährlich je 75 Mk. Die Stiftung steht unter einer besonderen Administration in Brieg.

**Georg von Springfeld'sche Stiftung (begründet 1591).**

Fünf Stipendien à 56 Mk. verleiht der Fürstbischof von Breslau auf Vorschlag der Verwaltungscommission in Neisse. Die Stipendiaten müssen aus Neisse gebürtig und katholischer Confession sein. Verwandte des Stifters werden zunächst berücksichtigt. Ohne Facultätsbestimmung.

**Ursula Starck'sche Stipendien.**

3 Stipendien à 150 Mk. an arme in Schweidnitz geborene Studirende verleiht der dortige Magistrat.

**Oscar Stegmannsches Stipendium.**

Die in Breslau am 1. Juni 1874 verstorbene Wittve des Kaufmanns Stegmann, Clara Ulrike geb. Ollendorf, hat in ihrem am 19. Juni 1874 publicirten Testamente vom 18. April 1873 der hiesigen Universität ein Legat von 9000 Mark mit der Bestimmung vermacht:

dass hiervon ein Stipendium für einen an der Breslauer Universität Studirenden der juristischen Facultät begründet wird, welches zum Andenken an ihren vorstorbenen Sohn die Bezeichnung „Oscar Stegmannsches Stipendium“ führen soll.

Nach dem von dem akademischen Senat entworfenen und höheren Orts genehmigten Statut ist die Verleihung der juristischen Facultät überlassen, welche halbjährig die Zinsen von 9000 Mark als Stipendium an einen ihr angehörigen Studirenden zu vergeben und dabei ausschliesslich auf Bedürftigkeit und Würdigkeit, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniss, Rücksicht zu nehmen hat.

Das Stiftungs-Capital gelangte im December 1874 zur Verwaltung an die Universität.

### **Stendalsches (oder Altmärkisches) Stipendium.**

Ein sogenanntes Stendalsches Stipendium von 50 Gulden (37 Thlr. 12 Gr.) altmärkischer Renten, dessen Stifter unbekannt ist, das aber im 16. Jahrhundert mit den Stendalschen geistlichen Revenuen ex corpore Vicariorum auf die Universität Frankfurt a. d. O. übertragen und von den professores und ihren Kindern genossen wurde. Es wird von der Universität (gewöhnlich auf drei Jahre) vergeben, und zwar an Professorensöhne, denen auch der Bezug erlaubt wird, wenn sie auf einer auswärtigen Universität studiren. Die Söhne der ordentlichen Professoren haben den Vorzug. In Ermangelung von Professorensöhnen wird es ausserordentlichen Professoren ohne Gehalt zu Theil. Wenn auch dergleichen nicht vorhanden sind, so erfolgte sonst die Einziehung zum Universitäts-Aerarium.

### **Stephetische Stiftung.**

3 Stipendien à 60 Mk. vergiebt das Breslauer Domcapitel.

### **von Strachwitzsche Stiftung.**

Das Breslauer Domcapitel verleiht aus dieser Stiftung 24 Stipendien à 60 Mk. an katholische Theologen.

### **Strehlitzches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 67,50 Mk. für einen dürftigen und würdigen vaterlosen und noch minderjährigen Studirenden Breslauer ohne Rücksicht darauf, welcher Facultät derselbe angehört.

### **Stroblsche Stiftung.**

Der Stifter ist der zu Neisse am 13. Juni 1807 verstorbene Gymnasial-Rector Joseph Strobl, welcher in seinem Testamente vom 20. März 1807, publ. 14. Juni 1807 3583 Thlr. 10 Sgr. und zwar 2250 Thlr. in Pfandbriefen und 1333 Thlr. 10 Sgr. in Hypotheken, der theologischen Facultät zu Breslau mit der Bestimmung legirte,

dass von den Zinsen zunächst sein Bruder, Superior Anton Strobl 60 Thlr. erhalten, aus den verbleibenden 96 Thlrn. 20 Sgr. zwei Stipendien, jedes nicht weniger als 40 Thlr. betragend, gebildet und der Rest von 16 Thlrn. 20 Sgr. für andere arme oder kranke Studirende der Theologie verwendet werden sollen. Nach dem Tode seines Bruders sollte noch ein 3. Stipendium von 40 Thlrn. errichtet und die übrigen 20 Thlr. auch an andere arme oder kranke Theologen vertheilt werden.

Die Stipendiaten müssen wohlgesittete, fleissige Studirende der Theologie sein und sind jährlich zu Andachtsübungen zum Gedächtniss des Stifters verpflichtet.

Die Verleihung war dem jedesmaligen Rector magnificus und dem Cancellarius bei der Universität übertragen und wurde bis zum Jahre 1827 von dem emeritirten Rector magnificus Dr. Grollmus ausgeübt. Dann ging das Collationsrecht laut eines schon am 26. Februar 1813 ergangenen Rescripts des Departements des Cultus etc. im Königl. Ministerium des Innern, auf die katholische theologische Facultät über.

Im Jahre 1827 betrug das Stiftungs-Capital 3616 Thlr. 16 Sgr. Aus den Zinsen wurden 4 Strobbsche Stipendien gebildet, von denen das eine, der testamentarischen Intention gemäss als Badestipendium zur Unterstützung eines armen kranken Theologen bestimmt ist.

Die Verleihung erfolgt jährlich. Gegenwärtig beträgt jedes der Stipendien 101 Mark 25 Pf.

### **Süssenbachsches Stipendium.**

Capital-Betrag: 1200 Thlr. Nachdem die stiftungsmässig zu bevorzugenden Verwandten ausgestorben, werden die Zinsen an mehrere Studirende vom Bürgermeister zu Hirschberg verlichen.

### **Suschkisches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 75 Mk. für arme Verwandte Jaun für arme evangelische Theologen.

### **von Sylversteinsches Stipendium.**

Capital: 12,000 Mk. für drei arme Studirende der Theologie, der Rechte oder der Medicin augsburgischer Confession aus Schlesien, aus der Lausitz oder aus Meissen. Collator: der Kirchenrath der evangelischen Gemeinde zu Sagan.

### **Thaulsche Stiftung (Carl, Professor, begründet 1802).**

Collator: der Magistrat zu Gross-Strehlitz. Ein Stipendium von jährlich 210 Mk. erhält ein Verwandter des Stifters auf drei Jahre, ev. ein Studirender aus Gross-Strehlitz, Tost oder Guttentag auf zwei Jahre.

### **Thomassche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Zwei Stipendien à 90 Mk. jährlich ohne Rücksicht auf eine bestimmte Facultät.

### **Nicolaus Tinzmannsche Stiftung (gegründet 1614).**

Ein Stipendium von 144 Mk. jährlich wird auf unbestimmte Zeit an einen katholischen Bürgersohn aus Neisse, welcher Theologie, die Rechte oder Medicin studirt, auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission vom Fürstbischof zu Breslau verlichen.

### **Titzsches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Jährlich 48 Mk. ohne weitere Bestimmungen.

### **Twardysches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Für Verwandte des Stifters und die Söhne des Predigers zu St. Christophori. Jahresbetrag 450 Mk.

### **Tworeksche Familienstiftung.**

8 Stipendien à 100 Mk. verleiht das Fürstbischöfliche General-Vicariat - Amt zu Breslau. In Ermangelung perceptionsberechtigter Familienmitglieder, können arme Studirende aus der Parochie Frauwaldau in den Genuss treten.

### **Unterstützungen (allgemeine).**

Eine kleine Summe, zu einmaligen Unterstützungen für nothleidende Studirende bestimmt, steht dem Curator der Universität zur Verfügung.

### **von Uthmannsche Stipendien.**

Collator: der Breslauer Magistrat. Vier Stipendien bei vierjähriger Genusszeit, ein jedes im Betrage von 72 Mk. jährlich. Perceptionsberechtigt sind in erster Linie Verwandte des Stifters, ohne Facultätsbestimmung.

### **Vincentianum Stipendium (I, II, III).**

Collator: der Breslauer Magistrat. Drei Stipendien à 99 Mk., in erster Linie für Söhne bedürftiger Goldschmiede (Breslaus) und Kirchendiener- und Schullehrersöhne.

### **Nicolaus Vollwarzkische Stiftung (gegründet 1730).**

Zwei arme Brieger Bürgersöhne augsburgischer Confession, unter denen Verwandte des Stifters den Vorzug haben, erhalten jährlich je 120 Mk. Die Stiftung steht unter einer besonderen Administration in Brieg.

### **Wahrendorfsches Stipendium.**

Für Liegnitzer Bürgersöhne, welche evangelische Theologie studiren. Stiftungscapital: 1800 Mk. Collator: der dortige Magistrat.

### **von Waltersche Stiftung (Johanna Theresia, begründet 1776).**

Capital: 18,000 Mk. Der Genuss dieser Stipendien ist an den Besuch des Elisabeth- und Magdalenen-Gymnasiums geknüpft. Von den Zinsen erhalten drei

Zöglinge derselben schon während des Schulbesuchs Jeder 75 Mk. Während ihrer dreijährigen Universitäts-Studien erhalten sie alsdann 150 Mk. jährlich.

### von Warkotsch'sches Stipendium.

Collator: der Breslauer Magistrat. 108 Mk. jährlich für einen armen Agnaten, ev. überhaupt für arme Studirende.

### Weigelianische Stiftung.

Zehn Stipendien à 100,30 Mk. verleiht das Breslauer Domcapitel.

### Weinhold'sches Stipendium

im Jahresbetrage von 38,40 Mk. verleiht der Magistrat zu Oels auf 3 Jahre an studirende Bürgersöhne aus Oels, in deren Ermangelung auch solche berücksichtigt werden können, die das Gymnasium zu Oels besucht haben.

### Weiss'sches Stipendium.

Betrag: 50 — 60 Thlr. Collator: der Magistrat zu Lanbau.

### Juwelier Wendrich'sches Stipendium.

Jährlich 24 Mk. Collator: der Gemeinde-Kirchenrath der evangelischen Friedenskirche zu Janer. Für arme Studirende, vorzugsweise aus Jauer, ohne sonstige Beschränkung.

### Werlienusche Stipendien.

Sechs Stipendien, mit einem Capital von 6000 Thlrn., welche laut Testament vom 13. Mai 1645 von Thomas Werlienus, beider Rechte Doctor, Schnitzbachischem und Liegnitzischem Regierungs- und Consistorialrath, gebürtig aus Berlinchen in der Neumark, gestiftet sind. Die Vergebung gebührt den Decanen der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät, so dass für jede Facultät zwei Stipendien, das eine an einen Studirenden „aus dem Märkischen und Churbrandenburgischen,“ das andere an einen Studirenden „aus der Schlesischen Nation,“ verliehen werden, die alsdann dem Stipendiaten „drei Jahre aneinander, welche Zeit er auf solcher Akademien commoriren und ausdauern wird,“ auszuzahlen sind. Unter denen, die sich gemeldet haben, entscheidet das Loos. Zur Verloosung werden aber nur zugelassen, „arme bedürftige Studenten,“ die auch „zum Studiren qualificirt sein, und sich in moribus et eruditione so erwiesen, dass jedermann, zuvörderst aber das officium academicum, damit wohl zufrieden und ihm deshalb gute Speranz gemacht hat.“ Der Stifter schärft in seinem Testamente unter Androhung höherer Strafen wiederholt ein, dass seine Bestimmungen wörtlich ausgeführt und nicht

quoocunque modo verbis et facto etc. unterdrückt oder abgeschafft werden.“ Uebrigens sollten nach dem Testament die Stipendiaten „publice eine declamatiunculam halten, dieselbe in offenem Druck fertigen, darin diese und dergleichen beneficia debito modo rühmen,“ und „Gott dafür preisen.“ Nachdem aber lange Zeit der Druck zur Ersparung der Kosten unterblieben war und die blossen declamatiunculae nicht mehr dem Zwecke zu entsprechen schienen, so ist im Jahr 1823 durch Senatsbeschluss festgesetzt worden, dass den Werliennusschen Stipendiaten eine Disputation über theses zur Pflicht zu machen sei.

Zur Zeit der Vereinigung beider Universitäten (1811) bestand das Stiftungs-Capital in 6200 Thlrn, wovon 6000 Thlr. die Kurmärkische Landschaft zu 5 pCt. hatte und 200 Thlr. in Hypotheken zu 4 pCt. untergebracht waren. 1830 zahlte die genannte Landschaft das Capital in Staatsschuldscheinen zurück, welche nur 4 pCt. brachten. Obgleich das Geld später theilweise in Hypotheken zum höheren Zinsfuss untergebracht wurde, war es doch nicht möglich die Stipendien in der vom Stifter vorgeschriebenen Höhe auszuleihen. Gegenwärtig beträgt jedes Stipendium 150 Mark 48 Pf.

Die Decane sollten als Remueration für ihre Besorgung jährlich 30 Thlr. erhalten, wozu ein besonderer Fonds von 500 Thlr. ausgesetzt war. Von diesem sind aber 300 Thlr. verloren gegangen, so dass das Decanatsemolument jetzt nur in den Zinsen der übriggebliebenen 200 Thlr. besteht, die gegenwärtig nur zu 4 pCt. genutzt werden.

Ob in der juristischen und medicinischen Facultät auch Studierende von katholischer Confession zugelassen werden können, ist schon in Frankfurt bestritten worden: damals hat ein Minist.-Rescript gegen die Zulassung der Katholiken entschieden. Eine neuere Anfrage im Jahr 1817 ist im Jahr 1826 auf Grund des Gutachtens der Berliner Juristen-Facultät dahin beantwortet, dass „in Ermangelung evangelischer Schlesier und demnächst evangelischer Märker“ die Verleihung an katholische Studierende schlesischer Nation, und, wenn solche nicht vorhanden sind, „an studirende katholische Märker“ erfolgen soll. Eben dieses findet bei den für Märker gestifteten Stipendien statt.

Zur „Schlesischen Nation“ oder „zu Märkern und Churbrandenburgern“ sind nach der Ministerial-Entscheidung vom 16. April 1851 diejenigen Bewerber nicht zu rechnen, welche aus jenen Theilen der Markgrafschaft Lausitz stammen, die entweder zur Mark oder zu Schlesien zugeschlagen worden sind, weil sie nach dem Wortlaut des Testaments weder als Schlesier noch als Märker, der Nation nach, angesehen werden können.

An Honorar erhalten der Quästor 6 Mark 75 Pf. und jeder der beiden Pedelle 6 Mark.

### Ambrosius Wiesnersche Stiftung.

Zwei Stipendien à 36 Mk. verleiht das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau an katholische Theologen.

### Wimpinasches Stipendium.

Das Wimpina'sche Stipendium im Betrage von ursprünglich 20 rhein. Gulden Gold, letztwillig gestiftet von dem im Jahr 1531 gestorbenen Professor der Theologie und ersten Rector der Universität zu Frankfurt, Konrad Koch genannt Wimpina, zunächst für Buchener, welche auf der Universität zu Frankfurt studiren sollten, und von dem Rath zu Buchen am Odenwalde im Grossherzogthum Baden, welchen der Testator zum Testamentsexecutor ernannt hatte, auf eine von der Stadt Berlin mit 500 Floren wiederkäufliche Rente angewiesen. Durch rechtskräftiges Urtheil in einem zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Universität gegen den Berliner Magistrat geführten Prozesse war diese Rente von 20 Gulden Gold auf 32 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. festgesetzt worden, die seitdem an die Quästur der Universität gezahlt wurden. Nachher ist das Capital selbst an die Universität gezahlt worden. Der gegen diese Zahlungsweise von dem Buchener Magistrat 1847 erhobene Widerspruch, wurde durch Ministerial-Rescript vom 9. October 1847 zurückgewiesen.

In Folge weiteren Einspruches des Magistrats, dass das Stipendium nicht Studirenden evangelischer Confession verliehen werden dürfe, beschloss 1851 der akademische Senat:

dass nach der Reihenfolge der Facultäten bedürftige hiesige Studierende, immer auf 3 Jahre in den Genuss des Stipendiums treten sollen;

dass dem Magistrat zu Buchen drei Bewerber vorzuschlagen und von diesen der würdigste zu bezeichnen, auch über die Personalien der Bewerber das Erforderliche mitzutheilen sei; dass derselbe Magistrat dabei aufzufordern sei, falls ein Buchener Student nach Breslau zu entsenden wäre, diesen, damit ihm das Vorzugsrecht gewahrt bleibe, zu benennen.

Dem Magistrat wird jetzt in der Zuschrift zugleich mitgetheilt, dass falls binnen vier Wochen kein Widerspruch erhoben wird, angenommen werde, dass das Stipendium an den von hier als den Würdigsten bezeichneten Bewerber verliehen werden könne.

Das Stiftungs-Capital ist jetzt in einem schlesischen Pfandbriefe von 800 Thlrn. angelegt und beträgt daher das Stipendium jährlich 84 Mark.

### Prälat Winklersche Familien-Stiftung.

60 Mk. jährlich für Studirende der Anton Haaseschen Familie. Collator: der Pfarrer zu Oppeln.

### Witkysche Stiftung.

Das Breslauer Domcapital vergiebt aus dieser Stiftung 3 Stipendien à 60 Mk. an katholische Theologen.

### Barbara Wittigsches Stipendium (gestiftet 1556).

Jährlich 43,80 Mk. für arme Studirende, besonders Kretschmersöhne verleiht die Kretschmer-Innung.

## Wolfache Stipendien.

### a. Wolfianum philologicum.

Bei Gelegenheit der 100 jährigen Geburtstagsfeier des Breslauer Philosophen F. A. Wolf am 15. Februar 1859 hat der Professor der classischen Philologie Dr. Friedrich Haase theils aus seinem Rectorats-Gehalt (300 Thlr.) theils aus zu diesem Zwecke gesammelten Beiträgen fast aller Gymnasien von Schlesien und Posen und einzelner Magistrate die Summe von 1000 Thlrn. unterm 4. März 1859 der Universität übereignet, damit zum Andenken an Wolf ein Stipendium Wolfianum philologicum begründet werde. Die Absicht Haase's ging dahin, zwei oder drei Stipendien für Studirende des gelehrten Lehrfachs zu begründen. Die Beiträge, die noch ferner eingingen, brachten bis zum 17. Januar 1860 1450 Thlr. zusammen.

Davon wurden die Zinsen von 1000 Thlrn., d. i. 50 Thlr., zum ersten Stipendium bestimmt, während die von 450 Thlrn. und etwaige weitere Zuwendungen theils dazu benutzt werden sollten, um das erste Stipendium bei etwa vorkommenden Zinsenausfällen auf der Höhe von 150 Mk. zu erhalten, theils um aus den Zinsen etc. ein zweites Stipendium in gleicher Höhe zu begründen.

Das erste Stipendium kam am 26. Juli 1859 zur Verleihung und die Capitalien des zweiten sind bis 1873 auf 1065 Thlr. angewachsen, welche 135 Mk. 52 Pf. Zinsen abwerfen. Dasselbe ist daher ebenfalls bereits zur Verleihung gekommen Spätere Zinsenüberschüsse sollen wieder aufgesammelt werden, um ein drittes etc. Stipendium zu gründen.

Für diese Stipendien hat Professor Haase ein Statut entworfen, welches von der philosophischen Facultät redigirt und auf Grund der landesherrlichen Genehmigung unterm 17. Mai 1860 die ministerielle Bestätigung erhielt.

Nach demselben steht das Verleihungsrecht der philosophischen Facultät zu. Der Decan derselben und der älteste Professor der classischen Philologie, — welcher letztere auch von den wesentlichen bei der Verwaltung vorkommenden Veränderungen in Kenntniss gesetzt werden soll, erlassen die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung und unterzeichnen die Collationsscheine. Der Decan und der genannte Professor prüfen die Bewerbungen und der letztere hat darüber gutachtlich der Facultät zu berichten, welche dann durch Abstimmung das Stipendium ohne Unterschied der Confession dem Studirenden der classischen Philologie zuerkennt, welcher bei gehörig nachgewiesener Bedürftigkeit und bei vorzüglicher oder, wenigstens guter Gymnasialbildung durch streng sittlichen Lebenswandel, durch regen Fleiss und bereits vorgelegte selbstständige schriftliche Arbeiten, oder durch andere Leistungen, die ein gründliches Urtheil über ihn möglich machen, eine sichere Aussicht gewährt, dass er sich zu einem besonders tüchtigen Lehrer im Fache der classischen Philologie ausbilden werde.

Die Verleihung erfolgt auf zwei Jahre des hiesigen Studiums, es muss aber der genannte Professor nach Ablauf des ersten Jahres über die fortdauernde Würdigkeit des Stipendiaten berichten. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann das Stipendium auf ein drittes Jahr prolongirt werden, jedoch nur auf Grund einer neuen öffentlich auszuschreibenden Bewerbung. Wegen entschiedenen Unfleisses, grober Unsittlichkeit und solcher Vergehungen, welche einen Mangel an Ehrgefühl verrathen, kann das Stipendium durch Facultätsbeschluss jeder Zeit entzogen werden.



## b. Stipendium Wolfianum alterum.

Das unter diesem Namen zu Ehren F. A. Wolfs gestiftete Stipendium ist für alle die Studirenden bestimmt, die sich den übrigen Zweigen des höheren Schulwesens widmen, d. i. der Geschichte, der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften. Professor Dr. Haase hatte für dasselbe 150 Thlr. deponirt und war der Capitalstock in Folge der Beiträge von Communen, Realschulen und Privaten 1873 auf 900 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 150 Thlr. in Rentenbriefen gestiegen, so dass die Zinsen die für das Stipendium bestimmte Höhe von 150 Mk. im Jahre 1874 erreichten und vom 1. Juli desselben Jahres an das Stipendium zur Verleihung kommen konnte. Bei der Verwaltung soll der Decan der philosophischen Facultät von den wesentlichen bei der Verwaltung vorkommenden Veränderungen in Kenntniss gesetzt werden. Für dieses Stipendium ist ebenfalls ein Statut entworfen und unterm 12. März 1872 ministeriell genehmigt worden, welches im Wesentlichen mit dem des stipendii philologici übereinstimmt. Zinsenüberschüsse sollen auch hier capitalisirt werden, um daraus einstmals ein zweites gleich hohes Stipendium zu begründen. Zur Bewerbung werden nur solche Studirende aus den oben bezeichneten Fächern zugelassen, welche bereits zwei Semester vor der Vacanz des Stipendiums studirt haben; die Ausschreibung erfolgt jährlich am 1. Juli durch den Decan der philosophischen Facultät, welcher die Bewerbungen prüft und, nach Rücksprache mit denjenigen Docenten, in deren Fächer die Bewerber gehören, und mit der Stundungs-Commission, der Facultät über alle eingegangenen Bewerbungen Bericht erstattet. Diese verleiht dann das Stipendium auf ein Jahr ganz nach der Vorschrift bei dem Stipendium philologicum. Die Verleihung kann aber auch auf ein zweites und ein drittes Jahr demselben Stipendiaten belassen werden. Der Verlust des Stipendiums kann auch hier, wie beim Stipendium philologicum eintreten.

**Valentin Wottkysche Stiftung (begründet 1537).**

Unterstützungen im Betrage von 160 Thlrn. für arme in Brieg oder auf dessen Gebiet geborene Studirende; Collator: der Magistrat in Brieg.

**Wuttkesches Stipendium**

im Jahresbetrage von 96 Mk. verleiht der Magistrat in Oels auf 3 Jahre: Bewerber müssen studirende Bürgersöhne aus Oels sein oder wenigstens das dortige Gymnasium besucht haben.

**Zieroldesches Stipendium.**

Collator: der Breslauer Magistrat 1 Stipendium im Jahresbetrage von 51 Mk. ohne Rücksicht auf eine bestimmte Facultät.

**Pfarrer Zychonsches Stipendium (gestiftet 1826)**

150 Mk. jährlich für einen armen Studirenden aus Berun oder dem dazu gehörigen Kirchspiel, oder aus dem Plessner Diakonate. Collator: das Königl. Amtsgericht zu Pless.

## B. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau.

Vom 22. Juli 1821.

### § 1.

Die für die Prämien bestimmte Summe von dreihundert Thalern wird in der Art zwischen den fünf Facultäten vertheilt, dass der philosophischen 100, jeder der vier übrigen Facultäten 50 Thlr. zu gut kommen.

### § 2.

Jede Facultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prämie, und die philosophische deren zwei, von 50 Thlr. Diese Prämien sollen in der Regel nicht getheilt, sondern jede soll ganz der besten eingegangenen Preisschrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werden.

### § 3.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgaben selbst, und ist Richterin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieselben abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen eigentlich wissenschaftlichen Gegenstand, und schliessen alle Arbeiten aus, bei denen die Form zur Hauptsache gemacht werden kann, wie z. B. bei Predigten und dergleichen.

### § 4.

In den beiden theologischen Facultäten, so wie in der juristischen und medicinischen Facultät, hat der jedesmalige Decan den Vorschlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer eigenen Sitzung berathen, und muss bei der Abstimmung wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen für sich haben, um gültig zu sein. Die desfallsige Sitzung muss vor dem 10. Juli jeden Jahres stattfinden.

### § 5.

Bei der philosophischen Facultät wird nach der früheren Festsetzung in dem einen Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in der philosophischen Facultät so mancherlei sind, so bildet sich dieselbe für ihre Aufgaben, so wie für die Prüfung der eingegangenen Arbeiten und das Richteramt über dieselben in verschiedene Sectionen, in welche diejenigen Mitglieder zusammentreten, denen ihr Lehrfach ein competentes Urtheil erlaubt. In jeder Section wechselt das Recht des Vorschlags unter den zu ihr gehörigen Mitgliedern, und zwei Dritttheile der Mitglieder müssen den Vorschlag genehmigen. Vor jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Facultät daher eine allgemeine Sitzung zu veranstalten, in welcher diese Sectionen bestimmt werden.

### § 6.

Dasselbe Mitglied, welches den Vorschlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, hat auch das Referat in derselben über die eingegangenen Arbeiten. Dieses

Referat findet vermittelst ausführlichen schriftlichen Berichts über sämtliche Arbeiten Statt; auch werden seine Resultate kurz zusammengestellt, um von demjenigen Professor, welcher die Preise proclamirt, in seiner desfallsigen Rede gebraucht zu werden.

#### § 7.

Jede Preisschrift muss in der Regel in lateinischer Sprache abgefasst sein, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden ist, welches übrigens nur in der philosophischen Facultät, und auch blos in dem seltenen Falle geschehen darf, wo der Gegenstand durch die Bearbeitung in einer todten Sprache zu sehr erschwert würde. — Jede Abhandlung muss ferner in dem Umfange ausgearbeitet sein, dass der Gegenstand hinlänglich erschöpft werden kann. — Endlich aber versteht es sich von selbst, dass Form und Sprache nicht vernachlässigt werden dürfen, sondern dass vielmehr beide als untergeordnete Gründe bei der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden sollen.

#### § 8.

Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am 3. August bekannt gemacht. Die Preisschriften selbst müssen spätestens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Universitäts-Secretär abgegeben werden. Dies geschieht in einem verschlossenen Packet mit der Ueberschrift: „Preisschrift aus . . . . Facultät“. Der Abhandlung wird überdies ein versiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig den Namen des Verfassers, und von aussen einen Sinnspruch enthält, der auch unter dem Titel der Abhandlung stehen muss, damit beide als zusammen gehörend sich ausweisen.

#### § 9.

Der Universitäts-Secretär versieht das Packet mit seinem Präsentatum und der Nummer des Secretariats-Journals, und fertigt es ungesäumt dem betreffenden Decan zu. Dieser eröffnet das Packet, verwahrt den versiegelten Zettel, und setzt die eingegangene Arbeit, nachdem er sie gelesen, in Circulation bei den übrigen Mitgliedern seiner Facultät. Damit dieselbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er sie mit einem Laufzettel, worin die Tage bemerkt sind, an welchen das Circulatum bei jedem seiner Collegen abgegeben sein muss.

#### § 10.

In der Reihe derselben ist dasjenige Facultätsmitglied, welches den Vorschlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte. Da dasselbe über sämtliche Arbeiten Bericht zu erstatten, und Antrag zu machen hat, so bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit gelassen, an welchem Tage aber spätestens die Facultät ihre Sitzung zu halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit bestimmt werden muss. Dies geschieht nach geschehener Berichtserstattung durch umständliche Berathung und förmliche Abstimmung, wobei die absolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Resultate erfordert wird. — Wenn bei der Abstimmung die Stimmen gleich sind, hat der Referent (der zugleich Proponent der Preisaufgabe ist) eine entscheidende Stimme.

## § 11.

Im Fall, dass bei einer Facultät zwei Abhandlungen eingehen sollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder sich ziemlich nahe kämen, so ist dieselbe befugt, im erstern Fall den Preis in gleiche Theile zu theilen, und im zweiten Falle ein Accessit zu bilden, das nicht unter fünfzehn und nicht über 20 Thaler betragen darf.

## § 12.

Sollte aber bei einer Facultät gar keine preiswürdige Arbeit eingehen, so wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das nächste Jahr eine neue Prämie, entweder für dieselbe, oder für eine andere Aufgabe ausgesetzt. Die in einem Jahre nicht vertheilte Prämie bleibt nur noch für das nächste Jahr zur Prämienvertheilung disponibel, dann aber, wenn die Prämie wieder nicht erworben wird, fällt sie dem allgemeinen Universitätsfonds anheim.

## § 13.

Die von der philosophischen Facultät auf solche Weise zurückgelegten Preise werden zu oratorischen Aufgaben bestimmt, welche ein Ereigniss aus der preussischen Geschichte, oder die Lobrede eines grossen Mannes aus derselben zum Gegenstande haben müssen. — Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn zwei Dritttheile der versammelten Facultätsmitglieder aus Gründen, die in dem Protokoll anzuführen sind, statt der oratorischen Aufgabe für die Erinnerung der vorjährigen Preisfrage stimmen.

## § 14.

Die Proclamation der Preise findet am 3. August statt, und folgt auf die an diesem Tage gewöhnliche Rede. Der Redner entwickelt nach derselben in Kürze den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten, erbricht sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften, und proclamirt die Namen der Sieger. Dieses geschieht nachher noch durch ein gedrucktes lateinisches Programm, welches auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht wird, und auch die Aufgaben für das nächste Jahr enthält.

## § 15.

Alle über dieses Reglement entstehende Differenzen werden an den Rector, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte die Entscheidung des letzteren von den Differirenden nicht angenommen werden, so wird die höhere Interpretation und Ergänzung durch das Universitäts-Curatorium bei dem vorgesetzten Ministerium erbeten.

Berlin, den 22. Juli 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.  
v. Altenstein.

### C. Das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlass der Honorare

ist, von geringen Abweichungen in der redactionellen Fassung abgesehen, dasselbe wie in Berlin.

Ausserdem ist zu bemerken, dass, wer die schon einmal bezahlte Vorlesung bei demselben Lehrer noch einmal hört, völlige, wer sie bei einem andern Lehrer hört, halbe Befreiung vom Honorar geniesst.

Ferner stundet auch die medicinische Facultät als solche nicht, sondern stellt es dem Belieben der Docenten anheim.

Armuths-Zeugnisse müssen nach folgendem Schema angefertigt sein:

Nachdem der Studiosus N. N. geboren zu ..... den ..... 18  
sich bei dem Unterzeichneten (Magistrate, Amtsvorsteher etc.) um die Ertheilung eines Attestes Behufs Erlangung eines Stipendiums und Stundung der Collegien-gelder auf der Universität zu N. N. gemeldet hat, wird auf den Grund amtlicher Untersuchung und der von seinem Vater mittelst Handschlags versicherten Angaben Folgendes bescheinigt:

#### A. Verhältnisse des Studirenden.

1. Vor- und Zuname. 2. Besitzt der Studirende bereits eigenthümliches Vermögen? 3. Geniesst der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Familien-Foundationen und welche? oder hat er solche und wann zu erwarten? 4. Hat derselbe schon eine Freistelle auf dem Gymnasium gehabt oder dort ein Stipendium besessen und welches war der Ertrag desselben? 5. Hat der Studirende noch Grosseltern oder sonstige nahe Verwandte, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder geniesst er von andern Personen Unterstützungen und event. in welchem Betrage?

#### B. Verhältnisse der Eltern.

1. Name. 2. Alter. 3. Stand oder Gewerbe der Eltern. 4. Haben dieselben ausser dem Studirenden noch mehrere Kinder, wie viele, in welchem Lebensalter und in welchem äusseren Verhältniss? 5. Wie viele davon befinden sich noch in elterlicher Pflege? 6. Angaben von dem Vermögenszustande der Eltern — nicht blos des Vaters — an Capital, Grundstücken und Einkommen. 7. Welche Beihülfe an Geld, Naturalien, Kleidung oder sonst werden die Eltern oder Angehörigen dem Studirenden zur Bestreitung seines Unterhalts auf der Universität gewähren? 8. Wie viel bezahlen dieselben an Steuern und zwar: an Grund-, an Klassen- oder Einkommen-, an Gewerbe- und directer Communal- und Provincial-Steuer?

# Erlangen.

## A. Summarische Uebersicht

über die

an der Königlich Bayerischen Universität Erlangen für Studirende bestehenden Stipendien und sonstigen Beneficien.

| Fortl. No. | Bezeichnung des Beneficiums.         | Für welche Facultät.                                                         | Auf wie lange.        | Bedingungen der Ertheilung.                                                                                                                                                    | Meldung bei wem, wann etc.                                                                                | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                           |
|------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1          | Convict.                             | Für alle Facultäten.                                                         | Auf ein Studien-Jahr. | a) evangelische Confession<br>b) bayerische Staatsangehörigkeit (Studirende aus der Rheinpfalz und Pharmaceuten haben keinen Anspruch).<br>c) Würdigkeit und Bedürftigkeit it. | Bei dem betreffenden Facultäts-Decan am Beginne des Studien-Jahres.                                       | War früher Naturalreichtum und ist nun seit Jahren Geldreichniss.<br>Vermögens - Administration: der Universitäts-Verwaltungs-Ausschuss, Inspector: Johann Frischer, königlicher Universitäts-Quästor. |
| 2          | Jubiläums - Stipendien-Stiftung.     | Für alle Facultäten.                                                         | Auf ein Studien-Jahr. | Würdigkeit und Bedürftigkeit.                                                                                                                                                  | Bei dem Collatoren-Collegium der k. Universität Erlangen am Anfang des Winter-Semesters.                  | Vorstand des Collatoren-Collegiums: der jedesmalige Prorector. Mitglieder: die Professoren Dr. F. H. R. Frank, G. H. Gengler, J. von Gerlach und J. Müller.                                            |
| 3          | v. Scheurl'sche Stipendien-Stiftung. | Für die juristische Facultät.                                                | Auf ein Jahr.         | Der Bewerber muss die theoretische Prüfung der Rechtsandidaten an der k. Universität Erlangen gut bestanden haben und würdig und bedürftig sein.                               | Bei dem Collator (z. Z. Herr Universitäts-Professor a. D. Dr. v. Scheurl in Nürnberg).                    |                                                                                                                                                                                                        |
| 4          | v. Müllersche Stipendien-Stiftung.   | Für die theologische, juristische u. medicinische Facultät je ein Stipendium | Auf ein Studien-Jahr. | Ohne besondere Bedingungen; die Ertheilung erfolgt nach dem Ermessen des Collators.                                                                                            | Bei dem Collator (z. Z. Herr Rittergutsbesitzer v. Müller zu Leupoldsdorf) am Beginne des Studien-Jahres. |                                                                                                                                                                                                        |

|    |                                                                                             |                                                                                     |                        |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                  |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 6  | Stahl-Martius'sche Conviectstiftung.                                                        | wie vor.                                                                            | wie vor.               | und Studium der Pharmacie.                                                                                                                                                                                                                                 | Herr Kreis-Medicinalrath Dr. Karl Martius in Ansbach) am Beginne des Studien-Jahres.                                                                                                                                        | Verwaltungs-Behörde: das Collatoren-Collegium der Jubiläums-Stipendien-Stiftung. |
| 7  | Bücker-Gorhau-sche Stipendien-Stiftung.                                                     | An keine bestimmte Facultät gebunden.                                               | Auf ein Studienjahr.   | Wird nur an einen in Erlangen geborenen armen und würdigen Studirenden verliehen.                                                                                                                                                                          | Bei dem Collatoren-Collegium der Universität am Schlusse des Winter-Semesters.                                                                                                                                              |                                                                                  |
| 8  | Herzische Stipendien-Stiftung.                                                              | Für die medicinische Facultät.                                                      | Auf ein Jahr.          | Studium der Medicin, Würdigkeit und Bedürftigkeit.                                                                                                                                                                                                         | Bei dem Collatoren-Collegium der k. Universität Erlangen am Beginn des Sommer-Semesters oder bei dem Stadt-Magistrat Erlangen, je nachdem diesem oder jener die alljährlich zwischen beiden wechselnde Verleihung zu steht. |                                                                                  |
| 9  | Jubiläums-Stipendien - Stiftung des philologischen Seminars an der k. Universität Erlangen. | Für ordentliche Mitglieder des philologischen Seminars der k. Universität Erlangen. | Auf ein Jahr.          | Mitgliedschaft des philologischen Seminars, Würdigkeit und Bedürftigkeit.                                                                                                                                                                                  | Bei dem Directorium des philologischen Seminars am Beginne des Winter-Semesters.                                                                                                                                            |                                                                                  |
| 10 | v. Hofmann-Tho-masius'sche Stiftung.                                                        | Für protestantische Theologie Studierende.                                          | Auf ein Jahr.          | Lösung einer Preisaufgabe aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Theologie.                                                                                                                                                                                | Bei der theologischen Facultät zu der in der jedesmaligen Bekanntmachung bestimmten Zeit.                                                                                                                                   |                                                                                  |
| 11 | Mehring'sche Stipendien-Stiftung.                                                           | Für die theologische Facultät.                                                      | Längstens auf 3 Jahre. | Wird nur an einen prot. Theologie Studirenden aus Württemberg, eventuell aus den bayer. Provinzen Mittel- oder Oberfranken, insbesondere aus den vormaligen Fürstenthümern Ansbach-Bayreuth mit vorzüglicher Berücksichtigung von Pfarrersöhnen verliehen. | Bei der theologischen Facultät am Beginn des Wintersemesters.                                                                                                                                                               |                                                                                  |

Ausserdem besteht:

12. für die in den vormaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth geborenen Studirenden an der k. Universität Erlangen die „Heilsbronner Stipendien-Stiftung“, aus welcher alljährlich von den kgl. Regierungen von Mittel- und Oberfranken (Kammer des Innern) durchschnittlich 85 Stipendien im Gesamtbetrage von ca. 6547 M. — zur Vertheilung kommen, —
13. von den bayerischen Staats-Stipendien, welche alljährlich von der Allerhöchsten Stelle in Beträgen von 360 M. und 180 M. — an inländische Studirende verliehen werden, treffen auf die kgl. Universität Erlangen durchschnittlich 16, und
14. der Universitäts-Krankenverein, welcher von einer Commission (dem Prorector als Vorsitzenden, zwei Senats-Deputirten und vier Studirenden) verwaltet wird.

## B. Von den Honorarien und Gebühren.

### § 69.<sup>1)</sup>

Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder publica oder privata oder privatissima.

Für die publica findet keine Honorirung statt; die privatissima werden von allen Betheiligten nach Uebereinkommen mit dem Lehrer honorirt; die privata sind von jedem Studirenden zu honoriren, der nicht gemäss § 71 hiervon freigesprochen wird, und sie allein stehen unter der Honorarienordnung.

Jeder Professor ist verpflichtet, seine Nominalfächer wenigstens alle Jahre vollständig vorzutragen und darf nebenbei in dem nämlichen Semester über dieselben kein privatissimum lesen.

Jeder ordentliche Professor soll alle Jahre wenigstens ein publicum lesen.

### § 70.

Um die Mittellosigkeit derjenigen Studirenden, welche Befreiung von den Honorarien ansprechen, zu prüfen, besteht eine eigene Commission, zu welcher jede Facultät eines ihrer Mitglieder abordnet.

Den Vorsitz mit entscheidender Stimme führt der Rector.

### § 71.

Auf gänzliche Befreiung von der Honorarieneintrichtung hat allein derjenige deutsche Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde in gehöriger Form ausgestelltes

<sup>1)</sup> Auszug aus den Satzungen für die Studirenden an den Königlich Bayerischen Universitäten (Erlangen, München und Würzburg).



Zeugniss beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarien-Commission zu bestimmen.

### § 72.

Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1. Namen und Wohnort des Candidaten;
2. Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3. die Angabe, ob Vater oder Mutter oder beide gestorben sind;
4. die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus amtlichen und gerichtlichen Acten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6. das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen;
7. den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studirende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8. den Betrag der Schulden entweder des Studirenden oder seiner beiden Eltern;
9. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hierbei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

### § 73.

Jede unvollständige, ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Studirenden mit seinem Gesuche und die Honorarien-Commission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

### § 74.

Hält die Honorarien-Commission nähere Aufschlüsse für wünschenswerth, so wird der Rector als Vorstand derselben den betreffenden Studirenden persönlich vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studirende, welche sich hierbei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, sind mit einer Disciplinarstrafe zu belegen.

## § 75.

Wer um Erlassung der Honorarien nicht nachsucht, hat dieselben vor der Inscription an das Quästorat der Universität zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung hat er bei der Inscription vorzuzeigen.

Zurückgabe entrichteter Honorarien findet nur dann statt, wenn die Immatriculation verweigert wird.

## § 76.

Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, hat die oben bemerkten Nachweise spätestens acht Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters dem Universitäts-Quästor persönlich zu übergeben oder einzuschicken. Wer diese Frist versäumt, hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung, insofern er nicht unverschuldete Verhinderungsursachen nachzuweisen vermag.

## § 77.

Das Quästorat hat die eingegebenen Zeugnisse zu sammeln und sogleich der Honorarien-Commission vorzulegen, welche innerhalb weiterer acht Tage ihr Geschäft, vorbehaltlich bedingter Ausnahmen, zum Schluss zu bringen hat.

## § 78.

Wer um Erlassung der Honorarien nachsucht, kann auf die Vorlesungen erst inscribiren, wenn über sein Gesuch entschieden ist.

Das gültig befundene Zeugniß, wenn es im Anfange des Wintersemesters eingereicht worden ist, befreit von der Honorarpflicht für das ganze laufende Studienjahr; wenn im Anfange des Sommersemesters, nur für das laufende Semester.

Nach Ablauf der bemerkten Zeit muss die Fortdauer der Mittellosigkeit amtlich bezeugt werden, wenn der Studirende die Befreiung weiterhin ansprechen will.

Demnach hat jeder ganz oder theilweise von der Honorarpflicht befreite Studirende binnen der für das folgende Semester in § 76 festgesetzten Frist sein Zeugniß bei dem Universitäts-Quästor vorzuzeigen.

## § 79.

Gegen die Aussprüche der Honorarien Commission findet weder von Seiten der Lehrer noch von Seiten der Studirenden Berufung statt. Auch ist keinem Lehrer gestattet, privatim Befreiung von der Honorarpflicht eintreten zu lassen.

## § 80.

Verzeichniß der von den Studirenden zu entrichtenden Honorarien.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1874.

1. Das Honorar beträgt für jede wöchentliche Vorlesungs-Stunde vier Mark Reichswährung.

2. Bei Collegien, welche dem Lehrer besondere Auslagen verursachen oder mit denen regelmässig entweder eine Correctur schriftlicher Ansarbeitungen der Studirenden oder Excursionen verbunden sind, sowie bei Kliniken, bei experimentellen oder demonstrativen Collegien oder solchen, zu welchen sonst in der Regel manuelle oder andere besondere Vorbereitungen erforderlich sind, wird zu dem Honorarbetrage für die Vorlesungen selbst noch ein besonderer Honorarienbeislag entrichtet, dessen Betrag je von dem betreffenden Lehrer selbst nach billigem Ermessen bestimmt wird und in keinem Falle den für die Vorlesung selbst treffenden Honorarienbetrag übersteigen darf.

3. Das unter No. 1 normirte Honorar ist für jeden Docenten obligatorisch. Es darf daher weder ein höheres noch ein geringeres Honorar in Ansatz gebracht werden.

Dem akademischen Senate wird indessen die Befugniss eingeräumt, auf Antrag einer Facultät einzelnen Docenten oder auch einer ganzen Facultät aus besonderen Gründen ausnahmsweise das Ansetzen eines niedrigeren Honorarbetrages zu gestatten.

# § 81.

## Verzeichniss der von den Studirenden zu entrichtenden Gebühren.

1. Immatriculations-Gebühren . . . . . 12 Mk. — Pf.  
(einschliessig der den Studirenden zu behändigenden Drucksachen, Statuten etc.),
2. Gebühren für das Schlusszeugniss . . . . . 7 Mk. — Pf.
3. Gebühren für ein Abgangszeugniss (allgemeines Studien- und Sittenzeugniss) . . . . . 4 Mk. — Pf.
4. Sonstige Gebühren:
  - a) für ein einfaches Sittenzeugniss . . . . . 1 Mk. — Pf.
  - b) für ein Urlaubszeugniss . . . . . — Mk. 50 Pf.
  - c) für eine Beglaubigung nach Mass des Umfangs des beglaubigten Documentes . . . . . 40 bis 80 Pf.
  - d) für eine Citation . . . . . — Mk. 40 Pf.
  - e) für ein Schreiben in Privatangelegenheiten eines Studirenden . . . . . 1 Mk. 40 Pf.

Die vorgeschriebenen Stempelgebühren werden noch besonders in Anrechnung gebracht.

Für ein Duplicat ist derselbe Betrag zu entrichten.

## Freiburg.

### I. Die akademischen Organe für Leitung des Stipendienwesens und deren Wirkungskreis.

#### A. Die Stiftungs-Commission.

Die Errichtung dieser Commission wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. December 1811 No. 4830 angeordnet. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis derselben ergeben sich aus der nachstehenden, von dem akademischen weiteren Consistorium unterm 10. März 1814 beschlossenen

#### Instruction für die Studien-Stiftungs-Commission.

##### § 1.

Diese Commission ist ständig, nur dass von den zwei Professoren<sup>1)</sup>, aus denen sie besteht, von drei zu drei Jahren<sup>2)</sup> einer oder der andere per Turnum (das erste Mal jedoch durchs Loos) austreten, oder neu gewählt<sup>3)</sup> werden muss. Ihre Mitglieder können bei keiner einzelnen Stiftung Executoren sein.

##### § 2.

Diese Commission bildet eine Mittelstelle zwischen den Executoren, der Verwaltung und dem akademischen Consistorium.<sup>4)</sup> Diesemnach werden ihr alle Executorial-Berichte zur Einsicht und den etwa nöthigen Erinnerungen vor dem Vortrag in Pleno zugestellt.

##### § 3.

Sie hat die Oberaufsicht über die Verwaltung, sie führt die Gegensperre der Casse und Capitalbriefe, sie sorgt, dass alle Rechnungen auf die bestimmte

---

<sup>1)</sup> Nach Staatsministerial-Entschliessung vom 21. Februar 1838 No. 302 (mitgetheilt durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 4. April 1838 No. 3052) muss von den zwei Mitgliedern der Commission jeweils einer ein Rechtsgelehrter, der andere ein Theologe sein.

<sup>2)</sup> Durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 17. December 1827 No. 12,932 wurde angeordnet, dass der Auftrag für jeden Commissarius sechs Jahre zu dauern, und alle drei Jahre eine partielle Erneuerung der Commission einzutreten habe.

<sup>3)</sup> Ein Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 1. April 1813 No. 1155 bestimmt über diese Wahl: Der jeweilige Prorector hat dieselbe zu gehöriger Zeit dadurch einzuleiten, dass er die sämmtlichen ordentlichen Professoren auffordert binnen acht Tagen in einem verschlossenen, jedoch mit Namensaufschrift versehenen Zettel ihre Stimme für den neuen Commissarius an ihn abzugeben. Die so gesammelten Stimmen sind sodann uneröffnet dem Gr. Ministerium des Innern zur weiteren Prüfung einzusenden. Der austretende Commissarius kann wieder gewählt werden.

<sup>4)</sup> An dessen Stelle ist der akademische Senat getreten. Landesb. Verordnung, vom 23. September 1832 (Reg.-Bl. LIV 439).

Zeit<sup>1)</sup> gestellt werden, sie wohnt der von den Executoren vorzunehmenden Abhör bei. Diese Abhör und damit verbundene Revision der Rechnungen muss nach der in der höchsten Verordnung vom 22. October 1813 (Ministerium des Innern II. Depart. No. 253 und 254) enthaltenen Vorschrift geschehen.

#### § 4.

Sie durchgeht und prüft die Capitalbriefe, berichtigt die fehlerhaften, kündigt den schlechten Zinszahlern auf, sorgt für die Wiederanlegung des heimbezahlten.

#### § 5.

Sie erhält am Ende eines jeden Quartals von der Verwaltung einen Status und referirt über solchen an das Consistorium.

#### § 6.

Sie bestimmt, welches Geld in die Hauptcasse gelegt werden soll, stürzt nach abgehörten Rechnungen jährlich die Casse, und kann dieses zu jeder Zeit thun, wenn sie Veranlassung dazu findet.

#### § 7.

Sie prüft die Ausstands-Verzeichnisse, welche von den Schuldnern als anerkannt bescheinigt sein müssen.

#### § 8.

Sie macht Vorschläge zu Verbesserungen, stellt die Gebrechen ab, und erstattet jährlich einen Hauptbericht, worin der Zustand sämmtlicher Stiftungen dargestellt ist

#### § 9.

Sie entwirft die Berichte über die Ansprüche der Stipendienbewerber aus dem Rechte der Anverwandtschaft oder des Ortes u. s. w.,<sup>2)</sup> welche mit einem Beibericht von dem Prorector und dem akademischen Consistorium zur Beschlussfassung an das hohe Ministerium einzusenden sind.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Als solche ist, an Stelle der von den Stiftern selbst sehr verschieden bestimmten Termine, für alle Stiftungen der letzte Tag des Mai festgesetzt worden.

<sup>2)</sup> Diese Berichte (s. g. Vorberichte) werden gefertigt bevor die Executoren und bezw. Collatoren ihre Beschlüsse über die Bewerbungen um Stipendien fassen. Die gedachten Beschlüsse werden sodann mit Beibericht der Stiftungs-Commission dem akademischen Senate vorgelegt (§ 2).

<sup>3)</sup> Die vorbehaltene Entschliessung des Gr. Ministeriums des Innern über Bestätigung der von den akademischen Behörden zu verleihenden Stipendien war s. Zt. den Curatoren der Universität überlassen worden (s. Minist.-Erlass vom 7. Juni 1821 No. 1444) und durch Staatsministerial-Entschliessung vom 1. December 1851 No. 1902 (mitgetheilt durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 5. December 1851 No. 16,535) wurde genehmigt, dass dieses Bestätigungsrecht, so lange die Stelle des Curators an der Universität nicht besetzt sein wird, jeweils von dem akademischen Senate ausgeübt werde.

## § 10.

Diese Commission wird verantwortlich für alle Nachtheile, welche durch unterlassene Beobachtung ihrer Obliegenheiten entstehen, und zwar nach dem in oben erwähntem Ministerial-Erlass No. 253 und 254 bestimmten Maass und Weise.<sup>1)</sup>

## § 11.

Ueberhaupt hat die Commission alle in Stiftungssachen bereits ergangenen oder noch künftig ergehenden Verordnungen, soweit sie in ihren Wirkungskreis einschlagen, in pünktlichen Vollzug zu setzen oder über deren Vollziehung sorgfältig zu wachen. Zu welchem Ende alle solche Verordnungen abschriftlich in der Stiftungs-Canzlei beizulegen sind.

## § 12.

Insbesondere aber soll die Commission diejenigen Anordnungen sich gegenwärtig halten, welche in den beiden, mit gleichem Datum und Nummer, nämlich 23. September 1811 No. 4830, versehenen hohen Ministerial-Rescripten über die Amtsführung des Verwalters und über die von demselben zu stellenden Rechnungen enthalten, und dieser Instruction in Abschrift beigegeben sind.<sup>2)</sup>

## B. Die Stiftungs-Executoren und Collatoren.

### I. Berufung der Executoren und Collatoren.

Die Executoren werden, soweit nicht durch die Stiftungs-Urkunden dieselben ein für allemal bestimmt sind<sup>3)</sup> oder deren Wahl einer Facultät vorbehalten ist,<sup>4)</sup> durch die Plenarversammlung gewählt. Diese hat sich dabei in einigen Fällen an die stiftungsgemäss bezeichnete Facultät zu halten,<sup>5)</sup> im

<sup>1)</sup> Der bezeichnete Erlass macht die Stiftungs-Commission für rein zufälligen Verlust und Nachtheil eben so wenig verantwortlich, als für solche Betrügereien und Beschädigungen, welche mit der sorgfältigen Aufsicht überhaupt und mit Beobachtung der bestimmt vorgeschriebenen Manipulation insbesondere gleichwohl nicht sollten verhindert werden können. Für Schaden, der aus Verschulden des Verwalters entsteht, ist die Commission in subsidium tenent.

<sup>2)</sup> Die erheblichen Vorschriften über die Amtsführung des Verwalters s. in Abschn. I. C.

<sup>3)</sup> Die Stiftungs-Urkunden berufen theils eine bestimmte Facultät (deren sämtliche Mitglieder), theils die Decane, theils besonders bezeichnete Professoren (meist die primarios oder seniores bestimmter Facultäten) oder andere Personen (Mitglieder von Gemeinde-Collegien, Familien-Aelteste u. dgl.). An die Stelle der „primarii“ sind seit Aufhebung des Primariats die „Senioren“ getreten. Als Senior „der heiligen Schrift“ gilt der Senior der theologischen Facultät und als Senior „der geistlichen Rechte“ der älteste Ordinarius des Kirchenrechts in der Juristenfacultät. Tritt ein solcher Executor aus seiner Stellung aus, so wird die Executorie dem stiftungsgemässen Nachfolger durch Senatsbeschluss förmlich zugewiesen.

<sup>4)</sup> So bei: Hoffer, Mock-Hermann, Perleb, Schreckenfuchs.

<sup>5)</sup> So bei: Collegium pacis, Grieshaber, Kerer, Kürser, Landeckh, Merian, Neuburger, Schmauss, Schreckenfuchs, Tegginger und Vogt.

Uebrigen steht ihr die Wahl aus allen Facultäten frei, jedoch sollen auch hierbei niemals für eine Stiftung mehrere Executoren aus derselben Facultät gewählt werden.

Sowohl die Berufung durch stiftungsgemässe Bestimmung als auch die durch Wahl währt für die ganze Dauer der Activität des Executors in seinem Dienste.

Im Falle einer nur kurzen vorübergehenden Verhinderung eines Executors wird derselbe durch den jeweiligen Prorector vertreten; findet dagegen eine länger andauernde Verhinderung statt, so wird von dem akademischen Senate für die Dauer der Verhinderung ein provisorischer Executor ernannt. Wenn ein Executor in die Stiftungs-Commission eintritt und dadurch die Fähigkeit verliert, die ihm übertragenen Executorien zu verwalten (§ 1 d. Instruct. f. d. Stift.-C.), so gehen die Seniorats-Executorien desselben provisorisch auf den Subsenior und wenn nöthig auf den nächst ältesten Professor der betreffenden Facultät über, wogegen andere Executorien sofort definitiv an Andere vergeben werden.

Soweit die Collatoren nicht durch die Stiftungs-Urkunden bestimmt sind,<sup>1)</sup> ist der akademische Senat (als Vertreter der Universität) Collator.

## II. Wirkungskreis der Executoren und Collatoren.

Die Collatoren haben nur über die Verleihung der als erledigt ausgeschriebenen Stipendien zu beschliessen. Die desfallsige Beschlussfassung erfolgt

I. wo der akademische Senat Collator ist, von diesem nach vorgängigen Anträgen der Executoren, welche diese auf Grund der Bewerbungen, sowie des darüber erstatteten Vorberichts der Stiftungs-Commission, und wo Präsentations-Rechte bestehen, zugleich mit Berücksichtigung der rechtzeitig eingekommenen Präsentationen stellen, --

II. wo dagegen andere Personen zu Collatoren bestimmt sind (seien dieselben zugleich die Executoren oder davon verschiedene Personen), von diesen unmittelbar auf Grund der unter I. bezeichneten Materialien; die Beschlüsse dieser Collatoren unterliegen sodann noch der Bestätigung durch den akademischen Senat.<sup>2)</sup> Abweichend hievon verleiht bei Ens der Herr Erzbischof von Freiburg auf den Vorschlag der Executoren, welcher demselben durch den Senat vorgelegt wird, seine Verleihung unterliegt einer Bestätigung des Senates nicht.

<sup>1)</sup> Die Stiftungs-Urkunden berufen zu Collatoren: theils die Executoren (in den Stiftungen: Baader-Weinberger, Bollan, Brigoikus, Math. Cassian, Collegium pacis bei Verleihungen an Verwandte, Faber, Hänlin, Helbling, Hölzlin, Küblin, Landeckh, Löffler, Lorch, Mantz, Mechel, Gallus, Müller, Münch und Rosmann), theils andere besonders bezeichnete Personen (so für Battmann: die vier Decane, Collegium pacis bei freier Verleihung; die vier Decane mit dem theol. Prodecan, Ens: den Herrn Erzbischof von Freiburg, Kerer oder Sapienz: die vier Decane und den Director des hiesigen Gymnasiums), theils endlich eine Facultät (Mock-Hermann: medicinische Facultät). Wo Decane zu Collatoren berufen sind, haben nach Erlass des akademischen Senates vom 28. Mai 1834 No. 172 diejenigen mitzuwirken, welche zur Zeit der Beschlussfassung über eine Verleihung Decane sind und nicht diejenigen, welche zur Zeit der Ausschreibung des zu verleihenden Stipendiums das Decanat verwaltet haben.

<sup>2)</sup> § 9 d. Instruction für die Stiftungs-Commission (Absch. I. A.)

Hierzu ist noch zu bemerken:

1. Gegenüber den Präsentationen der stiftungsgemäss hierzu berufenen Personen und Behörden haben die Collatoren lediglich zu prüfen, ob der Präsentirte die stiftungsgemässen Voraussetzungen für den Stipendiengenuss besitzt oder nicht; wird danach die Präsentation für unbegründet befunden, so beschränkt sich das Recht der Collatoren darauf, dieselbe zurückzuweisen und eine andere zu fordern (s. Erlass Gr. Minist. des Innern vom 21. Juli 1826 No. 8663, die Execution des Tegginger'schen Stipendiums betr.). Demgemäss sind, wo Präsentations-Rechte bestehen, die Collatoren nur dann berechtigt, das Stipendium selbstständig zu verleihen, wenn eine Präsentation nicht oder nicht rechtzeitig eingekommen ist.

2. Der akademische Senat ist als Collator an die Anträge der Executoren nicht gebunden und es hat das Gr. Ministerium des Innern durch Erlass vom 12. Mai 1852 No. 3720, die Verleihung eines Schreckenfuchsischen Mädchen-Stipendiums betr., ausdrücklich ausgesprochen, dass den einzelnen Stiftungs-Executoren ein Recht des Recurses gegen die Verleihung von Seiten des Senates nicht zustehe.

Ueber alle anderen Fragen, welche den Genuss der Stipendien betreffen,<sup>1)</sup> stellen ausschliesslich die Executoren auf Grund der desfallsigen Gesuche und Vorberichte der Stiftungs-Commission Anträge an den akademischen Senat, welcher darüber beschliesst.

Abgesehen von den bisher erwähnten Anträgen über den Stipendiengenuss liegt den Executoren noch ob:

1. Die Unterzeichnung der ihnen von den Stipendiaten persönlich vorzulegenden vierteljährigen Stipendien-Anweisungen, nachdem sie die ihnen gleichzeitig zu übergebenden Zeugnisse geprüft und gefunden haben, dass die Stipendiaten ihren stiftungsmässigen Verpflichtungen nachgekommen sind;

2. die jährliche Abhör und Revision der Stiftungs-Rechnungen.

Die Beschlussfassungen über Verleihung ausgeschriebener Stipendien finden auf Grund persönlicher Collegialberathung in Gegenwart eines Stiftungs Commissärs statt, zu welcher die Collatoren, bezw. da wo die Executoren desfallsige Anträge an den Senat zu stellen haben, diese von der Stiftungs-Commission mit dem Anfügen eingeladen werden, dass die Acten zu ihrer Einsicht vorher in der Syndicats-Canzlei bereit liegen. Das Ergebniss der Berathung wird von einem der Collatoren bezw. Executoren zu den Acten bemerkt und von sämmtlichen unterzeichnet, und sodann mit Bericht der Stiftungs-Commission

<sup>1)</sup> Hierzu gehören namentlich: Die Weiterverleihung des an einen Gymnasiasten vergebenen Stipendiums für das Universitäts-Studium, die Verlängerung des Genusses für das Gymnasial- oder Universitäts-Studium, die Sistirung und bezw. Entziehung des Genusses wegen Nichterfüllung der stiftungsmässigen Verbindlichkeiten Seitens des Stipendiaten, die Sistirung des Genusses mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben für einen späteren Zeitpunkt und die Bewilligung sog. einmaliger Unterstützungen oder einzelner Quoten aus Uberschüssen. Wegen der Grundsätze, wonach über diese Fragen zu beschliessen ist, s. die Abschn. II. B. C. u. E. u. III. — Wegen der Entschliessung über die Gesuche um Bewilligung des Stipendiums für das sog. practische Jahr s. d. Abschn. II. D. Ziff. 8 u. Note.



dem akademischen Senate vorgelegt. Vgl. die Senats-Erlasse vom 3. Februar 1853 No 1454 und 7. Januar 1856 No. 1719.

Die anderweiten Beschlussfassungen der Executoren werden durch schriftliche Abstimmungen auf den circulirenden Vorbericht der Stiftungs-Commission gefasst und hierauf durch diese dem akademischen Senate vorgelegt.

### C. Die Stiftungs-Verwaltung.

Der Beamte dieser Verwaltung (der Studien-Stiftungs-Verwalter) wird auf Vorschlag der akademischen Behörden (Stiftungs Commission und Senat) durch Gr. Staatsministerium ernannt.

Der Aufwand für die Verwaltung (wozu insbesondere die Besoldung des Verwalters, der Gehalt seines Gehilfen und der Stiftungs-Commissäre gehören) wird aus den Mitteln der einzelnen Stiftungen in der Weise bestritten, dass dieselben nach Verhältniss ihres Vermögensstandes dazu beizutragen haben.

Die Aufgabe der Stiftungs-Verwaltung umfasst:

1. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und Rechnungsstellung darüber unter Aufsicht der Stiftungs-Commission und der Executoren, nach Massgabe der Verwaltungs-Instruction und vorbehaltlich der Superrevision der Rechnungen durch Gr. Oberrechnungskammer,

2. die Auszahlung der Stipendien.

Zu 1. Von den die Verwaltung nebst Rechnungsstellung und die Aufsicht betreffenden Normen werden folgende, weil deren Kenntniss auch für die Executoren von Interesse, hervorgehoben:

a. Die vom Gr. Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1868 erlassene (neue) Instruction für das Rechnungswesen der Studien-Stiftungsfonds der Universität Freiburg.

1. Für das Rechnungswesen der Studien-Stiftungsfonds der Universität Freiburg ist ein bestimmtes Rubrikenschema massgebend.

Ausserdem kommen bei der Buchführung neben den allgemeinen Vorschriften — Verordnung Gr. Finanzministeriums v. 29. November 1862 über das Cassen- und Rechnungswesen der Staatsverrechnungen — folgende Bestimmungen zur Anwendung.

2. Es werden zweierlei Cassen-Tagebücher geführt, nämlich ein gemeinschaftliches für sämtliche Fonds und ein specielles für jeden einzelnen Fonds.

3. Das gemeinschaftliche Cassen-Tagebuch enthält zwei Spalten für die Einnahmen und zwei Spalten für die Ausgaben. In dasselbe werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben, und zwar die gemeinschaftlichen in die für diese bestimmten und die speciellen in die andern Spalten der Zeitfolge nach eingetragen. Bei den speciellen Einnahmen und Ausgaben werden die Fonds, denen sie angehören, innerhalb Linie bezeichnet.

Bei den Monats-Abschlüssen und beim Jahres-Abschlusse werden die Ergebnisse beider Spalten der Einnahmen und beider Spalten der Ausgaben beigezogen.

4. In die nach Ziff. 2 für die einzelnen Fonds zu führenden speciellen Cassen-Tagebücher werden die dem betreffenden Fonds allein zukommenden Einnahmen und Ausgaben aus dem gemeinschaftlichen Cassen-Tagebuch allmonatlich übertragen.

Ferner wird in jedes specielle Tagebuch der Antheil des betreffenden Fonds an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, wie er sich nach einer am Schlusse des Rechnungsjahres aufzustellenden Repartition ergibt, aufgenommen.

Die Special-Tagebücher werden gleichfalls monatlich abgeschlossen; auch werden die Monats-Abschlüsse am Schlusse des Rechnungsjahres zusammengestellt.

5. Ferner ist am Schlusse des Rechnungsjahres eine Zusammenstellung der Jahresabschlüsse der speciellen Tagebücher zu fertigen und dem allgemeinen Cassen-Tagebuch anzuschliessen. Die Gesamtsumme der Einnahmen und der Ausgaben, welche sich bei dieser Zusammenstellung ergibt, muss mit den Gesamtsummen im Jahres-Abschluss des allgemeinen Cassen-Tagebuchs übereinstimmen.

6. Es wird für sämtliche Fonds eine gemeinschaftliche und für jeden derselben eine besondere Rechnung geführt.

7. Die gemeinschaftliche Rechnung enthält:

- a. Den gemeinschaftlichen Vorbericht, welcher bisher in dem sog. Journal der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben vorgetragen war,
- b. den Massstab für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Fonds,
- c. in der Einnahme:

1. die Capital- und Terminforderungen sämtlicher Stiftungen und der daraus fliessenden Zinsen, jedoch nicht getrennt nach den einzelnen Fonds, sondern nur unter Angabe der Gefällorte und Schuldner in alphabetischer Reihenfolge, demgemäss künftig auch die bei Zwangs-Versteigerungen erkauften Güter und deren Ertrag.

Der derzeitige Besitz einzelner Fonds an Grundstücken, Staatspapieren und Guthaben auf Handscheine bleibt aus der gemeinschaftlichen Rechnung ausgeschlossen.

2. Den Erlös aus Stiftungs-Urkundenbüchern.

3. Alle sonstigen einem bestimmten Fonds nicht zustehenden Einnahmen.

d. In der Ausgabe:

1. die ständigen Beiträge zur Universitäts-Casse,
2. den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Aufwand,
3. die seither von der Stiftung Sapienz geleisteten Vorschüsse von Betreibungskosten,
4. alle sonstigen Ausgaben, welche bestimmten Fonds nicht zur Last fallen.

8. Neben der gemeinschaftlichen Rechnung für sämtliche Fonds wird für jeden einzelnen Fonds eine specielle Rechnung geführt.

In diesen besonderen Rechnungen erscheinen die nicht zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens-Bestandtheile (7. c. 1 a. Schlusse) des bezüglichen Fonds mit ihren Renten, sodann die sonstigen speciellen Einnahmen und die speciellen Ausgaben des Fonds, endlich die Antheile an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben. Ferner enthalten sie ihre besonderen Vorberichte, Hauptabschlüsse und Vermögensnachweise; auch werden ihnen die den Fonds ausschliesslich betreffenden Rechnungsbelege angeschlossen.

b. Erlass des akademischen Senates v. 9. December 1869, No. 1859, das Rechnungswesen der akademischen Stiftungen, insbesondere die Einführung einer gemeinschaftlichen Rechnung für dieselben betr.

Da im laufenden Jahre erstmals eine allgemeine Rechnung für sämtliche Stiftungen angelegt ist und die Obligationen aller Stiftungen vereinigt sind, so dass jetzt auch alljährlich eine allgemeine Revision derselben stattfinden muss, so hat die akademische Plenar-Versammlung laut Protocoll vom 28. Mai 1869 beschlossen:

1. die jeweiligen Decane der vier Facultäten zu beauftragen, bei dem genannten Revisionsgeschäfte mitzuwirken mit der Bestimmung, dass in dem Falle, dass ein Decan noch keine Executorie verwaltet hat, oder wenn einer der akademischen Stiftungs-Commissäre Decan ist, der Prodecan der betr. Facultät einzutreten habe;

2. die externen Executoren einzuladen, aus ihrer Mitte ein Mitglied zur ständigen Theilnahme an dem Revisionsgeschäfte zu wählen oder dazu einen Wechsel der Einzelnen zu bestimmen.

Zu 2 haben sich unterm 5. d. M. die versammelten externen Executoren dahin geeinigt:

1. dass ihrerseits an der jährlichen Rechnungsprüfung abwechselnd je zwei Mitglieder theilnehmen,
2. dass solches in folgender Reihenfolge zu geschehen habe:  
     erstes Jahr: der jeweilige Münsterpfarr-Rector und der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Freiburg,  
     zweites Jahr: der dienstälteste Gemeinderath der Stadt Freiburg und der Familienälteste der Stiftung Helbling;  
     drittes Jahr: in Vertretung des Bürgermeisters von Altbreisach der erste Bürgermeister der Stadt Freiburg und der jeweilige Universitäts-Syndicus.
3. In Verhinderungsfällen soll die Stiftungs-Commission aus der Zahl der übrigen Executoren die Stellvertreter zu berufen haben.
4. Diese Bestimmungen sollen, bis Anderes von den Executoren vereinbart wird, Geltung haben.

Diese Beschlüsse der externen Executoren erhalten hiermit die Bestätigung des Senats und wird hiervon die Stiftungs-Commission zur Anordnung des Weiteren benachrichtigt.

c. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung der einzelnen Fonds dient die Abhör und Revision der (speciellen) Fondsrechnungen durch die betreffenden Executoren. Zur Vornahme derselben werden die sämtlichen Executoren jeder Stiftung durch die Verwaltung jeweils zusammen in die Stiftungs-Canzlei eingeladen, wo sie das Geschäft in Gegenwart eines Stiftungs-Commissärs erledigen. Die Revision hat sich, seitdem die Prüfung der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ins Leben getreten ist, nicht mehr wie die Ministerial-Verordnung vom 22. October 1813 (s. Instruction für die Stiftungs-Commissäre § 3) voraussetzt, auf die „materialia“ und den „calculus“, sondern nur noch auf erstere zu erstrecken; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Betreibung der Restitutions-Verbindlichkeiten ordnungsmässig erfolgt und bezüglich derjenigen Stiftungen, welche eigene Obligationen und Werthpapiere besitzen, der Sturz derselben vorzunehmen.

d. Die Decreturen anlangend bestimmt:

ein Erlass des Ministeriums des Innern v. 25. October 1824 Nr. 12,500, einen Verlust der Barzischen Stiftung in der Gant des Stubenwirths

Drach betr., dass zur Abgangs-Verrechnung von Einnahmeposten, welche unzweifelhaft und ohne Hoffnung eines Ersatzes durch Regressklagen in Concursen verloren gehen, der Stiftungs-Commission bis 25 fl., dem academischen Consistorium (Senat) bis 50 fl. die Legitimation ertheilt werde:

ein Erlass desselben Ministeriums v. 20. April 1854 Nr. 5938, man genehmige, dass die Kosten für Reparaturen der zum Vermögen dortiger academischer Stiftungen gehörigen Gebäude bis zum Betrage von 10 Gulden von der Stiftungs-Commission, und jene über 10 fl. bis zu 50 fl. einschl. von dem Senat der Universität ohne weitere Ermächtigung auf die Stiftungs-Casse angewiesen werden.

Zu 2. Die Auszahlung der vierteljährig fälligen Quoten der verliehenen Stipendien erfolgen jeweils nur auf Vorlage von Anweisungen, welche von den Stiftungs-Commissären und dem Ephorat ausgestellt sind und die urkundliche Erklärung sämtlicher Executoren der betr. Stiftung oder ihrer Stellvertreter enthalten, dass der Stipendiat seinen stiftungsgemässen Verpflichtungen genügt hat.

Ausserdem kommen aber noch folgende besondere Verhältnisse in Betracht:

a. Da wo nach der Verleihungs-Verfügung eine ordentliche Restitutionspflicht zu erfüllen ist (s. Abschn. II. E.), wird die Zahlung der ersten und letzten Quote nur geleistet, nachdem der Stipendiat jeweils einen Revers ausgestellt haben wird, wodurch die Stiftungs-Verwaltung die erforderlichen Mittel für Durchführung einer s. Z. etwa nöthig fallenden gerichtlichen Betreibung erlangt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dermalige Formulare: 1) Revers, welcher bei Erhebung der ersten Quote auszustellen ist:

Vermöge Beschlusses des akademischen Senates zu Freiburg vom . . . . .  
18 . . Nr. . . . wurde mir dem Unterzeichneten aus der Stiftung . . . . .  
ein Stipendium von . . . . . jährlich, mit dem 15. . . . . 18 . . anfangend,  
unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen, dass ich von dem Genossenen  
. . . . . zu ersetzen schuldig sein soll, wenn ich (NB. „nicht in den geistlichen Stand treten sollte“ oder „restitutionsfähig werde“).

Indem ich diese Verbindlichkeit hiermit anerkenne, verspreche ich dieselbe unweigerlich und zwar nach Massgabe des Statuts über die Ersatzleistungen für genossene akademische Stipendien, welches der akademische Senat in Gemässheit des vom Grossherzoglichem Ministerium des Innern unterm 22. August 1861 genehmigten Beschlusses der akademischen Plenar-Versammlung vom 7. Februar am 6. September desselben Jahres erlassen hat, zu erfüllen und alle durch ungerechtfertigte Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen.

Für den Fall, dass wegen meiner Verbindlichkeit Klage erhoben würde und ich mich zu der Zeit, wo dies geschähe, ausserhalb des Grossherzogthums aufhalten sollte, wähle ich Freiburg als Wohnsitz zum Vollzug für die Verbindlichkeit im Sinne des L.R.S. 111.

Freiburg, den . . . . . 18 . .

2) Revers, welcher bei Erhebung der letzten Quote auszustellen ist:

Ich bescheinige, als Stipendium aus der Stiftung . . . . . für die  
Zeit vom . . . . . bis . . . . . zusammen . . . . .  
. . . . . empfangen zu haben, so dass die dereinst von mir zu restituierende  
Summe . . . . . beträgt und verspreche wiederholt  
getreuliche Erfüllung meiner Ersatzpflicht.

Freiburg, den . . . . . 18 . .

b. Ueber die Leistung von Zahlungen an noch minderjährige Stipendiaten spricht der Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 19. April 1851 Nr. 9971, den Rechnungsbescheid über die Weydenkellersche Stipendien-Stiftung pro 1848/49 betr., aus: Die Frage anlangend, ob ein minderjähriger Stipendiat für sich allein über den Empfang seines Stipendiums gültig quittiren könne, so müssen wir solche rücksichtlich derjenigen Stipendiaten, welche das Alter der Vollmündigkeit erreicht, welche mithin das 16. Jahr zurückgelegt haben, nach L.R.S. 1124 b unbedingt bejahen, da aus der denselben verliehenen Rechtsfähigkeit, alle für ihren Beruf und Unterhalt geeigneten Verträge zu schliessen, also selbst hierher gehörige Verbindlichkeiten einzugehen, unzweifelhaft auch die Befähigung folgt, für Unterhaltskostenbeiträge zu quittiren. Dagegen sind Bescheinigungen von Stipendiaten, welche die Vollmündigkeit noch nicht erlangt haben, nicht genügend, sondern es muss entweder der Vater oder der Vormund, wenn solche nicht etwa einen Bevollmächtigten dafür anstellen, die Stipendienzahlungen bescheinigen.

Aus den hierin entwickelten Gründen wird auch bezüglich der unter a. erwähnten Reverse gefordert, dass wenn bei deren Ausstellung der Stipendiat noch nicht vollmündig ist, der Vater (oder Vormund) seine Genehmigung der Erklärung des Sohnes (bezw. Mündels) beifüge.

## II. Der Stipendiengenuss.

### A. Die Bekanntmachung der erledigten Stipendienplätze behufs der Bewerbung.

Die Bekanntmachung der erledigten Stipendienplätze erfolgt jeweils bei Beginn des Wintersemesters (Ende October oder Anfang November) und des Sommersemesters (Ende April oder Anfang Mai).

Die regelmässige Form der Bekanntmachung besteht in einer öffentlichen gemeinsamen Anschreibung sämmtlicher zur Zeit derselben erledigter Stipendienplätze in einer hiesigen Zeitung.

Ausserdem werden besondere Benachrichtigungen gegeben wegen der Erledigung in den Stiftungen:

Braun — an das Schultheissenamt zu Kirchen am Neckar (Württemberg),

Eliner — dem Gemeinderath in Mösskirch,

Faber — dem Gemeinderath (Stadtrathe) dahier,

Fattlin (wenn eines der Stipendien, worauf Verwandte Vorzugsrecht geniessen, erledigt ist) — der Präsentations-Commission des Fattlinschen Stipendiums in Trochtelfingen (Hohenzollern),

Hänlin — dem Freiherrl. von Hornsteinschen Rentamt in Orsenhausen (Kön. Württemb. Oberamt Laupheim),

Hagmann — dem katholischen Pfarramt zu Hohenthengen (Kön. Württemb. Oberamt Saulgau).

Hölzlin — dem katholischen Pfarramt Schönan (im Wiesenthal),  
 Huudt — dem katholischen Pfarramt Frickingen (Bezirksamt Ueberlingen)  
 mit dem Anfügen, dass nach den Verwandten Jünglinge aus den  
 Orten Frickingen, Lellwangen und Obersiggingen (Grafschaft Heiligen-  
 berg) berufen sind.

Landeckh — wegen der Plätze für Angehörige des Frickthals, von  
 Mölinbach und Rheinfelden, dem Erziehungs-Director des Kantons  
 Aargau in Aarau, — wegen des Platzes für einen Angehörigen der  
 Landschaft Rheinthal dem Bezirksamt Säckingen, — wegen des  
 Platzes für Bewerber aus Breisach, dem Gemeinderath daselbst, —  
 wegen des Platzes für einen Freiburger, dem Gemeinderath (Stadt-  
 rath) dahier, — und wegen des Platzes für einen Angehörigen von  
 Krotzingen, dem Gemeinderath daselbst.

Metzler — dem Stadtmagistrat in Feldkirch (Vorarlberg),  
 Schmauss — dem Vorstand des Jesuiten-Collegiums in Innsbruck (Tirol),  
 Tegginger — dem Gemeinderath in Radolfzell,  
 Neuburger — dem Stadt-Magistrat von Hall im Innthal (Tirol).

## **B. Die Voraussetzungen des Stipendiengenusses, die Bewerbungen um Stipendien und deren Verleihung.**

I. Die Voraussetzungen des Stipendiengenusses anlangend, worüber bezüglich der einzelnen Stiftungen die Stiftungs-Urkunden Aufschluss geben, sind folgende allgemeine Bemerkungen zu machen.

1. Die Vorzugsberechtigungen beruhen fast ausschliesslich auf verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Verbindung mit dem Stifter (Vorrecht *jure sanguinis*) oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Oertlichkeit (Ort, Bezirk, Land — Vorrecht *jure loci*). — Die Vorzugsberechtigungen, welche in den Stiftungen Babst, Faller, Feucht, Hänlin, Hening, Huober, Khurtz, Landeckh, Mock-Hermann, Schreckenfuchs, Setrich und des Collegium pacis (sog. Ueberrheinische Stiftungen) Verwandten der Stifter und Ortsangehörigen aus Gebieten der linken Rheinseite eingeräumt waren, mussten in Folge des § 37 des R.-D.-H. Schl., nebst den darauf bezüglichen Präsentationsrechten, für erloschen erachtet werden. Die Wiedergewinnung von Elsass-Lothringen für Deutschland hat aber den akademischen Behörden Anlass gegeben die Wiederberücksichtigung der gedachten Vorzugsberechtigungen in Anregung zu bringen und es erfolgte auf die desfallsigen Anträge ein

Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 7. December 1872 Nr. 22,383, die Ueberrheinischen Stipendien-Stiftungen betreffend, welcher besagt:

Dem Senat der Universität Freiburg wird bezüglich auf den Bericht vom 16. October l. J. Nr. 984 eröffnet:

Se. Königl. Hoheit haben nach höchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 5. l. M. Nr. 2429 gnädigst zu genehmigen geruht, dass bei Vergebung von Stipendien aus den Ueberschüssen der an der Freiburger Hochschule befindlichen Stiftungen von Babst, Faller, Feucht, Hänlin, Hening,

Huober, Khurtz, Landeckh, Mock-Hermann, Schreckenfuhs, Setrich und des Collegium Pacis die daselbst studirenden Angehörigen linksrheinischer Familien und Orte, welche vor dem R.-D.-H.-Schl vom 25. Februar 1803 stiftungsgemäss genussberechtigt waren, unter thunlichster Berücksichtigung der ehemaligen Stiftungsbestimmungen, mit Ausschluss der auf die Collatur bezüglichen, vorzugsweise bedacht werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der den obigen Stiftungen für allgemeine Universitätszwecke auferlegten Präcipual-Beiträge geschehen kann.

Wir überlassen es dorthin, den beteiligten linksrheinischen Gemeinden und Familien von dieser höchsten Entschliessung Kenntniss zu geben und bemerken zugleich, dass durch diese über die dauernde Verwendung der Ueberschüsse jener Stipendien-Stiftungen getroffene Verfügungsverfügung keinerlei Rechtsansprüche der vormals genussberechtigten Angehörigen des linksrheinischen Gebietes wieder hergestellt worden sind.

2. Wer eine Vorzugsberechtigung aus Verwandtschaft oder Schwägerschaft geltend macht, hat diese Verhältnisse durch beweisende Auszüge aus den betreffenden Geburts- und Eheurkunden der Standesbücher (Kirchenbücher) oder beglaubigte Stammbäume nachzuweisen. In der Regel genügt die Nachweisung der Verwandtschaft mit einem früher als Verwandten oder Verschwägerten aufgenommenen Stipendiaten, welche zugleich darthut, dass der Bewerber einem bevorzugten Stamme von Verwandten oder Verschwägerten angehört.<sup>1)</sup>

3. Die zur Begründung einer Ortsberechtigung geforderte Geburt an einem bestimmten Orte ist durch beweisenden Auszug aus dem Standesbuch (Kirchenbuch), das vorausgesetzte Bürgerrecht (des Vaters) u. dgl. durch Beurkundung der betr. Gemeindebehörde nachzuweisen.

4. Der von einer grösseren Anzahl von Stiftern geforderten ehelichen

<sup>1)</sup> In dieser Beziehung wird erheblich, dass durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1815 Nr. 4557, die Ansprüche der Hinterfadischen Familie auf die Mock-Hermannsche Stiftung betr., die nachstehenden, in einem Gutachten der Stiftungs-Commission vom 23. April dess. J. aufgestellten Grundsätze als zur Anwendung bei allen Stiftungen geeignet anerkannt worden sind:

1. Keine allgemeine Anerkennung einer Verwandtschaft hat eine rechtliche Kraft, sondern es gilt nur das besondere Anerkenntniss der einzelnen Zeugungen aus welchen zusammen eine Verwandtschaft hervorgehen kann.

2. Aber auch diese besonderen Anerkenntnisse gelten nur, insoferne sie auf legale Zeugnisse, Documente oder sonstige Beweisthümer sich stützen; dermassen, dass, wo die Beweise nicht allegirt sind, das Anerkenntniss gar keine Kraft hat, wo sie aber allegirt werden, dasselbe insolange giltig bleibt, als nicht dargethan wird, dass entweder ein Document oder Beweisthum falsch, unecht oder unzureichend sei, oder dass aus demselben, wäre es auch echt, gleichwohl die Verwandtschaft nicht unzweifelhaft erhele.

3. Anerkenntnisse, welche sich auf zur Zeit vorgelegte, geprüfte und gebilligte Documente gründen, bleiben in Kraft, wenn auch diese Documente später verloren gingen.

4. Diejenigen aber, welchen solcher Grund mangelt, können wann immer — und ohne dass dagegen irgend eine Verjährung hülfe — wieder umgestossen werden.

Geburt des Stipendiaten<sup>1)</sup> steht die Erlangung der Rechte eines ehelichen Kindes durch Ehelichmachung (L. R. S. 331 ff.) gleich. S. Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 20. Mai 1825 Nr. 5059, die Verleihung eines Teggingerschen Stipendiums betr. Nur der Stifter Matth. Cassian schliesst die ehelichgemachten (legitimierten) Bewerber ausdrücklich aus.

Die eheliche Abstammung von dem Stifter oder einem Verwandten desselben setzt voraus, dass alle Zwischenmitglieder des Stammbaumes ehelich geborene oder ehelichgemachte Abkömmlinge ihrer Eltern seien.

5. Zum Verständniss der verschiedenartigen Bestimmungen über das geforderte Mass der Vorbildung (den Schulgrad) wird folgendes Schema über die Bezeichnung der Klassen bei den Gelehrtenschulen (Gymnasien und Lyceen) nach den erheblichen Zeitperioden mitgetheilt:

| Aeltere Bezeichnungen.                                    | Letzte aufgehobene<br>Classeneintheilung<br>der Lyceen (bezw.<br>Gymnasien. | Jetzige Classenein-<br>theilung der<br>Gymnasien (bezw.<br>Progymnasien.) |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Principien                                                | Prima (I.)                                                                  | Sexta (VI.)                                                               |
| Rudimente, od. unterste Grammatik                         | Secunda (II.)                                                               | Quinta (V.)                                                               |
| Mittlere Grammatik                                        | Tertia (III.)                                                               | Quarta (IV.)                                                              |
| Obere Grammatik (untere Syntax)                           | Quarta, untere Ab-<br>theilung (Unter-<br>Quarta). (IV. B.)                 | Unter-Tertia (III. B.)                                                    |
| (Obere) Syntax                                            | Quarta, obere Abth.<br>(Ober-Quarta).<br>(IV. A.)                           | Ober-Tertia (III. A.)                                                     |
| Rhetorik<br>(vor den 80er Jahren des vor. Jahrh.: Poetik) | Quinta, untere Abth.<br>(Unter-Quinta).<br>(V. B.)                          | Unter-Secunda (II. B.)                                                    |
| Poetik<br>(vor den 80er Jahren des vor. Jahrh.: Rhetorik) | Quinta, obere Abth.<br>(Ober-Quinta).<br>(V. A.)                            | Ober-Secunda (II. A.)                                                     |
| Erster Jahreskurs der Philosophie                         | Sexta, untere Abth.<br>(Unter Sexta).<br>(VI. B.)                           | Unter-Prima (I. B.)                                                       |
| Zweiter „ „ „                                             | Sexta, obere Abth.<br>(Ober-Sexta).<br>(VI. A.)                             | Ober-Prima (I. A.)                                                        |

Die „Erlangung des Magisterii“ (womit die Vorbereitung zu dem Fachstudium in der Artisten-Facultät abgeschlossen wurde) entspricht dormalen der Ab-

<sup>1)</sup> Diese Forderung wird ausdrücklich gestellt von den Stiftern: Apponex, Baader-Weinberger (für die in zweiter Reihe Berufenen), Battmann, Braun, Briscoikus, Matth. Cassian, des Collegium Pacis, Eliner, Ens, Faller, Fattlin, Hagmann, Hänlin, Helbling, Held, Henning, Hundt, Kerer (Sapienz), Khurtz, Kürser, Mantz, Metzler, Mock-Hermann (für Nichtverwandte), Müller (Gallus — für Nichtverwandte), Neuburger, Schmauss, Schreckenfuchs, Setrich, Tegginger und Weydenkeller.



solvirung des Gymnasiums und dem dadurch ermöglichten Uebertritt auf die Universität behufs Ergreifung des Fachstudiums.

Für die Zeit der Universitätsstudien werden Personen, welche nur limitirt immatriculirt sind (§ 6 der akadem. Vorschriften) zum Stipendiengenuss nicht zugelassen. S. Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 7. September 1829 Nr. 9377, die Verleihung eines Teggingerschen Stipendiums betr.<sup>1)</sup> Bei Pharmaceuten (Apothekern) kommt dies nicht in Betracht, weil dieselben die Absolvirung eines Gymnasiums nicht nachzuweisen brauchen, um die regelmässige Immatriculation zu erlangen.

6. Das Berufsstudium (Fachstudium) ist in allen den Fällen für freigegeben zu erachten, für welche nicht der Stifter ein bestimmtes Berufsstudium fordert oder ein solches ausschliesst.<sup>2)</sup>

7. Studienort. In der Regel können die Stipendien nur an Personen verliehen werden, welche dem hiesigen Gymnasium und bezw. der hiesigen Universität angehören. Bewerber, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können deshalb ein Stipendium nur unter der Bedingung, dass sie auf eine der bezeichneten Lehranstalten übertreten und nur von der Zeit dieses Uebertrittes an erlangen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur auf Grund besonderer Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden und nach Massgabe der desfallsigen Staats-Verträge statt.

---

<sup>1)</sup> Die betreffende Stelle des angeführten Ministerial-Erlasses, wodurch die Zurückweisung der Gesuche zweier Stipendienbewerber motivirt wurde, besagt wörtlich: „Da Studirende, die wegen mangelhafter Vorbereitungs-Studien nur zur limitirten Immatriculation zugelassen werden, mit Stipendien nicht unterstützt werden können, Stipendien aber eigentlich blos zu dem Zweck gestiftet seien, dass der Studirende seinen Fortschritten gemäss hoffen lasse, dem Staate durch seine künftigen Dienstleistungen nützlich zu werden“ —

<sup>2)</sup> I. Ein bestimmtes Berufsstudium fordern und zwar:

1. Das Studium der Theologie: a) für alle Stipendiaten: Brisgoikus, Matth. Cassian, Eliner, Ens, Feucht, Hölzlin, Löffler, Mantz und Neuburger; b) für einen Theil der Stipendiaten (gewöhnlich die nicht Vorzugs-Berechtigten oder für die nicht Verwandten): Battmann, Faller Fattlin und Kürser.

2. Das Studium der Medicin: Hoffer.

3. Das Studium der Naturwissenschaften (mit Ausschluss der Medicin), Perleb.

II. Es schliesst aus das Studium der Theologie: Merian.

III. Des Zusammenhangs wegen ist noch zu erwähnen:

1. Das Studium der Theologie wird nur empfohlen, und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der anderen Berufsfächer, von: Hening, Landeckh; Metzler, Müller.

2. Grieshaber will, dass vorzugsweise Berücksichtigung finde „besondere Auszeichnung in Mathematik oder in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, sowie dass von Zeit zu Zeit auch talentvolle und fleissige Mediciner berücksichtigt werden.

Die ersteren anlangend ist zu verweisen auf die Urkunden über die Stiftungen von:

- a. Dischler, welcher für Gymnasial- und Lycealstudien den Genuss des Stipendiums an jeder öffentlichen Gelehrtenschule zulässt;
- b. Ens, welcher ausser Studirenden auch junge Priester zum Genuss des Stipendiums beruft, welche sich im In- oder Ausland zur Uebernahme eines theologischen Lehramtes oder einer Lehrstelle an einer Mittelschule oder an einem Lehrerseminar des Inlands weiter ausbilden oder zu ihrer wissenschaftlichen oder practischen Fortbildung sich auf Reisen begeben wollen;
- c. Metzler, dessen Stipendiaten aus der Herrschaft Feldkirch ihre Vorbereitungsstudien auch auf dem Gymnasium in Feldkirch absolviren können;
- d. Löffler, und
- e. Münch, welche beide den im Ausland wohnenden Verwandten für den Fall, dass sie durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt sind, den Genuss des Stipendiums im Ausland gestatten;
- f. Perleb, welcher Reise-Stipendien an junge Gelehrte, welche den akademischen Studiencurs bereits vollendet haben, gestiftet hat;
- g. Setrich, welcher allen Stipendiaten gestattet, dass sie fremde Universitäten, Académias vel Collegia besuchen, vorausgesetzt, dass diese Anstalten der „wahren katholischen Apostolischen und „Römischen Kirche zugethan sind,“ — und
- h. Weydenkeller, welcher die Wahl des Studienortes ohne jede Beschränkung freigiebt.

Ausser Betracht bleiben diejenigen Bestimmungen, welche die Stipendiaten anweisen, ihre Vorbereitungsstudien für die Universität an Jesuiten-Austalten zu machen.

Bezüglich der Vereinbarung mit anderen Staaten sind anzuführen:

1. Die Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern v. 7 October 1808 (Reg.-Bl. XXXIII. 275), besagend:

Da sowohl in Kayserl. Königl. Oesterreichischen als den Grossh. Badischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannten Familien oder Orte und Districte durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind, Se. Kayserl. Königl. Majestät aber sowohl, als Se. Königl. Hoheit der Grossherzog zu Baden gesonnen sind, bei den eingetretenen Staats-Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, so ist die gemeinschaftliche Verabredung getroffen worden, dass die Grossherzoglich Badischen Unterthanen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Kayserlich Oesterreichischen Staaten und die Kayserlich Oesterreichischen Unterthanen zu der Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der Grossherzoglich Badischen Staaten ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation den allerhöchsten Landesherrn oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zustehe, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmässigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stif-

tungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. — Dieses wird zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1809 (Reg.-Bl. IX. 113), besagend:

In Erwägung, dass sowohl in den Königlichen Bayerischen als den diesseitigen Landen Stiftungen bestehen, welche für benannte Familien, Districte und Orte durch die Errichtungs-Urkunden bestimmt sind:

Dass aber Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog des Willens sind, bei den eingetretenen Staatsveränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert, und mit dem Wohle des Gesamtstaates im Einklang zu erhalten:

Dass daher Königlich Bayrischer Seits bereits erklärt worden, dass der Genuss dergleichen Stiftungen, die in Königlichen Landen gelegen, dazu berechtigten Grossherzoglichen Unterthanen auch auf den Fall unverweigert bleiben sollen, wenn sie durch Landesgesetze an dem Aufenthalte auf Königlich Bayrischen Studien-Anstalten verhindert sind:

Haben Seine Königliche Hoheit hierin ganz das Gleiche rücksichtlich aller Königlich Bayrischen Unterthanen festzusetzen geruht, welche zu den in dem Grossherzogthum gelegenen Stiftungen erweislich und stiftungsmässig berechtigt sind, dieselben mögen nun von Landesherrlichen oder Privat-Begebungen abhängen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht

II. Die Bewerbungen um Stipendien sind in der Regel bei dem akademischen Senate und nur ausnahmsweise in Präsentations-Fällen bei der Präsentations-Behörde einzureichen, welche in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichnet sein wird.<sup>1)</sup>

Die Einreichung hat innerhalb der in der Bekanntmachung bezeichneten Frist zu geschehen; verspätete Bewerbungen können nur dann noch Berücksichtigung finden, wenn in derselben ein entschuldbarer Grund der Verspätung wenigstens glaubhaft gemacht wird und über das Stipendium nicht inzwischen anderweit verfügt worden ist.

Den Bewerbungen sind, ausser den nach I. 2—4 erforderlichen und den Nachweisen über den geforderten Schulgrad und das Alter, unter allen Umständen beizulegen: ein Sittenzeugniss, Vermögenszeugniss, sodann Fleiss- und Fortgangszeugnisse aus den früheren Studienjahren und von Akademikern noch das Zeugniss über die ordnungsmässige Entlassung von der Gelehrten-Schule (dem Gymnasium) oder die sonst bestandene Maturitäts-Prüfung.

Ausserdem verdient die Bekanntmachung des akad. Senates v. 5. Februar 1838 Nr. 496 Beachtung, welche besagt, dass Akademiker, welche die Absicht haben, bei jeweils eintretenden Vacaturen, sei es von Familien- oder Ortsstipendien, oder von solchen, die von freier Verleihung abhängen, als Bewerber aufzutreten, sehr gut thun werden, wenn sie aus allen vorgeschriebenen Fächern, die sie hören, nach Ablauf des Semesters Prüfungen,

<sup>1)</sup> Präsentationsrechte bestehen in den Stiftungen: Eliner, Faber, Fattlin Hänlin, Hagmann, Hundt, Metzler, Tegginger.

bestehen, indem zumal bei der Vergebung von Stipendien *liberae collationis* auf blosser Frequentations-Scheine künftig keine Rücksicht genommen werden wird. Auch bei den Familien- und Ortsstipendien wird *caeteris paribus* dasselbe geschehen, sobald Bewerber, welche zum Theil nur Frequenzscheine beibringen, mit solchen, welche gute Prüfungszeugnisse vorlegen, concurriren.

Bewerber, welche zur Zeit ihrer Bewerbung bereits ein auswärtiges Stipendium (sei es woher es wolle) geniessen, haben dieses in ihren Bittschriften, bei Verlust des akademischen Stipendiums, das sie erlangen, anzugeben. Erlass des akad. Senats vom 27. Januar 1860 Nr. 1404.

III. Von den Grundsätzen, welche sich auf die Verleihung der Stipendien beziehen, sind folgende zu erwähnen:

1. Das Maximum einer Stipendien-Quote, d. i. der höchste Betrag, welcher von einem Stipendiaten aus der Verleihung eines akademischen Stipendiums an Unterstützung für das Jahr bezogen werden kann, war durch Erlass Gr. Minist. d. Innern v. 5. Juli 1828 Nr. 7006, die Beschränkung der Stipendien *ex libera collatione* u. s. w. betr., auf 200 fl. festgesetzt und ist letztmals durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 24. Februar 1866 Nr. 2761 auf 250 fl. erhöht worden.<sup>1)</sup>

Darauf, dass in diese Quote auch diejenigen Stipendien einzurechnen sind, welche die Bewerber schon vor ihrer Bewerbung, sei es von der Universität auf Grund einer Vorzugs-Berechtigung oder aus freier Verleihung, oder von anderwärts erlangt haben, beruht die am Schluss von II. erwähnte Pflicht zur Angabe der auswärtigen Stipendien, welche sie bereits geniessen.<sup>2)</sup>

Stipendien derjenigen Stiftungen, welche die Mittel bieten, ohne Einschränkung der bisherigen Stipendienzahl die Maximalquote zu verabfolgen, werden in dieser verabreicht. Bei anderen Stipendien wird eine Erhöhung aus den sich bildenden ständigen Revenuen-Überschüssen angestrebt. Jedoch hat die Erhöhung immer nur in der Rundzahl von wenigstens 10 fl. zu geschehen. Vgl. Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1828 Nr. 7006.

Bewerber, die bereits ein Stipendium geniessen, welches jedoch die Maximalquote noch nicht erreicht, können bei neuen Verleihungen mit einem ihnen zu der Maximalquote fehlenden Betrage berücksichtigt werden; ja sie sollen sogar mit dieser Beschränkung vorzugsweise besonders berücksichtigt werden. Vgl. Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 15. April 1829 Nr. 4088.

2. Jeweils vor der Ausschreibung von Stipendien bestimmt der Senat un-

<sup>1)</sup> Selbstverständlich wird durch Feststellung dieser Maximalquote die Vollziehung derjenigen stiftungsmässigen Bestimmungen nicht gehindert, wodurch den Stipendiaten ein Recht auf höhere Bezüge eingeräumt ist (Baader-Weinberger und Vogt). — Statt der 250 fl. werden jetzt 430 Mark berechnet. — Diese Erhöhung kommt auch denjenigen Stipendien zu gut, deren Stifter den Maximalbetrag auf die zur Zeit ihrer Stiftung geltende Maximalquote festgesetzt haben.

<sup>2)</sup> Damit in dieser Beziehung die thunliche Controlle geübt werden könne, ist die Anordnung getroffen, dass halbjährlich dem Gr. Oberschulrath Verzeichnisse der von hier aus verliehenen Stipendien mitgetheilt werden, und dieser den akadem. Senat von den durch ihn vollzogenen Stipendien-Verleihungen an hiesige Studierende und Gymnasiasten benachrichtigt.

mittelbar auf Grund einer Vorlage der Stiftungs-Commission den Betrag<sup>1)</sup> und Anfangstermin<sup>2)</sup> der auszuschreibenden Stipendien.

3. Bei jeder Verleihung eines Stipendiums sind in dem desfallsigen Beschlusse anzugeben: Der Jahresbetrag des Stipendiums, der Anfangs- und Endtermin<sup>3)</sup> des Genusses und ob eine ordentliche Restitutionspflicht<sup>4)</sup> besteht oder nicht; bei freier Verleihung eines Stipendiums, welches an später auftretende Vorzugsberechtigte abgetreten werden muss, ist auch dieser Pflicht Erwähnung zu thun.<sup>5)</sup>

4. Jedem mit einem Stipendium bedachten Bewerber wird eine schriftliche Ausfertigung des Verleihungsbeschlusses zugestellt, welche den ganzen Inhalt des-

---

<sup>1)</sup> Bei Feststellung des Betrags können selbstverständlich nur die bleibenden reinen Erträge des Stiftungs-Fonds berücksichtigt werden. Vorübergehend verfügbar werdende Beträge (z. B. die Quartalaraten eines nur auf Zeit sistirten Stipendiums) können zu einmaligen Unterstützungen verwendet werden. Es beschliessen hierüber auf Vorbericht der Stiftungs-Commission die Executoren, vorbehaltlich der Genehmigung des Senates.

<sup>2)</sup> Zwischen dem Endtermin aus der früheren und dem zu bestimmenden Anfangstermin für die neue Verleihung soll stets ein Vierteljahr liegen. Die auf diese Zeit fallende Quartalarate (das sog. Ruhequartal) ist bestimmt zur Erhöhung des Stiftungs-Fonds verwendet zu werden. Diese Einrichtung beruht schon auf einem Hofdecret der Oesterr. Regierung v. 24. September 1802.

<sup>3)</sup> Der Endtermin wird nach der Zeit bestimmt, welche der Stipendiat bei ordnungsmässigem Fortschreiten in seinen Studien bis zur Beendigung derselben auf dem Gymnasium, bezw. auf der Universität zuzubringen hat. Hierbei ist auf Grund der Studienpläne — gemäss Consistor.-Beschluss vom 28. Juni 1828 Nr. 203, genehmigt durch Erlass des Curators v. 20. Mai 1829 Nr. 158 — die regelmässige Dauer des Fachstudiums von der (ersten) Immatriculation an zu bemessen: bei Theologen auf 3 Jahrescurse (= 6 Semester), Juristen auf 7 Semester (s. auch Verordn. v. 6. Mai 1868, Reg.-Bl. XXXV. 529) und Medicinern auf 8 Semester (s. auch Bekanntmachung v. 25. September 1869 im Ges.-Bl. 1871 XLIV. 280 u. K. Pr. Verordnung v. 19. Februar 1861, im Ges.-Bl. 1873 IX. 54). Ausserdem werden berechnet: bei Cameralisten 7 Semester (früher vorgeschriebene Dauer des Studiums, s. die Verordn. v. 16. Mai 1838, Reg.-Bl. XXII. 193 und 12. Mai 1863, Reg.-Bl. XXII. 174), Philosophen und Philologen (künftigen wissenschaftlichen Lehrern an Mittelschulen) 6 oder 7 Semester (s. Verordn. v. 8. November 1873, Ges.-Bl. XXV. 199), und bei Pharmazeuten 3–4 Semester (Bekanntmachung des Ministeriums d. Innern v. 17. März 1875, Ges.-Bl. XI. 147). — Es ist einleuchtend, dass ein Bewerber, welcher die angegebene Zahl von Semestern schon zurückgelegt hat, ein Stipendium nicht erlangen kann, wenn er nicht einen der Gründe nachweist, wegen deren ihm auch ein schon früher verliehenes Stipendium für die Studienzeit verlängert werden könnte. — Wegen dieser Verlängerung des Genusses für die Studienzeit s. Abschn. II. C.

Wegen der Ausdehnung des Genusses auf ein weiteres, das sogen. practische Jahr s. Abschn. II. D.

<sup>4)</sup> Ueber diese Restitutionspflicht s. Abschn. II. E.

<sup>5)</sup> Eine solche Abtretungspflicht besteht in den Stiftungen: Babst, Braun, Dischler, Ens, Hänlin, Hagmann, Held, Henning, Hölzlin, Hundt, Huober, Mantz, Schreckenfuchs, Setrich, Tegginger.

selben wiedergiebt.<sup>1)</sup> Den Bewerbern, welchen ein Stipendium nicht verliehen werden konnte, wird eine besondere Eröffnung nicht gemacht. Jene wie diese können nach Beendigung der (Semestral-) Verleihungen die Beilagen ihrer Bittschriften auf der Syndicats-Canzlei zurücknehmen.

### C. Die Fortdauer des Stipendiengenusses.

1. Die Stipendien-Beträge werden in Quartalaraten jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. October für das verflossene Vierteljahr fällig.

Die zur Erhebung dieser Raten erforderlichen Anweisungen sind jeweils um den Fälligkeitstermin von den Stipendiaten bei der Stiftungs-Verwaltung in Empfang zu nehmen, und haben diese — mit Ausnahme der Ortsabwesenden persönlich die erforderlichen Unterschriften zu erwirken, erstmals unter Vorweisung der Ausfertigung des Verleihungs-Beschlusses.

Die Executoren sollen ihre Unterschriften nicht beisetzen, bevor die Unterzeichnung durch den Epher erfolgt ist.<sup>2)</sup>

Die Unterzeichnung der Anweisung kann jederzeit versagt werden, wenn der Epher oder ein Executor Kenntniss davon erlangt, dass der Stipendiat sich Unfleiss oder ein strafwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Unterzeichnung der Anweisungen für die im April und October fälligen Raten kann nur erfolgen, wenn der Stipendiat nachweist, dass er die vorgeschriebenen Semestralprüfungen in befriedigender Weise bestanden hat.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dass die ordentliche Restitutionspflicht jeweils urkundlich eröffnet werden müsse, was durch die gedachte Ausfertigung geschieht, ist ausdrücklich ausgesprochen in einem Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 24. Januar 1852 Nr. 1240. — Ueber die Reverse, welche der Stipendiat hierwegen bei Empfangnahme der ersten und letzten Quartalsquote auszustellen hat, s. Abschn. I. C.

<sup>2)</sup> Consistorial-Erlass v. 8. November 1821 No. 356 u. Senats-Erlass v. 3. Februar 1836 No. 745.

<sup>3)</sup> Hierüber verfügt ein Erlass Gr. Ministeriums des Innern v. 10. October 1837 No. 9268: Man genehmige die in dem Bericht des akademischen Senats v. 14. v. M. No. 234 gestellten Anträge, wonach alle Stipendiaten verbunden sein sollen, zu Ende eines jeden Semesters sich Prüfungen aus den Fächern, welche sie zu hören durch die Studienpläne angewiesen sind, zu unterwerfen, mit der Modification, dass der Fortbezug der Stipendien nicht von der Ertheilung der vorgeschlagenen Noten (es waren 3 Classen von Noten vorgeschlagen), worüber sich ohnehin keine festen Vorschriften geben lassen, sondern lediglich von dem allgemeinen Urtheil der Prüfungsbehörde abhängen soll, dass der Stipendiat nach dem Erfund der Prüfungen und mit Rücksicht auf die für einzelne Stipendien bestehenden besonderen Vorschriften der Stifter zum Fortbezug des Stipendiums für würdig erklärt werde. — Hierzu ist zu bemerken, dass diese Prüfungen nicht von einer Prüfungsbehörde, sondern von einem das betr. Fach vertretenden ordentlichen Professor abgenommen werden.

Hieran ist durch Senats-Erlass v. 20. August 1841 No. 226 nur die Modification eingetreten, dass die Vorlage zweier Prüfungszeugnisse von neuem Datum für genügend erachtet wird.

Den Prüfungs- (oder Fortgangs-) Zeugnissen stehen befriedigende Zeugnisse über den Besuch von practischen Collegien gleich, mit welchen Arbeiten der Studirenden verbunden sind; dahin gehören insbesondere auch die Collegien sämmtlicher akademischen Seminare.<sup>1)</sup>

Verweigert ein Executor ohne gerechtfertigte Ursache die Unterzeichnung der Anweisung, so kann der Senat auf desfallsiges Ansuchen des Stipendiaten genehmigen, dass der Prorector an Stelle des Executors die Anweisung unterzeichne. Dieser Genehmigung ist bei der Unterzeichnung Erwähnung zu thun.

2. Die Erhebung<sup>2)</sup> der Quartalraten kann persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten geschehen. Sie findet nicht vor dem Fälligkeitstermin statt, soll aber auch nicht ungebührlich verzögert werden. In letzter Beziehung ist bestimmt:

Wenn ein Stipendiat eine Quartalquote seines Stipendiums binnen drei Monaten nach der Verfallzeit nicht erhebt und im gleichen Termin kein Bittgesuch wegen Nachsichts- und Fristertheilung dahier einreicht, so wird derselbe der verfallenen Quote ohne Weiteres verlustig und wenn er sodann auch innerhalb weiterer vier Wochen seine Bitte mit Rechtfertigung nicht einbringen sollte, so würde ihm sein Stipendium definitiv entzogen werden.<sup>3)</sup>

Den auswärtigen Stipendiaten ist jedoch gestattet je 2 Quartale, nämlich die für 15. Januar und 15. April und die für 15. Juli und 15. October jeweils zusammen auf einmal zu erheben. Bei diesen Stipendiaten tritt darnach die Sistirung der jeweils zusammengehörigen Quartale nur dann ein, wenn sie nach Umfluss von 3 Monaten vom Verfall des zweiten Quartals an die Erhebung noch nicht bewirkt haben.<sup>4)</sup>

3. Auf die Pflicht der Stipendiaten zum fleissigen Besuch der Collegien und die Folgen der Versäumung dieser Pflicht beziehen sich folgende Anordnungen:

a) Ein Stipendiat, der während seiner gesetzlichen Studienzeit im Laufe eines Semesters von hier abwesend ist, kann sein Stipendium während dieser Zeit der Abwesenheit nicht geniessen und wird, wenn er seine Abwesenheit nicht anzeigt und genügend rechtfertigt, seines Stipendiums gänzlich verlustig.<sup>5)</sup>

b) Diejenigen Stipendiaten, welche durch ihren Militärdienst von dem Collegienbesuch zurückgehalten werden, können für die Zeit ihrer Behinderung das ihnen verliehene Stipendium nicht beziehen, wohl aber haben sie zu hoffen, dass ihnen für eine etwa nothwendig werdende Verlängerung der Studienzeit der Fortgenuss des Stipendiums gewährt werde. Von dem Eintritt der Behinderung am Collegienbesuch ist Anzeige zu machen.

Denjenigen Stipendiaten dagegen, welche durch ihren Militärdienst zwar nicht vom Collegienbesuch abgehalten, aber doch in die Unmöglichkeit versetzt

<sup>1)</sup> Senats-Erlass v. 12. November 1872 No. 1492.

<sup>2)</sup> Wegen der bei der Erhebung auszustellenden Reverse und der Quittung s. Abschnitt I. C. zu 2.

<sup>3)</sup> Senats-Erlass (Bekanntmachung) vom 27. Januar 1860 No. 1404.

<sup>4)</sup> Senats-Erlass v. 20. October 1869 No. 1225.

<sup>5)</sup> Senats-Erlass v. 6. Juli 1865 No. 827.

werden, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg zu bestehen, können diese letzteren nach Befund der Umstände erlassen werden, wenn darum nachgesucht wird.<sup>1)</sup>

4. Auf eine Modificirung der ursprünglich bestimmten Dauer des Stipendiengenusses beziehen sich nachstehende Bestimmungen, deren hier gegebene Formulirung erstmals in einem Senatsbericht vom 31. October 1832 No. 471 aufgestellt und durch Entschliessung Grossh. Ministeriums des Innern v. 29. März 1833 No. 3461 genehmigt worden ist:

a) Ein Stipendiat, welcher nach erhaltenem Stipendium von einem Fachstudium zum andern übergeht, soll von dem Uebertritt an gerechnet das Stipendium in keinem Fall mehr länger geniessen können, als bis die für das zuletzt gewählte Studium gesetzlich vorgeschriebene Semesterzahl erfüllt ist, und ebenso jedenfalls ohne besonders nachgesuchte und erhaltene Dispensation nicht länger als bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er acht Semester mit Fachstudien überhaupt zugebracht hat.

b) Ein Stipendiat, der von dem einmal gewählten Fachstudium zu einem andern übergeht, hat hievon jedenfalls dem akademischen Senate die Anzeige zu machen, und mag, wenn er Gründe zu haben vermeint, dass man ihm von obiger Regel eine Ausnahme gestatte, in seiner Anzeige solche Gründe namhaft machen und so weit nöthig die Beweise derselben beibringen. Unterlässt er dieses, so wird angenommen, dass er auf eine Dispensation von obiger Regel verzichtet habe, und eine später etwa noch eingereichte Bitte wird nicht mehr berücksichtigt.

c) Zu der nämlichen Anzeige ist auch derjenige verbunden, der die gesetzlichen Studienjahre auf andere Weise ausdehnt, und es treten auch in Beziehung auf ihn die unter lit. b. festgestellten Regeln als bindend ein.

d) Bei der Beurtheilung solcher Gesuche wird man sich leiten lassen aller-nächst durch die speciellen Anordnungen der Stifter, die sehr verschieden sind; nebstdem aber durch Rücksichten der Humanität und Billigkeit vorzüglich in dem Falle, wenn ein Stipendiat nicht nur ganz unvernünftig ist, sondern auch durch sein bisheriges sittliches Betragen und eine wissenschaftliche Verwendung sich einer Verlängerung des Stipendiengenusses würdig gemacht hat.

5. Der Stipendiengenuss endigt vor dem in der Verleihung bestimmten Endtermin

a) wenn der Stipendiat schon vorher sein Studium, für welches die Verleihung stattfand (das auf dem Gymnasium oder das Fachstudium auf der Universität) beendigt oder aufgibt,

b) wenn derselbe — abgesehen von den Fällen, in welchen ihm die Freiheit der Wahl zusteht — die hiesige Lehranstalt verlässt, um sein Studium an einer auswärtigen fortzusetzen.

Jedoch kann dem Stipendiaten auf sein Ansuchen eine nur zeitweilige Sistirung des Stipendiengenusses mit Vorbehalt des Wiedereintritts gewährt werden und ist bisher gewöhnlich gewährt worden: 1) wenn derselbe durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an jeder Betheiligung an den Vor-

<sup>1)</sup> Senats-Erlass v. 15. Mai 1872 No. 352.



lesungen gehindert und dadurch genöthigt wird, den Stipendiengenuss während der Studienzeit zeitweilig aufzugeben, 2) wenn derselbe zu dem vorübergehenden Besuch einer anderen Hochschule dadurch genöthigt worden, dass er ein Berufsfach in der entsprechenden Zeit hier nicht wohl absolviren kann, und 3) wenn derselbe nach Beendigung seiner regelmässigen Studienzeit vor dem Eintritt in das practische Jahr zu seiner weiteren Ausbildung noch anderwärts Studien zu machen wünscht.

6. Inhaber akademischer Stipendien, welche nach Erlangung derselben auswärtige Stipendien erhalten, haben hiervon dem akademischen Senate sogleich die Anzeige zu machen.<sup>1)</sup> Dieses Gebot hängt gleich dem in der Bewerbung, die bereits erlangten auswärtigen Stipendien anzugeben, mit den Vorschriften über die Maximalquote zusammen, weshalb eine Nichtbefolgung desselben, wenn dafür keine entschuldbaren Gründe angeführt werden können, in gleicher Weise den Verlust des akademischen Stipendiums zur Folge hat.

Abgesehen davon hat die Erlangung anderweiter Stipendien nur die Folge, dass die Quote des akademischen Stipendiums auf den Betrag herabgesetzt wird, um welchen das neuerlangte auswärtige Stipendium unter der Maximalquote steht.

7. Stirbt ein Stipendiat während des Genusses eines Stipendiums, so wird dasselbe mit dem Todestage sistirt; aus besonderen Gründen kann den Eltern des Verstorbenen noch das ganze an diesem Tage laufende Quartal (als Sterbquartal) bewilligt werden.

#### D. Die Bewilligung des Stipendiengenusses für das practische Jahr.

Es ist eine alte Uebung, die für die Zeit eines Universitäts-Studiums verliehenen Stipendien noch für ein sog. practisches Jahr zu bewilligen, und es hat dieselbe wiederholt die Anerkennung Grossh. Ministeriums des Innern erhalten.<sup>2)</sup>

Das practische Jahr umfasst: bei Theologen die Zeit des einjährigen Aufenthaltes derselben im Priesterseminar (annus seminarii), bei Juristen, Medicinern und den Studierenden der philosophischen Facultät ein von dem Endtermin des Genusses für die Studienzeit gerechnetes Jahr (wobei es gleichgiltig ist, ob die Stipendiaten noch auf der Universität oder anderwärts ihre wissenschaftliche Ausbildung über das gebotene Mass fördern oder in eine practische Laufbahn eingetreten sind).

Den Pharmazeuten wurde der annus practicus niemals gewährt.

Die Normen über den Genuss während des practischen Jahres wurden letzmals in einer Senatsverordnung vom 1. Januar 1840 zusammengestellt; sie enthalten mit den inzwischen eingetretenen Modificationen nachfolgende Bestimmungen:

<sup>1)</sup> Senats-Erlass v. 3. Juni 1870 No. 566.

<sup>2)</sup> S. die Erlasse Gr. Ministeriums des Innern v. 30. Mai 1829 No. 5941 die Stiftung Tegginger betr. v. 29. September 1833 No. 3461, die Dauer des Stiftungs-genusses und den Genuss der Stipendien pro anno practico betr., und v. 23. Juni 1870 No. 7183, die Verleihung des Babstischen Familien-Stipendiums betr.

1. Dieser Genuss findet bei jenen Stiftungen nicht statt, wo dessen Bewilligung dem deutlich erklärten Willen des Stifters entgegen wäre.<sup>1)</sup>

2. Dieser Genuss wird nur bewilligt, wenn der Stipendiat längstens innerhalb sechs Wochen vom Endtermin des Genusses für die Studienzeit in einer an den Senat gerichteten Eingabe darum gebeten hat, es wäre denn, dass derselbe ein ausser seinem Verschulden liegendes Hinderniss, wegen dessen die Eingabe verspätet wurde, nachzuweisen vermöchte.

3. Derselbe kann versagt werden, wenn der Stipendiat oder die Eltern desselben nicht in die Klasse der Dürftigen, sondern der Vermöglichen gehören, wenn ersterer das Stipendium als Student eine längere Reihe von Jahren hindurch genossen, oder wenn er sich durch Talent, Fortgang und sittliches Betragen nicht zu seinem Vortheile ausgezeichnet hat.<sup>2)</sup>

Diese Versagung kann insbesondere auch dann bezüglich des Ganzen oder für einen Theil des Stipendiums bei demjenigen Stipendiaten verfügt werden, welcher während des bisherigen Stipendienbezugs ein Fachstudium verlassen hat und zu einem anderen übergegangen ist, vorausgesetzt dass derselbe aus dieser Ursache das Stipendium als Student länger bezogen hat, als er es bezogen haben würde, wenn jener Uebergang in eine andere Facultät nicht Platz gefunden hätte.

4. Ein Hauptbeweggrund, den Genuss für das practische Jahr zu bewilligen, wird immer darin bestehen, dass ein Stipendiat sich zu mehr als dem gewöhnlichen practischen Beruf ausbilden will, und man Ursache hat anzunehmen, dass ihm sein Vorhaben mit vorzüglichem Erfolge gelingen werde.

5. Dieser Genuss soll in der Regel nicht ins Ausland bewilligt werden. Diese Regel hat da eine Ausnahme, wo ein Stifter das Stipendium während der Studienzeit ins Ausland verabfolgen zu lassen befiehlt.<sup>3)</sup>

6. Die Bitte um Bewilligung des Stipendiengenusses für das practische Jahr muss enthalten:

a. eine Nachweisung, dass der Bittsteller seine Studien ordentlich beendigt habe;<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Zu diesen Stiftungen gehören: Faller, Mock-Hermann.

<sup>2)</sup> Die Bewilligung des Genusses für das practische Jahr wird dadurch nicht gehindert, dass zu der Zeit, zu welcher darüber zu entscheiden ist, Bewerber um das Stipendium aufgetreten sind, welche den Voraussetzungen des Stiftungsbriefs entsprechen.

<sup>3)</sup> Wegen der hierher gehörigen Fälle s. Abschn. II. A. Ziff. 1. 7. — Den obengedachten reihen sich diejenigen Ausnahmefälle an, in welchen der Stipendiat wegen der mit anderen Staaten bestehenden Verträge auch schon während der Studienzeit das Stipendium im Ausland geniessen konnte. Vgl. Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1870 No. 7183, die Verleihung des Babstischen Familienstipendiums betr. — Auch wird nach einer Praxis der neueren Zeit bei denjenigen inländischen Medicinern eine Ausnahme gemacht, welche nach absolvirtem medicinischem Studium zu ihrer weiteren Ausbildung noch auswärtige grössere Heilanstalten besuchen wollen. Vorbericht der Stift.-Comm. vom 16. Mai 1868, die Stiftung Hausmann betr.

<sup>4)</sup> Um diesen Nachweis zu erleichtern sind Normalbogen aufgestellt, welche die Stipendiaten auf der Syndicatskanzlei in Empfang zu nehmen, auf Grund ihrer Zeug-

b. einen Ausweis seiner Vermögensverhältnisse;  
 c. eine genaue Angabe der Gründe, aus welchen er auf die Gewährung seiner Bitte Anspruch machen zu können glaubt;

d. eine ebenso genaue Angabe der Beschäftigung, womit — und eine Anzeige, wo er das kommende Jahr zuzubringen Willens ist.

7. Die Gewährung der Bitte wird immer die Bedingung beigefügt, bei Theologen, dass sie vor Erhebung der ersten Quartalarate sich über ihre wirkliche Aufnahme in das Erzbischöfl. Priesterseminar auszuweisen haben, bei anderen Studirenden, dass sie den Executoren vierteljährlich den Ausweis über ihre Verwendung vorlegen müssen.

8. Ueber die Bitte um Bewilligung des Genusses für das practische Jahr haben nach Massgabe der verschiedenen stiftungsgemässen Bestimmungen die betreffenden Executoren entweder blosse Anträge an den Senat zu beschliessen, welchem dann das Recht der Entscheidung zukommt, oder selbst die Entscheidung zu geben, in welchem Falle dem Senate das Bestätigungsrecht zusteht.<sup>1)</sup>

### E. Die Restitutionspflicht.

Die Leistung eines Rückersatzes des aus Stipendien Genossenen oder eines Theiles davon kann von den Stipendiaten jeweils nur dann und nur insoweit verlangt werden, als solches von dem Stifter selbst verfügt worden ist.<sup>2)</sup>

Die Stifter setzen theils eine ordentliche, d. h. eine solche Restitutionspflicht fest, welche jeden ihrer gewesenen Stifflinge trifft, sich aber regelmässig nur auf einen Theil des Genossenen erstreckt, theils eine ausserordentliche, welche nur für diejenigen Stipendiaten erwächst, welche die Voraussetzungen, unter denen sie in den Stiftungsgenuss eingesetzt worden sind (ge-

---

nisse auszufüllen und mit diesem dem Decan ihrer Facultät zur Beurkundung vorzulegen haben.

Der Genuss soll in der Regel nur bewilligt werden, wenn hierdurch nachgewiesen ist, dass der Stipendiat aus allen vorgeschriebenen Lehrfächern die Prüfungen schon bestanden hat. Eine Ausnahme tritt ein, wenn eine Verhinderung durch Krankheit oder gerechtfertigte Abwesenheit dargethan wird. S. Senats-Erlasse vom 20. August 1841 No. 226 und vom 21. Juli 1846 No. 225. Im Falle einer solchen Ausnahme wird in der Verleihungsverfügung bestimmt, welche Quartale der Stipendiat nur auf Nachweisung der einzeln zu bezeichnenden nachträglichen Prüfungen erheben kann. Die Nachweisung der sämmtlichen gedachten Prüfungen ist nicht mehr nöthig, wenn der Stipendiat inzwischen die staatliche Prüfung seines Berufsfaches bestanden hat.

<sup>1)</sup> Ersteres findet statt, wenn der Senat Collator ist, letzteres, wenn die Executoren selbst oder dritte Personen die Collatoren sind.

<sup>2)</sup> Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1852 No. 1240. — Von dieser Restitutionspflicht werden unter allen Umständen nur die ordentlichen Stipendienbeneficien, niemals auch die einmaligen Unterstützungen getroffen, was in Verfügungen über die desfallsigen Bewilligungen jeweils ausdrücklich erwähnt werden soll.

wöhnlich Ergreifen des theologischen Studiums und Eintritt in den Priesterstand) nicht erfüllen, und welche regelmässig das Ganze des Genossenen umfasst.<sup>1)</sup>

Das Gebot die Restitutionspflicht in den Verleihungs-Beschlüssen und Eröffnungen zu erwähnen (Abschn. II. B. Ziff. III. 3. 4 u. Note) bezieht sich nur auf die erstere, dagegen unterliegen beide Arten der Restitutionspflicht dem, von dem akademischen Senate aufgestellten:

#### Statut

über die Ersatzleistungen für genossene akademische Stipendien vom 6. September 1861.

Nach Beschluss der akademischen Plenarversammlung vom 7. Februar 1861, genehmigt durch Verfügung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August 1861, wird verordnet:

#### § 1.

Bei allen hiesigen akademischen Studien-Stiftungen, deren Stiftungsbriefe oder sonstige Statuten den ehemaligen Stifflingen einen vollständigen oder theilweisen Rückersatz aufliegen, ist derselbe künftig nach folgenden Bestimmungen zu leisten.

#### § 2.

Zur Rückzahlung ist der ehemalige Stiffling gehalten:

1) wenn er dem geistlichen Stande angehört, bei einem Einkommen von 600 Gulden jährlich,

2) wenn dies nicht der Fall ist, bei einem solchen von 800 Gulden jährlich, das Einkommen mag herfliessen aus einer Pfründe, Besoldung, Pension oder aus einem Gehalte, aus juristischer oder ärztlicher Praxis oder sonstigen Arbeiten, aus dem Genusse eines fremden Vermögens oder sonstigen Rentenbezügen, oder endlich aus mehreren Einkommensquellen.

#### § 3.

Insoweit aber der ehemalige Stiffling eigenes Vermögen besitzt, soll die hieraus beziehbare Rente zu Sechs vom Hundert des Grundstocks dieses Vermögens, die standesmässige Einrichtung jedoch ausgeschlossen, angesetzt und wie die in § 2 bezeichneten Renten behandelt werden.

#### § 4.

Ein nach § 2 und 3 auf 600 und beziehungsweise 800 Gulden gestiegenes Einkommen verpflichtet zu jährlichen Abschlagszahlungen von mindestens 10 Gulden.

Uebersteigt das jährliche Einkommen diesen Betrag, so sind von je 200 Gulden weiter mindestens 5 Gulden mehr zu bezahlen.

<sup>1)</sup> Die ordentliche Restitutionspflicht ist begründet in den Stiftungen: Apponex, Baader-Weinberger, Braun, Collegium pacis, Ens, Hundt, Kerer (Sapienz), Khurtz, Löffler, Merian, Münch, Schmauss, Schreckenfuchs.

Eine ausserordentliche Restitutionspflicht besteht bei Faller, Feucht, u. Neuburger.

## § 5.

Kann der Rückersatz aus dem Grundstockvermögen geschehen, ohne dass der Betrag des in § 2 und 3 bezeichneten Einkommens unter 600 und beziehungsweise 800 Gulden herabsinkt, so muss die Rückzahlung auf einmal erfolgen.

## § 6.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz beginnt nach Ablauf des ersten Jahres, in welchem der Stiftling in den Bezug eines ihn zur Rückerstattung verpflichtenden Einkommens getreten ist, oder mit dem Zeitpunkte, in welchem sein Grundstockvermögen nach § 5 zur Leistung der Rückerstattung im Stande ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Rückerstattungsbeträge fällig, auch wenn eine ausdrückliche Anforderung nicht stattgefunden hat.

## § 7.

Derjenige vormalige Stipendiat, welcher nach dem gegenwärtigen Statut Ersatz leisten sollte, und dennoch wegen besonderer Umstände noch nicht ersatzfähig zu sein behauptet, und überhaupt derjenige, welcher eine grössere, als die in diesem Statut ausdrücklich gewährte Nachsicht von Anfang an oder später in Anspruch nehmen will, hat sein Gesuch und die Gründe, worauf er dasselbe stützt, vor der Zahlungszeit dem akademischen Senate vorzutragen. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt, wenn nicht die Verspätung durch besondere Umstände hinreichend entschuldigt wird.

Die endgültige Entscheidung über alle in diesem § erwähnten Gesuche steht dem akademischen Senate zu.

## § 8.

Die derzeitigen Stipendiaten, denen ein dereinstiger Ersatz aufgelegt ist, haben der Stiftungsverwaltung sogleich Reverse auszustellen, wodurch sie sich dem gegenwärtigen Statut unterwerfen; die künftigen Stipendiaten haben solche Reverse vor Empfang der ersten Quartalszahlung auszustellen.

Ist ein Stipendiat noch nicht vollmündig, so muss der von ihm auszustellende Revers zugleich von seinem Vater oder Vormund unterzeichnet werden.<sup>1)</sup>

**Verzeichniss der akademischen Stiftungen der Universität Freiburg, welche Studien-Stipendien gewähren.**

Stand vom Herbst 1884.

**Apponex** (Franz von, Domdecan von Basel, † 1591), 1 Stipendium à 280 Mk. Executoren: Hofrath Hildebrand und Professor Simson. Collator: der akademische Senat.

**Baader-Weinberger** (Joseph, Protomedicus und Professor der Medicin zu Freiburg, † 1773), 1 Stipendium zu 800 Mk. Executoren und Collatoren (zugleich): Geheimrath Ecker und Hofrath Maier.

<sup>1)</sup> Das Nähere über diese Reverse s. in Abschn. I. C. zu 2.

**Babst** (Theobald, Professor der Rechte zu Freiburg, † 1564), 4 Stipendien à 330 Mk. Executoren: Professor König, Professor Rive, Geheimerath Ecker und Geheimer Hofrath Fischer. Collator: der akademische Senat.

**Bartz** (Jodocus, Beneficiat am Münster zu Freiburg, † 1670), 1 Stipendium à 260 Mk. Executoren: Professor Kraus, Hofrath Eisele und Geheimer Hofrath Weismann. Collatoren sind bei Verleihung an Verwandte die Executoren, bei freier Verleihung die 4 Decane mit dem theologischen Prodecan.

**Battmann** (Erhard, Chorherr † 1533), 3 Stipendien à 300 — 380 Mk. Executoren: Professor Kössing und Hofrath Manz. Collatoren sind die Decane der vier Facultäten.

Durch Consistorial-Erlass vom 26. December 1815 wurde verfügt, dass von den damaligen zwei Battmannschen Stipendien (auf welche der Stiftungsgenuss wegen Verlustes von Stiftungsmitteln hatte eingeschränkt werden müssen) das eine jeweils an einen Theologen, das andere an einen Lyceisten (jetzt Gymnasiasten) oder Philosophen (d. i. einen solchen, welcher sich noch in einem die Berufsstudien erst vorbereitenden philosophischen Cursus befindet) vergeben werde. — Das seither durch Vermehrung der Stiftungsmittel wieder ermöglichte dritte Stipendium pflegt abwechselnd das eine Mal an einen Theologen, das andere Mal an einen Lyceisten oder Philosophen vergeben zu werden.

**Bollanus** (Johannes, Caplan am Münster und Präses des Sapientzcollegii, Testament vom 13. April 1552); diese Stiftung hat dormalen einen Reinertrag von 480 Mk., welcher von der theologischen Facultät zur Bestreitung der Promotionsgebühren für Stipendiaten des Collegium pacis (resp. der Stiftungen Bartz, Chr. Cassian und Hausmann), im Uebrigen zur Anschaffung von Büchern für die Universitäts-Bibliothek verwendet wird. Executorie und Collatur hat die theologische Facultät.

**Braun** (Conrad, Domherr zu Augsburg und Regensburg, † 1563), 1 Stipendium zu 280 Mk. Executoren: Professor König und Professor Sentis. Collator: der akademische Senat.

**Brisgoikus** (Johannes, Professor der Theologie zu Freiburg, † 1539), 1 Stipendium zu 300 Mk. Executor und Collator: die theologische Facultät.

Die Vergebung dieses Stipendiums hatte in Folge der Zeitverhältnisse, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, in höchster Unregelmässigkeit stattgefunden. Auf Drängen der hiesigen theologischen Facultät, welche sich stets im Besitz der Urkunden über die Stiftung und die Zinsschuldigkeit des Klosters Thennenbach befunden hatte, kam nach längeren, wiederholt durch die Zeitereignisse unterbrochenen Verhandlungen am 19. October 1801 zwischen dieser und

dem Stifte Thennenbach ein (unterm 17. November 1801 von der K. K. vorderöstr. Regierung bestätigter) Vergleich zu Stande, worin vereinbart wurde:

1. dass das gedachte Stift alljährlich den Zins aus einem als Schuld anerkannten Capital-Betrag von 800 fl. (rheinisch) mit 40 fl. an die akadem. Stiftungsverwaltung der hohen Schule auszahle,

2. dass zwar die Bewerbungen um das Stipendium durch die theologische Facultät veranlasst und an den Decan derselben gerichtet, von diesem aber dem Stifte Thennenbach überschickt werden sollen, welches sich das Verleihungsrecht vorbehält,

3. dass es dem Stifte Thennenbach jederzeit freistehen soll, das Capital an die akademische Stiftungsverwaltung auf einmal abzuführen, für welchen Fall zugleich das Verleihungsrecht auf die theologische Facultät übertragen wird.

In Folge der Säkularisation des mehrgenannten Stiftes ist das Grossh. Domänenrath in die Rechte und Verbindlichkeiten desselben eingetreten. Zwischen den Vertretern dieses Aeraars und der Universität Freiburg wurde mit Genehmigung der Grossh. Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 15. April 1836 ein Ablösungsvertrag vereinbart, wodurch die Zinspflicht um die baar zu zahlende Summe von 800 fl. abgelöst und anerkannt wurde, dass nunmehr die Universität Freiburg in alle bisher auf der Abgabe bestandenen Verbindlichkeiten und Rechte eintrete und das Verleihungsrecht auf die theologische Facultät übergehe.

**Cassian** (Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg, † 1570), 2 Stipendien à 280--300 Mk. Executor und Collator: die theologische Facultät.

**Cassian** (Matthias, Professor der Theologie zu Freiburg, † 1603), 1 Stipendium à 220 Mk. Executoren: Professor Krans, Professor Eisele und Geheimer Hofrath Weismann. Collatoren sind bei Verleihung an Verwandte die Executoren, bei freier Verleihung die vier Decane mit dem theologischen Prodecan.

**Dischler** (Bernhard, Stadtpfarrer und Decan in Kenzingen, † 1865), 1 Stipendium à 180 Mk. Executoren: Professor Wörter und Geheimrath Hegar. Collator: der akademische Senat.

Satzungen:

#### § 1.

Der Fonds der Stiftung besteht in 2403 fl. 17 kr.

#### § 2.

Die Einkünfte dieses Fonds sind nach Abzug der Verwaltungs-Kosten zu einem Stipendium für einen studirenden Knaben oder Jüngling aus der Nachkommenschaft eines der Geschwister des Stifters, nämlich des verstorbenen Ignaz Dischler, Physicus in Lahr, des verstorbenen Franz Dischler, Schreiner in Freiburg, des zur Zeit noch lebenden Karl Dischler, Kaufmann

in Freiburg, und des verstorbenen Xaver Dischler, Schuhmacher in Freiburg, zu verwenden.

In Ermangelung eines aufnahmefähigen Bewerbers dieser Art ist das Stipendium einem studirenden Bürgersohn von Kenzingen zu verleihen; ein solcher hat aber nach wenigstens zweijährigem Gemusse auszutreten, wenn ein aufnahmefähiger Verwandter der angegebenen Art sich meldet.

### § 3.

Aufnahmefähig sind solche, die zum Studiren tauglich sind, sich über Fleiss und Sittlichkeit gehörig ausweisen und wenigstens in die zweite Classe einer Gelehrtenschule<sup>1)</sup> eintreten können.

### § 4.

Unter mehreren aufnahmefähigen Nachkommen der Geschwister des Stifters hat derjenige den Vorzug, der einer solchen Unterstützung am meisten bedarf und die meisten Hoffnungen erregt, ebenso unter mehreren aufnahmefähigen Bewerbern aus Kenzingen.

### § 5.

Für Gymnasial- und Lycealstudien kann dieses Stipendium an jeder öffentlichen Gelehrtenschule, für Universitätsstudien aber nur an der hiesigen Hochschule genossen werden.

### § 6.

So oft und so lange keine aufnahmefähigen Bewerber aus der Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters oder aus Kenzingen auftreten, werden die Einkünfte der Stiftung admassirt.

### § 7.

Ein zweites Stipendium mit gleicher Bestimmung soll errichtet werden, wenn der Fonds so angewachsen ist, dass das erste auf das jeweilige Maximum erhöht und daneben noch 100 fl. jährlich verabreicht werden können.

Ebenso ein drittes, wenn das zweite das Maximum erreicht hat u. s. w.

### § 8.

Executoren sollen zwei ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule sein, die von der akademischen Plenarversammlung aus verschiedenen Facultäten zu wählen sind. Ihre jährliche Gebühr soll für jeden in 2 Gulden und wenn es zur Errichtung eines zweiten Stipendiums kommt, in 3 Gulden jährlich bestehen.

### § 9.

Collator ist der engere Senat.

---

<sup>1)</sup> D. i. Quinta eines Gymnasiums.



## § 10.

Die an hiesiger Hochschule bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Studien-Stiftungen und die daraus zu entrichtenden Stipendien sind auch auf diese Stiftung anzuwenden, soweit nicht durch vorstehende Satzungen Ausnahmen begründet sind.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe durch den Prorector unterschrieben, durch den Universitäts-Syndicus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätssiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 15. September 1866.

Der Prorector.  
Fischer.

Der Univ.-Syndicus.  
Streicher.

Vorstehender Stiftungs-Urkunde wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern v. 25. Septbr. 1866 No. 12,044 die Genehmigung ertheilt.

**Eliner** (Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg, † 1575), 1 Stipendium zu 430 Mk. Collatoren: Professor König, Professor Rive und Geheimer Hofrath Fischer. Collator: der akademische Senat.

Seit früherer Zeit besteht nur ein Platz in dieser Stiftung. Im Jahre 1826 wollte man denselben wiederum in zwei zertheilen, allein das Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 3. März desselben Jahres No. 2158 verfügt: Es behält bei der schon früher vorgegangenen Vereinigung sein Verbleiben. Was die Vergebung betrifft, so ist sich an den Stiftungsbrief in so weit zu halten, dass die Verwandten den ersten Rang, wenn keine sich melden, der Sohn eines Einwohners der Stadt Mösskirch den zweiten Rang, und wenn ein solcher nicht präsentirt wird, einer aus der Herrschaft Mösskirch den dritten Rang erhalten, jeder aber, der einmal im Besitz ist, in solchem verbleiben, und der später nachkommende Verwandte des Stifters, oder von mehreren der nächste im Grad, bis zur Erledigung zu warten und alsdann in den Besitz kommen soll.

**Ens** (Franz Jakob, Pfarrer zu Bleichheim, † 1858), 1 Stipendium zu 280 Mk. Executor: die theologische Facultät, Collator ist der Erzbischof.

#### Auszug aus der Stiftungs-Urkunde.

Ich erkläre hiermit:

## § 2.

## Stiftungs-Fonds.

Der Stiftungs-Fonds besteht in 4000 Gulden, welche ich der Grossh. Hauptstiftungs-Verwaltung der Universität Freiburg bereits übergeben habe und die ihr vom 1. Januar d. J. an in Zinsen laufen.

## § 3.

## Zweck der Stiftung.

Die Stiftung darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden als zur Beförderung des Studiums der katholisch-theologischen Wissenschaften (aber im

ausgedehntesten, insbesondere auch die Pädagogik einschliessenden Sinne), sowie zu der für den katholischen Priesterstand erforderlichen practischen Ausbildung, zur Unterstützung katholischer Studirender an dem Lyceum oder an der Universität Freiburg, welche dereinst in den Priesterstand treten wollen, oder auch junger Priester, welche sich im In- oder Auslande zur Uebernahme eines theologischen Lehramts oder einer Lehrstelle an einer Mittelschule oder an einem Lehrerseminar des Inlandes weiter ausbilden, oder zu ihrer wissenschaftlichen oder practischen Fortbildung sich auf Reisen begeben wollen. Die Aufgabe dieser letztern soll insbesondere auch darin bestehen, den Zustand des hohen und niedern Unterrichts auswärtiger Länder zu erforschen. Der Bezieher eines Stipendiums zu diesem Zweck hat immer die Verpflichtung nach der Rückkehr von der Reise oder von dem Aufenthalt an einer auswärtigen Anstalt dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg einen umfassenden Bericht zu erstatten.

#### § 4.

##### Vorzugsberechtigungen und freie Verleihung.

Anspruch auf den Stiftungsgenuß haben:

Primo loco die Verwandten, welche von den Geschwistern des Stifters legitim, auch durch matrimonium subsequens, abstammen:

Diese Geschwister sind:

- a. Maria Anna, geboren den 30. März 1795, verhehlicht den 21. April 1817 mit Johann Gässle, Bürger und Landwirth zu Kiechlinsbergen;
- b. Joseph Anton, geb. den 14. August 1797, verhehlicht den 3. Februar 1823 mit Maria Anna Späth;
- c. Maria Barbara, geb. den 17. November 1799, verhehlicht den 7. April 1823 mit Kaspar Mutschler;
- d. Alois, geb. den 18. März 1802, verhehlicht den 7. Februar 1823 mit Barbara Schott, zum zweiten Mal verhehlicht am 7. Mai 1847 mit Wilhelmine Winterhalter;
- a. Alexander, geb. den 14. Juni 1810, verhehlicht am 10. Juni 1833 mit Karoline Schott.

Secundo loco haben Anspruch die Verwandten, welche von den Geschwistern der Eltern des Stifters, wie oben legitim abstammen.

Geschwister des Vaters sind:

- a. Crescenz, geb. den 7. Januar 1773, verhehlicht mit Anton Stehle, gewesenener Bürger und Bäckermeister zu Freiburg und
- b. Magdalena, geb. den 4. April 1779, verhehlicht am 12. Januar 1800 mit Bernhard Meyer, gewesenener Bürger und Landwirth zu Kiechliinsbergen.

Weitere Geschwister waren, von denen aber keine Nachkommenschaft vorhanden ist:

- 1. Franz Anton, Canonikus in Waldkirch und
- 2. Franz Sales, war niemals verhehlicht.

Geschwister der Mutter:

- a. Theresia Mayer, geb. den 13. October 1781, verhehlicht den 1. Februar 1803 mit Josef Mayer, gest. den 17. Juli 1803, kinderlos;

b. Jacob Mayer von Kiechlinsbergen, geb. den 1. November 1790, verheirathet den 23. Mai 1814 mit Theresia Buser.

Tertio loco haben mit gleichem Rang Anspruch:

Angehörige der Gemeinde Kiechlinsbergen, der Heimathsgemeinde des Stifters und der zwei Gemeinden seiner Pfarrei, nämlich des Pfarrdorfs Bleichheim und des Filials Nordweil.

In Ermangelung der genannten drei Reihen Vorzugsberechtigter findet freie Verleihung statt. Frei aufgenommene Stipendiaten haben aber jederzeit den auftretenden aufnahmefähigen Verwandten zu weichen.

### § 5.

Erforderliche Eigenschaften und Verpflichtungen der Stifflinge.  
Ausschluss derselben vom Stiftungsgenusse.

Das Stipendium darf nur an solche Bewerber verliehen werden, welche gesunden Leibes sind, wohlgesittet und von guten geistigen Anlagen, und haben sich dieselben über ihren sittlich-religiösen Character und ihre Fortschritte in den bisher besuchten Schulen durch Zeugnisse auszuweisen. Diejenigen, welche von der Volksschule aus sich um die Stiftung bewerben sollten, müssen vom Pfarramt verschlossene Sittenzeugnisse vorlegen. Die Stifflinge haben ausser der genauen Beachtung der Gesetze des Lyceums oder der Universität, überhaupt der Anstalt, an welcher sie sich befinden, in allen Lehrgegenständen die Note besten Fleisses und genügender Fortschritte sich zu erwerben; bei jedem öffentlichen Gottesdienste, welchem sie anwohnen, des Stifters dankbar sich zu erinnern und als dereinstige Priester alljährlich um die Zeit des 11. Juni, als seines Todestages, eine heilige Messe für ihn zu celebriren. Ausschluss vom Lyceum oder von dem Knabenseminar, und wie sich's von selbst versteht, vom Studium der Theologie bedingt auch den vom Genusse des Stipendiums. Dieser kann auch eintreten, wenn der Stiffling sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, welche nicht bloss jugendliche Unbesonnenheit sind, sondern eine innere Verdorbenheit bekunden, und wenn er die an ihn ergehenden Ermahnungen unbeachtet lässt, so dass eine Besserung nicht mehr gehofft werden kann. Vor dem Ausschluss ist ihm aber noch eine letzte Verwarnung mit dem Hinweis auf das, was ihm bevorsteht, zu ertheilen. Ausserdem wird jeder Stipendiat, wenn er nach vollendeten Vorstudien die Theologie nicht ergreift oder später davon abgeht, des Stipendiengenusses verlustig.

### § 6.

Anfang und Dauer des Genusses.

Ein Bewerber aus einer der drei Reihen der Vorzugsberechtigten kann gleich beim Eintritt in die erste Klasse des Lyceums ein Stipendium erhalten; ein anderer aber erst, nachdem er in eine der beiden Abtheilungen der sechsten Classe<sup>1)</sup> (Unter- oder Obersexta) aufgenommen worden. Der Genuss dauert für sämtliche Stipendiaten in der Regel bis zum Austritt aus dem Priester-Seminar,

<sup>1)</sup> Dem entspricht jetzt die Prima des Gymnasiums.

er kann aber bei denen, welche die in § 3 angegebenen höheren Zwecke verfolgen, insofern kein jüngerer vorzugsberechtigter Bewerber für das Lyceal- oder Universitäts-Studium auftritt, verlängert werden und zwar in der Weise, dass ihnen der Fortgenuss sogleich nach dem Seminariums-Jahr ohne Unterbrechung oder aber je nach den besonderen Verhältnissen erst dann gewährt wird, wenn sie zwei Jahre in der Seelsorge zugebracht und den Pfarr-Concurs mit gutem Erfolge bestanden haben.

Auch können, wenn der oben vorgesehene Fall nicht eintritt, zu dem Zweck der gedachten Reisen junge Priester, welche während ihrer Studienzeit nicht im Genusse der Stiftung standen, noch dazu aufgenommen werden.

### § 7.

#### Die Maximalquote eines Stipendiums

ist für die Dauer der Studienzeit und die des Seminars 200 Gulden; für jene aber, welche als Priester die gedachte Fortbildung an auswärtigen Lehranstalten oder auf Reisen suchen wollen, kann die Jahresquote nach Massgabe der disponibeln Mittel und des Bedürfnisses erhöht werden.

### § 8.

#### Collator und Executoren; Honorar der letztern.

Die Executorie wird der theologischen Facultät der Universität Freiburg übertragen. Diese erstattet auf Grund des gewöhnlichen Vorberichtes der akademischen Stiftungs-Commission ein Gutachten über die vorzugsberechtigten Competenten nach Würdigkeit und Dürftigkeit, und in Ermangelung von solchen bringt sie drei andere Bewerber in der Reihenfolge der Würdigkeit und Dürftigkeit zur freien Verleihung in Vorschlag. Die Executorial-Vorschläge sind von dem akademischen Senat, dem jeweiligen hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Freiburg vorzulegen, welchem die Verleihung zusteht und von diesem wird sofort die Wahl der Stipendiaten mittelst der Stiftungs-Commission wieder dem akademischen Senate mitgetheilt. Auf demselben Wege werden Entscheidungen über Verlängerung des Stipendiengenusses, Ausschluss von demselben etc. gegeben, auch etwaige durch Zeitverhältnisse nöthig werdende Abänderungen dieses Statuts vereinbart und vollzogen.

Die Executoren erhalten für ihre Bemühungen 4 Gulden bei einem Stipendium, bei zwei oder mehreren aber 8 Gulden.

### § 9.

#### Restitutionen.

Verwandte Stipendiaten haben den zwölften Theil, Nichtverwandte den achten Theil des Genossen nach Massgabe der akademischen Bestimmungen für ersatzpflichtige Stifftlinge zu ersetzen.

### § 10.

#### Anordnung für eine transitorische Verwendung eines Theiles der Jahreszinsen.

Die Haushälterin des verewigten Stifters, Crescentia von Herzog, derzeit im Mutterhaus der barmherzigen Schwestern zu Freiburg, hat, so lange

sie lebt und es nach dem Ausspruche ihres Gewissens bedarf, alljährlich 80 Gulden zu beziehen.

§ 11.

Anordnungen für Eventualitäten der Zukunft.

Sollte die Universität Freiburg oder die theologische Facultät an derselben je aufgehoben werden, so geht die Stiftung auf diejenige an die Stelle der letztern tretende katholisch-theologische Anstalt über, welche der Herr Erzbischof von Freiburg als Diöcesan-Anstalt errichtet und anerkennt. Von diesem soll alsdann auch der Stiftungs-Fonds verwaltet werden.

**Faber** (Johann Fürstbischof zu Wien, † 1541), 1 Stipendium zu 90 Mk., Executoren und Collatoren (zugleich): der jeweilige Prorektor, der Oberbürgermeister von Freiburg und der jeweilige Münster-Pfarr-Rector.

**Faller** (Johann, Bischöflich Baseler General-Vicar, † 1634), 4 Stipendien à 330—370 Mk. Executoren: Professor Kössing, Geheimer Hofrath Bäumler und Hofrath Riehl; Collator: der akademische Senat. Stiftungsmässig waren 20 Stipendien ausgesetzt.

Wegen Verlustes des grössten Theiles des Stiftungsfonds, welcher in Lothringen angelegt war, können aus dieser Stiftung nur noch 4 Stipendien verliehen werden.

Seitdem der Basler Bischof als Collator nicht mehr mit in Betracht kommen kann (Wiederentfernung des Domstifts Basel von Freiburg im Jahre 1678), liegt die Leitung der Stiftungsangelegenheiten ausschliesslich in der Hand der Universität.

Da der Stifter keine besonderen Executoren ernaunt hat und es unangemessen erschien, auch die Executorie dem in seiner Zusammensetzung wandelbaren Collegium des akad. Senates zu belassen, wurde von dem Cons. plen. nach Protocoll vom 1. December 1772 § 19 beschlossen, dass drei Ordinarien, ohne Ausschluss einer Facultät, frei zu wählen seien.

**Fattlin** (Melchior, Weihbischof zu Constanx, Stiftungsjahr 1548), 1 Stipendium zu 430 Mk. Executoren: Professor König, Professor Sentis und der Syndicus. Collator: der akademische Senat.

Von zwei Stiftungs-Urkunden gleichen Datums war die lateinische zunächst für die Universität, als die Executorie der Fattlinschen Stiftung, die deutsche dagegen zunächst für die Präsentatoren (Kirchherr, Vogt und Schulteis zu Trochtelfingen) bestimmt, jedoch befindet sich auch ein Original-Exemplar der letzteren in dem Stiftungsarchive der Universität. Damit hängt es zusammen, dass die ersterwähnte Urkunde bezüglich der bei der Präsentation von Stipendiats zu beachtenden Vorschriften nur Andeutungen enthält und wegen des Näheren auf die ausführlichen desfallsigen Bestimmungen der deutschen

Urkunde verweist, wogegen die das Ganze der Stiftung betreffenden Bestimmungen in die lateinische Urkunde vollständiger niedergelegt sind.

Zum Verständniss der etwas verwickelten Stiftungs-Verhältnisse sind noch folgende Bemerkungen zu machen:

Die Fattlinsche Stiftung ist eine Beistiftung zu einer früheren des hiesigen Geistlichen Konrad Arnoldt von Schorndorf aus dem Jahre 1485. Dieser hatte ein Collegium Sancti Hieronymi an der Pfauenburse in der Lehemer Strasse (der jetzigen Bertholdstrasse) gestiftet, welches für sechs arme Theologie Studierende bestimmt war, die wenigstens zehn Meilen von Freiburg gebürtig und von denen wenigstens vier schon *magistri philosophici*, d. h. für das Fachstudium vollkommen reif sein mussten. Die Verwandten des Stifters sollten zwar den Vorzug haben, aber nur dann aufnahmefähig sein, wenn sie es auch als Fremde sein würden. Executoren waren die Karthäuser auf dem Johannisberg bei Freiburg, welche auch das Stiftungs-Vermögen in der Hand hatten. Die Urkunde über diese Stiftung findet sich in dem *liber fundationum Universitatis Friburgensis*, fol. 125 sqq.

Die Beistiftung des M. Fattlin hatte den Zweck, theils den sechs Arnoldtschen (oder Schorndorfschen) Stipendiaten eine Aufbesserung ihres Stipendien-genusses zu Theil werden zu lassen, theils zwei Fattlinsche Stipendiaten in dem Coll. S. Hieronymi zu unterhalten, welche jeweils durch den Kirchherr, Vogt und Schultheis zu Trochtelefingen präsentirt werden sollten.

Das gedachte Collegium existirt längst nicht mehr und es lässt sich auch nicht ermitteln, was bei Aufhebung des Karthäuserklosters aus dem Arnoldtschen Stiftungsfonds geworden ist, so dass mithin die Stiftung des K. Arnoldt als gänzlich erloschen betrachtet werden muss. Demgemäss kann von Erfüllung des einen Theils des Stiftungszweckes (Aufbesserung Arnoldtscher Stipendiaten) die Rede nicht mehr sein. Allein es haben die akademischen Behörden (Stiftungs-Commission und Senat) mit Zustimmung Gr. Ministeriums des Innern beschlossen, den diesem Zweck gewidmeten Theil des Fattlinschen Stiftungsgutes im Sinne der Arnoldtschen Stiftung zu Stipendien für arme Studierende der Theologie zu verwenden, welche von den Executoren und Collatoren der Fattlinschen Stiftung frei und ohne Berücksichtigung einer Präsentation der gedachten Trochtelefinger Amtsherrn gewählt werden.

**Faucht** (Johann Sebastian, Pfarrer am Münster zu Freiburg, † 1636) 2 Stipendien à 300—430 Mk. Executoren: Professor Wörter und Professor Banmann. Collator: der akademische Senat.

Die für vorzugsberechtigt erklärten Verwandten (d. i. die Agnaten des Stifters — sind schon von der Sexta des Gymnasiums an zum Genuss der Stiftung berechtigt: wählen dieselben beim Eintritt in das Fachstudium ein anderes als das theologische, so haben sie das Stipendium anzugeben, sind jedoch zu einem Rückersatz des Genossenen nicht verpflichtet. — Andere Verwandte und Nicht-verwandte, welche übrigens nur aufgenommen werden können, wenn die vorzugsberechtigte Verwandtschaft erloschen ist, haben, wenn sie bei dem Uebergang zum Fachstudium ein anderes als das theologische wählen, nicht allein das Stipendium zu verlassen, sondern auch alles Genossene zu restituiren.

**Freiburg** (Stadtgemeinde, Schenkungs-Urkunde vom 28. Juli 1857). Von dem akademischen Senate aufgestellte Statuten vom 16. November 1859.

#### § 1.

Das Festgeschenk von Zweitausend Gulden, welches die Stadt Freiburg bei Gelegenheit des vierhundertjährigen Jubiläums der Universität Freiburg laut Schenkungs-Urkunde vom 28. Juli 1857 dieser mit der Bestimmung gemacht hat, dass dasselbe einem bleibenden Zwecke gewidmet werden soll, wird im Einverständnisse mit der Stadt-Gemeinde Freiburg mit den sich in Zukunft etwa ergebenden Mehrungen zu einer bleibenden Stiftung für Preisaufgaben verwendet. Aus ihrem Ertrage sollen für die beste Lösung von wissenschaftlichen Aufgaben an die der Universität angehörigen Studirenden Geldpreise ertheilt werden.

#### § 2.

Jedes Jahr wird von einer der vier Facultäten eine Preisaufgabe gestellt. Die Facultäten wechseln mit der Festsetzung derselben nach ihrer Reihenfolge. Sie wird am 4. August als dem Tage der Säcular-Feier der Universität und zwar erstmals im Jahre 1860 und künftig zugleich mit der Preisertheilung öffentlich zur Bewerbung verkündigt und durch Anschlag aus schwarze Brett bekannt gemacht.

#### § 3.

Zur Bewerbung sind zugelassen diejenigen Studirenden der Universität Freiburg, welche bei derselben zu irgend einem Zeitpunkt zwischen der Verkündigung der Preisaufgabe und der Endfrist zu ihrer Lösung immatriculirt waren und nicht etwa durch Straferkenntniss ihr akademisches Bürgerrecht verloren haben.

#### § 4.

Die zur Lösung der Preisaufgabe bestimmten Abhandlungen müssen längstens am 1. Juni des auf die Verkündigung folgenden Jahres dem Decan der Facultät, welche sie stellt, unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers überbracht werden. Sie sind mit einem Motto zu versehen und enthalten in einem beigelegten und versiegelten Umschlag, welcher das Motto der Abhandlung zur Aufschrift trägt, den Namen des Verfassers. Der Decan der Facultät stellt darüber eine das Motto enthaltende Bescheinigung aus.

#### § 5.

Der Preis soll nur einer solchen Arbeit ertheilt werden, welche als druckwürdig erachtet wird. Er besteht in siebenzig Gulden.

Vorzüglichen, der gekrönten Abhandlung nächststehenden Arbeiten, kann eine Belobung zuerkannt werden. Ist keine des Preises würdige Abhandlung eingelaufen, so kann einer oder zweien der Arbeiten, welche der Belobung würdig befunden werden, ein Nebenpreis ertheilt werden. Ein Nebenpreis soll in dreissig Gulden bestehen.

## § 6.

Die Facultät, welche die Aufgabe gestellt hat, erkennt nach Stimmen-Mehrheit, ob eine Abhandlung des Preises würdig sei. Sie entscheidet ebenso über etwa zu ertheilende Belobungen und Nebenpreise.

## § 7.

Nur von den des Preises oder der Belobung für würdig befundenen Abhandlungen werden die verschlossenen Umschläge geöffnet und der Namen der Verfasser erhoben. Die des Preises oder der Belobung für würdig befundenen Abhandlungen werden auf der Universitäts-Bibliothek niedergelegt. Sie bleiben Eigenthum der Verfasser.

## § 8.

Ist in einem bestimmten Jahre ein Preis oder Nebenpreis nicht zuerkannt worden, so soll für das nächstfolgende Jahr dieselbe Preisaufgabe oder eine andere für die gleiche Facultät neben der an die Reihe kommenden weitem Preisaufgabe noch ein zweites Mal zur Bewerbung gestellt werden.

## § 9.

Die nicht zu Preisen verwendeten Gelder fallen dem Capital-Fonds der Stiftung zu. Erreicht dieser eine solche Höhe, dass er die erforderlichen Mittel darbietet, so soll der Senat den Preis auf Einhundert Gulden, einen Nebenpreis auf Vierzig Gulden erhöhen können. Weitere Vermehrungen sollen verwendet werden, um zwei oder mehrere Facultäten gleichzeitig zur Stellung von Preisaufgaben in der einmal bestehenden Reihenfolge zu berufen.

## § 10.

Die Verkündigung der Preis-Ertheilungen und Belobungen geschieht jeweils am 4. August als dem Tag der Säcular-Feier der Universität öffentlich durch den Prorector und den Decan der betreffenden Facultät, zugleich mit der Verkündigung der zur Bewerbung gestellten neuen Aufgaben.

Zu diesem Festacte wird jeweils der Gemeinderath der Stadt Freiburg eingeladen.

## § 11.

Executoren der Stiftung sind die Decane der vier Facultäten und der Bürgermeister der Stadt Freiburg oder ein statt dessen vom Gemeinderath aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter, ohne Bezug von Executorie-Gebühren.

## § 12.

Nach Umfluss von fünf Jahren soll eine Revision dieser Statuten stattfinden.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Bei der im Jahre 1866 vollzogenen Revision wurde durch Beschluss der Plenarversammlung vom 22. Juni d. Jahres vorbehaltlich einer späteren wiederholten Revision, von einer Aenderung der Statuten Umgang genommen.



Diese Statuten wurden durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 25. Novbr. 1859 Nr. 15,654 genehmigt.

**Graw** (Michael, Pfarrer vorerst in Breisach, zuletzt in Munzingen, † 1552). 1 Stipendium à 172 Mk. Executoren: Hofrath Hildebrand und Professor Paul Collator: der akademische Senat.

Ursprünglich waren vier Stipendien ausgesetzt: Die Stiftung kann jedoch schon seit sehr langer Zeit nur ein Stipendium gewähren. Ueber die Art, wie in Bezug auf dieses die Ansprüche der verschiedenen Berechtigten zu berücksichtigen sind, erging ein Erlass des Gr. Ministeriums des Innern vom 17. August 1830 Nr. 8324 dahin: „Dem Curator der Universität Freiburg wird auf seinen Bericht vom 7. Juli Nr. 223, die Stipendien-Vergebung in der Grawischen Stiftung, insbesondere den Sterbeort des Stifters betr., unter Rücksendung der vorgelegten Actenstücke folgende Entschliessung ertheilt, dass

1) die von Munzingen, als dem wahrscheinlichen Sterbeort des Stifters Gebürtigen für zum Stiftungsgenuss berechtigt zu halten seien, immer jedoch mit Vorbehalt des Beweises, dass der Stifter nicht in Munzingen, sondern an einem anderen Orte gestorben sei, und also des Ausschlusses der in Munzingen Geborenen in dem Falle, wenn dieser Beweis geführt wird; ferner dass

2) dem zu Folge der Stiftungsgenuss alternirend zu Theil werden solle, einmal einem Verwandten des Stifters, und wenn kein solcher sich meldet, einem von Ulm Gebürtigen, wenn aber auch ein solcher nicht vorhanden ist, einem frei Aufzunehmenden, das andere Mal einem Gebürtigen von Munzingen, und in Ermanglung eines solchen, einem frei Aufzunehmenden; endlich dass

3) das Stipendium alternando einmal nur für Verwandte und in Subsidium für solche, die aus Ulm gebürtig sind, das andere Mal nur für Munzinger ausgeschrieben werde.“

**Grieshaber-Pino** (Franz Carl, Professor und Grossherzoglich Badischer Geistlicher Rath von Altbreisach, † 1866), 4 Stipendien à 320—390 Mk. Executoren: Professor Würter, Geheimer Hofrath Sontag, Professor von Kries und Professor Warburg; Collator: der akademische Senat.

#### Stiftungs-Urkunde vom 9. April 1868.

Wir Prorector und Senat der Grossherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau thun kund und zu wissen:

Der am 18. December 1866 hier verstorbene Dr. Franz Carl Grieshaber,<sup>1)</sup> Grossherzoglich Badischer Geistlicher Rath, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens und Lyceums-Professor a. D., hat in einem von Niemandem angefochtenen letzten Willen vom 10. Februar 1861, welchem ein Nachtrag vom 5. März 1861 beigelegt ist, den grössten Theil seines Nachlasses zu einer Stipendien-Stiftung an hiesiger Hochschule bestimmt.

<sup>1)</sup> Geboren zu Altbreisach.

Der Stiftungs-Fonds besteht in:

|                                                             |                          |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Capitalien . . . . .                                        | 24,640 fl. 30 kr.        |
| Liegenschaften nach dem Werth des Stener-Capitals . . . . . | 7,942 „ 46 ..            |
|                                                             | <u>32,583 fl. 16 kr.</u> |

Aus den Einkünften desselben ist jedoch auch die in § 4 des letzten Willens der Pauline Baumgärtner von Todtmoos legirte Leibrente von zweihundert Gulden jährlich zu entrichten.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog geruhete mittelst höchster Entschliessung aus Grossherzoglichem Staats-Ministerium vom 22. Mai 1867 Nr. 459. mitgetheilt durch Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1867 Nr. 6652, dieser Stiftung die Staats-Genehmigung allergnädigst zu ertheilen.

Die Normen, die bei derselben gelten sollen, sind grossentheils von dem Stifter selbst in § 3 seines angeführten letzten Willens aufgestellt. Nur über einige Punkte sind ergänzende Anordnungen getroffen, welchen Grossherzogliches Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 10. December 1867 Nr. 15,819 die Genehmigung erteilt hat.

Diese Satzungen sind in Folgendem zusammengestellt:

I. Der § 3 des letzten Willens verordnet wörtlich:

Meine Gesamt-Erbschaft mit Ausnahme des obigen Legats und der weiter unten noch näher zu bezeichnenden Legate, bestimme ich hiermit zur Gründung von Stipendien an der Grossh. Bad. Universität Freiburg, welche den Namen „Grieshaber-Pinosche Stipendien“ führen sollen. (Pino ist der Geschlechtsname der Mutter des Stifters). Auf sie sollen Angehörige aus meiner Verwandtschaft auf dem Schwarzwalde, Bürgersöhne aus Breisach und Rastatt oder dem gegenwärtigen Amts-Bezirke Breisach,<sup>1)</sup> oder in deren Ermangelung andere Badener Ansprüche haben, wenn sie sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen, zur christlichen Religion sich bekennen, Talent besitzen — Talentlose wünsche ich dem Staate keine zur Last heranziehen zu helfen — und durch ein wohlgesittetes Betragen, Fleiss und durch rühmliche Fortschritte in ihren Studien sich auszeichnen. Das Berufsfach will ich der eigenen Wahl der Bewerber überlassen. Wählen sie die Theologie (natürlich katholische), so wünsche und verlange ich, dass sie sich besonders in den Fächern, die zum Bibelstudium gehören, und in der Kirchen-Geschichte auszeichnen, und in jedem Semester ihres theologischen Studiums vom zweiten Jahre an wenigstens Ein exegetisches Collegium hören. Meine Verwandten sollen sich schon in der Unterquarta des hiesigen Lyceums,<sup>2)</sup> die übrigen aber erst auf der Universität um ein Stipendium bewerben können. Zwischen Breisachern und Rastattlern soll in der Art abgewechselt werden, dass bei gemeinsamer Bewerbung und gleicher Befähigung das eine Mal der Breisacher dem Rastatter, das andere Mal der Rastatter dem Breisacher vorgeht.

<sup>1)</sup> Dieser Bezirk umfasst die Orte: Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Gottenheim, Grezhausen, Gündlingen, Jechtingen, Ihringen, Kirchhinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Meringen, Niederrimsingen, Oberbergen, Oberrimsingen, Rothweil, Sasbach, Schelingen und Wasenweiler.

<sup>2)</sup> Dem entspricht jetzt die Untertertia des Gymnasiums.

Bewerber, welche sich in der Mathematik besonders auszeichnen oder in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, sollen auch besondere Berücksichtigung finden. Auch wünsche ich, dass man von Zeit zu Zeit talentvolle und fleissige Candidaten der Medicin berücksichtigt.

Der Betrag eines Stipendiums soll zweihundert Gulden (200 fl.) sein. Wie viel es solcher Zweihundert Gulden Stipendien geben wird, das wird von dem Erlös meiner fahrenden Habe und meiner Güter in Breisach und von dem Heimfall der Capitalien zur Bestreitung der unten zu bezeichnenden Leibrente abhängen.

Was von den Zinsen des Capitals zu einem solchen Stipendium von 200 fl. noch nicht hinreicht, soll so lange zum Capital geschlagen werden, bis diese Summe erreicht ist.

II. Diesen Bestimmungen des seligen Stifters fügen wir mit hoher Ministerial-Genehmigung noch folgende bei:

1. Die Verleihung der Grieshaber-Pinoschen Stipendien steht dem akademischen Senate zu.

2. Executoren der Stiftung sollen vier ordentliche Professoren sein, aus jeder Facultät einer, welche die akademische Plenar-Versammlung zu wählen hat. Jeder derselben erhält eine jährliche Belohnung von vier Gulden, die, wenn das Stiftungs-Vermögen bedeutend anwächst, verhältnissmässig erhöht werden kann.

3. Die Verwaltung wird dem Verwalter der übrigen hiesigen akademischen Studien-Stiftungen zugewiesen.

4. Zu der Besoldung der Stiftungs-Commissäre und des Stiftungs-Verwalters, sowie zu den übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben der akademischen Studien-Stiftungen hat diese Stiftung nach Verhältniss ihres jeweiligen Vermögens beizutragen.

5. Alle an der hiesigen Hochschule bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Studien-Stiftungen, über Ausschreibung, Verleihung und Ausbezahlung der Stipendien, über die Dauer des Genusses und Gewährung des Fortgenusses für ein practisches Jahr u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe von dem Prorektor unterschrieben, von dem Universitäts-Syndicus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitäts-Siegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 29. April 1868.

Der Prorektor.  
Schmidt.

Der Universitäts-Syndicus.  
Streicher.

Vorstehende Stiftungs-Urkunde wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern v. 29. Mai 1868 Nr. 6933 genehmigt.

**Hänlin** (Georg, Domdecan von Basel, † 1621), 3 Stipendien à 240--280 Mk. Executoren und Collatoren (zugleich): Professor König, Geheimrath Ecker, Professor Rive und der Syndicus.

**Hagman** (Balthasar, Dominicanos von Basel, † 1578), 1 Stipendium zu 150 Mk. Executor: Professor König, Collator: der akademische Senat.

**Hausman** (Johann, General-Vicar zu Constanz, † 1632), 2 Stipendien à 257—430 Mk. Executoren: Professor Kraus, Hofrath Eisele und Geheimer Hofrath Weismann. — Collatoren sind bei Verleihung an Verwandte die Executoren, bei freier Verleihung die 4 Decane mit dem theologischen Prodecan.

**Helbling**, (Jacob Christoph, Professor der Theologie zu Freiburg, † 1719), 1 Stipendium à 300 Mk. Executoren und Collatoren (zugleich): Professor König, Professor Rive und Freiherr Oskar von Gleichenstein.

**Held** (Philipp, Ritter, Herr zu Unter- und Ober-Reute, † 1579), 1 Stipendium zu 170 Mk. Executoren: Hofrath Manz und Professor Schmidt. Collator: der akademische Senat.

**Hening** (Theobald, Abt zu St. Johann von Jard bei Melun, Stiftungs-jahr 1627); diese Stiftung giebt ihr gesamntes Erträgniss an die Universitäts-Casse ab.

**Hölzlin** (Johann Baptist, Pfarrer zu Merdingen, † 1857), 2 Stipendien à 240—340 Mk. Executor und Collator: die theologische Facultät.

Von dem akademischen Senate aufgestelltes Statut.

Wir Prorector und Senat der Grossherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau beurkunden und erklären hiermit:

1. Der Fonds der Hölzlin'schen akademischen Stiftung besteht in 6868 fl. 41 kr.

2. Aus dem Erträgniss desselben ist ein Stipendium zu 200 Gulden jährlich auszubezahlen. Sobald der Fonds dazu hinreicht, soll ein zweites Stipendium von 100 Gulden jährlich ausbezahlt und dieses allmähig bis auf die gewöhnliche Maximalquote von 200 Gulden erhöht werden; ebenso später ein drittes u. s. w.

3. Diese Stipendien sind an Akademiker zu verleihen, die sich hier dem Studium der Theologie widmen. Den Vorrang haben solche, die aus Schönau auf dem Schwarzwald gebürtig sind.

4. Ein nicht aus Schönau gebürtiger Stipendiat hat nach einjährigem Genusse einem sich meldenden aufnahmefähigen Vorzugsberechtigten zu weichen, wenn dieser nicht ein anderes Stipendium aus der Hölzlin'schen Stiftung von gleichem oder höherem Betrage erhalten kann.

4. Unter mehreren Ortsberechtigten geht der bedürftigere und der würdigere vor, ebenso unter mehreren, die sich um freie Verleihung bewerben.

6. Die Eröffnung der Stiftung und jede später eintretende Erledigung eines Stipendiums wird von dem akademischen Senat dem Pfarramt zu Schönau angezeigt, damit dieses dieselbe auf geeignete Weise verkünde, worauf die Bewerber ihre Gesuche bei dem Senat innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzureichen haben.

7. Die Executorie verbunden mit der Collatur ist der theologischen Facultät übertragen. Dieselbe erhält für ihre Bemühungen jährlich 4 Gulden und wenn ein zweites Stipendium im Betrag von 200 Gulden gereicht werden kann, jährlich 8 Gulden.

8. Alle an der hiesigen Universität bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Studien-Stiftungen, namentlich über deren Verwaltung, über Ausschreibung und Verleihung erledigter Stipendien, über Zeit der Auszahlung und über Anweisung einzelner Quoten, über Dauer des Genusses bei einzelnen Stipendiaten und Gewährung des Fortgenusses für ein practisches Jahr, über Ruhequartal und allmähliche Erhöhung und Vermehrung der Stipendien u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen, insoweit nicht Abweichungen durch dieses Statut begründet sind.

Zur Urkunde dessen ist diese Ausfertigung durch den Prorektor unterschrieben, durch den Universitäts-Syndicus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitäts-Siegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, den 17. October 1860.

Der Prorektor.

Der Universitäts-Syndicus.

Fritz.

Streicher.

Vorstehendes Statut ist durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern v. 18. Januar 1861 Nr. 622 genehmigt worden.

**Hoffer** (Georg, Doctor der Medicin zu Freiburg, † 1634), 1 Stipendium zu 320 Mk. Executoren: Geheimrath Ecker und Professor Kraske. Verleiherin: die medicinische Facultät.

**Hundt** (Blasius, Professor der griechischen Sprache und Präses des Sapienzcollegii, † 1620), 1 Stipendium à 350 Mk. Executoren: Professor Wörter, Professor Rive, Professor Thomas, Professor Schmidt und der jeweilige Münsterpfarr-Rector. Collator: der akademische Senat. Der älteste aus der Familie des Stifters, welcher in Gemeinschaft mit dem Pfarrer von Frickingen das Präsentationsrecht zu üben hat, ist dermalen unbekannt und gehen deshalb die Präsentationen nur von dem katholischen Pfarramte Frickingen aus. Die Bewerbungen der Ortsberechtigten sind mit Rücksicht auf das Präsentationsrecht an das katholische Pfarramt in Frickingen zu richten, welchem auch von den Vacaturen jeweils besondere Nachricht gegeben wird.

**Huober** (Jakob, Assistentpriester bei dem Hochstift Basel, † 1598), 1 Stipendium à 310 Mk. Executoren: Geheimrath Ecker, Professor Sentis und Professor von Amira. Collator: der akademische Senat.

**Kerer** ([Sapienz] Johann, Weihbischof von Augsburg, † 1507), zehn Stipendien à 300 Mk. Executoren: Professor Kössing, Professor Rive, Hofrath Hildebrand, Geheimer Hofrath Fischer und der jeweilige Münsterpfarr-Rector. — Collatoren sind die Decane der vier Facultäten und der Director des Gymnasiums.

**Khurtz** (Jakob, Domberr zu Constanz, † 1578), 1 Stipendium à 220 Mk. Executoren: Professor König, Geheimrath Ecker, Geheimer Hofrath Fischer und Professor Sentis. Collator: der akademische Senat.

Die Berechtigung der Verwandten und Ortsangehörigen aus linksrheinischen Gebieten auf den Stiftungsgenuss und das darauf bezügliche Präsentationsrecht der Ortsbehörde von Thann musste für erloschen erachtet werden und ist deshalb auch die besondere Bekanntmachung von Vacaturen in Thann weggefallen. Nach Staatsministerial-Fntschliessung vom 5. December 1872 findet zwar die Genussberechtigung der Verwandten und Ortsangehörigen wieder Berücksichtigung, dagegen ist das Präsentationsrecht nicht wieder angelebt und unterbleibt auch ferner die besondere Bekanntmachung der Vacaturen in Thann. — Die von Dr. Khurtz eigenhändig geschriebene und der Hochschule überreichte pergamentene, mit drei Siegeln behängte Stiftungs-Urkunde wird im Verwaltungs-Archive aufbewahrt.

**Kirchen** (Michael, Pfarrvicar in Ehingen an der Donau, † 1518), 1 Stipendium zu 100 Mk. Executoren: der Decan der theologischen Facultät und Geheimer Hofrath Fischer. Collator: der akademische Senat.

**Kürser** (Apollinar, Domdecan von Basel, † 1579), 1 Stipendium zu 430 Mk. Executor: Professor Kraus, Collator: der akademische Senat.

Stiftungsmässig waren fünf Stipendien ausgesetzt. Zur Zeit wird, wie bereits erwähnt, nur noch ein Stipendium aus dieser Stiftung vergeben, und zwar nach einem Erlasse Gr. Ministeriums des Innern vom 26. April 1813, weil der Stifter das theologische Studium vorzüglich begünstigen und befördern wollte, immer an einen Theologen und nur im Falle sich kein solcher darum bewirbt, an einen Nichttheologen. Jedoch könnte der Nichttheologe nach Nummer 6 des Stiftungsbriefes es nicht länger, als bis zur Vollendung seines philosophischen Lehrencursus geniessen. Nichtverwandte Juristen und Mediciner sind vom Stifter selbst für immer davon ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf die vorwiegende Berechtigung der Theologen zum Stipendiengenuß wird der Executor jeweils aus der theologischen Facultät gewählt.

**Landeckh** (Johann Heinrich von, Erzfürstlicher Rath zu Krotzingen, † 1572), sieben Stipendien à 260 — 380 Mk. Executoren und Collatoren zugleich sind der Geheime Hofrath Sontag, der Oberbürgermeister von Freiburg und ein Gemeinderath von Altbreisach.

Das vom Stifter zwar eigenhändig geschriebene, aber mit keinem Datum, keiner Ortsangabe, keiner Unterschrift und keinem Siegel versehene Testament gab Veranlassung zu einem langwierigen Rechtsstreite, der aber zuletzt (am 24. September 1598) mit einem Vergleiche zwischen den streitenden Parteien schloss. Diesem zufolge sollten die Erben ab intestato den Executoren sechzig Tausend Gulden für die Stiftung ausliefern, was auch zur rechten Zeit durch Abtretung gewisser Zinsbriefe an dieselben geschah; worunter sich aber zum

grössten Nachtheil der Stiftung mehrere befanden, die späterhin allen Werth und alle Geltung verloren.

Mit dem Erlöschen der Berechtigung der Städte Colmar und Rheinfelden, sowie der Landschaften Frickthal und Mölinbach an den verschiedenen Genüssen der Landeckhschen Stiftung ist auch die Betheiligung der Stadträthe von Colmar und Rheinfelden, sowie des Aeltesten aus dem Geschlecht von Landeckh (im Elsass) erloschen, und dieser Zustand hat sich durch Wiedereinräumung des Genusses der Studienstiftung an die Angehörigen der gedachten Orte und Landschaften nicht geändert.

Das Recht der Angehörigen der Stadt Rheinfelden, sowie der Landschaften Frickthal und Mölinbach ist in Folge der Abtrennung dieser Orte von dem Breisgau durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 erloschen, der Anspruch auf Genuss der Studien-Stipendien dieser Orte wurde jedoch im Jahre 1808 wieder hergestellt. Als jetzt Aargauische Orte gehören zu der Landschaft Frickthal: Eicken, Frick, Hornussen, Herznach, Witnau, Wölflinswyl und Niederzeyhen und zu der Landschaft Mölinbach: Möhlin, Mumpf und Walbach, Zeiningen, Helliken, Magden und Augst. — Die Rechte der Angehörigen von Colmar sind in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 erloschen; durch Staats-Ministerial-Entschl. vom 5. December 1872 ist jedoch genehmigt worden, dass dieselben wieder soweit thunlich Berücksichtigung finden. — Zu der ehemaligen Landschaft Rheinthal gehören die Grossh. Badischen Orte: Nollingen (Bez.-Amts Säckingen), Degerfelden, Herthen, Warmbach und Wyhlen (Bez.-Amts Lörrach), Adelshausen, Eichsel, Minseln und Nordschwaben (Bez.-Amts Schopfheim). — Wenn sich zu einem Stipendium kein Bewerber aus dem dazu vorzugsweise berechtigten Orte meldet, so wird dasselbe frei vergeben, jedoch werden dabei Angehörige von zu anderen Landeckhschen Stipendien vorzugsberechtigten Orten besonders berücksichtigt.

**Löffler** (Franz, Bürger und Landwirth von Endingen, † 1840), zwei Stipendien à 350 — 390 Mk. Executor und Collator: die theologische Facultät.

#### Stiftungs-Urkunde vom 22. December 1838.

1. Stifter und Stammgut. In meinem Testamente (vom sechsten Wintermonate 1837) vermachte ich Franz Löffler, Bürger und Landwirth von Endingen, der hohen Schule zu Freiburg sechs Tausend Gulden von meinen Schuldforderungen, um eine theologische Stiftung, vorzüglich für meine Verwandte, damit zu begründen; nun entschloss ich mich aber, die hiezu bestimmten Schuldforderungen sammt den darauf haftenden Zinsen:

Erstere im Betrage von 4928 fl. 28 kr.

Letztere „ „ „ 1751 „ 25 „

Zusammen 6679 fl. 53 kr.

jetzt schon der hohen Schule unter folgenden Bedingungen urkundlich abzutreten.

2. Fundatorische Bedingungen. Erstlich sollen die 1751 fl. 25 kr. rückständiger Zinsen möglichst betrieben, dem Stammgute beigelegt und fünfprozentig angelegt werden. Zweitens sind mir davon jederzeit vier Prozente, in so fern

sie wirklich eingingen, abzureichen; die Stiftung selbst aber hat, so lange ich lebe, nur ein Prozent zu beziehen. Drittens wenn der Zinsfuss von fünf auf vier Prozent herabkäme, so spreche ich dann nur drei Prozente an und überlasse das vierte der Stiftung.

3. Anfang der Stiftung. Zahl und Jahresquote der Stifflinge. Nach meinem Tode sind (die Administrationskosten abgerechnet) sämmtliche vom Stammgute fliessende Zinsen für meine theologische Stiftung zu verwenden. In meinem Testamente trug ich zwar auf zwei Stipendiaten an; aber ich will nun, der höchsten Staatsanordnung gemäss, vorerst nur Einen mit dem gesetzlichen Maximum von 200 fl. ausstatten. Die sich hiernach ergebenden Ueberschüsse mögen dann so lange fruchtbringend angelegt werden, bis sie für einen zweiten Stiffling eine Jahresquote von wenigstens Ein Hundert Gulden abwerfen, die wohl auch nach und nach das Maximum von 200 fl. bei guter Verwaltung erreichen dürfte.

4. Aufnahmefähigkeit verwandter Stifflinge. Meine zur Stiftung berufenen Anverwandte sind schon aufnahmefähig, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet, die zweite Grammatikal-Klasse mit erwünschtem Fortgange zurückgelegt,<sup>1)</sup> ein Zeugniss guter Sitten für sich haben, und nirgend einen Mangel leiden, der sie einst nach den Satzungen unserer Kirche von Empfangung der heiligen Weihen ausschliessen könnte.

5. Voransprüche und Souderung der Verwandten. Vor allen sollen meine Stiftungsplätze jenen Bewerbern zu Theil werden, welche von meinen gegenwärtig hier in Freiburg wohnenden Verwandten abstammen. Im Falle sich aber keine solche dafür meldeten, sollen sie meinen auswärtigen Verwandten zukommen. Unter übrigens gleichen Verhältnissen ist der nähere dem entfernten, der in seinen Studien weiter vorgerückte dem hierin zurückstehenden, der dürftigere dem minder dürftigen vorzuziehen; besonders wenn jener mehr Fähigkeiten zum Studiren besitzt und durch Fleiss und Sittlichkeit sich auszeichnet.

6. Ausnahmefähigkeit nicht verwandter Stifflinge. In Ermangelung aller aufnahmefähigen Verwandten stehet meine Stiftung auch andern offen; doch aber nur solchen, welche das theologische Studium wirklich schon angetreten und sich mit erforderlich guten Fortgangs-, Fleiss- und Sitten-Zeugnissen über ihre früheren Studienjahre ausgewiesen haben.

7. Studienort. Meine Stifflinge sind verbunden, ihre Studien in Freiburg zu machen; nur in dem Falle, dass ein im Auslande wohnender Verwandter durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt wäre, soll er auch im Auslande studiren und das Stipendium daselbst geniessen dürfen.

8. Räumung des Stiftungsplatzes. Verwandte Stifflinge, welche nach vollstreckten philosophischen Studien sich der Theologie nicht widmen, müssen auf den Fortgenuss ihres Stipendii verzichten. Nicht verwandte Stifflinge haben erst nach vollendetem theologischen Studio ihren Platz in der Stiftung abzutreten, wenn auch mittlerweile blutsberechtignte Candidaten herangereift wären.

9. Rückersatz und Revers dafür. Um den Stiftungsfonds zu heben und

<sup>1)</sup> Demgemäss genügt Befähigung zum Eintritt in die Untertertia des Gymnasiums (früher Unterquarta des Lyceums).



künftige Ausfälle zu decken, sollen die Verwandten ein Zelmel, die nicht Verwandten ein Sechstel des Empfangenen in schicklichen Terminen rückersetzen, sobald sie zu einer Anstellung von sechs Hundert Gulden oder darüber gekommen sind. Zur Anerkennung dieser Verbindlichkeit haben sie gleich bei ihrer Aufnahme den bei allen Stiftungen, welche einen Rückersatz fordern, gewöhnlichen Revers auszustellen.

10. Executorie. Ich habe die hochwürdige theologische Facultät höflichst gebeten, sich meiner Stiftlinge gütigst annehmen zu wollen und freue mich innigst, dass sie es nicht verschmähete, meiner angelegensten Bitte so wohlwollend zu entsprechen. Sie tritt also in sämtliche Executorial-Rechte und Pflichten ein, und wählt und überwacht meine künftigen Stiftlinge. Ich aber ersuche sie noch dringendst, nur tüchtige, wohlgesittete und fleissige Stiftlinge aufzunehmen; diejenigen aber, welche im Fleisse nachlassen, die Prüfungen versäumen und keine Fortschritte machen, oder sittlich auszuarten beginnen, nach einer dreimaligen fruchtlos vorangegangenen Warnung (bei groben Vergehen aber unverzüglich) aus der Stiftung zu verweisen, seien es Verwandte oder nicht Verwandte.

11. Executorialgebühr. Als eine bei Stiftungen gewöhnliche Executorialgebühr möge die hochwürdige theologische Facultät, so lange nur Eine Stelle von 200 fl. in meiner Stiftung besteht, drei Gulden am Tage der jährlichen Rechnungsabhör dahin nehmen; sobald sie aber zwei Jahresquoten (jede von 200 fl.) verabreichen kann, soll dieselbe jährlich sechs Gulden anzusprechen haben.

12. Verwaltungsgehalt. Der Verwalter meiner Stiftung ist berechtigt, den zehnten Pfennig sämtlicher eingehender Zinsen, jetzt und immer als Besoldung für seine Bemühungen in Abzug zu bringen. Ebenso gebührt ihm auch der zehnte Pfennig von allen eingebrachten Restitutionsgeldern.

13. Allgemein Geltendes. Was bei den Freiburger Studien-Stiftungen hinsichtlich der Dauer des Stipendiengenusses, der Gewährung eines practischen Jahres, des nach jeder Vacatur zu beobachtenden Ruhe-Quartals, der öffentlichen Anschreibung erledigter Stellen, der Rechnungs- und Verwaltungsweise, der Beiträge zur Besoldung der Stiftungs-Commission und der Ausgaben auf die Stiftungen ins Gemein angeordnet und üblich ist, soll auch für diese meine Stiftung gelten.

14. Unterschrift und Besiegelung der Stiftungs-Urkunde. Gegenwärtige Urkunde wurde nach vorhergegangener Berathung mit der akademischen Stiftungs-Commission gefertigt und von mir durch Beifügung meines Siegels und meiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Freiburg den 22ten December 1838.

(L. S.)

Franz Löffler.

Vorstehende Stiftung hat durch Staatsministerial-Entschliessung vom 7. Februar 1839 Nr. 205 die landesherrliche Genehmigung erhalten.

**Mantz**, (Adrian, Stiftsprobst zu Waldkirch, † 1583), 1 Stipendium zu 340 Mk. Executor und Collator (zugleich): die theologische Facultät. Das Stipendium kann nur an einen an der Universität bereits Studirenden der Theologie vergeben werden. Nichtverwandte haben den sich meldenden Verwandten des Stifters stets nachzustehen.

**Mechel** (Heinrich, Oberösterreichischer Regimentsrath zu Innsbruck, † 1567), 1 Stipendium zu 88 Mk. Executoren und Collatoren zugleich sind die Decane der vier Facultäten. Vorzugsberechtigung haben Verwandte.

**Merian** (Philipp, von Basel, † 1848), zwei Stipendien à 210—240 Mk. Executoren: Geheimer Hofrath Sontag, Professor Neumann und Hofrath Manz. Collator: der akademische Senat.

#### Stiftungs-Urkunde vom 6. September 1851.

Wir Prorektor und Senat der Grossherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau beurkunden und erklären hiermit:

Der am 26. Juli 1848 in Basel verstorbene Philipp Merian, Bürger in Basel, Ehrenbürger und Ehrenrath der Stadt Freiburg und Commandeur des Grossh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, hat in seinem von Niemandem angefochtenen letzten Willen d. d. Freiburg 8. März 1848 den zahlreichen wohlthätigen Stiftungen, mit welchen er besonders die Stadt Freiburg bedachte, auch eine akademische Studien-Stiftung beigefügt, indem er wörtlich folgende Anordnung traf:

„Der Universität Freiburg widme ich einen stehenden unangreifbaren Stiftungs-Fonds von fünf Tausend Gulden zur Errichtung zweier Stipendien für arme Studierende der hiesigen Hochschule mit Ausschluss der Theologen, welche anderweitige Unterstützung finden; die freie Vergebung hiervon ist dem hohen akademischen Senat anheimgestellt und überlassen.“

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Entschliessung aus Grossherzoglichem Staats-Ministerium vom 3. Februar 1849, mitgetheilt durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. desselben Monats, Nr. 2126, und Erlass des Grossherzoglichen Curatoriums der Universität Freiburg vom 16. desselben Monats Nr. 44 gnädigst geruht hatten, dieser Stiftung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, haben wir nach Anhörung der akademischen Stiftungs-Commission bei dem Grossh. Ministerium des Innern über diejenigen die Stiftung betreffenden und einer Normirung bedürftigen Punkte, über die der selige Stifter keine Bestimmung getroffen, Verfügungen in Antrag gebracht, welchen Hochdasselbe durch Beschluss vom 31. Januar 1851 Nr. 1307, mitgetheilt durch Erlass des Grossherzoglichen Curatoriums vom 11. Februar 1851 Nr. 55, zum Vollzug die Genehmigung ertheilte.

Hierauf haben wir die akademische Stiftungs-Commission beauftragt, die in dem letzten Willen des Stifters getroffenen, seine Studien-Stiftung betreffenden und die später beschlossenen Anordnungen in einen vollständigen Stiftungsbrief zusammen zu fassen und nachdem uns ein Entwurf vorgelegt worden, denselben in folgender Fassung genehmigt:

1. Der Fonds der Merianschen Stiftung besteht in fünf Tausend Gulden, verzinslich vom 26. Juli 1848 an.

2. Aus dem Erträgniss desselben sind zwei Stipendien, jedes einstweilen zu einhundert Gulden jährlich auszubezahlen.

3. Diese Stipendien sind zu verleihen an arme studirende Akademiker, die sich nicht dem Studium der Theologie widmen.

4. Die Verleihung steht dem akademischen Senate zu, der jeweils unter den aufnahmefähigen Bewerbern um ein erledigtes Stipendium denjenigen vorzuziehen hat, der dasselbe am meisten bedarf und es zugleich durch untadelhafte Sitten, sowie durch Fleiss und Fortschritt in den Studien am meisten verdient.

5. Jedem Stifftling ist die Verpflichtung aufzulegen, den zehnten Theil desjenigen, was er aus der Stiftung genossen hat, derselben zu ersetzen, wenn er in den Besitz hinreichender Mittel gekommen ist, z. B. zu einer öffentlichen Anstellung, welche (nach den gegenwärtigen Verhältnissen) wenigstens tausend Gulden jährlich einträgt.

6. Executoren dieser Stiftung sollen drei ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule sein, einer aus der juristischen, einer aus der medicinischen und einer aus der philosophischen Facultät, welche die akademische Plenar-Versammlung zu wählen hat.

7. Jeder derselben erhält für seine Bemühungen einstweilen und so lange nur zwei Gulden jährlich, bis entweder die Stiftung ansehnlichere Revenuen abwirft oder ein allgemeines Regulativ eine abändernde Bestimmung trifft.

8. Die Verwaltung dieser Stiftung wird dem Universitäts-Hauptstiftungs-Verwalter überwiesen.

9. Die Stiftung hat wie zu den übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben der akademischen Studien-Stiftungen, so auch zu der Besoldung des Verwalters einen verhältnissmässigen Beitrag zu bezahlen. Nur so lange der jetzige Verwalter F. C. Maier in diesem Amte ist, unterbleibt dieser Beitrag und der Verwalter empfängt neben seiner sonstigen Besoldung den zwauzigsten Pfennig von den eingehenden Zinsen der Merianschen Stiftung.

10. Immer hat aber der jeweilige Verwalter neben seiner Besoldung von dem was nach § 5 dieses Stiftungsbriefes von den gewesenen Stipendiaten der Stiftung restituirt wird, den zehnten Theil zu beziehen.

11. Alle an der Universität bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens der Studien-Stiftungen, über die Ausschreibung und Verleihung erledigter Stipendien, über die Zeit der Auszahlung und die Anweisung der einzelnen Quoten, über die Dauer des Stipendiengenusses des einzelnen Stipendiaten und die Gewährung eines practischen Jahres, über Ruhe-Quartale und allmälige Erhöhung der Stipendien u. s. w. sind auch bei dieser Stiftung in Anwendung zu bringen.

12. Endlich enthält der letzte Wille des Stifters noch wörtlich folgende Bestimmung:

„Für den Fall, dass die hiesige Universität aufgehoben, anderswohin verlegt oder einer andern einverleibt werden sollte, soll der Stiftungs-Fonds dem Kranken-, Sterbe- und Wittwenkasse-Verein dahier und so auch dieser eingehen sollte, meiner Dienstboten-Stiftung dahier zufallen und zwar als stehender Fonds unter gleichen Bestimmungen, welche die Stiftungs-Verträge vom 29. Februar 1844 mit der Stadt Freiburg für diese beiden Anstalten vorschreiben und unter den gleichen Eventualitäten des Rückfalles.“

Zur Urkunde dessen ist diese Ausfertigung durch den Prorector unterschrieben, durch den Protocollführer gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitäts-Siegel versehen worden.

So geschehen Freiburg den sechsten September Eintausend achthundert und einundfünfzig.

Ad. Maier.

(L. S.)

Gageur.

Vorstehende Stiftungs-Urkunde wurde durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. September 1851 genehmigt.

**Metzler** (Bartholomäus, Domherr zu Constanx, Stiftungsjahr 1601), 1 Stipendium zu 430 Mk. Executores: Professor König und Geheimrath Hegar. Collator: der akademische Senat.

Statutenmässig kann ein Stipendium nicht allein von einem bereits auf die hiesige Universität übergetretenen Studirenden, sondern auch von einem solchen bezogen werden, welcher sich erst noch zu den akademischen Studien vorbereitet, jedoch muss der letztere in seiner Vorbildung schon so weit vorgeschritten sein, dass er befähigt ist, in eine der Untersecunda unserer Gymnasien entsprechende Classe der von ihm zu besuchenden Lehranstalt einzutreten. — Es waren nach den zu Anfang dieses Jahrhunderts eingetretenen Aenderungen der deutschen Territorial-Verhältnisse Zweifel darüber entstanden, ob ein Stipendium überhaupt noch an österreichische Lehranstalten zu verabfolgen sei und es war diese Verpflichtung durch die Staatsministerial-Entschliessungen v. 9. März 1831 und 23. December 1849 ausdrücklich verneint worden. Neuere Verhandlungen der Gr. Badischen mit der K. K. Oesterreichischen Regierung haben aber das Gr. Staats-Ministerium veranlasst, durch Entschliessung vom 10. December 1853 Nr. 1353 (mitgetheilt durch Erlass Gr. Minist. d. Innern v. 14. December 1853 Nr. 17,804) auszusprechen, „dass man den österreichischen Unterthanen, welche zu der Metzlerschen Studien-Stiftung berechtigt sind, unter der Voraussetzung, dass sie die Universität Freiburg in der Folge besuchen werden, die stiftungsgemässen Geldpenden auch schon während des Besuchs des Gymnasiums in Feldkirch unter der Bedingung ausfolgen werde, dass sich dieselben bei der Universitäts-Behörde vorher auszuweisen vermögen, dass ihnen von Seiten ihrer Regierung der Besuch der Universität Freiburg nach Absolvirung des Gymnasiums zu Feldkirch gestattet worden sei.“ Dieser Nachweis ist nicht mehr erforderlich, da die österreich. Regierung jetzt allgemein den Besuch ausländischer Universitäten gestattet.

**Mock-Hermann**, (Jakob, Professor der Medicin zu Freiburg, † 1616), zwei Stipendien à 400—430 Mk. Executores: Professor Thomas und Professor Wiedersheim. Verleiherin ist die medicinische Facultät.

#### **Der entworfene und höchsten Orts genehmigte Stiftungsbrief.**

##### **1. Stiftungs-Fonds und Verwendung desselben.**

Der zur Unterstützung Studirender bestimmte Mockisch-Hermannische Stiftungs-Fonds, der laut Abschluss der letzten Rechnung

a. in verzinlichen Capitalien von . . . . . 7259 fl. 20 kr.

b. in Zinsen und Gütern, deren Realwerth in . . . 30 fl. — kr. besteht, soll nach Abzug der jährlichen Verwaltungskosten für ewige Zeiten nach dem Willen des Stifters und der Stifterin verwendet werden.

## 2. Verwaltung des Fonds.

Die Verwaltung dieses Fonds ist dem allgemeinen Universitäts-Stiftungs-Verwalter unter der Aufsicht der Executoren und der Stiftungs-Commission übertragen, der über dieselbe eine besondere, von den übrigen Stipendien getrennte Rechnung zu führen hat. Die Capitalbriefe sind unter Gegensperre der Commission zu verwahren.

## 3. Revision der Rechnungen.

Die Revision der Rechnungen besorgt die Stiftungs-Commission, zu deren Besoldung der Stiftungs-Fonds pro rata beiträgt.

## 4. Rechnungsabhör und Anniversar.

Die Rechnungsabhör steht der medicinischen Facultät oder den von ihr dazu delegirten Mitgliedern als Executoren zu.<sup>1)</sup> Am Tage der Rechnungsabhör soll laut des Testaments in der Münsterkirche im Universitäts-Chörlein in Gegenwart der Executoren und der Stifflinge für die Stifter eine Messe gelesen werden; wofür dem Priester ein Gulden, dem Messdiener 6 kr., dem Sigristen 24 kr., für Wachs 30 kr. und dem Pedell für Bestellung und das Ansagen der Messe 30 kr. bestimmt sind. Den Executoren sind für ihre Bemühung und Erscheinung im Münster Jedem 3 fl. nach der jährlichen Rechnungsabhör zu bezahlen.

## 5. Zahl der Stifflinge und Jahresquote.

In die Stiftung werden nach dem Ermessen der Executoren mit Rücksicht auf die Erträgnisse des Fonds nach Abschlag aller Kosten zwei oder mehr Stipendiaten aufgenommen, deren jedem in vierteljährigen Raten ein Jahresquotum von 140 fl. bewilliget wird, vorbehaltlich höherer Disposition, in wiefern damit nicht eine Abänderung beliebt und das ganze Stipendium einem allein zugeschrieben werden wolle.

## 6. Bekanntmachung erledigter Stellen.

So oft ein Platz oder beide in der Stiftung ledig werden, hat die medicinische Facultät dieses öffentlich bekannt zu machen, und alle jene Studierende, die ihre Blutsverwandtschaft zum Stifter Jakob Mock, oder zur Stifterin Salome Hermann, oder wenigstens zu Christoph Hanser, einem rechtlich anerkannten Blutsverwandten des Stifters, rechtlich erweisen können oder erwiesen haben, aufzufordern, sich mittelst einer an die medicinische Facultät einzureichenden Bittschrift um die Aufnahme zu bewerben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die medicinische Facultät hat seither stetshin zwei ihrer Mitglieder als Executoren gewählt.

<sup>2)</sup> Das Recht der den linksrheinischen Gebieten (Elsass) angehörigen Verwandten musste für erloschen erachtet werden, kann aber nach Staatsministerial-Entschliessung vom 5. December 1872 Nr. 2421 wieder Berücksichtigung finden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belastung der Stiftung thunlich erscheint.

### 7. Prüfung der Verwandtschaftsbeweise.

Die Verwandtschaftsbeweise hat die Stiftungs-Commission zu untersuchen, und nur jene, die als Anverwandte des Stifters oder der Stifterin anerkannt sind, können jure sanguinis einen Platz in der Stiftung ansprechen.

### 8. Freie Verleihung.

Wenn sich sechs Wochen nach der Aufforderung keine Verwandte oder nur einer meldet, so können auch andere arme Studirende von ehrlicher Abkunft und katholischer Religion mittelst bei der Execution einzureichenden Bittschriften sich um einen Stiftungsplatz bewerben.

### 9. Schulgrad.

Verwandte können schon, wenn sie auf dem Gymnasio im ersten Jahre studiren, Nichtverwandte aber erst in der Philosophie<sup>1)</sup> zu dem Stipendiengenuss gelangen, damit sie künftigen Verwandten nicht lange die Aufnahme versperren.

### 10. Wahl und Bestätigung der Gewählten.

Wenn mehrere Verwandte oder in deren Ermangelung Fremde sich zum Stiftungsgenuss melden, so hat die gesammte medicinische Facultät nach dem motivirten Vorschlag ihrer Executoren die Aufzunehmenden auszuwählen und sie höhern Orts zur Bestätigung anzuzeigen.

### 11. Bevorzugte Candidaten.

Bei der Auswahl der Verwandten sowohl, die aber immer vor Fremden das Vorrecht haben, als auch der nicht Verwandten soll allezeit der geschicktere dem mindergeschickten, der taugliche dem mindertauglichen, der Ärmere dem reichern vorgezogen werden.

### 12. Anfang des Genusses. Studienort. Fonds-Verwaltung.

Der Tag der Wahl bestimmt den Anfang des Stipendiengenusses, der nur von in Freiburg Studirenden bezogen werden kann. Was, während ein Platz leer ist, an Einkünften erspart wird, muss zur Vermehrung der Stiftung verwendet werden.

### 13. Fortgangs- und Sitten-Zeugnisse der Stipendiaten.

Es soll sich der Stipendiat jedes Semester der Prüfung aus den ihm vorgeschriebenen Fächern unterziehen und sich über seinen Fortgang sowohl, als über seine Sittlichkeit bei den Executoren ausweisen.

### 14. Bestrafung der Unfleissigen und Unsittlichen.

Ist einer unfleissig oder unsittlich gewesen, so solle es ihm von den Executoren das erste Mal streng verwiesen, das zweite Mal soll ihm das Stipendium für

---

<sup>1)</sup> Das bezeichnete Studium in der Philosophie entspricht bei der dermaligen Einrichtung der Eigenschaft als Schüler der Unterprima des Gymnasiums (früher Untersexta des Lyceums).

ein Vierteljahr gesperrt werden, bessert er sich noch nicht, so ist bei höherer Stelle die Genehmigung nachzusuchen, ihm das Stipendium gänzlich zu entziehen und es einem würdigen zu verleihen.

#### 15. Verlust des Stipendiums durch Wegweisung.

Ebenso ist des Stipendiums verlustig, wer von den Studien oder von der hohen Schule weggewiesen wird.

#### 16. Dauer des Genusses und Verlängerung desselben.

Der Genuss des Stipendiums hört mit geendigter Studienzeit auf; damit aber keiner es länger als er sollte genieße, und es so dem andern Armen versperre, so wurde festgesetzt, dass der Genuss in den Facultäten der speciellen Wissenschaften nicht länger als 3 oder höchstens 4 Jahre dauern könne, und jeder muthwillige Facultätswechsel von der Execution zu beurtheilen ist; es wäre denn, dass der Stiftling den Gradum annehmen wolle, oder ein Geistlicher das Seminarium bezöge; in welchen Fällen der Genuss um ein Jahr aber ja nicht mehr verlängert werden darf; doch ist dieses Jahr nicht mehr quartaliter, sondern auf einmal nach bestandenem Rigoroso und erhaltener Approbation, oder in das Seminarium zu bezahlen.

#### 17. Bestätigung vorliegender Urkunde.

Zu mehrerer Bekräftigung dieser Urkunde und dass der Stifter Mock und Hermannin letzter Wille vorbeschriebener Massen genau beobachtet und demselben genau nachgelebt werde, haben wir Decan und übrige ordentliche Professoren der medicinischen Facultät uns nicht nur unterschrieben und das grössere Facultäts-Siegel, doch uns und unsern Nachkommen in allweg ohne Schaden, diesem Stiftungsbrief anhängen, sondern auch das Original vom Hohen Ministerio<sup>1)</sup> bestätigen lassen. (L. S.)

So geschehen Freiburg den 23. im September 1816.

Fr. Ign. Menzinger der medicin. Facultät Decan.  
 Ign. Jos. Schmiderer der Arzn. Dr. und öffentl.  
 ordentl. Prof. Grossh. Bad. Medicinalrath.  
 Dr. J. Alexander Ecker, des Kaiserl. St. Wladimir  
 Orden Ritter, Grossh. geheimer Hofrath, Medicinal  
 Referent, ord. öffentl. Professor,  
 Joh. Adam Gottlieb Schaffroth, M. Dr. Kön. Pr.  
 Hofrath u. ordentl. öffentl. Professor der Medicin.

**Molitor** (Georg, Präsenzherr am Münster zu Freiburg, † 1595), 1 Stipendium à 200 Mk. Executoren: Geheimrath Ecker und Professor König. Collator ist der akademische Senat.

In Folge des R.-D.-H.-Schl. vom 25. Februar 1803 sind auch in dieser Stiftung die Rechte der linksrheinischen Verwandten und Ortsangehörigen erloschen.

<sup>1)</sup> Diese Bestätigung ist durch Entschliessung Gr. Ministeriums des Innern vom 15. November 1816 auf der Originalurkunde unter Beifügung des Ministerial-Siegels erfolgt.

— Erst durch Staatsministerial-Entschiessung vom 5. Decbr. 1872 No. 2429 wurde mit Rücksicht auf die Wiedervereinigung des Elsasses mit Deutschland genehmigt, dass diese früher genussberechtigten Personen mit thunlichster Berücksichtigung der ehemaligen Stiftungsbestimmungen wieder vorzugsweise bedacht werden, jedoch nur soweit dies ohne Beeinträchtigung der der Stiftung auferlegten Praecipualbeiträge geschehen kann.

**Müller** (Gallus, Hofprediger zu Innsbruck, † 1546), drei Stipendien à 310 bis 342 Mk. Executoren und zugleich Collatoren sind Professor König, Professor Sentis und Professor Hense.

Es kommen nur noch die Verwandten des Stifters nach der von ihm bezeichneten Rangordnung, die Angehörigen der Herrschaft Fürstenberg, insbesondere der dazu gehörigen Stadt Hüfingen, und die von den Executoren und Collatoren frei zu wählenden Stifftlinge in Betracht. — Anlässlich der Vergebung eines Stipendiums dieser Stiftung an den Stud. phil. Johann Scherer von Donaueschingen hat das Grossherzogliche Ministerium des Innern durch Erlass vom 7. April 1818 No. 2312 ausdrücklich genehmigt, dass die Abstammung der Familie des gedachten Scherer von der in dem Stiftungsbrief genannten Familie dieses Namens so lange als richtig anzunehmen sei, bis deren Unrichtigkeit rechtlich dargethan werden könne.

**Münch** (Martin Tobias von, Pfarrer und Decan zu Würmlingen, † 1857), 1 Stipendium zu 240 Mk. Executor und Collator ist die theologische Facultät.

### Stiftungs-Urkunde vom 18. April 1838.

#### 1. Stifter.

Ich Martin von Münch aus Thengen im Grossherzogthum Baden, Ritter des königlich Württembergischen Kronordens, derzeit Pfarrdecan in Würmlingen, habe den Entschluss gefasst, eine Studien-Stiftung für meine Anverwandte und Theologie Studirende an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau zu errichten, wo dermal ein Enkel von mir den theologischen Studien obliegt.

#### 2. Stammgut.

Zur ersten Begründung derselben sendete ich unterm 18. Novbr. 1837 Eintaushend Gulden an die akademische Stiftungs-Commission zu Freiburg mit dem Vorbehalte ein, nach einigen Jahren, so Gott will und meine Kräfte es erlauben, noch zweihundert Gulden hinzuzufügen.

#### 3. Anfang der Stiftung.

Die Stiftung selbst soll vor zehn Jahren nicht in das Leben treten und die mittlerweile einlaufenden Zinsen sollen dem Grundstock zufallen, um desto früher eine zeitgemässe Jahresquote und das gesetzliche Maximum von zweihundert Gulden zu erzielen.

#### 4. Vorrechte und Aufnahmefähigkeit anverwandter Stifftlinge.

Zu dieser Stiftung berufe ich zunächst meine Verwandten. Diese können und dürfen nach Umlauf von zehn Jahren die Erträge derselben (seien es



mehr oder weniger als Einhundert Gulden) in runder Summe ansprechen. Auch stehet es ihnen frei, jedes beliebige Facultäts-Studium zu ergreifen. Aufnahmefähig sind sie aber, wenn sie das zwölfte Lebensjahr vollendet, die erste Grammatikalclasse mit erwünschtem Fortgange zurückgelegt,<sup>1)</sup> ein Zeugniß guter Sitten für sich haben und der katholischen Kirche angehören.

#### 5. Auswahl unter mehreren Verwandten.

Sollten mehrere Verwandte zur Aufnahme sich melden, so ist der nähere dem entfernern, der dürftigere (ohne darum die vermöglicheren auszuschliessen) dem minderdürftigen vorzuziehen; besonders wenn jener mehr Fähigkeit zum Studiren besitzt und durch Fleiss und Sittlichkeit sich auszeichnet.

#### 6. Nähere Verwandte.

Die zu dieser Stiftung zunächst berechtigten Familien sind:

a. Die Kinder meines seeligen Bruders Gregor Münch in Thengen-Stadt, meinem Geburtsorte, Bezirksamt Blumenfeld,<sup>2)</sup> und in Nonnenbach im Königreich Württemberg, Oberamts Tettnang,

b. die Kinder aus zweiter Ehe meiner Schwester Wallburg Münch, verhehlchte Waldvogel in Meersburg,

c. die Kinder meiner Schwester Franziska Münch, verwittwete Dietrich in Hilzingen, Bezirksamt Blumenfeld,<sup>3)</sup>

d. die Kinder meiner Schwester Katharina Münch, verhehlchte Kurrer in Berneck, Kantons St. Gallen.

#### 7. Entferntere Verwandte.

In Ermangelung dieser nächsten finden sich entferntere Verwandte unter dem Geschlechtsnamen Münch und Bickel in Thengen-Stadt und Dorf, in Beuren und Leipferdingen, Bezirksamt Blumenfeld,<sup>4)</sup> und in Hüfingen bei Donaueschingen.

#### 8. Ortsberechtigte.

Auf den Fall des Abgangs aller näheren und entfernteren aufnahmefähigen Verwandten empfehle ich den Ort Wurmlingen, wo ich seit 29 Jahren pastore und das Kirchspiel Gattnau bei Tettnang am Bodensee, wo mein Bruder Pfarrer war.

#### 9. Frei zu wählende Stiftlinge.

Melden sich auch keine Ortsberechtigte, so fällt das Stipendium der freien Verleihung heim.

#### 10. Aufnahmefähigkeit nicht verwandter Stiftlinge.

Die Ortsberechtigten und frei zu wählenden Stiftlinge sind dann nur aufnahmefähig, wenn sie das theologische Studium schon angetreten und sich mit

<sup>1)</sup> Dem entspricht bei der dermaligen Einrichtung der Mittelschulen die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums (früher Tertia des Lyceums).

<sup>2)</sup> Jetzt Bezirksamt Engen.

<sup>3)</sup> Jetzt Bezirksamt Engen.

<sup>4)</sup> Beuren (a. d. Aach) gehört jetzt dem Bezirksamte Stockach, Leipferdingen dem Bezirksamte Engen an.

erforderlichen Fortgangs-, Fleiss- und Sitten-Zeugnissen über ihre früheren Studienjahre ausgewiesen haben. Auch sollen sie nicht eher in die Stiftung eintreten dürfen, als bis dieselbe eine Jahresquote von wenigstens Einhundert Gulden ab reichen kann.

#### 11. Räumung des Stiftungsplatzes.

Früher aufgenommene nicht verwandte Stifflinge müssen den später sich einstellenden Verwandten am Schlusse jenes Semesters weichen, innerhalb dessen Letztere zur Aufnahme in die Stiftung sich meldeten. Auch verlieren Nichtverwandte ihren Stiftungsplatz, wenn sie von dem Studium der Theologie zu einem andern übergehen.

#### 12. Rückersatz.

Um den Stiftungs-Fonds zu heben und künftige Ausfälle zu decken, sollen die Verwandten ein Zehntel, die Nichtverwandten ein Sechstel des Empfangenen in schicklichen Terminen rückersetzen, sobald sie zu einer Anstellung von Sechshundert Gulden oder darüber gelangt sind. Zur Anerkennung dieser Verbindlichkeit haben sie gleich bei ihrer Aufnahme den bei allen Stiftungen, welche einen Rückersatz fordern, gewöhnlichen Revers auszustellen.

#### 13. Studienort.

Meine Stifflinge sind verbunden ihre Studien in Freiburg zu machen: nur in dem Falle, dass ein im Ausland wohnender Verwandter durch Staatsgesetze in der Wahl der Lehranstalt beschränkt wäre, soll er auch im Ausland studiren und das Stipendium daselbst geniessen dürfen.

#### 14. Akademische Würden.

Zur Annahme akademischer Würden fordere ich meine Stifflinge nicht auf, will aber jedem, der in irgend einer höheren Facultät das Doctorat erwirbt, Eine weitere Jahresquote gestatten: nur muss er sich schon darum bewerben, ehe er aus der Stiftung tritt, damit sie vorderhand keinem andern ertheilt werde.

#### 15. Executorie.

Das Recht mein Stipendium zu verleihen und meine Stipendiaten zu überwachen, habe ich vertrauensvoll in die Hände der hochwürdigen theologischen Facultät niedergelegt. Sie ist Collatrix und Executrix meiner Stiftung. Und ich als Stifter ersuche Sie dringendst nur tüchtige, wohlgesittete und fleissige Stifflinge aufzunehmen, diejenigen aber, welche im Fleisse nachlassen, die Prüfungen versäumen und keine Fortschritte machen, oder sittlich auszuarten beginnen, nach einer dreimaligen fruchtlos vorangegangenen Warnung (bei groben Vergehen aber unverzüglich) aus der Stiftung zu verweisen, seien es Verwandte oder Nichtverwandte.

#### 16. Executorialgebühr.

Als eine bei Stiftungen gewöhnliche Executorialgebühr möge die hochwürdige theologische Facultät, so lange der Fonds nicht Zweitausend Gulden erreicht, zwei Gulden am Tage der jährlichen Rechnungsabhör dahin nehmen: sobald sich aber das Grundvermögen auf Zweitausend Gulden erhebt, soll dieselbe vier Gulden anzusprechen haben.

## 17. Allgemein Geltendes.

Was bei den Freiburger Studienstiftungen hinsichtlich der Dauer des Stipendiengenusses, der Gewährung eines practischen Jahres, des nach jeder Vacatur zu beobachtenden Ruhequartals, der öffentlichen Ausschreibung erledigter Stellen, der Rechnungs- und Verwaltungsweise, der Beiträge zur Besoldung des Verwalters und der Stiftungs-Commission insgemein angeordnet und üblich ist, soll auch für diese meine Stiftung gelten.

## 18. Ein Wunsch.

Noch wünsche ich, dass das Stiftungsgeld den Stipendiaten nicht in die Hände gegeben, sondern ihr Logis, Kost, Bücher, Kleider etc. unmittelbar damit bezahlt würden, wenn je einer der Herren Executoren oder der theologische Ephorus, oder der Universitätsamtmann sich hiermit befassen wollte. Ein wohlwollender Freund dieser Art würde sich hochverdient um meine Stifftlinge machen und sie gewiss von mancherlei Unfug abhalten, wozu das Geld in jugendlicher Hand nur allzu oft verleitet.

Die gegenwärtige Urkunde wurde nach vorhergegangener Berathung mit der akademischen Stiftungs-Commission gefertigt und von mir durch Beifügung meines Siegels und meiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Wurmlingen, den 18. April 1838.

Martin Tobias v. Münch,  
Ritter des Königl. Würtemb. Kron.-Ordens,  
Landcapitels Decan und Pfarrer.

**Neuburger** (Johann, Pfarrer zu Hall im Innthal, † 1528), 1 Stipendium zu 260 Mk. Executoren: Professor König und Professor von Amira. Collator: der akademische Senat. Für Studirende der Theologie.

**Perleb** (Carl Julius, Professor der Botanik zu Freiburg); Stiftungs-Urkunde vom 24. März 1842. Executoren: Professor Claus, Geheimer Hofrath Bäumler und Professor Rümelin; Collator: der akademische Senat.

## § 1.

## Beweggrund zu der Stiftung.

Um auch nach meinem Tode noch die treue Liebe zu der Universität, welcher ich im Leben meine besten Kräfte widmete, zu erweisen, an dieser Anstalt mein Andenken zu erhalten, insbesondere aber zur Förderung der Naturwissenschaften auf eine dauernde Art nach Vermögen wirksam zu sein, habe ich der Universität Freiburg durch letztwillige Verfügung meine sämmtlichen Bücher und Handschriften, mein Herbarium, meine kleine Sammlung von Denkmünzen, mein Portrait und eine baare Geldsumme von zweitausend Gulden vermacht.

## § 2.

## Bedingungen dieses Vermächtnisses.

A. Für erwähnte Bibliothek, Herbarium etc. soll die Universität fünfhundert Gulden zahlen, welche (zu unten § 6 anzugebendem Zwecke) den obgenannten

2000 fl. beizuschlagen sind. B. In Bezug auf das ganze Vermächtniss und zur Erreichung der Absichten desselben sollen nachfolgende Satzungen vollzogen werden.

### § 3.

Meine Bücher und Handschriften sollen der Universitäts-Bibliothek einverleibt, von denjenigen botanischen Büchern aber, welche hierdurch bloss Doubletten in der akademischen Bibliothek abgeben würden, sollen die geeigneten in dem botanischen Garten zum Gebrauche meiner Amtsnachfolger aufgestellt werden. Die übrigen für die Universitäts-Bibliothek überflüssigen Bücher dieses Vermächtnisses mögen verkauft werden und der Erlös daraus einen Theil der in § 2 ausbedungenen 500 fl. liefern.

### § 4.

Mein Herbarium ist der schon bestehenden gleichartigen akademischen Sammlung beizufügen und von meinen Amtsnachfolgern mit pflichtgemässer Sorgfalt zu bewahren.

### § 5.

Die in meinem Nachlass vorfindlichen Medaillen und Denkmünzen, wohl nicht ganz ohne geschichtlichen und Kunstwerth, sind in die Münzsammlung der Universität aufzunehmen.

### § 6.

Das Geldvermächtniss von 2000 fl. soll, nebst den aus der Universitäts-Casse (laut § 2 lit. a) beizuschliessenden 500 fl. und allen späteren Zuflüssen (siehe § 5 meines Testaments, Absatz 2 und § 9 lit. d der Satzungen meiner Familien-Stiftung)<sup>1)</sup> möglichst sicher und einträglich auf Zinsen angelegt werden und eine selbstständige meinen Namen führende akademische Stiftung bilden.

### § 7.

Verwaltung und Vollzug der Stiftung, Remunerationen.

Im Allgemeinen stelle ich diese Stiftung unter die Obhut der akademischen Behörden und wünsche, dass dieselbe in aller Beziehung wie die übrigen Studien-

---

<sup>1)</sup> Das Testament des Stifters vom 28. März 1842 besagt: § 5. Der Universität Freiburg vermache ich meine Bücher, Manuscripte, Herbarium, Medaillen und Denkmünzen, mein (bestes) Portrait und eine baare Geldsumme von zweitausend Gulden, unter der Bedingung, dass über dies Vermächtniss die in Beil. B dieses Testaments enthaltenen Satzungen, welche ebenfalls gleich wirklichen Testaments-Bestandtheilen gelten sollen, getreulich vollzogen werden. — Zur Mehrung dieses Vermächtnisses hat sodann ferner in der Folge meine Familien-Stiftung statutenmässig noch eine successive Zahlung von Eintausend Gulden zu leisten.

Die erwähnte Familien-Stiftung vom 18. März 1842 besagt: § 9. Transitorische Bestimmungen. a) . . . . d) Endlich sind binnen dreissig Jahren nach meinem (resp. meiner Wittve) Tod, gemäss § 5 meines Testaments, successive aus den Erträgen dieser Stiftung Eintausend Gulden an meine akademische Stiftung zur Mehrung des Grundstocks dieser Letztern abzugeben. Es können hiezu die ersten zehn Quoten à 100 fl., welche nach obigem § 2 je im dritten Jahre zur Mehrung gegenwärtiger Familien-Stiftung zufließen sollten, verwendet, oder 30 Jahre lang jährlich 33 fl. bezahlt werden.

Stiftungen verwaltet, verrechnet und überwacht werde. Insbesondere aber mögen drei Executoren die nächste Aufsicht darüber führen, mit denselben Rechten und Pflichten, welche ebenfalls bei den andern hiesigen Studien-Stiftungen herkömmlich sind, und nach den in diesen meinen Satzungen enthaltenen Aufgaben. Von den drei Executoren soll einen die philosophische, einen die medicinische Facultät und einen die Versammlung aller ordentlichen Lehrer der Universität aus ihren Mitgliedern wählen.

Diese Executorie macht jeweils an den akademischen Senat schriftliche Anträge zur satzungsmässigen Verwendung des Stiftungs-Ertrages, beaufsichtigt den richtigen Vollzug der durch Senatsbeschluss genehmigten Verwendung und revidirt jährlich die Rechnungen der Stiftung, so wie das unten (§ 9) zu erwähnende Stiftungsbuch.

Für die Verwaltung des Stiftungsgutes und die Rechnungsführung darüber hat der Verwalter nach altherkömmlicher Weise den zehnten Pfennig sämtlicher eingehender Zinsen als Besoldung zu beziehen; den Executoren aber soll jährlich bei der Rechnungsabhör eine Remuneration im Gesamtbetrag der Hälfte besagter Verwaltersbesoldung ausbezahlt und unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

#### § 8.)

##### Verwendung des Stiftungs-Ertrages.

Von dem (nach Abzug der Verwaltungskosten) reinen Zinsertrage des Capitals dieser Stiftung sollen allezeit binnen einer zehnjährigen Periode, a) zwei Jahreserträge zur Vermehrung des Stammgutes, b) zwei Jahreserträge für die Universitäts-Bibliothek, c) zwei Jahreserträge für die zoologische Sammlung, d) ein Jahresertrag für den botanischen Garten und e) drei Jahreserträge zu einem Reise-Stipendium verwendet werden, nach folgenden Bestimmungen:

- ad a) Diese Zuschüsse zum Stammgute der Stiftung sind von dem Stiftungs-Verwalter wieder anzulegen und zu verrechnen.
- ad b) Die der Universitäts-Bibliothek zufallenden Gelder hat der erste Bibliothekar zu empfangen und dafür unter Berathung der betreffenden Fachlehrer geeignete Bücher aus den Fächern der Naturgeschichte anzukaufen, mit vorzüglichem Augenmerk auf grössere Hauptwerke und auf Erwerb aus Versteigerungen oder von Antiquaren; Letzteres, auf dass mit dem kleinern Geldbetrage mehr erzielt werden könne. Ueber die Verwendung des Geldes hat er an die Executorie Rechnung zu stellen, soll übrigens für seine Mühewaltung fünf Procent der empfangenen Summe als Remuneration anzurechnen befugt sein.
- ad c und d) Die der zoologischen Sammlung und dem botanischen Garten zugetheilten Gelder sind den Vorstehern dieser Anstalten einzuhändigen, von diesen zum Ankaufe neuer und seltener Thiere oder resp. Pflanzen zu verwenden, und sodann auf gleiche Weise und mit gleicher Remuneration, wie ad b vorgeschrieben ist, zu verrechnen.

\*) Die Verwendung der Erträge ist erst im Jahre 1881 möglich geworden, da bis dahin die Wittve des Stifters, welcher der Genuss eingeräumt war, lebte.

ad e) Mein Reise-Stipendium ist für junge Gelehrte bestimmt, welche nach vollendetem akademischen Studiencurs, in der Absicht, sich dem Lehr- amte in irgend einem Theil der Naturwissenschaft (mit Ausschluss der Arzneikunde) zu widmen, vorher noch eine wissenschaftliche Reise zu ihrer weitem Ausbildung zu machen wünschen. Aus dem Stiftungs-Ertrage von drei oder selbst (bei Combinirung von zwei Perioden) bis zu sechs Jahren, wird sich eine erkleckliche Summe für ein solches Stipendium ergeben, und da nach dem Zwecke desselben ohnehin keine sehr oftmalige Ertheilung beabsichtigt wird, so mag damit jeweils die Bewerbung recht hoffnungsvoller junger Männer erwartet werden. Bei der Verleihung soll streng auf unzweifelhafte Tüchtigkeit und nur hierauf (nicht auf Herkunft, Glaubensform, Vermögensumstände etc.) geachtet werden. Den Antrag zur Verleihung hat die Executorie zu machen, die Beschlussfassung soll durch die höheren Behörden, wie bei andern akademischen Stipendien geschehen. Der Stipendiat soll verpflichtet werden, über seine Reise und die wissenschaftlichen Früchte derselben einen schriftlichen Bericht zu den Stiftungs-Acten zu liefern oder eine naturwissenschaftliche Abhandlung zu schreiben oder drucken zu lassen, auf deren Titel dann der durch dies Stipendium gegebenen Veranlassung zu erwähnen wäre.

#### § 9.

##### Weitere Vollzugs-Verordnungen:

- a) Binnen der im vorigen Paragraph bezeichneten zehnjährigen Zeiträume soll jedesmal die daselbst festgesetzte Anzahl von Jahres-Erträgen für jeden der angegebenen Zwecke verwendet werden, jedoch die Reihenfolge der einzelnen Verwendungen von den jeweiligen Anträgen der Executorie und den Beschlüssen des akademischen Senates abhängen.
- b) Ernstlichst verlange ich, dass man ja niemals wegen des Vorhandenseins dieser meiner Stiftung die Universitäts-Bibliothek (in Betreff des naturgeschichtlichen Faches), oder die zoologische Sammlung oder den botanischen Garten, in ihren sonstigen Theilen an den allgemeinen Universitäts-Einkünften oder an besonderen Zuschüssen, Stiftungen etc. verkürze; denn mein Vermächtniss soll zum Emporblühen der genannten Anstalten mitwirken, nicht das Universitäts-Aerar erleichtern.
- c) Falls im Laufe der Zeit das Stiftungsgut an seinem Capitalbestande Verlust erlitte, so soll ein Drittel oder die Hälfte (nach Bestimmung der Executores) von den Renten, so lange als nöthig, zur Wiederergänzung der vollen Summe, auf welcher das Capital zuvor gestanden, verwendet werden.
- d) In ein eigenes Stiftungsbuch soll zuvörderst die gegenwärtige Urkunde meines Vermächtnisses abschriftlich, dann eine summarische Angabe über den Bestand der von mir vermachten Bibliothek und des Herbariums, und ein Verzeichniss der Medaillen etc.; nachher aber jährlich noch besonders, jedoch nur in Kürze, eingetragen werden: wie gross im verflossenen Jahre Grundstock und Ertrag der Stiftung gewesen, und wozu das Letztere

in diesem Jahre verwendet worden. Diesen jährlichen Eintrag hat die Executorie bei Gelegenheit der Rechnungsabklär ebenfalls zu durchsehen und dann mit Unterschrift zu beglaubigen. Zu jeder Zeit soll geeigneten Personen auf Ersuchen Einsicht in das Stiftungsbuch gestattet werden.

- c) Die durch mein Vermächtniss oder dessen Zinsenertrag der Universität zuwachsenden Bücher und desgleichen, insoweit es thunlich ist, die Acquisitionen des Naturalien-Cabinets sollen mit meinem Namen bezeichnet werden; sowohl zu meinem Andenken, als auch um vielleicht Andere zu ähnlichen Vergabungen anzureizen.
- t) Was mein Portrait betrifft, so wünsche ich, dass dasselbe (mit meinem Namen versehen) eine Stelle im Lesezimmer der Universitäts-Bibliothek bei den Bildnissen anderer hiesiger akademischen Lehrer erhalte.

#### § 10.

##### Eventuelle Anordnungen.

- a) Wenn nach meinem Tode meine Frau noch lebt, sind auf ihre Lebensdauer die Zinsen von dem ganzen Stiftungs-Capital und dem durch § 2 bedungenen Zuschusse (nach Abzug der Verwaltungs-Gebühren) an sie zu entrichten.
- b) Falls die hiesige Universität aufgehoben oder anderswohin verlegt oder in eine Anstalt anderer Art verwandelt würde, so soll meine Stiftung an den Verlegungsort mit übergehen oder derjenigen andern Universität zufallen, welche dann für die Söhne dieser Provinz vorzugsweise als allgemeine wissenschaftliche Hochschule dienen wird. An dem neuen Orte sollen aber obige Satzungen ebenfalls gehandhabt werden; für das Reise-Stipendium soll jedoch dann ein Vorzugsrecht solcher Bewerber eintreten, welche aus dem Gebiete des jetzigen badischen See- und Oberrhein-Kreises gebürtig sind.
- c) Würde die oben § 2 a. gesetzte Bedingung oder würden sonst die obigen Satzungen nicht getreulich erfüllt, so soll das ganze Stiftungs-Capital an meine durch Testament § 4 begründete Familien-Stiftung heimfallen. Daher muss den Executoren letztgenannter Stiftung jeweils auf ihr Verlangen zuverlässiger Ausweis über den richtigen Vollzug meiner akademischen Stiftung gegeben werden.

Freiburg im Breisgau, zum ersten Mal ausgefertigt den 31. December 1831,  
nunmehr in obiger Weise festgesetzt den 24. März 1842.

Dr. C. J. Perleb,

Grossh. bad. Hofrath und ordentlicher öffentlicher  
Professor der Naturgeschichte und Botanik an hiesiger Universität.

Für die getreue Abschrift.

Freiburg, den 23. Juni 1845.

Grossh. Stadtmats-Revisorat.

N. Hermanuz.

Vorstehende Stiftung hat nach Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 3. November 1845 (Reg.-Bl. XXXVIII. 315) die erforderliche Staatsgenehmigung erhalten.

**Rosmann** (Pantaleon, Pfarrer zu Breisach, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, † 1853).

Stiftungs-Urkunde vom 28. November 1837.

Der hohen Schule zu Freiburg bestimme ich 2000 fl. — Zweitausend Gulden — wovon die Zinsen jährlich zur Lösung von Preisfragen aus der Theologie, besonders aus der Kirchengeschichte und Kanzelberedsamkeit, als Preise für katholische Theologie studirende Akademiker der Art bestimmt werden sollen, dass die beste Lösung der Aufgabe  $\frac{1}{10}$  und die zweit beste  $\frac{1}{10}$  des reinen Zinsertrags<sup>1)</sup> als Preis erhalte. Die hochwürdige und hochgelehrte theologische Facultät wird gebeten, jeweils die Preisfragen, oder Aufgaben über oben bemerkte Fächer zu bestimmen, die Arbeiten der Preisbewerber zu prüfen und die Preise dem Würdigsten zuzuerkennen, auch bei vorkommenden Anständen, Zweifeln und Collisionen zu entscheiden.

Auch wird es dieser hochgelehrten theologischen Facultät überlassen, zur Abwechslung und grössern Ermunterung der Studirenden Fragen oder Aufgaben aus andern theologischen Wissenschaften zur Lösung und Bearbeitung für die Preisbewerber zu bestimmen.

Sollte aber früher oder später das schon lange besprochene Alumnat für Theologie Studirende zu Stande kommen, so bestimmen das erzbischöfliche Ordinariat und die theologische Facultät die Aufgaben und die Zuerkennung der Preise,<sup>2)</sup> welche im letztern Fall auch unter 3 oder 4 Alumnen können vertheilt werden. Behalte mir aber meine Lebenszeit die Bestimmung über vier und ein halb Procent vom Capitalzins vor, und ein halb Procent soll für die Verwaltung ausgeschieden werden vom fünfprocentigen Capitalertrag.

Breisach, den 28. November 1837.

(L.-S.)

Pantaleon Rosmann,  
Landesherrlicher Decan und Stadt-  
Pfarrer, auch Ritter des grossherzoglich  
Badischen Zähringer Löwen-Ordens.

Nachdem vorstehende Stiftung durch Staatsministerial-Entschliessung vom 22. Juni 1841 Nr. 6987 die Staatsgenehmigung erhalten hatte, liess der Stifter gerichtliche Obligationen im Betrage von zweitausend Gulden auf denselben Zinsverfalltag ausfertigen und sie als Stammgut seiner Stiftung der Studienstiftungs-Verwaltung zustellen.

**Schmauss** (Michael, Kammerpräsident zu Innsbruck, Stiftungsjahr 1651),  
1 Stipendium zu 340 M. Executoren: Professor Kössing, Professor Rive, Hof-

<sup>1)</sup> z. Z. 260 Mark.

<sup>2)</sup> Das theologische Alumnat trat (als Collegium theologicum) im Jahre 1841 ins Leben (vgl. das Statut vom 6. Juli 1841 — Reg.-Bl. XIX. 171.) Gemäss Art. 2 des Gesetzes v. 19. Februar 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Ges.-Bl. IX. 93) ist dasselbe mit Ende des Sommersemesters 1874 wieder geschlossen worden. Es bleibt demgemäss für die Zukunft dabei, dass nur die theologische Facultät die Preisfragen zu stellen und die Preise zuzuerkennen hat.



rath Hildebrand, Geheimer Hofrath Fischer und der jeweilige Münsterpfarr-Rector. Collatoren sind die Decane der vier Facultäten und der Director des Gymnasiums.

### Stiftungsbrief vom 9. October 1651.

#### 1. Stammgut und Bestimmung desselben.

Mein vorhabende Foundation bey dem Collegio Sapientiae ist dahin gestellt, dass nemlich nach meinem vnd meines Weibs Ableiben der Executor Testamenti, zu welchem ich die Fürstliche Durchleucht mein gnedigsten Herren vnderthänigst erbetten, solle von meiner Facultät (meinem Vermögen) vnd zwar auf dem Hauss der Angerzell drey tausendt Guldin Capital, vnd jährlichen einhundert fünfzig Guldin Interesse hiervon lüffern. Auss welchem ein Alumnus Sapientiae erhalten, vnd hieran wass übriges verbleiben, zu Erkauffung Büecher für ermeltes Collegium appliciert, auch alldorten ein jährliches Annuiersarium für mich vnd die Elisabetha gesambter gehalten. Zuemahlen den Alumnis auss dem Ueberschuss vnd Präsidenten nach einess Herren Pfarrherren zu Freyburg Guethgedunckhen ein Ergötzlichkeit gegeben werden solle.

#### 2. Verwandtschaftsberechtigte Stiftlinge.

Zum Anderen solle zue disem Stipendio niemanden zuegelassen werden, als mein vnd meiness Weibs armer Befreündter, so ex proprio zn studieren nit vermögen, vnd alzeit der tugendthaffteste, hierdurch sie zu Sitten vnd Andacht zueleiten.

#### 3. In deren Ermangelung Ortsberechtigte.

Drittens, wan von vnseren Befreündten niemand tanglich vorhanden, solle hiezue ein Tyroler, vnd wo es seyn kan, ein Insprugger Kindt, oder auss dem Pnsterthall der Herrschafft Tanfers gebürtig, befederet, derenwegen sich auch allhie bey den Patribus Societatis erkündigen.<sup>1)</sup> Vnd wan nun von solchen Orthen dergleichen Arme nit vorhanden, soll alssdann ein armes Freyburger Kindt auss der Zunft zum Rissen und vorderist ein Sailers Sohn admittiert (werden).<sup>2)</sup>

#### 4. Bernfung auf die Sapienzstatuten.

In dem Uebrigen aber ratione paupertatis, nemlich, dass der Alumnus auss Aignem nit studieren könne, auch künftige Refusion von dem Collegio empfangener Alimentation vnd anderen solle es allerdings bey denen mir überschickten Statutis gelassen vnd selbige observiert, auch in dem Juramento dess Alumni ausstrucklich einuerleibt werden, dass wan sich begebte, berichter Alumnus auss ihme zufallenden Vermögen selbsten die Mittel zue studieren haben solte, er alsobalden sein Stipendium zue rennuntieren bei Verletzung seines Gewissens verbunden, vnd hiezue ein anderer mit obgedachter Ordnung durch einen Herren

<sup>1)</sup> Auf Grund dieser Bestimmung werden die Vacaturen dem Vorstande des Jesuiten-Collegiums in Innsbruck mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Der (früheren) Zunft zum Rissen (Riesen) oder der Malerzunft gehörten an: die Maler, Sailer, Sattler, Gärtner, Glaser, Perückenmacher und, wie bei jeder anderen Zunft, eine Anzahl anderer Stadtbürger aus den verschiedenartigsten Berufskreisen.

Pfarrern zu Freyburg, welchen ich künftig erbitten, nach mein (so) Ableiben, sich diser Muehwaltung zue vnderfangen, auf vnd anzunehmen seye.

#### 5. Aufträge an seinen Schwager der Stiftung wegen.

Disemnach den Herren Schwager ersuchendt seyner Gehör (gehörigen Ortes) dises anzubringen, vnd sich zue erkundigen, ob einer löblichen Vniuersitet beliebig, wie auch einen (so) Herren Pfarrer vuertrüesslich mit solchen Conditionen diss mein Vorhaben zu acceptieren.

#### 6. Entschluss des Stifters im Falle möglicher Erschwernisse.

Da ich nun dessen verständigt, will ich einer löblichen Vniuersitet, wie auch ihme Herren Pfarrern selbst den darumben zueschreiben, vmb die Manutention meiner künftigen Stiftung zue requirieren. Da aber selbige in ein oder anderen difficultierten, bitte ich vmb dero Communication, damit vилleicht allhie diss mein Vorhaben ohne ander Leuth Beschwarnuss könne vnd möge nach meinem Belieben effectuiert werden.

Geben Insprugg den 9. Octobris Anno 1651.

PS. Liebey folgen die mir überschickte Statuta zurück.

Dess Herrn Schwagers vnd Gefatters  
Berathwilligster.

**Schreckenfuchs** (Lorenz, Professor der Mathematik und hebräischen Sprache, † 1611), zwei Stipendien à 100—150 Mk. Executoren: Geheimer Hofrath Weismann und Hofrath Eisele. Verleiherin: die philosophische Facultät mit den Executoren.

Eine besondere Bekanntmachung an die Verwandten findet nicht statt. Unter den Verwandten des Stifters hatten sich seiner Zeit auch Angehörige linksrheinischer Gebiete (des Elsasses) befunden; deren Rechte auf den Stiftungsgenuss mussten jedoch für erloschen erachtet werden. Nach Staatsministerial-Entscheidung vom 5. December 1872 No. 2429, finden diese Rechte wieder Berücksichtigung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der inzwischen eingetretenen Belastung der Stiftung geschehen kann.

Das Stipendium ist nur an einen katholischen Bewerber zu verleihen.

**Setrich** (Johann, Domherr von Basel, † 1595); diese Stiftung gibt ihr gesamtes Erträgniss an die Universitäts-Casse ab.

**Tegginger** (Marcus, Weihbischof von Basel, † 1600), 4 Stipendien à 430 Mk. Executoren: Professor König, Professor Sentis, Geheimer Hofrath Fischer und Hofrath Maier. Collator: der akademische Senat.

Die Verpflichtung der Stipendiaten, ihre Vorbereitungsstudien bei den Jesuiten in Pruntrut zu machen, ist in Folge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse weggefallen. Die Teggingerschen Stipendiaten sind darum nunmehr gleich allen anderen, welchen nicht der Stifter ausdrücklich den Besuch anderweit jetzt noch anzuerkennender Anstalten gestattet hat, verpflichtet, die hiesigen Lehranstalten zu benützen.

Zur Auslegung der Worte „civium pneris“ und „die von Zell gebürtig (No. 6)“ hat der Senat durch Beschluss v. 17. Octbr. 1851 ausgesprochen: 1) In erster Linie sind genussberechtigt die Verwandten des Stifters (jure sanguinis); 2) sodann diejenigen, welche in Radolfzell geboren und zugleich Söhne dortiger Bürger sind (jure loci). Alle nicht in diese 2 Klassen fallenden kommen 3) in dritter Linie und erhalten diese Stipendien auf den Grund freier Verleihung. Dahin gehören also auch diejenigen, die in Radolfzell geboren, deren Väter aber keine Bürger von Radolfzell sind, sowie jene, die zwar Radolfzeller Bürger zu Vätern haben, aber nicht in Radolfzell geboren sind. — Diese Auslegung wurde jedoch anlässlich einer neuerlichen Verleihung und dagegen erhobenen Beschwerde durch den gemäss § 11<sup>4</sup> d. Stift.-Ges. u. § 4, 10, 11<sup>2</sup> d. Verord. v. 18. Mai 1870 zuständigen Gr. Oberschulrath mit Entscheidung v. 5. März 1872 dahin modificirt, dass jeder Ortsberechtigter, dessen Vater zur Zeit der Geburt des Sohnes das Bürgerrecht in Radolfzell besass, einerlei ob die Geburt dort oder anderswo stattgefunden hat. Dabei wurde gleichzeitig ausgesprochen, dass ein in Radolfzell Geborener, dessen Vater jedoch das Bürgerrecht daselbst nicht schon zur Zeit der Geburt des ersten besass, keine Ortsberechtigung in Anspruch nehmen könne.

Hat der Gemeinderath von Radolfzell einen untauglichen Stipendiaten präsentirt, so beschränkt sich das Recht der Universität darauf, den Antrag zurückzuweisen und eine andere Präsentation zu fordern; dieselbe ist aber nicht befugt, statt dessen selbst einen Stipendiaten auszuwählen. Diese Befugniss kommt ihr nur zu, wenn die geforderte Präsentation (ausdrücklich oder stillschweigend) versagt wird. Erl. d. Gr. Minist. d. Innern v. 21. Juli 1826 No. 8663.

**Vogt** (Joseph, Kaufmann von Fischbach, † 1859), drei Stipendien à 250 — 350 Mk. Executoren: Professor König, Hofrath Eisele, Hofrath Maier und Geheimer Hofrath von Holst. Collator: der akademische Senat.

#### Stiftungs-Urkunde vom 2. November 1865.

Wir Prorektor und Senat der Grossherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau thun kund und zu wissen:

Der am 22. April 1859 hier verstorbene Kaufmann Joseph Vogt, gebürtig aus Fischbach bei Neustadt auf dem Schwarzwald und Bürger zu Tawastohus in Finnland, hatte in seinem am 3. Januar 1858 in Baden-Baden errichteten eigenhändigen letzten Willen der hiesigen Universität 5000 Silberrubel behufs einer Studien-Stiftung ausgesetzt.

Unter den Verfügungen nämlich, wonach eine Summe, an welcher er seiner Ehefrau den lebenslänglichen Niessbrauch vermachte, nach dem Tode derselben verschiedenen andern Bestimmungen gewidmet sein soll, kommt folgende vor:

„An die Universität Freiburg im Breisgau fünftausend Rubel Silber, um von den Zinsen ein Stipendium zu gründen, von welchem die ersten Ansprüche aus meiner Familie geltend und zu benützen haben; wenn keine Präbendenten von meiner Familie sich melden, so bleibt es der Universitäts-Verwaltung anheimgestellt, einem von den ärmsten Studirenden den Genuss zu Theil werden zu lassen.“

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog geruhen mittelst allerhöchster Entschliessung aus dem Grossherzoglichen Staats-Ministerium vom 18. Juli 1859 No. 429, mitgetheilt durch Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. September 1859 No. 11,685 dieser Stiftung die Staatsgenehmigung allergnädigst zu ertheilen.

In einem zwischen den nächsten Blutsverwandten und der Wittve des Testators am 14. Februar 1860 abgeschlossenen und durch rechtskräftiges Urtheil aus dem Anfang des Jahres 1864 aufrecht erhaltenen Erbvergleich, welchem später auch wir, soweit uns die Sache angeht, beitraten, wurden der Wittve Vogt anstatt des ihr vermachten Niessbranches andere Vortheile zugewandt und ausgemacht, dass die oben erwähnten Vermächtnisse sofort ausbezahlt werden sollen. Die Auszahlung der der Universität vermachten Summen erfolgte dann im Juli und im August 1864 mit Zins vom 13. April 1864 an.

Hierauf legten wir nach Anhörung der akademischen Stiftungs-Commission dem Grossherzogl. Ministerium des Innern einen Entwurf zu Satzungen für die neue Stiftung vor, welchem Hochdasselbe mittelst Erlasses vom 19. Juni 1865 in folgender Fassung die Genehmigung ertheilte.

### § 1.

Das Activvermögen der Stiftung bestand unmittelbar nach der im Juli und August 1864 erfolgten Auszahlung in 8510 Gulden. Davon waren aber vermöge des Erbvergleiches an verschiedene Personen als Ersatz von Auslagen zu bezahlen 98 Gulden 45 Kreuzer, so dass das reine Grundstockvermögen nur 8411 Gulden 15 Kr. betrug. Damit nun das Grundstockvermögen durch Zuschlag eines Theils der ersten Jahreszinsen wenigstens auf die runde Summe von 8500 Gulden erhöht werden kann, soll der Stipendiengenuss erst am 15. Juli 1865 seinen Anfang nehmen.

### § 2.

Der Zweck der Stiftung ist Unterstützung hier studirender Knaben und Jünglinge und vorzugsweise solcher, die zu den Blutsverwandten des Stifters oder seiner hinterlassenen Wittve, Maria Crescentia geb. Nopper von Waldkirch gehören.

### § 3.

Zunächst ist ein Stipendium zu verleihen, welches, wenn es an einen Blutsverwandten des Stifters oder seiner Wittve verliehen wird, so viel jährlich beträgt, als von den Jahreszinsen aus 8500 Gulden nach Abzug der Besoldungen und Lasten sicher und in üblicher runder Summe bezahlt werden kann, während im Falle der freien Verleihung ein Stipendiat nicht mehr als das allgemein vorgeschriebene Maximum erhalten kann. Sobald aber die Einkünfte der Stiftung es möglich machen, ist ein zweites Stipendium von 100 Gulden zu verleihen, welches so viel als möglich erhöht wird, bis es den Betrag des ersten für Blutsverwandte oder zur freien Verleihung erreicht. Weitere Einkünfte sind ebenso zu einem dritten Stipendium zu verwenden u. s. w. Zu einem zweiten oder dritten Stipendium in dem angegebenen Sinne ist jeweils auch das zu verwenden, was das erste oder das zweite deswegen weniger beträgt, weil es einem Nichtverwandten verliehen ist.

## § 4.

Aufnahmefähig sind nur solche Bewerber, die zum Studiren fähig, fleissig und sittlich sind. Blutsverwandte des Stifters und seiner Wittve sind es unter dieser Voraussetzung schon bei dem Eintritt in die zweite Lycealklasse,<sup>1)</sup> andere Bewerber nur, wenn sie dürftig und bereits auf die Hochschule entlassen sind.

## § 5.

Die aufnahmefähigen Blutsverwandten gehen den übrigen Bewerbern unbedingt vor. Bewerben sich mehrere Blutsverwandte um dasselbe Stipendium, so ist darauf zu sehen, welcher näher mit dem Stifter oder seiner Wittve verwandt, welcher in den Studien weiter vorgerückt, welcher des Stipendiums bedürftiger ist und welcher mehr Hoffnung erregt. Ein besonders dürftiger und würdiger Bewerber aus der Blutsverwandschaft soll auch einem näheren Verwandten, sowie einem in den Studien weiter Vorgerückten vorgezogen werden, zumal wenn der Unterschied in diesen Beziehungen nicht sehr gross ist. Die Blutsverwandten der Wittve des Stifters sind gerade so zu behandeln, wie wenn sie Blutsverwandte des Stifters wären. Kommt es wegen Ermangelung eines aufnahmefähigen Bewerbers aus der Blutsverwandschaft zur freien Verleihung, so soll nur grössere Dürftigkeit und Würdigkeit den Vorzug geben.

## § 6.

Die Verleihung der Stipendien steht dem engeren akademischen Senat zu.

## § 7.

Executoren dieser Stiftung sollen vier ordentliche Professoren der hiesigen Hochschule, aus jeder Facultät einer, sein, welche die Plenarversammlung zu wählen hat.

## § 8.

Jeder derselben erhält eine jährliche Belohnung von zwei Gulden, welche auf drei Gulden erhöht werden kann, wenn das Stiftungs-Vermögen die Verabreichung von zwei oder mehreren Stipendien gestattet.

## § 9.

Die Verwaltung dieser Stiftung wird dem Verwalter der übrigen hiesigen akademischen Studien-Stiftungen zugewiesen.

## § 10.

Zu der Besoldung der Stiftungs-Commissäre und des Stiftungs-Verwalters, wie zu allen übrigen gemeinsamen Ausgaben der akademischen Studien-Stiftungen hat diese Stiftung nach Verhältniss ihres jeweiligen Vermögens beizutragen.

## § 11.

Alle an der hiesigen Hochschule bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Studien-Stiftungen und die darans zu entrichtenden Stipendien sind auch auf diese Stiftung anwendbar.

---

<sup>1)</sup> Dem entspricht jetzt die Quinta des Gymnasiums.

Zur Beurkundung dieser Ausfertigung ist dieselbe durch den Prorektor unterschrieben, durch den Universitäts-Syndicus gegengezeichnet und mit dem gewöhnlichen Universitätssiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg, am 2. Novbr. 1865.

Der Prorektor,  
v. Babo.

Der Univ.-Syndicus.  
Streicher.

**Walwitz** (Christoph, Erzfürstlicher Rath in Freiburg, † 1615): diese Stiftung giebt ihr gesamntes Erträgniss an die Universitäts-Casse ab.

**Weydenkeller** (Johann Georg, Domscholaster zu Basel, † 1653), zwei Stipendien à 430 Mk. Executoren sind Professor König, Professor Rive, der Oberbürgermeister und der älteste Stadtrath von Freiburg. Collator: der akademische Senat.

Vacaturen werden durch die Freiburger Zeitung bekannt gemacht. Die Stiftung **Zimmermann** vom Jahre 1876 liefert noch nicht den vom Stifter für die Vergebung eines Stipendiums geforderten Betrag.

### Verordnung.

Die Befreiung von Zahlung der Collegiengelder auf den beiden (Badischen) Landesuniversitäten betreffend.

Vgl. hierüber die Universität Heidelberg.

## Giessen.

### I. Stipendien und Stiftungen.

Den Grundstock der zu Giessen vorhandenen Stipendien bilden die auf Veranlassung Landgraf Philipps des Grossmüthigen von 1527 an aus dem Vermögen der hessischen Kirche gegründeten und noch jetzt zum Theil aus kirchlichen Mitteln unterhaltenen Tischstipendien. Dieselben führen den Namen derjenigen Gemeinde, aus deren Kirchenvermögen noch jetzt zu ihrer Unterhaltung contribuiert wird. Es sind

das Alsfelder,  
das Arheilger,  
das Berkacher,  
die zwei Berstädter,  
das Biebesheimer,  
das Darmstädter,  
das Danernheimer,  
das Eczeller,  
das Gross Geraner.

das Gross-Lindener,  
 das Grünberger,  
 das Langgönsener,  
 das Niddaer,  
 die zwei Pfungstädter,  
 die zwei Schottener,  
 das Wolfskehlener  
 und das Zwingenberger Stipendium.

Diese Orte erhielten das *jus praesentandi* und üben es bis auf Berkach noch heute aus. Es muss zum bestimmten Termin auf 5 Jahre präsentirt werden; wird ein Termin versäumt, so verfällt das Präsentationsrecht für diesmal. 1561 kam hinzu das Butzbacher Stipendium, gleichfalls ein Präsentations-Stipendium. Im 16. Jahrhundert kam weiter hinzu das von der Familie von Bicken gestiftete von Bicken'sche, zu welchem früher diese Familie präsentirte. Anfangs des 17. Jahrhunderts kamen hinzu das Dornheimer, Bauscheimer, Billerthausener und Lecheimer, jedoch erhielt von diesen Orten nur Dornheim das *jus praesentandi*, die übrigen wurden vom Hof früher auf 5, später auf 3 Jahre vergeben. Jetzt vergiebt sie auf Antrag des engeren Senats Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz, welchem auch die stattgehabten Präsentationen zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Der Inhaber eines solchen Tischstipendiums erhält dasselbe seit 1866 nicht mehr in natura, sondern als Entschädigung für den Tisch für jeden Tag seiner Anwesenheit auf der Universität 60 Pf. ausgezahlt. Aus den Fonds der von Landgraf Philipp dem Grossmüthigen gegründeten Stipendiaten-Anstalt wurden ferner gegründet im Jahre 1802 fünf Tischstipendien, im Jahre 1811 deren fünfzehn und im Jahre 1837 deren drei, sowie sechs Geldstipendien im Betrage von je 85 Mk. 71 Pf.

Ferner wurden im Jahre 1846 aus Mitteln des Mainzer Universitäts-Fonds zwanzig rheinhessische Tischstipendien errichtet. Tischstipendien sind endlich die folgenden Familien-Stipendien: 1. das Blöcher'sche, gestiftet 1730 vom Pfarrer Blöcher zu Crumbach, 2. das List'sche, gestiftet 1759 von Frau Pfarrer List, Wittve zu Butzbach, 3. das Leussler'sche, gestiftet 1684 vom Metropolitan Leussler zu Grünberg. Die Senioren der betreffenden Familien präsentiren.

Neben diesen Tischstipendien und den aus den Fonds der althessischen Stipendiaten-Anstalt gestifteten bereits genannten sechs Geldstipendien und unter gleicher Verwaltung mit ihnen sind noch vorhanden:

1. Die fünf von Schrautenbach'schen Stipendien, gestiftet 1732 von Dorothea Wilhelmine von Schrautenbach, geborene Frein von Görtz. Die drei ersten betragen je 257 Mk. 14 Pf., das vierte 171 Mk. 43 Pf., das fünfte 85 Mk. 71 Pf. Für das vierte übt der Graf von Schlitz genannt Görtz das Präsentationsrecht aus. Bevorzugt sollen werden bei Verleihung dieser Stipendien Pfarrersöhne von Staden und Lindheim, so sie es bedürfen.
2. Das Kürnbacher Geldstipendium im Betrage von 171 Mk. 43 Pf., gestiftet 1754 von Landgraf Ludwig VIII. Söhne von Grossherzoglichen Bediensteten zu Kürnbach haben das Vorrecht.

3. Das Sommerhardsche Stipendium im Betrage von ca. 280 Mk.  
Es wird nur vergeben, wenn ein von der Stadt Wimpfen am Neckar Präsentirter vorhanden ist.
4. Das Rumbelsche Familien-Stipendium im Betrage von 156 Mk.,  
gestiftet 1823 von Friederike Rumbel geb. Ritsert. Falls von der  
Familie nicht präsentirt wird, so vergiebt der Rector dasselbe je auf  
ein Semester an einen Studirenden der Theologie.
5. Die beiden Belzerschen Familien-Stipendien im Betrage von  
je 100 Mk. Es galten dieselben früher als althessische Tischstipendien.  
Durch Verfügung Grossherzoglichen Ministeriums vom 22. December 1866  
wurden sie für Familien-Stipendien erklärt, welche bis auf Weiteres in  
Geld auszuzahlen sind. —

Die bisher genannten 88 Stipendien stehen unter der Verwaltung des Grossherzoglichen Stipendiaten-Ephorus, auf dessen Referat der engere Senat der Landes-Universität im Anfange jeden Semesters an Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz wegen Wiederbesetzung erledigter Stipendien berichtet.

Der Bewerber um Stipendien muss im Besitze derjenigen Schulzeugnisse sein, welche zur Ergreifung des von ihm betriebenen Studiums staatlicherseits gefordert werden. Dem Gesuche ist ein nach vorgeschriebenem Formular aufgestelltes Vermögenszeugniss<sup>1)</sup> zum Ausweise der Bedürftigkeit des Bewerbers

#### <sup>1)</sup> Zeugniss.

Dem . . . . . welcher um Stundung der Collegiengelder (Ertheilung eines Stipendiums) nachsuchen will, bescheinige ich hierdurch pflichtmässig, was mir über die Verhältnisse bekannt ist, und zwar durch Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie heissen die Eltern des Bittstellers, wo wohnen sie und welchem Stande gehören sie an?
  2. Wie viele Geschwister hat der Bittsteller, sind sämmtliche noch unversorgt und wem liegt deren Ernährung ob?
  3. Haben die Eltern des Bittstellers Immobilienvermögen, und wie viel ist dasselbe werth? (Der Werth ist möglichst genau zu ermitteln, eine blos beiläufige Angabe des Werthes genügt nicht, etwa darauf haftende Schulden sind anzugeben.)
  4. Wie viel beträgt das Capitalvermögen oder das sonstige rentbare Vermögen der Eltern?
  5. Beziehen die Eltern eine Besoldung oder Pension und in welchem Betrage?
  6. Betreiben die Eltern ein Gewerbe und in welchem Umfang?
  7. In welchem Betrage können die Eltern den Bittsteller aus ihrem Vermögen oder Gewerbe unterstützen?
  8. Hat der Bittsteller eigenes Vermögen oder sonstiges Einkommen und wie viel beträgt es?
  9. Bezieht der Bittsteller eine öffentliche oder Privatunterstützung und in welchem Betrage oder hat er eine solche zu erwarten?
- . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

**Der Grossherzogliche Bürgermeister.**

(Siegel.)



beizulegen. Nichthessen können erst dann berücksichtigt werden, wenn alle hessischen Bewerber Berücksichtigung gefunden haben.

Unter der Verwaltung der Landes-Universität steht ferner das von Glöcknersche Familien-Stipendium, als dessen Syndicus ein Professor der juristischen Facultät fungirt. Es wurde gestiftet von der verwittweten Obristin von Glöckner geb. Riegelmann für Studierende der „Riegelmann'schen und Follenius'schen Freundschaft,“ insofern solche ihre Abkunft von den Grossvätern der Stifterin väterlicher und mütterlicherseits, dem Pfarrer Riegelmann zu Moos und dem Amtsschultheiss Follenius zu Ober-Ohmen, nachweisen können. Das Stipendium beträgt gegen 400 Mk. jährlich. Es wird von der Landes-Universität verliehen auf Präsentation des jeweiligen Seniors bezw. der jeweiligen Seniorin des Riegelmann-Follenius'schen Geschlechts. Die Verleihung erfolgt, sobald es erledigt ist.

Unter der Verwaltung der akademischen Administrations-Commission steht endlich das Ecksteinsche Familien-Stipendium. Der Fiscal Johannes Eckstein von Giessen hat in seinem am 24. Juni 1747 errichteten Testamente bestimmt, dass aus seinem Vermögen 2000 Reichthaler zu einem Stipendium verwendet werden sollen, wovon jährlich 100 Reichthaler an einen Stipendiaten bezahlt werden sollen. Das Testament hat verfügt, dass die „Besorgung“ des Capitalstockes die Descendenten des Bruders des Stifters, des Johann Peter Eckstein zu übernehmen haben.

---

## II. Honorarien-Ordnung.

### § 1.

Das Vorlesungshonorar beträgt:

für eine Stunde pr. Woche und Semester 8 Mk.;

für jede folgende Stunde 3 Mk.

Für solche Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Norm nicht zu überschreiten.

Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.

### § 2.

Wer eine Vorlesung bei demselben Docenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Uebungen und Kliniken wird stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.

### § 3.

Die Söhne von Docenten der Landes-Universität geniessen Honorarien-freiheit.

Diese Bestimmung findet auch auf die Söhne von pensionirten und verstorbenen Docenten der Landes-Universität, nicht aber auf die Söhne solcher Docenten Anwendung, welche in ein anderes Dienstverhältniss eingetreten sind.

## § 4.

Keinem Docenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studirenden darum ersucht wird.

## § 5.

Sämmtliche Honorare sind an den akademischen Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Collegienbuche bescheinigt.

## § 5a.

Solche Studirende, welche das akademische Bürgerrecht zu erwerben wünschen, aber in Folge besonderer Umstände ausnahmsweise nicht rechtzeitig immatriculirt werden können (vgl. Verordnung über das akad. Bürgerr. § 5 a. E.), müssen sich einstweilen innerhalb des (das. § 10) vorgeschriebenen Termins in die Listen des Docenten, dessen Vorlesungen sie hören wollen, einzeichnen und sind zur Zahlung des Honorars in gleicher Weise verpflichtet, wie die bereits immatriculirten Hörer. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen der weitere Besuch der betreffenden Vorlesungen nicht gestattet werden, und ist alsdann nach § 9 der Verordnung über das akadem. Bürgerrecht ihre Immatriculation für das laufende Semester unmöglich. Unterbleibt die Immatriculation aus einem anderen Grunde, so erhalten diese Studirenden ihre Inscriptiions-Gebühren, eventuell das Honorar zurück.

## § 6.

Stundungsgesuche sind in den ersten 14 Tagen des Semesters unter Beifügung von Bedürftigkeitszeugnissen an den engeren Senat zu richten und bei dem Quästor der Universität einzureichen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

## § 7.

Es steht in dem Ermessen der Docenten, ob sie den Honorarbetrag ganz oder nur zur Hälfte stunden wollen.

## § 8.

Der engere Senat entscheidet auf Vortrag des Quästors in allen Stundungs-Angelegenheiten. An der Abstimmung nimmt der Quästor nicht Theil.

## § 9.

Ist die Stundung bewilligt, so erhält der Gesuchsteller einen Stundungsschein. Dieser Schein ist nur für Vorlesungen desjenigen Semesters gültig, in welchem er ertheilt wurde.

Gesuche um Erneuerung sind vor Schluss des Semesters (15. März, 15. August) bei dem Quästor der Universität einzureichen. Dem Erneuerungsgesuche ist das Collegienbuch des Gesuchstellers mit den Zeugnissen der betreffenden Docenten über den Fleiss des Gesuchstellers beizufügen.

Liegt kein Grund zur Entziehung der Stundung vor, so wird auf Grund Beschlusses des engeren Senates die Erneuerung durch den Quästor auf dem Stundungsschein bewirkt.

## § 9a.

Der Stundungsschein ist binnen 3 Tagen nach seinem Empfang von dem Inhaber denjenigen Docenten vorzulegen, für deren Vorlesungen er sich einzuschreiben wünscht oder nach § 11 der Verordnung über das akademische Bürgerrecht vorläufig bereits eingeschrieben hat.

Der betreffende Docent hat alsdann durch Eintragung der belegten Vorlesungen (Uebungen) nebst Namensunterschrift und Datum in die umstehenden Columnen zu erklären, ob er die Vorlesung ganz oder nur zur Hälfte stunden will. Hierauf hat der Studirende sein Collegienbuch nebst Stundungsschein dem Quästor an demselben oder dem folgenden Tag von Neuem vorzulegen.

Versäumt er diesen oder den oben bezeichneten dreitägigen Termin, so verliert der Stundungsschein seine Gültigkeit.

## § 9b.

Der nach § 9 der Honorarien-Ordnung erneuerte Stundungsschein ist innerhalb des nach § 10 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht festgesetzten Einschreibungstermins mit dem Collegienbuch dem Docenten vorzulegen und, nachdem derselbe seine Erklärung in der oben (§ 9a) bezeichneten Weise abgegeben hat, an demselben oder dem folgenden Tage bei Verlust der Gültigkeit dem Quästor zu übermitteln.

## § 9c.

Für die Zahlung der nicht gestundeten Hälfte der Collegiengelder gelten dieselben Bestimmungen wie bei den übrigen Honorarien. Hat ein Docent vor Beginn des Semesters dem Quästor erklärt, dass er eine Vorlesung zur Hälfte stundet, so kann nach § 10 der Verordnung über das akademische Bürgerrecht die Einschreibung nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des nicht gestundeten Honorars ausweist. Behält sich dagegen ein Docent die Entscheidung über ganze oder halbe Stundung von Fall zu Fall vor, so ist die Zahlung spätestens 8 Tage nach Ablauf des Einschreibungstermins zu entrichten.

## § 9d.

Versäumt ein Student diese oder die ihm nach § 12 der Honorarien-Ordnung auch für die nicht gestundete Hälfte des Honorars verlängerte Frist, so dass die Streichung der Einschreibung durch den Rector erfolgen muss, so darf er die betreffende Vorlesung auch mit Erlaubniß des Docenten nicht weiter besuchen und verliert für das nächste Semester den Anspruch auf Stundung.

## § 10.

Die Stundung wird entzogen:

- 1) wenn der Inhaber eines Stundungsscheines durch Unfleiss oder ungeeignetes Betragen der Wohlthat der Stundung sich unwürdig erweist;
- 2) wenn derselbe einen Aufwand treibt, welcher mit dem beigebrachten Armuthszeugniß in Widerspruch steht;
- 3) wenn die Vermögensverhältnisse des Inhabers sich wesentlich bessern.

Wird die Stundung entzogen, so sind von dem Studirenden die gestundeten Honorarien in der von dem engeren Senate zu bestimmenden Frist an den Quästor zu entrichten.

### § 11.

Bei dem Abgange von der Universität hat der Studirende, welchem Stundung des Honorars gewährt worden ist, den nachstehenden Revers bei dem Quästor der Universität zu unterschreiben:

#### **Schuldschein.**

Ich

Studirender der

aus

bekenne, dass ich den . . . . . Lehrern der Grossherzoglich Hessischen Universität Giessen für die bei denselben belegten Vorlesungen und Uebungen die beigesetzten Beträge, im Ganzen die Summe von Mk. Pf.

mit Worten:

schuldig geworden bin. Ich verpflichte mich, diese Summe an den Bevollmächtigten der genannten Lehrer, den jeweiligen Quästor der Universität Giessen, binnen drei Monaten nach geschehener Kündigung zu bezahlen.

Giessen, am

Verweigert der Studirende die Unterschrift, so hat er — neben der Versagung des Abgangszeugnisses nach § 14 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht etc. — sofortige Beitreibung der gestundeten Honorarien zu gewärtigen.

### § 12.

Wer durch besondere Umstände verhindert ist, das Honorar für die Vorlesungen bei Beginn des Semesters zu entrichten, hat sich unter Darlegung der Gründe an den engeren Senat zu wenden, welcher kurze Zahlungsfristen gestatten kann, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Lässt der Studirende die gestattete Frist vorübergehen, ohne Zahlung zu leisten, so verordnet der Rector die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

### § 13.

Die Beitreibung gestundeter Honorare erfolgt durch den Quästor. Sendungen des Honorarschuldners an den Quästor und des Quästors an den Schuldner erfolgen auf Kosten des letzteren.

Zur Unterstützung und Controlirung des Quästors besteht eine Revisions-Commission. Dieselbe wird aus 4 von den Facultäten auf 4 Jahre zu wählenden ordentlichen Professoren gebildet und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt das Ausscheiden von zwei Mitgliedern durch das Loos, später nach dem Alter des Eintritts in die Commission. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Commission wählt nach jeder Erneuerung einen Vorsitzenden und einen Controleur.

## § 14.

Der Controleur hat alle Quittungen des Quästors über Zahlungen von gestundeten Honoraren gegenzuzeichnen. Im Verhinderungsfalle wird der Controleur durch den Vorsitzenden oder ein von demselben zu bestimmendes Mitglied vertreten. Sind alle Mitglieder der Commission verhindert, so erfolgt die Gegenzeichnung durch den Rector oder dessen Stellvertreter.

Der Controleur führt ein besonderes Controlbuch.

## § 15.

Am Anfange eines jeden Semesters hat der Quästor der Revisions-Commission einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Geschäftsthätigkeit nebst den nöthigen Beilagen vorzulegen.

Die Commission prüft den Bericht auf Vortrag eines ihrer Mitglieder und übergibt den Bericht mit ihrem Antrage dem engeren Senate. Dieser ertheilt die Decharge und macht einmal jährlich über das Ergebniss der Geschäftsführung dem gesammten Senate Mittheilung.

## Göttingen.

### A. Summarische Uebersicht

der in Braunschweig, Bremen, Hamburg und Hannover vorhandenen  
Universitäts-Stipendien.<sup>1)</sup>

#### Alfeld:

Stipendium von 60 Mk., von den städtischen Collegien verliehen; Theologen sowie Söhne von Einwohnern Alfelds haben den Vorzug.

#### Altes Land:

Stipendien von 200 Thlrn. Cassen-Münze, je zu Anfang des Wintersemesters 188 $\frac{1}{2}$ , etc. auf je zwei Jahre in Beträgen von meist 50 Thlrn. verliehen; Collator: Amtsversammlung des Amtes Jork.

#### St. Andreasberg:

Schmidt-Familien-Stipendium, verwaltet vom Königlichen Oberbergamt in Clausthal, ca. 125 Mk., in erster Linie an Familienmitglieder, in zweiter an

---

<sup>1)</sup> Dieser verdienstvollen Zusammenstellung hat sich Herr Universitäts-Secretär Dr. Pauer unterzogen. — Bewerber um Stipendien haben in der Regel 1) ein Bedürftigkeits-Zeugniss, 2) ein Zeugnis über Fleiss und Sitten (bei Beginn des Studiums das Reifezeugnis) dem Gesuche beizufügen. Die für die einzelnen Stipendien angegebenen Beträge werden jährlich verliehen, falls nicht ausdrücklich andere Bestimmungen angegeben sind. Die Freitische, welche nur an Studirende der Universität Göttingen verliehen werden können, sind unter der Rubrik Göttingen zusammengestellt.

Söhne von St. Andreasberger Bürgern verliehen; nur für Studirende der Georgia Augusta

**Aurich:** vergl. Ostfriesische Landschaft.

**Blankenburg:**

2 Virtuoscencassen-Stipendien von je 150 Mk. vom Herzoglichen Staatsministerium nur an Studirende aus dem Fürstenthume Blankenburg auf Antrag des Herzoglichen Consistoriums verliehen.

**Braunschweig:**

Die Freitische siehe sub. Göttingen. Aus den Ueberschüssen derselben verleiht das Herzoglich Braunschweigische Ministerium Stipendien von unbestimmtem Betrage.

- 1) Landschaftliche Stipendien
  - a) im Betrage von 2312,50 Mk. für die Eigenthümer und Mit-Eigenthümer der Rittergüter und deren Söhne, in Beträgen von nicht unter 300 Mk. und nicht über 900 Mk.,
  - b) im Betrage von 3512,50 Mk. für andere Studirende, welche in Jahresraten von 150 Mk. verwilligt werden.
- 2) Götz von Oldenhausen-Stipendium wird verliehen alternirend von 3 zu 3 Jahren von dem Ausschuße der Landesversammlung durch jährliche Verwilligung eines Stipendiums von 90 Mk auf höchstens 3 Jahre und von dem adelig-freiweltlichen Stifte zu Steterburg durch jährliche Verwilligung eines Stipendiums von 270 Mk. auf 1 Jahr. Für die 3 Jahre 1884, 1885 und 1886 ist das Stift an der Reihe.
- 3) von Voss-Stipendium, 150 Mk. jährlich, an einen Studirenden der Theologie verliehen.
- 4) Sechs von Mahrenholz-Stipendien von je 125 Mk.
- 5) Angott-Stipendium, 84 Mk.; unter den Bewerbern haben die Descendenten von Johann Hermann Angott ein Vorzugsrecht.
- 6) die Jahresaufkäufe des Stipendiums aus dem von Mahrenholz'schen Armenfonds im Betrage von 252 Mk. können, dreijährige Stipendien-dauer vorausgesetzt, alle 3 Jahre an 2 Studirende verliehen werden.
- 7) Herzog Wilhelm-Jubiläums-Stipendium, 100 Mk., wurde 1883 zum ersten Male verliehen.

Die vorstehend unter No. 1—7 aufgeführten Stipendien werden an Studirende, welche dem Braunschweigischen Unterthanen-Verbande angehören, von dem Ausschuße der Landesversammlung vergeben. Die Meldungen sind beim Herrn Landsyndicus Otto einzureichen.

- 8) Aus dem Ertrage jährlicher Collecten erhalten Studirende der Theologie Stipendien von 300 Mk.; Collator: Herzogliches Consistorium.
- 9) Wildenstein-Leesten-Stipendien von 300 Mk., an Mecklenburg., Brandenburg., und Schlesische adelige Studirende; zeitiger Administrator Justiz-Rath Kaulitz in Braunschweig unter Aufsicht der Herzoglichen Kreisdirection Helmstedt.

- 10) Kloster Amelunxborn-Stipendium von 60 Mk., auf Antrag der Herzoglichen Kreis-Direction Braunschweig verliehen.
- 11) Kloster St. Crucis-Stipendium (sogenanntes Engelnstedtsches Stipendium) von 66 Mk. auf Antrag derselben Behörde verliehen.
- 12) Barbke-Stipendium, und zwar ein Stipendium für Juristen zu 90 Mk. und zwei Stipendien für Theologen zu 72 und 60 Mk., auf Antrag derselben Behörde, zunächst an Angehörige der Barbkeschen Familie verliehen. Die Nummern 9—12 werden vom Herzoglichen Staats-Ministerium verwilligt.
- 13) Albrecht-Stipendium von 300 Mk., zunächst für Angehörige der Familie des Pastors Johann Albrecht und für die Söhne der Prediger bei der St. Martini-, St. Michaelis- und St. Petri-Kirche zu Braunschweig.
- 14) Bornholz-Stipendium, 2 Portionen à 60 Mk. jährlich, für Juristen und Theologen; Collator für 13 und 14: Stadt-Magistrat.
- 15) Breyer-Stipendium für einen Theologen, 75 Mk.; Collator: Provisoren der St. Ulrichi-Kirche.
- 16) Combinirtes Stipendium bei der St. Ulrichi-Kirche für einen Theologen, 72 Mk.; Collator wie bei 15.
- 17) Acht Cammann-Stipendien für Juristen, je 180 Mk.; Collator: Stadt-Magistrat.
- 18) Cale-Stipendium, zunächst für die Nachkommen des Rathis-Kämmerers Christoph Cale, dann aber auch für andere Bürgerssöhne, die Theologie studiren; Collator: Schul-Inspector Henze.
- 19) St. Catharinen-Kirche-Stipendium für einen Theologen, 20 Mk.; Collator: Erster Provisor der letztgenannten Kirche.
- 20) Fritze-Stipendium von 30 Mk.; Collator wie bei 15.
- [21) Gauss-Stipendium für Studirende, welche der Herzoglichen technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina mindestens 2 Jahre lang angehört oder den Cursus der technischen Hochschule bereits vollendet haben und das Studium auf einer anderen Anstalt fortsetzen oder das Stipendium zu wissenschaftlichen Reisen oder dergleichen verwenden wollen; der Jahresbetrag eines Stipendiums ist mindestens 200 Mk. Meldungen sind im Laufe des Monats Juni bei dem Curatoren-Collegium zu Händen des Directors der Herzoglichen technischen Hochschule einzureichen. Die Bewerber müssen Angehörige des deutschen Reichs sein.]
- 22) Zwei Gundram-Stipendien für Mediciner à 300 Mk.; Conservatoren: der jedesmalige Vorsitzende des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums und des Stadt-Magistrats.
- 23) Häsel-Stipendium, 49,50 Mk., zunächst für Theologen, dann für Mediciner, endlich für Juristen unter Bevorzugung der Familienmitglieder; Collator: Erster Prediger der St. Ulrichi-Kirche.
- 24) Hesse-Stipendium, 51,81 Mk. für einen Theologen, zunächst für Angehörige aus der Familie des im Jahre 1657 hierselbst verstorbenen Pastors Justus Hesse, dann für Söhne hiesiger Prediger und Schulcollegen, sowie für Söhne bedürftiger Bürger aus dem Hagen oder aus der ganzen Stadt; Collator: der jedesmalige Stadt-Superintendent.

- 25) Hesse-Voss-Stipendium,
  - a) 180 Mk., zunächst für Familienmitglieder.
  - b) 10 Stipendien für Theologen, Philologen und Juristen von je 90 Mk.; daneben werden noch Extra-Ordinarien verwilligt. Collator: Stadt-Magistrat.
- 26) Högrev-Stipendium in 6 Portionen à 150 Mk.; Collator: Stadt-Magistrat.
- 27) Kahle-Wohle mann-Stipendium, 24 Mk.; Collator: Provisor Krone
- 28) Küsel-Kettelbake-Stipendium, 37 Mk., für einen Theologen, zunächst nur für ein Mitglied der Familie des Stifters; Collator: 1. Prediger der St. Magni-Kirche.
- 29) Zwei Franz Kalm-Stipendien, à 74 Mk. für Bürgerssöhne aus dem Weichbilde Hagen, die Theologie studiren; Collator: 1. Prediger der St. Catharinen-Kirche.
- 30) Krüger-Stipendium, 120 Mk., zunächst für Studirende aus der Nachkommenschaft des Directors am Gesamt-Gymnasium, Ober-Schulraths Prof. Dr. Georg Theodor August Krüger, dann aber auch für andere Studirende, die Schüler des Gymnasiums Martino-Catharineum gewesen sind; Collator: Director des Gymnasiums Martino-Catharineum.
- 31) Leseberg-Stipendium, 120 Mk., zunächst für Söhne von Predigern bei der St. Ulrici-Kirche, dann für andere Bürgerssöhne, die Theologie studiren. Collator: 1. Prediger der St. Ulrici-Kirche.
- 32) Luhn-Stipendium von 26 Mk. für studirende Söhne von Kaufleuten; Collator: Handelskammer.
- 33) Meyer-Stipendium, 60 Mk., für Angehörige der Familie des weiland Factors und Provisors Franz Georg Ludwig Meyer und dessen Frau Marie Elisabeth, geb. Helten, für die Söhne des Stadt-Superintendenten, der Prediger und Provisoren der St. Ulrici-Kirche; Collator: 1. Provisor der St. Ulrici-Kirche.
- 34) Möller-Stipendium, 87 Mk., für die Söhne der Prediger und Schul-Collegen der Neustadt; Collator: Prediger der St. Petri-Kirche.
- 35) Olfen-Holthoyer-Stipendium, 186 Mk., für Anverwandte der Wittve des Verwalters auf dem Krenzkloster bei Braunschweig, Tobias Olfen, Elisabeth, geb. Holthoyer; Collator: Geheimer Kammerrath Krüger.
- 36) Remmers-Stipendium für Theologen, zunächst für die Nachkommen des Zehmanns Hieronymus Remmers, dann für einen Bürgerssohn aus dem Weichbilde Sack, dann auch für andere, in 2 Portionen à 120 Mk. jährlich; Collator: Particulier Ernst Heinrich Bartels.
- 37) Remmers-Stipendium, 90 Mk., für einen Theologen, zunächst aus der Nachkommenschaft des Zehmanns Hieronymus Remmers, dann für einen Bürgerssohn aus dem Weichbilde Sack; Collator: 1. Provisor d. St. Ulrici-Kirche.
- 38) Roose-Netze-Stipendium, 30 Mk., zunächst für Familienangehörige, Studium unbeschränkt, dann für andere Bürgerssöhne, die Theologie studiren; Collator: Oberlehrer Dr. Conrad Koch.
- 39) Henriens Schrader-Familien-Stipendium, verwaltet durch ein Patronen-Colleg, bestehend aus acht Blutsverwandten des Stifters, unter Aufsicht



des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, und des akademischen Senats zu Leipzig; Stipendien an Blutsverwandte des Stifters zu 100 Thlrn. und 50 Thlrn. auf längstens 5 Jahre.

- 40) Ludolph Schrader-Familien-Stipendium für die Nachkommen des Doctors der Rechte und Herzoglichen Braunschweigischen Rath's Ludolph Schrader. Der Jahresbetrag eines Stipendiums beträgt für Studierende aus hiesiger Stadt 300 Mk., für Auswärtige 150 Mk.; Collator: Geheimrath von Hantelmann, Excellenz in Braunschweig.
- 41) Steding-Stipendium, 74 Mk., für die Söhne der Prediger und Schul-Collegen der Altstadt; Collator: Prediger der St. Petri-Kirche.
- 42) von Strombeck-Stipendium von 60 Mk., zunächst für die Nachkommen der Wittwe weiland Bürgers und Particuliers von Strombeck, Catharine Margarethe, geb. Bosse, dann für die Söhne der Prediger der St. Magni-Kirche und endlich für jeden beliebigen Andern; Collator: 1. Prediger der St. Magni-Kirche.
- 43) Vieweg-Stipendium von 240 Mk. für einen Studirenden der Naturwissenschaften; Collator: Verlags-Buchhändler Heinrich Vieweg in Braunschweig.
- 44) Villers-Stipendium, 37 Mk.; Collator: 1. Provisor der St. Andreas Kirche.
- 45) Wiendruwe-Stipendium unter Verwaltung des Abts von Riddagshausen, z. Z. Hof- und Dompredigers Dr. theol. Thiele in Braunschweig, unter Aufsicht des Herzoglichen Consistoriums, zunächst für Blutsverwandte des Stifters und dessen Frau, sowie für Theologen überhaupt, insbesondere für „Kinder und Unterthanen des Klosters Riddagshausen.“
- 46) Wilmerding Stipendium, 300 Mk., zunächst für die Nachkommen des im Jahre 1782 verstorbenen Bürgermeisters Johann Heinrich Wilmerding und, nach Erlöschen der männlichen und weiblichen Descendenz, andere Bürgerssöhne aus der St. Martini-Gemeinde; Collator: 1. Provisor der St. Martini-Kirche.
- 47) Ziegenmeyer-Stipendium, 45 Mk., für einen Theologen; Collator: 2. Prediger der St. Martini-Kirche.

### Bremen:

- 1) 3 Fridag-Stipendien von je 150 Mk.
- 2) Schulte-Stipendium von 200 Mk., vorzugsweise für Theologen.
- 3) Heerden-Stipendium und
- 4) Krefting-Stipendium, jedes zu 67 Mk.
- 5) Ein „Beneficium“ von 150 Mk.
- 6) 7 Stipendien aus den Unterstützungs-Fonds für junge Gelehrte und Künstler, je 300 Mk.
- 7) 4 Bernus-Stipendien von je 300 Mk.
- 8) 2 Bicker-Stipendien von je 300 Mk.
- 1—6 werden ausschliesslich, 7 und 8 in der Regel, an Bremische Staats-Angehörige verliehen.
- 9) 3 Roesfeld-Stipendien von je 300 Mk., nur für reformirte Theologen.
- 10) Müller-Stipendium von jährlich 134 Mk., gleichfalls nur für reformirte Theologen.

- 11) Mallepart-Stipendium von 170 Mk. nur für Theologen. Collator für 1—11: Senats Commission für Stipendien in Bremen.
- 12) Das Bremische ritterschaftliche Stipendium von 1200 Thlrn. Cassen-Münze, in Raten von verschiedenem Betrage verliehen.

### **Burgdorf bei Celle:**

Herber-Stipendium von 300 Mk., verliehen von dem jedesmaligen Superintendenten in Burgdorf, primo loco an Söhne des Burgdorfer Superintendenten, dann auch an Söhne des Diakonus und der übrigen Geistlichen der Inspection, endlich auch an andere Studirende aus Burgdorf oder der Inspection, in letzter Linie auch an andere Studirende.

### **Buxtehude:**

- 1) Stipendium von 300 Mk., abwechselnd auf je drei Jahre an einen Studirenden der Theologie (bis Ostern 1883) und einen Studirenden der Rechte verliehen.
- 2) Stipendium von 270 Mk. für geborene Buxtehuder, vorzugsweise Theologen. Collator für 1 und 2 Magistrat der Stadt Buxtehude.
- 3) Alternirend mit anderen Corporationen hat die Stadt Buxtehude einen Freitisch zu verleihen und zwar zunächst für Ostern 1882/84, sodann für Ostern 1886 bis Ostern 1896.

**Calenberg-Grubenhagensches** Stipendium, 1000 Thlr. Cassen-Münze von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in Raten von jährlich 30—40 Thlr. auf je drei Jahre verliehen.

### **Celle:**

- 1) Stückmann-Stipendium von 68,52 Mk. vom Magistrat der Stadt Celle auf jedesmal zwei Jahre zu Ostern verliehen, in erster Linie an Familienangehörige.
- 2) Tuve-Stipendium für Nachkommen des weiland Pastor Tuve in Grossen Wechsungen, in Beträgen von je 180 Mk. auf je drei Jahre verliehen; Capital ursprünglich 4000 Thlr. Cour. Collator: Magistrat der Stadt Celle.
- 3) Segebrand-Freitag-Stipendium von etwa 40 Thlr. G., nur für Theologen, jedesmal (Ostern) auf zwei Jahre verliehen vom Magistrat der Stadt Celle.
- 4) Prätorius Stipendium von 500 Mk., jedesmal auf ein Jahr (1. Mai—ult. April) vom General-Superintendenten und Bürgermeister der Stadt Celle nur an Stadt-Cellenser verliehen.
- 5) Bicker-Stipendium, 80 Thlr. G., nur an Studirende der Medicin oder der Theologie, welche in Göttingen studiren, auf je drei Jahre verliehen; Collator: z. Z. Geh. Justizrath Wolde in Celle.
- 6) Prätorius Wehrenberg-Familien-Stipendium, nur an Theologen verliehen von dem jeweiligen Archidiakonus der Stadtkirche in Celle, 132 Mk.
- 7) Zwei Hüne-Hausmann-Stipendien, z. Z. vom Particulier Hansmann und Stadtprediger Steinmetz in Celle an Studirende der Theologie aus der Provinz Hannover im Betrage von je 120 Mk. verliehen.

**Clausthal:**

Der Magistrat verleiht 1) Tolle-Stipendium, 83,10 Mk., zunächst an Familienangehörige, dann auch an Studierende aus Clausthal.

2) Wilhelm Stipendium von 118 Mk. an Studierende aus Clausthal; Zeit der Bewerbung für Stipendium und Freitisch (siehe unter Göttingen) 1—15. September.

**Duderstadt:**

4 Stipendien von je 150 Mk. jährlich, an Bürgersöhne der Stadt Duderstadt Anfang April und October verliehen; Collator: Stipendien-Commission der Stadt Duderstadt.

**Einbeck:**

Der Magistrat verleiht jährlich 6—800 Mk. Stipendien an Stadt-Einbecker in Beträgen v. 100—150 Mk. Zeit der Bewerbung: Januar und Februar.

**Emden:**

Die Verwaltungs-Commission der Uellner-Stiftung in Emden kann an Söhne von lutherischen Predigern in Emden Unterstützungen von unbestimmtem Betrage vergeben.

**Essen** bei Wittlage; cf. Hünnefeld.

**Gandersheim:**

Der Magistrat verleiht zunächst an Bürgersöhne der Stadt Gandersheim

1) Roleff-Stipendium von 60 Mk.

2) Lübeck-Stipendium von 45 Mk.

Ausserdem hat derselbe das *jus praesentandi* für das von der Königlichen Regierung in Erfurt zu verleihende Hopfen-Stipendium von 64,50 Mk.

**Gifhorn:**

120 Mk. zu Michaelis an Studierende aus Gifhorn verliehen.

**Göttingen:**

1) Benfey-Stipendium, 120 Mk.; Collator: Magistrat der Stadt Göttingen.

2) Soltenborn Stipendien, allsemesterlich ca. 70 von mindestens 75 Mk., nur für Studierende, welche in der Provinz Hannover seit wenigstens den letzten 8 Jahren domicilirt waren und evangelischer Religion sind. Auch Israeliten können berücksichtigt werden. Collator: Vorstand der Stipendien-Stiftung in Göttingen.

3) Curatorial-Stipendien für Studierende aus der Provinz Hannover, ca. 100 im Semester von ca. 60 Mk. Collator: Königliches Universitäts-Curatorium in Göttingen.

4) Stipendien aus Ueberschüssen der Königlichen Freitische, auch für Nicht-hannoveraner, im Betrage von 50—60 Mk. Collator wie beim vorigen.

5) von Soden-Stipendium, 144 Mk., vorzugsweise für Studierende katholischer Confession. Collator wie bei 3 und 4.

6) Marhausen-Stipendium siehe unter Hannover.

7) Petsche-Preis-Stiftung: Alle zwei Jahre werden Preise im Betrage von je 150 Mk. für die besten Bearbeitungen der abwechselnd ein Mal von der theologischen und juristischen, das andere Mal von der philosophischen und medizinischen Facultät zu stellenden Preisaufgaben vertheilt.

8) Königliche Preis-Stiftung: Jede Facultät kann alljährlich einen Preis von etwa 87 Thlr. verleihen für die beste Bearbeitung der von ihr gestellten Preisaufgabe, die theologische ausserdem einen Preis für die beste eingelieferte Predigt.

9) Eduard Sylvester Hennebergsche Stipendien-Stiftung, zunächst nur für Familienangehörige, event. auch für Studierende der Universität Göttingen, welche ihrer Geburt nach dem Herzogthum Braunschweig angehören. Collator: Patronat der Eduard Sylvester Henneberg-Stipendien-Stiftung.

#### Freitische:

A) 61 Königliche. Collator: Königl. Universitäts - Curatorium der Universität Göttingen.

B) 36 Herzoglich Braunschweigische. Collator: Herzogl. Braunschweig. Staatsministerium.

C) Landschaftliche:

1) 24 der Landschaft Calenberg-Grubenhagen. Collator: Syndicus der Landschaft Calenberg-Grubenhagen in Hannover.

2) 6 der Landschaft Lüneburg.

3) 6 der Landschaft Bremen-Verden,

4) 4 der Landschaft Osnabrück.

5) 8 der Landschaft Hildesheim.

6) 2 der Landschaft Hoya-Diepholz.

7) 8 der Landschaft Ostfriesland.

8) 1 der Landschaft Hadeln.

9) 1 der Grafschaft Bentheim.

10) 1 der Grafschaft Lingen.

D) Städtische, stiftische und Familien-Freitische:

1) 4 der Stadt Hannover.

2) 6 der Stadt Lüneburg.

3) 2 der Stadt Osterode.

4) 1 der Stadt Uelzen; ein zweiter wird nur jedes dritte Jahr von der Stadt Uelzen, die beiden andern Jahre vom Königl. Universitäts-Curatorium in Göttingen verliehen.

5) 1 der Stadt Clausthal.

6) 1 der Stadt Einbeck.

7) 1 der Stadt Göttingen

8) 1 der Stadt Northeim.

9) 1 des Stiftes Loccum.

10) 1 des Stiftes Ilfeld.

11) 1 der Familie Gmelin.

12) 1 der Familie Schulz.

## E) Fürstliche und gräfliche Freitische:

- 1) 4 des Fürsten Schwarzburg-Sondershausen.
- 2) 4 des Fürsten Schwarzburg-Rudolstadt.
- 3) 4 des Grafen Stolberg-Werningerode.
- 4) 2 des Grafen Stolberg-Rossla.
- 5) 2 des Grafen Stolberg-Stolberg-Hohenstein.

Diejenigen von diesen Freitischen, welche unbesetzt geblieben sind, verleiht nachträglich das hiesige Universitäts-Curatorium (siehe gräfliche Substitutions-Freitische).

Nur an Theologen werden folgende Stipendien verliehen:

- 1) Stipendien aus Ersparnissen des Universitäts-Etats. Collator: Königl. Universitäts-Curatorium zu Göttingen.
  - 2) Das grosse Münchhausen-Stipendium, halbjährlich 132 Mk.
  - 3) Das kleine Münchhausen-Stipendium, mit dem Schneider-Stipendium zusammen verliehen, im Ganzen halbjährlich 33 Mk.
  - 4) Von Marschalk-Ostheim-Stipendium, halbjährlich 33,48 bzw. 33,49 Mk.
  - 5) Lücke-Reisestipendium.
  - 6) Burgstaller-Stipendium, 205,55 Mk., nur für Ungarn bestimmt.
  - 7) und 8) Die beiden hannoversch-ungarschen Stipendien von 132 und 120 Mk., in erster Linie für Ungarn bestimmt.
  - 9) 16 Freiwohnungen im theologischen Stifte, im Winter erhalten die Beneficiaten für Heizung und Licht je 60 Mk.
- 2—9 werden vom Decan der theologischen Facultät verliehen.

## Beneficien der theologischen Seminarien:

Der Senior jeder der 4 Abtheilungen des wissenschaftlich-theologischen Seminars enthält 30 Mk. im Semester. Für jede dieser 4 Abtheilungen gelangen je 2 Prämien von je 30 Mk. halbjährlich zur Vertheilung.

Der Senior des practisch-theologischen Seminars erhält halbjährlich 60 Mk. Endlich kommen für dieses practisch-theologische Seminar halbjährlich 2 Prämien von je 40 Mk. zur Vertheilung.

## Die juristische Facultät

verleiht das von Münchhausen-Stipendium, in jedem Semester 2 Mal 66 Mk., an würdige und bedürftige Juristen, ohne dass eine Bewerbung stattfindet.

## Stipendien für Mediciner:

Louis von Werlhof-Stipendium, über welches weiter unten sich die näheren Angaben finden.

Blumeubach-Reisestipendium, ca. 1800 Mk., jedesmal einem jungen, durch vorzügliche Geistesgaben sich auszeichnenden, unbemittelten Dr. med. abwechselnd von den medicinischen Facultäten in Berlin und Göttingen verliehen, sobald der verfügbare Fonds auf die genannte Summe angewachsen ist.

## Stipendien etc. der philosophischen Facultät:

- 1) Wiggers-Stipendium, nur für Pharmaceuten aus der Provinz Hannover. Betrag jährlich 150 Mk. Collator: Prorector der Universität Göttingen.

2) Jordan-Stipendium, nur für Pharmaceuten aus der Provinz Hannover, halbjährlich 30 Mk. Collator: z. Z. Artillerie-Lieutenant Paul Jordan in Rastatt.

3) Louis von Werlhof-Stiftung, „um die Naturwissenschaften mit Inbegriff der Physiologie und Chemie zu fördern.“ Zinsen von 4000 Thlr. G. Collator: Geh. Obermedicinalrath Prof. Dr. Wöhler in Göttingen.

4) Die 6 ordentlichen Mitglieder der 1. Abtheilung des Königl. pädagogischen Seminars erhalten je einen von den 61 Königl. Freitischen und 97¼ Mk. im Semester.

5) Die 12 ordentlichen Mitglieder des Königl. philologischen Seminars erhalten halbjährlich je 75 Mk.

6) Die 5 ordentlichen Mitglieder des Königl. archäologischen Seminars erhalten halbjährlich je 45 Mk.

7) Das mathematisch-physikalische Seminar vertheilt halbjährlich 4 Stipendien von je 60 Mk.

8) Das Dreyer-Stipendium von jährlich 60 Mk. wird abwechselnd von den vier Facultäten Anfang August vergeben.

### **Goslar:**

6 Stipendien von je 165 Mk., vom Magistrate der Stadt Goslar an Bürger-söhne der Stadt Goslar auf je zwei Jahre verliehen.

Witte-Familienstipendien; Collator: Magistrat der Stadt Goslar.

### **Land Hadeln (vgl. Stade):**

1) Die Verwaltung der Hadelnschen Prediger-Stipendien-Casse in Otterndorf verleiht Stipendien im Betrage von zusammen 1200 Mk. an Hadelnsche Predigersöhne.

2) Das Armencolleg der Stadt Otterndorf verleiht aus der vormaligen Stipendien-Casse Unterstützungen von unbestimmtem, jedoch nicht bedeutendem Betrage.

3) Die Kirchspiels-Gemeinde Osterende-Otterndorf verleiht an Angehörige des Kirchspiels ausnahmsweise eine Unterstützung.

4) Das Provisoren-Colleg in Neuenkirchen verleiht Stipendien aus der Wol-derich-Pennschen und aus der Thimmschen Stipendien-Casse von unbestimmtem Betrage.

5) Die Administration der Rancke-Stiftung in Lüdingworth verleiht Stipendien von zusammen etwa 80 Thlr. G.

6) Das Provisoren-Colleg in Altenbruch verleiht aus der Stipendien-Casse Stipendien.

### **Hamburg:**

Die Hamburger Stipendien werden so gut wie ausschliesslich an solche Studierende, und zwar auf persönliche Bewerbung und Vorstellung bei der Verwaltung, verliehen, welche von Hamburg aus die Universität beziehen. In der folgenden Liste sind bei den einzelnen Stipendien nicht immer alle Verwalter namhaft gemacht; genauere Auskunft über dieselben ertheilt die Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen in Hamburg.

| Namen der Stiftung.                                                                                                                           | Verwalter.                                                                    | Zeit<br>der<br>Vertheilung | Total in<br>1880bew.<br>Mark. | Zahl der<br>1880 be-<br>will. St. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Averhoff-Testament                                                                                                                            | Bürgermeist. Dr. Petersen<br>Hauptpastor Behrmann                             | Ost. u. Mich.              | 6840                          | 32                                |
| Die s. g. kleinen Domtesta-<br>mente (Banskow, Ben-<br>nin, Hadeln, Reineken,<br>Schlüter, Wulfhagen,<br>Brüderschaft der armen<br>Studenten) | Bürgermeist. Dr. Petersen                                                     | Febr. u. Octb.             | 80                            | 2                                 |
| Behn-Testament                                                                                                                                | J. C. Warnecke<br>R. C. Brockmann                                             | Ostern                     | 350                           | 6                                 |
| Behrens-Stiftung                                                                                                                              | E. L. Behrens<br>Dr. R. Jacobsen                                              | Mai u. Nov.                | 420                           | 4                                 |
| Bergen-Testament                                                                                                                              | A. F. W. Röpe<br>R. C. Brockmann                                              | Ostern                     | 240                           | 4                                 |
| Blaufuss-Testament                                                                                                                            | Die Professoren des Gym-<br>nasiums                                           | Ostern                     | 48                            | 1                                 |
| Breide-Testament                                                                                                                              | J. E. Paul<br>W. A. Schmidt                                                   | Ostern                     | 18                            | 1                                 |
| Büding-Testament                                                                                                                              | Senator Th. Rapp<br>Dr. C. A. Schröder                                        | Ostern                     | 1080                          | 9                                 |
| Bugenhagen-Stiftung                                                                                                                           | Der Vorsitzende der dem<br>Johanneum vorgesetzten<br>Section d. Oberschulbeh. | Ost. u. Mich.              | 120                           | 1                                 |
| Berendt - Stipend. - Stiftung<br>(nur für Juristen, Medi-<br>ciner u. Philosophen)                                                            | Martin Berendt<br>Siegmond Berendt                                            | April                      | 400                           | 2                                 |
| Bartels-Testament<br>(nur für Theologen)                                                                                                      | Director der Johannis-<br>schule                                              | Jan. u. Juli               | 48                            | 1                                 |
| Biel-Testament<br>(nur für Theologen)                                                                                                         | Senator E. von Melle<br>Hauptpastor Dr. Glitza                                | März                       | 180                           | 3                                 |
| Campe-Testament                                                                                                                               | Präses der Oberschulbe-<br>hörde                                              | Ost. u. Mich.              | 720                           | 7                                 |
| Cordes-Testament<br>(nur für Theologen)                                                                                                       | Hauptpastor Dr. Glitza<br>Senator Möring                                      | Ostern                     | 120                           | 1                                 |
| Döppe-Testament                                                                                                                               | Pastor K. J. W. Wolters<br>Pastor Gustav Ritter                               | Ostern                     | 150                           | 5                                 |
| Elers-Testament<br>(nur für Theologen)                                                                                                        | Pastor E. Vett<br>J. E. Warnecke                                              |                            | 14,40                         | 1                                 |
| Fechte v. d. Jürgen-Test.<br>(nur für Theologen)                                                                                              | Pastor Gustav Ritter<br>Dr. A. H. Kellinghusen                                | Ostern                     | 200                           | 4                                 |
| Fritsche-Testament<br>(nur für Theologen)                                                                                                     | Hauptpastor zu St. Jacobi                                                     |                            | 37,80                         | 1                                 |
| Garlefstorp-Testament                                                                                                                         | Bürgermeister Dr. Kirchen-<br>pauer<br>Oberalter E. Albers                    |                            | 80                            | 1                                 |
| Gurlitt-Testament                                                                                                                             | Director d. Johanneums                                                        | Ost. u. Mich.              | 240                           | 2                                 |
| Gossmann-Testamente<br>(nur für Theologen)                                                                                                    | Hauptpastor Kreusler<br>Senator W. H. O'Swald                                 |                            | 600                           | 10                                |
| Hinrichs Erbe                                                                                                                                 | Director d. Johanneums                                                        | Ost. u. Mich.              | 120                           | 1                                 |
| Hinsch Stiftung                                                                                                                               | Senator Grossmann<br>Oberger.-Präs. Schwartz                                  |                            | 720                           | 4                                 |
| Hartjen-Testament<br>(nur für Theol. u. Jur.)                                                                                                 | Bürgermeist. Dr. Petersen<br>Hauptpast. G. K. Hirsche                         | Mai                        | 54                            | 2                                 |

| Namen der Stiftung.                             | Verwalter.                                                                                   | Zeit<br>der<br>Vertheilung  | Total in<br>1880bew.<br>Mark. | Zahl der<br>1880 be-<br>will. St. |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Hess-Testament<br>(nur für Mediciner)           | Präses des Gesundheits-<br>raths, Dir. d. Johanne-<br>ums u. d. älteste Physicus             | Ostern                      | 540                           | 1                                 |
| Hartken-Testament<br>(nur für Theologen)        | Bürgermeist. Dr. Petersen<br>Senator A. Tesdorpf                                             | April                       | 120                           | 2                                 |
| Heineke-Testament<br>(nur für Theologen)        | Cäsar Cramer                                                                                 | Michaelis                   | 90                            | 1                                 |
| Hering-Testament<br>(nur für Theologen)         | Archidiakonus z. St. Petri<br>Past. z. Maria Magdalena                                       |                             | 36                            | 1                                 |
| Jacobsen Testament                              | Rector des Gymnasiums                                                                        |                             | 48                            | 1                                 |
| Jungius-Testament                               | Senator E. von Melle<br>Director Dr. Friedländer                                             | Ostern                      | 1100                          | 6                                 |
| Koppen- und Mormann-<br>Testament               | Ältestes Senatsmitglied<br>Hauptpast. z. St. Nicolai                                         | April                       | 864                           | 8                                 |
| Kentzler-Testament<br>(nur für Theologen)       | Oberalter E. Albers<br>Dr. C. A. Schröder                                                    | Mai                         | 60                            | 1                                 |
| Langwedel-Testament<br>(nur für Theol. u. Jur.) | Die zwei ältesten Senats-<br>mitglieder                                                      |                             | 600                           | 4                                 |
| Lente-Testament<br>(nur für Theologen)          | C. Th. Birt<br>J. Holtermann                                                                 |                             | 36                            | 1                                 |
| Lindenbrock-Testament                           | Die zwei ältesten Senats-<br>mitglieder                                                      | April                       | 1200                          | 3                                 |
| Lose-Testament<br>(nur für Theologen)           | Ältester Kirchspielherr zu<br>St. Petri u. ältester Ge-<br>meindeältester z. St. Ja-<br>cobi | April                       | 288                           | 4                                 |
| Meins-Testament                                 | Hauptpast. G. K. Hirsche<br>Hauptpast. Kreusler                                              | 15. October                 | 216                           | 4                                 |
| Mollner-Testament                               | Die zwei ältesten Senats-<br>mitglieder                                                      |                             | 323,86                        | 4                                 |
| Münden-Testament                                | Hauptpast. zu St. Petri<br>u. G. U. Moller                                                   | October                     | 216                           | 3                                 |
| Memminck-Testament<br>(nur für Theologen)       | Hauptpastor zu St. Catha-<br>rinen                                                           | Ostern                      | 96                            | 2                                 |
| Penshorn-Testament                              | Pastor zu St. Nicolai<br>u. Präses Dr. E. Gossler                                            | Ostern                      | 300                           | 5                                 |
| Placcius-Testament                              | Senator Dr. Versmann<br>Senator Dr. Kunhardt                                                 | Ost. u. Mich.               | 1980                          | 11                                |
| Planck-Testament<br>(nur für Theologen)         | Pastor Dr. C. P. Hüpeden<br>u. A. Beneke                                                     | Apr. u. Sept.               | 720                           | 4                                 |
| Reder-Testament                                 | Bürgermeist. Dr. Petersen<br>Hauptpast. G. K. Hirsche                                        | Ostern                      | 42                            | 1                                 |
| Reder-Testament<br>(nur für Theologen)          | Bürgermeist. Dr. Petersen<br>Senator E. Johns                                                | ?                           | 108                           | 3                                 |
| Rheder-Testament<br>(nur für Theologen)         | Pastor K. J. W. Wolters<br>Dr. A. Lappenberg                                                 | ?                           | 72                            | 2                                 |
| Reppe-Testament                                 | Pastor K. J. W. Wolters                                                                      | ?                           | 18                            | 1                                 |
| Rodewolt-Testament                              | C. A. Witt junior<br>C. H. Benjamin                                                          | April                       | 72                            | 1                                 |
| Rumpff-Testament<br>(nur für Theologen)         | Dr. med. A. Ochlitz                                                                          | März. April<br>auch Septbr. | 192                           | 4                                 |
| Schele-Testament                                | Bürgermeister Dr. Petersen<br>Senator M. Th. Hayn                                            | October                     | 360                           | 6                                 |



| Namen der Stiftung.                                    | Verwalter.                                      | Zeit<br>der<br>Vertheilung. | Total in<br>1880bew. 1880 be-<br>Mark will. St. | Zahl der<br>St. |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------|-----------------|
| Schott-Institut                                        | P. F. E. Rittmeister<br>u. E. Mingramm          | Ost. u. Mich.               | 200                                             | 2               |
| Sander-Testament<br>(nur für Theologen)                | Hauptpastor Kreusler<br>Oberalter E. Albers     | Johannis                    | 90                                              | 2               |
| Schröder-Testament<br>(nur für Theologen)              | Dr. K. M. Hartmann<br>Alexander Daniel Franck   | Ostern                      | 72                                              | 2               |
| Thode-Testament<br>(nur für Theologen)                 | Senator Dr. Mönckeberg                          | April                       | 90                                              | 1               |
| Verein z. Unterstützung un-<br>bemittelter Studirender | Pastor Otto Schoost<br>Dr. H. Bolau             | Ost. u. Mich.               | 1350                                            | 9               |
| Veronica-Stipendium                                    | Pastor J. G. Endelmann<br>Dr. med. E. Reusche   | Ost. u. Mich.               | 240                                             | 2               |
| Vaget-Testament<br>(nur für Theologen)                 | E. C. Luttrop<br>G. E. Rowohl                   | März, April<br>auch August  | 180                                             | 3               |
| Witte-Testament                                        | Bürgermeister Dr. Kirchen-<br>pauer             | ?                           | 36                                              | 1               |
| Wullhase-Testament                                     | Dr. A. H. Kellinghusen                          | ?                           | 360                                             | 4               |
| Weselow-Testament<br>(nur für Theologen)               | Syndikus Dr. H. L. Behn<br>Hauptpastor Behrmaon | October                     | 180                                             | 2               |
| Wisch-Testament<br>(nur für Theologen)                 | G. A. Ficke<br>C. E. Ficke                      | April                       | 54                                              | 1               |

### Hannover:

Stipendium des Amtsgerichts Hannover. Collator: Amtsgerichtsrath Keitel in Hannover.

Lehners-Stiftung, bestimmt Schülern des Lyceums I zu Hannover die Ausbildung für das höhere Lehrfach zu erleichtern. Jährlich zu Ostern 250 Mk. verliehen; Collator: Director des Lyceums I in Hannover.

Die Handelsinnung der Stadt Hannover vergiebt 1) Veltmann-Stipendium, zunächst an vom Testator abstammende Studirende, auf jedesmal drei Jahre, jährlich 320 Mk.

2) Weissbach-Stipendium, je 165 Mk. jährlich an zwei Studirende der Theologie auf jedesmal zwei Jahre.

Coppel-Stipendium.

„Büchergelder“ der Kaufmanns-Innung, jährlich 32 Mk. auf je 3 Jahre zunächst an einen Sohn eines Hannoverschen Innungsmitgliedes verliehen.

Petri-Stiftung: Der Verwaltungsrath der Petri-Stiftung (Collator zur Zeit Abt Uhlhorn in Hannover) verleiht jährlich eine unbestimmte Anzahl von Stipendien (1881 etwa 100 von je 150 Mk.) an Schüler und Studenten, welche sich dem „geistlichen Stande im Dienste unserer Landeskirche“ widmen wollen. Zeit der Bewerbung: Weihnachten

Kreuzkirche-Stipendien, in den letzten Jahren je 15—18 à 165 Mk. verliehen von dem Kirchen-Vorstande der Kreuzkirche in Hannover an Theologen.

Marktkirche-Stipendien für Theologen, verliehen von dem Kirchen-Vorstande der Marktkirche.

Niemann-Stiftung, jährlich 48 Thlr. an Theologie studirende Söhne lutherischer Prediger im Ostern verliehen; Collator: zur Zeit Ober-Consistorialrath Dr. Niemann in Hannover.

Die Beträge der folgenden vom Magistrate der Stadt Hannover verwalteten Stipendien sind zum Theil schwankend. Die angegebenen Summen sind in den letzten Semestern zur Auszahlung gelangt. Bewerbungen sind, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin angegeben ist, spätestens im März einzureichen.

1) Vier Raths-Stipendien, auf je 3 Jahre an Bürgersöhne verliehen, die ersten beiden im Betrage von 137,04, die letzten von 167,99 Mk.

2) Gemeinde-Stipendium von 27,41 Mk. an einen Bürgersohn auf je 3 Jahre verliehen.

3) Von Holle-Stipendien, zusammen 575,25 Mk., abwechselnd von dem Senior der Familie (1882—1887) und dem Magistrate der Stadt Hannover (1888—1893) auf je drei Jahre verliehen.

4) Barteldes-Stipendium, 167,99 Mk., „behuf der armen studirenden Jugend“ gestiftet.

5) Hoffmeister-Stipendium, 41,11 Mk. an „wohlstudirende Knaben aus des Stifters Freundschaft und, wenn deren keine vorhanden, an andere Bürgerkinder“ verliehen.

6A) Marhausen Stipendium, 83,10 Mk., abwechselnd von den Städten Hildesheim, Göttingen und Hannover auf je drei Jahre an Bürgerkinder verliehen. (Von Hannover Martini 1879—81, 1888—90, 1897—99 u. s. f.)

6B) Ersparthes Marhausen-Stipendium, 185,62 Mk.

7) Heiseden-Stipendium, 72,84 Mk., nur für Familienangehörige.

8) Reishard-Stipendium, 224,82 Mk., nur jedes zehnte Jahr (1886, 1896, 1906 u. s. f.) vom Magistrat der Stadt Hannover, sonst von den beiden Aeltesten der Nachkommen des Fundators, zur Zeit Rentier Hemmerde und Senatorin Bruns in Hannover, je zur Hälfte verliehen.

9) Pastor Erythropel-Stipendium, 82,23 Mk., nur jedes zehnte Jahr (Ostern 1889, 1899, 1909) von dem Magistrate der Stadt Hannover auf ein Jahr, sonst von dem Senior der Familie und dem ältesten Prediger zu St. Aegidii in Hannover und zwar in diesem Falle nur an einen Studirenden aus der „Freundschaft“ des Fundators auf 3 Jahre verliehen.

10) Von Soden-Stipendium, 100 Thlr. Cour., gewöhnlich an 2 Studirende mit je 150 Mk. verliehen, und zwar an Mitglieder der von Sodenschen Familie oder an Söhne von Bürgern der Stadt Hannover. Collator: Senior der Familie von Soden, zur Zeit Hauptmann a. D. von der Sode auf Frauenmark bei Parchim.

11) Schöne-Stipendium, 19,03 Mk., zunächst an Familien-Angehörige, in zweiter Linie auch an Söhne von Bäckern, Schuhmachern, oder Schneidern in Hannover verliehen.

12) Volkmar von Anderten-Stipendium. 86,21 Mk., an Familienangehörige auf je 5 Jahre verliehen.

13) Löwensen-Sellenstedt-Stipendien, Zinsen von 5000 Reichsthalern Cassen-Münze, in erster Linie an Familienangehörige, in zweiter an Söhne von Bürgern der Stadt Hannover verliehen; Zeit der Bewerbung vor 15. October.

14A) Dietrich von Anderten-Stipendium, 77,08 Mk., an Theologie studierende Kinder von Bürgern der Stadt Hannover verliehen.

14B) Erspartes Dietrich von Anderten-Stipendium, 82,50 Mk., auch an Studierende anderer Facultäten verliehen.

15) Wissel-Stipendium, Zinsen von über 13000 Mk. an Familienangehörige verliehen.

16) Zwei Freudenthal-Stipendien von je 165 Mk., an Studierende, welche zur Familie des Stifters oder dessen Frau, geb. Oelkers gehören, oder an Söhne von Bürgern der Stadt Hannover oder in Ermangelung solcher an zwei Predigersöhne des Landes Hannover verliehen.

17) Soest-Stipendium, Zinsen von über 48000 Mk. nur an Familienangehörige verliehen; Collator: Obergerichtspräsident a. D. von Werlhof in Hannover.

18) Currerden Stipendium, 49,44 Mk., „für studierende bedürftige Currendaner“.

19) Senator Erythropel-Stipendien von zusammen 340,33 Mk., in erster Linie an Familienangehörige, welche den Namen Erythropel führen, verliehen.

20) Stiedenroth-Stipendien, zusammen 676,60 Mk. an Studierende der Theologie oder der Philosophie verliehen, welche auf dem Lyceum in Hannover vorgebildet sind und die Georgia Augusta besuchen.

21) Gehrke- von Uslar-Erythropel-Stipendium, 82,50 Mk., in erster Linie an Familienangehörige verliehen.

22) Hausmann-Stipendium, Zinsen von über 21000 Mk., nur für Familienangehörige.

### **Harburg:**

1) 180 Mk., nur an Studierende der Theologie aus Harburg oder einem Orte des „fürstlichen Theils Harburg“ verliehen.

2) 120 Mk. an „Landeskinder“, vorzugsweise Theologen verliehen; beide Stipendien werden Ostern verliehen, von der Kirchen-Commission in Harburg.

### **Hedemünden:**

2 Stipendien von je 450 Mk., an Theologie studierende Söhne von Bürgern der Stadt Hedemünden verliehen vom Magistrat der Stadt Hedemünden.

### **Helmstedt:**

Silemann-Familienstipendium, jedesmal auf 5 Jahre an einen aus der Familie des Stifters Thomas Silemann oder dessen Bruders, Pastors Mathias Silemann zu Meseberg herstammenden Studierenden aus der Mark Brandenburg verliehen. Es beträgt für 2 Schuljahre à 30 Thlr. und für drei Universitätsjahre à 100 Thlr. Verwalter zur Zeit: Schuldirektor a. D. Eggeling zu Helmstedt unter Aufsicht der dortigen Herzoglichen Kreisdirection.

### **Hildesheim:**

1) Friese-Stipendium, 34,26 Mk., an Studierende der Theologie verliehen. Collator: Stadt-Superintendent in Hildesheim.

2) Hildesheimsches Stipendium von 300 Thlrn. Cour., in Raten von 20 bis 30 Thlrn. auf ein Jahr verliehen. Collator: Landsyndicus der Landschaft Hildesheim.

3) Kalm-Stipendium, mit Beträgen bis zu 150 Mk. an 2 Familienangehörige, in deren Ermangelung an 2—4 andere dürftige Studirende verliehen.

4) Konerding Stipendium, 25 Thlr. Bürgervorsteher-Colleg in Hildesheim.

5) Lentiu-Stipendium, 90 Mk., an protestantische, auf dem Hildesheimer Andreanum vorgebildete Studirende der Philologie oder Theologie auf je 3 Jahre verliehen, Collator: Magistrat der Stadt Hildesheim.

6) Lüdecke-Stipendien: Bis auf weiteres werden nur an Familienangehörige 2 Stipendien von je 150 Mk. vergeben. Später können auch je 2—4 andere Bürgersöhne in Ermangelung von Familienangehörigen bezw. 75 und 150 Mk. erhalten.

7) Von Marenholz-Stipendium, halbjährlich an 4 Studirende, welche dem vormaligen Fürstenthum Hildesheim durch Geburt oder letzten dauernden Aufenthalt der Eltern angehören, im Betrage von je 90 Mk verliehen; Collator: Landsyndicus der Landschaft Hildesheim.

8) Marhausen-Stipendium, jährlich 25 Thlr. Gold, nach alle drei Jahre wechselndem Vorschlage der Magistrate zu Hildesheim, Göttingen und Hannover vergeben.

9) Nenstädter Raths-Stipendium, 77,08 Mk. an einen studirenden Bürgersohn verliehen.

10) Peik-Stipendium, jährlich um Michaelis verliehen an Hildesheimer Bürgersöhne, besonders „Kramerkinder“, von dem Vorstande der Kramergilde.

11) Relecke-Stipendium, jährlich im Ganzen 270 Mk., an 2 Studirende aus den Familienangehörigen, in Ermangelung solcher an 3 oder 4 andere Bürgersöhne verliehen.

12) Riedemeister-Stipendien, 480 Mk., von den städtischen Collegien an mindestens 4 studirende Bürgersöhne verliehen.

13) Roland-Stipendien, zwei von je 40 Thlrn. Gold, an Studirende der Theologie auf je 3 Jahre verliehen.

14) 8 Sachsencollegien-Stipendien von je 75 Mk. im Semester. Zunächst für Angehörige der Familie von Brandis, in zweiter Linie auch für geborene Hildesheimer, nur ausnahmsweise auch für andere. Collator: Hauptmann a. D. von Brandis in Göttingen. Zeit der Bewerbung bis 20. Juni bezw. bis 20. Novbr.

15) Stipendium der Familie von Sode, 22,50 Mk. im Semester, zunächst für Familienangehörige, dann auch für geborene Hildesheimer; Collator wie beim vorigen.

16) Süring-Stipendium, 27,80 Mk., vom Magistrat der Stadt Hildesheim verliehen.

17) Vinckenstein-Stipendium, von den städtischen Collegien ein um das andere Jahr im Betrage von 27,44 Mk. verliehen.

18) Brandis- und von Bessel Stipendium, für Studirende der evangelischen Theologie, 30—40 Thlr. Collator: Patron der Stiftung. Hildesheimer und später (sobald die erforderlichen Mittel disponibel sein werden) auch Mindener erhalten den Verzug. Zeit der Bewerbung: Vor Johannis und Ostern.

**Hoya:**

Hoya-Diepholzches Stipendium, 30 Thlr. Kassen-Münze, zu Ostern auf je ein Jahr verliehen. Collator: Ausschuss der Hoyaschen Provinziallandschaft.

**Hünnefeld:**

Von dem Bussche-Hünnefeld-Stipendium; Collator: Administration des von der Bussche-Hünnefeldschen Stamm-Legats in Essen bei Wittlage.

**Jork:** s. Altes Land.**Kloster Loccum:**

1) Kaiser Wilhelms Goldene Hochzeits-Stipendium, 300 Mk., jährlich am 11. Juni an einen in Göttingen Theologie Studirenden verliehen, der des Stipendiums bedürftig ist und sich durch ein ungewöhnlich gutes Reifezeugniss als besonders begabt ausweist. Gesuche sind bis 15. Mai einzureichen.

2) Klösterliche Stipendien von je 75 Mk. im Semester für in Göttingen studierende bedürftige Theologen.

3) Das Abt Rupsteinische Stipendium für würdige und bedürftige Studirende der Theologie, 150 Mk., 8. October jeden Jahres verliehen.

4) Dauckwerts-Familien-Stipendium für Studirende aus der Familie des weiland Prior Dauckwerts, 91,45 Mk., Michaelis verliehen.

5) Der sub Göttingen aufgeführte Freitisch. Collator für 1—5: Abt des Klosters Loccum.

**Lüchow:**

1) Stipendium, von 200 Mk., vom Magistrate an Studirende verliehen, deren Vater Bürger der Stadt Lüchow ist. Zeit der Bewerbung vor 1. April.

2) Die Wulhase-Busse-Lehnstiftung verleiht Stipendien von höchstens 300 Mk. nur an Familienangehörige. Collator: Probst Dr. Seebold in Lüchow.

**Lüdingworth:** s. L. Hadeln.**Lüneburg:**

1) 5—6 Stipendien von je 300 Mk., auf je drei Jahre zu Ostern nur an Angehörige der Provinz Hannover vom Magistrate der Stadt Lüneburg verliehen.

2) 2 Stipendien von 85,73 Mk., von der Verwaltung der Prigge-Soltauschen Testaments-Stiftung auf jedesmal drei Jahre zunächst an Nachkommen der Fundatoren verliehen.

3) 1 oder 2 Stipendien von je 60 Mk., von der Verwaltung der Testaments-Stiftung des Johann Köhler auf 2—4 Jahre (von Ostern bis Ostern) verliehen.

4) 3 Stipendien von je 60 Mk., von der Verwaltung der Otto-Hermanschen Testaments-Stiftung auf je drei Jahre in der Zeit vor Ostern verliehen.

5) 2—5 Stipendien von je 34,69 Mk., von der Verwaltung der Robussius-Testaments-Stiftung meist auf drei Jahre verliehen.

6) Das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg verleiht jährlich in der Woche vor Ostern an Universitäts-Studirende, welche dem Fürstenthum angehören: a) 24 Stipendien von je 300 Mk. b) die 6 sub Göttingen aufgeführten Freitischstellen; die Inhaber dieser Stellen erhalten jeder ein Stipendium von 100 Mk. Meldungsfrist für a und b: bis Ende Januar.

7) Das Ritterschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg verleiht jährlich in der Woche vor Ostern 7 Stipendien von je 1200 Mk., ausschliesslich an Besitzer von immatriculirten Rittergütern des Fürstenthums Lüneburg bezw. an deren Söhne und Grosssöhne, sowie an von solchen Gütern Apanagirte und deren Söhne. Meldungsfrist bis Ende Januar.

8) Bürgermeister Graetz-Stipendien, drei auf je drei Jahre, 1680 fundirt, Zinsen von ursprünglich 2000 Reichsthaler in specie. Jedes dieser Stipendien ruht jedesmal drei Jahre, nachdem es einmal zur Verleihung gelangt ist.

### **Meppen:**

Vagedes-Familien-Stipendien, verwaltet von dem Domcapitel zu Osnabrück, nur für Nachkommen des Stifters römisch katholischer Confession, welche Gymnasien, Realschulen, Universitäten oder andere Hochschulen besuchen, nur wenn solche nicht vorhanden sind, kann vom Domcapitel einem oder zwei Theologen aus der Stadt oder dem Landkirchspiel Meppen, weiterhin überhaupt aus dem Herzogthum Arenberg-Meppen, oder falls solche sich hier nicht finden, überhaupt aus der Diocese Osnabrück ein Stipendium bewilligt werden. Stiftungs-Capital 15,000 Mk. Das Vorschlagsrecht hat z. Z. Gutsbesitzer M. Vagedes in Aschendorf, Kreis Meppen.

### **Münden:**

Böttcher-Stipendium, ca. 270 Mk., auf je zwei Jahre vom Magistrat an Bürgersöhne der Stadt Münden, welche die Georgia Augusta besuchen, verliehen.

### **Münder:**

St. Annen- und St. Bartholomäi-Lehns-Stipendien, 630 Mk., an von den Fundatoren oder aus dem Geschlecht und der Verwandtschaft derselben abstammende Individuen, welche in Göttingen studiren, vom Magistrat der Stadt Münder verliehen; wenn solche sich nicht melden, können auch andere Studierende der Universität Göttingen berücksichtigt werden.

**Neuenkirchen:** s. L. Hadeln

### **Nienburg a. d. W.:**

Der Magistrat verleiht, in der Regel auf vier Jahre, ein Stipendium von 96 Mk.

### **Norden:**

- 1) Wenkebach-Stipendium, von dem Magistrate vergeben, 53 Mk.
- 2) ca. 42 Mk., von der Administration des Hero-Seiken-Legats vergeben.
- 3) 18 Mk. von der Administration des Rykena Stipendiums vergeben.

4) Vom 5. Mai 1901 ab: Dr. Frerichs-Stipendium; Capitalbetrag (1881) 8000 Mk.

**Northeim:**

- 1) Molini-Rumann-Stipendium, 370 Mk., und
- 2) Bartels-Legat, 45 Thlr. Gold, beide um Martini vom Magistrate nur an Mitglieder der berechtigten Familien verliehen.
- 3) Breithaupt Stipendium, 48 Thlr., vom Senior der Familie verliehen. Nur jedes zehnte Jahr (1884. 1894. 1904) wird es vom Magistrate verliehen, und zwar an ein Northeimer Stadtkind, welches Theologie studirt.

**Osnabrück:**

Das Raths-Gymnasium zu Osnabrück verleiht an seine früheren Schüler Stipendien (für Ostern 1881/82 sind 5 Stipendien von je 180 Mk., 4 von je 150 Mk., 2 von je 50 Mk. verliehen).

Die dritte Curie der osnabrückschen Provincial-Landschaft verleiht jährlich das vormals Domcapitularische Stipendium an 2 Studirende mit je 150 Mk.; Zeit der Bewerbung bis Ende April.

**Osterende:** s. L. Hadeln.

**Osterode:**

- 1) Stipendium von 212,80 Mk., bisweilen getheilt verliehen.
- 2) Stipendium von 52,25 Mk., nur an Bürgersöhne der Stadt Osterode verliehen; Zeit der Bewerbung Februar. Collator für beide Stipendien: Magistrat der Stadt Osterode.

**Ostfriesische Landschaft:**

- 4 landesherrliche Stipendien zu je 300 Mk. und
- 3 Stipendien von je 300 Mk. aus landschaftlichen Mitteln. Collator: Ostfriesisches Landschafts-Collegium in Aurich.

**Otterndorf:** s. L. Hadeln.

**Pattensen:**

Schönen-Lehnstiftung, jährlich 2 Stipendien von je 150 Mk., meist auf je 3 Jahre verliehen; Collator: Magistrat der Stadt Pattensen.

**Peine:**

Kapmeier-Stiftung, halbjährlich 30 Mk., verliehen von der Wittve des Oberförsters Kapmeier in Peine.

**Seesen:**

Cramer-Stipendium von 108 Mk. an Studirende aus des Fundators Verwandtschaft oder, wenn solche nicht vorhanden, an eines Bürgers Sohn aus Seesen verliehen von dem Kreisdirector zu Gandersheim und dem Bürgermeister von Seesen.

**Stade:**

- 1) Otterstedt-Stipendium von 45 Mk.
- 2) Schaffenroth-Stipendium von 20 Thlrn. Collator für beide: Magistrat der Stadt Stade.

Von der Landdrostei Stade werden verliehen:

- 1) von der Lieth-Stipendium von 300 Thlrn. G. auf 3 Jahre, halbjährlich mit 166,20 Mk. zahlbar, für geborene Verdener.
- 2) 8 Verdensche Structur-Stipendien von je 150 Mk., je um Ostern auf ein Jahr nur an Angehörige der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln verliehen; Zeit der Bewerbung vor März jeden Jahres.
- 3) Heisius-Stipendium ad 40 Thlr. G., halbjährlich mit 66,48 Mk. zahlbar, und
- 4) von Mehden-Stipendium von halbjährlich 99,72 Mk., beide je um Ostern auf ein Jahr verliehen.
- 5) Reimer-Familien-Stipendium, 450 Mk.

**Uelzen:**

- 1) Eschemann-Stipendium, entweder mit 300 Mk. an einen Uelzener Bürgersohn vergeben, oder, falls ein solcher sich nicht beworben hat, einem Studirenden aus dem Amte Oldenstadt, dann aber nur im halben Betrage von 150 Mk. verliehen.
- 2) von Bothmer-Stipendium, 100 Mk. Collator für 1 und 2: Magistrat der Stadt Uelzen.
- 3) Cregel-Stipendium in Nürnberg, 75 Mk., abwechselnd von den Magistraten in Uelzen und Altdorf (Bayern) auf je vier Jahre hinter einander verliehen.
- 4) Hans-Holt-Stipendium, ca. 150 Mk.; Collator: Administration des Hans-Holt-Stipendiums in Uelzen.
- 5) Stille-Stipendium. Collator: Probst in Uelzen.
- 6) von Senden-Familien-Stipendium, 300 Mk.; Collator: Sanitätsrath Beckmann in Harburg.
- 7) Johannis-Lehn (Familien-Stipendium), 240 Mk.
- 8) Meltzings-Kommende (Familien-Stipendium), 101,75 Mk. Collator für 7 und 8: Amtsgerichtsrath Keuffel in Lüneburg; beide nur an Angehörige der Familie Versmann verliehen.

**Verden (cf. Stade):**

Das Scholarchat des Verdenschen Dom-Gymnasiums verleiht das s. g. Wahrendorfsche Legat, jährlich etwas über 90 Mk.

**Wittingen:**

Schultze-Familien-Stipendium; Collator: W. Stackmann in Wittingen.

**Wolfenbüttel:**

- 1) Acht von Heimburg-Stipendien von je 150 Mk. von dem Garnisonprediger und dem ersten Prediger an der Hauptkirche der Stadt an Studirende aller Facultäten, vornehmlich aber der Theologie, mit Bevorzugung der Wolfenbüttler, verliehen.



2) Drönhausen-Stipendium 48,93 Mk. an evangelisch-lutherische Studirende mit Bevorzugung der Wolfenbüttler Kinder verliehen.

3) Brandes-Stipendium von 44,70 Mk. an evangelisch-lutherische Studirende der Theologie, vorerst Wolfenbüttler Stadtkinder verliehen.

4) Zwei Santig-Stipendien von je 124,74 Mk. an evangelisch-lutherische Studirende der Theologie und Rechte verliehen. Collator für 2-4: Kirchenvorstand der Hauptkirche B. M. V. in Wolfenbüttel.

5) Der erste Prediger derselben Hauptkirche verwaltet das Hille-Familien-Stipendium, welches nur an Studirende aus der Familie des Stifters verliehen wird.

6) Bartels-Familien-Stipendium von 105 Mk. zunächst für Studirende aus der Familie des Stifters, besonders Theologen, nur wenn solche nicht vorhanden sind, auch für Theologie studirende Söhne der Geistlichen und Gymnasial-Lehrer des Landes Braunschweig; Collator: Generalsuperintendent in Wolfenbüttel.

7) Aus der Krage-Bortfeldschen Legateukasse wird ein Stipendium von 150 Mk. an einen Studiosus verliehen, dessen Vater der Wolfenbüttler Garnison angehört; Verwalter: der Stadtsuperintendent, die Garnison-Aeltesten und der Garnisonprediger.

### Land Wursten:

Faust-Familien-Stipendium: Auskunft ertheilt Brandkassen-Director Bürgermeister a. D. Hurtzig in Hannover.

## B. Regulativ

### über Erlangung und Genuss eines Freitisches auf der Universität zu Göttingen vom 15. April 1835.

(Die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung sind durch Erlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 20. Februar 1880 genehmigt.)

#### § 1.

Diejenigen bereits in Göttingen Studirenden, welche einen Königlichen Freitisch zu erhalten wünschen, müssen sich deshalb mit einem Gesuche an die selbst angeordnete Inspection der Freitische wenden; die Gesuche derjenigen aber, welche sich noch nicht in Göttingen anhalten, können entweder direct an das Königliche Universitäts-Curatorium oder an die Inspection gelangen.

#### § 2.

Die Supplicanten haben ihre Gesuche für das Sommersemester im Laufe des Februars und für das Wintersemester im Laufe des Juli der Inspection zuzuschicken.

Nach Ablauf dieser beiden Monate werden dergleichen nicht mehr angenommen.

## § 3.

Die Vorschriften der beiden vorhergehenden §§ finden auf die Gesuche um Verlängerung der bisher genossenen Freitische über den den Beneficiaten bei ihrer Aufnahme bekannt zu machenden Termin hinaus gleichfalls Anwendung.

## § 4.

Die dem Königlichen Universitäts-Curatorium und der Inspection zuzuschickenden Gesuche um die Ertheilung eines Königlichen Freitisches müssen folgende Punkte enthalten:

1. Vor- und Zunamen wie auch Alter des Supplicanten;
2. genaue Bezeichnung seiner Heimath;
3. Stand und Gewerbe des Vaters mit der Bemerkung, ob derselbe noch am Leben sei oder nicht;
4. gewähltes Studium;
5. Zeit seines Aufenthaltes auf der Universität, oder wann er auf dieselbe zu gehen gedenke;
6. Nachweisung der Unterstützungsbedürftigkeit.

Diesen Gesuchen müssen, wenn sie zum ersten Male eingereicht werden, angeschlossen sein:

- a) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift Maturitätszeugnisse, wie sie behuf der Immatriculation verlangt werden und, wenn der Bittsteller sich schon eine Zeitlang auf der Universität aufhielt, die Zeugnisse seiner akademischen Lehrer über den von ihm bewiesenen Fleiss. cfr. § 11.
- b) ein obrigkeitliches Zeugniß über den Vermögenszustand des Supplicanten, wie nach § 23 pos. Ac. der Vorschriften über die Entrichtung und Stundung von Vorlesungs-Honoraren zu Stundungs-Gesuchen erfordert wird.

Diejenigen, welche gedachte beide Zeugnisse vorschriftsmässig ihrem ersten Gesuche beigelegt haben, können in ihren nachfolgenden Gesuchen sich darauf beziehen und haben alsdann nur von ihren akademischen Lehrern aus dem letzten Semester Zeugnisse des Fleisses beizubringen.

Aber in jedem Gesuche um einen Königlichen Freitisch müssen die obigen Punkte No. 1—6 enthalten sein.

## § 5.

Diejenigen in Göttingen Studirenden, welche sich von da aus um einen andern, nicht Königlichen aber doch inländischen, namentlich um einen landschaftlichen, städtischen oder stiftischen Freitisch bei den competenten Behörden bewerben, haben ihre Gesuche ebenfalls nach der im § 4 vorgeschriebenen Form einzurichten; auch diejenigen, welche um einen der für Göttingen fundirten ausländischen fürstlichen Tische von Göttingen aus anhalten wollen, werden wohl thun, wenn sie die in dem angezogenen § 4 angegebenen Punkte in ihren bei den resp. Behörden einzureichenden Gesuchen gehörig berücksichtigen.

## § 6.

Sobald im Anfange jedes Semesters die von den verleihenden Behörden getroffene Disposition über die Freitische den Inspectoren zugegangen sein wird,

werden diese mittelst Anschlags am schwarzen Brette die Stunde bestimmen, in welcher die Competenten über den Erfolg ihrer Gesuche Auskunft erhalten können.

Besondere Zufertigungen an diejenigen, deren Gesuche nicht berücksichtigt sind, finden nicht statt.

#### § 7.

Die Inspection veröffentlicht im Anfange des Semesters ein Verzeichniss von Speisewirthen, unter welchen die Beneficiaten denjenigen, bei welchem sie speisen wollen, sich auswählen. Sollten besondere Verhältnisse der Beneficiaten es wünschenswerth machen, bei einem in dem Verzeichnisse nicht genannten Wirthe zu speisen, so müssen sie die Erlaubniss dazu durch ein schriftliches Gesuch von der Inspection einholen. Im Laufe des Semesters ist ein Wechsel des Speisewirthes vom 1. Januar bezw. 1. Juli an gestattet, doch müssen die Beneficiaten dem Inspector, von welchem sie bis dahin die Ansetzung zum Freitische erhalten haben, im December bezw. im Juni den Speisewirth anzeigen, bei welchem sie in der letzten Hälfte des Semesters ihren Tisch zu haben wünschen. Ausnahmsweise wird die Inspection auch einen Wechsel des Speisewirthes zu einer andern Zeit als am 1. Januar und 1. Juli, jedoch immer nur erst vom ersten Tage eines Monats an zulassen.

#### § 8.

Das Freitisch-Beneficium wird an den betreffenden Speisewirth mit 15 Mk. für den Monat ausbezahlt, jedoch nur für die Zeit des Bezuges des Mittagstisches. An diejenigen Beneficiaten, welche hier im elterlichen Haushalte leben, wird das Beneficium mit 12,40 Mk. für jeden Monat ausbezahlt.

#### § 9.

Die willkürliche Uebertragung des Freitisches auf Andere in dem Falle, wo der Beneficiat durch Abwesenheit oder andere Ursachen an dem eigenen Genusse verhindert wird, ist durchaus verboten.

#### § 10.

Wer aus irgend einer Veranlassung auf weniger als eine Woche den Genuss seines Freitisches aufgibt, braucht davon keine Anzeige zu machen. Wer aber in oder ausser den Ferien auf längere Zeit den Genuss seines Freitisches aufgibt, hat hiervon denjenigen Inspector, von welchem er die Ansetzung zum Freitische erhielt, schriftlich in Kenntniss zu setzen, auch den Speisewirth davon zu benachrichtigen und nachher von demselben Inspector persönlich eine erneuerte Anweisung zum fortzusetzenden Genusse des Freitisches in Empfang zu nehmen. Die Unterlassung jener vorschriftsmässigen Anzeigen soll, nach Befinden der Umstände, durch Entziehung des Freitisches auf 8 bis 14 Tage und im Wiederholungsfälle mit noch längerer Entziehung desselben geahndet werden.

Wenn aber ein Freitisch-Beneficiat beim Abgange von der Universität seinen Freitisch bei der Inspection schriftlich aufzukündigen versäumt, so wird von diesem gesetzwidrigen Verfahren sofort der verleihenden Behörde von Seiten der Inspection beschwerende Anzeige gemacht werden.

Verlässt ein Beneficiat die Universität, so hat er der Inspection den Tag seines Abgangs schriftlich anzuzeigen.

## § 11.

Jeder Freitisch-Beneficiat ist verpflichtet, ein vollständiges Verzeichniss der in dem laufenden Semester von ihm besuchten Vorlesungen und Uebungsanstalten mit einem von den betreffenden Docenten ausgestellten Zeugnisse über den darin bewiesenen Fleiss oder Unfleiss der Inspection zuzustellen.

Die unterlassene Einreichung dieser Verzeichnisse in den bestimmten Fristen hat zur Folge, dass hiervon dem Königlichen Universitäts-Curatorium in dem halbjährlich zu erstattenden Präsentations-Berichte Anzeige gemacht, event. der Ausschluss von dem Beneficium beantragt wird.

## § 12.

Die Freitisch-Beneficiaten und die an deren Stelle Substituirtten haben im Anfang jeden Semesters einen neuen Ansetzungszettel persönlich von demjenigen Inspector abzuholen, von dem sie die frühere Ansetzung erhielten. Erst nach der Zuteilung des Ansetzungzettels wird die Zahlung an den Speisewirth angewiesen.

## § 13.

Bei jeder Bestrafung eines Freitisch-Beneficiaten wird von der akademischen Disciplinar-Behörde nach den Umständen erkannt, ob eine Anzeige der Bestrafung an die Freitisch-Inspection geschehen soll oder nicht. — Jede erste solche Anzeige zieht den von der Inspection anzuordnenden Verlust des Freitisches auf 14 Tage, die zweite den Verlust auf einen Monat nach sich. Wird eine fernere Anzeige wider einen Beneficiaten erkannt, so wird die Entscheidung des Universitäts-Curatorii über dessen längere oder gänzliche Ausschliessung vom Freitische durch die Inspection eingeholt.

## § 14.

Allen auf Vollziehung der vorstehenden Vorschriften ab Zweckenden Vorladungen und Anordnungen der Inspectoren, wie auch ihren etwa nöthig gefundenen Ermahnungen zum Fleisse, zur Sittlichkeit, zum ordentlichen und anständigen Betragen und überhaupt zur genauen Befolgung der akademischen Gesetze, sind die Beneficiaten pünktlich Folge zu leisten schuldig.

## § 15.

Wird von den Beneficiaten gegen dieses Regulativ gehandelt, so können sie von der Inspection mit Entziehung des Freitisches nach den Umständen auf kürzere oder längere Zeit selbst bis auf einen ganzen Monat bestraft werden. Ueber eine nach dem Ermessen der Inspectoren verwirkte noch längere oder gänzliche Ausschliessung vom Genusse des Freitisches steht dem Universitäts-Curatorium nach vorgängiger Berichterstattung der Inspection die Entscheidung zu.

## § 16.

Wie die vier ersten §§ dieses Regulativs nur diejenigen angehen, welche sich um einen Königlichen Freitisch bewerben und § 5 nur diejenigen, welche einen andern in- oder ausländischen Freitisch zu erlangen suchen, so beziehen sich die in den obigen §§ enthaltenen Verfügungen, Vorschriften und Vergünsti-

gungen auf alle im wirklichen Genusse stehenden Beneficiaten jedoch mit gehöriger Berücksichtigung der näheren Bestimmungen und Unterscheidungen, welche hin und wieder für Inhaber inländischer und für Inhaber ausländischer Freitische hinzugefügt sind.

## C. Statuten des akademischen Krankenpflege-Instituts

vom 8. April 1879.

### § 1.

Zweck dieses Instituts ist, hiesigen Studirenden in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung resp. Verpflegung zu gewähren.

### § 2.

Zur Bestreitung der für diesen Zweck aufzuwendenden Kosten dienen:

1. der bei Auflösung des hiesigen Vereins für kranke Studirende in dessen Besitze etwa befindliche Geldvorrath und sonstiges Vermögen,
2. bis auf Weiteres die Zinsen des Heerenschen Legates zur Krankenpflege,
3. der hiesige Speiseverein,
4. Beiträge der hiesigen Studirenden — cfr. § 3. —

### § 3.

Jeder hier immatriculirte Studirende ist zu einem halbjährlichen Beitrage verpflichtet, welcher zunächst eine Reichsmark betragen soll, nöthigen Falls aber auf 1,50 Mark erhöht werden kann. Eine solche Erhöhung kann nur auf Antrag des Instituts-Vorstandes (§ 5) mit Zustimmung des hiesigen akademischen Senates und Genehmigung des Königlichen Universitäts-Curatorii erfolgen.

Die Beiträge der Studirenden werden bei Gelegenheit des Belegens der Vorlesungen halbjährlich durch den Quästor der Universität erhoben und in dem Anmeldungs-buche quittirt. Studirende, welche Stundung der Vorlesungs-Honorar-Zahlung bewilligt erhalten haben, sind zu Beiträgen nicht verpflichtet.

### § 4.

Das Institut steht unter Aufsicht des akademischen Senates. Dieselbe wird unmittelbar durch den Prorector und den Verwaltungsausschuss geführt. Der Institutsvorstand (§ 5) ist demgemäss verpflichtet, über den Stand und die Behandlung der Institutsangelegenheiten dem Prorector und resp. dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

### § 5.

Das Institut wird durch einen Vorstand verwaltet. Dieser besteht aus

1. drei vom Senate zu bestimmenden ordentlichen Professoren, von denen Einer aus der Mitte der (drei) Directoren des akademischen Hospitals gewählt werden muss.

Jährlich tritt ein Mitglied aus, welches wieder wählbar ist.

2. Sechs Studirenden, welche am Anfange jeden Semesters von der Studentenschaft gewählt werden.

Die Normirung dieses Wahlverfahrens bleibt der Vereinbarung des Vorstandes überlassen.

#### § 6.

Der Vorstand wählt aus seinen in § 5 ad 1 genannten Mitgliedern einen Director. Dieser hat den Vorsitz in den Vorstands-Versammlungen und die formelle Leitung aller Geschäfte. Auch sorgt er für die Führung des Protocolls und die Aufbewahrung der Acten.

#### § 7.

In den Verhandlungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

#### § 8.

Zum Geschäftskreise des Vorstandes gehört Alles, was das Institut betrifft, namentlich die Sorge für die kranken Studirenden, die Aufsicht über die Casse und die Vorrevision der Rechnung.

#### § 9.

Jeder hiesige Studirende, welcher an einer acuten Krankheit — mit Ausnahme von Syphilis und Duellwunden — leidet, ist berechtigt, die Hülfe des Instituts in Anspruch zu nehmen. Wenn nach Beschaffenheit des Falles diese Hülfe sich auf die Lieferung von Krankenspeisen erstreckt, so kann dazu der hier bestehende akademische Speiseverein herangezogen werden, dessen Leitung daher dem Instituts-Vorstande übertragen ist.

#### § 10.

Der Instituts-Vorstand beauftragt je für ein Jahr einen der hiesigen Aerzte mit der medicinischen Behandlung der die Hülfe des Vereins in Anspruch Nehmenden. Der Name des Beauftragten und seine Sprechstunden werden zu Anfang jeden Semesters am schwarzen Brette in der Aula angezeigt. Bei diesem Arzte haben die die Institutshülfe suchenden Studirenden sich zu melden; nur die von ihm getroffenen ärztlichen Anordnungen werden auf Kosten des Instituts ausgeführt. Kommt dabei ein aussergewöhnlicher Kostenaufwand in Frage, so wird der Institutsarzt vor der Anordnung die Bewilligung des Vorstandes einholen.

#### § 11.

Hält der Institutsarzt die Verpflegung im akademischen Hospitale für nothwendig, so beantragt er dieselbe beim Institutsvorstande und demnächst bei der Krankenhaus-Direction, und, wenn diese die Aufnahme bewilligt, so wird von da an bis zur Entlassung des Aufgenommenen die Verpflegung in dem gedachten Hospitale auf Kosten des Krankenpflege-Instituts und die Behandlung von den Vorstehern der klinischen Anstalten besorgt. In eiligen Fällen kann von der vorgängigen Bewilligung des Instituts-Vorstandes abgesehen werden, es ist diesem dann aber von der Ueberführung eines kranken Studirenden in das akademische Hospital unverzüglich Anzeige zu machen.

## § 12.

Cassenverwaltung und Rechnungswesen des Institutes besorgt ein vom Vorstande gewählter Cassenmeister, welcher in Göttingen seinen dauernden Wohnsitz haben muss.

Dem Vorstande bleibt die Ordnung der Verhältnisse des Cassenmeisters im Wege der Vereinbarung mit dem hierzu Erwählten vorbehalten.

Berichterstattung und Rechnungsablage erfolgen halbjährlich, disponible Gelder werden in sicherer Weise verzinslich angelegt, die Original-Urkunden der Universität in Depositum gegeben.

---

D. Von der Erlegung des Honorars.§ 10<sup>1)</sup>

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber wenigstens 14 Tage vor der Anfangswoche der Vorlesungen instruiert. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass das Honorar für eine Privatvorlesung, möge sie in 6 oder in 5 oder in 4 Stunden wöchentlich gehalten werden, 20 Mark, für eine dreistündige Privatvorlesung 15 Mark, für eine zweistündige 10 Mark beträgt.

## § 11.

Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studirenden und zwar für Privatvorlesungen sämtlicher Lehrer der Universität erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen.

## § 12.

Der Quästor ist zu einer Tantieme von 2 Procent berechtigt, die er abziehen, oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, sowie zur Rechnungsablage über dasselbe verpflichtet.

## § 13.

Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt eine bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgehalte in Abzug gebracht wird, welches gewissen Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

## § 14.

Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, dass das betreffende Collegium nicht zu Stande gekommen, oder nicht in der an-

---

<sup>1)</sup> Auszug aus dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen vom 28. Juni 1842. (Die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung sind durch Erlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 20. Februar 1880 genehmigt.)

gekündigten Stunde gehalten wird und hierüber eine Bescheinigung des betreffenden Lehrers eingegangen ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufs des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Armen-Fiscus zufällt.

#### § 15.

Diejenigen, welche zwar weder Erlass des Honorars noch eine Stundung mit der Bezahlung bis nach vollendeter Studienzeit (§ 22) erbitten wollen, sondern nur eine Befristung auf kurze Zeit wünschen, haben ihr Gesuch auf der Quästur vorzutragen und dasselbe entweder durch glaubhafte Nachweisung des unerwarteten Ausbleibens des Wechsels oder durch Vorzeigung eines Gesuches der Eltern oder Vormünder, in welchem theils hinreichende Gründe desselben angegeben sind, theils das Versprechen der Zahlung in der Mitte des Semesters enthalten ist, zu begründen. Ist die Nachweisung, nach dem Ermessen der Quästur, hinreichend, so können kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars gestattet werden, jedoch nur bis zum 1. Juli für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Nur dann, wenn die Heimath des Bittstellers ausserhalb des Deutschen Reiches wäre, kann eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Augusts und resp. Februars stattfinden.

Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

#### § 16.

Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet unmittelbar nach Ablauf der Frist beizutreiben bezw. einzuklagen.

#### § 17.

Kein Studirender, der mit Entrichtung eines auf kurze Zeit gefristeten Honorars rückständig ist, kann ein öffentliches Zeugniß erhalten.

Von dem Erlasse oder der Stundung der Honorare.

#### § 18.

Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne dass es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:

1. Die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität.
2. Die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren.
3. Die Söhne und Brüder der Universitäts-Räthe, des Secretärs und des Quästors nach den bei 1) und 2) angegebenen Bestimmungen.

#### § 19.

Die Docenten sind befugt die Honorarien

1. nahen Verwandten und
2. Söhnen hiesiger Privatdocenten zu erlassen und hat der Quästor in diesen Fällen eine desfallsige Bescheinigung des Docenten, in welcher der Grund des Erlasses ausgedrückt sein muss, statt des Honorars anzunehmen.



§ 20.

Wenn ein Lehrer, ausser den im § 19 genannten Fällen, zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen will, wozu er indessen auch künftighin nicht verpflichtet ist, so darf doch die Stundung oder der Erlass nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§ 21.

Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen erlassen oder stunden wollen, an die Quästor vor Bekanntmachung des halbjährigen Lections-Verzeichnisses abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird von der Quästor angenommen, dass der Lehrer sich nicht zum Erlasse, sondern nur zur Stundung verstehe.

§ 22.

Die Stundung des Honorars geschieht bis zum vollendeten sechsten Jahre nach dem Abgange der Studirenden von der hiesigen Universität.

Jedoch hat der Quästor das Honorar vor Ablauf dieser Zeit einzufordern, wenn er zuverlässig erfährt, dass die Vermögenslage des Schuldners sich bedeutend verbessert habe.

§ 23.

Die Berechtigung um Erlass oder Stundung des Honorars nachzusuchen, findet nur auf Grund eines vom Universitäts-Secretär unterschriebenen und von dem Bittsteller der Quästor vorzulegenden Erlaubnisscheins der akademischen Behörde statt.

In Beziehung auf die Erfordernisse zur Erwirkung eines solchen Erlaubnisscheines gelten folgende Vorschriften:

A. Zur Begründung eines Gesuches um gänzlichen oder halben Erlass oder Stundung der Vorlesungs-Honorare ist erforderlich

- a) ein Zeugnis des Betragens vom Directorio der Schulanstalt, welche der Studirende besucht hat, event. von der Universität oder der Polizei-Obrigkeit des Ortes, wo der Bittsteller sich während des letzten Halbjahres aufhielt,
- b) ein Zeugnis der Maturität für die beabsichtigten akademischen Studien in gleicher Weise, wie es behufs der Immatriculation verlangt wird,
- c) ein in öffentlicher Form ausgefertigtes, mit der bei der ausstellenden Behörde gewöhnlichen Namensunterschrift und Siegel versehenes Zeugnis der Bedürftigkeit von Seiten derjenigen Obrigkeit, unter der die Eltern des Studirenden ansässig oder wohnhaft sind, oder welche die obervormundschaftliche Aufsicht über Letztere führt, worin in nachbemerkter Ordnung unter Vorsetzung der die einzelnen Abtheilungen bezeichnenden Nummern enthalten sein muss

1. eine Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden,
2. eine Angabe über Stand und Wohnort der Eltern resp. Vormünder,

3. eine Angabe über Zahl der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder oder die Bemerkung, dass keine derselben vorhanden seien.

4. eine Bezeichnung der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,

5. eine bestimmte Erklärung der Eltern oder Vormünder über

a) den Betrag an Gelde, oder

b) an Victualien oder irgend einer Beihülfe anderer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden.

6. Angabe der Gründe, weshalb ein Mehreres nicht geleistet werden kann,

7. Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen, Freitische oder irgend anderer Beihülfen, welche dem Studirenden für die Gegenwart oder auf spätere Zeit zugesagt oder von ihm zu erwarten sind, oder falls von ihm oder seinen Eltern oder Vormündern angegeben worden, dass derselbe sich solcher Beihülfe nicht zu erfreuen hat, die desfallsige verneinende Erklärung,

8. die obrigkeitliche Bezeugung, dass alle diese Erklärungen des Studirenden, der Eltern resp. Vormünder vor der Behörde abgegeben und von den genannten Personen mittelst Handschlags und Versicherung an Eidesstatt als wahr bestätigt seien,

9. die Bemerkung der Obrigkeit, dass die Angaben der Eltern und Vormünder noch auf andere Art z. B. durch glaubhafte Bescheinigungen dargethan seien, oder dass die Obrigkeit aus eigener Wissenschaft die Richtigkeit der fraglichen Angaben zu bestätigen vermöge eventuell dass öffentlich verpflichtete, mit den häuslichen und Vermögensumständen der Angehörigen des Bittstellers bekannte Personen bei ihrer Dienstpflicht über die Wahrheit der gedachten Angaben vernommen seien,

10. in Buchstabenschrift eine bestimmte Angabe der Summe, auf welche sich, nach sorgfältiger mit dem Studirenden, dessen Eltern oder Vormündern anzustellender Berechnung, der Betrag aller im Vorstehenden angedeuteten Unterstützungen und Beihülfen zusammengenommen beläuft,

11. die schliessliche Namensunterschrift des Studirenden, welcher von dem Zeugnisse Gebrauch machen will mit der Versicherung, dass er seit dem Tage der Ausstellung bis zu dem Tage der Einlieferung des Zeugnisses an die Universität ausser den darin angegebenen Unterstützungen oder sonstigen Beihülfen keine andere Art von Unterstützungen oder sonstigen Beihülfen erhalten oder für das nächste Semester zu erwarten habe,

d) ein Zeugnis über den in früher etwa schon gehörten Vorlesungen bewiesenen Fleiss.

B. Wer an den Honoraren Erlass zu haben wünscht, muss alle vorgedachten Zeugnisse vor dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen unter der Adresse „An die Königliche Universität zu Göttingen“ portofrei mit einem kurzen Gesuche einsenden, in welchem unter Angabe des Fachs, welchem der Bittsteller sich zu widmen beabsichtigt, der Wunsch desselben auszusprechen ist. Es erfolgt dann eine kurze schriftliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesuchs um Erlass oder Stundung. Die Entscheidung gilt immer nur für das laufende Semester; wünscht der Studirende für das nächste Semester wiederum Erlass oder Stundung zu erhalten, so muss er unter das Zeugnis der Bedürftigkeit, welches

der Universitäts-Secretär ihm auf sein Ansuchen zurückgeben wird, von der oben sub Ac gedachten Obrigkeit bezeugen lassen, dass in Ansehung des Inhalts keine Veränderung stattgefunden, und, wenn es der Fall gewesen, worin sie bestehe. Die Obrigkeit hat dabei zu bezeugen, dass dies neue Zeugniß, nach vorgängiger an Eidesstatt gegebener Erklärung der Eltern oder Vormünder über alle sub Ac 1—10 bemerkten Punkte, ausgestellt ist und der Studirende hat dasselbe mit der sub Ac 11 bemerkten Unterschrift von seiner Seite zu versehen. Diese erneuerten Zeugnisse sind, nebst Zeugnissen über den in den Vorlesungen bewiesenen Fleiß vor Anfang der Vorlesungen einzureichen, und es erfolgt dann eine neue Entscheidung der akademischen Behörde über die Erfüllbarkeit des Gesuchs für das nächste Semester. Der im vergangenen Semester ertheilte Erlaubnisschein muss zurückgeliefert werden. Diejenigen, welche bereits auf der Universität Göttingen studiren und durch eingetretene Unglücksfälle in die Lage versetzt werden, um Erleichterung wegen der Honorare nachsuchen zu müssen, haben dasselbe, wie die Neuankommenden zu leisten und müssen sich durch ihr bisheriges sittliches Betragen der Gewährung ihrer Bitte würdig gezeigt haben.

C. Alle und jede Gesuche um Erlass oder Stundung der Honorare, welchen die vorbemerkten Zeugnisse nicht vollständig beigelegt sind, bleiben unberücksichtigt, sowie auch alle diejenigen Zeugnisse nicht angenommen werden, bei welchen in Ansehung des Inhalts oder der Form die vorstehenden Bestimmungen nicht beobachtet sind. Ebenso wenig können Versprechungen einer Nachlieferung oder spätern Vervollständigung des einen oder andern Zeugnisses für das beginnende Semester berücksichtigt werden, jedoch steht es frei, die berichtigten Zeugnisse im nächsten Semester vorzulegen.

#### § 24.

Wer die im § 23 angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass anhalten und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

#### § 25.

Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch mit Ausnahme des im § 26 bezeichneten Falles, soll nach den im § 4—7 enthaltenen Bestimmungen<sup>1)</sup> beurtheilt werden.

#### § 26.

Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal hier das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum zweiten Male gratis zu hören wünscht.

---

<sup>1)</sup> Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen. Fehlt der Lehrer gegen diese Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

## § 27.

Das Recht der Nachsuchung um die in den vorstehenden §§ erwähnte Begünstigung geht für jeden Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

## § 28.

In Gemässheit der durch den Erlaubnisschein (§ 23) erteilten Berechtigung und in Beziehung auf dieselbe wird von der Quästor der Erlass oder die Stundung, je nach der vom Lehrer abgegebenen Erklärung (§ 20 und 21) verfügt. Hat der Lehrer dem Quästor die Weisung erteilt, weder zu erlassen noch zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästor angezeigt.

## § 29.

Wenn es auch jedem Lehrer frei steht, das auf der Quästor für ihn bezahlte Honorar dem Studirenden zurückzuzahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grunde einer geschehenen Zurückbezahlung. Ebenso wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, mit einziger Ausnahme der im § 19 gedachten Fälle berücksichtigen.

## § 30.

Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende, in der festgesetzten Zeit zu bezahlen und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Ich verpflichte mich, das von dem . . . mir gestundete Honorar für die Vorlesung über . . . mit = . . . Mark gegen Rückgabe dieses Reverses binnen sechs Jahren nach meinem Abgange von der hiesigen Universität, wenn ich aber vor dieser Zeit dazu aufgefordert werde, binnen vier Wochen nach dieser Aufforderung an die Quästor portofrei einzusenden.

Ich unterwerfe mich hinsichtlich dieser Schuld der Gerichtsbarkeit desjenigen Königlichen Gerichts zu Göttingen, welches für die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

Göttingen, den

N. N. Studiosus . . .

aus . . . .

## § 31.

Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare in dem Abgangszeugnisse bemerkt. Auch ist Einrichtung getroffen, um die Quästor von der erfolgenden Anstellung oder Zulassung zur Praxis Derjenigen thunlichst in Kenntniss zu setzen, in deren Zeugnissen die obige Bemerkung sich findet, ohne dass die spätere Berichtigung der gestundeten Honorare hat nachgewiesen werden können.

## § 32.

Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn sie ohne alle Aufforderung von seiner Seite eingesandt werden, eine Tantieme von 2 pCt., werden sie auf die von ihm erlassene Aufforderung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist eingesandt, eine Tantieme von 5 pCt.; wenn er aber nach dieser Zeit deren Zahlung erwirkt hat, eine Tantieme bei Ausländern von 20, bei Inländern von 10 pCt.

Sollte der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt haben, so ist dieser verpflichtet, den Quästor alsbald davon zu benachrichtigen und die Tantieme, nach Massgabe der vorhergedachten Fälle abzutragen.

## Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

## § 33.

Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuche der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muss in einer Bescheinigung des Lehrers erteilt werden;

2) statt der in dem Anmeldungs-buche der Studirenden vom Quästor zu machenden Bemerkungen dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar;

3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

## § 34.

Diejenigen, deren Immatriculation aus irgend einem Grunde noch angesetzt ist, denen aber inzwischen von der akademischen Behörde eine Legitimationskarte erteilt und somit der Besuch der Vorlesungen gestattet worden, sind in allen in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

## § 35.

Der fortgesetzte Besuch einer Vorlesung, ohne dieselbe belegt zu haben, ist verboten und wird disciplinarisch bestraft; ausserdem ist der Hospitant zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von dem Quästor und nöthigenfalls durch gerichtliche Hülfe von ihm eingezogen werden soll.

---

## Greifswald.

1. In Gemässheit des § 137 der Statuten der Königl. Universität Greifswald ist die Zulassung zu den Stipendien (unbeschadet besonderer Vorschriften der Stiftungs-Urkunden) im Einzelnen bedingt: -- 1. durch persönliche Würdigkeit des Bewerbers; -- 2. durch den vorschriftsmässigen Nachweis der Bedürftigkeit; -- 3. durch Beibringung des Zeugnisses der Reife; -- 4. durch die Eigenschaft eines preussischen Unter-

thauen, insofern nicht Ausländer stiftungsmässig zur Theilnahme berufen werden oder nach Befriedigung bedürftiger Inländer noch Mittel zur Verleihung an Ausländer vorhanden sind.

- II. Die Gesuche um die Stipendien werden eingereicht mittelst des nachstehenden, von dem Bittsteller zur Vermeidung der Zurückweisung überall vollständig, genau und gewissenhaft auszufüllenden Formulars. Bei Angabe etwa schon erhaltener Stipendien (No. 9. c.) ist genau die Höhe des Betrages und die Dauer des Bezuges (seit wann und bis zu welchem Zeitpunkte) hinzuzufügen. Etwaiges Verschweigen oder unrichtige Angabe erhaltener Beneficien zieht ausser etwaigen Disciplinar-Strafen den Ausschluss von der Bewerbung nach sich.
- III. Der Bewerbung ist, wenn die Stiftungs-Urkunde keine besonderen Vorschriften enthält, beizufügen:
  1. ein vorschriftsmässig und obrigkeitlich beglaubigtes Armuthszeugniss. Dieses muss in jedem Kalenderjahre aufs Neue obrigkeitlich dahin beglaubigt werden, dass die darin bescheinigten Vermögens-Verhältnisse sich nicht gebessert haben; beziehungsweise sind dieselben einem etwa eingetretenen Vermögenswechsel entsprechend abzuändern.
  2. ein Decanatsprüfungszeugniss.

Bei der Bewerbung um diejenigen Stipendien, für deren Verleihung die Präsentation nicht dem Rector und Senat zusteht, ist das betreffende Präsentations-Schreiben diesem Gesuche beizufügen. Für diese Bewerber ist die Einreichung eines Dürftigkeits- und Decanatsprüfungszeugnisses nicht erforderlich.

Bewerber um Stipendien haben folgendes Formular gewissenhaft auszufüllen:

1. Vor- und Zuname des Bittstellers:
2. Geburtsort:
3. Stand des Vaters:  
jetziger (ev. früherer) Wohnort desselben:
4. Ob die Eltern etwa verstorben sind:
5. Besuchtes Gymnasium:  
Datum des Abgangszeugnisses:
6. Studium:  
ev. ob früher einer andern Facultät angehörig.  
oder ob in einer andern Stellung gewesen:
7. In welchem Semester Bittsteller sich befindet:  
Wie viel Semester er in Greifswald studirt hat:  
Die Studirenden der Medicin haben anzugeben, ob und in welchem Semester sie das Tentamen physicum absolvirt haben, bezw. ob sie noch eine Nachprüfung in diesem Examen zu bestehen haben.

8. Welche anderen Universitäten Petent besucht hat,  
und wie lange:
9. Welche Beneficien derselbe bisher genossen hat:
  - A. auf dem Gynnasium,  
und ob Freischüler:
  - B. auf anderen Hochschulen:
  - C. auf der Universität Greifswald, und zwar
    - a. Honorar-Stundung:
    - b. Freitisch  $\left\{ \begin{array}{l} \text{wie lange den halben:} \\ \text{wie lange den ganzen:} \end{array} \right.$
    - c. Stipendien  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Universitäts-Stipendien:} \\ \text{Staats-, städtische Familien-, Privat-Stipendien, oder son-} \\ \text{stige Unterstützungen:} \end{array} \right.$
10. Angabe darüber, ob Petent sich um ein besonderes Stipendium bewerben will:
11. Anführung etwaiger besonderer Gründe für die erbetene Verleihung des Stipendiums.

#### Uebersicht von den Stipendien der Königl. Universität Greifswald.

**Caeso v. Aemingasche** Stipendien, gestiftet im Jahre 1769 von dem Consistorial-Director von Aeminga. 10 Stipendien und zwar 5 für Juristen, 4 für Mediciner und 1 für Philosophen. Collatoren: Rector und Senat. Professorensöhne und Greifswalder Stadtkinder sind von der Bewerbung ausgeschlossen. Das Stipendium wird auf 3 Jahre verliehen. Die Stipendiaten sollen vor der zweiten Hebung öffentlich disputiren.

**Julio v. Aemingasches** Stipendium. Collatoren: Rector und Senat. Der Stipendiat muss in Greifswald Theologie studiren, das Stipendium kann aber auch einem auswärts Studirenden belassen werden. Die Verleihung geschieht auf höchstens 3 Jahre.

**v. Blüchersches** Stipendium. Der Revers des Rectors und Senats über den Empfang der Stiftungssumme ist datirt: Greifswald, den 20. December 1603. Collatoren: Rector und Senat. Der Stipendiat muss hier studiren. Die Verleihung geschieht auf 3 Jahre.

**v. Meviussches** Stipendium. Gestiftet vom Vicepräsidenten von Mevius im Jahre 1644. Collator: Baron Eugène de Mévius zu Rhisnes in Belgien. Bevollmächtigte desselben: Rector und Senat. Der Stipendiat muss hier studiren. Die Verleihung geschieht auf 3 Jahre.

**Scheffelsches Stipendium.** Gestiftet vom Professor der Medicin, Dr. Christian Stephan Scheffel am 14. October 1760. Collatoren: Rector und Senat. Greifswalder Universitäts-Professorensöhne haben den Vorzug. Die Verleihung geschieht auf 3 Jahre.

**Overkampsches Stipendium.** Collator: Pharmaceut Warnekros zu Berlin. Bevollmächtigte desselben: Rector und Senat. Der Stipendiat muss hier studiren und vor der dritten Hebung öffentlich disputiren.

**Lembkesche Stipendien,** gestiftet am 30. April 1746 durch Testament des Professor Lembke zu Greifswald. 5 Stipendien und zwar 3 grosse und 2 kleine. Collatoren: Camerarius Beug in Barth und Pastor Danckwardt in Stralsund. Die grossen (Familienstellen) werden auf 6 Jahre, die kleinen auf 3 Jahre verliehen. Die nicht zur Familie des Stifters gehörenden Stipendiaten sollen vor der ersten Hebung ein „Specimen academicum“ ablegen und publice respondendo ihre Geschicklichkeit erweisen, müssen 2 Jahre in Greifswald studiren und dürfen keine Ausländer sein.

**v. Usedomsche Stipendien.** Der Landrath Eccard von Usedom legirte in seinem Testamente vom Jahre 1644 die Summe von 3000 fl. zu drei Stipendien. „Von den Zinsen,“ heisst es im Testamente, „sollen jährlich drei junge Gesellen zum Studiren unterhalten werden, und für allen andern Arnold Bohlen, Caspar Norrmanns, Erich von Kahldens und Heinrich Gagersn Kinder damit geruhet werden. Hiernächst sollen Dr. Samuel Marci, Präpositi zu Wolgast, seel. Söhne, und die, so meines Geschlechts und Anverwandten seyn, den Vorzug haben. Nach denselben andere vom Adel und ehrlicher Leute Kinder aus Rügen, und nach denselben der Herren Professoren Kinder zum Greifswalde darzu verstatet werden, jedoch dass auf einmal nicht mehr als drei dasselbe geniessen. Die Beneficiarii aber sollen der evangelischen und ungeänderten Augsburgischen Confession zugethan seyn, und sollen ohne Unterschied, ob sie adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, jährlich auf den Tag meines seeligen Abscheides, mir zum Gedächtniss, eine lateinische Oration zu halten schuldig seyn, und in vorsetzlicher beharrlicher Unterlassung desselbigen sollen sie, praevia causae cognitione, des beneficii verlustig erklärt werden. — Die Beneficiarii sollen zum Greifswalde, oder auf anderen Universitäten, nach der Herren Professoren Gutachten, ihre Studia zu continuiren schuldig seyn, und ohne derselbigen Bewilligung sich nicht von einem Orte zu dem andern begeben. Also soll es auch gehalten werden, wann sie auf eine Facultät ihre Gedanken richten wollen.“ Collatorinnen: Olympia Charlotte verw. Gräfin v. Usedom, geb. Malcolm und Hildegard Gräfin v. Usedom zu Berlin. 1. Bevorzugt werden Descendenten des Stifters, Rugianer und Greifswalder Universitäts-Professorensöhne. 2. Die Stipendiaten müssen in Greifswald (oder auf anderen Universitäten nach dem Gutachten des Senats) studiren und evangelischer Confession sein. 3. Dieselben haben jährlich am Todestage des Stifters (8. März) eine lateinische Rede zu halten. 4. Das Stipendium wird auf 4 Jahre verliehen.



**v. Wakenitzsche Stipendien**, gestiftet vom Prälaten Albrecht von Wakenitz in seinem Testamente, d. d. Clevenow, den 1. Februar 1632. 6 Stipendien, von denen 2 Stellen ruhen. Collator: Freiherr v. d. Lancken-Wakenitz zu Boldewitz bei Ginget a. Rügen. Die Stipendiaten müssen hier Theologie studiren. Das Stipendium wird auf 3 Jahre verliehen. Die Stipendiaten sollen vor der 3. Hebung ein Specimen academicum ablegen. Wegen schlechter Führung soll das Stipendium dem Inhaber entzogen werden.

**v. Szirmaysche Stipendien**. 3 Stipendien. Collator: Paul v. Szirmay zu Rakocz in Ungarn. Die Stipendiaten müssen Ungarn sein und hier studiren.

**Droysensche Stipendien**. 2 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Auf dies Legat haben nur die zur Balthasar oder Droysenschen Familie gehörenden und diesen Namen führenden Studirenden Anspruch. Falls solche nicht vorhanden sind, wird der zum Stipendium bestimmte Betrag stiftungsmässig an die dazu bestimmten Wittwen vertheilt.

**v. Spierensche Stipendien**. 3 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Die Stipendiaten müssen Predigersöhne sein, hier Theologie studiren und sich durch gute Eigenschaften auszeichnen. Predigersöhne aus Rügen und Pommern sollen zuerst berücksichtigt werden. Die theologische Facultät präsentirt die Stipendiaten. Das Stipendium wird in der Regel auf 3 Jahre verliehen und in halbjährlichen Terminen — Trinitatis und Weihnachten — gezahlt.

**Laurersche Stipendien**. 2 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Für hiesige Studirende jeder Facultät, jedoch vorzugsweise an Studirende der Medicin und der Naturwissenschaften, und zwar zunächst aus der Reihe der Geschwister-Kinder der Stifterin. Die Verleihung geschieht auf 3 Jahre.

**Tillbergsches Stipendium**. Collator: Hauptmann a. D. von Hagenow zu Greifswald. Für Studirende jeder Facultät und zwar für die Descendenten der verstorbenen Gattin des Stifters, demnächst für hiesige Stadtkinder oder Söhne des Pastors zu Glewitz. Bis zur Verdoppelung des Stiftungs-Capitals nur 1 Stipendiat, dann 2.

**Schömann-Stiftung**. 1 Stipendium. Collatoren: Rector und Senat. Für einen Studirenden der klassischen Philologie und zwar vorzugsweise an einen preussischen Unterthan ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf 1 Jahr, kann jedoch derselben Person auch für ein zweites und drittes Jahr zu Theil werden.

**Vossche Stipendien**. 2 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Für Studirende jeder Facultät, zunächst Verwandte des Stifters und seiner Ehefrau, nach diesen Studirende aus Grimmen, Wolgast und Lassan, nächst dem aus Neu-Vorpommern und Rügen. Die Stipendiaten müssen sich zur evangelischen Confession bekennen.

**v. Haselberg'sche Stipendien.** 2 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Für Studierende jeder Facultät, welche in Greifswald geboren sind, oder deren Eltern zur Zeit der ersten Zuwendung hier wohnen; zunächst für Nachkommen des Landsyndicus v. Haselberg oder des Präpositus Suderow. Das Stipendium wird auf 3 Jahre verliehen.

**Hoefersche Stipendien.** 2 Stipendien. Collatoren: Rector und Senat. Für einen Studierenden des Sanskrit und der vergleichenden Grammatik (in Ermangelung eines solchen für einen Studierenden der romanischen Philologie) und für einen Studierenden der deutschen Philologie. Das Stipendium wird auf 1 Jahr verliehen und in 2 Raten gezahlt.

**Graf von Keffenbrincksches Luther-Stipendium.** 1 Stipendium. Collatoren: Rector und Senat. Für Studierende evangelischer Confession und deutscher Nationalität. Pommern haben den Vorzug. Das Stipendium wird auf 1 Jahr verliehen und in 2 Raten gezahlt.

**Der Universitäts-Stipendienfonds.** Zahl der Stellen unbestimmt. Die Unterstützungen werden zu Johanni und Weihnachten je zur Hälfte angesetzt.

**Ministerial-Unterstützungsfonds.** Zahl der Stellen unbestimmt. 1. Zur Unterstützung armer Studirender jeder Facultät, welche Söhne von Geistlichen oder Lehrern sind. 2. Für andere hilfsbedürftige und würdige Studierende.

## Vorschriften

über die

Verleihung und Leitung der Freitische bei der Königlichen  
Universität Greifswald.

### § 1.

Der Freitisch wird nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger, bei der Universität immatriculirter Studirender, und nur als Mittagstisch (nicht in Geld) ertheilt.

### § 2.

Derselbe wird jedesmal für das laufende Semester ertheilt.

### § 3.

Die Bewerber haben ihre Gesuche<sup>1)</sup> bis spätestens vierzehn Tage nach

---

<sup>1)</sup> 1. Vor- und Zuname des Bittstellers. — 2. Geburtsort. — 3. Stand des Vaters: jetziger (ev. früherer Wohnort desselben). — 4. Ob die Eltern etwa verstorben sind. — 5. Besuchtes Gymnasium. — Datum des Abgangszeugnisses. — 6. Studium. — ev. ob früher einer anderen Facultät, und wie viele Semester angehörig, oder ob in einer anderen Stellung gewesen. — 7. In welches Semester Bittsteller nunmehr eintreten wird. — Wie viel Semester er in Greifswald bereits studirt hat. — 8. Welche anderen Universitäten Petent besucht hat, und wie lange. — 9. Welche

dem gesetzlichen Anfange des Semesters in vorschriftsmässiger Form persönlich auf der Universitäts-Canzlei einzureichen.

#### § 4.

Jedem Gesuche ist beizufügen:

ein vorschriftsmässiges und obrigkeitlich beglaubigtes Armuthszeugniss und ausserdem:

- a) wenn der Bewerber seine Universitätsstudien erst beginnt, das Zeugniss der Reife und, wenn er nicht unmittelbar von der Schule kommt, ein obrigkeitliches Sittenzeugniss;
- b) wenn er aber von einer andern Universität kommt, das Reifezeugniss, die Abgangszeugnisse und ein Decanatsprüfungs-Zeugniss;
- c) wenn er bereits an hiesiger Universität studirt hat, ein Führungs- und ein Decanatsprüfungs-Zeugniss;
- d) wenn derselbe aber sein Studium unterbrochen hatte, ausser den sub b und c erforderlichen Zeugnissen noch ein obrigkeitliches Sittenzeugniss.

#### § 5.

Die Armuthszeugnisse müssen in jedem Kalenderjahre aufs Neue obrigkeitlich dahin beglaubigt werden, dass die darin bescheinigten Vermögens-Verhältnisse sich nicht gebessert haben; beziehungsweise sind dieselben einem etwa eingetretenen Vermögenswechsel entsprechend abzuändern.

#### § 6.

Der Freitisch wird mittelst einer darüber ausgestellten Karte erteilt. Diese Karte ist durch Erlegung des vorgeschriebenen Geldbeitrages zu dem Freitisch-Fonds bei dem ersten Pedellen einzulösen. Bewerber, welche diese Einlösung nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bewilligung an gerechnet, bewirken, gehen des Freitisches für das laufende Semester verlustig.

#### § 7.

Ueber die gesetzliche Studienzeit hinaus kann der Freitisch nur auf Grund einer Genehmigung von Rector und Senat, welche der Bewerber dem Gesuche beizufügen hat, auf höchstens zwei Semester erteilt werden.

#### § 8.

Vergehen, welche gerichtlich oder disciplinarisch geahndet sind, ziehen nach Befund den Verlust des Freitisches nach sich.

---

Beneficien derselbe bisher genossen hat. — A. auf dem Gymnasium, und ob Freischüler. — B. auf andern Hochschulen. — C. auf der Universität Greifswald, und zwar a. Honorar-Stundung. — b. Freitisch: wie lange den halben? wie lange den ganzen? — c. Stipendien: Universitäts-Stipendien. Staats-, städtische, Familien-, Privat-Stipendien, oder sonstige Unterstützungen. — 10. Anführung etwaiger besonderer Gründe für die erbetene Verleihung des Freitisches.

## § 9.

Für jede Freitisch-Genossenschaft wird durch das Directorium der Freitische aus der Zahl der Theilnehmer je auf ein Semester ein Senior bestellt.

Dieser Senior führt den Vorsitz bei Tische und hat über Ordnung und Anstand im Local vor, bei und unmittelbar nach dem Essen, sowie über die Beschaffenheit der Speisen und über die Bedienung bei dem Essen die Aufsicht zu führen.

Dem Senior wird eine Abschrift des mit dem Speisewirthe abgeschlossenen Vertrages übergeben.

Die Senioren erhalten ihre besondere Instruction.

## § 10.

Jeder Theilnehmer am Freitische hat vor, bei und nach dem Essen im Local ein anständiges Betragen zu beobachten und alles zu vermeiden, wodurch ein Studirender oder der Speisewirth oder die Hausgenossen des Letzteren zu Beschwerden veranlasst werden könnten.

## § 11.

Alles Lärmen, Singen, Musiciren, Spielen und Trinkgelage am Freitische ist untersagt, sowohl unmittelbar vor, als auch bei und unmittelbar nach dem Essen.

## § 12.

Jeder Theilnehmer am Freitische hat die festgesetzte Essenszeit einzuhalten, so dass spätestens um ein Viertel nach der festgesetzten Stunde das gemeinsame Speisen beginnen kann. Nachträgliche Speisung zu fordern ist der Sämige nicht berechtigt.

## § 13.

Wer einen oder mehrere Tage vom Tische ausbleiben muss oder will, hat wenigstens den Tag vorher noch vor Mittag dem Senior seinen Abmeldezettel einzureichen. Der Senior setzt den Speisewirth hiervon rechtzeitig in Kenntniss.

Ein Ausbleiben ohne solche Abmeldung verwirkt den Freitisch auf die doppelte Zahl der Tage des Ausbleibens.

Nur nachgewiesene plötzliche Erkrankung oder andere Verhinderung ohne eigenes Verschulden gelten als Entschuldigung.

## § 14.

Der Freitisch darf nur in dem dazu bestimmten Speiselocale verabreicht und genossen werden. Bloss in Fällen erwiesener Erkrankung eines Theilnehmers kann der Speisewirth durch Anweisung des Seniors verpflichtet werden, das Essen in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

## § 15.

Den Anstellungen, Ermahnungen und Anordnungen des Seniors in vorstehenden Beziehungen (§§ 10 bis 15) ist Folge zu leisten.

Der Senior ist so befugt wie verpflichtet, vorkommende Ordnungs- und Anstandswidrigkeiten, die er nicht schlichten oder beseitigen kann, bei dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission anzuzeigen.

Wer von den Theilnehmern den Vorschriften zuwiderhandelt oder gar auf Erinnerungen des Seniors nicht achtet, hat die Entziehung des Freitisches auf kürzere oder längere Zeit oder auf immer zu gewärtigen. Disciplinarische Vergehen dabei werden dem Rector der Universität angezeigt.

#### § 16.

Beschwerden über den Senior sind bei dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission anzubringen.

#### § 17.

Der Senior empfängt den Freitisch ohne Erlegung des Geldbeitrages (§ 6).

#### § 18.

Das Gesetz für die Convictoristen vom 5. November 1825 wird aufgehoben. Berlin, den 16. Februar 1880.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten  
gez. von Puttkamer.

### Instruction

für die Senioren bei den Freitischen bei der Königlichen Universität  
zu Greifswald.

#### § 1.

Das Amt des Freitisch-Seniors ist ein Vertrauens- und Ehrenamt.

#### § 2.

Der Senior muss vor allen andern beflissen sein, sich durch Fleiss und gutes Betragen auszuzeichnen und das Vertrauen seiner Commilitonen und Vorgesetzten zu bewahren.

#### § 3.

Der Senior hat die besondere Aufsicht über den ihm übertragenen Tisch, die Tischgenossen und die Leistungen des Speisewirths zu führen und ist insofern für gute Ordnung verantwortlich.

#### § 4.

Dem Senior obliegt die Aufstellung, beziehentlich die Beglaubigung der Monatsrechnung seines Tisches. Zu diesem Behufe hat derselbe sorgfältig alle Abmeldungen vom Tische (Vorschriften § 13) im Laufe des Monats zu verzeichnen und für deren Abzug in der Rechnung zu sorgen.

#### § 5.

Der Senior ist berechtigt, von jedem Theilnehmer am Freitisch die Befolgung seiner Ermahnungen und Anordnungen zu fordern.

#### § 6.

Jedem Betheiligten steht aber der Weg der Beschwerde über den Senior bei dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission offen. (Vorschriften § 16.)

## § 7.

Der Senior muss Ordnungswidrigkeiten auf anständige Weise entgegentreten und Misshelligkeiten wie Missverständnisse gütlich beizulegen suchen.

## § 8.

Der Senior muss von allen bedeutenderen derartigen Vorkommnissen dem Vorsitzenden der Freitisch-Commission Mittheilung machen.

## § 9.

Ein Senior, der seine Pflicht vernachlässigt oder seine Autorität missbraucht, verliert das Seniorat und kann dasselbe nie wieder erhalten.

## § 10.

Die Instruction für die Senioren bei den Freitischen vom 5. November 1825 wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1880.

**Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten**  
gez. von Puttkamer.

## **Statuten**

**des Vereins für Verpflegung kranker Studirender der Universität  
zu Greifswald.**

## § 1.

Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn sie erheblich erkranken, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien und nöthigen Falls Aufnahme in das Universitäts-Krankenhaus oder das städtische Pockenhaus zu gewähren.

## § 2.

Jeder Studirende der Universität ist berechtigt, dem Verein beizutreten. Die Mitglieder des Vereins haben innerhalb der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters einen Beitrag von 15 Sgr. für das halbe Jahr zu entrichten. Studirende, welche innerhalb dieses Termins diese Zahlung nicht leisten, bleiben für das Semester von den Wohlthaten des Vereins ausgeschlossen.

## § 3.

Ausnahmsweise sollen auch solche Studirende, welche noch nicht immatriculirt sind, die Verzögerung ihrer Immatriculation aber selbst nicht verschuldet haben, eine gleiche Unterstützung erhalten, wenn sie den statutenmässigen Beitrag sofort entrichten.

## § 4.

Der Verein wird seine Unterstützung so weit ausdehnen, als seine Mittel es zulassen. Im Fall der Unzulänglichkeit derselben wird den ärmeren Studirenden der Vorzug vor den Bemittelteren eingeräumt.

## § 5.

Die Aufnahme in das Universitäts-Krankenhaus und die damit verbundene vollständige Verpflegung der Erkrankten findet nur statt mit schriftlicher Genehmigung des Rectors auf Grund eines von einem der Aerzte (§ 6 und 7) ausgestellten Attestes, worin dieselbe nach Art der Krankheit für nothwendig erklärt ist. Für die so in das Krankenhaus aufgenommenen Studirenden zahlt der Verein den Verpflegungssatz der dritten Classe, wofür dieselben auch nur Anspruch auf die Competenzen dieser Classe haben.

Sobald eine Erweiterung des Krankenhauses stattgefunden hat, soll dafür Sorge getragen werden, dass für die Studirenden ein oder zwei Krankenzimmer reservirt bleiben, und wird die Festsetzung des dann für dieselben zu zahlenden Verpflegungssatzes vorbehalten.

Studirende, welche die Aufnahme in die erste oder zweite Krankencasse wünschen und die Mittel zur Bezahlung des dafür festgesetzten höheren Verpflegungssatzes besitzen, haben diesen nach Abzug des vom Verein zu zahlenden Verpflegungssatzes für Kranke dritter Classe, unmittelbar an die Casse des Krankenhauses zu leisten.

Blosse Brunnenkuren auf Kosten des Vereins sind unstatthaft.

Hat die Dauer der Behandlung des erkrankten Studirenden innerhalb oder ausserhalb des Krankenhauses die sechste Woche erreicht, so hängt die Fortsetzung derselben wieder von der Genehmigung des Rectors in vorschriftsmässiger Form ab, welche zu versagen ist, wenn sie vom Arzt nicht für unbedingt nothwendig erklärt wird.

## § 6.

Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jedesmaligen Vorstehern der medicinischen und chirurgischen Klinik übernommen und müssen die Studirenden sich der in diesen Instituten, beziehungsweise im Universitäts-Krankenhaus bestehenden Ordnung unterwerfen.

Unachtsamkeit oder Widersetzlichkeit gegen dieselbe oder gegen die Verfügungen des Arztes (innerhalb oder ausserhalb des Krankenhauses) hat auf Anzeige des letzteren bei dem Rector die Einstellung der ärztlichen Hülfe, beziehungsweise die Entfernung aus dem Krankenhaus zur Folge.

Der Ersatz für die im Krankenhaus durch Mitglieder des Vereins zerbrochenen oder beschädigten Gegenstände ist von denselben an die Casse des Krankenvereins zu leisten.

## § 7.

Bei der Wahl des einen oder andern der beiden Aerzte soll das persönliche Vertrauen der Studirenden entscheiden.

## § 8.

Die beiden Aerzte werden ein freundliches Zusammenwirken bei diesem Geschäft sich angelegen sein lassen, und mit Rücksicht auf die geringen Fonds sich überhaupt der möglichsten Sparsamkeit befleissigen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme in das Krankenhaus, und hinsichtlich längerer Fortsetzung der Kuren (§ 5) sich auf die Fälle der Nothwendigkeit beschränken.

## § 9.

Die Kosten für Arzneien und Verpflegung der Kranken werden auf Anweisung des Rectors aus den Mitteln des Vereins bestritten.

## § 10.

Die Mittel des Vereins bestehen:

- a) aus den Zinsen eines durch den Syndicus Dr. Eichstedt gestifteten, durch mehrere Gönner und Mitglieder des Vereins vermehrten Capitals;
- b) aus den Zinsen der als Capital angelegten Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben;
- c) aus den Beiträgen der Studirenden;
- d) aus einem jährlichen Zuschuss der Universitäts-Casse.

## § 11.

Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins den ausserhalb des Krankenhauses behandelten kranken Vereinsmitgliedern die nöthigen Arzneien zu verschreiben, auch andere für die Heilung nöthige Mittel zu verordnen, und die in das Krankenhaus Aufgenommenen in diesem ordnungsmässig behandeln und verpflegen zu lassen.

Studirenden, welche in Folge unsittlicher Handlungen erkrankt sind, darf die Hülfe des Vereins nur dann zu Theil werden, wenn ihre Erkrankung nach Vorschrift des § 5 ihre Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich macht. Sie haben aber dann unter allen Umständen nur auf die Behandlung und Verpflegung der Kranken dritter Classe Anspruch.

## § 12.

Die für ausserhalb des Krankenhauses behandelte kranke Mitglieder des Vereins verschriebenen Recepte sind mit der Bezeichnung „akademischer Krankenverein“ zu versehen. Die Arznei-Rechnungen werden vierteljährlich von den Apothekern den Aerzten zur Justification und Kenntnissnahme zugesandt und von diesen dem Rector zur Anweisung an die Vereinscasse (§ 15) eingereicht.

## § 13.

Das Directorium des Vereins besteht aus dem jedesmaligen Rector, als Vorsitzenden, ferner aus dem Universitätsrichter und den beiden Aerzten. (§ 6.)

## § 14.

Die Beiträge der Mitglieder des Vereins werden gemäss § 2 durch den Universitäts-Quästor bei Aushändigung der Matrikel, beziehungsweise bei der Inscription zu Vorlesungen erhoben.

## § 15.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden für die Vereinscasse von dem Universitäts-Quästor verwaltet, erforderlichen Falls nach einem Etat. Derselbe hat daher die Beiträge der Vereinsmitglieder (gemäss § 2 und 14), die Capitalzinsen terminsweise den Zuschuss aus der Universitäts-Casse nach Be-



dürfniss, sonstige Zuwendungen auf Grund von Anweisungen in Empfang zu nehmen, darüber rechtsgültig zu quittiren, die Ausgaben auf Anweisung des Rectors zu leisten und am Schlusse des Kalenderjahrs die Jahresrechnung aufzustellen.

#### § 16.

Das Directorium versammelt sich zur Berathung über Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe dieser Statuten so oft es nöthig ist, jedenfalls aber einmal in jedem Semester.

#### § 17.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rectors den Ausschlag.

#### § 18.

Der Verein steht unter Aufsicht des Senats, welchem das Directorium jährlich Bericht erstattet und Rechnung ablegt. Bei Abstimmungen des Senats über den Bericht und die Rechnung enthalten sich der Rector und der Universitätsrichter, sowie die beiden Aerzte (§ 13), falls diese Mitglieder des Senats sind, der Abstimmung.

#### § 19.

Findet sich ein Ueberschuss der Einnahme, so bestimmt der Senat, ob und wie derselbe zu Capital geschlagen und zinsbar untergebracht werden soll.

#### § 20.

Das Recht der Revision des Cassenbestandes und der Cassenverwaltung (§ 15) steht dem Rector jeder Zeit zu.

### **Reglement**

über die

Meldung zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, den Erlass und die Stundung der Honorare auf der Königlichen Universität Greifswald.

#### 1. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

##### § 1.

Jeder Studirende hat alle öffentlichen, (Gratis-) und Privatvorlesungen, sowie alle Privatissima, welche er in dem laufenden Semester zu besuchen gedenkt, unter Beifügung des Namens des Lehrers in sein Anmeldebuch einzutragen.

##### § 2.

Hierauf hat er das Anmeldebuch persönlich dem Quästor vorzulegen und dort die Honorare, sofern sie ihm nicht gestundet oder erlassen sind, sowie die Auditorien- und Institutsgelder sofort zu zahlen.

## § 3.

Nach der Meldung auf der Quästur haben sich die Studirenden bei dem betreffenden Lehrer persönlich zu melden. Dieser trägt das Datum der geschehenen Meldung und seinen Namen in das Anmeldebuch ein.

## § 4.

Niemand darf eine Vorlesung, zu der er sich nicht vorschriftsmässig gemeldet hat, länger als 14 Tage besuchen.

Wer namentlich überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Sommersemester bis zum 1. Juni, im Wintersemester bis zum 1. December ohne deren Annahme auf der Quästur besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet und hat ausserdem eine nach Bewandniss der Umstände bis zur Entfernung von der Universität zu steigende Disciplinarstrafe zu gewärtigen.

## 2. Von der Entrichtung des Honorars.

## § 5.

Die Honorare für alle Privatvorlesungen und Privatissima werden allein durch den Quästor eingezogen, welcher für seine Mühwaltung 2 Procent derselben als Gebühr erhält.

## § 6.

Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur dann zurückgegeben, wenn die Vorlesung gar nicht, oder doch nicht in der angekündigten oder später vereinbarten Stunde zu Stande gekommen ist. Diese Zurückzahlung findet jedoch nur während des laufenden Semesters statt, nach dessen Ablauf das nicht zurückgeforderte Honorar der Casse des akademischen Krankenvereins überwiesen wird.

## § 7.

Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger als bis zum 1. Juli für das Sommer- und bis zum 1. Jannar für das Wintersemester. Solche Fristgesuche dürfen bei dem Lehrer weder angebracht noch von demselben berücksichtigt werden.

## § 8.

Wird die zur Zahlung gesetzte Frist nicht inne gehalten, so verfügt auf Antrag der Quästur die Honorarstundungs-Commission, dass sämmtliche für das laufende Semester angenommenen Privatvorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden, in dem Anmeldebuche gestrichen und die betreffenden Docenten veranlasst werden, über die gestrichenen Vorlesungen keine Abmeldungsmarke zu ertheilen.

## 3. Von der Stundung und dem Erlasse des Honorars.

## § 9.

Zum unentgeltlichen Besuch der Privatvorlesungen aller akademischen Lehrer sind, ohne darum nachsuchen zu müssen, berechtigt: die Söhne und Brüder

der akademischen Lehrer, des Universitäts-Richters, des Quästors und Universitäts-Secretärs, ferner die Söhne des Amtshauptmanns, des Syndicus, des Forstmeisters und der Beamten und Unterbeamten der Universität und der akademischen Administration zu Greifswald, sofern diese Lehrer und Beamten daselbst fungirend oder emeritirt noch am Leben sind, oder zur Zeit ihres Ablebens daselbst fungirten oder emeritirt waren.

#### § 10.

Wenn ein Studirender dieselbe Privatvorlesung zum zweiten Male hört, so kann der Docent Erlass des ganzen oder halben Honorars verfügen.

#### § 11.

Stundung des ganzen oder halben Honorars kann nur von der Honorar-Stundungs-Commission bewilligt werden. Diese besteht aus dem z. Rector, dem Universitätsrichter und vier aus der Mitte der Facultäten gewählten ordentlichen Professoren.

#### § 12.

Die Beschlüsse der Stundungs-Commission sind für jeden Docenten bindend.

#### § 13.

Wer Stundung erlangen will, hat bei der Stundungs-Commission ein schriftliches Gesuch einzureichen, und zwar spätestens drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters. Spätere Gesuche werden für das laufende Semester nur dann berücksichtigt, wenn für die Versäumniss ein nach dem Ermessen des Rectors hinreichender Entschuldigungsgrund dargethan ist.

#### § 14.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Von Inländern ein Zeugnis der Reife für die Universität, von Ausländern ein günstiges Schulzeugnis. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird ausserdem ein günstiges Abgangszeugnis erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Bewilligung des Gesuches aus.

2. Ein Zeugnis der Bedürftigkeit. Für Form und Inhalt dieses Zeugnisses ist das von Rector und Senat vorgeschriebene Formular massgebend.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Motivirung des Gesuches des Studirenden

um Stundung der Collegienhonorare auf der Königl. Universität zu Greifswald, werden auf den Antrag des Vaters (Vormundes) desselben, auf den Grund der von diesem abgegebenen Versicherung und nach amtlicher Untersuchung folgende Verhältnisse von uns bescheinigt:

#### A. Verhältnisse des Studirenden.

- a) Vor- und Zunamen, Alter des Studirenden.
- b) Besitz der Studirende bereits eigenthümliches Vermögen?

## § 15.

Die Bedürftigkeitszeugnisse können, wenn der Vater des Studirenden noch am Leben, sowie wenn letzterer vaterlos, aber grossjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, resp. von der betreffenden Kreisbehörde, oder von dem Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugnis der betreffenden Vormundschaftsbehörde.

## § 16.

Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche nicht genau der unten mitgetheilten Form entsprechen, werden, abgesehen von ihrem sonstigen Inhalte, zurückgewiesen; jedoch kann die Honorar-Stundungs-Commission die Vervollständigung derselben innerhalb einer kurzen Frist gestatten.

## § 17.

Sollte Verdacht entstehen, dass ein Bedürftigkeitszeugnis wahrheitswidrige Angaben enthalte, so wird der Universitätsrichter das Weitere veranlassen.

- c) Geniesst der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen, öffentlichen Anstalten und Familien-Foundationen und welche?
- d) Hat derselbe eine Freistelle auf dem Gymnasium gehabt, oder dort ein Stipendium besessen und welches war der Ertrag desselben?
- e) Hat der Studirende noch Gross-Eltern oder sonstige nahe Verwandte, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder geniesst er von andern Personen Unterstützung?

## B. Verhältnisse der Eltern.

- 1) Name
  - 2) Alter
  - 3) Stand oder Gewerbe
- } der Eltern.
- 4) Haben dieselben ausser dem Studirenden noch mehrere Kinder und wie viele?
  - 5) Wie viele davon befinden sich noch in elterlicher Pflege?
  - 6) Allgemeine Angaben von dem etwaigen Vermögensstande der Eltern, dem Umfange des von ihnen betriebenen Geschäfts resp. ihres Einkommens, und Versicherung des Vaters (Vormundes), wie viel er nach den angegebenen Verhältnissen dem studirenden Sohne jährlich zukommen lassen kann.
  - 7) Wie viel bezahlen die Eltern an Steuern und zwar:
    - Einkommensteuer,
    - Klassensteuer,
    - Gewerbsteuer,
    - Grundsteuer.

## C. Beglaubigung.

Wir versichern, dass nach den uns bekannten Vermögensverhältnissen der Eltern, diese ihrem Sohne eine grössere als die vorstehend sub 6 angegebene Unterstützung nicht gewähren können, und dass der Studirende nach unserem pflichtmässigen Ermessen der Stundung der Collegien-Honorare durchaus bedürftig ist.

N. N., den        ten

(L. S.)

Der Magistrat.  
(Der Landrath.)  
(Der Amtsvorsteher.)

## § 18.

Bis zur Entscheidung über das Gesuch darf der Studirende die betreffenden Vorlesungen nach vorgängiger Erlaubniß des Docenten als Hospitant besuchen.

## § 19.

Wird von der Stundungs-Commission Stundung bewilligt, so ist dies von dem Quästor auf dem Anmeldebuche zu vermerken.

## § 20.

Die einmal gewährte Stundung gilt für die ganze Dauer des Aufenthaltes des Studirenden auf hiesiger Universität, falls dieselbe nicht durch späteren Beschluss der Stundungs-Commission wieder zurückgenommen wird. Letzteres kann namentlich wegen disciplinarischer Bestrafung des Studirenden geschehen.

## § 21.

Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder hinreichender Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners, längstens bis zum Ablaufe des sechsten Jahres nach seinem Abgang von der Universität Greifswald.

## § 22.

Beim Abgang von der Universität stellt der Studirende über die gestundeten Honorare einen Revers vor dem Universitätsrichter aus, und wird der Betrag des gestundeten Honorars im Abgangszeugniß vermerkt.

## § 23.

Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist nur der Quästor befugt. Der Quästor erhält für seine Mühewaltung und die mit der Verwaltung der Quästur für ihn verbundenen Kosten und Anlagen von dem als gestundet gebuchten Collegien-Honorar, welches er ohne Anstellung einer gerichtlichen Klage einzieht, eine Tantieme von 10 Procent, und von demjenigen gestundeten Collegien-Honorar, zu dessen Einziehung er gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, eine Tantieme von 20 Procent. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingezahlt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Massgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

## 4. Besondere Bestimmungen.

## § 24.

Von den Nichtstudirenden wird das Honorar nach denselben Bestimmungen wie von den Studirenden erhoben. Stundung findet bei denselben nicht statt.

Diejenigen Studirenden, deren Immatriculation in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen ausdrücklich gestattet wurde, sind den Bestimmungen dieses Reglements gleich den immatriculirten Studirenden unterworfen.

Berlin, 17. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung dieses Reglements sind von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter dem 23. Februar 1880 und 14. September 1881 genehmigt worden.

## Halle.

### Nachrichten

über Unterstützungen zu Gunsten der Studirenden auf der  
Königl. vereinigten Friedrichs-Universität  
Halle-Wittenberg.

#### Allgemeine Grundsätze.

1. Die Verleihung der Beneficien erfolgt in der Regel und sofern nicht die besonderen Stiftungen ein Anderes bestimmen, was dann bei jeder ausdrücklich angegeben ist, nur an solche Studirende, die sich nicht mehr im ersten Semester, aber noch innerhalb des akademischen Trienniums resp. bei Medicinern des Quadrienniums befinden und die ausserdem ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit sowie die Reife für die Universitätsstudien nachweisen und die Eigenschaft als preussische Unterthanen besitzen. Es sind deshalb mit jedem Bewerbungsgesuche in beglaubigter Abschrift einzureichen:

- a) das Reifezeugniss eines deutschen Gymnasiums oder für diejenigen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder neuere Sprachen studiren, das einer preussischen Realschule I. Ordnung resp. derjenigen ministeriellen Verfügung, welche ein von einer nicht-preussischen Realschule I. Ordnung angestelltes Reifezeugniss dem einer preussischen Realschule I. O. gleichstellt.

Bei Studirenden der Theologie ist der Nachweis der Reife im Hebräischen erforderlich und kann nur bei den ausnahmsweise im ersten Studien-Semester gewährten Beneficien für dieses Semester davon abgesehen werden.

- b) ein nach Vorschrift des § 15 des Reglements über die Meldung zu den Vorlesungen etc. ausgestelltes, erforderlichen Falles nach Anweisung der Beneficien-Commission bezüglich des Universitäts-Curatoriums zu ergänzendes Vermögenszeugniss, wozu das Formular im Universitäts-Secretariat verabreicht wird.
- c) ein Zeugniss über ein im letzten halben Jahre bestandenes Beneficien-Examen, falls der Bewerber sich nicht im ersten Semester befindet;
- d) frühere Universitäts-Abgangszeugnisse resp. sonstige Führungsatteste, letztere jedoch nur auf besonderes Verlangen.

2. Wegen des Fortgenusses eines dauernd verliehenen Beneficiums hat der Inhaber sich halbjährlich durch Einreichung eines Decanatszeugnisses oder

durch Ablegung der Freitisch-Prüfungen über den günstigen Fortgang seines Studiums auszuweisen.

3. Uebrigens wird der Führung derjenigen Studirenden eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche Beneficien nachsuchen oder bereits geniessen und zugleich solchen Studenten-Verbindungen angehören, deren Treiben zu unnöthigen Ausgaben verleitet.

Die Beneficien bestehen:

**in freiem Mittagstisch, in einmaligen ausserordentlichen Unterstützungen und in laufenden Geldstipendien.**

### **I Der freie Mittagstisch.**

#### **A. Der Königl. lutherische Mittagstisch.**

Die Vertheilung erfolgt durch die Universitäts-Beneficien-Commission zu Anfang jeden Semesters auf die Dauer desselben; ausserdem an hier zurückbleibende Studirende für die Zeit der Frühjahrs- und Herbstferien. Die Bewerbungen geschehen bei der gedachten Commission zu Händen der Freitisch-Inspection vermittelt gedruckter, bei letzterer in Empfang zu nehmender und vorschriftsmässig auszufüllender, auch mit den erforderlichen Zeugnissen zu begleitender Formulare. Ueber die Zeit der Empfangnahme etc. dieser Formulare, sowie über die Ablegung des halbjährlich stattfindenden Freitisch-Examens wird das Nähere einige Zeit vor Schluss des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gemacht.

Ausserdem steht die Vertheilung von zehn Freitischen unter denselben Voraussetzungen dem Rector zu, an den die Bewerbungen zu Anfang des Semesters zu richten sind.

#### **B. Der Königl. reformirte Mittagstisch.**

Derselbe ist für Studirende reformirter Confession bestimmt, die entweder Inländer oder aus dem Herzogthum Anhalt gebürtig sind. Die Verleihung erfolgt durch ein zur Zeit aus den beiden ersten Predigern an der Königl. Schloss- und Domkirche hieselbst bestehendes Ephorat, bei welchem die Meldung in der ad A angegebenen Weise zu Händen der Freitisch-Inspection geschieht. Die Verleihung erstreckt sich auf das laufende Semester mit Einschluss der nächsten Ferien.

#### **C. Der Magdeburger Mittagstisch.**

Derselbe ist nur Studirenden, welche aus dem Herzogthum Magdeburg gebürtig sind, zugänglich. Die Bewerbungen zu den 28 Stellen dieses Freitisches erfolgen sub 1 bis 25 bei den zur Präsentation Berechtigten nach Massgabe des Statuts. Ein hierüber nähere Belehrung gewährender Auszug aus letzterem liegt im Universitäts-Secretariat zur Einsicht aus. Für die 1., 26., 27. und 28. Stelle geschieht die Meldung beim Königl. Curator der Universität.

#### **D. Der Vatersche Mittagstisch.**

Derselbe wird für die 5 Wintermonate November bis März einschliesslich ertheilt. Den Verwandten des Stifters, Prof. Dr. Vater, gebührt bei Fleiss und

guter Führung das erste, den Studirenden der Theologie, namentlich denen, welche lobenswerthe Arbeiten in den Seminarien liefern, ein weiteres Vorzugsrecht. Wenn aber würdige und dürftige Studirende der Theologie mangeln, so gelangen Bewerber aus anderen Facultäten, demnächst auch qualificirte Ausländer, zur Perception. Wer in eine disciplinarische Strafe verfällt, verliert den Genuss dieses Beneficiums.

Die Collatur wird gegenwärtig im Namen des Geschlechts-Collators von der hiesigen theologischen Facultät ausgeübt. Die Bewerbung geschieht unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse beim jedesmaligen Decan der genannten Facultät.

#### E. Der Lüttichsche Mittagstisch.

Die Verleihung geschieht durch den Rector unter denselben Modalitäten wie die der sogenannten Rectoratstische (cfr. A. Schlusssatz) jedoch auf die Dauer des Trienniums resp. Quadrienniums mit Ausschluss der Ferien.

### II. Die einmaligen ausserordentlichen Unterstützungen.

#### A. Der Königl. Stipendien-Fonds.

Die Bewerbungen sind unmittelbar an den Curator der Universität unter Beobachtung der in der Einleitung angegebenen Allgemeinen Grundsätze zu richten.

#### B. Die sonstigen von des Königs Majestät überwiesenen Mittel.

Die Verleihung erfolgt durch den Curator der Universität. Die Bewerbungsgesuche sind unter Beilegung der Zeugnisse an die Beneficien-Commission zu richten und beim Rector bis 10. Mai resp. 10. November einzureichen. Dabei werden jedoch nur solche Studirende berücksichtigt, welche nicht Söhne von Geistlichen oder Lehrern sind, keinerlei sonstige Unterstützungen geniessen und sich durch Fleiss, Fähigkeiten und Studienerfolge ebenso als durch sittliche Führung besonders auszeichnen.

#### C. Die zur Unterstützung hier studirender Söhne unbemittelter Geistlichen und Lehrer bestimmten Mittel.

Die Verleihung dieser im Jahre nur einmal zu gewährenden Unterstützungen erfolgt durch die Beneficien-Commission, bei welcher die betreffenden Anträge, durch die erforderlichen Zeugnisse begründet, zu Händen des Rectors bis zum 10. Mai resp. 10. November einzureichen sind.

### III. Die laufenden Geldstipendien.

#### A. Der Königliche Stipendien-Fonds.

Derselbe besteht aus 20 Stipendien zum Jahresbetrage von je 90 Mark und 30 Stipendien von je 60 Mark.

Die Verleihung geschieht durch die Beneficien-Commission, bei welcher die Bewerbungen mittelst eines auf dem Universitäts-Secretariat zu verabfolgenden Formulars zu Händen des Rectors bis zum 10. Mai resp. 10. November einzureichen sind.



## B. Der akademische Wittenberger Stipendien-Fonds.

Die Verleihung erfolgt durch die Professoren der Wittenberger Beneficien, sofern nicht bei den einzelnen Stiftungen etwas Anderes ausdrücklich bemerkt ist, in der Weise, dass die Gesuche beim Ephorus der Wittenberger Beneficien mittelst eines vom Universitäts-Secretär zu verabfolgenden Formulars bis 7. Mai resp. 7. November einzureichen sind.

Eine Cumulation der Wittenberger Stipendien unter einander oder mit Königl. Stipendien (s. littr. A.), wodurch ein Gesamtbezug von über 150 Mk. bewirkt werden würde, ist nur in ganz besonders dringenden Fällen bis zur Höhe von 300 Mark zulässig. Perceptionsberechtigt sind nur Evangelische.

Diese Wittenberger Stiftungen sind folgende:

1. die Goedensche; gestiftet von Dr. Hennig Goeden, Probst der Schlosskirche in Wittenberg, im Jahre 1529; vier Stipendien von je ca. 56 Mk., eines für jede Facultät; sie werden unter Bevorzugung der Geschlechtsangehörigen in der Regel auf ein halbes Jahr, vorbehaltlich bis auf 3 Jahre, verliehen.

2. die Beskansche; gestiftet von Dr. Mathäus Beskan zu Torgau; ein Stipendium von ca. 108 Mk., welches auf 1 Jahr verliehen wird.

3. die Bergersche; gestiftet vom Katharine Berger im Jahre 1571; ein Stipendium ca. 152 Mk für einen Theologie Studirenden, vorzugsweise aus der Stifterin Geschlecht.

4. die Schlomansche; gestiftet vom Pastor Laurentius Schlomau zu Wittenberg; ein Stipendium von ca. 116 Mk. für einen Studirenden, vorzugsweise aus des Stifters Geschlecht.

5. die Pollichsche; gestiftet von Velten Pollich zu Mellerstädt in Franken; zwei Stipendien von je ca. 90 Mk., vorzugsweise für Studirende aus des Stifters Geschlecht, wobei die Genussdauer die drei- resp. vierjährige Studienzeit überschreiten kann.

6. die Gabrielsche; gestiftet von dem Bürger und Barbier Thomas Gabriel; ein Stipendium von ca. 56 Mk. für einen Theologie Studirenden, und zwar zunächst aus des Stifters oder seiner Ehefrau Familie event. für Söhne der Universitäts-Verwandten oder Bürger in Wittenberg.

7. die Wallwitzsche; gestiftet von Sebastian von Wallwitz auf Döbern; ein Stipendium von ca. 136 Mk., alternirend für Söhne und für Wittwen Wittenberger Professoren.

8. die Silbermannsche; gestiftet von Christoph Silbermann; ein Stipendium von ca. 51 Mk., auf 3 Jahre für einen Studirenden aus des Stifters Familie oder aus der Stadt Wittenberg.

9. die Unruhsehe; gestiftet von der Wittve des Professors Dr. Unruh, Cäcilie, geb. Leyser; ein Stipendium von ca. 308 Mk., zunächst für einen studirenden Descendenten des Dr. Polycarp Leyser männlicher oder weiblicher Linie, welcher über die akademische Studienzeit hinaus im Genuss verbleibt, bis er zu einem Aute gelangt oder sich sonst hässlich niederlässt und sein Brot verdienen kann. Studirenden, welche nicht zur Familie gehören, wird das Stipendium auf 2 oder 3 Jahre verliehen mit der Bedingung, dass der Genuss aufhört, sobald sich ein Verwandter darum bewirbt.

10. die v. Wolframsdorffsche Freitisch-Stiftung; gestiftet vom Geheimerath und Hofmarschall von Wolframsdorff auf Mügeln; gegenwärtig 26 Stipendien von je 150 Mk., welche zu  $\frac{3}{4}$  an Theologen, zu  $\frac{1}{4}$  an Juristen evangelischer Confession, alternirend an einen Theologen, demnächst an einen Juristen auf 1 Jahr verliehen werden, die aus den vor dem Jahre 1815 zu dem Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen gebürtig sind. Die auf 3 Jahre, vorbehaltlich der Verlängerung auf 1 oder 2 Jahre, erfolgende Collatur wird von dem Geschlechtsältesten der von Wolframsdorffschen Familie, dessen Name im Universitäts-Secretariat zu erfahren, ausgeübt. An diesen sind die Verleihungs-Gesuche zu richten. Der ertheilte Collaturschein ist den Professoren Wittenberger Stiftung zu Händen des Ephorus einzureichen.

11. die Donathsche; gestiftet von Sabine Dorothee verw. Donath, geb. Leyser; ein Stipendium von ca. 346 Mark alternirend für Descendenten des Professor Dr. Polycarp Leyser männlicher Linie und für Nachkommen des Professor Dr. Johann Georg Neumann ohne Unterschied der Linie, in deren Ermangelung für andere würdige Studirende, welche jedoch das Beneficium verlieren, sobald sich ein Näherberechtigter darum bewirbt. Die Verleihung erfolgt auf die Dauer des Trienniums.

12. die Sigismundsche; ein Stipendium von ca. 355 Mk. für einen Verwandten des Predigers Daniel Baudeko in Berlin, event. der Stifterin, Hof-Wehmutter Justine Sigismund, geb. Dietrich zu Berlin oder ihres Ehemannes und, wenn auch ein solcher nicht vorhanden, für einen Schlesier oder Märker evangelischer Confession, vorzüglich für einen Theologie Studirenden auf 2 Jahre.

13. die Thielemannsche; ein Stipendium von ca. 137 Mk. für Studirende, die aus des Fundators, Pfarrers M. Christ. Thielemann zu Staritz bei Belgern, Geschlecht oder in Blutsverwandtschaft von seinen Geschwistern stammen, der nächste und älteste zuerst. In Ermangelung dieser gelangen Verwandte aus der v. Sehlen'schen Familie und, falls auch solche nicht vorhanden sind, Kinder unbemittelter Eltern aus der Stadt Belgern oder der Belgerischen Nachbarschaft oder aus dem Meissener Kreise, welche, der evangelischen Lehre zugethan, Theologie studiren, zur Perception. Dem geistlichen Ministerium der Stadt Belgern steht das Präsentationsrecht zu. Die Genußdauer ist, vorbehaltlich der Verlängerung, auf 2 Jahre festgesetzt.

14. die Suevesche; gestiftet von Professor Dr. Gottfried Sueve oder Schwabe; zwei Stipendien von je 150 Mk. für zwei Juristen, die entweder der Familie des Professor Dr. Gottfried Sueve oder Schwabe angehören, oder aus der Stadt Wittenberg oder aus den im Jahre 1715 zu Kursachsen gehörig gewesenen Landen gebürtig sein müssen.

15. die Levin Ad. von Marschallsche; gestiftet von Levin Adolph von Marschall, auf Altengottern in Thüringen; gegenwärtig 22 Stipendien von je 150 Mark, von denen 11 an Theologen und 11 an Juristen auf die Dauer von 3 Jahren, vorbehaltlich der Verlängerung auf ein weiteres Jahr, verliehen werden. Es concurriren jedoch dabei nur Solche, welche aus den zum Königreich Sachsen bis zum Jahre 1815 gehörig gewesenen Gebietstheilen gebürtig sind, in der Weise, dass Thüringer und Söhne der Einwohner von Altengottern den Vorzug haben. Der Geschlechtsälteste, jetzt Landrath v. Marschall auf Altengottern, ist befugt,

5 Bewerber zu recommandiren, welche vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Die etwaigen Präsentationsscheine sind den Bewerbungen beizulegen.

16. die Strauss'sche; gestiftet von Gottfried Strauss zwei Stipendien von je 46 Mk. auf ein Jahr.

17. die v. Einsiedelsche; gestiftet von Abraham von Einsiedel, auf Grandstein; zwei Stipendien von zusammen ca. 96 Mk. für 2 Studierende evangelisch-lutherischer Confession. Die Genussdauer wird jedesmal vom Geschlechts-collator, jetzt Graf Julius v. Einsiedel auf Grandstein bei Froburg im Königreich Sachsen bei der Vergebung des Beneficiums bestimmt. Der Collaturschein ist den Professoren Wittenberger Stiftung zu Händen des Ephorus einzureichen.

18. die Deutschmann'sche; gestiftet von Archidiakonus M. Jeremias Deutschmann zu Wittenberg ein Stipendium von ca. 64 Mk. für einen Studierenden aus des Stifters Verwandtschaft oder einen Bürgerssohn aus Jüterbogk auf 2 Jahre.

19. die Marpergersche; gestiftet von Christiane Marie Vater, geb. Marperger, des Professor Dr. Vater, nachgelassene Wittwe; ein Stipendium von ca. 169 Mk. für einen Studierenden evangelisch-lutherischer Confession aus dem Marpergerschen Geschlecht auf 3 Jahre, in Ermangelung eines solchen für einen Privatdocenten der philosophischen Facultät oder für einen unbemittelten Studierenden der Theologie auf 2 Jahre.

20. die Vatersche; gestiftet von derselben (s. 19); ein Stipendium von ca. 207 Mk. für einen Studierenden der Medicin aus der Familie des Professor Dr. Abraham Vater, in Ermangelung eines solchen für einen andern bedürftigen und geschickten stad. med. für die Dauer des quadrienniums.

21. die Kornfailsche; gestiftet von der verwitweten Gräfin Johanna Luise Eleonora von Kornfail-Weinfeld, geborene Gräfin von Zinzendorf und Pottendorf; ein Stipendium von ca. 165 Mk. für einen Studierenden der Medicin auf 3 Jahre.

22. die Joh. Ad. von Marschallsche; gestiftet von Johann Adolph von Marschall auf Altengottern, Erbmarschall in Thüringen und Fürstlich Sächsischer Hofrath zu Weissenfels; ein Stipendium von jährlich ca. 153 Mk. für einen Studierenden der Theologie, welcher dasselbe über den Aufenthalt auf der Universität hinaus, bis zu 6 Jahren, bezieht, aber verbunden ist, mindestens 3 Jahre auf der hiesigen Universität zu studiren und die Predigerstelle innerhalb der sächsischen Lande anzunehmen, zu welcher ihn der Collator, jetzt Landrath v. Marschall auf Altengottern, vocirt. Der Collaturschein ist den Professoren Wittenberger Stiftung z. H. des Ephorus einzureichen.

23. die Särger'schen; gestiftet von Johann Särger; zwei Stipendien von je ca. 325 Mk. für 2 aus Kärnthen gebürtige Studierende evangelisch-lutherischer Confession, von denen wenigstens einer der Theologie sich widmet. Die Collatur übt der Magistrat in Spital in Oberkärnthen aus, der Collaturschein ist einzureichen. Die Genussdauer kann das akademische Triennium überschreiten. Wenn aber keine Bewerber aus Kärnthen vorhanden sind, so wird das Beneficium Seitens der Professoren Wittenberger Stiftung auf so lange, bis der Magistrat in Spital sein Collaturrecht ausübt, im Maximum auf die Dauer der gesetzlichen

Studienzeit an 4 (statt 2) andere Studirende, darunter mindestens 2 Theologen, vergeben.

24. die Ungarische; (Cassai-Kubiny-Temlinsche.) gestiftet vom M. Georg Michaelis Cassai (der Fonds wurde vergrößert durch die nachherigen Stiftungen der Frau Juliane Kubiny, geb. Gaczy de Garamszik und des Dr. Mathias Temlin); dies Stipendium wird den aus Ungarn gebürtigen Studirenden je nach der Zahl der Bewerber conferirt. Der Betrag für jeden Einzelnen darf jedoch nicht unter 150 Mk. und nicht über 300 Mark betragen.

25. die Poldtsche; gestiftet von Mathias Poldt dies jährlich ca. 681 Mk. betragende Stipendium ist für einen Studirenden evangelisch-lutherischer Confession aus der Familie des evangel. Predigers Andreas Torkos zu Raab in Ungarn auf 3 Jahre bestimmt. In Ermangelung eines solchen gelangen andere Ungarn, vorzüglich Predigersöhne, und zuletzt Deutsche auf 1 oder 2 Jahre zur Perception. Ausgeschlossen bleiben Slowaken, Wenden und Croaten. Die Verleihung wird vom Geschlechtsältesten der Torkosschen Familie, jetzt Stanislaus v. Torkos, Sectionsrath im K. Ungarischen Ministerium des Inneren zu Pest, ausgeübt. Der Collaturschein ist den Professoren Wittenberger Stiftung z. H. des Ephorus einzureichen.

26. das Convictorium. Dasselbe besteht gegenwärtig aus 13 Stellen von je 120 Mk. und zwar 6 für Theologen, 3 für Juristen, 1 für Mediciner, 1 für Philosophen und 2 für Studirende ohne Bestimmung der Facultät.

### C. Sonstige Stipendien.

a. Stipendien für Theologen, deren Verleihung der theologischen Facultät zusteht.

1. Das Hoffmannsche Stipendium; jährlich 80 Mk., ist bestimmt für Wittwen und Waisen Hallescher Professoren oder Universitäts-Verwandten oder Unterbeamten und auch für arme Studirende.

2. Das Roettgersche Stipendium; jährlich 50 Mk.

3. Das Krügersche Stipendium; jährlich 190 Mk., zunächst für Studirende aus des Stifters Freundschaft, sodann für solche, die aus dem Weichbilde der Stadt Cottbus gebürtig sind, welche letztere nach der Rückkehr von der Universität eine Predigt in der Kirche zu Kempendorf zu halten haben.

4. Das Klemmersche Stipendium; jährlich 20 Mk.

5. Das Dreissigsche Stipendium; jährlich 30 M.

6. Das H. Menesche Stipendium; drei Stipendien im Gesamtbetrage von jährlich 450 Mk., zunächst für Bremenser, sodann für Ostfriesische und endlich für Harlinger Landeskinder bestimmt.

7. Das V. Menesche Stipendium; zwei Stipendien im Gesamtbetrage von jährlich 250 Mk.

8. Das Tholucksche Stipendium; dasselbe ist im Jahre 1873 aus Sammlungen bei Gelegenheit der im Jahre 1870 stattgefundenen Feier des 50 jährigen Jubiläums des inzwischen verstorbenen Oberconsistorial-Raths Professor Dr. Tholuck gegründet. Die Erträge desselben sollen bis zum Belaufe von 840 Mk. jährlich als Stipendien in beliebiger Anzahl und Höhe von den

dazu bestimmten Collatoren an Studirende aller evangelischen Confessionen und Denominationen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und nur mit Rücksicht auf religiöse und wissenschaftliche Würdigkeit und erst in zweiter Linie auf Armuth verliehen werden, und es sollen dabei die Grenzen des Trienniums nicht massgebend sein. Es soll das Stipendium jedoch vorzugsweise zur Förderung künftiger Docenten der Theologie Verwendung finden und demgemäss bis zur vollen Höhe des Zins-Ertrages an solche verliehen werden können, welche das akademische Triennium schon absolvirt haben. Nähere Bestimmungen enthält das Statut. — Im Nothfalle können die Erträge des Stipendiums zur Herstellung freier Station für die Mitglieder des Tholuckschen Convicts verwendet werden.

9. Das Bädekersche Stipendium; dasselbe ist unterm 27. December 1874 von dem Buchhändler Bädeker zu Essen zum Andenken an seinen verstorbenen Sohn, den stud. theol. Ludwig Bädeker, gegründet. Es beträgt zur Zeit etwa 128 Mk. jährlich und ist für einen würdigen und bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie aus der Rheinprovinz, vorzugsweise aus der Stadt Essen, und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, auch für einen anderwärts geborenen Theologie Studirenden bestimmt. Dasselbe wird alljährlich vergeben; die Verleihung kann sich aber auch auf ein viertes Studienjahr erstrecken.

10. Das theologische Decanats-Stipendium; dasselbe ist unterm 1. April 1879 von der theologischen Facultät gegründet und wird jährlich zwei Mal, zu Anfang Januar und Juli, mit je 75 Mk. an Inländer oder an Ausländer, auch schon im ersten Semester auf ein oder mehrere Semester, selbst für das ganze Triennium und ebenso für eine über dasselbe hinausgehende Studienzeit verliehen, jedoch nur behufs Fortsetzung der Studien an hiesiger Universität und in deren theologischer Facultät.

11. Die Neuhausschen Stipendien; drei Stipendien à 180 Mk. auf je drei Jahre für in Halle studirende Theologen reformirter Confession verleiht das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg in Berlin.

### Stiftungs-Urkunde.

Demnach ich Gerhard Neuhaus, Königl. Dänischer Justitz-Rath für nützlich und christlich erachtet, ein pium legatum oder stipendium für arme Reformirte Studiosos Theologiae von meinem zeitlichen Vermögen und Nachlass, nach meinem Tode zu stiften, allermassen ich über meinen von Gott verliehenen zeitlichen Gütern, nach freyen Willen zu disponiren freye und unbeschränkte Macht und Gewalt habe:

So habe hiedurch und Krafft dieses, zur Ehren Gottes, denen Reformirten Kirchen zu Nutz und Besten, und Armen reformirten Studenten zur Hülffe und Beystener zu ihren Studiren Drey Tausend Reichsthaler Capital, nach meinem, in Gottes heiligen Rath Schluss und Händen gestellten seeligen Hintritt und Todt, aus meiner bereitesten Verlassenschaft, zu einen beständigen und unveränderlichen stipendio, vermachen, stiften, setzen und ordnen wollen, dergestalt und also, dass aus meinen baarsten oder bereitesten Nachlass ehe und bevor meine Erben das geringste sich anmassen können Drey Tausend Reichs Thaler sollen genommen, und auf einen gewissen Fond oder in die Landschaft, auf laudüblichen Zinss,

zinsbar ausgethan und beleget, und von den Zinsen à 150 Thl. dreyen armen reformirten Studiosis Theologiae jeden 50 Thl. drey Jahr nach einander auf der Universität Halle zum subsidio und besserer Fortkunfft in ihren Studiren gereicht werden, etc.

Schliesslich, damit auch diese meine Gottseelige intention und fundation nie verändert, sondern solcher strict und genau nachgelebet und das Capital und Zinsen, nie ad alios usus, verwendet werden möge; So will hiedurch Ein Hoch-Ehrwürdiges Reformirtes Kirchen-Directorium, oder bey etwa inkünftiger Veränderung dessen denen zu der Zeit Vorgesetzten derer reformirten Kirchen zu Executores und Collatores dieses meines stipendii und fundation ernennet und bestellet haben, mit dienstl. und fleissigster Bitte, zu geruhen, dieses zu Gottes Ehren, und denen reformirten Kirchen zum Aufnehmen und Besten gereichende Werck, geneig zu übernehmen, darüber unverbrüchlich zu halten und dawider zu keiner Zeit einige infraction noch Veränderung zu gestatten; Allermassen durch dergleichen contraventiones und Abweichungen von der Fundatoren Willen und intention, nicht nur abgeschreckt und zurückgehalten werden, pias fundationes zu errichten, sondern solches auch ohne sich der Straffe eines Sacrilégii Theilhaftig zu machen, nicht geschehen kann noch soll.

Des zu Urkund habe obstehendes mit eigener Hand, wissentlich unterschrieben, und mit mein gewöhnlichen Pettschaft besiegelt.

So geschehen Berlin den 24. Juny des Eintausend Sieben Hundert Nenn und Zwanzigsten Jahrs.

Gerhard Neuhaus

m. ppria.

Ernst Casimir Wenzlo

m. ppria.

nt supra als Zeuge.

(L. S.)

#### b. Stipendien für Mediciner.

1. Das Krukenbergsche Stipendium; dasselbe ist unterm 4. September 1857 von dem verstorbenen Geheimen Medicinalrath Prof. Dr. Krukenberg gestiftet, beträgt jährlich etwa 780 Mk., kann nur an Evangelische verliehen werden und ist vorzugsweise für einen eingeborenen preuss. Unterthanen bestimmt, welcher bereits 1½ Jahr an hiesiger Universität Medicin studirt hat. Derselbe ist gehalten, nach erfolgter Verleihung mindestens noch 1 Jahr hierselbst das Studium fortzusetzen; der dreijährige Genuss des Stipendiums wird durch den früheren Ablauf des akademischen Quadrienniums nicht alterirt. Die Verleihung erfolgt durch die medicinische Facultät.

2. Das Könneckesche Stipendium; unterm 1. Januar 1870 von der Wittve Könnecke zu Warnstedt gestiftet, alle 4 Jahre mit etwa 73 Mk. zahlbar; das Stipendium ist nur Inländern und zwar ohne Rücksicht auf die Confession, zugänglich. Die Verleihung steht zur Zeit dem Geheimen Medicinalrath Professor Dr. Weber zu Halle zu.

3. Das Joh. Friedr. Meckelsche Stipendium; dasselbe ist durch Testament der im Jahre 1874 verstorbenen verwittweten Frau Geheimen Medicinal-

rath Friederike Wilhelmine Meckel v. Hemsbach geb. v. Kleist gestiftet, und beträgt jährlich etwa 498 Mk., zahlbar in vierteljährlichen Raten; es wird alljährlich von dem Decan der medicinischen Facultät verliehen, der unter Angabe der Erfordernisse zu Bewerbungen auffordert. Mitglieder der v. Meckelschen, v. Kleistschen und v. Tiedemannschen Familie haben den Vorzug.

4. Das Volkmannsche Stipendium; dasselbe ist von dem verstorbenen Geheimen Medicinrath Professor Dr. A. W. Volkmann unterm 26. Juli 1876 gestiftet, beträgt jährlich ca. 300 Mk. und ist für einen Mediciner bestimmt, welcher bereits 1 Jahr in Halle studirt hat. Die Verleihung erfolgt durch die medicinische Facultät auf 1 Jahr, vorbehaltlich der Weiterverleihung während der ganzen Dauer der Studienzeit. Das religiöse Bekenntniß soll auf die Verleihung ohne Einfluss sein.

### c. Stipendien für Studirende der philosophischen Facultät.

1. Das Wenschsche Stipendium; dasselbe ist unterm 29. Juni 1833 gegründet, beträgt jährlich ca. 30 Mk., ist für einen Studirenden der Philologie bestimmt und wird gegenwärtig von dem Secunde-Lieutenant Alfred Ludwig Wensch zu Jüterbogk auf die Studienzeit verliehen.

2. Das von Beurmannsche Stipendium; dies von dem im Jahre 1870 verstorbenen Curator der Universität, Oberpräsidenten a. D. Dr. von Beurmann unterm 26. December 1865 gestiftete, jährlich 300 Mk. betragende Stipendium wird an einen Studirenden der Naturwissenschaften, welcher dem preuss. Unterthanen-Verbande angehört und sich zur christlichen Kirche bekennt, auf die Dauer der gesetzlichen Studienzeit verliehen. Die Verleihung erfolgt durch die philosophische Facultät.

3. Das Bernhardt-Stipendium; dieses unterm 13. Februar 1874 bei Gelegenheit des 50jährigen Doctor-Jubiläums des Geheimen Regierungsraths Professor Dr. Bernhardt gegründete, jährlich etwa 150 Mk. betragende, von der philosophischen Facultät zu vergebende Stipendium ist für einen Studirenden der altclassischen Philologie ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß bestimmt, der sich bereits im fünften Semester befinden muss, das Stipendium aber noch vier weitere Semester beziehen kann. Die weiteren Erfordernisse werden bei Gelegenheit des Ausschreibens des Stipendiums bekannt gemacht.

4. Das Kummersche Stipendium; dieses unterm 1. December 1881 aus Veranlassung des Jubiläums des Geheimen Regierungsrathes Professor Dr. Kummer zu Berlin gegründete, jährlich 240 Mk. betragende, von der philosophischen Facultät zu vergebende Stipendium ist für einen tüchtigen Studirenden der Mathematik, bei dessen Auswahl in erster Linie Fleiss und Talent und ein wirklicher Beruf zum Studium der Mathematik, die Bedürftigkeit aber erst in zweiter Linie massgebend sein soll, und demselben Studirenden mehrere Jahre hintereinander verliehen werden kann, bestimmt, und wird zunächst auf 1 Jahr vergeben. Die weiteren Bedingungen werden bei der Ausschreibung des Stipendiums bekannt gemacht.

#### d. Stipendien für Studierende verschiedener Facultäten.

1. Die Krugsche Stiftung: dieselbe ist unterm 14. Novbr. 1828 vom Professor Dr. Krug zu Leipzig gegründet und enthält:

ein Stipendium von jährlich 150 Mk. für einen Studierenden, ohne Rücksicht auf Abstammung, Studium oder andere Unterschiede, welches vom akademischen Senat auf 3 Jahre verliehen wird; sowie

ein zweites von gleicher Höhe für Studierende, welche vom Churfürstl. Sächs. Amtsverwalter und Rentbeamten in Gräfenhainchen, Johann Christian Krug oder von dem Königl. Preuss. Generalmajor und Gouverneur zu Frankfurt a/O., August Wilhelm Hartmann von Zenge in gerader Linie abstammen; die Genußdauer ist 3 Jahre; die Verleihung erfolgt durch den akademischen Senat; endlich

eine Prämie von gleicher Höhe für diejenigen Studierenden, welche eine in das Fach der Philosophie oder deren Geschichte und Literatur einschlagende Preisfrage in einer lateinischen Abhandlung am besten beantworten. Das Nähere wird Seitens der philosophischen Facultät jährlich am 14. November am schwarzen Brett bekannt gemacht.

2. Das Wucherersche Stipendium; dasselbe beruht auf einem Vermächtniss des hieselbst im Jahre 1861 verstorbenen Geh. Commerzienraths und Stadtältesten M. L. Wucherer vom 26. October 1861 und ist für die eheliche Nachkommenschaft des Pfarrers Fr. Frobös zu Giesmannsdorf bei Bunzlan, sowie der Frau Pfarrer Reymann geb. Frobös zu Sagan (möglichst abwechselnd unter den Angehörigen der genannten Familien) bestimmt. Es beträgt jährlich etwa 150 Mk. und wird von der hiesigen Universitäts-Beneficien-Commission in ungetheilter Summe auf die Dauer der ganzen Studienzeit, im Maximum auf 4 Jahre, verliehen.

3. Das Knoblauchsche Stipendium. Die von dem Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Knoblauch im März 1869 gestifteten sechs je 150 Mk. jährlich betragenden Stipendien werden auf die gesetzliche resp. übliche Studienzeit verliehen, können aber noch auf 1 oder 2 Semester über dieselbe hinaus gewährt werden. Die Verleihung erfolgt an einen Theologen, einen Juristen einen Mediciner, einen Philologen, einen Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften und einen Studierenden der Pharmacie oder Landwirthschaft, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Landesangehörigkeit oder Confession Seitens der betreffenden Facultäten.

4. Das Melanchthon-Stipendium; die unterm 16. Februar 1869 aus den Ueberschüssen einer Sammlung für ein Standbild Melanchthons in Wittenberg gestifteten, vom Magistrat daselbst verwalteten, je 225 Mk. jährlich betragenden 2 Stipendien sind für einen Studierenden der Theologie und für einen solchen der Philologie bestimmt; die Verleihung erfolgt auf 5 Semester und muss der Stipendiät mindestens schon 1 Semester in Halle dem betreffenden Studium obgelegen haben. Die Collatur übt der Rector in Gemeinschaft mit dem Decan der theologischen resp. der philosophischen Facultät aus.

5. Das Jubiläums-Stipendium; dasselbe ist unterm 3. August 1870 aus Sammlungen bei Gelegenheit der akademischen Jubelfeier der 50jährigen Ver-



einigung der Universitäten Halle und Wittenberg im Jahre 1867 gegründet, beträgt jetzt jährlich 90 Mk. und wird vom jedesmaligen Rector, der kurz nach dem 12. Juli mittelst Anschlages am schwarzen Brette zu Bewerbungen unter Angabe der Erfordernisse auffordert, vergeben.

6. Das Dümmler-Webersche Stipendium; dasselbe ist durch die Professoren Dr. Dümmler und Geh. Medicinalrath Dr. Weber unterm 29. December 1866 gestiftet, beträgt jährlich 75 Mk. und ist ausschliesslich für einen Studirenden römisch-katholischer Confession ohne Rücksicht auf Heimath und Facultätsstudium bestimmt. Die Verleihung erfolgt durch den Rector auf ein Jahr, kann jedoch bis auf die Dauer von vier Jahren verlängert werden.

7. Das Büsselsche Stipendium; dasselbe ist durch den Stadtverordneten und Hospital-Vorsteher Tobias Büssel zu Berlin durch Testament vom 14. Aug. 1725 gestiftet, beträgt jährlich 378 Mk. und ist für einen Studirenden aus der Familie des Stifters, demnächst für solche aus der Stadt Acken im Magdeburgischen, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, für arme Studirende aus Berlin bestimmt. Die Stipendiaten sollen in Halle studiren und das Stipendium ein Jahr geniessen. Die Verleihung erfolgt durch das Chnatorium der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georgen in Berlin. Verwaltung bei der Heiligen Geist- und Georgen-Hospitalcasse ebendasselbst.

Diesen Beneficien schliessen sich noch an:

#### I. Der akademische Krankenfonds.

1. Auf der hiesigen Universität besteht ein Fonds, welcher zur Unterstützung erkrankter unbemittelter Studirender behufs Herbeiführung ihrer Genesung bestimmt ist. (Reglement vom 18. März 1861.)

2. Die aus diesem Fonds zu gewährenden Unterstützungen betreffen:

- a. die Versorgung der Kranken mit ärztlicher und wundärztlicher Hilfe und den dazu erforderlichen Heilmitteln;
- b. die Versorgung der Kranken mit den geeigneten Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, der etwa nothwendigen Aufwartung und Heizung, wobei das Unterbringen derselben in die Universitäts-Klinik nicht ausgeschlossen ist;
- c. die Uebernahme der Beerdigungskosten oder eines Theiles derselben, je nachdem die Angehörigen solche gar nicht oder nur theilweise zu beschaffen im Stande sind, jedoch darf der Betrag die Summe von 30 Mk. nicht übersteigen.

3. Die Verwaltung des Krankenfonds geht von dem Rector aus. Alle Gesuche wegen Bewilligung aus dem Krankenfonds sind daher unmittelbar an ihn und zwar schriftlich unter Beibringung sowohl eines testimonii paupertatis als auch eines ärztlichen Zeugnisses zu richten.

Baare Geldunterstützungen, welche ebenfalls den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigen dürfen, werden nur gegen ein den Zweck der Subvention genau motivirendes ärztliches Zeugniß und behufs Beschaffung besserer Kost in der Regel nicht an die Studirenden selbst gegeben, vielmehr wird die Vermittlung solcher Bedürfnisse (vergl. 2<sup>b</sup>) nach Befinden des Rectors in natura eintreten.

4. Kein Receipt wird anerkannt, welches nicht von einem approbirten Arzt ausgefertigt oder von einem der Directoren der Klinik durch dessen Mitunterschrift genehmigt worden. Unbedingte Anweisungen auf freie Arznei werden nicht ertheilt, wenngleich das erste vom Rector visirte Receipt im Laufe derselben Krankheit Gültigkeit hat. Bei Bewilligung einer Brunnenkur ist die Zahl der Flaschen im ärztlichen Attest stets genau festzustellen.

5. Sämmtliche Recepte sind zur Aufrechterhaltung vollständiger Controlle an eine und dieselbe Apotheke behufs Anfertigung der Arznei zu überweisen. Die Bestimmung der Apotheke geht von dem jedesmaligen Rector bei dem Antritt seines Amtes aus.

6. Die Wahl des Arztes bleibt zwar dem Ermessen jedes Kranken überlassen, indessen kann ein Beitrag zum Honorar für denselben bei der Möglichkeit unentgeltlicher Hülfe durch die hiesigen klinischen Anstalten niemals in Anspruch genommen werden.

## II. Die beiden hier bestehenden Convicte für Studirende der Theologie,

welche jedoch nicht unmittelbar der Universität gehören, sondern besonderen Curatorien unterstellt sind.

### A. Das Schlesische Convict.

Der Graf Karl Philipp von Harrach hat unterm 1. März 1869 hierselbst ein Convict für Studirende der evangelischen Theologie, welche auf hiesiger Universität dem Studium obliegen, gegründet und mit eigenen Mitteln ausgestattet. Der Zweck ist, der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien tüchtige Geistliche vorzubilden, soweit dies innerhalb des akademischen Bildungskreises möglich ist. Wählbar sind Studirende, welche aus der Provinz Schlesien stammen oder in derselben zur Zeit ihre Heimath haben, jedenfalls sich aber für den Dienst der dortigen Kirche bestimmen. Zur Zeit bestehen 12 Stellen, von denen 9 an Schlesier verliehen werden müssen, 3 aber auch an ausgezeichnete Studirende anderer Herkunft gegeben werden können.

Als innere Erfordernisse gelten: ausreichende Begabung zu theologischer Arbeit, sittliche Erprobtheit und fromme Gesinnung, soweit solche ohne Methodismus erforscht werden kann.

Die Anstalt bietet:

1. Station oder Wohnung (und zwar einem Jeden ein gesondertes Arbeitszimmer), Heizung, Beleuchtung und gemeinsame Mahlzeiten.
2. Benutzung der vorhandenen Bildungsmittel. Jeder Convictuale ist verpflichtet, sich unbedingt der Hausordnung zu unterwerfen und die ihm zugewiesenen Arbeiten zu leisten.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher aus Ephorus, Inspector und Rendanten besteht.

Dem Ephorus — zur Zeit dem ordentl. Professor der Theologie Dr. Riehm — in Gemeinschaft mit dem Inspector — zur Zeit dem ausserordentlichen Professor der Theologie Dr. Tschackert — steht die Auswahl der Convictualen zu.

### B. Das Tholucksche Convict.

Das von dem jetzt verstorbenen Ober-Consistorialrath Professor Dr. Tholuck und dessen Gattin, Mathilde geb. Freiin von Gemmingen-Steinegg in Anschluss an das Schlesische gegründete Convict verfolgt im Allgemeinen dieselben Zwecke, ist aber für Studirende der evangelischen Theologie unter Befreiung von jeder nationalen und jeder anderen confessionellen Beschränkung, als der der Zugehörigkeit zu einer der evangelischen Denominationen bestimmt.

Zur Zeit können darin 8 Convictualen aufgenommen werden, welchen unter Anleitung und Beaufsichtigung eines Inspectors oder Repetenten Wohnung nebst Bett incl. Bettwäsche, Heizung, Belenchtung, Bedienung und Beköstigung d. i. erstes und zweites Frühstück und Abendbrod gegen eine vorläufig pro Semester auf 50—60 Mk. zu bemessende Entschädigung gewährt wird.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Ephorus — zur Zeit dem ordentlichen Professor der Theologie Dr. Kähler — und einem Inspector und Rentanten — zur Zeit dem Lic. August Hermann Francke. Aufnahmegesuche sind an diese zu richten.

## Von der Stundung und dem Erlasse des Honorars.\*)

### § 9.

Zum unentgeltlichen Besuch der Privatvorlesungen aller akademischen Lehrer sind, ohne darum nachsuchen zu müssen, berechtigt: die Söhne der akademischen Lehrer im Sinne des § 101 der Universitäts-Statuten, sowie des Universitätsrichters, Secretärs und Quästors der Universität Halle, sofern diese Lehrer und Beamten daselbst fungirend oder emeritirt noch am Leben sind oder zur Zeit ihres Ablebens daselbst fungirten oder emeritirt waren.

### § 10.

Wenn ein Studirender dieselbe Privatvorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male hört, so kann Letzterer auf besonderes Ansuchen Erlass des ganzen oder halben Honorars verfügen.

### § 11.

Abgesehen von diesen Fällen kann Stundung oder Erlass des ganzen oder halben Honorars nur von der betreffenden Facultät nach Massgabe der Bestimmungen §§ 12 ff. bewilligt werden. Anweisungen eines Dozenten, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, darf die Quästur nicht berücksichtigen.

### § 12.

Jeder Lehrer ist berechtigt, für alle oder einzelne Vorlesungen entweder jede Stundung und jeden Erlass, oder gewisse Arten von Stundung und Erlass durch eine ausdrückliche Erklärung an die Quästur auszuschliessen; diese Erklärung muss jedoch abgegeben werden, bevor die halbjährliche Ankündigung der Vorlesungen am schwarzen Brett erfolgt.

\*) Auszug aus den Vorschriften für die Studirenden der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

## § 13.

Wer Stundung oder Erlass erlangen will, hat bei der Facultät, welcher er angehört, ein schriftliches Gesuch einzureichen, und zwar spätestens drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters. Spätere Gesuche werden für das laufende Semester nicht berücksichtigt.

(Anm.: Dem Gesuche beizufügende Anhalte-Formulare werden von der Universitäts-Quästur verabreicht.)

## § 14.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. von Inländern ein Zeugniß der Reife für die Universität, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß, von beiden das Anmeldebuch mit der Bescheinigung etwa schon in Halle gehörter Vorlesungen.

Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird ausserdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Bewilligung des Gesuches aus.

2. ein Zeugniß der Bedürftigkeit und Angabe der Unterstützung, welche ihm, abgesehen von der § 15 litt. e erwähnten, etwa an Stipendien, Freitischen und dergleichen auf der Universität Halle zu Theil geworden ist.

## § 15.

Die Bedürftigkeits-Zeugnisse können, wenn der Vater des Studirenden noch am Leben, sowie wenn Letzterer vaterlos, aber grossjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts, resp. von dem betreffenden Landrath, oder von dem Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Angabe der Vor- und Zunamen der Studirenden;
- b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
- c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder oder Bemerkung, dass keine vorhanden sind;
- d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
- e) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
- f) die bestimmte Versicherung, dass die Eltern nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten und in dem Bedürftigkeits-Zeugniß näher anzugebenden Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne nicht mehr als die unter e angegebene Unterstützung gewähren können, resp. dass das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche, ebenfalls näher anzugebende Vermögen die Darreichung einer grösseren Unterstützung nicht gestattet.

(Anm.: Formulare zu Bedürftigkeits-Zeugnissen sind im Universitäts-Secretariat unentgeltlich zu haben.)

§ 16.

Sollte Verdacht entstehen, dass ein Bedürftigkeits-Zeugniss wahrheitswidrige Angaben enthalte, so wird die Facultät hiervon dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung Mittheilung machen.

§ 17.

Bis zur Entscheidung über das Gesuch darf der Studirende die betreffenden Vorlesungen nach vorgängiger Erlaubniss des Docenten als Hospitant besuchen.

§ 18.

Wird von der Facultät oder einer von derselben bestellten Stundungs-Commission Stundung oder Erlass bewilligt, so ist dies von dem Decan auf dem Anmeldebuch zu vermerken.

§ 19.

Die Facultät bezüglich Stundungs-Commission ist befugt, die Stundung oder den Erlass einstweilen nur für die Vorlesungen eines Semesters oder mehrerer bestimmter Semester zu bewilligen und sich wegen der späteren Semester neue Verfügung vorzubehalten.

§ 20.

Die bereits gewährte Begünstigung der Stundung oder des Erlasses kann solchen Studirenden, welche sich den Tadel des Lehrers oder der akademischen Behörde zuziehen, sowohl auf Grund des Ergebnisses einer Disciplinar-Untersuchung durch Senatsbeschluss als auch durch Facultätsbeschluss wieder entzogen werden. Die Facultät kann sie auch denjenigen wieder entziehen, welche durch ihre Lebensweise an den Tag legen, dass sie zu nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermögen.

§ 21.

Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder hinreichender Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners, längstens aber bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach Vollendung seiner vorschriftsmässigen akademischen Studienzeit.

§ 22.

Wegen rechtzeitiger Zahlung der gestundeten Honorare hat der Schuldner einen in folgender Form gefassten Schuldschein auszustellen:

„Während meiner Studienzeit auf der Universität Halle sind mir für nachbenannte Vorlesungen die beigesetzten Honorare gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Beiträge alsbald nach meiner Anstellung oder Verbesserung meiner Vermögensumstände, und zwar in dem zuerst eintretenden der benannten Fälle, spätestens aber beim Ablauf des sechsten Jahres nach Ausstellung dieses Scheines, sofort und kostenfrei an die Quästur zu zahlen.

Halle, am . . . . .

N. N. Studiosus  
aus . . . .“

Auf die Ausstellung dieses reglementsässigen Reverses, dessen Anerkennung und eigenhändige Unterschrift der Universitätsrichter bescheinigt, hat die Quästur streng zu achten.

## § 23.

Beim Abgang von der Universität werden die gestundeten Honorare in dem Abgangs-Zeugniß vermerkt. Die Staatsbehörden sind angewiesen, in Folge dieses Vermerks von der geschehenen Ausstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig, der Universität Mittheilung zu machen.

## § 24.

Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist nur der Quästor befugt.

Hat ein Schuldner das gestundete Honorar an den Lehrer selbst eingesandt, so ist dieser verpflichtet, den Quästor hiervon zu benachrichtigen und demselben gegen Rückgabe des von dem Schuldner ausgestellten Schuldscheins die festgesetzte Gebühr von dem eingesandten Honorar zu entrichten.

## Heidelberg.

Die an hiesige Studirende zu verleihenden Stipendien sind folgende:

1. Das **Obermayersche Stipendium**, um welches ausschliesslich nur Studirende der Rechtswissenschaft ohne Unterschied der Confession sich bewerben können (Betrag 650 Mk. jährlich, welche ungetheilt verlichen werden).

2. Das **Kuhnsche Stipendium**, welches nur an solche hiesige Studirende verliehen werden kann, welche der katholischen Confession angehören (Betrag 1950 Mk. jährlich, welche in 5 Raten zu 254 Mk. und in 4 Raten zu 170 Mk. verliehen werden).

3. Das **Friedrich-Luisen-Stipendium**. Aus der Friedrich-Luisen-Stipendien-Stiftung können vier Stipendien und zwar je eines für hiesige Studirende einer jeden der vier Facultäten, ohne allen Unterschied des Vaterlandes und des religiösen Bekenntnisses alljährlich verliehen werden (Betrag 240 Mk. jährlich, in 4 Raten à 60 Mk. verliehen).

4. Das **Succowsche Stipendium**, bestehend in einem nützlichen Buche für einen Studirenden der Theologie und einen Studirenden der Medicin (Betrag 60 Mk. jährlich).

5. Das **Erastsche Stipendium**, welches jährlich an zwei Studirende evangelischer Confession an hiesiger Universität verabreicht werden kann (Betrag 70 Mk. jährlich).

Convicte, Freitische giebt es an hiesiger Universität nicht

### Verordnung,

die Befreiung von Zahlung der Collegiengelder auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

In Gemässheit höchster Staatsministerial-Entschliessung vom 29. Juli 1. J. No. 1369 wird zur gleichförmigen Behandlung der Gesuche mittelloser Studiren-

den um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder auf den beiden Landes-Universitäten andurch, nach Ansicht des § 41 des 13. Organisationsedicts, verordnet wie folgt:

#### § 1.

Arme Inländer, welche eine der beiden Landes-Universitäten besuchen, und sich durch besondere Fähigkeiten, Fleiss und ein sittliches Betragen auszeichnen, können von der Bezahlung der Collegiengelder befreit werden.

Solchen Inländern, welche zwar nicht gänzlich arm sind, deren Mittel aber so beschränkt sind, dass sie die Collegiengelder nicht ganz aufbringen können, kann, wenn sie die übrigen im vorhergehenden Absatz bezeichneten Eigenschaften besitzen, das Collegiengeld zur Hälfte erlassen werden.

#### § 2.

In Ansehung der Nachweisung ausgezeichneter Fähigkeiten kann nur bei solchen Studirenden einige Nachsicht getragen werden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dermalen namentlich in Bezug auf die Pfarr-Candidaten beider christlichen Confessionen.

#### § 3.

Das Gesuch um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder ist bei dem Bezirksamt des Heimathsorts des Studirenden einzureichen.

#### § 4.

Es ist demselben beizulegen:

- 1) Ein Zeugniß über Fähigkeiten, Kenntnisse, Sittlichkeit und Fleiss des Bittstellers, angestellt von sämtlichen ordentlichen Lehrern der obersten Klasse und dem Director des Lycenms, welches der Bittsteller vor seinem Uebergang auf die Universität besuchte. Soll dieses Zeugniß zur Gewährung der Bitte um Befreiung von Bezahlung der Collegiengelder hinreichen, so muss es der „besondern“ und „ausgezeichneten“ Fähigkeiten des Petenten ausdrücklich Erwähnung thun.

Ein gewöhnliches Maturitätszeugniß ist also nicht hinreichend.

- 2) Ein Zeugniß des Gemeinderaths und Pfarramts des Heimathsorts des Bittstellers, welches enthält:
  - a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;
  - b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder der Vormünder;
  - c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, dass keine vorhanden seien;
  - d) die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder den Vormündern jährlich zugesichert werden;
  - e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
  - f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden bereits zugesichert worden, oder

für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, dass sich der Studirende einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe;

- g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activ-Capitalien, des Gewerbesteuer-Capitals, etwaiger Jahresgehälter u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder grössere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerbe betreiben.

#### § 5.

Das Bezirksamt legt, nachdem es in den geeigneten Fällen von dem Amts-revisorate die etwa erforderlichen Nachrichten eingezogen hat, der ihm vorge-setzten Kreisregierung dieses Gesuch vor und bestätigt oder berichtigt, soweit es Kenntniß davon hat, die darin enthaltenen Angaben, und stellt einen bestimmten Antrag auf gänzliche oder theilweise Befreiung oder auf Zurückweisung.

#### § 6.

Die Kreisregierung theilt die Acten dem engeren Senate der betreffenden Landes-Universität mit, und spricht dabei ihre Ansicht über gänzliche oder theilweise Befreiung oder Zurückweisung des Gesuchs mit Bestimmtheit aus.

#### § 7.

Der engere Senat entscheidet über das Gesuch, vorbehaltlich des Recurses an das diesseitige Ministerium.

#### § 8.

Bei ihren Anträgen und beziehungsweise Entscheidungen haben die Behörden davon auszugehen, dass die Wohlthat der gänzlichen Befreiung von den Collegiengeldern nur den wirklich Armen, und die theilweise Befreiung nur jenen, welche selbst bei möglichster Einschränkung die Mittel zur Bezahlung des vollen Betrags aus ihrem Einkommen oder aus ihrem Vermögen nicht aufbringen können, nicht aber jenen zu Theil werden soll, welchen die Bestreitung der Studienkosten mittelst Einschränkung und mittelst Aufopferung ihres Capitalvermögens möglich fällt, da den Familienvätern durch freigebige Befreiungen auf Unkosten der akademischen Lehrer keine Veranlassung gegeben werden soll, ihre Söhne nur deshalb studiren zu lassen, um die Kosten zu ersparen, die mit der Befähigung zu einem andern ihren Verhältnissen angemessenen Berufe verbunden sind.

#### § 9.

Bei solchen Studirenden, die sich einem Berufe widmen, zu welchem es an einer zureichenden Anzahl von Candidaten fehlt, also dernalen namentlich in Bezug auf die Pfarrcandidaten beider christlichen Confessionen, kann hinsichtlich der Nachweisung dürftiger Vermögensverhältnisse einige Nachsicht eintreten.

#### § 10.

Die Fortdauer der erkannten Befreiung ist durch zwei am Schlusse eines jeden Semesters beizubringende Würdigungszeugnisse bedingt, das eine hat die



betreffende Facultät rücksichtlich des Fleisses, das andere das Universitätsamt in Hinsicht auf das Betragen des Studirenden auszustellen.

Der Widerruf wird von dem engern akademischen Senat, vorbehaltlich des Recurses, beschlossen:

- a) Wenn dem Studirenden das Zeugniß des Fleisses und eines gesitteten Lebenswandels versagt worden ist;
- b) wenn derselbe durch seinen Aufwand zu erkennen giebt, dass es ihm an den Mitteln zur Bezahlung der Honorare bei eingeschränkterem Lebenswandel nicht fehlt;
- c) wenn er leichtsinniger Weise Schulden contrahirt;
- d) wenn sich während seiner Studienzeit seine Vermögensverhältnisse so weit gebessert haben, dass er im Stande ist, die Collegiengelder zu bezahlen.

#### § 11.

Diejenigen Studirenden, welche auf der einen Landes-Universität von Zahlung der Collegiengelder befreit wurden, können diese Befreiung, wenn sie auf die andere Landes-Universität übergehen, auch dort geltend machen, vorausgesetzt, dass sie das im vorhergehenden § vorgeschriebene Würdigkeitszeugniß beibringen, und die Befreiung nicht widerrufen wird.

#### § 12.

Die ganze oder theilweise Befreiung der Ausländer von Zahlung der Collegiengelder hängt lediglich von dem Willen der Lehrer ab, deren Vorlesungen sie besuchen.

#### § 13.

Die ausgesprochene Befreiung von Zahlung der Collegiengelder bindet auch die nicht besoldeten Professoren und Privatdocenten. Für die Lectoren und Exercitienmeister aber ist sie nicht verpflichtend.

Karlsruhe, den 10. August 1840.

**Ministerium des Innern.**

In Abwesenheit des Präsidenten der vorsitzende Rath:

Eichrodt.

# Jena.

## Verordnungen des Stipendienwesens betreffend.

### § 1.

Die Verleihung eines Beneficiums setzt voraus, dass der, dem dasselbe gewährt werden soll, sich in der That auf der Universität als actu studens befinde.

### § 2.

Die Pharmacie, Chirurgie, Thierarzneikunde, Bergwerkskunde, Mathematik, Oekonomie etc. auf Universitäten Studirenden sind, was die Privatstipendien betrifft, als zum Genuße von Unterstützungen berechtigt anzusehen, unter der Voraussetzung, dass sie durch bestandenes Schlexamen und sonst nachweisen, es seien bei ihnen die Vorbedingungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst vorhanden, dem sie sich widmen wollen.

Landesherrliche Unterstützungen sollen solchen Studirenden jedoch nur ausnahmsweise bei ganz besonders guter Qualification verliehen werden.

### § 3.

Eine Vorbedingung der Verleihung ist der durch Zeugnisse der zuständigen Bezirks-Direction zu erbringende Nachweis, dass weder die Eltern des Nachsuchenden füglich im Stande sind, die für die Studien des letztern erforderlichen Geldmittel zu gewähren, noch dieser selbst ein zu diesem Zwecke ausreichendes Vermögen besitzt, und sind in den Zeugnissen diejenigen Verhältnisse und Umstände (namentlich auch durch Einstellung der versteuerten Einkommenbeträge, der Werthschätzungen von Grundvermögen, der Hypotheken und anderen bekannten Schulden, der Anzahl der Familienglieder, deren Alter und Versorgung durch Erwähnung andauernden Unglückes etc.) möglichst genau zu bekrunden, auf welche sich das Urtheil der Behörde gründet.

### § 4.

Neben dem unbedingt nöthigen Ausweis über das Vermögen ist im Allgemeinen, besonders aber in den Fällen, in welchen unter mehreren sich Anmeldenden eine Auswahl zu treffen ist, auf den Inhalt der Zeugnisse über den wissenschaftlichen Fortschritt und über das sittliche Verhalten der Angemeldeten besondere Rücksicht zu nehmen.

### § 5.

Anwartschaft auf den Genuss eines noch nicht vacanten Beneficiums kann nicht ertheilt werden.

### § 6.

Der Genuss der akademischen Beneficien wird regelmässig auf nicht länger als drei Jahre verliehen.

Den Theologie Studirenden wird Verlängerung des Genusses der Speisestellen um ein weiteres halbes Jahr für den Fall in Aussicht gestellt, wenn sie nach Ablauf des Trienniums das pädagogische Seminar in Jena besuchen.

## § 7.

Der Verlust des Beneficiengenusses tritt innerhalb der Zeit, auf welche derselbe verliehen worden, ein

- 1) wenn der Geniessende sich nicht mehr auf der Universität befindet, bezüglich
- 2) wenn der Geniessende ein Betragen sich zu Schulden kommen lässt, durch welches er sich des Genusses unwürdig macht.

In Beziehung auf den Verlust der akademischen Speisestellen vergl. die Vorschriften, nach welchen die Theilnehmer an der akademischen Speiseanstalt zu Jena sich zu richten haben. (S. 405—8.)

- 3) ausserdem bei Familien-Stipendien, wenn während der Genusszeit ein besser Berechtigter sich findet, welchem der Geniessende jederzeit weichen muss;
- 4) bei landesherrlichen Beneficien, wenn der Geniessende, bezüglich dessen Ernährer, inzwischen zu solchem Vermögen gelangt, dessen Besitz gleich Anfangs die Verleihung unthunlich gemacht haben würde, oder wenn derselbe mit einem Privat-Beneficium von der Bedeutung bedacht wird, dass er des Genusses des landesherrlichen nicht weiter bedürftig ist.

## § 8.

Geht der Genuss eines Beneficiums in Folge einer erkannten Strafe verloren, so hat eine in Beziehung auf die Strafe erlangte Begnadigung an und für sich die Wiedereinsetzung des Bestraften in das verlorene Beneficium nicht zur Folge.

## § 9.

Können einzelne Beneficien wegen Mangels an Genussberechtigten nicht verliehen werden, so sind die Vacanz-Erträge

- 1) bei Familien-Stipendien zu dem Capitale des Stiftungsfonds zu schlagen und zinsbar anzulegen, um das Einkommen der späteren Genussberechtigten zu vermehren.

Hiernach wird verfahren, bis hinsichtlich eines einzelnen Stipendiums etwas Anderes gesetzlich geordnet werden wird.

- 2) Bei anderen Beneficien sind die Vacanz-Erträge zu einem dem nächsten Zwecke der Stiftung ähnlichen, der Absicht des Stifters am meisten entsprechenden milden oder gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.<sup>1)</sup>

## § 10.

Die Verleihung der akademischen Unterstützungen erfolgt regelmässig nur auf Ansuchen.

## § 11.

Die Stipendien werden postnumerando d. h. nach Ablauf der bei den be-

<sup>1)</sup> Es ist dabei zu bemerken, dass Ersparnisse, welche durch Nichtverleihung sowohl von Familien- als anderen Stipendien entstanden waren, zum Theil abgesondert verwaltet worden sind. Indem diese Ersparnisse wiederum gegenwärtig mit den Stiftungsfonds vereinigt worden sind, erklären sich die höheren Summen, die nunmehr als Stipendien verliehen werden.

treffenden Stipendien in Frage kommenden Zahlungszeitabschnitte (z. B. nach Ablauf eines Jahres, eines Halbjahrs etc.) fällig.

#### § 12.

Bei Familien-Stipendien haben die Collatoren darauf zu dringen, dass die zum Genusse sich Anmeldenden ihre Berechtigung durch die erforderlichen Legitimationszeugnisse vor der Präsentation umfassend und ausreichend nachweisen, insofern die Berechtigung nicht aus einem bereits vorliegenden beglaubigten Stammbaum oder sonst aus den Acten der Collatoren hervorgeht.

Bei mehreren Concurrenten entscheidet die grössere Nähe des Grades der in Frage stehenden Verwandtschaft.

#### § 13.

Zu Anfang jeden Jahres werden von dem Staats-Ministerium diejenigen akademischen Beneficien bekannt gemacht, welche im Laufe des bevorstehenden Jahres zur Erledigung kommen.

#### § 14.

Die Verleihung der vacant gewordenen akademischen Beneficien erfolgt jährlich regelmässig im April und im October, und sind die landesherrlichen Beneficien regelmässig nicht eher zu vergeben, als bis sich übersehen lässt, welche unter den Unterstützung Suchenden durch die betreffenden Collatoren zum Genusse von anderen Stipendien gelangt sind.

#### § 15.

Die Bewerbung um landesherrliche Beneficien muss unter Beifügung aller erforderlichen Zeugnisse längstens bis zum 10. April, bezüglich 10. October bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium erfolgen. Wer die Beilegung der Zeugnisse, bezüglich die Meldung vor den genannten Tagen unterlässt, kann unter allen Umständen nicht auf eine Berücksichtigung bei der bevorstehenden Vertheilung der Beneficien rechnen.

#### § 16.

Die Collatoren von Privatbeneficien haben ihre Präsentationsberichte, und zwar stets unter Beilegung ihrer Collatur-Acten, spätestens am 1. April bezüglich am 1. October an das Grossherzogliche Staats-Ministerium einzusenden, und muss daher die ordnungsmässige Bewerbung um dergleichen Beneficien in angemessener Zeit vor dem genannten Termine und zwar regelmässig bei dem Collator selbst erfolgen.

Geschieht das nicht, so können die Säumnigen unter allen Umständen nicht auf eine Berücksichtigung bei der bevorstehenden Vertheilung der Beneficien rechnen.

#### § 17.

Unterlassen Collatoren von Privatbeneficien nach erfolgter Erinnerung drei Monate lang, anderweit Genussberechtigte vorzuschlagen, so tritt, vorbehaltlich ihres Rechtes in künftigen Fällen, eine Verleihung solcher Beneficien durch das

Grossherzogliche Staats-Ministerium ein, und ist diese im einzelnen Falle nicht möglich, so tritt die Bestimmung des § 9 unter Zahl 1 bezüglich 2 ein.

#### § 18.

Die mit Stipendien Versesehen haben im Laufe der Genusszeit bei jeder Erhebung der Stipendienbeträge der Kasseverwaltung nachzuweisen, dass die Bedingungen, unter denen ihnen das Beneficium verliehen worden ist, noch fortbestehen, namentlich auch hinsichtlich der Beneficien, deren Genuss an den Aufenthalt in einzelnen bestimmten Anstalten geknüpft ist, darüber Zeugniß vorzulegen, dass sie sich noch an den fraglichen Anstalten befinden. Geht der Kasseverwaltung ein Zweifel bei, ob die vorgelegten Nachweise ausreichend sind, so hat dieselbe vor Auszahlung der Stipendienbeträge bei der aufsehenden Behörde anzufragen.

Gleichergestalt ist von den betreffenden Kasseverwaltungen sofort Anzeige zu machen, wenn das Stipendium während der Dauer der Genusszeit, sei es in Folge des Ablebens des Berechtigten, oder aus einem anderen Grunde nicht mehr zur Erhebung kommt, bezüglich kommen darf.

#### § 19.

Die Verwaltung der Beneficien erfolgt kostenfrei, soweit nicht bei den jetzt schon bestehenden Privatbeneficien etwas Anderes hergebracht ist, bei welchem Herkommen es sein Bewenden behält.

---

## Die akademische Speiseanstalt in Jena.

Die akademische Speiseanstalt in Jena ist entstanden aus der alten von Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren, Herzögen zu Sachsen 1548 gestifteten akademischen Convictorienanstalt, welche durch Verordnung vom 25. August 1818 neu gegründet worden ist.

### Vorschriften

nach welchen

die Theilnehmer an der akademischen Speiseanstalt zu Jena  
sich zu achten haben.

#### I. Bedingungen, von welchen die Theilnahme abhängig ist.

##### § 1.

Eine Stelle bei der akademischen Speiseanstalt kann nur derjenige Studirende erhalten, welchem dieselbe entweder von dem Grossherzoglichen Staatsministerium zu Weimar oder von einem der Herzoglichen Oberconsistorien zu Gotha und Altenburg oder von den Herzoglichen Oberconsistorien zu Meiningen, Coburg und Hildburghausen, oder von der Gesamt-Universität selbst, oder endlich von den Collatoren der Drackendorfschen und Amthorschen Tischstellen verliehen ist

## § 2.

Von dem Inspector empfängt der Beneficiat einen Anweiseschein, welchen er dem Rechnungsführer abzugeben, auch bei demselben in ein eigenes Buch sich einzuzeichnen hat.

## § 3.

Bei der Einzeichnung hat der Beneficiat

- a) denjenigen aus der Mitte der autorisirten Speisewirthe namhaft zu machen, bei welchem er wenigstens auf die nächsten sechs Wochen den Tisch nehmen will;
  - b) die sechswöchentlichen Pränumerationsgelder,
    - aa) bei einer Zahlstelle mit 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. L. W.,
    - bb) bei einer Freistelle mit 7 Sgr. L. W. an den Rechnungsführer (und zwar mit Anfang jeder Tischzeit in den ersten vier Wochentagen) zu berichtigen und damit von 6 zu 6 Wochen pünktlich zu continuiren;
  - c) die Inscriptionsgelder
    - aa) an den Inspector
      - von einer Freistelle 1 Thlr. L. W., von dessen Entrichtung jedoch diejenigen Theilhaber frei sind, welchen eine Stelle an dem Drackendorfschen Tische verliehen worden,
    - bb) an den Rechnungsführer
      - α) von einer Zahlstelle 16 Sgr.,
      - β) von einer Freistelle 20 Sgr.
- zu berichtigen. Auch von dieser Abgabe sind diejenigen frei, welche einen Platz am Drackendorfschen Tische einnehmen.

## § 4.

Auf den von dem Inspector ihm ausgefertigten Anweiseschein empfängt der Alumnus, wenn er das, was § 3 geordnet ist, gehörig geleistet hat, eine Assignation auf den von ihm namhaft gemachten Speisewirthe, bei welchem er so lange, als die angegebene Zeit der Assignation lautet, den Tisch zu geniessen hat.

Diese Assignation wird alle sechs Wochen erneuert.

## Dauer der Genusszeit.

## § 5.

Die Dauer der Genusszeit wird in der Regel von den Behörden und resp. Privatpersonen, welche die einzelnen Stellen zu verleihen haben, festgesetzt; im Mangel einer solchen Festsetzung wird angenommen, dass die Verleihung auf drei Jahre geschehen sei.

## Leistungen während der Genusszeit.

## § 6.

Ausser der Pränumeration der von den Tischgenossen zu leistenden Beiträge, welche nach § 3 von 6 zu 6 Wochen resp. mit 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 7 Sgr. zur akademischen Speisekasse einzuliefern sind, haben die Theilnehmer an der akademischen Speiseanstalt folgende Verpflichtungen:

a) Sie sind verbunden, die vom Rechnungsführer empfangene Assignment sofort an demjenigen Tage, an welchem sie ihnen behändigt worden, an den von ihnen erwählten Speisewirth abzugeben, demselben auch vor dem Eintritt eines neuen Zahltages auf der Assignment zu attestiren, dass sie soviel, als von dem Speisewirthe Tage gezählt werden, oder an wie vielen Tagen sie bei ihm, während der letzten 6 Wochen gegessen haben.

Eine vorsätzliche Unrichtigkeit bei Ausstellung dieses Attestates zieht den Verlust der Wohlthat nach sich und kann auch mit einer Substitution oder Abtretung der Wohlthat an einen Andern nicht gerechtfertigt werden, da eine solche ebenfalls bei Verlust der Wohlthat untersagt ist.

b) Ehe die Tischgenossen in die Ferien reisen, haben sie dem Rechnungsführer davon Anzeige zu machen und den Tag anzugeben, an welchem sie abreisen. Bei der Rückkunft aus den Ferien ist eine sofortige Meldung ebenfalls nothwendig. Der Tischgenosse empfängt alsdann, wenn seine Gennsszeit noch fort dauert, eine neue Assignment, für deren Ausfertigung er 3 Sgr. 8 Pf. an den Rechnungsführer zu zahlen hat.

c) Den Theilhabern an der akademischen Speiseanstalt ist es besondere Pflicht, am Schlusse eines jeden Halbjahres, und zwar am letzten Tage, bei dem Rechnungsführer sich zu melden und sich über ihren Abgang oder über ihr Fortstudiren im nächsten Semester zu erklären. Die unterlassene Erklärung hat die Annahme zur Folge, dass der Tischgenosse abgegangen sei, oder auf den fernern Genuss der Speiseanstalt verzichtet habe.

d) Eine Vereinigung der Tischgenossen mit ihren Speisewirthen dahin, dass letztere einen Theil der ausgesetzten Speisegelder an erstere baar herausgeben, ist dem Zwecke der Stiftung entgegen und durchaus verboten, daher die Tischgenossen einer solchen Vereinigung bei Verlust der Wohlthat sich zu enthalten haben.

Das Grossherzogliche Staatsministerium zu Weimar macht den Theilhabern noch zur besondern Pflicht, dass sie einige Wochen vor dem Ablauf jedes Semesters eine Bescheinigung, dass sie in dem laufenden Halbjahre die Wohlthat wirklich genossen haben, dem Inspector ausstellen, zugleich mit der Erklärung, dass die betreffenden Inhaber im nächsten Halbjahre wieder nach Jena zurückkehren und resp. mit der Bitte, dass der Genuss fort dauern möge. Im entgegengesetzten Falle soll angenommen werden, dass sie den Genuss aufgeben wollen und werden die Stellen anderweit besetzt<sup>1)</sup>.

Eine gleiche Bescheinigung, ebenfalls vor dem Schlusse des Semesters, hat auch das Herzogliche Consistorium in Hildburghausen für die Meiningschen Landeskinder angeordnet.

Bei der Amthorschen Stiftung besteht noch, nach dem Willen des Stifters, die Einrichtung, dass zum Andenken der Senior des Tisches, d. h. derjenige, welcher am längsten im Genusse einer Tischstelle ist, alljährlich am Jacobitage eine lateinische, acht Tage vorher dem Inspector einzureichende Rede in dessen

<sup>1)</sup> Die vorerwähnte Bitte um Fortdauer des Genusses reicht nicht aus, wenn die Zeit des verliehen gewesenen Genusses ganz abgelaufen ist, sondern es muss ein besonderes Gesuch um Verlängerung des Genusses eingereicht werden.

Lehrsaale zu halten hat. Sämmtliche Mitglieder des Tisches haben persönlich Antheil zu nehmen: der Redner und die Inhaber der Freistellen empfangen dafür eine besondere Remuneration.

## II. Verlust der Wohlthat.

### § 7.

Von jedem Theilhaber der akademischen Speiseanstalt kann man schon von selbst sich versehen, dass er die akademischen Gesetze genau befolgen, namentlich durch Sittlichkeit sich auszeichnen, Bescheidenheit und Anstand gegen den Inspector der Anstalt und den Rechnungsführer bethätigen, auch in den gewählten Speisehäusern sich ordentlich betragen und so der Wohlthat sich würdig machen werde.

Im Zuwiderhandlungsfalle tritt Suspension oder Remotion nach dem Ermessen des Consilium arctius unausbleiblich ein und hat die letztere, ausser in den schon oben genannten Fällen, auch alsdann statt, wenn

a) ein Tischgenosse im Laufe des Halbjahres während der Vorlesungen vierzehn Tage lang verreist, drei Wochen nach dem Anfange der neuen Vorlesungen erst nach Jena zurückkommt, ohne sich wegen einer dringenden Ursache, welche er dem Inspector anzuzeigen hat, deshalb rechtfertigen zu können, oder wenn er ohne geschehene Meldung beim Rechnungsführer, eine Woche lang vom Tische wegleibt;

b) wenn gegen einen Theilhaber an dieser Anstalt wegen eines Disciplinargerfahrens vierzehntägiger geschärfter Carcer-Arrest erkannt und in Vollzug gesetzt worden ist.

---

## Verzeichniss

der

von der Collatur des Grossherzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Grossherzoglichen Hauses und Cultus in Weimar abhängigen Beneficien für Studirende.

### Breithaupt'sches Stipendium.

Gestiftet von den Gebrüdern Hans, Nicolaus und Georg Breithaupt von Creuzburg a. d. W.,

laut Stiftungsbrief d. d. 5. August 1588, ergänzt durch Familienvergleich vom 28 Januar 1689.

Vermögensbetrag: 1276 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 25 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg. Dauer der Verleihung: 3 Jahre. Collatoren: zwei Abkömmlinge der Breithaupt'schen Familie. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin ist Martini.



**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

Genussberechtigt sind ein oder zwei Studenten aus der Nachkommenschaft der Stifter. In Ermangelung derselben soll das Stipendium anderen bedürftigen und würdigen Studirenden zu Theil werden. Auch soll, wenn Theilung des Stipendiums bei zwei Competenten aus der Familie der Stifter eintritt, „gleichwohl keinem deshalb an dem Quanto auf die sonst üblichen drei Jahre etwas abgehen, ob er gleich bei solchem Falle der Vertheilung nicht mehr auf der Universität leben sollte.“

**Fritschisches Stipendium.**

Gestiftet vom Kanzler Ahasverus Fritsch in Rudolstadt,

laut Stiftungsbrief vom 30. October 1700.

Vermögensbetrag: 1080 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalvermögens. Dauer des Genusses: 4 Jahre. Collator: der nächste Verwandte des Stifters. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin ist der 3. August.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

Genussberechtigt sind:

- a) die Descendenten des Stifters, nach ihnen
- b) die Descendenten seines Bruders des Pfarrers Fritsch zu Eulenstedt, und in deren Ermangelung
- c) fromme und fleissige Nichtfamilienglieder.

Unter mehreren gleichberechtigten Competenten hat der Aeltere den Vorzug.

Bemerkung: Aus der Casse dieses Stipendiums werden stiftungsmässig jährlich 2 Thlr. 15 Sgr. 1 Pfg. für sechs Arme an die Almosencasse zu Weimar ausgezahlt.

**Heydenreichsohes Stipendium.**

Gestiftet von Luise Friedericke verw. Ober-Consistorialrätthin

Heydenreich geb. Mourer in Jena.

laut Testament vom 30. April 1779 und Nachtrag vom 25. Januar 1780.

Vermögensbetrag: 1010 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe, und erfolgt die Auszahlung halbjährig, zu Ostern und zu Michaelis.

**Bedingungen der Verleihung und andere Bestimmungen:**

1. Genussberechtigt sind:

- a) Familienglieder oder Verwandte der Stifterin, und in deren Ermangelung
- b) andere Studenten.

Unter mehreren sonst gleichen Competenten giebt die Tüchtigkeit den Vorzug.

2. Die Verleihung setzt voraus:

- a) Dürftigkeit, Fleiss und gute Aufführung, daher der Percipient bei Hebung des Stipendienbetrags ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten vorzulegen hat;
  - b) das Studium der Theologie, Rechtswissenschaft oder Arzneykunde zu Jena.
3. Das Stipendium ist untheilbar.

### **Horstsches Stipendium.**

Gestiftet vom Rath und Leibmedicus Dr. Johann Otto Horst in Jena,  
laut Stiftungsbrief vom 14. Februar 1710.

Vermögensbetrag: 1453 Thlr. 3 Sgr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Vermögensbetrags. Dauer des Genusses: unbestimmt, jedoch wenigstens 1 Jahr: Collator: die ursprünglich den Verwandten des Stifters ertheilte Collatur übt seit 1811 das Oberconsistorium, jetzt das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums bis auf Anmeldung collaturberechtigter Verwandten des Stifters aus. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin ist Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung.

Das Testament sagt nur, das Stipendium sollten Studirende erhalten, denen es die Verwandten des Stifters gönnen wollen, und die Stipendiaten seien vom Ministerium oder Consistorium in Jena zu prüfen.

### **Neumeyersches Stipendium.**

Gestiftet vom Rittergutsbesitzer Johann Wilhelm Neumeyer zu Ramsla,  
laut Stiftungsbrief vom 2. Februar 1637.

Vermögensbetrag: 400 Thlr. conv. oder 411 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 16 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Dauer des Genusses: 4 oder 5 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe. Die Zahlung erfolgt Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind:

- a) die Nachkommen des Vaters des Stifters, Johann Neumeyer aus Ramsla; nach Aussterben dieses Stammes
- b) die Nachkommen des Grossvaters des Stifters Justus Neumeyer; nach ihnen
- c) die Nachkommen der Schwester des Stifters; in deren Ermangelung wird
- d) der Stipendienbetrag unter dem Namen „Neumeyersche Stiftung“ zu Johanni an zehn arme Studenten der Theologie in Jena, oder falls diese Akademie nicht mehr besteht, auf einer anderen nahen Akademie vertheilt, was die theologische Facultät mit Vorwissen der aufsehenden Behörde besorgen soll. Kommen die Theologen zum Genusse, so dauert

dieser längstens 4 Jahre und einer unter denselben muss alljährlich eine öffentliche Gedächtnissrede halten.

Die Stipendiaten unter a, b und c müssen unvernünftig sein, die Rechte studiren oder wenigstens sich dem Militärfach widmen, müssen 18 Jahr alt sein und im letzten Genussjahre eine öffentliche Gedächtnissrede halten.

### **Trautvettersches Stipendium.**

Gestiftet von dem Bürger Johann Trautvetter zu Eisenach,  
laut Testament d. a. 1632 und laut Vergleich vom 14. April 1685.

Vermögensbetrag: 400 Thlr. früh. conv. = 411 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. L. W.  
Jährlicher Stipendienbetrag: der jährliche Zinsenertrag des Capitalbestandes.  
Dauer des Genusses: bis zu öffentlicher Anstellung, längstens 6 Jahre, bezüglich bei Theilung des Stipendiums unter Mehrere, 8 Jahre, es sei denn, dass kein anderer Genussberechtigter sich angemeldet hat, in welchem Falle der Genuss auch noch länger dauern kann. Collator: der Familienälteste. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin: 21. December.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Das Genussrecht steht den Nachkommen der beiden Töchter des Stifters zu, welche studiren oder auf Schulen sind, dergestalt, dass bei der Vergebung vorzugsweise die aus dem Mannsstamme, welche den Geschlechtsnamen Ackermann (Agricola) führen, berücksichtigt werden und nur in deren Ermangelung die übrigen Nachkommen der beiden Töchter, — Cognaten — bezüglich zeitweise, zugelassen werden sollen.

Bei sonst gleich Berechtigten entscheidet die Nähe des Verwandtschaftsgrades

### **Winklersches Stipendium.**

Gestiftet von der Pfarrwittwe Marie Elisabeth Winkler in Niederrosla,  
laut Stiftungsbrief vom 20. December 1765.

Vermögensbetrag: 1221 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: der Aelteste aus der Listschen oder Schlevoigtschen Familie innerhalb Landes. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums: Zahlungstermin ist Ostern und Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

- 1) a) die Hälfte des Abwurfs soll an Mitglieder der Listschen und Schlevoigtschen Familie, in deren Ermangelung an arme Studenten, deren Eltern dürftig sind,
- b) die andere Hälfte an Nichtfamilienglieder verliehen werden.
- 2) Die unter 1 a und b genannten Empfänger müssen Landeskinder sein;
- 3) dieselben müssen Theologie, Rechtswissenschaft oder Medicin und zwar in Jena studiren.

### **v. Bellinsches (v. Pöllnitzisches) Stipendium.**

Gestiftet von Dorothee Barbara verheirathete v. Pöllnitz, geborne  
v. Bellin, zu Leipzig,

laut Testament vom 25. Januar 1678.

Vermögensbetrag: 5325 Thlr. sonst. Casseg. = 5472 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. L. W., welche als ein unwandelbares, mit 5 von Hundert, und zwar je zur Hälfte am 9. Juli und am 9. Januar, jährlich zu verzinsendes hypothekarisches Capital auf dem Rittergute zu Münchenbernsdorf stehn, von deren Zinsabwürfe aber ein Theil mehreren anderen nicht akademischen Stiftungen zufällt. Jährlicher Stipendienbetrag 74 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. conv. = 76 Thlr. 17. Sgr. 9 Pf. L. W. Dauer des Genusses: unbestimmt. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Da sich seit 1754 Familienglieder, die ursprünglich genussberechtigt waren, auch auf die im Jahr 1829 erlassenen Edictalien, nicht gemeldet haben, so wird der jährliche Stipendienbetrag zur Unterstützung dürftiger Studirender, vorzüglich aus dem Neustädter Kreise zu Ostern und Michaelis jeden Jahres in beliebigen Beträgen verwendet und zwar als eine einmalige Unterstützung.

Bemerkung. Von der Stiftungs-Urkunde ist nur noch ein Auszug vorhanden.

### **Das (grössere) Beyer-Kirmsische Stipendium.**

Stifter: Rathskämmerer Friedrich Christian Beyer in Buttstädt,

laut Testament v. 16. Februar 1779 und Vergleich v. 10. September 1793.

Vermögensbetrag: 1000 Thlr. altes Curr. G. oder 967 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 48 Thlr. 11 Sgr. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums, jedoch haben bei der Verleihung der Superintendent und die Gemeindebehörde in Buttstädt ein Recht, Rath zu ertheilen. Verwalter: die Gemeindebehörde in Buttstädt. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1) Genussberechtigt sind:

- a) die Blutsverwandten des Stifters, von denen bei gleicher Tüchtigkeit die näheren den entfernteren vorgehen, nach ihnen
- b) Buttstädter Stadtkinder, und in deren Ermangelung
- c) andere würdige Landeskinder des Fürstenthumes Weimar und der Jenaischen Landesportion.<sup>1)</sup>

2) Unter mehreren Competenten geht der tüchtigste vor.

<sup>1)</sup> Die genannten beiden Territorien bilden den jetzigen Weimarschen Kreis, mit Ausnahme der früheren Grafschaft Blankenhain und Krannichfeld, der früheren Erfurter, bezüglich Sächsischen (Preussischen) Gebietstheile, der früher Eisenachschen Orte des Amtes Grossrudstedt und des früheren Amtes Oldisleben.

- 3) Das Stipendium wird auf der Universität Jena genossen.
- 4) Die Stipendiaten haben einen stillen und tugendhaften Lebenswandel zu führen und mit Mühe und Fleiss ihren Studien obzuliegen.
- 5) Das Stipendium kann von Keinem gleichzeitig mit dem kleinen Beyer-Kirmsischen Stipendium genossen werden.

### **Das (kleinere) Beyer-Kirmsische Stipendium.**

Gestiftet vom Rathskämmerer Friedrich Christian Beyer in Buttstädt,  
 laut Testament vom 16. Februar 1779 und Vergleich vom 10. September 1793;  
 ferner vom

Geheimen Hofrath Franz Kirms zu Weimar,

laut Testament vom 8. Juli und Nachtrag vom 14. August 1824.

Vermögen: 1000 Thlr. altes Curr. G. oder 967 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. L. W.

Jährlicher Stipendienbetrag:

48 Thlr. 11 Sgr. — Pf. wenn Buttstädter Stadtkinder,

41 „ 3 „ 4 „ wenn Andere das Stipendium geniessen.

Dauer des Genusses: 3 Jahre.

In Beziehung auf Collatur, Verwaltung und die Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung gilt dasselbe, was für das grössere Beyer-Kirmsische Stipendium angeordnet ist.

### **v. Gottfarthsches Stipendium**

für Adelige.

Gestiftet von Philipp Heinrich v. Gottfarth zu Buttstedt,

laut Testament vom 1. Mai 1720.

Vermögensbetrag: 5644 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf von dem Vermögensbestand, welcher an zwei Personen, je zur Hälfte, vergeben wird. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: der Landesherr. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums, und erfolgt die Zahlung halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind:

- a) Adelige des Fürstenthums Weimar, die das Gymnasium zu Weimar besucht haben und auf Akademien studiren, welchen letzteren höchster Bestimmung zufolge wissenschaftlich eingerichtete Forstakademien und die Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin gleichgestellt sind; in deren Ermangelung
- b) geeignete adelige Subjecte, zum Zweck von Reisen, wenn nicht der Zinsertrag zum Hauptstamm geschlagen wird.

Zwischen beiden Verwendungsarten unter b ist die Wahl gelassen.

Im Falle der Verwilligung zu einer Reise ist die Verleihung beider Hälften an eine Person zulässig.

### v. Gottfarthsches Stipendium

für Bürgerliche.

Gestiftet von Philipp Heinrich von Gottfarth in Buttelstedt,  
laut Testament vom 1. Mai 1820.

Vermögen: 1500 Thlr. L. W. Stipendienbetrag: der jährliche Zinsenertrag des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: der jedesmalige Rittergutsbesitzer zu Buttelstedt. Verwalter: derselbe, und insbesondere hinsichtlich des Vacanzgutes das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermine sind Ostern und Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind: Buttelstedter Bürgers- und Priesters-Söhne, sofern sie nach vorgänglicher Prüfung von Seiten des Oberpfarrers dortselbst zu den Studien tüchtig befunden worden.

### Die zehn Kammer-Stipendien.

Tab. I—X.

Gestiftet von den Herzögen von Sachsen, Johann Friedrich dem Mittlern,  
Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren,

laut Stiftungsbrief vom Tage Laurentii 1555, mit Ausschluss des achten s. g.

**v. Kutzlebenschen Stipendiums**, welches Herzog Ernst August Konstantin,  
laut Rescript vom 14. März 1757 mit einem Capitalstamm von 2300 Thlrn. gründete.

Jährlicher Stipendienbetrag: für die einzelnen Stipendien wie nachsteht.

|      |       |          |        |       |                      |
|------|-------|----------|--------|-------|----------------------|
| Tab. | I.    | 26 Thlr. | 5 Sgr. | — Pf. |                      |
| „    | II.   | 26 „     | 5 „    | — „   |                      |
| „    | III.  | 26 „     | 5 „    | — „   |                      |
| „    | IV.   | 21 „     | 24 „   | — „   |                      |
| „    | V.    | 18 „     | 19 „   | — „   |                      |
| „    | VI.   | 17 „     | 13 „   | 4 „   |                      |
| „    | VII.  | 17 „     | 13 „   | 4 „   |                      |
| „    | VIII. | 91 „     | 20 „   | 8 „   | (v. Kutzlebensches). |
| „    | IX.   | 26 „     | 5 „    | — „   |                      |
| „    | X.    | 21 „     | 24 „   | — „   |                      |

Dauer des Genusses: längstens 4 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: das Finanz-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums, indem die Stipendiengelder zu Ostern und Michaelis bei der Grossherzoglichen Hauptstaats-Casse ausgezahlt werden.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

- 1) Genussberechtigt sind Landeskinder, die zu Jena studiren.
- 2) Jeder Stipendiat muss wenigstens 16 Jahre alt sein.
- 3) Die Stipendiaten sollen ihre Dienste dem Landesherrn anbieten und jedes Jahr sich einer Prüfung unterwerfen, und ist das Stipendium bei Einzelnen nicht gut angewendet, soll es denselben verloren gehen.

NB. Die Bestimmungen unter 1–3 betreffen das Stipendium Tab. VIII nicht, hinsichtlich dessen durch das Gründungsrescript festgesetzt ist, dass es derjenige bekommt „wem Wir hierunter eine Gnade bezeigen wollen.“

### **Die beiden Kirmschen Stipendien.**

Gestiftet vom Geheimen Hofrath Franz Kirms in Weimar,

laut Testament vom 8. Juli und Nachtrag vom 14. August 1824.

Vermögensbetrag: 2224 Thlr. 21 Sgr. L. W. Jährlicher Betrag des Stipendiums: die Zinsen von dem Capitalbestande. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: Grossherzogliches Hofmarschallamt zu Weimar. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums, woselbst Ostern und Michaelis die halbjährigen Stipendiengelder gezahlt werden.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1) Genussberechtigt sind:

zur einen Hälfte studirende Söhne der Grossherzoglichen Hofdienerschaft in Weimar, — d. h. der Subalternen des Hof- und Stallamtes, einschliesslich des dahin gehörigen Kanzleipersonals und des Kanzleipersonals der Hoftheater-Direction —, welche gute Maturitätszeugnisse haben;

zur andern Hälfte Söhne der Hofkapelldiener in Weimar, die studiren und gute Maturitätszeugnisse haben, oder mit vorzüglichem Talente sich der Musik widmen.

In Ermangelung solcher Stipendiaten wird der Zinsertrag zum Stammcapital geschlagen.

2) Die akademischen Studien müssen in Jena erfolgen. Bei der Erhebung der Gelder hat der Stipendiat ein Zeugnis über die Fortdauer seiner akademischen Studien und ein Zeugnis über gute Aufführung, oder wenigstens darüber beizubringen, dass er drei Jahre lang die Akademie Jena frequentirt und sich zweckmässig betragen habe.

(Die Verleihung des Stipendiums an Studirende hängt daher nicht davon ab, dass diese noch *actu studentes* sind.)

3) Die der Musik sich widmenden Stipendiaten können das Stipendium auch auswärts zu ihrer Vervollkommenng bei berühmten Meistern verwenden und haben in diesem Falle von Zeit zu Zeit ihre Fortschritte in der Musik und ihr gutes Betragen zu bescheinigen.

4) Unter mehreren Competenten entscheidet grössere Dürftigkeit und darf keines der Stipendien unter Mehrere vertheilt werden.

### **Krausesches Stipendium.**

Gestiftet vom Geheimrath D. Rudolph Wilhelm Krause zu Weimar,

laut Stiftungsbrief vom 20. Januar 1687.

Vermögensbetrag: 579 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Stipendienbetrag: der jährliche Zinsenabwurf des Capitalvermögens. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: der *ratione gradus, dignitatis et officii* vornehmste Blutsverwandte des Stifters oder

seiner Ehefrauen. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums, woselbst alljährlich am 3. August die Auszahlung erfolgt.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

1) Genussberechtigt sind:

- a) Blutsverwandte des Stifters nach Gradesnähe, sofern sie sich binnen 3 Monaten von der Stipendien-Erledigung an beim Collator melden und christlich und ehrlich leben; in deren Ermangelung oder im Falle der Versäumung der Meldungsfrist
- b) Blutsverwandte der ersten und zweiten Ehegattin des Stifters, Marie geb. Wolf und Susanne Catharine geb. Ziegler, ebenfalls nach der Nähe des Grades, bei mehreren gleich nahen nach der Zeit ihres Abganges auf die Universität und ihrer Bewerbung; und nach ihnen
- c) fleissige und fromme Studirende aus Weimar, Naumburg und Stadtilm nach der Zeit ihrer Anmeldung.

2) Das Stipendium wird in Jena genossen.

Bemerkung. Aus der Casse des Stipendiums sind jährlich 8 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. sogen. Pfingstgestift an mehrere geistliche Stellen, Schulen und Hospitale zu Weimar zu zahlen.

### **Die beiden landschaftlichen Stipendien.**

Gestiftet von Sr. Königlichen Hoheit, dem Grossherzoge Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach,

aus den an das Grossherzogthum Sachsen übergegangenen Fonds der ehemals Königlich Sächsischen milden Stiftungen.

laut höchsten Rescripts vom 16. October 1827, worin der Widerruf vorbehalten ist.

Vermögensbetrag: 800 Thlr. conv. oder 822 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalvermögens, und zwar für jeden der beiden Stipendiaten zur Hälfte. Dauer des Genusses: nach dem Ermessen des Collators. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staats-Ministeriums. Verwalter: dasselbe. Die Auszahlung erfolgt am 31. December. Genussort: die Akademie Jena.

### **Die Louisen-Stiftung.**

Gestiftet von einem nicht genannten Beamten des Neustädter Kreises, vermehrt von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog Carl Friedrich durch 100 Thlr. und von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Grossherzogin Maria Paulowna durch 200 Thlr.

laut höchster Rescripte vom 11. Februar 1831 und 2. October 1835.

Vermögensbetrag: 444 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: nach dem Ermessen des Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: das Finanz-Departement desselben, bei dessen Centralcasse zu Michaelis



jeden Jahres die Zahlung der Gelder erfolgt. Genussberechtigt sind: Studierende aus dem Neustädter Kreise, vorzugsweise Juristen.

### v. Lynkersches Stipendium

für Theologen.

Gestiftet vom Reichshofrath Nicolaus Christoph Freiherrn v. Lynker  
in Wien,

laut Stiftungsbrief vom 26. Juni 1725.

Vermögensbetrag: 4000 Mfl. = 3426 Thlr. 4 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: 3 bis 4 Jahre. Collator: die theologische Facultät in Jena unter Genehmigung des Cultus-Departements des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwaltung: das Cultus-Departement. Zahlungstermin ist zu Ostern, bezüglich zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

- 1) Genussberechtigt sind schon seit einiger Zeit auf der Akademie Jena Theologie Studierende, wobei Weimarische Landeskinder nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise zu berücksichtigen sind.
- 2) In der Regel soll der Stipendien-Betrag unter zwei Studierende auf drei Jahre getheilt werden, ausnahmsweise kann aber auch einer das Ganze erhalten, wenn er im Studium sich besonders auszeichnet.

Auch kann das Genusstrennium in besonders dazu geeigneten Fällen um ein Jahr verlängert werden.

- 3) Jeder Stipendiat ist verpflichtet, einen Grad der theologischen Facultät, mindestens das Baccalaureat zu erwerben, und jährlich am 30. Mai eine lateinische Rede zum Andenken an die Augsburger Confession in der Universitätskirche zu Jena zu halten und zum Druck zu geben.

Bei Erhebung der Jakobi fälligen Hälfte der Zinsen hat Stipendiat nachzuweisen, dass die jährliche Rede gehalten und gedruckt worden.

- 4) Geht er ohne Erlangung eines theologischen Grades von der Akademie ab, so muss er die erhobenen Stipendien-Gelder an den Fonds zurückzahlen.
- 5) Jeder, der das Stipendium verliehen erhalten soll, ist vor das Cultus-Departement zu laden, welches ihm das — obige Bestimmungen des Nähern enthaltende — Regulativ vom 14. September 1819 vorlesen und von ihm das diesfällige Protocoll mit unterschreiben zu lassen hat
- 6) Jeder Stipendiat hat sich bei dem jezeitigen Senior der Familie des Stifters zu bedanken.

Bemerkung. Die Einzahlung der Stipendiengelder ist seit mehreren Jahren verweigert und deshalb das Stipendium nicht zu verleihen gewesen; die Schuldner sind verklagt.

### **v. Lynkersches Stipendium**

für Studirende aller Facultäten.

Gestiftet vom Reichshofrath Geheimrath Ernst Christian Freiherrn

v. Lynker in Ansbach,

laut Vergleich von 1735.

Vermögensbetrag: 2240 Thlr. conv. = 2302 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 115 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. in zwei Hälften. Dauer des Genusses: 3 Jahre Collator: der jedesmalige Gutsbesitzer auf Flurstedt. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Das Stipendium sollen vor Anderen zwei Weimarische Landeskiuder geniessen.

### **Oldisleber Frucht-Stipendium.**

Gestiftet in dem Fürstlich Sachsen-Weimarischen und Gotha'schen Erbvergleiche vom 1 Februar 1668.

Vermögensbestand: jährlich 10 Nordhäuser Scheffel oder 6 Scheffel  $1\frac{1}{2}$ , Metze Weimar. Gemas Korn und ebensoviel Gerste, oder der marktläufige Werth dafür, vom Staatsgute zu Oldisleben zu gewähren. Jährlicher Stipendienbetrag: unbestimmt. Dauer des Genusses: unbestimmt. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter die Kirchen-Inspection zu Allstedt.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind zunächst etliche arme Schulknaben zu Oldisleben, welche von dem Erlöse unterstützt werden mit Kost, oder mit Kleidung und mit Schuhen. Sind solche Schulknaben nicht vorhanden, so soll, nach den Worten des Recesses: „anderen hausarmen Leuten zu Oldisleben gegeben, oder, da auch dergleichen nicht vorhanden, der Ertrag etwa zum stipendio für ein zum Studiren tüchtig subjectum zu Oldisleben verwendet“ werden.

### **Schmutzersches Stipendium.**

Gestiftet von Frau Regierungssecretär Margarethe Sophie Schmutzer, geb. Prott in Weimar,

laut Testament vom 31. März 1750.

Vermögensbestand: 617 Thlr. 25 Sgr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: die Nachkommen der Frau Gerichtssecretär Johanne Christiane Asverus, geb. Weidner, nach der Primogenitur und deren Linie. Verwalter: das Cultus Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin ist Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind: Studirende

- a) aus der Familie des Gerichtssecretär Ferdinand Christoph Dietrich Asverus, sodann
- b) aus der Familie des Regierungssecretär Johann Wolfgang Schmutzer; nach ihnen
- c) arme Studirende aus dem Fürstenthume und aus der Residenzstadt Weimar. Bemerkungen.
  - 1) Der Zinsenertrag von 100 Thlr. des Vermögensbestandes fällt stiftungsgemäss den Armen zu Weimar zu und wird an die Almosencasse-Verwaltung daselbst ausgezahlt.
  - 2) Ueber den Umfang des Fürstenthumes Weimar siehe die Bemerkung Seite 412.

### **Das Wedekindsche Stipendium.**

Stifter: Valentin Wedekind sen. zu Heyda im Amtsbezirke Ilmenau, laut Kirchenbuch für Heyda von 1726; ergänzt durch Oberconsistorial-Rescript vom 13. Juli 1824.

Vermögensbetrag: 244 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des durch die nicht verliehenen Zinsen wachsenden Vermögensbestandes. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: die Kirchencasse-Verwaltung zu Heyda.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

„Genussberechtigt sind Angehörige der Gemeinde Heyda, welche geistlich studiren.“

### **Zelkesches Stipendium.**

Gestiftet von Dorothea Zelke, geb. Tanneberger in Jena, laut Testament vom 21. Februar 1729 und Codicill vom 30. December 1730.

Capitalvermögen: 1156 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbetrages. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: die Gemeindebehörde in Jena. Verwalter: dieselbe, und ist sie verpflichtet, alle drei Jahre einen genauen Auszug der Kammereirechnung zum Nachweise der von ihr erfolgten Zahlung des Stipendiums der oberaufsichenden Behörde vorzulegen. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

- 1) Genussberechtigt sind:
  - a) Studirende aus der Zelkeschen und Tannebergerschen Familie, in deren Ermangelung
  - b) dürftige Landeskinder, darunter die tüchtigsten und gesittetsten.
- 2) Genusort ist die Universität Jena.

### **Zunkel-Harrasisches Stipendium.**

Gestiftet vom Oberconsistorialrath Dr. Johann Gottfried Zunkel in Weimar, laut Testament vom 9. Februar 1843.

Vermögensbetrag: 800 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Vermögensbestandes. Dauer des Genusses: 2 Jahre. Collator:

das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe. Zahlungstermine sind Ostern und Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1) Genussberechtigt sind:

- a) Blutsverwandte der Zunkelschen Familie, sodann
- b) Blutsverwandte der Familie Harras, nach ihnen
- c) Studierende aus Weimar und Buttstädt, so aber, dass Weimaraner und Buttstädter mit einander im Genuss abwechseln.

2) Die Stipendiaten müssen wenigstens zwei Jahre in Jena studiren.

### **Das Fürstlich Christinesche Stipendium**

in vier getrennten gleichen Theilen.

Gestiftet von der Herzogin Christine zu Eisenach,

laut Stiftungsurkunde vom Februar 1658, näher bestimmt durch Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1661.

Vermögensbestand: 2300 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: 21 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Auf jeden Theil, bezüglich jeden Bezirk. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collatoren: der jedesmalige Superintendent zu Eisenach und der Grossherzogliche Bezirks-Director daselbst. Verwalter: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Zahlungstermin ist Martini.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

- 1) Eines von den vier Stipendien von je 21 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. soll an einen Studierenden aus der Stadt und Amt Eisenach, das zweite an einen aus Stadt und Amt Creuzburg, das dritte an einen aus dem Amte Gerstungen und das vierte an einen aus dem Amte Hausbreitenbach verliehen werden; jedoch sollen die zu Eisenach oder Creuzburg Geborenen dergestalt einen Vorzug haben, dass das zum Amte Hausbreitenbach gehörige Stipendium erst dann Einem aus diesem Bezirke gereicht werden soll, wenn zuvor Zwei von Eisenach und Einer von Creuzburg dasselbe vierte Stipendium genossen haben.
- 2) Sollte aus einem oder dem andern der vier Bezirke ein Genussberechtigter nicht vorhanden sein, so sollen die Vacanzgelder dem nächsten Stipendiaten aus demselben Bezirke mit überwiesen werden.

Bemerkung. Das Amt Hausbreitenbach ist jetzt mit dem Amte Gerstungen vereinigt und gehörten zu demselben früher folgende Orte: Berka a. W., Fernbreitenbach, Hausbreitenbach, Heerda, Horschlitt, Wünschensuhl.

### **Die beiden Kammer-Stipendien.**

Stifter: die Herzöge zu Sachsen Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere.

Stiftungsbrief: vom Tage Laurentii 1555.

Jährlicher Stipendienbetrag: 1) das s. g. Knoblauchsche Stipendium: 28 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., 2) das s. g. Martinische Stipendium: 18 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. Dauer des Genusses: längstens 4 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Gross-

herzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: eine besondere Verwaltung findet nicht statt. Die Stipendiengelder werden Ostern und Michaelis von der Grossherzoglichen Staatskasse ausbezahlt.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

- 1) Genussberechtigt sind: Landeskinder, die zu Jena studiren.
- 2) Jeder Stipendiat muss wenigstens 16 Jahre alt sein.
- 3) Die Stipendiaten sollen ihre Dienste dem Landesherrn anbieten und jedes Jahr sich einer Prüfung unterwerfen, und ist das Stipendium bei Einzelnen nicht gut angewendet, soll es denselben verloren gehen.

### **Stötzersches Stipendium.**

Gestiftet von dem Hufschmied Paul Stötzer zu Eisenach,

laut Testament vom 23. Mai 1833.

Vermögensbestand: 127 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. L. W. Stipendienbetrag: die Jahreszinsen des Capitals. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe. Zahltermin ist Michaelis.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

Das Stipendium soll an Gymnasiasten und Studirende aus der Familie des Stifters, in deren Ermangelung an Befähigte aus der Stadt Eisenach, und endlich an Studirende aus dem Eisenacher Kreise verliehen werden.

### **Schülersches Stipendium.**

Vergl. das Verzeichniss der von der Stadtgemeinde zu Eisenach verwalteten Stipendien.

### **Nebe-Reinsches Stipendium.**

Gestiftet von dem Vicepräsidenten Dr. Nebe in Eisenach,

laut Statut vom 1–8. April 1856.

Vermögensbetrag: 5093 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Stipendienbetrag: ein grösseres Stipendium zu 120 Thlr. (Universitäts-Stipendium), ein kleineres zu 45 Thlr. 13 Sgr. (Schul-Stipendium). Ueberschiessende Erträge werden nach dem Massstabe von 5:2 auf beide Stipendien vertheilt. Dauer des Genusses: regelmässig 3 Jahre. Collatoren: einer von der Nebeschen, einer von der Reinschen Familie. Verwalter: Der Gemeindevorstand zu Eisenach. Genussberechtigt: die Nachkommen der Geschwister des Stifters, nämlich des Pfarrers Johann Friedrich Nebe in Rossleben und der Schulrätin Elisabeth Katharine Rein geb. Nebe in Gera unter der Bedingung des Nachweises „sittlicher und löblicher Aufführung“ und, beim Universitäts-Stipendium, „des Vorhandenseins tüchtiger Anlagen“. Der Genuss soll zwischen den Angehörigen beider Familien möglichst gleichmässig wechseln, so dass jede Familie wo möglich immer nur das eine Stipendium geniessen soll.

Das grosse Stipendium wird studirenden Familienmitgliedern gewährt.

Sind solche nicht vorhanden, so können auch diejenigen zur Perception gelangen, welche technische Gewerbe auf der Universität oder auf einer der Universität entsprechenden höheren Lehranstalt studiren. (Nachtrag vom 12. April 1861). Der Regel nach wird das grosse Stipendium während des Universitäts-Studiums verliehen. Unter gewissen Voraussetzungen jedoch kann dasselbe auch auf länger als 3 Jahre und nach Vollendung des Universitätsstudiums verliehen werden. (Nachtrag v. 25. April 1860).

Das kleine Stipendium ist für männliche, in deren Ermangelung auch für weibliche Familienglieder bestimmt, für erstere während ihrer Schul- und Lehrzeit, für letztere zu ihrer Jugendbildung und Ausstattung. Sind dergleichen Familienmitglieder nicht vorhanden, so werden die Stiftungserträge an ältere und zwar an die verhältnissmässig bedürftigsten Familienmitglieder gewährt und zwar in diesem Falle ohne Beschränkung auf 3jährige Perceptionszeit. Hat die eine Familie keinen studirenden Sohn, so bleibt das grosse Stipendium der anderen, erstere erhält dann das kleine Stipendium. Sind in keiner der beiden Familien Studirende vorhanden, so werden sämtliche Zinsen in zwei gleiche Theile getheilt und es erhält aus jeder Familie ein Mitglied, welches die Vorbedingung für das Schül-Stipendium erfüllen muss, einen Theil auf 3 Jahre. Unter den gleichberechtigten Mitgliedern einer Familie entscheidet die grössere Würdigkeit und Bedürftigkeit.

### [Schillbachsches Stipendium.

Gestiftet von der Pfarrerr Wittve Frau Caroline Augustine Schillbach  
geb. Kraft zu Jena,

laut Statut vom 23. Juli 1856.

Vermögensbetrag: ursprünglich 100 Thlr. Stipendienbetrag: der Abwurf des Capitals. Dauer des Genusses: Wenn mehrere Bewerber vorhanden, erhält der zuerst Aufgetretene das Stipendium auf 1 Jahr, um dann den anderen Platz zu machen. Ist nur ein Bewerber da, so wird das Stipendium auf 3 Jahre verliehen. Collator: die akademische Stipendien-Commission zu Jena. Verwalter: das Universitäts-Rentamt unter Aufsicht der akademischen Immediat-Finanz Commission. Genussberechtig: in Jena studirende Abkömmlinge des verstorbenen Pfarrers Christian Daniel Gottlob Schillbach zu Kunitz aus dessen Ehen mit Friederike Auguste Müller und Caroline Augustine Kraft. Ein wegen Concurrenz früher aufgetretener Bewerber Zurückgestellter kann das Stipendium auch nach der Studienzeit für 1 Jahr beziehen. Vergl. darüber S. 427.]

### Bertuchsches Stipendium.

Gestiftet von Fräulein Mathilde Bertuch in Weimar

laut Testament vom 28. April 1860.

Vermögensbetrag: 4000 Thlr. Stipendienbetrag: der Ertrag des Capitals. Dauer des Genusses: 4 Jahre für Verwandte der Stifterin, für Andere unbestimmt. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzogl. Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe. Genussberechtig:

1. Zunächst die Kinder des Geh. Medicinalraths Robert Froriep zu Weimar oder deren eheleibliche Nachkommen, welche eine Fachwissenschaft auf einer Akademie studiren oder sich auf einer höheren polytechnischen Schule ausbilden, mit Bevorzugung der Unbemittelten und Vaterlosen, bei gleichen Vermögensverhältnissen mit Bevorzugung derer, welche mit dem verstorbenen Bruder der Stifterin Eduard Bertuch näher verwandt sind;
2. in zweiter Linie ein Landeskind des Grossherzogthums, welches Medicin oder Naturwissenschaften auf einer Akademie studirt und unbemittelt ist. Söhne von Wittwen haben den Vorzug.

### **Meiselsches Stipendium.**

Gestiftet von Frau Rath Eleonore Meisel geb. Heynemann zu Weimar  
laut Testament vom 30. Mai 1868.

Vermögensbetrag: 4000 Thlr. vormal. Weimar. Landesw. Stipendienbetrag: der Abwurf des Capitals in zwei Theilen. Dauer des Genußes: die ganze Studienzeit, jedoch höchstens 3 Jahre. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzogl. Staatsministeriums. Verwalter: dasselbe. Genußberechtigt: zwei dem Grossherzogthum Sachsen, insbesondere dem Weimarischen Kreise angehörige, nicht adelige Studierende, welche sich der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaft oder beiden zugleich widmen und wenigstens 2 Jahre ihrer Studienzeit in Jena zubringen, ohne entscheidende Rücksicht auf ihre Dürftigkeit, aber nachweisbar fleissig und untadelhafter Führung.

Zunächst Glieder der Heynemannschen oder Meiselschen Familie unter obigen Voraussetzungen, in deren Ermangelung Bürgerssöhne aus der Stadt Weimar, dann Studierende aus dem Weimarischen Kreise, dann Studierende aus den sonstigen Theilen des Grossherzogthums.

Beide Stipendien können nicht von Einem zugleich bezogen werden.

NB. Ehrenfried Mirus, Sohn des (damal.) Regier.-Assessors Mirus, soll das Stipendium seiner Zeit vor allen Anderen erhalten, dafern er auf der Universität Jena oder auf einer anderen Universität sich einem wissenschaftlichen Berufe irgend welcher Art widmet.

### **Der Rückertsche Senatsfreitisch.**

Für ausländische Theologen.

Gestiftet vom Geh. Kirchenrath Professor Dr. L. J. Rückert zu Jena.  
laut Schenkungsurkunde vom 18. Juni 1862.

Vermögensbetrag: ursprünglich 3000 Thlr. und der Erlös aus einem Theile der Bibliothek des Stifters. (Durch Zuschüsse von Seiten des Stifters vermehrt.) Der Ertrag ist zur Errichtung von 3 Freitischen bestimmt, wovon 2 seit 1871 vergeben werden. Dauer des Genußes: regelmässig 2 Jahre. Collator: Der akademische Senat zu Jena auf Präsentation der theologischen Facultät. Verwalter: das akademische Rentamt zu Jena.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung  
und des Genusses:**

- 1) Genussberechtigt sind Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Jena, welche die deutsche Muttersprache sprechen und nicht Angehörige der Grossherzogl. und Herzogl. Sächsischen Staaten sind. Deutsche Schweizer, Deutsch-Amerikaner und Deutsch-Franzosen erhalten vor andern Bewerbern den Vorzug. Nach näherer Bestimmung gehen Angehörige einzelner deutscher Staaten solchen anderer deutscher Staaten vor.
2. Erforderlich ist ein schriftliches Gesuch nebst nöthigen Nachweisen an den Decan der Facultät.

Die Alumnus müssen zwei Semester nach einander auf einer deutschen oder ausserdeutschen Universität dem Studium der evangelischen Theologie obgelegen, die Vorlesungen treu und fleissig besucht haben und ihre Bedürftigkeit, die aber nicht nothwendig eine tiefe Armuth sein soll, darzuthun im Stande sein. Der Fähige und Talentvolle soll vor dem Unfähigen den Vorzug haben. Die Makellosigkeit des sittlichen Verhaltens innerhalb des ersten Studienjahres ist glaubhaft nachzuweisen.

3. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind die Studirenden, welche mit einem der Senatoren in Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnissen bis zum dritten Grade stehen.
4. Der Genuss des Freitages erlischt beim Abgang von der Universität, und wird verwirkt bei notorischem Unfleiss und unwürdigem Betragen.

**Die Hasesche Jubiläums-Stiftung.**

Gestiftet aus Anlass des am 4. Juni 1873 stattgefundenen fünfzigjährigen  
Lehrerjubiläums des Geheimraths Professors Dr. Carl Hase in Jena von  
Schülern und Verehrern desselben,

laut Stiftungsurkunde vom 23. September 1875.

Vermögensbetrag: ursprünglich 3448 Mk. 32. Pf. Stipendienbetrag: jährlich 150 Mk., bezügl. 75 Mk. pränum. halbjährlich zu Ostern und Michaelis. Dauer des Genusses: 1 Jahr. Wiederverleihung ist zulässig. Collator: der Stifter; nach dessen Tode die theologische Facultät der Universität Jena. Verwalter: das akademische Rentamt unter Aufsicht der vorgesetzten Stellen. Genussberechtigt: ein, ausnahmsweise zwei würdige und dürftige Studirende der Theologie zu Jena, wenn der Abwurf späterhin ansreicht, sind regelmässig 2 Stipendien à 150 Mk. zu vergeben.

**Die Hasesche akademische Stiftung.**

Gestiftet von dem Geheimrath Professor Dr. Carl Hase in Jena  
am Tage seines fünfzigjährigen Lehrerjubiläums,

laut Stiftungsurkunde vom 4. Juni 1873.

Vermögensbetrag: 9000 Mk. Stipendienbetrag: 200 Mk. Dauer des Genusses: 1 Jahr, Verlängerung ist zulässig. Demjenigen, der sich als Docent der Theologie oder Philosophie habilitirt, kann das Stipendium noch auf 3 Jahre ge-



lassen werden. Collator: die theologische Facultät der Universität Jena. Verwalter: das Universitäts-Rentamt unter Aufsicht der vorgesetzten Stellen. Genussberechtigt: ein Studirender der Theologie, auf dessen intellectuelle und sittliche Tüchtigkeit die theologische Facultät Vertrauen setzt und der „die kleine Hilfe brauchen kann.“

Anmerkung: Die weiteren Erträge sollen Zins auf Zins gelegt werden zu einem Capital, über dessen Verwendung vor dem nächsten Säcularfest der Universität 1948 oder 1958, der Senat Entschliessung fassen soll.

### Verzeichniss

der in der Verwaltung des Grossherzoglich Herzoglich Sächsischen Universitäts-Rentamtes in Jena befindlichen Freitische und Geld-Stipendien.

1. 27 Weimarische Zahlstellen und 3 Freistellen. Collator: Cultus-Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar.
2. 15 Eisenacher Zahlstellen und 2 Freistellen. Collator: Cultus-Departement des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar.
3. 18 $\frac{1}{2}$  Meiningener Zahlstellen und 2 Freistellen. Collator: Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Meiningen.
4. 11 Altenburger Zahlstellen und 2 Freistellen. Collator: Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Altenburg.
5. 5 $\frac{1}{2}$  Coburger Zahlstellen. Collator: Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Coburg.
6. 7 Gotha'sche Zahlstellen und 2 Freistellen. Collator: Herzogliches Staatsministerium in Gotha.
7. 12 Drackendorfer Freistellen. Stifter: Kanzler Dr. iur. H. Gerstenbergk auf Schwerstedt und Drackendorf. Collator: Freiherr von Helldorf auf Drackendorf.

#### Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung und des Genusses der Drackendorfer Freistellen:

1. Genussberechtigt sind zu Jena Studirende, namentlich aus dem Fürstenthume Sachsen, Weimarischer Linie, und aus der Grafschaft Hohenstein, jedoch sollen auch Auswärtige der Wohlthat theilhaftig werden können.
2. Die Alumnus müssen sich verpflichten, bei der reinen Religion Augsburgischer Confession zu bleiben und auf Verlangen dem Hause Sachsen, Weimarischer Linie, dero Kirchen und Schulen vor allen Andern zu dienen.
3. Dieselben sollen sich halbjährig der bei der Universität löblich hergebrachten Prüfung der Stipendiaten unaufgefordert unterziehen.
4. Diejenigen, an deren studiis, Leben oder Wandel Mangel gefunden wird, sollen nach fruchtloser Ermahnung des Beneficium durch den Stifter, bezüglich dessen Erben, verlustig werden.
5. Hinsichtlich dessen, was die Alumnus zu bezahlen und ausserdem zu beobachten haben, gelten die Seite 405 – 8 ersichtlichen Vorschriften.
8. 12 Ungarstellen (für in Jena studirende Ungarn und Siebenbürger), und 2 Senats-Freistellen. Collator: akademischer Senat.

9. 2 Zahlstellen und 2 Freistellen der Amthorschen Stiftung. Stifter: Brandenburg-Ordnungsbacher Kammercommissionär Jacob Friedrich Amthor und Frau Magdalena Barbara geb. Göring zu Weissenstadt, laut Stiftungsurkunde d. d. Leipziger Ostermesse 1741 und d. d. 19. Juni 1741. Collator: Königlich Bayerisches Decanat zu Wunsiedel. Die Stellen der Amthorschen Stiftung werden gegenwärtig nur auf die Dauer der Collegienzeit verliehen. Nach Ablauf eines noch zu bestimmenden Zeitraumes sollen stiftungsgemäss anstatt der 2 Zahlstellen und 2 Freistellen, 5 Zahlstellen und 5 Freistellen vergeben werden. Genussberechtigt sind nur Bürgerliche, welche zu Jena studiren, vorzüglich die aus der Amthorschen, Göringschen und Höpfeldschen Familie, ingleichen die Söhne der Collatoren. In Ermangelung der Genannten sollen Söhne der Geistlichen und Beamten zu Wunsiedel, Weissenstadt, Gefrees, Mönchberg und Thierstein besonders berücksichtigt werden.

10. 2 Freistellen der Rückertschen Stiftung. Stifter: Geh. Kirchenrath Dr. Rückert. Collator: akademischer Senat auf Vorschlag der theologischen Facultät. Jährlicher Betrag: 189 Mk. 80 Pf. für Zahlstelle (60 Pf. Tischgeld und 80 Pf. Alumnbeitrag pro Tag). 219 Mk. für Freistelle (60 Pf. Tischgeld, kein Alumnbeitrag). 164 Mk. 25 Pf. für 1 Ungarstelle (60 Pf. Tischgeld; 15 Pf. Alumnbeitrag pro Tag). Vergl. S. 423—24.

11. 9 Gothaische und 3 Langensalzaer Stellen am **Kleberschen** Freitische. Collator: Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Gotha, bezüglich der Magistrat in Langensalza, werden nur auf die Dauer der Collegienzeit vergeben: für eine Gothaer Stelle werden 60 Pf., für 1 Langensalzaer Stelle werden 40 Pf. Tischgeld pro Tag gezahlt.

## 12. **Müllersches Stipendium.**

Gestiftet von Johann Müller in Eisleben, Kurfürstlich Sächsischen Oberaufseheramts-Substituten,

laut Testament vom 28. September 1666.

Für 2 Percipienten (der eine Antheil zu Ostern, der andere zu Michaelis fällig) à 168 Mk. Dauer des Genusses: drei oder mehrere Jahre. Collator: d. Z. Geh. Hofrath Dr. E. Schmid hier. Die Oberaufsicht über dieses Stipendium steht der Universität Jena und in deren Auftrage der akademischen Stipendien-Commission zu.

### Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Genussberechtigt sind nur evangelisch-lutherische Mitglieder des Geschlechts und Namens des Stifters auf Schulen oder Universitäten, ausgenommen die Nachkommen seines Bruders Heinrich Friedrich, sowie die Nachkommen des Sohnes seines Bruders Samuel, auch Samuel genannt.
2. Die Verleihung erfolgt an zwei Stipendiaten, deren jeder die Hälfte, der eine zu Walpurgis, der andere zu Michaelis erhält.

Ist nur ein Berechtigter vorhanden, so erhält derselbe nach Befinden den ganzen Ertrag.

3. Die Ertheilung der Stipendien soll nach redlichem Befinden und Meriten, nicht nach Gunst erfolgen. Den Vorzug unter mehreren Angemeldeten bestimmt der Collator, welcher auf die Zeit der Anmeldung Rücksicht nimmt.
4. In Ermangelung Genussberechtigter soll der jährliche Ertrag des Vermögens „sonsten zu Gottes Ehre, Ausbreitung und Erhaltung seines Wortes und evangelisch-lutherischer Kirchen nach der Landesobrigkeit rechtmässigem christlichem Erkenntniss“ angewendet werden.

### 13. Müller-Heerdaisches Stipendium.

Gestiftet von Barbara, des Protonotars Ernst Müller zu Jena Wittwe, geborne von Heerda,

laut Testament vom 22. März und 2. Mai 1627.

Vermögen: 8 Acker  $\frac{1}{4}$  Ruthe Wiesengrundstücke bei Jena und 1225 Thlr. L. W. Capitalien. Jährlicher Stipendienbetrag 600 Mk. Dauer des Genusses: unbestimmt, jedoch nicht länger als 3 Jahre. Collator: die akademische Stipendien-Commission. Verwalter: das akademische Rentamt zu Jena. Die Oberaufsicht über das Stipendium steht der Universität Jena zu. Die Zahlung erfolgt halb zu Ostern und halb zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Die Percipienten müssen der Familie der Stifterin angehören,
2. dieselben müssen in Jena studiren.

**14. Schillbachsches Stipendium** für Studirende aus der Familie Schillbach. (Ursprüngliches Stiftungscapital 100 Thlr., jetzt vermehrt bis auf über 600 Mk.) Stifterin: Fran verw. Pfarrer Karoline Augustine Schillbach geb. Kraft hier. Collator: d. Z. Herr Professor Dr. Ernst Ludwig Schillbach hier. Jährlicher Stipendienbetrag 24 Mk. (cf. S. 422.)

**15. Hasesche Jubiläums-Stiftung** für in Jena studirende Theologen. (Vergl. Statut vom 23. 9. 1875.) Stifter: Schüler und Freunde des Herrn Wirkl. Geheimrath Dr. Hase, Excellenz (zu dessen 50jährigem Docenten-Jubiläum. Collator: Herr Wirkl. Geh. Rath Dr. Hase, Excellenz, nach dessen Tode die theologische Facultät hier. Jährlicher Stipendienbetrag: 150 Mk. (cf. S. 424.)

### 16. Starksche Familien-Stiftung.

Stifter: der Geh. Hofrath und Professor Dr. Johann Christian Stark zu Jena,

laut Testament vom 18. August 1835; näher bestimmt durch Familienstatut vom 28. October 1839 und dessen Nachträge vom 11. Februar 1840 und 15. März 1842.

Vermögensbestand: 2900 Thlr. L. W., welche durch Aufsammlung der Zinsen bei eintretenden Vacanzen bis auf 10,000 Thlr. erhoben werden sollen.

Jährlicher Stipendienbetrag: 450 Mk. Dauer des Genusses: längstens 4 Jahre. Collator: d. Z. Frau Schuldirektor Kronfeld, geb. Stark hier. Verwalter ist das akademische Rentamt zu Jena unter Aufsicht der zur Verwaltung der akademischen Finanzen ernannten Immediat Commission. Zahlungstermine sind Ostern und Michaelis. Die Oberaufsicht über die Stiftung steht der Universität Jena zu.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Genussberechtigt sind, bevor der Stiftungs-Fonds den Betrag von 10,000 Thlr. erreicht hat, nur die leiblichen und ehelichen Descendenten des Stifters, welche wirklich studiren.

Nach Eintritt dieser Zeit sind, wenn keine Abkömmlinge des Stifters studiren, auch andere bedürftige, gutgesittete und fleissige in Jena studirende Weimarische Landeskinder genussberechtigt und soll dann der jährliche Zinsenabwurf des Stiftungs-Capitales gleichzeitig an Mehrere verliehen werden.

2. Studiren mehrere Descendenten des Stifters und zwar so viele, dass es jedem nicht mehr als 25 Thlr. erträgt, so muss der zuletzt sich Meldende bis nach Ablauf der Genusszeit eines früheren Percipienten sich gedulden, bezieht aber in solchem Falle auch nach Beendigung seiner Studien das Stipendium so lange nachträglich, als er früher auf den Eintritt in den Genuss hat warten müssen.
3. In dem Falle, wenn sich während der Genusszeit eines Percipienten aus der Familie mehrere andere Descendenten des Stifters zum Genusse des Stipendiums melden, muss vom Anfange des darauf folgenden Semesters an der im Genusse Befindliche sich die Concurrenz der Uebrigen gefallen lassen und das Stipendium mit ihnen theilen.

Ebenso müssen die im Genusse befindlichen Nichtfamilienglieder vom Anfange des nächsten Semesters an den Genuss aufgeben, sobald ein Familienglied eine Universität bezieht.

4. Die Legitimation hinsichtlich der Familien-Mitgliedschaft kann ansser durch Kirchenzeugnisse auf sonst glaubhafte Weise, namentlich auch durch das Zeugniß dreier anerkannter Descendenten des Stifters erbracht werden.

**17. Hase's akademische Stiftung** für hier studirende Theologen. (Vergl. Statut vom 4. Juli 1873.) Stifter: Herr Wirklicher Geheimrath Dr. Hase, Excellenz hier. Collator: die theologische Facultät hier. Jährlicher Stipendienbetrag: 200 Mk. (cf. S. 424—25).

**18. Churfürst Johann Friedrich-Denkmal-Stiftung** (aus den Ueberschüssen vom Denkmal) für hier studirende Theologen. Collator: Verwaltungsdeputation des akademischen Senats. Jährlicher Stipendienbetrag: 150 Mk.

**19. Beketoff-Stiftung.** Stifterin: die Kaiserlich Russische wirkliche Staatsrätin Frau Sophie Albertowna Beketoff aus Kasan. Collator: die philosophische Facultät hier (?). Jährlicher Stipendienbetrag: ca. 300 Mk.

Ausserdem bestehen noch zu Gunsten der Universität Jena

Die **Reichenbachsche Stiftung**<sup>1)</sup>, welche durch ein Curatorium, bestehend aus dem Vorsitzenden Herrn Staatsminister in Altenburg, Hofrath Armack-Reichenbach daselbst und dem Herrn Universitäts-Curator hier, vertreten und von der Herzoglichen Finanz-Hauptcasse in Altenburg verwaltet wird; Zahlungen daraus werden durch das Universitäts-Rentamt Jena nur vermittelt.

Die Stiftung der **Frau Gräfin Bose geb. Gräfin Reichenbach**<sup>2)</sup> in Frankfurt a. M., welche dormalen vom Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Grossherzoglichen Hauses und des Cultus zu Weimar vertreten und von der Weimarschen Bank zu Weimar verwaltet wird.

Die Zahlung von Verwilligungen aus derselben erfolgt d. Z. durch Vermittelung des Universitäts-Rentamtes.

Die **Meyersonsche Stiftung**, in Stipendien für Studirende der Medicin, ohngefähr 16 000 Rubel (erst später nach dem Tode der Wittve fällig).

Das **Simonsche Stipendium** (aus Königsberg ist zur Unterstützung bedürftiger Studirender der Rechte) 2000 Mk.

Die **Rückertsche Stiftung** (200 Thlr. Stiftungs-Capital) zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen hiesiger Professoren in erster Reihe der theologischen Facultät.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische **Josephinische Stiftung** einer naturwissenschaftlichen Prämie für hiesige Studirende, gestiftet zur Erinnerung an die 14. Versammlung der Naturforscher und Aerzte Deutschlands in Jena, bestehend in einer zur Erinnerung an die 14. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Jena geprägten silbernen Medaille und einem hinzutretenden Honorar von 125 Mk.

Die Grossherzog **Carl-Friedrich-Stiftung** für Preisaufgaben für Studirende.

### S t a t u t.

#### § 1.

In Folge der huldreichen Stiftung Ihrer Königlichen Hoheiten, des verewigten Grossherzogs Carl Friedrich und des regierenden Grossherzogs Carl Alexander vom 29. Juni und 31. August 1853 werden jährlich von zwei Facultäten Preisaufgaben gestellt, in der Reihenfolge, dass den Preisaufgaben der theo-

<sup>1)</sup> Die Stiftung des Kaufmann Finanzrath Ernst Ludwig Reichenbach in Altenburg hat ein Stiftungs-Capital von 750 000 Mk. zum Zwecke für Gehalte tüchtiger neu anzustellender Lehrer der Universität Jena in Fächern, die nicht ausreichend mit solchen Lehrern besetzt sind, und zum Aufbessern der jetzigen Lehrergehalte.

<sup>2)</sup> Die Stiftung der am 3. October 1883 zu Baden-Baden verstorbenen Frau Gräfin Louise Wilhelmine Emilie Bose gebornen Gräfin Reichenbach-Lessonitz hat ein Capital von 800 000 Mk. zur Förderung medicinischer Studien, insbesondere auch zu „Reise-Stipendien“ im In- und Auslande.

logischen und medicinischen Facultät im nächsten Jahre die der juristischen und philosophischen Facultät folgen.

### § 2.

Jede Facultät in ihrer Reihenfolge ist berechtigt zwei Preise zu ertheilen. Den ersten Preis erhält diejenige Schrift, in welcher die Preisaufgabe genügend, oder unter mehreren am genügendsten gelöst ist; den zweiten Preis diejenige Schrift, welche der ersten am nächsten steht, oder überhaupt welche, wenn auch minder genügend, doch Fleiss und höheres Streben bezeugt. Jeder von beiden Preisen besteht in einer Medaille mit den Bildnissen der beiden hohen Fundatoren; nächst dem gehört zum ersten Preise ein Honorar von fünfzig Thalern.

### § 3.

Wiefern eine Facultät nicht Gelegenheit gehabt hat, den ersten Preis zu ertheilen, so steht ihr zu, nachdem die Kosten für Herstellung der Medaillen aus der Fundations-Summe gedeckt sein werden, für das nächstfolgende Jahr ausserhalb ihrer Reihenfolge wiederum eine Preisaufgabe zu stellen.

### § 4.

Jede Facultät hat über die von ihr zu stellende Aufgabe in einem Consess zu berathen und dieselbe nach erlangter Vereinigung der Facultätsmitglieder dem Prorector zu übergeben.

Die Preisaufgaben werden der auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung sowie dem jedesmaligen Zustande der betreffenden Wissenschaft angemessen und der Art sein, dass dabei die Studirenden mit den ihnen hier zu Gebote stehenden Hülfsmitteln und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufsarbeiten darauf zu verwendenden Zeit ausreichen können. Die Ausarbeitungen haben in der Sprache, in welcher die Aufgabe gestellt ist, oder in einer der Sprachen, welche ausdrücklich zur Wahl zugelassen sind, stattzufinden.

### § 5.

Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung, denselben zu erhalten, welche sich während der Zeit, in welcher sie die Preisschrift ausarbeiteten, als Studirende in Jena aufhielten, und die es nöthigenfalls mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, dass sie bei der Ausarbeitung sich fremder Hülfe nicht bedient haben.

### § 6.

Die zur Preisbewerbung bestimmten Abhandlungen müssen von fremder Hand reinlich und leserlich geschrieben sein und bis zum letzten April dem Decan der bezüglichen Facultät zugestellt werden. Das Titelblatt wird mit einem Motto beschrieben, der Vor- und Zuname des Verfassers aber, nebst Angabe seiner Heimath, auf einem besonderen Blatte bemerkt und dieses Blatt in einem mit demselben Motto bezeichneten und mit einem Petschaft, aus dem sich der Verfasser nicht wohl erkennen lässt, versiegelten Umschlage der Abhandlung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht genau befolgt, macht sich aller Ansprüche auf den Preis verlustig.

## § 7.

Die Entscheidung über die Preiswürdigkeit der eingegangenen Arbeiten steht allein der Facultät zu, von welcher die Preisaufgabe ausgegangen ist. Um diese Entscheidung mit möglichster Unbefangenheit und Sicherheit zu erwirken, hat die Facultät folgendes Verfahren zu beobachten:

- a) Der Decan hat nach Ablauf des festgesetzten Termins die eingegangenen Abhandlungen den Mitgliedern der Facultät durch eine Missive vorzulegen und sie um ihr motivirtes Gutachten über dieselben zu ersuchen.
- b) Jedes Facultäts-Mitglied legt sein Urtheil auf einem besonderen Bogen, unterzeichnet und versiegelt, der weitergehenden Missive bei.
- c) Nach beendigtem Umlaufe der Missive veranstaltet der Decan einen Facultäts-Consess, zu welchem er sein gleichfalls schriftlich abgefasstes Urtheil mitbringt.
- d) In diesem Consess werden die eingegangenen Urtheile eröffnet und der Reihe nach vorgelesen, das des Decans zuletzt, worauf Lob und Tadel in mündlicher Berathung abgewogen, ausgeglichen und so das Facultäts-Urtheil gebildet wird. Dieses wird vom Decan mit den dafür angeführten und angenommenen Gründen niedergeschrieben, von den Mitgliedern der Facultät signirt und in Abschrift dem Prorector übergeben.
- e) Der philosophischen Facultät ist bei dem grossen Umfange der von ihr vertretenen Wissenschaften freigelassen, sich für diese Angelegenheit in Sectionen zu theilen, so dass immer nur von einer Section die Preisaufgabe gestellt und beurtheilt wird.

## § 8.

Die Preisertheilung sowie die Verkündigung der neuen Aufgaben geschieht durch den Professor der Beredsamkeit in feierlichem Actus den ersten Sonnabend nach dem 15. Juni, oder wenn der 15. Juni auf einen Sonnabend fällt, an diesem Tage selbst, zum dankbaren Gedächtniss an das Jubiläum der fünfundzwanzigjährigen milden Regierung des in Gott ruhenden Grossherzogs.

## § 9.

Bei diesem Actus eröffnet der Professor der Beredsamkeit nach Vorlesung der betreffenden Facultäts-Urtheile die Umschläge derjenigen Abhandlungen, denen Preise zuerkannt werden und verkündet die Namen. Die Namens-Bezeichnungen der anderen Preisbewerber werden unentsiegelt mit den Schriften selbst im Facultäts-Archive niedergelegt, falls sie nicht von den Verfassern zurückgefordert werden.

## § 10.

Die Preismedaillen werden von den Berechtigten bei ihren Decanen, das ausgesetzte Honorar gegen eine vom Decan signirte Quittung bei dem akademischen Rentamte in Empfang genommen. Arrest-Legung auf dieses Honorar findet unter keinem Verhältnisse statt. Die Abhandlungen bleiben das freie Eigenthum ihrer Verfasser.

## § 11.

Nach jeder Preisvertheilung wird ein gedrucktes Blatt, welches die Urtheile der Facultäten, die Namen derjenigen, denen Preise zuerkannt sind und die neuen Preisaufgaben enthält, am schwarzen Brette angeschlagen und vertheilt.

Jena, 5. November 1853.

Prorector und Senat der Grossherzogl. Herzogl. Sächs. Gesamt-Universität zu Jena.

Dr. C. Gnyet,  
d. Z. Exprorector.

## Die Gemeindebehörden von Jena

haben folgende Stipendien zu verleihen und zu verwalten:

### 1. Starkesches Familien-Stipendium.

Gestiftet vom Stadtsyndicus Hieronymus Starke zu Pössneck,  
laut Testament vom 25. Juli 1592.

Capitalvermögen: 1053 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Hinsichtlich der Dauer des Genusses ist geordnet, dass derselbe aufhört, wenn Stipendiat zu einem Amte geschickt ist. Collator: die Gemeindebehörde in Jena. Verwalter: dieselbe und hat sie alle 3 Jahre einen genauen Anzug der Kämmereirechnung zum Nachweise der von ihr erfolgten Zahlung des Stipendiums der oberaufsichenden Behörde vorzulegen. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Gennsberechtigt sind:

- a) die Nachkommen des Vaters des Stifters Jacob Starke in Naumburg, in deren Ermangelung
- b) die Nachkommen der Schwester des Stifters, Anna, verhehlchte Nichter:
- c) hernach die Nachkommen der Schwester des Stifters, Katharine verhehlchte Tolsch;

und zwar gleichzeitig ein oder zwei Studirende.

- d) Sind aus der Starkeschen Familie ohne Schuld verarmte, gebrechliche Personen vorhanden, sollen deren eine bis drei von den Interessen unterstützt werden, so lange bis Personen aus der Familie wieder gefunden werden, welche studiren.

Fehlt es auch an solchen armen Personen aus der Familie, so sind

- e) eine oder zwei andere studirende Personen nach Willkür der Gemeindebehörde zu Jena und des Familienältesten genussberechtigt.

### 2. Backmeistersches Familien-Stipendium.

Gestiftet von Martha, geb. Wolfram, verhehlchte Backmeister in Jena,  
laut Stiftungsbrief d. d. Weihnachten 1586.

Capitalvermögen: 712 Thlr. 12 Sgr. alt Conv. = 732 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: die Zinsen von dem Capitalbestande. Dauer



des Genusses: für Familienglieder bis zur ordentlichen Berufung zu einem öffentlichen Amte, für Nichtfamilienglieder 6 Jahre. Collator: die Gemeindebehörde in Jena. Verwalter: ebendieselbe, und hat sie alle drei Jahre einen genauen Auszug der Kammereirechnung zum Nachweise der von ihr erfolgten Zahlung des Stipendiums der oberaufsehenden Behörde vorzulegen. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

1. Jeder Stipendiat soll von den Professoren halbjährig examinirt und von ihm ein Fleiss- und Sittenzeugniß der Gemeindebehörde eingereicht und darauf jedesmal die Hälfte des Stipendiums ausbezahlt werden.
2. Genussberechtigt sind:
  - a) die nächsten Blutsverwandten der Stifterin, in deren Ermangelung
  - b) Theologie studirende, arme Bürgersöhne zu Jena.

Bemerkung: das Stipendium kann auch dann bezogen werden, wenn der Stipendiat mit Rath und Vorwissen seiner nächsten Freunde und Lehrer sich auf eine andere Hochschule ausser Jena begiebt.

### 3. Brückenhofsches Stipendium.

Die Stiftungsurkunde ist aller Nachforschung ungeachtet nicht aufzufinden gewesen und überhaupt der Name des Stifters und die Zeit der Stiftung nicht zu ermitteln.

Capitalvermögen: 590 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: längstens 3 Jahre. Collator: die Gemeindebehörde in Jena. Verwalter: dieselbe, und hat sie alle 3 Jahre einen genauen Auszug der Kammereirechnung zum Nachweise der von ihr erfolgten Zahlung des Stipendiums der oberaufsehenden Behörde vorzulegen. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis. Genussberechtigt sind nach den ergangenen Acten arme Studirende, vorzüglich aus Jena.

### 4. Zelkesches Stipendium.

Gestiftet von Dorothea Zelke, geb. Tanneberger in Jena,

laut Testament vom 21. Februar 1729 und Codicill vom 30. December 1730.

Capitalvermögen: 1156 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbetrages. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: die Gemeindebehörde in Jena. Verwalter: dieselbe, und ist sie verpflichtet, alle drei Jahre einen genauen Auszug der Kammereirechnung zum Nachweise der von ihr erfolgten Zahlung des Stipendiums der oberaufsehenden Behörde vorzulegen. Die Zahlung erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung.**

1. Genussberechtigt sind:
  - a) Studirende aus der Zelkeschen und Tannebergerschen Familie, in deren Ermangelung
  - b) dürftige Laudeskinder, darunter die tüchtigsten und gesittetsten.
2. Genusssort ist die Universität Jena.

### 5. Erschesches Stipendium.

Stifterin: Frau Professor Friedericke Ersch. Betrag des Stipendiums: 67 Mk. 50 Pf. jährlich.

#### Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung des Genusses:

Genussberechtigt sind vorzugsweise hier Heimathsberechtigte, würdige und bedürftige auf hiesiger Universität Studirende, doch kann der Gemeinderath eintretenden Falls auch einen ein technisches Gewerbe erlernenden jungen Mann, der dessen bedürftig und würdig, mit dem Stipendium auch dann unterstützen, wenn derselbe seine Studien an einem andern Orte als hier macht.

### 6. Ausserdem ist der Gemeindevorstand Vorsitzender der Curatel des Schlemmschen Stipendiums.

Gestiftet vom Kirchenrath Johannes Schlemm in Dornburg,  
laut Stiftungsbrief vom 22. Februar 1709.

Vermögensbetrag: 5466 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 205 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., in zwei gleichen Hälften an zwei Personen zu vertheilen. Dauer des Genusses: 3 Jahre — für Juristen, Mediciner und Philosophen; 4 Jahre — für Theologen. Collator: der Senior der Schlemmschen, und wo die abgehen sollte, der Senior der Ebelingschen Familie, nach deren Aussterben der Superintendent zu Jena. Verwalter: hierzu ist eine Curatel, bestehend aus dem Superintendenten, dessen nächstfolgenden Collegen, dem Bürgermeister und Syndicus (Stadtschreiber) in Jena ernannt, welche nach an sie erfolgter Präsentation von Seiten des Seniors die Wahl dem Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Curatel sendet alljährlich die Rechnung zur Prüfung an das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums ein. Die Zahlung erfolgt halbjährlich zu Ostern und zu Michaelis.

#### Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

##### 1. Genussberechtigt sind:

- a) Agnatische Familienglieder des Stifters, sodann
- b) Agnatische Glieder der Familie der Schwester des Stifters, Marie Elisabeth geb. Schlemm, Ehefrau des Johann Ebeling in Göttingen, in deren Ermangelung
- c) Nichtfamilienglieder aus Ober- und Niedersachsen.

##### 2. Unter Familiengliedern entscheidet grössere Armuth und das Alter die Wahl.

##### 3. Vom Stifter sind den Stipendiaten die Universität Jena und Helmstedt (jetzt Göttingen) besonders empfohlen.

##### 4. Die Stipendiaten müssen zur evangelisch-christlichen Confession sich bekennen und sich halbjährig einer Prüfung durch die Curatel unterwerfen, wenn sie auf der Akademie Jena studiren, andernfalls müssen sie ihre Fortschritte jährlich durch Zeugnisse der Professoren darthun

5. Erlangt ein Stipendiat den akademischen Grad eines Magisters, so soll eine Verlängerung obgedachter Genusszeit um ein Jahr eintreten; desgleichen bei der Promotion zum Doctor der Theologie, der Rechte, oder der Medicin noch um ein Jahr.
6. Jeznweilen soll von den Stipendiaten eine festliche Gedächtnissrede gehalten und der dabei entstehende Aufwand aus Vacanzgeldern der Casse entnommen werden.

### Verzeichniss

der von der Collatur des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Cultus in Altenburg abhängigen Beneficien für Studirende.

#### A. Convictstellen.

1. zwei Freitischstellen bei der akademischen Speiseanstalt zu Jena im anschlagsmässigen Werthe von 114 Mk. pro Stelle.
2. elf Zahlstellen bei derselben Speiseanstalt im anschlagsmässigen Werthe von 84 Mk. pro Stelle.

#### B. Geldstipendien.

##### a. landesherrliche.

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| 1. das stipend. nobile | I im Betrage von 135 Mk. |
| 2. " " "               | II " " " 135 "           |
| 3. " " "               | III " " " 108 "          |
| 4. " " theologicum     | " " " 108 "              |
| 5. " " juridicum       | " " " 108 "              |
| 6. " " philosoph.      | I " " " 81 "             |
| 7. " " "               | II " " " 81 "            |
| 8. " " "               | III " " " 81 "           |
| 9. " " "               | IV " " " 81 "            |
| 10. " " "              | V " " " 81 "             |
| 11. " " "              | VI " " " 81 "            |
| 12. " " "              | VII " " " 81 "           |
| 13. " " "              | VIII " " " 81 "          |
| 14. " " "              | IX " " " 81 "            |

##### b. von Privatpersonen errichtete.

|                                    |                         |     |
|------------------------------------|-------------------------|-----|
| 15. das v. Witzleben'sche Stipend. | I im Betrage von 154 M. | Pf. |
| 16. " " " "                        | II " " " 154 "          | "   |
| 17. " v. Breitenbauch'sche " "     | I " " " 150 "           | "   |
| 18. " " " "                        | II " " " 150 "          | "   |
| 19. " " " "                        | III " " " 135 "         | "   |
| 20. " " " "                        | IV " " " 120 "          | "   |
| 21. " " " "                        | V " " " 75 "            | "   |

- |         |                           |            |                                             |
|---------|---------------------------|------------|---------------------------------------------|
| 22. das | <b>v. Seckendorffsche</b> | Stipend.   | im Betrage von 112 M. 50 Pf.                |
| 23. „   | <b>Reichardtsche</b>      | „ „ „ „    | 112 „ 50 „                                  |
|         |                           |            | (für Studierende der Rechtswissenschaften.) |
| 24. „   | <b>Krahmersche</b>        | Stipendium | im Betrage von 84 Mk.                       |
| 25. „   | <b>Mühligsche</b>         | „ „ „ „    | 60 „                                        |
| 26. „   | <b>Lingkesche</b>         | „ „ „ „    | 24 „                                        |

Die Vertheilung der vorfraglichen Beneficien erfolgt nur einmal im Jahre und zwar um die Osterzeit herum und wird jedesmal durch eine öffentliche Bekanntmachung zu bezüglichlicher Bewerbung aufgefördert.

Von den vorhandenen Geldstipendien ist keines ausschliesslich für Studierende der Universität Jena bestimmt.

### Verzeichniss

der von der Collatur des Herzoglichen Ministeriums für Cultus  
in Meiningen abhängigen Beneficien für Studierende.

1. Das Altenburgische mit jährlich 67 Mk. 50 Pf.
2. Das von Hundische mit jährlich 257 Mk. 14 Pf.
3. Herzogs Heurich von Römhild adeliges Stipendium mit jährlich 150 Mk. 86 Pf.,
4. dessen drei bürgerliche Stipendien mit jährlich 113 Mk. 14 Pf., 113 Mk. 14 Pf., 56 Mk. 57 Pf.,
5. fünf Grimmenthalstipendien mit jährlich je 42 Mk. 84 Pf.,
6. das mit Coburg alle drei Jahre wechselnde Calenbergische mit jährlich 85 Mk. 71 Pf.
7. das von Nimptsche für Theologie studirende Hildburghäuser Landeskinder mit jährlich 89 Mk. 86 Pf. (1759 gestiftet von Agnes Hedwig von Nimtsch, geb. Hahn),
8. das von Gatzertsche für zwei studirende Meiningen mit jährlich 120 Mk. (1803 gestiftet vom Geheimen Rath Christian Hartmann Samuel von Gatzert in Giessen).

Ferner werden von hier direct verliehen:

9. 2 Freistellen und 18 Zahlstellen nebst 1 dergleichen im halbjährlichen Turnus (sogenannte Wechselstelle) mit Coburg an der akademischen Speiseanstalt in Jena.

Die Verleihung der Stipendien unter 1 bis 8 erfolgt ohne Rücksicht auf die Universität, welche von den Studierenden besucht wird.

### Verzeichniss

der von dem Magistrat der Herzoglichen Residenzstadt Meiningen  
verwalteten Stipendien.

1. **Bernhardinsches Stipendium** für Studierende. Vermögensbetrag: 2671 Mk. 43 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: 106 Mk. 86 Pf., wird am 17. December jeden Jahres verliehen. Collator: der Magistrat.

2. **Hochsches Stipendium** für Studirende der Theologie und Philologie, zunächst für Verwandte, dann für hiesige Bürgerssöhne, und dann für Söhne hiesiger Geistlichen. Vermögensbetrag: 6192 Mk. 85 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: 200 Mk. wird zu Ostern jeden Jahres verliehen. Collator: der Magistrat.

3. **Müllersches Familien-Stipendium**, für Studirende, zunächst für Verwandte, dann für hiesige Bürgerssöhne. Vermögensbetrag: 7054 Mk. 72 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: 240 Mk. wird Ostern jeden Jahres mit 5 Stellen à 48 Mk. verliehen. Collator: der Magistrat.

4. **Schottisches Stipendium** für Studirende. Vermögensbetrag: 357 Mk. 14 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: 9 Mk., wird Ostern jeden Jahres verliehen. Collator: der Magistrat.

5. **Schubartsches Familien-Stipendium**. Vermögensbetrag: 4285 Mk. 71 Pf. Jährlicher Stipendienbetrag: 171 Mk. 42 Pf., wird am 1. Juli jeden Jahres mit 2 Stellen à 85 Mk. 71 Pf. verliehen. Collator: der Stadtmagistrat in Culmbach unter Collatur des Magistrats hier.

### Verzeichniss

der beim Magistrat der Herzoglichen Residenzstadt zu Coburg alljährlich zu vergebenden Stipendien.

1. **Amlingsches Stipendium**. Jährlicher Stipendienbetrag: 53 Mk. 57 Pf. Dasselbe wird gewährt einer Person aus dem Amlingschen Geschlecht, vor allen andern auf 2, 3 oder 4 Jahre; würde unter dem Amlingschen Geschlecht keine taugliche Person sein, einem tauglichen und das Examen bestandenen Jüngling aus dem Körnerschen Geschlecht und wenn hier keiner anzutreffen, einem dürftigen Bürgerssohn.

2. **Dörbeckesches Stipendium** für einen Studirenden aus der Freundschaft, in Ermangelung eines solchen aber für einen andern Dürftigen, so lange er auf der Universität den Studien obliegen wird. Jährlicher Stipendienbetrag: 53 Mk. 57 Pf.

3. **Rausches Stipendium** für arme studirende Kinder so einige des Amlingschen Namens und Geschlechts aus Voigtland bürtig, im Falle aber dergleichen sich nicht finden sollten, für hiesige arme Bürgerskinder. Jährlicher Stipendienbetrag: 32 Mk. 15 Pf.

4. **Ramsbergersches Stipendium** für einen armen Studenten, welcher ein Bürgerssohn und frommer Leute Kind, auch eines ehrbaren gottesfürchtigen Wandels und Wesens und tüchtig zum Studiren, zur Förderung seiner Studien drei Jahre lang geben und auf der Universität Jena in der Theologie oder Jurisprudenz studiren lassen soll. Der Stipendiat soll nach Vollbringung seiner Studien dem Magistrat seine Dienste anbieten. Jährlicher Stipendienbetrag: 53 Mk. 57 Pf.

**5. Hörnersches Stipendium** in erster Linie für einen Studiosus des Hörnerschen, in zweiter für einen des Zieglerschen Geschlechts, in dritter Linie für einen ehrlichen, frommen, gottesfürchtigen Coburger Bürgerssohn. Jährlicher Stipendienbetrag: 53 Mk. 57 Pf.

**6. Familien-Stipendium** des Kammersecretärs Johann Heinrich Hagelgans von Coburg. Jährlicher Stipendienbetrag: 154 Mk. 28 Pf.

(§ 5 des Hagelgausschen Testaments) V. bestimme ich zu einem Stipendio Behuf akademischer Studien jährlich 75 Gulden für einen jeden zu meiner Verwandtschaft sich legitimirenden Studiosus drei Jahre lang zu genießen, dergestalt, dass ein solcher nach dem Schlusse eines jeden halben Jahres, gegen Beibringung eines Zeugnisses von seinem bisherigen akademischen Wohlverhalten und gehörigen Quittung 37½ fl. bekomme.

**7. Scheler-Dietzsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag 137 Mk. 14 Pf.

Die Zinsen von 2000 fl. sind bestimmt für diejenigen Nachkommen der Geschwister des Ehegatten der Stifterin (Senatorswitwe Lisette Scheler) und diejenigen Nachkommen der Geschwister ihrer Mutter, welche sich auf einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt befinden, oder welche eine Kunst, die Handlung oder ein Gewerbe erlernen. Der Genuss des Stipendiums soll während der Studien oder Lehrjahre drei Jahre lang stattfinden. Die Verwilligung und Auszahlung geschieht alljährlich zunächst nur auf ein Jahr am 2. Jannar.

Finden sich mehr als ein Bewerber um das Stipendium, so erhalten dasselbe zwei, welche nach Befinden durch das Loos bestimmt werden. Concurriren können hierbei nur diejenigen, welche bereits in die Lehranstalt aufgenommen sind und sich drei Wochen vor der Verleihung beim Magistrat gemeldet haben.

**8. Christian Langguthsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 85 Mk. 72 Pf.

**9. Göhringsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 85 Mk. 71 Pf.

(§ 5 des Langguthschen Testaments) ferner bestimme ich zur Gründung zweier Stipendien, wovon das eine das Christian Langguthsche, das andere das Göhringsche genannt werden soll, die Summe von je 1000 fl. und sollen meine Erben resp. mein Testamentsexecutor diesen Betrag ¼ Jahr nach meinem Tode an den Magistrat der Herzöglichen Residenzstadt hier auszahlen, welchen ich hiermit bitte, die Verwaltung dieser Capitalien zu übernehmen und die Zinsen jährlich an zwei auf der Universität befindliche Studierende ausanzahlen. Die nächste Anwartschaft auf diese Stipendien sollen meine und die Verwandten meiner beiden Ehemänner, des verstorbenen Bäckermeisters Christian Göhring hier und des früheren Bäckermeisters Gottreich Langguth hier haben und soll die Nähe der Verwandtschaft und bei gleicher Verwandtschaft die Bedürftigkeit des Bewerbers entscheiden.

Sind Verwandte als Bewerber nicht vorhanden, so sollen die Stipendien an

zwei würdige Bewerber aus der Stadt Coburg und in Ermangelung derselben aus dem Herzogthum Coburg vergeben werden.

10. **Stipendium** des Privatiers Johann Beyer und seiner Ehefrau Bertha geb. Wittig in Coburg. Jährlicher Stipendienbetrag: 80 Mk.

§ 1 des Beyerschen Testaments.

Ferner setzen wir ein Capital von 2000 Mk. aus, dessen Zinsen alljährlich zur Unterstützung eines Studirenden, Technikers, Handlungs- oder Kunstbessenen aus der Verwandtschaft von mir, Bertha Beyer, verwendet werden sollen. Der Magistrat zu Coburg wird gebeten, die Vertheilung dieser Zinsen jährlich am 17. December, dem Geburtstage von mir, Bertha Beyer, nach seiner Answahl vorzunehmen.

## Verzeichniss

der von der Gemeindebehörde zu Eisenach verwalteten Stipendien.

### Brandausches Stipendium.

Gestiftet von Johann Christoph Brandau, Almosenschreiber zu Eisenach, laut Testament vom 30. April 1722.

Vermögensbetrag: 150 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: 9 Thlr. früheres Courant oder 8 Thlr. 21 Sgr. 2 $\frac{2}{3}$  Pf. L. W. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: abwechselnd das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums und die Gemeindebehörde zu Eisenach. Verwalter: die Gemeindebehörde zu Eisenach. Zahlungstermin ist Thomä (21. December).

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Das Stipendium kann nur einem Theologie Studirenden aus dem vormaligen Gerichtsbezirk Farnroda\*) und aus der Stadt Eisenach abwechselnd zu Theil werden. Von der Brandauschen Familie väterlicher und mütterlicher Seits abstammende Competenten sollen vor anderen den Vorzug haben.

### Göpelsches Stipendium.

Gestiftet von Genoveva Göpel, Wittwe des Pfarrers Johann Göpel zu Eckardtshausen,

Stiftungsbrief: d. d. 29. November 1645.

Vermögensbetrag: 300 fl. Markwährung. Jährlicher Stipendienbetrag: 12 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. Dauer des Genusses: 5 Jahre. Collator: der Superintendent und die Gemeindebehörde zu Eisenach. Verwalter: die Gemeindebehörde zu Eisenach. Zahlungstermin ist der 21. December.

\*) Dieser Gerichtsbezirk bestand aus den Orten Farnroda, Seebach mit Hucherode, Eichrodt mit Burbach und Wutha, und aus dem Raingute nebst den Oberauer Gütern in dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Dorfe Schönau.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:  
nach höchstem Rescript vom 7. September 1832.

1. Das Stipendium kann nur Einem zu Theil werden.
2. Dieser muss sich der Theologie widmen und
3. entweder aus dem Geschlechte der Stifterin oder aus dem Geschlechte ihres Ehemannes abstammen.
4. Nachkommen dieser Familien soll dieses Stipendium abwechselnd zu Theil werden.
5. Sind deren keine vorhanden, so soll ein armer Schüler des Eisenacher Gymnasiums das Stipendium beziehen.
6. Da der Cursus auf Akademien kürzer als fünf Jahre zu sein pflegt, so kann das Stipendium einem sonst allen übrigen Erfordernissen genau entsprechenden Competenten entweder bereits vor dem Abgange von der Schule auf die Universität ertheilt werden, oder dem Stipendiaten, nachdem er bereits die Akademie verlassen hat, bis zur Erfüllung des fünften Jahres verbleiben.

**Mey-Rösesches Stipendium.**

Gestiftet von der Ehegattin des Landrathes Mey, Johanne  
Christiane Henriette geb. Röse zu Eisenach,

laut Testament vom 16. Januar 1844.

Vermögensbetrag: 2000 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Capitalbestandes. Dauer des Genusses: unbestimmt. Collator: das Cultus-Departement des Grossherzoglichen Staatsministeriums zu Weimar. Verwalter: die Gemeindebehörde zu Eisenach. Zahltermin ist Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Das Stipendium soll

1. zunächst an Studirende aus der Familie des Gatten der Stifterin, des Grossherzoglichen Landrathes Mey zu Eisenach und aus der Röseschen Familie je nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades verliehen, und
- 2 wenn Mitglieder der Mey-Röseschen Familie zugleich studiren, so soll die eine Hälfte der Zinsen an die Studirenden der Meyschen, die andere an die der Röseschen Familie fallen.
3. Studiren in einem Jahre weder Mitglieder der Meyschen noch der Röseschen Familie, so sollen die Zinsen an zwei andere, anerkannt gesittete und fleissige Studirende aus Ohrdruf und Eisenach, an jeden zur Hälfte, vergeben werden. Die Zahlung an Fremde hört jedoch auf, sobald ein Familienglied aus der Mey- oder Röseschen Familie wieder zu studiren beginnt.



### Wienerisches Universitäts-Stipendium.

Gestiftet vom M. Christoph Wiener von Grossenlupnitz, Pfarrer in Sundhausen,

laut Stiftungsbrief vom 27. April 1590.

Stammvermögen: 600 fl. Jährlicher Stipendienbetrag: 25 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. Dauer des Genusses: längstens 5 Jahre, regelmässig 3 Jahre. Collator: der Familienälteste.

Bemerkung. Diese Collatur hat sich ohne Begründung durch den Stiftungsbrief, jedoch schon vor 1700 gebildet.

Verwalter: die Gemeindebehörde zu Eisenach. Zahlungstermine sind der 29. Juni und 21. December.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind in folgender Ordnung:

- a) Kinder und Kindesinder des Stifters,
- b) Kinder und Kindesinder der Geschwister des Stifters: Melchior, Hans, Gela und Catharine,
- c) die Nachkommen der Vettern und Gefreunde: der andern Wiener zu Grossenlupnitz,
- d) Kinder und Kindesinder aus der Verwandtschaft der Ehefrau des Stifters, der Veronika geb. Purgold von Eisenach, namentlich derer des Jeremias, Christoph, Bernhard und Hans Purgold,
- e) arme Bürgerssöhne der Stadt Eisenach, welche jederzeit den Berechtigten aus der Familie weichen müssen.

Ausser diesen Universitätsstipendien hat die Frau Schüler geb. Cards in ihrem Testament vom 17. März 1851 die Summe von 1000 Thlrn. dem Stadtrathe zu Eisenach vermacht mit der Anordnung, dass dieser Betrag besonders angeliehen und der Abwurf nach der Bestimmung des Stadtrathes einem bedürftigen aus der Stadt gebürtigen Studirenden auf drei Jahre gegeben, im Fall keiner vorhanden wäre, zum Capital geschlagen werden soll.

### Verzeichniss

der

von der Collatur des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Cultus in Gotha, abhängigen Beneficien für Studirende.

#### A. Landes-Stipendien.

2 Herzogliche Stipendien. Jährlicher Stipendienbetrag: 154 Mk. 16 Pf. eines; gestiftet von Herzog Friedrich I, im Testamente vom 22. August 1685 für jAdlige, oder in Ermangelung derselben auch für bürgerliche Studirende. Collator Se. Hoheit der Herzog.

19 Stipendien aus der Herzoglichen Mildencasse, fundirt den 15. Jannar 1670 vom Herzog Ernst dem Frommen, und zwar:

a) 2 Stipendien à 48 Mk. Collator: das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha.

b) 16 Stipendien à 54 Mk. Collator: das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha.

c) 1 Stipendium zu 72 Mk. Collator: das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha.

2 Franzkesche Stipendien für Studirende der Philologie, gestiftet vom Kanzler Georg Franzke und dessen Gattin in ihrem am 3. März 1658 errichteten Testamente. Jährlicher Stipendienbetrag: 134 Mk. 90 Pf. ein jedes; es sind bei der Verleihung Angehörige der Familie des Stifters vorzugsweise zu bedenken. Collator: das Herzogliche Staatsministerium.

7 Hospital-Stipendien. Jährlicher Stipendienbetrag: 66 Mk. ein jedes. Collator: Kirchenamt Gotha, Stadtbezirk.

2 Stipendien der Anna Elisabeth Hess geb. Wolf, des Rectors Hess Ehegattin durch Testament vom 26. Januar 1688. Jährlicher Stipendienbetrag: 63 Mk. 48 Pf. ein jedes: „für fromme, fleissige, nothdürftige und den studiis wohlthätige Knaben, als eines aus dem nothdürftigsten Wolfischen Geschlechte, das andere aus ihres Mannes nothdürftigsten Freundschafts-Kindern.“ Collator: der Stadtrath in Gotha.

Zieglersches Stipendium (Jakob Friedrich, Amtmann zu Gräffentonna, gestiftet am 18. Februar 1669). Der Betrag besteht in dem Zinsabwurf eines Capitals von 4314 Mk., nach Abzug von 5 Mk. Verwaltungskosten. Collator: das Landrathsamt in Gotha.

Kirchen-Stipendium in Waltershausen. Jährlicher Stipendienbetrag: 25 Mk. 39 Pf. Es ist aus mehreren Legaten entstanden und halb für Studirende, halb für Schüler, in deren Ermangelung aber für Stadtarme zu Waltershausen zu verwenden. Collator: Kirchenamt für den Stadtbezirk Waltershausen.

Stipendium in Friedrichsroda. Jährlicher Stipendienbetrag: 42 Mk. Zur Unterstützung für arme Friedrichsröder Schulkinder oder für Kinder der dortigen Geistlichen, „welche Theologie studiren wollen, auf die Zeit ihrer akademischen Studien, aus den jährlichen Ueberschüssen des Friedrichsröder Kirchenärari.“ Wenn Stipendiaten nicht vorhanden sind, ist es eine Ersparniss der Friedrichsröder Kirche. Diese Unterstützungen, veranlasst durch den Kirchner und Cassenvorsteher zu Friedrichsroda, sind bestätigt am 9. März 1653. Collator: Kirchenamt Waltershausen, Landbezirk.

4 Gräflisch Gleichsche Stipendien. Jährlicher Stipendienbetrag: 78 Mk. ein jedes. Vor undenklichen Jahren von den Grafen von Gleichen gestiftet und von den Grafen Philipp Ernst und Ernst Ludwig durch eine Stiftungsurkunde vom 12. August 1610 gesichert. Ursprünglich waren es 9 Stipendien. Collator: das Fürstlich Hohenloheische Schössereiamt zu Ohrdruf.

Herbsleber Stipendium. Jährlicher Stipendienbetrag: 81 Mk. Vom 29. November 1572 und 1672. Collator: die Rittergutsherrschaft daselbst.

Kleberscher Freitisch in Jena, besteht in freiem Mittagstisch. Stifter ist Johann Georg Kleber, Arzt zu Langensalza (25. August 1723). Collator für 9 Stellen: das Herzogliche Staatsministerium in Gotha, für 3 Stellen der Magistrat in Langensalza.

Convictorium in Jena. 2 Freistellen und 7 Zahlstellen. Der Inhaber einer

Zahlstelle hat zu dem Kostgeld täglich einen Zuschuss von 8 Pfennigen zu leisten. Collator: das Herzogliche Staatsministerium.

**Wangenheim-Wangenheimer und Wangenheim-Wintersteiner Stipendien.** Gestiftet 1534 resp. 1537. Jährlicher Stipendienbetrag: 1030 Mk. und 1560 Mk. Diese Jahresbeträge sind jedoch keine beständig gleichbleibenden, wie auch die Anzahl der Studirenden, die mittelst derselben mit Stipendien bedacht werden, nicht immer dieselbe ist. Collator: die Senioren der Familie und der Superintendent der Ephorie Wangenheim.

### B. Familien-Stipendien.

**von Wangenheim-Tangelsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 134 Mk. 90 Pf. Katharina von Wangenheim, geb. von Tangel zu Haina, stiftete in ihrem Testamente vom 3. März 1646, ein an die Kammer eingelihenes Capital, dessen Interessen den beiden Geschlechtern von Tangel und Teutleben, und wenn davon keine vorhanden, dem von Wangenheim und nach demselben andern adeligen Geschlechtern und Personen bürgerlichen Standes zu gute kommen sollen. Collator: das Staatsministerium.

2 Döhlne'sche Stipendien à 63 Mk. 48 Pf. Stifter: Justin Döhlne, Apotheker zu Gotha laut Testament vom 19. October 1654. Studirende vom Döhlne'schen Stamme sollen den Vorzug haben. Collator: der Stadtrath in Gotha.

2 Mendiussche Stipendien à 68 Mk. 56 Pf. Stifter: Johann Christoph Mendius laut Testament vom 13. Mai 1747. Auf 3 Jahre für Studirende aus der Fremdschaft, in deren Ermangelung aber für zwei arme und würdige junge Leute. Collator: der Stadtrath in Gotha.

2 Schildsche Stipendien für Familienangehörige à 102 Mk. und ein Schildsches Legat für Studirende aus anderen Familien zu 78 Mk. Kanzler Christian Schild zu Ohrdruf vermachte das Capital zu einem Stipendium, wovon die eine Hälfte bloß den Schildschen Anverwandten, in deren Ermangelung aber zur Vermehrung des Capitalstocks verwendet, die andere Hälfte aber nur armen Studenten conferirt werden soll. Durch Oberconsistorialrescript vom 12. August 1830 ist dieses Stipendium aus gesammelten Fonds erhöht worden; durch Decret des Staatsministeriums vom 17. April 1860 sind die Stipendien auf ihre jetzige Höhe normirt worden. Collator: das Kirchenamt Ohrdruf.

**Vollrathsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 149 Mk. 18 Pf. Stifter: Johann Benjamin Vollrath; Hofrath zu Ohrdruf laut Testament vom 8. Mai 1739. Gemüßberechtigt sind in erster Linie 4 Jahre lang studirende Verwandte des Stifters. Collator: der Stadtrath in Ohrdruf.

**Hessisches Stipendium in Waltershausen.** Jährlicher Stipendienbetrag: 55 Mk. 84 Pf. Stifter: Wilhelm Franz Hess, Bürgermeister zu Waltershausen, laut Testament vom 1. September 1778. Den Vorzug haben die Vettern des Stifters vor anderen aus Waltershausen und Herbsleben gebürtigen Competenten, jedoch so, dass die Herbsleber den Vorzug haben. Collator: der Stadtrath in Waltershausen.

**Heerwagensches Stipendium.** Dr. Johann Christoph Heerwagen, Polizeicommissär und Amtmann zu Gotha, stiftete das Stipendium von zunächst jährlich 40 Thlr. Vermöge eines am 24. December 1709 zwischen der Waisenhaus-

inspection und den Descendenten des Testators getroffenen Uebereinkommens wurden von den letzteren 800 Thlr. in den Stock des Waisenhauses unter der Bedingung niedergelegt, dass die Interessen davon für Studierende aus dem gothaischen und altenburgischen Herzogthume, mit dem Vorrechte Heerwagenscher, auch ausser diesen Landen geborener Verwandte verwendet, dagegen aber in den Jahren, in welchen es an dergleichen Assignationen fehlen sollte, wenn zuvörderst von den unterdessen erhobenen Zinsen das Capital bis zu 1000 Thlr. erhöht sein würde, gedachte Zinsen dem Waisenhause überlassen sein sollten. In einem Nebenrecesse (7. Juni 1741) wurde festgesetzt, dass vom Waisenhause das Capital bis auf 100 Thlr. erhöht und mit 50 Thlr. jährlich verzinst, dagegen diese Interessen zukünftig jedesmal das vierte Jahr und auch ausserdem, so oft kein Competent vorhanden sein würde, solche vom Waisenhause selbst genossen werden sollen. Nach einem mit den Collatoren geschlossenen Vergleiche sind seit Michaelis 1802 die Interessen auf vier Procent herabgesetzt worden. Das Stipendium beträgt zur Zeit jährlich 154 Mk. 17 Pf. Collator: die Senioren der Familie.

2 Wisslersche Stipendien. Jährlicher Stipendienbetrag: 138 Mk. 28 Pf. ein jedes; nur der evangelischen Kirche Angehörige können das Stipendium verlangen. Stifterin: Barbara Neunessin, verehelichte Wissler, des Rathseniors zu Schmalkalden Ehegenossin, laut Testament vom 10. November 1643. Collator: der General-Superintendent und der Director des Gymnasiums in Gotha.

Callenbergisches Stipendium. Jährlicher Stipendienbetrag: 27 Mk. 93 Pf. Für einen Studirenden aus der Verwandtschaft, in Ermangelung eines solchen für Einen, „so Theologie studirt“ (laut Testament vom 8. März 1683). Collator: der Stadtrath in Gotha.

2 Hesssche Stipendien à 76 Mk. 18 Pf. Stifter: Georg Hess, Rector des Gymnasiums zu Gotha, durch Vermächtniss vom 10. November 1690 für studirende Verwandte, in deren Ermangelung für Söhne von Schulcollegen, Geistlichen und andere nothdürftige Bürgerskinder. Collator: der Stadtrath in Gotha und die Senioren.

2 Stipendien der Anna Elisabeth Hess. Jährlicher Stipendienbetrag: 63 Mk. 48 Pf. ein jedes. Collator: der Stadtrath in Gotha und die Senioren.

Lorenz und Simon Sorgesches Stipendium. Jährlicher Stipendienbetrag 38 Mk. 9 Pf. Stifter: Lorenz und Simon Sorge, Bürger zu Gotha, durch Vermächtniss vom 10. August 1621, für studirende Anverwandte; in deren Ermangelung können auch andere Bürgerskinder, selbst Ortsfremde mit Rücksicht auf Dürftigkeit und Würdigkeit das Stipendium erhalten. Collator: der Stadtrath in Gotha.

Georg und Marie Sorgesches Stipendium. Jährlicher Stipendienbetrag: 63 Mk. 48 Pf., besteht auch unter dem Namen Marie Langesches. Gestiftet am 1. März 1652 für einen studirenden Bürgerssohn aus Gotha auf zwei oder drei Jahre. Collator: der Stadtrath in Gotha.

2 Mahnsche Stipendien. Jährlicher Stipendienbetrag: 76 Mk. 18 Pf. ein jedes. Stifterin: Frau Rath Anna Dorothea Mahn, geb. Pilling; für zwei Studirende aus der Pillingschen, Mahnschen und Hempelschen Familie. Collator: der Stadtrath in Gotha und die Verwandten.

**Lorenz Mattenbergsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 31 Mk. 74 Pf. Stifter: Lorenz Sorge zu Gotha, laut Testament vom 10. Juli 1645 für einen Studirenden aus den Geschlechtern Sorge und Mattenberg. In Ermangelung von Verwandten können auch andere Stadtkinder oder Fremde das Stipendium erhalten, nach Würdigkeit und Bedürftigkeit. Collator: der Stadtrath in Gotha.

**2 Gräfensteinsche Stipendien.** Jährlicher Stipendienbetrag: je 63 Mk. 48 Pf. Stifter: Johann Gräfenstein, Landschafts-Secretär zu Brettheim in der Pfalz, durch Vermächtniss vom 11. März 1620. Für studirende Verwandte; in Ermangelung derselben sollen die jeweiligen nächsten Blutsfreunde des Testators die jährliche Pension beziehen. Collator: der Stadtrath in Gotha.

**Säuberlichsches akademisches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 120 Mk. Stifter: Jeremias Säuberlich, Pfarrer zu Gräfontonna (1607); für Studirende aus seinem Geschlechte. Collator: das Amtsgericht zu Gräfontonna.

**Hertelsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 135 Mk. Stifter: Kriegsscommissär Johann Jacob Hertel zu Gotha (11. November 1709). Vorzugsweise für Studirende aus der Braunschens, Schulzeschen, Platenschen, Siegelschen, Kesselschen und Erdmannschen Familie. Collator: die Senioren der Kesselschen und Erdmannschen Familie.

**von Erfaisches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 962 Mk. zur Zeit; der Betrag richtet sich nach der Grösse des Pachtgeldes für die Länderei, in welcher der Stiftungsfonds besteht. Collator: die Senioren der v. Erfaischen Familie.

**Zinkernagelsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 114 Mk. Stifter: Johann Christian Zinkernagel, Geh. Assistenzrath zu Gotha (4. Januar 1740). Theilhaftig des Stipendiums werden Verwandte aus der Zinkernagelschen und Gotterschen Familie, wenn sie die Universität oder nach einem herzoglichen Rescript vom 6. Februar 1828 eine Forstakademie besuchen. Collator: das Staatsministerium.

**2 Kühnholdsche Stipendien.** Jährlicher Stipendienbetrag: das eine besteht in 36 Mk., das andere in 42 Mk. Stifterin: Johanne Anguste Kühnhold zu Sundhausen, Pfarrerr Wittve aus Trügleben (21. Juli 1823). Zunächst für Verwandte der Stifterin. Collator: der Stadtrath in Gotha.

**Kühnsches Stipendium zu Gamstädt.** Jährlicher Stipendienbetrag: 24 Mk. Stifter: Christian Kühn, Pfarrer zu Gamstädt (6. März 1726). Collator: der Ortsgeistliche und der Gemeindevorstand daselbst.

**Göckelsches Stipendium.** Jährlicher Stipendienbetrag: 300 Mk. Stifter: Veit Ludwig Göckel, Hof- und Justizrath und Consistorial-Director zu Tonna laut Testament vom 3. Februar 1699. Für Anverwandte, oder in deren Ermangelung für andere tüchtige Subjecte, welche bereits eine Zeit lang auf Akademien gelebt und sichere Hoffnung geben, dass sie diese Wohlthat wohl verwenden werden. Durch herzogliches Rescript wurde die Verleihung auf actus studentis beschränkt (6. Juni 1823). Collator: die Senioren der Familie.

**Jahnussche Familienstiftung.** Jährlicher Stipendienbetrag: 600 Mk. Betrag und Anzahl der aus der Stiftung zu verleihenden Stipendien wechselt. Collator: die Senioren der Familie.

## Bemerkungen:

- a) Bedingungen der (unter Gotha aufgeführten) Beneficirung sind, dass die Stipendien in der Regel zu Ostern auf ein Jahr verliehen werden und dass die Betreffenden ihre Gesuche um Berücksichtigung bei dieser Verleihung vor Ostern einzureichen haben. Bei Familienstipendien kommt verschiedentlich die Bestimmung vor, dass dieselben auf drei Jahre zu verleihen sind.
- b) Bedingungen für die Verleihung sind:  
bestandene Maturitätsprüfung und wesentlicher Aufenthalt auf der Universität oder auf einer derselben gleichstehenden Akademie; selbstverständlich bei Familien-Stipendien Nachweisung der Verwandtschaft, mit Ausnahme der Fälle, wo nach der Stiftung auch Andere als Familienangehörige bedacht werden können.
- c) Ausser den Freitischen ist die Stipendienverleihung nicht an den Besuch der Universität Jena gebunden.

Hierzu kommen noch:

**Lauensteinsches Stipendium.**

Gestiftet von dem Bürger Wolfgang Lauenstein in Weimar,  
laut Stiftungsbrief vom 18. September 1588.

„Im Nahmen der heiligen Unzertheilten drey Faltigkeit, Gottes des Vaters,  
Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes

Amen!

Kund und Zuwissen sey männiglich, denen dieses offene Instrument zu sehen, zu lesen oder zu hören zukommt, dass nach unseres Erlösers und Seligmachers, Herrn Jesu Christi Geburt, Ein Tausend fünf hundert und Acht und Achtzig Jahr in der ersten Römer

Zum Vierten nach Verrichtung dessen, will ich, dass es mit meiner hinterlassenschaft also gehalten Werde und Nelmlich Die weil Gott der Allmächtige mich und mein liebes Ehe-Weib Elisabetha des HE<sup>ren</sup> Doct. Johann Schneide-  
weins zu Wittenberg selbige hinterlassene Tochter.

Zum fünften, nachdem ich Jährl. gewisser Zinsse Achtzig Thlr. bei einem Erbaren, Wohlweisen Rathe zu Leipzig von Zweytausendt Goldtl. Haupt Summe habe; so ordne und will ich, dass solche Zinsse mein liebes Weib, die Zeit ihres Lebens /; damit sie sich desto besser Zu unterhalten haben möge /; einzunehmen und zu gebrauchen Macht haben soll, ohne Mäinigl.<sup>s</sup> Einrede.

Nach ihren Tödtl.<sup>n</sup> Abgange aber, ordne, legir und hoffe ich, dass solche Zinsse jährlich Zweyen Armen Studenten, einem jeden 40 Thlr., so sie studiren werden, wie sie dannen jährlich Zuvor examinirt werden sollen, ob sie das Beneficie Würdig oder nicht, aus meines Vatters oder Mutter Freundschaft von Planen und von Güterböck einen jeden 5 Jahr lang sollen gereicht und gegeben werden, so aber solcher Freundschaft zum studiren keiner tüchtig vorhanden, so soll dasselbe ihr Zweyen aus meines Weibes Freundschaft der Schneidewein oberzehlter massen und Zeit gegeben werden. Und wo der

auch keiner vorhanden, alsdann wohlmeldeter Rath zu Weimar, mit Zuziehung der nachbenannten Zweyen Testamentarien /: deren sie nach eines jeden Absterben, an seiner Stadt einen anderen zu erwählen ich sie hiermit freundlich gebeten haben will:/ solches Zweyen Armen Studenten von Weimar so lange reichen und geben soll, bis Wiederum aus mein oder meines Weibes Freundschaft tüchtige Vorhanden, so auch auf einer Universität in dem Chur- und Fürstentum zu Sachsen studiren wollen, dann soll es Wiederum einen jeden uff 5 Jahre gegeben werden und zu Executoren solches meines letzten Willens, will ich hiermit wohlmeldeten Rath zu Weimar gesetzt und geordnet haben, zu Vorsichtig, sich werden sich dasselbe oberzähltermassen zu Verrichten nicht Beschwehren.

Dagegen ich ihnen zum ewigen Gedächtnis, einen Becher von den meinen der Güterbockische Becher, genannt, vor ihre Mühe und Arbeit, nach meinem Tode von meinem lieben Hauss-Frauen und Erben ihnen zu überliefern, hiermit Vermacht und legiret haben will.“

Der Gemeinderath von Weimar verleiht alljährlich an einen würdigen, bedürftigen Bürgersohn, der eine Universität besucht, ein Stipendium von 90 Mk.; Meldungen sind an den Herrn Oberbürgermeister der Grossherzoglichen Residenzstadt Weimar zu richten.

#### **v. Göchhausensches Stipendium.**

Gestiftet von der Rittergutsbesitzerin Johanne Catharine v. Göchhausen, geb. Pflug, in Buttstedt,

laut Testament vom 19. September 1712 und Codicill vom 22. März 1715.

Vermögensbetrag: 342 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. L. W. Stipendienbetrag: 16 Mfl. = 13 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. L. W. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: der jedesmalige Gerichtsherr zu Buttstedt. Verwalter: die Gemeindebehörde in Buttstedt. Die Zahlung erfolgt am Heinrichstage (12. Juli).

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Genussberechtigt sind:

- a) Descendenten des Bürgermeisters Christoph Kürsten in Buttstedt; in deren Ermangelung
- b) arme Buttstedter und Nermsdorfer Bürger- und Bauernsöhne, unter denen Tüchtigkeit den Vorzug giebt; nach ihnen
- c) auch andere Studirende.

#### **Lorbersches Stipendium.**

Gestiftet von Johann Lorber in Rastenberg,

laut Testament vom 29. October 1683.

Vermögensbetrag: 428 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. L. W. Stipendienbetrag: 30 Mfl. 7 Gr. Curr. = 25 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. L. W. Dauer des Genusses: 3 bis 4 Jahre für Studirende der Theologie, 2 Jahre für andere Studirende. Collator: die Gemeindebehörde zu Rastenberg. Verwalter: dieselbe; sie zahlt Lichtmess jeden Jahres die Gelder aus, und hat alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:  
Genussberechtigt sind Rastenberger Bürgersöhne und zwar:

- a) Theologie Studirende, nach ihnen
- b) andere Studirende, nach ihnen
- c) ein oder ein Paar „Schulbursche“ (Zöglinge auswärtiger nicht zu Rasten-  
berg befindlicher Schulanstalten), endlich
- d) arme Kinder der Rastenberger Schule.

#### **v. Minnigerodesches Stipendium.**

Gestiftet von Auguste Charlotte Luise verw. Hauptmännin  
v. Minnigerode, geb. v. Witzleben,  
laut Testament vom 20. Juni 1839.

Vermögensbetrag: 967 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. L. W. Jährlicher Stipendien-  
betrag: der Zinsenabwurf des Vermögensstammes. Dauer des Genusses: 3 Jahre.  
Collator: die jedesmalige Inhaberin des von der Stifterin begründeten Witzleben-  
schen Fräuleinstifts, unter Beirath des Justizbeamten oder Superintendenten zu  
Ilmenau. Verwalter: der jedesmalige Justizbeamte zu Ilmenau, mit der Ver-  
pflichtung, das Stiftungsvermögen nie in Staatspapieren anzulegen. Die Zahlung  
erfolgt halbjährig zu Ostern und zu Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:  
Genussberechtigt sind:

- a) unbemittelte Bürgersöhne von Ilmenau und Söhne unvermögender Be-  
wohner der zu dem dasigen Justizamt gehörigen oder demselben ein-  
bezirkten Gerichtsortschaften, welche
  1. studiren, und unter diesen haben diejenigen den Vorzug, welche dem  
geistlichen Stande sich widmen; nach ihnen die, welche
  2. sich auf öffentlichen Schulanstalten zu Schullehrern bilden.

Nach den unter a Genannten sind genussberechtigt:

- b) junge Leute, die Gymnasien, Lyceen oder Seminarien besuchen, um sich  
für die Akademie oder das Schulfach vorzubereiten.

Jeder Stipendiat hat durch ein Zeugniß der Lehrer darzuthun, dass  
er gute geistige Fähigkeiten und in sittlicher Hinsicht einen vorzüglich  
guten Ruf habe.

#### **Die Neustädtische Stipendienstiftung.**

Errichtet durch Subscription, bezüglich freiwillige jährliche Beiträge für  
zwei Studirende aus dem Neustädter Kreise, nach einem am 3. März  
1823 von der Schulinspection zu Neustadt entworfenen Plane.

Vermögensbetrag: 654 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: der jährliche  
Zinsenabwurf des Vermögenbestandes je zur Hälfte. Dauer des Genusses: un-  
bestimmt. Collator und Verwalter: der Schnlvorstand zu Neustadt a/O. Die Mit-  
stifter haben das Recht, der Unterstützung Würdige und Bedürftige in Vorschlag  
zu bringen.



**Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

- 1) Die Eltern der zu Unterstützten müssen durch Geburt oder Anstellung dem Neustädter Kreise angehören.
- 2) Die sich Bewerbenden haben sich über Fleiss, Fähigkeit und Wohlverhalten auszuweisen.
- 3) Den Vorzug vor Andern geniessen diejenigen, welche ihren vorbereitenden Cursus auf der Stadtschule zu Neustadt gemacht haben, ingleichen diejenigen, deren Eltern durch Leistungen von Beiträgen Mitstifter der Anstalt geworden sind.
- 4) Bei Concurrenz mehrerer übrigens Gleichberechtigter hat der Aermere das Vorrecht; ausserdem entscheidet das Loos.

Bemerkung. Die Verleihung der Stipendien soll erst dann erfolgen, wenn das Vermögen der Stiftung wenigstens bis auf 1000 Thlr. L. W. angewachsen ist.

**Höppingsches Stipendium.**

Gestiftet von Catharine Sabine Höpping, geborne Fischer in Meiningen, laut Testament d. d. 30. September 1768.

Vermögensbetrag: 600 fl. fränk. oder 750 fl. rhein. oder 428 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: 30 fl. fränk. = 21 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. L. W. Dauer des Genusses: 3, resp. 2 Jahre. Collator und Verwalter: die zwei Aeltesten der Familie zu Ostheim unter Oberleitung der Gemeindebehörde zu Ostheim. Für die Administration ist jährlich 1 fl. 15 kr. rhein. ausgesetzt, welcher Betrag von den jährlichen, am Petritag zahlbaren Erträgen abgezogen wird.

**Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

1. Das Stipendium, bezüglich die Provision, soll nach der Stiftung zunächst an Studierende, welche wirklich die Akademie beziehen, und wenn dergleichen nicht vorhanden, an arme Wittwen aus der Verwandtschaft der Stifterin, und zwar an studirende Familienglieder drei Jahre, an Wittwen zwei Jahre nach einander verliehen werden, wenn nicht ganz besondere Umstände ein Anderes erheischen würden.
2. Die älteren Competenten sollen den jüngeren, und die näheren Verwandten den entfernteren vorgehen.
3. In Ermangelung genussberechtigter Familienglieder sollen die Interessen zum Capital geschlagen werden.

Bemerkung. Zu den Familienangehörigen der Stifterin gehören die Nachkommen ihrer nachbenannten Geschwister, nämlich: des Dr. Christian Fischer zu Ostheim, des Lientenants und Handelsmannes Johann Georg Fischer daselbst, des Johann Friedrich Fischer, nachherigen Edlen v. Ehrenberg in Wien, der Ehefrau des Stadtschreiber Heerlein zu Ostheim, Catharine Magdalene, der Ehefrau des Verwalters Schneider, Marie Susanne daselbst, der Ehefrau des Bürgermeisters Stock zu Ostheim, Sara Elisabeth.

### Klinghammersches Stipendium.

Gestiftet von Christian Klinghammer, Dr. med. zu Ostheim, laut Stiftungsbrief vom 22. Sept. 1711, bezüglich Familienstatut vom 1. Octbr. 1841.

Vermögensbetrag: ursprünglich 1000 fl. rhein., jetzt 799 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: die Jahreszinsen vom Capitalbestande. Dauer des Genusses: höchstens 3 Jahre. Collator: die beiden ältesten, in Ostheim wohnenden, von dem Dr. Christian Fischer und dem Fähdrich Johann Christian Frauz daselbst abstammenden Männer, und zwar aus jedem Stamme einer, unter Aufsicht der Grossherzoglichen Kirchen-Inspection daselbst, auf welche letztere die Collatur, bezüglich Mitcollatur übergeht, wenn sich gar kein oder nur ein dazu fähiger Mann in Ostheim findet. Bei verschiedener Meinung der Collatoren entscheidet die Grossherzogliche Kirchen-Inspection, und in höherer Instanz deren vorgesetzte Behörde. Verwalter: ein in Ostheim wohnendes Mitglied der Fischerschen oder Franzschen Familie gegen hinreichende Sicherheit und Erstattung der baaren Auslagen. Findet sich kein tauglicher Mann, so geht die Verwaltung auf die Kirchen-Inspection zu Ostheim über. Die Zahlung erfolgt Michaelis.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Das Stipendium wird nur wirklich Studirenden verliehen, und berechtigt sind:

- a) Abkömmlinge der beiden obengenannten Klinghammerschen Testamentserben Christian Fischer und Johann Christian Franz, welche im Amtsbezirke Ostheim geboren oder heimatlsberechtigt sind;
- b) solche, welche in der Stadt Ostheim, oder
- c) im übrigen Ostheimer Amtsbezirke nach seinem Umfange vor 1816 geboren oder heimatlsberechtigt sind;
- d) Abkömmlinge der beiden Erben, welche im Ostheimer Amtsbezirke weder geboren noch heimatlsberechtigt sind.

Die Bewerber gehen sich nach der vorstehenden Ordnung einander vor. Ist nur ein einziger Bewerber aus einer vorhergehenden Classe vorhanden, so erhält er das ganze Stipendium vor einem Mitbewerber aus einer nachstehenden Classe. Zwischen zwei Bewerbern einer Classe wird das Stipendium getheilt, auch wenn der eine es schon eine Zeit lang genossen haben sollte. Sind in einer Classe mehr als zwei Bewerber, so entscheidet in den Classen a und d zunächst die nähere Verwandtschaft mit einem der beiden Klinghammerschen Erben; ist diese gleich, die grössere Bedürftigkeit; ist auch diese gleich, die grössere wissenschaftliche und sittliche Vorzüglichkeit.

In jeder der Classen b und c entscheidet zunächst die grössere Dürftigkeit und dann die wissenschaftliche und sittliche Vorzüglichkeit.

Ist Alles gleich, so haben die Collatoren freie Wahl.

2. Wenn kein weiterer Bewerber da ist, so wird das Stipendium auch nach Beendigung der Studienzzeit noch bis zum dritten Jahre an den bisherigen Empfänger gezahlt; doch soll die Zahl der späteren Jahresbezüge die

der Studienjahre nicht übersteigen, bei welchen letzteren das angefangene letzte Jahr für voll gerechnet wird

- 3) Ist kein Genussberechtigter da, so werden die Zinsen zum Hauptstock geschlagen, jedoch so, dass jeder fällig gewordene Jahreszins noch drei Jahre lang zu Gunsten der Berechtigten verfügbar bleibt, zunächst nicht, um einem später sich meldenden Bewerber mehr als den jährlichen Zinsabwurf zufließen zu lassen, sondern um einen neben demselben innerhalb der drei Jahre auftretenden zweiten, wenn auch nicht gleichberechtigten Bewerber zu unterstützen.

Bemerkung. Der Amtsbezirk Ostheim umfasste schon vor dem Jahre 1816 die Stadt Ostheim und die Dörfer Sundheim v. d. Rh., Urspringen, Stetten, Melpers.

### **Lago-Breithauptsches Stipendium.**

Gestiftet von Friedrich Lagus, Dr. med. zu Linz,

laut Testament vom 21. September 1583, näher bestimmt durch Regulativ vom 6. Mai 1785.

Vermögensbetrag: 1200 fl. Jährlicher Stipendienbetrag: 53 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collatoren: die Gemeindebehörde zu Creuzburg, der Oberpfarrer daselbst und der Aelteste der unten genannten drei Geschlechter. Verwalter: das Stipendium, zahlbar Trinitatis und Andreä, wird vom Grossherz. Rechnungsamte zu Creuzburg ausgezahlt.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Das Stipendium ist zunächst für eine oder mehrere studirende Mitglieder der Haseschen, Lagischen und Anna Breithauptschen Familien bestimmt nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Stifter, darunter soll jedoch der Lagus oder Hase denen vom Breithauptschen Geschlechte vorgehen.

Wenn zwei von einem der drei Geschlechter ohne Rücksicht auf deren Namen dem Stifter gleich nahe verwandt sind, sollen diese das Stipendium unter einander vertheilen oder alternative beziehen.

2. Bei Ermangelung von Competenten aus den genannten Familien soll die Verleihung des Stipendiums an zwei andere studirende Creuzburger Stadtkinder gestattet sein und,
3. wenn es auch an solchen fehlt, an zwei andere dürftige Studirende.

### **Das s. g. ordinäre Vachaer Stipendium.**

Der Stifter und die Stiftungs-Urkunde sind unbekannt.

Jährlicher Stipendienbetrag: 10 fl. rhein. oder 5 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: das geistliche Ministerium zu Vacha. Verwalter. das Hospitalvorsteheramt zu Vacha unter Oberaufsicht des Grossherzoglichen Staatsministeriums Dep. I. B. Zahlungstermin ist der 31. December.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung.

Das Stipendium wird an bedürftige studirende Vachaer Stadtkinder vertheilt. Während einer Vacanz kommen die Vacanzgelder dem Hospitalfonds zu Vacha zu Gute.

### Widdemarktersches Stipendium.

Gestiftet von Caspar Widdemarkter, Obrist und Amtmann zu Vacha und Frauensee und dessen Gattin, Viktorie geb. Heidenreich, laut Stiftungsbrief d. d. 12. Januar 1623.

Vermögensbestand: 350 Thlr. L. W. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Vermögens. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: die Gemeindebehörde (Gemeinderath) zu Vacha. Verwalter: dieselbe. Der Zahlungstermin ist der 1. October.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

Das Stipendium ist für studirende bedürftige Vachaer Stadtkinder bestimmt. Bei eintretenden Vacanzen soll der Zinsenertrag dem Stiftungs-Fonds zuwachsen.

### Das von Bergasche Stipendium.

Stifter: die Brüder Felix und Johannes von Berga, laut Urkunde von 1497, näher bestimmt durch die sogenannten Arnshaugker Artikel vom 15. März 1593.

Vermögensbestand: 1300 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: 10 fl. Msn. für jede Linie der Verwandten. Dauer der Verleihung: regelmässig nicht über 3 Jahre. Collator: die Verwandten und zwar von jeder Linie einer. Verwalter: dieselben. Zahlungstermin ist Pfingsten und Martini, und Collatur und Verwaltung ist von keiner Behörde irgendwie abhängig.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Genussberechtigt sind die Nachkommen von Urban, Otto, Kunze (Konrad) und Nicolaus Ottmannsdorf zu Meissen und Johann Bratfisch zu Triptis und zwar in folgender Ordnung:
  - a) aus jeder der vier Linien ein Studirender, der über 15 Jahre alt ist;
  - b) fehlt es in einer Linie an einem solchen Studirenden, so soll der Stipendienbetrag derselben an eine sich Verheirathende als Ehesteuer gegeben, und sind zwei gleichberechtigte Bräute vorhanden, unter diese vertheilt werden.
  - c) Sind Bräute in der Familie nicht vorhanden, so soll ein Studirender (siehe a) auch nach Ablauf der dreijährigen Genusszeit das Stipendium zur Fortsetzung seines Studiums ferner erhalten.
  - d) Treten die Fälle der Verleihung unter a—c nicht ein, so soll der Stipendienbetrag unter dürftige Wittwen und Waisen der betreffenden Linie vertheilt werden.
2. Suchen aus einer der genannten vier Verwandtschaftslinien mehrere Studirende zugleich um das Stipendium nach, so entscheidet die grössere Tüchtigkeit; sind sie gleich tüchtig, das Loos.

Bemerkung. Nähere Auskunft über das Stipendium ist bei der Gemeindebehörde zu Triptis zu erhalten.

### Das Frankesche Stipendium.

Stifter: der Professor Dr. Heinrich Gottlieb Franke in Leipzig,  
laut Testament vom 10. September 1781.

Vermögensbetrag: 2850 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenabwurf des Vermögens nach Abzug des weiter unten erwähnten Aufwandes. Dauer des Genusses: 4 Jahre: wenn nicht mehrere Genussberechtigte vorhanden sind, und der Percipient so lange studirt, bis zu 6 Jahren. Collator: die philosophische Facultät zu Leipzig auf erfolgte Präsentation von Seiten des Seniors der Frankeschen Familie in Weida. Verwalter: die genannte Facultät. Der Decan derselben erhält jährlich eine Gebühr von 10 Thlr. für die Verwaltung und der professor moralium et politices, welcher zur Gedächtnissrede einzuladen hat, jährlich 6 Thlr. Hierneben hat der Stadtschreiber zu Weida unter Aufsicht des jedesmaligen regierenden Bürgermeisters daselbst ein genaues Register über die Candidaten des Stipendiums zu halten. Jeder der beiden Genannten erhält dafür jährlich 5 Thlr. Die obere Aufsicht über das Stipendium steht dem concilium academicum zu Leipzig zu.

#### Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

##### 1. Genussberechtigt sind in folgender Ordnung

- a) alle Nachkommen von Johann Georg Franke, und zwar die
  - aa) von dessen ältestem Sohne Johann Daniel,
  - bb) die von dessen zweitem Sohne Johann Georg,
  - cc) die von dessen drittem Sohne Johann Friedrich.

In deren Ermangelung folgen:

- b) die Nachkommen des Daniel Franke, nach diesen
- c) die Nachkommen des Johann Friedrich Franke, nach denselben
- d) die Nachkommen des Daniel Christoph Wintruff; dann
- e) die Nachkommen des Wilhelm Christoph Wintruff; endlich
- f) wenn sich keiner der Vorgenannten meldet, diejenigen, welche von weiblicher Seite mit dem Stifter verwandt sind, „davon hauptsächlich aber nur, die in Weida wohnen.“

Die unter a bis e Genannten treten nach der Linearfolge und Primogenitur-Ordnung, die unter f nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades in den Genuss des Stipendiums.

- 2. Der Stipendiat hat jährlich am 10. August, und ist dieser ein Sonntag, am Tage vorher, zum Andenken an den Stifter eine Rede zu halten.
- 3. Der Percipient soll keine Art von Aufwand haben und ist daher auch jeder Nebenaufwand, welcher nöthig wird, aus der Stipendienkasse zu bezahlen.
- 4. So lange sich kein Candidat meldet, wird die Summe des Stipendiums zu Capital geschlagen und von diesem werden die Interessen dann verwendet, wenn ein Stipendiat Magister wird oder in eine höhere Facultät promovirt, oder sich pro praxi examiniren lässt, oder Notar wird.
- 5. Alle Anverwandte, deren Söhne zum Stipendium kommen wollen, sollen sich bei dem Stadtschreiber zu Weida melden und demselben, so sie

einen Sohn taufen lassen, ein Taufzengniss ansantworten; dieser stellt darüber bei der wirklichen Präsentation zur Collation ein Attest aus.

### **Das Höpfnersche Stipendium.**

Stifter: der Professor der Theologie Dr. Heinrich Höpfner in Leipzig,  
laut Testament vom 2. Januar 1642.

Vermögensbetrag: im Jahre 1844 4758 Thlr. 10 Sgr. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsenertrag des Vermögens. Dieser wird folgendergestalt vertheilt, dass

- a) vier bis fünf Studirende Stipendien zu je 20 Thlr.,
- b) vier Jungfrauen eine Ausstattung von je 20 Thlr. erhalten.

Collatur und Verwaltung: der Stifter hat zwei bestimmte Geistliche an der Thomaskirche zu Leipzig mit der Befugniß zu Collatoren und Verwaltern ernannt, sich selbst Nachfolger für diese Functionen zu erwählen. Ist das nicht geschehen, so ernennt die theologische Facultät in Leipzig die Nachfolger. Die Collatoren und Verwalter beziehen für ihre Bemühungen die Zinsen von einem besonders hierzu ausgesetzten Legate von 100 Thlr.

Genussberechtigt sind: Theologie Studirende, vor Anderen die aus der Familie des Stifters.

#### **Bemerkungen:**

1. Die jetzige Vertheilung weicht insofern vom Inhalte des Testamentes ab, als nach demselben nur drei Stipendien für Theologie Studirende gegründet worden sind, und zwar eines zu 60 Thlr. und die beiden übrigen je zu 30 Thlr. jährlichen Ertrages.
2. Nach vorliegenden Nachrichten soll der grösste Theil der Familie des Stifters in Triptis leben.

### **Lauhnsches Stipendium.**

Stifter: der Churfürstlich Sächsische Hofrath Dr. Bernhardt  
Friedrich Rudolph Luhn zu Tennstedt,

laut Testament vom 14. Juli 1789.

Vermögensbetrag: 8000 Thlr. Mobilienvermögen und der s. g. freie Siedelhof zu Mannstedt, Amts Buttstädt. Jährlicher Stipendienbetrag: 100 Thlr. schwere Münze oder 102 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator: die Universität Leipzig unter der obersten Aufsicht der Königlich Sächsischen Staatsregierung. Verwalter: dieselbe

#### **Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:**

1. Genussberechtigt sind Studenten zu Leipzig in folgender Ordnung:
  - zunächst diejenigen, welche den Namen Luhn führen und zum Buttstädtischen Stamme gehören,
  - demnächst Mannstedter Ortsangehörige,
  - dann in Tennstedt Geborene,
  - endlich Stadtkinder von Weimar.

2. Den Vorzug verdienen bei sonst gleicher Berechtigung die Studenten der Jurisprudenz, des Staats- und Lehnrechtes, auch der väterländischen Geschichte.
3. Die Ernennung neuer Stipendiaten darf erst im Jahre vor Eintritt derselben in den Genuss erfolgen.
4. Die Akademie Leipzig hat wenigstens 2 Stipendiaten zu ernennen.
5. Im dritten Genussjahre hat jeder Stipendiat über deutsche, römische oder griechische Alterthümer, oder sächsische, oder thüringische Geschichte abwechselnd am Geburts- und Todestage des Stifters in einem öffentlichen akademischen Hörsaal eine lateinische Rede zu halten.

Bemerkung. Das Stipendium trat erst mit dem Tode des vom Stifter eingesetzten Universal-Erben, des K. K. Oesterreichischen wirkl. Geh. Raths und ausserordentlichen Gesandten Herrn Friedrich Christian Ludwig Graf Senft v. Pilsach, genannt Lahn, in das Leben.

### Das Weiskersche Stipendium.

Stifter: der Caplan Michael Weisker in Nürnberg,

laut Testament vom 19. März 1593.

Vermögensbetrag: ursprünglich 1000 fl. Mss., jetzt 3400 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: ohne sonderliche Noth nicht unter 60 fl. M. Dauer des Genusses: 6 Jahre (siehe noch unten). Collator und oberster Aufseher: der Rath zu Schleiz. Verwalter: der Stadtschreiber zu Schleiz und der Familienälteste. Die Zinsen sollen vierteljährlich gezahlt werden.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Genussberechtigt sind die Nachkommen
  - a) des Stifters, nach diesen
  - b) die Nachkommen der Schwestern desselben: Elisabeth, Margarethe und Agnes.

Untermehreren gleichberechtigten Studirenden bezieht derjenige, welcher die Akademie zuerst bezogen, das Stipendium zuerst und hiernächst der andere.
2. Studirt der letzte Percipient länger als sechs Jahre, und es sind andere genussberechtigte Studirende nicht vorhanden, so soll derselbe das Stipendium auch über die bestimmten sechs Jahre hinaus beziehen.
3. Sind genussberechtigte Studirende nicht vorhanden, so sollen die sämmtlichen Vermögenserträgnisse ebenso, wie die über die verliehenen 60 fl. hinaus entstehenden Ueberschüsse, zur Hauptsumme angelegt werden.
4. Ist letztere so hoch erwachsen, dass von der Abnutzung Zwei sich erhalten können, so soll dann
  - a) das Stipendium an zwei Personen vergeben werden;
  - b) erwirbt einer der Percipienten die Doctorwürde, soll er von dem Capitalzuwachs 100 fl. geschenkt erhalten;
  - c) fehlt es an Studirenden, sollen Schüler auf Gymnasien, wenn sie arm sind und ausserdem zu guten Hoffnungen berechtigen, bis zum Ab-

gange auf die Akademie jährlich eine Unterstützung von 15 bis 20 fl. aus dem Zinsenertrage erhalten.

5. Sind in den Stämmen der obengenannten drei Schwestern des Stifters nur Mädchen vorhanden, so sollen etliche derselben, zumal, wenn sie arm sind und sich wohl verhalten haben, und zwar jede nach ihrer Hochzeit aus den Zinsen eine Gabe von 20 fl. erhalten.

Bemerkung. Nach einer vorliegenden Nachricht können jetzt lediglich die Nachkommen der Elisabeth Weisker, welche sich an einen gewissen Martin Bratfisch in Triptis verheirathet hatte, auf den Genuss der Wohlthat Anspruch machen.

### **Die beiden Wollinhausischen Stipendien.**

Stifterin: die Wittve des General-Accissecommissär Johann Adolph Wollinhaus zu Waldheim, Auguste Sophie geb. Fiedler,

laut Stiftungsurkunde vom 3. Mai 1797.

Vermögensbetrag: 2000 Thlr. Jährlicher Stipendienbetrag: der Zinsabwurf des Capitalbestandes, vertheilt an beide Stipendiaten. Dauer des Genusses: 3 Jahre. Collator und Verwalter: der jedesmalige geistliche Inspector zu Waldheim und das Amt zu Rochlitz.

Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung:

1. Genussberechtigt sind zwei arme Studenten einer Sächsischen Universität, von denen einer der Theologie und einer der Jurisprudenz sich widmet, und zwar in folgender Ordnung:  
 zunächst Anverwandte eines der beiden Wollinhausischen Ehegatten, demnächst ohne Rücksicht auf Verwandtschaft mit der Stifterin und deren Gatten Tüchtige zu Triptis und Rosswein,  
 in deren Ermangelung dergleichen zu Waldheim, Elterlein und Schwarzenberg im Obererzgebirge, zu Zschopau und Leisnig Geborene und Erzogene,  
 endlich auch andere Churfürstlich Sächsische Landeskinder.
2. Die Stipendiaten sollen fromm, fleissig, sittsam sich bezeigen und in Folge von dargethanen Ausschweifungen sogleich des Stipendiums verlustig sein.

### **Das Gotteskasten-Stipendium**

im Betrage von 131 Mk. 20 Pf. jährlich wird meist in zwei Hälften à 65 Mk. 60 Pf. von der Herzoglichen Kirchen-Inspection für die Stadt Altenburg an aus dortiger Stadt gebürtige Studenten gegen Ostern vergeben.

### **Honorarerlassgesuche.<sup>1)</sup>**

Studirende, welche Befreiung vom Collegienhonorar zu erlangen wünschen, haben zunächst bei der Verwaltungsdeputation um ein akademisches Armuths-

<sup>1)</sup> Auszug aus den Gesetzen für die Studirenden der Grossherzoglich Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena.



zeugniss nachzusuchen. Dieselbe empfiehlt nur Angehörige der an der Universität theilhaftigen Staaten zu voller Honorarfreiheit.

Die akademischen Lehrer sind berechtigt, jeden Anspruch auf Erlass des Honorars, welcher nicht durch ein solches Zeugniss unterstützt ist, ohne Weiteres zurückzuweisen.

### § 22.

#### Zugnisse zur Erlangung der Honorarfreiheit.

Der Nachsuchende hat ein von einer höheren Landesbehörde seines Vaterlandes ausgestellt oder seinem Inhalt nach bestätigtes Attestat beizubringen, in welchem folgende Fragen beantwortet sein müssen:

1. Mit welchem Zeugnis ist der Bittsteller von der Schule entlassen worden?
2. Wer sind seine Eltern?
3. Wie hoch ist das jährliche Einkommen derselben aus ihrem Geschäft, an Pension u. s. w., sowie auch insbesondere das jährliche Dienst Einkommen des Vaters anzuschlagen?
4. Wie viel besitzen die Eltern an eigenem Vermögen?
5. Welche und wie viele Personen, ausser dem Bittsteller, haben sie zu unterhalten?
6. Hat der Bittsteller eigenes Vermögen und wie viel beträgt dieses?
7. Wie viel bezieht derselbe jährlich an Stipendien und anderen Unterstützungen?

### § 23.

Zeit der Einreichung dieser Zeugnisse seitens Neuangekommener.

Neuangekommene Studirende haben das an die Verwaltungsdeputation zu richtende Gesuch um Honorarerlass, welches mit Datum, Vor- und Zunamen, Studium und Heimathsort unterzeichnet sein muss, nebst dem erforderlichen Zeugnisse (§ 22) regelmässig spätestens drei Tage nach der Inscription schriftlich an den Prorector einzureichen. Diejenigen, welche solches später als vierzehn Tage nach dem auf dem Lectionsverzeichnisse zum Anfange der Vorlesungen festgesetzten Tage vorlegen, können für das nächste Halbjahr auf die Anstellung eines akademischen Armuthszeugnisses nicht Anspruch machen, insofern sie nicht sehr erhebliche Gründe der verspäteten Einreichung nachzuweisen vermögen.

### § 24.

#### Erneuerung älterer Freischeine.

Die älteren Studirenden haben behufs der erforderlichen Erneuerung der ihnen erteilten akademischen Armuthszeugnisse

1. die auf das abgelaufene Semester ausgestellten Armuthszeugnisse in der Woche vor dem Schlusse der Vorlesungen dem Depositor zu überbringen;
2. die erneuerten Armuthszeugnisse in der durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemachten Zeit bei demselben wieder abzuholen.

Wer diese Termine ohne erhebliche Entschuldigungsgründe versäumt, hat zu gewärtigen, dass die Erneuerung des Zeugnisses ihm versagt werde.

## § 25.

## Gründe der Versagung der Ernenerung.

Die Ertheilung oder Erneuerung der Armuthszeugnisse wird ausser den in den §§ 23 und 24 genannten Fällen verweigert:

1. bei notorischem Unfleisse im Besuchen der Vorlesungen:
2. wegen einer Lebensweise, welche der Bitte um ein Armuthszeugniss nicht entspricht:
3. in Gemässheit eines auf Entziehung der Honorarfreiheit lautenden Disciplinar-Straferkenntnisses.

## § 26.

## Präsentation der Freischeine bei den Lehrern. — Quästurgebühren.

Die akademischen Armuthszeugnisse sind denjenigen akademischen Lehrern, bei welchen die Befreiung von dem Honorar gesucht wird, zugleich mit der Bitte um diese Befreiung vorzulegen. Erst durch die von dem Lehrer auf dem Armuthszeugnisse für jede Vorlesung besonders zu bemerkende Bewilligung wird der Anspruch auf Honorarfreiheit erworben. Der Inhaber hat das mit diesen Bemerkungen versehene akademische Armuthszeugniss dem Quästor vorzulegen und dabei im Falle der Befreiung vom ganzen Honorar eine Mark, im Falle der Befreiung vom halben Honorar fünfzig Pfennige, in beiden Fällen Beleggeld, Auditoriengeld und Krankenvereinsbeitrag zu entrichten.

## § 27.

## Zeit der Präsentation.

Die Vorlegung an die Lehrer und den Quästor ist binnen 8 Tagen nach Ausfertigung des Armuthszeugnisses zu bewirken, widrigenfalls der Anspruch auf Honorarfreiheit erlischt. Der Prorector ist befugt, eine kurze Fristerstreckung zu gewähren.

## § 28.

## Anschluss der Honorarfreiheit.

Bei allen Privatissimis und bei denjenigen Vorlesungen, die mit Aufwand aus eigenen Mitteln für Experimente und dergleichen verbunden sind, braucht auf Armuthszeugnisse keine Rücksicht genommen zu werden.

# Kiel.

## Akademische Beneficien.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Auf öffentliche Beneficien, ob sie königlich seien oder von Communen oder andern Corporationen abhängen, haben nur solche Studirende Anspruch, welche das Zeugniß der Reife von einem deutschen Gymnasium oder Real-Gymnasium besitzen.

Die bei der Bewerbung um akademische Beneficien von den Studirenden beizubringenden Zeugnisse der Bedürftigkeit, wenn auf dieselben überhaupt Rücksicht genommen werden soll, sind nach dem nachstehenden Formular auszustellen:

### Dürftigkeits-Zeugniss für den

Studiosus . . . . .

#### A. Verhältnisse des Studirenden.

- a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
- b. Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
- c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
- d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?

#### B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

- a. Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern.
- b. Haben dieselben ausser dem Studirenden noch mehrere Kinder, und wie viele?
- c. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
- d. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
- e. Wie viel bezahlen dieselben an Steuern und zwar
  1. an Grund- und Gebäudesteuer,
  2. an Gewerbesteuer,
  3. an Classensteuer oder classificirter Einkommensteuer,
  4. an directer Communal- resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und dass nach den hier bekannten Vermögens-Verhältnissen d . . . dem Studirenden . . . nicht mehr als die unter C angegebene Unterstützung gewähren k . . . , bescheinigt

. . . . . den . . . . . 18 . .

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.  
(Siegel.) (Namen.)

In Betreff der unter Vormundschaft stehenden Studirenden ist das Zeugniß oder wenigstens das Attestat der Richtigkeit durch das Vormundschaftsgericht auszufertigen.

Das Dürftigkeitszeugniß ist nur einmal einzureichen auch bei Bewerbung um mehrere Beneficien.

Jede Bewerbung um ein Beneficium hat auf einen besonderen (bei dem Pedellen zu erhaltenden) Formulare stattzufinden.

In jedem Semester haben am 10. Juni, resp. am 10. December, alle Studirende, welche ein akademisches Beneficium (Convict, Honorarieneredit, ein von dem akademischen Consistorium oder einer Facultät verliehenes Stipendium) geniessen, ein schriftliches Verzeichniß der von ihnen bezogenen akademischen und nicht akademischen Beneficien mit Angabe der Höhe und Dauer der Geldbezüge an die Kanzlei zu übergeben. Formulare zu diesen Declarationen sind im Pedellenzimmer in Empfang zu nehmen.

Wer ohne dringende Gründe, deren Beurtheilung der Stipendien-Commission obliegt, die Einreichung eines solchen Verzeichnisses unterläßt und nicht binnen den nächsten drei Tagen nachholt, verliert die akademischen Beneficien.

Ergiebt sich, dass bei der Meldung oder bei einer Bewerbung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden, so tritt die Strafe der Relegation ein.

## B. Das Convict.

Das frühere Convict-Examen wird in Zukunft nur dann noch abgehalten werden, wenn die verfügbaren Freitischgelder zur Befriedigung sämtlicher Bewerber nicht ausreichen und verschiedene derselben ganz gleiche Ansprüche haben, oder wenn Bewerber um das Kamlasche Stipendium entweder solches für das zweite Jahr oder, wenn sie nicht aus Kiel gebürtig sind, eine volle Portion dieses Stipendiums in Anspruch nehmen.

Für diejenigen Studirenden, welche aus den zum Convict contribuierenden Landschaften<sup>1)</sup> gebürtig sind, genügt die amtliche Bescheinigung, dass sie nicht mehr als 720 Mk. jährliche Einnahmen haben bei der Bewerbung an Stelle des Dürftigkeitszeugnisses.

Der Curator der Universität ist Allerhöchst autorisirt, von der Vorschrift, wonach Studirende, welche in Kiel bei Eltern und Angehörigen ihren Tisch haben, zum Genusse des Convicts nicht zuzulassen sind, ausnahmsweise nach zuvor eingezogenem Berichte des akademischen Consistoriums Dispensation zu ertheilen.

Die Convictgelder werden von dem Quästor der Universität quartaliter postnumerando mit 36 Mk. ausgezahlt.

Die regelmässige Verleihung der einzelnen Convictportionen erstreckt sich auf 2 Jahre. Die Berechtigung zum Genusse erlischt mit dem Weggange von der Universität Kiel; Wiederkehrende dürfen sich von Neuem bewerben.

Jeder Beneficiat hat sich in jedem Semester innerhalb der ersten 8 Tage

<sup>1)</sup> Die contribuierenden Landschaften sind: Norderdithmarschen, Amt Apenrade, Eiderstedt, Föhr, Pelworm, Sylt, Amt Tondern Geest, Amt Tondern Marsch.

nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen persönlich bei dem Quästor zu melden. Diejenigen, welche diese Meldung unterlassen, verlieren für das Semester das Convict, es sei denn, dass sie ihr zu spätes Eintreffen durch Krankheit oder auf andere Weise genügend zu entschuldigen vermögen, in welchem Falle der Curator der Universität Allerhöchst autorisirt ist, nach eingezogenem Berichte des akademischen Consistoriums ihnen, von ihrer Ankunft an gerechnet, die auf den noch übrigen Theil des Semesters fallende Summe zu bewilligen.

### C. Honorarien-Credit.

Anf Honorarien-Credit haben nur diejenigen Studirenden Anspruch, welche auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatriculirt worden sind.<sup>1)</sup>

Collegiengelder werden in Zukunft, falls nicht kürzere Fristen vom Schuldner angeboten werden, nur bis zu dem Zeitpunkte gestundet, an welchem eine Besserung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten oder der Schuldner zu einer festen mit Einkommen verbundenen Anstellung gelangt sein wird, spätestens aber bis zum vollendeten sechsten Jahre nach dem Abgange von der hiesigen Universität.

Bei ausbleibender Zahlung erfolgt dann die gerichtliche Beitreibung der Schuld durch den Verwalter des Honorarien-Credits.

### D. Stipendien und Prämien.

#### a) Für Studirende aller Facultäten.

#### 1. Die Schassische Stiftung.

Sie wurde gegründet 1675 von dem Holländer Samuel Schass, dem Zögling des gebornen Rendsburgers Marquardt Gade.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Von den jährlichen Einkünften der Schassischen Stiftung wird fortan jährlich zur Stellung von Preisaufgaben die Summe von 4800 Mk. bestimmt, nämlich:

1. Die Summe von 3000 Mk. und zwar je 600 Mk. resp. der theologischen, der juristischen und der medicinischen Facultät, 1200 Mk. aber der philosophischen Facultät zur Stellung von Preisaufgaben aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Fächer der resp. Facultäten.

Diese Preise führen fortan den Namen: neue Schassische Preise.

2. Die Summe von 1800 Mk. zur Stellung von solchen Preisaufgaben, welche aus dem Gebiete der classischen Philologie entnommen werden.

Diese Preise führen fortan den Namen: alte Schassische Preise.

##### § 2. . . . .

<sup>1)</sup> Voller Credit wird Studirenden gewährt, deren jährliche Einnahme 720; halber solchen, deren Einnahme 540 Mk. nicht übersteigt.

## II. Die neuen Schassischen Preise.

### § 3.

Zur Förderung der wissenschaftlichen Fachstudien überhaupt werden jährlich 5 Preisaufgaben gestellt, je eine von der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät, sowie zwei von der philosophischen Facultät.

### § 4.

Die Aufgaben werden entnommen aus dem ganzen Gebiete der Fachstudien der betreffenden Facultäten. Sie müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen und dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein.

### § 5.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgaben selbst und wählt dieselben abwechselnd aus den in ihr vertretenen Hauptfächern. Jede Facultät entscheidet über die Preiswürdigkeit der bei ihr eingegangenen Arbeiten.

### § 6.

Jeder der neuen Schassischen Preise beträgt 600 Mk. Sind jedoch bei einer Facultät mehrere Arbeiten über dieselbe Preisaufgabe eingegangen, welche als preiswürdig befunden werden, so kann der Preis von 600 Mk. in zwei halbe Preise getheilt werden, welche dann den beiden besten Bearbeitungen zufallen.

Auch steht es der Facultät frei, falls einer der neuen Schassischen Preise in dem betreffenden Jahre nicht zur Verwendung gekommen ist, höheren Orts die Verwendung desselben für eine im nächsten Jahre zu stellende zweite Preisaufgabe zu beantragen.

### § 7.

Die öffentliche Bekanntmachung der gestellten Preisaufgaben findet jährlich am 5. März, als dem ersten Tage des Rectoratsjahres, statt.

### § 8.

Die Einlieferung der Preisarbeiten muss in der ersten Hälfte des darauf folgenden Januar bei dem Decan der betreffenden Facultät erfolgen. Die Bewerbungsschrift muss von einem versiegelten Couvert begleitet sein, welches den Namen des Verfassers enthält. Beide sind mit dem gleichen Motto zu versehen.

### § 9.

Zur Bewerbung und Berücksichtigung bei der Preisaustheilung berechtigt sind nur diejenigen, welche an der Universität Kiel in dem auf die Bekanntmachung der Preisaufgaben folgenden Sommer- und Wintersemester studiren.

### § 10.

Die öffentliche Bekanntmachung der Preisverleihungen findet ebenfalls am 5. März statt. Der bisherige Rector verliest die ihm von den Facultäten zugestellten motivirten Urtheile über die eingegangenen Preisschriften und proclamirt nach Oeffnung des versiegelten Couverts die Sieger.

### § 11.

Die nicht gekrönten Preisschriften können dem Vorzeiger des Mottos zurückgegeben werden.

### III. Die alten Schassischen Preise.

#### § 12.

Die alten Schassischen Preisaufgaben werden aus dem Gebiete der classischen Philologie und zwar dergestalt gewählt, dass dieselben nicht bloß von denjenigen bearbeitet werden können, welche sich dem Studium der Philologie speciell widmen, sondern dass auch die Studirenden anderer Fächer Aufforderung erhalten, ihre Fachstudien durch das Studium der classischen Philologie zu bereichern und zu ergänzen.

#### § 13.

Die alten Schassischen Preisaufgaben sind in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

#### § 14.

Die Zahl der Preise beträgt 5—6 in der Höhe von 300 Mk. bis 360 Mk. Bleibt nach ihrer Vertheilung von der verfügbaren Summe ein Rest und sind noch andere zwar würdige, aber für einen eigentlichen Preis nicht geeignete Arbeiten vorhanden, so kann denselben dieser Rest ganz oder theilweise als Accessit zuerkannt werden.

#### § 15.

Die Wahl und Ausschreibung der Preisaufgaben, die Prüfung der eingelieferten Arbeiten, sowie die Entscheidung über die zuerkennenden Preise ist einer ständigen Commission, welche den Namen: Schassische Prüfungs-Commission führt, übertragen. Dieselbe besteht aus den beiden Directoren des philologischen Seminars, von denen der älteste Director die Geschäfte der Commission leitet, ausserdem aus vier anderen Mitgliedern und zwar einem aus jeder der vier Facultäten. . . . .

#### § 16.

Die Preisaufgaben werden von der Commission im Anfange des Monats December jedes Jahres in lateinischer Sprache durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

#### § 17.

Die Bewerber haben ihre Arbeiten in lateinischer Sprache leserlich geschrieben bei dem Vorsitzenden der Commission einzuliefern, und zwar innerhalb der ersten 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfangstermin der Vorlesungen des Sommersemesters. Weitere Erstreckung dieser Frist darf nicht stattfinden.

#### § 18.

Zur Concurrenz und Berücksichtigung bei der Preisanstheilung berechtigt sind nur diejenigen, welche an der Universität Kiel in den Semestern studiren, in welche die Ausschreibung und die Einlieferung der Preisaufgaben fällt.

#### § 19.

Die Bewerber haben sich nach Einlieferung ihrer Arbeiten ausserdem einem Examen in der classischen Philologie vor der Commission zu unterziehen. Auch in diesem wird bei der Prüfung der Einzelnen auf diejenigen Theile der Philologie besondere Rücksicht genommen werden, die mit den etwaigen Fachstudien derselben in näherer Berührung stehen.

## § 20.

Nach vollendeter Prüfung der eingelefertten Arbeiten und nach Abhaltung des Examens entscheidet die Commission über die zu ertheilenden Preise und deren Höhe.

## § 21.

Nachdem die Commission sich über die Preisertheilung schlüssig gemacht hat, werden spätestens Ende Juli sämmtliche Bewerber von dem Vorsitzenden der Commission vor die Commission geladen, und ihnen in derselben die Beschlüsse der Commission über die Preisertheilungen sowie über die Gründe, aus welchen den übrigen Bewerbern keine Preise zuerkannt worden sind, eröffnet.

## § 22.

Darauf giebt die Commission dem akademischen Consistorium Kenntniss von dem Resultate der Preisertheilungen mit dem Ersuchen, die nöthige Zahlungs-Anweisung an die Quästur zu ertheilen. Auch werden sodann durch die Commission die Namen der gekrönten Preisbewerber an das schwarze Brett angeschlagen.

## § 23.

Die eingelefertten Arbeiten, gekrönte wie nicht gekrönte, bleiben bei den Acten der Commission.

## 2. Das Stadt-Kieler Stipendium von 1876

wurde zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Universitätsgebäudes am 25. October 1876 von den Stadtcollegien mittelst Beschlusses vom 8. September 1876 gestiftet.

Es besteht aus 600 Mark, welche jährlich zu vier gleichen Portionen an bedürftige und würdige Studirende der Universität ohne Unterschied der Facultäten während ihrer hiesigen Studienzeit auf zwei Jahre verliehen werden. Prolongation ist zulässig.

Der Genuss des Convictstipendiums schliesst die Verleihung dieses Stipendiums nicht aus.

Die Bewerbung geschieht bei dem akademischen Consistorium, welches dem Magistrat unter Mittheilung der Gesuche die in erster Linie zu Berücksichtigenden vorschlägt.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Magistrat der Stadt Kiel.

Die verliehenen Portionen werden vierteljährlich postnumerando auf der hiesigen Stadtcasse gegen eine von dem Stipendiaten beizubringende Bescheinigung des p. t. Rectors, dass derselbe in verfloffenen Quartal hier studirt hat, ausgezahlt.

Die verliehenen, im Laufe eines Jahres hinfällig gewordenen Beträge werden nach näherer Bestimmung des Magistrats wiederum als Stipendium verliehen.

## 3. Das Stipendium der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde von 1876,

gestiftet zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Universitätsgebäudes am 25. October 1876, ist bestimmt für dürftige und würdige Studirende der Christian-Albrechts-Universität ohne Unterschied der Facultäten.



Es besteht aus den Zinsen eines Capitals von 5000 Mark, welche von einer aus dem p. t. Wortführer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde und vier von derselben aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern bestehenden Commission in ungetheiltem Betrage verliehen werden; doch können unter besonderen Umständen durch die Stipendien-Commission ausnahmsweise zwei Portionen in gleichem Betrage vergeben werden.

Der Genuß des Convictstipendiums schliesst von der Verleihung dieses Stipendiums nicht aus.

Es wird auf 2 Jahre verliehen. Eine Prolongation ist zulässig. Stipendiaten, welche vor Ablauf der Stipendienzeit die Kieler Universität verlassen, verlieren den Anspruch auf die noch ausstehenden Raten. Sie können jedoch nach ihrer etwaigen Rückkehr aufs Neue sich um das Stipendium bewerben. Die Bewerbung geschieht bei dem akademischen Consistorium.

Das Stipendium wird in Halbjahrsraten, für das Sommersemester im Juli, für das Wintersemester im Januar ausbezahlt gegen Quittung und eine von dem jedesmaligen Rector auszustellende Bescheinigung, dass der Stipendiat während des betreffenden Semesters an der Christian-Albrechts-Universität studirt.

Die verliehenen, jedoch im Laufe der Stipendienzeit hinfällig gewordenen Beträge werden für sich als ausserordentliches Stipendium anderweitig verliehen.

#### 4. Kamla's Stipendium,

gestiftet von dem am 13. Juni 1857 in Kiel gestorbenen Literaten Hans Christian Friedrich Kamla und dessen Ehefrau Margareta Christina Elisabeth, geb. Haltermann, bestehend aus den Zinsen eines Capitals von 14,400 Mark, soll zur Unterstützung würdiger und hilfsbedürftiger in Kiel Studirender, ohne Unterschied, für welche Facultät sie sich bestimmt haben, verwendet werden.

Stipendiat kann jeder auf Grund eines Zeugnisses der Reife hier Immatriculirte werden, welcher in der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg geboren ist oder dessen Eltern daselbst wohnen.

Das Stipendium wird an 4 Studirende vertheilt; — wenn aber mehr als 4 gleichberechtigte Ansiehende vorhanden sind, so haben die künftigen Participienten sich darin so zu theilen, dass die den ersten Character im Convict erhaltenden, sowie auch vorzugsweise die in Kiel geborenen immer pro persona jeder  $\frac{1}{4}$  der fälligen Zinsen erhalten, der Rest der jährlichen Zinsen aber unter die übrigen Mitbewerber gleichmässig vertheilt wird.

Die Bewerber um eine Portion des Stipendiums haben sich im Beginn des Sommersemesters mit dem Ansuchen in lateinischer Sprache an den Rector innerhalb einer von diesem am schwarzen Brett zu veröffentlichenden Frist zu wenden. Dem Gesuch ist das Zeugniß der Reife beizufügen.

Das Stipendium gilt für 1 Jahr. Wer sich um den Fortgenuss desselben im zweiten Jahr bewerben will, hat vor Ablauf des Wintersemesters ein neues Gesuch, begleitet von einer kleinen, nicht über 3 Bogen starken wissenschaftlichen in lateinischer Sprache geschriebenen Abhandlung, an den Rector einzusenden und sich dem Convictexamen zu unterziehen. (S. 460).

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt zur Hälfte am Johannis, zur Hälfte am Weihnachten.

### 5. Das Oldenburgische Stipendium,

gestiftet im Jahr 1789 von dem Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg, besteht aus zwei Portionen zu je 180 Mark jährlich, welche auf drei Jahre vergeben werden können, vorausgesetzt, dass die Percipienten die drei Jahre auf der Kieler Universität wirklich studiren; indess sind die, welche selbige auf kürzere Zeit zu erhalten wünschen, von der Theilnahme daran während der Zeit, wo sie in Kiel studiren, nicht anzuschliessen.

Die Bewerbung steht jedem auf der Kieler Universität Studirenden, der auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatriculirt ist, frei.

Die Oldenburger und Entiner Landeskinder gehen bei Ertheilung dieser Stipendien allen anderen vor, wenn sie zur Zeit der Vertheilung derselben auf der Kieler Universität wirklich studiren und mit befriedigenden Zeugnissen ihrer Bedürftigkeit und ihres Fleisses versehen sind.

Die Bewerbung geschieht, nach einer durch Anschlag am schwarzen Brett ergangenen Aufforderung, innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ostern und Michaelis, mittelst eines an den akademischen Senat gerichteten lateinisch abgefassten Memorials. Auf verspätete Eingaben wird bei der Vertheilung keine Rücksicht genommen.

Diesem Memorial hat der sich Bewerbende glanhafte Zeugnisse seiner Schul- und akademischen Lehrer über seine bisher bewiesene gute Aufführung, über seinen Fleiss und erlangte Reife zu akademischen Studien, ausserdem aber beglaubigte Atteste, dass er der Unterstützung bedürfe, beizulegen. Vorkommenden Umständen nach kann der akademische Senat noch eine besondere Prüfung durch die philosophische Facultät verordnen. Bei gleicher Würdigung der Ansuchenden entscheidet die grösste Bedürftigkeit.

Die Auszahlung der Stipendien geschieht von dem akademischen Quästor in zwei halbjährigen Terminen, im Umschlag und um Johannis jedesmal mit 90 Mark. Die erste Auszahlung erfolgt im nächsten Umschlage oder am ersten Johannistage nach der Ertheilung, gegen Vorzeignng eines vom Rector unterschriebenen Scheines. Jede folgende halbjährliche Auszahlung erfolgt nur alsdann, wenn das Wohlverhalten und der fortgesetzte zweckmässige Fleiss des Percipienten von den Lehrern desselben dem akademischen Senate bezeugt worden sind.

Jeder Percipient ist verpflichtet, im letzten Jahre seiner dreijährigen Genusszeit über ein selbstgewähltes Thema eine lateinische Abhandlung auszuarbeiten und solche dem akademischen Senate zur Beurtheilung zu übergeben. Erst nachdem er diese Abhandlung eingelefert hat und dieselbe hinlänglich befunden worden ist, erfolgt die Auszahlung der letzten Jahreshälfte des Stipendiums.

### 6. Das Richardische Stipendium,

gestiftet von dem Etatsrath Carl Friedrich Richardi in Hamburg, besteht aus einem immerwährenden Fonds von 7200 Mark, dessen 5procentige jährliche Zinsen im Betrage von 360 Mark an zwei bedürftige und würdige Studirende zu gleichen Portionen vertheilt werden, und zwar auf zwei Jahre, während sie hier studiren.

Eingeborne Hamburger und nach diesen geborene Kieler haben den Vorzug vor andern Landeskindern.

Wenn Portionen frei sind, wird zu Anfang des Semesters zur Bewerbung am schwarzen Brett aufgefördert.

Von jedem Stipendiaten soll, vor seinem Abgange von der Universität eine öffentliche Oration oder Disputation gehalten werden.

### **7. Das Heydemannsche Stipendium**

wurde gestiftet am 18. Mai 1877 von der verwittweten Frau Louise Caroline Heydemann, geb. Findeis in Kiel und deren Schwester, der Ehefrau Henriette Hermine Adelheid Reck, geb. Findeis, cm. cur. mar. dem Königl. Rechnungsrath und Oberpostredanten Rudolph Reck.

Es besteht aus einem Capital von 15,000 Mark, dessen Zinsen alljährlich in zwei gleichen Raten an bedürftige und würdige Studierende der hiesigen Universität verliehen werden.

Eine Rate soll einem Studirenden der Jurisprudenz zugetheilt werden. Bei sonst gleichen Verhältnissen unter den Bewerbern sollen die Mitglieder der Familie Heydemann und Reck vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verleihung erfolgt in der ersten Hälfte des Sommersemesters durch das akademische Consistorium, an welches die betreffenden Bewerber im Anfang des Sommersemesters in einer von dem Rector am schwarzen Brett zu veröffenthenden präclusivischen Frist ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen zu richten und auf der Universitätskanzlei einzuliefern haben.

Die Auszahlung der Stipendienportionen findet zur Hälfte am Johannis, zur andern Hälfte am Weihnachten statt; falls jedoch der Stipendiat im Wintersemester nicht an der hiesigen Universität studirt, wird die dadurch frei werdende zweite Hälfte der Stipendienportion dem würdigsten von den übrigen Bewerbern überwiesen, zu welchem Behufe das Consistorium bereits bei der Verleihung der Stipendienportionen die Expectanz erteilt.

### **8. Das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Stipendium für erkrankte Studirende.**

In Anlass und zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Universitätsgebäudes am 25. Oct. 1876 wurde aus Beiträgen von Einwohnern der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine Summe von 4500 Mark zu einem „Stipendium für erkrankte Studirende“ dargebracht und von dem akademischen Consistorium angenommen.

Mit der Verwaltung dieses Stipendiums ist die Stipendien-Commission betraut<sup>1)</sup>. Diese ist berechtigt, jedem durch Erkrankung in Noth gerathenen Studirenden nach Massgabe der in jedem Semester vorhandenen Mittel Verpflegung und ärztliche Hilfe zu gewähren.

Berechtigt, Anträge bei der Commission zu stellen, sind alle Docenten und Studirenden der Universität.

<sup>1)</sup> Siehe „Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden der Universität Kiel“.

## b. Stipendien für Studirende einzelner Facultäten.

### a. Für Studirende der theologischen Facultät.

#### 9. Das Knickbeinsche Legat.

Es wurde von dem Pastor emeritus Johann Hinrich Knickbein zu Steinburg durch ein Testament, datirt Steinburg, den 29. Januar 1860, gestiftet und besteht aus einem Capital von 18,000 Mark, dessen jährliche Zinsen zur Hälfte als Stipendium an drei Studirende der Theologie auf der Universität Kiel, welche der Unterstützung bedürftig und würdig sind, fallen; jedoch gehen die Hilfsbedürftigen aus den Familien der Professoren der Theologie Geyser, Hensler und Müller, sowie des Kaufmanns Lorentzen, Holstenstrasse in Kiel vor.

(Die andere Hälfte der Zinsen fällt an hilfsbedürftige Mitglieder der Familie des Testators.)

Die Quotenvertheilung unter den drei Studirenden, welche das Legat geniessen sollen, steht bei dem Ermessen des akademischen Consistoriums.

Die Studirenden der Theologie auf der Universität Kiel, welche sich um das Legat bewerben wollen, haben ihren an das akademische Consistorium zu richtenden Bewerbungen ein Maturitätszeugniss und das Dürftigkeitszeugniss und sowie betreffenden Falls den Nachweis ihrer Abkunft aus den oben angeführten bevorzugten Familien beizulegen.

Die Verleihung des Legats für Studirende der Theologie erfolgt jährlich zu Anfang des Sommersemesters auf Vorschlag der theologischen Facultät, nachdem im Umschlag vorher die Aufforderung zur Bewerbung bis zum officiellen Schlusstage des Wintersemesters am schwarzen Brett erlassen worden ist. Die Auszahlung findet zur Hälfte um Johannis und zur anderen Hälfte um Weihnachten statt, jedoch fällt die letztere Zahlung bei denjenigen Stipendiaten weg, welche im Wintersemester nicht auf der hiesigen Universität studiren.

Etwaige in Folge Mangels geeigneter Bewerber sich ergebende Ueberschüsse des Zinsenertrages werden nach dem Ermessen des akademischen Consistoriums entweder zum Capital geschlagen oder nach Massgabe der Stiftung unter die Bewerber der späteren Jahre vertheilt.

#### 10. Das Tilemann-Müllersche Stipendium

wurde am 22. October 1829 gestiftet von der Wittwe Christiane Müller, geb. von Qualen, zu Arrild im Amte Gottorf, zum Andenken ihres Ehemannes Tilemann-Müller, gebürtig aus Gehaus in Franken.

Es soll zur Unterstützung unbemittelter Studirender der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein verwandt werden. Sollte ein junger Theologe aus Franken, dem Vaterlande des Stifters, sich Studirens halber in Kiel aufhalten und einer Beihülfe bedürftig und würdig sein, so ist ein solcher bei Verleihung des Stipendiums vorzüglich zu berücksichtigen.

Nur solche junge Theologen sind zum Genuss dieses Stipendiums zuzulassen, die desselben nach beigebrachten Beweisen wirklich bedürftig und rücksichtlich ihres sittlichen Betragens würdig sind, wie auch durch eine eingereichte Abhandlung über theologische und philosophische Gegenstände, deren Wahl ihnen

überlassen bleibt, ihre guten Anlagen und Fortschritte in den Wissenschaften bekrundet haben.

Die Entscheidung über Würdigkeit und Bedürftigkeit des Stipendiaten steht der gewissenhaften und parteilosen Erwägung der theologischen Facultät in Kiel zu.

Nur einer kann zur Zeit zum Genusse des Stipendiums gelangen und genießt solches alsdann auf zwei Jahre nämlich in dem zweiten und dritten Jahre seiner akademischen Studien, mag er sich nun in dieser Zeit in Kiel oder ein Jahr hindurch auf einer auswärtigen Universität aufhalten.

Die wirkliche Verleihung des Stipendiums soll am 22. October jedes Jahres, dem Geburtstage des Stifters, und die Auszahlung desselben in halbjährlichen Raten, jedesmal mit 72 Mark geschehen.

Der Stipendiat soll verpflichtet sein, vor Empfang der letzten 72 Mark, und zwar am Sonntage Invocavit, als dem Todestage des Stifters, eine Predigt über den Text: 1. Kor. 13 v. 13 zu halten, und solche demnächst der theologischen Facultät zu überreichen, die sie zum Druck befördern, wie auch zwei Exemplare davon bei der Stiftungsurkunde in ihr Archiv niederlegen wird.

## II. Das Callisensche Prämien-Legat,

gestiftet am 28. April 1852 von dem emerit. Generalsuperintendenten Oberconsistorialrath Dr. C. F. Callisen in Schleswig, besteht aus einem Capital von 1125 Mark, dessen Zinsen jährlich am 20. Februar als Prämie an denjenigen in Kiel der Zeit Theologie Studirenden ertheilt werden, der, indem er sonst als fleissig und durchaus sittlich lebend seinen Lehrern bekannt ist, nach dem Urtheile der theologischen Facultät am besten eine am schwarzen Brett um Michaelis vorher von gedachter Facultät bekannt gemachte Aufgabe gelöst, und diese seine Arbeit zu Neujahr bei derselben eingereicht hat. Diese Aufgabe soll abwechselnd bestehen: das eine Jahr in einer Abhandlung über irgend eine von der theologischen Facultät zu bestimmende practische Aufgabe aus der Apologetik, Dogmatik oder den Pastoralwissenschaften; das andere Jahr aber in einer Predigt über einen gleichfalls aufgegebenen Bibelspruch, die christliche Soteriologie betreffend; welche als die beste der eingereichten Predigten, befunden und nachher gut und conceptfrei von dem Verfasser derselben gehalten werden muss. —

Zum ersten Male und nachher alle zehn Jahr wieder, sei das Thema der Abhandlung: „Worin besteht der wahre evangelisch-christliche Sinn; welchen Werth hat derselbe; und wie wird derselbe am angemessensten in uns selbst und durch uns in Andern gefördert?“ —

Ehenso ist das erste Mal, und nachher alle zehn Jahr wieder, das Wort des Herrn: „Joh. 15. 5. 6.“ der Text zu der aufzugebenden Predigt — In den Zwischenjahren ist das Thema der Abhandlung und der Predigttext zu bestimmen, dem besten Ermessen der theologischen Facultät gänzlich überlassen.

## 12. Das Havenstein-Falkenberg'sche Legat.

Gegründet durch die verstorbene Doctorin Falkenberg geb. Havenstein (d. 5. Dec. 1876) besteht es in einem Capital von 22,600 Mk., dessen jährlicher

Zinsenertrag zu sechs gleich grossen Stipendien zu verwenden ist, von welchen drei an Studierende der Theologie, drei an Studierende der Medicin aus Schleswig-Holstein verliehen werden. Neben der Bedürftigkeit soll besonders auch die Würdigkeit berücksichtigt werden.

Die Bewerbung erfolgt, nachdem der Decan der theologischen und medicinischen Facultät durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität unter Bezeichnung der Bewerbungsfrist dazu aufgefordert, durch Gesuch, welches an denselben Decan einzureichen ist.

Die Verleihung erfolgt durch die theologische bezw. medicinische Facultät auf ein Jahr, doch ist wiederholte Verleihung zulässig.

### 3. Stipendien für Studierende der juristischen Facultät.

#### **Das Heydemannsche Stipendien s. S. 467.**

### 7. Stipendien für Studierende der medicinischen Facultät.

#### **13. Die Henslersche Stiftung**

wurde am 15. Mai 1801 errichtet durch den Etatsrath und Professor der Medicin Philipp Gabriel Hensler in Kiel.

Die Prämien aus dieser Stiftung sind als Belohnungen zur ferneren Aufmunterung für junge Aerzte anzusehen. Berechtigung zur Erlangung derselben haben junge Aerzte, welche sich an einem Orte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein niedergelassen haben, und ferner Studierende der Medicin, welche sich in ihrem letzten akademischen Jahre befinden.

Aus den jährlichen Zinsen des Vermögens der Stiftung, welche gegenwärtig ca 2000 Mk. betragen, werden von der aus einem Professor der medicinischen Facultät und einem anderen Professor der hiesigen Universität, sowie einem practischen Arzte in den Herzogthümern bestehenden Administration der Stiftung drei Prämien 800, 600 und 520 Mk. gebildet und zu Umschlag jeden Jahres an geeignete Bewerber verliehen.

Die Prämien werden in der Regel nur auf ein Jahr ertheilt, können aber in dem Falle vorzüglicher Würdigkeit auch noch für ein zweites Jahr bewilligt werden.

Die Bewerber haben sich in der ersten Hälfte des Novembers bei dem Vorsitzenden der Administration zu melden.<sup>\*)</sup> Es bedarf dabei für den Studierenden, um concurriren zu können, eines rühmlichen Zeugnisses seiner sämmtlichen Lehrer in den zu seinem Berufe gehörenden Kenntnissen. Ist er nach vorgängigem Aufenthalte auf der hiesigen Universität ein halbes Jahr oder länger an einem andern Orte gewesen, so muss ausser jenem rühmlichen Zeugnisse noch ein gleiches von letzterem Orte beigebracht werden.

Die Auszahlungen der verliehenen Prämien findet sogleich im Umschlag auf Anweisung der Administration durch die akademische Quästur statt.

Wenn ein Prämiirter, welcher seine Studien und Reisen vollendet und auch

<sup>\*)</sup> Siehe „Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studierenden der Universität zu Kiel.“

promovirt hat, innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Prämie, aus den Herzogthümern anderswo sich niederlässt, so hat er den erhaltenen Betrag wieder an die Stiftung zurückzuzahlen (jedoch, wenn er zweimal eine Prämie erhalten hätte, nur diejenige des zweiten Jahres). Dasselbe gilt von demjenigen, welcher, als er eine Prämie erhielt, schon als Arzt in einem Orte in den Herzogthümern practizirte.

#### 14. Die Bartels-Stiftung,

errichtet von Freunden und Verehrern des verstorbenen Geh. Med. Rath's, Prof. Dr. Carl Bartels. Von den Zinsen des Stiftungs-Capitals (10,000 Mk.) werden jährlich 400 Mk. als Stipendium verliehen an Studierende der Medicin, welche das Tentamen physicum gut bestanden haben und sich dadurch als in den Vorkenntnissen gut bewandert, durch sonstige Zeugnisse aber auch als würdig ausweisen können. Bei gleicher Würdigkeit ist die Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

Die Bewerbung ist in der mittelst Anschlag am schwarzen Brett durch den Decan der medicinischen Facultät bekannt zu machenden Zeit bei dem genannten Decan einzureichen. Die Verleihung geschieht durch die Administration auf ein Jahr; Wiederverleihung bis zur Vollendung des Studiums ist zulässig.

Die Administration bildet die medicinische Facultät unter Hinzuziehung derjenigen Mitglieder der philosophischen Facultät, welche als Examinatoren im Tentamen physicum wirken.

Von der Verleihung des Stipendiums wird jährlich dem Verein Schleswig-Holsteinischer Aerzte Mittheilung gemacht.

#### 15. Das von Kaupsche Stipendium,

gestiftet von den Erben der Frau Sophie Joh. Ad. von Kaup geb. von Quaken, besteht aus den Zinsen des Stiftungs-Capitals von 19,600 Mk., welche jährlich an einen unbemittelten oder durch besondere Fähigkeiten hervorragenden Studierenden der Medicin, welcher in der Provinz Schleswig-Holstein geboren sein und in Kiel studiren muss, verliehen und in zwei Terminen (Januar und Juli) ausbezahlt werden; Wiederverleihung ist zulässig.

Bei Unfleiss oder unwürdigem Verhalten kann durch Beschluss des akademischen Senats das Stipendium, solange es nicht zur Auszahlung gelangt ist, wieder entzogen werden.

Die Bewerber haben, nachdem der Rector vor dem 1. August jedes Jahres durch Anschlag am schwarzen Brett des Universitätsgebäudes und der Heilanstalten dazu aufgefordert, vor dem 1. November ihr Gesuch bei dem akademischen Consistorium einzureichen.

Die Verleihung geschieht auf Vorschlag der medicinischen Facultät durch das akademische Consistorium.

**Das Havenstein-Falkenberg'sche Legat s. S. 469.**

6. Stipendien für Studierende der philosophischen Facultät.

**16. Das philologische Stipendium.**

Das philologische Institut verleiht gegenwärtig jedem seiner sieben auf 2 resp. auf 3 oder 4 Jahre aufgenommenen ordentlichen Mitglieder ein Stipendium von jährlich 180 Mk., welches halbjährlich mit der Hälfte durch die Quästur ausbezahlt wird.

(Weiteres enthalten die Statuten des philologischen Seminars.)

**17. Das Stipendium Forchhammer,**

gestiftet im Januar 1877 zum Andenken an den Rector der Lateinschule und Director des Lehrerseminars zu Tondern Johannes Forchhammer von dessen Kindern Heinrich, Marie und Peter Wilhelm Forchhammer, ist bestimmt für Studierende der classischen Philologie aus Schleswig-Holstein auf der Universität Kiel.

Es besteht aus einem Capital von 3600 Mk., dessen jährliche Zinsen von den Directoren des philologischen Instituts<sup>1)</sup> der Christiania-Albertina verlichen werden.

Nachdem durch Anschlag am schwarzen Brett vor dem 1. Mai jeden Jahres zur Bewerbung um das Stipendium aufgefordert ist, haben die oder der Bewerber über eine von den Collatoren gestellte Preisaufgabe oder eventuell über ein freigewähltes Thema eine lateinische Abhandlung vor dem 1. November einzureichen.

Die Anszahlung des Stipendiums geschieht nach erfolgter Anweisung im Januar des nächstfolgenden Jahres durch die Quästur.

Ueber Seminarstipendien enthalten das Nöthige die Bestimmungen über die betreffenden Seminare.

## Königsberg.

**Extract aus den Stiftungs-Urkunden**

derjenigen Stipendien, welche von dem concilium generale an Studierende vergeben werden.

NB. Die Requisite des Fleisses, sittlichen Wohlverhaltens und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der Stipendiaten sind als selbstverständlich auch da, wo die Fundations-Urkunden ihrer erwähnen, nicht ausdrücklich aufgeführt worden. Die in Klammern beigefügten Zahlen geben den Betrag der den Stipendiaten nach dem Durchschnitts zufließenden Summen an.

**1. Beckerianum.** Gestiftet 1863 von dem Rentier Levin Abraham Becker zu Königsberg „für einen dürftigen Studierenden mosaischen Glaubens, oder in Er-

<sup>1)</sup> Siehe „Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studierenden der Universität Kiel.“



mangelung eines solchen für einen Studirenden evangelischer Religion, wobei jedoch ein solcher, der von jüdischer Abkunft ist, zu bevorzugen.“ (97 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.)

2. **Behmianum.** Gestiftet 1620 (vgl. Codic. v. 1630 und Test. v. 1642) von Christoph Behm, Gerichtsverwandten in der Altstadt, und seiner Ehefrau Anna geb. Grube für einen „studiosus theologiae“, welcher der reinen lutherischen Lehre zugethan, (die Stiftungsurkunde verordnet deshalb die Abnahme eines promissorischen iuramentum, und verpflichtet bei dessen Bruch den Stipendiaten zur Restitution des Genossen) und mindestens zweiundzwanzig Jahr alt ist. Den Vorzug haben in folgender Rangordnung: 1. Der Fundatoren, 2. des Dr. Johann Behm, 3. des Peter Schönfeld, 4. des Christoph item Friederich und Aegidii Grube, 5. des Friederich Behm, 6. des Hans Federau, 7. des Georg Tetzl „eheliche Leibeserben.“ Sofern deren „keiner tüchtig oder vorhanden“, sollen „andere qualifizierte Königsbergische Kinder, und in Ermangelung derselben andere tüchtige und qualifizierte Preussen, sonderlich wohlverdienter Pastoren im Lande Kinder“ das Stipendium genießen. Es wird auch auf fremde Universitäten ausgesetzt und auf drei Jahr vergeben, allenfalls auch über das Triennium prolongirt; doch darf solche Prolongation den Verwandten der Stifter keinen Abbruch thun. (23 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.)

3. **Behrio-Suerinianum.** Gestiftet 1641 von Friedr. v. Behr d. Ä. Erbherrn auf Schlöck und seiner Ehefrau Emerentia Benigna geb. v. Schwerin für „zwei Stipendiaten, der wahren Angspurgischen Lutherischen Religion zugethan, deren einer aus Curland, und da es sein kann . . . eines Curländischen Predigers, der andere aber aus Königsberg eines Professoris Sohn sein soll. Die Verleihung des Curischen Theils hat der Stifter seinen „Erben und Erbnehmen“ vorbehalten. (Jede Portion 11 Thlr.)

4. **Bergianum.** Gestiftet 1645 von dem Secretär und Brandenburgischen Rath Rötger zum Bergen und seiner Ehefrau Marg. geb. Königin für „ein feines nothleidendes Ingenium.“ (3 Thlr.)

5. **Borckianum.** Gestiftet 1620 von dem Ober-Marschall u. s. w. Hans Albrecht von Borck für „fünf studierende Knaben, welche tüchtige ingenia zum Studiren haben“ „vier Jahr lang in der Akademie zu Königsberg zu genießen“ mit Vorzugsrecht für die Kinder der „Unterthanen“ und Pfarrer aus den Gütern des Stifters. Nach dem Vergleich von 1721 vergiebt die Universität drei Portionen dieses Stipendiums (zusammen 24 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.).

NB. Der Vergleich von 1628 ist schon 1714 cassirt, vgl. auch Sen.-Beschl. von 1835.

6. **Buthenianum.** Gestiftet 1679 von Joachim Buthens für „arme Pommersche, absonderlich von Stettin hirtige Studenten“, damit sie dafür „die Communität genießen“ können. Die Dauer des Stipendiums hat der Testator für die von ihm namentlich Bedachten auf zwei Jahr festgestellt, auch die Theilung in zwei oder drei Theile provisorisch angeordnet. (35 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.)

7. **Dreyerianum.** Gestiftet 1692 von dem Dr. Christian Dreyer prof. theol. Regim. für „seiner Freunde Kinder“, die es „per vices und zwar ein jedes Theil auf drei Jahr in folgender Ordnung sollen zu genießen haben.“ 1. Dr. Pauli,

2. Dr. Lepner's, 3. Dr. Gruben, 4. Dr. Döschern, 5. Dr. Hartmanns Söhne, „so dass diese Stiftung unter vorbenannter Freunde Kinder und deren Posterität zum studio beständig solle beibehalten werden: wenn nun obige Jahre verlaufen und ein jeder seine drei Jahre genossen, soll der Anfang . . . von dem ersten wieder gemacht und damit, wie jetzt erwelnt, weiter continuirt werden.“ Nach dem Vergleich von 1718 ist anerkannt, dass die Descendenten von Töchtern ebenso wie die von Söhnen zu dem Stipendium berechtigt sind, dasselbe auch, wenn zur Zeit nur einer von der Familie studirt, über die drei Jahre hinaus verlängert werden dürfe (12 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.)

8. **Eichichtianum.** Gestiftet 1616 für „etliche“ arme Studirende, die der „reinen Lutherischen Religion“ zugethan sind, mit einem Vorzugsrecht — unter übrigens gleichen Bedingungen — für des Stifters (Albrecht von Eichicht) „Vettern und derselben Erben“ und seiner Frau (Dorothea geb. v. Wittmannsdorff) „Freunde“. Die Eichichtschen Verwandten haben das weitere Vorrecht, das Stipendium auch auf fremden Universitäten geniessen zu dürfen. (25 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.)

9. **Fahrenholdianum.** Gestiftet 1654 von George Fahrenhold Bürgermeister zu Osterode für „gottliebende ehrbare studiosi ohn Unterschied der Facultäten“, jedoch „dass die von Osterode und unter denen, welche des Namens und Geschlechts der Fahrenholde, Kurzfleische und Sterlinge seyn“, wenn sie von dem Rathe zu Osterode „ihrer Verhältniss ein gutt gezeugniss vorzeigen würden, anderen präferiret werden, in Mangel der Osteroder aber . . . auch anderer Nationen vornemblich Preussen dazu gelangen.“ Es ist auf hiesiger Universität und nicht länger als drei Jahr zu geniessen. Die Osteroder sollen „so viel ihrer seyn“ dasselbe unter sich theilen; bezüglich der übrigen ist die Theilung dem Belieben Rect. et Sen. anheim gegeben. (17 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.)

10. **Finkianum.** Gestiftet 1562 von Albrecht von Fink auf Seewalde, Landrichter zu Hohenstein für diejenigen, so von seines „Geschlecht und Geblüht Nachkommen Lust zum Studiren tragen werden“. Sind ihrer viel, so steht das Stipendium zu „den eltesten dreyen“; sind ihrer zwei, so erhalten sie noch das Ganze; ist zur Zeit nur einer, so empfängt er bloss die eine Hälfte, die andere soll zu gleichen Theilen gegeben werden an „zwei von armen studirenden Preussen, welche die Universität zu Königsberg dazu tüchtig erachten wird.“ Ist kein Geschlechtsberechtigter da, so soll das Stipendium auf „vier arme Preussen, die fleissig studiren und von der Universität zu Königsberg ein gutt gezeugnus haben, gewandt werden.“ (57 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.)

11. **Fischerianum maius.** Gestiftet 1776 von dem Kriegs- und Domainen-Rath Fischer um „arme junge Leute von vorzüglichen Geistes- und Herzens-Gaben mit hinlänglichen Mitteln“ zu versehen, „um die Wissenschaften zu erlernen, die zu würdiger Bekleidung Königl. Justiz- und Cameral-Bedienungen oder akademischer Stellen im Recht und in der Weltweisheit erforderlich sind.“ Anf Familienverbindung mit dem Stifter. „Stand und Gewerbe der Eltern des Stipendiaten“ soll bei der Verleihung des Stipendiums kein Gewicht gelegt werden. „Ein Jeder im Königreich Preussen geborene nach seinen Grenzen bis 1772, adlichen, bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, Protestantischer Religion.

nach allen Bekenntnissen, kann zum Genuss gelangen“, wenn sein Vermögen dem vierjährigen Betrag des Stipendiums zusammengenommen nicht gleich kommt, er auch „bereits ein Jahr oder doch im zweiten Halbjahr auf der Akademie lebt.“ Wer von seinen Eltern oder einem derselben jährlich hundert Thaler empfängt, soll das Stipendium nicht erhalten, sondern dürftigere ihm vorgezogen werden: auf sechs bis sieben Bürgerliche soll nur ein Adlicher unter den Stipendiaten sein. „Das Stipendium per Kopf und Jahr soll aus zweihundert Thalern bestehen und vier einander folgende Jahre überhaupt mit 800 Thlr. genossen werden“, allenfalls darf es auf drei oder auch zwei Jahr verlichen werden. „nur unter keinem Vorwande und aus keiner Ursache soll ein Stipendium in der oben erwähnt festgesetzten Summe à 200 Thlr. verkürzt werden“: nöthigenfalls ist lieber die Zahl der Stipendiaten zu vermindern; auch etwaige Einnahmeüberschüsse geringeren Betrages sollen nicht einzeln vergeben, sondern aufgesammelt werden, bis sie ein volles Stipendium ausmachen.

**12. Fischerianum minus.** Dies ist zunächst zur Ergänzung etwaiger Capitalsverluste des vorigen bestimmt. Sobald die Zinsen dieses Nebenfonds 100 Thlr. abwerfen, wird das Stipendium verlichen „einem Sohn eines jetzigen oder gewesenen Mitgliedes Ampl. Senatus vorzüglich, wenn aber keiner vorhanden, einem Sohne eines jetzigen oder gewesenen Docenten bei der Akademie, doch dass der arme qualificirte vor dem Bemittelten den Vorzug behält.“ „Dieser Stipendiat kann, welcher der vier Facultäten er will, zugethan sein.“ Sind die Zinsen des Nebenfonds bis auf 200 Thlr. jährlich gewachsen, so wird das Stipendium in Ermangelung von Docentensöhnen an „eines andern Königl. Bedienten oder Predigers Sohn“ gegeben; auch ist eine Theilung desselben dem Gutbefinden des Senats anheim gegeben.

**13. Fischerianum alterum.** Gestiftet 1796 von dem Mag. Joh. Gottl. Fischer, Diakonus zu Fischhausen für Studirende der Theologie und zwar a) der Fischhäuser Diakonen Söhne, b) der Fischhäuser Schulcollegen Söhne, c) Fischhäuser „Stadt- und Bürger-Kinder“ in der angegebenen Rangordnung. Sind solche nicht auf der Akademie vorhanden, so soll das Stipendium „an dergleichen Fischhäusische Kinder“, die sich auf der Prima einer der vier Königsbergischen Schulen in der Altstadt, im Kneiphof, Löbenicht oder dem Collegium Fridericianum zum Studium der Theologie vorbereiten, wieder in der angegebenen Rangordnung verlichen werden. In Ermangelung derselben fällt das Stipendium an die beiden Fischhäusischen Schulcollegen zur Augmentation ihres Gehaltes bis dahin, wo wieder Fischhäuser der gedachten Kategorien sich finden. Das Stipendium haben Studirende wie Gymnasiasten drei Jahr hindurch zu beziehen: es kann aber auf der Akademie weitere drei Jahre genossen werden. „wenn keine anderen dergleichen subjecta, als vorher angezeigt worden, auf der Universität vorhanden“ (19 Thlr.)

**14. Friedländerianum.** Gestiftet 1848 von dem Kaufmann Simon Otto Friedländer hieselbst für arme Studirende jüdischen Glaubens; und sollen „arme Studirende aus der Familie“ des Grossvaters des Stifters „David Caspar in Crossen a/O. und aus der eignen Familie“ des Stifters „auf das Stipendium jederzeit ein Vorzugsrecht haben.“ (33 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.)

15. **Gerhard-Jansenianum.** Gestiftet von Gert Jansen (Gerhard Johannsen, angebl. Bürgermeister in Memel, nach Arnoldts Gesch. Bd. II. p. 21 Kaufmann hieselbst). Anfänglich wurde das Stipendium von dem altstädtischen Magistrat, „mit ausdrücklichem Consens des altstädtischen Pfarrers zwei nothdürftigen doch zum Studiren tüchtigen Knaben, jedem zur Hälfte, etwa auf drei nach einander folgende Jahre“ verliehen. Vielleicht haben die Verwandten des Stifters ein Vorzugsrecht. Seit 1833 steht die Collation der Universität zu (Zus. 54 Thlr. 8 Sgr.)

16. **Grundianum.** Gestiftet 1620 von Mag. Johann Grund für die Söhne des „rechten Pfarrers“ und Diakons am Dom im Kneiphof, die zum Studiren tüchtig und dabei bleiben werden; diesen nachstehend für „die Gefreunde“ des Fundators „einen oder mehrere, die studiren.“ Ist früher auch an Gymnasiasten (Primaner) vergeben worden. (8 Thlr.)

17. **Hagianum.** Gestiftet 1620 von Elisabeth Hagen, Tochter des Kneiphöfischen Rector Peter Hagen, für „armer Leute Kinder, welche theologiam studiren und der rechten reinen Lutherischen Lehre der Angspurgischen Confession verwandt und zugethan sind“, doch „mit dem ausdrücklichen Anhang, dass, „wofern von der Stifterin Freundschaft jemand studiren würde, dass dieselben zu diesem stipendio jederzeit die nächsten vor allen andern sein sollten.“ (27 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.)

18. **Hasperianum.** Gestiftet 1844 von Dr. Joh. Carl Hasper, pract. Arzt hieselbst für „einen auf der hiesigen Universität Studirenden“; zunächst für Verwandte des Stifters und unter diesen „ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades zunächst dem Unvermögendsten“; in Ermangelung von Verwandten an die „Nachkommen“ des Klempnermeisters Ludwig Eduard Kalek hieselbst; demnächst an einen nicht verwandtschaftsberechtigten Studirenden der Philosophie, dann an einen solchen der Medicin, dann der Jurisprudenz, zuletzt der Theologie, und in jeder einzelnen Facultät zunächst dem Unvermögendsten. (97 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.)

19. **Oberpräsident v. Hornsche Stipendien-Stiftung.** Gestiftet 1880 vom Oberpräsidenten der Provinz Ostpreussen Dr. Carl v. Horn für bedürftige und würdige auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses immatriculirte Studirende der Albertus-Universität ohne Unterschied der Facultät oder Confession, welche von einer Ostpreussischen höheren Lehranstalt abgegangen sind, oder deren Eltern zur Zeit der Collation in der Provinz Ostpreussen ihren Wohnsitz haben. Die auf der Albertus-Universität studirenden Nachkommen des Stifters haben ein Vorzugsrecht.

20. **Jesterianum.** Gestiftet 1751 von Erhard Christian Jester, Pfarrer auf dem Sackheim, für Studirende und zwar 1. für des Testators „männliche Descendenten in linea recta.“ Sind ihrer nicht mehr als drei, so theilen sie zu gleichen Theilen. Der vierte schliesst den ersten aus, wenn dieser schon drei Jahre das Stipendium genossen hat. Die hiernach zum Genuss Berechtigten können das Stipendium auch auf fremde Universitäten mitnehmen und behalten es, bis sie zu „einem anständigen Etablissement“ gelangen. 2. Nach den Descendenten des Testators sind die Descendenten seiner Geschwister, 3. nach ihnen

die Descendenten der Geschwister der Ehefrau des Stifters zur Perception berechtigt. 4. In Ermangelung von Academici aus des Testators Posterität und Verwandtschaft soll das Stipendium an drei fremde studiosi theologiae auf drei Jahr vergeben werden mit Vorzugsrecht „der Söhne der Prediger“ auf dem Sackheim, nach ihnen der Predigerkinder „vom Lande“, endlich „der Söhne der zur Sackheimschen Kirchengemeinde eingewidmeten Bürger.“ (93 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.)

**21. Jordonianum.** Gestiftet 1848 von dem Kaufmann Julius Wilhelm Georg Jordon zu Königsberg. Es soll gegeben werden „einem Studio dieser Hochschule jeden Glaubensbekenntnisses bis nach zurückgelegter Staatsprüfung, insofern solche spätestens ein Jahr nach der gesetzlichen Zulässigkeit und acht Jahr nach dem Abiturienten-Examen stattfindet, vorzugsweise einem Verwandten“ des Stifters, „in Ermangelung dessen einem Alt-Pommeraner oder einem hier Eingeborenen.“ (60 Thlr. 18 Sgr.)

**22. Knobelsdorfianum.** Gestiftet 1796 von Herrn von Knobelsdorf auf Cunzendorf und Hirschfelden für „einen frommen studiosum.“ „Der Empfänger soll aber ein Kgl. Preussischer Unterthan sein; ein allda studirender Schlesier, welcher arm ist, soll jedoch den Vorzug haben.“ (3 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.)

**23. Koesianum.** Gestiftet 1621 von Christiane, verw. Kösin, für einen oder zwei Studirende „zu desto besserer Aufenthaltung.“ (3 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.)

**24. Kospothianum.** Gestiftet 1695 von der Oberforstmeisterin von Kreitzen Loysa Charlotta geb. von Kospoth für „drei arme gottesfürchtige Studenten“ „und zwar dergestalt, dass darzu allezeit ein adlicher und zwei bürgerliche sein“; der adliche Stipendiat, „nimmt davon die Helffte, die andere Helffte theilen sich die bürgerlichen“ Stipendiaten. Den adlichen Theil erhalten „alle diejenigen adlichen Erben der von Kospothen, welche allhie in Preussen vorhanden sein werden.“ „Da aber das Geschlecht der von Kospothen allhie in Preussen versterben sollte, so will ich, dass alsdann die aus der Fremdbe kommende, die von Kospothen und ihre Nachkömmlinge zu ewigen Zeiten, so lang selbiges Geschlecht blühen wird, an diejenigen, welche studiren werden, diess Legatum als Stipendiaten kommen soll.“ Die eine bürgerliche Portion wird zugewiesen den Söhnen des Pastor Storbeck in Quedenau „ihren Nachkommen und dem ganzen Storbeckschen Hause, welche allhier in Königsberg und Preussen geboren, und von der Linie des Herrn Pfarrer herrühren.“ Die zweite bürgerliche Portion erhalten des Dr. Lepner „Söhne und deren Nachkommen, und so lange allhie in Preussen von seinem Herkommen jemand übrig bleiben wird.“ „Wenn auch über alles Vermuthen nach langen Jahren (da Gott vor sei) diese obbenannten Namen der Stipendiaten in Abnahme gerathen wollten, und keiner mehr von denselben am Leben“, so soll die Akademie zu der adlichen Portion „wegen eines guten adlichen, ehrlichen und dürrtigen Geblüts“ nmschauen, „als auch wegen der anderen zwei bürgerlichen Stipendiaten, dass sie aus einem guten ehrlichen Stamm herrühren, und notorie arm sind.“ Den Stipendiaten liegt die Verpflichtung zu einem actus oratorius in auditorio maiori ob. (Die adliche Portion 29 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., ebensoviel die beiden bürgerlichen Portionen.)

**25. Kowalewskianum.** Gestiftet 1791 von Demoiselle Christine Catharine Kowalewski für „die männliche Nachkommenschaft“ des Vicepräsident

und Prof. iur. ord. Cölestin Kowalewski in Königsberg, „des Christoph Gazali, Pfarrers in Rhein, des Christoph Martin Gazali, Amtmanns in Kiauten und im grössten Nothfall des Dr. Theodor Pauli und Bürgermeister Johann Thamm“ und endlich für die Lepnersche männliche Nachkommenschaft, dergestalt dass\* „derjenige, der von obigen Stammvätern und keinen andern, wenn sie gleich mit dem Fundatore gleichen Namen führen sollten, in der angeführten Ordnung der nächste ist“, wenn er „Lutherischer Religion ist und auf hiesiger Universität entweder die Theologie, Jura oder Medicin studirt, zur Perception dieser Stipendii auf drei Jahr zugelassen werden soll.“ Bei gleicher Gradesnähe hat der Dürftigste den Vorzug. Sind keine Studirenden aus obigen Familien auf hiesiger Akademie, „so sollen die unverheiratheten Frauenspersonen aus obbemeldeten Familien, wenn sie ein anständiges und frommes Leben führen, und in gänzlicher Ermangelung oberväthter Studirenden und fränklichen Stipendiaten die Schüler aus den besagten Familien, wenn sie auf den zwei oberen Klassen einer lateinischen Schule sitzen“, zur Perception des Stipendiums zugelassen werden: jedoch soll es „bei den beiden letzteren“ Categorien „nur auf zwei Jahr, und wenn sich zwei von gleichem Grade melden“, jedem zur Hälfte gegeben werden. Im Falle des Aussterbens der Familien ist das Stipendium einem „auf der Akademie“ studirenden Sohne eines Professors oder auch eines Schullehrers bei einer der Königsbergischen Schulen\* bestimmt. (81 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.)

**26. Kozikianum.** Gestiftet 1743 von dem Rector der Altstädtischen Schule Friedrich Kozik für die „Descendenten aus der Familie“ des Stifters, die auf hiesiger Akademie studiren, auf drei Jahr. (14 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.)

**27. Kreitzianum.** Gestiftet 1702 von Joh. von Kreitzen zur Vertheilung unter hoffnungsvolle, arme Exnauten „und keine andere“, „jedoch nicht einem allein“ nach Gutbefinden des Senats. Dass nur Studirende gemeint sind, geht aus dem Accepte des Senats vom 9. Mai 1703 hervor. (175 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.)

**28. Kurczinnianum.** Gestiftet 1755 von Fran Margaretha von Drygalski, geb. Kurczinna für ihre „Brüder- und Schwester-Söhne“ und deren Descendenten „wenn sie auf der hiesigen Königsbergischen Universität studiren, nach dem Alter, als sie auf die Akademie gekommen, ein jeder vier Jahr lang.“ In Ermangelung von Familienberechtigten können auch fremde Studirende das Stipendium geniessen, doch sollen die Descendenten aus der Krebschen, Nicolowiczschen, Grävenschen und Laserschen Familie, die mit der Stifterin verschwägert waren, vor anderen bevorzugt werden. (109 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.)

**29. Lobeckianum alterum.** Gestiftet 1852 von Geh.-R. Prof. Dr. Lobeck hieselbst für hülfsbedürftige Studirende der Philologie, in deren Ermangelung an dergleichen in andern Fächern der philosophischen Facultät: sind auch solche nicht vorhanden, an dergleichen Studirende der anderen Facultäten. Die Bestimmung der Höhe der Stipendien gebührt dem akademischen Senat. Ein Vorzugsrecht auf Höhe von 100 Thlr. hat ein junger Privatdocent der Philologie, der nicht mehr als jährlich 200 Thlr. feste und sichere Einnahmen hat. (Wird gegenwärtig und bis zum Tode der Wittve des Stifters von dieser bezogen.)

**30. Lüneburgianum.** Gestiftet 1741 von Abraham David Lüneburg, litthauischem Pfarrer in Memel. Das Stipendium soll erhalten „ein Lüneburg,

so aus dem Lassdenschcn Priesterhause herstammt, nud auf der Akademie (es ist gleichviel, wo er studirt), und an keine Jahre, wenn er es gut anwendet und fleissig ist, gebunden sein, so lange bis ein anderer aus der Familie ihn ablöst.“ „Sollte aber kein Lüneburg als Student vorhanden sein“, so haben die Descendenten des Heinrich Gottlieb Lüneburg von Lappinen, so wie die Descendenten der Schwestern des Stifters den nächsten Anspruch. „Wenn aber von der Lüneburgschen Familie Niemand weder auf der Akademie noch Schulen wäre“, so sollen inzwischen die Memelschen Predigersöhne „so zur Wittiben-Casse gehören und es am nöthigsten haben“, dasselbe beziehen. (8 Thlr.)

**31. Mathematicum.** Gestiftet 1716 von David Bläsing prof. math. Regim. für einen Studirenden der Mathematik im Betrage von jährlich 30 Thlr. und auf vier Jahr. Aus den Ueberschüssen ist den Anordnungen des Stifters gemäss schon eine zweite Stelle gegründet, in Höhe von 21 Thlr. ebenso das mathematicum alterum im Betrage von jährlich 21 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

**32. Neumannianum.** Gestiftet 1876 von dem Geheimen Regierungsrath Prof. Dr. Franz Neumann für einen bedürftigen Studirenden der mathem. Physik auf hiesiger Universität, welcher in seinem Studienfache schon vorgerückt ist und seinen Fleiss und Begabung bereits durch Arbeiten namentlich in dem zu errichtenden physikalischen Laboratorium bewiesen hat.

**33. Oelmannianum.** Gestiftet 1725 von dem prof. extr. philos. M. Heinrich Oelmann für „ad studia tüchtige Subjecte“ von den Studirenden auf drei Jahr und zwar zunächst 1. für die „Oelmänner“, 2. die „Befreundeten“ des Testators, die Tibben und Gelrichen aus Hinterpommern, 3. des seel. Prof. Paul Raben Erben, 4. des seel. Dr. Joh. Ernst Seeger's Erben, 5. Prof. Georg Thegen Erben, Dr. Henr. von Sanden prof. med. Erben, 6. Dr. Joh. Bernh. Hahn Erben, oder in defectu dieser die Descendenten von dessen drei Brüdern Georg Friedrich, Christian Gottfried und Jacob Ernst Hahn, 7. Mag. David Hollatzen Erben, 8. Mag. Teuber, Erzpriesters in Tilsit Erben, 9. des Gerichtsverwandten Engel auf dem Steindamm Erben. „Dafern aber aus diesen Familien keine vorhanden wären, die den studiis nachgingen“, soll das Stipendium gegeben werden „einem notorisch armen studioso aus Hinterpommern, oder dafern keiner auf der Akademie vorhanden, einem notorisch armen Preussen, und sofern selbige praestanda zu prästiren sich weigerten“ eines professoris Sohn. (71 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.)

**34. Orlovianum.** Gestiftet 1776 von dem prof. med. Andr. Joh. Orlovius hieselbst für dürftige Studirende aus seiner eigenen Familie, in deren Ermangelung für andere dürftige Studirende „vorzugsweise diejenigen aus dem bei der hiesigen Akademie befindlichen Alumnat“, „nur jederzeit an einen, und drei Jahr lang, wenn er aus der Familie des Testierers ist, sonst aber nur zwei Jahre lang.“ (19 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.)

**35. Paetschianum.** Gestiftet 1776 von dem Pfarrer Joh. Paul Pätsch zu Kuntzen für „armer Präcentoren Söhne aus Littenen, so sich den theologischen Studiis widmen, als welche“ das Stipendium „drei Jahre lang auf der Akademie zu geniessen haben sollen.“ (81 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.)

**36. Quandtianum maius.** Gestiftet 1755 von dem Oberhofprediger Dr. Joh. Jacob Quandt allhier für drei dürftige Studirende, „die sich dem studio theologiae

beständig widmen“, mit Vorzugsrechte für „die Söhne der Evangelisch-Lutherischen Königl. Ober- und Hof-Prediger allhier, die keine andere importante Familienstipendien“ genossen; und ferner für „die Söhne der Prediger an den Kirchen unter der Specialinspection“ des Stifters in den Hauptämtern Balga, Brandenburg und Neuhausen. Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen, kann jedoch bei tüchtigen akademischen Leistungen auf noch ein halbes Jahr prolongirt werden. Es muss auf hiesiger Universität genossen werden. Da die Revenüen sich vermehrt haben und der Stifter die Portion auf 15 Thlr. pro Semester fixirt hat, so beziehen seit dem Jahre 1826 4 Studirende das Stipendium. (Zus. 190 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.)

**37. Quandtianum minus.** Von demselben Stifter bestimmt für fünf dürftige Studirende der Theologie „sonderlich arme Priester-Söhne, deren Väter das Predigtamt in diesem Lande geführt haben oder noch führen“, wobei auch auf arme Litthauische Präcentorensöhne „die sich zum Predigtamt in Litthauen habilitiren“ Rücksicht genommen werden darf. Das Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen. (Zus. 25 Thlr.)

**38. Reimannianum.** Gestiftet 1662 von dem Churfürstl. Hofgerichtsrath Dr. Georg Reimann zu Gunsten „der armen studirenden Jugend“ für „zweite studiosi“ aus des Fundators „väterlicher Freundschaft“ mit Vorzugsrecht „der ältesten“ derselben, „wo sie zugleich die geschicktesten“ sind. Das Stipendium wird auf fünf Jahre verliehen. Nach den Verwandten sind Königsberger Professorensöhne in gleicher Weise berechtigt (Zusammen 31 Thlr.)

**39. Reimerianum.** Gestiftet 1830 von Joh. Christian Reimer hieselbst für „Theologen und Juristen.“ „Das Stipendium soll nur 60 Thlr. für jeden Percipienten betragen, und so viel Stipendien verliehen werden, als die Zinsen austragen.“ Es wird an jeden Stipendiaten „auf drei Jahr vergeben.“ Den Vorzug haben nach folgender Rangordnung die Descendenten 1. der zu Pr. Holland verstorbenen Bäckerfrau Zerach geb. Krakau, 2. des auf der Apothekergasse wohnhaft gewesenen Bäckermeister Obler daselbst, 3. des Prof. Dr. Reidnitz, 4. des Kanzler Prof. Holzhauser, 5. des verstorbenen Commerzienrath Grammatzki; diese jedoch nur, sofern sie ein testimonium paupertatis beibringen können, und sind die Descendenten des ältesten Sohnes desselben, Joh. Daniel Grammatzki gänzlich ausgeschlossen. Sind keine Descendenten von den genannten Personen vorhanden, so sollen „fleissige und ordentliche Theologen und Juristen auf hiesiger Universität, welche ihre Hilfsbedürftigkeit nachweisen“ zum Genusse des Stipendiums gelangen.

**40. Rohdianum.** Gestiftet 1781 von dem Kriegsminister, Oberburggraf Jacob Friedrich v. Rohd „für einen armen studiosum, der sich der Philosophie und Jurisprudence widmet . . . er sei adlichen oder bürgerlichen Standes . . . auf vier Jahr.“ (100 Thlr.)

**41. Sabletzkianum.** Gestiftet 1821 von dem Cantor Joh. Gottlieb Sabletzki aus Königsberg „für einen studiosum theologiae und zwar“ aus der „Familie“ des Stifters oder seiner Ehefrau geb. van Heuren, „auf zwei oder auch drei Jahr“; „in Ermangelung deren auch an einen anderen studiosum theologiae, der aus Königsberg i. Pr. gebürtig“ „auf ein Jahr.“ (26 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.)



42. **Samuelsonianum** für Medicin Studirende mit Vorzug der Blutsverwandten des Sanitätsrath Dr. Samuelson hieselbst.

43. **Scharffianum minus.** Gestiftet 1640 von stud. Hieronymus Scharff „Nur einzig allein“ für „einen stud. theol. der dessen nöttirftig und in unserer Lutherischen Religion erzogen were . . . auch in academia entweder disputando oder publice perorando schon ein specimen profectus gethan habe“. Das nächste Anrecht hat Jemand von des Stifters „Freundschaft“; in dessen Ermangelung sollen „der H. Prediger Kinder dieser Kneiphöfischen Gemein drei Jahr, und dann hernach von der H. professorum Kinder dieser Löbl. Universität einer auch drei Jahr, wie auch, da keiner der vorhanden, derer H. Rectorum Kinder dieser Kneiphöfischen Schulen dazu gelassen werden.“ Theilung des Stipendii ist verboten, und wird dasselbe auf drei Jahr verliehen, und kann, wenn der Stipendiat zuvörderst alhier studirt hat, ihm auch fremde Universitäten „bis die drei Jahr um sind, gefolget werden.“ (26 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.)

44. **Schmidtianum.** Für hier oder in Tilsit geborene Studirende mit Bevorzugung der Descendenten und Blutsverwandten der Kaufmann Adolf Otto und Julie geb. Eckhardt-Schmidtschen Eheleute hieselbst.

45. **Schönlankianum.** Gest. 1855 von dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Julius Schönlank „für zwei Studirende jüdischen Glaubens . . . auf der Universität Königsberg“ welche sich durch ein testimonium paupertatis als bedürftig qualificiren, mit Vorzugsrecht der Verwandten des Stifters und „seiner Erben“, und unter diesen wieder des näheren Grades; erst in deren Ermangelung für „fremde bedürftige Studirende jüdischen Glaubens.“ Wenn den jüdischen Glaubensgenossen künftig „mit den Christen gleiche bürgerliche Staatsrechte“ gegeben, und sie „zu allen den Rechten für befähigt erachtet werden sollten, welche den christlichen Staatseingesessenen nach der Verfassung zuständig sind“, so sollen auch die christlichen Studirenden an dem Stipendium dergestalt Theil nehmen, dass ihnen die eine Portion zugetheilt werden kann. (zus. 102 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.)

46. **Schumannianum.** Gest. 1763 (Codic. v. 1770) von dem Erzpriester Dr. Schumann zu Rastenburg für drei Studirende der Theologie. Das erste Recht haben die, welche von der Rastenburger Schule dimittirt, von dort mit guten Zeugnissen versehen, und im Genusse des von dem Testator dort gegründeten Schul-Stipendiums gewesen sind; nach ihnen diejenigen, die „aus Rastenburg oder derselben Diöcese gebürtig, und unter solchen vornehmlich, die armen Prediger, Schullehrer und Präcentoren dieses Sprengels Kinder sind.“ Sie erhalten das Stipendium auf zwei Jahr, doch kann dasselbe verlängert werden, sobald keine frischen Bewerber vorhanden sind. Allen aber gehen vor Studirende „ans der Familie“ des Stifters und seiner Ehefrau, sie mögen sich „einem studio widmen, welchem sie wollen“, und haben diese das Stipendium auf drei Jahre zu genießen. (zus. 60 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.)

47. **Steino-Heilsbergianum.** Gest. 1620 (Codic. v. 1625; Vergleich v. 1637) von Georg v. Stein Bürger im Kneiphof und seiner Ehefrau Anna geb. Heilsbergerin; für dürftige studirende „Blutsfremde und Anverwandte“ des Stifters und der Stifterin; in deren Ermangelung auch an fremde, arme Stu-

dirende, sonderlich die Kinder der Professoren „und rectorum scholarum trivialium, item der Kirchendiener, Pfarrer und Capläne“; überall ohne Rücksicht auf die Facultät, welcher der Stipendiat angehört, aber nur für lutherische („keinem Katholischen, Reformirten oder anderen Sectirischen studioso“) „er sei gleich meiner Verwandten, oder ein frembder,“ und sollen einem jeden jährlich 30 oder 50 Gulden Polnisch „soweit die Interessen zureichen“ gegeben werden. Das Stipendium wird auf sechs Jahr verliehen und kann auch ausserhalb Königsbergs genossen werden. (4 Thlr.)

**48 Stobbeanum.** Gest. 1823 von dem Pfarrer Fürchtegott Kah zu Szabienen und seiner Ehefrau Wilhelmine Henriette geb. Stobbe für Studirende, gleichviel aus welcher Facultät auf je drei Jahre. Berechtigt sind in nachstehender Reihenfolge 1. Descendenten des Stifters, 2. der Sophie Wilhelmine Kah verhehlchten Steueraufseher Sotteck zu Johannisburg, 3. der Johanne Charlotte Kah, 4. des Feldwebels Carl Ehregott Kah in Ortelsburg, 5. des Kaufmann Carl Stobbe in Lötzen, 6. des August Stobbe, 7. des Ernst Stobbe in Lötzen; und schliesst in den einzelnen Nummern der nähere den entfernteren Grad aus; auch genügt für diese ersten sieben Nummern das Dürftigkeitszeugniss „von Seiten der Eltern oder des vormundschaftlichen Gerichts“, wogegen die beiden folgenden Nummern eines landrätthlichen Attestes bedürfen, 8. der Sohn eines Predigers oder Schullehrers aus Lötzen, 9. der Sohn armer Eltern aus Lötzen. Bis das Capital 60 bis 80 Thlr. Zinsen trägt, sind nur Familienberechtigte zur Perception zuzulassen; sobald die Reventüen sich so hoch belaufen, wird das Stipendium in zwei gleiche Portionen getheilt und angegebener Masscu verliehen. Dasselbe kann alsdann „dem Berechtigten, wenn er es bedarf“, auch auf der „gelehrten Schule“, auf welcher er sich auf die Universitäts-Studien vorbereitet, von Secunda ab gegeben werden. „Der es schon auf der Schule erhoben hat, behält es noch drei Jahre auf der Universität, und verliert es nicht, wenn sich mittlerweile auch ein näher Berechtigter auf der Universität findet, und ebenso soll es auch bei dem gehalten werden, dem es erst auf der Universität verliehen ist.“ (48 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.)

**49. Straubeanum.** Gestiftet 1780 von Dorothea Sophia geb. Siemensen, Wittve des Pfarrers Joh. Friedrich Straube zu Creuzburg für „zwei studiosi auf der hiesigen Akademie aus Preussen gebürtig“ auf drei Jahr mit unbedingtem Vorzugsrecht für die Studirenden „aus der Straubeschen Familie“ und unter diesen für „die Descendenten“ des Negocianten Zacharias Straube zu Königsberg „ohne Unterschied, ob solche die Theologie, die Jurisprudence oder die Medicin studiren.“ In Ermangelung Familienberechtigter kann das Stipendium „zweien Extraneis, welche theologi sein müssen, conferirt werden.“ (zus. 128 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.)

**50. Thekio-Wegnerianum.** Gestiftet 1602 von Anna Thielin geb. Thekin, Daniel Thielen nachgel. Wittve. (Vergleich v. 1622.) Die eine Hälfte fällt an „ein Mümmlich Kindt, sonderlich aber an der Theken Brüdere oder anverwandte Freunde, so deren vorhanden und zum Studiren tüchtig sein, oder auch . . . sonsten einen feinen Menschen . . . so man künftig zur Kirchen, Schulen und Stadt zur Mümmell oder sonst in diesem Herzogthumb füglich zu gebrauchen.“

Die andere Hälfte kommt „ohn einige Verpflichtung an der Herren professorum hujus Academiae Kinder, so künftig studiren werden.“ (zus. 12 Thlr.)

**51. Tetzello-Stephanium.** Gestiftet 1737 in Folge einer Beredung des Stadt-Rath und Prof. Dr. Joh. Albrecht Stephan und des Bürgermeister Georg Tetzl für einen Stipendiaten aus den leiblichen Descendenten des Prof. Stephan, seiner Brüder und Schwestern und den Descendenten des Bürgermeisters Tetzl in männlicher wie weiblicher Linie vom vollendeten zwölften Lebensjahre ab „er studire, in welcher Facultät es sein mag, oder er erlerne eine andere ehrliche Profession“; und er hat dies Stipendium, wenn er auch „in officio publico stehen sollte, er aber kein salarium, oder doch gar geringe und über hundert Thaler sich nicht belaufende Einkünfte hätte, . . . dennoch . . . wenn ihn die Ordnung trifft, und so lange zu geniessen, bis er zur Ehe schreitet, und eine Oeconomie anleget.“ Der Bezug wechselt alle zwei Jahr zwischen einem Stipendiaten aus der Tetzelschen und einem aus der Stephanschen Familie. Ist aus der ersteren kein perceptionsfähiges Mitglied vorhanden, so hat „der senior in der Tetzelschen Familie einen studiosum zu benennen, dem es alsdann auf zwei Jahr conferirt werden soll“; erreicht aber inzwischen ein Tetzelsches Familienmitglied das vorgeschriebene Alter, so hat der Fremde nur auf die Hebung des ersten Jahres Anspruch. Mit dem Aussterben der Tetzelschen Familie erhält der Senat die freie Collation. Für den Fall, dass zur Zeit kein perceptionsfähiges Mitglied aus der Stephanschen Familie vorhanden ist, oder diese ganz ausstirbt, sind die Descendenten des Hofrath Prof. Dr. Friedrich Rabe substituirt. (8 Thlr.)

**52. Trummerianum.** Gestiftet 1803 von dem Dr. med. Joh. Gerhard Trummer zu Königsberg für „arme studirende Mediciner“ mit Vorzugsrecht für solche „aus der Familie“ des Stifters. Das Stipendium soll auf vier Jahre genommen, die letzte Jahresrate jedoch erst nach vollzogener Promotion gehoben werden. (89 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.)

**53. Ungerianum.** Gestiftet 1839 von dem Kaufmann Joseph Unger hierselbst für „einen hilfsbedürftigen Studirenden“ israelitischer Religion. „Besonders zu berücksichtigen“ sind die Geschwisterkinder des Stifters „und die Nachkommen des verstorbenen J. S. Auerbach“, und ist es „bei diesen besonders bevorzugten künftigen Stipendiaten“ nicht erforderlich, dass sie israelitischer Religion seien. (51 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.)

**54. Wagnerianum.** Gestiftet 1620 von Friedrich Wagner prof. hist. Regim. und seiner Ehefrau Regina Ranischen für einen studiosus theologiae mit Vorzugsrecht für ihre beiderseitigen „Verwandte.“ (12 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf.)

**55. Warschauerianum.** Gestiftet 1831 von den Eheleuten Marcus Warschauer und Rebecca Warschauer geb. Oppenheim, zur Hälfte „zur Unterstützung eines Studirenden christlicher Religion, und die andere Hälfte . . . für einen Studirenden jüdischer Religion“; „doch sollen Angehörige unserer Familie dabei vor jedem Fremden den Vorzug haben.“ (zus. 112 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.)

**56. Wildio-Rüblanum.** Gestiftet 1677 von Catharina Rüblin seel. Michael Wilden Wittwe für „Dr. Samuel Werner's“ prof. Theol. Prediger auf dem Sackheim „Kindes-Kinder und deren Nachkommen.“ Da aber keiner von denselben

mehr vorhanden, soll solches auf H. Dr. Dreyern leibliche, wie auch seine Stieff- von seel. H. Dr. Michael Behnen erzielte Kinder und derer Nachkommen allein transferirt werden. So aber auch des Geschlechts keiner vorhanden, alsdann sollen der H. professorum der theologischen und medicinischen Facultät Söhne es haben.“ Das Stipendium soll jeder Zeit nur einem und auf nicht länger als drei Jahre vergeben werden. (53 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.)

**57. Wittianum.** Gestiftet 1728 von Jgfr. Anna Regina Wittin für „des Ober-Hof-Prediger Gottfried Wegnern und des Commissions-Secretair Christoph Reinhold Weckern Nachkommen, welche dem Studiren wirklich obliegen“ zwischen beiden Familien jährlich alternirend. Ein unbedingtes Vorrecht vor diesen haben aber die Nachkommen des Erben der Stifterin Konow, wenn sie dürrt ist. (140 Thlr. 6 Sgr.)

Ueber das zweite Wittianum zu Gunsten der Familie van Dühren constirt nicht aus den Acten, ob dasselbe jemals ins Leben getreten ist.

Das Wulfio-Geelharianum ist hier nicht aufgeführt, weil der Senat nur die Administration, nicht die Collation desselben hat.

\*     \*     \*

Es sind ausser diesen Privat-Stipendien-Fonds noch vorhanden:

- a) ein Freitisch-Fonds von jährlich 22 000 Mk., aus dem ca. 140—150 ordentliche und ausserordentliche Freitischstellen für die Dauer der Studienzeit dotirt und verliehen werden.
- b) ein polnischer Stipendien-Fonds von 1371 Mk., aus dem Stipendien von je 150 Mk. an Studierende der Theologie, die Mitglieder des polnischen Seminars sind, verliehen werden.
- c) ein Königlicher Stipendien-Fonds von 6000 Mk. zu Stipendien von je 75—300 Mk. für Studierende aller Facultäten nach Massgabe der Zahl der Studirenden ohne Rücksicht auf die Confession: sie müssen jedoch ein Zeugniß der Reife besitzen.

Ausserdem existiren zwei Stipendien-Häuser **Kypckeanum** und **Rhesianum** für resp. 16 und 14 bedürftige Studirende, in welchen dieselben freie Wohnung erhalten. Ueber die Aufnahme befinden die Inspectoren der Anstalten.

## Reglement

für die

### Verleihung der Königl. Freitische

an der

Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlass vom 26. Februar d. J. mir ertheilten Ermächtigung verordne ich in Betreff der Verleihung der Königlichen Freitische an der Albertus-Universität zu Königsberg, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, hierdurch Nachstehendes:

## § 1.

Die Verleihung der Königlichen Freitischstellen geschieht zweimal jährlich durch das Concilium generale.

## § 2.

Zu dem Genuße eines Königlichen Freitisches sind die drei Alumni Radziwilians berechtigt.

## § 3.

Die übrigen Freitischstellen dürfen nur verliehen werden an Inländer, welche das Zeugniß der Reife für das Universitäts-Studium besitzen, bei der Universität Königsberg immatriculirt sind, dort oder auf einer andern deutschen Universität bereits ein halbes Jahr studirt haben, in ihrem Fleisse und in ihren Sitten untadelig und mit einem genügenden Zeugnisse der Dürftigkeit versehen sind.

Besonders würdigen und bedürftigen Studirenden kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Universitäts-Curatoriums der Freitisch bereits im ersten Studien-Semester gewährt werden.

## § 4.

Die Verleihung geschieht unter der Bedingung eines fortgesetzten Fleisses und einer tadellosen sittlichen Führung in der Regel auf zwei Jahre, kann jedoch auf die ganze vorschriftsmässige Studienzeit ausgedehnt werden.

## § 5.

In der Mitte jedes Semesters werden die im Laufe der nächsten sechs Monate vom 1. April bis 30. September und vom 1. October bis 31. März vacant werdenden Freitischstellen mit den erledigten Stipendien öffentlich am schwarzen Brett ausboten und die dazu nothwendigen Prüfungen nach Beibringung der vorschriftsmässigen Zeugnisse der Bewerber veranlasst.

Zu dieser Prüfung haben sich, mit Ausnahme der im § 2 Genannten, auch die bereits im Genuße des Freitisches sich befindenden Studirenden zu stellen.

## § 6.

Der Ausfall der mit den Bewerbern veranstalteten Prüfung entscheidet, unter Mitberücksichtigung ihrer Bedürftigkeit und ihres Betragens auf der Universität, bei der Vertheilung der Freitische. Als Massstab für den Antheil der einzelnen Facultäten an den vacant gewordenen Freitischen dient im Allgemeinen der regulirte Numerus der bei den einzelnen Facultäten wirklich aufgenommenen und ihre Studien in diesem Semester in denselben fortsetzenden Studirenden. Es wird aber bei diesem Zahlenverhältnisse die Gesamtzahl der Studirenden einer jeden Facultät, nicht bloss die Zahl der mit dem Zeugnisse der Bedürftigkeit versehenen, berücksichtigt.

## § 7.

Die durch Krankheit, Abwesenheit, unvermutheten Abgang von der Universität oder durch Tod nach dem Vertheilungstermin zur Erledigung kommenden Freitischstellen vergiebt in dringenden Fällen der Decan derjenigen Facultät, zu welcher der Abgegangene gehört hat, vorübergehend bis zum nächsten Vertheilungs-Termine.

Ans den in einem Semester gemachten Ersparnissen werden ausserordentliche Freitischstellen gebildet, welche im nächsten Semester und zwar auf höchstens ein halbes Jahr von dem Concilium generale zu verleihen sind.

Berlin, den 23. März 1868.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

v. Müller.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. ermächtige Ich Sie zum Erlass eines neuen Reglements für die Verleihung der Königlichen Freitische an der Universität zu Königsberg, wobei Ich bestimme, dass die drei Alumni Radziwiliani in dem Genuss des Freitisches zu belassen sind, dass den Amannenses der ordentlichen Professoren als solchen ein Freitisch nicht ferner zu gewähren ist und dass die Verleihung des Freitisches auf die ganze vorschriftsmässige Studienzeit ausgedehnt werden kann. Im ersten Semester soll jedoch die Verleihung eines Freitisches an einen Studirenden nur mit Genehmigung des Universitäts-Curatoriums erfolgen.

Berlin, den 26. Februar 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Müller.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

## Reglement

über die

### **Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg.**

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für dieselben hierdurch Folgendes fest:

#### **I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.**

##### **§ 1.**

Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinem bei der Immatriculation erhaltenen Anmeldungsbuch verzeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende das Anmeldungsbuch in der Art auszufüllen, dass er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Facultät, bei welcher er inscribirt ist, eigenhändig einträgt und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Privat-Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Columnne

werden von den Docenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört und welchen er das Anmeldebuch nebst der Quittung der Quästor vorlegt, die vierte Columnne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlass des Honorars für die Privat-Vorlesungen, von dem Quästor ausgefüllt.

#### § 2.

Meldungen, welche nach Ablauf von vier Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen, hat der Quästor sofort abzuweisen und die betreffenden Studirenden darauf aufmerksam zu machen, dass es zu der Annahme der Vorlesungen der Erlaubniss des Prorectors bedürfe. Einer solchen Erlaubniss bedarf es ausnahmsweise in dem Falle nicht, wenn die Genehmigung des Curators zu der verspäteten Immatriculation des betreffenden Studirenden ertheilt worden ist und die Meldung binnen acht Tagen nach Ertheilung der Genehmigung erfolgt.<sup>1)</sup>

#### § 3.

Bei der Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

#### § 4.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung des Studirenden anzunehmen, seinen Namen in das Anmeldebuch einzuzichnen und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der § 1 erwähnte gesetzmässige Vermerk des Quästors in die vierte Columnne des Anmeldebuches erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästor zu verweisen.

#### § 5.

Fehlt der Lehrer gegen obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung ausgesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor womöglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

#### § 6.

Die Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts- Wittwen- und Waisen-Casse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken-Verein verfallen.

#### § 7.

Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästor eine Vorlesung bei dem Lehrer direct angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe nach § 5 erlegt und nach § 6 verwandt ist.

#### § 8.

Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldebücher präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästor geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des § 6 als Ordnungsstrafe zu erlegen.

<sup>1)</sup> cfr. §§ 6 und 12 der Vorschriften vom 1. October 1879

## § 9

Den Studirenden liegt es sowohl bei Privat-Vorlesungen als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbuch zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

## II. Von der Erlegung des Honorars

## § 10.

Bei der Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen ist die bisherige auf der Universität zu Königsberg übliche Gewohnheit beizubehalten, wonach mit Ausnahme von Vorlesungen, welche Auslagen der Docenten veranlassen, oder eigenthümlicher Sammlungen bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde 3 Mk., also für 4 Stunden wöchentlich 12 Mk. halbjährlich, für 2 Stunden 6 Mk. in der Regel gezahlt werden.

## § 11.

Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studirenden, und zwar für sämtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. § 3).

## § 12.

Nur Theilnehmer an Universitäts-Stipendien, welche nicht praenumerando zahlen können, sollen die Befugniss haben, vom Quästor einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, dass bei der nächsten Anszahlung des Stipendii das schuldige Honorar zurückbehalten werden solle.

## § 13.

Der Quästor ist zu einer statutenmässigen Tantieme von  $3\frac{1}{2}$  Procent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, sowie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

## § 14.

Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im § 5 bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgehalte in Abzug gebracht wird, welches den § 6 genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

## § 15.

Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, dass das betreffende Collegium nicht zu Stande gekommen ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Kranken-Verein zufällt.



## III. Von dem erlassenen und gestundeten Honorar.

## § 16.

• Zum freien Besuche aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne dass es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:

1. die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Docenten der Universität in Königsberg;
2. die Söhne der verstorbenen Docenten, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der Universität in Königsberg angestellt oder emeritirt waren;
3. die Söhne des Universitätsrichters, Rendanten, Controleurs und Secretärs, nach den bei 1 und 2 angegebenen Bestimmungen.

## § 17.

Ganz befreit von der Zahlung einer Vorlesung ist derjenige, welcher bei demselben Lehrer dieselbe Vorlesung abermals hört.

## § 18.

Ausser den § 16 und 17 angegebenen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, keinen Erlass zu gewähren, und der Studirende keinen Erlass nachzusuchen. Doch müssen auch alle diese von der Zahlung ganz befreiten Studirenden sich der § 1 vorgeschriebenen Meldung bei dem Quästor unterziehen.

## § 19.

Ob zur Stundung ein Lehrer sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung nur in nachstehend vorgeschriebener Art bestehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

## § 20.

Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lectionen-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, dass der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

## § 21.

Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre nach erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner nach Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt sein sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin der Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich mit Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Vermögensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. Das Anbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muss immer angenommen werden.

## § 22.

Die Berechtigung zur Nachsuehung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungs-Commission der Armuths-Atteste in zwei Sitzungen, jedesmal am nächsten Tage nach dem letzten Immatriculations-Termin im Sommer- und Winter-Semester, auf den Grund der nur an diesem Tage einzureichenden und

unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzungen jedesmal einen Tag später gehalten.

### § 23.

Wer die im § 22 angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

### § 24.

Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch soll nach den in § 4 bis 7 enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

### § 25.

Bei der Nachsuchung, um die Berechtigung auf Stundung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen:

1. Ein Zeugniß der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schliesst unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.
2. Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

### § 26.

In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt.

1. Dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe grossjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters angestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.
2. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:
  - a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;
  - b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen des Vormundes;
  - c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, dass keine vorhanden seien;
  - d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
  - e) bestimmte Versicherung, dass die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können;
  - f) dass auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen oder unterstützen wollen.

Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählten Requisiten in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

### § 27.

Sollte es sich ergeben, dass ein nach den im § 26 enthaltenen Bestimmungen ausgestellttes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll

der Prorector und Senat, aufgefordert von der im § 22 genannten Commission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

### § 28.

Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, sowie die bereits erlangte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder eine Disciplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

### § 29.

Die von der im § 22 genannten Commission ertheilte Genehmigung wird in den Anmeldungsbüchern vermerkt und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

### § 30.

Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Erlass oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

### § 31.

Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende, in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Für die Vorlesung des Herrn etc. über etc. ist mir das Honorar mit . . . gestundet worden, ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange an die Quästur zu zahlen.

Königsberg, den . . . .

Dass der Studiosus . . . . den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt.

Königsberg, den . . . .

Der Königliche Universitätsrichter.

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Candidat sich bleibend begeben will.

### § 32.

Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare in dem Abgangs-Zeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschenehen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei den Justizbehörden im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

### § 33.

Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pCt., wenn

sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt werden,  $3\frac{1}{2}$  pCt. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Massgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

#### IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

##### § 34.

Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1. Die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung muss in einer besonderen Bescheinigung von der im § 22 genannten Commission ertheilt werden;
2. statt der in dem Anmeldungsbuch der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient bloss die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar;
3. die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

##### § 35.

Diejenigen, deren Immatriculation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffenden Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

##### § 36.

Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

##### § 37.

Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, und im Sommer bis zum 1. Juli ohne die vorschriftsmässige Anmeldung besucht zu haben, hat im ersten Falle 3 Mark als Strafe zum Besten des Universitäts-Kranken-Vereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur Erlegung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe die eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Kranken-Verein zufällt. Ausserdem hat er eine Disciplinarstrafe,<sup>1)</sup> keineswegs aber nach § 2 die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdocenten, Lectoren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer Anstellung und Habilitation, diesen bei ihrer Immatriculation eingehändigt und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Aufschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

(L. S.)

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**

(gez.) v. Altenstein.

Die Abweichungen von der ursprünglichen Fassung dieses Reglements sind von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten unter dem 21. Februar 1880 genehmigt worden.

<sup>1)</sup> Vgl. § 26 Nr. 3 der Vorschriften unter I.

# Leipzig.

## Allgemeine Uebersicht.

### A. Stipendien

- I. Königliche Stipendien.
- II. Rectorats-Stipendien.
- III. Senats-Stipendien.
- IV. Facultäts-Stipendien.
- V. Stipendien bei dem Collegium beatae Mariae Virginis.
- VI. Verzeichniss der vom Rathe der Stadt Leipzig verwalteten und bez. zu vergebenden Stipendien für Studirende.
- VII. Andere Stipendien. (Stiftungen, beziehentlich deren die Collatur zumeist ausserhalb Leipzig resp. nicht einer der bisher genannten Collaturen unterstellt sind.)

### B. Beneficien.

- I. Freitische.
- II. Königliche Holz-Stipendien.
- III. Freiwohnungen.
- IV. Freistellen für arme kranke Studirende.

### Anhang.

1. Der goldene Stipendienfonds.
2. Unterstützung militärpflichtiger Studirender.
3. Günther'sche Stiftung.
4. Uebliche Form der Bewerbungsschriften und die erforderlichen Beilagen zu solchen.

### A. Stipendien.

#### I. Königliche Stipendien.

Die Königlichen Stipendien zerfallen ihrer Begründung nach in:

- a) Königliche Stipendien im engeru Sinne,
- b) Neuere dergleichen,
- c) Meissner Procuratur-Stipendien,
- d) Ministerial-Stipendien.

Diese sämmtlichen einzelnen Categorien von Stipendien stehen unter Collatur des Kgl. Sächs. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte es für den vorliegenden Zweck anzupfehlen sein, die unter a. b. c. und d. aufgeführten Arten der Stipendien mit dem Collectiv-Namen:

### Königliche Stipendien

zu bezeichnen. Es giebt deren von den Kategorien a. und c. zur Zeit 220 im Betrage von 120 und 150 Mark jährlich; die Anzahl der unter b. und d. aufgeführten Stipendien war in den letzten Semestern nahe an 100; der Betrag der letztern ist von 120—600 Mark jährlich, wobei zu bemerken ist, dass der grössere Theil dieser Stipendien auf Privat-Stiftungen beruhend, vorzugsweise für Familienangehörige der Stifter resp. für Angehörige einzelner Landestheile, z. B. die Stipendien aus der Zeitzer Procuraturcasse, bestimmt sind, in Ermangelung vorzugsweise berechtigter Percipienten jedoch auch anderweit vergeben werden.

Ausgeschlossen von der Bewerbung um die Königlichen Stipendien sind im Allgemeinen alle diejenigen Studirenden, welche weder im Königreiche Sachsen geboren, noch zur Zeit der Stipendien-Verleihung die Staatsangehörigkeit daselbst erlangt haben. Ausnahmen hiervon existiren nur bezüglich der Stipendien unter d., insofern als:

1. dieselben in Ermangelung von vorzugsweise perceptionsberechtigten Verwandten auch an extranei verliehen werden;
2. vier dieser Stipendien vorzugsweise für österreichische Staatsangehörige bestimmt sind und eines derselben ausschliesslich an griechische Staatsangehörige verliehen wird.

Die Bewerbungsschriften um die Königlichen Stipendien sind an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu richten und mit den erforderlichen Zeugnissen (siehe weiter unten) bei der Quästur der Universität abzugeben; nur in folgenden Fällen ist das betreffende Gesuch direct dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen resp. an dasselbe einzusenden:

1. wenn der Gesuchsteller ein Königliches Stipendium bereits genossen hat und nach Ablauf der Genusszeit um Prolongation der letzteren nachsucht;
2. wenn ein Studirender, gleichviel, ob er noch im Genusse eines Königlichen Stipendiums steht, oder ob er ein solches überhaupt noch nicht verwilligt erhalten hat, um eine ausserordentliche Gratification bittet;
3. wenn der Gesuchsteller um eines der unter d. bezeichneten Ministerial-Stipendien als vorzugsweise Berechtigter, z. B. als Verwandter des Stifters, als österreichischer oder griechischer Staatsangehöriger sich bewirbt;
4. wenn ein Studirender um ein Stipendium für Adelige sich bewirbt, für welche ein separater Fonds besteht;
5. wenn ein Studirender der Pädagogik um ein Königliches Stipendium sich bewirbt; für diese, die Studirenden der Pädagogik, existirt gleichfalls ein in neuerer Zeit fundirter separater Fonds.

Die Gesuche um die Königlichen Stipendien gelangen in den ersten Wochen eines jeden Semesters zur Annahme, und es wird allemal der Präklusivtermin zur Einreichung der Bewerbungsschriften von den Ephoren der Königlichen Stipendien durch Anschlag am schwarzen Brett im Augusteum bekannt gemacht; bisher war dieser Präklusivtermin auf den 15. Mai und 15. November regelmässig festgesetzt. Diejenigen Studirenden, welchen nach der erstmaligen Bewerbung

ein Stipendium nicht freiwillig worden ist, haben die Wiederholung ihres Gesuches in den folgenden Semestern nicht nöthig, da Listen über die jeweiligen Bewerber fortgeführt werden, und jene im ersten Falle unbedacht gebliebene Studierende somit auch in einem späteren Semester auf Grund des früher eingereichten Gesuches Berücksichtigung finden, vorausgesetzt natürlich, dass überhaupt der für das Königl. Ministerium massgebende Grad der Bedürftigkeit und Würdigkeit des einzelnen Gesuchstellers vorliegt. Dafern aber ein solcher Petent von der Wiederholung seines Gesuches frühzeitigeren Erfolg zu erhoffen meint, so hat derselbe die erneute Bewerbungsschrift direct bei dem Königlichen Ministerium einzureichen.

Die Genusszeit der übrigen Königlichen Stipendien ist in der Regel eine 3jährige von Beginn der Studienzeit, nur bei einigen wenigen eine ein- resp. zweijährige, jedoch wird nicht selten diese kürzere Genusszeit prolongirt.

## II Rectorats-Stipendien \*)

Damit sollen diejenigen Stipendien bezeichnet werden, welche der jeweilige Rector Magnificus als solcher entweder allein, oder in Verbindung mit den Decanen beziehentlich mit dritten Anderen zu verleihen hat.

**1. v. Ballasche Stiftung.** 2 Stipendien, je 216 Mark jährlich. (Gegründet 1801 von Athanasius von Balla, Kaiserl. Russ. Kanzleirath.)

Für Anverwandte des Stifters aus Ungarn oder Oesterreich, dann aus Russland, nachfolgend an andere hilfsbedürftige Studierende aus Oesterreich, darnach aus Russland, endlich an Griechen, welche Medicin, Philosophie oder Mathematik studiren; in Ermangelung solcher Competenten auf drei Jahre an Königl. Sächs. Unterthanen.

Collatur: Rector Magnificus und vier Decane. Vacanz dieser Beneficien wird stets durch Zeitung und Anschlag bekannt gemacht.

**2 Kobasche Stiftung.** 3 Stipendien je 120 Mark jährlich. (Gegründet 1796 von Johanne Sophie verw. Kob.)

Für drei arme Studierende aus dem Königreiche Sachsen, einen Theologen, Juristen und Mediciner, auf ein Jahr.

Collatur: Rector Magnificus. Die Stipendien werden zu Beginn des Wintersemesters verloost und zur Verloosung je vier Studierende von den drei älteren Facultäten geladen.

---

\*) Insoweit die Bewerbungen um die unter II aufgeführten Stipendien schriftlich angebracht werden, sind die Gesuche adressirt an Seine Magnificenz den Rector der Universität oder an die Collatur der von Ballaschen, des Serbischen etc. Stip., bei dem Universitäts-Secretariat abzugeben. Die Meldungen zu den Stipendien sind für jede Verleihung besonders zu übergeben. Nicht erneuerte frühere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Von den vorgedachten Stipendien werden die Rivinusschen je zur Hälfte nach Beginn eines jeden Semesters vergeben und die Kobaschen nach Beginn jeden Wintersemesters verloost; die übrigen Stipendien, insoweit dabei bestimmte Vergebungstermine nicht bezeichnet sind, werden nach jedem eingetretenen Vacanzfalle resp. nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung vergeben.

**3. Gräfesche Stiftung.** 150 Mark jährlich. (Gegründet 1812 von Gerichtsactuar Christian Gottfried Gräfe.)

Für einen dürftigen, fleissigen und gesitteten Studiosus der Theologie, Jurisprudenz und Medicin alternirend, auf drei Jahre.

Collatur: Rector Magnificus und Decan der betr. Facultät.

**4. Mangelsdorfsche Stiftung.** 150 Mark jährlich. (Gegründet 1853 von Baccal. jur. Gottlob August Mangelsdorf in Oberlössnitz.)

Für einen Studirenden irgend einer Facultät auf zwei Jahre.

Collatur: Rector Magnificus.

**5. Richtersche Stiftung.** 61 Mark 50 Pf. jährlich. (Gegründet 1869 von Christiane Louise verw. Richter geb. Dietz zu Leipzig.)

Für zwei oder mehrere arme Studirende zum Besuche eines guten Schauspielers oder Concertes in Leipzig.

Collatur: Rector Magnificus. Die jährlichen Zinsen werden in halbjährigen Raten zu Johanni und Weihnachten vergeben.

**6. Rivinussche Stipendien.** (I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. Stip.) 3 zu 159 Mk., 4 zu 150 u. 2 zu 79 Mk. 50 Pf. jährlich. (Gegründet 1780 von Florentine Sophie Rivinus zu Leipzig.)

Für fleissige, fromme, arme Studirende der 3 älteren Facultäten mit Bevorzugung der Abkömmlinge der Familie Rivinus auf 1 Jahr.

Collatur: Rector Magnificus und Superintendent der Stadt Leipzig. Von den Stipendien werden vier gegen Mitte des Wintersemesters und fünf gegen Mitte des Sommersemesters vergeben.

**7. Serbische, auch Sokolowitschsche Stiftung** genannt. 75 Mk. jährlich. (Gegründet 1809 von Paul Peters Sohn von Sokolowitsch.)

Für einen Studirenden aus des Stifters Familie, nachfolgend an einen Serbier, in dessen Ermangelung an einen Studirenden anderer Nationen, besonders der deutschen Nation mit Bevorzugung Angehöriger der Familie des vormaligen Weinvisirers Carl Gottfried Sorge zu Leipzig auf drei resp. vier Jahre.

Collatur: Rector Magnificus.

**8. Stipendium der Stadt Leipzig.** 150 Mk. jährlich. (Gegründet am 2. December 1859 vom Rath und Stadtverordneten-Collegium zu Leipzig.)

Ist alljährlich am 2. December, dem Tage der 450jährigen Jubelfeier der Universität Leipzig an einen bei hiesiger Universität Studirenden zu verleihen.

Collatur: Rector Magnificus.

**9. Voigtsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1868 vom Kaufmann Carl Voigt in Leipzig zum Gedächtniss seines verstorbenen Sohnes Julius Voigt.)

Für zwei Mitglieder des akademischen Sängers-Vereins Paulus, die bereits ein Jahr Mitglieder dieses Vereins sind, mit Bevorzugung der Söhne armer sächsischer Lehrer, dann Söhne anderer unbemittelter sächsischer Unterthanen auf ein Jahr.

Collatur: Der das Vorsteheramt des „Paulus“ führende Professor und der Director desselben unter Zuziehung des Rector Magnificus. Vorschläge der Angehörigen des Stifters sollen billige Berücksichtigung finden.



Hierüber stehen dem jeweiligen Rector Magnificus Behufs Unterstützung armer kranker Studirender zur Verfügung :

- a. 1200 Mark jährlich aus den Mag. Knaupsischen Fonds,
- b. die Zinsen von 6 Stück Buschthierader Eisenbahn-Prioritäten und 360 Mk. Baarecapital, welche Werthpapiere sammt Baarschaft von dem studentischen Vorstande der vormaligen akademischen Lesehalle zu obgedachtem Unterstützungszwecke dem Rectorate der Universität unter Vorbehalt des Widerrufs innerhalb 10 Jahren zur Verfügung gestellt worden sind. Letztere Stiftung erhielt durch Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1875 die erforderliche Genehmigung.

### III. Senats-Stipendien.

Unter dieser Kategorie von Stipendien sollen der leichteren Uebersicht wegen nicht nur diejenigen Stipendien aufgeführt werden, welche der akademische Senat resp. das Plenum der ordentlichen Professoren allein, sondern auch alle diejenigen, welche eine der gedachten akademischen Corporationen unter Concurrenz dritter juristischer oder Privatpersonen, ferner diejenigen, welche einzelne Mitglieder der erwähnten beiden akademischen Corporationen beziehentlich in ihrer besondern amtlichen Eigenschaft oder welche Privatpersonen zu verleihen haben und bezüglich deren der Universität nur die Verwaltung zusteht. Insoweit die hier aufgeführten Stipendien nicht ausschliesslich der Collatur des akademischen Senates oder des Plenum der ordentlichen Professoren unterstellt sind, ist in jedem einzelnen Falle das Nähere über Collatur etc. angegeben.

1. **Adolphische Stiftung oder Polnisches National-Stipendium.** 23 Mk. 25 Pf. jährlich. (Gegründet 1744 von Dr. Christian Michael Adolph zu Leipzig.

Für einen Studirenden polnischer Nation auf ein Jahr.

2. **Allensteinsche oder Knolleisensche Stiftung.** 71 Mk. jährlich. (Gegründet 1513 von Johann von Allenstein, auch Knolleisen genannt, Dr. theol. und Canonicus zu Merseburg.)

Für einen Studirenden aus der Stadt Allenstein, auf drei Jahre.

Dieses sogen. Stipendium Knolleisenianum avulsum ist aus unverwendet gebliebenen, zum Allensteinschen und Conitzer Stipendien-Fonds gehörigen Geldern gebildet worden und wird nach Verordnung des Königl. Ministeriums vom 31. Juli 1866 bis auf Weiteres vom akademischen Senat vergeben.

3. **Amthorsche Stiftung.** 790 Mk. jährlich. (Gegründet 1730 von Jacob Friedrich Amthor, hochfürstlich Brandenburg.-Culmbach-Bayreuth. Kammer-Commissar.)

Für die zwölf Studirenden, welche an dem Amthorschen Tische des Convictorium Stellen inne haben, alljährlich zu gleichen Antheilen, dafern nicht Verwandte des Stifters darunter sich befinden, die einen bestimmten grösseren Antheil erhalten.

4. **Andraesche Stiftung.** 90 Mk. jährlich. (Gegründet 1589 von Johannes Andrä, Dr. jur. und Professor zu Zeitz.)

Für Studirende aus des Stifters Geschlecht; in deren Ermangelung für Cognaten des Stifters; dafern auch letztere nicht vorhanden, für einen Studirenden aus des Stifters Vaterland.

Collatur: Der Aelteste von des Stifters Geschlecht, gegenwärtig: Tuchmacher Friedrich Gottlieb Köhler zu Hainichen.

**5. Bastinellersche Stiftung.** 201 Mk. jährlich. (Gegründet 1779 von Hofrath Andreas Friedrich von Bastineller auf Ossa.

Für einen Studirenden, der Reihenfolge nach einen Theologen, Juristen und Mediciner, jedesmal auf drei Jahre.

**6. von Bestuscheff-Ruminische Stiftung.** 3 Stipendien: 1. zu 1200 Mk., 2. zu 600 Mk., 3. zu 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1755 von Frau Johanne Henriette Louise Gräfin von Bestuscheff-Rumin geb. von Carlowitz.)

Für Studirende von Adel, zunächst für die von Haugwitz, dann für die von Carlowitz, in deren Ermangelung für andere Adelige und für einen Studirenden bürgerlichen Standes auf drei Jahre.

Collatur: Senior der Universität z. Z. Geh. Medicin. Rath Prof. Dr. Weber.

Den Adeligen aus den vorher genannten beiden bevorzugten Familien sollen die Stipendien auf die Dauer ihrer Studienzeit verliehen werden; die Stipendiaten sollen dem evangelisch-lutherischen Glauben zugethan sein.

**7. Brücknersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 228 Mk. jährlich. (Gegründet 1793 von Carl Gottlob Brückner, Churfürstl. Sächs. Kammer-Commissar.)

Für zwei gute und fleissige Studirende zu Leipzig, vorzugsweise für Familienangehörige des Stifters auf je drei Jahre.

**8. Böhmesche Stiftung.** 2 Stipendien: 1 zu 99 Mk. 1 zu 120 Mk. jährlich. (Gegründet 1777 von Johann Gottlob Böhme, Churfürstl. Sächs. Hofrath und Professor der Geschichte.)

Für Studirende aus Oschatz auf drei Jahre.

Der Stadtrath hat das Präsentationsrecht, daher die Bewerbungen an letzteren zu richten sind.

**9. Bosesche Stiftung.** 3 Stipendien, 1 zu 450 Mk., 1 zu 360 Mk., 1 zu 270 Mk. jährlich. (Gegründet 1841 von Johanne Eleonore Bose, des ordentlichen Prof. der Therapie Dr. Ernst Gottlob Bose hinterlassene Tochter.)

Für drei Studirende aus dem Königreiche Sachsen, mit Bevorzugung der Medicin Studirenden auf drei Jahre; das grösste Stipendium soll stets ein Studios. medic. erhalten.

Am 22. September jeden Jahres, am Todestage des Vaters der Stifterin, hat einer der drei Stipendiaten eine Gedächtnissrede zu halten.

**10. Carlsche Stiftung.** 6 Stipendien je 133 Mk. 50 Pf. (Gegründet 1812 von Frau Caroline Louise verw. Ober-Hofgerichts- und Consistorial-Advocat Dr. Carl geb. Küstner.)

Für sechs Studirende der Rechte aus Sachsen auf je ein Jahr.

**11. Constitutions-Stipendium** (Sächsisches) ca. 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1832 von Dr. Carl Klien, Jur. Prof. ordin., Ober-Hofgerichtsrath und Domherr.)

Wird nach Ablauf von je vier Jahren — früher je zwei Jahren — und zwar allemal zu einem solchen Jahre, in welchem die Landesstände versammelt sind, demjenigen zuerkannt, welcher ein ausgeschriebenes Preisthema löst. Nur für Sachsen.

**12. Davidsche Stiftung.** 3 Stipendien, 1 zu 140 Mk., 1 zu 130 Mk., 1 zu 90 Mk. jährlich. (Gegründet 1583 von Lucas David.)

Zunächst für Verwandte des Stifters aus Preussen, in deren Ermangelung an Allensteiner Bürgerskinder Augsburgscher Confession, die zum Studiren geschickt sind, auf acht Jahre; die Stipendien können bereits Schülern, die sich für die Universität vorbereiten, conferirt werden.

Collatur: Familienangehörige des Stifters zu Königsberg. Gegenwärtig: Justizrath von Schimmelfennig daselbst.

**13. Ernst Delitzscheche Stiftung.** 2 Stipendien, zusammen 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1873 von Dr. Franz Delitzsch, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig. Derselbe errichtete diese Stiftung zum Ehrengedächtniss seines Sohnes, des Dr. med. Ernst Richard Delitzsch, welcher, als Assistenzarzt aus dem deutsch-französischen Kriege in die Heimath zurückgekehrt, erkrankte und am 17. Januar 1872 im Elternhause starb.)

Mit den 300 Mk. sind alljährlich und zwar allemal am 17. Januar an zwei bedürftige und zugleich sittlich und wissenschaftlich würdige Studirende, gleichviel welchem Lande des deutschen Reiches sie durch Geburt angehören und welches Fachstudium sie treiben, zu gleichen Antheilen zu beleihen.

Dem jüngsten Sohne des Stifters, dem Privatdocenten an der Universität Leipzig, Dr. phil. Friedrich Delitzsch, steht auf Lebenszeit das Recht zu, dem Plenum der ordentlichen Professoren geeignete Personalvorschläge bei jedem Verleihungsfalle des Stipendiums zu machen.

**14. Dörer-Helfreischeche Stiftung.** 5 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1620 von Dr. Andreas Dörer zu Dresden.)

Für vier Studirende, aus einer jeden der vier Facultäten einer auf drei Jahre. Das fünfte Stipendium für einen gewesenen Thomaner, gleichviel welcher Facultät er angehört.

Collatur: Erben von des Testators Tochter. Gegenwärtiger Collator: Georg Ludwig Viol, Ministerialbuchhalterei-Assistent a. D. zu Dresden.

**15. Eisenhuthsche Stiftung.** 2 Stipendien, eines zu 294 Mk., eines zu 147 Mk. jährlich. (Gegründet 1819 von Hofrath, Kreisamtmann Wilhelm Christoph Eisenhuth in Leipzig.)

Für zwei Studirende, zunächst Anverwandte des Stifters, dann von des Stifters Ehegattin Bruder August Knoll und deren Schwester Caroline Charlotte verw. Amtmann Kuhn abstammende Studirende, alsdann Söhne der Einwohner und Bürger von Rudersdorf, Eckardsberge, Mügeln, Leisnig, Eisleben, Sangerhausen, Leipzig; endlich sollen Studirende, welche den Namen „Eisenhuth“ führen, vor andern Fremden berücksichtigt werden: Dauer der Genusszeit: drei Jahre.

Collatur: Der Senior der Familie Eisenhuth. z. Z. ist der Stadtälteste und Apotheker Wiedemann zu Freiberg bevollmächtigter Collator und präsentirt als solcher die Stipendiaten dem akademischen Senate; daher sind die Bewerbungen an den jedesmaligen Familien-Senior zu richten.

16. **Elbsche Stiftung.** Die jährlichen Zinsen und Dividenden von zwei Stammactien der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft. (Gegründet 1844 von Joseph Wolf Levi Elb in Dresden.)

Für einen Studirenden israelitischen Glaubens auf vier Jahre.

17. **Ernestische Stiftung.** 77 Mk. 8 Pf. jährlich. (Gegründet 1781 von Sophie Friederike Ernesti, Prof. Dr. Johann August Ernesti's nachgelassene Tochter.)

Für einen Stud. theol., der arm, aber fleissig und von guter Aufführung ist.

Die Collatur stand der vormaligen Meissnischen Nation an der Universität zu, daher das Stipendium auch unter den Meissner National-Stipendien aufgeführt wird.

18. **Findeisensche Stiftung.** 3 Stipendien, je 159 Mk. jährlich. (Gegründet 1802 von Christiane Henriette verwitwete Findeisen, geb. Hempel zu Leipzig.)

Für drei Studirende und zwar für einen Theologen, Juristen und Mediciner, mit Bevorzugung derer aus der Hempel'schen und Findeisen'schen Familie.

Collatoren: Ordinarius der Juristenfacultät und Senioren der theologischen und medicinischen Facultät, z. Z. Wirklicher Geheime Rath Dr. von Wächter, Excellenz, Domherr Dr. Kahnis und Geheimer Medicinalrath Dr. Weber.

19. **Frankische Stiftung.** 2 Stipendien, je 75 Mk. jährlich. (Gegründet 1855 von Stud. med. Gustav Hermann Frank aus Kottenheide.)

Für zwei arme Voigtländer, welche in Leipzig Medicin studiren, vorzugsweise für Anverwandte des Stifters auf drei Jahre.

20. **Dr. Franckesche Stiftung.** 300 Mk. jährlich. Gegründet 1851 von Dr. Heinrich Leopold Francke, Geheimer Medicinalrath zu Dresden.)

Zunächst Familien-Stipendium; unter mehreren Familienangehörigen soll stets der Medicin Studirende den Vorzug haben; in Ermangelung Verwandter an Fremde, aber nur Mediciner, auf drei bis vier Jahre.

Collatur: Senior der Familie des Stifters, z. Z. Ober-Landesgerichtsrath Dr. Francke in Dresden, an welchen die Bewerbungen zu richten sind.

21. **Frenzelsche Stiftung.** 63 Mk. jährlich. (Gegründet 1818 von Pfarrer Carl Gottlob Frenzel zu Grossräschen.)

In Ermangelung von Verwandten des Stifters aus der Frenzelschen oder Schletterschen Familie für einen andern armen Studirenden, auf drei Jahre.

22. **Funkesche Stiftung.** 72 Mk. jährlich. (Gegründet 1822 von Georg Friedrich Funke, Kaufmann zu Leipzig.) Jederzeit für den Aermsten, welcher als ein guter, fleissiger Studirender sich aufführt, auf zwei Jahre.

23. **Griechische Stiftung.** 2 Stipendien, je 60 Mk. jährlich. (Gegründet vom Königlich Sächsischen Kammerrath David Auger zu Eythra und Consorten.)

Für junge, bedürftige und würdige Griechen, sie mögen aus Griechenland selbst, oder aus einem andern Lande, wo sich Griechen aufhalten, abstammen, auf drei, höchstens vier Jahre.

**24. Grossmannsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 75 Mk. jährlich. (Gegründet 1857 von Superintendent Dr. Christian Gottlob Leberecht Grossmann, ordentlicher Professor der Theologie zu Leipzig.)

Für zwei Studierende der Theologie oder Philologie, die Söhne eines Geistlichen oder Professors oder Lehrers der Stadt oder Universität oder Diöces Leipzig sind, auf die Dauer ihrer Studienzeit.

Collatur: Des Stifters ältester Sohn, dann der Älteste von dessen Descendenz, event. die älteste Tochter des Stifters und deren Nachkommen. Derzeitiger Collator: Superintendent Dr. Carl Grossmann zu Grimma.

**25. Haltenhofsche Stiftung.** 3 Stipendien, je 450 Mk. jährlich. (Gegründet 1506 von Dr. med. Wilhelm Haltenhof.)

Für drei arme und fleissige Studierende, welche aus Thorn gebürtig, nachfolgend für solche aus der Diöces Culm.

Dem Magistrat zu Thorn steht das Präsentationsrecht zu. Gesuche sind daselbst anzubringen.

**26. Hammersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 255 Mk. jährlich. (Gegründet 1591 von Dr. med. Martin Hammer zu Steyer.)

Für zwei gottesfürchtige, bedürftige Studierende, welche mindestens ein Jahr der Partienarschule (Alumnenm) zu St Thomä in Leipzig angehört, auf vier oder fünf Jahre.

**27. Haynsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 165 Mk. jährlich. (Gegründet 1796 von Johann Gottfried Hayn, Accis-Inspector zu Königstein.)

Für zwei Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin, vorzüglich aus Königstein, besonders an Pfarrers- und Lehrersöhne von dort selbst, nachfolgend Freiburger Stadtkinder mit besonderer Berücksichtigung der Lehrersöhne vom dasigen Gymnasium, auf vier Jahre.

**28. Hennicksche Stiftung.** 2 Stipendien: erstes im Jahre 1874: 700 Mk.; zweites stets: 262 Mk. jährlich. (Gegründet 1822 von Advocat Carl August Hennicke zu Leipzig)

Für einen gesitteten und fleissigen Studierenden, zuvörderst aus des Stifters Verwandtschaft, auf drei Jahre.

Der Stiftungs-Fonds besteht in Mamsfelder Kuxantheilen; um für alle Zeit den ursprünglichen Jahresbetrag des Stipendiums zu sichern, ist mit ministerieller Genehmigung ein Reservefonds gebildet worden, dessen Revenüen als ein zweites sogenanntes Accessions-Stipendium solange vergeben werden, als die Ausbeute von den Kuxantheilen die Zahlung des gestifteten ersten Stipendiums im ursprünglichen Betrage ermöglicht.

**29. Henricische oder Heinrichische Stiftung.** 4 Stipendien, je 129 Mk. jährlich. (Gegründet 1683 von Dr. Daniel Aegidius Heinric auf Müglentz.

An vier Studiosi, vornehmlich aus der Henricischen, nachmals Findekellerschen, dann Schäfferschen Familie, in deren Ermangelung an andere arme Studiosi, auf drei Jahre.

Collator: Jeder Senior der drei Familien; das vierte Stipendium wird von denselben der Reihe nach vergeben. Jetzige Collatoren:

1. Gürtlermeister Johann Gottlieb Francke zu Chemnitz,
2. Pastor Dr. phil. Edmund Michaelis zu Leipzig,
3. Wilhelm Richard Schäffer in Gemeinschaft mit Dr. med. Carl Wilhelm Eduard Schäffer, beide zu Dresden.

Gesuche sind an die sub 1—3 genannten Collatoren zu richten.

**30. Hommelsche Stiftung.** 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1562 von Johannes Hommel, Professor der Mathematik zu Leipzig.)

Für einen Studirenden der drei älteren Facultäten von des Stifters Bruder- und Schwesterkindern und Kindeskindern; in deren Ermangelung für einen Studirenden aus Memmingen, den der Magistrat daselbst zu präsentiren hat, auf acht Jahre.

Collatur in Betreff der in subsidium berufenen Memminger Stadtkinder steht dem Magistrat zu Memmingen in Bayern zu, sonst: der akademische Senat.

**31. Knolleisensche Stiftung.** (Siehe Allensteinsche Stiftung Seite 497.)

**32. Köppingsche Stiftung.** 6 Mk. jährlich. (Gegründet 1772 von Christian Heinrich Köpping, Jur. Studios.)

Für einen armen Studirenden, der das Seinige gelernt.

**33. Krellersche Stiftung.** 81 Mk. jährlich. (Gegründet 1821 von Henriette Friederike verwittwete Banmeister Kreller, geb. Müller.)

Für einen Studirenden aus der Müllerschen oder Krellerschen Familie, in deren Ermangelung an einen anderen bedürftigen Studirenden, auf drei Jahre.

Collatur: Besitzer des Rittergutes Wiederroda bei Wernsdorf, solange solches bei der Müllerschen Familie bleiben wird; nachfolgend Senior der Müllerschen oder Krellerschen Familie. Jetziger Collator: Georg Müller, Auditeur a D. Wiederroda.

**34. Krugsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1828 von Dr. Wilhelm Tranggott Krug, ordentlicher Professor der Philosophie zu Leipzig.)

Das eine Stipendium für solche, welche in gerader Linie von des Stifters oder von der von Zenge'schen Familie abstammen; das andere für einen Studirenden, der sich durch Fähigkeit, Fleiss, gute Sitten und echte Frömmigkeit auszeichnet, auf drei Jahre.

**35. Krumbholz'sche Stiftung.** 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1812 von Gottlob Krumbholz, Königlich Sächsischem Commerzienrath.)

An einen Studirenden aus Grossschönau, nachfolgend aus der Oberlausitz, vorzugsweise aus Zittan, auf drei Jahre.

**36. Küchlersche Stiftung** (sogen. Bayersches National-Stipendium). 20 Mk. 70 Pf. jährlich. (Gegründet 1739 von Dr. Johann Caspar Küchler, Collegiat des kleinen Fürsten-Collegii.)

An einen armen Studiosus fränkischer Nation, vorzugsweise aus Schmal-kalden, auf drei Jahre.

Die Collatur stand der vormaligen Bayerschen Nation an der Universität zu.

**37. Küstnersche Stiftung** (Johannes Küstnersche Stiftung). 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1872 von Adolph Reinhard Küstner, Bankier zu Leipzig.

Für einen dem deutschen Reiche angehörigen Studirenden, welcher sich durch sittlichen Ernst, Character, wie durch reges, gründliches, wissenschaftliches Streben auszeichnet, auf ein Jahr.

Das Stipendium ist alljährlich am 19. Januar, dem Todestage von des Stifters Sohne, des in der Schlacht bei St. Quentin gebliebenen Baccal. jur. und Lientenant der Reserve im K. S. Jägerbataillon Kronprinz, Johannes Küstner, zu verleihen.

**38. Kupnersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 249 Mk. jährlich. (Gegründet 1509 von Christoph Kupner, Dr. jur. und Collegiat des kleinen Fürsten-Collegii.)

Für zwei Studirende, einen Theologen und einen Juristen aus Löbau in Westpreussen, in deren Ermangelung an solche aus dem Gestift Culm oder aus dem Lande Preussen, auf acht Jahre.

Collatur: Der Magistrat zu Löbau in Westpreussen, an welchen die Bewerbungen zu richten sind.

**39. Lauhsche Stiftung.** 7 Stipendien, je 600 Mk. jährlich. (Gegründet 1789 von Hofrath Dr. Bernhard Friedrich Rudolf Lauhn zu Tennstädt.)

Für Studirende der Rechte, welche den Namen Lauhn aus dem Buttstädtischen Stamme mit Recht führen, dann an Studirende der Rechte aus Mannstädt, nachfolgend Tennstädt, endlich an solche aus der Residenz Weimar; in Ermangelung aller derer an Studirende der Rechte aus dem Königreiche Sachsen, auf drei Jahre.

Alljährlich am 2. Mai, dem Todestage des Stifters, hat einer der Stipendiaten eine Gedächtnissrede zu halten, zu welcher der Decan der Juristen-Facultät durch Programm einladet.

**40. Leipziger Stadt-Stipendium.** 96 Mk. jährlich. (Gegründet 1780 von einem ausser Landes sich befindenden, unbekannten Ehepaar, [durch Professor Johann Gottlieb Bosseck].)

Für einen armen, aus Leipzig gebürtigen Stud. theol., auf drei Jahre.

**41. Leissnersche Stiftung.** 147 Mk. jährlich. (Gegründet 1820 von Advocat Leissner, Accis-Inspector emer. zu Plauen.)

Für einen Studirenden, zunächst Verwandten des Stifters und seiner Ehegattin, nachfolgend für bedürftige Plauensche Stadtkinder, auf drei Jahre.

**42. Lindnersche auch Lindner-Schiltersche Stiftung.** 992 Mk. 50 Pf. jährlich. (Gegründet 1693 von Anne Marie Lindner, geb. Schilter, Dr. David Lindners, Oberhofgerichts- und Consistorii zu Leipzig Seniors Wittwe.)

Nur Familien-Stipendium; einerseits für die Descendenten M. Johann Benjamin Schilters, andererseits für die Descendenten der vollbürtigen Geschwister des Ehegatten der Stifterin mit Ausnahme der Descendenten Immanuel Curths, Stadtschreibers zu Lucka, auf zwei Jahre; die Percipienten können an irgend einer Universität studiren.

Collatur: Die älteste Person aus des Stifters Verwandtschaft. Jetziger Collator: Dr. Robert Gernhardt in Oldisleben.

**43. Martinische Stiftung.** 3 Stipendien, je 567 Mk. jährl. (Gegründet 1797 von Dr. Johann Gotthelf Martini, Ober-Steuer-Procurator und Rath-Mitglied zu Dresden.)

Für zwei arme Studirende der Rechte und einen armen Studirenden der Medicin, vorzugsweise solche, die den Namen Martini führen, auf drei Jahre.

Einer der Percipienten hat alljährlich am 23. oder 25. Juni eine Gedächtnissrede zu halten, wozu zwei Jahre nach einander der Ordinarius der Juristen-facultät, im dritten Jahre der Decan der medicinischen Facultät ein Programm schreibt; Druckkosten sind den drei Stipendiaten zu gleichen Antheilen in Abzug zu bringen.

**44. Menzelsche Stiftung.** 141 Mk. jährlich. (Gegründet 1558 von Anna verwitwete Menzel, geborene Born zu Leipzig.)

Zunächst für Studirende aus der Bornschen oder Menzelschen Familie, nachfolgend an andere, bis sie Magistri geworden sind.

**45. Morgensternsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 64 Mk. jährlich. (Gegründet 1847 von Friederike Henriette, verwitwete Morgenstern zu Dresden.)

Für zwei hilfsbedürftige, würdige und fleissige Studirende der Medicin, auf zwei Jahre.

Die Stiftung war für Zöglinge der vormaligen chirurgisch-medicinischen Akademie in Dresden errichtet und ist nach deren erfolgter Auflösung der Universität Leipzig überwiesen worden.

Collatur: Plenum der ordentlichen Professoren im Einvernehmen mit der medicinischen Facultät.

National-Stipendien, das sind solche der vormaligen vier Nationen an der Universität.

**46. a. Sächsische Stiftung.** 6 Stipendien, je 103 Mk. 18 Pf. jährlich.

An Studirende mit alleiniger Rücksicht auf ihre Würdigkeit und ohne Unterschied ihres Vaterlandes, jedoch bei übrigens gleichen Eigenschaften mit möglichster Berücksichtigung der Inländer, auf ein Jahr.

Ausserdem stehen dem akademischen Senate aus dem Beneficiar-Fonds der aufgelösten Sächsischen Nation jährlich zwei Raten zu je 30 Mk. zur Unterstützung für solche, welche magistriren wollen, zur Verfügung.

**47. b. Meissnische Stiftung.** 8 Stipendien, zwei zu 150 Mk., drei zu 90 Mk., zwei zu 75 Mk. und eins zu 57 Mk. 92 Pf.; ausserdem eins für einen Studiosus theol. (Siehe Ernestische Stiftung Seite 500.)

An Studirende mit alleiniger Rücksicht auf ihre Würdigkeit und ohne Unterschied ihres Vaterlandes, jedoch bei übrigens gleichen Eigenschaften mit möglichster Berücksichtigung der Inländer.

**48. c. Bayersche Stiftung.** (Siehe Küchlersche Stiftung Seite 502.)

**49. d. Polnische Stiftung.** (Siehe Adolphische Stiftung Seite 497.)

**50. Oppenheimersche Stiftung.** (Felix - Oppenheimersche Stiftung.) 2 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1872 von Bertha verw. Oppenheimer zu Leipzig.)



Für 2 Studirende — bis auf Weiteres für solche israelitischen Glanbens — auf ein Jahr.

Von der Stifterin zum Andenken ihres am 2. December 1870 in der Schlacht bei Brie sur Marne gefallenen Sohnes, des stud. jur. und Einjährig-Freiwilligen bei dem K. S. Infanterie-Regiment No. 107, Felix Oppenheimer errichtet.

**51. v. Quandtsche Stiftung.** 6 Stipendien, je 127 Mk. 50 Pf. jährlich. (Gegründet 1825 vom Kriegsrath Johann Gottfried von Quandt zu Dresden.)

Für sechs wahrhaft arme und fleissige Studirende auf drei Jahre.

Collatur: Der jedesmalige in Leipzig wohnhafte Aelteste der von Quandtschen oder Mangelsdorfschen Familie. Jetziger Collator: Kaufmann Edmund Mangelsdorf in Leipzig, an den die Bewerbungen zu richten sind.

**52. Quandtsche Stiftung.** 74 Holz-Stipendien in Geld, je 9 Mk. jährlich. (Gegründet 1783 von Johann Gottlob Quandt, Kauf- und Handelsmann zu Leipzig.)

Jeder Professor ordinar., der Mitglied des Plenum der ordentlichen Professoren ist, hat nach Beginn des Wintersemesters ein solches Stipendium zu vergeben, jeder Decan ausserdem noch zwei und die darnach übrig bleibenden — durchschnittlich ca. 10 — der Rector Magnificus.

Es kann ein Studirender nur ein solches Stipendium bei der alljährlichen Anleihe erhalten.

**53. Rechtenbachsche Stiftung.** 285 Mk. jährlich. (Gegründet 1677 von Dr. Leonhardt Rechtenbach, General-Superintendentens zu Eisleben Wittwe, Enphrosine geb. Leyser.)

Zuvörderst für Nachkommen der Rechtenbachschen, dann der Leyserschen, nachfolgend der Carpzovschen Familie; in Ermangelung von Familien-Angehörigen an Priestersöhne aus Leipzig, auf drei Jahre.

Collatur: Der jeweilige Geschlechtsälteste der Rechtenbachschen, nachfolgend Leyserschen, dann Carpzovschen Familie. Jetziger Concollator: Gerichtsamtmann Gröbel zu Radeberg, an welchen die Bewerbungen zu richten sind.

**54. Rössigsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 84 Mk. jährlich. (Gegründet 1801 von Dr. Carl Gottlieb Rössig, Jur. Nat. Gent. Prof. ordin.)

Für Studirende aus Pegau, Merseburg oder Leipzig, mit Bevorzugung der Angehörigen aus der Rössigschen oder Homnellschen Familie, auf zwei bis drei Jahre; eines der Stipendien soll vorzugsweise ein Stud. theol. auf die Dauer seiner Studienzeit und so lange er als Hülfsprediger zu Zweinaundorf fungirt, geniessen.

**55. Rouxsche (Ernst Rouxsche) Stiftung.** 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1871 von Dr. jur. Eduard Arthur Roux, Advocat und Notar zu Leipzig. Derselbe errichtete diese Stiftung zu Ehren seines Sohnes und einzigen Kindes, des Baccal. jur. und Lieutenant der Reserve im Königlich Sächsischen Infanterie-Regiment No. 108, Ernst Arthur Roux, welcher am 2. December 1870 in der Schlacht bei Brie s. M. verwundet, am 13. December 1870 im Feldhospital zu Torey seinen Wunden erlag.)

An einen durch Geburt dem Deutschen Reiche angehörigen Studirenden, welcher sich durch sittlichen Ernst, Character, sowie durch reges und gründliches

wissenschaftliches Streben auszeichnet, auf ein Jahr und zwar allemal am 24. December, dem Geburtstage von des Stifters Sohne; unter gleich Würdigen soll der Jurist den Vorzug haben.

**56. Schachersche Stiftung.** 36 Mk. jährlich. (Gegründet 1800 von Johann Friedrich Schacher, Academicus in Leipzig.)

Für einen armen Studirenden, auf ein Jahr.

**57. Schindlersche Stiftung.** 129 Mk. jährlich. (Gegründet 1538 von Dr. Wolfgang Schindler, Professor der Theologie.)

Für einen Studirenden auf die Dauer seiner Studienzeit, mit Bevorzugung der Verwandten des Stifters.

Collatur: Die Geschlechtsältesten der Familie. Derzeitige Collatoren:

1. Dr. med. A. W. Schindler zu Lichtenstein bei Chemnitz,
2. Pastor Hermann Adolph Schindler zu Burkhardsdorf,
3. Richard Schindler zu Seehausen in der Altmark;

Bewerbungen sind an den Collator sub 1 zu richten.

**58. Schneidersche Stiftung.** 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1728 von Christian Schneider, Advocat zu Plauen i. V.)

Für einen armen Studirenden aus des Stifters Familie, in deren Ermangelung an arme Studirende aus Plauen, auf drei Jahre.

**59. Schradersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 240 Mk. jährlich. (Gegründet 1511 von Heinrich Schrader, Dr. med. und Collegiat des kleinen Fürsten-Collegii.)

Für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, nachfolgend für andere arme Studirende, auf ein bis fünf Jahre.

Collatur: Das Patronen-Collegium der Schraderschen Stiftung zu Braunschweig, an welches die Bewerbungen zu richten sind.

**60. Schumannsche Stiftung.** 270 Mk. jährlich. (Gegründet 1870 von Jgfr. Caroline Mathilde Schumann zu Leipzig.)

An bedürftige und würdige Studirende; Dauer der Genusszeit ist in der Stiftung nicht festgesetzt.

Collatur: Die Ephoren der Königlichen Stipendien; z. Z. Geheimer Hofrath Professor Dr. Drobisch und Domherr Professor Dr. Kahnis.

**61. Suxdorfsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 144 Mk. jährlich. (Gegründet 1807 von Johann Friedrich Suxdorf, Hausbesitzer und Altgeselle des Zimmerhandwerks zu Leipzig.)

Für einen Studiosus theol. und einen Studiosus jur. aus Lübeck mit Bevorzugung derer, die den Namen Suxdorf führen, nachfolgend Leipziger Stadtkinder, endlich Königlich Sächsische Landeskinder, auf ein Jahr.

**62. Teutschersche Stiftung.** 141 Mk. jährlich. (Gegründet 1820 von Christiane Benedicte, verwitwete Commissionsrätthin Teutscher geb. Zehmisch zu Neukirchen.)

Für einen armen Studirenden aus der Teutscherschen, Zehmischschen oder Streubelschen Familie, nachfolgend an einen andern armen Studirenden auf drei Jahre.

**63. Thomasiussche Stiftung.** 2 Stipendien, je 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1738 von Dr. Michael Thomasius.)

Für zwei arme zu Leipzig geborne Studiosi theologiae Augustanae confessionis, auf drei Jahre.

**64. Voigteche Stiftung.** 2 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1868 von Kaufmann Carl Voigt zu Leipzig. Derselbe errichtete diese Stiftung zum Gedächtniss seines verstorbenen Sohnes Julius Voigt.)

Für zwei Mitglieder des akademischen Sängervereins „Paulus“, die bereits ein Jahr Mitglieder dieses Vereins sind, mit Bevorzugung der Söhne armer sächsischer Lehrer, dann Söhne anderer unbemittelter sächsischer Unterthanen, auf ein Jahr.

Collatur: Der das Vorsteheramt des „Paulus“ führende Professor und der Director desselben, unter Zuziehung des Rector Magnificus. Vorschläge der Angehörigen des Stifters sollen billige Berücksichtigung finden.

**65. Weichardtsche Stiftung.** 168 Mk. jährlich. (Gegründet 1818 von Andreas Gottlieb Weichardt, Oculist zu Moskau.)

Für einen Studirenden, welcher sich dem Fache der Augenheilkunde widmet, mit Bevorzugung der Weichardtschen Familienglieder, auf drei Jahre.

Die Stiftung war für Zöglinge der vormaligen chirurgisch-medicinischen Akademie in Dresden errichtet und ist nach deren Auflösung der Universität Leipzig überwiesen worden.

Collatur: Plenum der ordentlichen Professoren im Einvernehmen mit der medicinischen Facultät.

**66. Weidmannsche Stiftung.** 3 Stipendien, je 159 Mk. jährlich. (Gegründet 1790 von Jungfrau Marie Louise Weidmann zu Leipzig.)

Für drei arme fleissige Studirende, auf drei Jahre.

**67. Weigelsche Stiftung.** 154 Mk. jährlich. (Gegründet 1829 von Mag. Johann David Weigel, Lehrer an der Thomasschule zu Leipzig.)

Für einen Studirenden auf drei Jahre, zuvörderst für Nachkommen von des Stifters Geschwister, dann für Studirende aus Zschocken (diese sollen jedoch nur auf ein Jahr das Stipendium erhalten), nachfolgend für Söhne von Lehrern an der Thomasschule, in deren Ermangelung sollen zwei gewesene Thomasschüler das Stipendium je zur Hälfte erhalten. Alle Perceptionsfähige müssen Studirende der Theologie sein, nur Familien-Angehörige des Stifters sollen hiervon eine Ausnahme machen.

**68. Wencksche Stiftung.** 2 Stipendien, je 79 Mk. 50 Pf. jährlich. (Gegründet 1810 von Hofrath Friedrich August Wilhelm Wenck, ordentlicher Professor der Geschichte und Collegiat des kleinen Fürsten-Collegiums.)

Die jährlichen Zinsen des Stiftungscapitals sollen halbjährlich an zwei arme Convictoristen, welche sich durch Fleiss und gute Aufführung ausgezeichnet haben, vertheilt werden.

Collatur: Der Director des Convictoriums, d. Z. Geheimer Hofrath Professor Dr. Osterloh.

**69. von Watzdorfsche Stiftung.** 3 Stipendien, eines zu 660 Mk., zwei zu je 180 Mk. jährlich. (Gegründet 1562 von Margarethe von Watzdorf, letzte Aebtissin des Jungfrauenklosters zu Weissenfels)

Die Zinsen von dem Stiftungscapital werden zu ein bis drei Stipendiis majoribus für Abkömmlinge aus der Watzdorfschen Familie verwendet, welche das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben und zum Studiren tüchtig sind, sie mögen auf in- oder ausländischen Universitäten studiren: die Percipienten erhalten diese Stipendien fünf Jahre lang. In Ermangelung perceptionsfähiger Personen aus dem Watzdorfschen Geschlechte sollen diese Stipendien an zwei bis vier Jüngere desselben Geschlechts, welche zehn Jahre alt und sich mit Erlernung der literarum humaniorum beschäftigen müssen, vergeben und dafern auch solche nicht vorhanden sind, an zwei oder drei Verwandte des erwähnten Geschlechtes von der weiblichen Seite, und wenn auch hierunter keine Perceptionsfähigen zu finden, an drei adlige und zwei bürgerliche Studirende, welche letztere aus Leipzig oder Weissenfels sein müssen, auf drei Jahre verliehen werden.

Collatur: Senior der Familie: z. Z. Kammerherr von Watzdorf auf Störnthal.

**70. Wirthsche Stiftung.** 231 Mk. jährlich. (Gegründet 1610 von Dr. Georg Wirth zu Leipzig.)

Zunächst für einen Studirenden aus des Stifters Geschlecht, auf drei Jahre.

**71. Gaudlitz (Richard Gaudlitzsche) Stiftung.** Stiftungscapital 15,000 Mk. (Gestiftet: 1882 von Frau Wilhelmine Alexandrine Franziska verw. Dr. Gaudlitz geb. Platz in Leipzig.)

Zinsen davon soll 1 Studirender ohne Unterschied der Facultät, aber Sächsischen Staatsangehöriger auf 1 Jahr am 9. Juli, Geburtstag des verstorbenen Sohnes der Stifterin, Franz Hermann Richard Gaudlitz gewesener stud. jur., erhalten; Wiedervergebung an denselben Beneficiaten nicht ausgeschlossen; ebenso können die Zinsen an 2 oder mehrere Studirende vergeben werden. Die in Leipzig lebende Stifterin hat sich das Präsentationsrecht vorbehalten.

**72. Rössigsche Stiftung.** Stiftungscapital: 24,000 Mk. Gestiftet durch letztwillige Verfügung des zu Dresden am 22. März 1883 verstorbenen Oberarztes a. D. Ludwig Robert Rössig.

Zinsen zu 3 Stipendien à 300 Mk. für arme Studirende der Medicin, welche aus dem Königreiche Sachsen gebürtig sind, sollen alljährlich am 12. September, dem Geburtstag des Stifters gewährt werden; der Rest der Zinsen wird zu einer Gratification verwendet. Genusszeit: 1 Jahr; Wiederverleihung an den vorigen Bedachten nicht ausgeschlossen.

**73. Gelze-Wincklersche Stiftung.** Stiftungscapital: 30,000 Mk. (Gestiftet durch Testament des am 22. Juni 1882 zu Dresden verstorbenen Grosskaufmann Franz Julius Gelze.)

Für Verwandte zunächst und zwar für Nachkommen des 1609 in Altenburg verstorbenen Benedictus Winckler, unter denen die ehelichen Nachkommen des ehemaligen Ordinarius der Juristenfacultät und Bürgermeisters zu Leipzig Dr. Carl Gottfried Winckler den Vorzug haben sollen; in Ermangelung von Ver-

wandten sollen vorzugsweise Predigersöhne mit dem Stipendium bedacht werden. Genußzeit: 4 Jahre; der Beneficiat kann die letzten 2 Jahre auch auf einer ausländischen Bildungsanstalt zubringen oder das Stipendium zu Instructionsreisen verwenden.

**74. Dr. Huthsche Stiftung.** Stiftungscapital: 12 Stück 3procentige Kgl. Sächs. Rentenscheine à 1000 Mk. Gegründet durch letztwillige Verfügung des am 15. Juni 1881 zu Leipzig als Pastor emer. verstorbenen Dr. phil. Friedrich Adolph Huth.

Die Zinsen sollen erhalten zwei Studirende, zunächst solche Namens „Huth“, nachfolgend zwei würdige und bedürftige Studirende der Theologie, besonders gute Pfarrerssöhne auf 1, 2 oder 3 Jahre.

Anmerkung. Die Bittschriften um die vom akademischen Senate zu vergebenden Stipendien haben die Studirenden spätestens bis zum 15. Mai und 15. November dem Secretär der Universität zu übergeben; sind in einzelnen Fällen, besonders bei Familien Stipendien, spätere Termine nachgelassen, so ist dies in den bezüglichen Ausschreibungen der betreffenden Stipendien besonders hervorgehoben.

#### IV. Facultäts-Stipendien.

##### a. Bei der theologischen Facultät.

Die Bewerbungsschriften sind zu Beginn jeden Semesters dem jeweiligen Decan der Facultät zu übergeben.

**1. Angersche Stiftung.** 90 Mk. jährlich. (Gegründet 1872 von ehemaligen Schülern des 1866 verstorbenen Prof. ordin. Dr. theol. Rudolf Anger zu Leipzig.)

Für einen Studirenden aus dem Königreiche Sachsen, auf ein bis drei Jahre.

**2. Bernhardische Stiftung.** 198 Mk. jährlich. (Gegründet 1868 von Dr. phil. Ferdinand Bernhardt, Pfarrer zu Cröhren und Wachen.)

Für einen Studirenden aus dem Königreiche Sachsen, auf zwei Jahre; das dritte Jahr für einen solchen, der sein Universitätsstudium beschlossen hat.

**3. Carinthische Stiftung.** 2 Stipendien, je 105 Mk. jährlich. (Gegründet 1508 von Jacob Laue aus Trauburg in Oberkärnthen, Vicarius an der Kirche St. Sebastian zu Magdeburg.)

Für zwei Studirende der Bayerschen Nation.

**4. Dathesche Stiftung.** 156 Mk. jährlich. (Gegründet 1791 von Dr. Johann August Dathe, Prof. ordin. zu Leipzig.)

Für einen Studirenden aus der Meissnischen Nation, auf drei Jahre.

**5. Haasesche Stiftung.** 234 Mk. jährlich. (Gegründet 1561 von Vincents Haase, Universitätsverwalter zu Wittenberg.)

Für arme und fleissige Studirende, zunächst aus des Stifters und seiner Ehefrau, geb. Kirchhoff, Verwandtschaft, dann an solche aus Planen, nachfolgend an Andere, auf ein Jahr.

**6. Hahnsche Stiftung.** 90 Mk. jährlich. (Gegründet 1503 von Nikolaus Hahn zu Neyla.)

Für einen Studiosus theologiae, auf ein Jahr.

Der Magistrat zu Hof hat das Präsentationsrecht.

**7. Herrmannsche Stiftung.** 261 Mk. jährlich. (Gegründet 1762 von Johann Christian Hermann, Stud. jur. aus Chemnitz.)

Für einen Studirenden als Prämie, der jährlich am Reformationstage in der Paulinerkirche eine Rede hält.

**8. Knaupsche Stiftung.** 3 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Gegründet 1801 von Mag. Franz August Knaups, Vesperprediger an der Universitätskirche.)

Für drei Studirende, auf ein Jahr.

**9. Kregel von Sternbachsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 466 Mark jährlich. (Gegründet 1789 von Landkammerrath Carl Friedrich Kregel von Sternbach zu Leipzig.)

Für zwei Studirende, auf je ein Jahr, nach vorgängiger Prüfung.

Die Collatur dieser Stiftung steht jeder der vier Facultäten der Reihe nach zu; die theologische Facultät hat die Stipendien allemal nach je acht Jahren zu verleihen. Jährlich am 18. oder 19. Juli hat der Stipendiat eine Rede zu halten, wozu der Decan der betreffenden Facultät ein Programm schreibt. Vom Stipendienbetrage werden einige stiftungsmässige Abzüge gemacht.

**10. Matthesiussche Stiftung.** 78 Mk. jährlich. (Gegründet 1778 von Dr. Christian Gottfried Matthesius, Archidiakon an der Nikolaikirche zu Leipzig.)

Für einen Verwandten aus der Matthesiusschen Familie, in dessen Ermangelung an einen andern Studirenden der Theologie, auf ein Jahr.

**11. Mordeisenche Stiftung.** (Gegründet 1507 von Lorentz Mordeisen, Bürger zu Leipzig.)

7 Stipendien für arme Studirende, auf drei Jahre; eines zu 81 Mk. jährlich hat der Magistrat zu Hof, zwei zu je 27 Mk. jährlich hat der Magistrat zu Leipzig zu vergeben, und von vier Stipendien zu je 27 Mk. jährlich hat jeder der ersten vier Professoren der theologischen Facultät eines zu conferiren.

**12. von Sylversteinsche Stiftung.** 3 Stipendien, 1 zu 405 Mk., 1 zu 270 Mk., 1 zu 135 Mk. jährlich. (Gegründet 1715 von Rudolph Ferdinand Freiherr von Sylverstein und Pölnikau.)

Für drei arme durch Loos zu bestimmende Studirende Augsburgischer Confession, einen Schlesier, einen Lausitzer und einen Meissner, auf je drei Jahre, und zwar so, dass diese drei Berechtigten alle drei Jahre wechseln und mithin alle 9 Jahre jede Nation das grosse, mitte und kleine drei Jahre hintereinander empfängt.

Einer der Stipendiaten hat alljährlich am 17. April eine Gedächtnissrede zu halten, wozu der Decan ein Programm schreibt.

**13. Triersche Stiftung.** 7 Stipendien, 2 zu 300 Mk., 5 zu 60 Mk. jährlich. (Gegründet 1806 von Rahel Amalie Auguste verwitwete Appellationsrätthin Dr. Trier, geb. Beyer.)

Für ganz arme, durch das Loos zu bestimmende Studirende, auf drei Jahre.

Ausserdem werden aus diesem Fonds alljährlich eine Anzahl Gratificationen verwilligt, letzthin wurden hierzu 2700 Mk. an 36 Studirende in verschiedenen Beträgen von 30—120 Mk. vertheilt.

**14. Vogelsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 177 Mk jährlich. (Gegründet 1721 von einem Kaufmann Vogel zu London, Bruder der Ehegattin des Professors Dr. Klausing.)

Für zwei Studirende, auf je zwei Jahre.

#### b. Bei der juristischen Facultät.

Die Bewerbungen um die Stipendien der Juristen-Facultät sind bis zum 31. März und 30. September in der Kanzlei der Facultät (Schlossgasse 14) abzugeben.

**15. Ackermannsche Stiftung.** 117 Mk. jährlich. (Gegründet 1740 von Johann Siegfried Ackermann, Kaufmann zu Leipzig.)

Für einen Studirenden, auf zwei Jahre; zunächst für Söhne der Facultisten, dann für Rathsherren-, endlich für Bürgers-Söhne von Leipzig.

Der Stipendiat hat am 27. Januar eine Rede zu halten, wozu der Ordinarius der Facultät ein Programm schreibt: die Druckkosten des Programms sind vom Stipendienbetrage zu kürzen.

**16. Eisenhuthsche Stiftung.** 900 Mk. (Gegründet 1843 von Hofrath Kreisamtmann Wilhelm Gustav Eisenhuths zu Leipzig hinterlassenen Ehegattin.)

Prämie aller zwei Jahre für eine auszuschreibende Preisarbeit; geht eine dergleiche Arbeit nicht ein, oder sind die eingegangenen Arbeiten des Preises nicht für würdig befunden, so erhalten 300 Mk. zu gleichen Antheilen zwei Candidaten der Rechte, welche im Laufe der nächsten acht Monate von der für die Preisvertheilung festgesetzten Zeit (Monat September) die erste Censur erhalten haben.

Ausserdem wird für eine zweite Prämie 150 Mk verwendet.

**17. Griebnersche Stiftung.** 168 Mk. jährlich. (Gegründet 1734 von Hofrath Michael Heinrich Griebner, Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig.)

Für einen Studirenden, auf ein Jahr.

**18. Knaupssche Stiftung.** 3 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 8.)

Für drei Studirende, auf je ein Jahr.

**19. Kregel von Sternbachsche Stiftung.** 2 Stipendien, je 466 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 9.)

Für zwei Studirende, auf ein Jahr, nach vorgängiger Prüfung.

Collatur. (Siehe Seite 510 unter 9.)

**20. Magersche Stiftung.** 261 Mk. jährlich. (Gegründet 1771 von Dr. Johann Friedrich Mager, Senior des Schöppenstuhles zu Leipzig.)

Zu einem Stipendium für Facultisten-Söhne; in deren Ermangelung entscheidet unter acht gewählten, zuvor examinirten Studirenden das Loos; Genusszeit: Ein Jahr.

Der Stipendiat hat am 6. November eine Gedächtnissrede zu halten, wozu der Ordinarius der Facultät ein Programm schreibt; Druckkosten des letzteren werden vom Stipendium gekürzt.

**21. Pötschkesche Stiftung.** 66 Mk. jährlich. (Gegründet 1831 von Hauptmann Mag. Friedrich Immanuel Pötschke zu Spahnsdorf.)

Für einen aus dem Königlich Sächsischen Anthelle der Oberlausitz gebürtigen Studirenden, mit Vorzug der Verwandten des Stifters, auf drei Jahre.

**22. von Sylversteinsche Stiftung.** 3 Stipendien. (Siehe Seite 510 unter 12. Das dort Bemerkte gilt in gleicher Weise auch hier.)

**23. Triersche Stiftung.** 10 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 13.)

Für ganz arme Studirende, auf drei Jahre.

Ausserdem werden aus diesem Fonds alljährlich Gratificationen verwilligt: im Jahre 1874 wurden z. B. mit dergleichen Gratificationen im Betrage von je 120 Mk. neun Studirende bedacht.

### c. Medicinische Facultät.

Die Mehrzahl der medicinischen Facultäts-Stipendien wird in der Mitte des Wintersemesters nach vorheriger Bekanntmachung mit Ansetzung eines Präclusiv-Termins zu Einreichung der Bewerbungen vergeben. Die Verleihung der Ritterischen Stipendien erfolgt am 4. Mai und die des Keesschen Stipendium am 4. Juli jeden Jahres nach ebenfalls vorausgegangener Ausschreibung. Die Bewerbungsschriften sind bei dem Secretär der Facultät in der Universitäts-Kanzlei abzugeben.

**24. Böhsche Stiftung.** 147 Mk. jährlich. (Gegründet 1804 von Johanne Friederike verwitwete Mag. Böhm, geb. Müller von Berneck zu Leipzig.)

Für einen inländischen Studirenden, auf drei Jahre.

**25. Eschenbachsche Stiftung.** 225 Mk. jährlich. (Gegründet 1831 von Dr. Christian Eschenbach, Prof. ordin. Chem. zu Leipzig.)

Für einen bedürftigen, fleissigen, aus Leipzig oder auch sonst aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Studirenden mit Bevorzugung der Familienangehörigen des Stifters.

**26. Ettmüllersche Stiftung.** 54 Mk. jährlich. (Gegründet 1683 von Dr. Michael Ettmüller zu Leipzig.)

Für einen armen, fleissigen Studirenden, auf drei bis vier Jahre, auch länger.

**27. Keessche Stiftung.** 750 Mk. jährlich. (Gegründet 1871 von Thekla Ernestine verwitwete Kees, geb. Bucher, auf Zöbiger und Gantzsch. Dieselbe errichtete diese Stiftung zum Andenken und zur Erfüllung der Wünsche ihres am 19. Februar 1870 verstorbenen Ehegatten Karl Jacob Kees auf Zöbiger und Gantzsch.)

Für einen Studirenden, welcher mindestens das testamen physicum mit Auszeichnung bestanden hat, auf ein Jahr; das Stipendium wird allemal am 4. Juli (dem Geburtstage von der Stifterin Ehegatten) ausgezahlt.



**Collatur:** Die Stifterin, nach deren Ableben der dem Grade nach nächste Verwandte ihres verstorbenen Ehegatten. Die medicinische Facultät präsentirt (bis Ende Mai jeden Jahres) drei Candidaten, wobei zunächst auf Verwandte oder Verschwägte der Familie Kees, dann auf einen Leipziger Rücksicht zu nehmen ist, dann auf einen Sächsischen und endlich auf einen aussersächsischen, aber deutschen Studirenden.

**28. Knappsche Stiftung.** 3 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 8.)

Für drei Studirende, auf ein Jahr.

**29. Kregel von Sternbachsche Stiftung.** 933 Mk. 60 Pf. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 9.)

Für einen Studirenden nach scharfem Examen und Ausarbeitung eines Specimens, auf drei Jahre, und zwar 75—90 Mk. jährlich zu dem Studium in Leipzig, der Rest ist während der drei Jahre zu einer wissenschaftlichen Reise für den Stipendiaten zu asserviren; nach der Rückkehr von der Reise ist eine gedruckte Abhandlung der Facultät zu überreichen.

Die Collatur dieser Stiftung steht jeder der vier Facultäten der Reihe nach zu; die medicinische Facultät hat nach Verlauf von je acht Jahren die Collatur auszuüben.

**30. Müllersche Stiftung.** 153 Mk. jährlich. (Gegründet 1770 von Dr. Johann Christian Müller in Leipzig.)

Für einen tugendhaften, bedürftigen Studirenden aus Leipzig, auf drei Jahre.

**Collatur:** Decan der medicinischen Facultät.

**31. Quellmalzsche Stiftung.** 10 Stipendien; 7 zu 150 Mk., 2 zu 210 Mk., 1 zu 288 Mk. jährlich. (Gegründet 1758 von Dr. Samuel Theodor Quellmalz, ordentlichem Professor der Therapie zu Leipzig.)

Für zehn Studirende, auf je drei Jahre.

**32. Ritterische Stiftung.** Zahl der Stipendien unbestimmt. (Gegründet 1868 von Johanne Friederike Auguste, verwittwete Hofrath Professor Dr. Ritterich.)

Bedürftigen, würdigen und begabten Studirenden, vorzüglich solchen, die bereits die practischen Studien begonnen, sollen alljährlich am 4. Mai von den Dividenden und Zinsen des in 25 Stück Stammactien der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie bestehenden Stammvermögens Stipendien im Betrage von je 160—450 Mk. gewährt werden.

Auf Nationalität soll keine Rücksicht genommen, besonders bedürftigen und tüchtigen Studirenden kann das Stipendium ein zweites, selbst ein drittes Jahr verliehen werden.

**33. von Sylversteinsche Stiftung.** 3 Stipendien, 1 zu 390 Mk., 1 zu 264 Mk., 1 zu 132 Mk. jährlich. (Siehe Seite 150 unter 12. Das dort Bemerkte gilt in gleicher Weise auch hier.)

**34. Schnedelbachsche Stiftung.** 42 Mk. jährlich.

Für einen Studirenden, auf drei Jahre.

**35. Schubardtsche Stiftung.** 285 Mk. jährlich. (Gegründet 1776 von Kammer-Commissionsrath und Geheimen Secretär Carl Gottfried Schubardt in Dresden.)

Für vier Studirende der Augenklinik; wird gewöhnlich pro Semester vergeben.

Collatur: Director der Augenklinik.

**36. Triersche Stiftung.** 7 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 13.)

Für arme durch das Loos zu bestimmende Studirende, auf drei Jahre.

Ausserdem werden aus diesem Fonds alljährlich eine Anzahl Gratificationen verwilligt; letzthin wurden 2969 Mk. an 18 Studirende in verschiedenen Beträgen von 120 bis 300 Mk. vertheilt.

**37. Walthersche Stiftung.** 3 Stipendien, je 300 Mk. jährlich. (Gegründet 1756 von Dr. Augustin Friedrich Walther, Hofrath und Professor der Therapie.)

Für drei arme, nach vorgängiger Prüfung durch Loos zu bestimmende Studirende, auf drei Jahre.

**38. Dr. Albert Müllersche Stiftung.** Gestiftet 1880 von Dr. med. Albert Müller, practischer Arzt u. s. w. in Leipzig (starb 1883).

Stiftungscapital: 6000 Mk. Zinsen davon sollen allemal am 10. December zu gleichen Antheilen zwei Studirende der Medicin, die dem Königreiche Sachsen durch Geburt angehören und bereits die Kliniken frequentiren, erhalten.

#### d. Bei der philosophischen Facultät.

Die Bewerbungsschriften um die Facultäts-Stipendien sind zu Beginn jeden Semesters dem jeweiligen Decan der letzteren zu übergeben.

**39. Frankesche Stiftung.** 870 Mk. jährlich. (Gegründet 1781 von Dr. Heinrich Gottlieb Franke, Professor der Politik und Moral zu Leipzig.)

Für einen Studirenden aus des Stifters Verwandtschaft (Descendenten der Familien Franke, nachfolgend Wintruff).

Der Bürgermeister und Stadtschreiber zu Wayda hat das Präsentationsrecht.

**40. Knapssche Stiftung.** 3 Stipendien, je 150 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 8.)

Für drei Studirende, auf je ein Jahr.

**41. Kregel von Sternbachsche Stiftung.** 933 Mk. 60 Pf. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 9.)

Für einen Studirenden der Philosophie, der sich vorzüglich auf Mathematik legt, auf drei Jahre, und zwar 75—90 Mk. jährlich zu dem Studium, der Rest ist in gleicher Weise, wie Seite 510 unter 7. angegeben ist, zu verwenden. In Ermangelung eines in der Mathematik geschickten Studirenden, an zwei in der übrigen Philosophie und Geschichte Vorzügliches leistende Studirende nach vorgängiger Prüfung, auf ein Jahr.

Die Collatur dieser Stiftung steht jeder Facultät der Reihe nach zu, daher die philosophische Facultät nur circa nach je sieben bis acht Jahren die Collatur auszuüben hat. Vergl. Seite 510 unter 9.

**42. Ritterische Stiftung.** 2 Stipendien. (Siehe Seite 513 unter 32.)

Dividende und Zinsen von dem in 15 Stück der Thüringer Stammactien bestehenden Stiftungscapitale sollen zwei fleissige, begabte und bedürftige Studirende der Philologie zu gleichen Antheilen auf je drei Jahre erhalten.

Die Stipendiaten müssen die erste Censur in Fleiss und Befähigung im Schulabgangszeugniss haben; bei gleicher Würdigkeit haben die Bedürftigsten den Vorzug; auf Geburtsort und Nationalität der Stipendiaten ist keine Rücksicht zu nehmen.

**43. Spohnsche Stiftung.** 210 Mk. jährlich. (Gegründet 1827 von Christiane Rosine verwitwete Professor Dr. Dresde, vorher verwitwet gewesene Probst Professor Dr. Spohn, geb. Netto zu Leipzig.)

Zuvörderst an einen Docenten oder Studirenden der Philologie oder Theologie, der den Namen Spohn führt; in Ermangelung beider nur an Docenten der Philologie oder Theologie, auf zwei Jahre.

**44. Sturzsche Stiftung.** 330 Mk. jährlich. (Gegründet von Mag. Friedrich Wilhelm Sturz, Rector der Landesschule zu Grimma.)

Für einen Philologen, welcher drei Jahre unhausgesetzt studirt und auch Orientalia getrieben hat.

**45. Triersche Stiftung.** 3 Stipendien, je 300 Mk. jährlich. (Siehe Seite 510 unter 13.)

Für drei arme, nach vorgängiger Prüfung durch das Loos zu bestimmende Studirende der Mathematik und Bergwissenschaften, auf drei Jahre.

Ansserdem werden aus diesem Fonds alljährlich Beträge zu Gratificationen an Studirende der Mathematik verwendet. Letzthin wurden 2175 Mk. an 32 Studirende vertheilt.

Ferner hat der jeweilige Decan der philosophischen Facultät jährlich 83 Mk. für einen Studirenden zum Magistriren aus dem Henricischen Fonds bei dem Facultätsfiscus zu vergeben.

## V. Stipendien bei dem Collegium beatae Mariae Virginis.

**1. Bortzsche Stiftung.** 360 Mk. jährlich. (Gegründet 1797 von Mag. Georg Heinrich Bortz, Professor der Mathematik und Senior des Frauen-Collegiums.)

Für einen Studirenden aus Schlesien und Ostpreussen abwechselnd, auf drei Jahre, und wenn derselbe Magister wird, auf noch ein Semester; Abkömmlinge der Sobotkischen oder Paulikschen Familie haben den Vorzug.

Collatur: Das sub V. bezeichnete Collegium, dessen derzeitiger Senior Hofrath Professor Dr. Marbach ist.

**2. Hertelsche Stiftung.** 60 Mk. jährlich. (Gegründet 1495 von Thomas Hertel, Collegiat des Frauen-Collegiums.)

Für einen aus Jauer gebürtigen Studirenden, auf drei Jahre.

Collatur: Magistrat zu Jauer in Schlesien.

**VI. Verzeichniss der vom Rath der Stadt Leipzig verwalteten und bez. zu vergebenden Stipendien für Studierende.<sup>1)</sup>**

1. **Allensteinsche Stiftung** (Stipendium Knolleisenianum). 246 Mk. 66 Pf. jährlich. (Gegründet 1793 aus Dr. Allensteins Stiftung, wozu auch Dr. Burghard Herbord verschiedene Capitalien gelegt hat.)

Einem Studenten, welchen der Rath zu Allenstein in Preussen präsentirt, auf drei Jahre.

2. **D. Badehornsche Stiftung.** 4 Stipendien: Stipendium Theologicum, Stipendium Juridicum, Stipendium Medicum und Stipendium Philosophicum, je 134 Mk. 90 Pf. jährlich. (Gegründet 1615.)

Diese Stipendien werden auf je fünf Jahre von den Nachkommen des Stifters, der Familie Gottschald, vergeben.

3. **Agathe Bergersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 51 Mk. 38 Pf. jährlich. (Gegründet 1616.)

Für arme Studierende der Theologie lutherischer Confession, auf drei Jahre.

4. **Agathe Bergersche Stiftung** (Magister-Stipendium). 25 Mk. 69 Pf. jährlich. (Gegründet 1616.)

Zur Erlangung der Magisterwürde.

5. **Wolfgang Bergersche Stiftung.** 3 Stipendien, je 41 Mk. 12 Pf. jährlich. (Gegründet 1614.)

Für arme Studierende der Theologie lutherischer Confession, auf drei Jahre.

6. **Jacob Blasebalgsche Stiftung.** 80 Mk. 92 Pf. jährlich. (Gegründet 1498.)

Seit dem Jahre 1873 hat die Collatur dieses Stipendii Hofrath Professor Dr. Adolph Theodor Hermann Fritzsche in Leipzig.

7. **Dr. Johann Franz Bornsche Stiftung.** 123 Mk. 33 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1709.)

Für einen in Leipzig geborenen, die Rechte studirenden Sohn:

- a. eines Beisitzers der hiesigen Juristen-Facultät,
- b. eines Beisitzers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhls,
- c. eines Rathsherrn,
- d. eines hiesigen Bürgers,

in dieser Reihenfolge. Am 12. Juni jeden Jahres hat der Stipendiat eine Gedächtnissrede zu halten, wozu der Ordinarius der Facultät ein Programm schreibt, dessen Druckkosten vom Stipendium gekürzt werden.

8. **Buxdorfsche Stiftung.** 80 Mk. 94 Pf. jährlich. (Gegründet 1466.)

Von den Geschlechtssenioren und, wenn diese vier Wochen säumen, vom Rathe, einem Studenten, bis derselbe Doctor, oder nicht mehr lernen wird. zu conferiren.

Seit dem Tode des Fräulein von Troschke hat sich kein Collator wieder gemeldet.

<sup>1)</sup> Die Präklusivtermine zur Bewerbung um die Stipendien bei dem Rathe der Stadt Leipzig sind Ostern und Michaelistag.

9. **Egersche Stiftung.** 123 Mk. 33 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1697 von Elisabeth, Andreas Egers Wittwe.)

Für einen Stud. theol., der bereits einige profectus gemacht.

10. **Emmerlingsche Stiftung.** 4 Stipendien, je 61 Mk. 66 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1827 von Johanne Sophie, verw. Pfarrer Emmerling.)

Zunächst für Predigersöhne.

11. **Erasmi Egranische Stiftung.** 32 Mk. 57 Pf. jährlich. (Gegründet 1571 von Frau Cunigunden, Herrn M. Erasmi Egrani, sonst Bacheln genannt, Wittwe.)

Unter der Bedingung des Rücktritts, wenn sich Verwandte melden, auf eine Anzahl Jahre, jedoch nicht über fünf Jahre, zu vergeben.

12. **Dr. Johann Erhold's Chor-Stiftung.** 53 Mk 96 Pf. jährlich. (Gegründet 1425.)

Dieses Stipendium hat der Stadtrath zu Königsberg in Franken zu vergeben.

13. **Dr. Euteritzsche Stiftung.** 64 Mk. 76 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1482.)

Wenn sich keiner Namens Brauer meldet, an einen oder zwei Studirende zu vergeben.

14. **Peter Freytagsche Stiftung.** 3 Stipendien zu je 47 Mk 22 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1522.)

Freibeliebig zu vergeben, doch sollen vorzugsweise die aus der Provinz Preussen Gebürtigen berücksichtigt werden.

15. **Peter Freytagsche Stiftung.** 85 Mk. 74 Pf. jährlich. (Gegründet 1522.)

Ein Stipendium für einen Studirenden aus Friedland oder Königsberg i. Pr. Zweijährige Genusszeit.

Dieses Stipendium ist „einem hiesigen, durch den Rath der alten Stadt Königsberg in Preussen zu ernennenden und zu präsentirenden frommen und ehrlichen Studenten aus Friedland oder aus der alten Stadt Königsberg oder aus einem andern benachbarten Orte“ anzuzahlen.

16. **Hansensche Stiftung.** 53 Mk. 96 Pf. jährlich. (Gegründet 1807 von Baumeister Justus Heinrich Hansen zu Leipzig.)

Für einen Studiosus medicinae, vorzugsweise aus Leipzig, oder doch in Ermangelung eines Leipzigers aus Sachsen, welcher das im hiesigen Jacobshospitale unter des Stifters Vorsteherschaft gegründete klinische Institut besucht und sich nach dem Zeugnisse des daselbst angestellten Lehrers oder Professors am fleissigsten und aufmerksamsten dabei einfundet und Beweise seiner erlangten medicinischen Kenntnisse offenbaret, auf zwei Jahre.

17. **Dr. Johann Hebenstreitsche Stiftung.** 92 Mk. 50 Pf. jährlich. Dreijährige Genusszeit. (Gegründet 1795.)

Zu vergeben:

1. an einen Studirenden aus der Familie Johann Hebenstreits, Pfarrers zu Neunhofen bei Neustadt a. O. im 17. Jahrhundert, nach Nähe der Ver-

wandschaft mit dem Stifter Johann Christian Hebenstreit, med. pract., bei gleicher Nähe Mehrerer die Auswahl dem Ermessen des Rathes zu überlassen, und zwar:

- a) an einen solchen, der Medicin studirt,
  - b) in dessen Ermangelung an einen Theologen, endlich
  - c) wenn auch ein solcher nicht vorhanden, an einen, der Jura studirt;
2. wenn zur Zeit der eintretenden Vacanz Niemand aus der Familie Hebenstreit hier studirt, an einen fleissigen hiesigen Bürgerssohn, der Medicin studirt.

18. **Henning (oder Hennig) Grossesche Stiftung** (Magister-Stipendium). 134 Mk. 90 Pf. jährlich. (Gegründet 1617.)

Nach des Stifters Bestimmung ist dieses zur Erlangung der Magisterwürde gegründete Stipendium von seinen Kindern zu vergeben.

19. **Leonhard Hohnbergsche Stiftung**. 53 Mk. 96 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1490.)

Wenn keine Verwandten da sind, zunächst an Leipziger Stadtkinder freibelig zu vergeben.

20. **Dr. Johann August Hölzelsche Stiftung**. 2 Stipendien, je 185 Mk. jährlich. Vierjährige Genusszeit. (Gegründet 1741.)

Die Hölzelschen Stipendien sind zu vergeben:

1. an einen oder zwei Hölzel,
2. wenn nur ein Hölzel hier studirt, an diesen und eines Leipzigers und Handwerksmeisters Sohn, in subsidium an ein Annaberger Stadtkind,
3. wenn kein Hölzel hier studirt, an einen Leipziger Bürgers- und Handwerksmeisters-Sohn und an ein Annaberger Stadtkind, wenn letzteres auch nicht vorhanden, beide an Leipziger Bürgers- und Handwerksmeisters-Söhne.

21. **Georg Riedel von Löwensternsche Stiftung**. 80 Mk. 94 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1674.)

Für einen in Breslau oder sonst in Schlesien geborenen, dürftigen, in Leipzig Studirenden.

22. **Ulrich und Lorenz Mordeisensche Stiftung**. 39 Mk. 12 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1511.)

Verwandte haben sich seit mehr als 200 Jahren nicht gemeldet, daher erhalten es zunächst geborene Leipziger, in deren Ermangelung andere hier studirende Sachsen (Meissner Nation).

23. **Adam Mullersche (oder Mollersche) Stiftung**. Zweites und drittes Stipendium, je 40 Mk. 46 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1554.)

An Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Merseburger Stadtkinder und sodann freibelig zu vergeben.

24. **Dr. Johann Neefesche Stiftung**. 3 Stipendien, je 107 Mk. 92 Pf. jährlich. (Gegründet 1561.)

Diese Stipendien vergeben die Neefeschen Geschlechtsältesten; z. Z. Lehrer Neef in Unterbotnitz im Herzogthum Altenburg.

25. **Martin Schindelsche Stiftung.** 80 Mk. 94 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1445.)

Freibeligig zu vergeben.

26. **Dr. Nicolaus Schladitzsche Stiftung.** 39 Mk. 12 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1512.)

Für hier Studirende, besonders aus dem Geschlechte der Schlautitz, in deren Ermangelung für Bürgerskinder „in oder für der Stadt Leipzig“.

27. **Scultetusche Stiftung.** 53 Mk. 96 Pf. jährlich. (Gegründet 1496 von Marcus Scultetus aus Grossglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr in Meissen.)

Zum fünfjährigen Genusse für Studirende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Grossglogau, Lübben und Leipzig und unter diesen wiederum an Verwandte des Stifters.

28. **Scultetus-Deichselsche Stiftung.** 80 Mk. 94 Pf. jährlich. (Gegründet 1496 von Marcus Scultetus aus Grossglogau, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherrn zu Meissen und von Dr. Caspar Deichsel (1550) vermehrt.

Zum fünfjährigen Genusse für Studirende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Grossglogau, Lübben und Leipzig und unter diesen wiederum an Verwandte des Stifters Marcus Scultetus.

29. **Simonsche Stiftung.** 5 Stipendien, je 29 Mk. 56 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1780 von Johanne Elisabeth verwittwete Commerzienrath Simon.)

An hiesige Studirende freibeligig zu vergeben.

30. **Nicolaus Volckmar's Lehn St. Laurentii Stiftung.** 61 Mk. 66 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1453.)

Freibeligig zu vergeben.

31. **Wehlesche Stiftung** (sogenanntes Rathscapellen-Stipendium). 2 Stipendien, je 37 Mk. 78 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1409.)

Das eine an einen oder zwei Studenten zu vergeben, das andere freibeligig.

32. **Dr. Thomas Wernersche Stiftung** (Stipendium Wernerianum) 80 Mk. 94 Pf. jährlich. (Gegründet 1804.)

Das Jus patronatus exerciret der Rath zu Braunsberg in Preussen und conferiret dieses Stipendium jedesmal einem Studenten aus Preussen auf drei Jahre.

33. **Heinrich Wiederkehrersche Stiftung.** 2 Stipendien, je 31 Mk. 28 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1511.)

Zu vergeben:

1. an Verwandte des Stifters aus Wilandsheim, Iphofen und Ochsenfurt,
2. desgleichen aus dem Bisthum Würzburg, event.
3. an Studirende aus den Ländern, deren Angehörige die ehemalige Bayersche und Meissnische Nation auf hiesiger Universität bildeten.

Sie verdrängen einander aus dem Genusse.

**34. Blasii Wildesche Stiftung.** 53 Mk. 96 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1537.)

Freibelig zu vergeben.

**35. Jodoci Zenkersche Stiftung.** 53 Mk. 96 Pf. jährlich. Zweijährige Genusszeit. (Gegründet 1471.)

Freibelig zu vergeben.

## VII. Andere Stipendien.

Stiftungen, beziehentlich deren die Collatur zumeist ausserhalb Leipzig resp. nicht einer der bisher genannten Collaturen unterstellt sind.

**1. Beer-Stiftung.** (Gegründet durch freiwillige Beiträge zur Erinnerung an den am 1. Juli 1861 zu Dresden verstorbenen Dr. B. Beer.)

Es werden daraus israelitischen Studirenden aus Sachsen, zunächst aus Dresden, Stipendien von mindestens 120 Mk. jährlich verwilligt.

Collatur: Der Oberrabbiner und die Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Dresden.

**2. Bergmannsche Stiftung.** (Gegründet 1606 von Hieronymus Bergmann.)

Für Studirende vom Bautzner Gymnasium.

Collatur: Magistrat daselbst.

**3. Bierlingsche Stiftung.** (Gegründet 1827 von dem Hofmundbäcker Fr. Sam. Bierling.)

Für zwei Theologen.

Collatur: Der jedesmalige Pastor zu Neustadt-Dresden und ein Nachkomme des Stifters (z. Z. Advocat Hippe in Dresden.)

**4. v. Bolbritzsche Stiftung.** (Gegründet 1711 von Anna Brigitte von Bolbritz.)

Für vier Studirende der Theologie.

Collatur: Pastor prim. zu Bautzen.

**5. Blümmersche Stiftung.** (Gegründet 1836 von Dr. Heinrich Blümner.)

Für einen Studirenden aus jeder Facultät, mit Bevorzugung der aus Frohburg Gebürtigen.

Collatur: Der jedesmalige Besitzer von Frohburg.

**6. Braunsche Stiftung.** (Gegründet 1544 von Peter Braun, Amtshauptmann zu Döbeln.)

Für aus Döbeln gebürtige Studirende.

Collatur: Der Pastor und die Kirchenväter zu Döbeln.

**7. Bundschönsche Stiftung.** (Gegründet 1648 von Andreas Bundschön nebst Gattin, geb. Schlöbisch zu Cottbus.)

Für Verwandte der Stifter, event. für Söhne Bautzener Bürger, in deren Ermangelung für Cottbuser Stadtkinder.

Collatur: Der Stadtrath zu Bautzen.

**8. Burchardtsche Stiftung.**

Für zwei Studirende aus der Müllerschen oder Zobelschen Familie.

Collatur: Der Rath zu Schneeberg.



9. **von Bünausche Stiftung.** (Gegründet von v. Bünan auf Wesenstein.  
Zeit der Stiftung unbekannt.

Für arme Studierende.

Collatur: Der Gerichtsherr von Wesenstein.

10. **Chemnitzersche Stiftung.** (Gegründet 1607 von Simon Chemnitzer.)

Für Studierende aus der Chemnitzerschen Familie, nachfolgend Söhne Chemnitzer Bürger.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen daselbst.

11. **Crellsche Stiftung.** (Gegründet 1799 von Eva Justine verwittwete Crell.)

2 Stipendien zu 90 und 75 Mk. für arme Studierende der Theologie.

Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.

12. **Callmannsche Stiftung.** (Gegründet 1760 von Paul Gottfried Callmann, Bürgermeister zu Bautzen.)

Für Candidaten der Rechte, vorzüglich Bautzner Stadtkinder.

13. **Dehn-Heydenreichsche Stiftung.** (Gegründet 1579 von Susanne verw. Heydenreich geb. Jäger.)

Für Blutsverwandte der Stifterin, in deren Ermangelung für Freiburger Kinder oder Bürgerssöhne (jährlich 240 Mk.)

Collatur: Nächste Blutsverwandte, (z. Z. Dr. phil. Hasper, Oberlehrer am Thomas-Gymnasium zu Leipzig).

14. **Dietzschsche Stiftung.** (Gegründet 1688 von Gottfried Dietzsch, Amtsverwalter zu Plauen.)

Für studirende Angehörige seiner Familie.

Collatur: Superintendent und Justizbeamte daselbst.

15. **Dippoldtsche Stiftung.** (Gegründet 1743 von Johann Gottlob Dippoldt, Senator zu Oschatz.)

Für einen Studirenden der Theologie: a) aus der Dippoldtschen, b) aus der Stelznerschen Familie, in deren Ermangelung aber für aus Oschatz Gebürtige.

Collatur: Superintendent und Stadtrath daselbst.

16. **Driesenthalsche Stiftung.** (Gegründet 1751 von Dorothea Christiane verwittwete Oberstlieutenant Driesenthal, geborne Allhardt auf Helmsdorf.)

Für einen Studirenden aus den Chursächsischen Landen.

Collatur: Die Erben der Geschwister Schröter.

17. **Eckhardtsche Stiftung.** (Gegründet 1728 von Heinrich Eckhardt nebst Schwester A. M. verwittwete Richter.)

Für einen Studirenden.

Collatur: Der Aelteste der Richterschen Nachkommen unter Inspection des Superintendenten und Stadtrathes zu Freiberg.

18. **Engelmannsche Stiftung.** (Gegründet 1717 von Tobias Engelmann zu Bernstadt.)

Für Verwandte des Stifters und seiner Ehegattin, in deren Ermangelung Studirenden auf einer Sächsischen Universität.

Collatur: Der Rath zu Bernstadt.

19. **Ernestische Stiftung.** (Gegründet 1781 von Sophie Friederike Ernesti.) Jährlich 82 M. 50 Pf.

Für einen Studirenden aus der Ernestischen Familie.

Collatur: Der Senior der Familie, z. Z. Dompropst Dr. Wendler in Leipzig.

20. **Feskesche Stiftung.** (Gegründet von Georg Ernst Feske und dessen Ehefrau.)

Für Bischofswerdaer Kinder.

Collatur: Die Kirchen-Inspection daselbst.

21. **Fiebigersche Stiftung.** (Gegründet 1683 von Johann Fiebiger zu Löbau.)

Für arme Verwandte.

Collatur: Ein Mitglied des Raths, Past. prim. und Rector des dasigen Lycei.

22. **Fiedlersche Stiftung.** (Gegründet 1698 von der Wittve des Rentamtsverwalters Fiedler, Anna Victorie geb. Köhler zu Purschenstein.)

Für einen oder zwei verwandte Studirende der Theologie.

Collatur: der Superintendent zu Freiberg.

23. **Fiedlersche Stiftung.** (Gegründet 1719 von Tobias Fiedler.)

Für einen armen Studirenden, welcher die Dresdener Krenzscheule besucht.

Collatur: der Stadtrath zu Dresden.

24. **Forstemannsche Stiftung.** (Gegründet 1645 von Daniel Forstemann.)

Für Verwandte desselben und seiner Ehegattin Catharine, geb. Schramm; event. für Söhne der Geistlichen und Bürger zu Zwickau.

Collatur: Der Superintendent und Rector des Gymnasiums daselbst.

25. **Frankesche Stiftung.** (Gegründet 1751 von Vice-Landes-Syndicus Friedrich Gottlob Franke in Bautzen.)

Für arme Studirende aus seiner und seiner beiden Ehefrauen Verwandtschaft, auch für je einen Studirenden der Theologie und Rechtswissenschaft.

Collatur: Ein Ober-Amtsadvocat zu Bautzen auf Präsentation des Stadtrathes daselbst.

26. **Frankesche Stiftung.** (Gegründet 1781 von Professor Dr. Heinrich Gottlieb Franke in Leipzig.)

Für einen studirenden Verwandten.

Collatur: Der Senior der Frankeschen Familie.

27. **Freytagsche Stiftung.** (Gegründet 1516 von Peter Freytag.)

Für einen Studirenden aus Preussen, vorzugsweise aus Friedland, event. Königsberg.

Collatur: Der Rath zu Königsberg.

28. **Fritzschesche Stiftung.** (Gegründet 1586 von Margarethe Fritzsche geb. Kämmler zu Zittau.)

Für ihre und ihres Gatten, Paul Fritzsche, Verwandte, nachfolgend für einen armen Studirenden.

Collatur: Die Administration der milden Stiftungen in Zittau.

**29. Funkelsche Stiftung.** (Gegründet 1479 und 1490 von Nicolaus Funkel.)

Für Studirende aus der Oswaldschen und Veit-Lassenschen Familie.

Collatur: Der Stadtrath in Zittau.

**30. Geisslersche Stiftung.** (Gegründet 1727 von Adam Geissler, Schulmeister zu Müglenz.)

Für einen Studirenden der Theologie.

Collatur: Pfarrer und Kirchväter daselbst unter Concurrrenz der Gerichtsherrschaft.

**31. Görlingsche Stiftung.** (Gegründet 1561 von Nicolans Görling zu Kranach in Böhmen.

Für Abkömmlinge seiner Familie, auch zu akademischen Promotionen.

Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen zu Zittau.

**32. Graubesche Stiftung.** (Gegründet 1621 von Friedrich Graube zu Zerbst.)

Für Verwandte der Graubeschen Familie.

Collatur: Pfarrer zu Wolkenstein und Drehbach unter Concurrrenz der Superintendentur zu Annaberg.

**33. Greifsche Stiftung.** 64 Mk. 64 Pf. auf 2 Jahre. (Gegründet 1625 von Hans Greif zu Döbeln.)

Für Descendenten oder andere Verwandte des Stifters, nachfolgend für Söhne Döbeler Bürger.

Collatur: Rath und Pfarrer daselbst.

**34. Greiniusche Stiftung.** (Gegründet 1712 von Weinhändler Gottfried Greinius zu Dresden.)

Für einen armen Studirenden der Theologie auf zwei bis drei Jahre (jährl. 54 Mark).

Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.

**35. Grenitzsche Stiftung.** (Gegründet 1699 von Christoph Grenitz, Kammer-Procurator zu Leipzig.)

Für einen Studirenden der Theologie aus dessen Familie, nachfolgend Merseburger Bürgersöhne.

Collatur: Der Aelteste der Familie.

**36. Güldensche Stiftung.** (Gegründet von Christoph Gülden und Bürgermeister Schmidt zu Annaberg.)

Für Annaberger Stadtkinder.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**37. Haftersche Stiftung.** (Gegründet 1663 von Heinrich von Hafter zu Zittau.)

Für Studirende auf Universitäten und bei Promotionen, ingleichen zu Unterstützungen armer Schüler auf dem dasigen Gymnasium. Zur Theilnahme berechtigt sind Verwandte der zweiten Gattin des Stifters, Anna Sophie, geb. Hübsch, und Abkömmlinge der sechs Töchter seines Bruders Christoph Hafter daselbst.

Collatur: Deputation der milden Stiftungen daselbst.

38. **Hahnsche Stiftung.** (Gegründet 1572 von M. Nicolaus Hahn zu Nägke.)  
Für Studierende der Theologie der Universität Leipzig.  
Collatur: Der Stadtrath zu Hof.
39. **Hartigsche Stiftung.** (Gegründet 1633 und 1677 von Johann Hartig und dessen Sohn Christian.)  
Für Verwandte, event. für Söhne der Zittauer Einwohner und der Geistlichen in den Zittaner Rathsdörfern.  
Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen zu Zittau.
40. **Hartmannsche Stiftung.** (Gegründet 1502 von Bürgermeister Marcus Hartmann nebst Ehefrau zu Mittweida.)  
Für Verwandte, nachfolgend für Eingeborene aus Mittweida.  
Collatur: Der Stadtrath daselbst.
41. **Hartmannsche Stiftung.** (Gegründet 1811 von C. Gottl. Hartmann)  
Für einen oder mehrere geborne Frauensteiner auf vier Jahre (242 Mk. 90 Pf. jährlich.)  
Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.
42. **Hausensche Stiftung.** (Gegründet 1785 von Carl Ferdinand Hausen, Registrator zu Dresden.)  
Für arme Studierende oder Professionisten, Angehörige der Hausenschen und Pohlischen Familie.  
Collatur: Der jedesmalige Stadtsyndicus zu Dresden.
43. **Haufesche Stiftung.** (Gegründet 1773 von Joh. Gottfried Haufe zu Dresden.)  
Für zwei auf die Akademie abgehende Krenzschnler.  
Collatur: Rector der Krenzschule daselbst.
44. **Heinzesche Stiftung** (Gegründet 1624 von Peter Heinze.)  
Für einen Studierenden aus des Stifters Familie.  
Collatur: Der Senior dieser Familie; Administration: Stadtrath zu Leipzig.
45. **Heldreichsche Stiftung.** (Gegründet 1720 von Gottfried von Heldreich, Obristlieutenant.)  
Für einen anverwandten Studierenden, nachfolgend für andere arme Studierende.  
Collatur: der nächste Anverwandte des Stifters.
46. **Heydesche Stiftung** (Gegründet 1587 von Dr. Adam Rudolph Heyde zu Erfurt.)  
Für einen Studierenden aus des Stifters Familie, in deren Ermangelung an weibliche Verwandte.  
Collatur: Der Rath zu Crimmitschau.
47. **Hilbertsche Stiftung.** (Gegründet 1766 von Heinrich Abraham Hilbert, Bürgermeister in Dresden.)  
4 Stipendien zu 90 Mk. für arme Studierende, namentlich aus Dresden.  
Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.
48. **Hilligersche Stiftung.** (Gegründet 1704 von Johann Gottfr. Hilliger.)  
Für einen Studierenden.  
Collatur: Der Stadtrath zu Freiberg.

49. **Hofmannsche Stiftung.** Jährlich 180 Mk. auf 1 Jahr. (Gegründet 1760 von Anna Hofmann auf Gorschwitz.)

Für Studirende der Theologie aus Leisnig, event. Freiberg.

Collatur: Stadtrath zu Leisnig.

50. **Holeweinsche Stiftung.** (Gegründet 1607 von Barbara verw. Holewein zu Freiberg.)

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

51. **Höpfnersche Stiftung.** (Gegründet 1642 von Professor Dr. Heinrich Höpfner zu Leipzig.)

Für drei Studirende der Theologie, vorzugsweise aus des Stifters Familie.

Collatur: Zwei Theologi extra Facult. unter Inspection der theologischen Facultät.

52. **Höppnersche Stiftung.** (Gegründet 1689 von Hans Heinrich Höppner, Amtsvoigt zu Oschatz.)

Zu Unterstützungen für Verwandte des Stifters.

Collatur: Der Superintendent und Justizbeamte zu Oschatz.

53. **Stipendium Horarum.** (Dasselbe ist unbekanntes Ursprunges.)

Für Studirende aus Sayda.

Collatur: Die Gerichtsherrschaft zu Parschenstein.

54. **Stipendium Horlemannianum.** (Gegründet 1660 von Christian Horlemann.)

Für einen Studirenden der Theologie und gewesenen Thomasschüler.

Collatur: Pastor der Thomaskirche und Rector der Thomasschule.

55. **Hornsche Stiftung.** (Gegründet 1664 von Siegmund Horn zu Freiberg.)

Für arme Studirende.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

56. **Hübschmannsche Stiftung.** (Gegründet 1639 von Nicolaus Hübschmann, Rentmeister zu Nürnberg.)

Für Verwandte des Stifters, nachfolgend Eingeborene aus Oelswitz.

Collatur: Der Superintendent zu Oelswitz.

57. **Huthsche Stiftung.** (Gegründet 1584 von der Wittve des Bürgermeisters Huth zu Grimma.)

Für arme Angehörige ihrer und ihres Ehegatten Familie, nachfolgend für Söhne Grimmaischer Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

58. **Jänigsche Stiftung.** (Gegründet 1681 von Johann Barthel Jänig.)

Für Angehörige der Familie des Stifters, nachfolgend Eingeborene aus Chemnitz oder Freiberg.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen zu Chemnitz.

59. **Ilzschnersche Stiftung.** (Gegründet 1622 von M. Paul Ilzschner zu Wessenstein.)

Für Verwandte des Stifters, nachfolgend für einen Candidaten der Theologie

aus Meissen, welcher akademischer Docent werden will, dann für andere Bürgersöhne zu Meissen.

Collatur: Familienältester.

**60. Kleytsche Stiftung.** (Gegründet 1800 von Pfarrer Johann Kleych zu Neusalz.)

Für des Stifters und seiner Ehegattin, geb. Polloch, Verwandte, nachfolgend für solche, welche das Gymnasium zu Zittau besucht haben.

Collatur: Deputation der milden Stiftungen zu Zittau.

**61. Klöppelsche Stiftung.** (Gegründet 1632 von Matthäus Klöppel zu Freiberg.)

Für Studirende aus Freiberg.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**62. Knochsche Stiftung.** (Gegründet 1704 vom Geh. Rath etc. Hans Ernst Knoch auf Elstra.)

Für Angehörige der adeligen Knochschen und Ponickauschen Familie, nachfolgend für andere vom Adel.

Collatur: Die Vettern und Lehnfolger in den Gütern des Stifters.

**63. Kohlosche Stiftung.** (Gegründet 1672 von Bürgermeister Anton von Kohlo zu Zittau.)

Für einen Studirenden aus des Stifters Geburtslinie, dann aus dem Kohloschen Geschlechte überhaupt und für Angehörige der Familie Winzig; sämtliche Candidaten müssen aber in dem Weichbilde der Stadt Zittau geboren sein.

Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen daselbst.

**64. Kreyssigsche Stiftung.** (Gegründet 1837 von Hof- und Medicinalrath Dr. Kreyssig in Dresden.)

Für einen in Leipzig Medicin Studirenden, mit Vorzug der Verwandten des Stifters.

**65. Krögersche Stiftung.** (Gegründet 1629 von Matthias Kröger zu Dresden.)

2 Stipendien zu je 72 Mark für zwei Pfarrerssöhne oder andere arme Studenten, auf drei Jahre.

Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.

**66. Krottenschmidtsche Stiftung.** (Gegründet 1684 von Juliana verw. Dr. Krottenschmidt, geb. Schönborn.)

Für die studirenden Verwandten der Stifterin

Collatur: Der Stadtrath zu Bautzen.

**67. von Kyawsche Stiftung.** (Gegründet 1734 von Johann Adolph von Kyaw.)

Für Descendenten der Vettern des Stifters, Ernst Leopold, Adolph Ehrenreich, Rudolf Wilhelm und Johann Ernst von Kyaw, welche studiren, oder sich dem Militär widmen.

Collatur: Ein Familienglied in dem Markgrafenthum Oberlausitz.

**68. Lahlsche Stiftung.** (Gegründet 1700 von Christoph Lahl aus Annaberg.)

Für Theologen oder Medicin studirende Annaberger.

Collatur: Der Besitzer des ehemals Lahlschen Hauses zu Annaberg unter Genehmigung des Superintendenten daselbst.

69. **Lehmannsche Stiftung.** (Gegründet 1617 von Catharine verw. Lehmann in Meissen.)

Für Verwandte, nachfolgend für Söhne Meissner Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

70. **Lehmannsche Stiftung.** (Gegründet 1680 von Caspar Lehmann in Meissen.)

Für des Stifters und seiner Ehegattin Verwandte nachfolgend für Söhne Meissner Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

71. **Lehmannsche Stiftung.** 52 Mk. 50 Pf. auf 1 Jahr. (Gegründet 1692 von Mag. Samuel Lehmann, Pfarrer zu Neustadt.)

Für Verwandte, nachfolgend für Söhne Döbelner Bürger.

Collatur: Pfarramt zu Döbeln.

72. **Leupoldsche Stiftung.** (Gegründet 1606 von Margarethe Leupold.)

Für arme studirende Grimmasche Bürgerssöhne.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

73. **Lindnersche Stiftung.** (Gegründet 1651 von Gabriel Lindner zu Chemnitz.)

Für einen Studirenden aus der Martin Hüblerschen oder Lorenzschens Familie, nachfolgend für Chemnitzer Bürgerssöhne.

Collatur: Superintendent zu Chemnitz und Familien-Aeltester.

74. **Lindnersche Stiftung.** (Gegründet 1696 von Elisabeth verw. Lindner, geb. Seifert.)

Für Studirende.

Collatur: Stadtrath zu Freiberg.

75. **von Lüttichausche Stiftung.** (Gegründet 1684 von August von Lüttichau.)

Für einen Studirenden der Theologie, vorzugsweise aus Falkenhain.

Collatur: Der Besitzer des dasigen Rittergutes.

76. **Dr. Mätzig'sche Stiftung.** (Gegründet 1650 von Dr. Gregorius Mätzig.)

Für des Stifters und seiner Gattin, geb. Rosenhain, Verwandte, nachfolgend für Söhne Bantzner Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

77. **Maschwitzsche Stiftung.** (Gegründet 1701 von Augustin Maschwitz zu Zittau.)

Zur Unterstützung der männlichen Descendenten der Schwester des Stifters, Martha, verheh. Heyne.

Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen daselbst.

78. **Masiussche Stiftung.** (Gegründet 1603 von Dr. Michael Masius aus Zittau.)

Für Studirende auf dem dasigen Gymnasium und auf Universitäten, mit Bevorzugung der Verwandten.

Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen daselbst.

**79. Matthesiusche Stiftung.** (Gegründet 1712 von August Matthesius.)

Für studirende Angehörige der Familie des Stifters, nachfolgend für Eingeborene aus Chemnitz.

Collatur: Die Schulinspection daselbst.

**80. Mendesche Stiftung.** (Gegründet 1688 von Balthasar Mende zu Freiberg.)

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**81. Michaelische Stiftung.** (Gegründet 1800 von M. Heinrich Gottfried Michaelis.)

Für studirende Söhne der Diakonen, event. für Bürgersöhne von Wurzen.

Collatur: Die Diakonen daselbst.

**82. Müllersche Stiftung.** (Gegründet 1574 von Matthäus Müller zu Grimma.)

Für arme Studirende, besonders aus Grimma.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**83. Müllersche Stiftung.** (Gegründet 1788 von Gottlieb Müller.)

Für Studirende aus Reichenbach.

Collatur: Der Geistliche daselbst.

**84. Nasosche Stiftung.** (Gegründet 1612 von M. Procopius Naso, Bürgermeister zu Zittau.)

Für Verwandte des Stifters und seiner Ehegattin, Dorothea geb. Rosenhayn, nachfolgend für Söhne Zittauer Rathspersonen und Söhne dasiger Bürger.

Collatur: Deputation der milden Stiftungen daselbst.

**85. Nippiusche Stiftung.** (Gegründet 1710 von Andreas Nippius zu Oschatz und dessen Ehegattin, Marie Magdalene geb. Taucher.)

Für Studirende in Leipzig und Wittenberg, zunächst Verwandte, dann Eingeborene von Grünberg in Schlesien, aus Oschatz, endlich andere, besonders Predigersöhne aus der Umgegend von Oschatz.

Collatur: Superintendent und Justizbeamter zu Oschatz.

**86. Oehmigsche Stiftung.** (Gegründet 1587 von Caspar Oehmig zu Mittweida.)

Zu einem Stipendium für Theologen und zwar zunächst für Verwandte, nachfolgend für Mittweidaer Bürgerskinder.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**87. Ottosche Stiftung.** (Gegründet 1786 und 1788 von Christian Traugott Otto, Bürgermeister zu Meissen.)

Für Angehörige der Familie des Stifters, nachfolgend für Söhne der Geistlichen und Lehrer daselbst, welche die dasige Stadtschule besucht haben.

Collatur: Der jedesmalige Superintendent und der Bürgermeister zu Meissen.



**88. Pelargiussche Stiftung.** (Gegründet 1766 von Karl Traugott Pelargius zu Dresden.)

3 Stipendien zu je 300 Mk. für Söhne von Pfarrern in dem Sprengel des vormaligen Dresdener Oberconsistoriums.

Collatur: Der Superintendent in Dresden I und der Oberamtsrichter daselbst.

**89. Pfeifersche Stiftung.** (Gegründet 1810 von Andreas Pfeifer.)

Für arme Chemnitzer Bürgerskinder.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen daselbst.

**90. Philippische Stiftung.** (Gegründet 1618 von Regine Philippi, geb. Becker.)

Für ihre und ihres Gatten Verwandten, welche studiren, nachfolgend für Söhne Chemnitzer Bürger.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen zu Chemnitz.

**91. Pockischsche Stiftung.** (Gegründet 1604 von Hans Pockisch, Senator zu Freiberg.)

Für des Stifters Verwandte, die studiren, und ein zweites Stipendium zur freien Vergebung an Studirende.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**92. Prenzelsche Stiftung.** (Gegründet 1793 von Johann Christoph Prenzel, Oberkämmerer zu Bautzen.)

Für Studirende, zunächst für Verwandte, nachfolgend für Söhne der Rathsmitglieder und Officianten, endlich andere Bautzener.

Collatur: Stadtrath daselbst.

**93. Rechenbergsche Stiftung.** (Gegründet 1709 von Catharine Elisabeth von Rechenberg.)

Für studirende Söhne der Mitglieder der Oberlausitzer Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät.

**94. von Rehnsche Stiftung.** (Gegründet 1626 von Münzmeister Heinrich von Rehn in Dresden.)

Zwei Stipendien für Studirende a. aus des Stifters und der Ficklerschen, b. aus der Johnschen und Kälberschen Familie.

Collatur: Die Familien - Aeltesten. Administration: Königliches Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden.

**95. Rennersche Stiftung.** (Gegründet von Dr. Renner aus Bernstadt.)

Zwei Stipendien für Studirende aus Bernstadt.

Collatur: Der dasige Stadtrath.

**96. von Rexsche Stiftung.** (Gegründet 1715 von Geh. Rath Karl von Rex.)

Für arme Studirende.

Collatur: Königliches Cultusministerium zu Dresden.

**97. Richtersche Stiftung.** (Gegründet 1701 von Johann Christoph Richter.)

Für zwei Freiburger Stadt-, oder in dasige Diöces gehörige Priesterkinder.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**98. Richtersche Stiftung** (Gegründet 1795 von Dr. Johann Wilhelm Richter.)

Für zwei arme Studirende, gewesene Thomasschüler.

Collatur: Der Vorsteher dieser Schule.

**99. Rotheresche Stiftung.** (Gegründet 1723 von Anna Margarethe verw. Rothe.)

3 Stipendien zu je 105 Mk. für Arme, welche entweder studiren, oder die Rossbereiterschaft erlernen.

Collatur: Königliche Kreishauptmannschaft zu Dresden auf Vorschlag des Superintendenten, Justizbeamten und der Gold- und Silberarbeiter-Innung zu Dresden.

**100. Rückradtsche Stiftung.** (Gegründet 1629 von Christoph Rückradt, Bürgermeister zu Meissen.)

Für arme Studirende, vorzugsweise für Verwandte, nachfolgend für Söhne Meissner Bürger.

Collatur: Die Familie. Administration: Der Stadtrath zu Meissen.

**101. Rüdigersche Stiftung.** (Gegründet 1496 von Dr. Johann Rüdiger.)

Für einen Studirenden, der zu St Nicolai die horas canonicas abwartet.

Collatur: Der Domdechant zu Meissen.

**102. Schläwitzsche Stiftung.** (Gegründet 1584 von Simon Schläwitz, Bürgermeister zu Crimmitschau.)

Für Mitglieder der Familie des Stifters.

Collatur: Der Rath daselbst.

**103. Schmiedehammersche Stiftung.** (Gegründet 1721 von Johann Bartholomäus Schmiedehammer und dessen Gattin Elisabeth geb. Plattner zu Nürnberg.)

Für deren Verwandte, nachfolgend für Eingeborene aus Chemnitz.

Collatur: Der Aelteste der Familie. Administration: Der Stadtrath zu Chemnitz.

**104. von Schönbergsche Stiftung.** 4 Stipendien zu je 75 Mk. (Gegründet 1473—1647 von den Herren von Schönberg auf Frauenstein.)

Mehrere Stipendien für Studirende.

Collatur: Das Königlich Sächsische Cultusministerium.

**105. Schrebersche Stiftung.** (Gegründet 1600 von Wolfgang Schreiber, Senator zu Oschatz.)

Für Verwandte des Stifters, nachfolgend für Söhne dasiger Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**106. Schützesche Stiftung.** (Gegründet 1665 von Johann Balthasar Schütze.)

Für studirende Angehörige, nachfolgend für Chemnitzer Bürgerssöhne.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen zu Chemnitz.

**107. Schustersche Stiftung.** (Gegründet 1800 von Christian Gottlieb Schnster zu Bischofswerda.)

Für Studirende daher.

Collatur: Die Kirchen-Inspection daselbst.

108. **Schwobesche Stiftung.** (Gegründet 1717 von Marie Christiane Schwobe geb. Göhling.)

Für Verwandte der Stifterin.

Collatur: Der Aelteste der Familie. Administration: Der Stadtrath zu Chemnitz.

109. **Sehmannsche Stiftung.** (Gegründet 1607 von Anna Schmann geb. Schirmer in Leipzig.)

Das 53 Mk. 90 Pf. jährlich betragende Stipendium soll erhalten zunächst:

1. ein armer Studirender zu Leipzig aus der Stifterin Freundschaft oder aus dem Schirmerschen Geschlechte, dieser auf fünf Jahre, dann
  2. eine arme Jungfrau aus der Stifterin Geschlecht als Ausstattung bei der Verheirathung, dann
  3. eine andere arme Jungfrau aus der Verwandtschaft, endlich
  4. ein armer, studirender Leipziger Bürgerssohn der Universität daselbst.
- Collatur: Königliches Bezirksgericht zu Leipzig.

110. **Solbrig'sche Stiftung.** (Gegründet 1872 von Carl Friedrich Solbrig, Spinnereibesitzer zu Harthau bei Chemnitz.)

Zwei Stipendien zu je 555 Mk., zunächst für Angehörige aus des Stifters Familie, dann für unbemittelte und gut belemundete Reichenbacher und Harthauer (Harthau: Dorf bei Chemnitz) Stadtkinder, endlich für Studirende, welche das Gymnasium zu Chemnitz oder Plauen besucht haben.

Collatur: Stadtrath zu Reichenbach i. V.

111. **Sophienkirchen-Aerar-Stiftung zu Dresden.**

Aus dieser Stiftung werden jährlich 9 Stipendien zu 75 resp. 72 Mk. auf je drei Jahre verliehen.

Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.

112. **Steinsche Stiftung.** (Gegründet 1812 von Diakonus Georg Stein zu Mügeln.)

Für Studirende aus Mügeln im Stifte Wurzen.

Collatur: Der Stadtrath zu Mügeln.

113. **Stelznersche Stiftung.** (Gegründet 1613 von Matthias Stelzner und dessen Gattin geb. Funk zu Dresden.)

Für studirende Angehörige ihrer Familien.

Collatur: Die Familie Wimmer. Administration: Rentkammer zu Dresden.

114. **Stockmannsche Stiftung.** (Gegründet 1800 und 1809 von Christiane Juliane Stockmann.)

Zwei Stipendien für Studirende.

Collatur: Die drei ersten Schullehrer zu Pirna.

115. **Strunz'sche Stiftung.** (Gegründet 1793 von Christoph Heinrich Strunz aus Marienburg.)

Für Studirende daher.

Collatur: Der dasige Stadtrath.

**116. Sütphensche Stiftung.** (Gegründet 1693 von Dr. Jeremias von Sütphen, Superintendent zu Grimma.)

Für des Stifters und dessen Ehegattin arme Verwandte, event. Studirende aus Grimma.

Administration: Der Stadtrath daselbst.

**117. Thelernsche Stiftung.** (Gegründet 1720 von Anna Sophie von Thelern geb. von Haugwitz.)

Für studirende Söhne der Mitglieder der Oberlausitzer Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät.

Collatur: Genannte Societät.

**118. Thielesche Stiftung.** (Gegründet 1583 von Hans und Caspar Thiele.)

Für Studirende aus deren Familien, nachfolgend für Söhne Chemnitzer Bürger.

Collatur: Die Inspection der milden Stiftungen daselbst.

**119. Thielesche Stiftung.** (Gegründet 1622 von Caspar Thiele aus Grimma.)

Für des Stifters Verwandte, nachfolgend für Söhne Grimmascher Bürger.

Collatur: Der Senior der Familie des Stifters mit Genehmigung des Superintendenten und Stadtraths daselbst.

**120. von Trützschlersche Stiftung.** (Gegründet 1631 von Hildebrand Eichelberg von Trützschler auf Stein.)

1 Stipendium zu 150 Mk. für einen Studirenden.

Collatur: Der Stadtrath zu Zwickau.

**121. Türksche Stiftung.** (Gegründet 1601 von Joachim Türk.)

Für Bürgersöhne aus Marienberg.

Collatur: Der dasige Stadtrath.

**122. Vierchesche Stiftung.** (Gegründet 1715 von Kämmerer David Vierche zu Dresden.)

2 Stipendien zu 72 resp. 60 Mk. für zwei arme, höchst bedürftige Studenten aus Dresden, auf drei Jahre.

Collatur: Der Stadtrath zu Dresden.

**123. Vocksche Stiftung.** (Gegründet von Bürgermeister Vock.)

Für studirende Stadtkinder aus Werdau, welche die Grimmaer Fürstenschule besucht haben.

Collatur: Der Stadtrath zu Werdau.

**124. Voigtsche Stiftung.** (Gegründet 1597 von Peter Voigt, Bürgermeister zu Grimma.)

Für studirende Angehörige der Familie des Stifters und seiner Gattin, event. für Söhne Grimmascher Bürger.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**125. Vollinhausche Stiftung.** (Gegründet 1770 von Auguste Sophie verw. Vollinhaus geb. Fiedler zu Waldheim.)

Zwei Stipendien für einen Studirenden der Theologie und einen Studirenden der Rechte, und zwar zunächst für der Stifterin und ihres Ehegatten Verwandte, nachfolgend für Eingeborne aus Triptis und Rosswein, event. aus Waldheim, Elterlein, Schwarzenberg, Zschopau, Döbeln und Leisnig.

Collatur: Der geistliche Inspector zu Waldheim und der Justizbeamte zu Rochlitz.

**126. Wagnersche Stiftung.** (Gegründet 1674 von M. Elias Wagners Wittve, Sibylle geb. Böttger zu Grossschirma.)

Zwei Stipendien für Studirende der Theologie, und zwar eins für Angehörige der Wagnerschen und eins für dergl. der Böttgerschen Familie.

Collatur: Senior der Familie. Administration: Der Stadtrath zu Freiberg.

**127. Wagnersche Stiftung.** (Gegründet 1752 von Gottlieb Friedrich Wagner, Actuar zu Dresden.)

Für arme und geschickte Studirende.

Collatur: Der Justizamtmann zu Dresden.

**128. Wagnersche Stiftung.** (Gegründet 1684 von Ober-Steuer-Secretär Theodor Werner zu Dresden und dessen Ehegattin Anna Elisabeth geb. Faber 1721.)

Für Angehörige der Familie, nachfolgend für Söhne Annaberger Prediger oder Bürger.

Collatur: Der Familienälteste.

**129. Wagnersche Stiftung.** (Gegründet 1783 von Rahel Sophie Werner zu Zwickau.)

Für Angehörige der Dr. Bartholomäischen, Dr. Wollischen und Dr. Schlesierschen Familie, nachfolgend für aus Liebertwolkwitz oder Zwickau Gebürtige.

Collatur: Der Superintendent zu Zwickau.

**130. Wiedemannsche Stiftung.** (Gegründet 1615 von Dr. Nicolaus Wiedemann, Stadt-Physicus zu Plauen.)

Für des Stifters und seiner Ehegattin Verwandte, nachfolgend für Bürgersöhne daher.

Collatur: Der Stadtrath daselbst.

**131. Wiegandsche Stiftung.** (Gegründet 1696 von M. Georg Ernst Wiegand und Ehegattin geb. Götz.)

Für einen Studirenden der Theologie, vorzugsweise für einen Verwandten oder einen Eingebornen aus Meissen.

Collatur: Der Familienälteste.

**132. Winklersche Stiftung.** (Gegründet 1677 von Melchior Caspar Winkler auf Oberullersdorf und Sommerau.)

Für Verwandte des Stifters und seiner Gattin geb. Eichler, mit Ausnahme derer, welche das Haftersche Stipendium genossen, nachfolgend für Eingeborne aus Bautzen oder Zittau.

Collatur: Die Deputation der milden Stiftungen zu Zittau.

**133. Wurznere Stiftung.** (Gegründet 1610 vom Stadtrath zu Wurzen.)

Für Studirende aus Müglitz, event. aus Wurzen.

Collatur: Der Stadtrath zu Wurzen.

**134. von Wuthenausehe Stiftung.** (Gegründet 1793 von Marie Eleonore von Wuthenau.)

Für zwei arme Studirende aus Kühnitzsch und Watschwitz, event. aus dem Stifte Wurzen.

Collatur: Der Besitzer des Rittergutes Kühnitzsch.

## B. Beneficien.

### I. Freitische.

#### a) Das Convictorium.

Das Convictorium, eines der ältesten und wohlthätigsten Beneficiar-Institute an hiesiger Universität, wie es in gleichem Umfange und gleicher Verwaltung, besonders unter der vorzüglichen Direction des Hofrath Professor Dr. Heinze, wohl kaum an einer andern deutschen Universität zu finden ist, gewährt den Beneficiaten in natura Freitisch des Mittags und Abends.

Die Convictoristen erhalten Mittags Suppe, Fleisch (gekocht oder gebraten 7 Pfund auf je 12 Mann) und Gemüse oder Salat, Abends Wurst und Muss oder Butter und Käse.

Die Speisung findet in einem grossen Saale des Paulinum (in einem Universitäts-Gebäude) an 24 Tischen statt.

Von den 288 Stellen sind 132 königliche, 156 beruhen auf Stiftungen Privater.

Die königlichen Stellen werden im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts von den einzelnen ordentlichen Professoren nach der Reihenfolge ihres Eintritts in den akademischen Senat je auf ein Jahr vergeben; die Privat- oder Familienstellen stehen unter Privat-Collatur in Gemässheit der betreffenden Stiftungsurkunden.

Nachfolgendes Verzeichniss, welches im Speisesaale des Convictoriums stets angeschlagen zu finden ist, giebt genaue Auskunft über die Privatstellen und deren derzeitige Collatoren.

### Verzeichniss

#### der Privatstellen im Convictorium und der derzeitigen Collatoren.

Trillerscher Tisch Nr. 7. 12 Stellen. Zunächst für Verwandte des Stifters, sodann für Sangerhäuser und Saalfelder Stadtkinder. Collator: Pastor Triller in Bukowin in Pommern.

Wirthscher Tisch Nr. 8. 12 Stellen. Collator für je 4 Stellen: Commerzienrath Max Hauschild in Dresden, Advocat Jacobi in Grimma, Advocat Kretzschmer II. in Grossenhain.

Wirthscher Tisch Nr. 9. 1 Stelle. Für Schlesier. Collator: Der akademische Senat in corpore, an welchen die Gesuche zu richten, die bei dem

Universitäts-Secretariat abzugeben sind. 3 Stellen. Für Mitglieder des Pauliner-Vereines. Collator: Musikdirector Dr. Langer in Leipzig.

Geierscher Tisch Nr. 10. 12 Stellen. Collator für je 6 Stellen: Universitätsbibliothekar Dr. Stübel in Leipzig und Dr. Hans v. Bülow, Königl. Bayerscher Hofkapellmeister a. D., z. Z. in Florenz. Bevollmächtigter Collator: Universitäts-Rentmeister Hofrath Graf.

Henricischer Tisch Nr. 11. 12 Stellen. Für Theologie und die Rechte Studierende, zunächst an Verwandte des Stifters. Collator für je 4 Stellen: Dr. med. Carl Schäffer in Dresden, Dr. phil. Michaelis, Pastor zu St. Jacob in Leipzig, Gürtlermeister Johann Gottlieb Franke in Chemnitz.

Hoffmannscher Tisch Nr. 12. 8 Stellen. Collator: Der Stadtrath zu Leisnig. 4 Stellen. Collator: Die Grafen Vitzthum von Eckstädt auf Lichtenwalde.

Friedericischer Tisch Nr. 13. 12 Stellen. Für Franken, d. i. für Studierende aus dem Gebiete der ehemaligen Fränkischen Nation. Collator: Der Convictdirector, z. Z. Hofrath Professor Dr. Heinze.

Kriebelscher Tisch Nr. 14. 12 Stellen. Collator für je 3 Stellen: Der Pastor zu St. Thomä in Leipzig, Superintendent Pank; der Archidiaconus daselbst, Dr. Suppe; der Diakonus daselbst, Dr. von Kriegern; Geheimer Hofrath Professor Dr. Müller in Leipzig.

Rosenthalscher Tisch Nr. 15. 12 Stellen. Zunächst für Verwandte des Stifters, sodann für Halberstädter, nach diesen für Leipziger und zuletzt für Quedlinburger und Hallenser. Collator: Der Convictdirector, z. Z. Hofrath Professor Dr. Heinze.

Rosenthalscher Tisch Nr. 16. 1 Hölzelsche Stelle, zunächst für Verwandte, sodann alternirend für ein Annaberger Stadtkind und für einen Leipziger Bürgerssohn. Collator: Der Stadtrath zu Leipzig. 1 Pörnersche Stelle. Collator: Kaufmann Tenthorn in Grimma.

Ackermannscher Tisch Nr. 17. 6 Stellen. Zunächst an Verwandte des Stifters, sodann an Reichenbacher und zuletzt an andre Voigtländer. Collator: Der Convictdirector, z. Z. Hofrath Professor Dr. Heinze. 2 Stellen. Meist an Siebenbürger vergeben. Collator: Der akademische Senat in corpore, an welchen die bei dem Universitäts Secretariat abzugebenden Gesuche zu richten sind.

Amthorscher Tisch Nr. 18. 10 Stellen. Zunächst an Verwandte des Stifters. Collator: Decan Kühl zu Wunsiedel. 1 Stelle. Collator: Kammerherr von Watzdorf auf Störnthäl.

Wendlerscher Tisch Nr. 19. 6 Stellen. Zunächst an Nürnberger, sodann an solche, welche nicht über drei Meilen von Nürnberg gebürtig. Collator: Der Vorstand der Wendlerschen Stiftung, Justizrath von Bose in Leipzig. 2 Bosesche Stellen. Collator: Der Decan der medicinischen Facultät in Leipzig. 2 Friedericische Stellen, zunächst für Geraner. Collator: Domherr Dr. Georg Friederici, in Leipzig. 1 Lorenzische Stelle. Collator: Die Diakonen zu St. Thomä in Leipzig alternirend.

Pölitzscher Tisch Nr. 21. 1 Pöppigsche Stelle, an einen aus Plauen gebürtigen Studierenden. Collator: Der Rector Magnificus. 1 Pölitzsche Stelle, an einen Studierenden der Rechte. Collator: Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin in Leipzig. 1 Pölitzsche Stelle, an einen Studierenden der Rechte. Collator: Stadtrath

Hessler in Leipzig. 2 Pölitzsche Stellen, an Studierende der Staatswissenschaften. Collator: Geheimrath Prof. Dr. Roscher in Leipzig. 2 Pölitzsche Stellen, an Studierende der Staatswissenschaften. Collator: Stadtrath Hessler alternirend mit Geheimrath Professor Dr. Roscher und dem Convictdirector. 1 Weissesche Stelle. Collator: Advocat Prasse in Leipzig. 1 Silbersche Stelle. Collator: Professor Dr. Franz Delitzsch in Leipzig.

Pölitzscher Tisch Nr. 22. 1 Jägersche Stelle, an einen in Dresden geborenen Studirenden. Collator: Frau Advocat Jäger in Leipzig. 1 Hauboldsche, zunächst für Verwandte des Stifters, des Dompropst Dr. Friederici, sodann für geborene Gerauer. Collator: Der Ordinarius der Juristenfacultät, Geheimrath Dr. Windscheid.

Die Oberaufsicht und Leitung des Convictoriums führt der Convictdirector (z. Z. wie schon erwähnt Hofrath Professor Dr. Heinze), der vom Plenum der ordentlichen Professoren gewählt und vom Königlichen Ministerium bestätigt wird.

Die ökonomische Verwaltung des Convict-Oekonomiefiscus steht dem Königlichen Rentamte für die Universität zu.

Die Inhaber der Königlichen Stellen zahlen auf je 14 Tage pränumerando einen Beitrag von 2 Mk. 25 Pf.; einige der Privatstellen zahlen gleichen Beitrag, die meisten davon aber nur 75 Pf. und 33 Privatstellen sind von jeglichem Beitrag frei.

Die Beiträge, vom Convictinspector vereinnahmt, werden an das Königliche Rentamt der Universität abgeliefert und für den Aufwand im Convict mit verwendet.

Die Gesuche um Königliche Convictstellen sind im Anfange jedes Semesters und zwar spätestens 4 Wochen nach Anfang der Vorlesungen, bei dem Director des Convictoriums einzureichen.

Um die Mehrzahl der Königlichen Stellen können nur solche im Königreiche Sachsen geborne oder in dessen Staatsverband aufgenommene Studirende sich bewerben, welche ein Gymnasial-Maturitätszeugniss aufzuweisen haben. Erst in jüngster Zeit sind Stellen errichtet worden, welche auch Studirenden, die nicht im Besitze eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses sind, die Bewerbung gestatten.

Die starke Concurrenz der Bewerber um Königliche Convictstellen hat zur Folge, dass nur in seltenen Fällen in demselben Semester, in welchem das Gesuch eingereicht worden ist, der Gesuchsteller auch mit einer Convictstelle bedacht wird, da zumeist immer die Bewerber von früheren Semestern berücksichtigt werden. Es ist jedoch eine Wiederholung des Gesuches, wenigstens innerhalb eines Jahres (da das Paupertätszeugniss einjährige Gültigkeit hat) nicht unbedingt erforderlich, indem die früheren Bewerber in eine Expectantenliste je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit aufgenommen werden.

#### **b) Familien-Freitische.**

Dieselben bestehen in freiem Mittagstisch auf 2—7 Tage in der Woche und werden nach Anweisung der Verwaltung z. Z. im Hôtel „Stadt Berlin“ gewährt. Die Vergebung dieser Freitische erfolgt auf je ein Semester. Die Anzahl der Freitische, da dieselben auf Subscription beruhen, variirt, ist jedoch



durch die sehr fürsorgliche, dankenswerth anzuerkennende Verwaltung des Advocat und Notar Heinrich Götz in Leipzig immer mehr und mehr angewachsen, und es ist zu wünschen, dass unter solcher Leitung noch weitere Ausdehnung diesem wohlthätigen Institute zu Theil werde. Letztthin betrug die Zahl der verwilligten Freitische 238, von denen Seine Majestät der König Albert und Glieder des Königlichen Sächsischen Regentenhauses 136 zu unterhalten Allergnädigst geruht haben, die übrigen sind von mildthätigen und wohlwollend gegen die Universität gesinnten Gesellschaften und Privaten in Leipzig und anderen Orten subscribirt, resp. dauernd fundirt worden.

Von den letzteren hat der Rector Magnificus zu Beginn jeden Semesters 12 zu vergeben; die dauernd fundirten, wie die von Privaten subscribirten Stellen werden auch an Nichtsachsen conferirt. Die Bewerbungen um diejenigen Freitische, welche Seine Majestät der König oder Glieder des Königlichen Hauses vergeben, sind an die Schatullen-Expedition Seiner Majestät resp. des betreffenden Gliedes des Königlich Sächsischen Regentenhauses zu richten.

Gestiftet wurde das vortreffliche Institut der Privat-Freitische im Jahre 1828 von dem Königlichen Ober-Zollinspector Friedrich Wilhelm Götz in Leipzig, dem Vater des schon genannten Advocat Heinrich Götz.

## II. Königliche Holz-Stipendien.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts lässt nach Beginn jeden Wintersemesters eine grössere Quantität weiches Flossholz, zur Zeit 260 Cubikmeter, an bedürftige und würdige Studirende aus dem Königreiche Sachsen zur Vertheilung gelangen und versieht mit dem bezüglichlichen Special-Auftrag der jedesmaligen Vertheilung dieser Beneficien den Universitätsrichter; bei letzterem gelangen daher die Bewerbungen um dergleichen Holz-Stipendien zur Annahme. Die Ausschreibung zur Bewerbung um gedachte Stipendien erfolgt gewöhnlich im Laufe des Monats November; die bezügliche Bekanntmachung am schwarzen Brette bezeichnet ganz speciell die Requisite und Form der Bewerbungsschriften.

Von der Eingangs erwähnten Quantität Holz wurden letztthin 248 Studirende mit Holz-Stipendien versehen; von diesen 248 Studirenden hatten 46 zu je zwei gemeinschaftliche Wohnungen, die grössere Anzahl der Zusammenwohnenden erhielt 2 Cubikmeter und einige davon  $1\frac{1}{2}$  Cubikmeter, von den übrigen 179 einzeln wohnenden Studirenden erhielt die Mehrzahl 1 und andere  $1\frac{1}{2}$  Cubikmeter Holz.

## III. Frei-Wohnungen.

Es sind im Ganzen für 21 Studirende Frei-Wohnungen, welche sämmtlich in dem zum „Rothen Collegium“ benannten Universitäts-Grundstücke sich befinden und aus je einer Stube mit dazu gehöriger Kammer bestehen.

Diese Frei-Wohnungen sind:

**a) Die Trillerschen**

(von Landrentmeister Casper Triller 1617 gestiftet),

bestehend aus 6 Stuben sammt Kammer zur Aufnahme von je zwei Studirenden: zunächst für solche aus des Stifters oder seiner Ehefrau Geschlecht und dafern deren keine oder in nicht hinreichender Zahl vorhanden, an Stadtkinder aus Saalfeld und Sangerhausen, in deren Ermangelung an andere auf drei Jahre: mit dem Genuß einer jeden dieser Freistellen ist zugleich der einer Trillerschen Convictstelle am XII. Tische des Convictoriums verbunden. Collatur: Die Geschlechtsältesten der Familie; gegenwärtig: Steneraufseher a. D. Friedrich Wilhelm von Triller in Oschersleben.

**b) Die Ludwigschen**

(von Professor Dr. Christian Ludwig 1729 gestiftet),

bestehend aus 4 Stuben sammt Kammer zur Aufnahme von je zwei Studirenden; vier dieser Stellen sind zunächst für Studirende evangelischer Religion aus Landshut oder Janer, in deren Ermangelung für solche, die eine evangelische Schule in Schlesien oder in der Lausitz drei Jahre frequentirt haben; die vier anderen Stellen sollen zunächst an ehemalige Thomasschüler und im Mangel derer an solche Studirende, die auf der Fürstenschule in Pforta, Meissen oder Grimma drei Jahre gewesen sind, vergeben werden; jedoch sollen allen den Genannten diejenigen Studirenden vorgezogen werden, die aus des Stifters und des Professor Dr. Gottfried Nicolaus Ittigs Geschlecht sind. Genußzeit: drei Jahre. Collatur: Der Geschlechtsälteste aus des Stifters Familie: derzeitiger bevollmächtigter Collator: Particulier Johann Andreas Grabau zu Lentsch bei Leipzig. Letzterer hat die dankenswerthe Einrichtung getroffen, dass die Beneficiaten gegen Zahlung eines festgesetzten ganz geringen Betrages ausser den in allen Freiwohnungen befindlichen Bettstellen auch die Benutzung der sonst unentbehrlichen Möbel haben.

**c) Die Hölzelsche**

(gestiftet vom Hofrath und Procousul Dr. Johann August Hölzel 1739),

besteht ebenfalls aus Stube mit Kammer zur Aufnahme eines Beneficiaten, auf drei Jahre, und zwar zunächst für Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung alternirend für ein Annaberger Stadtkind und für einen Leipziger Bürgersohn; mit dem Genuß des Beneficiums ist zugleich der einer Stelle am XVI. Tische des Convictoriums verbunden. Collatur: Rath der Stadt Leipzig.

**IV. Freistellen für arme kranke Studirende.**

Auf Grund älteren Uebereinkommens zwischen Rath der Stadt Leipzig und der Universität sind solcher Freistellen im Städtischen Krankenhaus zu St. Jacob seit langer Zeit drei vorhanden: zwei davon hat der Rector Magnificus ausschliesslich und die dritte, sogenannte Precaristenstelle, in Verbindung mit dem Rathe der Stadt Leipzig zu vergeben. Die Freistellen gewähren vollständig freie Cur und Verpflegung in separirten Räumen.

## A n h a n g.<sup>1)</sup>

### 1. Der goldene Stipendienfonds.

Aus Anlass der am 10. November 1873 stattgefundenen Feier des goldenen Vermählungs-Jubiläums J.J. MM. des Höchstseligen Königs Johann und der Königin-Mutter Amalie ist von einem Verein wohlgesinnter Männer die Summe von 43,000 Thaler zur Verleihung von Stipendien an solche unbemittelte Studirende auf der Universität Leipzig, welche bei ihrem Abgange von der Gelehrtenschule in moribus und in literis die erste Censur erhalten haben, gestiftet worden.

Aus den Zinsen dieses später noch vermehrten Capitals werden in der Regel Stipendien auf je drei Jahre und beziehentlich darunter im Betrage von 600 Mk. jährlich conferirt. Die Bewerbungen sind bei dem Ministerium des Königlichen Hauses einzureichen. Den Bewerbungsschriften sind beizufügen:

1. Obrigkeitliches Zeugniß über Sächsische Staatsangehörigkeit,
2. dergleichen Bedürftigkeits Zeugniß,
3. das Maturitäts-Zeugniß im Original, oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine freie Arbeit in deutscher Sprache über ein vom Bewerber selbst zu wählendes Thema, ansserdem
5. Sitten-Zeugniß.

Zeit der Bewerbung wird vom Ministerium des Königlichen Hauses öffentlich bekannt gemacht.

Ein Abdruck der Stiftungsurkunde ist in der Universitäts-Kanzlei einzusehen.

### 2. Unterstützung militärpflichtiger Studirender.

(Abdruck des Regulativs.)

(Bestätigt durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 1. November 1870.)

Da der im Jahre 1835 durch den Domherrn Hofgerichtsath Professor Dr Klien begründete Fonds zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Studirende bei der Loskaufung von der Militärpflicht nach Einführung der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienste durch das Gesetz vom 24. December 1866 seine ursprüngliche Zweckbestimmung verloren hat, so ist von dem akademischen Senate beschlossen worden, denselben in einer andern, aber der Absicht des Stifters möglichst nahe kommenden Weise zu Gunsten unbemittelter militärpflichtiger Studirender zu verwenden und demgemäss statt des bisherigen Regulativs über den eingangsgedachten Fiscus vom 5. Februar 1846 Folgendes festzusetzen:

#### § 1.

Der Fonds ist dazu bestimmt, unbemittelten Studirenden aus dem Königreiche Sachsen, welche sich zu dem in § 37 und folg. des angezogenen Gesetzes

<sup>1)</sup> Anmerkung. Die hier unter Anhang aufgeführten Stiftungen sind deshalb ins System nicht eingereiht worden, weil bei dem goldenen Stipendium eine approbirte Arbeit, bei dem Militärfiscus eine Geldleistung vorausgesetzt wird, endlich bei dem Güntherschen Legate die Verwendung der Zinsen nicht unbedingt für **Studirende** festgesetzt ist.

nachgelassenen einjährigen Freiwilligendienste melden, einen Beitrag zu den von ihnen nach § 110 und folg. der Ausführungsverordnung zu dem angezogenen Gesetze aus eignen Mitteln zu bestreitenden Equipirungs- und Unterhaltungskosten zu gewähren.

### § 2.

Dieser Fonds wird erhalten und vermehrt:

1. durch freiwillige Beiträge der Studirenden bei der Inscription;
2. durch die von den Studirenden für ihre Hunde an den Rath der Stadt Leipzig zu entrichtende Abgabe, soweit sie 2 $\frac{1}{2}$  Ngr. für jede Marke übersteigt, indem der Rath unterm 10. April 1839 zugesagt hat, diesen Betrag bis auf Weiteres und so lange als die Hunde der Studirenden sich nicht bedeutend vermehren werden, nach Abzug von 2 $\frac{1}{4}$  Ngr. für jede Marke an diesen Fonds abzuliefern;
3. durch Zuwendungen aus den Ueberschüssen solcher Cassen, über welche der akademische Senat zu verfügen hat, wie namentlich der Holzcasse;
4. durch seine eigenen Zinsen.

### § 3.

Der Fonds ist Eigenthum der Universität und wird unter Aufsicht des Rectors von dem Universitäts-Rentamte verwaltet.

### § 4.

Die Ertheilung von Unterstützungen an Studirende zu dem genannten Zwecke erfolgt durch Beschluss des akademischen Senats.

### § 5.

Eine solche Unterstützung setzt voraus, dass der Bewerber

1. entweder noch wirklich actu studens sei, oder es zu der Zeit gewesen sei, da er sich zu dem einjährigen Freiwilligendienste gemeldet habe;
2. bei seiner Inscription einen Beitrag zu dem Fonds von mindestens 1 Thlr. geleistet habe;
3. seine Hilfsbedürftigkeit legal nachweise; und
4. durch Fleiss und gute Sitten sich der Hülfe würdig gezeigt habe.

### § 6.

Die Bewerbung ist schriftlich unter Beibringung der nöthigen Zeugnisse an den akademischen Senat zu richten, und zwar spätestens 4 Wochen nach dem gesetzlichen Beginn des Semesters.

### § 7.

Zu den Unterstützungen können bloss die Einkünfte, nicht aber die Capitalien des Fonds verwendet werden.

### § 8.

Der Betrag der einzelnen Unterstützungen wird mit Rücksicht auf die Zahl der würdigen Bewerber und den Grad ihrer Bedürftigkeit festgestellt.

### § 9.

Die bewilligten Unterstützungen werden von dem Universitäts-Rentamt gegen Beibringung des Nachweises, dass die Anmeldung zum einjährigen Frei-

willigendienst angenommen worden und der Eintritt in den activen Militärdienst wirklich erfolgt ist, ausgezahlt.

#### § 10.

In Zeiten, in welchen nach § 50 des Gesetzes einjährige Freiwillige nicht mehr angenommen werden dürfen, sollen die Revenüen dieses Fonds zur Unterstützung bedürftiger Studirender, welche in activem Militärdienst stehen, einen Anspruch an den Fonds durch Entrichtung eines Beitrages zu demselben erworben und sich durch Fleiss und gute Sitten der Hülfe würdig gezeigt haben, verwendet werden.

#### § 11.

Wenn sich in irgend einem Falle über die Anwendung dieses Regulativs ein Zweifel ergeben, oder aus besonderen Gründen eine Abweichung von demselben als nothwendig oder wünschenswerth darstellen sollte, so kommt die Entscheidung dem akademischen Senate zu.

#### § 12.

Jedem Studirenden aus dem Königreiche Sachsen ist bei der Inscription ein gedrucktes Exemplar dieses Regulativs einzuhändigen.

### 3. Günther'sche Stiftung.

(Gegründet 1857 von Geh. Rath Dr. Carl Friedrich Günther, Ordinarius der Juristen-Facultät.)

Die Vergebung der Jahreszinsen von 500 Thlr. = 1500 Mk. ist lediglich dem Ermessen des jedesmaligen Rectoris Magnifici anheimgestellt.

### 4. Uebliche Form der Bewerbungsschriften und die erforderlichen Beilagen zu solchen.

Das Bittschreiben wird herkömmlich auf Gross-Folio, vertical in der Mitte gebrochen, überreicht; auf dem ersten Blatt links vom Bruch wird oben die Adresse an die Collatur des erbetenen Stipendiums, Beneficiums, gerichtet (also: An „das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden“, oder: „An Se. Magnificenz den Rector der Universität, Herrn Professor Dr. N. N.“, oder: „den akademischen Senat der Universität Leipzig“, oder: „den Rath der Stadt Leipzig“, oder: „die theologische, juristische, medicinische, philosophische Facultät zu Leipzig“, oder: „die Commission für Gestundung der Collegien-Honorare“, „das Directorium des Convictorii“, „die Collatur der Rvinnusschen Stipendien“). Mit dem Text des Gesuches beginnt man auf der Mitte der ersten Blattseite rechts vom Bruch und fährt damit auf der zweiten Blattseite ins Breite geschrieben fort, wie bei grösserer Ausdehnung des Gesuches in gleicher Weise auf dem zweiten Blatt etc. Der Ergebnissbezeugung (in grösster Ehrerbietung, Hochachtung, Verehrung) fügt der Gesuchsteller in etwas abgesetzter Entfernung seinen voll ausgeschriebenen Namen mit Angabe seines Studiums an.

Auf der ersten Blattseite des Gesuches links vom Bruch ist in kürzester Form übersichtlich anzugeben, ob und welche Stipendien resp. Beneficien der Bewerber bereits genossen hat, beziehentlich noch genießt, z. B.:

Petent

hat genossen:

- a. Ein Königliches Stipendium zu 120 Mk. auf drei Jahre,
- b. ein Senats-Stipendium zu 90 Mk. auf ein Jahr,
- c. ein Facultäts-Stipendium zu 60 Mk. auf 2 Jahre,
- d. ein Ministerial-Gratification zu 60 Mk.,
- e. Convict auf ein Jahr;

geniesst noch:

Das Stipendium unter a. bis Ostern 1876.  
eine Raths-Stipendium zu 60 Mk. bis Michaelis 1876.  
Convict bis Ostern 1876;

oder

(dafern Petent keine Stipendien und Beneficien hat):

Petent

geniesst keine Beneficien.

Da es sich für jeden Bewerber um Beneficien empfiehlt, die Bewerbungsschrift, dafern nicht unabweisbare Behinderungsgründe vorliegen und die Abgabestelle der Gesuche in Leipzig sich befindet, persönlich zu überreichen, so ist auch das Bittschreiben unverschlossen (nicht convertirt) am geeignetsten abzugeben.

Was die Zeugnisse, welche den Bewerbungsschriften in den meisten Fällen beizufügen sind, anlangt, so sind diese in der Regel folgende:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 1. Bedürftigkeits-       | } Zeugnis. |
| 2. Maturitäts-           |            |
| 3. Sitten-               |            |
| 4. Studien- oder Fleiss- |            |

Ad 1. Das Bedürftigkeits-Zeugnis wird auf Ansuchen von der dazu competenten Verwaltungsbehörde des Heimathsortes (Königliche Amtshauptmannschaft resp. Stadtrath) ausgestellt; dasselbe hat vom Tage der Ausstellung Gültigkeit auf ein Jahr, daher die Erneuerung resp. Abänderung nach Ablauf der gedachten Frist vom Inhaber bei seiner Heimathsbehörde nachzusuchen ist. Da jeder um die verschiedenen Stipendien und Beneficien sich bewerbende Studirende nicht selten zu gleicher Zeit das Bedürftigkeits-Zeugnis in mehreren Exemplaren nöthig haben wird, so wird derselbe gut thun, sich die präsumtiv nöthige Anzahl von Abschriften des Original-Zeugnisses anzufertigen und sich diese Abschriften beglaubigen zu lassen. (Immatriculirte Studirende lassen diese Beglaubigung meist in der Universitätskanzlei vornehmen, doch kann selbstverständlich an jeder anderen amtlich dazu berechtigten Stelle die Beglaubigung erfolgen.)

Ad 2. Das Maturitäts-Zeugnis ist im Original vom Inhaber gelegentlich seiner Immatriculation bei der Universitätsbehörde abzugeben und bleibt daselbst bis zum Abgange des Inhabers deponirt. Aus diesem Grunde aber ist allen Stipendien-Bewerbern anzurathen, sich vor der Immatriculation die präsumtiv nöthige Anzahl von Abschriften des Maturitäts-Zeugnisses anzufertigen und auf dem ad 1 erwähnten Wege beglaubigen zu lassen.

Ad 3. Das Sitten-Zeugnis wird gegen Vorzeigung der Legitimations-(Studenten-) Karte von der Universitätskanzlei ausgestellt (dessen Ausstellung wird der Natur seines Zweckes nach rechtzeitig erst am Tage der Abgabe der

Bewerbungsschrift, der es beigelegt werden soll, zu beantragen sein und nicht schon mehrere Tage vor diesem Termine).

Ad 4. Das Fleiss-Zeugniss wird auf folgende Weise erlangt: der Stipendien-Bewerber verzeichnet auf einem Gross-Folio-Blatt (Bogen) alle diejenigen Vorlesungen, welche er bereits in früheren Semestern besucht hat, beziehentlich zur Zeit seiner Bewerbung noch besucht und bittet die betreffenden Professoren resp. Docenten entweder persönlich, oder wie es bei der grossen Anzahl solcher Anträge meist bräuchlich ist, durch der letzteren Famuli um Testirung der einzelnen Vorlesungen. Dergleichen Fleiss-Zeugnisse, wie dieselben namentlich bei Bewerbung um Königliche Stipendien erforderlich sind, werden also beispielsweise wie folgt lauten:

### Verzeichniss

der Vorlesungen, welche der Studirende der . . . . . aus . . . . . seit seiner Ostern 1874 bei der Universität Leipzig erfolgten Immatriculation besucht hat.

### Sommersemester 1884.

| Vorlesung.        | Name des Docenten.       | Testat.                     |
|-------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Logik.            | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |
| Nationalökonomie. | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |
| Psychologie.      | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |

### Wintersemester 1884/85.

|                            |                          |                             |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Pandectenrecht             | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |
| Deutsche Rechtsgeschichte. | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |
| Criminalrecht.             | Herr Professor Dr. N. N. | Bezeugt:<br>Prof. Dr. N. N. |

Insoweit der Stipendien-Bewerber die gehörten Vorlesungen im Collegienbuche bereits testirt erhalten hat, kann derselbe sich das Fleiss-Zeugniss auf weniger umständliche Weise beschaffen, indem er die gehörten Vorlesungen sammt Testaten unter den drei vorbezeichneten Rubriken auf einen Bogen in Abschrift bringt und diese Abschrift dann unter Vorlegung des Collegienbuches auf der Universitätskanzlei sich beglaubigen lässt.

In den meisten anderen Fällen wird jedoch bei Bewerbungen ein einziges Testat eines Professors in Form eines sogenannten testimonium legitimum genügen. Ein solches testimonium legitimum, wie es neben einem Sitten-Zeugniss bei Erhebung jeder einzelnen Rate der Königlichen Stipendie erfordert wird, erlangt der Studirende durch Vermittlung des Famulus des betreffenden Professors; an die Famuli — nur an diese, nicht auch an den einzelnen Studirenden — werden Seitens der Universitäts-Registratur bestimmte, in lateinischer Sprache

abgefasste lithographirte Formulare zu den testimoniis legitimis auf Ansuchen gegen eine fixirte Gebühr ausgehändigt.

Ausser den unter 1—4 aufgeführten Zeugnissen werden bei Bewerbungen um Familien-Stipendien noch Zeugnisse, welche den Verwandtschaftsgrad des Bewerbers mit dem Stifter glaubhaft darthun, erfordert (also kirchliche resp. standesamtliche Zeugnisse).

Hervorgehoben sei noch, dass allen Bewerbungen um Stipendien an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Matrikel im Original (beglaubigte Abschriften von der Matrikel werden überhaupt nicht gegeben) beizufügen ist.

Endlich ist zu erwähnen, dass bei Bewerbung um eines der unter B. sub IV. gedachten Beneficien ein ärztliches Zeugnis erfordert zu werden pflegt, zumal die Bewerbung um ein solches Beneficium nach der Natur der bedingenden Voraussetzungen des Bewerbers nicht von letzterem selbst, sondern meist durch einen Dritten bewirkt wird.

## Auszug

aus der

### Quästur-Ordnung für den Gebrauch der Studirenden.

#### § 1.

Jeder Studirende, welcher an einer der angekündigten Vorlesungen, einschliesslich der Examinatorien, Relatorien, Arbeiten in Universitätsinstituten und anderen Uebungen Theil nehmen will, ist verbunden, seinen Namen innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Anfange der Vorlesung und längstens bis 15. Mai bez. 15. November in eine im Hörsaale ausgelegte Einschreibelliste\*) einzutragen.

Dasselbe gilt von solchen nicht immatriculirten Personen, welche von dem Dozenten und dem Rector die Erlaubniss zum Besuche von Vorlesungen erhalten haben. Diese Hörer haben den vom Rector ertheilten Erlaubnisschein, bevor sie ihn den Dozenten, bei denen sie hören wollen, vorlegen, auf der Quästur abstempeln zu lassen.

#### § 2.

Durch das Eintragen seines Namens in diese Einschreibelliste erwächst für jeden zum Besuche der Vorlesung Berechtigten, wenn die Vorlesung als Privatvorlesung bezeichnet ist, die Verpflichtung, das im Eingange der Liste angegebene Honorar und Stuhlgeld nach Massgabe dieser Quästur-Ordnung an den Quästur zu entrichten.

Ueberdies hat jeder Zuhörer für eine jede von ihm angenommene in einem öffentlichen Universitätsgebäude — mit Einschluss der Institute — zu haltende Privat-Vorlesung ein Auditoriengeld von 50 Pfennigen an den Quästur zu erlegen.

#### § 3.

Das Hospitiren in einzelnen Vorlesungsstunden ist gestattet; wer jedoch eine Vorlesung regelmässig besucht, ohne sich in die Einschreibelliste eingetragen

\*) Formulare zu diesen Listen sind von der Quästur zu entnehmen.



zu haben, wird zur nachträglichen Zahlung des Collegiengeldes angehalten und hat ausserdem Bestrafung nach §§ 32 und 39 der Disciplinarordnung zu gewärtigen.

#### § 4.

Die Quästur hat am 15. Januar und 15. Juni jeden Jahres dem Universitätsrichter ein Verzeichniss derjenigen Studirenden vorzulegen, welche in dem betreffenden Semester weder eine Privatvorlesung noch ein Practicum angenommen haben. Der Universitätsrichter hat hierauf diese Studirenden anzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist durch Zeugniss des Decans ihrer Facultät zu bescheinigen, dass die Unterlassung eine motivirte war. Studirende, welche ein solches Zeugniss nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, können gemäss § 21 e (Abschn. 2) der Immatric.-Ordnung, aus dem Albm der Universität gestrichen werden. An Studirende, deren Aufenthalt in Leipzig nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Aufforderung zur Beibringung jenes Zeugnisses mittelst Verkündung am schwarzen Brett.

#### § 5.

Die Entrichtung des Honorars sowie der Stuhl- und Auditoriengelder hat innerhalb 4 Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen zu erfolgen. Die Studirenden haben zu diesem Zwecke die sämmtlichen in dem betreffenden Halbjahre von ihnen zu hörenden Vorlesungen in das ihnen bei der Immatriculation verabfolgte Collegienbuch einzutragen und dieses Collegienbuch dem Quästor innerhalb der gedachten vierwöchentlichen Frist zum Behuf der Quittirung vorzulegen.

#### § 6.

Befreit von der Verpflichtung zur Honorarentrichtung sind:

- 1) bei den Vorlesungen der ordentlichen Professoren die Söhne derjenigen Docenten und Universitätsbeamten, welche Beiträge zum Universitäts-wittwenfiscus zahlen oder zur Zeit ihres Ablebens gezahlt haben;
- 2) der bei der betreffenden Vorlesung in Function befindliche Famulus;
- 3) diejenigen, welche dieselbe Vorlesung bei demselben Docenten zum zweiten Male hören.

Auf die Examinatorien, Relatorien, Arbeiten in Universitätsinstituten und andere Uebungen findet die unter Ziffer 3 gedachte Befreiung keine Anwendung. Ebensowenig auf Vorlesungen, deren Grundlage Demonstrationen bilden.

#### § 7.

Bedürftigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten einer solchen Wohlthat nicht unwürdig gemacht haben, kann durch Beschluss der Stundungs-Commission für das geschuldete Honorar ganz oder theilweise Stundung ertheilt werden.

Stuhl- und Auditoriengelder werden nicht gestundet. Dasselbe gilt von den Honoraren für die als Privatissima bezeichneten Vorlesungen.

#### § 10.

Die Stundungsgesuche sind unter Beifügung eines neuen oder innerhalb der letzten 12 Monate revidirten obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisses, des Schulzeugnisses, eines Sittenzeugnisses vom laufenden Semester und beziehentlich

eines mit den Testaten der betreffenden Docenten versehenen Vorlesungsverzeichnisses vom letztverflossenen Semester innerhalb 14 Tagen nach dem gesetzlichen Beginne der Vorlesungen bei dem Quästor einzureichen. Verspätet oder ohne die erforderlichen Zeugnisse eingegangene Gesuche bleiben unberücksichtigt.

In dem Gesuche ist gewissenhaft zu bemerken, ob der Gesuchsteller ausser den in dem Bedürftigkeitszeugnisse erwähnten Stipendien noch andere Unterstützungen geniesst oder solche zu erwarten hat. Die Verschweigung oder unrichtige Angabe dieser Umstände zieht den Verlust der auf das Gesuch erteilten Stundung nach sich.

#### § 11.

Ueber die erfolgte Bezahlung der Honorare, Stuhl- und Auditoriengelder wird den Studirenden vom Quästor im Collegienbuche quittirt. Ebendaselbst wird von dem Quästor die erteilte Stundung unter Angabe des Stundungstermins bemerkt.

Das Collegienbuch dient theils als Bescheinigung der erfolgten Zahlung oder Stundung, theils als Beleg über die angenommenen Vorlesungen zur Erlangung des Abgangszeugnisses.

#### § 12.

Wenn der Studirende der Vorschrift in § 5 nicht genügt, oder, nachdem ihm der auf sein Stundungsgesuch gefasste Beschluss mitgetheilt worden ist, die ihm obliegende Zahlung binnen 14 Tagen nicht leistet, desgleichen wenn er diese Zahlung nach Ablauf der Stundungsfrist unterlässt, so hat sich der Quästor nach einmaliger erfolgloser Mahnung soweit thnnlich an die Eltern oder Vormünder zu wenden und wenn auch dies ohne Erfolg bleibt, gerichtliche Klage zu erheben. Ausserdem können Studirende, welche wiederholten Aufforderungen zur Regelung ihrer Quästurverpflichtung nicht Folge geleistet haben, aus dem akademischen Bürgerrecht entlassen werden (§ 21 e Al. 3 der Immatric.-Ordnung). Vor Berichtigung der Zahlung dürfen dem Schuldner die bei der Immatriculations-Commission niedergelegten Papiere nicht zurückgegeben, auch darf ihm das Abgangszeugniss nicht vorher ausgehändigt werden. Ebenso wenig sind dem Säumigen Facultätszeugnisse oder akademische Würden zu verleihen.

Solche Studirende, welche Stundung erhalten haben und die Stuhl-, Auditorien- und Krankencassengelder nicht rechtzeitig bezahlen, haben ihr Recht, sich von Neuem um Stundung zu bewerben, verwirkt.

Uebrigens kann dem Schuldner bei dem Abgange von der Universität, wenn das Zahlungsunvermögen desselben und seiner Angehörigen unzweifelhaft ist, auch seine Zeugnisse die Würdigkeit nicht in Zweifel stellen, von der Stundungs-Commission Stundung der Honorarrester über die Universitätszeit hinaus erteilt werden. Der Schuldner hat in diesem Falle in einer den Vorschriften des § 702, Ziffer 5 der deutschen Civilprozessordnung entsprechenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde die ganze Summe der Honorarschuld anzuerkennen und sich zu verpflichten, dieselbe nach Ablauf der erteilten Gestundungsfrist an den Quästor einzuzahlen, auch sich dabei der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen; der Quästor ist angewiesen, gegen säumige Schuldner auf Grund dieser

Urkunde nach Ablauf der Gestundungsfrist und Ertheilung der Vollstreckungsclausel die Zwangsvollstreckung vornehmen zu lassen. Stirbt der Schuldner, so kann die Schuld von seinen Erben nicht beigetrieben werden.

Die Summe der über die Universitätszeit hinaus gestundeten Honorare wird in dem Abgangszeugnisse vermerkt.

### § 13.

Der Docent hat vor Beginn der Vorlesungen dem Quästor die einzelnen Privatvorlesungen, welche er zu halten beabsichtigt, nebst den Beträgen der Honorare und Stuhlgelder anzuzeigen; desgleichen hat er nach Ablauf der in § 1 gedachten 14tägigen Frist und in der Regel spätestens am 15. Mai bez. 15. November die Einschreibelisten über jede einzelne seiner Privatvorlesungen unter Bezeichnung des betreffenden Famulus im Original an den Quästor abzuliefern.

### § 14.

Ein Recht, Honorare oder Stuhlgelder direct von den Studirenden einzuziehen, solche zu erlassen oder zu stunden, steht dem Docenten nicht zu.

### § 15.

Durch das Testat im Collegienbuche bezeugt der Docent unter Beifügung des Datum und bei Privatvorlesungen auf Grund des ordnungsmässigen Vermerkes des Quästors über die erfolgte Bezahlung oder Stundung die geschehene Annahme der Vorlesung.

## Marburg.

### Nachrichten

über die Gewährung von Beneficien bei der Universität zu Marburg.

#### 1. Beneficien welche Seitens der Universität verliehen werden.

##### a) Auf Vorschlag von Facultäten.

Auf Antrag der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät werden an Studirende derselben halbjährlich bezw. jährlich einige Beneficien verliehen. Zur Bewerbung darum fordert, unter Angabe der weiteren Voraussetzungen, der Decan der betreffenden Facultät seiner Zeit durch Anschlag an den schwarzen Brettern auf.

##### b) Auf Vorschlag der Königlichen Beneficien-Inspection.

Andere Beneficien werden halbjährlich auf Antrag der Königlichen Beneficien-Inspection verliehen. Insbesondere gehören hierher die zwanzig s. g. Müllenbecker-Beneficien zu je 112 Mk. 50 Pf. für das Halbjahr, und einige dreissig

s. g. Freitische,<sup>1)</sup> deren jeder mit 60 Pf. für den Tag des hier verabreichten Mittagstisches monatlich an den Kostgeber des Beliehenden ausgezahlt wird. Die Möllenbecker Beneficien sind ausschliesslich für hier studierende Angehörige des Regierungsbezirks Cassel, soweit derselbe aus dem vormaligen Kurhessen besteht, sowie für hier studierende Angehörige der nicht hessischen Theile der vormaligen Grafschaft Schaumburg bestimmt. Die Freitische dagegen sind nicht allein Angehörigen des preussischen Staats überhaupt, sondern auch Angehörigen anderer, deutscher wie ausserdeutscher, Staaten, welche hier studiren, zugänglich. Hinsichtlich der Möllenbecker Beneficien haben die Schaumburger, unter übrigens gleichen Umständen, ein gesetzliches Vorzugsrecht; ein reglementarisches Vorzugsrecht steht hinsichtlich dieser Beneficien wie hinsichtlich der Freitische den Söhnen verstorbener Staatsdiener und hinsichtlich der Freitische auch den Schaumburgern ebenso zu. Die Bewerbung um beide Beneficienarten erfolgt stets im Voraus für das nächstfolgende Semester in den Monaten Januar und Juni. Es ergeht dazu stets eine Aufforderung an den schwarzen Brettern, welche die weiteren Voraussetzungen der Bewerbung angiebt.

Ebenso erfolgt halbjährlich eine Aufforderung zur Bewerbung um Ein Beneficium zu 135 Mk. auf das Halbjahr für einen Studirenden der Theologie reformirter Confession aus dem Regierungsbezirk Cassel, welches auf Vorschlag Königlicher Beneficien-Inspection verliehen wird.

## 2. Bezüglich der Stipendiatenanstalt

wird auf das Regulativ vom 11. Februar 1849 und die dazu ergangenen nachträglichen Bestimmungen verwiesen. (Vergl. S. 550.)

## 3. Sonstige Beneficien.

Andere Beneficien werden von der Königlichen Regierung zu Cassel, seitens oder auf Vorschlag des Königlichen Consistoriums daselbst, von sonstigen Behörden und von Privaten an Studirende der Universität Marburg halbjährlich, jährlich oder auf längere Zeiträume verliehen.

Ueber alle für Studirende bestimmte Beneficien im Regierungsbezirk Cassel ertheilt der ständige Referent der Königlichen Beneficien-Inspection in seinen Sprechstunden Auskunft.

# Bestimmungen

über den Erlass von Vorlesungs-Honoraren auf der Kgl. Universität zu Marburg.

## § 1.

Die Gesuche um Honorarerlass seitens solcher Studirenden, welche der hiesigen Universität bereits angehören, sind für das Sommersemester bis zum letzten Januar, für das Wintersemester bis zum letzten Juni bei der Universitäts-

<sup>1)</sup> Nach einer Mittheilung Sr. Magnificenz des Herrn Rectors ist die Möglichkeit einer demnächstigen weitgreifenden Abänderung der bestehenden Freitischordnung nicht ausgeschlossen. —

Quästur einzureichen. Neu zugehende Studirende müssen ihre Gesuche daselbst innerhalb vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters einreichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so finden die Gesuche in der Regel keine Berücksichtigung mehr. Nicht berücksichtigt werden in der Regel die Gesuche solcher Studirenden, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterzogen haben; jedoch können ausnahmsweise in dringenden Fällen die Honorare auch solchen Bewerbern erlassen werden, welche, ohne Maturitätszeugnisse zu besitzen, ihre Fähigkeit und Würdigkeit durch sonstige Zeugnisse genügend nachweisen.

### § 2.

Zur Begründung des Gesuchs ist beizubringen:

- a) ein Maturitätszeugniß eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, dessen Censuren nach dem Urtheile der Commission ein befriedigendes Ergebniss liefern. Zeugnisse, welche ein solches Ergebniss nicht liefern, schliessen von der unmittelbaren Zulassung aus; jedoch sollen Zeugnisse über durchaus fleissigen und erfolgreichen Collegienbesuch ungenügende Noten des Maturitätszeugnisses ausgleichen.
- b) der Nachweis der Dürftigkeit. Dieser wird dadurch erbracht, dass der Bewerber eine von dem Ortsvorstande seines Wohnsitzes ausgestellte Bescheinigung einreicht, welche eine thunlichst umfassende Darstellung seiner Vermögens- und Familienverhältnisse und der Vermögens- und Familienverhältnisse seiner Eltern und anderer etwa vorhandener alimentationspflichtiger Verwandten enthält. In der Bescheinigung ist anzugeben, dass sie zum Zweck der Bewerbung um Honorarerlass erteilt sei. Diese Bescheinigung ist bei Bewerbern von dem offenen Lande oder aus kleinen Städten von dem Pfarrer des Ortes zu bestätigen. Die Commission ist befugt, die einzelnen einer Bescheinigung bedürftigen Umstände zu specificiren und für deren Einrichtung ein Formular vorzuschreiben.

Bei Pfarrersöhnen, deren Vater noch im Amt steht, kommt die pfarramtliche Bescheinigung immer in Wegfall.

Von Bewerbern um Honorarerlass, welche eine andere Universität besucht haben, ist auch das dortige Abgangszeugniß, sowie eine Nachweisung über etwa gewährte Stundung oder Erlass des Honorars beizubringen.

### § 3.

Keine Berücksichtigung finden solche Bittsteller, welche sich im Genusse eines Freitisches und von Geldbeneficien im Betrage von mehr als 75 Mk. im Semester, oder von Geldbeneficien allein im Betrage von mehr als 150 Mk. im Semester befinden. Die Einrechnung der nach dem letzten Honorarerlass, aber vor dem laufenden Semester einem Bewerber um Wiederverleihung des Honorarerlasses bewilligten Beneficien in diesen Betrag bleibt dem Ermessen der Commission überlassen.

Ist der Bittsteller Zögling der Stipendiaten-Anstalt, so werden die Einkünfte, welche er aus dieser bezieht, einem Freitische gleich geschätzt.

Uebrigens sollen die Gesuche auch solcher Bittsteller abschlägig beschieden werden, welche nach dem Urtheil der Gratuitencommission auf Grund der in

ihren Papieren gemachten Angaben nicht hinreichend unbemittelt erscheinen, oder die unnöthigen, mit der Vergünstigung des Honorarerlasses in Widerspruch stehenden Aufwand machen.

#### § 4.

Die Gesuche um Honorarerlass sollen sich jedesmal nur auf ein Semester und die in diesem Semester zu hörenden Vorlesungen beziehen, deren Verzeichniß bis zu der in § 1 für die Gesuche neu zugehender Studirenden gesetzten Frist einzureichen ist. Die Gesuche, die Collegienverzeichnisse und die Vermögenszeugnisse sind deshalb auch von solchen Bittstellern, denen Honorarerlass schon einmal zu Theil geworden ist, für jedes folgende Semester aufs Neue und für das betreffende Semester ausgestellt einzugeben.

Das Honorar für Vorlesungen, die als *privatissima* gelesen werden, kann von der Gratuiten-Commission nicht erlassen werden.

#### § 5.

Auf Grund der innerhalb der ersten sechs Wochen des Semesters vorzunehmenden Prüfung der eingereichten Gesuche wird über die Zulassung der Bittsteller für das betreffende Semester von der Commission definitiv entschieden. Wer keine befriedigenden Zeugnisse über seinen Collegienbesuch erhält, oder wegen gesetzwidrigen Betragens mit einer solchen Strafe belegt worden ist, welche Entziehung des Freitisches bzw. der Beneficien nach sich zieht, soll für das folgende Semester Honorarfreiheit nicht erlangen.

#### § 6.

Schliesslich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Studirenden nur durch Eingaben bei der Gratuiten-Commission, nicht privatim bei ihren Lehrern Honorarerlass nachsuchen dürfen.

---

## Regulativ

### für die Stipendiaten-Anstalt zu Marburg

vom 11. Februar 1849.

#### I. Zweck der Anstalt.

##### § 1.

Der Zweck des Seminarii theologici Philippini oder der Stipendiaten-Anstalt, bleibt der ursprünglichen Stiftung gemäss, nach welcher er namentlich kein mildthätiger zur Unterstützung blos bedürftiger Studirender sein soll, ein wissenschaftlicher: die Anstalt soll eine Auswahl von Studirenden der Theologie zu einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung in derselben führen. Sie fördert diesen Zweck, theils indem sie ihnen eine längere Studienzeit erleichtert und zur Pflicht macht, theils indem sie dieselben zu selbstständiger Aneignung des überlieferten Lehrstoffs durch eigene und soviel als möglich gemeinschaftliche Uebungen anleitet, theils indem sie ihren Studien durch Repetitorien und Prüfungen behilflich ist.

## II. Organismus der Anstalt.

### § 2.

Die Stipendiaten-Anstalt besteht aus Theologie studirenden Minoren, welche in bisheriger Anzahl und Weise von den dazu Berechtigten präsentirt werden, aus zwei Majoren, welche Candidaten der Theologie sein müssen, und künftig den Titel Repetenten führen werden, so wie endlich aus dem aus den Mitgliedern der theologischen Facultät bestellten Ephorus. Die Studienleitung geschieht durch die theologische Facultät unter dem Referat des Ephorus. Die übrigen Geschäfte der Anstalt, wie namentlich die Verhandlungen mit den Präsentationsberechtigten und mit andern Behörden, die Admission und Entlassung der Stipendiaten, werden von einer Verwaltungs-Commission besorgt, welche aus dem zeitigen Prorector, Vicekanzler und Ephorus besteht.<sup>1)</sup>

Anserdem bleibt es wie bisher verstatet, dass zwei Minorenstellen an Studirende der Jurisprudenz, eine an einen Studirenden der Medicin und zwei an Studirende der philosophischen Wissenschaften vergeben werden. Die Studienleitung für diese, sowie die Feststellung der wissenschaftlichen Bedingungen ihrer Aufnahme, liegt der Facultät ob, welcher sie angehören.

## III. Aufnahme der Minoren.

### § 3.

Die Aufnahme der Minoren erfolgt durch die Verwaltungs-Commission auf Präsentation von Seiten der dazu Berechtigten, und auf Nachweis genügender Qualification des Präsentirten. Die Präsentation, in deren Ermangelung die Stelle von der Admissionsbehörde auf Vorschlag der theologischen Facultät verlihen wird, geschieht auf 4 Jahre, und kann bei nöthig befundener Zurückweisung des Präsentirten wiederholt werden. Die Präsentations-Berechtigten haben die Befugniss, Studirende reformirter oder lutherischer Confession ohne Unterschied, so wie auch, wenn ihre Stellen disponibel sind, ältere Studirende für die späteren Jahre des quadrienniums zu präsentiren, denen dann für die Vollendung des quadrienniums die frühere Studienzeit angerechnet werden soll.

## IV. Qualification der Aufzunehmenden.

### § 4.

Da der Zweck der Anstalt nur mit vorzüglichen Zöglingen erreichbar ist, so werden nur solche zugelassen, deren (dem Präsentationsschreiben beizufügendes) Maturitäts-Zeugniß sie nicht nur als besonders gut vorbereitet ausweist, sondern auch über Fähigkeiten und Sitten sich vortheilhaft und unzweideutig ausspricht. Die sich dem Studium der Theologie widmenden Bewerber haben sich einer Prüfung im Griechischen und Hebräischen, sowie über den auf dem Gymnasium genossenen Religionsunterricht zu unterwerfen. Für diejenigen, welche sich zur Aufnahme für einen späteren Theil des cursus melden, tritt eine ähnliche Prüfung ein, die sich über die eigentlich theologischen Wissenschaften, in welche sie bereits durch Vorlesungen eingeführt sind, erstreckt.

<sup>1)</sup> Seit dem Anfange des Wintersemesters 1869/70 besteht die Verwaltungs-Commission aus dem Rector, dem Ephorus und einem von und aus dem akademischen Senat gewählten Mitglied.

Diese Prüfungen werden von der wissenschaftlichen Leitungsbehörde oder deren Delegirten vollzogen. Dieselben sollen öffentlich sein, und es soll die Verwaltungs-Commission dazu eingeladen werden.

#### V. Dauer der Theilnahme.

##### § 5.

Die Minoren sind zu einer vierjährigen Studienzeit, welche jedoch denen, die darum nachsuchen und sich dessen würdig gemacht haben, auch verlängert werden kann, sowie zur Ablegung des theologischen Candidatenexamens bei Strafe der Refnsion verpflichtet.

Diejenigen Stipendiaten, welche den Austritt aus der Anstalt aus dem Grunde nachsuchen wollen, weil das theologische Studium nach näherer Kenntnissnahme ihrer Individualität nicht angemessen sei, haben ihr deshalbiges Gesuch binnen der ersten zwei Jahre des Quadrienniums einzureichen, widrigenfalls bei der Entscheidung über die Verpflichtung zur gänzlichen oder theilweisen Refusion, — welche Entscheidung der Verwaltungs-Commission zusteht — auf ihre deshalbige Angabe regelmässig keine Rücksicht genommen wird.

Solchen Stipendiaten, welche auf eigene Kosten eine andere Universität besuchen wollen, kann auf Nachsuchen der zeitweilige Austritt, jedoch nicht länger als für ein Jahr, gestattet werden.

#### VI. Uebungen der Minoren.

##### § 6.

Die zu dem Zwecke, zu selbstständiger Aneignung des wissenschaftlichen Stoffes anzuleiten, bestimmten Uebungen bestehen in den beiden ersten Semestern des Studiums in mündlicher Interpretation leichterer biblischer Bücher, welche in der Regel von einem Ordinarius der theologischen Facultät und nur ausnahmsweise von einem damit beauftragten Extraordinarius oder Repetenten geleitet werden. Dem alten und neuen Testament werden dabei je zwei wöchentliche Stunden gewidmet.

##### § 7.

Während der übrigen sechs Semester werden schriftliche Ausarbeitungen über Themata aus dem (auch die vorbereitenden und Hilfsdisciplinen einschliessenden) Gesamtgebiete der theologischen Wissenschaft in der Weise gemacht, dass jeder Minor in jedem Semester eine Arbeit zu einem streng einzuhaltenden Termin in der Mitte des Semesters dem Ephorus einzuliefern hat. Die Wahl des Gegenstandes bleibt ihm nach vorgängiger Berathung mit dem Ephorus überlassen; die theologische Facultät wird jedoch auch stets eine ausreichende Anzahl von Themen zur Auswahl aufstellen und am Ende des Semesters für das folgende bekannt machen. In den beiden letzten Semestern können nach Ermessen der Facultät auch Arbeiten practischer Art zugelassen werden. Die Arbeiten bilden, nachdem sie theils schriftlich und speciell von einem Repetenten recensirt sind, theils der Facultät vorgelegen haben, den Gegenstand einer Disputation, bei welcher einer oder zwei Minoren opponiren und ein Professor oder ausnahmsweise ein Repetent präsidiert. Diese Disputationen finden



in der zweiten Hälfte des Semesters ein oder nach Nothwendigkeit zwei Mal in der Woche in je zwei Stunden statt.

### § 8.

Die exegetischen Uebungen, sowie die Disputationen, welchen die Mitglieder eines jeden Cursus beizuwohnen verpflichtet sind, werden in festen Stunden in einem öffentlichen Locale gehalten und der Zutritt steht nicht blos den Mitgliedern des andern Cursus, sondern auch allen Studirenden frei.

## VII. Semestralprüfung.

### § 9.

Dem Stipendiaten ist es überlassen, die Auswahl der von ihm zu hörenden Vorlesungen selbst zu treffen. Ein Verzeichniss derselben ist vor Ablauf der ersten vier Wochen des Semesters dem Ephorus einzureichen. Am Schlusse jedes Semesters hat der Stipendiat sich einer Prüfung über eine der von ihm gehörten Privat-Vorlesungen zu unterwerfen. Die Wahl dieser Vorlesung hat er in der Regel selbst zu treffen und dem Ephorus vier Wochen vor Schluss des Semesters davon Mittheilung zu machen. Die formelle Leitung des Examens steht der Verwaltungs-Commission zu. Die Prüfung haben diejenigen Docenten, auf deren Vorlesung die Wahl gefallen ist, vorzunehmen, und die zu Protocoll gegebenen Censuren sollen bei der demnächstigen Beschlussfassung über ausserordentliche oder Reisebeneficien mit berücksichtigt werden. Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die für die Ausarbeitungen des nächsten Semesters vorgeschlagenen Themata und die den besten Arbeiten zuerkannten Preise (§ 10) bekannt gemacht.

## VIII. Vorthelle der Minoren.

### § 10.

Die Vorthelle, welche die Anstalt den Stipendiaten darbietet, sind folgende:

1) ein jährliches Geldstipendium von 80 Thalern, welches zur Hälfte in halbjährigen Beträgen von 20 Thlr., dem Stipendiaten nach bestandnem Semestral-examen baar ausgezahlt, zur andern Hälfte zur Bezahlung des von dem Stipendiaten frei zu wählenden Mittagstisches verwendet wird. Die Zahlungen erfolgen durch den Obervogt auf Anweisung der Verwaltungs-Commission.

2) Es werden den Stipendiaten auf ihren Wunsch Examinatorien und Repetitorien in der § 15 bezeichneten Weise ertheilt.

3) Die besten Arbeiten, welche natürlich aber an sich völlig befriedigend sein müssen, werden mit Preisen belohnt, wozu einstweilen die Summe bis zu 50 Thlr. in einem Semester in 2 oder 3 Theilen verwandt werden kann. Die Zuerkennung geschieht auf collegialisches Urtheil der theologischen Facultät.

4) Den Ausgezeichneten unter ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, während des dritten oder vierten Jahres unter Fortgenuss eines dem Geldstipendium gleichkommenden Reisestipendiums eine andere Universität besuchen zu dürfen, unter der Bedingung vierteljähriger Einsendung eines umfassenden Studienberichts. Die Entscheidung über diese Bewilligung ertheilt die Verwaltungs-Commission auf den Antrag der die Studien leitenden Behörde.

5) Die Behörden können in angemessenen Fällen der Würdigkeit und

Dürftigkeit auf Erhöhung des Beneficiums antragen. Auch bleiben die Bestimmungen über Reisestipendien nach Beendigung des Cursus in Kraft.

6) Jedem Stipendiaten sind in seiner Facultät die Promotionskosten in bisheriger Weise zu erlassen.

#### **IX. Vacanz der Stellen zwischen den einzelnen Präsentationen.**

##### **§ 11.**

Rücksichtlich der Vacanzzeit bei Erledigung von Stellen bleibt die bisherige Observanz, wonach regelmässig eine jede Stelle ein Jahr unbesetzt gelassen wird, beibehalten. Wenn es jedoch die Finanzlage der Anstalt notwendig erfordern sollte, so kann von der Verwaltungs-Commission benehmlich mit der die Studien leitenden Behörde die Vacanzzeit, so lange jener Zustand dauert, auf ein und ein halbes Jahr ausgedehnt werden.

##### **§ 12.**

Die etwa eintreffenden und wie bisher legitimirten Ungarn sollen ein Stipendium, aber nur in dem Betrage wie die übrigen Stipendiaten, erhalten.

#### **X. Disciplin.**

##### **§ 13.**

Die Stipendiaten sind gehalten, sich am Anfang der Woche, in welcher die Vorlesungen gesetzlich beginnen, einzufinden und die Universität nicht vor der förmlichen Entlassung bei dem Schlussexamen zu verlassen. Insbesondere wird ihnen die pünktliche Beobachtung des für die Einlieferung der Arbeiten gestellten Termins zur Pflicht gemacht, und hierauf, da von ihr die Erhaltung einer regelmässigen Ordnung in den Uebungen abhängt, unnachsichtlich gehalten werden. Dem Zwecke der Anstalt gemäss müssen ausserdem dauernder, durch Zeugnisse und Ergebnisse der Prüfungen erwiesener Unfleiss, Einlieferung von Arbeiten, welche für ganz schlecht erklärt werden, und unwürdiger Lebenswandel das Aufhören der Wohlthaten der Anstalt von selbst nach sich ziehen, sei es durch zeitweilige oder gänzliche Entziehung während des laufenden Semesters, sei es durch Ausschluss mit ganz oder theilweise zu leistender Refusion. Die Entscheidung hierüber steht der Verwaltungs-Commission nach Anhörung der studienleitenden Behörde zu.

#### **XI. Aufnahme der Repetenten.**

##### **§ 14.**

Die beiden Repetenten werden künftig auf je zwei Jahre auf Vorschlag der beiden zusammentretenden Behörden von dem Kurfürstlichen Ministerium angestellt, haben sich jedoch für diese zwei Jahre verbindlich zu machen.

#### **XII. Verpflichtung der Repetenten.**

##### **§ 15.**

Den Repetenten liegt ob, die § 6 und 7 erwähnten Recensionen der von Minoren zu liefernden Arbeiten zu übernehmen, sowie nach dem Ermessen der theologischen Facultät die Disputationen und exegetischen Uebungen zu leiten. Sie haben die Pflicht, den Minoren nach Bedürfniss durch geeignete Uebungen

in ihren theologischen Studien nachzuhelfen. Die eigenen Wünsche der Minoren nach solcher Nachhülfe sollen dabei vornehmlich berücksichtigt werden und sind zu diesem Zweck am Anfang jedes Semesters dem Ephorus vorzulegen, welcher danach die erforderlichen Uebungen mit den Majoren verabreden, sie jedoch zu nicht mehr als einer Stunde täglich zu denselben heranziehen soll. Ausserdem sind die Majoren zur Hülfeleistung auf der Bibliothek während des akademischen Semesters in 12 wöchentlichen Stunden verbunden. Rücksichtlich der Predigten bleibt es bei der bisherigen auf Tit. IV § 4 der Stipendiaten-Ordnung gegründeten Observanz.

### **XIII. Vortheile der Repetenten.**

#### **§ 16.**

Die Repetenten werden für diese Leistungen durch den bisherigen Gehalt und durch ein Stipendium von ebenfalls 80 Thlr. jährlich entschädigt. Ausserdem sollen ihnen die Tit. IV § 5 der Stipendiaten-Ordnung zugesicherten Vortheile bei der Anstellung bleiben. Einem Repetenten der den akademischen Grad noch nicht erreicht hat, steht, wenn er nicht aus der Anstalt hervorgegangen ist, nach zweijähriger Amtsführung der Kostenerlass zu, wie den Stipendiaten.

### **XIV. Transitorische Bestimmungen.**

#### **§ 17.**

Wenn etwa die gegenwärtige grössere Anzahl der Stipendiaten die Verleihung des Geld-Beneficiums in dem durch § 10 festgesetzten Betrage aus Mangel an Fonds nicht zulässt, so soll, insolange dieser Zustand dauert, ein verhältnissmässiger Abzug an dem den Stipendiaten baar auszuzahlenden Antheil des Stipendiums eintreten.

## **München.**

### **Stipendien-Stiftungen**

für Studirende der Königl. Universität München.

#### **A. Allgemeine Stipendien-Stiftungen.**

1. Der durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 gegründete Stipendien-Fonds (Staats-Stipendien).

2. Der (zum Universitätsvermögen gehörige) Universitäts-Stipendien-fonds (Universitäts-Stipendien).

Aus jedem dieser beiden Fonds werden jährlich Stipendien zu 360 bzw. 180 Mk. je im Gesamtbetrage von ungefähr 11,000 Mk. an bayerische Studirende der verschiedenen Facultäten der hiesigen Universität verliehen.

3. Der Stipendien-Fonds für Söhne des minder bemittelten Adels (adelige Stipendien). Hieraus werden jährlich eine Anzahl Stipendien zu gewöhnlich 350 Mk. an bayerische, minder bemittelte adelige Studirende der Universität verliehen.

4. Der Münchener Stadt-Stipendienfonds (städtische Stipendien). Die Stadt München verleiht jährlich ans städtischen Mitteln ungefähr 40 Stipendien zu je 90 Mk. an bayerische Studirende der verschiedenen Facultäten der hiesigen Universität.

5. Die Dr. Wilhelm Koenigswartersche Stipendien-Stiftung. Diese Stiftung ward durch Dr. Wilhelm Koenigswarter mittelst nachstehender Urkunde gegründet:

Um die unter der Regierung König Maximilians II., dem Staatsministerium des Freiherrn von Schrenkh und den beiden Kammerpräsidenten Freiherrn Schenk von Stauffenberg und Grafen von Hegnenberg-Dux am 20. März und 7. Mai 1862 gefassten Beschlüsse der hohen Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten in Bayern betr., für alle Zeiten in Erinnerung zu halten, hat der Privatier

Dr. Wilhelm Koenigswarter in München

am Sylvestertage des Jahres 1862 eine Stipendien-Stiftung gegründet, deren Zweck es ist, armen, unbemittelten Studenten, welche sich durch geistige Begabung und einen besonderen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse auszeichnen, theils eine Erleichterung in Aufbringung der Subsistenzmittel, theils die Mittel zu verschaffen, durch welche ihnen nach Vollendung ihrer Studien die Möglichkeit geboten wird, die bereits gewonnene Bildung etwa im Auslande zu erweitern und zu vervollständigen.

Die Verleihung des Dr. Koenigswarterschen Stipendiums steht stiftungsmässig dem akademischen Senate der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu.

6. Die Dr. Adolf Kohusche Stipendien-Stiftung.

Ich legte der Universität München als einen Stipendien-Stiftungsfonds für unbemittelte israelitische Studirende der dortigen Hochschule die Summe von 20,000 fl. sage: Zwanzigtausend Gulden.

Die Zinsen aus diesem unantastbaren Stiftungs-Capitale sollen jedes Jahr an drei unbemittelte israelitische Studirende zu ganz gleichen Theilen als Stipendium vergeben werden. Es steht nichts entgegen, dass ein Studirender dieses Stipendium durch seine ganze Studienzeit an der Hochschule zu München geniesse.

Die Verleihung dieser Stipendien kommt anschliessend dem Senate der Königl. Universität München zu. Sie erfolgt alljährlich und darf an keine andere Bedingung geknüpft werden, als dass der Bewerber an der Münchener Hochschule studire, israelitischer Confession und unbemittelt sei. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Grad der Mittellosigkeit, der persönlichen Tüchtigkeit und des näheren oder entfernteren Bedürfnisses.

Im Falle und insoweit Bewerber nicht auftreten, sollen die Zinsen zum Capitale geschlagen und wieder verzinslich angelegt, dann aber der so gemehrte

jährliche Zinsenbetrag in weiteren Jahren, wo Bewerber auftreten, genau so verwendet werden, wie oben verordnet ist.

Urkundlich dessen folgt meine eigenhändige Unterschrift.

So geschehen zu Fürth am 26. Juni 1858.

(gez.) **Adolf Kohn.**

7. Ausserdem werden von einer Anzahl von Kreisen, Städten, Instituten u. s. w. alljährlich Stipendien an Universitäts-Studirende, welche den entsprechenden Kreisen, Orten, Instituten u. s. w. angehören bezw. angehört hatten, verliehen.

Regelmässige Voraussetzung für die Erlangung eines der oben genannten Stipendien ist die Ablegung der Stipendien-Prüfung seitens des Bewerbers, worüber nachfolgende Ministerial-Bestimmungen gelten:

### **An die Senate der drei Landes-Universitäten.**

#### **Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Aus den gutachtlichen Berichten der akademischen Senate über die jährliche Verleihung der allgemeinen Stipendien wurde entnommen, dass an den drei Landes-Universitäten ein gleichmässiges Verfahren hinsichtlich der Abhaltung der vorschriftsmässigen Stipendien-Prüfungen, der Notenfeststellung, der Zahl der Prüfungsfächer etc. etc, nicht stattfindet, und dass demnach der für die Beurtheilung der Würdigkeit sämmtlicher Bewerber unentbehrliche einheitliche Massstab nicht gegeben ist.

Es wird deshalb auf Grund der hierüber von den Senaten nach Einvernahme der Facultäten erstatteten gutachtlichen Berichte Folgendes verfügt:

1. Die allgemeine Stipendien-Prüfung ist von jeder Facultät in Gegenwart sämmtlicher Facultätsmitglieder abzuhalten, und ist hierbei jeder Bewerber einzeln aus den treffenden Fächern zu prüfen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Facultät anheimgegeben, sich behufs der Vornahme dieser Einzelprüfungen entweder in kleinere Sectionen zu theilen oder auch den theilhaftigen akademischen Lehrern die Einzelprüfungen gleichzeitig zu gestatten, so jedoch, dass sämmtliche Prüfungen in gleichen Räume und in Gegenwart der Facultät stattfinden.

2. Nach Beendigung der Prüfung ist von der versammelten Facultät auf Grund der von den Examinatoren erteilten Noten mittelst Mehrheitsbeschlusses die Gesamtnote jedes einzelnen Bewerbers festzustellen, und sind hierbei auch die von den Facultätsmitgliedern hinsichtlich des Fleisses und des Verhaltens der Stipendienbewerber gemachten Wahrnehmungen in Berücksichtigung zu ziehen.

Bei Feststellung dieser Gesamtnote sind ausschliesslich die Noten:

- I. (sehr gut),
- II. (gut),
- III. (genügend),
- IV. (ungenügend)

anzuwenden. Bei besonderer Auszeichnung kann der I. Note das Prädicat „vorzüglich“ oder „ausgezeichnet“ beigefügt werden.

3. Jeder Stipendienbewerber ist aus drei Fächern zu prüfen, über welche er im vorangegangenen Winter-Semester ordentliche Vorlesungen im Sinne des § 23 der Universitätssatzungen gehört hat. Collegien, welche wöchentlich 8 Stunden und beziehungsweise 12 Stunden gelesen werden, sind hierbei doppelt und beziehungsweise dreifach zu rechnen, so dass z. B. ein Bewerber, welcher ein wöchentlich zwölfstündig gelesenes Pandecten Collegium gehört hat, nur aus diesem einen Fache zu prüfen ist. — Bei der Anmeldung zur Stipendien-Prüfung hat jeder Bewerber, sofern er im vorangegangenen Semester mehr als 3 Vorlesungen gehört hat, jene Collegien zu bezeichnen, aus denen er sich der Prüfung unterziehen will.

Für das Studienjahr 1868/69 wird ausnahmsweise jenen Bittstellern, welche im Wintersemester dieses Studienjahres weniger als 3 Vorlesungen gehört haben, gestattet, sich ergänzungsweise aus einem oder zwei Fächern, welche sie im Sommersemester hören, prüfen zu lassen.

4. Jeder Stipendienbewerber hat sich zur Stipendienprüfung bei dem Decane jener Facultät zu melden, in welcher er im Wintersemester die meisten Collegien gehört hat. Erstreckt sich jedoch gemäss Ziffer 3 die Prüfung auf ein in einer andern Facultät gehörtes Fach, so ist zur Prüfung des betreffenden Bittstellers und zur Feststellung seiner Gesamtnote das betheiligte Mitglied der andern Facultät beizuziehen.

5. Ein Unterschied zwischen neuen Bewerbern und bisherigen Stipendiaten darf bei der Prüfung nicht gemacht werden, vielmehr sind solche Studierende, welche um Wiederverleihung bisher genossener Stipendien nachsuchen, mit gleicher Strenge zu prüfen und nach denselben Grundsätzen zu qualificiren, wie dies hinsichtlich der um Verleihung von Stipendien bittenden Bewerber angeordnet ist.

6. Nach Feststellung der Gesamtnoten aller Geprüften bezeichnet die Facultät bei Vorlage des Prüfungs-Ergebnisses dem Senate jene Bittsteller, welche der Verleihung erhöhter Stipendien à 200 fl. besonders würdig erscheinen.

Im Uebrigen ist hinsichtlich des Vorschlages der Bewerber für einfache und für erhöhte Stipendien nach den in der Ministerialentschliessung vom 29. März 1867 No. 2519 (Ministerialblatt von 1867 Seite 70 ff.) gegebenen Directiven zu verfahren.

7. Bereits in Ziffer 6 der Ministerialentschliessung vom 5. April 1865 No. 713 (Ministerialblatt von 1865 Seite 85 ff.) wurden vier Kategorien von Bewerbern bezeichnet, welche von der Stipendien-Prüfung befreit sind, weil ihre Würdigkeit für die einschlägigen Jahre nach dem Ergebnisse der dort benannten, einen noch wichtigeren Werthmesser bildenden Fachprüfungen oder nach anderweitigen Grundlagen zu beurtheilen ist.

Diese zur Erleichterung der Examinatoren und zur Vermeidung unnöthiger Prüfungen getroffene Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, da dieselbe, wie die Bewerberconspecte der letzteren Jahre bewiesen haben, mehrfach nicht beachtet worden ist.

8. Alle Universitätsstudirenden, welche sich um Stipendien bewerben, seien dies Staats-, Kreis-, Local- oder Familienstipendien, und welche zu diesem Zwecke nach den einschlägigen Verordnungen oder Statuten ihre Würdigkeit durch das

Ergebniss einer Prüfung nachweisen müssen, haben sich der allgemeinen im Sommer-Semester eines jeden Jahres an den Universitäten abznhaltenden Stipendien-Prüfung zu unterziehen und finden hiernach in Zukunft Separatprüfungen pro stipendio nicht mehr statt.

Gleichwohl bleibt den akademischen Senaten vorbehalten, zu solchen Separatprüfungen ausnahmsweise Bewerber zuzulassen, welche nachgewiesenermassen in Folge von Krankheit oder anderweitiger besonderer erheblicher Umstände an der ordentlichen Stipendienprüfung nicht theilnehmen konnten.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind für das Studienjahr 1868/69 sofort durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, in Zukunft aber gleichzeitig mit der in Ziffer 10 der Ministerialentschliessung vom 5. April 1865 No. 713 (Ministerialblatt von 1865 Seite 85) für den Monat Mai eines jeden Jahres angeordneten allgemeinen Bekanntmachung am schwarzen Brütte den Studirenden in Erinnerung zu bringen.

Die Feststellung der Prüfungstage und sonstiger erforderlicher Anordnungen bleibt dem Ermessen der akademischen Behörden überlassen.

Dabei wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass, wie schon aus dem Zusammenhalte von Ziffer 1 und 10 der Ministerialentschliessung vom 5. April 1865 erhellt, die Anmeldung zur Stipendien-Prüfung und die Abhaltung dieser Prüfung selbst der Einreichung der Gesuche vorherzugehen hat, weil nach dem Ergebnisse der Stipendien-Prüfung mancher Bittsteller freiwillig auf die Bewerbung verzichten wird und hierdurch für die akademischen Behörden eine wesentliche Erleichterung bei der Begutachtung und Berichterstattung eintritt.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Gresser.

Die Stipendien-Prüfungen an  
den Universitäten betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
von Bezold.

An sämtliche Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Königl. Studienrectorate und Subrectorate, dann die Directorate der Königl. Studienseminarien.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziffer 6a der Ministerialentschliessung vom 5. April 1865 Nr. 713, (Ministerialblatt von 1865 pag. 85 ff.) ist bestimmt worden, dass bei den Gynnasialabiturienten, welche sich um die Verleihung von Stipendien an Universitäten für das nächste Studienjahr bewerben, von der allgemein vorgeschriebenen Stipendienprüfung Umgang zu nehmen sei und bei dieser Kategorie von Bewerbern an die Stelle der Stipendien-Prüfungsnote die Note des Gynnasialabsolutoriums als Massstab der Würdigkeit für ein Stipendium zu treten habe.

Inzwischen ist von einer Kreisregierung der Antrag gestellt worden, es möchten die Stipendien-Prüfungen für Gymnasial- und Lateinschüler überhaupt aufgehoben und die Würdigkeit solcher Bittsteller um Stipendien lediglich nach dem Jahresfortgange bemessen werden.

Nachdem die hierüber von sämtlichen Studienrectoraten erhaltenen Gutachten darin übereinstimmen, dass der Jahresfortgang und beziehungsweise die ordentlichen Schularbeiten, sowie die persönlichen Wahrnehmungen der Lehrer während des Schuljahres eine viel sichere Grundlage für Beurtheilung der Würdigkeit der um Stipendien sich bewerbenden Gymnasial- und Lateinschüler darbieten, als die Ergebnisse besonderer Stipendien-Prüfungen, sieht sich das unterzeichnete Königl. Staatsministerium zu folgender Verfügung veranlasst:

1. Die bisherigen regelmäßigen Stipendien-Prüfungen am Schlusse des I. Semesters finden in Zukunft nicht mehr statt.

Werden die Königl. Studienrectorate und Subrectorate entweder amtlich zur Abgabe eines Gutachtens über die Würdigkeit der um Stipendien sich bewerbenden Schüler aufgefordert, oder wird ein Zeugniß für den gedachten Zweck von den beteiligten Schülern selbst erbeten, so hat der Lehrerrath auf Grund der von den einzelnen Lehrern gemachten Wahrnehmungen die Würdigkeit des Stipendienbewerbers festzustellen und ist bei der Gesamt-Qualificationsnote durchaus die für das Gymnasial-Absolutorium vorgeschriebene Noten-Abstufung, insbesondere bei der 1. Note auch unter Beifügung des treffenden Prädicates, in Anwendung zu bringen.

Nach dem Beschlusse des Lehrerrathes ist sodann von dem Rectorate unter kurzer Angabe der für die Normirung der Note massgebenden Gründe, das verlangte Gutachten oder Zeugniß auszufertigen.

2. In allen Fällen, in welchen der Lehrerrath selbst sich über die Qualification eines Stipendien-Bewerbers noch nicht genügend informiert erachtet, bleibt demselben vorbehalten, eine besondere Stipendien-Prüfung zu beantragen, und hat hiernach das Rectorat das Geeignete anzuordnen.

3. Stipendien-Prüfungen müssen auch ferner abgehalten werden, wenn von der vorgesetzten Stelle aus besondern Gründen eine solche angeordnet wird, dann wenn, wie es bei Familien-Stipendien manchmal vorkommt, stiftungsmässig bestimmt ist, dass sämtliche Bewerber um das einschlägige Stipendium sich einer gemeinschaftlichen Prüfung zu unterziehen und nach der Reihenfolge des Prüfungsergebnisses zu concurriren haben.

4. Die längst bestehende Anordnung, dass allen einschlägigen Zeugnissen ausdrücklich die Bemerkung: „zum Zwecke der Bewerbung um ein Stipendium“ beigefügt werde, wird hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

5. Hinsichtlich der Concurrenz-Prüfungen für Freiplätze, auf welche vorstehende Verfügungen keine Anwendung zu finden haben, bleibt gesonderte Entschliessung vorbehalten.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium ist überzeugt, dass das Lehrpersonal der Studienanstalten, welchem durch Aufhebung der regelmässigen Stipendien-Prüfungen eine wesentliche Erleichterung zugeht, auch ferner durch umsichtige und gewissenhafte Feststellung der Qualification der Stipendien-Bewerber



dazu beitragen wird, die Verleihung der Stipendien jeder Art an die Würdigsten der Bittsteller zu sichern.

München, den 21. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Aufhebung der Stipendien-  
prüfungen für Gymnasial- und  
Lateinschüler betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath  
von Bezold.

## B. Besondere Stipendien.

### I. Das König Ludwig II Stipendium.

Laut Stiftungsurkunde vom 1. Februar 1873 haben Se. Majestät König Ludwig II. von Bayern geruht, mit einem Capitale von 10,000 fl. ein Stipendium zur Förderung des Studiums der Geschichte zu errichten, welches Allerhöchst Deren Namen trägt.

Zur Bewerbung um dasselbe sind alle Studirende der Geschichte an hiesiger Universität ohne Unterschied der Confession, sowie ohne Rücksicht auf den Besitz des bayerischen Indigenates berufen, und ist dieselbe nicht einmal auf Angehörige der philosophischen Facultät beschränkt, vielmehr auch Studirenden der übrigen Facultäten freigegeben, falls dieselben nur auf Grund ihrer historischen Studien concurriren zu können glauben. Dagegen haben nur solche Bewerber auf das Stipendium Anspruch, welche:

1. bereits 2 Semester hindurch an einer Universität mit historischen Studien sich beschäftigten,
2. zur Bewerbungszeit an der hiesigen Universität immatriculirt sind, und
3. das Jahr des Stipendiengenusses entweder zu historischen Studien an hiesiger Hochschule verwenden —, oder aber das Stipendium zu einer wissenschaftlichen Reise im Interesse ihrer historischen Fortbildung benutzen wollen.

Einer Concurrenzprüfung haben sich die Bewerber auf Verlangen zu unterziehen.

Die Verleihung dieses Stipendiums erfolgt auf ein Jahr, und haben die Bewerber ihre an Se. Majestät gerichteten Gesuche mit den, bei den Gesuchen um Universitäts- oder Staats-Stipendien üblichen Belegen versehen, auf der Universitäts-Canzlei einzureichen.

### II. Die Edwin Obermayersche Stipendien-Stiftung.

#### § 1.

Meine Stiftung erhält den Namen „Edwin Obermayersche Stiftung für Rechtscandidaten“.

#### § 2.

Als Stiftungsfonds erlege ich ein Capital von Zwölftausend Gulden in 5 procentigen Königl. bayer. Staatsobligationen, welches Capital von der Königl.

bayer. Ludwig-Maximilians-Universität rec. dem an derselben für Verwaltung von Stiftungsgeldern aufgestellten Beamten administriert wird.

### § 3.

Die Rente dieses Capitals soll zu nachfolgenden Zwecken verwendet werden.

### § 4.

1. Hundert Gulden erhält derjenige Rechtscandidat der Universität München, der die von der juristischen Facultät derselben jährlich ausgeschriebene juristische Preisfrage löst. Sollte letztere nicht gelöst werden, so kann die Facultät die vorliegende Rente zu einem verwandten Zwecke z. B. zur Unterstützung eines würdigen Rechtscandidaten benutzen, oder zur Capitalserhöhung bis zum ursprünglichen Betrage, falls das ursprüngliche Stiftungscapital eine Minderung erleiden sollte.

### § 5.

2. Fünfhundert Gulden erhält jährlich ein dürftiger Rechtscandidat der Universität München für die Dauer seiner Rechtsstudien an genannter Universität.

### § 6.

Dieser Rechtscandidat hat sich, um vorliegendes Stipendium zu erhalten, den an der Universität für Stipendienbewerber vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen zu unterziehen. Die juristische Facultät der Universität überwacht den Stipendiaten in der Weise, dass nur bei der Fortdauer seiner Würdigkeit, welche in jedem Jahre neuerdings durch Bestehen des Examens ihr darzuthun ist, der Fortbezug des Stipendiums gesichert ist.

## III. Die Dr. von Lamontsche Stipendien-Stiftung.

Der Professor der Astronomie an der Universität München und Conservator der hiesigen Königl. Sternwarte Dr. J. von Lamont hat eine Stipendien-Stiftung begründet, deren Rente sich bei seinem Ableben auf 7447 Mk. 15 Pf. belief. Aus dieser Jahresrente sollen zunächst drei Stipendien im Betrage von je 2100 Mk. verliehen werden, während der Ueberschuss der Rente so lange zu admassiren ist, bis er zur Vergebung eines vierten Stipendiums von gleicher Grösse hinreicht.

Diese Stiftung ist bestimmt in erster Linie die Heranbildung junger Gelehrter im Fache der reinen Mathematik, der Physik und der Astronomie zu fördern. Sollten sich jedoch keine Bewerber finden, welche diesen Fächern angehören und zugleich den übrigen Bewerbungsbedingungen entsprechen, so kann aus der Stiftungsrente in zweiter Linie auch zur Förderung des höheren Studiums der Naturwissenschaften überhaupt jungen Chemikern, Mineralogen, Botanikern oder Zoologen ein oder das andere Stipendium verliehen werden.

Die Stipendien werden auf je drei Jahre verliehen, jedoch soll nach den ersten drei Jahren derselbe Bewerber, wenn er vorzügliche Leistungen nachzuweisen im Stande ist, um fernere Beibehaltung seines Stipendiums für höchstens weitere drei Jahre nachsuchen können.

Die Bedingungen für die Bewerbung sind folgende:

1. Die Bewerber müssen an der hiesigen Universität immatriculirt, geborne Bayern und katholischer Religion sein und nach Vollendung der allgemeinen Universitäts-Studien die mathematischen Disciplinen d. h. die reine Mathematik, die Physik oder die Astronomie zum Beruf gewählt haben oder eventuell dem höheren Studium der Chemie, Mineralogie, Botanik oder Zoologie sich widmen.
2. Jeder Bewerber muss eigne Arbeiten, die sein Talent bekunden, oder wenigstens eine schriftliche Erklärung von einem competenten Gelehrten vorlegen, worin ihm bezeugt wird, dass er die Fähigkeiten, den Fleiss und die Ausdauer besitze, die nöthig sind, um eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen.

Zu den Verpflichtungen der Stipendiaten gehören insbesondere folgende:

1. Dieselben sollen in der Regel am Sitze der Ludwig-Maximilians-Universität sich aufhalten und immatriculirt bleiben, doch können die Stipendien auch mit besonderer Bewilligung der philosophischen Facultät und des akademischen Senats zu Reise-Stipendien benutzt werden.
2. Jeder Stipendiat hat am Ende eines jeden Jahres der philosophischen Facultät einen Rechenschaftsbericht über seine Studienfortschritte vorzulegen.

#### IV. Die Professor Dr. Konrad von Maurersche Stipendien-Stiftung.

##### Stiftungsurkunde.

Zur Förderung der juristischen Studien an hiesiger Universität habe ich Endesunterzeichneter, Dr. Konrad Maurer, ord. öff. Professor der Rechte an dieser Universität, mich entschlossen, eine Stipendien-Stiftung in nachstehender Weise zu begründen:

##### § 1.

Meine Stiftung erhält den Namen „Stipendien-Stiftung der juristischen Facultät“ (Nach Antrag des Verwaltungs-Ausschusses und vom Kgl. Staatsministerium genehmigt: § 1. die Stiftung erhält den Namen „Konrad Maurersche Stipendien-Stiftung für Juristen“).

##### § 2

Als Stiftungsfonds bestimme ich ein Capital von 18,000 Mk. (: mit Worten Achtzehntausend Reichsmark :), welches die Stadtgemeinde München auf Anfordern an die Stipendienfonds-Verwaltung hiesiger Universität baar ausbezahlen wird, und soll dieser Stiftungsfonds von der besagten Verwaltung nach den desfalls geltenden Normen administriert werden.

##### § 3.

Aus der Jahresrente dieses Capitals soll alljährlich ein Stipendium an einen tüchtigen und bedürftigen Rechtscandidaten gegeben werden, in dem Betrage, welcher nach Abzug der Lasten verfügbar bleibt, und zwar soll der Stipendien-Träger der Regel nach die juristische Schlussprüfung bereits bestanden, dagegen den Staatsconcurrs noch nicht gemacht haben. Indessen kann das Stipendium in Ermangelung eines gehörig qualificirten Bewerbers der soeben bezeichneten Art ausnahmsweise auch an einen Studirenden der Rechte gegeben werden, welcher

der juristischen Schlussprüfung sich noch nicht unterzogen hat. Ausnahmsweise kann ferner das Stipendium auch in zwei Hälften zerlegt und an zwei Bewerber gegeben werden, wogegen jede weitere Theilung ausgeschlossen ist.

#### § 4.

Der Stipendien-Träger muss im Jahre des Stipendien-Genusses der hiesigen Juristenfacultät angehören, und an derselben einzelne Vorlesungen hören oder an practischen Arbeiten und dgl. sich betheiligen.

#### § 5.

Die Wahl der Stipendiaten steht der juristischen Facultät hiesiger Universität zu; jedoch soll in keinem Falle unter den Bewerbern wegen ihres Glaubensbekenntnisses ein Unterschied gemacht werden und überdies die Gültigkeit der Wahl durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Facultätsmitglieder bedingt sein.

V. Stipendien-Stiftung eines Ungenannten-Schenkung des Jahres 1882.

#### Schenkungs-Urkunde.

Ich schenke der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München den Betrag von 25,000 Mk. (: fünfundzwanzigtausend Reichsmark :) mit der Auflage, dass die Renten aus diesem Capitale ausschliesslich zu Stipendien für Studierende an der Münchener Juristenfacultät zu verwenden sind.

Zur Vermehrung des der Ludwigs-Maximilians-Universität geschenkten Fonds von 25,000 Mk. (fünfundzwanzigtausend Mark), verspreche ich derselben ein weiteres Capital von 15,000 Mk. (fünfzehntausend Mark), als Schenkung unter dem Vorbehalte, dass das Capital sofern und soweit ich es nicht bei Lebzeiten einzahlte, erst bei meinem Tode verfällt.

Die Verwaltung des Fonds ersuche ich den Verwaltungsausschuss der genannten Universität zu übernehmen und nach den für dessen Geschäftsführung im Uebrigen massgebenden Vorschriften zu besorgen.

Der Betrag der einzelnen Stipendien ist auf 180 Mk. (: einhundertachtzig Mark :) festgesetzt; theilt sich die aus dem Fonds sich ergebende Rente durch diese Ziffer nicht gleich auf, so soll der sich hierdurch ergebende Rentenüberschuss so lange admassirt werden, bis die Erhöhung der Rente die Verleihung eines weiteren Stipendiums zu 180 Mk. gestattet. Ebenso ist mit denjenigen Ueberschüssen zu verfahren, welche sich etwa durch Nichtverleihung einzelner Stipendien in einem einzelnen Jahre oder aus irgend welchem anderen Grunde ergeben.

Die Verleihung der Stipendien aus meiner Schenkung soll der Juristenfacultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München zustehen; jedoch sollen mit solchen nur Studierende dieser Facultät bedacht werden können, welche den Voraussetzungen für die Bewerbung um Stipendien aus dem allgemeinen Universitätsfonds oder dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 gebildeten allgemeinen Staatsfonds entsprechen und soll die Verleihung der Stipendien aus meiner Schenkung erfolgen, sowie die Allerhöchste Verbescheidung der Gesuche

um Stipendien aus dem allgemeinen Staatsfonds erfolgt, bezw. der Facultät bekannt geworden ist.

Die Verleihung kann ausnahmsweise auch an solche Rechtspracticanten geschehen, welche an der Münchener Juristenfacultät studirt haben, und deren Bewerbung um ein Stipendium aus dem allgemeinen Staatsfonds nur deswegen keine Berücksichtigung finden konnte, weil sie bereits im dritten Jahre der Vorbereitungspraxis stehen. Jedoch darf für dieselben jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der Renten aus meiner Schenkung verwendet werden.

Es soll jedoch die Facultät befugt sein, in einzelnen Fällen wegen besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit einzelner Studirender solche Stipendien mit anderen aus anderen Fonds fließenden zu cumuliren.

den 29. Juni 1882.

6. Ausserdem sind eine beträchtliche Anzahl von Familien-Stipendien-Stiftungen vorhanden, deren Vermögen theils an der Universität, theils anderwärts verwaltet wird.

### C. Reiestipendien.

1. Aus dem allgemeinen (Staats-) Stipendienfonds gelangen jährlich zwei Reiestipendien zu je 1440 Mk. an ausgezeichnete junge Gelehrte oder Künstler zur Verleihung.

„Solche Stipendien sind bestimmt, jungen Männern, welche ihr Fachstudium mit Auszeichnung absolvirt haben und sich dem Lehramte widmen wollen, die Mittel zum Besuche auswärtiger wissenschaftlicher Institute behufs ihrer höheren Ausbildung zu gewähren.“

2. Aus einigen auswärtigen Fonds werden ebensolche Reiestipendien zu dem gleichen Zwecke verliehen, an denen auch Studirende der hiesigen Universität Theil haben.

3. Seit 1875 kommen jährlich zur Verleihung: zwei Reiestipendien zu je 900 Mk. für philologisch gebildete Lehrer der französischen und englischen Sprache behufs weiterer Ausbildung in Frankreich und England sowie ein Reiestipendium zu 2160 Mk. für einen Philologen zum Besuche des archäologischen Instituts zu Rom und dessen Filiale zu Athen:

- 1) Die Verleihung der Stipendien bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung vorbehalten.
- 2) Eine allgemeine Voraussetzung des Stipendien-Genusses bildet das bayerische Indigenat. Die Confessionsangehörigkeit begründet keinerlei Unterschied.
- 3) Zur Bewerbung um Reiestipendien behufs Ausbildung in der französischen oder englischen Sprache werden jene Philologen zugelassen, welche sich der in den §§ 15 und 16 der Prüfungsordnung für das Lehramt an humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten vom 26. Mai 1873 bezeichneten Hauptprüfung aus der französischen oder englischen Sprache mit Erfolg unterzogen haben und als Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten innerhalb des Königreiches in Verwendung stehen.
- 4) Bewerber um das Reiestipendium behufs archäologischer Studien in Rom

oder Athen haben den Nachweis über Bestehen eines bayerischen philologisch-historischen Staatsexamens oder den Besitz des philologischen Doctorgrades im philologisch-archäologischen Fache zu liefern und soll zwischen dem Bestehen der Prüfung, beziehungsweise der Promotion und der Bewerbung um das Stipendium in der Regel kein längerer Zeitraum als ein solcher von 3 Jahren liegen.

- 5) Die Gesuche um vorbezeichnete Reisestipendien beiderlei Art sind bei dem Senate der Universität München einzureichen, und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage zu bringen.
- 6) Jeder Stipendiat übernimmt die Verpflichtung, sofort nach Beendigung seiner wissenschaftlichen Reise über die betriebenen Studien etc. einen ausführlichen Bericht an die philosophische Facultät der Kgl. Universität München zu erstatten, welcher Bericht sodann sammt Facultätsgutachten vom Universitätssenate dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden ist.

Die Reiseberichte über den Besuch Frankreichs und Englands behufs der sprachlichen Ausbildung sind in der betreffenden fremden Sprache abzufassen.

- 7) Eine Wiederverleihung der Reisestipendien an Bewerber, welche solche bereits für ein Jahr genossen, kann nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Verhältnissen stattfinden.

**Hinsichtlich der Vorschriften über die Stundung resp. den Erlass der Collegien-Honorare siehe die Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen Seite 256–59.**

---

## Münster.

### Nachrichten

über die

bei der Königlichen Akademie bestehenden Stipendien.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Sämmtliche Beneficien ohne Unterschied werden, in soweit nicht besondere stiftungsmässige Normen entgegenstehen, zunächst nur auf die gesetzliche Studienzeit verliehen. Der Rector und Senat sind jedoch ermächtigt, die Beneficien auf zwei weitere Semester zu bewilligen.

2. Beneficien, deren Verleihung den akademischen Behörden zusteht oder auf ihren Antrag durch die Aufsichts- und höheren Staatsbehörden erfolgt, werden nur solchen Studirenden verliehen, die mit dem Zeugnisse der Reife immatriculirt sind und ausserdem ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit den Behörden darthun.

Zu diesem Zwecke haben dieselben ihrem Gesuche stets ein Dürftigkeits-Zeugniss beizufügen und sich einer Prüfung zu unterziehen.

3. Auch Zeugnisse über den Fleiss der Studirenden (*test. de diligentia*) zum Zwecke der Erlangung von Stipendien werden nur nach vorhergegangener Prüfung und günstigem Ausfall derselben erteilt.

4. Privat- oder Familien-Stiftungen werden durch vorstehende Bestimmungen in der Verleihung nicht beschränkt.

5. Gesuche Seitens der Studirenden oder deren Angehörigen um Unterstützung aus Centralfonds sind nicht direct an den Minister der geistlichen u. ff. Angelegenheiten, vielmehr ausschliesslich an den Curator der Königlichen Akademie zu richten.

## 2. Staats-Stipendien für Studirende der katholischen Theologie.

Zu Stipendien für würdige und bedürftige Studirende der katholischen Theologie ist vom Staate eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt, welche zu Stipendien von je 300 Mk. jährlich für Studirende an den Facultäten der katholischen Theologie zu Breslau, Bonn, Münster und Braunsberg verwendet werden soll. Der Minister der geistlichen u. ff. Angelegenheiten hat sich die Verleihung nach den Vorschlägen der Facultäten vorbehalten und fordert ein Attest über Fleiss, Führung und Dürftigkeit der Bewerber.

Die Aufforderung zur Bewerbung wird in der Regel im Monat Januar am schwarzen Brett bekannt gemacht. Studirende, welche sich um dies Stipendium bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit dem Dürftigkeits-Zeugniss dem Decan der theologischen Facultät einzureichen und sich einer Prüfung zu unterziehen, welche der Decan veranlassen wird.

Die Stipendien werden in Raten von 150 Mk. für das Wintersemester und ebenso für das Sommersemester, wenn in demselben der Studirende noch an der hiesigen Akademie seinen Studien obliegt, angewiesen.

## 3. Stipendien der philosophischen Facultät.

Aus dem Stipendien-Fonds der philosophischen Facultät werden Stipendien für jedes Semester im Betrage von je 100—300 Mk. verliehen und zwar an Studirende der philosophischen Facultät, welche ihre Dürftigkeit durch das Dürftigkeits-Zeugniss nachweisen.

Ausserdem ist erforderlich, dass sie

1. Preussische Staatsangehörige sind,
2. auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses immatriculirt sind,
3. ein tadelloses Leben geführt,
4. in dem laufenden Semester zu zwei Hauptvorlesungen sich rechtzeitig angemeldet haben oder eine besondere wissenschaftliche Thätigkeit anderweitig nachweisen.

Acht Wochen vor Schluss des Semesters wird die Aufforderung zur Bewerbung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Die Bewerber haben ihr Gesuch mit dem Anmeldebogen binnen 8 Tagen bei dem Decan der philosophischen Facultät einzureichen und demnächst nach dessen Anordnung sich

entweder einer mündlichen Prüfung über die erwähnten Hauptvorlesungen Seitens der betreffenden Docenten zu unterziehen oder den Erweis einer besonderen wissenschaftlichen Thätigkeit durch ein Zeugnis des Docenten, unter dessen Leitung dieselbe stattfand, zu erbringen. Die Auszahlung verliehener Stipendien erfolgt acht Tage vor dem Schlusse des Semesters.

In besonderen ausserordentlichen Nothfällen können an Studirende, welche den oben zu 1 bis 3 erwähnten Erfordernissen entsprechen und über ihren Studienfleiss sich ausweisen, einmalige Unterstützungen nach Massgabe der Bedürftigkeit ertheilt werden.

#### 4. Die Hüffer-Stiftung.

Das von dem Oberbürgermeister H. Hüffer hieselbst unterm 13. October 1845 gestiftete Stipendium von 120 Mk. jährlich wird stiftungsmässig zunächst an Studirende aus der Familie des ehemaligen Domcapitulars und Normalschullehrers Bernard Overberg und des Domcapitulars und Professors Georg Kellermann, welche dem katholisch-geistlichen Stande sich widmen wollen, verliehen.

Falls sich auf die im Anfang Juli am schwarzen Brett ergehende Aufforderung innerhalb der gestellten Frist Niemand meldet oder würdig befunden wird, werden überhaupt Studirende, welche dem katholisch-geistlichen Stande sich widmen wollen, zur Bewerbung aufgefordert.

Die Verleihung erfolgt durch den Senat bezw. durch die von ihm beauftragte Stipendien-Commission nach Vorgang einer vorher angeordneten Prüfung. Das Stipendium wird auf drei Jahre verliehen.

#### 5. Die Dieckhoff-Stiftung.

Aus dem von dem Professor Dr. Bernard Dieckhoff hieselbst gestifteten Fonds werden gemäss der Stiftungsurkunde vom 10. Juni 1862 acht Stipendien an brave, tüchtige und dürftige Theologie-Studirende der hiesigen Akademie verliehen und zwar vier Stipendien von je 120 Mk. im Wintersemester und vier Stipendien von je 90 Mk. im Sommersemester.

Die Inhaber der Stipendien sind verpflichtet, so lange sie dieselben geniessen, an einem Wochentage der h. Messe beizuwohnen und während derselben für die Seelenruhe des Stifters zu beten.

Auf die gegen Ende Februar bezw. Anfang Juli am schwarzen Brett erfolgte Aufforderung zur Meldung haben die Bewerber mit ihrem Gesuche das Dürftigkeits-Zeugnis und ihr Anmeldebuch einzureichen und demnächst einer Prüfung sich zu unterziehen. Die Verleihung erfolgt durch den Senat bezw. die von ihm beauftragte Stipendien-Commission.

#### 6. Die Collecten-Stipendien.

Aus kirchlichen Collecten und einem Zuschuss aus der Dieckhoff-Stiftung bildet sich alljährlich ein Fonds, aus welchem Stipendien von je 30–60 Mk. an Studirende beider Facultäten verliehen werden. Dem Gesuche um Verleihung ist das Dürftigkeits-Zeugnis und das Anmeldebuch beizufügen und findet demnächst eine mündliche Prüfung statt.



### Preisfragen.

1. Die philosophische Facultät stellt jährlich zwei Preisfragen, die eine aus dem Gebiete der Philosophie, der Philologie oder der Geschichte, die andere aus dem Gebiete der Mathematik und der Naturwissenschaften.

2. Auch die theologische Facultät stellt jährlich zwei Preisfragen, die eine aus dem Gebiete der exegetischen, historischen oder systematischen Theologie, die andere practischen Inhalts, und zwar ist diese ein Jahr um das andere eine Predigt über ein gegebenes Thema.

3. Die Preisfragen werden am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs gleichzeitig mit der Beurtheilung und Entscheidung über die für die Preise des verflossenen Jahres eingereichten Arbeiten bekannt gemacht. Ausserdem erscheint eine besondere Druckschrift, worin beides mitgetheilt wird. Für jede Aufgabe ist ein Preis von 150 Mk. ausgesetzt, welcher nur ausnahmsweise unter mehrer Bewerber vertheilt werden kann.

4. Nur diejenigen haben ein Recht, sich um den Preis zu bewerben, welche in den beiden Semestern des Jahres, für welche die Preisgaben aufgestellt sind, Studirende der Akademie sind und versichern können, dass sie die Preisschrift selbst ohne fremde Hülfe angefertigt haben.

5. Die zur Bearbeitung der Aufgaben gestellte Frist geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monate darauf einschliesslich. Die nach diesem Termine eingereichten Arbeiten werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Die Ausarbeitungen müssen mit Ausnahme der unter No. 2 erwähnten Predigt in lateinischer Sprache abgefasst sein, wenn nicht die Facultät den Gebrauch der Muttersprache gestattet hat. Sie müssen rein und leserlich geschrieben sein und vor Ablauf des zur Eingabe festgesetzten Termins dem Decan der betreffenden Facultät zugestellt werden. Statt des Titels wird das erste Blatt des Aufsatzes mit einem Motto beschrieben; der Vor- und Zuname nebst dem Vaterlande des Verfassers aber wird auf einem besonderen Blatte bemerkt und dieses Blatt in einem mit dem Motto der Preisschrift bezeichneten und mit einem Petschaft, woraus der Verfasser nicht zu errathen ist, versiegelten Umschlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer diese Vorschriften nicht pünktlich erfüllt, macht sich der Ansprüche auf den Preis verlustig.

7. Die Namensbezeichnungen derjenigen Preisbewerber, welchen der Preis nicht zu Theil wird, werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Facultätsarchive niedergelegt, jedoch die zu den letzteren gehörigen Zeichnungen und sonstige Original-Beilagen auf Verlangen zurückgegeben.

### Statuten

für

das akademische Krankenpflege-Institut zu Münster.

#### § 1.

Zweck des Instituts ist, hiesigen Studirenden in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung bezw. Verpflegung zu gewähren.

## § 2.

Zur Bestreitung der für diesen Zweck aufzuwendenden Kosten dienen:

1. der bisher für eine zu gründende akademische Krankencasse gesammelte Geldbestand;
2. die der Krankencasse statutenmässig zugewiesenen Strafgeelder.
3. die Beiträge der hiesigen Studirenden.

## § 3.

Jeder hier immatriculirte Studirende ist zu einem halbjährigen Beitrage verpflichtet, welcher zunächst eine halbe Reichsmark betragen soll, nöthigenfalls aber auf eine Mark erhöht werden kann. Eine solche Erhöhung kann nur auf Antrag des Instituts-Vorstandes (§ 4) mit Zustimmung des akademischen Senats und Genehmigung des Königl. Curatorii erfolgen.

Die Beiträge der Studirenden werden im Beginne des Semesters bei der Immatriculation bezw. bei der Wiederanmeldung der Studirenden (vergl. I. 2 der besonderen Vorschriften) vom akademischen Quästor erhoben.

## § 4.

Das Institut steht unter Aufsicht des akademischen Senates. Es wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher besteht aus:

1. drei vom Senate alljährlich zu bestimmenden ordentlichen Professoren, und
2. vier Studirenden, welche beim Beginne jeden Semesters von der Studentenschaft gewählt werden. Die Normirung des Wahlverfahrens bleibt der Vereinbarung des Vorstandes überlassen.

## § 5.

Der Vorstand wählt aus seinen im § 4, No. 1, genannten Mitgliedern einen Director. Dieser hat den Vorsitz in den Vorstands-Versammlungen und die formelle Leitung aller Geschäfte. Auch sorgt er für die Führung des Protocols und die Aufbewahrung der Acten.

## § 6.

In den Verhandlungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

## § 7.

Zum Geschäftskreise des Vorstandes gehört Alles, was das Institut betrifft, namentlich die Sorge für die kranken Studirenden, die Aufsicht über die Casse und die Vorrevision der Rechnung.

## § 8.

Jeder hiesige Studirende, welcher an einer acuten Krankheit — mit Ausnahme von Syphilis und Duellwunden — leidet, ist berechtigt, die Hülfe des Instituts in Anspruch zu nehmen.

## § 9.

Der Institutsvorstand beauftragt je für ein Jahr einen der hiesigen Aerzte mit der medicinischen Behandlung der die Hülfe des Vereins in Anspruch Nehmenden. Der Name des Beauftragten und seine Sprechstunden werden zu Anfang jeden Semesters am schwarzen Brett angezeigt. Bei diesem Arzte haben die die Insti-

tutshülfe suchenden Studirenden sich zu melden; nur die von ihm getroffenen ärztlichen Anordnungen werden auf Kosten des Instituts ausgeführt. Kommt dabei ein aussergewöhnlicher Kostenaufwand in Frage, so wird der Institutsarzt vor der Anordnung die Bewilligung des Vorstandes einholen.

#### § 10.

Hält der Institutsarzt die Verpflegung im Hospitale für nothwendig, so beantragt er dieselbe beim Institutsvorstande und demnächst bei der Krankenhans-Direction, und wenn diese die Aufnahme bewilligt, so wird von da an bis zur Entlassung des Aufgenommenen die Verpflegung und Behandlung in dem gedachten Hospitale auf Kosten des Krankenpflege-Instituts besorgt. In eiligen Fällen kann von der vorgängigen Bewilligung des Instituts-Vorstandes abgesehen werden; es ist diesem aber von der Ueberführung eines kranken Studirenden in das Hospital unverzüglich Anzeige zu machen.

#### § 11.

Die Cassenverwaltung und das Rechnungswesen des Instituts besorgt ein vom Vorstand gewählter Cassenmeister. Am Schlusse eines jeden Semesters wird dem Senate vom Vorstande über die Lage des Instituts Bericht erstattet und Rechnung gelegt.

### Vorlesungen, Honorare und deren Stundung.

#### a. Annahme der Vorlesungen.

Behufs Annahme der Vorlesungen hat der Studirende das Anmeldebuch, nachdem er in dasselbe seinen Namen, Geburtsort und die zu belegenden Vorlesungen nach dem Schema eingetragen hat, bevor er sich bei den betreffenden Docenten meldet, auf der Quästur vorzulegen und die Einschreibengebühren sowie, wenn die Vorlesung nicht unentgeltlich gehalten wird, das Honorar zu entrichten.

Die Einschreibengebühren betragen fünfundzwanzig Pfennige für jede Vorlesung, für sämtliche jedoch ein Maximum von Einer Mark.

Bei privatissime gehaltenen Vorlesungen haben die Studirenden vor der Meldung auf der Quästur bei dem Docenten die Zulassung besonders nachzusuchen.

#### b. Hospitiren in Vorlesungen.

Studirende können in jeder Vorlesung dreimal hospitiren. Wer ohne besondere Erlaubniss des Rectors, bez. des Docenten mehr als drei Mal in einer Privatvorlesung hospitirt, wird als ständiger Zuhörer betrachtet und hat das statutmässige Honorar zu entrichten.

Zum Besuche der Vorlesungen sind nur die Studirenden der Akademie berechtigt und ausserdem diejenigen, denen der Rector die Erlaubniss ertheilt. Letztere wird nur nach dem Ermessen und mit der Einwilligung des betreffenden Docenten gegeben.

Diese Erlaubniss des Rectors wird solchen der Immatriculation fähigen Personen unbedingt versagt, die in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und ohne stichhaltigen Grund sich nicht haben immatriculiren lassen.

Auch von den Hospitanten wird das Honorar auf der Quästur gezahlt.

## c. Dauer der Vorlesungen.

Die Vorlesungen des Wintersemesters beginnen am 15. October und dauern bis zum 15. März, die des Sommersemesters beginnen am 15. April, oder für die Jahre, in denen das Osterfest nach dem 13. April fällt, am Mittwoch nach Ostern, und dauern bis zum 15. August. Der Anfang und der Schluss der Weihnachts- und der Pfingstferien, sowie die übrigen Tage, an welchen die Vorlesungen statutengemäss anfallen, werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

## d. Honorare.

Das Honorar für die Privatvorlesungen in der philosophischen Facultät beträgt drei Mark für jede Stunde, welche der Docent wöchentlich auf seine Vorlesung verwendet. Das Honorar für experimentelle chemische Privatvorlesungen beträgt fünf Mark für jede wöchentliche Stunde. Die practischen chemischen Uebungen sind privatissima; für das grosse Practicum ist das Honorar auf 60 Mk., für das kleine auf 36 Mk. festgestellt. Für andere privatissima wird das Honorar besonders festgesetzt.

Wer eine Privatvorlesung bei demselben Docenten zum zweiten Male hört, zahlt nur das halbe Honorar.

## e. Stundung des Honorars.

Wegen Dürftigkeit des Studirenden kann das Honorar gestundet werden.

Das Gesuch um Stundung ist an die Stundungs-Commission zu richten und innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Semesters einzureichen. Ueber Annahmen bei Neu-Immatriculirten befindet die Stundungs-Commission.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) Von Inländern die Maturitäts- resp. Abgangszeugnisse; von Ausländern günstige Schulzeugnisse, insofern diese Zeugnisse nicht schon bei der Immatriculation übergeben sind.
- b) Ein amtliches Dürftigkeits-Attest, welches sich über folgende Punkte verhalten muss:
  1. Vor- und Zuname, Alter des Studirenden, auf welcher Lehranstalt er seine Vorbildung erhalten und ob er dort eine Freistelle oder Stipendium bezogen habe; ob derselbe eigenthümliches Vermögen besitze und wie viel? ob er zur Zeit Unterstützung aus Stiftungen oder sonst erhalte und welche?
  2. Name der Eltern bez. der Vormünder, Alter, Stand resp. Gewerbe der Eltern, Zahl der Geschwister des Studirenden und wie viele sich davon noch in elterlicher Pflege befinden; worin das Vermögen resp. Einkommen der Eltern besteht, wie viel sie an Grund-, Classen-, Einkommen-, Gewerbe- und Communalsteuer zahlen.
  3. Bestimmte Angabe der Eltern oder Vormünder, welche Unterstützung, aus welcher Quelle sie auch stammen oder von welcher Art sie auch sein möge, dem Studirenden jährlich zugesichert werden kann.
  4. Attest der Behörde, dass die Eltern oder Vormünder dem Studirenden nicht mehr als die zu No. 3 angegebene Unterstützung gewähren

können. Das Attest muss von der Obrigkeit des Wohnorts oder dem Amtsvorgesetzten des Vaters, bei Waisen vom vormundschaftlichen Gericht ausgestellt sein.

Formulare dieses Dürftigkeits-Zeugnisses sind beim Pedellen zu haben.

Die Berechtigung zur Stundung wird stets nur für ein Semester ertheilt. Ebenso hat das Dürftigkeits-Zeugniss nur Gültigkeit für das laufende Semester. Soll dasselbe bei späteren Gesuchen wieder gebraucht werden, so muss es erneuert werden, d. h. es muss unter demselben von der Behörde attestirt werden, welche Veränderungen inmittelst eingetreten, oder dass die früheren Verhältnisse dieselben geblieben.

Eine Stundung findet nicht statt, wenn der Studirende durch notorischen Unfeiss, unangemessene Aufführung oder schwere Disciplinar-Vergehen sich der Wohlthat unwürdig gezeigt hat.

Ueber die Zulassung zur Stundung entscheidet die Stundungs-Commission, welche aus dem Rector, dem Decan und Prodecan der philosophischen Facultät besteht. Die von ihr ausgestellten Berechtigungsscheine sind in den am schwarzen Brett bekannt gemachten Terminen in Empfang zu nehmen und bei der Annahme der Vorlesungen dem Quästor einzuhändigen.

Wer von der bewilligten Berechtigung innerhalb acht Tagen keinen Gebrauch macht, verliert den Anspruch auf Stundung, wenn er nicht dem Rector genügende Entschuldigungsgründe nachweist.

Bei *privatissima* hängt die Gewährung der Stundung von dem Ermessen des Docenten ab.

Im Uebrigen dürfen Stundungsgesuche nicht an die einzelnen Docenten gerichtet oder von diesen bewilligt werden.

Die Stundung des Honorars geschieht bis zur erfolgten Anstellung oder hinreichenden Vermögensverbesserung des Studirenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Jahres seit dem Abgang des Studirenden von der Akademie.

Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist in Vertretung der Docenten der Quästor allein legitimirt. Bis zum Ablauf der letzten Frist kann jederzeit Zahlung an den Quästor erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist er zur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Schuldners oder zur gerichtlichen Klage verpflichtet.

# Rostock.

## Revidirte Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität zu Rostock.

Ah. bestätigt am 17. September 1852,  
mit den seitdem ergangenen Bestimmungen.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. Thun kund und bekennen hiermit, dass Wir, in Folge der nunmehr stattgefundenen weiteren Revision der Convictorien-Ordnung für Unsere Landes-Universität zu Rostock, bei den vielfachen Beziehungen, in welchen das akademische Convict- und Stipendienwesen zu einander stehen, bei der ungenügenden Berücksichtigung dieser Bezüge in den bisherigen einschlagenden Ordnungen und bei den unverkennbaren übrigen Mängeln der bestehenden Stipendien-Ordnung, des gnädigsten Entschlusses geworden, das Stipendien-Institut Unserer Landes-Universität einer neuen gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und die darauf bezüglichen Anordnungen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen ändern und vervollständigen zu lassen.

Nachdem nun dieser Unser Entschluss verwirklicht, und Rector und Concilium Unserer Landes-Universität die aus solcher weiteren Prüfung und Revision hervorgegangene neue Stipendien-Ordnung Uns zur Landesherrlichen Bestätigung vorgelegt hat, wollen Wir selbige, nach genugsamer weiterer Prüfung, sowie sie hier angeheftet, auch in gleichlautender Abschrift bei den Acten Unsers Ministeriums zurückbehalten ist, ihrem ganzen Inhalte nach, Landesherrlich hienächst genehmigen und bestätigen.

Wie Wir denn solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtig thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das Verbindlichste geschehen kann und mag, dergestalt und also, dass fortan das akademische Stipendien-Institut nur nach Vorschrift dieser neuen Stipendien-Ordnung verwaltet und letztere von Rector und Concilium Unserer Universität in Rostock, sowie von allen Betheiligten auf das Pünktlichste beobachtet und gehandhabt, auch davon in keinem Stücke ohne Unsere Landesherrliche ausdrückliche Bewilligung abgewichen werden soll.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium.

Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 17. November 1852.

Friedrich Franz.

(L. S.)

von Schröter.

Landesherrliche Bestätigung  
der revidirten Stipendien-Ordnung  
für die Universität in Rostock.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Für die akademische Stipendien-Casse auf der Landes-Universität und für die auf dieselbe angewiesenen akademischen Stipendien gelten fortan, mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Normen und mit Vorbehalt etwaiger, nach Zeit und Umständen zu treffenden Abänderungen, nachfolgende allgemeine Bestimmungen, welche überall eintreten, wo nicht durch besondere Bestimmungen über einzelne Stipendien ein Anderes angeordnet ist.

### A. Von den verwaltenden Behörden.

#### a. Ueberhaupt.

### § 2.

Die akademische Stipendien-Casse, sowie das gesammte auf diese gegründete Stipendienwesen stehen unter der ausschliesslichen Leitung Rectoris et Concilii der Landes-Universität. Unter diesen führen die speciellere Administration insbesondere der Inspector Stipendorum und die akademische Stipendien-Deputation, neben welchen noch die ordentlichen akademischen Behörden in Beziehung aufs Stipendienwesen in Betracht kommen. — Ueber die näheren Bestimmungen, nach Massgabe deren diese Behörden für die sichere und zweckmässige Verwaltung des Stipendien-Vermögens, sowie die Vertheilung der Stipendien zu sorgen haben, vgl. insbesondere § 8 – 15.

#### b. Vom Inspector Stipendorum.

### § 3.

1. Der Inspector Stipendorum wird aus der Mitte des Conciliums auf vier Jahre gewählt, kann jedoch mit seiner Zustimmung nach Ablauf dieser Zeit von Neuem gewählt werden.

2. Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, das Amt eines Inspector Stipendorum zu übernehmen; jedoch können besondere, von Rector und Concilium hinreichend befundene Gründe von der Uebernahme befreien. Die Ernennung zu diesem Amte geschieht beim Abgange des dermaligen Inspectors am 1. Juli durch Wahl des Concilii integri nach absoluter Stimmenmehrheit auf vier Jahre. Von der geschehenen und angenommenen Wahl ist dem Grossherzoglichen Ministerium sofort Anzeige zu machen.

3. Dem neugewählten Inspector Stipendorum hat der abgehende die in seinem Gewahrsam befindlichen Siegel, Gelder, Schlüssel, Schränke und Acten sofort an demselben Tage zu überliefern, und demselben alle etwa verlangte Auskunft über seine Amtsfunctionen zu geben. Nur die zur jährlichen Rechnungsablegung erforderlichen Papiere darf der abgehende Inspector Stipendorum noch einstweilen, jedoch spätestens nur bis zum 1. August, zurückbehalten. Ueber die empfangenen Gelder muss der neu angetretene Inspector den abgehenden quittiren.

4. Der Inspector Stipendorum führt in allen seinen Geschäftsbeziehungen ein besonderes Siegel mit der Inschrift:

„Inspectorat der akademischen Stipendien der Landes-Universität zu Rostock.“

5. Derselbe erhält als Remuneration für jetzt (59 Thlr. 16 Schill. Cour.),<sup>1)</sup> welche er sich in halbjährigen Raten aus der Stipendien-Casse selbst auszahlen hat.

#### c. Von der Stipendien-Deputation.

##### § 4.

1. Die Stipendien-Deputation hat, als stehender Ausschuss des Conciliums, die Stipendien-Angelegenheiten zunächst zu verwalten. In wichtigen Fällen, wozu namentlich die Verleihung der Stipendien gehört, ist die Entscheidung Rectoris et Concilii einzuholen.

2. Die Stipendien-Deputation besteht aus vier Conciliaren, welche von Rector und Concilium nach den Facultäten in der Art auf vier Jahre gewählt werden, dass jährlich am 1. Juli nach der Reihenfolge der Facultäten ein Mitglied ausscheidet; das ausscheidende Mitglied kann mit seiner Zustimmung von Neuem gewählt werden. Das Mitglied aus der Juristen-Facultät ist Präses der Deputation und hat, als solcher, bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

3. Der Inspector Stipendorum ist ausserdem beständiges Mitglied der Stipendien-Deputation.

4. Rectori et Concilio bleibt es überlassen, dieselben Conciliaren sowohl in die Stipendien-, als in die Convictorien-Deputation zu wählen, jedoch sollen Protocollführung und Acten vollständig gesondert bleiben.

#### d. Von Rector und Concilium in Beziehung auf das Stipendienwesen.

##### § 5.

1. Rector und Concilium bilden die leitende und aufsehende Behörde über das ganze akademische Stipendienwesen. Insbesondere hat der jeweilige Rector über die pünktliche Beobachtung gegenwärtiger Stipendien-Ordnung zu wachen. (auch zum Zwecke der Ausübung der Landesherrlichen Oberaufsicht den vom Inspector zu entwerfenden jährlichen Bericht Rectoris et Concilii über die Stipendien-Verwaltung an das hohe Ministerium zu befördern und dafür Sorge zu tragen, dass derselbe spätestens Michaelis jeden Jahres abgestattet werde).<sup>2)</sup>

2. Rector und Concilium arctius haben über die Stipendiaten in disciplinarischer Hinsicht besonders zu wachen, und alle Vorkommenheiten zunächst dem Inspector Stipendorum zur Notiz und zur Einleitung etwaiger weiteren Massregeln zugehen zu lassen. Zu dem Ende ist vom Universitäts-Secretär eine besondere Stipendiatenliste zu führen, und halbjährlich sowohl dem jeweiligen Rector, als dem Assessor perpetuus des engern Conciliums, in Abschriften vorzulegen.

#### e. Vom Syndicus der Akademie in Beziehung auf das Stipendienwesen.

##### § 6.

Der Syndicus der Akademie ist in Stipendien-Angelegenheiten, insbesondere bei Kündigung und Ausleihung von Stipendien-Capitalien, sowie in den Rechts-

<sup>1)</sup> Ab. R. 14./1. 78 erhöht die Remuneration auf 300 Mk.

<sup>2)</sup> Der Geschäftsgang ist jetzt und seit lange dahin festgestellt, dass der Rector anstatt des Berichtes die Stipendencassen-Rechnung vor Ertheilung des Liberatorium dem Grossherzoglichen Vicecancellariate zur Einsicht mittheilt.



streitigkeiten der Stipendien-Casse, der beständige juristische Beistand und Consulent des Inspector Stipendiorum, sowie in geeigneten Fällen der Stipendien-Deputation und Rectoris et Concilii.

#### f. Von den Universitäts-Officianten in Beziehung auf das Stipendienwesen.

##### § 7.

1. Die Universitäts-Officianten, insbesondere der Universitäts-Secretär und Archivar, der Quästor und die Pedellen, sind verpflichtet, dem Inspector Stipendiorum und der Stipendien-Deputation die verlangte Auskunft und Nachweisung zu ertheilen.

2. Der Universitäts-Secretär ist vorzüglich gehalten, auf Verlangen alle Ausfertigungen zu übernehmen, und den Inspector Stipendiorum in den Termingeschäften zu unterstützen. — Die Pedellen haben insbesondere die Vorladungen der Stipendiaten vor den Inspector sowohl, als vor die Deputation, sowie zu den Prüfungen zu besorgen. — Der Famulus hat dem Inspector und der Deputation die erforderliche Bedienung und Aufwartung, namentlich in Besorgung der Missiven, zu leisten.

#### B. Von der akademischen Stipendien-Casse und deren Verwaltung.

##### § 8.

1. Den Fonds der akademischen Stipendien-Casse bilden die Fonds sämtlicher einzelnen, in älterer oder neuerer Zeit gestifteten akademischen Stipendien, welche seit der Restauration der Landes-Universität zu Rostock unter die Administration Rectoris et Concilii gestellt worden sind, ohne dass die hinsichtlich der Collation etwa geltenden besonderen Bestimmungen eine Ausnahme begründen sollen. Die aus den Ueberschüssen der früheren Convictorien-Casse erwachsenen Vermehrungen des ursprünglichen Foundations-Fonds der älteren Stipendien, sowie die aus derselben Quelle geflossenen Fonds der Stipendien neuerer Foundation, verbleiben für immer der Stipendien-Casse.

2. Die früher bestandenen Separatberechnungen der einzelnen älteren Stipendien-Fonds sollen, mit alleiniger Ausnahme des von Bülow-Wieschendorfer Stipendien-Fonds, hinsichtlich dessen ein besonderes Statut normirt, hiermit aufgehoben, und demgemäss, mit obiger Ausnahme, keine besondern Stipendien-Cassen in und neben der allgemeinen gestattet sein, es sei denn, dass<sup>1)</sup> solches zur Bedingung für neue Stipendien-Foundationen gemacht würde.

3. Die allgemeine akademische Stipendien-Casse übernimmt alle besonderen Verpflichtungen, welche etwa auf einzelnen Stipendien fundationsmässig haften, mit der alleinigen Beschränkung, dass der, für die akademischen Stipendien gleichmässig angenommene und nur durch die oben gedachten ausserordentlichen Zuschüsse aus der Convictorien-Casse möglich gewordene, gegenwärtige Betrag der jährlichen Stipendien-Hebungen von 50 Thlr. Cour. nicht aus dem Grunde überschritten werden darf, dass die Zinsen des ursprünglichen Stipendienfonds und seiner späteren Vermehrungen ein Mehreres ergeben würden.

<sup>1)</sup> So beim Krabbeschen Stipendium; s. zu § 16 sub Nr. 21.

## § 9.

1. Ueber die Sicherheit der ausstehenden Capitalien der Stipendien-Casse zu wachen, liegt zunächst dem Inspector Stipendiorum ob. Sobald ihm ein Capital unsicher zu stehen scheint, hat er, nach eingezogenen genauen Erkundigungen und nach genommener Rücksprache mit dem Syndicus der Akademie, bei der Stipendien-Deputation auf Kündigung anzutragen. Von dieser erhält er nach Befinden die zu dem Behufe erforderliche Autorisation. Es kann jedoch auch von den Mitgliedern der Stipendien-Deputation, so wie vom Rector und jedem Conciliaren, mit Angabe der Gründe, der Antrag zur Kündigung eines Capitals gestellt werden. In der Regel entscheidet über die Kündigung die Stipendien-Deputation, und nur wenn diese selbst zweifelhaft ist, oder wenn der Rector, oder der Inspector Stipendiorum, sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen zu dürfen glauben, Rector und Concilium selbst.

2. Hinsichtlich der Anleihe neuer Capitalien in Folge zurückgezahlter älterer Capitalien, oder aus den Ueberschüssen und ausserordentlichen Einkünften der Stipendien-Casse, hat der Inspector Stipendiorum sich zunächst nach völlig sicheren Gelegenheiten zur Anleihe zu erkundigen und nöthigenfalls eine Concurrenz durch öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen. Ueber die sich darbietenden Gelegenheiten zur sicheren Unterbringung des Capitals hat er nach Befinden mit dem Syndicus der Akademie, oder dem Präses der Stipendien-Deputation, Rücksprache zu nehmen, oder eventualiter von der Stipendien-Deputation die besondere Autorisation zur Verleihung des Capitals einzuholen.

3. Unter sorgfältigster Rücksicht auf vollkommene Realsicherheit ist daneben für einen möglichst vortheilhaften Zinsfuss Sorge zu tragen. Nur ausnahmsweise, bei entschiedenem Vortheile und vollkommenster Sicherheit, sind aber Stipendien-Capitale unaufkündbar auszuleihen, und ist dazu jedesmal die besondere Genehmigung des hohen Ministeriums von Rector und Concilium einzuholen.

4. Ueber sämmtliche Capitalien ist von dem Inspector Stipendiorum und dem Präses der Stipendien-Deputation ein genaues Verzeichniss zu führen. Die Stammcapitalien der einzelnen Stipendien sollen unter dem Namen der Stifter aufgeführt und möglichst ungetrennt ausgeliehen werden.

5. Den etwa baar vorhandenen Geldvorrath der Stipendien-Casse hat der Inspector Stipendiorum in einem besondern Behältnisse bei sich aufzubewahren und von allen andern öffentlichen oder Privatgeldern strenge gesondert zu erhalten, auch, um zu jeder Zeit den wahren Cassenbestand nachweisen zu können, ein Diarium mit pünktlicher Verzeichnung der Einnahme und Ausgabe zu führen.

6. Wenn eingegangene grössere Summen als Capital nicht sofort wieder untergebracht werden können, so steht es dem Inspector Stipendiorum frei, dieselben ad depositum judiciale zu bringen, wofür der Stipendien-Casse niemals Depositengebühren angerechnet werden sollen.

7. Alle, die Capitalien der Stipendien-Casse betreffenden Obligationen und Originalrkunden sind ad depositum judiciale zu bringen, und jährlich von der Stipendien-Deputation zu revidiren.

8. Alle ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Stipendien-Casse, insbesondere die Zinsen, sowie die zurückzuzahlenden gekündigten Capitalien, er-

hebt der Inspector Stipendiorum. Seine desfalls ausgestellten Quittungen oder ertheilten Cessionen sind für Rector und Concilium verbindend.

9. Eingetretene Rückstände in der Zins- oder Capitalienzahlung hat der Inspector Stipendiorum sofort der Stipendien-Deputation anzuzeigen und bei dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Syndicus der Akademie, seine Anträge auf zu bewilligende Nachsicht und Stundung, oder auf zu beschliessende processualische Schritte zu machen. In der Regel entscheidet hierüber die Stipendien-Deputation, die jedoch in wichtigern und bedenklichen Fällen die Sache zur definitiven Entscheidung an Rector und Concilium bringen wird, auch unmittelbar mit dem Syndicus der Akademie über die zu fassenden Beschlüsse conferiren kann.

10. Sind processualische Schritte gegen säumige Schuldner beschlossen worden, so liegt es dem Syndicus der Universität ob, falls er nicht selbst die Führung des Processes zu übernehmen geneigt ist, den für Rechnung der Stipendien-Casse anzunehmenden Sachwalt gehörig zu instruiren. Auch hat er zur etwaigen gütlichen Beilegung eines Rechtsstreites Rectori et Concilio die geeigneten Vergleichsvorschläge zur Genehmigung vorzulegen.

11. Die der Stipendien-Casse obliegenden ordentlichen und ausserordentlichen Zahlungen bewerkstelligt ebenfalls der Inspector Stipendiorum gegen Quittungen, welche der Jahresrechnung beizulegen sind. Bei eintretendem Zweifel, ob der Stipendien-Casse eine Zahlungspflicht obliege oder nicht, hat der Inspector sich zunächst bei dem Syndicus Raths zu erholen, in wichtigen und schwierigen Fällen aber die Sache an die Stipendien-Deputation zu bringen, welche entweder selbst entscheidet, oder die Sache an Rector und Concilium zur Entscheidung bringt.

#### § 10.

1. Insbesondere hat der Inspector die Auszahlungen der fälligen halbjährigen Stipendien-Hebungen an die Stipendiaten zu beschaffen. Diese Auszahlungen finden nach Beendigung der halbjährigen Prüfungen Statt, und zwar in den vom Inspector mittelst Anschlags am schwarzen Brette angezeigten Stunden.

2. Der Inspector kann stets vor Auszahlung des Stipendiums die Vorzeigung des Collationsscheines verlangen.

3. Die Stipendiaten müssen dem Inspector Stipendiorum vor der Erhebung der fälligen Stipendiengelder die Ueberzeugung verschaffen, dass sie diejenigen Bedingungen erfüllt haben, an welche der Genuss der Stipendien überhaupt, oder des fraglichen Stipendiums insbesondere, nach Inhalt gegenwärtiger Stipendien-Ordnung, oder nach etwaigen späteren Beschlüssen Rectoris et Concilii, geknüpft worden ist. Die desfalls in origine von den Stipendiaten bei dem Inspector einzureichenden Papiere verbleiben bei den Acten.

#### § 11.

Jährlich, spätestens vier Wochen nach beendigtem Johannisternin, hat der Inspector die Jahresrechnung über die Stipendien-Casse bei der Stipendien-Deputation einzureichen. Sie hat dieselbe in einer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und mit Bericht an Rector und Concilium einzureichen. Diese autorisiren, nach genommener Einsicht, beschaffter Superrevision und nach Erledigung aller Monita von Seiten des Inspector Stipendiorum, das Concilium arctius, demselben in einer

besonderen Acte ein Liberatorium zu ertheilen. Die Jahresrechnungen aber nebst den Belägen sind im akademischen Archiv niederzulegen; jedoch steht es dem Inspector frei, die letzte Jahresrechnung zur Erleichterung der Geschäftsführung in seinem Special-Archive aufzubewahren.

### C. Von den akademischen Stipendien.

#### a. Im Allgemeinen.

##### § 12.

1. Die akademischen Stipendien, welche aus der Stipendien-Casse der Landes-Universität verabreicht werden, haben im Allgemeinen den Zweck, wohl-vorbereiteten, fleissigen und gesitteten Studirenden den Aufenthalt auf der Universität zu erleichtern und ihnen eine Ermunterung zum rastlosen Fortschreiten in ihren Studien zu gewähren.

2. Obwohl eigentliche Armuthsbescheinigungen nur von den Bewerbern um diejenigen Stipendien gefordert werden, welche von den Stiftern ausdrücklich für arme Studirende bestimmt worden sind, so sollen doch auch die übrigen Stipendien nicht an solche verliehen werden, welche notorisch einer solchen Unterstützung nicht bedürfen. Daher soll bei der Verleihung eines Stipendiums insbesondere auch darauf gesehen werden, ob der Bewerber anderweitige, von ihm speciell namhaft zu machende Beneficien geniesst, und ob diese von einer solchen Bedeutung sind, dass eine fernere Unterstützung als überflüssig erscheint. Später entdeckte absichtliche Verschweigung begründet die Pflicht der Rückzahlung der genossenen Hebungen sammt den Zinsen.

3. Auch steht es Rector und Concilium frei, sowohl solchen Studirenden, von denen mit Grund, bei gehöriger Unterstützung, ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen erwartet werden können, ein allgemeines akademisches Stipendium von mehr als 50 Thlr. jährlich und auf länger als zwei Jahre zu verleihen, als auch aus besonderen Gründen, wozu namentlich die Uebnahme specieller wissenschaftlicher Verpflichtungen oder Arbeiten im Interesse der Universität gehört, die halbjährigen Hebungen einzelner benannter oder unbenannter Stipendien zu erhöhen.

In allen solchen Fällen hat die Stipendien-Deputation geeignete Anträge bei Rector und Concilium zu machen.

4. Der Genuss des Convictoriums schliesst in der Regel von den Stipendien nicht aus, nur dass unter gleichen Umständen und bei gleicher Bedürftigkeit derjenige, welcher schon das Beneficium des Convicts geniesst, zurückstehen muss. Mit gleicher Beschränkung können diejenigen, welche bereits Ein Stipendium genossen haben, noch zum Genusse eines zweiten zugelassen werden.

5. Da die Stipendien zur Erleichterung des Aufenthalts auf der Landes-Universität bestimmt sind, so können diejenigen, welche fremde Universitäten beziehen, sich weder für die Zeit ihres Aufenthaltes im Auslande um hiesige akademische Stipendien bewerben, noch die Hebungen für die bereits früher erworbenen Stipendien fortbeziehen. Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn Rector und Concilium aus ganz besonders dringenden Gründen, oder

aus Veranlassung der desfallsigen Aeussungen der Stifter<sup>1)</sup>, einem Stipendiaten den Besuch einer auswärtigen Universität gestatten.

6. Nur wirklich Studirende können akademische Stipendien geniessen; weshalb weder vor dem Anfange, noch nach dem Schlusse der akademischen Studien, die Stipendien-Hebungen bezogen werden können, und jedes Stipendium nothwendig mit dem Abgange des Stipendiaten von der Universität erlischt, wenn es auch an sich auf längere Zeit ertheilt wäre. Von dieser Vorschrift soll weder dispensirt, noch soll dieselbe durch den blossen fortgesetzten Aufenthalt in Rostock umgangen werden können. Vielmehr soll Jeder in Betreff des Stipendien-genusses als Nichtstudirender betrachtet werden, welcher an den akademischen Vorlesungen nicht mehr Theil nimmt, oder die öffentlichen Prüfungen zum Behuf der Erlangung eines Staats- oder Kirchendienstes bestanden hat.

7. Auch durch den temporären Weggang von der Universität erlischt das Recht auf das conferirte Stipendium, so dass der später Zurückkehrende weder auf die Hebungen der Zwischenzeit, noch auf die nach der Collation ihm noch zu Gute kommenden Hebungen Ansprüche machen kann. In Betreff der letzteren tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn der Stipendiat durch Krankheit oder andere, von der Stipendien-Deputation zu beurtheilende gerechte Gründe an der sofortigen Rückkehr verhindert worden ist, oder wenn Rector und Concilium aus besonderen Gründen eine temporäre Entfernung von der Universität gestatteten. Niemals kann aber der Zurückkehrende auf die Hebungen der Zwischenzeit Anspruch machen. Wer bloss einen Theil des betreffenden Semesters abwesend war und sich deshalb vor der Stipendien-Deputation gehörig zu rechtfertigen vermag, behält die volle Hebung, widrigenfalls diese nach Ermessen der Deputation ganz oder theilweise verloren geht.

8. Nur<sup>2)</sup> solche junge Leute, die das Zeugniß der Reife zum Universitätsstudium ersten oder zweiten Grades, nach näherer Bestimmung des Reglements für die Abiturienten-Prüfungen, vom 4. Mai 1833, oder, wenn sie Ausländer sind, nach den Gesetzen ihres Heimathlandes, erworben haben, dürfen Anspruch auf die Erlangung eines Stipendiums machen.

9. Diejenigen, welche schon längere Zeit auf der Landes-Universität oder auf einer fremden Universität studirt haben und sich nunmehr um ein Stipendium bewerben, haben durch Zeugnisse ihrer akademischen Lehrer ihren seither bewiesenen Fleiss nachzuweisen.

10. Jeder Stipendiat hat, wenn nach geschehener Regulirung der Stipendien ihm seine Aufnahme angezeigt worden, auf die an ihn ergangene Aufforderung, an den Inspector Stipendiorum ein Verzeichniß aller von ihm besuchten Vorlesungen, welche mindestens<sup>3)</sup> die Zahl von 16 Stunden ausmachen müssen,

<sup>1)</sup> § 16 No. 1, 6, 7, 16, 17, 18. Zu § 16 No. 21, 23.

<sup>2)</sup> Dispens vom Abiturienten-Examen genügt ebensowenig, als das Abiturienten-Zeugniß einer Realschule I. Ordnung, soweit nicht die Stiftungsurkunden neu gegründeter Stipendien Abweichungen verordnen und diese Abweichungen Allerhöchst genehmigt werden. So nach zahlreichen Rescripten und nach §§ 2af. der rev. Disc.-Stat. (Ah. R. 26./9. 81.) S. noch zu § 16 No. 23.

<sup>3)</sup> Nach MR. 22./1. 74 kann die Deputation auf gehörig begründeten Antrag die Stundenzahl herabmindern. Der Deputationsdispens wird dann bis auf 10 Stunden wöchentlich ertheilt. Einjährig-freiwilliger Militärdienst gilt als genügender Grund.

nach einem dafür normirenden Schema abzuliefern. Im letzten Quartale hat demnächst auf Erfordern des Rectors, dem die Verzeichnisse von dem Inspector zuzustellen sind, jeder Docent, dessen Vorlesungen darin angezeigt sind, unmittelbar unter dieser Anzeige sein Zeugniß über den Fleiss des Beneficiaten abzugeben, und sämtliche Zeugnisse sind sodann der Deputation zu überliefern.

11. Kein Stipendiat kann zum wirklichen Genuss der Hebungen kommen, bevor er sich zu einer öffentlichen Prüfung gestellt hat. Einer gleichen Prüfung muss sich derjenige, der ein Stipendium noch weiter geniessen will, für jedes folgende halbe Jahr unterwerfen.

12. Die Prüfungen sind in allen Facultäten in den letzten vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen im Concilienzimmer in nachfolgender Weise vorzunehmen.

Jeder Bewerber wird über ein oder mehrere von demselben in dem betreffenden Semester gehörte Collegia, welche zusammen mindestens zehn Stunden wöchentlich betragen haben, und die von ihm aus der ganzen Zahl seiner Vorlesungen der Stipendien-Deputation zur Genehmigung vorzuschlagen sind, geprüft. Bei jeder Prüfung müssen, ausser dem Decan, mindestens zwei ordentliche Mitglieder der betreffenden Facultät zugegen sein. Jeder Professor prüft über die bei ihm gehörten Collegia, und die zu diesem Examen Angemeldeten treten, so weit thunlich, Alle zugleich vor. Ueber die bei Privatdocenten gehörten Vorlesungen examiniren die ordentlichen Professoren des Fachs; jedoch steht es der Facultät frei, auch die Privatdocenten zur Prüfung zuzuziehen. Ausserdem haben die übrigen anwesenden ordentlichen Mitglieder das Recht, an der Prüfung Theil zu nehmen. Der Befund wird jedesmal nach Entscheidung der Mehrzahl der ordentlichen Professoren, wobei jedoch die ausserordentlichen Professoren, sowie die zugezogenen Privatdocenten ein *votum consultativum* haben, vom Decan zu Protocoll gegeben.

Bei der Prüfung hat die Facultät vorzüglich darauf zu sehen, ob der Stipendiat in den Geist seiner Wissenschaft und der von ihm gehörten Vorlesungen eingedrungen ist, so wie sie auch, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Vorlesungen über die Hauptfächer, das Gesamtergebniss der Prüfung ins Auge zu fassen hat. (Nur wenn das Facultätszeugniß lautet: „im Ganzen sehr gut“, ist es als genügend zu betrachten.)<sup>1)</sup> Die Facultäten haben die Prüfungsprotocolle an den Inspector Stipendiorum einzusenden. Die hiernach nicht bestandenen Stipendiaten verlieren die fällige Hebung, nicht aber das Stipendium selbst, so dass die nachfolgenden Hebungen ihnen wieder zufallen, sobald sie in der Folge die erforderliche Censur erhalten.

13. Die Bewerber um Stipendien müssen dem Inspector Stipendiorum solche akademische Zeugnisse einreichen, aus welchen ihr tadelloses Betragen zur Genüge erhellt.

14. Der Genuss eines Stipendiums wird durch einen tadellosen Lebenswandel bedingt, und liegt es dem Inspector Stipendiorum ob, in dieser Beziehung

---

<sup>1)</sup> Anstatt dessen jetzt Ah. R. 14./1. 78: „Das Facultätszeugniß hat auszusprechen, ob der Bewerber eines Stipendiums würdig, besonders würdig oder unwürdig sei.“

eine väterliche Aufsicht über die Stipendiaten zu führen, so wie erforderlichen Falles bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung einer Hebung, oder durch diese bei Rector und Concilium auf Entziehung des ganzen Stipendiums anzutragen.

## b. Insbesondere von der Verleihung der Stipendien.

### § 13.

1. Die Collation der akademischen Stipendien gebührt regelmässig Rectori et Concilio der Landes-Universität, und zwar ohne Concurrrenz dritter Personen. Nur ausnahmsweise sind Dritte fundationsmässig zur Rathertheilung oder zur Präsentation, oder zur Collation berechtigt.

2. Expectanzen dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, weder von den Collatoren, noch von den Präsentirenden, ertheilt werden. Auch soll vor der Eröffnung eines Stipendiums keine Bewerbung um dasselbe zugelassen werden.

3. Zu Anfang jeden Semesters sind die vacant gewordenen und neu zu vergebenden Stipendien vom Inspector Stipendiorum durch Anschlag am schwarzen Brette mit Namhaftmachung der einzelnen Stipendien öffentlich bekannt zu machen; wobei zugleich die Tage und Stunden für die vorläufige persönliche Anmeldung der Bewerber anzugeben sind.

4. Zu allen Stipendien findet freie Concurrrenz für alle auf der Landes-Universität immatriculirten Studirenden aller Facultäten statt, soweit nicht die fundationsmässigen Bestimmungen über ein einzelnes Stipendium eine beschränkte Concurrrenz angeordnet haben.

5. Die Studirenden haben ihr Gesuch in Person bei dem Inspector Stipendiorum einzureichen und demselben alle verlangte Auskunft über ihre Verhältnisse zu ertheilen. Die Gesuche können auf ein bestimmtes Stipendium, oder überhaupt auf die Ertheilung eines Stipendiums, gerichtet werden.<sup>1)</sup>

6. Die Bewerber haben spätestens vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Wiederaufange der Vorlesungen ihr an Rector et Concilium zu richtendes schriftliches Gesuch um Verleihung des Stipendiums, in lateinischer Sprache, nebst einem sorgfältig verfassten Curriculum vitae und, insoferne das Stipendium nur an arme Studirende verliehen werden darf, ein Testimonium paupertatis beim Inspector Stipendiorum einzureichen. In diesem Testimonio paupertatis müssen folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein:<sup>2)</sup>

- a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studirenden,
- b) Amt, Stand und Wohnort der Aeltern und bei Waisen der Vormünder,
- c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder die Bemerkung, dass keine vorhanden seien,
- d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat,
- e) die von den Aeltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein mögen.

<sup>1)</sup> Zu No. 5 vgl. den Anhang I.

<sup>2)</sup> Vgl. den Anhang II.

Die Bedürftigkeitszeugnisse, welche den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, sind überall nicht zu berücksichtigen.<sup>1)</sup>

7. Zunächst hat der Inspector Stipendiorum die lateinisch geschriebenen Gesuche und Lebensläufe an den Professor eloquentiae gelangen zu lassen, welcher die Latinität gewissenhaft prüft und darüber in einem schriftlichen, an den Inspector Stipendiorum abzugebenden Promemoria berichtet. Darauf hat derselbe die schriftlichen Gesuche nebst den Beilagen sofort an die Stipendien-Deputation abzugeben, sowie die Verzeichnisse der Stipendienbewerber und der von ihnen auf der Landes-Universität im Laufe des Semesters gehörten Vorlesungen bei dem Decan der resp. Facultäten einzureichen.

8. Mit Berücksichtigung des Urtheils des Professors der Eloquenz über die eingereichten Curricula vitae, der Facultätsurtheile über den Ausfall der Prüfungen, der anderweitig eingelieferten Zeugnisse, der eingezogenen Erkundigungen über sittliches Verhalten, und der eigenen, durch mündliche Unterredung gewonnenen Ueberzeugung von dem Eifer und der Tüchtigkeit der verschiedenen Bewerber, hat der Inspector Stipendiorum ein motivirtes Gutachten über die Gesuche der Bewerber und über die Vertheilung der vacanten Stipendien unter dieselben der Stipendien-Deputation vorzulegen. Diese macht hierauf über die Verleihung der vacanten Stipendien die geeigneten Vorschläge an Rector und Concilium.

9. In einer demnächst vom Rector anzusetzenden Conciliar-Sitzung erfolgt die definitive Verleihung der zu vergebenden Stipendien.

10. Hinsichtlich der Verleihung soll, bei gleicher Vorzüglichkeit, der Inländer den Vorzug haben vor dem Ausländer, der Aermere vor dem minder Bedürftigen, der den Studienjahren nach Aeltere vor dem Jüngeren, der frühere Bewerber, welcher schon einmal allem Vorgeschriebenen genügt hat, jedoch wegen der unverhältnissmässigen Concurrenz von Bewerbern damals nicht zum Genuß des Stipendiums zugelassen werden konnte, wenn er sich zum zweiten Male meldet und wiederum alles Vorgeschriebene erfüllt, vor dem, der sich zum ersten Male um ein Stipendium bewirbt.

11. Wenn statt ganzer Stipendien einzelne Hebungen vacant sind, so können Rector und Concilium diese solchen Bewerbern zuerkennen, welche allen Anforderungen genügt haben, jedoch wegen zu grosser Concurrenz zurückstehen mussten.

12. Nach erfolgter Verleihung der Stipendien sind Collationsscheine, worin der Name des Stipendiums und des Stipendiaten, so wie die Zeit, für welche das Stipendium verliehen worden ist, genau anzugeben, vom Rector mit der Contrasignatur des Universitäts-Secretärs anszufertigen und von demselben, nebst einer Abschrift des betreffenden Conciliar - Protocoles, dem Inspector Stipendiorum mit dem Antrage zuzusenden, die Collationsscheine den betreffenden Stipendiaten zu übergeben.

13. Zuvor hat jedoch der Inspector Stipendiorum die neuen Stipendiaten durch Handgelöbniß auf gegenwärtige Stipendien-Ordnung zu verpflichten. Wenn in gewissen Fällen die Rückzahlung des Empfangenen schriftlich versprochen

<sup>1)</sup> Zu Nr. 6 vgl. den Anhang I.



wird, müssen die Reverse vom Vater oder Vormunde des Stipendiaten mitunterschieden werden.

14. Bei allen Stipendien, für welche Dritten ein Präsentationsrecht zusteht, ist die Eröffnung eines Stipendiums dem Präsentations-Berechtigten, der sich als solcher bei Rector und Concilium legitimirt hat, durch den Inspector Stipendiorum in der Mitte des Semesters schriftlich anzuzeigen, mit der Aufforderung, bis zum Schluss des akademischen Semesters, d. i. vor dem gesetzlichen Eintritt der Ferien, das Präsentationsrecht auszuüben und Rector und Concilium binnen gleicher Frist von der geschehenen Präsentation in Kenntniss zu setzen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Präsentationsrecht für dies Mal verwirkt ist, und die volle Collationsbefugniss Rectori et Concilio gebührt.

15. Steht das Collationsrecht selbst nicht Rectori et Concilio, sondern einem Dritten zu, so hat der Bewerber sein Gesuch nichts desto weniger bei dem Inspector Stipendiorum einzureichen. Dieser sowohl, als die Stipendien-Deputation, haben die Entschliessung des Collators auf dieselbe Weise vorzubereiten, wie die gewöhnliche Rectoris et Concilii, und es finden auch die übrigen für die Stipendiaten bestehenden Vorschriften bei diesen Stipendien Anwendung.

#### c. Von den Rechten und Pflichten der Stipendiaten.

##### § 14.

1. Die Stipendiaten sind berechtigt, unter der Voraussetzung der pünktlichen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, während der fundationsmässigen Dauer des ihnen verliehenen Stipendiums die halbjährlichen Hebungen am gesetzlichen Schlusse jeden Semesters in den vom Inspector Stipendiorum bestimmten Stunden von demselben entgegen zu nehmen.

2. Die Stipendiaten müssen zu diesem Zwecke persönlich beim Inspector Stipendiorum erscheinen; jedoch ist derjenige, welcher die Erlaubniss hat, auswärts zu studiren, berechtigt, die halbjährlichen Hebungen durch einen Bevollmächtigten sich hieselbst auszahlen zu lassen, sobald er den in gegenwärtiger Stipendien-Ordnung vorgeschriebenen Obliegenheiten genügt hat.

3. Auf diese Stipendienhebungen Anweisungen zu ertheilen, ist den Stipendiaten durchaus nicht gestattet, und sollen solche vom Inspector Stipendiorum in keiner Art anerkannt und honorirt werden.

4. Diejenigen Stipendiaten, welche mit Genehmigung Rectoris et Concilii eine auswärtige Universität besuchen, haben am Schlusse jedes akademischen Semesters an den Inspector Stipendiorum die vorschriftsmässigen Universitäts- und Facultätszeugnisse einzusenden. In zweifelhaften Fällen sind diese Zeugnisse an die Stipendien-Deputation abzugeben, welche entscheidet, ob dem Stipendiaten die fällige Hebung ausbezahlt werden könne oder nicht.

#### d. Von dem Verluste der Stipendien und ihrer einzelnen Hebungen.

##### § 15.

1. Sobald ein Stipendiat in den halbjährlichen Stipendienprüfungen nicht die erforderliche Facultätszensur erhält, so ist von selbst sein Anspruch auf die fällige Stipendienhebung verwirkt.

2. Wenn von dem einen oder dem andern Lehrer unfleißiger Collegien-

besuch bezeugt worden, der Stipendiat in der Stipendiatenprüfung jedoch gut bestanden ist, so ist er in der Regel vom Inspector Stipendiorum deshalb nur zu verwarnen. Den Umständen nach kann jedoch der Inspector Stipendiorum aus diesem Grunde bei der Stipendien-Deputation auf Ausschliessung des Stipendiaten von der halbjährlichen Hebung antragen.

3. Dasselbe gilt auch von den bei dem Inspector Stipendiorum zur Anzeige gekommenen disciplinarischen Vergehungen und anderweitigen irreligiösen oder unsittlichen Handlungen, indem es dem Ermessen des Inspectors überlassen bleibt, ob er es bei einer ernstlichen Ermahnung und Verwarnung bewenden lassen, oder bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung der halbjährlichen Hebung antragen will.

4. Bei gröberen Disciplinar-Vergehungen, für welche schon die Disciplinar-Statuten Verlust der akademischen Beneficien androhen, hat, in sofern Rector et Concilium arctius nicht schon ohnehin auf Verlust der akademischen Beneficien von Rechtswegen erkannt haben, der Inspector Stipendiorum seinen Antrag zunächst bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung des Stipendiums für immer zu richten. Die Stipendien Deputation, welche über die Entziehung der halbjährlichen Hebung allein entscheidet, hat jedoch in den genannten Fällen die Sache mit ihrem gutachtlichen Bericht zur Entscheidung Rectoris et Concilii integri zu verstellen.

5. Verlust des ganzen Stipendiums nach Entscheidung Rectoris et Concilii soll auch dann eintreten, wenn ein Stipendiat die frühere Strafe der Entziehung der halbjährlichen Hebung sich nicht zur Warnung und Besserung hat dienen lassen, sondern unmittelbar darauf zum zweiten Male wiederum entweder wegen nicht bestandener Prüfung oder wegen grober Vernachlässigung des Collegienbesuchs, oder wegen Disciplinar-Vergehungen, gegen ihn eingeschritten werden musste. Wenn jedoch dieser Fall erst später eintreten sollte, nachdem der Stipendiat eine folgende Hebung wieder genossen hat, so tritt nur die gewöhnliche Entziehung der fälligen Hebung ein, es sei denn, dass besonders gravirende Umstände vorliegen, welche einen Antrag zur Entziehung des ganzen Stipendiums rechtfertigen. Jenes tritt auch ein, wenn in dem folgenden Semester aus einem anderen Grunde, als in dem vorhergehenden, Entziehung der halbjährlichen Hebung für nothwendig erachtet wird.

6. Derjenige, dem aus dem einen oder andern Grunde von Rector und Concilium das Stipendium entzogen worden ist, kann sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder um ein Stipendium bewerben, welches ihm aber nur dann verliehen werden soll, wenn er inzwischen grösseren Fleiss bewiesen hat, oder Besserung des Lebenswandels bei ihm angenommen werden darf.

7. Obschon das Stipendium mit dem Tode des Stipendiaten erlischt, so sollen doch die Erben und respectiven Gläubiger des Verstorbenen einen Anspruch auf die Hebung des laufenden Semesters haben, wenn der Stipendiat in der zweiten Hälfte des Semesters auf der Universität verstirbt.

8. Von der Entziehung des ganzen Stipendiums wegen Unflusses oder disciplinarischer Vergehungen ist den etwaigen Präsentirenden durch den Inspector Stipendiorum bei der Anzeige der Eröffnung des Stipendiums Nachricht mitzutheilen. Wo einem Dritten das Collationsrecht zusteht, gebührt ihm auf den Antrag des

Inspector Stipendorum und der Stipendien-Deputation auch die Entziehung des gesammten Stipendiums, während die Stipendien-Deputation aus obigen Gründen auch hier von den einzelnen Hebungen ausschliessen kann.

## II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen akademischen Stipendien.

### § 16.

Die auf die akademische Stipendienkasse radicirten und unter der Aufsicht Rectoris et Concilii der Landes-Universität stehenden akademischen Stipendien sind entweder nach ihren Stiftern benannte besondere, oder unbenannte, allgemein akademische Stipendien. Der Betrag eines jeden derselben ist, sofern nicht die besondern Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, halbjährlich 25 Thlr. Cour. Zur Zeit sind achtzehn benannte besondere Stipendien auf die akademische Stipendienkasse radicirt, worüber nachfolgende specielle Bestimmungen gelten.

1. Das Wittesche Stipendium, gestiftet in den Jahren 1533 und 1537 von dem Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Stiftskirche zu Lübeck und Bardowiek, Mauritius Witte, ist an einen armen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz in besonderer Berücksichtigung seines Fleisses und sittlichen Lebenswandels von Rector und Concilium zu verleihen. Der Wittesche Stipendiat darf mit Genehmigung Rectoris et Concilii auch eine auswärtige Universität besuchen.

2. 3. 4. Das erste, zweite und dritte Wesslingsche Stipendium, gestiftet im Jahre 1557 von dem ordentlichen Professor der hebräischen Sprache zu Rostock, Andreas Weslingius, und seiner Ehefrau Catharina, sollen an drei arme, gesittete, der wahren und unverfälschten evangelischen Lehre aufrichtig zugethane Studirende der Theologie, welche angeloben müssen, sich mit besonderem Fleisse und Eifer auf das Studium der hebräischen Sprache zu legen, und welche hierin vorzugsweise halbjährlich geprüft werden sollen, auf drei Jahre verliehen werden.

5. Das Holstenische Stipendium, gestiftet im Jahre 1570 von Achim Holste, Erbgessen zu Ankershagen, und Comthur zu Nemerow, wird von Rector und Concilium einem Studirenden der Theologie auf fünf Jahre conferirt. Jedoch steht den Erben des Stifters, welche sich als solche bei Rector und Concilium zu legitimiren haben, ein Präsentationsrecht zu.

6. 7. Das erste und zweite von der Lühesche Stipendium, gestiftet im Jahre 1586 von Joachim von der Läche, Administrator des Jungfrauenklosters Dobbartin, wird vorzugsweise armen Predigersöhnen Mecklenburgs, welche Theologie studiren, auf fünf Jahre, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen conferirt. Die Bewerber müssen von Rector und Concilium als fähig und würdig anerkannt sein, auch sich vor dem Concilium mündlich und schriftlich dahin verpflichten:

„dass sie das reine Wort Gottes nach Laut und Inhalt der heiligen göttlichen und apostolischen Schrift sammt der Augsburgerischen Confession fleissig studiren und lernen, auch unsträflich leben und sich nachfolglich zu Schuldiensten, heiligem Predigtamt oder zu einer Profession der

heiligen Schrift in einer Universität oder einem Collegio, gebrauchen, und zu keiner andern Facultät oder Studio sich begeben wollen.“

Für den Fall, dass einer oder der Andere der gedachten Stipendiaten das Studium der Theologie verlassen und einen andern Beruf erwählen würde, soll solcher gehalten sein, alle empfangenen Hebungen nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, zurückzuzahlen; aus welchem Grunde jeder von der Lühesche Stipendiat vor dem Empfang einer Hebung sich für sich und seine Erben dieserhalb zu verpflichten und durch Bestellung von Bürgschaft (und Generalhypothek) genügende Sicherheit zu leisten hat. Die Verleihung beider Stipendien geschieht durch Rector und Concilium. Jedoch steht dem Senior der von der Lüheschen Familie aus den Häusern Püttelkow, Buschmühlen und Pantzow, welcher sich als solcher vor Rector und Concilium ausweist, ein Präsentationsrecht zu. Mit Genehmigung Rectoris et Concilii können die von der Lüheschen Stipendiaten auch auswärtige Universitäten besuchen.

8. Das Dossische Stipendium, gestiftet im Jahre 1589 durch den Rostockschen Arzt und Doctor medicinae Nicolaus Doss, wird, unter der speciellen Aufsicht und Mitwissenschaft des Rectors, von dem Senior der medicinischen Facultät an einen hiesigen Studirenden der Medicin auf unbestimmte, bei der jedesmaligen Verleihung festzusetzende Zeit verliehen, wobei etwaige Verwandte des Stifters, demnächst „Rostocksche Kinder“, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der von dem Senior der medicinischen Facultät, als dem eigentlichen Collator, auszufertigende Collationsschein ist von dem Rector mit zu unterschreiben, ohne welche, nur aus bestimmten, eventuell vom Concilium zu prüfenden Gründen zu verweigernde Mitunterschrift der Inspector Stipendiorum die einzelnen Hebungen dieses Stipendiums auszuzahlen nicht befugt ist. Auch die Entziehung des Stipendiums auf Antrag des Inspectors und der Stipendien-Deputation durch den Collator bedarf der Genehmigung des Rectors. Im Falle des Dissenses zwischen beiden über die Entziehung eines Stipendiums entscheidet das Concilium.

9. Das Crispinsche Stipendium, im Jahre 1599 von dem ersten evangelischen Prediger zu Doberan, Hermann Krause (Crispinus), gestiftet, wird von Rector und Concilium, mit vorzüglicher Berücksichtigung etwaiger Verwandte des Stifters, verliehen.

10. Das Camerarische Stipendium, von dem im Jahre 1600 verstorbenen Rostockschen Professor der Rechte, Doctor Henricus Camerarius, gestiftet, wird von Rector und Concilium auf vier Jahre verliehen, jedoch erst nach geleisteter, genügender Caution, die empfangenen Hebungen dereinst wieder zu restituiren, falls der Stipendiat in solchen akademischen Studien keine Fortschritte macht, oder dieselben vor dem Triennium academicum wieder verlassen würde.

11. Das Cothmannsche Stipendium, gestiftet im Jahre 1619, von dem Herzoglich Mecklenburgischen Kanzler und Professor juris, Doctor Ernestus Cothmann, wird nach eingeholtem Rathe des Seniors resp. der theologischen oder juristischen Facultät, an einen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz, und zwar vorzugsweise einen Westphalen, auf vier Jahre von Rector und Concilium verliehen, jedoch nach eingeholtem Rathe des respectiven Seniors wieder entzogen.

wenn der Stipendiat sich „in seinen Studiis oder Moribus ärgerlich und unrichtig verhalten sollte“.

12. Das Grapesche Stipendium, gestiftet im Jahre 1632 von dem Prediger Joachim Grape zu Jördensdorff in der Präpositur Nenkalde, wird kraft oberbischöflicher Verfügung vom 8. December 1704 von Rector und Concilium an einen armen Studirenden verliehen. Die etwaigen Verwandten des Stifters sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

13. Das Hering-Schwedersche Stipendium, im Jahre 1749 von dem ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, auch Herzoglichen Consistorialrath, Matthias Benoni Hering, und dessen Ehefrau Sophia Judith geb. Schweder, gestiftet wird alternirend an einen Theologen oder einen Juristen verliehen. Mitglieder der Heringschen und Schwederschen Familie und, in Ermangelung solcher, Söhne Rostockscher Professoren, sollen vorzüglich berücksichtigt werden.

14. Das Heckersche Stipendium für Pommeraner, aus den für das ehemalige Pommersche Chor in der Jacobi-Kirche zu Rostock auf gekommenen Geldern, auf Antrag und Verwendung des im Jahre 1835 verstorbenen, um das akademische Stipendienwesen höchst verdienten vieljährigen Inspector Stipendiorum, Professor der Mathematik, Doctor Peter Johann Hecker, im Jahre 1797 von Rector und Concilium errichtet und zum fortwährenden ehrenvollen Gedächtniss des Hingeschiedenen durch Beschluss Rectoris et Concilii, vom 23. Februar 1837, mit dem Namen des Heckerschen Stipendiums bezeichnet, wird von Rector und Concilium vorzugsweise an einen zu Rostock studirenden Pommeraner, in Ermangelung eines fähigen derartigen Bewerbers aber an irgend einen andern hiesigen Studirenden verliehen.

15. Das Schmillesche Stipendium, gestiftet von der Wittve des Fürstlich Mecklenburgischen Rathes und Assessors bei dem Hof- und Landgericht Peter Clement, Anna, geborenen Schmille, im Jahre 1661, wird, kraft regimineller Ueberweisung desselben an Rector et Concilium der Landes-Universität, vom 13. April 1839, von diesen an einen Mecklenburger verliehen. Verwandte der Stifterin, welche sich als solche legitimiren, haben nach der Nähe der Verwandtschaft den Vorzug.

16. Das Poleysche Stipendium, gestiftet im Jahre 1657 von der Wittve des Königlich Schwedischen Obersten Poley auf Fienstorff, geborenen Hünemörder, wird, nach den unterm 14. Juli 1842 landesherrlich bestätigten revidirten Statuten, von Rector und Concilium, im jährlichen Betrage von 93 Thlr. 16 Schill. Courant, eventuell auf sechs Jahre an einen Studirenden der Theologie verliehen, dessen specielle Verpflichtungen, insbesondere als demnächstiger Repetent der theologischen Facultät zu Rostock, in den angezogenen Statuten<sup>1)</sup> näher bestimmt worden sind.

17. 18. Das erste und zweite von Bülow-Wieschendorfer Stipendium, gestiftet 1818 vom Gutsbesitzer Carl Albrecht Friedrich von Bülow

<sup>1)</sup> Die in § 5 dieser Statuten verordnete Verpflichtung des Stipendiaten, die beiden ersten Stipendienjahre in Rostock zu studiren, ist durch Ah. R. 17./7. 64 dahin abgeändert, dass der Stipendiat „2 Jahre in Rostock studiren oder studirt haben muss.“

auf Wieschendorf, werden, nach den besondern hierfür normirenden Statuten, von dem Grossherzoglichen Ministerium auf den Vorschlag Rectoris et Concilii verliehen. Der Stipendien-Fonds wird besonders berechnet. Die Stipendien werden auf drei Jahre verliehen (von denen der Stipendiat  $1\frac{1}{2}$  Jahre in Rostock studiren muss<sup>1)</sup>) und betragen (zur Zeit das erste 200 Thlr. Courant jährlich, das zweite 116 Thlr. 32 Schill. Courant jährlich).<sup>2)</sup> Die Bewerber um diese Stipendien müssen Mecklenburger sein, eine in gesetzlicher Form abgefasste Armuthsbescheinigung beibringen, und sich durch ihre Abiturientenzeugnisse als besonders befähigt zum Studiren answeisen.

Die Stipendiaten, welche bei der Verleihung nicht sofort die Universität Rostock beziehen,<sup>3)</sup> erhalten die Hebungen für die Zeit ihres auswärtigen Aufenthaltes erst dann ausgezahlt, wenn sie sich in Rostock zur Fortsetzung ihrer Studien eingefunden haben und immatriculirt worden sind. Verlässt ein Stipendiat die Universität Rostock vor Ablauf von  $1\frac{1}{2}$  Jahren, so wird in dessen Abgangszeugniss ausdrücklich bemerkt, wie lange er noch daselbst zu studiren verpflichtet ist.

Ueber ihren Fleiss und ihr Betragen haben sich die Stipendiaten, so lange sie in Rostock studiren, in der für alle Stipendiaten durch die Stipendien-Ordnung vorgeschriebenen Form auszuweisen, für die Zeit ihres Studiums auf einer auswärtigen Universität Zeugnisse ihres ausgezeichneten Fleisses und sittlichen Wohlverhaltens von den competenten akademischen Behörden beizubringen, welche von der Stipendien-Deputation als genügend erkannt sein müssen, bevor die Auszahlung der Hebungen stattfinden kann.

Die Stipendien können auch an solche junge Männer verliehen werden, welche, nach Beendigung ihrer Studien, sich dem akademischen Lehrfache widmen und auf der Landes-Universität als Privatdocenten habilitiren wollen, die Mittel zur Subsistenz während der Vorbereitungszeit aber nicht besitzen.

Bewerber dieser Art haben

- a) ein Armuths-Zeugniss in gesetzlicher Form und
- b) ein Maturitäts-Zeugniss beizubringen, aus welchem ihre besondere Befähigung ersichtlich ist,
- c) gehörig nachzuweisen, dass sie sich dem Studium der Wissenschaft, für welche sie sich habilitiren wollen, mindestens vier Jahre lang in allen ihren Theilen mit Fleiss und Eifer gewidmet haben,
- d) falls sie zur Zeit der Bewerbung die Universität bereits ein halbes Jahr oder länger verlassen haben, ein Zeugniss der competenten Obrigkeit über ihren ohne Vorwurf geführten Lebenswandel beizuschliessen und
- e) durch ein Zeugniss der betreffenden Facultät, oder auf andere genügende

<sup>1)</sup> Die Deputation wünscht eine Aenderung dahin: „Der Stipendiat muss  $1\frac{1}{2}$  Jahr in Rostock studiren oder studirt haben.“ Genehmigung ist noch nicht erfolgt.

<sup>2)</sup> Jedes der beiden Stipendien beträgt jetzt 690,50 Mk.

<sup>3)</sup> Die Deputation wünscht eine Aenderung dahin: „entweder schon  $1\frac{1}{2}$  Jahr in Rostock studirt haben oder sofort die Universität Rostock beziehen.“ Genehmigung ist noch nicht erfolgt.

Weise zu beglaubigen, dass sie zur Ausbildung für das akademische Lehrfach besonders befähigt seien.

Das Grossherzogliche Ministerium bestimmt in jedem einzelnen Falle, ob ein solcher Bewerber oder ein Studirender zum Genusse des Stipendii gelangen soll.

Ein angehender Privatdocent muss endlich noch eine genügende Caution für die sofortige Rückzahlung der erhaltenen Hebungen stellen, falls der Beneficiat entweder nicht binnen drei Jahren von der Zeit der Bewilligung des Stipendii an sich wirklich als Privatdocent in Rostock habilitirt, oder die Absicht, sich dem akademischen Lehrfache zu widmen, aufgibt und einen andern Beruf wählt. Ueber die Zulänglichkeit der Caution entscheidet das Grossherzogliche Ministerium.

18a. Das Karstensche Stipendium errichtet durch Ab. R. 14./1. 78: „Das bisherige 4. unbenannte Stipendium soll hinfort zum fortwährenden ehren den Gedächtnisse des Professors und vieljährigen Inspectors der Stipendien, Dr. Hermann Karsten, das Karstensche Stipendium genannt, als solches den in diesem Paragraphen (16) aufgeführten benannten Stipendien hinzugefügt, und soll bei Verleihung desselben die Descendenz des Professors Dr. Herrmann Karsten vorzüglich berücksichtigt werden.“

19. Das erste unbenannte akademische Stipendium, im Betrage von 100 Thlr., wird von Rector und Concilium auf zwei bis drei Jahre vorzugsweise an einen Studirenden der Mathematik oder der Naturwissenschaften vertheilt.

20. Ausser dem gedachten werden so viele<sup>1)</sup> unbenannte akademische Stipendien von Rector et Concilium vergeben, als der Stand der Stipendienkasse erlaubt. Diese Stipendien betragen, so lange nicht über eines oder das andere besonders verfügt wird, jährlich 50 Thlr. Cour., werden auf zwei Jahre vergeben, und kommen bei ihnen nur die allgemeinen Bestimmungen der Stipendien-Ordnung in Anwendung; jedoch sollen bei der Verleihung derselben besonders die Studirenden der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät berücksichtigt werden, da die meisten benannten Stipendien fundationsmässig für Theologen bestimmt sind.

21. Das Krabbesche Stipendium, zum Gedächtniss des verstorbenen Professors der Theologie und Consistorialraths Dr. Otto Carsten Krabbe von Amtsgenossen, Freunden und Schülern desselben gegründet im Jahre 1874, wird nach den besondern, unterm 3./12. 74 landesherrlich bestätigten Statuten verwaltet.

Der Stipendien-Fonds wird besonders berechnet. Das Stipendium wird von Rector und Concil auf drei Jahre im Betrage von jährlich 300 Mk. an einen fähigen Studirenden der Theologie vertheilt, welcher sich auf Grund der unveränderten Augsbургischen Confession zur lutherischen Kirche bekennt und, seiner Kirche im Schulfach, Predigtamt oder in einer theologischen Professur

---

<sup>1)</sup> Gegenwärtig werden wieder (nach Errichtung von No. 18a) vier unbenannte Stipendien vergeben.

zu dienen, entschlossen ist. Descendenten des Consistorialraths Krabbe haben den unbedingten Vorzug. Das Stipendium kann nur in Rostock genossen und muss, falls Stipendiat zu einem andern Berufe oder Studium übergeht, reversmässig mit Zinsen zurückgezahlt werden.

Ausnahmsweise kann das Stipendium auch einem, den statutarischen Anforderungen entsprechenden Theologen, welcher sein triennium academicum beendet hat, noch auf drei Jahre — in diesem Falle auch nach auswärts — verliehen werden gegen Revers, die genossenen Hebungen zurückzuzahlen, falls er bei Ablauf dieses zweiten Triennium nicht den theologischen Licentiatengrad erworben und sich als Privatdocent der Theologie habilitirt hat.

22. Das von Bothsche Stipendium, testamentarisch gestiftet von dem am 4. Mai 1875 verstorbenen Geheimerath Vicekanzler Dr. Carl Friedrich von Both, wird im Betrage von 300 Mk. jährlich auf vier Jahre an einen Mecklenburg-Schwerinschen Studirenden der Medicin von Rector und Concil in Gemässheit der Stipendien-Ordnung verliehen.

23. Das Beckersche Stipendium, gestiftet von dem Professor der Landwirthschaft Dr. E. D. H. Becker und dessen Ehegattin, Caroline, geb. Linck, in deren wechselseitigem Testamente vom 30./6. 56 und Codicill vom 4./7. 62, besteht in den Zinsen von 6000 Mk. und wird

- a) principaliter einem bedürftigen, Oekonomie studirenden jungen Manne, welcher der Landeskirche angehören und durch streng sittliche Haltung ausgezeichnet sein soll, auf 2 Jahre verliehen, von welchen er 1 Jahr auf der Landes-Universität studiren muss. Während eines etwaigen auswärtigen Studiums erhält Stipendiat seine Hebungen nur gegen genügende Zeugnisse seines Fleisses und sittlichen Wandels. Oekonomie Studirende, welche das Abiturienten-Examen bestanden haben, haben ceteris paribus den Vorzug.
- b. Bewirbt sich kein, den stiftungsmässigen Anforderungen genügender Oekonomie Studirender, so kann das Stipendium einem sich auszeichnenden Theologie Studirenden resp. unter denselben Bedingungen verliehen werden.

Die Ah. Bestätigung dieser, zum Theil von den allgemeinen Normen der Stipendien-Ordnung abweichenden Bestimmungen ist laut MR. 27./9. 81 erfolgt.

## Anhänge.

### I.

Deputationsbeschlüsse vom 17. Mai 1879 und 21. Juli 1881 betr. die Bewerbungen um Stipendien und Convicte.

Gegen die Vorschriften der Stipendien- und der Convictorien-Ordnung (vergl. Stip.-Ordng. § 13. Nr. 5. 6, Convict.-Ordng. §§ 11. 12.) werden bei Abfassung der Eingaben häufig Verstösse begangen. Die Herren Bewerber werden im eigenen Interesse zur strengen Beachtung insbesondere der folgenden Punkte aufgefordert.



## 1.

Die an Rector und Concil zu richtenden Bewerbungen und die denselben beizufügenden Zeugnisse sind für Convict und Stipendium schlechthin zu sondern, so dass namentlich ein dem Convictgesuche beiliegendes Zeugniß — mindestens in copia fidemata — auch zu den Stipendien-Acten gebracht werden muss.

## 2.

Das Indigenz-Zeugniß muss dem Convict-Gesuche im Original beiliegen.

## 3.

Wird auf früher eingereichte Zeugnisse Bezug genommen, so ist anzugeben, in welchem Semester dieselben eingereicht worden sind.

## 4.

Das Indigenz-Zeugniß muss streng formularmässig (s. den Anhang II) sein. Lautet es dahin, dass der Vater „nichts“ geben könne, so muss die Obrigkeit überdies bescheinigt haben, dass dies nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse richtig sei.

## 5.

Indigenz-Zeugnisse, welche vom Gemeinde-Vorstande, Ortsvorsteher oder Schulzen einer Domanialgemeinde anstatt von dem betreffenden Grossherzoglichen Domanialamt ausgestellt sind, genügen nicht.

## 6.

Wird auf ein früher (cfr. Nr. 3) eingereichtes Indigenz-Zeugniß Bezug genommen, so sind sämtliche Veränderungen anzugeben, welche seitdem in

a. der Eltern,

b. des Bewerbers

Vermögensverhältnissen vor sich gegangen sind, also auch alle Freitische und alle Stipendien-Verleihungen ohne Unterschied und zwar letztere unter namentlicher Bezeichnung.

## 7.

Einreichung eines Indigenz-Zeugnisses an die Honorarien-Deputation befreit von der Beilage desselben zu der Convict- und zu der Stipendien-Bewerbung nicht.

## 8.

Gesuche um Dispens von der Stundenzahl sind mittelst besonderer Eingabe an die resp. Convict- und Stipendien-Deputation zu richten. Sie können in Einem Vortrag für Stipendien- und Convict-Bewerbungen vereinigt werden.

## II.

Rectoratspublicandum vom 6. Juni 1874 betr. das Formular  
für Indigenz-Zeugnisse.

(Reg.-Bl. A. B. No. 28)

Nachstehendes Formular für Bedürftigkeits-Zeugnisse zum Zwecke der Bewerbung um akademische Beneficien wird hierdurch mit der Bemerkung gemein-

kundig gemacht, dass nur in dieser Form ausgestellte Zeugnisse berücksichtigt werden können.

Gedruckte Formulare sind bei dem Universitäts-Pedellen Werkmeister zu haben.

Rostock, am 6. Junius 1874.

(gez.) H. Karsten,  
d. Z. Rector.

### Formular

eines

#### Bedürftigkeits-Zeugnisses

nach § 11 der Convictorien-Ordnung

Dem, auf dem Gymnasium zu . . . . . vorgebildeten,  
gegenwärtig . . Jahre alten Herrn Stud. . . . .  
Sohne des Herrn  
verstorbenen Herrn . . . . .  
zu . . . . . (bevormundet durch den Herrn . . . . .  
hierselbst  
zu . . . . . wird hierdurch von dem unterzeichneten amtlichen Vorgesetzten  
hierselbst) von der Obrigkeit  
seines Vaters (obervormundschaftlich) das Folgende bezeugt.

1. Der genaunte Vater hat ausser dem Herrn Stud. . . . .  
noch . . . . . Kinder (hinterlassen), von welchen

1)

NB. Hier sind die versorgten Kinder unter  
Angabe ihrer Lebensstellung aufzuführen.

die übrigen aber unversorgt und im Alter von . . bis .  
Jahren sind.

2. Der genannte Vater

Vormund } des Herrn Stud. . . . .

Die Mutter

hat der unterzeichneten Behörde bestimmt erklärt, dass diesem  
seinem Sohne (Mündel) weder von ihm, noch aus irgend welcher  
ihrem andern Quelle irgend welche andere Unterstützungen zugesichert worden  
sind, als die folgenden:

1)

NB. Angabe.

welche also im Ganzen . . . Mk. jährlich betragen.

Rostock,

In fidem editionis

den 15. October 1881.

Fr. Merkel,

h. t. Rector.

H. Röper,  
Secr. Univ.

## Revidirte Convictorien-Ordnung

für die Landes-Universität zu Rostock,

Ab. bestätigt am 17. November 1852,

mit den seitdem ergangenen Bestimmungen.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. Thun kund und geben hiernit zu vernehmen, dass Rector und Concilium Unserer Landes-Universität zu Rostock Uns geziemend vorgetragen, wie seit der letzten, in dem Jahre 1844 stattgefundenen Revision der bis dahin in Bezug auf das akademische Convictorium bestandenen Einrichtungen eine weitere Revision derselben sich vernothwendiget habe, solche auch von der dazu besonders erwählten akademischen Deputation, den inzwischen gemachten Erfahrungen gemäss, unter Beirath und Genehmigung der nothwendig erschienenen Abänderungen und Zusätze Rectors und Concils vollständig beschafft worden und nunmehr Unsere desfallsige Landesherrliche Bestätigung geziemend erbeten werde.

Nachdem Wir, diesem Antrage gemäss, die Prüfung der Uns souach vorgelegten neuen Convictorien-Ordnung durch Unser Ministerium haben vornehmen lassen, und dasselbe sich auch mit dem Inhalte derselben bis auf einige, in den §§ 5, 12 und 18 nothwendig erschienene Redactions-Aenderungen einverstanden erklärt hat; wollen Wir gedachte, Uns vorgelegte neue Convictorien-Ordnung, so wie solche, nach erfolgter Aufnahme der bezielten Redactions-Aenderungen, hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift bei den Acten Unsers Ministeriums zurückbehalten ist, ihrem ganzen Inhalte nach, Landesherrlich hienmittelst genehmigen und bestätigen.

Wie Wir denn solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtig thun, dergestalt, dass das akademische Convictorium fortan nach den hierin enthaltenen Vorschriften verwaltet und letztere von den Betheiligten pünktlichst beobachtet und gehandhabt werden sollen.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium.

Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 17. November 1852.

Friedrich Franz.

(L. S.)

von Schröter.

Landesherrliche Bestätigung  
der revidirten Convictorien-Ordnung  
für die Landes-Universität in Rostock.

Das Convictorium ist eine Anstalt, die den Zweck hat, jungen Leuten, welche eine genügende wissenschaftliche Vorbildung zum akademischen Studium nachweisen, die damit verbundenen Kosten aber aus eigenen Mitteln oder anderweitigen Unterstützungen zu bestreiten ausser Stande sind, eine Beihilfe zu solchen Kosten, insbesondere zu ihrer Beköstigung, dann zu gewähren, wenn sie sich derselben auch während des akademischen Studiums durch Fleiss und sittliches Betragen würdig bezeigen.

Der Genuss dieses beneficii bleibt allemal durch den Aufenthalt auf der Universität Rostock bedingt; Ausländer, als solche, sind davon nicht ausgeschlossen, wenn gleich Inländer, bei gleicher Bedürftigkeit und Würdigkeit, den Vorzug vor ihnen haben.

Für die Verwaltung der Anstalt gelten, bis auf weitere Bestimmung, folgende Vorschriften:

### A) Leitung der Convictorien-Angelegenheiten überhaupt.

#### § 1.

Die gesammten Convictorien-Angelegenheiten, namentlich die Prüfung der von den Studirenden eingereichten Convictorien-Gesuche und der dabei producirtcn Zeugnisse, die Bestimmung der zu den Prüfungen Zuzulassenden, sowie die Auswahl der dem Concilio integro zur wirklichen Beneficiirung Vorzuschlagenden, werden zunächst von einer aus der Mitte des Concilii zu erwählenden Deputation verwaltet.

Die definitive Bestimmung über die wirkliche Verleihung des Convictorii bleibt vom Rector und Concilio integro abhängig.

#### § 2.

Die Deputation besteht aus vier Conciliaren, welche von Rector und Concilium nach den Facultäten in der Art auf vier Jahre gewählt werden, dass jährlich am 1. Julius nach der Reihenfolge der Facultäten ein Mitglied ausscheidet. Das ausscheidende Mitglied kann mit seiner Zustimmung von Neuem gewählt werden. Das Mitglied aus der juristischen Facultät ist Präses der Deputation.

#### § 3.

Der Inspector Convictorii ist ausserdem beständiges Mitglied der Deputation, in welcher unbedingt die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei nicht zu hebender Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Präses.

### B. Inspectorat.

#### § 4.

#### Wahl und Remuneration.

Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, das Amt eines Inspectors des Convictorii zu übernehmen; jedoch können besondere, von Rector und Concilium hinreichend befundene, Gründe von der Uebnahme befreien. Die Ernennung zu diesem Amte geschieht beim Abgange des dormaligen Inspectors am 1. Julius durch Wahl des Concilii integri nach absoluter Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

Von der geschehenen Wahl ist dem Grossherzoglichen Ministerium zum Zweck der Genehmigung Anzeige zu machen.

Als Remuneration erhält der Inspector (für jetzt jährlich 35 Thlr. Conr.)<sup>1)</sup>, welche ihm Johannis jeden Jahres postumerando aus der Universitätskasse gegen Quittung ausgezahlt werden.

### § 5.

#### Besondere Obliegenheiten des Inspectors.

Neben demjenigen, was nach den folgenden Abschnitten dieses Regulativs, namentlich wegen der halbjährigen Regulirung des Convicts, zu den Pflichten des Inspectors gehört, liegt demselben besonders ob:

1. Die specielle Rechnungsführung über die Vertheilung der, an ihn für die Convictoristen aus der Universitätskasse auf desfallsige Ratification der Immediat-Commission zu zahlenden Gelder. Diese Rechnung läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni incl. des folgenden Jahres, ist bis zum 1. September an die Immediat-Commission abzulegen und von dieser zu revidiren, worauf der Inspector, nach erfolgter Autorisation des Grossherzoglichen Ministeriums, von der Immediat-Commission liberirt wird.

Der Inspector hat, unter Vorlegung der verificirenden Documente über diejenigen Convictorien-Hebungen, welche für das verflossene Semester wirklich zur Auszahlung an Convictoristen kommen, bei der Immediat-Commission zum Zweck der Ertheilung des Ratificatorii zu liquidiren. In einer besondern, um Johannis vorzulegenden Liquidation sind jedoch die für das Quartal von Ostern bis Johannis übersparten, erst zu Michaelis zahlbar werdenden, Hebungen aufzuführen, in der Michaelis-Liquidation aber die hievon etwa zu ersparenden Summen auf das wirkliche Erforderniss in An- und Abrechnung zu bringen, und wird dann nur der Rest zur Zahlung aus der Universitätskasse ratificirt. Die gedachten übersparten Hebungen gehen als Cassenvorrath der Convictoriengelder-Berechnung in die nächste Rechnung über.

Der Inspector hat ferner:

2. Die Aufsicht über den Fleiss und das sittliche Verhalten der Convictoristen.
3. Die dem Inspector obliegende allgemeine Vorsorge für die seiner Aufsicht anvertraute Anstalt berechtigt und verpflichtet ihn, alle zu diesem Behuf dienenden Vorschläge, Anzeigen und Anfragen an die im § 1 genannte Deputation gelangen zu lassen, welche er in einem Promemoria dem Dirigenten der Deputation zur weitem Beförderung überliefert. Bei allen Deliberationen, welche die Angelegenheiten des Convictoriums betreffen, ist der Inspector auf Erfordern verbunden, mit seinem Erachten und bestimmten Votum voran zu gehen, vorhandene Beschlüsse wieder in Erinnerung zu bringen u. dgl.
4. Dem Inspector liegt auch die Sammlung der Convictorien-Acten ob, zu deren Behuf er von dem jedesmaligen Rector alle das Convictorium

<sup>1)</sup> Das annuum Inspectoris ist auf 200 Mk. erhöht durch Ah. R. 11./2. 78.

betreffenden Missiven mit ihren Anlagen, imgleichen von dem Universitäts-Secretär die betreffenden Anszüge aus den Protocollen des Concilii und der Deputation zu erwarten hat.

Die bei dem jedesmaligen Präses der Deputation erwachsenden Acten sind hierin jedoch nicht mit inbegriffen, vielmehr hat der Präses diese Acten jedesmal beim Abgange seinem Nachfolger zu überliefern.

Zur Aufbewahrung der Rechnung und der Belläge, sowie der von dem Inspector zu führenden Bücher und Verzeichnisse und derjenigen Missiven, Protocolle und übrigen Actenstücke, die von Zeit zu Zeit wieder nachzusehen sind, dient ein besonderer Schrank, welchem der Inspector bei der Uebnahme seines Amtes eine sichere Stelle in seinem Wohnhause anzuweisen, und worin er die neueren Missiven und Actenstücke, die während seines Inspectorats entstehen, gleichfalls zu verwahren hat. Die älteren Convictorien-Acten, deren Einsicht seltener nöthig ist, werden in das Archiv der Universität nach und nach abgeliefert.

#### C. Grösse des Convicts und Zahl der Convictoristen.

##### § 6.

Das Convict beträgt halbjährlich (24 Thlr. Cour.),<sup>1)</sup> welche den Beneficiaten baar von dem Inspector ausbezahlt werden.

Jedoch kann diese Summe halbjährig bis auf (36 Thlr. Cour.)<sup>2)</sup> in der Art erhöht werden, dass einzelnen sehr bedürftigen Beneficiaten, mit Einschluss des Leveschen Convictoristen (cf. § 9), die sich besonders durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, die erhöhte Hebung auf den Vorschlag der Deputation von dem Concilio integro zu bewilligen ist. Das in dem jährlichen Etat der Universitätscasse für das Convictorium überhaupt bewilligte Maximum darf aber dadurch höchstens um die Summe von (120 Thlr. Cour.)<sup>3)</sup> überschritten werden, und ist für Fälle der bemerkten Art allemal das besondere Ratificatorium der Immediat-Commission erforderlich. Auch kann ein Convictorist aus dem einmal gehaltenen Genusse der erhöhten Hebung keinen Anspruch darauf ableiten, dass ihm die erhöhte Hebung auch für die folgenden Semester zu Theil werde.

##### § 7.

Die Zahl der Convictoristenstellen beträgt fünfunddreissig, mit Einschluss der Leveschen (cf. § 9).

#### D. Zahlung des Convicts.

##### § 8.

Jeder perceptionsfähige Convictorist erhält halbjährig [24 Rthlr. Cour.)<sup>1)</sup> postnumerando, welche ihm vom Inspector nach Beendigung der am Schlusse jeden Semesters zu haltenden Prüfungen ausgezahlt werden.

<sup>1)</sup> Jetzt 90 Mk. Ab. R. 3./2. 75 und MR. an das Grossh. Vice-Cancellariat 30./3. 75.

<sup>2)</sup> Jetzt 154 Mk. nach denselben Verordn.

<sup>3)</sup> Jetzt 640 Mk. nach denselben Bestimmungen.

Die Percipienten bescheinigen den Empfang eigenhändig durch Ausfüllung und Unterschrift gedruckter Quittungsformulare. Kein Convictorist darf einen Andern substituiren, um für ihn die fällige Hebung in Empfang zu nehmen. Im Falle einer anhaltenden Krankheit wird ihm das Geld von dem Inspector durch den Pedellen zugesandt, der dagegen die Quittung in Empfang nimmt und an den Inspector abliefern.

Vorschüsse an die Convictoristen finden überall nicht Statt. Auch darf keine Anweisung, sie sei welcher Art sie wolle, auf die Convicthebungen ertheilt werden.

## E. Aufnahme der Competenten und Erfordernisse der Perception.

### § 9.

#### Levesches Convict.

Zur Besetzung der Leveschen Convictstelle concurrirt das Concilium nur in so fern, als es nöthig ist, zu verhüten, dass kein Unwürdiger zu derselben präsentirt werde, oder ihre Hebungen fortgeniesse.

Wie lange der Levesche Convictorist die Hebungen seiner Stelle genießen soll, bleibt der Bestimmung der Collatoren dieser Stelle so lange jedesmal überlassen, als der Convictorist sich der Theilnahme am Convictorium nicht unwürdig zeigt, und auch die übrigen Gesetze des Instituts dadurch nicht verletzt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verleihung des Convicts (§ 11--17) treffen den Leveschen Convictoristen gleichfalls.

Für den Fall, dass von den Collatoren des Leveschen Convicts die Stelle nicht vergeben ist, wird dieselbe vom Concilium unter ganz gleichen Bedingungen, wie die übrigen Stellen, besetzt, und hat, wenn in dem neuen halben Jahre ein Levescher Convictorist wieder eintritt, derjenige, der diese Stelle bisher genossen, den Vorzug bei den übrigen zu besetzenden vacanten Stellen. Der gleichzeitige Genuß einer zweiten Stelle neben der Leveschen ist nie zu bewilligen. Wenn aber dem Leveschen Convictoristen die Levesche Stelle auf eine kürzere Zeit, als auf die seines Studiums in Rostock, verliehen ist, so kann er nach Ablauf dieser Zeit sich als Competent zu den übrigen Stellen melden.

### § 10.

#### Exspectanzen.

Anwartschaften auf das Convict dürfen unter keinen Umständen ertheilt werden.

### § 11.

#### Maturitäts- und Bedürftigkeits Zeugnisse.

Nur<sup>1)</sup> solche junge Leute, die das Zeugniß der Reife zum Universitätsstudium ersten oder zweiten Grades, nach näherer Bestimmung des Reglements

<sup>1)</sup> Dispens vom Abiturienten-Examen genügt ebensowenig, als das Abiturientenzeugniß einer Realschule I. Ordnung. So nach zahlreichen Rescripten, sowie nach §§ 2a und 2b der rev. Discipl.-Stat. [Ah. R. 26./9. 81.]

für die Abiturienten Prüfungen vom 4. Mai 1833, oder, wenn sie Ansländer sind, nach den Gesetzen ihres Heimathlandes, erworben haben, dürfen Anspruch auf die Erlangung des Convicts machen.

Ausserdem ist die Beibringung eines testimonii indigentiae erforderlich. Dergleichen Bedürftigkeitszeugnisse<sup>1)</sup> sind nur zu berücksichtigen, wenn sie für Studirende, deren Eltern noch am Leben sind, von der Obrigkeit des Wohnorts, oder von dem Amtsvorgesetzten des Vaters, für Waisen von der betreffenden Vormundschaftsbehörde, ausgestellt worden. In diesen Zeugnissen müssen folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein.

- a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studirenden,
- b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder,
- c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder die Bemerkung, dass keine vorhanden seien,
- d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat.
- e) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein mögen.

Die Bedürftigkeitszeugnisse, welche den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechen, sind überall nicht zu berücksichtigen.

## § 12.

### Anmeldungen.

Jeder, der den Genuss einer Convictstelle oder die Verlängerung eines bereits genossenen Convicts zu erhalten wünscht, hat sich deshalb nach Ablauf der Oster- und Michaelisferien, während der durch einen Anschlag am schwarzen Brette zu bestimmenden Zeit, schriftlich bei dem Inspector zu melden. Dem Antrage sind die im § 11 erwähnten Maturitäts- und Bedürftigkeitszeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift anzuschliessen. Bei der Bitte um Verlängerung eines schon genossenen Convicts bedarf es einer wiederholten Beilegung jener Zeugnisse nur dann, wenn dieselben bereits zurückgegeben worden. Die Deputation hat, wenn ein Bittsteller, auf den Grund der eingereichten Zeugnisse, zur Concurrenz um eine Convictstelle nicht zugelassen werden kann, ihm solches mit Angabe der entgegenstehenden Gründe sofort zu eröffnen.

Die Anträge, welche nach Ablauf der zur Anmeldung bestimmten Zeit eingehen, bleiben für das betreffende halbe Jahr unberücksichtigt.

## § 13.

### Rostocksche Eingeborene.

Den von auswärts kommenden Studirenden ist in der Regel vor denen, welche von ihnen in Rostock wohnenden Eltern oder Verwandten unterhalten werden, der Vorzug einzuräumen. Damit aber hierbei der Willkür nichts überlassen bleibe, und auch Rostocksche Eingeborene, so weit sie nicht Söhne der

<sup>1)</sup> S. Anhang II.



Professoren sind, welche mit den von auswärts kommenden Studirenden gleichmässig concurriren, nie ganz ausgeschlossen werden können, so sind für diese drei Stellen besonders bestimmt, in denen ihnen bei der Concurrenz mit anderen gleichzeitig Angekommenen der Vorzug einzuräumen ist. Sämmtliche übrige Stellen bleiben den Nicht-Rostockern allein vorbehalten, und Rostocker können an diesen nur in dem Falle Theil nehmen, wenn und so lange einige derselben aus Mangel an Competenten unbesetzt bleiben würden.

#### § 14.

##### Zeit des Genusses.

Das Convict wird immer nur auf ein halbes Jahr vergeben.

In der Regel findet der Genuss des Convicts, praestitis praestandis, überhaupt nur zwei Jahre statt, vorausgesetzt, dass der Beneficiat so lange in Rostock studirt. Jedoch kann das Beneficium, bei ununterbrochener Erfüllung aller an dessen Genuss geknüpften Bedingungen, in einzelnen Fällen, nach dem pflichtmässigen Ermessen Rectoris und Concilii, sechs halbe Jahre hindurch bewilligt werden (cf. § 6).

#### § 15.

##### Prüfungen.

1. Kein in das Convictorium Recipirter kann zum wirklichen Genuss der Hebungen kommen, bevor er sich zu einer öffentlichen Prüfung gestellt hat. Einer gleichen Prüfung muss sich derjenige, der das Convict noch weiter geniessen will, für jedes folgende halbe Jahr unterwerfen.

2. Die Prüfungen sind in allen Facultäten in den letzten vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen im Concilienzimmer in nachfolgender Weise vorzunehmen.

Jeder Bewerber wird über ein oder mehrere von demselben in dem betreffenden Semester gehörte Collegia, welche zusammen mindestens zehn Stunden wöchentlich betragen haben und aus der ganzen Zahl seiner Vorlesungen von ihm ausgewählt und von der Convictorien-Deputation genehmigt worden, geprüft. Bei jeder Prüfung müssen ausser dem Decan mindestens zwei ordentliche Mitglieder der betreffenden Facultät zugegen sein. Jeder Professor prüft über die bei ihm gehörten Collegia, und die zu diesem Examen Angemeldeten treten, so weit thunlich, Alle zugleich vor. Ueber die bei Privatdocenten gehörten Vorlesungen examiniren die ordentlichen Professoren des Fachs; jedoch steht es der Facultät frei, auch die Privatdocenten zur Prüfung zuzuziehen. Ausserdem haben die übrigen anwesenden ordentlichen Mitglieder der Facultät das Recht, an der Prüfung Theil zu nehmen. Der Befund wird jedesmal nach Entscheidung der Mehrzahl der ordentlichen Professoren, wobei jedoch die ausserordentlichen Professoren, sowie die zugezogenen Privatdocenten, ein *votum consultativum* haben, vom Decan zu Protocoll gegeben.

3. Bei diesen Prüfungen bewirken die vier Charactere [„vorzüglich gut“, „gut“, „mittelmässig“, „schlecht“,] folgende Vortheile oder Nachtheile:

<sup>1)</sup> Jetzt: „besonders würdig“, „würdig“, „unwürdig des Convicts.“ Ah. R. 11./2. 78.

a) Der Character [„vorzüglich gut“<sup>1)</sup>] verleiht den nächsten Anspruch auf den Genuss des beneficii, und zwar so, dass derjenige Convictorist, welcher sich denselben in zwei auf einander folgenden Semestern durchgängig erwirkt, die folgenden beiden Hebungen erhält, ohne aufs Neue examinirt werden zu müssen.

b. Der Character („gut“<sup>2)</sup>) verleiht sodann den nächsten Anspruch auf Zahlung des Convicts.

c. Wer dagegen in einer der gedachten Prüfungen den Character („mittelmässig“<sup>3)</sup>) erhält, verliert seinen Anspruch auf Hebung des betreffenden Semesters. Erhält ein Convictorist diesen Character in zwei auf einander folgenden Semestern, so wird er aus der Liste der Convictoristen gänzlich gestrichen.

Wenn legale, hinlänglich bescheinigte Hindernisse, z. B. Krankheit, einem Competenten diesen Character zugezogen haben, und er sich sonst durch Fleiss und Wohlverhalten empfohlen hat, so kann ihm das Convict nach Ermessen des Concilii ausbezahlt werden.

d. Der Character „schlecht“ hat die unbedingte und gänzliche Zurückweisung des Competenten zur Folge.<sup>4)</sup>

e. Wer sich nicht zum Examen stellt, verliert die Hebung des betreffenden Semesters, im Wiederholungsfall das Anrecht an das Convict überhaupt. Sollte jedoch ein Competent durch Krankheit oder andere legale, hinlänglich bescheinigte, Hindernisse abgehalten sein, sich zu stellen, so wird ihm seine Hebung bis zu einem ausserordentlichen, im Laufe des ersten Quartals des folgenden Semesters anzustellenden Examen aufgespart.

f. Alle Prüfungen sind unentgeltlich anzustellen. (Jedoch hat Jeder der Examinirten für dasjenige Examen, nach welchem er zum ersten Male zur wirklichen Hebung kommt, 12 Schillinge, für das zweite aber und eventualiter für jedes folgende nur 6 Schillinge, als Protocoll- und Citationsgebühr, wovon der Universitäts-Secretär  $\frac{1}{2}$  und der Pedell  $\frac{1}{2}$  erhält, und welche ihm von seiner Hebung durch den Inspector Convictorii sofort abgezogen werden, zu zahlen. Ein in der Prüfung nicht bestandener Competent, der nicht zur Hebung kommt, ist von der Zahlung dieser Gebühren frei.)<sup>5)</sup>

## § 16.

### Besuch der Vorlesungen.

Jeder der Convictoristen muss, wenn nach geschickener Regulirung des Convicts ihm seine Aufnahme angezeigt worden, auf die an ihn ergehende Auf-

<sup>1)</sup> Jetzt: „besonders würdig“. Ah. R. 11./2. 78.

<sup>2)</sup> Jetzt: „würdig“. Ah. R. 11./2. 78.

<sup>3)</sup> Jetzt: „unwürdig“. Ah. R. 11./2. 78.

<sup>4)</sup> Fällt jetzt hinweg. Ah. R. 11./2. 78.

<sup>5)</sup> Fällt hinweg nach Ah. R. 3./2. 75 und dem M.-R. an das Grossh. Vicecancellariat 30./3. 75, und erhalten dafür der Universitäts-Secretär 20 Mk., der Pedell 10 Mk. halbjährlich aus dem Convictorium.

forderung, an den Inspector des Convictoriums ein Verzeichniss aller Vorlesungen die er besucht, nach einem dafür normirenden Schema abliefern. Im letzten Quartale hat demnächst auf Erfordern des Rectors, dem die Verzeichnisse von dem Inspector zuzustellen sind, jeder Docent, dessen Vorlesungen in diesen Verzeichnissen angezeigt sind, unmittelbar unter dieser Anzeige sein pflichtmässiges und gewissenhaftes Zeugniss über den Fleiss des Beneficiaten abzugeben, und sämtliche Zeugnisse sind sodann der Deputation (§ 1. 2. 3.) zu überliefern, um in einer Session über Jeden, der nachtheilige Zeugnisse erhalten hat, zu verfügen.

Sämmtliche Zeugnisse sind übrigens bei den Acten des Convictorii nur so lange als sie wirklich gebraucht werden, aufzubewahren, demnächst aber nach Befinden zu cassiren.

Jeder Convictorist ist verpflichtet, gehörig nachzuweisen, dass er wenigstens 16 Stunden der Woche Vorlesungen höre, wenn er auf das Beneficium Anspruch machen will; jedoch können die (im letzten Semester befindlichen)<sup>1)</sup> Beneficiaten durch die Deputation nach deren pflichtmässigem Ermessen theilweise davon dispensirt werden.<sup>2)</sup>

#### § 17.

##### Verlust des Convicts.

1. Wenn ein Studirender über den Besuch seiner Collegia im Allgemeinen schlechte Zeugnisse erhalten hat, so wird demselben die Hebung eines ganzen Vierteljahres abgezogen. In so fern der Studirende sich während des Ausbleibens aus den Vorlesungen durch Krankheit entschuldigt, ist er damit nur dann zu hören, wenn er ein gehöriges, von einem Arzte über seine Krankheit auszustellendes Zeugniss beizubringen vermag.

2. Dem Convictoristen, welcher sich durch sein Betragen der Wohlthat unwürdig erweist, wird die Hebung eines Vierteljahres entzogen. Vgl. § 5, 3.

Eine völlige Exclusion kann nur das Concilium integrum verfügen. Der Rector hat von den wider Beneficiaten verhängten Strafen dem Inspector die be nöthigen Mittheilungen zu machen. Bei dem Rector sind dagegen auch die vollständigen Listen der Convictoristen einzureichen.

#### § 18.

Sofort nach Ablauf des im § 12 bestimmten Termins zur Anmeldung werden in einer Sitzung der Deputation die Bittschriften vorgelegt und geprüft, wobei aber auf das Resultat der Examina des vorigen Semesters nur in so fern Rücksicht zu nehmen ist, als dasselbe entweder die Befreiung eines Convictoristen von ferneren examinibus, oder auch die Ausschlussung desselben begründet. Die Vorschläge für das betreffende Semester sind sofort dem Concilio integro zu übergeben. Sodann liegt es den Convictoristen ob, nach ihrer definitiven Aufnahme in das Convictorium ihre Collegia bei dem Inspector anzugeben und diejenigen namhaft zu machen, über welche sie examinirt zu werden wünschen.

<sup>1)</sup> Fällt weg. M.-R. 22./1. 74.

<sup>2)</sup> Der Dispens wird bis auf 10 wöchentliche Stunden ertheilt. Einjährig freiwillig dienende Studirende erhalten denselben auf ihren Antrag ohne anderweitige Begründung.

Nach Eingang der Testate hat der Inspector Convictorii den Decanen ein Verzeichniss derjenigen Vorlesungen zu übersenden, über welche Examina zu veranstalten sind. Nach Eingang und auf Grundlage der Examinationsprotocolle darf der Inspector in allen unzweifelhaften Fällen die Zahlung sofort leisten, die zweifelhaften Fälle dagegen hat er der Deputation und eventualiter durch diese dem Concilio integro zur Entscheidung vorzulegen.

## F. Oberaufsicht.

### § 19.

Zum Zweck der Ausübung der Landesherrlichen Oberaufsicht über die Convictoristen - Anstalt sind halbjährig, nach vollständig beschaffter Regulirung des Convicts, die sämmtlichen, auf diese halbjährige Regulirung Bezug habenden Verhandlungen berichtlich bei Grossherzoglichem Ministerium ad inspicendum einzureichen, wobei die Berichterstattung des Inspectors Convictorii genügt; es bleibt jedoch in dieser Hinsicht, sowie überhaupt in Ansehung der für die Verwaltung des Convictorii normirenden Bestimmungen, jede beliebige Abänderung des gegenwärtigen Reglements, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.<sup>1)</sup>

## Anhänge.

### I.

Deputationsbeschlüsse vom 17. Mai 1879 und 21. Juli 1881 betr. die Bewerbungen um Stipendien und Convicte.

Gegen die Vorschriften der Stipendien- und der Convictorien-Ordnung (vergl. Stip.-Ordng. § 13. No. 5. 6, Convict-Ordng. §§ 11. 12.) werden bei Abfassung der Eingaben häufig Verstösse begangen. Die Herren Bewerber werden im eigenen Interesse zur strengen Beachtung insbesondere der folgenden Punkte aufgefordert.

### § 1.

Die an Rector und Concil zu richtenden Bewerbungen und die denselben beizufügenden Zeugnisse sind für Convict und Stipendium schlechthin zu sondern, so dass namentlich ein, dem Convictgesuche beiliegendes Zeugniß — mindestens in copia fidemata — auch zu den Stipendien-Acten gebracht werden muss.

### § 2.

Das Indigenz-Zeugniss muss dem Convict-Gesuche im Original beiliegen.

### § 3.

Wird auf früher eingereichte Zeugnisse Bezug genommen, so ist anzugeben, in welchem Semester dieselben eingereicht worden sind.

<sup>1)</sup> Der Geschäftsgang ist jetzt und seit lange dahin festgestellt: der Inspector reicht seine Convictorien-Gelder-Berechnung bei der Universitätscasse und die Liste der recepti beim Grossherzoglichen Vicecancellariate ein, welches so in den Stand gesetzt wird, eine Superrevision vorzunehmen.

## § 4.

Das Indigenz-Zeugniß muss streng formularmässig (s. den Anhang II) sein. Lautet es dahin, dass der Vater „nichts“ geben könne, so muss die Obrigkeit überdies bescheinigt haben, dass dies nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse richtig sei.

## § 5.

Indigenz-Zeugnisse, welche vom Gemeinde-Vorstande, Ortsvorsteher oder Schulzen einer Dominialgemeinde anstatt von dem betreffenden Grossherzoglichen Dominiälaunt ausgestellt sind, genügen nicht.

## § 6

Wird auf ein früher (cfr. No. 3) eingereichtes Indigenz-Zeugniß Bezug genommen, so sind sämtliche Veränderungen anzugeben, welche seitdem in

a. der Eltern

b. des Bewerbers

Vermögensverhältnissen vor sich gegangen sind, also auch alle Freitische und alle Stipendien-Verleihungen ohne Unterschied und zwar letztere unter namentlicher Bezeichnung.

## § 7.

Einreichung eines Indigenz-Zeugnisses an die Honorarien-Deputation befreit von der Beilage desselben zu der Convict- und zu der Stipendien-Bewerbung nicht.

## § 8.

Gesuche um Dispens von der Stundenzahl sind mittelst besonderer Eingabe an die resp. Convict- und Stipendien-Deputation zu richten. Sie können in Einem Vortrag für Stipendien- und Convict-Bewerbungen vereinigt werden.

## II.

**Rectoratspublicandum vom 6. Juni 1874 betr. das  
Formular für Indigenz-Zeugnisse.**

(Reg.-Bl. A. B. No. 28.)

Nachstehendes Formular für Bedürftigkeits-Zeugnisse zum Zwecke der Bewerbung um akademische Beneficien wird hierdurch mit der Bemerkung gemeinkundig gemacht, dass nur in dieser Form ausgestellte Zeugnisse berücksichtigt werden können.

Gedruckte Formulare sind bei dem Universitäts-Pedellen Werkmeister zu haben.

Rostock, am 6. Junius 1874.

(gez.) H. Karsten,  
d. Z. Rector.

# Formular

eines

## Bedürftigkeits-Zeugnisses

nach § 11 der Convictorien-Ordnung.

Dem, auf dem Gymnasium zu . . . . . vorgebildeten,  
gegenwärtig . . . Jahre alten Herrn Stud. . . . .

Sohne des Herrn  
verstorbenen Herrn . . . . .  
zu . . . . . (bevormundet durch den Herrn . . . . .  
hierselbst

zu . . . . . wird hierdurch von dem unterzeichneten amtlichen Vorgesetzten  
hierselbst) von der Obrigkeit

seines Vaters (obervormundschaftlich) das Folgende bezeugt.

1. Der genannte Vater hat ausser dem Herrn Stud.

noch . . . . . Kinder (hinterlassen), von welchen

1)

NB. Hier sind die ver-  
sorgten Kinder  
unter Angabe ihrer  
Lebensstellung auf-  
zuführen.

die übrigen aber unversorgt und im Alter von . . . bis . . .  
Jahren sind.

2. Der genannte Vater }  
Vormund } des Herrn Stud. . . . .

Die Mutter

hat der unterzeichneten Behörde bestimmt erklärt, dass diesem

seinem Sohne (Mündel) weder von ihm, noch aus irgend welcher  
ihrem ihr,

andern Quelle irgend welche andere Unterstützungen zugesichert worden  
sind, als die folgenden:

1)

NB. Angabe.

welche also im Ganzen . . . . . Mk. jährlich betragen.

Rostock,

In fidem editionis

den 15. October 1881.

Fr. Merkel,

h. t. Rector.

H. Röper,  
Secr. Univ.

1881

## Statut

der allgemeinen studentischen Krankencasse für die Landes Universität  
zu Rostock.

Bestätigt durch Allerhöchst. Rescript vom 21. August 1882.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. Urkunden und bekennen hiermit, dass Wir die von Rector und Concil Unserer Landes-Universität zu Rostock Uns vorgelegten Statuten der allgemeinen studentischen Krankencasse in Rostock, sowie solche in siebenzehn Paragraphen hier angeheftet, auch in Abschrift zu den Acten Unseres Ministeriums zurückbehalten sind, genehmiget und bestätigt haben, und befehlen allen, die es angeht, sich genau nach denselben zu richten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich und Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grossherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium,

Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, am 21. August 1882.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Buchka.

Landesherrliche Bestätigung  
der Statuten der allgemeinen  
studentischen Krankencasse  
bei der Landes-Universität  
in Rostock.

### I. Zweck der Krankencasse.

#### § 1.

Die allgemeine studentische Krankencasse hat den Zweck, Studirenden hiesiger Universität in acuten Erkrankungsfällen Kur und Pflege unentgeltlich [wennschon unter dem Vorbehalte des § 8] zu gewähren. Ausgeschlossen sind, sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, solche Fälle, in welchen die Erkrankung in unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen des Erkrankten ihre Ursache hat.

### II. Fonds der Krankencasse.

#### § 2.

Die erforderlichen Mittel werden — von etwaigen Schenkungen, Stiftungen und Legaten abgesehen, welche der Krankencasse etwa zugewendet werden möchten — beschafft.

1. durch einen, mit den Collegienhonorarien von der Quästur unentgeltlich zu erhebenden Zwangsbeitrag jedes Studirenden von 1,50 Mk. für das Semester.
2. durch einen Zuschuss aus der Rectoratcasse, insoweit ein solcher von dem Ministerium bewilligt wird.

#### § 3.

Alljährlich sind die nicht verbrauchten Beiträge, Gebühren und etwaigen Zinsen bis auf einen, zur laufenden Verwaltung erforderlichen Cassenbestand zinsbar zu belegen, und soll das so anzusammelnde Capital bis zum Belaufe von 1000 Mk. als Reservefonds dienen.

#### § 4.

Etwaige Schenkungen, Stiftungen und Legate sind allemal ohne Verzug zinsbar zu belegen, und bilden die so angesammelten, aus Liberalitäten erwachsenen Capitalien einen unangreifbaren Fonds, welcher durch den gemäss § 3 anzusammelnden Fonds, soweit derselbe 1000 Mk. übersteigt, vermehrt wird.

### III. Organisation der Krankencasse.

#### § 5.

Für die allgemeine studentische Krankencasse zu Rostock sollen die Rechte einer juristischen Person bei hohem Grossherzoglichen Ministerium erbeten werden.

#### § 6.

Die Verwaltung und Vertretung dieser Casse steht dem Rector Magnificus mit den Massgaben der folgenden §§ zu.

#### § 7.

Die eigentliche Cassenführung versieht der Inspector Stipendiorm. Derselbe ist dabei durchweg an die einschlagenden Vorschriften der Stipendien-Ordnung gebunden.

Die Jahresrechnung wird, wie die Stipendien-cassen-Rechnung nach Vorprüfung durch die Stipendien-Deputation und nachdem sie dem Grossherzoglichen Vicekancellariate zur Einsicht vorgelegen hat [Rev. Stipendien Ordnung Note 2 zu § 5], auf Autorisation Reverendi Concilii integri durch das Engere Concil mittelst Ertheilung des Liberatorium an den Inspector Stipendiorm quittirt. Alsdann wird dieselbe nach vorgängiger Bekanntmachung am schwarzen Brett im Secretariate vierzehn Tage hindurch während der Bureauzeit zur Kenntnissnahme der Studirenden ausgelegt.

#### § 8.

Darüber, ob etwa in einem einzelnen Falle von Seiten eines verpflegten Studirenden die auf dessen Pflege verwendeten Kosten theilweis, ev. zum wievielten Theile sie zu ersetzen seien? sowie über die Frage, ob ein Reconvalescent als bedürftig [§ 12, 4] anzuerkennen sei? entscheidet auf Antrag des Rectors die Stipendien-Deputation nach bestem Ermessen und nach der Lage des Falles, ohne insbesondere durch vorgelegte Indigenz-Zeugnisse gebunden zu sein.



## § 9.

Ueber die Aufnahme eines erkrankten Studirenden in die Pflege, insbesondere in die Krankenhauspfege hat der Rector, sobald Zweifel an dem Zutreffen der statutarischen Voraussetzungen der Aufnahme für den einzelnen Fall entstehen, das Votum des resp. Klinikers einzuholen, an welches er gebunden ist.

## § 10.

Die Universitäts-Officianten sind verpflichtet, die ihnen in Angelegenheiten der Krankencasse von deren Organen ertheilten und ihrem Amte entsprechenden Aufträge unentgeltlich zu besorgen.

## § 11.

Die Studirenden jeder Facultät wählen in jedem Semester ihren Vertrauensmann; die philosophische Facultät jedoch zwei. Dieselben werden berufen, das Rectorat bei den demselben obliegenden Geschäften der Krankencasse zu unterstützen.

#### IV. Die von der Krankencasse zu gewährende Pflege und Beihilfe.

## § 12.

Die Krankencasse gewährt vorbehältlich der Bestimmungen im § 8

1. unentgeltliche Behandlung in der Wohnung des Erkrankten durch ärztlichen Rath und Beschaffung der ärztlich verordneten Heilmittel.

Als Aerzte fungiren die Vorsteher der Kliniken, deren Assistenten und alle diejenigen practischen Aerzte der Stadt, welche sich durch eine schriftliche Erklärung zur unentgeltlichen Behandlung der in der Pflege der Krankencasse befindlichen Studirenden dem Rectorate gegenüber bereit erklärt haben.

Die Auswahl unter diesen Aerzten steht jedem erkrankten Studirenden frei. Namen und Wohnungen derselben werden im Anfange jedes Semesters durch Anschlag ans schwarze Brett, dann durch das Personal-Verzeichniss bekannt gemacht.

2. Wenn die Aufnahme in eine Krankenanstalt nothwendig wird, so soll der Kranke unentgeltlich in die Privatstation des Stadtkrankenhauses aufgenommen und dort, jedoch längstens 6 Wochen behandelt und gepflegt werden.
3. In Ausnahmefällen darf der Rector einem im Hause behandelten Kranken auch die Beschaffung von Stärkungsmitteln, Nachtwachen etc. auf Kosten der Krankencasse bewilligen.
4. Sofern die vorhandenen Mittel es ohne in Anspruchnahme des Reservefonds gestatten, können bedürftigen Reconvalescenten die Mittel zu einer ihnen verordneten Nachkur vom Rector ganz oder theilweis aus der studentischen Krankencasse dargereicht werden.
5. Im Uebrigen bleibt die Ermöglichung eigentlicher Brunnen- und Bädereisen von den Aufgaben der Krankencasse ausgeschlossen.
6. Auslagen zum Zwecke eines anständigen Begräbnisses auf Gefahr und

Rechnung der Krankencasse zu übernehmen, ist der Rector nur in dringenden Nothfällen berechtigt.

### § 13.

Zur Aufnahme eines erkrankten Studirenden in die Krankencassenpflege bedarf es regelmässig einer vorgängigen Anmeldung und eines Aufnahmescheines. Die Anmeldung kann beim Rector oder bei einem der studentischen Vertrauensmänner geschehen. Der Aufnahmeschein wird, sobald der Fall zur Krankenpflege sich eignet, vom Rector ausgestellt.

Eine vorläufige Aufnahme ins Krankenhaus kann bei Gefahr im Verzuge ohne solche Meldung und ohne Aufnahmeschein erfolgen. Der Aufnahmeschein muss aber in solchem Falle binnen 24 Stunden nachgeliefert werden, widrigenfalls die Krankencasse nur die Kosten einer zweitägigen Pflege zu tragen hat.

### § 14.

Der Aufnahmeschein ist von Seiten der Kranken

1. bei Hausbehandlung dem erwählten Arzte zuzustellen, welcher ihn dann mit dem ersten Receipt in die Universitäts-Apotheke sendet.
2. Bei der Aufnahme ins Krankenhaus ist der Aufnahmeschein dem Director der resp. Klinik zu übergeben.

### § 15.

Von der Wiederherstellung eines Hauskranken macht der behandelnde Arzt, von der Entlassung aus der Krankenhauspflege der resp. Kliniker dem Rector ohne Verzug Mittheilung.

### § 16.

Die Medicamente werden dem Hauskranken auf die schriftliche Anordnung eines der Krankencassen-Aerzte [§ 12, 1] für Rechnung der Krankencasse von der Universitäts-Apotheke geliefert, sobald der Aufnahmeschein in deren Händen und so lange ein Aufruf desselben rectoratsseitig nicht erfolgt ist.

Andere Heilmittel und Stärkungsmittel, falls sie in Gemässheit des § 12 auf Kosten der Krankencasse ärztlich verordnet werden, können mittelst eines vom behandelnden Arzte ausgestellten Scheines von jedem Lieferanten der Stadt bezogen werden.

## V. Geschäftsordnung der Krankencasse.

### § 17.

Der Erlass einer formulirten Geschäftsordnung erfolgt, sobald das Bedürfniss dazu auf Antrag des Rectors vom Engern Concil anerkannt wird, durch dieses Letztere.

## Regulativ

wegen der  
von den Studirenden für die akademischen Vorlesungen  
zu entrichtenden Honorare,

(genehmigt durch Allerhöchstes Rescript vom 23. Januar 1868)

mit einem Anhange, betreffend die Einrichtung der Quästurstunden.

### § 1.

Jeder Studirende oder sonst zum Besuch akademischer Vorlesungen Berechtigte hat zu Anfang des Semesters sich zu denjenigen, von den Lehrern der Landes-Universität in dem Lectionenverzeichnisse oder am schwarzen Brette angekündigten Vorlesungen, an denen er Theil zu nehmen wünscht, nicht allein bei dem betreffenden Docenten, sondern auch in der akademischen Quästur, und zwar in den vom Quästor unter Angabe des Endtermins am schwarzen Brette namhaft gemachten Stunden zu melden.

### § 2.

Wer sich in der Quästur zu einem Collegium publicum meldet, erhält darüber vom Quästor eine auf seinen Testirbogen gesetzte Bescheinigung, und entrichtet dafür 5 Schill. Courant.

### § 3.

Derjenige, welcher sich zu einer Privatvorlesung meldet, hat zugleich dem zur Entgegennahme der Honorare bevollmächtigten akademischen Quästor das dem Letzteren von dem Docenten namhaft gemachte Honorar für die fragliche Vorlesung sofort baar zu entrichten, worüber er vom Quästor in der § 2 erwähnten Weise eine unentgeltliche Bescheinigung empfängt.

### § 4.

In Ansehung der Privatissima bleibt es jedem Docenten überlassen, ob er das dafür zu erlegende Honorar durch die Quästor erheben, oder selbiges unmittelbar entgegennehmen will.

### § 5.

Wenn Jemand durch unvorhergesehene dringende Umstände sich ausser Stande befinden sollte, das betreffende Honorar pränumerando in der Quästur zu entrichten, so hat er solches mit Gründen dem Quästor vorzutragen, welcher das Gesuch des Studirenden registriert und die Registratur demselben übergibt. Eine solche Befristung kann höchstens resp. bis zum 1. Julius und 1. Januar bewilligt werden. Der Docent hat seinen Entschluss in Betreff der Befristung unter der Registratur zu verzeichnen, worauf solche von dem Studirenden dem Quästor wieder eingehändigt wird. Für diese Registratur hat der Quästor 10 Schill. Courant wahrzunehmen, welche sofort zu erlegen sind. Wünscht ein Studirender bei mehreren Docenten eine Befristung nachzusuchen, so ist zu dem Ende doch nur eine Registratur erforderlich.

## § 6.

Sobald der vom Quästor festgesetzte Endtermin (cf. § 1) verflossen, oder die dem Studirenden gestattete Frist (cf. § 5) abgelaufen ist, liegt es dem Quästor ob, gegen diejenigen, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Quästur nicht erfüllt haben, bei der akademischen Behörde die geeigneten Massregeln einzuleiten, ohne dass es dem Docenten gestattet sein soll, durch fernere Befristungen dieses Verfahren zu hemmen. Wenn die Säumigen die ihnen nunmehr vom Concilium arctius gesetzte Frist nicht beachten, so haben sie Carcerstrafe und eventuell Wegweisung von der Universität zu gewärtigen.

## § 7.

Wenn ein Studirender wegen sehr beschränkter Mittel eine längere Befristung zu erwirken wünscht, so hat er sich mit seinem Gesuche an die akademische Honorarien-Deputation zu wenden.

## § 8.

Die Honorarien-Deputation, welche ausser dem jedesmaligen Rector als Vorsitzendem aus zwei, vom Concilium auf zwei Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt eines Mitgliedes, frei gewählten Conciliaren besteht, tritt zu Anfang des Semesters innerhalb der ersten acht Tage nach dem Beginne der Immatriculation zusammen. Dieselbe hat die Vermögensverhältnisse derjenigen Studirenden, welche sich zur Erlangung längerer Befristung bei ihr melden, nach allen ihr bekannt gewordenen Umständen, sowie nach den eingereichten obrigkeitlichen Armen-Zeugnissen, welche nach den hinsichtlich des Convicts geltenden Bestimmungen abzufassen sind, sorgfältig zu prüfen und ertheilt oder verweigert danach die erbetene Erlaubniss, Stundung der Honorare bei den Docenten nachzusuchen. Diese Erlaubniss, die nach der in der Anlage A enthaltenen Formel von dem Universitäts-Secretär ausgefertigt wird, gilt für alle im laufenden Jahre zu hörenden Vorlesungen und muss nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht werden. In der Regel ist das Gesuch in den gedachten Sitzungen der Honorarien-Deputation in Person vorzulegen, und nur ausnahmsweise, aus besonders triftigen und gehörig zu bescheinigenden Gründen ist ein schriftliches, an die Honorarien-Deputation zu richtendes Gesuch zulässig.

## § 9.

Nur wer mit jener schriftlichen Erlaubniss der Honorarien-Deputation versehen ist, darf ein Gesuch um längere Stundung des Honorars an Docenten der Landes-Universität, seien es Professoren, Privatdocenten oder Lectoren, bringen.

## § 10.

Dem Docenten bleibt es überlassen, seine Entschliessung auf dieses Gesuch nach eigenem freien Ermessen zu fassen. Bewilligt er dem Bittsteller eine längere Stundung des Honorars, sei es in Betreff der ganzen Summe oder eines Theils derselben, so hat er solches schriftlich nach der in der Anlage B enthaltenen Formel zu bescheinigen, und zwar mit Angabe der Vorlesung und der Zeit, auf welche gestundet wird. Diese Zeit darf eine achtjährige, vom Anfange des laufenden Semesters (resp. 15. April und 15. October) zu berechnende Frist

nicht überschreiten. Wird hinsichtlich der Frist nichts Besonderes bemerkt, so ist eine Stundung auf vier Jahre anzunehmen.

Uebrigens steht es jedem Docenten frei, dem Quästor ein für alle Mal, oder für eine bestimmte Zeit, zu erklären, dass er die von der Deputation empfohlenen Stundungen ausnahmslos gewähren wolle. Einer schriftlichen Bescheinigung seitens des Docenten bedarf es in diesem Falle nicht, und gilt hinsichtlich der Frist das vorstehend Bemerkte.

#### § 11.

Den Stundungsschein hat der Bittsteller demnächst, unter gleichzeitiger Vorzeigung des Erlaubnisscheines der Deputation (cf. indessen § 10, alin. 2). in der Quästor abzugeben, worauf der Quästor ihm nach Massgabe der ertheilten Stundung und nach dem in der Anlage C. enthaltenen Schema einen Schuldschein unterschreiben lässt, welcher ebenfalls in der Quästor aufbewahrt bleibt und den Quästor sowohl zur Entgegennahme der Zahlung des gestundeten Honorars, als zur eventuellen Ausstellung einer Klage gegen den säumigen Schuldner legitimirt. Auch ist der Quästor nach dem Ablauf der in diesem Reverse ausgedrückten Frist zur Klaganstellung verpflichtet, und bedarf es dazu nicht erst der Aufforderung von Seiten des Docenten. Will dieser dem Schuldner eine fernere, stets in Zahlen auszudrückende Frist bewilligen, so hat er den Quästor davon in Kenntniss zu setzen.

#### § 12.

Wenn ein Schuldner vor dem Ablauf der ertheilten Frist stirbt oder Concurs macht, und Proclamata erlassen werden, so ist der Quästor berechtigt und verpflichtet, die Honorarienforderung anzumelden. Zu etwaigen weiteren Schritten hat er vorher die Zustimmung des Docenten einzuholen.

#### § 13.

Von allen sofort eincassirten Honorarien erhält der Quästor  $3\frac{1}{2}\%$ , dem Docenten abzuziehende Procente. Für die Eintreibung der nicht, oder höchstens bis zu einem Vierteljahre (cf. § 5) gestundeten Honorare kommen ihm ausserdem die von den Säumigen zu zahlenden und gerichtsseitig festzustellenden Gebühren zu. Für seine Bemühungen bei längeren Stundungen hat er, ausser den etwa erwachsenen Kosten und Auslagen,  $16\frac{1}{2}\%$  Procent, und bis zum zweiten Male (§ 11 fin.) gestundeten Honoraren 20 Procent sich zu berechnen, von welchen Beträgen  $3\frac{1}{2}\%$  Procent dem Docenten in Abzug zu bringen, die übrigen resp.  $13\frac{1}{2}\%$  und  $16\frac{1}{2}\%$  Procent aber von dem Schuldner wahrzunehmen sind.

#### § 14.

Spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen muss der Quästor jedem Docenten Rechnung ablegen und das eingenommene Geld, nach Abzug der obengedachten  $3\frac{1}{2}\%$  Procente, abliefern. Die später einlaufenden Gelder hat er sofort nach dem Empfang dem betreffenden Docenten einzuhändigen.

#### § 15.

Den Docenten bleibt es freilich unbenommen, das Honorar auch für gewöhnliche Privatvorlesungen einem Studirenden unaufgefordert gänzlich zu er-

lassen; jedoch haben sie in solchen Fällen dem Zuhörer einen besonderen Schein auszustellen. Diesen Schein hat der Studirende dem Quästor vorzulegen, und Letzterem dieselbe Gebühr wie bei einem Collegium publicum (cf. § 2) zu entrichten.

Söhnen hiesiger jetzt lebender oder hier verstorbener Docenten und Universitäts-Beamten soll indessen der Quästor niemals Honorar abfordern.

#### § 16.

Werden anfänglich gestundete Honorare späterhin erlassen, so versteht sich dabei der Vorbehalt der Quästurgebühr von selbst, und hat der Quästor, den der Docent von dem Erlasse sofort in Kenntniss zu setzen schuldig ist, die bei Zahlung gestundeter Honorare ihm zukommende Gebühr gegen Rückgabe des Schuldscheins vom Schuldner wahrzunehmen.

#### § 17.

Jeder Studirende ist übrigens bei nachdrücklicher Ahndung verpflichtet, dem Quästor mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Auch kann Niemand ein Abgangszeugniss erlangen, wenn ihm nicht zuvor vom Quästor bescheinigt worden ist, dass die Quästor zur Zeit keine Honorarien-Ansprüche wider ihn geltend zu machen habe.

### Anlage A.

Dem Herrn Stud. . . . . wird  
hierdurch die Erlaubniss ertheilt, für die in dem . . . . .  
auf hiesiger Universität gehalten werdenden Privatvorlesungen um längere  
Stundung des Honorars die Herren Docenten zu ersuchen.

Rostock, den . . . . .

#### Die akademische Honorarien-Deputation.

In fidem

### Anlage B.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hierdurch, dass ich dem Herrn Stud.  
. . . . . nachdem ihm von der Honorarien-  
Deputation für dies Jahr die Erlaubniss ertheilt worden ist, um Stundung der  
Honorare nachzusuchen, auf seine Bitte das Honorar für die Vorlesung über  
. . . . . auf . . . . . Jahre gestundet habe.

Rostock, den . . . . .

### Anlage C.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hierdurch, dass ich dem Herrn  
. . . . . wegen einer von mir . . . . .  
angenommenen Vorlesung über . . . . .  
die Summe von . . . . . schuldig  
geworden bin, welche gedachter Herr . . . . .  
mir bis . . . . . gestundet hat, und

welche ich ebenso wie den durch die Stundung, resp. deren Prolongation bewirkten Mehrbetrag der Quästurgebühren vor Ablauf dieser Zeit an die akademische Quästur zu Rostock einzuzahlen verspreche (sub hypotheca bonorum\*) und mit der Verwillkürung, den jedesmaligen akademischen Quästor der Universität zu Rostock als zur gerichtlichen Einklagung, so wie zur Entgegennahme gedachter Summe, gehörig legitimirt und bevollmächtigt zu jeder Zeit anzuerkennen.

So geschehen Rostock, den . . . . .

\* . \*

Aus den Beschlüssen Rectoris et Concilii vom 15. October 1879 und  
2. April 1881, betreffend die Einrichtung der Quästurstunden.  
(§ 1 des Regulativs.)

1.

Die Quästur ist vom 22. April resp. October ab an den Wochentagen von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

2.

Bis zum 5. Mai resp. 4. November einschliesslich haben die baar bezahlenden, bis zum 29. April resp. October einschliesslich die mit Stundungs-Erlaubniss versehenen Studirenden ihre, mit den Signaturen der betreffenden Docenten versehenen Testirbogen resp. mit den Stundungspapieren auf der Quästur persönlich einzugeben.

3.

Die erschienenen Studirenden werden hierbei sofort vom Quästor auf einen bestimmten anderweiten Termin resp. Zwecks Zahlung und Zwecks Unterschrift der Stundungs-Schuldscheine vorbeschieden.

4.

Zu diesem Termine haben die Geladenen sub praejudicio des § 34 der revidirten Disciplinar-Statuten zu erscheinen.

5.

In dem Termine selbst erfolgt gegen Rückgabe der, Seitens der Quästur inzwischen regulirten Testirbogen resp. die Zahlung und die Unterschrift der Quästurseitig gleichfalls fertig vorzulegenden Stundungs-Schuldscheine.

6.

Versäumung der in Nr. 2 verordneten Frist, ev. auch Nichtbeachtung der Ladung (Nr. 3, 4) zieht ebenso, wie Nichtzahlung oder Verweigerung der Unterschrift in dem Quästurseitig anberaumten Termine das im § 6 des Regulativs vorgesehene Verfahren nach sich.

Rostock,  
den 29. September 1881.

In fidem editionis  
**Fr. Merkel,**  
h. t. Rector.

**H. Röper,**  
Secr. Univ.

---

\*) Der ( ) Passus ist jetzt in Gemässheit der VO. 26./5. 79 § 3 wegzulassen.

## Strassburg.

### Allgemeine Grundsätze.

Die für Studenten der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg bestimmten Stipendien werden — abgesehen von den sogenannten „Landes-Stipendien“, über welche das Ministerium für Elsass-Lothringen verfügt — theils von den akademischen Behörden, theils von dem Capitel des St. Thomasstifts verliehen.

Die Verleihung von Stipendien geschieht, sofern nicht die Stiftungs-Briefe eine andere Bestimmung enthalten, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Wintersemesters, durch den akademischen Senat.

Die Stipendien bestehen in Geldunterstützungen. Sie werden der Regel nach nur für ein Semester verliehen; die wiederholte Bewilligung in den folgenden Semestern ist nicht ausgeschlossen. Bei der Verleihung dieser Beneficien sollen hauptsächlich die Dürftigkeit, der Fleiss und die sittliche Führung der Petenten massgebend sein.

Wer sich um ein Stipendium bewirbt, muss den Nachweis führen, dass er immatriculirter und inscribirter Student der Universität Strassburg ist. Er hat Zeugnisse über seine Bedürftigkeit und Würdigkeit beizubringen und anzugeben, welche anderweitigen Stipendien oder Unterstützungen er etwa bezieht.

Der Nachweis der Dürftigkeit erfordert ein amtliches Zeugnis, welches die Vermögensumstände des Bewerbers eingehend darlegt.

Der Nachweis der Würdigkeit wird durch ein *testimonium diligentiae* geliefert. Dasselbe hat der Bewerber beizubringen von mindestens einem Professor seiner Facultät, bei welchem er im vergangenen Semester eine Privatvorlesung gehört hat.

Dies Zeugnis ist von dem Aussteller zu versiegeln.

Studirende des ersten Semesters können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. An Stelle des *testimonium diligentiae* haben sie das Abiturientenzeugnis einzureichen.

Die Stipendiengesuche müssen von den Studirenden mit dem erwähnten Zeugnisse innerhalb der ersten drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters beim Universitäts-Secretariat eingereicht werden, von wo sie mit einem Vermerk über die Vollständigkeit der Zeugnisse an die Stipendien-Commission abgegeben werden.

Die Commission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Facultät wählt aus ihrer Mitte eines derselben. Nach der Reihenfolge der Facultäten scheidet mit jedem Anfang des Sommer-Semesters eines dieser Mitglieder aus.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf drei Jahre. Derselbe ruft als geschäftsführendes Mitglied die Sitzungen zusammen, tritt event. in persönlichen Verkehr mit den Petenten, und erstattet im akademischen Senat Bericht über die Beschlüsse der Commission.

Die Entscheidung des Senats über ein Stipendien-Gesuch ist endgültig.

Von den bewilligten Stipendien hat der Senat das Curatorium in Kenntniss



zu setzen, welches durch Vermittlung des Rectors der Universitäts-Casse die Anweisung zur Auszahlung giebt.

Die Auszahlung des Stipendiums und die Ertheilung der Freitischkarten an die Stipendiaten darf vom Rector erst veranlasst werden, nachdem der Stipendiat durch Vorlegung seines Anmeldebuches den Nachweis geliefert hat, dass er mindestens eine Privatvorlesung belegt hat.

Nach Beschluss des Senats kann die Auszahlung des verliehenen Stipendiums auch in Raten erfolgen.

Das Recht ein Stipendium zu erheben erlischt durch den Abgang des Stipendiaten von der Universität Strassburg. Wegen Unfleisses und tadelswürdigen Betragens kann der Senat ein bereits verliehenes Stipendium, soweit es noch nicht erhoben ist, wieder entziehen.

### **Staats-Stipendien.**

Die Bewerbung steht jedem Studenten frei, doch haben Angehörige des deutschen Reichs der Regel nach den Vorzug vor Ausländern.

Die Stipendien werden auf ein Semester verliehen.

Der Gesamtbetrag der Staats-Stipendien ist im Jahre bis auf Weiteres 9000 Mk.

### **Bismarck-Stipendien.**

Die Stipendien à 300 Mk. sind nur für Angehörige des deutschen Reichs bestimmt und werden auf ein Jahr verliehen. Wiederverleihung ist zulässig.

Die Auszahlung geschieht vierteljährlich praenumerando. Mit dem Abgang von der Universität erlischt das Anrecht auf die noch nicht erhobenen Raten.

Die Verleihung wird am 1. Mai von dem Prorector im Jahresbericht öffentlich verkündigt.

Der Gesamtbetrag der Bismarck-Stipendien ist im Jahre 6600 Mk.

### **Chemnitzer Stipendium.**

Es wird im Sommer-Semester auf ein Jahr an einen Angehörigen des deutschen Reichs verliehen.

Der jährliche Betrag ist ca. 300 Mk.

### **von der Heydt-Stipendium.**

Dies Stipendium ist noch nicht in Wirksamkeit getreten.

### **Stipendium von Holtzendorff-Vietmannsdorff.**

Es wird alle zwei Jahre im Winter-Semester verliehen an einen deutschen Studenten der Rechte, doch hat unter sonst gleichen Voraussetzungen ein Angehöriger der Mark Brandenburg den Vorzug.

Die Bewerber haben nachzuweisen, dass sie ausser den rechtswissenschaftlichen Fachvorlesungen (zu denen auch diejenigen über Staatsrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie gezählt werden) mindestens eine Vorlesung aus dem Ge-

biete entweder der Staatswissenschaften oder der Geschichte oder der Philosophie gehört haben oder im laufenden Semester hören.

Der Stipendienbetrag beläuft sich auf ca. 150 Mk. jährlich.

#### **von Kühlwetter-Stipendium.**

Es wird im Sommer-Semester auf ein Jahr an einen in der Provinz Westphalen heimatberechtigten Studenten (ohne Unterschied der Confession) verliehen.

Der jährliche Stipendienbetrag ist ca. 280 Mk. halb sofort und halb nach Beginn des Winter-Semesters zahlbar.

#### **Leyden-Stipendium.**

Es wird je auf ein Semester an einen Studenten deutscher Nationalität verliehen. (Angehörigkeit zum deutschen Reich ist nicht erforderlich.)

Der jährliche Stipendienbetrag beläuft sich auf ca. 135 Mk.

#### **von Moeller-Stipendium.**

Es wird je auf ein Semester verliehen und ist für elsass-lothringische Landesangehörige bestimmt.

Der jährliche Stipendienbetrag ist ca. 185 Mk.

#### **Stipendium Zinn.**

Es ist für Studenten der Theologie bestimmt, und zwar in erster Linie für die Nachkommen (der Kinder) des zu Ilbersheim 1838 verstorbenen Pfarrers Johann Christian Zinn, in zweiter Linie für Söhne dürftiger protestantischer Pfarrerswitwen aus der gegenwärtigen bayrischen Pfalz.

Das Stipendium wird im Sommer-Semester auf ein Jahr verliehen. „Wer im Besitze desselben ist und durch Zeugnisse darthut, dass er wirklich Theologie studirt und dieser Unterstützung würdig ist, dem soll es drei Jahre verbleiben.“

Wenn ein Stipendiat sich nach vollendeten Studien einem anderen Fache als dem Pfarramte widmet, muss er im Verlauf von fünf Jahren die aus dem Stipendium empfangenen Gelder nebst Zinsen an die Verwaltung des Stipendiums zurückzahlen.

Den Vorzug vor allen Bewerbern haben zunächst die Brüdersöhne und Pathen des Stifters (Pfarrers Philipp Zinn in Speyerdorf, nämlich Philipp Wilhelm Zinn, Sohn von Karl Christian Zinn in Kaiserslautern, und Wilhelm Pirminius Zinn, Sohn von August Zinn in Neustadt-Eberswalde.

Eines der jährlichen Stipendien beläuft sich auf ungefähr 400 Mk.

#### **Thomasstift-Stipendien.**

Die Stipendien, welche aus dem dem Capitel des protestantischen St. Thomasstiftes zu Strassburg unterstellten Stiftungen verliehen werden, sind vorbehaltlich der durch die Stifter getroffenen besonderen Anordnungen in erster Linie an Landesangehörige Augsburger Confession und zwar vorzugsweise an in Strassburg geborene, in zweiter Linie an Landesangehörige der reformirten Confession und an protestantische Angehörige des übrigen deutschen Reichs zu vergeben.

Die Stipendien werden in der Regel je auf ein Semester gewährt. Jedoch wird den einmal mit einem Stipendium Bedachten dies in der Regel weiter gewährt, so lange sie sich dessen würdig und bedürftig beweisen.

Zu Beginn jedes Semesters erfolgt die Bekanntmachung der zu vergebenden Stipendien durch eine Anzeige des Capitels in wenigstens zwei öffentlichen Blättern und, durch Vermittlung des Rectors, mittelst Anschlag am schwarzen Brett.

Die Gesuche sind an das Capitel des St. Thomasstifts zu richten und binnen drei Wochen bei dem Secretariat des St. Thomasstifts (z. Z. Thomasstaden 1) einzureichen.

Die Gesuche müssen enthalten:

1. Namen und Vornamen des Bewerbers;
2. Datum und Ort der Geburt;
3. Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
4. Anzeige der Kirchengemeinde, welcher der Bewerber angehört;
5. Angabe der bisher besuchten Universität, mit Datum der Immatriculation.

Diejenigen Bewerber, welche bisher noch nicht im Genuße eines Thomasstift-Stipendiums gewesen sind, haben ihrem Gesuche ausserdem beizulegen:

1. das Abiturientenzugniss;
2. den Confirmationsschein;
3. eine Bescheinigung der Heimathsbehörde über den Leumund des Bewerbers;
4. ein amtliches Zeugnis über Familien- und Vermögensverhältnisse.

Wer sich bereits im Genuße eines Stipendiums befunden hat, bedarf der letztgenannten Zeugnisse nicht mehr.

Die Facultäten der Universitäten machen dem St. Thomascapitel motivirte Vorschläge über die Verleihung der Stipendien. Da hierbei auch die Würdigkeit in Betracht zu ziehen ist, sind dem Gesuche auch Fleisszeugnisse beizulegen, hinsichtlich deren die oben S. 616 angegebenen Bestimmungen gelten.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch das Capitel in Form eines Stiftungsbriefes, der unter Andern die besonderen Bedingungen enthält, an welche der Stifter den Genuß seiner Stiftung geknüpft hat.

Eine Bekanntmachung am schwarzen Brett der Universität theilt demnächst mit, wann und wo die Stiftungsbriefe in Empfang zu nehmen und die Stipendienbeträge zu erheben sind.

#### Namen der Stiftungen im Capitel des St. Thomasstifts.

1. **Ehrmann**-Stipendium.
2. **Schenkbecher**-Stipendium.
3. **Otto**-Stipendium.
4. **Frid** (Syndikus)-Stipendium.
5. **Frid** (Professor)-Stipendium.
6. **Reisseissen**-Stipendium.
7. **Heller**-Stipendium.
8. **Hartlieb-Kurzlieb**-Stipendium.

Die jährlichen Stipendienbeträge belaufen sich auf ca. 12560 Mk.

Bestimmungen über Stundung und Erlass des Collegienhonorars gehören in Strassburg ausschliesslich zur Competenz der Facultäten. Das Honorar für dreistündige Vorlesungen (wöchentlich) beträgt bei der theologischen Facultät pro Semester 8 Mk., für vierstündige 10 Mk., für fünf- und mehrstündige 12 Mk. Honorarerlass oder Ermässigung wird durch Facultätsbeschluss bewilligt auf ein Attestat der Unbemitteltheit des Petenten, wenn derselbe nicht reichlich mit Stipendien bedacht ist und eine Stipendienprüfung zu Anfang des Semesters befriedigend bestanden hat.

Bei der mathematischen und naturwissenschaftlichen Facultät kann Erlass des Collegienhonorars stattfinden auf Grund derselben Testimonia diligentiae und egentiae, welche für die hiesigen Stipendienverleihungen erfordert werden. Die Entscheidung über den Erlass erfolgt in der Facultätssitzung, unter Voraussetzung des Einverständnisses der Docenten, für deren Collegien derselbe begehrt wird.

Bei der medicinischen Facultät existirt Stundung der Collegienhonorare nicht. Dagegen wird voller Erlass des Honorars gewährt, falls der Bewerber sein Gesuch unterstützen kann 1. durch ein gutes Fleisszeugniss, ausgestellt und versiegelt von einem Professor, bei welchem der Bewerber im vorhergehenden Semester eine Privatvorlesung gehört hat; 2. ein wohlbegründetes Testimonium paupertatis. Die Gesuche um Honorarbefreiung werden aber nur dann in Betracht gezogen, wenn der Bewerber gleichzeitig ein Gesuch um Verleihung eines Stipendiums eingereicht hat.

## T ü b i n g e n .

### Staats-Stipendien.

Dasselbe wird auf Vorschlag des akademischen Senats von Seiner Majestät dem König verliehen und besteht in 37 Portionen zu 257 Mk. (Früher 150 Fl.). Hiervon sind bestimmt 4 Portionen für Studierende der evangelischen Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen, die übrigen 33 Portionen für inländische (württembergische) Studierende der juristischen, medicinischen, philosophischen, staatswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Facultät.

Die Bedingungen der Einsetzung sind bei sämmtlichen Stipendiaten:

1. die Bewerber müssen vor der Verleihung mindestens ein Halbjahr auf der Universität Tübingen zugebracht haben, und
2. über Kenntnisse und Fähigkeiten, wie über Fleiss, sittliche Führung und Bedürftigkeit sich ausweisen.

Die Verleihung erfolgt im Sommer-Semester und wird zunächst für die Dauer eines Jahres ausgesprochen; bei Fortdauer der Bedingungen der Einsetzung (oben Ziffer 2) kann der Stipendiengenuss noch für ein zweites Jahr verliehen werden.

### **Olga-Stipendium.**

Von Ihrer Majestät der Königin Olga sind jährlich 1500 Mk. zur Unterstützung von Studirenden an der Landes-Universität ausgesetzt, welche von Höchstderselben je auf den Geburtstag Seiner Majestät des Königs (6. März) in Jahresportionen von 260 Mk. bis 350 Mk., ausnahmsweise auch in Halbjahrsportionen von 130 Mk. bis 175 Mk. verliehen werden.

Bewerben können sich nur immatriculirte Studirende der Universität, welche derselben mindestens ein halbes Jahr vor der Bewerbung angehört haben, über ihre Bedürftigkeit sich ausweisen und über Talent, Kenntnisse, Fleiss und Verhalten günstige Zeugnisse anzuweisen vermögen.

In der Regel werden nur Württemberger, Angehörige anderer Staaten nur ausnahmsweise berücksichtigt. Ausgeschlossen sind die Zöglinge der beiden theologischen Seminare und in der Regel haben auch diejenigen Bewerber auf Berücksichtigung nicht zu rechnen, welche das Staats-Stipendium oder ein Familien-Stipendium beziehen. Im übrigen ist die Zulassungsfähigkeit nicht beschränkt.

Bei fortdauernder Bedürftigkeit und Würdigkeit kann ein Stipendiat auf erneute Bewerbung auch wiederholt und zwar bis zum Schluss seiner Studien in den Genuss eingesetzt werden.

### **König Karls Jubiläums-Stiftung.**

Verwalter: der Rector und das Universitäts-Cassenamt.

### **Belthlesche Stiftung.**

Verwalter: Medicinische Facultät und Kanzleirath Roller.

### **Bocersche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. von Bülow und Kanzleirath Pfeilsticker.

Extract aus weylant D. Henrici Boceri, gewesenen vieljährigen Professoris Juris bei der Universität Tübingen, aufgerichteten Testament, so gegeben d. 20. Decembris Anno 1620.

„Es soll aber zum Vierten, von Ihr, meiner Lieben Hausfrauen, nach meinem Tödtlichen Hintritt, Innerhalb Jahreszeit, Löbl. Universität Senat, zu meinem Angedenken, Eyn Silbern VerGülter Becher, uf fünfzig Gulden ohngefährlichen Werth, daran mein nahm, undt Wappen zu stechen zuge stellt werden.

Zu deme und Fünftens will Ich, dass nach meiner Lieben Hausfrauen Tödtlichen Abschiedt (der Liebe und getreue Gott wolle Sie nach seinem Gnädigen willen Bey Langem Leben und Beständiger Gesundheit väterlich erhalten), Von meiner an Zeitlichen Vermögen Verlassenschaft dreyhundert Gulden Löbl. Senat alhiher Universität zugestellet und durch denselben an eine gewisse Jährliche Gült angeleget undt der Zinss unter Fünf wissentlich Arme doch fleissige Studenten, Jährlich auf Trium Regum, zu gleichen Portionen, in meinem Nahmen mit ausdrücklicher meldung desselben, auf der Universität Hauss ausgetheilt werden. Nicht weniger und fürs Sechste, soll alsdann wohlvermeltem Senat Zweyhundert Gulden zugestellt, wie auch an eine unfehlbare Jährliche Gülte angelegt, und der Zinss Jährlich auf Trium Regum unter Zehen Haussarme Leute in Tübingen meinem Nahmen und meldung desselben gleichlich ausgetheilt werden.

Zum Siebenten ist mein Will und Meinung dass ebenermassen nach meiner lieben Haussfrauen Ableiben auss meiner Verlassenschaft, In dero Ich Sie hieoben zu meiner einigen Erbin eingesetzt, fünfzehnhundert Gulden, an guothen Reichs- oder Königischen Thalern gemeinen werths von ihren künftigen Erben auf derselben Kosten (dieweil sie ein nahmhaftes von meiner Verlassenschaft bekommen werden). Einem Erbaren Rath der Stadt Salzkoten im Bisthumb Paterborn überschickt, und derselbig, durch Schreiben Senatus Amplissimi hiesiger Akademi bittlich ersucht werde, ermelte Fünfzehnhundert Gulden an gedachten Sorten unbeschwert anzunehmen und Selbige an eine richtige unfehlbare jährliche Gült gegen Genugsamer rechtmässiger undt gebührlicher Verschreybung und Verpfändung eigner freyer, unversezter nützlicher feldGüter und zwar mit autorität der Obrigkeit des Aufnehmers und Zinssreichers anlege, als dass der aufnehmer Sich, seine Erben undt Gedachte seine Eigene und nicht Lehen- oder Pacht-Güter obligire, den Zinss alle Jahr auf Martini Episcopi Einem Erbaren Rath der Statt Salzkoten Ohnfehlbar zu liefern. Undt soll ermeldter Zinss alle Jahr, wann derselbig auf Martini eingebracht, durch ermeldten Rath alss angewendet werden, dass, zuporderst erwähnter Rath für tragende mühehaltung Inbehalten möge fünf Gulden, deme auch ein Silbern Vergülter Becher, der zum wenigsten dreyssig Gülden werth, zugeschickt werden solle, denselben auf Gemeinem der Statt Radthaus zu meinem Andenken zu behalten und zu gebrauchen. Vom übrigen aber gedachtem Zinss Gelt meinen Stifgeschwistrigen, Adam, Wilhelm und Anna Bödeckerin, und derselben ehelichen Kinde undt Kinds-Kindern ordine successivo fünfzig Gülden zu ihrem nuzen zu gebrauchen, in die Stammenausstheilung Geschehen soll. Jedoch soll derselben Gläubigern, denen sie etwas schuldig, davon nichts zukommen, So auch unter solchen meinen Befreundten Eines oder das andere Verthuisch wäre und unnützlich haushalte soll demselben nichts gegeben werden.

Was an gerürten Jährlichem Zinss über die Gedachte fünf und fünfzig Gülden übrig sein würdt das alles soll an Grob wullen Tuch geleet, undt solch unter HaussArme Leut zu Salzkoten jährlich auf Trium Regum nach eines Erbaren Raths Guten discretion in meinem Nahmen, mit ausdrücklicher

meldung desselben redlich ausgetheilt werden, nicht nach Gunsten, sondern der Person Nothdurft

Was ich nun von obgesetzten allen fideicommissis alss Verordnet, dass will ich Vest und ungeändert alss ein ewig Stiftung gehalten haben.

Im Fall aber solch meine Testamentliche disposition in meinem Vaterlandt zu Salzkoten (welche nicht vermuthlich) nicht solle steif und fest gehalten werden, will ich hiemit Herrn Rectori Concellario undt Löbl. Universität Allhie Vollmacht gegeben haben, gemelte eintausendt und fünf-hundert Gulden, dahero nacher Tübingen zu bringen, undt selbige an ein Stipendium, welches nach meinem Nahmen zu nennen, für drey Arme der heyligen schrifft, Studenten zu verwenden, alss dass ihr jeder Einen Dritten-theil an solchem Zinss empfaen soll, mit dem austrücklichen Geding, dafern einer von meiner Freundschaft, Studienshalben bey dieser Universität seyn würdte, demselben der ganze Zinss von den Anderthalb tausend Gulden haubt Gutlis Jährlich gedeyen solle, jedoch nicht Anderst, dann so er seinen besondern Fleiss und Profect Senatui Amplissimo probiren würdt. Es ist aber bey obstehender Disposition der Verschafften fideicommissen mein ernstlicher will und meynung, im Fall dass mein freundtliche Liebe Haussfrau durch unglücklichen Zustand wider Verhoffen umb mein Ihre Verlassene Erbschaft genzlich oder zum grössern Theil kommen solte oder wegen Leibs-Schwachheit selbige mehrentheils mit ihrem Gesindt in der Haushaltung verbrauchen muss, obstehende Posten als der Zweytausend verschafften Gulden Allerdingss Gefallen, undt niemandt desswegen Forderung zu thun, befuget sein solle, angesehen, dass ich bey diesem meinem lezten Willen sorgfeltig dahin sehen thue, dass sie meine liebe Hausfrau nach meinem seeligem, zeitlichen Hinschaiden ohne einigen Mangel, Ehrlich mit ihrem Gesindte, sich aussbringen möge.

Damit auch dieser mein lezter will ohnfehlbar beständig seye und bleiben möge, habe ich nicht allein denselben mit eigner Handt geschrieben, sondern will auch amplissimo Senatui Academico selbig fürbringen und also apud Acta publica meinen lezten Willen geordnet haben. Vill auch hiemit Underdienstlichen Magnificum Dominum Rectorem Cancellarium Dignissimum undt Senatum Universum gebeten haben, diese meine Testamentliche Disposition nicht allein in Ihre Verwahrsame zu nemmen, sonden auch auf begebene Fälle, grossgünstig zu exequiren, das würdte der liebe Gott unbezweifentlich belohnen.

Endlich habe ich diesem meinem Libell mit eigner Handt auch Unterschrieben, und mein Insigel zugedruckt. Geschehen Tübingen d. 22. Dezember Anno 1620.

(L. S.)

Heinrich Bocer,  
der Rechten Doctor und Prof.  
hoher Schuel daselbstsen.“

Die hiernach von dem Stifter für seine und seiner Frau Verwandte Geldstiftung von 1000 fl. steht jetzt noch unter Aufsicht des akademischen Senats in abgesonderter Verwaltung, von welcher nach der jedesmaligen Verwilligung des akademischen Verwaltungs-Ausschusses die Geldstipendien abgegeben werden.

Was nun die zu dieser Stiftung berechtigten Familien betrifft, so ist von den eigenen Verwandten des Stifters (consanguineis) Niemand mehr im Lande vorhanden und seine bei der Stiftung der 1500 fl. nach Salzkoten erwähnte Stief-Geschwistriche kommen hier nicht in Betracht.

Demnach kann hier bloss von den Verwandten seiner beiden Frauen die Rede sein.

### **Bögglin Biberach-Stiftung**

ist dem Universitätsfonds einverleibt.

### **Bräuningsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Weiss und Oekonomieverwalter Franck.

### **Brollsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. von Sigwart und Kanzleirath Pfeilsticker.

Johannes Broll, Jur. U. Lic. in Stuttgart, hat in seiner unterm 8. Jan. 1639 errichteten letzten Willens-Verordnung 9000 fl. Capit. zu einer Stiftung für Studirende gestiftet, und dabei verordnet, dass von den jährlichen Zinsen hieraus „auf zwei Studiosos seiner nächsten Befreundeten von dem Brollsche Geschlechte, darunter der eine sein Studium auf die Theologiam, reiner ungeänderter Augsb. Confession; der andere aber die Jurisprudentiam, sonst aber keine andere Facultät zu richten, schuldig und verbunden sei. Jedem zu nothwendigen Alimenten und Continuirung ihrer Studien jährlich 200 fl. verwendet, und bis sie ihre Studien absolvirt, in dem Genuß erhalten werden sollen.“

Diese Stiftung, deren Vermögen sich seither auf circa 35,000 fl. erhöht hat, wird, unter Aufsicht des akademischen Senats in Tübingen, durch einen der Professoren daselbst verwaltet, an welchen, oder an den akademischen Verwaltungss-Ausschuss die Eingaben, um Einsetzung in den Genuß dieser Stiftung zu richten sind.

Ueber die Vertheilung der Stipendien-Portionen ist in dem von der Regierung genehmigten Regulativ vom 4. Dec. 1820 im Wesentlichen folgendes festgesetzt worden:

- 1) Im Ganzen sollen jährlich 1200 fl. auf Unterstützung von Studirenden verwendet werden und die Hälfte Studirenden der Theologie, die andere Hälfte aber Studirenden der Rechtswissenschaft zukommen.
- 2) Nach den in früheren Normen vom 23. März 1715 und 15. Juni 1780 ausgesprochenen Grundsätzen wird jede dieser Hälften in eine Hauptportion und gewöhnlich 3, ausserordentlicher Weise aber in 4 Nebenportionen vertheilt.
- 3) Die Hauptportion ist auf 300 fl. festgesetzt; bei einem Studirenden aber welcher aus einer andern Stiftung freie Kost und Logis oder ein ausdrücklich dafür bestimmtes Geldsurrogat erhält, werden 100 fl. abgezogen und diese dann zu einer ausserordentlichen Nebenportion verwendet.
- 4) Jede Nebenportion beträgt ohne Unterschied 100 fl.



- 5) Bei den Haupt- und Nebenportionen haben die Instituirten I. und II Classe A. und B. den unbedingten Vorzug vor den Substituirten.
- 6) Unter den verschiedenen Gliedern der instituirten und substituirten Familien gehen die näheren im Grade den entfernteren vor und bei gleichem Grade die älteren den jüngeren, bei gleichem Alter aber entscheidet das Loos.
- 7) Ein einmal in den Genuss Eingesetzter, wenngleich Minderberechtigter, kann durch einen sich später Meldenden Besserberechtigten nicht vertrieben werden. Nur der Percipient der ausserordentlichen Nebenportion muss austreten, wenn die Hauptportion ganz wieder zu verwenden ist.
- 8) Die vacante Hauptportion giebt dem Percipienten einer Nebenportion um dieses Bezugs willen noch kein Recht zu jener, er kann sie bloss dann erhalten, wenn kein Besserberechtigter ihn ausschliesst.
- 9) Die Dauer des Genusses ist höchstens 5 Jahre, hört aber mit dem Austritt von der Universität auf, und ist auf die Landes-Universität beschränkt.

### von Böhlersche Stiftung.

Unter Verwaltung des klinischen Instituts.

### Cotta-Kapffsche Stiftung.

Verwalter: Oberkriegsrath a. D. Dr. von Kapff in Stuttgart und Kanzleirath Roller. Dr. Johann Friedrich Cotta, Kanzler in Tübingen, stiftete im Jahre 1779 ein Capital von 6000 fl. für seine Familie und die Nachkommen seiner Schwester, verhehelichte Kapff, zu einer Familien Stiftung. Das Vermögen dieser Stiftung hat nach und nach sich bedeutend vermehrt, daher durch Regulative von 1807 und 1826, insbesondere aber auf den Antrag der Familienältesten unter Zustimmung des akademischen Senats und mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern durch Erlasse vom 13. December 1841 und 10. Februar 1842 bestimmt worden ist, dass, so oft das Vermögen der Stiftung sich um weitere 6000 fl. vermehrt habe, die Stiftungs-Portionen gegen den ursprünglichen Betrag in dem Masse vervielfacht werden sollen, in welchem der jeweilige Fonds der Stiftung sich gegen den ursprünglichen Betrag vervielfacht.

### Crusiusche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. v. Köstlin und Kanzleirath Pfeilsticker.

Martin Crusius (Kraus), Professor der griechischen und lateinischen Sprache in Tübingen von 1559–1607, stiftete in seinem Testamente vom 19. September 1605 ein Capital von 1400 fl. zu einem Stipendium, dessen Ertrag auf zween Studiosos in der Bursch oder Contubernio folgendermassen verwendet werden solle: (Nach den Worten der Stiftung.)

„Dass zuvörderst solch Stipendium meines freundlichen lieben Tochtermanns M. Jacob Majer, Pfarrers in Schwaigern, ehlichen Söhnen, und in defectu illorum meines andern Tochtermanns M. Marci Nekhers ehlichen Söhnen (da selbige zum Studiren tanglich erfunden und gebührlich präsentirt worden) conferirt werden solle; dergestalt, dass gleichwohl

mehrgedachten, meines ältesten Tochtermanns und Sohns M. Jacob Majers Söhnen und Descendenten sollen den Vorzug haben; jedoch sofern auch mein anderer Tochtermann M. Marcus Nekher masculos heredes hat, unter welchen einer per examen Inspectorum praecedens sowohl, als M. Majers Anverwandte tauglich erfunden würde (dieweil mein fundatoris Meinung, dass man fürnemlich auf die Dona berührte Familien sehe), mag von jeder Familie einer in gedachtes mein Stipendium eingenommen werden. Im Fall aber jetztbesagter Tochtermänner Söhne und Descendenten von den verordneten Inspectoribus zum Studiren nicht qualificirt erachtet würden, will ich ihnen meiner freundlichen lieben Mutter, Marie Magdalena sel. Lineam (die Trümmer zum See und Trenbach, und bei Bottenstein im Bistum Bamberg genannt) hiemit substituirt und befohlen haben, dass daraus mein gestiftetes Stipendium mit zween tauglichen Studiosos ersetzt; oder auch in Defectu illorum selbiges Herrn Viti Mülleri, Ethices Professoris meines günstigen hochvertrauten lieben Herrn Collega (wegen vielfälliger mir in meinem hohen Alter erzeugter Tren, Ehre und Gutthaten) Söhnen und Descendentibus; oder in Mangel derselben, den übrigen Professorum Artium filiis; oder andern fremden gottseligen und fleissigen Studiosis confert und gereicht werden solle.“

Sodann verordnete der Stifter noch weiter:

„Dass den in dieses Stipendium niedergesetzten 2 Stipendiaten (in Eckstube in Contubernio) auf der mittleren Contignation um den in damaliger Zeit gewöhnlichen Zinss von jährl. 6 fl. verliehen und ihnen darneben gestattet werden solle, nach Gelegenheit noch einen oder zween fromme und fleissige Studiosos in gemeldete Stube zu sich zu nehmen; dass diese Stipendiaten dem Studio philosophico und sonderlich Linguae graecae mit allem Fleiss obliegen und es wo möglich dahin zu bringen suchen sollen, dass sie eine Professionem philosophicam oder Linguae graecae bei der Universität in Tübingen erhalten; auch sollen sie bei Verlust des Stipendii nach 4 Jahren gradum magisterii erlangen, und es soll denen, welche in der Theologie, Jurisprudenz und der Medicin das Doctorat mit gutem Lob erlangt haben, gestattet seyn, auch andere Academias germaniae zu besuchen und zu diesem Zweck ihnen das Stipendium noch ein Jahr länger continuirt werden.“

Zu Inspectoren und Superattendenten dieser Stipendii erwählte der Stifter in genere die Herren Decane und Professoren des Collegii bonarum artium der hohen Schule zu Tübingen, in specie den obengedachten Professor Vitus Müller „und wem es derselbe oder seine Substituirt ferner befehlen werden“; ausserdem hat er das Stipendium dem Schutze und der Obhut des akademischen Senats empfohlen.

Die verordneten Inspectoren de facultate bonarum artium sollen aus den obengenannten vier Familien jedesmal zween recipiren und auf deren vitam mores et Studia fleissige Aufsicht tragen, auch alle Jahre am 19. Sept., als dem Geburtstage des Stifters die von ihm gemachte Fundation fleissig ablesen und die Stipendiaten examiniren, für welche jäh-

liche Inspection und Visitation jedem der Superattendenten zur Ergütlichkeit Zehen Bazen gegeben werden sollen, „um sich in einem besonderen deswegen angestellten coenula mit einander zu erlustigen und seiner des Fundatoris mit Fröblichkeit im Besten zu gedenken.“

Das Capital dieser Stiftung à 1400 fl. hat zwar gleich Anfangs theils durch die verschiedenen Münz-Veränderungen, theils durch die Herabsetzung der Staats-Capitalien auf den halben Betrag eine starke Schmälerung erlitten, doch ist solches inzwischen durch Erledigung wieder auf den dreifachen Betrag gestiegen.

### Fabrische Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. Herzog und Kanzleirath Pfeilsticker.

Johann Fabri, Med. Dr. und Professor in Tübingen, und dessen Gattin Blandine, geb. Walch, haben im Jahr 1612 in ihrem Testamente

„ein ewig und immerwährendes Stipendium der studirenden Jugend zum Besten aus ihrer ganzen Verlassenschaft dahin errichtet, dass allewege zwei Stipendiaten von seiner, der dritte aber von seiner Hausfrauen hiezu taugendlichen Verwandten und Freunden genommen, und dieses Stipendium von ihnen genossen werden solle.“

wobei Dr. Fabri sich vorbehalten, eine ausführliche Verordnung auf ein oder den andern Fall von der Zahl und Qualitäten, auch an welchem Ort und unter welcher Aufsicht diese Stipendiaten sich aufhalten sollen, zu machen, auch den akademischen Senat zum Testaments-Executor eingesetzt.

Im Jahre 1620 starb Dr. Fabri, ohne jedoch vorher die versprochene Verordnung über die weitere Ausführung seiner Stiftung zu treffen, und nach seinem Tode hat seine Frau das Vermögen nach Inhalt des Testaments fortgenossen und sich nachher wieder verheirathet an Jost Müller, Jur. Cand. Im Jahr 1637 starb auch diese Frau und errichtete über ihre Hinterlassenschaft eine andere Disposition, so dass ihre Verwandten bei dieser Stiftung in keinen Betracht mehr kommen, worauf sofort die Verlassenschaft des Dr. Fabri von Seite des akademischen Senats für die Stiftung in Empfang genommen worden, so dass diese Stiftung erst im Jahre 1643 ihren Anfang genommen hat.

Unterm 3. März 1729 wurde von dem akademischen Senat das erste Relativ für diese Stiftung festgesetzt, und darin zunächst ausgesprochen, dass die Bärenwirth Schmidtschen Nachkommen, welche ihr Recht zu dieser Stiftung einzig und allein bewiesen, secundum jus strictum als die einzigen Beneficiarii und Alumen derselben angesehen und zu dessen Genuss zugelassen werden sollen.

Dabei wurde aber in Betreff noch fünf weiterer Familien, nämlich

- 1) der Weinsberger Schmiden,
- 2) „ Burkhardt'schen,
- 3) „ Hiemer'schen,
- 4) „ Oelenheinz'schen,
- 5) „ Tafinger'schen,

welche auch schon von vielen Jahren her ob Dispensationem vel a Principe a Senatu impetratam immerhin etwas aus dem Stipendium genossen, bestimmt, dass

„weilen sie dennoch viel aequitatis rationes et praesumptam fundatoris voluntatem vor sich haben, aus diesem Stipendio jährlich 80 fl. in Summa verwendet, und einem Stipendiario (aus diesen Familien) 4, höchstens 5 Jahre lang eine Beyhülff davon gereicht werden solle.“

Diese fünf Familien wurden als Substituirt angesehen, und die für diese bestimmte Summe später auf 200 fl. erhöht, so dass je 10 Beneficiaten aus diesen Familien jedem 20 fl. jährlich gegeben wurden.

Auch wurden nach diesem ersten Regulativ schon an Schüler der niedern lateinischen und Realschulen vom 12ten Jahre an Portionen von 10 fl. abgegeben, jedoch nur an die zunächst für berechtigt erkannten Bärenwirth Schmid'schen Nachkommen.

Am 1. Sept. 1846 wurde aber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein neues Regulativ festgesetzt und dabei die Ansprüche der fünf oben erwähnten Familien als völlig unerwiesen und auf blosser Begünstigung beruhend, sowie auch die Abgabe an die Trivial-Schüler aufgehoben, und darin Folgendes festgesetzt:

#### § 1.

„Der ganze Ertrag des Stiftungs-Vermögens nach Abzug des Verwaltungs-Anwandes ist in Gemässheit des Testaments vom 10. Aug. 1612 auf die studirende Jugend aus der Verwandtschaft und Freundschaft (Affinität) des Stifters zu verwenden, wornach also die sog. substituirtten Familien, welche bisher zum theilweisen Genusse zugelassen waren, künftig nicht mehr an der Stiftung Theil nehmen dürfen, wenn sie nicht ihre Verwandtschaft oder Affinität mit dem Stifter nachweisen können.

#### § 2.

Die sog. Trivial-Schüler, d. h. die Schüler der niedern lateinischen und Real-Schulen sind von dem Genuss der Stiftung ausgeschlossen.

#### § 3.

Schüler an den höheren Gymnasien, Lyceen, den niedern Seminarien und ähnlichen Anstalten, welche zu einem akademischen Studium sich vorbereiten, sind mit dem augetretenen 15ten Jahre zum Genuss der Stiftung berechtigt.

Auf dieselben dürfen jährlich 150 fl. verwendet werden, die in 6 gleichen Theilen à 25 fl. zu vergeben sind.

#### § 4.

Für die Studirenden an der hiesigen Universität ist das Stipendium auf jährliche 160 fl., und in Fällen, in welchen Studirende in einer Staatsanstalt, oder durch den Genuss einer andern Stiftung freie Wohnung und Kost, oder wenigstens letztere in Natur oder mittelst eines Geldsurrogats bereits haben, auf 100 fl. festgesetzt.

Die Zahl dieser Stipendien wird durch den Ertrag des Stiftungsvermögens bestimmt.

Lassen aber die Mittel die Einsetzung in 200 fl. zu, so ist der

Genuss des Stipendiums auf diese Summe, jedoch nicht darüber, zu erhöhen.

#### § 5.

Diejenigen Erübrigungen, welche sich durch die Einsetzung solcher Studirenden ergeben, denen nur ein Anspruch auf 100 fl. zusteht, sind auf die übrigen Stipendiaten zu gleichen Theilen zu verwenden, jedoch mit der Beschränkung, dass das Stipendium die Summe von 200 fl. nicht übersteigen darf.

#### § 6.

Eine weitere Theilung der im §§. 4 und 5 bestimmten Portionen findet nicht statt. Die Ueberschüsse werden zum Grundstock geschlagen, bis der Ertrag zu einer weitem Portion hinreicht. Für den Fall jedoch, dass nur eine Portion von 100 fl. zu vergeben ist, und ein Berechtigter sich meldet, welcher nach seinen Verhältnissen auf 160 fl. Anspruch hätte, ist derselbe vorerst in den Genuss eines Stipendiums von 100 fl. einzusetzen, welches bei der nächsten Erledigung auf 160 fl. zu erhöhen ist.

#### §. 7.

Die nach §. 3 eingesetzten Stipendiaten bleiben auch nach dem Bezug der Universität im Genuss ihrer bisherigen Portion, bis sie zum vollen oder theilweisen Genuss (§. 6) gelangen können.

#### §. 8.

Die Dauer des Stiftungsgenusses auf der Universität ist auf 5 Jahre beschränkt, in welche aber der Fortbezug des von einer früheren Lehranstalt übertragenen Stipendiums (§. 7) nicht eingerechnet wird.

#### §. 9

In Collisionsfällen wird sowohl bei den Schülern der in §. 3 genannten Lehranstalten, als bei den Studirenden an der Universität, der Vorzug bestimmt durch

- 1) die Nahe des Verwandtschaftsgrades,
- 2) die grössere Würdigkeit,
- 3) die grössere Bedürftigkeit,
- 4) den früheren Bezug der betreffenden Lehranstalt,
- 5) die frühere Meldung.

#### §. 10.

Wer einmal in den Genuss eingesetzt ist, kann aus demselben von spätern Bewerbern nicht verdrängt werden, wenn die letztern auch ein näheres Recht haben. Dieses Vorrecht ist jedoch auf den jeweiligen Besitzstand, d. h. auf diejenige Summe beschränkt, in welcher gerade der Genuss verliehen ist.

#### § 11.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses gilt nur für die bestimmt bewilligte Summe, daher ist zum Genuss einer höhern Summe in derselben

wie in einer neuen Classe, die Genehmigung des Verwaltungsausschusses nothwendig.

### § 12.

Der Genuss der Stiftung ist zu entziehen, wenn sich ein Stipendiat desselben durch sein Betragen unwürdig macht.

### § 13.

Die Einführung der vorstehenden Bestimmungen geschieht in folgender Weise:

- a) der Genuss der den sog. substituirten Familien angehörigen Präbenden hört von nun an auf;
- b) die sog. Trivial-Schüler, welche bereits im Genuss sich befinden, bleiben in demselben bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie eingesetzt worden sind. Eine neue Verleihung findet nicht statt.
- c) Von den 6 Stiftungsportionen für Schüler an Gymnasien, Lyceen, niedern Seminarien und ähnlichen Anstalten (§. 3) können nur die zur Zeit erledigten vergeben werden.
- d) Den nächsten Anspruch an die durch §. 4 erhöhten Stipendien haben diejenigen Studirenden, welche bereits im Genuss der Stiftung sich befinden, wobei es sich von selbst versteht, dass Collisionen nach den §. 9 gegebenen Normen zu entscheiden sind.

Tübingen, den 1. Sept. 1846.

Königl. Rectoramt.“

Diese Stiftung steht in abgesonderter Verwaltung unter Aufsicht des akademischen Verwaltungs-Ausschusses.

### Fallatische Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. von Roth und Kanzleirath Pfeilsticker.

### Ficklersche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. Herzog und Kanzleirath Roller.

Michael Fickler, Jur. Dr., Kammergerichts-Advocat und Procurator in Speyer, hat in einer daselbst am 14. August 1585 errichteten letzten Willensverordnung von seinem Vermögen 8000 fl. zu einem Stipendium nach Tübingen legirt, und wie dieses Legatum angelegt und disponirt werden solle, sich noch ferner vorbehalten, für den Fall aber, dass er vor solch vorhandener Verordnung und Disposition mit Tod abgehen sollte, „so wollte er es zu Herrn Dr. Jacob Reinhardt, Kammergerichts-Advocaten, und Anastasii Demler, seine Testatoris beede geliebte Vettern, auch der Universität Tübingen Ordnung gestellt haben. Sollen doch nichts desto minder seine Befreund- und Verwandte vor allen andern, auf ihr bittlich Ansuchen damit bedacht und angenommen werden.

In einer nachher unterm 13. Sept. 1586 zu Baden in Gemeinschaft mit seiner Frau, Catharina Wild, Tochter des verstorbenen Kaspar Wild, gewesenen

fürstl. Württembergischen Raths, errichteten letzten Willensverordnung setzte er diese seine Frau zum Erben ein, „jedoch da sie solche Erbschaft nicht annehmen oder sonst nicht Erbe sein würde, so instruire er zu seinem rechten Erben dasjenige Collegium, so er in angeregtem Testament gen Tübingen und der Universität gestiftet, wolle auch, dass solches Collegium nach seinem Absterben in das Werk gerichtet werde.“

Ferner verordne er: „dass die Hälfte aller seiner Verlassenschaft auch auf und in solch Collegium fallen und ihm nuweigerlich zugestellt werden solle,“ und weiter, dass zu voriger Summe der 8000 fl. nach seinem Absterben aus seinen Gütern zu Erkaufung einer Behausung noch 1000 fl. von seinen Gütern genommen und angewendet werden sollen.

Eine nähere Bestimmung über diese Stiftung hat der Stifter auch in dieser zweiten Verordnung nicht gegeben, daher haben nach seinem Tode die beiden vorerwähnten Testaments-Executoren:

Anastasius Demler, Jur. Dr. und Professor in Tübingen, und

Joh. Jacob Reinhardt, Jur. Dr. und Kammergerichts-Assessor,

als seine besonders vertraute Freunde und Blutsverwandte unterm 20. Sept. 1587 die Statuten für diese Stiftung entworfen und darin festgesetzt:

- 1) dass die 4 Superattendenten, welche die Aufsicht über die Martinianische Stiftung führen, auch diese Stiftung in Aufsicht nehmen sollen;
- 2) dass diese Stiftung nie mit andern Beneficiis vermengt, sondern abgesondert verwaltet werden und den Namen des Stifters behalten solle;
- 3) dass zum Genusse der Stiftung zuerst neun der nächsten Verwandten des Stifters berufen;
- 4) in Ermangelung derselben aber die nächsten Verwandten seiner Frau zum Genusse zugelassen werden sollen;
- 5) sollten aber auch von diesen nicht so viel Bewerber vorhanden sein, als Stellen erledigt sind, so sollen des Stifters nächste Verwandte andere taugliche Subjecte an die vacirende loca nominiren und präsentiren dürfen, ohne Unterschied ob sie guten Vermögens seien oder nicht.

Die Aufzunehmenden sollen ihre Fundamenta in den Particular-Schulen so gelegt haben, dass sie in 1½ Jahren und aufs längst in zwei Jahren magistriren können, worauf es ihnen dann freistehen solle, was sie studiren wollen;

- 6) für die Aufgenommenen wurde ein besonderer Eid vorgeschrieben, der jedoch neuerdings nicht mehr verlangt, sondern denselben nur die Beobachtung der Gesetze und Hausordnung zur Pflicht gemacht wird;
- 7) sollen sich die Aufgenommenen eines religiösen sittlichen und ehrbaren Lebenswandels befleißigen.

Diese Statuten wurden am 20. Sept. 1587 von dem akademischen Senat und am 25. Sept. 1589 von der Regierung bestätigt, worauf im Jahr 1590 im Monat November die Stiftung eröffnet wurde.

Das Vermögen dieser Stiftung hat sich zwar im Laufe der Zeit, wahrscheinlich weil nicht immer die anfänglich bestimmte Anzahl von neun Beneficiaten sich gemeldet hatte, beträchtlich vermehrt; gleichwohl können aber jetzt bei den gesteigerten Preisen der Lebensmittel nur noch 5 - 6 Beneficiaten auf

genommen werden, indem der Kosten für Einen zum wenigsten auf 150 fl. angeschlagen werden muss.

### **Fiebigische Stiftung**

ist dem Fonds des Klinikums einverleibt.

### **von Flattsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Buder und Kanzleirath Roller.

### **Flecksche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. von Roth und Kanzleirath Vogel. Gestiftet am 12. Juni 1611 von Dr. theolog. Georg Fleck zu Tübingen.

Bei Gelegenheit der Abhör der Stiftungsrechnung am 25. August 1839 sind folgende Bestimmungen beschlossen worden:

- 1) die Pensionen den Berechtigten von 130 fl. resp. 75 fl. auf 150 fl. und 86 fl. zu erhöhen;
- 2) für arme würdige Studirende, die kein Familienrecht auf diese Stiftung haben, jährlich 160 fl. auszusetzen, so dass jeder der 4 Superattendenten über 40 fl. verfügen darf, welche er je an 2 arme würdige Studenten à 20 fl. abgeben kann;
- 3) dass die den Sulzer Bürgerssöhnen gehörigen Stiftsportionen in dem Falle an die Competenten nach gleich geringen Antheilen verabfolgt werden sollen, wenn ihre Zahl die für sie im betreffenden Jahre bevorbleibenden Stipendien übersteigt. Sind z. B. zu gleicher Zeit 2 Familienberechtigte und 3 oder 4 mehr Bürgerssöhne von Sulz auf der Universität, so erhalten letztere zusammen nur 2 Portionen. Zwei Brüder werden, wenn sie zumal in Tübingen studiren, wie bei anderen Stiftungen nur für eine Person gezählt;
- 4) den Stadtrath in Sulz darauf aufmerksam zu machen, dass die Stiftung eigentlich nur solchen Bürgerssöhnen zukomme, deren Eltern ihren Wohnsitz in Sulz haben, dass also künftig bei Bürgerrechts-Ertheilungen an Auswärtige denselben der Genuss zweifelhaft zu machen sei;
- 5) dass Söhne Familienberechtigter Eltern vom zurückgelegten 14. Jahre an in dem Falle jährlich 37 fl. 30 kr. erhalten sollen, wenn sie als Vorbereitung auf die Universität ein Gymnasium oder ein Lyceum besuchen; Elementar-, Real-, Gewerbe-Schulen befähigen nicht zum Genusse.

### **Frontenhausensche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Himpel und Kanzleirath Roller.

Conrad Hager, Pfarrer in Remmingen, gebürtig aus Frontenhausen in Niederbaiern, hat im Jahr 1522 ein Stipendium errichtet, vornehmlich für seine Verwandten, nach deren Abgang aber für andere arme Bürgerssöhne aus dem Ort Frontenhausen, oder auch anders woher, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Da von den Verwandten des Stifters seit der Reformation sich



nie Jemand gemeldet, solche auch gar nicht bekannt sind, so wird diese Stiftung von dem akademischen Senat an andere arme Studirende der Theologie vergeben.

### **Gnotstatt'sche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Degenkol und Kanzleirath Roller.

### **Gremp v. Freudensteinsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Seeger und Oekonomie-Verwalter Franck.  
Gestiftet im Jahr 1583 von Dr. Ludwig Gremp v. Freudenstein, Württembergischen Rath und der Stadt Strassburg Advocat.

### **Griesingersche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Thudichum und Kanzleirath Roller.

Ludwig Friedrich Griesinger, Jur. Dr., Rechtsconsulent in Stuttgart, geb. Stuttgart 2. Juni 1767, † daselbst 22. Februar 1845, unverheirathet, hat in seiner letzten Willensverordnung vom 2. Juni 1840 die Universität Tübingen zu seinem Universalerben eingesetzt, mit der Bestimmung, dass seine ganze Verlassenschaft nach Abzug der von ihm hinterlassenen Vermächtnisse den Fonds zu einer Stiftung für die studirende männliche Jugend seiner Familie bilden solle, und dabei nach den Worten des Testaments Folgendes weiter verordnet:

#### **§ 8.**

„Es sollen aber auch ausserdem (dieser Stiftung aus seiner Verlassenschaft zufließenden Capitalstock), auch noch die jährlichen Interessen aus diesem Capital zwanzig Jahre lang nach seinem Tode zu demselben geschlagen, wieder verzinslich angelegt und vor Ablauf dieser zwanzig Jahre kein Studirender zu dem Genusse des Stipendiums zugelassen werden, auch soll dieser Capitalstock, was sich übrigens von selbst versteht — auch noch durch alles Dasjenige weiter vermehrt werden, was, cessante aliquo legato, dem Universalerben wieder anheimfallen wird.

Ebeuso fallen nach dem Tode der Fräulein Catharine Dorothee Müller in Stuttgart, die jährlichen Interessen aus dem derselben in § 4 des Testaments erwähnten Capital von 16.000 fl. dem Stipendium zu, und es sollen auch diese Interessen von dem Todestage der Müller an zwanzig Jahre lang wieder zu Capital gemacht und angelegt und vor Ablauf dieser zwanzig Jahre kein Studirender zu dem Genusse dieser capitalisirten Interessen zugelassen werden.

#### **§ 9.**

Die Administration dieses Familien-Stipendiums übertrage ich der juridischen Facultät in Tübingen, die ich hiemit bitte, entweder aus ihrer Mitte oder aus andern Personen einen Mann auszuwählen, zu welchem sie Zutrauen hat, um diesem die specielle Verwaltung des Capitalstocks gegen hergebrachte Belohnung zu übertragen, auch hiefür zu sorgen, dass dieser auf die sonst gewöhnliche Zeit Rechnung von seiner Verwaltung ablege.

#### **§ 10.**

Auch die Verleihung (Collation) dieses Stipendiums übertrage ich der juridischen Facultät in Tübingen, welche ich wieder bitte, diesfalls unter Beobachtung

die unten vorkommenden Vorschriften und Bestimmungen genau zu befolgen und zu berücksichtigen.

### § 11.

Unter der studirenden Jugend verstehe ich Jünglinge, die sich auf Universitäten befinden und auf irgend eine Wissenschaft legen, für welche dort eigene Lehrstühle errichtet und eröffnet sind, und unter der studirenden Jugend meiner Familie verstehe und begreife ich die ganze männliche Nachkommenschaft meiner Brüder und Schwestern, auch Bruder- und Schwestertöchter.

### § 12.

Meine Brüder und Schwestern, für deren Nachkommenschaft meine Stiftung bestimmt ist, sind folgende:

- a) meines ältesten Bruders Christoph, Regierungsrath und Amts-Oberamtmanns in Stuttgart;
- b) meiner Schwester Luise, Wittwe des Pfarrers Frauer in Schnaith;
- c) meiner Schwester Charlotte, Wittwe des Hofmed. Elwert in Canstatt;
- d) meines Bruders Ferdinand, gewesenen Stiftungsverwalters in Stuttgart;
- e) meiner Schwester Johanne, verheirathet an Rath, Kameralverwalter Knapp in Leonberg;
- f) meines Bruders Albrecht, gewesenen Amtmanns in Brenz.

### § 13.

Der Genuss der Stiftung soll sich nicht blos auf die in Tübingen Studirenden beschränken, sondern auch alle andern Universitäten sollen desfalls nicht ausgeschlossen sein.

### § 14.

Kein Studirender soll früher in den Genuss kommen, als bis er wirklich auf der Universität sich befindet, und der Genuss soll auch nicht über diese Zeit hinaus erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kommt in § 26 vor.

### § 15.

Eine Portion soll auf jährliche 400 fl. und der Genuss dieser 400 fl. bei jedem Studirenden auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre beschränkt sein, so dass Keiner im Ganzen mehr als 1400 fl. erhalten kann.

Sollte aber etwa im Laufe der Zeiten der Stipendienfonds auf 100,000 fl. steigen, so soll sodann auch die jährliche Portion auf 600 fl. sich erhöhen, und wären in diesem Falle in einem Jahre entweder gar keine oder nur so viele Bewerber auf der Universität, dass das Jahresinteresse aus 100,000 fl. durch dieselben nicht absorbirt würde, so soll nur die Hälfte dieses vacant bleibenden Interesses aus 100,000 fl. zu fortwährender Vermehrung des Stipendienfonds zu diesem geschlagen, die andere Hälfte aber an den Stiftungsrath in Stuttgart abgegeben werden, um zunächst an Arme meiner Familie, sie mögen sich befinden, wo sie wollen im Lande, und nach diesen, wenn nämlich von meiner Familie keine Arme und Bedürftige vorhanden wären, an andere würdige Arme in Stuttgart vertheilt werden.

### § 16.

Was etwa bei mehreren Bewerbern, und so lang der Fonds unter 100,000 fl.

ist, zu einer vollen Portion von 400 fl. nicht mehr zureicht, sei es viel oder wenig, das soll stets dem Stipendienfonds zu Vermehrung desselben zuwachsen und nicht einem weitem Bewerber, der sich etwa damit begnügen wollte, zuge-theilt werden.

#### § 17.

Sind in einem Jahre entweder gar keine oder weniger Bewerber als Portionen von 400 fl. vorhanden, so wachsen die Portionen, die zurückbleiben und Niemand zugetheilt werden, gleichfalls dem Capitalfonds zu.

#### § 18.

Die Competenten müssen über ihre Verwandtschaft obrigkeitlich beglaubigte Beweisurkunden vorlegen.

#### § 19.

Jünglinge, die keine Talente haben, und von denen nach dem Zeugnisse ihrer Lehrer Nichts zu erwarten ist, und ebenso Solche, welche bis zu ihren Universitätsjahren ein tadelhaftes, ungesittetes und lüderliches Leben geführt, und auch bei Talenten, die sie von Natur hatten, Nichts gelernt haben, sollen gar nicht zugelassen werden; sie sollen bessern Individuen den Platz nicht versperren.

#### § 20.

Solche, die sich erst auf der Universität unwürdig und schlecht, nach dem Zeugnisse ihrer Lehrer, anführen werden, sollen zuerst unter Androhung des Verlusts des Stipendiums gewarnt, und wenn dieses vergeblich wäre, durch einen Beschluss der Administratoren zuerst auf kürzere Zeit und endlich auf immer von dem ferneren Genusse desselben ausgeschlossen werden.

#### § 21.

Relegation und Consilium abeundi schliessen an sich schon von dem ferneren Genusse ans. Aber das jugendliche Alter, die grössere Lebhaftigkeit des Geistes und Körpers, der Verein mit vielen andern Altersgenossen, können manchmal auch sonst ganz gut geartete und hoffnungsvolle Jünglinge zu Unbesonnenheiten und Uebereilungen führen, die mit der gezwungenen Entfernung von der Universität verpönt sind. Diese verdienen Rücksicht, während die Lüderlichen und Schlechten derselben unwürdig sind. Werden jene also später wieder recipirt, so können sie von den Administratoren auch wieder in den Genuss eingesetzt werden; doch dass sie im Ganzen nicht mehr als  $3\frac{1}{4}$  Portionen bekommen können, was natürlich auch der Fall ist, wenn ein Studirender während seiner akademischen Laufbahn sein zuerst gewähltes Fach wechselt und zu einem andern übergeht; denn dadurch kann er sich seine ihm ein für alle Mal bestimmten Vortheile keineswegs vermehren.

#### § 22.

Bei der Concurrenz mehrerer Bewerber schliesst der nähere Grad stets den entferneren aus.

Diese Regel schneidet viele Streitigkeiten ab, wenn sie auch in einzelnen Fällen nicht immer die billigste sein sollte. Unter mehreren von demselben Grade soll der Reiche oder Wohlhabende dem Armen oder Bedürftigeren, der Ausländer

dem Inländer, und derjenige, der schon ein anderes nicht unbedeutendes Stipendium hat, einem Andern, der noch keines hat, nachgesetzt werden.

Sind Mehrere gleich vermöglich oder gleich bedürftig, oder haben sie Alle schon ein anderes nicht unbedeutendes Stipendium, so soll das „detur dignissimo“ stattfinden, d. h. es soll die grössere Würdigkeit entscheiden und derjenige den Vorzug haben, der sich durch Talente, Kenntnisse, Fleiss und gute Aufführung vor den Andern auszeichnet; was in der Regel aus den Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer, die sie vorzulegen haben, erhellen wird. Sollte aber auch diesfalls Keiner vor dem Andern etwas voraus haben, so soll das Loos zwischen ihnen entscheiden, ausser die Concurrenten würden einstimmig die Theilung der Portion unter sich vorziehen: was ihnen in diesem Falle allein (§ 16) freistehen sollte.

#### § 23.

Zwei oder drei Brüder sollen zwar, wenn sie keinem andern Concurrenten Eintrag thun, zugleich oder kurze Zeit hintereinander zugelassen werden, ausserdem aber nicht.

#### § 24.

Ist Einer einmal zugelassen, so kann er von einem später Aufgenommenen, wenn gleich dieser auch dem Grade nach näher verwandt, oder sonst bevorzugt wäre, nicht wieder verdrängt werden.

#### § 25.

Ein von einem Andern einmal Ausgeschlossener kann, wenn er auf eigene Kosten studirt, nach seinen beendigten Studien keine Nachforderung an den Stipendienfonds machen, um von diesem seinen Aufwand ganz oder theilweise ersetzt zu erhalten.

#### § 26.

Wenn ein Studirender noch auf der Universität ein Amt erhält, so soll er die Portion des ganzen halben Jahres, in welchem er die Universität verlässt, erhalten, wenn er auch etwa gleich im Anfange desselben sie verlassen sollte; dies ist eine Ausnahme von der im § 14 aufgestellten Regel.

#### § 27.

Sollte die Nachkommenschaft meiner Brüder und Schwestern ganz aussterben, so sollen alsdann die männlichen Nachkommen meiner entfernteren Verwandten, nämlich diejenigen Verwandten, welche dermalen in entfernteren Graden mit mir verwandt sind, als meine Brüder und Schwestern, übrigens gleichfalls nach den oben berührten Bestimmungen der §§ 13—16 zu dem Genusse des Stipendiums zugelassen werden.

Und wenn auch die ganze männliche Nachkommenschaft dieser meiner entfernteren Verwandten aussterben sollte, so soll alsdann der ganze Stipendien- und Hochzeitgeschenkefonds in drei gleiche Theile getheilt werden, wovon ein Drittheil an den Catharinen-Spital in Stuttgart, ein Drittheil an den Bürger-Spital daselbst, und ein Drittheil an die Hausarmen in Stuttgart als Capitalfonds kommen soll, wovon die jährlichen Interessen nach den Bestimmungen der obersten Behörden dieser drei Classen von Bedürftigen verwendet werden sollen. Der

Stiftungsrath in Stuttgart und die diesem vorgesetzte Behörde nimmt sich bekanntlich auch der Hausarmen an.“

### **Guthsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Weizsäcker und Kanzleirath Pfeilsticker.

### **Haugsche Stiftung.**

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck, unter der Aufsicht der Königl. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

### **Helfferrich-Klemmsche Stiftung**

Verwalter: Professor Dr. v. Sigwart und Kanzleirath Roller.

Johann Friedrich Helfferrich, Prof. Jur. in Tübingen hat in seiner unterm 11. April 1768 errichteten, unterm 18. Aug. 1768 bestätigten letzten Willens-Verordnung ein Stipendium für Studirende gestiftet.

Die Worte der Stiftung lauten nach einem Auszug aus dieser letzten Willens-Verordnung:

„Damit auch

Neuntem nach meinem Tode meiner in Ehren gedacht werde, so stifte ich hiemit, in bester Form Rechtens zu einem Stipendio auf Tübingen, die Universität, Zwei tausend Gulden vor meine Helfferrich'sche Familie einer- und anderer Seits die Familie meines liebevollen seligen Herrn Schwährs Dr. Klemm's, besonders in Rücksicht der von letzterer seit 20 Jahren her genossenen aufrichtigen Treue und Wohlthaten davor die Abgestorbene allbereits in der frohen Ewigkeit erquicket werden.

Mit dem Genuss solle es folgendergestalten gehalten werden. Es solle nemlich solches jederzeit einer von der Helfferrich'schen, und einer von der Klemm'schen Familie ohne Vorzug, ob einer von der männlich- oder weiblichen Linie abstamme, drey Jahre lang, und zwar ein jeder proximus gradu und in demselben der älteste, von dem Zinss auss so- thauen zwey tausend Gulden jährlich geniessen — vier und dreyssig Gulden. Sollte aber der Genuss, wann nemlich von beeden diesen Familles oder auch von einer kein Participant vorhanden, einige Zeit lang cessiren, so solle das Zurückgelegte und Ersparte zum Capital geschlagen, die daraus hernachmals eroberte Zinse in zwey gleiche Theile getheilt, und davon ein Theil einem jeden von denen zwey wirklichen Participanten zugelegt werden.“

In Beziehung auf die Administration dieser Stiftung hat der Stifter verordnet, dass die zwei besagte Familien das Recht haben sollen, einen Administrator, der allezeit ein Professor in Tübingen sein solle, zu wählen, bei welcher Wahl die Majora von beiden Familien überhaupt gelten sollen, und so wird nun diese Stiftung selthier abgesondert — gegenwärtig durch Prof. v. Sigwart in Tübingen — verwaltet.

Die zu dieser Stiftung berechtigten Familien zerfallen nun in zwei Abtheilungen:

- A. die Helfferichschen Verwandten,
- B. die Klemmschen Verwandten.

### Herbtsche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. Weiss und Kanzleirath Pfeilsticker.

Anne Marie, Wittwe des Anastasius Herbst, Rent-Kammer-Expeditionsraths und Landschreiberei-Verwalters in Stuttgart, hat in ihrer letzten Willens-Verordnung vom 20. Oct. 1671 eine Stiftung von 1000 fl. halbzinsenden Capitals für Studierende der Theologie errichtet.

Die Worte der Stiftung lauten:

„An Andern —

Von meinen Güten verschaffe ich bei Einer löblichen Landschaft Ein tausend Gulden Capital auf einen Studirenden von meiner väterlichen, — als Varenbühlerschen, oder da deren Keiner vorhanden wäre, auch meiner mütterlichen Linie, welcher dem Grad nach der nächste, doch dazu qualificirt seyn, von denen Praeceptoribus gute Testimonia dessen haben, und dem allhiesigen Consistorio taugentlich erachtet wird, mit dieser Condition, dass er Theologiam studiren, und der gefallende Zins benanntlich Zwanzig fünf Gulden ihm zu einem Subsidio dienen solle, so lange bis er sein Studium vor Erreichung von fünf und zwanzig Jahren entweder absolvirt, oder das fünf und zwanzigste Jahr völlig erreicht haben wird, da es dann hernach auf einen Andern von diesen beiden Linien, welcher der nächste im Grad und qualificirt, kommen soll. Wofern aber gar kein Studiosus von diesen beiden Linien vorhanden wäre, so theologiam studiren wollte, sollte man einem andern Bürgerskind im allhiesigen Pädagogio, welches die Theologie zu studiren vor — auch von denen Praeceptoribus gute Testimonia hat, und dessen bedürftig, zumahlen von dem löblichen Consistorio für tauglich befunden worden, diese Stiftung zukommen lassen, welches dann ebenmässig für und für dahin zu verstehen, bis er sein Studium theologicum, wie oblaudet, entweder vor Erreichung seiner fünf und zwanzig Jahren absolvirt, oder aber seine fünf und zwanzig Jahre völlig complirt, da es alsdann auf einen andern armen Studiosum obstehendermassen kommen soll, und zwar dieses der Meinung und in solchem Verstand, dass, wenn schon in Manglung eines theologiae Studiosi von meiner beiderseitigen vater- und mütterlichen Linie diess Stipendium ausser der Freundschaft auf einen armen Knaben einmal kommen wäre, und aber hernach wiederum ein Subjectum aus solch' meinen Linien sich wieder ereignen thäte, dass dieses Beneficium in allweg wieder auf die Freundschaft gewidmet und derselben zum Subsidio verordnet sein und gedeihen solle. — “

Diese Stiftung wurde früher unter Aufsicht des Königl. Studienraths in Stuttgart verwaltet, jetzt aber unter Aufsicht des akademischen Senats in Tübingen.

**Hillersche Stiftung.**

Für Studierende aus Siebenbürgen.

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck.

**Hillersche Stiftung.**

Für Studierende aus allen Facultäten.

Unter derselben Verwaltung.

**Hillersche Stiftung**

Zu milden Zwecken.

Verwalter: Professor Dr. Weiss und Kanzleirath Pfeilsticker.

**Hillersche Familien-Stiftung.**

Verwalter: Kanzleirath Pfeilsticker.

Christian Heinrich Hiller, Jur. Dr. und Prof., auch Rath und Hofgerichts-Assessor in Tübingen, hat in seiner letzten Willens-Verordnung vom 21. April 1770 neben vielen andern beträchtlichen Legaten auch zu einem Familien-Stipendium ein Capital von 7000 fl. gestiftet.

Die Stiftungs-Urkunde lautet, wie folgt:

Siebenzehendens gedenke ich auch vor meine studirende Descendenten und nächste Anverwandten ein Stipendium familie zu fundiren, wie ich dann dazu ein Capital von Siebentausend Gulden in kraft dieses destituire, die Einrichtung desselben aber nachstehendermassen regulire: dass, gleichwie ich, mit diesem Stipendio vor allem andern bedacht wissen will meinen lieben Enkel, Mr. Christian Gottlieb Canz. Cand. Jur. in so lang, bis und dann derselbe den gradum juris wirklich wird erlangt und seine bereits oben in § 9 angerathene Rayse absolvirt haben wird, so dass Er, in so lang den völligen Ertrag des Zinses aus 6000 fl. des fundi zu gaudiren haben soll. Also vor das Künftige nach meinem, Gott gebe, seeligen Tod:

- a) Die Nomination derer, die dieses Stipendium geniessen sollen, bei meiner Familie zu verbleiben hat dergestalten, dass, jederzeit der älteste von meiner ersten und der älteste von meiner zweiten Tochter Branche als Arbitr familie mithin, derzeit Herr Dr. Canz und Herr Diakonus Märklin, ein Votum decisivum haben, dafern sie aber wider Verhoffen oder allenfalls nicht übereinkommen würden, sodann amplissimus Senatus academicus als Executor decidiren solle, doch so, dass von demselben eines von beeden nominirten Subjectis genommen werden muss.
- b) Kommen die beide H. Herrn Arbitri überein, so bleibt es bei ihrer Nomination und werden sich amplissimus Senatus hierein nicht meliren.

Wohingegen

- c) Amplissimus Senatus als Executor in allen vorfallenden und sich nicht gütlich (wie ich doch zu meinen Descendenten und substinirten Anverwandten allerdings mich eines Besseren versehe) beilegen lassenden Strittigkeiten decidiren, auch die Rechnung durch ampl. Collegium D.

Dnn. Decanorum abhören lassen können, worvor jedesmahlen auf magnificum Dn. Pro-Rectorem Dn. Cancellarium die Herrn Decanos, den Herrn Secretarium und Administratorem Sechzehn mithin jedem zwei Gulden zu bezahlen sind.

- d) Das Stipendium geniessen meiner beeden Töchter Descendenten, so dass, wenn dergleichen von beyden, oder auch nur von einer Seithen vorhanden, sie allen andern schlechterdings vorzuziehen und mit einander die Zinsen aus 6000 fl. (indem die aus dem Siebenden Tausend zu des Administrators Besoldung, Rechnungsstell und Abhör auch etwa sonstigen Kosten bestimmt) dergestalten zu beziehen, dass:
- e) wann mehrere Descendenten concurriren, die von mir in gleichem Grad abstammen, sie sothane Zinsse aus 6000 fl. in gleiche Theile vertheilen, wann sie aber von ungleichem Grad wären, der nähere im Grad noch soviel, als der im entferneren Grad, ferner
- f) Diejenigen, die im hiesig theologischen Stipendio in dem Stipendio Martiniano, Fickleriano, Hochmanniano oder Glockiano sind, mithin nicht so viel als die in der Stadt, so Kost und Logie zahlen müssen, nöthig haben, falls nur ein solcher alleinig, und neben ihm kein anderer, oder auch nur noch einer im Genuss stehet, jährlich nur 150 fl., wann es aber derselben zwei sind, jeder 100 fl., wann es aber dererselben drei oder mehrere und ein Theil dererselben in einem derer obigen Stipendiorum, ein Theil hingegen in der Stadt wäre, sie den Zinss aus 6000 fl. mit einander doch letzternfalls die in der Stadt Studirende jederzeit noch so viel als jene, auch der nähere im Grad ein gedoppelte Portion gegen den Entfernteren empfangen, jedoch hierbei das Gutbefinden der Herren Arbitrorum familie und des Administratoris nach denen nämlich ein solcher Beneficiarius so vielerlei Stipendia missbrauchen sollte oder nicht, keineswegs ausgeschlossen sein sollte.
- g) Der Genuss fängt an, wenn einer auf die hiesige Universität kommt, im album universitatis inscribirt und das sechzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, welche Conditionen conjunctim erfordert werden.
- h) Er dauert hingegen fort bis zum Examen des herzoglichen Consistorii, wann einer ein Theologus, oder bis zum angenommenen gradu academico oder absolvirten Cursu, wann einer Jura oder die Medicin studirt; falls hingegen einer von denen Descendenten Repetens in dem herzogl. Stipendio Theologico werden sollte, wobei die Kosten bekanntlich nicht ein Geringes erfordern, derselbe, zur Bestreitung dieser Kosten, auch noch etwas, nach Gutbefinden derer H. Herrn Arbitrorum und des Administratoris um so mehr zu empfangen hat, als die Herrn Repetenten das Guothische Stipendium (das ihnen ehedessen mitgetheilt worden) maistens nicht mehr geniessen und dieselbe öfters geraume Zeit länger als ihre Compromotionales auf ihre Bedienstung warten müssen.
- i) Derjenige, der einen gradum annimmt, genießt alsdann das Stipendium noch ein Jahr länger, derjenige aber, so keinen gradum annimmt, weiter nichts, wenn sein Cursus simpliciter absolvirt ist.



- k) Gehet ein Beneficiarius auf Rayssen ausser Lands, wann er seinen Cursum absolvirt, Er habe gleich einen gradum angenommen oder nicht, so ist ihm der Genuss zu einer Bestreitung und Bonification derer Rayssen-Unkosten, noch zwei Jahre zu gestatten, unter welchen doch das eine Jahr, wenn derselbe den gradum angenommen hat, schon begriffen.
- l) Wann ein nährer im Grad zu der Zeit in den Genuss aufgenommen wird, da bereits Entferntere im Genuss stehen, so sollen ihn diese an dem Genuss der ihnen in § e angewiesenen doppelten Portion keineswegs hindern, wie dann
- m) jederzeit, wann neue beneficiarii zum Genuss sich qualificiren die Austheilung der raturum sich verändert.
- n) Sind keine Descendenten von mir oder meinen Töchtern vorhanden, so sollen die von Herrn Justino Heinrich von Hillern des innern Rathes n. p. t. Kirchen- und Kapellen-Pflegern, wie auch Herrn Georg Friedrich von Hillern p. t. Premier-Lieut. bei dem löbl. Baaden-Durlach'schen Crayss-Infanterie-Regiment, wie nichts weniger die von dem Dreythannen-Wirth Herrn Johann Jacob Hiller in Bibrach abstammende Agnaten, sodann zu Bezeugung meiner, vor meine zweite seel. Ehefrau auch noch nach ihrem Tod und durch derselben nächste Anverwandtschaft hegenden Liebe und Hochachtung besonders da durch gedacht, meiner seel. Ehefrauen gute, vernünftige und löbl. Wirthschaft ich desto mehr in Stand gesetzt worden bin, dieses Stipendium zu fundiren und ausser meinen Descendenten auch noch nachstehende Familien bedenken zu können, die von weilandt Herrn Johann Philipp Weikersreutern gewesenem Senatore und Kastenpfleger in Esslingen und Herrn Adam Heinrich Weikersreutern, Herzogl. Württemb. Geheimden Regimentsrath in Stuttgart und zwar die Letzteren des einseitigen Baundes mit meiner seel. Ehefrauen (als welche hierunter selbst keinen Unterschied nicht gemacht hat), ungeachtet, mit vollkommen gleichem Recht mit denen ersteren, in Ermanglung derselben aber auch die von Tit: Herrn Christ-Friederich und Herrn Ludwig Carl Neundorf descendirende Cognati, in sofern sich verificiren wird, dass selbige der wahren Augsburger Confession zugethan sein werden, in den Genuss zweier Drittheile der Zinsssen von 6000 fl. Capital eintreten, das dritte Drittel aber bei ermangelnden Descendenten meiner beeden oder nur einer Tochter, dem Fundo Stipendii accresciren und, in Ansehung der Theilung und des annähernden gradus, so verfahren werden, wie bei den Institutis, in zweifelhaften Fällen und andern Anständen hierunter aber das Gutbefinden der höheren Arbitrorum familie und des Administratoris dieses Stipendii decidiren.
- o) Obwohlen die Weikersreuter'schen Descendenten in Tübingen, um ihrer anderwärtigen reichlichen Beneficiorum willen, bei welchen sie dieses Stipendium nicht bedürfen, unter denen nächstermelten Substitutis nicht begriffen, so solle doch des hiesigen Herrn Dr. und Prof. Juris ord. Tafingers dermahlen lebendes Söhnlein vor seine Person, davon nicht ausgeschlossen sein, sondern seiner Zeit, posita eadem aequalitate gradus,

wann andere Weikersreutersche in den Genuss eintreten und Er studiren wird, mithin kein Descendent von mir vorhanden, ebenfalls admittirt werden. Hingegen haben

- p) sämtliche Substituti, wegen etwa antretender Rayssen, nichts zu gaudiren und cessirt bei ihnen die zweijährige Nachfolge.
- q) Wann ein Substitutus, oder mehrere derselben, im Genuss stehen, und es qualificirt sich ein Institutus oder Descendent von mir, so muss jener, oder jene diesem weichen, doch so, dass dem Substituto an dem laufenden Jahr nichts abgebrochen werde.
- r) Ist weder Institutus noch Substitutus da, so solle die Helfftin der Zinnsse aus 6000 fl des Fundi auf arme Studiosos aus allen Facultäten nach der Nomination der beeden Herren Arbitri familie und die andere Helfftin zur Vermehrung des Fundi verwendet, denen Herr Arbitris anbei auch überlassen werden, wann sich einer oder der andere von denen Gratianis übel aufführen oder den Studiis nicht fleissig obliegen würde, einem solchen den Genuss des Stipendii zu nehmen und einem andern einzuräumen.
- s) Damit die portiones dieses meines Stipendii nicht zu klein ausfallen, sondern denen Studirenden zur merklichen Hülfe dienen möge, so solle die Anzahl der Beneficiorum nicht über Sechse steigen.
- t) Würde es dahin kommen, dass lange Zeit keine Beneficiarii vorhanden, und der Fundus sich stark vermehrte, so solle auch denen von meiner Descendenz sich verheirathenden Töchtern, nach Beschaffung des Ertrags, eine Hochzeitschenkin von 25—50 fl. zu meinem Angedenken gegeben werden.
- u) Zum ersten Administratori dieses Stipendii ernenne ich den hiesigen Universitatis Syndicum Gaum und bestimme demselben pro annuo Salario administrationis, wie seinen Nachfolgern 20 fl. auf dessen Ableben wählen und präsentiren meine Herren Tochtermänner Dr. Canz und Diaconus Märklin und nach ihnen allemahl die zwei ältesten von ihren Branchen einen andern tüchtigen und gewissenhaften Mann in Tübingen, bei dem der Fundus in sichern Händen ist, und lassen ihn sofort von amplissimo Senatu academico confirmiren und in Pflichten nehmen.\*

In einer dieser letzten Willens-Verordnung angehängten *Scheda testamentoria* hat der Stifter noch weiter Folgendes verordnet:

Nachdem ich mir in meiner letzter Willens Dispositionis de dato 21 April a. c. Sub finem, ausdrückentlich reservirt — und vorbehalten habe, dieselbe zu mindern, zu mehren, aus derselben einen oder mehrere Testamentszettel beizulegen, so solle

i) ratione des in dem § 17 angeordneten Stipendii familie die littera c) hie mit zu Bezeugung mehrer Freundschaft vor die Dr. Tafinger'schen Descendenten, dahin abgeändert werden, dass obwohlen: o) die von der seel. Fran Rath's-Consulentin in Esslingen verwittibten Frau Dr. Maria Dorothea Frikin, als meiner seel. Fran einigen ältesten Vollbürtigen Schwester kommende Descendenten, in Tübingen, bei ihrer, vorhin schon gaudirenden berühmten Tafingerischen und andern Stiftungen auch bei diesem *Stipendio premodum Substitutionis* bedacht zu

werden, nicht von Nöthen hätten, so sollen doch dieselbe sowohl, als die etwa von Herrn Dr. und Prof. Jur. ord. zu Helmstädt Albert Philipp Fricken, dafern er sich dereinstens verheurathen würde, erzeugende eheliche Kinder, davon nicht ausgeschlossen sind, sondern ebensowohl als die übrigen Weikersreuter'sche in Esslingen und Stuttgart *posita eadem paritate et aequalitate gradus* gleiches Recht haben, hingegen solle dasjenige, was eben in hoc. §. litt. f.) wegen gaudirender mehrerer Beneficiorum verordnet worden, observirt werden.“

Die beiden zunächst für diese Stiftung bestellten Familien-Arbitrer haben dann unterm 31. Mai 1785 folgendes Regulativ über die Vertheilung der Stipendien festgesetzt:

„Erstens, da nach der allgemeinen hergebrachten Gewohnheit auch der vollständigste *Cursus Studiosorum* nicht über fünf Jahre dauert, und in dieser Zeit der ganze Umfang deren einem Studirenden nothwendigen Wissenschaften, er mag sich auf ein Fach legen, auf welches er will, vollkommen erlernt werden kann, so soll auf die Zukunft keinem Instituto der Genuss dieses Stipendii auf länger als auf fünf Jahre geduldet und gestattet werden, sofern hingegen

Zweitens, ein Substitutus diesen ihm vergönnten terminum von fünf Jahren freiwillig verkürzen und den *Cursum* baldter absolviren wollte, so sollte sodann von dieser Zeit an auch der Genuss dieses Stipendii aufhören.

Drittens, wird der *Cursus* auf den Fall, wenn ein Substitutus während diesen bestimmten fünf Jahren, in welche die Fortdauer desselben eingeschlossen wird, an einen Ort, wo eigentlich keine Universität ist, sondern nur die auf der hohen Schule erlernten Kenntnisse weiter vervollkommenet werden, sich begibt, wie z. E. nach Wetzlar, oder Wien; alsdann für absolvirt gehalten und von dieser Zeit an sodann der Genuss dieses Stipendii aufhören.

Viertens, betreffend die Einjährige Nachfolge und das Recht deren Substituirtten bei Annehmung eines *Gradus* noch den Genuss des Jahrs zu ziehen, so soll es zwar wegen der ausdrücklichen Verordnung des Stifters in Ansehung dieses Punktes hiebei auch auf die Zukunft verbleiben, hingegen werden hiebei

Fünftens nachfolgende und dem Sinne des Stifters angemessene Einschränkungen gemacht, als

- a) dass ein Substitutus, wenn er gesonnen, einen *Gradum* anzunehmen, der Familie bei Zeiten, und noch ehe er die vorläufige Anstalten hiezu schon getroffen, hievon die Anzeige thun solle, widrigenfalls man es als Renunciation und Verzichtung dieses Rechts ansieht und er alsdann ausgeschlossen wird;
- b) dass der Terminus a quo der Zeitraum, von welchem an die Schuldigkeit der Ausbezahlung des Stipendii sich äussern solle, nicht früher anfangen, als von dem Tage des deswegen erhaltenen Diploms, wo sodann die eine Hälfte der einzunehmenden Summe ihm sogleich ausbezahlt werden solle, der Terminus ad quem hingegen nicht länger dauern solle, als bis zum Verfluss des Jahres von der Zeit des erhaltenen Diploms an gerechnet, wo sodann dem Beneficiario die andere Hälfte der Summe entrichtet werden soll.

Sechstens und schliesslich ist von der Familie durch gemeinschaftliche Ver-

abredung beschlossen worden, bei dem Eintritt in den Genuß dieses Stipendii jedem Substituto eine ordentliche und legale Copie dieser Familien-Convention zu seiner Nachricht mitzutheilen.“

### Hirschmann — Gomersche Stiftung.

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck unter Aufsicht der K. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

Die im Jahr 1647 verstorbene Wittwe des Johann Sigmund Gomer, Expeditionsraths und Kirchencassen-Verwalters in Stuttgart, Anne Rosine, geb. Hirschmann, hat in ihrer unterm 21. Nov. 1646 errichteten letzten Willensverordnung ein Capital von 4000 Gulden zu einem Familien-Stipendium für Studirende der Theologie gestiftet.

Die Worte der Stiftung lauten nach dem bei den Acten liegenden Auszug aus dem Testamente, wie folgt:

„und ist nun hierauf und für das Dritte, mein Endlicher letzter Will und Meinung, dass durch meine hienach beschriebenen Erben nach meinem tödtlichen Hingang viertausend Gulden Capital an Gültbriefen, sammt denen bis daher und für ausfallenden Zinsen auff fürstl. Landschaft stehend, meines gnädigsten Fürsten und Herrn, dazu verordneten bey Fürstl. Löblicher Universität Tübingen, gegen Schein alsobalden eingehändigt, und zum Fürstl. theologischen Stipendio zwar transferirt und gelegt, jedoch aber Meines in Gott ruhenden Herrn Seel. und auch Meiner zu innerwährendem Andenken, das

„Gomerisch und Hirschmannsche Stift“

genannt werden solle, dabei ich aber demüthig bitte, Meines lieben Herrn seel., wie auch meiner nächsten Freund Kinder, welche zum Studiren tangentlich, solcher Stiftung vor Anderen gnädigst geniessen zu lassen, und selbige in gedachtes Fürstliche Stipendium an- und anzunehmen.“

Nach dem Wortlaute dieser Urkunde hat man den Sinn der Stifterin Anfangs so ausgelegt, dass die von ihr legirten 4000 fl. zum Fonds des evangelisch-theologischen Seminars selbst gezogen werden sollen, um in demselben desto mehr Stipendiaten unterhalten zu können, dabey aber vorzüglich auf ihre und ihres verstorbenen Gatten Verwandte besondere Rücksicht genommen werden solle. Es wurde daher auch das legirte Capital im Jahr 1648 der Procuratur des Stipendiums übergeben, und die Zinsse darans wie andere Gefälle zum Nutzen des ganzen Instituts verwendet.

Allein 30 Jahre nachher wurde auf Verwendung der Hirschmannschen Verwandten dieses Capital (welches inzwischen wie andere landschaftlichen Capitalien halbzinssend geworden), der Procuratur wieder abgenommen und dem Inspectorat des evangelischen Seminars übergeben, um solches als eine abgesonderte Familien-Stiftung zu verwalten, und den Ertrag desselben den in das Seminar aufgenommenen Studirenden aus der Hirschmannschen Verwandtschaft zukommen zu lassen.

Durch ein Geheimenraths-Rescript vom 10 Juni 1676 wurde dann — weil

die Stifterin nichts Näheres bestimmt hatte — als Hauptnorm für die künftige Vertheilung festgesetzt:

- a) dass nur Studirende der Theologie, und zwar nur solche, welche in das evangelische Seminar aufgenommen worden, also nicht auch Studirende in der Stadt, in den Genuss der Stiftung aufgenommen werden sollen.
- b) Die Zahl der Aufzunehmenden wurde auf Vier beschränkt, und dabei verfügt, dass bei den Verwandten die nächsten im Grade den Vorzug vor den Entfernteren haben sollen.
- c) Von diesen 4 Beneficiaten sollen zwei, welche sich noch in den Kloster-Schulen (niedern Seminarien) befinden, je 10 fl. und zwei, welche sich wirklich im fürstlichen Stipendio in Tübingen befinden, je 15 fl. erhalten.
- d) Sollten nicht so viele Bewerber aus der Familie vorhanden sein, so solle das Uebrige zusammengespart und anderwärtig angelegt werden.

Ungeachtet die Zahl der Beneficiaten hier so bestimmt auf 4 beschränkt worden, wurden doch bald ausserordentliche Neben-Portionen von dem Zinss-Ueberschusse bewilligt, ja sogar in der Folge der ganze Zinssen-Ertrag unter die Bewerber ausgetheilt, so viele ihrer auch sein mochten, so dass die Portionen für die Einzelnen oft klein ausfielen.

Durch Regierungs-Rescript vom 14. Febr. 1768 wurde dann die Zahl der Beneficiaten wieder auf 4 beschränkt, weil aber dadurch das Vermögen sich vermehrte, so erfolgte unterm 15. Aug. 1797 ein neues Regulativ, nach welchem

- a) die Zahl der Beneficiaten statt 4 auf 6, und die Pension für jeden auf jährlich 20 fl. festgesetzt, dabei aber
- b) bestimmt worden, dass der Genuss erst mit der Aufnahme in das evangelische Seminar in Tübingen anfangen und die Tübinger Seminaristen die Zöglinge der niedern Seminarien ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades ausschliessen und letztere nur dann, wenn keine genussfähige Tübinger Seminaristen vorhanden sein sollten, zugelassen werden sollen.
- c) Die Dauer des Genusses wurde auf 5 Jahre beschränkt.

Da sich in der Folge das Vermögen wieder vermehrte, so wurde auf Antrag des Königl. Studienraths, welchem nunmehr die Aufsicht über diese Stiftung übertragen ist, durch ein Rescript des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. Juli 1817:

- a) Die Zahl der Beneficiaten von 6 auf 8 erhöht,
- b) der Betrag der Pension auf jährlich 25 fl. gesetzt, der jedoch wegen des gesunkenen Zinsfusses nachher durch Rescript vom 21. Nov. 1825 wieder auf 20 fl. herabgesetzt wurde.

### **Hochmannsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Schwabe und Kanzleirath Roller.

Johann Hochmann von Biberach, ordentlicher Professor des canonischen Rechts und Hofgerichts-Assessor in Tübingen, und dessen Ehefrau Marie Rukherin, Dr. David Rukher's (Rucker), gewesenen fürstlich. württemb. Rath's, Tochter sind die Gründer dieser Stiftung.

Das Testament nebst den dazu gehörigen Ordnungen und Statuten übergab des Stifters Wittve dem akademischen Senate in Tübingen im Original den 5. August 1603 und im Jahr 1612 übersandte auch ein Verwandter des Stifters, Dr. Jacob Schopper, Professor der Theologie zu Altdorf, einen Auszug aus dem Testamente, der theils aus einem Schreiben des Stifters an ihn d. d. 19. April 1594, theils aus einer mündlichen Unterredung mit demselben im Jahr 1600 entnommen war.

Der wesentliche Inhalt des Testaments ist folgender:

1) Das von dem Stifter und der Stifterin erkaufte und eingerichtete Haus (unsrer Frauen Haus genannt) soll als ein neu, unabhängig und beständig Collegium immerwährend gestiftet sein, und soll solche Behausung sammt aller Zubehörde nirgends anderswohin, denn zur Wohnung und Unterhaltung der Hochmann'schen Stipendiaten gebraucht werden.

2) Die nächsten Gefreundte und Verwandte beider Stifter, und in defectu eorum andere arme Studenten, ehelich geboren, sollen es genießen

Zum Fonds wurden die im Testament genannten 10,685 fl. Hauptgut angewiesen.

3) Des Stifters sämtliche Bücher sollen bei dem Collegio zum Gebrauche der Stipendiaten bleiben.

4) Das Collegium soll abgesondert bleiben, mit andern Beneficiis nicht vermischet werden, und den Namen von seinem Stifter behalten.

5) Rector, Canzler und Senat sollen aus allen 4 Facultäten solche zu Superattendenten nehmen, so für die fleissigsten und der Haushaltung verständigsten gehalten werden.

Nähere Bestimmungen enthalten sodann die dem Testament noch angehängten Statuten in Folgendem:

Superattendenten haben das Recht, zuerst aus den Stipendiaten, und wenn alles Uebrige gleich ist, aus der Familie der Stifter einen magistrum et rectorem domus zu erwählen und wieder abzusetzen, sodann mit eben diesem magistro zum wenigsten 15 tüchtige Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, und mit Zunahme der Capitalsumme auch mehrere als Stipendiaten aufzunehmen und nach Gutdünken zu removiren.

Hiebei war berechnet, dass von jährlichen 100 fl. drei erhalten werden.

Die Superattendenten sollen aber die Stipendiaten zuerst aus der Familie der Stifter erwählen, sodann 2 Bürgerssöhne von Tübingen, und eben so viele von Biberach, und in Ermanglung derselben, wenn die Zahl der Stipendiaten nicht voll ist, jeden Andern ohne Unterschied der Orte oder besondern Verwandtschaften aufnehmen.

Es sollen jedoch nur solche Stipendiaten aufgenommen werden, die in der lateinischen und griechischen Sprache, in der Dialektik und Rhetorik solche Fortschritte gemacht haben, dass sie innerhalb anderthalb oder spätestens zwei Jahren den Grad eines Baccalaureus, und hernach innerhalb eben dieser Zeit den Grad eines Magisters auf ihre Kosten annehmen können.

Von dieser Verordnung sind nur Zwei aus der Familie des Stifters auszunehmen, die, obgleich sie Alters halber noch die Trivialschule besuchen müssen, doch aufgenommen werden können.

Nach erhaltenem Magister-Grade steht es jedem frei, sich dem Studium der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin zu widmen, nur sollen die Superattendenten womöglich die Studien der Alumnen dahin lenken, dass zum wenigsten 4 die Theologie, 2 oder höchstens 3 die Medicin, andere die Jurisprudenz und in Ermangelung dieser die Theologie studiren, damit Studirende aus allen Facultäten in dem Collegium erhalten werden.

Nach vollendetem Studien-Curs soll Keiner länger in dem Studium geduldet werden.

Die Alumnen sollen bei der Aufnahme eidlich geloben, dass, wenn sie je zu einem Vermögen von 4000 fl. oder darüber gelangen sollten, sie aus Dankbarkeit zum wenigsten 100 fl. dem Collegium wieder erstatten und zur Bezahlung derselben ihre Erben verbindlich machen wollen.

Der übrige Theil der Statuten enthält ausführliche Vorschriften für den Oeconomicus, seu magister domus, und für das Betragen der Alumnen, durchaus im Geiste ehemaliger Kloster-Disciplin abgefasst.

Im Jahre 1613 wurde die Wirthschaft mit 10 Personen angefangen. Der erste Magister domus ergab sich aber so sehr dem Trunke, dass er alsbald abgesetzt werden musste. Er hatte „über 5 Fuder Weins wider die Gebühr aus des Stipendii-Keller theils extraordinär hingeben, theils selbst in und ausser dem Stipendio mit verschiedenen Personen üppiger Weise“ verzehrt.

Es ist anzunehmen, dass diese Selbstadministration nicht lange gedauert hat, und schon im Jahr 1646 kommt ein Administrator in der Person eines Professors aus der Mitte der Superattendenten vor.

Die ursprüngliche Zahl von 10 Stipendiaten musste nach und nach wegen der in Stocken gerathenen Zinse auf 8, 6, 4, 2 und endlich bis auf Einen abnehmen, der zuletzt (das Jahr lässt sich nicht bestimmen, jedenfalls nach 1646) in das Martinianische Stipendium (neuer Bau) gezogen wurde.

Längere Zeit war die Stiftung mit dem obengenannten neuen Baue vereinigt, obwohl zugleich auch noch Geld-Stipendien an Einzelne im Wege der Vergünstigung abgereicht vorkommen.

Die Gründe jener Vereinigung lagen in den damaligen kriegerischen Zeiten, in dem hohen Preise der Lebensmittel, in dem Ausbleiben der Zinse und in der geringen Anzahl von Alumnen. Auch sah man sich bald genöthigt, das Kostgeld auf 50 fl. und darüber zu erhöhen, oder Einigen nur die Hälfte zu geben, und sie die andere zuschiessen zu lassen.

Ausserdem gab diese Vereinigung bald zu Beschwerden der Alumnen über Mangel an Raum, über ihre Verwendung zu niedern Diensten und dergl. Anlass.

Der Magistrat in Biberach protestirte im Jahr 1656 vergeblich gegen dieselbe, und erst im Jahr 1671 wurde die gemeinschaftliche Speisung und Wohnung in dem Hochmannschen Stiftungsgebäude wieder hergestellt, und zugleich zum erstenmale das Gloksche Stipendium mit dem Hochmannschen vereinigt.

Zugleich wurde bestimmt, dass 8 oder 9 Alumnen erhalten und die Kostgelder denen des Martinianischen Stiftes gleichgestellt werden sollen.

Der Administrator der Glokschen Stiftung tritt auch wirklich im Jahr 1673 das erstemal mit einer förmlichen Rechnung auf, woraus zu schliessen ist,

dass nach dem Tode des Stifters Glok, der lange vorher erfolgt war, das liquide Stiftungsgut, noch nicht zur Errichtung eines förmlichen Stipendiums hinreichte, wie denn überhaupt die Geschichte dieser Stiftung bis 1670 im Dunkel liegt.

Neben dem steten Wechsel in der Zahl der Alumnen, je nach den Preisen der Lebensmittel und dem Eingehen der Zinse, scheinen auch Begünstigungen gegen den Willen der Stiftungs-Urkunde vorgekommen zu sein, und in der Willkür, die in der Aufnahme sogenannter Gratianer herrschte, liegt der Grund, dass manche Familie später ein Familienrecht zu haben behauptete.

Nicht minder, als die Zahl der Alumnen, war auch die Dauer der Genusszeit und der Betrag des Kostgeldes vielfachem Wechsel unterworfen, und besonders der letztere Gegenstand steter Unterhandlung mit den Administratoren als Kostreichern, die nicht gerne zu kurz kommen wollten.

Mit dem Magistrat der Stadt Biberach, welcher eine Art von Oberaufsichtsrecht in Anspruch nahm, was der akademische Senat — der Stiftung gemäss — nicht zugeben wollte, war beständige Fehde, bis durch ein Geheimenraths-Rescript vom Jahr 1775 der Stadt Biberach das *jus praesentandi* abgesprochen wurde.

Ein wichtiges Ereigniss in der Geschichte endlich ist es, dass im Jahr 1789 das Stiftungs-Gebäude mit vielen Urkunden und Obligationen abbrannte.

Nach dem Brande wurde die Zahl der Alumnen auf 4, die Genusszeit auf 3 Jahre, und das Kostgeld zuerst auf 2 fl. 15 kr. für die Woche, später aber auf 2 fl. 45 kr. regulirt.

Statt der Erwerbung eines neuen Gebäudes wurde nach langen Berathungen und Verhandlungen auch mit der Familie einstweilen ein eigener Baufonds angelegt, der sich nach und nach so weit vermehrt hat, dass im Jahr 1837 wieder ein neues und zwar das gegenwärtige Stiftungs Gebäude erkaufte und an Ostern 1838 bezogen werden konnte.

Der Stiftungsfonds selbst beträgt ungefähr 20,000 fl.

In Beziehung auf die Verwaltung dieser Stiftung ist Folgendes zu bemerken:

Das Hochmannsche Stipendium wird gleich dem Glokschen (vid. die Nachrichten von diesem) stets als ein Convictorium betrachtet, es können daher solche, die im neuen Bau, oder im Seminar sind, oder das sogenannte Staats-Stipendium geniessen, nicht aufgenommen werden.

Auch wird eine Portion des wöchentlichen Kostgeldes nicht unter 2 oder mehrere vertheilt, was endlose Willkür herbeiführen würde.

Aus der obengenannten Eigenschaft der Stiftung fliesst ferner, dass da jetzt wieder ein eigenes Gebäude vorhanden ist, die frühere Bezahlung eines Kostgeldes angehört hat, und dass der Genuss durch zeitliche Abwesenheit von der Universität auf die Dauer derselben suspendirt ist.

Die Aufnahme geschieht nach den Semestern und nicht nach den Rechnungstermin (1. Jannar.).

Bedingungen derselben sind ferner:

Die Nachweisung der Verwandtschaft durch ein Schema genealogicum, wobei in Concurrenzfällen der wiederholt angesprochene Grundsatz gilt, dass der halbe Theil der Pensionen von den Verwandten des Stifters, der andere von denen der



Stifterin (der Rukherschen Familie) bezogen werden solle, dass nicht schon ein Bruder des Bewerbers im Genusse steht, und dass der Bewerber, nach zuvor erlangter Erlaubniss zum Studiren, bereits die Universität bezogen habe.

Bei gleich naher Verwandtschaft entscheidet gewöhnlich der längere Aufenthalt auf der Universität, und der den Stiftern von doppelter Seite her Verwandte geht dem nur einfach Verwandten vor.

Die Bürgersöhne von Tübingen und Biberach werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass sie den Verwandten der Stifter zu weichen haben, und ebenso verhält es sich mit der Aufnahme von Gratianern in Beziehung auf die Bürgersöhne und die Verwandten.

Wer sich Vergehen zu Schulden kommen lässt, kann nach Beschaffenheit derselben von dem Genusse der Stiftung wieder ausgeschlossen werden.

### Hochstettersche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. v. Schwabe und Kanzleirath Roller.

Gestiftet von Dr. Joh. Andreas Hochstetter, Prälat in Bebenhausen, gest. 1720.

Mit dem vorigen Stipendium (Hochmannschen) vereinigt.

### Eberhard Hoffmannsche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. v. Seeger und Kanzleirath Roller.

Eberhard Hoffmann, Med. Cand., geb. zu Tübingen 4. Dec. 1738, gest. das. 24. Mai 1764, hat in seiner letzten Willensverordnung vom 30. Januar 1764 folgende Stiftung errichtet.

Die Worte des Testaments lauten, wie folgt:

„Ich Christoph Eberhard Hoffmann, Med. Cand., verordne hiemit wohl überlegter Dinge und freywillig als lauter Legata ad pias Causas ab intestato:

1. den hiesigen Hausarmen der Stadt und Universität ein Capital von 400 fl., halb dem Lazareth Universitatis und halb dem Armenkasten.
2. Zu einem Stipendio academico 1600 fl. Capital also, dass es jederzeit von meinem ältesten Bruder, Schwager, oder sonstigen nächsten Befreundten in Tübingen wohnhaft, gegen jährliche 5 fl. wohl sub auctoritate Senatus administrirt, und der Zinss davon à 75 fl. jährlich Einem, oder höchstens zweyen bedürftigen Freunden und in deren Ermangelung andern armen Studirenden ausgetheilt werden solle.“

Die Disposition kam jedoch erst nach dem im Jahre 1780 erfolgten Tode des ältesten Bruders des Stifters, des Gottfried Daniel Hoffmann, Geheimenraths, welcher der erste Administrator gewesen, zur öffentlichen Kunde, indem der Sohn desselben, Prof. Hoffmann, die bisherige 16 jährige Rechnung dem akademischen Senate mit der Bitte um Abhör übergab, welchem Gesuche durch Beschluss vom 19. Sept. 1782 unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Aufnahme der Stipendiaten durch den Administrator auch stattgegeben wurde.

Uebrigens hatte das Stipendium dadurch, dass der erste Administrator keine öffentliche Rechenschaft ablegen wollte, keinen Nachtheil erlitten, vielmehr

sein Capital sich auf 2300 fl. erhöht, jetzt beträgt das Vermögen schon über 4000 fl.

In Beziehung auf den Genuss dieses Stipendiums war früher sowohl die Dauer des ersteren als die Summe der Portionen verschieden, je nachdem die einzelnen Administratoren Umstände und Verhältnisse berücksichtigten.

In neuerer Zeit hat sich aber die feste Norm gebildet, dass die Verleihung an drei Stipendiaten je auf drei Jahre und zwar mit einer jährlichen Portion von 40 fl. geschieht.

Die Rechnung wird gleichfalls von drei zu drei Jahren gestellt, und als nächste Aufsichtsbehörde ist durch Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 10. Jan. 1827 der akademische Verwaltungs-Ausschuss bestellt und beziehungsweise bestätigt worden.

### **Hoffmannsche Stiftung.**

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck unter Aufsicht der K. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

### **Jrionsche Stiftung.**

Verwalter: Medicinische Facultät und Kanzleirath Pfeilsticker.

### **Jvosche Stiftung.**

Verwalter: Dr. v. Kober und Kanzleirath Vogel.

### **Kellenbenzische Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Kober und Kanzleirath Roller. Stifter Dr. jur. Bartholomäus Kellenbenz durch Testament von 24. Sept. 1624.

Ueber die Vertheilung der Stipendien-Portionen sind nach den Erlassen des K. Ministeriums des Innern vom Dec. 1820, 8. Sept. 1821 und 21. Oct. 1822 folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1) Nach dem dermaligen Vermögen-Stande der Stiftung sollen bis auf weitere Verordnung jährlich 300 fl. zu den Stiftungszwecken verwendet werden.
- 2) Von diesen 300 fl. sollen 40 fl. alljährlich zu Handwerks-Lehrgeldern an solche Kellenbenzische Verwandte ausbezahlt werden, welche nach den §§. 4 und 10 der Stiftungs-Urkunde zu diesem Ende aus dem Vorschlage der Stiftung, d. h. aus dem Zuwachse, den das Stiftungsvermögen über die ursprünglichen 4000 fl. erhalten hat, unterstützt werden sollen.
- 3) Da der Stifter bei diesen Lehrgeldern solche Verwandte voraussetzt, deren Eltern nicht vermögend sind, sie ein Handwerk lernen zu lassen, so sind sie nur Bedürftigen zu verwilligen, unter diesen aber diejenigen, die mit dem Stifter näher verwandt sind, bei gleicher Verwandtschaft die an Jahren älteren, und wenn auch das Alter gleich sein sollte, diejenigen, welche das Loos begünstigt, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Es sollen jedoch diese Handwerks-Lehrgelder nach dem Nachsatze zu

dem §. 10 der Stiftungs-Urkunde zunächst nur jungen Kellenbenzen, folglich nur den Kellenbenz'schen Namens-Verwandten zukommen, ein Kellenbenz'scher Verwandter weiblicher Linie aber nur dann einen Anspruch an diese Lehrgelder haben, wenn er zuvor im Genusse einer für Studierende bestimmten Pension gestanden, wegen Untauglichkeit oder unordentlichen Wesens hingegen derselben für verlustig erklärt worden sein sollte.

- 4) Die über Abzug dieser 40 fl. an den 300 fl. bevorbleibenden 260 fl. sind dem ausdrücklichen Willen des Stifters gemäss je nur auf zwei Jünglinge zu verwenden, welche sich den Studien widmen und zu diesem Ende entweder auf einer niedern oder hohen Schule sich befinden.
- 5) Derjenige, welcher auf einer niedern Schule sich befindet, hat vom zehnten Jahre bis zum Eintritt in die höhern Classen eines Gymnasiums oder Lyceums oder in ein niederes Seminar, wenn er im elterlichen Hause sich aufhält, statt der früher regulirten Schul-Portion von jährlich 30 fl. die Summe von 50 fl., im Falle aber, dass er auswärts in einer Kost untergebracht werden müsste, den jährl. Betrag von 75 fl. zu beziehen.
- 6) Bis zu Beziehung der Universität sind demjenigen, der vom elterlichen Hause aus die höhern Classen eines Lyceums oder Gymnasiums besucht, oder in ein niederes Seminar aufgenommen ist, jährlich 60 fl., demjenigen aber, der sich auf einer solchen Anstalt zum Universitäts-Studium vorbereitet, ohne eine jener Wohlthaten zu geniessen, 100 fl. zu verabfolgen.
7. Von der Inscription an erhält derjenige, der auf der Universität studirt, jedoch nur so lange, als er sich wirklich auf der Universität befindet, und höchstens 5 Jahre lang, in dem Fall, wenn er ein Seminar oder im neuen Bau zu Tübingen seine Kost und Wohnung oder von einer andern Stiftung ein ausdrücklich hiefür gereichtes Geld-Surrogat bezieht, eine Portion von 100 fl., im entgegengesetzten Falle eine von 130 fl.
- 8) Was auf diese Art an den oben bemerkten 260 fl. auf die zwei Stipendien nicht verwendet wird, wächst alljährlich dem Grundstock der Stiftung zu.
- 9) Wenn eine der beiden Portionen erledigt ist, so ist sie den Namens-Verwandten des Stifters vor seinen übrigen Blutsverwandten, unter beiden jedoch vorzugsweise demjenigen Competenten zu übertragen, der den näheren Grad der Verwandtschaft mit demselben, oder wenn dieser gleich sein sollte, das höhere natürliche Alter für sich hat, trifft auch dieses zusammen, so ist der Vorzug durch das Loos zu entscheiden.
- 10) Wer einmal in den Genuss eingesetzt ist, bleibt in demselben, wenn er nicht durch sein Betragen sich desselben verlustig macht, ohne Einschränkung auf eine gewisse im Ganzen nicht zu überschreitende Summe bis zu Vollendung der Studien, oder wenn diese später eintreten sollte, bis nach zurückgelegten fünften Universitätsjahre. Nur wenn zur Zeit der Erledigung einer Portion ein junger Kellenbenz'scher Namens-verwandter vorhanden wäre, welcher erst in einem oder anderthalb

Jahren als der vorzüglich berechnete Competent auftreten kann, muss ihm, der ausdrücklichen Vorschrift des Stifters gemäss, der Eintritt in diese Portion bis dahin vorbehalten, mithin, wenn sie für einen minder berechtigten Competenten einstweilen verwilligt wird, diesem die Verbindlichkeit zum Austritte nach jener Zeit voraus angekündigt werden.

- 11) Willkürliche Gratualien an arme Kellenbenzische Verwandte haben, da die Stiftungs-Urkunde ihrer nicht gedenkt, dem eigenen früheren Antrage des akademischen Senats zu Folge gänzlich wegzufallen.

Die Verwaltung dieser Stiftung ist von dem Stifter zunächst dem Magistrat in Ulm übertragen, jedoch von ihm in einer Beilage zu seinem Testamente verordnet worden, dass im Falle der Magistrat in Ulm die Verwaltung nicht übernehmen wollte, die Testaments-Executoren den akademischen Senat um die Uebernahme der Administration ersuchen sollten.

Dieser Fall ist nun nach einem Schreiben des Magistrats in Ulm vom 5. Februar 1625 wirklich eingetreten, und nach den Protocollen des Colleg. Decanorum vom 4. Juni 1627 die Inspection und Direction des Stipendiums von dem akademischen Senat — der Substitution gemäss — übernommen worden, unter dessen Aufsicht die Verwaltung auch seither durch einen besonderen aufgestellten Administrator besorgt wird.

#### **Klocksche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Weiss und Kanzleirath Roller.

#### **v. Kniestedache Stiftung.**

Verwalter: Regierungssecretär Arnold in Ludwigsburg.

#### **Laussche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Weiss und Oekonomie-Verwalter Franck.

#### **Lauterbachsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Kugler und Kanzleirath Roller.

Begründet unterm 20. Februar 1705 für Verwandte des Stifters; in Ermangelung derselben aber soll die philosophische Facultät, als Verwalterin dieser Stiftung von ca. 500 fl. Vermögen annehmen, wenn sie will.

#### **Löfflersche Stiftung**

ist dem Universitäts-Fonds einverleibt.

#### **von Ludwigsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. Hugo Meyer und Kanzleirath Roller.

#### **Martinsstift (neuer Bau).**

Verwalter: Professor Dr. Herzog und Kanzleirath Roller.

Diese Stiftung, welche anfänglich ein Capital von 9000 fl. enthielt, ist einzig zu Gunsten armer Studirender gestiftet.

Die von dem Stifter Martin Plantsch in seiner Stiftungsurkunde gebrauchten Worte sind, übersetzt, folgende: „Weil das Collegium des heiligen Georgs und Martins eine Armenstiftung ist und sein soll, so kann nur derjenige Studirende in dasselbe aufgenommen werden, welcher weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen seiner Blutsverwandten oder Freunde zu Erlernung der Wissenschaften jährlich zwanzig Gulden aufbringen kann; diesen nur und keinen Andern will ich unter arm verstanden wissen. Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, dass auf irgend eine Verwendung und Empfehlung, woher sie auch kommen möge, Adelige und Reiche, oder überhaupt solche, welche für sich hinreichenden Unterhalt haben, als Stipendiaten aufgenommen werden.“

Die Wahl der Studirenden ist gänzlich der Superattendenz überlassen, welche die Unvermögenheit als Hauptgrund und gute Anlagen und Vorbereitungskenntnisse mit sittlichem Betragen als empfehlende Gründe immer berücksichtigen wird.

Die Superattendenz hat daher die Erklärung abgegeben:

- 1) Wer sich künftighin um das Martinianum als Gratianer bewerben will, wird auf das Begehren, ein Vermögenszeugniss beizubringen sich gefasst halten müssen.
- 2) Einen bedeutenden Unterschied in der Aufnahme macht der Genuss anderer beträchtlicher Stipendien. Es wird daher jeder Competent darum befragt, jeder Aufgenommene aber verpflichtet werden, dem Administrator die Anzeige zu machen, wenn er nachher noch in den Genuss solcher Stipendien eintreten sollte.
- 3) Da Talente, Fleiss und gutes Betragen die beste Legitimation zum Studiren sind, so wird das Inspectorat hauptsächlich auf diejenigen, welche jene Eigenschaften besitzen, aber dabei ohne hinreichende Mittel sind, bei Besetzung der Gratianer-Stellen Bedacht nehmen.

Hiebei muss noch bemerkt werden, dass im Sinne der vorerwähnten Worte des Stifters bloss diejenige Restriction zu machen ist, welche die Zeit von selbst herbeigeführt hat, nämlich dass das, was ehemals 20 fl. leisteten, (soviel rechnete man vor 300 Jahren zu einem jährlichen Kostgeld), jetzt kaum 150 fl. gewähren, dass also nach dem Sinne dieser Worte jetzt derjenige arm zu nennen sei, welcher jährlich weder von sich, noch von Eltern, Verwandten und Freunden 150 fl. anzubringen wisse.

Ferner wird noch bemerkt, dass in früherer Zeit und auch neuerlich gar Manche die Ansprüche zur Aufnahme in das Stipendium damit begründen wollten, dass sie eine Verwandtschaft mit dem Stifter Martin Plantsch anführten, was aber nach den klaren Worten der Stiftung durchaus unrichtig ist, da hier keinerlei Verwandtschaft Berücksichtigung finden kann.

### **Metz-Lienbeksche Stiftung.**

Verwalter: die Superattendenz des Seminars und Kanzleirath Roller.

Georg Christoph Metz, Oberpfarrer in Schweinfurt, und seine Gattin Sabine Margarethe, geb. Lienbek haben in ihrem gemeinschaftlichen Testamente vom

17. Juli 1771 ein Stipendium von 1000 fl. für Studierende gestiftet. Die Worte der Stiftung lauten in § 5 dieses Testaments wie folgt:

„Ein tausend Gulden Rhein. sollen in dem Württembergischen zu einem Capital angelegt werden, wovon die in oder ausser dem Collegio illustri studirende Mezsichen oder Lienbekschen Anverwandten die Interessen zum Behuf ihrer Studiorum geniessen sollen. Sollten keine Anverwandte vorhanden sein, so geniessen dieselbe Schweinfurtsche Theologiae Studiosi. so in Tübingen studiren.

Sollten auch von diesen keine da sein, so bekommen sie andere arme gottesfürchtige Theologiae Studiosi.

Die Herren Superattendenten des Hochfürstlichen Stipendii werden die hohe Geneigtheit haben, dieses Capital in Händen zu nehmen, an sicheren Orten anzulegen, und die hochgeneigte Sorgfalt tragen, dass bemeldte Interessen nur denjenigen zu Theil werden, welche sich wohl aufführen, und von denen man Hoffnung hat, dass sie dieselbe zur Ehre Gottes und zum Nutzen der evangelischen Kirche anwenden

Sollten 2, 3 Mezsiche, oder Schweinfurtsche zugleich studiren, so gehen die Interessen in so viele Theile, und sie geniessen dieselben so lange sie in Tübingen sich aufhalten.“

### **Nikola-Mylersche Stiftung.**

Verwalter: das Inspectorat des evangel. Seminars und Oekonomieverwalter Franck, unter Aufsicht der Königl. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

### **Veit-Müllersche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. von Schwabe und Kanzleirath Pfeilsticker.

Stifter: Veit Müller, Professor der lateinischen und griechischen Sprache in Tübingen, durch Testament vom 26. August 1618.

Ueber die Vertheilung der Stipendien wurde durch Beschluss vom 28. Juli bis 10. August 1839 Folgendes als neuestes Regulativ festgestellt:

1. Genußberechtigt sind:
  - a) Verwandte des Stifters.
  - b) Söhne der ordentlichen Mitglieder der philosophischen Facultät, wie sie zur Zeit des Stifters bestanden.
  - c) die Nepotes der ordentlichen Mitglieder der philosophischen Facultät, sofern sie den Namen ihrer Grossväter führen.
  - d) die Söhne der wirklichen Mitglieder der anderen Facultäten, dem Ver gleiche von 1678 gemäss.
  - e) Studierende aus allen Nationen und Facultäten.
2. Die Reception geschieht bei a—d auf die Studienzeit, bei e aber auf je ein Jahr.
3. Die jährliche Pension ist 50 fl.
4. Zwei Brüder können nicht zugleich im Genusse stehen.
5. Der Receptionsvorschlag ist je auf den 1. Juli vorzulegen, wenn die

Rechnung des vorigen Jahres gestellt und also ersichtlich ist, wie gross der Betrag der zu vertheilenden Summe ist.

6. Diesem Vorschlag sind beizulegen:

- a) Von allen Bewerbern, sie mögen erst zur Aufnahme beantragt werden, oder schon im Genusse stehen, amtliche Zeugnisse über Fleiss und Betragen.
- b) Von den unter 1 a angeführten Bewerbern die betreffenden genealogischen Documente.

7. Ausserordentlicherweise kann auch ein Beitrag zum Doctorat oder zu einer gelehrten Reise gegeben werden.

### Nürnbergisch-Tafingersche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. von Sigwart und Kanzleirath Pfeilsticker.

Stifter: Johann Wilhelm Tafinger, Kaufmann in Nürnberg durch Testament vom 5. October 1740. Die Zinsen von 2500 fl. sollen alle Jahre ganz auf studirende Tafinger oder in deren Ermangelung auf andere Abkömmlinge von dieser Familie verwendet werden, so dass, wenn nur ein Studirender vorhanden, dieser den ganzen Zinsbetrag erhält, und zwar auf 6 Jahre, vom 18.—24. Jahr. Die Austheilung soll am 1. Januar erfolgen. Sollte gar kein Studirender aus der Familie vorhanden sein, so soll der Zins inzwischen zum Capital geschlagen werden. Diejenigen Studirenden, welche den Namen „Tafinger“ führen, sollen jeder Zeit alle anderen ausschliessen, so dass, wenn ein studirender Tafinger vorhanden, welcher das 18. Jahr erreicht hat, alle Anderen von dem Genusse wieder auszutreten haben. Es soll kein Unterschied gemacht werden, ob die studirenden Tafinger in gleichem oder ungleichem Grade mit dem Stifter stehen, auch welcher Facultät sie angehören, sondern genug sein, wenn sie nur ihre Verwandtschaft und das bestimmte Alter nachweisen. Wenn aber die Stiftung durch den in dem Testament gesetzten Fall sich auf das Doppelte (5000 fl.) vermehren würde (dies ist im Jahr 1781 geschehen, und die weiteren 2500 fl. sind in der Rechnung von 1781 bis 1782 in Einnahme verrechnet), so sollen nach der mit dem Stifter besonders genommenen Abrede alle fälligen Zinsen in 2 Classen getheilt, und der 1. Classe  $\frac{2}{3}$ , der 2. Classe aber  $\frac{1}{3}$  zugeschieden und jene erste Classe den Verwandten, welche den Namen Tafinger führen, die 2. Classe aber den übrigen Abkömmlingen eingeräumt und unter den Competenten auf die angegebene Weise ausgetheilt werden. Würde der Name Tafinger ganz aussterben, so soll Alles den übrigen Abkömmlingen zukommen, und es soll alsdann der ganze Zinsertrag unter so viele studirende Abkömmlinge, als ihrer zwischen dem 18.—24. Jahre stehen, jährlich ausgetheilt und Jedem 6 Jahre lang der Genuss fortgesetzt werden, sollte aber auch die Familie von der weiblichen Linie ganz aussterben, so sollen im Fall das Stipendium nur hälftig bleiben sollte, drei andere, und wenn es ganz (also 5000 fl.) werden würde, sechs qualificirte dem Studium der Theologie allein gewidmete Subjecte in den Genuss aufgenommen werden. Der Genuss der Stiftung soll zwar vorzüglich auf die Universität Tübingen bestimmt sein, doch soll nach dem Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde solchen, welche bereits einige Jahre in Tübingen studirt haben, der ihnen sonst zukommende Genuss der Stiftung auch dieser Zeit zu Theil werden. Die Stiftung

soll nur solchen zukommen, welche der evangelisch lutherischen Religion zugethan sind, und keinem zu Theil werden, der entweder aus Klöstern oder von der Universität seiner Verbrechen wegen rejicirt worden und der Familie einen Schandfleck angehängt hat.

Die Stiftung steht, seit die ehemalige Landschaft aufgehoben worden, unter Aufsicht des Königl. Studienraths und in neuerer Zeit des akademischen Senats in Tübingen, von welchem alle Jahr je auf den 1. Januar die Austheilung an diejenigen geschieht, welche an diesem Termin zwischen dem Alter von 18–24 Jahren stehen und sich noch auf irgend einer Universität als Studirende befinden.

### Osiandersche Stiftung.

Verwalter: Dr. v. Thudichum und Kanzleirath Pfeilsticker.

Der im Jahr 1801 verstorbene Joh. Rudolf Osiander, Diak. in Kirchheim, stiftete ein Capital von 1000 fl. zu einem Stipendium für Studirende seiner Nachkommenschaft, welches von dem akademischen Senat in Tübingen in Verwaltung übernommen worden.

Die sämmtlichen Descendenten des Stifters haben sich nun am 21. Juni 1805 zu Kirchheim in Ansehung dieser Stiftung über nachfolgende Stipendien-Ordnung vereinigt, welche von der Regierung genehmigt worden ist.

1. Als Fonds wurde dem akademischen Senate übergeben die Summe von 1220 fl.

2. Um Uebernahme der Administration wurde der akademische Senat gebeten. Er hat über die Genussfähigkeit der Competenten unter Communication mit zwei der Ältesten, oder in der Nähe wohnenden Familienmitglieder zu erkennen.

Als Belohnung des Verwalters wurden zehn Gulden ausgesetzt.

3. Als Bedingungen der Genussfähigkeit wurden festgesetzt:

- a) Dass der Competent ein Descendent des verstorbenen Oberhelfers Osiander sei, weshalb der zu den Stiftungsacten gegebene ordentliche Stammbaum alle Jahre durch die Notizen des in Kirchheim befindlichen Administrators des Osianderschen Wittwenfonds ergänzt werden solle
- b) Dass er sich den Studien, und zwar nicht nur der Theologie, der Jurisprudenz, oder der Medicin widme, sondern die Genussfähigkeit soll sich auch auf Diejenigen ausdehnen, die irgend einen Zweig der Wissenschaften, welcher auf Universitäten gelehrt wird, ergreifen, als z. B. Cameral-, Kriegs-, und Forstwissenschaft, sobald sie wissenschaftlich studirt wird.
- c) In der Regel fängt Jeder dann an genussfähig zu sein, wenn er sich wirklich auf einer Universität befindet. Jedoch kann nach dem Genehmigungsdecrete vom 30. April 1805 in dringenden Collisionsfällen auf zuvor erstatteten Bericht nach Beschaffenheit der Umstände von der Regierung Dispensation stattfinden, dass auch Einer, welcher z. B. die niedern Klöster frequentirt, zugelassen werden solle.
- d) Die Dauer des Genusses soll regularisirt auf vier Jahre bestimmt sein.
- e) Mit Ende der Studienzeit, die Zeit des Genusses mag so kurz gedauert



haben, als sie will, endigt sich auch die Genussfähigkeit. Das Verlassen der Universität ist auch das Ende der Studienzeit.

Sollte aber um diese Zeit kein anderer Competent sich melden, so kann der Genuss noch fort dauern, bis die vier Jahre voll sind, der Studirende komme auch in welche Lage er wolle. Dies wird auch auf einen allenfallsigen „Churfürstlichen Stipendiarium“ extentirt, der bereits examinirt ist, und die Universität verlassen hat, als welcher, im Fall kein neuer Competent vorhanden wäre, auch als examinatus in die bestimmten und noch nicht völlig genossenen vier Jahre eingesetzt werden kann. Nur muss er als noch auf der Universität studirend, in den Genuss gekommen sein und wird annus coeptus pro completo gehalten.

Ist hingegen gar kein Competent da, so wird der Ertrag zum Fonds geschlagen.

f) Es soll ein Studirender von der Familie auf in- oder ausländischen Universitäten oder Instituten des Genusses fähig sein, wenn nur das Institut so ist, dass Wissenschaften für junge Leute, die wenigstens das 14. Jahr zurückgelegt haben, darin gelehrt werden.

4. In Betreff der Ordnung des Genusses wurde bestimmt:

Da einer, der einmal im Genusse ist, seine vier Jahre darin bleiben solle, wenn auch während dieser Zeit ein Näherer im Grade sich meldet, so entsteht nur ein Collisionsfall unter solchen, die sich bis zur Zeit des Austritts der Geniessenden gemeldet haben.

Unter diesen nun entscheidet die Nähe des Grades oder der Verwandtschaft mit dem Oberhelfer Osiander. Sollte der Grad gleich sein, so entscheidet das höhere akademische Alter, und, wenn dieses gleich, oder schwer zu vergleichen ist, das höhere natürliche Alter, und bei dessen Gleichheit das Loos.

5. Die jährliche Portion wurde auf fünfzig Gulden festgesetzt, so lange der Capitalfonds 5 Prozent erträgt; sollte aber das Capital sich vermehren, so solle, wenn nur ein Genussfähiger vorhanden ist, das Augment des Ertrags diesem zukommen, falls aber zwei Competenten vorhanden wären, welche zu gleicher Zeit aspiriren, so solle der Erstere sich mit jährlich fünfzig Gulden begnügen, der minder Berechtigte aber den Ueberschuss des nach Abzug der Nebenkosten bevorbleibenden Ertrags erhalten.

6. Der Verlust des Genusses tritt für Jeden ein, der seine Studien verlässt, oder verlassen muss.

Die Verwaltung dieser Stiftung wird noch fortwährend unter Aufsicht des akademischen Verwaltungs-Ausschusses besorgt.

### v. Palmeche Stiftung.

Verwalter: Professor Dr. v. Schwabe und Kanzleirath Roller.

### Pfaffsche Stiftung.

Verwalter: Prof. Dr. v. Thudichum und Kanzleirath Roller.

Stifter: Dr. Christoph Matthäus Pfaff, Professor der Theologie in Tübingen, Kanzler der Universität, durch Testament von 12. August 1755.

Bedingung der Theilnahme am Pfäffischen Stipendium ist

- 1) dass der Stipendiat\*) evangelischer Confession ist;
- 2) dass derselbe bei Erhebung der Jahrespension ein befriedigendes Sittenzeugniß von derjenigen Behörde beibringe, unter welcher er als Schüler steht;
- 3) dass von der Dauer des Stiftungsgenusses wenigstens ein Jahr auf einer Württembergischen Lehranstalt, namentlich von Seiten der Studirenden auf der Universität Tübingen zugebracht werde;
- 4) dass diejenigen, welche für eine Reise das Stipendium genießen, sich darüber answeisen, dass sie die Reise wirklich machen.

Die ordentliche Jahrespension ist:

- a) für den auf der Universität befindlichen Studirenden die Summe von 400 fl.
- b) für den, der sich auf Reisen befindet, ebenfalls 400 fl.
- c) für den vom 14. Lebensjahre an auf die höheren Studien sich vorbereitenden 200 fl.

### **Platz — Hermannsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Linschmann und Kanzleirath Pfeilsticker.

Diese Stiftung gehört ihrer Bestimmung nach zu den Neubau-Stiftungen, ihre Einverleibung in das Stipendium Martinianum (S. Seite 652) ist jedoch nie erfolgt, weil die Superattendenz wegen verschiedener Bedingungen, welche gemacht wurden, sie nicht hat übernehmen wollen; sie wird daher fortwährend noch als Geldstipendium ausgetheilt. Stifter sind M. Michael Platz, Pfarrer in Lahr und seine Hansfrau (1614.)

Das Stiftungscapital, welches unter Aufsicht des akademischen Verwaltungs-Anschusses abgesondert verwaltet wird, beträgt, wegen der in Folge des 30jährigen Krieges eingetretenen Reduction auf den halben Zins, jetzt nur noch 500 fl.

### **Reinhardt'sche Stiftung.**

Verwalter: Prof. Dr. v. Weber und Kanzleirath Röllr.

Stifter: der im Jahre 1621 ohne Leibeserben verstorbene Württembergische Rath und Kirchenraths Director Dr. Johann Christof Reinhardt durch Testament vom 19. Januar 1621. Stiftungscapital 8000 fl.

Erst wenn von den durch das Testament näher bestimmten Familien Niemand vorhanden sein sollte, kann das Stipendium auch an andere arme Studenten verliehen werden, jedoch jedes Jahr nicht mehr als 50 fl. und vom 18 Jahre an auf 6 Jahre.

Die Verwaltung dieser Stiftung wird unter Aufsicht des akademischen Verwaltungs-Anschusses durch einen besonderen Verwalter besorgt, bei welchem die Eingaben um den Genuß einzureichen sind.

\*) Instituirte A. von der Seite des Kanzlers Pfaff,

„ B. von der Seite der Gattin desselben.

Substituirt C. Studirende evangelischer Religion von Tübingen und Augsburg, welche etwa mit den instituirten in einer Connexion stehen.

### **Rödingersche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Weber und Kanzleirath Roller.

### **Ruoffsche Stiftung**

ist dem Universitäts-Fonds einverleibt.

### **Sattlersche Stiftung.**

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck unter der Aufsicht der K. Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

### **Sigwartsche Stiftung.**

Verwalter: Professor Dr. v. Franklin und Kanzleirath Pfeilsticker.

Stifter: Martin Sigwart, Markgräflisch Badischer Rath und Amtmann in Langensteinbach durch Testament vom 25. Januar 1610.

Das Stiftungscapital von zwei Tausend Gulden ist, da nur Descendenten der männlichen Linie des Stifters zum Genusse berechtigt sind, auf 15,000 fl. angewachsen.

### **Schlayersche Stiftung.**

Verwalter: Prof. Dr. v. Seeger und Kanzleirath Roller.

### **Schöpf — Möglingsche Stiftung.**

Verwalter Prof. Dr. v. Degenkolb und Kanzleirath Vogel.

Dr. Wolfg. Adam Schöpf, Herzoglich Württemberg. Rath und Hofgerichts-Assessor, auch Prof. Jur. in Tübingen, welcher am 21. Mai 1770 im 91. Jahre gestorben, hat in seinen letzten Willensverordnungen vom 25. Mai 1759 und 15. April 1766 neben 500 fl. für die Armen noch eine Familienstiftung von 5000 fl. errichtet.

Die Worte der Stiftung lauten nach dem bei der Administration vorhandenen Auszug aus den letzten Willensverordnungen, wie folgt:

„XII. Meine andere Stiftung und Stipendium solle den Namen führen: Mögling-Schöpfsches Stipendium und die Summe von 5000 fl. in sich halten, welche 5000 fl. ich meinen bei meiner Verheirathung mit der verwittweten Fran Sofie Margarethe Mögling, einer gebornen Schmidlin, in die Ehe mir zugebrachten 3 Kindern und deren Nachkommenschaft zum Zengniß meiner Vorsorge hiemit legire und vermache.

XIII. benanntlich

- 1) Herrn Joh. Friedrich Mögling, Dr. und Prof. ord.
- 2) Fran Sofie Marie, Herrn Joh. Bacmeister, Dr. und Prof. ord., Eheliebstin einzig noch lebenden Frau Tochter, Marie Elisabeth, Herrn Dr. und Prof. Theol. Sartorii Fran Eheliebstin.
- 3) Fran Susanne Magdalene, Herrn Joh. Friedrich Sattler, Vogten zu Neuenstadt, und nachgehends Herrn M. Joh. Friedr. Hochstetter, Prälaten in Königsbronn, gewesener Fran Eheliebstin einzig noch lebende

Frau Tochter: Sofie Magdalene, Herrn Dr. Gottlieb Friedr. Faber, Leib-medici und Physici in Neuenstadt seelige Eheleibstin, und zwar allen deren von ihnen erzeugten und geborenen Kindern und Kindeskindern und Nachkommen in infinitum.

XIV. Jedoch wieder dergestalten und also, dass der Möglingsche Mannstamm darin den Vorzug haben, und wann ein Mögling Jura studirt, ihm wohl 150 fl. bis 200 fl. rheinisch gereicht werden können, da indessen die weibliche Descendenz zurück und in Ruhe stehen kann.

XV. Alle Candidaten sollen evangelischer Religion tüchtig, fleissig, und von guter Capacität sein, wie oben schon bei dem Schöpfischen Stipendio gemeldet auch ein solches Alter auf sich haben, dass sie eine Facultät anzutreten sich im Stand und auf Universitäten sich wirklich befinden.

XVI. Nebst deme, so sollen wieder nicht mehr als zwei, höchstens drei Stipendiaten zugleich sein und nicht länger als 4 oder wo keine andere Freunde vorhanden, 5 Jahre es geniessen.

XVII. Diejenigen Candidaten, welche freie Kost im Kloster oder andern Stipendiis geniessen, sollen denen, welche diesen Vortheil entbehren müssen, nicht hinderlich fallen, sondern, wenn das Stipendium es erträgt, etwa mit 20—30 fl. auf 3 oder 4 Jahre lang zufrieden sein, da das übrige für zu sparen.

In Beziehung auf die Administration ist in dem Testamente vom 15. April 1766, §. 22, verordnet:

Dass das Stipendium allzeit von einem in dignitate und bemittelten Befreundeten, dessen Kinder und Enkel insonderheit des Stipendiums fähig sind, er mag unter der Stadt oder Universität stehen, verwaltet werden solle.

Sollte aber kein tüchtiger Verwandter und Verschwägerter in Tübingen sich befinden, so solle die Juristenfacultät einen Administrator aus ihrer Mitte, welcher sich am besten dazu schicket und Vermögen besitzt, erwählen.“

### Schott v. Schottensteinsche Stiftung.

Verwalter: Prof. Dr. v. Thudichum und Kanzleirath Vogel.

Ludwig Wilhelm Christian, Freiherr Schott v. Schottenstein, Kreis-Oberforstmeister in Ludwigsburg, und dessen Bruder Carl Joh. Sigmund Freiherr Schott v. Schottenstein Reg.-Rath. haben 28. — 30. Juli 1843 ein Capital von 2000 fl. gestiftet zur Unterstützung ihrer männlichen Nachkommen während deren Studien vom 16. Jahre an. Die Verwaltung dieser Stiftung wird in Tübingen unter Aufsicht des akademischen Senats geführt, welcher dem Familien-Aeltesten von den Ergebnissen der Rechnungsabhör jedesmal Nachricht zu geben hat. Der Verwalter wird von den Familien-Aeltesten aus der Zahl der Juristen-Facultät vorgeschlagen.

Die berechtigten Familienglieder können jederzeit aus den Familienregistern der Wohnorte der Stifter ersehen werden.

**Fürst Bischof v. Scheyersahe Stiftung.**

Verwalter: der Kanzler Staatsrath Dr. v. Rümelin und Kanzleirath Roller.

**Strylinsche Stiftung.**

Verwalter: Prof. Dr. Herzog und Kanzleirath Pfeilsticker.

Stifter: Jacobus Strylin, Canonicus zu Urach durch Testament vom 10. April und 26. Mai 1516.

Genussberechtigt sind Theologie studirende Verwandte des Stifters, alsdann Uracher Bürgersöhne.

Die Stiftung wird unter einer besonderen Superattendenz durch einen Professor der philosophischen Facultät verwaltet, die Stipendien-Portionen betragen 25 fl. jährlich und werden auf 5 Jahre verwilligt, die Vertheilung erfolgt am 1. Juli jeden Jahres. Das Vermögen der Stiftung beträgt ungefähr 16,000 fl.

**Uhlandsche Stiftung.**

Verwalter: Prof. Dr. Sievers und Kanzleirath Pfeilsticker.

**Universitäts-Lazareth.**

Verwalter: Universitäts-Cassenamt.

**Hauptmann Weinmannsche Stiftung.**

Verwalter: Prof. Dr. v. Weizsäcker und Kanzleirath Roller.

Es werden ca. 20 Personen besonders Theologen in den Genuss aufgenommen und jedem auf 5 Jahre jährlich 75 fl. so lange verabreicht, bis er seine Studien auf der Universität absolvirt hat.

Verwandte des Stifters Adam Weinmann, gräfl. ostfriesischer Hauptmann (durch Testament vom 21. April 1596) sind in erster Linie genussberechtigt.

**Wetzelsche Stiftung.**

Verwalter: Das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck, unter Aufsicht der K. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

Stifter: Georg Wetzels, erster württembergischer evangelischer Pfarrer zu Roth über dem Rhein am Rieppur gelegen durch Testament vom Jahre 1604.

Stiftungscapital: 400 fl. Stipendiaten müssen

- 1) armer Leute Kinder, oder sehr arme Waisen, sonderlich arme Pfarrerskinder sein,
- 2) in Studiis fleissig und
- 3) gottesfürchtig sein.
4. Die vom Stifter Abstammenden sollen vor allen Andern vorgezogen werden, und wenn Niemand von seinem Geschlecht oder Namen vorhanden, so sollen die Stipendiarii von Vaihingen, wenn sie anders jene Eigenschaften besitzen, den Vorzug bekommen. —

Von Verwandten des Stifters ist nichts bekannt, daher wird diese Stiftung immer nur als ein Stipendium vagum behandelt.

### Widersche Stiftung.

Verwalter: Kaufmann Wider in Stuttgart, Schlosserstrasse.

Stifter: M. Bernhard Christoph Wider, Pfarrer in Scharnhausen durch Testament vom 18. Oct. 1781. Nur für Verwandte; dieselben müssen evangelisch-lutherischer Confession und wenigstens achtzehn Jahr alt sein.

Im Fall kein Genussfähiger vorhanden ist, wird der jährliche Zins zum Capital geschlagen.

Das Stiftungsvermögen (ursprünglich 3200 fl.) hat sich auf das Dreifache vermehrt.

### Wölflinsche Stiftung.

Verwalter: das Inspectorat des evangelischen Seminars und Oekonomie-Verwalter Franck, unter Aufsicht der K. Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen.

### Wolf-Sibersche Stiftung

Verwalter: Prof. Dr. v. Weber und Kanzleirath Roller.

Stifter: Peter Wilhelm Wolf, Hofgerichts-Advocat in Tübingen durch Testament vom 12. April 1770.

Der akademische Senat hat unterm 23. Mai 1771 regulirt, dass von dem für arme Studenten, Famulos und Pauperes bestimmten Antheil

- a) 3–4 arme Studenten auf der Universität Tübingen ohne Unterschied der Facultäten auf 4 Jahre jährlich 20 fl.
- b) 2 Famuli, die sich zu Präceptoren tüchtig zu machen befehligen, auf 3 Jahre jährlich 8–10 fl.
- c) 6–8 Pauperes jährlich 1 fl. 30 Kr. bis 2 fl. beziehen.

### Zeller-Stählin'sche Stiftung.

Verwalter: Prof. Dr. v. Weber und Kanzleirath Roller.

Stifterin: Marie Elisabeth Stählin, später verheiratete Zeller, durch Stiftungsurkunde vom 5. October 1726.

Die zu dieser Stiftung berechtigten Familien zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) Stählin'sche Linie, nämlich die Nachkommen der einzigen Tochter des leiblichen Bruders der Stifterin.
  - b) Zeller'sche Linie, nämlich die Nachkommen des dritten Ehegatten der Stifterin, Christoph Zeller.
  - c) die Nachkommen der vier Halbgeschwister der Stifterin
- Stiftungscapital: 4660 Gulden.

## Zum Stipendium Martinianum gehörige Stiftungen.

### Hess-Dörtenbachsche Stiftung in Herrenberg.

Gottlob Friedrich Hess, Rath, Hofgerichts-Assessor, auch Stadt- und Amtsvogt in Herrenberg und seine Gattin, Just., Doroth., geb. Dörtenbach, haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 23. October 1758 neben verschiedenen Legaten, den übrigen Theil ihres Vermögens zu einem Stipendium für Studirende bestimmt, welches dem Magistrat in Herrenberg zur Verwaltung anvertraut wurde.

Die Worte der Stiftung lauten, wie folgt:

„Was endlich viertens mein Gottlieb Friedrich Hessen und mein Just. Dor. Dörtenbach, also unser beiderseitig übriges Vermögen, welches nach Abriht- und Bezahlung vorspezifizirter Legate noch verbleiben wird, es sei viel oder wenig, eigentlich das, was etwan von ein oder dem andern Legatario, der unsern beiderseitigen Sterbefall und also die Gültigkeit und den Vollzug des Testaments nicht erlebt, zurückfallen möchte, anbelangt; solches constituiren und legiren wir bei dem Hospital allhier in Herrenberg auf künftig und ewig, so lange selbiger in seinem Wesen seyn und bleiben wird, zu einem Stipendio von 6 Studios, welche aber an löblicher Universität Tübingen sich wirklich befinden und aufhalten müssen, deren jedem eine Facultät nach seinem Belieben zu studiren frei stehen, selbige aber die Capacität hiezu zu haben und jeder Beneficiarius sich sub poena privationis Beneficii nach denen legibus et statutis Univers. Tüb. in vita, moribus atque studiis richten, verhalten und auführen solle, dergestalten und also dass unter solchen 6 Studios jederzeit die von nachbeschriebenen Familien posterirenden Descendenten, aber nur männlichen Geschlechts und Nahnens, und welcher unter solchen der älteste und nächste in dem Grad und Verwandtschaft jedesmalen von jeder Familie seyn wird, den Vorzug und Vorgang haben sollen, und zwar von

- A) weil. Joh. Georg Greissen, gewes. Stadtschreiber in Sulz abstammend, Einer,
- B) dem dermalen noch lebenden J. Jacob Schertlin, Haupt- und Wasserrzoller, auch Amtspfleger in Nenenbürg descendirend, Einer,
- C) Joh. Jakob Dörtenbach, Compagnie Verwandten in Kalw, posterirend, Einer,
- D) Peter Ludwig Dreher, p. t. Pfr. zu Hohenstanfen, Göpp. O.-Amts abstammend, Einer,
- E) und M. Georg Christoph Griesinger, dermaligen Special in Kalw, descendirend, Einer.

Sodann solle der übrige Sechste jedesmal seyn:

- F) Ein Sohn von den Honoratoribus allhier, in Herrenberg, unter welchen jedoch, ohne Präferenz des Amtes, zu verstehen seynd, bei denen Geistlichen der Special und Diaconus; bei den weltlichen der Vogt, Stifts-Verwalter, Stadtschreiber, Amtsschreiber, Stadt- und Amtspfleger, wenn anderst der Letztre von der Feder ist. Sollte aber von benannten Honoratoribus kein Sohn vorhanden seyn, der sich dieses Subsidi be-

dienen und gebrauchen wollte, so solle alsdenn eines redlichen braven Bürgers allhier, in Herrenberg, der Vater sey, wessen Amtes, Standes und Profession er will, Sohn, wann selbiger anderst von gutem Ingenio, fromm, gottesfürchtig, und von deme die Hoffnung zu haben ist, dass er das Subsidium zu Gottes Ehre und des gemeinen Wesens Beförderung anlegen werde, solches zu gaudiren haben.

Sollten aber, was Gott verhüten wolle, weder Greiss-, Schertlin-, Dörtenbach-, Dreher- noch Griesingersche männliche Descendenten von oben specificirten Stämmen und Familien, so des Stipendii fähig und sich dessen bedienen wollten, vorhanden seyn; so werden an des Einen oder Andern, oder auch Aller Stelle vorderist wieder der vorbemeldten Honoratioren allhier, in Herrenberg, Söhne, jedoch wieder nicht mit Vorzug der Aemter, sondern dem Alter, den Vermögensumständen und der Dürftigkeit nach, oder in Ermanglung eines oder des andern derselben alsdann allezeit eines ehrlichen Herrenberger, Bürgerssohn, surrogirt und substituir.

Jeder der 6 Studiosorum solle an dem jährlichen Interesse, welches unser über Abzug der bestimmten Legaten noch übrigbleibendes und zu einem beständigen und immerwährenden Capital zurichtendes Vermögen abwirft und beträgt, den sechsten Theil und also ein Beneficiarius, wie der andere, doch so zu geniessen haben, dass der Genuss bei jedem, wenn er auf der löblichen Universität Tübingen zu studiren im Stande seyn, und sich wirklich dahin, er seye hernach in oder ausser einem Stipendio, begeben und allda aufhalten wird, den Anfang und nach absolvirten Studien, welches nach 4 Jahren geschehen kann, die Endschaft nehmen solle.“

Diese Stiftung ist nun, soweit sie den Antheil des Vogt Hess betrifft, nach dessen am 13. Januar 1761 erfolgten Tode in Vollzug gesetzt worden.

Die Gattin desselben aber hat am 15. Februar 1762 den in Gemeinschaft mit ihrem Manne abgegebenen letzten Willen an ihrem Theil cassirt; dagegen in Betreff der Stiftung folgendes verordnet:

„Erstlich ernenne ich und setze ein zu rechten Erben, u. s. w., dasjenige aber, was nach Abzug der Vermächtnisse übrig sein wird, zu einem Stipendio vor 3 Studirende, welche sich wirklich auf löblicher Universität Tübingen befinden, sie mögen aus einer Facultät seyn, aus welcher sie wollen, verwendet werden solle. Doch müssen solche drei Studirende, so sich dieses Stipendii erfreuen wollen, schon in den Schulen eine Fähigkeit gezeigt haben, und auch auf der Universität in Fleiss und guter Aufführung nichts ermangeln lassen, widrigenfalls sie sich dessen nicht sollen zu getrösten haben. Es solle auch keiner, der die Theologie studirt, das Stipendium länger geniessen, als bis er Magister worden. Denn dazu verbinde ich jeden Theologen, der das Stipendium geniessen will, dass er Caution thun solle, die Magisterwürde inner sonst gewöhnlicher Zeit zu erlangen. Es sollen aber nur die fünf nachfolgenden Familien das Recht zu diesem Stipendio haben, welche im gemeinschaftlichen Testamente eingesetzt sind. Von diesen 5 Familien sollen aber nur 3 zumal das Stipendium geniessen und zwar allezeit diejenigen, 3 Studirenden den Vorzug in dem Genuss des Stipendiums haben, welche



erstlich die nächsten im Grade, und zweitens die ältesten an Jahren seyn. Sollten aber mehrere in gleichem Grad und Alter sich zumal melden, so sollen diese Competenten mit einander loosen. Wenn aber von diesen Familien gar keiner vorhanden, der dieser Stiftung fähig wäre; so sollen drei der hiesigen jeweiligen Honoratioren-Söhne von dem geistlichen und vom weltlichen Oberamt bis auf den Amtspfleger eingeschlossen gerechnet, die Stiftung geniessen. Jedoch wenn mehrere Honoratioren-Kinder vorhanden: so sollen diese auch mit einander loosen.“

Beide Stiftungen unterscheiden sich dadurch, dass nach dem Testament des Vogts Hess

- a) nur die männlichen Nachkommen vom Stamm und Namen der eingesetzten Familie zum Genuße des Stipendiums zugelassen werden, dass
- b) in casum vacaturae auch Bürgerssöhne von Herrenberg zum Genuße gelangen sollen, während das Testament der Frau diese zwei Bestimmungen nicht enthält; also unter den 3 von ihr bestimmten Beneficiarien auch Nachkommen der weiblichen Linie; dagegen bloss von Honoratioren, aber nicht von blossen Bürgern, Söhne seyn dürfen.

### **Farnersche Stiftung.**

Benedict Farner, Decan in Herrenberg, stiftete im Jahr 1537 zu dem Stipendium Martinianum (s. Seite 652) 800 fl. für Studirende aus Baiersbronn, sodann aus Kloster Reichenbach, Dornstetten, Horb und Herrenberg gebürtig. Die Studirenden haben in Collisionsfällen in der Reihe den Vorzug, in welcher hier die Orte genannt sind. Nur die beiden letzteren Orte, Horb und Herrenberg sind in gleiche Classe gesetzt.

Für diese Stiftung kann immer nur je nach 6 Jahren wieder ein Stipendiat aufgenommen werden.

### **Lemppsche Stiftung.**

Andreas Lempp, Pfarrer zu Ringingen, hat unterm 5. Juni 1567 zu dem Martinianischen Stipendium 600 fl. gestiftet. Die Stiftung besteht noch immer bei dem Stipendium Martinianum, es kann aber bei dem geringen Zinsbetrag je nur nach einer gewissen Anzahl Jahre wieder ein Stipendiat aufgenommen werden.

Die zu dieser Stiftung berechtigten Familien sind:

- A) die Nachkommen des Stifters,
- B) die Nördlinger,
- C) die Reinhardter,
- D) die Hyldtbrandter, welche der Stifter zu dem Genuße berufen hat.

### **Gockelsche Stiftung.**

M. Johann Gockel (Gückel), gewesener katholischer Pfarrer zu Benzingen, welcher nachher zur lutherischen Confession übergegangen und sich zuletzt in Tübingen aufhielt, hat in seinem Testamente von 1569 unter Anderem verordnet: „dass nach seinem und seiner Ehefran Agnes Fauler Ableben dem Stipendio Martiniano ein Gültbrief, besagend 1000 fl. bei gemeiner Stadt Esslingen, desgl.

ein Gültbrief, 300 fl. bei einem Gastgeber Namens Benz in Esslingen, zugestellt werden sollen mit dem Anhang, dass zween arme und ohnvermöglige Jungen zu ewigen Zeiten in gemeltes Stipendium uff- und angenommen und gleich wie die Andere zu der Lehr, sonderlich aber zu dem Studio Theologico (doch dass sie dazu nicht gänzlich verbunden seyen) angehalten werden sollen, alles mit dem Geding, dass selbige Junge, die diess sein Stipendium niessen, auss seiner Freundschaft, so sie zur Lehr tangentlich qualificieret, und das Begerenn, vor andern dahin bedacht und angenommen werdean sollen.“

„ Diese Gültbrief aber sollen uff ein Revers den Herren Superattendenten Martiniani Stipendii zugestellet, der Revers seiner Freundschaft geben werden, wo auch obermelte Stiftung von den Herren Superattendenten Stipendii Martiniani nicht angenommen noch gehalten werden, so ist sein Will auch frendlich Bitt, dass Rectori und Regenten hoher Schuol zuo Tübingen obermelte zwei Gültbrief werden zugestellt und von dem jährlichen Eintrag derselbigen, ohn einigen der Universität Kosten und Schaden, zween Stipendiaten ausser seinem Geschlecht, wo sie tangentlich, für andere zu den Studiis gezogen und unterhalten werden.“

Das Vermögen der Stiftung hat sich durch erlittenen Verlust so sehr vermindert, dass solche nach einer Quiescenz von vier Jahren jedesmal nur noch einen Stipendiaten auf zwei Jahre unterhält. Bei der Bewerbung entscheidet die Nähe der Verwandtschaft

### **Bayerische Stiftung.**

Dr. Andres Bayer, Professor der Rechte in Tübingen, hatte bei seinem Absterben 1635 nur auf einem halben Bogen Papier ohne alle Solemnitäten dem Stipendio Martiniano legirt 1000 fl. und der Universitäts-Lazarethspflege 500 fl mit der Bedingung, dass einer seiner Befreundeten, so zum Studium tanglich und am bedürftigsten sey, in den neuen Bau (Stipendium Martinianum) aufgenommen, das Universitäts-Lazareth aber armer Studenten und Ehehalten, welche sonst nirgends her Hilfe haben können, für das verschaffte Legat sich annehmen solle. Das Bayerische Stipendium ist zwar dem Stip. Mart. incorporirt, wird jedoch als ein besonderes Stipendium pauperum gehalten. Descendenten des Stifters haben stets den Vorzug, ob sie reich oder arm; in deren Ermangelung andere Befreundete ex latere und schliesslich sollen die Tanglichsten und Dürftigsten, ob sie schon remotiores im Grad seien, den Andern vorgezogen werden. Die Bayerischen Erben und Befreundte sind befugt, jedesmal einen Stipendiaten zu nominiren und zu präsentiren. Wer das Stip. Bayerianum geniesst, soll auch nebenbei andere Stipendia und Beneficia, dazu er befugt ist und sich darüber legitimirt, suchen und derselben fähig werden dürfen.

### **Mendlinsche Stiftung.**

Johannes Mendlin, Professor in Tübingen stiftete im Jahre 1576 für seine Verwandte ein Capital von 1400 fl. zu dem Stipendium Martinianum.

Das Präsentationsrecht steht den Verwandten und Befreundeten des Stifters zu. Genussberechtigt sind des Fundatoris Blutsverwandte so tanglich zum

Studiren und genugsam qualificirt\*. In Ermangelung solcher, Bürgerskinder zu Tübingen.

Das Capital fiel in der Folge in die Reduction der halbzinssenden Capitalien der Landschaft, und trägt also jetzt nur noch die Hälfte Zins, daher auch diese Stiftung nur je nach sieben Jahren an Einen Stipendiaten vergeben werden kann.

### Drachsche Stiftung.

Dorothea, geb. Drach, Wittve des Bernh. Varenbühler, Markgräf. Auspachschen Secretärs hat, da sie selbst ohne Leibeserben war, in ihrem Testament v. 26. Juli 1611 eine Stiftung von 1000 fl. in einem halbzinssenden Capital zu dem Stipendium Martinianum gemacht, dergestalt, dass der Genuss derselben „auf einen Knaben, welcher von meiner Liny hero ehelich geboren, und zum Studiren taugentlich, soll gewendet werden u. s. w. Unter mehreren Bewerbern ist derjenige vorzuziehen, welcher durch Zeugnisse als der talentvollere, kenntnissreichere sich ausweist. Erst wenn die Bewerber in dieser Beziehung gleich stehen, wird die Reihe des Verwandtschaftsgrades den Ausschlag geben können.

Nach dem Wortlaut der Stiftung können jetzt nur die Verwandten von Seiten der Stifterin ein Recht an diese Stiftung haben.

### Kapffsche Stiftung.

Für den neuen Bau und zu Geld-Stipendien in Schorndorf.

Johann Thomas Kapff, Pfarrer in Ober-Urbach, O. A. Schorndorf, stiftete in seinem Testamente den 5. Febr. 1733 zum Besten seiner Verwandten:

- a) zu dem Stipendium Martinianum (neuen Bau) in Tübingen — 2000 fl. und
- b) zu Geld-Stipendien für Studirende aus seiner Verwandtschaft — 3000 fl. welche in Schorndorf verwaltet werden.

Die erstere Stiftung ist mit der Verwaltung der Martinianischen Stiftung in Tübingen vereinigt und die Senioren der Kapffschen Familie präsentiren von Zeit zu Zeit einen Studirenden aus der Familie zur Aufnahme.

Die letztere — die Geldstiftung — wird von dem Magistrat in Schorndorf verwaltet und die Aufnahme in den Genuss erfolgt von diesem in Gemeinschaft mit den Senioren der Familie.

Zum Genusse dieser Stiftung sind nur die Nachkommen des Vaters des Stifters, Sixt. Kapff, Pfarrer in O. Urbach und zwar nach dem Grade der Verwandtschaft, wobei die von dem Namen Kapff den Vorzug haben, berechtigt.

### Hegelsche Stiftung.

Johann Georg Hegel, Pfarrer in Eningen bei Rentlingen stiftete im Jahre 1680 ein Capital von 800 fl. „für seine tüchtig-würdig und darum ansuchende Enkel dem Martinianer Stipendium zur Dankbarkeit für seine Söhne.“

Eine besondere Stiftungs-Urkunde hierüber ist nicht vorhanden und es kommt diese Stiftung bloss in der Rechnung von 16 80/81 erstmals vor.

Da diese Stiftung für Descendenten gestiftet ist, und die Berechtigung für

dieselbe eine gleiche ist, wie sie ab intestato geerbt haben würden, so werden dieselben nach einem neuern Gutachten der Juristen-Facultät vom 19/20. April 1847 auch nicht nach der Reihe des Grades sondern in Stirpes d. h. nach Linien zu dem Genusse gerufen.

### **Zieglersche Stiftung. (1634)**

Ueber diese zum Stipendium Martinianum (neuen Bau) gehörige Stiftung ist lange mit den Zieglerschen Intestat-Erben processirt worden, und es kam dann endlich unterm 21 Juni 1671 ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Stiftung die Summe von 1787 fl. 51 Kr. erhielt. Ueber die näheren Bestimmungen dieser Stiftung ist in den Acten nichts zu ersehen, da das Zieglersche Testament fehlt, und auch in den Prozessacten nichts darüber zu finden ist. Indess ist bis jetzt auf die Zieglerschen Verwandten von den Snperattendenten häufig Rücksicht genommen worden.

### **Hallwachs-Nagelsche Stiftung.**

Stifter: Johann Michael Hallwachs, Prof. Moralium et Historiarum in Tübingen durch Testament vom 15. November 1737. Die Stiftung ist dem Stipendium Martinianum einverleibt (2500 fl.) Genussberechtigt sind in erster Linie die Nachkommen der 3 Brüder des Erblassers.

### **Dempfellsche Stiftung.**

Gall Dempfell, Bürger und Handelsmann in Augsburg, stiftete in seinem Testament von 1616 für seine Verwandten von väterlicher und mütterlicher Linie ein Capital von 1200 fl. zu dem Stipendium Martinianum.

### **Pflügersche Stiftung.**

M. Anselm Pflüger, Decan in Schorndorf, stiftete im Jahr 1594 ein Capital von 600 fl. für seine Verwandte.

Diese Stiftung unterhält nach einer Quiescenz von 8 Jahren jedesmal einen Stipendiaten auf 2 Jahre. Sie ist dem Martinianischen Stift zugewiesen.

### **Hallbergersche Stiftung.**

Johann Albrecht Hallberger, Pfarrer zu Pfnel, Ulmer Gebiets, stiftete kraft ausgestellten Instruments von dem kaiserlichen Notarius Hanss Christof Kraft dd. 19. April 1611 in das Stipendium Martinianum 500 fl. welche in der Rechnung von 16<sup>9</sup>/<sub>11</sub> in Einnahme verrechnet sind. Von näheren Bestimmungen dieser Stiftung ist nichts bekannt.

### **Voglersche Stiftung.**

Chilian Vogler, Jur. Dr. und Professor in Tübingen stiftete im Jahre 1584 ein Capital von 2000 fl. in das Stipendium Martinianum für Theologie-Studirende ohne irgend eine Rücksicht auf Verwandtschaft.

Diese Stiftung wird nrrichtig gar häufig für eine Familien-Stiftung gehalten, was sie keineswegs ist.

### Laubmaiersche Stiftung.

Andreas Laubmaier Jur. Dr. und Prof. in Tübingen, stiftete im Jahr 1604 500 fl. zu dem Stipendium Martinianum. Die Stiftung ist zunächst für Verwandte des Stifters bestimmt, es können aber für dieselben auch Andere aufgenommen werden.

### Zellersche Stiftung.

In der Rechnung des Stipendium Martinianum von 1673, unter Einnahmegeld heisst es:

„Es hat weil Dr. Joh. Ulrich Zeller, gewesener hochfürstlicher württembergischer Geh. Regimentsrath in Stuttgart, dem Stip. Martinianum zu Gutem 500 fl. legirt, welche seine Erben baar vorgeschossen haben mit 500 fl.“

Nähere Bestimmungen dieses Legats sind gleichfalls nicht vorhanden; nur sagt ein Bericht des Administrators Prof. Hoffmann, dass man immer auch auf die Verwandten des Stifters Rücksicht genommen habe.

### Thillsche Stiftungen.

Georg Friedrich Thill, Geh. Legationsrath und Hofgerichts-Assessor in Stuttgart, gestorben das. 30. Juni 1770, hat in seinem Testament vom 22. Febr. 1769 und dessen Anhang vom 10. Mai 1770 folgende Stiftungen verschafft:

- a) 6800 fl. zu Geld-Stipendien und Reise-Geldern für seine Familie, vorzüglich männlich Thillschen Stammes, sodann aber nach dieses männlichen Thillschen Stammes gänzlichen Aussterben, auch weiblichen Stammes.
- b) 500 fl. in das Martinianer Stipendium oder dem sogenannten Neuen Bau, und
- c) 500 fl. in das Hochmannianum.

Diese beiden letztern Stiftungen mit der Bedingniss, „dass seine Familie von Mann- oder Weiblichen Geschlecht herkommende den Zutritt und ein Recht in jedes haben solle.

Ferner legirte er noch für die Armen in Tübingen 100 fl., wovon der Zins jährlich an Georgii ausgetheilt werden solle, und auf gleiche Weise auch 100 fl. für die Armen in Tuttlingen.

In Beziehung auf die Stiftung ad a) verordnete er, dass solche in Brakenheim unter Aufsicht des gemeinschaftl. Oberamts und Magistrats verwaltet, solange aber nichts davon ausgetheilt werden solle bis das Vermögen auf 12,000 fl. angewachsen sey, welche Summe dann niemalsen geschmälert werden dürfe.

Zum Genusse dieser Stiftung sollen zunächst nur die Familien-Glieder nämlich Thillschen, nach dessen gänzlichen Absterben aber auch weiblichen Stammes zugelassen werden, und wenn hinsichtlich des Genusses Streitigkeiten vorkommen, der mit dem Stifter näher Verwandte den Entfernteren ausschliessen.

Den Stiftungs-Genuss hat der Stifter auf folgende Weise bestimmt:

- a) für ein Familien-Mitglied, welches nach vollendeten Studienjahren zu seiner Ausbildung in oder ausser Deutschland reist 2 Jahre lang, wenn die Reise so lange dauert, ein jährliches Reisegeld von höchstens 400 fl.,

- b) für ein Familienglied, welches sich in der IV. Cl. des Gymnas. in Stuttgart oder in einem niedern Kloster oder sonst bey Jemand befindet, wo es gleiche Studien treibt, jährlich 25 fl.,
- c) für ein Familienglied welches sich in Tübingen befindet, wo es seine Studien zu absolviren hat, jährlich 50 fl.
- d) solle ein Jurist, welcher eine Hofmeister-Stelle annimmt, jährlich mit etwas Geld zu Büchern und Kleidern unterstützt werden.

Seitdem aber das Vermögen sich auf das doppelte erhöht hat, wurden die Stiftungsportionen mit Genehmigung der Regierung vom 25. April 1815 so lange das Vermögen nicht unter 24,000 fl. herabsinkt auf folgende Weise bestimmt:

- a) für ein Familien-Glied 2 Jahre lang jährliches Reisegeld 800 fl.
- b) einem Gymnasisten der höhern Classen oder einem Seminaristen der niederen Seminarien jährlich 50 fl.,
- c) einem Studirenden auf der Universität jährlich 200 fl. und
- d) einem Studirenden, welcher statt zu reisen eine Hofmeister-Stelle ausser Landes annimmt auf 2 Jahre jährlich 100 fl.

und es solle von 10 zu 10 Jahren, nach vorheriger Rücksprache mit den Familien-Aeltesten darüber berathen werden, ob nach dem Stande des Vermögens die Portionen erhöht oder vermindert werden sollen. Die Schüler in Trivial-Schulen und die Gymnasisten in den niederen Classen so wie diejenigen, welche sich der Schreiberey, der Handlung oder andern Gewerben oder Künsten widmen, sollen nicht für stiftungsfähig zu halten seyn. Auch wurde später durch Beschluss vom 29. April und 17. Dec. 1824 bestimmt, dass die Universitäts Portion in der Regel nur 4 Jahre und nur im Fall eines Wechsels des Faches 5 Jahre lang von einem Studirenden bezogen werden darf, dass die Bezahlung in halbjährigen Raten geschehen, jeder Stipendiat sich aber vor dem Bezug ausweisen solle, dass er in dem verflossenen Halbjahr die Collegien zur Zufriedenheit der Vorgesetzten gehört, und sich dadurch des Stiftungsgenusses würdig gemacht habe.

In Betreff der Stiftung für den neuen Bau ist noch zu bemerken, dass nach anderweitigen Anständen und Bedenklichkeiten, welche von Seite der Administration in Beziehung auf diese Stiftung gemacht worden, durch Regierungs-Rescript vom 23. Dec. 1771 die Bestimmung ergangen, dass zwar die 500 fl. angenommen werden, dagegen ein 20 jähriger Stillstand eintreten solle bis die Summe auf 1000 fl. angewachsen sey, nachher aber soll eine Berechnung des Ertrags und der Ausgabe für einen Stipendiaten gemacht werden und die Zuschussung des etwa abgehenden Kostgelds statt haben. Diese Bestimmungen wurden alsdann auch von Seite der nächsten Verwandten und der Administration angenommen.

Diese Stiftung ist demnach anzusehen, als ob sie jetzt von 500 fl. auf 1000 fl. erhöht worden sey. Sie unterhält nun jedesmal nach einer Quiescenz von 4 Jahren einen Stipendiaten auf 2 Jahre, oder das fehlende muss, wenn der Wechsel schneller geschehen solle, nach einer Berechnung des Ertrags, wie es im Rescript lautet, durch Zuschuss ergänzt werden.

**Reutlingensche Stiftung.**

Durch einen Vergleich vom 10. April 1767 wegen einer starken aufgewachsenen Zinssumme, welcher durch eine Commission von Seiten des Reutlinger Magistrats und der Administration des Martiuanischen Stipendiums geschlossen und sowohl vom akademischen Senat als vom Reutlinger Magistrat ratificirt worden, wurde dem Magistrat das Recht eingeräumt: von Zeit zu Zeit einen aus den Bürgerssöhnen der Stadt Reutlingen nach eigenem Gutbefinden als Stipendiarius präsentiren zu dürfen.

Da nach den Acten ausdrücklich ein Dritttheil der Vergleichssumme mit 1503 fl. 20 Kr. zu diesem neuen Stipendium für Reutlinger Bürgerssöhne bestimmt wurde, so unterhält diese Stiftung jedesmal nach 2 Jahren Quiescenz einen Stipendiaten auf 2 Jahre.

\*     \*     \*

**Weimannsche Stiftung in Heilbronn**

Hans Conrad Weimann, des grössern Raths der Stadt Nürnberg, Sohn des Simon Weimann, Bürgermeisters in Heilbronn, hat in seinem Testamente vom 17. August 1627 ein Capital von 2200 fl. zu einem Stipendium gestiftet. Die Worte der Stiftung lauten:

„Ferner schikhe undt schaffe Ich, zu einem ewigen Stipendio an Capital Zwey und Zwanzig Hundert Gulden in Münz; die sollen allererst nach meiner lieben Hausfrauen Tod von deroelben Erben ohne einiges Interesse bezahlt, und solch Capital meinem freundlichen und lieben Brnder, dem Ehrenvesten Herrn Simon Weimann, Bürgermeister in Heilbronn, oder nach demselben seeligen Abscheiden, seinem hinterlassenen eltesten Sohn völlig und ohne einige Nachsteuer und andere Unkosten allhier eingehändigt werden, der soll schuldig seyn, diss Capital wo möglich hinter Einem Ehrsamem Rath nach Heilbronn, oder da es ja nicht sein konnte, sonst mit Recht, Wissen und Willen dieser Weimännischen Linie an sichern Ort uff Interesse anlegen, und uff Abzug der Lösung oder Stener der Ueberrest solcher Nutzung einem jungen Weimann dieser Simonschen Linie, der zum Studiren tauglich sein möchte, jährlich zu besserer Fortbringung derselben geraicht und gegeben werden. Im Fall aber ja kein Weimann dieser Linie vorhanden wäre, das solche Nutzung meiner Schwester Söhne einem oder dem Enkel, der auch zum Studiren tüchtig, solchergestalt jährlich geraicht werden etc.“

Das Capital dieser Stiftung ist der Verordnung des Stifters gemäss bei der Stiftungspflege in Heilbronn angelegt, von welcher alle Jahre der Zins nach Abzug der Stener an Diejenigen abgereicht wird, denen der Stiftungsrath, welcher das Collaturrecht ausübt, das Stipendium verleihet.

Ueber die Dauer des Genusses hat der Stifter Nichts festgesetzt; es wurde daher solche auf die Zeit der akademischen Laufbahn beschränkt, weil der Stifter das Stipendium nur für Studirende bestimmt hat.

Für den Fall, dass mehrere Bewerber zu gleicher Zeit vorhanden, hat der

Stifter ebenfalls Nichts bestimmt, indem er blos verordnete, dass die Weinmann den Vorzug haben sollten. Daher wurde die Norm festgestellt, dass immer der Nächste im Grade der Verwandtschaft mit dem Stifter den Vorzug haben, bei gleichem Grade aber das Stipendium unter den Bewerbern getheilt werden solle.

Was nun die zum Genusse dieser Stiftung berechtigten Familien betrifft, so können darunter nur die Nachkommen des Vaters des Stifters, Simon Weinmann, Bürgermeisters in Heilbr., verstanden sein, da der Stifter zum Genusse der Stiftung zunächst einen jungen Weinmann dieser Simonschen Linie, in Ermangelung eines solchen aber die Kinder und Enkel seiner Schwester berufen hat.

### **Gottschalk Gloksche Stiftung**

in Tübingen.

Gottschalk Glok (Klok), Bürgermeister zu Biberach, gestorben 1594, stiftete in seinem Testamente vom Jahr 1593 Art V. das nach seinem Namen genannte Stipendium.

Nach des Stifters Tode wurde kraft eines kaiserlichen Befehls an den Stadtrath zu Biberach das ganze Vermögen bis zu fernerer Verordnung in Verwahrung genommen, weil derselbe seinen Sohn, Dr. Mathäus Glok (Klok), der zur katholischen Religion übergegangen war, aus diesem Grunde enterbt hatte. Im Jahr 1670 kam jedoch zwischen der Universität Tübingen und den Glokschen Descendenten ein Vergleich zu Stande, in dessen Folge die Stiftung liquid wurde, und von der Universität eine Foundation in Gemässheit der Absicht des Stifters, so viel und so weit solche aus dessen Testamente hat ersehen werden können, errichtet werden konnte.

Hiedurch ist über die Administration und die Aufnahme, Unterhaltung und Entfernung der Alumnus folgendes bestimmt:

- 1) Der Administrator soll von dem akademischen Senate gewählt werden, und Macht haben, das Collegium der Superattendenten, so oft er es für nöthig hält, zusammenzuberufen, die Alumnus vorzufordern, ihre Studien und Sitten zu beaufsichtigen, sie zurechtzuweisen und nach Beschaffenheit der Umstände, übrigens nicht ohne Wissen und Willen des Senats aus dem Genusse zu entfernen.

Die Superattendenten sind dieselben wie bei der Hochmannschen Stiftung.

Die Administratoren der Hochmannschen und der Glokschen Stiftung wurden ursprünglich aus allen Facultäten gewählt, bis durch die Statuten vom Jahr 1752 die Administration der philosophischen Facultät anschliesslich zugetheilt wurde.

- 2) Die Aufnahme der Alumnus geschieht durch den Administrator und die Superattendenten. In zweifelhaften Fällen haben sie die Entscheidung des Senats einzuziehen.

Die allgemeine Bedingung der Aufnahme ist, dass die Alumnus der reinen Lehre der augsburgischen Confession, wie sie in der formula concordiae erklärt ist, zugethan, dass sie ferner, jedoch die Blutsverwandten des Stifters ausgenommen, nach vollendetem philosophischem



Cursus sich dem Studium der Theologie widmen, und in Ermangelung eigenen Vermögens oder sonstiger Unterstützung zu Fortsetzung ihrer Studien, des Stipendiums bedürftig sind.

Der Stifter hat zwar in seinem Testamente arme Studenten überhaupt, besonders aus den Städten Biberach, Ulm und Esslingen, bedacht, jedoch sollen seine Blutsverwandte vor allen andern den Vorzug haben, ohne Unterschied, welcher Facultät sie sich widmen.

Auch werden aus dieser Stiftung Geldunterstützungen als Gratualien an bedürftige Studirende aus den erwähnten drei Städten und in Ermangelung solcher auch an andere arme Studirende ausgetheilt. Die Verwaltung dieser Stiftung wird durch den Administrator der Hochmannschen Stiftung, jedoch abgesondert von dieser, besorgt. Das Vermögen derselben beträgt ca. 11,000 fl.

Von den Verwandten des Stifters ist nichts Näheres bekannt, auch hat sich, soweit aus den aus dem Brand geretteten Acten zu ersehen, nie ein solcher um den Genuss der Stiftung gemeldet.

### **Cyppert-Sturmsche Stiftung**

in Tübingen.

Johanne Marie, geb. Cyppert, Wittwe des Daniel Sturm, Universitäts-Notars in Tübingen, stiftete in ihrer am 9. März 1664 errichteten und am 7. März 1688 vor einer Deputation des akademischen Senats eröffneten letzten Willensverordnung, nach den Worten derselben, § 13,

„zu einem immerwährenden Angedenken meinen Erben und Freunden ein Stipendium von 2000 fl. (halbzinsenden) Landschafts-Capital, also, dass, allwegen der Nächste und Aelteste von den Cyppertschen den Zins dieser Gült so lang haben soll, bis er sich verheirathet, und daher seine Nothdurft selber haben kann, jedoch sollen die Beneficiarii der Augsburgischen Confession zugethan sein. Sollte kein Cyppertscher mehr vorhanden sein, so soll das Stipendium auf ihres Ehegatten (des Daniel Sturm) Schwester Kinds Kinder kommen, nach denselben dann auf die Bruders Kinder von den Sturmschen ehelich erzeugt.“

Der Magistrat in Tübingen ist von der Stifterin zum Testaments-Executor verordnet worden, und es steht daher diese Stiftung fortwährend in besonderer Verwaltung unter Aufsicht des Gemeinderaths in Tübingen.

### **Köllesche Stiftung**

in Tübingen.

Jacobine Friederike Kölle, welche am 20. Juli 1827 in Tübingen unverheirathet gestorben, hat in ihren letzten Willensverordnungen vom 8. Januar und 23. Februar 1827 eine Familienstiftung errichtet. Die Worte dieser Stiftung lauten wie folgt:

„Und was dann noch an Capital übrig ist, das vertheile man zu zwei Posten als Stipendium, das eine vor die Frischsche Familie von Herrn Wolfgang Adam Frisch, Landschafts-Secretär in der ehemaligen Landschaft zu Stuttgart, herkommend, und davon solle das erstgeborene Kind, es sei ein Sohn oder Tochter, vom sechsten Jahre an der nunmehrigen Frau Professorin Ekenmann zukommen,

bis es 25 Jahre alt ist. Sollte das erste Kind sterben, so gilt das zweite auch, nach diesem fällt es auf das fähigste und bedürftigste in der Familie, etwas zu erlernen, es seien Studien oder Profession, und genießt es fünf Jahre, und so kann es auch mit dem Kölleschen Stipendium gehalten sein, das herstammt von Herrn M. Samuel Kölle, ehemaligen Pfarrer in Welzheim, das Stipendium darf zu Studien oder Profession verwendet werden, je nachdem das Suchende darum Fähigkeit hat, auch jedes Mal fünf Jahre. Sollte bei beiden Stipendien nicht gerade ein fähiger Sohn vorhanden sein, so gebe man es einer bedürftigen Tochter auf fünf Jahre entweder zu einer Aussteuer, oder etwas zu erlernen.“

Das dieser Stiftung anheimgefallene Capital hat 1130 fl. 32 Kr. betragen, und wird nun unter Aufsicht des Stiftungsraths in Tübingen durch einen besondern Verwalter verwaltet.

### **Probst Braun — Millersche Stiftung zu Kirchheim am Neckar.**

Die Verhältnisse dieser eigentlich auch zu den Universitätsstiftungen gehörigen Stiftung sind nach einer Mittheilung des Pfarramts zu Kirchheim a. N. folgende:

I. M. Conrad Miller, genannt Brown (Braun), Probst des Stifts Einsiedel im Schönbuch, hat im Jahr 1553 bei dem akademischen Senat in Tübingen neben seinem Testamente eine Summe Geldes hinterlegt mit der Bestimmung, dass nach seinem Tode Rector, Doctores und Regenten der Universität jenes in einem verschlossenen Lädlein enthaltene Geld zu jährlichen Zinsen anlegen und diese in seinem Geburtsort Kirchheim a. N. zu einer ewigen Stiftung ad pias causas, namentlich zur Unterhaltung der Armen, sonderlich derjenigen Knaben, so zu den Studien geschickt und Neigung hätten, oder sonst zu andern gottgefälligen Ausgaben anwenden und ordnen sollen, nach ihrem freien Willen und Gutdünken. Nach dem Tode des Stifters fanden sich in jenem Behältniss 985 fl. 20 Schillinge, wozu die Universität noch 14 fl. 8 Schillinge von dem ihrigen legte (die sie sich von den ersten Zinsen wieder ersetzte), dass also das Hauptcapital 1000 fl. war, welches Anfangs bei der Stadt Tuttlingen, nachher aber bei dem Kloster Bebenhausen angelegt wurde.

II Ueber die Verwaltung dieses Capitals und die Verwendung der jährlichen Zinse nach dem Sinne des Stifters machte nun der Senat der Universität Mittwoch nach Conradi 1554 folgende Ordnung:

„1) Solle ein armer Knab, so zum Studiren tüchtig und dem Testator befreundt, von Kirchheim a. N. oder anderswoher, oder in Ermanglung eines solchen, eines andern ehrbaren Mammes in Kirchheim a. N. Sohn bei der hohen Schul zu Tübingen, und sonst an keinem andern Ort, erhalten, und auf ihn jährlich 21 fl. verwendet werden, und soll kein anderer angenommen werden, er habe denn zuvor in der particular Schule seine principia Stud. ergriffen und 14 Jahre seines Alters erreicht, ungefährlich; die Macht aber einem solchen Knaben auf das Studium gen Tübingen zu verordnen, solle jederzeit bey Schultheiss und Gericht zu

Kirchheim seyn und bleiben; den Erwählten sollen sie aber dem Rector und den vier Decanis der hohen Schul zu Tübingen präsentiren.

Wenn solches Stipendium in Mangel tüchtiger Personen vaciren würde, sollen die 21 fl. zurückgelegt und davon den zu Zeiten Stipendiaten nach Gestalt der Sache zu Kaufung nothwendiger Bücher oder zur Erlangung eines gradus acad. Handreichung geschehen, oder ob die ganze Stiftung einiger unvermeidlicher Kosten auflaufen würde, derselbe davon bezahlt und erstattet werden; alles nach Erkenntniß jederzeit des Gerichts in Kirchheim.

- 2) Solle jährlich einer ehrbaren Jungfrau von des Stifters Freundschaft oder in Ermanglung einer solchen eines andern ehrbaren Mannes in Kirchheim Tochter zur Aussteuer geschenkt werden 8 fl. Ist keine solche da, soll dieses Geld ein armer Jungesell aus der Familie oder ein anderer ehrlicher Bürgerssohn zur Aussteuer erhalten. Im Fall auch kein solcher vorhanden seyn sollte, sollen selbiges Jahr solche 8 fl. auf einen armen Knaben von Kirchheim auf einer Particular-Schule oder sonst zur Erlernung eines Handwerks gegeben werden.
- 3) Solle man jährlich im Winter für 8 fl. grau Tuch kaufen und damit die arme Leut zu Kirchheim kleiden.
- 4) Solle man auch jährlich für 8 fl. Wein, Holz, Schmalz u. dergl. kaufen und an arme Leute, Kindbetherinnen und Hausarme austheilen, des Testators Freundschaft gehet überall vor.
- 5) Sollen vom Gericht zwei Männer, einer des Gerichts, der andere der Gemeinde, verordnet werden, die sich jeder Zeit der Armuth und ihrer Noth mit Fleiss erkundigen, solche dem Gericht vortragen, das Einkommen der Stiftung empfehlen, die Ausgab verrichten und für ihre Mühe jährlich 1 fl. und 1 Orth erhalten sollen.
- 6) Der jährlichen Rechnungs-Abhör solle der Vogt von Brackenheim anwohnen, und dafür  $\frac{1}{2}$  Gulden für Zehrung erhalten.
- 7) Was jährlich etwa übrig bleibt, soll besonders gethan und zum Capital geschlagen werden.
- 8) Das Gericht zu Kirchheim hat mit Rath und Vorwissen des Vogts von Brackenheim das Capital zu verwalten und über die Erhaltung desselben zu wachen.“

III Wegen allmäliger Zunahme des Grundstocks (das Vermögen beträgt jetzt 8500 fl.) und wegen veränderter Zeitverhältnisse und Ansichten wurde ein neues Regulativ für die stiftungsgemässe Verwendung der Stiftungs-Einkünfte als sehr dringend erachtet, und die K. Kreisregierung in Ludwigsburg fand sich daher veranlasst, nach Vernehmung des akademischen Senats und des Stiftungsraths in Kirchheim unterm 10. Juli 1823 Folgendes als Norm für die künftige Verwaltung und Verwendung der Stiftung festzusetzen:

A. Was die Verwaltung betrifft, so ist

- 1) die Führung derselben je einem besonderen Pfleger zu übertragen.
- 2) Die Ernennung desselben, sowie die unmittelbare Leitung und Beauf-

sichtigung seiner Geschäftsbesorgung steht dem Stiftungsrathe zu Kirchheim a. N. und in dessen Namen dem Kirchenconvente zu.

- 3) Die Revision und Abhör der Rechnung ist von dem K. gemeinschaftl. Oberamt Besigheim vorzunehmen, ihm sind die Beschlüsse des Stiftungsraths zur Genehmigung vorzulegen und Beschwerden über denselben vorzutragen.
- 4) Wo das Verwaltungsedict dem gemeinschaftlichen Oberamt die Berichterstattung über einen stiftungsräthlichen Beschluss zur Pflicht macht, da hat dasselbe die Verfügung der K. Kreisregierung einzuholen.
- 5) Der akademische Senat in Tübingen ist berufen, darüber zu wachen, dass die Verwaltungs- und Aufsichts-Behörden beständig der Absicht des Stifters gemäss verfahren. In dieser Beziehung ist
  - a) auch künftig keine neue Vorschrift für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungs Einkünfte zu geben, ohne zuvor mit demselben Rücksprache genommen zu haben.
  - b) Bei wichtigen Anständen ist derselbe jedesmal um seine Aeusserung zu ersuchen,
  - c) Die Stiftungsrechnungen sind ihm alljährlich zur Einsicht und Erinnerung mitzuthellen.
  - d) So oft er ausserdem für nöthig erachtet, Einsicht von der Verwaltung zu nehmen, so ist ihm solche zu gewähren, und wenn er auf Gebrechen aufmerksam machen sollte, so ist nähere Kenntniss davon zu nehmen je nach dem Erfund aber das Geeignete darauf vorzukehren.

B. Hinsichtlich der Verwendung der Stiftungs-Einkünfte wurde bestimmt:

- 1) Jedes Jahr wird die Einnahme der Stiftung über Abzug der Verwaltungskosten in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte ist zur Unterstützung von Studirenden auf der Universität Tübingen, die andere zu sonstigen Stiftungszwecken bestimmt. Ist kein berechtigter Bewerber um die Studienunterstützung vorhanden, so wächst die zu der letzten bestimmten Summe hälftig dem Grundstocke, hälftig aber den sonstigen Stiftungszwecken zu.

Durch diese schon früher beobachtete Norm geschah es, dass, da viele Jahre kein berechtigter Studirender vorhanden war, der Fundus sich ansehnlich vermehrte.

- 2) Von dem, was auf diese sonstige Stiftungszwecke fällt, wird je
  - a) der dritte Theil zur Aussteuer einer armen Jungfrau, oder eines armen Gesellen, welche sich verheirathen, und in deren Ermanglung auf die Entrichtung des Lehrgeldes für einen armen Knaben,
  - b) die beiden übrigen Dritttheile werden auf allgemeine Unterstützung Armer, insbesondere armer Wöchnerinnen und Kranken, mittelst Kleidung, Fenerung und Nahrung verwendet.
- 3) Berechtigt zu diesen verschiedenen Stiftungsgenüssen sind
  - a) vorzugsweise die Verwandten des Stifters zu Kirchheim und anderswo;
  - b) in deren Ermanglung aber die Angehörigen von Kirchheim a. N.

Um jene kennen zu lernen, wird ein Aufruf in die öffentlichen Blätter eingerückt.

- 4) Concurriren um die Studienstiftung mehrere Verwandten des Stifters, so schliesst der nähere den entferneren aus; nur wenn zwei gleich nahe Verwandten, oder wenn in Ermangelung von Verwandten zwei Angehörige von Kirchheim, gleichzeitig sich um den Genuss jener Unterstützung bewerben, wird der Betrag derselben gleich unter sie vertheilt. Bei den zu den übrigen Stiftungszwecken bestimmten Summen ist auf die Vertheilung des Genusses, je unter die Bedürftigeren, unbeschadet des Vorzugsrechts der Verwandten des Stifters, Bedacht zu nehmen.
- 5) Ueber die Armuth der Bewerber erkennt der Kirchenconvent. Verwandte des Stifters ausserhalb Kirchheim haben obrigkeitliche Zeugnisse ihrer Armuth beizubringen.
- 6) Die Ernennung derjenigen, welche zu den verschiedenen Stiftungsgenüssen zuzulassen sind, steht dem Kirchenconvent in Kirchheim ohne anderweitige Bestätigung zu. Von der Uebertragung des Genusses der Studienunterstützung an einen Studirenden ist jedesmal dem akademischen Senat besondere Anzeige zu machen, damit die stiftungsgemässe genauere Aufsicht über denselben eintreten könne.
- 7) In Beziehung auf die Zeit, während welcher ein in den Genuss der Studienunterstützung eingesetzter Studirender diesen Genuss beibehält, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Was nun die zu dieser Stiftung berechtigten Familien betrifft, so giebt das Pfarramt an, dass in Kirchheim selbst, ausser den in hiernach erwähnten Urkunden von 1552 und 1553 genannten Personen, durchaus nichts von diesen Familien bekannt sei, weil im 30 jährigen Kriege alle ältere Kirchenbücher zu Grunde gegangen seien, und so sei auch bisher ungeachtet der nach der Anordnung der K. Kreisregierung immer von Zeit zu Zeit erfolgenden öffentlichen Aufforderung noch Niemanden, selbst nicht den noch in Kirchheim befindlichen Familien der Namen Braun und Miller, gelungen, eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen, daher diese Stiftung fortwährend nur an Bürgerssöhne von Kirchheim abgegeben worden sei.

### **Eisenkrämersche Stiftung in Besigheim und Nürnberg.**

Lukas Eisenkrämer, Bürgermeister zu Neuenmark, nachher Inwohner zu Wörth bei Nürnberg, hat in seiner letzten Willensverordnung vom 1. Mai 1599 eine Stiftung für Arme und Studirende errichtet. Die Worte der Stiftungsurkunde lauten wie folgt (s. Klemm, Stiftungslexikon v. 1789, S. 159):

„Darauf ordne ich hiemit, dass von solchen meinen eigenthümlichen Gütern, anf vorgehende gebührliche Untersnehung und erlangte Bewilligung zwei tausend Gulden in Münz, jeden um 15 Batzen gerechnet, in Eines Ehrenvesten Raths der Statt Nürnberg Loosnngs-Stuben um gewönl. Interesse, als das Hundert um 5 fl. zu dem Ende gelegt, dass die jährliche Abnutzung zum halben Theil recht hansarmen Leuten jährlich an St. Lucastag ausgetheilt, und mit dem andern halben jungen Studenten zum Studieren verlegt, und damit in beeden Fällen zu ewigen Zeiten solche folgende Ordnung gehalten werden solle.

Nemlich und zum ersten die hausarme Leute betreffend, sollen arme Burger allhier in der Stadt Nürnberg und dann in meiner Heimath, zu Besigheim, im Wirtemberg, Land gelegen, welche sich ehrlich, fromm und Gottesfürchtig verhalten, in ihrem Beruf fleissig und dieses Almosens bedürftig und würdig seyen, gemeint und verstanden seyen, und ein Jahr um das andere der Orthen die Austheilung beschehen, also wann auf meinen tödtlichen Abgang das erste Jahr die Austheilung zu Besigheim, allwo dann der Anfang gemacht werden solle, beschehen, solle das ander Jahr die Austheilung allhier in der Statt Nürnberg seyn, und also fort an zu immerwährender Zeit alle Jahr gewerkstellt, und der Austheilung halber also gehalten, dass jedes Orts, an deme jedesmal die Austheilung ist, vierzig recht Haussarmen Gottesfürchtigen und Christlich frommen Burgern und Burgerin vierzig Gulden, und also jeder Person 1 fl. gegeben werden, und die übrige 10 fl. demjenigen, so diese Austheilung verrichtet, für seine Mühe, und darum nachfolgend und bleiben solle, dass er mit den übrigen 40 fl. getreulich und fleissig umgehen und hinsehen solle, dass dieselben alle Jahr wohl und solchen Personen wie obgemeldet, und gar nicht nach Gunst oder Neid, oder denen, so unehrlich und verthünnisch, oder ungottesfürchtig seyen, angetheilet werden, derowegen ich dann die Inspection und jährliche Zuordnung zur Austheilung jedes Orts Obrigkeit ganz dienstlich bittende befohlen, die Verrichtung der Austheilung aber allhier in der Statt Nürnberg meinen freundl. lieben Brüdern, Veit Pfaudten, und nach seinem Tod, seinen Kindern, jedesmal den 2. ältesten Söhnen, so allhier Burger und haussässig seyen, und deroselben Erben und Nachkommen, und auf den fall, biss dieselbe erwachsen, ihren Vormündern etc. zu Besigheim aber auch meinem freundl. und lieben Bruder, Marx Eissenkrämer, und nach seinem Tod seinen Kindern, auch jedesmal denen zweien ältesten, da dann allwegen die Söhne den Töchtern vorgezogen werden, weilen Sein Linie währet, und nach derengänzlichen Abgang, andern meines Namens und Staimens, auch jedesmal den zweien ältesten, allen derselben Erben und Nachkommen, aufgetragen haben will, bei denen sich jedesmal bei jährlicher ordentlicher Verkündigung auf der Canzel solche arme Leute anzeigen, und Sie fürters dieselbe verzeichnet, obgemeldten Inspectoribus als Einem Ehrenfesten und Ehrbaren Rath beeder Ort fürlegen, und wer darunter zuzulassen, und wen sie zur Austheilung ordnen wollen, in ihr Erkenntniss und günstigen Willen stellen sollen, jedoch solle bei gemeldten meinen Brüdern und deren Erben guten Willen stehen, entweder die ihnen für ihre Mühe geordnete 10 fl. anzunehmen, oder dieselbe ebenfalls solchen Leuten zugleich auch auszuthailen. Insonderheit ist mein Wille, dass dergleichen arme Leute meines Geschlechts, so sich ehrlich und wohl verhalten, und in ihrem Beruf fleissig und doch auch dieses Almosens bedürftig und würdig, und so viel deren jedesmal vorhanden seyen, vor andern bedacht und zugelassen werden sollen.

Der Studenten halber solle es folgendergestalt gehalten werden, dass

nach meinem tödtlichen Abgang der Anfang allhier in der Statt Nürnberg gemacht, und einem Burgers Sohn, so von ehrlich redlich ohnvermöglichen Eltern ehelich gebohren, seines Alters 10 Jahr alt, und auf einer particular Schul, auch in dem Catechismo Lutheri, und hiessiger Kirchen Ordnung wohl instruirt ist, auch zum Studiren wohl qualificirt und tüchtig befunden, dessgleichen derselbe zusagen und sich verobligiren wird, dass er bei solcher Kirchen-Ordnung verharren und bleiben, und alle andere widerwärtige Opiniones fliehen und meiden wolle, die 50 fl. 4 Jahr lang (wo er anderst in solcher Zeit dessen gehörter Gestalt würdig bleibet) zu seinem Studiren auf einer Universität ohne desselben Verlag gereicht werden solle, nach Verschleuung 4 Jahr aber sollen solche 50 fl. auf 4 Jahr lang gen Bessigheim zu Verlag eines dergleichen in allem wie obgemeldet beschaffen und qualificirten Studenten und Burgers Sohn daselbst, welcher ebenfalls sich verobligiren wird, bei dem Catechismo Lutheri und Wirtembergischer Kirchen-Ordnung, wie sie jetzt ist, zu bleiben, und alles widerwärtige zu meiden, gefolgt, und diss Orts zu Bessigheim, die so meines Geschlechts, Namens und Stammens, oder in Mangel derer, andern, so den Eissenkrämerschen mit Blutsfreundschaft und naher Schwägerschaft verwandt, und ehelichen Geburt auch allerdings wie angewandt beschaffen seyen, vor andern jedesmal befördert werden sollen, welche dann nachmals auch schuldig sein sollen, ihre dienste jedes Orts Obrigkeit, als die hiessige der Statt Nürnberg, und die zu Bessigheim den Regierenden Fürsten zu Wirtemberg und der Statt Bessigheim vor männiglich anzubieten, und solle um solches Beneficium bei obgemeldten meinen Brüdern und ihren Kindern und Nachkommen, gesucht, angelangen und gebetten werden, die fürters solche Personen der Obrigkeit anzeigen und sie examiniren zu lassen, bitten sollen. Derowegen ordne ich, dass nach verrichtetem Examine denen Examinatoribus von den ersten 50 fl. 10 fl. für ihre Mühe mit einander zu verzöhren gereicht, folgende 3 Jahr, dem Studenten 50 fl. für voll gefolgt, und also fürters zu ewigen Zeiten solchergestalten als wie der haussarmen Leut halber obbegriffener massen geordnet worden, gewechselt werden solle Und damit ob solcher meiner Ordnung, sowohl der haussarmen Leuth als Studenten halber zu ewigen Zeiten gehalten werden möge, so solle dieser punct 4 mal aus diesem meinem letzten Willen glaubwürdig extrahirt und solche Extractis einem Ehrenvesten Rath der Statt Nürnberg, auch einem Ehrsamen Rath der Statt Bessigheim, dann obgemeldet meinen beeden Brüdern, Veit Pfadten, und Marx Eissenkrämers unterschiedlich zugestellt, und bei der Austheilung alle Jahr, und auch so oft ein Student angenommen wird, öffentlich mit Gedenkung meines Namens verlesen werden, Christlicher Hoffnung, solche arme bedürftige Leute und Studenten, so dieses verordneten Almosens und Beförderung zum Studiren künftig geniessen, werden meiner dabei Christlich gedenken.“

Das ganze Stiftungscapital blieb zu Nürnberg und wurde von dem Magistrat daselbst durch Revers vom 13. Juli 1599 die jährliche Verzinsung mit 5

Procent zugesichert, welche aus den Commungeldern der Stadt geleistet werden solle mit jährlich 100 fl. zur Hälfte — nämlich das Armenstift — auf den 1. November, und zur Hälfte — nämlich das Studienstift — auf den 1. Mai, und solle mit dem 1. November 1599 angefangen werden.

Auf diese Weise hatte also die Stadt Nürnberg das Armenstift je um das andere Jahr, das Studienstift aber je nach 4 Jahren nach Besigheim auszufolgen, was auch bis 1799 richtig geschehen ist. Von dieser Zeit an blieb jedoch die Auszahlung, unerachtet aller Mahnungen, im Anstand, weil diese Stiftung von Bayern zur allgemeinen Stiftungs-Administration eingezogen worden, bis zum Jahr 1822, von welcher Zeit an nunmehr die Zinse wieder regelmässig ausgefolgt werden, jedoch nur zu 4 Procent.

### Müllersche Stiftung in Besigheim.

Christian Carl Müller, geb. Stuttgart 17. April 1695, Stadtpfarrer in Besigheim 1747—60, früher Rector in Esslingen, in Worms, Sohn des Joh. Paul Müller, Hof-Uhrmachers in Stuttgart, stiftete ein Capital von 500 fl. zu einer Stiftung für Theologie Studierende.

Die Worte der Stiftung lauten nach einem Auszug aus dem Testament vom 3. August 1760:

„Zwölftens wolle er haben, dass nach seinem seel. Ableben noch weiter von seiner Verlassenschaft

#### Fünfhundert Gulden

an hiessige Allmosen-Pfleg abgegeben, daselbsten an ein sicheres Capital zu einem Stipendio so angelegt und administrirt werden solle, dass ein jedesmaliger Studiosus Theologiae, das erste Jahr einer von seines Bruders Descendenz, das zweite Jahr einer von seines seel. Schwiegervatters Herrn Johann Conrad Mauchards, Jur. utr. Lic. und Bürgermeisters in der Reichsstadt Esslingen Descendenz und das dritte Jahr ein Besigheimer Bürgers, vornehmlich eines Stadtpfarrers, Diaconi, Praeceptoris oder weltlichen officianten, besonders aber eines Allmosen-Pfleegers daselbsten Sohn, das Interesse aus denen fünfhundert Gulden gaudiren solle.

Dabey ist hauptsächlich zu merken, dass diese Stiftung von einem würdigen Subjecto zweimal, nemlich in dem ersten und in dem vierten Jahr, wenn aber die Mauchert und Müllerische aussterben, mithin die Stiftung an die Besigheimer fallen sollte, so geniesst ein Stipendiarius alsdann die Stiftung drey Jahr. Sollte von der einen oder der andern hievor benannten Familien kein Studiosus Theologiae vorhanden seyn, oder die eine oder die andere Familie gar aussterben, so fällt deren Stiftung der Besigheimer Allmosen-Pfleg vor die daselbstige Pfarrers, Diaconorum Praeceptorum officianten und Bürgers Söhne anheim. Wann kein Besigheimer Studiosus Theologiae zugegen, so solle der Zinss zu Vergrößerung des Capitals von Zeit zu Zeit sorgfältig adhibirt werden. Ein Competent muss 15 Jahre zurückgelegt haben, von einem jeweiligen Stadtpfarrer unter Communication mit dem Diacono examinirt und ge-



prüft, sofort die Competenten bey dem allhiessigen Kirchen-Convnt in Deliberation gebracht und der dürtigsten und würdigsten dazu bey dem Besigheimer Kirchen-Convnt choisirt werden.“

Diese Stiftung wird noch jetzt nnter Aufsicht des Stiftungsraths in Besigheim verwaltet.

Ausser den Bürgerssöhnen in Besigheim sind zum Genusse dieser Stiftung berechtigt:

- A. Die Nachkommen seines Bruders, dessen Namen aber in der Stiftungsurkunde gar nicht angegeben, von welchem auch sonst nichts bekannt ist, und von dessen Nachkommen sich auch nie Jemand gemeldet hat.
- B. Die Nachkommen seines Schwiegervaters Joh. Conrad Mauchert, Bürgermeisters in Esslingen.

### Erasmus Grüningersche Stiftung

in Winnenden.

Erasmus Grüninger, Probst in Stuttgart, stiftete in seiner am 26. Sept. 1631 errichteten letzten Willensverordnung 2000 fl. Capital zu einem Stipendium für Studierende der Theologie.

Die Worte der Stiftung lauten:

„Ueber das und dieweil mich der Allmächtige reichlich gesegnet, so ist ferner mein Wille und Meinung, dass von meiner Verlassenschaft 2000 fl. an Zinnss-Briefen verordnet, und von dem jährlichen Interesse der studirenden Jugend meines Geschlechts zu besserer ihrer Ausbringung und Continuirung deren Studien geholfen werden solle; da dann immer die nächste Anverwandte und was von Brüdern, den Grünigern herkommt, den Vorzug haben, und wo deren keine dieses Nahmens vorhanden, alsdann die von Schwestern herrührende nächste Cognaten zugelassen werden sollen.“

Sodann verordnete er noch weiter:

- 1) Dass dieses Stipendium nur solche Agnaten und Verwandte erhalten sollen, welche sich dazu verpflichten, Theologie zu studiren und bei dem jährlich in Stuttgart vorzunehmenden Landexamen zur Aufnahme in ein niederes Kloster für tüchtig erkannt worden sind.
- 2) Dass den solchergestaltten Aufgenommenen, so lange sie sich in den niederen Klöstern befinden, jährlich 20 fl., und wenn sie in das Stipendium in Tübingen promovirt werden, jährlich 30 fl. gereicht werden sollen, so lange, bis sie zu Kirchen- und Schuldiensten kommen.
- 3) Was nach Abzug dieser Stipendien jährlich übrig bleibt, soll wieder zu Capital angelegt werden.
- 4) Im Fall von seinen Agnaten und Verwandten Keiner vorhanden wäre, der die oben erwähnte Qualität hätte, so solle gleichwohl sonst Niemand etwas aus dem Stipendium gereicht, sondern das jährliche Interesse gleichfalls zu Capital angelegt werden.
- 5) Erst wenn das Interesse fünf Jahre lang ans Mangel an Beneficiaten fürschiagen und über das Capital 500 fl. nebst obuegedachtem jährlichen

Ueberrest angelegt worden, so möge alsdann in Mangel tüchtiger Agnaten und Verwandten einem andern dürftigen Knaben, der obenerwähnte Qualitäten besitzt, das Beneficium auf die bereits angezeigte Weise bewilligt werden, wobei die aus der Stadt Winnenden den Vorzug haben sollen.

- 6) Es solle jedoch einem solchen nicht zur Verwandtschaft gehörigen Beneficiaten das Stipendium nur in solange gereicht werden, bis sich einer von den Verwandten findet, welchem er dann zu weichen habe und nichts mehr begehren solle: auch solle
- 7) von nicht zur Verwandtschaft gehörigen Beneficiaten immer nicht weiter als Einer in den Genuss aufgenommen werden.
- 8) Sollte sich ergeben, dass von seinen Agnaten oder Verwandten 2 oder 3 zum Genusse der Stiftung für würdig erfunden würden, so sollen diese die oben erwähnten Stipendien-Portionen mit einander geniessen, so dass immer noch etwas zur Vermehrung des Fonds übrig bleibe.
- 9) Wo aber ihrer 4 oder mehr zugleich für würdig erkannt werden sollten, so dass das Beneficium weit nicht reichen möchte, als es oben auf eine Person bestimmt worden ist, so soll alsdann das vorhandene Interesse unter sie der Proportion und oben regulirter Qualitäten und Alter nach getheilt und also gegeben werden, dass das Interesse allein und nichts vom Capital aufgehe, auch keiner sich zu beschweren habe.
- 10) Die Execution und Administration dieser Stiftung solle Bürgermeister und Gericht in Winnenden übergeben werden, dem württemb. Consistorium in Stuttgart aber die Ober-Inspection in allweg vorbehalten sein, an welches Bürgermeister und Gericht zu Winnenden jedesmal Bericht über die Administration erstatten sollen.
- 11) Seinen Landsleuten, den Herren Bürgermeister und Gericht in Winnenden solle unverwehrt sein, von dem Rest der Pensionen und Ausgaben einen Becher im Werth von etwa 50 fl. auf das Rathhaus anzuschaffen, zu seinem Andenken.
- 12) Und weil diese seine Stiftung zur Beförderung der studirenden Jugend und unserer allein seeligmachenden Religion angesehen, so wolle er noch ferner, dass wenn es je künftig zu einer Religionsveränderung in Württemberg kommen sollte, alsdann das Interesse nicht mehr auf die Studia, sondern sonsten auf Arme und Dürftige zu Winnenden solange verwendet werden solle, bis über kurz oder lang es mit dem Religionswesen wieder in den vorigen Stand der ungeänderten Augsbургischen Confession kommen würde.

Diese Stiftung wird noch fortwährend — jetzt unter Aufsicht des Königl. Studienraths — durch den Stadtrath in Winnenden verwaltet.

Das Capitalvermögen hat sich, ungeachtet des früheren Verlustes durch Zinsherabsetzung, bis zum Jahr 1842 auf 3296 fl. erhöht.

Bisher wurde alle Jahre der ganze Ertrag der Stiftung nach Abzug der Verwaltungskosten unter die Beneficiaten nach den zweierlei Gattungen vertheilt, wodurch dann endlich der Stiftungsgenuss in allzu kleine Theile zersplittert wurde.

Es wurde daher von dem K. Studienrath unterm 8. Nov. 1841 ein neues Normativ folgenden Inhalts festgesetzt:

A. Das Stipendium ist für Solche bestimmt, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen und als ordentliche Zöglinge in einem niedern oder in dem höheren Seminar zu Tübingen sich befinden. Ausgeschlossen sind die sogenannten Hospites in diesen Seminarien, sowie die in der Stadt studierenden Theologen, wogegen diejenigen Seminaristen, welche das Geldsurrogat beziehen, genussfähig sind.

Die nächste Ansprache an das Stipendium haben:

- 1) Die Abkömmlinge von den Brüdern des Stifters, wenn sie zugleich den Namen „Grüninger“ führen (Agnaten im engeren Sinne), nach ihnen kommen:
- 2) Die übrigen Abkömmlinge der Brüder, sowie die Abkömmlinge der Schwestern des Stifters, ohne dass zwischen diesen Verwandten wegen der Art der Abstammung ein Unterschied zu machen wäre; andere Verwandte können mit denselben nicht concurriren, vielmehr sind sie als Fremde zu betrachten. Sind keine Verwandten der sub 1 u. 2 gedachten Art vorhanden, so können
- 3) unter den im Testamente näher bezeichneten Bestimmungen auch fremde, arme Stndirende zum Genusse zugelassen werden, und sollen die von Winnenden dabei den Vorzug haben.

B. Der Vertheilungstermin ist trium Regum (6. Jan.).

Die Grösse der Portion wird

für einen Zögling des höhern Seminars auf dreissig Gulden,

„ „ „ eines niedern Seminars auf zwanzig Gulden

festgesetzt.

Die Anzahl der grössern und der kleinern Portionen soll in der Regel gleich sein; gestattet die Grösse der Revenüen eine Vermehrung der Portionen, so hat eine solche zunächst in Beziehung auf die grösseren Portionen einzutreten; der Revenüen Ueberschuss über die hiernach zu bemessenden Portionen ist zum Fonds zu schlagen, und es hat dieses auch dann zu geschehen, wenn etwa nicht für alle Portionen genussfähige Bewerber vorhanden wären.

C Die kleine Portion wird auf die Zeit des Aufenthalts im niedern Seminar (höchstens also auf 4 Jahre), die grössere Portion auf die Zeit des Aufenthalts im höheren Seminar (in der Regel auf 4 Jahre) verliehen. Der einmal in den Genuss einer Portion eingesetzte Seminarist bleibt in dem Genusse, so lange er nach obigen Bestimmungen überhaupt genussfähig ist, daher er durch einen etwa später auftretenden Competenten der gleichen Classe (oben A. 1—3) nicht daraus vertrieben werden kann.

Dagegen rückt der mit einer kleineren Portion bedachte Beneficiat nicht von selbst mit dem Uebertritt ins höhere Seminar auch in die grössere Portion ein, vielmehr werden beiderlei Portionen besonders verliehen.

D. Unter mehreren Competenten derselben Classe (A. 1—2) entscheidet zunächst die Nähe der Verwandtschaft mit dem Stifter, bei gleicher Ver-

wandschaft sodann das Alter nach (ganzen) Jahren bemessen, und bei gleichem Alter das Zeugniß und das Bedürfniss.

- E. Sind nicht für alle kleine Portionen genussfähige Bewerber vorhanden, so können die vacanten Portionen in solange, bis sich wieder solche Bewerber einfänden, an Zöglinge des höheren Seminars verliehen werden, und ebenso vacante grössere Portionen an Zöglinge eines niedern Seminars, jedoch nur im Betrage von 20 fl.
- F. Nur dann, wenn keine genussfähige niedere oder höhere Seminaristen vorhanden sind, welche darunter leiden würden, kann die grössere Portion auch so lange fortgereicht werden, bis der Beneficiat einen Kirchen- oder Schuldienst erhält.

### **Braunsche Stiftung in Calw.**

Ludwig Braun, Caplan der St. Johannis-Pfrundt in Calw, hat in seiner letzten Willensverordnung vom 15. März 1496 eine jährliche Gült von 70 fl. bei dem Kloster Zwiefalten gestiftet, von welcher er 40 fl. zu Gründung einer ewigen Pfrundt oder Caplaney in Calw, die übrigen 30 fl. theils für Schüler und Studirende, theils auch zu Hochzeitgeschenken für seine Verwandte bestimmte.

In Beziehung auf die letztere Stiftung, nämlich der jährlichen 30 fl. lauten die Worte der Stiftungsurkunde wie folgt:

„Darnach so setzt, macht, ordnet, und was aber Herrn Ludwigs letzter endlicher Will, dass die übrigen dreissig Gulden an den Siebenzig Gulden jährlicher Gült, zu Zwiefalten gefallend, von Einem dem Eltesten seines Geschlechts in Sippschaft oder Freundschaft oder Einem Heiligen - Pfleger auss dem Gericht (an dem Ort, da solche obgemeldete Pfrundt aufgerichtet wird oder ist) jährlich empfangen und wiederum ausgegeben werden sollten, in mass hernach geschrieben stehet. Item die zween gedachte Pfleger sollen fürhanden nehmen zween Knaben, die Schüler oder zu der Schul und Lehre am allergeschicktesten seien, acht Jahr alt oder etwas mehrer, von Herrn Ludwigs Vatters Lini, oder wann man die nicht findet, von seiner Mutter Linien her geboren, allweg die allergeschicktesten und nächsten vom Geblüth, ob die vorhanden wären, oder Freundschaft, und einem jeglichen Knaben obgemelt, der angenommen wird und ist von den genannten dreyssig Gulden, alle Jahr jährlich vier Gulden zur Schul geben, dadurch und mit die gedachten Knaben beed und Ihr jeglicher insonderheit der Schul dester bass und mit mehr statten anhangen, auch der Lehre nachkommen mögen. Solche vier Gulden einem Jeglichen Knaben angenommen, so lang er zur Schul gehet, der Lehr nachfolget, jährlich geraicht werden sollen, und wann er Sechzehnen Jahr alt worden ist, er dann zu hoher Schul taugentlich und geschickt, zu schicken, so soll dann dem, oder denen, die Sechzehnen Jahr alt seynd, fürter alle Jahr einem Jeglichen zu hoher Schul fünfzehn Gulden von den Pflegern gegeben werden, damit zu lernen, biss ins vierundzwanzigste Jahr, also bald einer oder Ihr Jeglicher dreyundzwanzig Jahr auf Ihm hätt, sollen die Pfleger dem, oder denselbigen hernach mit mehr geben, sondern andern Knaben an dess oder deren statt, so das

Alter drey und zwanzig haben, erwählen und annehmen, wie vor und nach der Jahr der Jahrzahl jährlichen geben und aussrichten, als obgelaut hat, dessgleichen ob Einer oder Beed mit Tod abgingen, oder von der Schul liessen, allweg andere Knaben angenommen werden sollen, damit die Zahl zweyer Knaben für und für ewiglich behalten werde, die zu der Lehr zuzuziehen.

Fürter so wolt Er, ob in künftiger Zeit, als möglich ist, durch die Jugend der Knaben von Acht Jahren bis Sechzehen etwas fürgeschlagen hätte, solches sobald man hundert Gulden hätte, wieder an Güllten angelegt, so oft und dikh Nuzen man noch zehen Gulden Güllten zu den vorbestimmten dreyssig Gulden (soviel) erlangte, dass es vierzig Gulden würden, jährliches Güllt, alsdann so sollten die Pfleger einem jeglichen Knaben zu hoher Schul zwanzig Gulden geben, davor fünfzehen bestimmt sind.

„Item und was nach vierzig Gulden gemachter Güllten, in künftg Zeit, oder durch Jugend der Knaben fürschlagen möcht, und würde, wolt setzt und ordnet Er, so oft und dik zehen Gulden bevor seyn würden, dass die durch die Pfleger obgemelt, allwegen Einer Tochter, dik genanntes seines Geschlechts, so die zu den Ehen kämen, es wäre ein Geistlicher oder Weltlicher statt gegeben und geraicht werden sollten ohne Verzug und Irrung männligliches etc.“

Eine fernerweite Disposition des Stifters vom 13. Juli 1500 enthält nichts hieher Gehöriges.

Unterm 22. Nov. 1555 wurde wegen dieser Stiftung zwischen Herzog Christof und den Erben des Stifters, M. Antonus Braun, Dechant zu Pforzheim, M. Jacob Braun, des hohen Stifts zu Strassburg Secretarius und Hans Beer, Bürger in Calw, ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem von Seite der Regierung den Erben 480 fl. ausbezahlt und wegen des nun auf 70 fl. gestiegenen Zinsbetrags bestimmt worden ist, dass 50 fl. davon an zwei Stipendiaten auf der Universität, von welchen der Eine Theologie, der Andere in jeder beliebigen Facultät studiren, und welche von den Verwandten präsentirt werden, erhalten, die übrigen 20 fl. aber an zwei junge Schüler, auch zu Aussteuerung der Töchter verwendet werden sollen.

Im Jahr 1612 wurde wegen bedeutender Vermehrung des Vermögens durch Recess bestimmt, dass jedem der beiden Stipendiaten jährlich 50 fl. also beiden 100 fl., das übrige Gefäll aber für Schüler und zu Aussteuerung der Töchter verwendet werden solle.

Im Jahr 1631, 3. August, wurde nach Moser a. a. O. ein rechtliches Bedenken, (so auch in Besoldii Consiliis zu lesen) gestellt, dass erstens die Stiftung nicht nothwendig zu Calw verbleiben müsse und zweitens mehr auf die Studien als auf die Aussteuer zu sehen und allein das, was zu jenen nicht nothwendig, zu diesen zu widmen sei.

Unterm 8. Nov. 1736 wurde von der Regierung ein neues Regulativ gegeben, in welchem, da das Einkommen der Stiftung jährlich kaum 140 fl. betrage, Folgendes festgesetzt worden ist:

- 1) In den Genuss des grösseren Stipendii sollen 3 Studiosi admittirt werden, die nicht unter 16 und nicht über 23 Jahr allwegen St. Andreae terminum Distributionis alt sind; die 2 erstere geniessen jeder 25 fl., der Letztere aber 20 fl., und sollen sich dieselben wirklich auf der Universität befinden.
- 2) In den Genuss des kleineren werden 3 Schüler admittirt, so nicht unter 8 und nicht über 16 Jahre alt, und hat jeder jährlich zu geniessen 8 fl.
- 3) Denen, dem Stifter verwandten Töchtern bleibt sonach noch jährlich ungefehr bevor bey 30—50 fl., davon die 3, 4 bis 5 erstere, so selbigen Jahrs geheirathet, 10 fl. jede empfangen, die übrigen aber gänzlich durchfallen.
- 4) Bei den Studiosis und Scholaren sollen Gradu proximiores denen Remotioribus praefert werden.
- 5) Bey denen, so gleichen Grads wird auf das Alter gesehen die aetate majores denen minoribus vorgezogen und sollen mithin proximitas gradus et aetas jederzeit pro fundamento Locationis genommen, hingegen
- 6) bey denen, allwo gradus et aetatis paritas vorhanden, auf den merklich geschicktesten gesehen werden.
- 7) Jeder Stipendiarius solle von geist- und weltlicher Obrigkeit einen verificirten Tauschein und Schema genealogicum und überdies alljährlich ein authentisches attestatum morum et Studiorum sub poena praeclusi nach Calw einschicken.
- 8) In concursu plurium von gleichem Grade können nicht 2 Brüder und 2 Schwestern zugleich admittirt werden, wohl aber in Successu Temporum nach und nach und hintereinander.
- 9) Duplicitas, triplicitas etc. vinculi agnationis solle den Remotioribus gegen Proximiores kein Vorrecht geben, es wäre denn Paritas gradus aetatis vorhanden.
- 10) Diejenigen Stipendiarii, so auf St. Andreae schon 23 Jahre zurückgelegt, haben nichts mehr zu geniessen.

Durch ein neueres Decret der vormaligen Communverwaltungs-Section vom 18. Febr. 1814 ist aber festgesetzt worden, dass

- a) für Studirende auf der Universität nicht unter 16 Jahren und nicht über 23 Jahren, 3 Personen à 33 fl. . . . . 99 fl. —
- b) für Competenten des kleineren Stifts statt bisher 8 fl. jedem 10 fl. . . . . 30 fl. —
- c) zu Hochzeitgeschenken jährlich statt 50 fl. 60 fl. gegeben werden sollen.

Durch stiftungsräthlichen Beschluss vom 17. Juni 1842, sich gründend auf den Erlass der K. Kreisregierung vom 18. April 1842 wurde die Zahl der Portionen für das kleinere Stipendium durch Bestellung zweier ausserordentlichen Stipendien eine von 10 fl., die andere von 8 fl. und der Betrag für Hochzeitgeschenke von 60 fl. auf 68 fl. erhöht, beides so lange der Ertrag des Stiftungsvermögens es gestattet, welches in keinem Falle unter 6000 fl. sinken solle.

Im Jahr 1820 kam ein Fall zur höheren Entscheidung, welcher die Frage betrifft, ob ein in den Genuss des grösseren Stipendiums eingesetzter Stipendiat ohne Rücksicht auf die näheren Ansprüche eines erst später als Competent auf-

getretenen Studirenden bis nach zurückgelegtem 23. Jahr oder früher vollendeten Studien, im Genuße des Stipendiums bleiben dürfe.

Die K. Regierung entschied bejahend und das K. Ministerium des Innern bestätigte dieses Erkenntniss; dadurch ist bestimmt, dass ein Stipendiat, welcher einmal angenommen, in dem Genuße des Stipendiums bleibt, so lange die Bedingungen überhaupt zutreffen, und er von einem älteren oder näher verwandten Competenten, welcher sich später meldet, nicht verdrängt werden kann.

Die Verwaltung dieser Stiftung, deren Vermögen etwas über 6000 fl. beträgt, wird unter der Aufsicht des Stiftungsraths in Calw verwaltet, an welchen die Eingaben zu richten sind.

### Färber-Stift in Calw.

In einer Urkunde vom 12. November 1621 haben sich

A. Joh. Valentin Andreä, Pfarrer und Decan in Calw, und folgende weitere Bewohner von Calw:

B. Christof Demler,

C. Peter Walther der ältere,

D. Ludwig Kleinbub der jüngere,

E. Joh. Jakob Dörtenbach,

F. Jakob Schill,

G. Jakob Zahn,

H. Hans Schaubert, Mich. Sohn,

I. Gregorius Demler,

K. Joh. Jakob Stuber } Brüder,

L. Hans Georg Stuber }

M. Josef Geissel,

N. Jakob Israel Mezger, Stadtschreiber daselbst,

durch Unterzeichnung und nachherige Erlegung bestimmter Capitalien zu einer Stiftung zu wohlthätigen Zwecken theils für Kirche und Schule, theils aber auch für ihre Nachkommen vereinigt, welche noch jetzt besteht unter dem Namen Färber-Stift, weil der grösste Theil der Stifter zu der früher in Calw bestandenen Färber-Compagnie gehörte.

Nachher sind dann dieser Stiftung noch weitere beigetreten:

O. Joh. Jakob Kercher in Pforzheim,

P. Eberhard Rothfelder

Q. Christof Mayer

R. Noa Wagner

S. Veit Zahn

} zu Calw.

Auch erklärten ihren Beitritt noch ferner:

Josef Demler, Vogt in Wildbad,

Erhard Machtolf, Diac. in Calw,

Hans Heinrich König

Joh. Wild

Sixt. Dörtenbach

Daniel Linkenheil

} zu Calw.

Diese letzteren Sechs haben jedoch ihren Beitrag zu der Stiftung nicht geliefert, daher sie als Mit-Stifter wieder ausgestrichen wurden.

Die näheren Bestimmungen dieser Stiftung sind in der im Jahr 1732 im Druck erschienenen „Sammlung allerlei Württembergischer Stipendien von Joh. Jakob Moser Seite 1—77“ ausführlich enthalten, sie sind aber zu weitläufig, um hier wieder gegeben werden zu können, auch zum Theil seither vielfach verändert worden, daher hier nur die jetzt noch bestehenden Punkte, soweit sie für die berechtigten Familienglieder von Interesse sind, angeführt werden:

1. diese Stiftung haben die Nachkommen von jedem Stamm und Linie der Stifter zu geniessen; in Ermangelung solcher aber andere aus Stadt und Amt Calw.
  2. Stipendien in Portionen zu 5 und 10 fl. werden bloss an Theologie Studirende abgegeben, welche aber einen Revers auszustellen haben, dass im Falle sie das Studium der Theologie verlassen, sie das Erhaltene wieder zurückgeben.
  3. Armen Verwandten der Stifter, welche nichts mehr arbeiten können, werden jährliche Gratualien gegeben.
  4. Arme Verwandte, welche ihre Söhne kein Handwerk selbst lehren können, erhalten Lehrgelds-Beiträge.
- Sodann werden
5. Hochzeitsgeschenke an ganz arme Verwandte gegeben, welche in Ehren zusammen kommen und eine stille Hochzeit gehabt haben.

Diese Stiftung, welche dormalen ein Vermögen von ca. 80,000 fl. besitzt, wird durch einen Familienrath besorgt, aus dessen Mitte ein Verwalter gewählt wird, welcher einem Ausschuss des Familienraths jährlich Rechnung abzulegen hat.

### **Wezelsche Stiftung in Calw.**

Johannes Wezel, Pfarrer zu Calw, stiftete im Jahr 1506 Montag nach Georgii 320 fl. Capital für einen Studirenden von der Agnes Wezel, Ehefrau des Erbelin Raut, Bürgers in Calw, aus deren Leib geborenen Kinder und Kindeskinde von derselben Nachkommen für und für ewiglich desselben Stammes, welche Priester werden wollen. Wenn aber keiner vorhanden, welcher Priester werden wolle, so sollen Vogt und Bürgermeister in Calw einen andern Jungen von Calw und in deren Mangel, einen aus dem Kirchspiel Altburg, der dazu tauglich und arm sei, präsentiren. Der Aufzunehmende soll mindestens 14 Jahre alt sein, und wenn er das Studium der Theologie verlässt, so soll er alles Empfangene wieder herausbezahlen.

Diese Stiftung blieb lange Zeit unvertheilt, daher sich das Vermögen nun auf ca. 1100 fl. vermehrt hat und unter der Aufsicht des Stiftungsraths in Calw verwaltet wird.

Von Nachkommen der Agnes Wezel ist nichts bekannt; daher diese Stiftung immer nur an unvermögende Studirende aus Calw abgegeben wird.

### **Bonakersche Stiftung in Stuttgart**

(nur für Theologen).

Wolfgang Bonaker, Oberraths-Secretär in Stuttgart, und seine Gattin, Anna Regine, geb. König, stifteten in ihrer gemeinschaftlichen letzten Willensverordnung



vom 18. Juli 1635 ein Capital von 2000 fl. zu einem Stipendium, wovon die Zinsen

„auf zween zu den Studiis und der Universität taugentliche und qualificirte Studenten ausser der Geerischen, Kransischen, Thomasischen und Funkschen Linien, welche ungefehr die dürttigste, jedoch qualificirt sein werden, aber da deren Keine vorhanden, auf zween Bürgers Söhne von Urach verwendet werden sollen.“

In dem Testament heisst es dann weiter:

„Wie und welcher Gestalt aber solche Stiftung anzustellen, wird von uns beeden, oder einem allein, da uns Gott das Leben noch eine Zeitlang fristen sollte, ein sonderbahre Verordnung beschehen, oder da wir, welches in seiner Allmacht Handen stehet, von dem zeitlichen Tod übercylet und solches nicht in das Werk richten könnten, wollen wir es dem löbl. Consistorio Theologico allhier zu Stuttgarten, wie diss Stipendium bestermasen anzurichten seyn möchte, heimgestellt haben, doch mit der anstruktlichen, ernstlichen, christlichen, und treueifrigen Erinnerung, dass in der Erwählung solcher zweyen Studenten nicht auf Gunst, Geschenk und Gaaben, sondern einzig und allein auf die Dürftigkeit und beste Qualität der Ingeniorum solle gesehen werden.

Damit auch keiner das Stipendium allein und zu lang zu Nachtheil der andern Befreundten niessen thue, ist unser Will und Meinung, dass oft erwehnte zween Studenten nach vollendetem cursu philosophico sich auf das Studium Theologiae fleissig begeben, und da sie nach Complirung Vier- oder auf das längst fünfthalb Jahren in dem Studio Theologiae nicht möchten promovirt werden, sie nichts desto weniger Einem Andern ausser besagter Freundschaft, oder denen von Urach zu cediren und solch Beneficium zu überlassen, schuldig sein sollen.“

Die Testatores behielten sich das Recht bevor, das Testament zu cassiren, zu corrigiren und Testamentszettel beizulegen, und so errichtete die Wittve des Bonaker nnterm 9. Nov. 1658 ein neues Testament, worin sie kraft der ihr in dem Haupttestament vorbehaltenen freien Disposition in Beziehung auf das Stipendium Folgendes festsetzte:

1. dass zwei Knaben, welche Theologie studiren, aus den 3 Linien der Geerschen, Thomasschen und Königschen Familien (der andern im ersten Testamente erwähnten zwei Familien, Krans und Funk, ist in diesem Testamente gar nicht mehr gedacht; die Familie Kraus ist unter der Familie Thomas begriffen) das Stipendium geniessen sollen.
2. Dass Vogt, Bürgermeister und Gericht in Stuttgart und sonst Niemand über die Aufnahme erkennen und von den Petenten nur die bedürftigsten und qualificirtesten erwählen sollen.
3. Die Genusszeit wurde auf fünf Jahre festgesetzt, und wenn einer der Studirenden in dieser Zeit mit Tod abgehen, oder von den Studiis aussetzen, oder sich verheirathen würde, so solle ein Anderer an dessen Stelle nominirt werden.
4. Wenn aber unter den gesetzten dreien Familien keine sich befinden sollten, welche Theologie studiren („dann die Stiftung sich einzig auf

Theologiam erstreckt<sup>4)</sup>, so sollen die jährlichen Interesse auch um Verzinsung angelegt und solange zu Eintrag gerichtet werden, bis sich wiederum zween studirende Knaben aus diesen Geschlechtern finden werden.

(Von den Uracher Bürgers-Söhnen ist in diesem Testamente nirgends mehr die Rede.)

In Folge dieser neueren Verordnung wird diese Stiftung jetzt durch den Armenkastenpfleger in Stuttgart verwaltet, an welchen die Gesuche um Aufnahme in den Genuss einzureichen sind.

Was nun die zum Genusse dieser Stiftung berechtigten Familien betrifft, so theilen sich diese in drei Branchen

- A. die Geersche Familie,
- B. die Thomassche Familie und
- C. die Königsche Familie,

wobei jedoch zu bemerken ist, dass nach der Stiftungsurkunde keine vor der andern einen Vorzug hat, vielmehr alle gleich theilhaftig sind, und es wird bei der Vergebung der Stipendien immer nur zunächst auf den Grad der Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber gesehen; der Grad der Verwandtschaft kommt hier nicht besonders in Betracht, da bloss die Abstammung von einer der eingesetzten Familien nachzuweisen ist.

### **Das Königliche höhere evangelisch-theologische Seminar.**

#### **Statuten für die Zöglinge des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen.**

Die drei Inspectoren des Seminars sind:

1. Professor Dr. Weizsäcker von der theologischen Facultät,
2. Professor Dr. Sigwart von der philosophischen Facultät,
3. Professor Dr. Buder von der theologischen Facultät, Ephorus.

Von den Zöglingen des evangelischen Seminars darf erwartet werden, dass sie im Hinblick auf ihren künftigen Beruf als Prediger oder Lehrer und die dadurch bestimmte Aufgabe des Seminars, sowie auf die bedeutenden Vortheile, welche ihnen diese Anstalt in geistiger und leiblicher Beziehung gewährt, es sich zur heiligen Pflicht machen, die für ihre ganze Zukunft so wichtige Zeit der akademischen Studien zu ihrer wissenschaftlichen und sittlich religiösen Ausbildung auf das gewissenhafteste zu benützen, und dass sie in den nachstehenden Vorschriften nicht eine Entziehung von Freiheiten, sondern eine heilsame und nothwendige Lebensordnung erkennen.

#### **Von den Studien der Seminaristen.**

##### **§ 1.**

Jeder Seminarist hat seine Studien nach einem bestimmten Plan einzurichten, für welchen er den Rath des betreffenden Repetenten und die Genehmigung des Inspectorats einzuholen hat.

##### **§ 2.**

Die Vorlesungen, welche der Studienplan des einzelnen enthält, sind von

ihm regelmässig zu besuchen; er hat sich auf dieselben gehörig vorzubereiten und sich durch Repetiren und eigenes Studium der einschlagenden Literatur zu bemühen, eine klare und vollständige Einsicht in die wissenschaftlichen Gegenstände zu erlangen, wobei er sich Rath und Anleitung von den Repetenten und Professoren erbitten wird.

Die Collegienhefte sind den Repetenten jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Dies hat bei denen, welche unter specieller Aufsicht gestellt sind, während derselben alle vier Wochen zu geschehen.

### § 3.

An den vorgeschriebenen Locis, Repetitionen, Prüfungen und anderen Uebungen hat jeder Seminarist, welcher nicht ausdrücklich dispensirt ist, theilzunehmen. Auf den Locus, die Prüfungen und, wo es erfordert wird, auf die Repetitionen hat sich jeder sorgfältig vorzubereiten.

### § 4.

Die Seminaristen haben die vorgeschriebenen Aufsätze in der bestimmten Zeit mit Fleiss und gewissenhafter Sorgfalt auszuarbeiten, und dabei stets die benützten Hülfsmittel, Bücher und Manuscripte namentlich anzuführen, auch einen Plan, nach dem der Aufsatz bearbeitet worden ist, beizufügen.

### § 5.

Bei den Predigtübungen ist das Predigt-Concept sammt einer Disposition zur vorgängigen Censur zu übergeben.

### § 6.

Von den Seminaristen der ältesten Abtheilung, welche sich dem Kirchendienste widmen wollen, wird erwartet, dass sie an dem Prediger-Institut der Universität sich betheiligen.

### § 7.

Ebenso wird erwartet, dass die Seminaristen ihren Fleiss und ihr Interesse für ihren Beruf nach Möglichkeit auch durch Bearbeitung der von der theologischen, beziehungsweise der philosophischen Facultät gestellten wissenschaftlichen, homiletischen und katechetischen Preisaufgaben bekräftigen.

Den Seminaristen der ältesten Promotion, welche sich der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Preisaufgabe von einer der genannten Facultäten unterziehen wollen und welchen nach der Ansicht des Inspectorats hieraus eine wirkliche Förderung in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung erwachsen wird, kann auf ihr Ansuchen eine Verlängerung der Dauer ihrer Studienzeit um ein Halbjahr in der Art in Aussicht gestellt werden, dass sie in diesem Halbjahr entweder im Seminar selbst oder ausserhalb desselben auf der Landesuniversität gegen das regulirte Geldsurrogat ihre Studien fortsetzen dürfen und erst am Schlusse desselben sich der ersten Kirchendienst-Prüfung zu unterwerfen haben.

### § 8.

Am Schlusse jedes Semesters findet eine schriftliche und jährlich eine mündliche Prüfung statt, und auf den Grund derselben wird jedes Jahr eine Location der einzelnen Abtheilungen vorgenommen.

## § 9.

Am Ende des Seminarlaufs hat jeder Seminarist, wenn er nicht vom Studium der Theologie dispensirt worden ist, die theologische Candidaten-Prüfung zu erstehen. Wer dieselbe erst ein oder zwei Semester nach dem Abgang aus dem Seminar erstehen will, hat hiezu die Erlaubniss der Oberbehörde, welche übrigens nie ohne besonders wichtige Gründe ertheilt wird, nachzusuchen.

Seminaristen, deren Kenntnisse bei der Candidaten-Prüfung unzureichend befunden worden sind, haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen und die Berufung zu einer neuen Prüfung zu erwarten. Zeigen sie auch bei der zweiten Prüfung keine zureichenden Kenntnisse, so werden sie aus dem Seminarverband entlassen und dabei zum Kostenersatz angehalten.

Diejenigen Seminaristen, welchen zu längerem Aufenthalt auf der Universität für ein oder zwei Semester eine Unterstützung bewilligt wird, stehen in Beziehung auf ihre Studien unter dem Inspectorat. Sie haben im Anfang des Semesters dem Inspectorat einen Studienplan zur Genehmigung vorzulegen und während desselben, wenn sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, einen in ihre Studien einschlagenden Aufsatz auszuarbeiten.

## § 10.

Diejenigen Seminaristen, welche sich für das Lehrfach vorbereiten wollen, haben sich insbesondere nach dem Statut für die Lehramtscandidaten des evangelisch-theologischen Seminars (Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. März 1876, Reg.-Bl. S. 93 ff. und in besonderem Abdruck) zu richten.

### Von dem Verhalten der Seminaristen.

## § 11.

Die Seminaristen haben ihren Vorgesetzten alle Ehrerbietung zu erzeigen und die Belehrungen und Weisungen, welche sie von den Seminar-Vorstehern und den Repetenten erhalten, in Bescheidenheit anzunehmen und willig zu befolgen.

Wissentlich unwahre Aussagen den Vorgesetzten gegenüber werden strenge geahndet.

## § 12.

Unter sich selbst haben die Seminaristen sich mit Verträglichkeit und Wohlwollen zu benehmen und einander in fleissigem Studiren und gutem Verhalten zu fördern. Den Senioren haben die übrigen Stubengenossen, in Bezug auf die Obliegenheiten der ersteren, willige Folge zu leisten. Parteilungen, Reibungen und Aumassungen, namentlich wenn sie in Folge von akademischen Verbindungen vorkommen, werden ernstlichst gerügt werden.

## § 13.

Den Seminaristen ist die Theilnahme an akademischen Verbindungen nur insoweit gestattet, als dieselbe mit der Bestimmung und den disciplinaren Ordnungen des Seminars vereinbar ist, und sie kann ihnen daher nach Umständen wieder untersagt werden. Ueberdies wird von den Seminaristen erwartet, dass keiner gegen den Willen seines Vaters oder Pflegers in eine Verbindung trete.

Die Abzeichen der Verbindungen dürfen nur soweit es mit der für die Seminaristen giltigen Kleiderordnung (§ 30) verträglich ist, und nicht zur Kirche, bei Seminaracten und bei amtlichem Erscheinen vor der Seminarbehörde getragen werden. In Fällen, in denen nach § 48 der Universitätsstatuten eine Erlaubniss des Universitätsamtes und des Polizeiamtes erforderlich ist, haben die Seminaristen noch die Genehmigung des Inspectorats nachzusuchen. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

#### § 14.

Real- und Verbal-Injurien werden strenge und nach Umständen mit Entlassung aus dem Seminar bestraft. Die Senioren haben sich zu bemühen, solchen Excessen vorzubeugen oder zu steuern.

#### § 15.

An Sonn- und Festtagen haben die Seminaristen der ältesten Promotion dem Gottesdienste in der Stadtkirche Vor- oder Nachmittags anzuwohnen. Von den Seminaristen der drei anderen Promotionen hat je ein Drittel den Vormittagsgottesdienst in der Stadtkirche und Nachmittags die Predigtübungen im Seminar, die übrigen haben den Gottesdienst in der Stadtkirche Vor- oder Nachmittags zu besuchen. Wer statt der Stadtkirche oder der Predigtübungen einen Gottesdienst in der Schloss oder Hospitalkirche zu besuchen wünscht, hat die Erlaubniss dazu bei dem Ephorus nachzusuchen. Die Besucher des Gottesdienstes in der Hospitalkirche haben je nach Beendigung desselben in das Seminar zurückzukehren und dürfen dasselbe erst wieder nach dem Schluss des Gottesdienstes in der Stadtkirche verlassen. Wer wegen Krankheit vom Kirchenbesuch dispensirt wird, darf an diesem Tag ohne besondere Erlaubniss das Seminar nicht verlassen.

Denjenigen Seminaristen, welche am Sonntag Vormittag den Gottesdienst besucht und Nachmittags nicht an den Predigtübungen Theil zu nehmen haben, ist gestattet, sich während des Nachmittagsgottesdienstes ausserhalb des Seminars aufzuhalten, jedoch mit der Bestimmung, dass dieselben während des Gottesdienstes weder in grösseren Haufen sich in der Stadt umhertreiben noch ein Wirthshaus besuchen dürfen.

#### § 16.

An Feiertagen kann sich jeder Dispensation von dem Besuche des Gottesdienstes erbitten, darf sodann aber vor 11 Uhr das Seminar nicht verlassen.

#### § 17.

In der Kirche haben die Seminaristen ihre bestimmten Plätze einzunehmen; in ihrer Theilnahme am Gottesdienst, insbesondere an der Feier des heiligen Abendmahls, werden sie ihrer Christenpflicht und ihres künftigen Berufes eingedenk sein.

### Von der Hausordnung.

#### § 18.

Jeder Seminarist muss sich im Winter um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr (vom 16. November bis 15. Februar um 7 Uhr) und im Sommer um 6 Uhr an seinem Arbeitstisch

befinden, worauf die Repetenten achten werden. Um die bezeichnete Zeit schliessen die Aufwärter die Schlafzimmer ab und notiren jeden noch darauf befindlichen Seminaristen, der sofort dem Repetenten gemeldet wird.

Ausgenommen sind die Erkrankten und solche, welchen der Assistent des Seminararztes ein Zeugniß über die Nothwendigkeit längerer Liegenbleibens ertheilt; jedoch muss in beiden Fällen Winters vor 8 Uhr und Sommers vor 7 Uhr Anzeige davon gemacht werden.

Wer sich krank meldet, hat sich vor 9 Uhr auf die Krankenstube zu begeben. (Im Uebrigen vergleiche auch § 39.)

Die in der Stadt wohnenden Seminaristen haben, wenn sie erkranken, sogleich den Assistenten des Seminararztes zu sich zu berufen, der für sie wenn es nöthig ist, die Erlaubniß, das Essen holen lassen zu dürfen, bei dem Ephorus nachsuchen wird.

Wird ein Seminarist, ausser in vorbezeichneten Ausnahmefällen, nach der vorgeschriebenen Zeit im Bette angetroffen, so hat ihn der Aufwärter zum alsbaldigen Aufstehen aufzufordern und dies nöthigenfalls je nach einer halben Stunde zu wiederholen, der betreffende Seminarist aber wird nach dem Grade seines Ungehorsams bestraft werden.

Einzelne Ausnahmen von der Vorschrift wegen der Zeit des Aufstehens kann der Repetent aus besonderen Gründen gestatten, z. B. bei der Rückkehr von einer Reise.

#### § 19.

In den Studirzimmern hat vom Morgen bis zum Mittagessen, sodann von 2 Uhr an bis zum Abendessen und nach diesem von 9 Uhr an durchaus Ruhe und Stille zu herrschen, und es sind insbesondere Trinkgesellschaften, Karten- und Würfelspiele, die Annahme fremder Besuche, oder Verkehr mit Handwerksleuten untersagt.

Wollen die Bewohner einer Stube an einem Tage in der Woche sich nach dem Nachtessen bei Wein, Bier oder Thee vereinigen, so haben sie dazu die Erlaubniß des Repetenten einzuholen.

#### § 20.

In den Studir- und Schlafzimmern ist strenge Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten, wofür die Senioren verantwortlich sind und worauf auch die Repetenten ihr Augenmerk richten werden.

Es sollen insbesondere keine Kleider an den Wänden oder Thüren aufgehängt, und nur die täglich nöthigen Kleidungsstücke im gemeinschaftlichen Kasten aufbewahrt, schwarze Wäsche aber in den Behältern der einzelnen aufgehoben werden.

Verfehlungen gegen diese Vorschriften werden durch den Repetenten beziehungsweise den Ephorus durch Abzüge am Monatsgeld gerügt, welche im einzelnen Falle 35 Pf. bis 2 Mk. betragen können.

#### § 21.

Beschädigung oder Verunreinigung des Gebäudes oder der Mobilien des Seminars wird in gleicher Weise durch Abzüge am Monatsgeld gerügt, neben der

Verpflichtung zum Ersatz des Schadens und unter Vorbehalt weiterer Strafen für gröbere Verschuldungen.

§ 22.

Schlüssel zu den Zimmern und Mobilien des Seminars dürfen nur durch den Schlosser der Anstalt gemacht, Hauptschlüssel überhaupt aber nicht geführt werden.

Wer sonst sich eines Schlossers bedienen will, hat sich diesfalls an den Hausmeister zu wenden.

§ 23.

Lautes Rufen ist im Seminar überhaupt verboten. Die Seminaristendiener sind gehalten, in bestimmten Zeitfristen auf den Zimmern anzufragen.

§ 24.

Durch die Fenster, welche gegen den innern oder äussern Hof oder gegen den Klosterberg gerichtet sind, darf nichts ausgegossen werden.

§ 25.

Im Seminar dürfen keinerlei Waffen gehalten werden; in vorkommenden Fällen werden sie confiscirt; Exercirgewehre sind in dem dazu besonders angewiesenen Local aufzubewahren.

§ 26.

Bei den Erfrischungen ist ein bescheidenes Mass einzuhalten und das Dienstpersonal, wie auch die Repetenten werden darauf achthaben, dass Ueberschreitungen verhindert oder, wo dies nicht möglich war, angezeigt werden.

§ 27.

Das Tabakrauchen auf den Gängen und Schlafzimmern, im Speisesaal und in den Hörsälen ist verboten.

§ 28.

Wer das Studirzimmer zuletzt verlässt, hat die Thüre sorgfältig zu schliessen.

§ 29.

Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen, und es darf nicht bei Licht im Bette gelesen werden.

§ 30.

Die Seminaristen tragen an Sonn- und Werktagen eine Kleidung von beliebig dunkler Farbe unter Vermeidung alles Auffallenden, an Festtagen jedoch nur schwarze Kleidung. Zur Kirche und bei Feierlichkeiten tragen sie einen runden schwarzen Hut; sonst sind Kopfbedeckungen von anständiger Form und Farbe, und die dormalen eingeführten Verbindungsmützen gestattet. Die Zulässigkeit anderer Verbindungsmützen und sonstiger Abzeichen von Verbindungen bleibt von der Cognition der Seminarbehörde abhängig.

§ 31.

Jeder Seminarist muss von der gesetzlichen Morgenstunde an (§ 11) bis zum Nachtessen und Respondiren auf den Zimmern, wie in den Hörsälen und im Speisesaal, stets vollständig angekleidet sein.

## § 32.

Das Mittagessen findet das ganze Jahr über um 12 Uhr, das Abendessen im Winter um 7 $\frac{1}{4}$  Uhr und im Sommer in der Regel um 7 Uhr statt, wobei jeder rechtzeitig zu erscheinen hat.

Das Gebet vor und nach Tisch wird von einem Seminaristen der ältesten Promotion gesprochen.

Jede Unordnung oder Unanständigkeit bei Tische werden die Seminaristen sorgfältig zu vermeiden wissen.

Mittags darf der Tisch nicht vor einer halben Stunde, Abends nicht vor 20 Minuten aufgehoben werden; es wird dafür gesorgt, dass das Essen in angemessenen Pausen aufgetragen wird.

Der Abtrag gehört dem Kostpächter; das übrig gebliebene Brod wird unter Aufsicht des Hausmeisters unter die Diener vertheilt.

## § 33.

Wer das Essen ohne Erlaubniss versäumt oder diese Erlaubniss nicht wenigstens vier Stunden vor dem Essen einholt, hat dem Kostpächter den gewöhnlichen Preis einer Portion im laufenden Monat zu ersetzen, was mittelst Abzugs am Monatsgeld geschieht.

## § 34.

Kein Seminarist darf das Seminar auf anderem Wege als durch das Hauptthor verlassen.

Im Sommer ist ein Morgenspaziergang von der Oeffnung des Thores an bis 6 Uhr gestattet.

Der Vormittag mit Ausnahme von täglich einer Stunde Recreation und der Zeit nach dem Gottesdienst bis zum Mittagessen am Sonntag ist der Arbeit und dem Collegienbesuch zu widmen.

Nachmittags ist nach dem Essen bis 2 Uhr allgemeine Recreation inner- oder ausserhalb des Seminars. Ausserdem ist den einzelnen die Wahl einer Erholungszeit in den von Vorlesungen und Seminarübungen freien Stunden während des Sommerhalbjahrs bis zum Abendessen, während des Winterhalbjahrs bis zum ersten Thorschluss (Abends 6 Uhr) gestattet. Nach dem Abendessen ist im Sommer täglich, im Winter mit Ausnahme der Fest- Sonn- Feier- und Donners-tage, wo das Ausgehen von specieller Erlaubniss abhängt, Ausgangsfreiheit bis 10 Uhr.

Wer jedoch seine Erholungszeit in einer seine Studien benachtheiligenden Weise ausdehnt oder ungebührlich anwendet, dem wird eine angemessene Beschränkung der Ausgangsfreiheit auferlegt. Der ältesten Promotion ist, insoweit nicht aus disciplinaren Rücksichten bei einzelnen eine Beschränkung angeordnet wird, das Ausgehen täglich mit Ausnahme der Zeit der im Seminar zu besuchenden Vorlesungen und des Essens von der Oeffnung des Thors bis zum Respondiren gestattet. Dieselbe Ausgangsfreiheit geniessen auch die Zöglinge der zweitältesten Promotion, so jedoch, dass diejenigen, welche in dem 4. Semester durch ungenügenden Fleiss oder illegales Verhalten sich Rügen zugezogen haben, auch wenn sie nicht unter specieller Aufsicht stehen, erst nach Erlangung günstiger Fleiss- und Sittenzeugnisse in den Genuss der bezeichneten Freiheit treten.



## § 35.

Kein Seminarist, auch wenn er ausserhalb des Seminars wohnt, darf Vormittags ein Wirthshaus besuchen. Ebenso soll auch Nachmittags und Abends sich ein solcher Besuch innerhalb mässiger Grenzen halten.

Unmässigkeit im Trinken wird mit angemessenen Disciplinarstrafen, unter Umständen mit sofortiger Entlassung geahndet.

## § 36.

Reiseerlaubniss zur Erholung erhalten nur fleissige und gesittete Seminaristen, und zwar an Feiertagen oder Donnerstagen, jedoch in einem Semester nicht mehr als 2—3 Mal. Auf mehr als einen Tag wird nur in ganz besonderen Fällen Reiseerlaubniss ertheilt.

Die Rückkehr ins Seminar hat jederzeit vor dem letzten Thorschluss zu erfolgen.

Wer die Reiseerlaubniss eigenmächtig überschreitet oder zu Excessen missbraucht, verwirkt auf ein Semester das Recht darum zu bitten.

Diejenigen Seminaristen, welche mit dem Geldsurrogat des fünften Studienjahrs ausserhalb des Seminars ihre Studien fortsetzen, haben für jede über drei Tage dauernde Abwesenheit die Genehmigung des Inspectorats nachzusuchen.

## § 37.

Wer erkrankt oder unpässlich wird, hat so bald als möglich den Assistenten des Seminararztes davon zu benachrichtigen.

## § 38.

Auf dem Krankenzimmer wird zu derselben Zeit wie im Speisesaal gespeist, wobei sich diejenigen, welche Krankenkost haben, rechtzeitig einzufinden haben.

In demselben hat Ruhe und Stille zu herrschen, und es sind insbesondere Computationen, Spiele etc. verboten.

## § 39.

Die Seminaristen, die sich krank oder unpässlich melden, erhalten in der Regel keine Erlaubniss auszugehen. Zum Besuch der Repetitionen, Loci und Predigtübungen sind sie verpflichtet, soweit ihr Zustand nach dem Urtheil des Arztes oder seines Assistenten es gestattet.

## § 40.

Diejenigen, welchen der Aufenthalt im Seminar während der Ferien gestattet wird, haben sich ganz nach der Hausordnung zu richten, insbesondere haben sie beim Essen zur bestimmten Zeit zu erscheinen und, wenn sie Abends ausgehen, vor dem Thorschluss sich im Seminar wieder einzufinden.

## § 41.

Jeder hat vor der Abreise in die Ferien seinen Pult zu leeren und offen zu lassen, damit derselbe gereinigt werden kann.

## § 42.

Auch in den Ferien haben die Seminaristen sich so zu benehmen, wie es die Rücksicht auf ihren künftigen Beruf erfordert; Verfehlungen dagegen, welche zur Kenntniss der Seminarbehörden kommen, werden nicht ungeahndet bleiben.

## § 43.

Die Seminaristen haben aus den Ferien zur bestimmten Zeit zurückzukehren und im Verhinderungsfalle dem Ephorus alsbald davon eine mit schriftlichem Zeugniß belegte Anzeige zu machen.

## § 44.

Die Erlaubniß, in der Stadt zu wohnen, wird in der Regel nur aus Gesundheitsrücksichten und auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ertheilt.

Die Seminaristen der ältesten Promotion jedoch, welche durch ihr bisheriges Verhalten eine Garantie gegen den Missbrauch darbieten, wird jene Erlaubniß nicht erschwert werden.

Die Kost haben solche Seminaristen im Seminar zu nehmen, ausser wenn für sie vom Seminararzt eine andere Kost als absolut nöthig verordnet wird, in welchem Falle ihnen das Geldsurrogat gereicht wird (450 Mark jährlich).

Ausnahmsweise kann auch solchen Seminaristen, denen ihre sonstigen Verhältnisse das Wohnen ausserhalb des Seminars mit dem Geldsurrogat besonders wünschenswerth machen, dieses auf gehörigen Nachweis und unter der Bedingung durchaus befriedigenden Fleisses und Verhaltens gestattet werden.

Jeder, der ausserhalb des Seminars wohnt, hat an allen für seine Abtheilung bestimmten Repetitionen, Locis, Prüfungen und sonstigen Uebungen regelmässig theilzunehmen.

Ebenso sind in Bezug auf Reiseerlaubniß die ausserhalb des Seminars wohnenden Seminaristen ganz denselben Vorschriften, wie die anderen, unterworfen; vgl. übrigens § 36.

## § 45.

Vor dem Auszug aus dem Seminar sind die Pulte und Kästen dem Hausmeister zu übergeben.

## § 46.

Je grösser das Beneficium ist, welches den Seminaristen durch ihre Aufnahme zu Theil wird, um so unnachsichtlicher muss dem Schuldenmachen derselben entgegengetreten werden.

In dieser Beziehung gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Hat ein Seminarist im Laufe des Semesters in Bezug auf eine gegen ihn vorgemerkte Schuld von dem Universitätsamt einen Zahlungstermin erhalten, so wird, wenn er innerhalb dieser Frist die Schuld nicht bezahlt hat, sein Monatsgeld mit Ausnahme von 10 Pfennigen täglich für das Frühstück, mit Beschlag belegt, und erhält derselbe bis zur Abzahlung seiner Schuld, dringende Fälle ausgenommen, keinen Reiseurlaub. Ausserdem wird, wenn auch sein sonstiges Verhalten nicht ganz befriedigend ist, Stellung unter specielle Aufsicht mit Beschränkung der Ausgangsfreiheit gegen ihn verhängt. Seminaristen, gegen welche in solcher Weise eingeschritten werden musste, erhalten für das folgende Semester in der Regel keine Erlaubniß ausserhalb des Seminars zu wohnen; wohnen sie bereits ausserhalb des Seminars, so haben sie die Entziehung dieser Erlaubniß für das nächste Semester zu gewärtigen.

2. Hat ein Seminarist 14 Tage nach dem gesetzlichen Beginn des Semesters die von ihm anerkannten und gegen ihn bei dem Universitätsamt vorge-

merkten Forderungen des vorhergehenden Semesters noch nicht bereinigt, so wird gegen ihn zunächst ein dreitägiger Hausarrest oder, falls er ausserhalb des Seminars wohnt, eine 24 stündige Incarceration verhängt. Zugleich wird seinem Vater, beziehungsweise seinem Pfleger, Mittheilung gemacht und noch ein 14 tägiger Zahlungstermin bestimmt; ist auch dieser erfolglos abgelaufen, so erfolgt die Wegweisung des säumigen Schuldners aus dem Seminar und eben damit von der Universität. Die Rückkehr in das Seminar steht dem Ausgewiesenen das erste Mal frei, wenn er noch während des laufenden Semesters seine Schulden bezahlt. Wenn aber seine Entfernung sich über das laufende Semester erstreckt, oder dieselbe zum zweiten Mal ausgesprochen wird, so erfolgt die Entlassung aus dem Seminarverbaud, mit welcher, wenn nicht der Entlassene spätestens ein Jahr nach dem Abgang seiner Promotion eine ihn für ein Kirchen- oder Schulamt befähigende Staatsprüfung ersteht, der Kostenersatz verknüpft ist.

3. Wenn ein Seminarist seine Collegiengelder 4 Wochen nach der von dem Universitätsamt an ihn ergangenen Mahnung noch nicht bezahlt hat, so wird dem Vater oder Pfleger desselben noch ein 14 tägiger Zahlungstermin gesteckt und nach Ablauf desselben weiter in der unter Ziffer 2 bezeichneten Weise verfahren.

4. In Bezug auf alle anderen Schulforderungen, welche gegen einen Seminaristen erhoben werden, bleibt es den Gläubigern überlassen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, den Rechtsweg zu betreten. Von Seiten des Seminars aber wird gegen jeden Seminaristen, der leichtsinnig Schulden contrahirt oder auch abgesehen hievon in Berichtigung seiner Verbindlichkeiten sich nachlässig zeigt, mit angemessenen Disciplinarmassregeln eingeschritten, die, wenn er in seinem Leichtsinne und seiner Nachlässigkeit fortfahren und namentlich wiederholt Executionen von Seiten der bürgerlichen Behörde sich zuziehen sollte, bis zur Entlassung aus dem Seminar fortgehen können.

5. Im besonderen wird jeder Seminarist, der eine Geldschuld bei einem Geldverleiher in Tübingen aufnimmt oder durch Bürgschaftleistung zur Aufnahme einer solchen Schuld behülflich ist, das erste Mal mit 24 stündiger Incarceration bestraft, im Wiederholungsfalle hat er eine noch schärfere Ahndung zu gewärtigen.

6. Muthwillige Bestreitung einer Schulforderung zum Behuf der Abwendung des Disciplinarverfahrens wird als Lüge bestraft; betrügerisches Schuldensmachen wird durch Entlassung aus dem Seminar geahndet.

#### § 47.

Die Seminaristen haben sich mit ihren Bitten an ihre Repetenten, oder soweit diese nicht zuständig, an den Ephorus zu wenden.

#### § 48.

Ohne vorherige Genehmigung des Ephorus dürfen weder Collecten oder Subscriptionen irgend einer Art veranstaltet, noch Lotteriezettel oder schriftliche Bekanntmachungen irgend welcher Art in Umlauf gesetzt werden.

#### § 49.

Der eigenmächtige Austritt aus dem Seminar wird mit Verurtheilung in den Kostenersatz und wenigstens einjähriger Entfernung von der Universität bestraft. Der Entwichene wird nöthigenfalls mit Hülfe der Universitäts- oder

Polizeibehörde ins Seminar zurückgebracht, zur Untersuchung gezogen und bis zur höheren Entscheidung im Carcer behalten.

#### §. 50.

Wer den vorstehenden Statuten nicht nachkommt, den werden die Seminar-Vorgesetzten unter Mitwirkung der Repetenten zunächst durch Erinnerung und Verweis, nach Umständen durch Hausarrest, Entziehung einzelner Freiheiten, Carcerstrafe, Stellung unter besondere Aufsicht etc. auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen suchen. Wenn diese Mittel erfolglos sind, oder bei größeren Verschuldungen, dergleichen auch wenn ein Seminarist durch sein Verhalten überhaupt eine dem Zwecke des Seminars widersprechende Richtung beweist, so erfolgt die Bedrohung mit dem Ultimatum oder das Ultimatum selbst, letzteres nach Umständen mit Entziehung des Monatsgeldes höchstens auf ein Semester. Bleibt auch diese Massregel ohne genügenden Erfolg oder macht sich ein Seminarist eines groben Vergehens schuldig, so wird die Entfernung aus dem Seminar unter Verpflichtung zum Kostenersatz unnachsichtlich verfügt.

### Studienordnung.

#### 1) Die Seminaristen haben als Minimum

im I. Semester fünf,

im II. bis VI. Semester vier,

im VII. und VIII. Semester drei Vorlesungen

zu besuchen, welche in der Regel sogenannte volle sein sollen.

2) Damit eine grössere Concentrirung der Studien dem einzelnen möglich sei, wird die Zahl der für alle Seminaristen obligatorischen Pensen beschränkt, und dem einzelnen unter Berathung mit seinem Repetenten und unter Genehmigung des Inspectorats die Wahl der übrigen Vorlesungen freigelassen, wobei vorausgesetzt wird, dass ein Theil der Zöglinge sich eingehender mit Philosophie, ein anderer mit Philologie und Realien beschäftige, ein anderer bereits vom ersten oder zweiten Semester an exegetische Vorlesungen höre.

3) Zu einem vollständigen Studium der Philosophie gehören 1) Logik, 2) Geschichte der alten Philosophie, 3) Psychologie, 4) Geschichte der neueren Philosophie, 5) Metaphysik, 6) practische Philosophie, 7) Religionsphilosophie und Religionsgeschichte. Von diesen Fächern ist als obligatorische Vorlesung im ersten Semester zu hören Logik und wird ausserdem für dieses Semester empfohlen Geschichte der alten Philosophie. Im zweiten Semester ist obligatorisch eine Vorlesung über Psychologie und ist ausserdem eine zweite philosophische Vorlesung zu hören, hinsichtlich welcher die Wahl zwischen Metaphysik und Geschichte der neueren Philosophie freigegeben wird. Im dritten Semester ist obligatorisch eine Vorlesung über Ethik. Im ersten oder zweiten Semester ist auch eine philologische und eine hebräische Vorlesung, sowie in einem der drei ersten Semester eine geschichtliche Vorlesung zu hören.

4) In den Seminariübungen werden im ersten Semester Logik und Methodologie der Philosophie in 12, Geschichte der griechischen Philosophie mit Interpretation der Hauptquellenstellen in 18 Stunden, im zweiten Semester Psychologie in 12, Geschichte der neueren Philosophie in 18 Stunden behandelt, im

dritten Semester werden 15 anderthalbstündige Loci der Entwicklung der Hauptbegriffe der systematischen, vorzugsweise der practischen Philosophie mit Einschluss der religionsphilosophischen Grundbegriffe gewidmet, und wird zugleich eine hebräische Repetition in 8 Stunden gehalten.

5) Im vierten bis achten Semester sind obligatorisch: Religionsgeschichte, christliche Glaubenslehre, christliche Sittenlehre, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Kirchenrecht, Erklärung des Alten und Neuen Testaments, Homiletik und Katechetik, Geschichte der Kirchlichen Musik. Empfohlen werden Pädagogik und Liturgik.

6) Von vorgedachten Fächern ist Religionsgeschichte im vierten Semester zu hören: über Exegese des Alten Testaments sind im ganzen Studienlaufe 4 (einschliesslich des ins erste Jahr fallenden) und über Exegese des Neuen Testaments im ganzen 5 Collegien zu hören, von welch letzteren auf das vierte bis siebente Semester je eines zu verlegen ist.

7) Im vierten Semester finden 9 Loci statt über wissenschaftliche Einleitung in die Heilige Schrift mit besonderer Berücksichtigung der materiellen Bibelkunde und 6 Loci über Religionsgeschichte.

Die Loci im fünften bis achten Semester beschäftigen sich mit Dogmatik, Symbolik und Dogmengeschichte.

8) Im fünften und sechsten Semester findet eine 8stündige Repetition statt: im fünften über alttestamentliche Exegese und Theologie, im sechsten über Symbolik; an der ersteren haben sämmtliche vom Studium der Theologie nicht dispensirten Seminaristen theilzunehmen, an der letzteren in der Regel nur die in der dritten Classe locirten, während den übrigen die Theilnahme freisteht.

9) In jedem Semester sind zwei Aufsätze zu liefern, von welchen im ersten Semester einer in lateinischer Sprache abzufassen ist.

10) Den Gegenstand der Seminarprüfungen bilden  
im ersten Semester

a. schriftlich: Logik, Geschichte der griechischen Philosophie, Übersetzungen aus dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen;

b. mündlich: Logik, Übersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen;

im zweiten Semester nur schriftlich:

Psychologie, Metaphysik, Geschichte der neueren Philosophie;

im dritten Semester:

a. schriftlich: Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie in der Art, dass eine sowohl auf die alte, als die neuere Philosophie sich beziehende Aufgabe gestellt ist;

b. mündlich: Geschichte der Philosophie, practische Philosophie;

im vierten Semester nur schriftlich:

Neutestamentliche Exegese, (Synopsis der Evangelien), Religionsgeschichte, Apologetik (Religionsphilosophie).

im fünften Semester:

a. schriftlich: Dogmatik, Theologie des Neuen Testaments, Exegese des Neuen Testaments (Paulinische Schriften):

- b. mündlich: Exegese des Neuen Testaments (Paulus, auch katholische Briefe), Theologie des Alten Testaments;  
im sechsten Semester nur schriftlich:

Dogmatik mit Theologie des Neuen Testaments (Johannes und Hebräerbrief), Theologie des Alten Testaments, Symbolik;  
im siebenten Semester:

- a. schriftlich: Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Ethik;
- b. mündlich: Kirchengeschichte, Theologie des Neuen Testaments.

11) Für die zwei jüngeren Promotionen finden Declamationsübungen je zwei Mal in der Woche statt, sodann

12) für die zweitälteste — Predigtübungen im Seminar an jedem Sonntage.

13) Bei der ältesten Promotion finden auch Disputirübungen statt.

## Bestimmungen

### über die Benützung der Seminarbibliothek.

Die Seminaristen und die mit ihnen gleichberechtigten Guthschen Stipendiaten sind für die Benützung der Seminarbibliothek an folgende Bestimmungen gebunden:

#### § 1.

Kein Seminarist oder Guthscher Stipendiat erhält mehr als fünf Werke zu gleicher Zeit, bei umfangreicheren Werken unter angemessener Beschränkung auf einzelne Bände.

#### § 2.

Sollte einer zur Ausarbeitung einer akademischen Preisaufgabe oder sonstigen wissenschaftlichen Arbeit mehr als fünf Werke nöthig haben, so hat er die Erlaubniss des Ephorus einzuholen. Der Gebrauch von Kupferwerken, Karten, seltenen Drucken und Manuscripten ist nur auf dem Bibliothekzimmer selbst gestattet.

#### § 3.

Die Bücher können persönlich oder durch Einreichung eines Bestellbuchs begehrt werden. Der Empfang eines jeden Buchs muss von dem Empfänger durch eine eigenhändig geschriebene Quittung bescheinigt werden, auf welcher Nummer und Titel des Buches genau angegeben sind. Auf eine solche Quittung darf je nur Ein Buch eingetragen werden. Die Formulare zu den Quittungen sind bei dem Bibliothekar zu haben.

#### § 4.

Die Quittung lautet in der Regel auf sechs Wochen und werden desshalb bei Concurrenz ausgeliehene Bücher nach sechs Wochen zurückgefordert. Nach Umständen kann jedoch auch ein kürzerer Termin bestimmt werden. Es ist aber nicht erlaubt, die sechswöchentliche Entlehnungsfrist vor dem Termin zu erneuern.

#### § 5.

Wird ein Buch von mehreren Seminaristen zugleich verlangt, so hat der der Promotion nach ältere, und innerhalb der Promotion während des Wintersemesters der dem Alphabet nach vorangehende, während des Sommersemesters der

dem Alphabet nach nachfolgende das Vorrecht. Hat jedoch der ältere schon eine ziemliche Anzahl Bücher, besonders aus demselben Fache, aus der Bibliothek in Händen, oder ist zu obliegenden Arbeiten ein Bedürfniss des jüngeren dringlicher, so wird der jüngere berücksichtigt werden. Ausser dem Fall gleichzeitiger Bestellung hat derjenige das Vorrecht, der früher bestellt hat.

#### § 6.

Treffen Seminaristen wegen eines Buches eine Privatübereinkunft, so ist derjenige haftbar, von welchem die Quittung vorliegt. Es ist daher für den letzteren zum mindestens räthlich, eine solche Veränderung dem Bibliothekar anzuzeigen.

#### § 7.

Alle Bücher sind mindestens acht Tage vor dem Beginne der Ferien an die Bibliothek zurückzugeben.

#### § 8.

Wer die von der Seminarbibliothek entlehnten Bücher nicht auf den für die allgemeine Zurückgabe bestimmten Termin, oder wer ein durch den Bibliothekar nach Verfluss der gesetzlichen Frist ihm abgefordertes Buch nicht sofort abliefert, ist verpflichtet für den Bibliothek-Aufwärter eine Mahngebühr von 20 Pf. zu entrichten. Wird auf diese Mahnung hin ein Buch nicht zurückgegeben, so erfolgt nach acht Tagen eine für den Bibliothekfonds einzuziehende Ordnungsstrafe von 40 Pf., nach Verfluss von weiteren acht Tagen wird der säumige Entlehner von der Benützung der Bibliothek auf so lange ausgeschlossen, bis er das Buch beigebracht hat. Die Mahngebühren und die Ordnungsstrafen werden bei den Seminaristen vom Monatsgeld abgezogen.

#### § 9.

Es ist verboten, ein der Seminarbibliothek gehöriges Buch ohne Erlaubniss des Ephorus auswärts zu schicken. Diese Erlaubniss wird nur dann auf längere Zeit ertheilt, wenn das Buch hier leicht entbehrt werden kann. Die hierauf bezüglichen Gesuche, sowie alle den Gebrauch der Bibliothek betreffenden Eingaben sind nie direct, sondern immer durch den Bibliothekar einzureichen.

#### § 10.

Seminaristen, welche die Erlaubniss haben, während der Ferien hier zu bleiben, dürfen die Bibliothek ganz so, wie während des Semesters, benützen. Bibliothekbücher in die Ferien mitzunehmen ist nur mit besonderer Erlaubniss des Ephorus, die schriftlich nachzusuchen ist, gestattet. Diese Erlaubniss wird nur für zwei bis drei Bände ertheilt.

Am ersten Tag des neuen Semesters müssen alle Bücher, welche während der Ferien entlehnt worden sind, unbedingt zurückgegeben werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so wird nach §. 8 verfahren.

#### § 11.

Bücher, welche im Äusseren oder Inneren verdorben worden sind, werden auf Kosten des Entlehners reparirt und nach Bedürfniss neu angeschafft. Wenn ein entlehntes Buch verloren geht, so hat der Entlehner den vollen Werth desselben der Bibliothek zu ersetzen.

## § 12.

Der Zutritt in die Bibliothek ist den Seminaristen den Sommer über ein bis zwei Mal in der Woche an den von dem Bibliothekar zu bestimmenden Tagen nach dem Mittagessen bis 2 Uhr oder zu einer anderen angemessenen Stunde gestattet; jedoch ist die Zahl der Einzulassenden je auf zwölf beschränkt, welche sich vorher durch den petirenden Unteraufseher bei dem Bibliothekar zu melden haben.

**Königliches Wilhelms-Stift.**

(Katholisch-theologisches Seminar.)

Convicts-Director Maier.

Um auch die Verhältnisse bei dem höheren katholischen Convicte in Tübingen mit den Bestimmungen der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft zu Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg in Einklang zu bringen, sind die seitherigen organischen Bestimmungen für die genannte Anstalt vom 22. Januar 1818 einer Revision unterworfen worden und es wird nun an deren Stelle im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg zufolge höchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät vom 11. d. M. Nachstehendes verfügt:

**I. Bestimmungen des höheren Convicts.**

## § 1.

Das im Jahr 1817 in Tübingen errichtete höhere katholische Convict — Wilhelms-Stift — ist zur Bildung und Erziehung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes während der Zeit der Universitätsstudien bestimmt.

## § 2.

Den Unterricht in den erforderlichen Wissenschaften erhalten die Convicts-Zöglinge an der Landesuniversität und insofern stehen sie, gleich den andern Studirenden, unter den für die Universität geltenden Gesetzen. Sie sind daher auch im Falle eines den akademischen Gesetzen zuwiderlaufenden Benehmens der Universitätsbehörde auf ihr Verlangen zu stellen.

## § 3.

Wie in den niederen katholischen Convicten, so sind auch in dem höheren Convicte die Zöglinge mit Rücksicht auf die Ordnung ihrer Studien in vier möglichst gleiche Jahrescurse getheilt.

**II. Nächste Leitung und Aufsicht der Anstalt.**

## § 4.

Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Wilhelms-Stifts an Ort und Stelle ist demselben ein Director vorgesetzt.

Wichtigere Angelegenheiten des Instituts unterstehen einem Collegium (Convicts-Commission), das nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst.



## § 5.

Die Convicts-Commission besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der katholisch-theologischen Facultät der Universität und dem Director des Wilhelms-Stifts.

Den Vorsitz in derselben führt das dem Dienstalder nach älteste Mitglied, wie auch für die anderen Mitglieder die Sitz- und Stimmenordnung sich nach dem Dienstalder richtet; die Protocollführung wird von dem jüngsten Mitgliede besorgt.

Die Einladung zu den Sitzungen geschieht unter vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden und unter Angabe der zu verhandelnden Hauptgegenstände in der Regel durch den Director, welcher auch der ordentliche, regelmässige Referent des Collegiums ist und als solcher alle zur Berathung der Convicts-Commission sich eignenden Gegenstände vorzubereiten, in der Sitzung Vortrag darüber zu erstatten und bestimmte Anträge, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls, an das Collegium zu stellen hat.

Dem Vorsitzenden dagegen kommt es zu, die Berathungen des Collegiums zu leiten, aus den abgegebenen Stimmen den Beschluss zu ziehen, bei Stimmengleichheit zu entscheiden und die zu Protocoll genommenen Beschlüsse mit seiner Namens-Unterschrift zu beglaubigen.

## § 6.

Der Geschäftskreis der Convicts-Commission ist durch das weiter hinten angeführte besondere Statut geregelt.

## § 7.

Die Stellvertretung für den Convicts-Director in Fällen zeitlicher Verhinderung desselben sowie während einer Erledigung der Stelle wird von dem Decan und nach diesem von dem Prodecan der katholisch-theologischen Facultät besorgt.

## § 8.

Dem Convicts-Director sind zur Unterstützung in der ihm obliegenden Aufgabe eine Anzahl Repetenten beigegeben, welche die religiös sittliche und wissenschaftliche Ausbildung der einzelnen Zöglinge zunächst zu überwachen haben.

## § 9.

Der Convicts-Director und die Repetenten der Anstalt werden vom Bischof ernannt und entlassen; jedoch wird derselbe dazu niemals Solche ausersehen, von denen er weiss, dass sie der K. Regierung aus erheblichen und auf Thatfachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind und ebenso Jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

## § 10.

Für die Besorgung der Oekonomie des Hauses und die damit zusammenhängende Verwaltung der Instituts-Casse wird ein besonderer, dem Convicts-Director coordinirter Oekonomie-Verwalter von der K. Regierung bestellt.

## § 11.

Die Stelle des Pfortners und des Aufsehers wird auf den Vorschlag des Directors und des Oekonomie-Verwalters durch den katholischen Kirchenrath besetzt.

Die Annahme und Entlassung des übrigen Hausdienstpersonals bleibt dem Convicts-Director überlassen.

## III. Oberleitung und Oberaufsicht.

## § 12.

In dieser Beziehung gilt ganz dasselbe, was in § 8<sup>1)</sup> der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J., betreffend die Verhältnisse bei den niederen katholischen Convicten in Esslingen und Rottweil, bestimmt ist.

## IV. Aufnahme in das Wilhelms-Stift.

## § 13.

Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht alljährlich vor dem Anfang des Winterhalbjahrs auf den Grund einer vom Studienrath vorzunehmenden Concursprüfung, welcher der Bischof eigene Abgeordnete beizugeben befugt ist, und unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Normalzahl von Zöglingen durch den katholischen Kirchenrath, der sofort die Namen der Aufgenommenen im Staats-Anzeiger bekannt macht und dieselben seiner Zeit in die Anstalt einberuft.

## § 14.

Die Aufzunehmenden müssen am 1. October des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr zurückgelegt, dürfen aber das 21. noch nicht angetreten haben.

## § 15.

Für diejenigen Candidaten, welche sich bisher ausserhalb eines Convictes auf das Studium der katholischen Theologie vorbereitet haben, kommen noch insbesondere diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in § 11 ff.<sup>2)</sup> der erwähnten Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J. enthalten sind.

<sup>1)</sup> § 8 lautet: Bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung stehen die Convicte unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs, welchem es hienach zu- steht, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

Der Bischof wird übrigens in Beziehung auf die seiner Leitung und Aufsicht unterstehenden Gegenstände der K. Regierung stets Gewissheit geben, dass die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte dem Zwecke ihrer Gründung erhalten bleiben. Zu diesem Behufe wird er ihr nicht nur über jedes bedeutsamere Vorkommnis in den genannten Anstalten alsbald eine Anzeige machen, sondern auch jedes Halbjahr die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter summarischer Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen zur Einsicht mittheilen, jede beabsichtigte Aenderung in der Haus- oder Disciplinarordnung, sowie in den Amtsinstructionen der Vorstände und Repetenten aber zu ihrer vorgängigen Kenntnissnahme bringen.

In allen anderen, als den im Eingang angegebenen Beziehungen sind die Convicte der Leitung und Aufsicht der Staatsbehörde, zunächst des katholischen Kirchenraths, unterworfen.

<sup>2)</sup> § 11 lautet: die Gesuche um Aufnahme sind von den Bittstellern eigenhändig

**V. Beneficien und Verbindlichkeiten der Convicts-Zöglinge.****§ 16**

Die Zöglinge des Wilhelms-Stifts haben folgende Beneficien zu genießen:

- a) freie Wohnung im Convicts-Gebäude mit Einschluss der Heizung, Beleuchtung und Bedienung;
- b) freie Beköstigung, beziehungsweise als Entschädigung für das Frühstück täglich zwei Kreuzer und für eine halbe Maas Wein an Sonn- und Festtagen einen jährlich hiefür festzusetzenden Betrag in Geld;
- c) freie Kleidung nach einem bestimmten Regulativ;
- d) freie Wäsche desgleichen;

geschrieben, von deren Vätern oder Pflegern aber mitunterzeichnet, im Laufe des Monats Mai je dem gemeinschaftlichen Oberamt des Bezirks, welchem der betreffende Bittsteller nach seinen bürgerlichen Verhältnissen angehört, zur beiderseitigen Beförderung an den katholischen Kirchenrath zu übergeben.

Die Bittschrift muss enthalten:

- a) den vollständigen Namen, den Geburtsort (mit Bezeichnung des Oberamts), sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt des Bittstellers;
- b) den Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern oder seines Pflegers;
- c) eine ungefähre Angabe des gegenwärtigen und künftigen Vermögens des Bittstellers;
- d) eine gedrängte Erzählung seiner Lebens- und Bildungsgeschichte (namentlich wo und wie lange er die Elementarschule und weitere Lehranstalten besucht habe).

Beigeschlossen müssen der Bittschrift sein:

- a) der Taufschein des Bittstellers;
- b) die Fortgangs- und Sittenzeugnisse seiner früheren und bisherigen Lehrer;
- c) ein von dem Oberamtsarzt seines letzten Aufenthaltsorts ausgestelltes, verschlossenes Zeugniß über seine geistige und körperliche Gesundheit;

endlich

- d) eine Aeusserrung des Pfarramts, des Geburts- beziehungsweise Wohnorts des Bittstellers über dessen Besitz der für den geistlichen Stand erforderlichen Eigenschaften, sowie über den Leumund seiner Eltern und Geschwister.

§ 12. Der katholische Kirchenrath wird sämtliche Aufnahmegesuche nebst deren Beilagen vor Allem dem bischöflichen Ordinariat übermitteln und von diesem eine Aeusserrung darüber erhalten, welche der Bittsteller etwa nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts zum geistlichen Stande für unfähig erachtet werden.

§ 13. Hat das bischöfliche Ordinariat seine Aeusserrung abgegeben, so wird der katholische Kirchenrath diejenigen Bittsteller, deren Gesuche vom Ordinariat oder seinerseits beanstandet werden, sofort zurückweisen; die übrigen aber werden zu einer im Laufe des Monats August von dem Studienrath vorzunehmenden Concursprüfung einberufen.

§ 14. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung, welcher der Bischof noch eigene Abgeordnete beizugeben das Recht hat, und unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Normalzahl von Zöglingen entscheidet sodann der katholische Kirchenrath über die wirkliche Aufnahme.

Die Namen der Aufgenommenen werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 15. Die Einberufung in die Anstalten erfolgt gleichfalls durch den katholischen Kirchenrath.

- e) in Krankheitsfällen freie ärztliche oder wundärztliche Berathung und Versorgung mit den Medicamenten;
- f) freien Unterricht im Convicte, sowie an der katholisch-theologischen und der philosophischen Facultät der Landesuniversität;
- g) an Schreibmaterialien jährlich vier Buch Papier — wogegen die nöthigen Bücher, Instrumente, Musikalien etc. von den Zöglingen auf eigene Kosten anzuschaffen sind;
- h) halbjährlich den sogenannten Stipendiaten-Thaler, bestehend in drei Gulden. Ausserdem sind
- i) für diejenigen drei Zöglinge jeden Curses, welche sich am meisten durch Fleiss, Fortschritte und gute Sitten auszeichnen, jährliche Prämien an Büchern im Werth von 15 fl., 10 fl. und 7 fl., 30 Kr. ausgesetzt.

Die in Geld bestehenden Reichnisse an die Convicts-Zöglinge (Frühstück und Weingeld, Stipendiaten-Thaler) sind übrigens zunächst zu Bestreitung der gesetzlichen und nothwendigen Ausgaben des betreffenden Zöglings an die Universitäts-Behörden, an die Convicts-Bibliothek (wofür beim Eintritt in die Anstalt und beim Vorrücken in die Theologie je 1 fl. 30 Kr. zu entrichten sind) u. s. w. nach der Anweisung des Convicts-Directors zu verwenden.

#### § 17.

In Beziehung auf die den Convicts-Zöglingen dagegen obliegenden Verbindlichkeiten gegenüber von dem Staate gilt ganz dasjenige, was in den §§ 17<sup>1)</sup> und 18 der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J. enthalten ist.

### VI. Entlassung und Entfernung oder Ausstossung aus dem Convicte.

#### § 18.

Auch in dieser Beziehung gelten für das höhere katholische Convict genau die bezüglichen Bestimmungen §§ 19<sup>2)</sup> und 20 der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai d. J.

Stuttgart den 12. October 1859.

Rümelin.

<sup>1)</sup> § 17 lautet: Dafür übernimmt jeder Zögling mit seinem Eintritt in das Convict die Verpflichtung, sich in dieser Anstalt für den katholischen geistlichen Stand auszubilden und sich dereinst jederzeit im vaterländischen Kirchen- oder Lehrdienste gebrauchen zu lassen, andernfalls aber die auf seine Ausbildung verwendeten Kosten nach dem hierfür bestehenden Tarif zu ersetzen; es wäre denn, dass er durch irgend einen Umstand ohne sein Verschulden gehindert würde, in der Anstalt zu verbleiben oder die angetretene Laufbahn fortzusetzen, beziehungsweise nach beendigter Laufbahn in den vaterländischen Kirchen- oder Schuldienst einzutreten, in welchen Fällen die Auflegung des Kostenersatzes nachgesehen werden kann.

§ 18. In Anerkennung jener Verpflichtung hat jeder neu aufgenommene Zögling bei seinem Eintritt in das Convict eine von ihm in Verbindung mit seinen Eltern oder seinem Pfleger ausgestellte Versicherungsurkunde dem Vorstand zu übergeben, welcher dieselbe an den katholischen Kirchenrath einzusenden hat.

<sup>2)</sup> § 19 lautet: das erste Jahr wird als Probezeit betrachtet, so dass innerhalb desselben ein Zögling, der sich ohne eigenes Verschulden als unbrauchbar für die Anstalt oder als untauglich für den geistlichen Stand erweist, einfach, d. h. ohne Verpflichtung zum Kostenersatz, vom katholischen Kirchenrath entlassen werden kann.

§ 20. Wenn aber ein Zögling durch Irreligiosität, Unsittlichkeit, Unbotmässigkeit

**Beilage**

betreffend ein Statut für die Convicts-Commission.

I. Die Convicts-Commission hat in den das Convict betreffenden wichtigeren Angelegenheiten, welche der Convicts-Director an sie zu bringen hat, theils für sich zu entscheiden, theils nur Gutachten und Anträge an die Oberbehörden (bischöfliches Ordinariat, katholischer Kirchenrath) zu stellen.

II. Als wichtigere Convicts - Angelegenheiten, in welchen die Convicts-Commission selbstständig zu entscheiden und zu verfügen hat, sind zu betrachten.

1. die Festsetzung des Studienplanes der einzelnen Zöglinge für jedes Semester,
2. etwaige Bitten von Zöglingen um Erlaubniss zum Besuche ausserordentlicher (d. h. weiterer, als der obligaten) Vorlesungen, sowie zur Theilnahme an solchen Vorlesungen ausser dem Hause, welche im Winter-Semester Abends nach 5 Uhr und im Sommer-Semester Morgens vor 7 Uhr gehalten werden,
3. die Vertheilung der zu repetirenden Lehrfächer unter die einzelnen Repetenten,
4. die Bestimmung der Termine für die Semestral-Prüfungen, sowie der Lehrfächer, aus welchen solche zu halten sind,
5. etwaige Urlaubsgesuche einzelner Zöglinge auf mehr als 8 Tage,
6. die Festsetzung der Dauer von Zwischenferien, z. B. über Weihnachten und Pfingsten, und Entlassung einer grösseren Anzahl von Zöglingen während derselben,
7. die Bestrafung von Convictszöglingen mit einer qualificirten Rüge, sowie mit einer mehr als zwei- jedoch nicht mehr als viertägigen Incarceration.

III. Wichtigere Convicts - Angelegenheiten, in welchen die Convicts-Commission nur Gutachten und Anträge an die betreffende Oberbehörde zu stellen hat, sind:

1. die Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Hauptferien,
2. etwaige Bitten von Zöglingen um Erlaubniss zum zeitweisen Aufenthalt ausserhalb des Convicts gegen Ersatz der entgehenden Natural-Verpflegung,
3. die Erlassung eines durch Krankheit oder sonstige Gründe auf längere Zeit am Besuche der akademischen Vorlesungen verhinderten Zöglings zur Wiederholung des Cursus,

keit oder beharrlichen Unfleiss sich des von ihm erwählten Berufes unwürdig erweist, die Ehre des geistlichen Standes oder die Ordnung in der Anstalt gefährdet und weder durch die über ihn verhängten Disciplinarstrafen, noch durch die Bedrohung mit Entfernung aus der Anstalt sich bessern lässt, so wird er unter Verpflichtung zum Ersatze der auf seine Ausbildung verwendeten Kosten aus dem Convicte entfernt oder ausgestossen.

Die Entfernung oder Ausstossung eines Zöglings geschieht durch das Ministerium des Innern, Kirchen- und Schulwesens, das dem Bischof nie erschweren wird, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Convicten zu erwirken.

4. die Entlassung eines während des Probejahrs als untuglich erfundenen Zöglings aus der Anstalt,
5. die Bestrafung von Zöglingen mit mehr als viertägiger Incarceration, sowie die Bedrohung mit dem Ultimatum, die Verbhängung des Ultimatus und endlich die Entfernung oder Ausstossung des Zöglings aus der Anstalt.
6. die Anstellung der Repetenten,
7. die Erlassung neuer, die Studien oder die Disciplin oder beides betreffenden Vorschriften und Anordnungen für das Institut und seine Angehörigen.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den von Zöglingen der katholischen Convicte im Falle ihrer Entlassung aus dem Convicts-Verbande zu leistenden Kosten-Ersatz.

Vom 13. September 1875.

Hinsichtlich des von Zöglingen der katholischen Convicte im Falle des Zutreffens der §§ 17 und 20 der Ministerial-Verfügung vom 4. Mai und der §§ 17 und 18 der Ministerial-Verfügung vom 12. October 1859 zu leistenden Kosten-Ersatzes wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M., hiemit Nachstehendes verfügt:

#### § 1.

Die Ersatzsumme beträgt, dem Jahre nach, statt der durch Höchste Entschliessung vom 11. Juni 1825 vorgesehenen 160 fl. für das Wilhelms-Stift in Tübingen und 100 fl. für eines der beiden niederen Convicte, künftig für die Verpflegung

im Wilhelms-Stift in Tübingen . . . . . 450 Mk.,

in einem der niederen Convicte . . . . . 350 Mk.,

je entsprechend dem in Zukunft statt des Convicts-Genusses zu gewährenden Betrage des Geldsurrogats.

#### § 2.

Die erhöhten Summen sind für den eintretenden Fall des Ersatzes denjenigen Zöglingen aufzurechnen, welche vom Herbst 1875 an in das Wilhelms-Stift in Tübingen oder in ein niederes Convict aufgenommen werden, den vor gedachtem Zeitpunkt aufgenommenen Zöglingen aber nur insoweit, als sie künftig das Geldsurrogat in dem erhöhten Betrage genossen haben werden.

#### § 3.

War ein ersatzpflichtiger Zögling während eines Studienjahres längere Zeit — ungerechnet die ordentlichen Ferien — vom Convicte abwesend und hatte er deshalb das Convicts Beneficium nicht voll genossen, so tritt eine entsprechende Ermässigung der Ersatzsumme nach den diesfalls bestehenden oder künftig von der Verwaltungsbehörde zu ertheilenden näheren Bestimmungen ein.

#### § 4.

Die Geldunterstützungen, welche einzelne Convictszüglinge nach Vollendung ihres Universitätscursus beziehungsweise nach Erlangung der Priesterweihe

zu weiterer Ausbildung, sei es auf der Landesuniversität, oder durch wissenschaftliche Reisen, empfangen haben, sind, wenn bei ihnen der Fall des Kostenersatzes eintritt, den nach vorstehenden §§ 1—3 zu ersetzenden Summen hinzuzufügen.

Stuttgart, den 13. September 1875.

Gessler.

## Revidirtes Statut, die akademischen Preise betreffend.

### A. Königliche Preise.

#### 1. Wissenschaftliche Preise.

Zu Belebung des Fleisses und des wissenschaftlichen Geistes der Studirenden aller Facultäten ist durch Königliche Verordnung vom 1/31. März 1812 und durch höchste Verfügung vom 12. Januar 1818 (vergl. Reyscher's Sammlung der Universitäts-Gesetze. Tübingen, 1843. S. 552. 598. und 592) allergnädigst bestimmt, dass alle Jahre am 6. November (dem Geburtsfeste Seiner Majestät des verewigten Königs Friedrich) für die beste Beantwortung der je von der betreffenden Facultät zu stellenden wissenschaftlichen Preisaufgabe, wobei Ausländer mit Inländern concurriren können, Prämien, welche in einer Medaille im Werth von 15 Ducaten (147 Mk 90 Pfg.), mit der Aufschrift: „Ingenio et Studio“ bestehen, ausgetheilt werden sollen. Zu der Medaille kann nach Umständen auf besondern Antrag der betreffenden Facultät noch eine ausserordentliche Zulage in Geld im Betrage von fünfzig Gulden (85 Mk. 71 Pfg.) verwilligt werden. Cultministerial-Verfügung vom 30. December 1867.)

Für die Preisaufgabe, Preisbewerbung und Preisaustheilung sind folgende nähere Bestimmungen gegeben:

1. Jede Preisfrage, welche je am 1. März des der Preisvertheilung vorangehenden Jahres am schwarzen Brette bekannt gemacht und im nächsten Preisprogramme wiederholt werden wird, muss einen bisher noch nicht oder noch nicht gehörig erforschten wissenschaftlichen Gegenstand haben, und zwar einen solchen, dessen Aufklärung Kenntnisse in mehreren Fächern der betreffenden Hauptwissenschaft voraussetzt.
2. Ein Studirender, welcher sich um einen Preis bewirbt, muss, während er in Tübingen studirt, seine Schrift ausarbeiten, sie noch während seines Aufenthaltes übergeben und erscheinen, wenn er zu einer mündlichen Unterredung über den Gegenstand der Aufgabe von der betreffenden Facultät berufen wird.
3. Die Preisschriften, welche in lateinischer oder deutscher Sprache zu verfassen sind, müssen ohne Namen, aber mit Beilegung eines den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettels, welcher das nämliche Motto trägt, das die Schrift selbst hat, dem Universitäts-Amtmann spätestens am 1. Mai des betreffenden Jahres übergeben werden. Nach Ablauf dieses Termins wird keine Schrift mehr angenommen.
4. Der Universitäts-Amtmann, welcher auf die grösste Verschwiegenheit in Hinsicht auf die Person, die sie überbracht hat, verpflichtet ist, stellt

jede Schrift, sobald sie eingegangen, dem Decan der betreffenden Facultät zu, welcher sie sodann sämmtlichen Mitgliedern seiner Facultät zur genauen Prüfung übergibt.

5. Jede fremde Beihilfe, mechanische bei physischen Versuchen ausgenommen, schliesst von der Gewinnung des Preises aus, selbst dann, wenn der Verfasser den grössten Theil der Arbeit selbst gefertigt hätte. Wo der Natur des Gegenstandes nach Hilfe nothwendig war, ist in dem Aufsätze der Name derjenigen, welche dazu gezogen wurden, bestimmt anzugeben.
6. Die eingekommenen Preisschriften werden vor dem Schlusse des Sommersemesters mit den Urtheilen und Anträgen der Facultäten dem Kanzler der Universität übergeben. Bessere Schriften, ob sie gleich den Preis nicht davon trugen, werden öffentlich belobt, und dabei ihren Verfassern auf eine schickliche und schonende Art das bemerklich gemacht, was die Facultät noch daran vermisste. Die Namen sowohl derer, welche den Preis, als auch derer, welche die öffentliche Belobung erhielten, werden durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht. Ausserdem wird bei der künftigen ersten höheren Dienstprüfung die Thatsache, dass der Candidat einen akademischen Preis oder eine öffentliche Belobung erhalten hat, in dessen Zeugniss bemerkt, so wie die Censur der Preisarbeit den Prüfungsacten beigelegt.
7. Falls durch die erfolgreiche Preisbewerbung eines Candidaten dessen Meldung zum Examen verzögert worden ist, so wird auf diesen Umstand, nach der Zusicherung der betreffenden Ministerien, bei der späteren Verwendung und Anstellung desselben nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.
8. Auch bei der Vertheilung der Staatsstipendien für Studirende wird auf diejenigen minder bemittelten und nicht in einem Seminar-Genosse stehenden Bewerber, deren Aufenthalt auf der Universität durch die gelungene Bearbeitung einer Preisaufgabe verlängert worden ist, besondere Rücksicht genommen werden. Ueberdies werden
9. bei der Vertheilung des sog. akademischen Reisefonds diejenigen Bewerber um Reisestipendien, welche einen akademischen Preis oder eine öffentliche Belobung davon getragen haben, von dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vorzugsweise berücksichtigt werden.
10. Die Schrift, welche des Preises würdig erfunden wurde, kann der Verfasser als seine Inaugural-Dissertation drucken lassen, und sie öffentlich vertheidigen. In diesem Fall wird auf dem Titel derselben und im Diplom bemerkt, dass der Verfasser den Preis erhalten habe. Der Präses der Disputation hat aber, unter der Form einer Vorrede, einer solchen Dissertation die Bemerkungen der Facultät über die Abhandlung und ihren Gegenstand beizufügen. Zu den Kosten des Drucks und der Vertheidigung einer solchen Dissertation hat der Verfasser, wenn er unbemittelt ist, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung von denjenigen



Stipendien zu machen, welche nicht für bestimmte Familien oder ausschliessende besondere Zwecke gestiftet sind.

11. Da der Zweck der Preis-Austheilung Aufmunterung der Studirenden zur eigenen Uebung ihrer Kräfte und zur selbstthätigen Anwendung bereits erworbener Kenntnisse ist, so ist es, um nicht einen oder den andern durch solche Versuche in ihren sonstigen gerade zu einer bestimmten Zeit vielleicht ganz dringenden Studien zu stören, gestattet, auch noch in dem, auf die Austheilung des Preises für eine bestimmte Aufgabe zunächst folgendem Jahre, unter den oben angeführten Bedingungen, eine Abhandlung über diese Aufgabe einzureichen, mit welcher in Allem wie mit den Abhandlungen über die Fragen des laufenden Jahres verfahren wird. Sollte eine solche Abhandlung, abgerechnet, dass sie etwa durch die Veröffentlichung der gekrönten Schrift über denselben Gegenstand erleichtert worden ist, diese bedeutend übertreffen, so hat der Verfasser zwar keine Preis-Medaille mehr zu erwarten, aber alle die unter Ziffer 6 bis 10 bemerkten übrigen Vortheile zu geniessen.
12. Eben diese Vortheile geniessen auch diejenigen, welche in dem Falle, dass zwei oder mehrere Abhandlungen des Preises gleich würdig befunden worden wären, und dann das Loos für eine entschieden hätte, bei dem Loosen durchgefallen sind.
13. Des Preises und der öffentlichen Belobung sind nur ausgezeichnete Abhandlungen fähig. Ist keine solche eingegangen, oder zeigte sich bei der mündlichen Unterhaltung oder aus andern Umständen ein starker Verdacht fremder Beihilfe gegen den Verfasser einer einzigen vorzüglichen Abhandlung, so ist die Preisfrage als dermalen unerledigt für das nächste Jahr (neben der neuen) aufzugeben, wobei zwar die alten Concurrenten, nicht aber die der fremden Beihilfe Verdächtigen, wieder zugelassen werden.

## II. Homiletische und katechetische Preise.

Gemäss den Königlichen Decreten vom <sup>25. September</sup> 4. October 1822 und 17. Mai 1823

(Reyscher's Sammlung der Univers.-Gesetze S. 671. 677) und der provisorischen Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 30. December 1867 wird ferner bei jeder der beiden theologischen Facultäten für die besten Prediger und Katecheten unter den Studirenden ein Hauptpreis in der Kanzel-Beredtsamkeit, bestehend in einer goldenen Medaille im Werth von 25 fl. (42 Mk. 86 Pf.) und 30 fl. (51 Mk. 43 Pf.) in Geld, und ein zweiter Preis, bestehend aus derselben Medaille und 10 fl. (17 Mk. 14 Pf.) in Geld ausgetheilt, im Fache der Katechetik aber als Hauptpreis wieder diese Medaille und 20 fl. (34 Mk. 29 Pf.) in Geld, als zweiter Preis eine Medaille im Werth von 25 fl. (42 Mk. 86 Pf.).

Von jeder der beiden theologischen Facultäten wird zu diesem Zweck jährlich ein Text für Predigten und ein Text für Katechisations-Entwürfe be-

kannt gemacht, und die Ausarbeitungen hierüber müssen in der für die übrigen Preisaufgaben festgesetzten Form spätestens am 1. Juni eingereicht werden.

Die betreffende Facultät prüft die einkommenden Entwürfe und lässt die Verfasser der vorzüglicheren derselben, im äussersten Fall jedoch nur die sechs besten zur Preisbewerbung zu. Diese Predigten und Katechisationen sind vor einem Preisgerichte zu halten, das bei jeder der beiden Facultäten aus den Mitgliedern der betreffenden Facultät besteht. (Cultministerial-Verf. vom 31. März 1868.)  
14. April

Es findet auch bei dieser Preis-Bewerbung kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern statt.

Nicht bloss jede älteste theologische Promotion in dem evangelischen Seminar und dem Königlichen Wilhelmsstifte, sondern auch je die nächstvorangegangene Promotion, nämlich die jüngsten evangelischen Vicarii und die Zöglinge des Priester-Seminars in Rottenburg, werden zu dieser Preis-Bewerbung zugelassen.

Inländer, welche einen dieser Preise empfangen, werden bei Vertheilung der Reiseunterstützungsgelder ebenso, wie andere ausgezeichnete Studirende, berücksichtigt.

### III. Chirurgische Preise.

Durch Königliches Rescript vom 21. Februar 1809 ist weiter ein in einer goldenen Medaille mit der Aufschrift: „Lohn des Fleisses“ bestehender Preis im Werth von 15 Ducaten (147 Mk. 90 Pf.) ausgesetzt, welcher dem fleissigsten und geschicktesten der auf der Landesuniversität studirenden Wundärzte zu Theil werden soll.

Der Preis wird ertheilt nach vorangegangener Prüfung, unter Mitwirkung des Kanzlers der Universität und der an den klinischen Lehranstalten angestellten Professoren, nach dem Vorschlag des Professors der Chirurgie.

Regierungsblatt von 1809, No. 9. S. 69. Reyscher's Sammlung der Universitätsgesetze S. 524.

### B. Privat-Preise.

Ausser den in Vorstehendem bezeichneten Königlichen Preisen kommen auf den gleichen Termin und unter den für die Preise (oben A. Ziff. 1 folg.) erwähnten Voraussetzungen zur Vertheilung:

1. der in Geld bestehende Jahres-Preis der Fürst-Bischof von Speier'schen Stiftung für die beste Beantwortung einer jährlich zu diesem Zweck bekannt zu machenden Frage aus dem canonischen Recht, und
2. der ebenfalls in Geld bestehende jährliche Preis der Baron von Palm'schen Stiftung für höhere Sprachkunde.
3. Der alle zwei Jahre zu vergebende Preis der Rödinger'schen Stiftung für Lösung einer Preis-Aufgabe über ein social-politisches Thema.

\*     \*     \*

Die **Collegiengelder** müssen binnen sechs Wochen vom vorschriftsmässigen Anfang eines Studienhalbjahres an vorausbezahlt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die säumigen Studirenden vom Universitätsamt an die Bezahlung gemahnt und ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Unterhaltungspflichtige davon in Kenntniss gesetzt.

Nach Ablauf einer weiteren Frist von vier Wochen von der amtlichen Mahnung an werden diejenigen Studirenden, welche nicht ihre sämtlichen Collegiengelder bezahlt haben, von der akademischen Disciplinar-Commission bis zur Tilgung der Schuld von der Universität weggewiesen.

Eine Stundung existirt hier nicht, ebensowenig ein Erlass von Amtswegen resp. auf Grund amtlicher Cognition und Entscheidung; dies ist vielmehr lediglich dem rein privaten Ermessen der Docenten anheimgegeben, welche den bezüglichen Colleggelderanspruch haben.

## Würzburg.

### Allgemeine Grundsätze,

die Bewerbung um Staats-Stipendien aus dem durch den 1831er Landtag begründeten Stipendienfonds betreffend.

Zur Bewerbung um Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds des Staats sind, sofern sie die verordnungsmässigen Bedingungen für die Erlangung solcher Stipendien erfüllt haben und insbesondere durch Talent, Fortschritte, Fleiss und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen, nicht nur dürftige inländische Studierende aller Facultäten, sondern auch Studirende der Rechte, welche nach rühmlich bestandener theoretischer Schlussprüfung in die Vorbereitungspraxis übertreten, ferner jene Candidaten der Medicin, welche die ärztliche Approbationsprüfung mit vorzüglichem oder sehr gutem Erfolge bestanden haben, so lange dieselben während des nächsten Jahres nach dem Bestehen dieser Prüfung an einer Universität behufs ihrer weiteren Ausbildung inscribirt sind und keine Praxis ausüben, sodann ausgezeichnete dem Lehramte an der Universität sich widmende Candidaten berufen und wird im Hinblick auf die einschlägigen höchsten Ministerialentschlösungen vom 5. April 1865 No. 710, dann vom 23. Januar 1867 No. 296, sowie vom 21. April 1869 No. 6353 Folgendes zur Beachtung bekannt gegeben:

I. Jeder Bewerber hat vorzulegen:

1. ein an Se. Majestät den König stilisirtes Bittgesuch, in welchem anzugeben ist:
  - a) ob und in welchem Betrage und aus welchem öffentlichen Fonds der Bewerber bereits eine Unterstützung beziehe,
  - b) ob und an welche andere Landes-Universität er etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtige; die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten haben statt dessen anzugeben, bei welchem Gerichte

oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten gedenken. Hierbei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Genuss von Stipendien während des Besuches nicht bayerischer Universitäten nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten stattfinden kann und dass etwaige nach Verleihung des Stipendiums hierauf zu richtende Gesuche bei jenem Universitäts-Senate einzureichen sind, bei welchem die primäre Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist.

2. ein Zeugniß über die Dürftigkeit des Bewerbers nach Massgabe des § 72 der Universitäts Statuten, welches von der einschlägigen Districtspolizeibehörde nach Form und Inhalt beglaubigt und dessen Ausfertigung längstens vom laufenden Studienjahre sein muss.
3. sein Gymnasial-Absolutorium und sofern derselbe nicht der philosophischen Facultät angehört, den Nachweis über das Studium der allgemeinen Wissenschaften nach § 23 der Universitäts-Satzungen.
4. ein Inscriptions-Zeugniß über die besuchten Fachcollegien.
5. ein akademisches Sitten-Zeugniß.

II. Die Bewerber haben sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. von dieser Prüfung sind befreit:

1. Rechtscandidaten, welche sich der nächsten theoretischen Schlussprüfung unterziehen,
2. die Studirenden der Medicin in jenem Jahre, in welchem sie das tentamen physicum beziehungsweise das Approbationsexamen bestanden haben.

Hinsichtlich der besonderen Stipendienprüfung wird bemerkt:

- a) Dieselbe wird von jeder Facultät in Gegenwart sämtlicher Facultätsmitglieder abgehalten,
- b) erstreckt sich auf 3 Fächer, über welche der Bewerber im vorangegangenen Wintersemester Vorlesungen im Sinne des § 23 der Universitäts-Satzungen gehört hat, hiebei werden Collegien, welche wöchentlich 8 Stunden gelesen werden, doppelt und 12stündige Vorlesungen dreifach gerechnet, auch wird die Prüfung aus 2stündig oder 3stündig gelesenen Fächern der Prüfung aus einem Hauptfache im Sinne des § 23 der Satzungen gleichgeachtet, vorausgesetzt dass diese Collegien Privatvorlesungen nicht aber auch publica, privatissima und Uebungscurse sind.
- c) Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht schriftlich bei dem Decan jener Facultät, in welcher der Bewerber im Wintersemester die meisten Collegien gehört hat und zwar längstens bis 1. Juli dieses Jahres und sind in der betreffenden Eingabe jene Collegien zu bezeichnen, aus denen die Prüfung stattfinden soll; die Feststellung der Prüfungstage geschieht von Facultätswegen im Laufe des Monats Juli durch Anschlag am schwarzen Brette.

III. Die unter Ziffer I, 1 bezeichneten Bittgesuche sind von sämtlichen Universitäts-Studirenden einschliesslich der im betreffenden Jahre sich der theoretischen Schlussprüfung unterziehenden Candidaten der Rechte spätestens

bis zum 31. October d. J. mit den erforderlichen Belegen bei dem Decanate jener Facultät, in welcher sie im Wintersemester die meisten Vorlesungen gehört haben, einzureichen. —

Bewerber, welche ihre Gesuche verspätet oder mit mangelhaften Belegen oder bei einer anderweitigen Behörde, namentlich bei dem kgl. Staats-Ministerium selbst einreichen oder sich der Prüfung nicht unterziehen würden, haben die Nichtbeachtung ihrer Bewerbung sich selber zuzuschreiben.

Der Betrag der einzelnen Stipendien ist 180 und 360 Mk.

Kgl. Universitäts-Senat.

### Bekanntmachung,

die Bewerbung um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonds betreffend.

Um Erlangung oder Wiedererlangung von Stipendien aus dem durch die königl. Verordnung vom 25. October 1818 für die Söhne des minderbemittelten Adels begründeten Stipendienfonds können sich inländische Studirende aller Facultäten überhaupt, sowie insonderheit auch Rechtsandidaten, welche nach erfolgreich bestandener theoretischer Schlussprüfung in die Vorbereitungspraxis übertreten und auch ausgezeichnete, dem Lehramt an der Universität sich widmende Candidaten bewerben, sofern sie adeligen Standes sind und durch Talent, Fortschritte, Fleiss und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen.

Zur Bewerbung sind folgende Vorlagen nöthig:

1. Ein an Se. Majestät den König stilisirtes Bittgesuch, in welchem anzugeben ist:
  - a) ob und zu welchem Betrage und aus welchem öffentlichen Fonds der Gesuchsteller bereits eine Unterstützung beziehe, —
  - b) ob und an welche andere Landes-Universität derselbe im nächsten Jahre übertreten beabsichtige, — die in die Praxis übertretenden Rechtsandidaten jedoch haben statt dessen anzugeben: bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten gedenken.
2. einen amtlichen Ausweis über den Adelstand, sowie
3. über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
4. das Gymnasial-Absolutorium und den Nachweis über das Studium der allgemeinen Wissenschaften nach § 23 der Universitäts-Satzungen,
5. Incriptions-Zeugniß über die besuchten Fachcollegien,
6. ein akademisches Sitten-Zeugniß.

Die Bewerber haben sich aber auch einer mündlichen Prüfung bei ihrer Facultät zu unterziehen; davon sind jedoch die Rechtsandidaten ausgenommen, welche im letzten Fachjahre stehen, ebenso die Studirenden der Medicin, welche sich im Laufe des gegenwärtigen Studienjahres dem tentamen physicum schon unterzogen haben oder noch unterziehen, indem ihre Würdigkeit durch die Ergebnisse dieser Prüfung bestimmt wird.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht schriftlich bei dem Decan

jener Facultät, in welcher der Bewerber im Wintersemester die meisten Collegien gehört hat und zwar längstens bis zum 1. Juli d. J. und sind in der betreffenden Eingabe jene Collegien zu bezeichnen, aus denen die Prüfung bekannt gegeben wird.

**Sämmtliche ad 1—6 bezeichnete Vorlagen müssen von Seite der Universitätsstudirenden spätestens**

**bis zum 31. October l. J.**

und zwar bei dem Decanate der Facultät des Bewerbers eingebracht werden, durch welche sie dann seinerzeit erst gutachtlich an den unterfertigten Senat einzufördern kommen.

Wer sein Gesuch verspätet oder ohne die bezeichneten Belege oder bei einer anderen Behörde, namentlich aber bei dem kgl. Staats-Ministerium oder bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe, unmittelbar einreichen oder sich der Prüfung nicht unterziehen würde, hat die Zurückweisung zu gewärtigen.

Der Termin für die Stipendienprüfung sowie das Nähere über dieselbe überhaupt wird von dem Decanate der einschlägigen Facultät rechtzeitig vorher am schwarzen Brette bekannt gemacht werden.

Der Betrag der einzelnen Stipendien ist 150 und 300 Mk.

**Kgl. Universitäts-Senat.**

### **Die Sabine von Schmittsche Stipendien-Stiftung.**

#### **a) für Mediciner.**

Aus den Renten der Sabine von Schmittschen Stipendien-Stiftung sind pro 18 . . zwei Stipendien im Betrage zu je 260 Mk. an Candidaten der Medicin zu vergeben.

Die Verleihung erfolgt an bayerische Studirende ohne Unterschied der Confession, welche ihre Dürftigkeit nachweisen und bei der ärztlichen Prüfung dahier im gegenwärtigen Jahre die beste Note erworben haben.

Die Bewerbungen sind an den Universitäts-Senat zu richten und unter Beifügung amtlicher Dürftigkeits-Zeugnisse bis

**15. Juli**

bei dem Decanate der medicinischen Facultät einzureichen, worauf alsdann die Verleihung der Stipendien an die bestqualificirten Bewerber durch den Senat erfolgen wird.

#### **b) für Juristen.**

Aus den Renten der Sabine von Schmittschen Stipendien-Stiftung sind pro 18 . . zwei Stipendien im Betrage zu 260 Mk. an Candidaten der Rechtswissenschaft zu vergeben.

Die Verleihung erfolgt an bayerische Studirende ohne Unterschied der Confession, welche ihre Dürftigkeit nachweisen und bei der theoretischen Schlussprüfung dahier im gegenwärtigen Jahre die beste Note erworben haben.

Die Bewerbungen sind an den Universitäts-Senat zu richten und unter Beifügung amtlicher Dürftigkeits-Zeugnisse bis

**1. November**

bei dem Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät einzureichen.

worauf alsdann die Verleihung der Stipendien an die bestqualificirten Bewerber durch den Senat erfolgen wird.

### Das Jubiläums-Stipendium.

#### Statuten:

Nachdem durch das Staatsbudget für die XVI. Finanzperiode der Universität Würzburg aus Anlass ihrer dritten Säcularfeier die Gesamtsumme von 20,000 Mark mit der Bestimmung bewilligt worden ist, dass die Rente hiervon zu einem jedes Jahr einer andern Facultät zufallenden Stipendium verwendet werde, so wird bezüglich der Verwaltung dieses Fonds und der Verwendung seiner Renten Folgendes bestimmt:

#### § 1.

Der Fonds des Jubiläums-Stipendiums bildet einen Bestandtheil des Universitäts-Vermögens. Die Renten desselben sind, wie die übrigen Einnahmen aus Capitalszinsen, jeweils in der Hauptkasse-Rechnung, jedoch unter besonderer Auscheidung mit der Ueberschrift: „Renten des Jubiläums-Stipendiums“ in Vortrag zu bringen, imgleichen in den Budgets und Etats der Universität bei den übrigen Stipendien unter Eröffnung eines besonderen Capitels durchlaufend in Einnahme und Ausgabe zu behandeln.

Rentensparungen sind von Jahr zu Jahr zu übertragen und dem Stipendiums-Grundstock zuzuführen, wenn nicht anderweitig ihrer Bestimmung gemäss darüber verfügt wird.

#### § 2.

Die Grösse des zu verleihenden Stipendiums wird durch die jeweiligen, von höchster Stelle festzusetzenden Universitäts-Etats nach Massgabe der anfallenden Renten bestimmt.

#### § 3.

Die hienach verfügbare Summe ist nach der Reihenfolge der Facultäten in jedem Jahre einem Studirenden einer andern Facultät und zwar der Regel nach im vollen ungetheilten Betrage zu gewähren. Sollten jedoch in der Person keines der Bewerber die Voraussetzungen für die Verleihung des vollen Stipendiums vorhanden sein, so kann eine Theilung in zwei Stipendien von gleichem oder ungleichem Betrage stattfinden. Fehlt es in der an der Reihe befindlichen Facultät an geeigneten Bewerbern, so fällt die Verleihung für das betreffende Jahr aus und ist die nicht zur Verwendung gelangende Summe dem Stipendiums-Grundstock zuzuführen.

#### § 4.

Zweck des Stipendiums ist die Beförderung der höheren wissenschaftlichen Ausbildung des Stipendiaten. Im einzelnen Falle kann dem Stipendium ausdrücklich der Character eines Reisestipendiums beigelegt und dem Stipendiaten auch die Erstattung eines Reiseberichts zur Auflage gemacht werden.

#### § 5.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf Vorschlag der jeweils an der Reihe befindlichen Facultät unter Begutachtung des akademischen Senats durch die höchste beziehungsweise Allerhöchste Stelle. Dieselbe ist durch einen Nach-

weis der Dürftigkeit nicht, sondern bloss durch die besondere Würdigkeit der Bewerber bedingt, welche überdies bayerische Staatsangehörige, zur Zeit der Bewerbung an hiesiger Universität immatriculirt sein und bereits in höheren Semestern stehen müssen. Die Erprobung der Würdigkeit hat in der Regel durch eine besondere Prüfung ad hoc zu geschehen, welcher sich die aufgetretenen Bewerber vor versammelter Facultät (beziehungsweise in der philosophischen Facultät Section) zu unterziehen haben. Von dieser Prüfung kann jedoch durch Beschluss der Facultät beziehungsweise Section dann Umgang genommen werden, wenn die besondere Würdigkeit des Candidaten durch das ausgezeichnete Ergebniss anderer akademischer oder Staatsprüfungen oder durch eine hervorragende wissenschaftliche Leistung völlig ausser Zweifel gestellt ist.

#### § 6.

Der Stipendiumsconcurs hat alljährlich im Monate Juli stattzufinden und sind die eingelaufenen Bewerbungen vor Schluss des Sommer-Semesters der höchsten Stelle begutachtet in Vorlage zu bringen.

Die Auszahlung des Stipendiums geschieht durch die Universitäts-Hauptkasse in zwei Raten je am 1. October und am 1. April.

### **Das Bischof-Pankratius-Stipendium.**

#### Statut.

#### § 1.

Aus den Zinsen der von dem Bischofe Pankratius von Dinkel zu Augsburg aus Anlass seiner Promotion zum Doctor Theologiae honoris causa, (bei seinem 25jährigen Bischofsjubiläum am 21. November 1883) der theologischen Facultät der hiesigen K. Universität zur Verfügung gestellten 1000 Reichsmark (eintausend Mark), wird in jedem zweiten Jahre ein „Bischof-Pankratius-Stipendium“ von circa 75 Mark an denjenigen Candidaten der Theologie verliehen, welcher sich durch wissenschaftliches Streben und vorzügliche Leistungen auszeichnet. Die Rücksichtnahme auf die Dürftigkeit soll nicht ausgeschlossen sein, aber erst in zweiter Linie in Betracht kommen.

#### § 2.

Eine Bewerbung um das Bischof-Pankratius-Stipendium findet nicht statt. Ueber die Verleihung desselben entscheiden die Mitglieder der theologischen Facultät nach dem motivirten Antrage des jeweiligen Decans. Bei der Wahl des Stipendiaten soll in erster Linie auf die Candidaten der höheren Curse Rücksicht genommen werden.

#### § 3.

Die Verleihung des Bischof-Pankratius-Stipendiums wird vom Decan der Facultät dem Senate mitgetheilt, welcher die Verkündigung des Preises in der zweiten Hälfte Juli durch Anschlag am schwarzen Brett vollziehen lässt.

#### § 4.

Da es nicht unmöglich, ja wahrscheinlich ist, dass der Stipendiums fonds im Laufe der Zeit durch andere Vermächnisse und Geschenke wächst, so kann die



theologische Facultät unter gegebenen Umständen die vermehrten Zinsen unter zwei, drei Stipendiaten vertheilen.

## § 5.

Der Fonds des Bischof-Pankratius-Stipendiums bildet einen Bestandtheil des Universitäts-Vermögens. Die Renten desselben sind, wie die übrigen Einnahmen aus Capitalzinsen, jeweils in der Hauptkassenrechnung, jedoch unter besonderer Ausscheidung mit der Ueberschrift „Renten des Bischof-Pankratius-Stipendiums“ in Vortrag zu bringen, ingleichen in den Etats der Universität bei den übrigen Stipendien unter gesondertem Vortrag in Einnahme und Ausgabe zu behandeln. Etwaige Rentenersparungen sind von Jahr zu Jahr zu transferiren und dem Stipendienstock zuzuführen, wenn nicht anderweitig ihrer Bestimmung gemäss darüber verfügt wird.

Die Auszahlung des Stipendiums an den Stipendiaten erfolgt durch die kgl. Universitäts-Hauptkasse auf Anweisung des kgl. Verwaltungsausschusses, welcher dem Decan der theologischen Facultät jeweils auf Anfrage den Betrag der verfügbaren Summe bekannt giebt.

## § 6.

Das Stipendium wird in der zweiten Hälfte Juli 1886 zum ersten Male verliehen.

### Die Mertlsche Stiftung.

(St. St. Stipendium.)

## Statut.

## § 1.

Aus den Zinsen der von dem Abte Dr. Mertl zu St. Stephan in Augsburg unter dem 28. Juli 1882 gemachten Schenkung von 1000 M. und der nachträglichen Schenkung von 100 M. wird in jedem zweiten Jahre ein St. St.-Stipendium von mindestens 80 Mk. an dasjenige Mitglied des philologischen Seminars vergeben, welches in einer Sitzung der Vorstände des Seminars im Laufe des Sommersemesters des betreffenden Jahres als das tüchtigste anerkannt wird, wobei auf wissenschaftliche Leistungen das Hauptgewicht gelegt werden soll. Rücksichtnahme auf Vermögensverhältnisse oder sonst bezogene Stipendien ist ausgeschlossen.

## § 2.

Eine Bewerbung um das St. St.-Stipendium findet nicht statt. Das Vorschlagsrecht wechselt unter den Vorständen des Seminars.

## § 3.

Die Verleihung des St. St.-Stipendiums wird von dem ersten Seminarvorstand dem Senat mitgetheilt, welcher die Verkündigung des Preises am 1. August durch das schwarze Brett vornehmen lässt.

## § 4.

Der Fonds des St. St.-Stipendiums bildet einen Bestandtheil des Universitäts-Vermögens. Die Renten desselben sind, wie die übrigen Einnahmen aus Capitalszinsen, jeweils in der Hauptcassenrechnung, jedoch unter besonderer Ausscheidung mit der Überschrift „Renten des St. St.-Stipendiums“ in Vortrag zu bringen, imgleichen in den Etats der Universität bei den übrigen Stipendien unter gesondertem Vortrag durchlaufend in Einnahme und Ausgabe zu behandeln. Etwaige Rentenersparungen sind von Jahr zu Jahr zu transferiren und dem Stipendien-Grundstock zuzuführen, wenn nicht anderweitig ihrer Bestimmung gemäss darüber verfügt wird.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch die k. Universitätshauptcasse auf Anweisung des k. Verwaltungsausschusses, welcher dem ersten Vorstände des philologischen Seminars auf bezügliche Anfrage am Anfange des betreffenden Sommer-Semesters den Betrag der verfügbaren Summe bekannt giebt.

## § 5.

Das Stipendium wurde am 1. August 1884 zum ersten Male verliehen

### Das Joseph Gerstnersche Stipendium.

## Statut.

Nachdem der verlebte k. Universitätsprofessor Dr. J. L. Gerstner durch Testament vom 7. November 1881 die k. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg zur Universalerbin mit der Auflage eingesetzt hat, dass das nach Abzug der Legate ihr anfallende Vermögen einen besonders zu verwaltenden Stipendienfonds mit dem Namen „Joseph Gerstners Stipendium“ bilden und die jährlichen Zinsen desselben nach dem Ableben der zum lebenslänglichen Rentenegenuss berufenen Mutter des Erblassers zu Stipendien für dürftige und wohlqualifizierte Studierende der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät im Betrage von je 300 M. verwendet werden sollen, nachdem ferner die k. Universität die Erbschaft angetreten hat und die Bereinigung des Nachlasses vorbehaltlich der noch auszahlenden Legate erfolgt ist, so wird bezüglich der Verwaltung des Stipendienfonds und der Verwendung seiner Renten Folgendes bestimmt:

## § 1.

Der Fonds des Joseph Gerstners Stipendium bildet einen Bestandtheil des Universitätsvermögens. Die Renten desselben sind, wie die übrigen Einnahmen aus Capitalszinsen, jeweils in der Hauptcassenrechnung, jedoch unter besonderer Ausscheidung mit der Überschrift „Renten des J. Gerstners Stipendiums“ in Vortrag zu bringen, imgleichen in den Etats der Universität unter gesondertem Vortrag bei den übrigen Stipendien durchlaufend in Einnahme und Ausgabe zu behandeln. Die Renten dürfen nur zu dem bestimmungsgemässen Zweck verwendet werden; Rentenersparungen sind jeweilig dem Stipendium-Grundstock zuzuführen.

## § 2.

Die Stipendienverleihung beginnt mit dem auf das Ableben der Mutter des Erblassers, Maria Louise Gerstner, folgenden Studienjahr. Sie erfolgt durch den k. Universitäts-Senat auf Präsentation der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät an dürftige und wohlqualificirte Studirende dieser letzteren.

## § 3.

Die Grösse des einzelnen Stipendiums beträgt 300 M. Die Zahl der zu verleihenden Stipendien richtet sich nach dem jeweiligen Rentenanfalle. Überschüssige Renten sind (gemäss § 1) solange zu admassiren, bis noch ein weiteres Stipendium von 300 M. verliehen werden kann.

## § 4.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt jedesmal nur auf ein Jahr; Wiederverleihung ist zulässig.

Die Anszahlung der Stipendien an die damit Beliehenen geschieht durch die k. Universitäts-Hauptcasse praenumerando in zwei Raten, von welchen die erste am 1. November, die zweite am 1. Mai fällig ist.

## § 5.

Die Beurtheilung der Dürftigkeit des Bewerbers bleibt dem freien Ermessen der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät und des k. Universitäts-Senats vorbehalten. Jedoch hat jeder Bewerber seiner Bewerbung ein amtliches Vermögenszeugniss beizulegen.

## § 6.

Die Würdigkeit des Bewerbers ist durch eine besondere vor versammelter Facultät abzuhaltende Prüfung zu erproben. Diese Prüfung hat sich über eine oder mehrere vom Bewerber während der beiden letzten Semester gehörte Vorlesungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu erstrecken, welche zusammen wenigstens zehn wöchentliche Stunden ausfüllen.

Die grössere Würdigkeit ist bei der Wahl unter mehreren bedürftigen Bewerbern schlechthin entscheidend.

## § 7.

Die Bewerbungen um ein Joseph Gerstners Stipendium sind mit den Anmeldungen zur Prüfung zu verbinden. Die Prüfungen sind zu derselben Zeit abzuhalten und die Meldungen dazu zu derselben Zeit einzureichen, als es mit den Staatsstipendien der Fall ist.

## § 8.

Der Stipendiat muss während des ganzen Jahres, in welchem er das Stipendium geniesst, an der Universität Würzburg als Studirender der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirt sein.

## Unterstützungsfonds für dürftige Studirende.

### § 1.

Die im Jahre 1850 zusammengebrachte Summe, deren Bestand sich dermalen auf 632 fl. 6 Kr. entziffert, bildet mit den sich etwa weiter ergebenden Fundationszuflüssen das unantastbare Stammvermögen des Unterstützungsfonds für Studirende.

### § 2.

Bezugsberechtigt sind wirklich immatriculirte würdige und dürftige Studenten hiesiger Hochschule.

### § 3.

Der Genuss soll abwechselnd an Studirende der vier Facultäten gelangen, nach folgender Reihenfolge: 1) theologische, 2) juristische, 3) medicinische, 4) philosophische Facultät.

### § 4.

Sollte die staatswirthschaftliche Facultät später zu grösserer selbstständiger Entwicklung gelangen, so dass dieselbe ebensoviel Candidaten zählen würde, als eine der andern Facultäten, so soll sie nach der Juristen-Facultät in den Turnus eingereiht werden, bis dahin sind die Candidaten der Staatswirthschaft neben den Candidaten der Juristen-Facultät zu berücksichtigen.

### § 5.

Die Gewährung der Unterstützungen erfolgt durch den Decan der Facultät, welche der turnus getroffen hat, nach Einvernehmung eines Ausschusses von 4—6 Studirenden derselben Facultät.

### § 6.

Studirende, welche eine Unterstützung beanspruchen wollen, haben im Monate Februar des betreffenden Jahres ihr Gesuch und dessen Gründe dem Decan vorzutragen und auf Erfordern ihm über ihre Verhältnisse wahrheitsgemässen Aufschluss zu geben. Der Decan wird mit Vermeidung aller Kosten die nothwendigen Erkundigungen mündlich und persönlich einziehen, einen Ausschuss von 4—6 Studirenden bilden, diesen über die vorhandenen Gesuche und die begründenden Thatumstände gutachtlich vernehmen und sodann nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Es ist seiner gewissenhaften Erwägung überlassen, die ganze Summe einem Studirenden zuzuwenden, oder dieselbe an mehrere in den ihm angemessen scheinenden Beträgen zu verwenden.

### § 7.

Sollte ein unter besonderer Verwaltung stehender allgemeiner Studenten-Unterstützungsfonds an hiesiger Universität zu Stande kommen, so kann mit Zustimmung der Studentenschaft der vorwüfige Unterstützungsfonds damit vereinigt werden.

Bis dahin soll mit Zustimmung der akademischen Behörden der Unterstützungsfonds von der kgl. Universitäts-Hauptkasse kostenfrei, jedoch ohne Haftung für allenfallsige Verluste verwaltet werden.

## Statuten

### des kirchenhistorischen Seminars an der königl. Universität Würzburg.

(Genehmigt durch höchste Ministerial-Entschliessung vom 5. Juli 1884 No. 6931.)

#### § 1.

Der Zweck des kirchenhistorischen Seminars ist, zunächst den Theologie-Studirenden, welche eine besondere Neigung dafür haben, Anleitung zu einem selbstständigen Studium der Kirchengeschichte zu geben, sie somit in methodischer Weise mit den Grundsätzen der kirchenhistorischen Forschung, mit der kirchenhistorischen Quellenkunde und Quellenkritik gründlicher und allseitiger bekannt zu machen, denselben dann insbesondere auch Gelegenheit zu bieten, sich in der schriftlichen Bearbeitung kirchenhistorischer Themate und in mündlicher Erörterung solcher Fragen zu üben.

#### § 2.

Demgemäss wird im kirchenhistorischen Seminare eine Theorie des kirchenhistorischen Studiums gegeben und werden die Regeln derselben an einem zu lesenden kirchenhistorischen Geschichtswerke kritisch gezeigt, werden ferner die kirchenhistorischen Quellen sowohl bezeichnet und censirt als auch zur Einsicht und allenfallsigen Benützung den Theilnehmern vorgelegt, und endlich für die schriftliche Bearbeitung und mündliche Erörterung specielle Themate gegeben, die gefertigten schriftlichen Arbeiten censirt und besprochen.

#### § 3.

Vorstand des kirchenhistorischen Seminars ist der jeweilige ordentliche Professor der Kirchengeschichte.

#### § 4.

Der Unterricht in demselben wird gratis in zwei Wochenstunden gegeben.

#### § 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Stunden und Uebungen Theil zu nehmen.

#### § 6.

Der Vorstand kann solche Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die nöthige Vorbildung sich zu verschaffen unterlassen, vom Seminare ausschliessen.

#### § 7.

Für die besten Leistungen sind jährliche Stipendien im Gesamtbetrage von 300 Mk. ausgesetzt.

#### § 8.

Am Schlusse jedes Jahres erstattet der Vorstand eingehenden Bericht über die Leistungen des Seminars durch die theologische Facultät an den akademischen

Senat und verbindet damit Vorschläge über die Vertheilung der Stipendien. Der Senat legt diesen Bericht mit gutachtlicher Aeusserung zur Würdigung und Bescheidung dem vorgesetzten königlichen Staatsministerium vor.

---

Nach gleichen Grundsätzen bestehen noch Stipendien für Mitglieder des homiletischen, philologischen, germanistischen, historischen und mathematischen Seminars.

---

Hinsichtlich der Vorschriften über die Standung resp. den Erlass der Collegien-Honorare siehe die Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen S. 256—59.

---

# ANHANG.



# Berlin.

## Alphabetische Uebersicht der Stiftungen und Stipendien.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>             Adlersches Stipendium (Peter Philipp, Kaufmann).<br/>             Adolph-Stift.<br/>             Heinrich Alexandersche Stiftung.<br/>             Altstädtisches Stipendium.<br/>             August-Stiftung.<br/>             Bank-Stipendium.<br/>             Dr. Heinrich Bauersche Stipendien-Stiftung.<br/>             Kammergerichtsrath Baumgartensches Stipendium.<br/>             Beersches Stipendium (Johann, Studiosus).<br/>             Belziger Kämmerer-Stipendium.<br/>             Agathon Benary-Stiftung.<br/>             Agathon Benary-Stiftung.<br/>             Bendemannsche Stiftung.<br/>             Bethgesche Stiftungen.<br/>             Beuthsche Stipendien-Stiftung.<br/>             Blumenbachsches Stipendium.<br/>             Boekh-Stiftung.<br/>             Gräfin Louise Bosesches (geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz) Stipendium für Mediciner.<br/>             von Börstelsches Stipendium.<br/>             von Bredowsches Stipendium.<br/>             Brescius-Stiftung.<br/>             Heymann Bressler-Stiftung.<br/>             Büchsel-Stiftung.<br/>             Busse Günthersches Stipendium.<br/>             Caspersche Stiftung.<br/>             Casselsche Stipendien-Stiftung.<br/>             Champoud - Meyersonsche Stipendien-Stiftung für Mediciner.<br/>             Collectenfonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Studirender der evangelischen Theologie.<br/>             Cosmarsches Stipendium (Consistorialrath, Prediger an der Hofgerichtskirche).<br/>             Cotheniussches Stipendium.         </p> | <p>             Couardsches Stipendium für evangelische Theologie Studirende.<br/>             Daumsches Stipendium (Kaufmannswittwe zu Potsdam).<br/>             Degensches Stipendium.<br/>             Dequedesches Stipendium.<br/>             von Derfflingersche Stipendien-Stiftung für 2 Theologen.<br/>             von Distelmeyersche Stiftung (Christian, Kurfürstlicher Brandenburgischer Kanzler).<br/>             Droysen-Stiftung.<br/>             Dr. Gotthold Eisensteinsches Stipendium.<br/>             Fahrlandsches Stipendium.<br/>             Falzsches Legat.<br/>             Französisch-reformirtes Proposants- und Candidaten-Stipendium.<br/>             Carl Graf Finck von Finckensteinsche Stiftung für Studirende der Theologie.<br/>             Fleschesches Stipendium.<br/>             Freimaurer-Stipendium zum Andenken des Grossmeisters Zöllner.<br/>             Freitische.<br/>             Friedensgesellschafts-Stipendien zu Potsdam.<br/>             Friederiken-Stiftung.<br/>             Gafronsches Stipendium.<br/>             Hermann von Gansaugesches Stipendium.<br/>             Georgisches Stipendium.<br/>             Eduard Gerhardsches Stipendium.<br/>             Göringsches Stipendium.<br/>             Goeschkesches Stipendium.<br/>             Göschkesches Legat.<br/>             Goldbecksche Stipendien-Stiftung.<br/>             Griechen-Stipendium.<br/>             Grimm-Stiftung.<br/>             Grochsche Stiftung (Jacob Stadtrichter).<br/>             Guretzkysche Stiftung.<br/>             Gurkauer Lehns-Stipendium.<br/>             Haacksches Stipendium (geb. Drewitz, Wittwe).         </p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



- Hackertsche Stiftung.  
 von Hagensches Stipendium.  
 Hammersche Stiftung.  
 Hecker-Stiftung.  
 Heerbrandsche Stiftung (George, Rathskämmerer).  
 Dr Hefftersche Schenkung.  
 Markgraf Friedrich Heinrichsches Stipendium.  
 Helftsche Stiftung (für Mediciner).  
 Hengstenbergsche Stipendien-Stiftung.  
 Henksches Stipendium für Studierende der Medicin.  
 Herzbergsches Stipendium.  
 Hoffmeistersche Stiftung (Johann).  
 Franz Hornsche Stiftung.  
 de Hülssches Stipendium.  
 Jacobi-Schreibersches Stipendium.  
 Immediat Stipendium für Theologie Studierende.  
 Joachimsches Legat.  
 Jocardsches Stipendium.  
 Johnsonsche Stiftung (Marianna).  
 Jonassche Stiftung.  
 Jonassches Stipendium (Wittwe, geb. von Halle).  
 Jüngken-Stiftung.  
 Kaiser Wilhelm-Stipendien-Stiftung.  
 Kirchen-Stipendium (Belziger).  
 Kirsch-Stiftung.  
 Kleemannsche Stiftung.  
 Kleist-Heinssches Stipendium.  
 von Klitzingsches Stipendium.  
 Josef Herz Königsberger-Stipendium.  
 König Wilhelm-Stipendium.  
 Köpkesches Stipendium.  
 Kohlesche Stiftung (Magdalena, Wittwe).  
 Konow-Bulsisches Stipendium.  
 Krankenverein.  
 Krausches Stipendium.  
 Kuczynskische Stiftung.  
 Küstriner Stipendium.  
 Kurmärkisches Stipendium.  
 von Labessches Stipendium.  
 Franz Langesche Gedächtniss-Stiftung.  
 Lebusisches Stipendium, kleines.  
 Lebusisches Stipendium, grosses.  
 Legaten-Casse (Schindlersche).  
 Caspar Leosches Stipendium.  
 Sara Levysches Stipendium.  
 Lichtscheidtsches Legat.  
 Lindemannsche (Erdmuth, Caspars Mises's Gerichts-Secretarij Ehefrau) Stiftung.  
 Salomo Littauersche Stiftung.  
 Lorentz-Stipendium (Stipendium Lauren-tianum).  
 Lübbener Consistorial-Stipendium.  
 Ludendorffsche Stipendien-Stiftung.  
 Lüdekesches Stipendium.  
 Gräflich Lynarsches Legat.  
 Gustav Magnus-Stiftung.  
 Gräflich von Malachowskisches Freimaurer-Stipendium.  
 Schütz-Mandenbergsches Stipendium.  
 von Mandt-Ackermann Stipendium.  
 Marckwaldsches Stipendien-Stiftung.  
 Mardersches Stipendium.  
 Marwede-Silemannsche Stiftung.  
 Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut.  
 Albert Menzel-Stiftung.  
 Michaelissches Stipendium.  
 von Möllendorffsches Stipendium.  
 Mosersches Stipendium.  
 Michael Marcus Müllersche Stiftung.  
 Müllersches Stipendium.  
 Dr. John Muir-Stiftung.  
 Neumannsches Stipendium.  
 Neumeistersches Legat.  
 Nenstädtisches Stipendium.  
 Niederlausitzer Stipendium für wendische Studierende der evangelischen Theologie.  
 Niedliches Vermächtniss für die Schleiermachersche Stiftung.  
 Nösslersches Stipendium.  
 Noltescher Stipendienfonds.  
 Oelrichssches (Johann Carl Conrad, Wirklicher Geheimer Legations-Rath) Stipendium.  
 Oelrichssches Stipendium.  
 Padersteinsche Stiftung.  
 Paserinsche geistliche Stiftung (divi Sebastiani).  
 Karl Friedrich von Phullsche Stiftung.  
 Posener Stipendium.  
 Prätorinssches Stipendium.  
 Cuno von Priortsche Familien-Stiftung von Rägemannsches Stipendium (Heinr. Dietlöv Hellmud, Regierungsrath a. D.).  
 Ranzensche Stiftung (Carl Ludwig, Kaufmann).  
 Reichardtsches Stipendium (Elisabeth Sabine, unverehel.).  
 Reichenheim-Böckh-Stipendium.  
 Reichertsche Stiftung (George Friedrich, Commissionsrath gest. 1843).  
 Rudolphsche Stiftung (Charlotte Friederike, geb. Wagner, Wittwe).

Rühescher Stipendien-Fonds (Oberinspector).  
 Säcular-Stipendium.  
 Sambachsches Stipendium.  
 von Scheve-Stiftung.  
 Schleiermachersche Stipendien-Stiftung.  
 von Schliebensche Stiftung (Balthasar, ehemaliger Schlosshauptmann).  
 Schmidtsches Stipendium.  
 Schmidtsches Stipendium.  
 Schmidtsches Stipendium.  
 Schmidtsches Stipendium.  
 Schmidtsche Stiftung.  
 Schöppen-Stipendium.  
 Schoepke-Jubiläums-Stiftung.  
 Schreibersches Legat.  
 C. A. Schwarzsche Stipendien-Stiftung.  
 Schuckmannsche Stiftung.  
 Schweiggersche Stiftung.  
 Gräflich Schwerinsches Stipendium.  
 Seidelsches Stipendium (Prorector emeritus).  
 von Seutterscher Fonds.  
 Siebenbürgisches Stipendium.  
 Simonsche Stiftung (Andreas, Handelsmann).  
 Rentier Simson Simonsches Stipendium für Mediciner.  
 Sohstenschcs Vermächtniss.  
 Solbrigshes Stipendium.

Städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königlichen Universität.  
 Städtische Stipendien-Stiftung.  
 von Stägemannsche Stiftung.  
 Stiftung des städtischen Unterstützungs-Fonds für Studirende an der hiesigen Universität.  
 Stissersches Stipendium.  
 Generalsuperintendent Dr. Stolzshes Stipendium.  
 Stosch-Caussesche Stiftung.  
 Streitsche Stiftung.  
 Dr. Friedrich Tammanische Stiftung.  
 Tiedeschcs Stipendium.  
 Treuenbrietzenr Stipendium.  
 Twesten Stiftung.  
 Volkmannshes Stipendium (Paul, Rector und Professor).  
 Graf Carl Otto Friedrich von Vossche Familienstiftung.  
 Wackenrodersche Stiftung.  
 Waldenser Stipendium für Theologie Studirende.  
 von Wartenbergshes Stipendium.  
 Wenzlaff-Stiftung.  
 Wildeschcs Stipendium.  
 Zinsen-Stipendium, erstes und zweites.  
 Zintshes Stipendium.

### Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium,

d. d. Potsdam, 4. Januar 1686.

Vergl. S. 66 u. 67.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so wegen der von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten Administration des Steuer- und Contributions-Wesens halber angestellt worden, unter andern befunden, dass der Ausschuss und die Verordnete der Altmark- und Priegnitzerischen Landschaft von 15,000 Rthlr. Capital, nemlich 7000 Rthlr., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-Hauptmanns Thomas von Kuesebek Namen, und 8000 Rthlr., so gleicher Gestalt um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmark. Städten beleet worden, Anno 1612 ein Stipendium gestiftet, dass von denen wegen besagter Capitalien jährlich fallenden Zinsen einige geschickte Subjecte, sowohl adeligen als bürgerlichen Standes in spem boni publici erzogen werden möchten, solche Stiftung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert, erwähnte Capitalien aber per modum superindictionis aus denen

Schössen und Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel. Vorfahren Vorwissen genommen, wie die Originalie der Stiftung der geführten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari, welches in Unserm Archiv wahrlich behalten werden soll, beigefüget, mit Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch dergleichen Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Unterthanen auf einige Weise gut heissen wollen, sondern dafür halten, weil solches wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher Nation, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-Reverse selbst läuft, dass es bei der Posterität, wenn Wir solches so schlechterdings hingehen liessen, unverantwortlich seyn möchte, woher Wir zwar wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar aufzuheben, und besagte Gelder, so ihrer Eigenschaft nach aus der Contribution genommen, dahin sie eigentlich gehören, verwenden zu lassen, aus sonderbarer gnädigster Zuneigung und Hoher Landesväterl. Vorsorge aber, dass sonderlich von Unsern Märkischen Landeskinderen, capable Subjecte, die zum gemeinen Besten zu emergiren keine zureichende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu dienen sich geschickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte 15,000 Rthlr. Capital, so bei denen Altmärkischen und Priegnitzerischen Städten aus denen Altmärkischen Contributionsgeldern albereit belegt, und zu Stipendien destiniert, in solchem Stande gelassen, sondern annoch 5000 Rthlr. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Landschaftl. Casse, die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzerische Ritterschaft aus der Contribution, besage Jahrrechnung, erheben, und allda ergeben, diesen Zweck zu befördern gnädigst hinzugethan, und also für Unsere Märkische Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend Thalern Capital auf folgende Weise gnädigst gestiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen in der Chur- und Mark Brandenburg gnädigst, wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniss, dass von besagten 20,000 Rthlr. Capital die jährlichen Zinsen von nun an immerwährend und zu ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zum Studiren keine zureichende Mittel habende Märkische Landeskinder seyn, und von Unserm Namen das churfürstl. Brandenburgische Märkische Stipendium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu solchem Ende gewidmete Zinsen desto richtiger erfolgen können, so sollen die Altmärk. und Priegnitzerischen Städte-Casse die 7000 Rthlr. so auf des damaligen Landeshauptmannes Thomas von dem Knesebeck Namen Anno 1610, und 8000 Rthlr., so um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. und Priegnitzerischen Städten von der Altmärk. Ritterschaft aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen 15,000 Rthlr. jährlich mit 5 pro Centum verzinsen, die Landschaftl. Casse aber im neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rthlr. Capital gleichergestalt von 100 Rthlr. jährlich 5 Rthlr. Zinsen bezahlen, und zwar sollen die zinsfällige Termine, und die Bezahlung derselben der 6. Februar, allwo Unser Geburtstag, der 6. März, an welchem der Name Wilhelm einzufallen pflegt, und der 21. December, da die Kur- und Landes-Regierung an Uns gelangt seyn, und beständig beibehalten werden.

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gemachten Reglements, die Capitalien sowohl bei der Landschaftl. Casse im neuen Biergelde, als auch

bei den Altmärk. und Priegnitzerischen Städten nach und nach abgetragen und bezahlt werden möchten; so sollen demnach diese 20,000 Rthlr. bei gedachten Cassen unablässlich bestehen bleiben, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Anfange erwähnt, dass diese Stiftung eigentlich dahin gemeinet, dass Märkische eingeborne Landeskindern davon unterhalten werden und studiren sollen, so sollen stets Fünf adelichen und Vier bürgerlichen Standes, und also an der Zahl Neun, wo jeder solch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre geniessen. Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiste zu diesen 20 000 Rthlrn. vormals contribuïret, sollen zum Andenken dessen jeder Zeit Viere ans der Altmärk, nemlich Zwei Adelichen und Zwei bürgerlichen Standes und Fünf, so in der Mittelmark, Uckermark, Priegnitz und Neumark geboren, wenn sie dazu capable sind, admittirt werden.

Im Fall aber aus der Altmärk so viel adelichen und bürgerlichen Standes, wenn die Collation geschehen soll, nicht vorhanden wären, so soll die Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende drei Jahre über ersetzt werden.

Weil der Zins von gedachten 20,000 Rthlrn., alle Jahr 5 pro centum gerechnet, 1000 Rthlr. austrägt, soll ein jeder von denen Neun Stipendiaten 100 Rthlr. jährlich zu geniessen haben, von denen übrigen 100 Rthlr. sollen 50 Rthlr. zur Bibliothek zu Frankfurt an der Oder verwendet, und jährlich dem Universitäts-Bibliothecario, der zu der Zeit seyn wird, gegen Quittung ausbezahlt, und 50 Rthlr. dem Professori eloquentiae jährlich wegen seiner anzuwendenden Mühe, davon hiernächst disponiret werden wird, gegeben werden.

Es sollen aber von denen 50 Rthlr., die zur Bibliothek destiniert sind, allezeit jährlich gute neue juristische Bücher angeschafft, auch ob und wie solches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendii, welche Wir aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen bestellen wollen, gegen den 6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem Catalogo Bibliothecae, wann und von was für Geld selbige Bücher erkaufte, und was sie kosten, angemerket werden.

Dass man aber versichert seyn könne, dass dieses Stipendium von denen Stipendiaten nicht gemissbrancht, sondern zu dem Zwekke, wozu es fundirt, angenommen werde, soll solches Niemanden, er sei adelichen oder bürgerlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen Gymnasiis oder Trivial-Schulen, oder sonst von seinen Praeceptoribus, von welchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens, und dass er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten fortzusetzen, dann eigentlich dieses ansehnliche Stipendium untern andern dazu dienen soll, dass auf Universitäten geschickte Subjecte und Ingenia sich, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen.

Und wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der märkischen eingebornen Landeskindern fundirt; so sollen auch die Stipendiaten die drei Jahre, in welchen sie solches Stipendium geniessen, auf Unserer Universität zu Frankfurt an der Oder solide studiren, geziemendermaassen sich verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.

Dass solches desto besser beobachtet werde, soll jeder Stipendiat jährlich, wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rthlr. empfangen will, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleisses von dem Decano derselben Facultät, auf welche er sich begeben, denen Curatoribus dieses Stipendii einschicken, und

die Decani facultatum auch, vermöge ihrer Pflicht unentgeltlich solch Testimonium willig und ungesäumt ihnen ausantworten, bei Vermeidung von 30 Rthlr. Strafe, die ihnen jährlich von ihrer Besoldung gekürzt werden sollen.

Und weil man auch wahrgenommen, dass wenig das Studium eloquentiae und purae latinitatis excoliren, sollen sonderlich dieselbe dieses Stipendii fähig gemacht werden, welche für anderen diese Studia rühmlich tractiren, und ihrer profectum wegen von ihren gewesenen Praeceptoribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frankfurth an der Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in allem Fall unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar zum Anfange oder ein Jahr sich wohl anliessen, hernach sich aber auf die schlimmste Seite legten, und die von ihnen geschöpfte Hoffnung defraudirten, sollen Rector Academiae und Decani facultatum bei ihren Pflichten hierdurch ermahnt seyn, solches sofort an Uns, oder, wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores solches Stipendii es berichten, dass solches Stipendium denenselben hinwiederum genommen, und ändern, so es besser als sie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen sollen diese Neun Stipendiaten die drei Jahr über, da sie dieses Stipendium geniessen, auch alle Collegia privata bei denen Professoribus, und die Exercitia auf Unserer Ritterschule daselbst ausser dem Reiten frei haben, und soll, dass solches unverbrüchlich geschehe, sowohl an Unsere Universität, als an Unsern Stallmeister Nida, absonderlich Befehl ergehen.

Damit diese Foundation desto genauer in Acht genommen, und die Zinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Wir hierdurch Zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen, die Wir in einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermöge ihrer Pflicht unnachlässliche Sorge tragen sollen, dass in allen Stücken dieser Foundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinsen in termino richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmark. Städte-Rentmeistern ein Verzug der Auszahlung verspüret würde, dieselben antreiben, und ihnen zu Anschaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter Zeit hälffliche Hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaten sich an dieselbe, dass die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben.

Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise geschehen. Es sollen dieselbe, welche nach Anleitung der Foundation sowohl adelichen als bürgerlichen Standes dieses Stipendii fähig sein wollen, sich bei erwähnten beiden Curatoribus dieses churfürstl. Brandenburg. Stipendii den 6 Jan. und also 4 Wochen vor dem 6. Februar, da die Collation geschehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, Testimonia, dass sie auf Universitäten zu reisen und altiora studia anzufangen capabel sind, von ihren Praeceptoribus, so sie informiret, vorzeigen; wann solches geschehen, sollen die beiden Curatores ihnen, dass sie dagegen vorher besagte praestanda prästiren, auf drei Jahre die Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit die Collation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches sie dazu zu verfertigen haben, deutlich und unterschiedlich consigniren lassen; folgendes welchem, und auf welche Weise die Collation geschehen, es dem Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurth an der Oder notificiren, und in Unserm Namen ihnen andeuten, Sorge zu tragen, dass diese Stipendiaten, nach Anleitung der Foundation, sich halten, und ihre Studia fleissig tractiren, auch gleichergestalt derer Namen, welchen zu rechter

Zeit diese Stipendia conferiret, in einem absonderlichen Stipendiaten-Buche, welches sie auch daselbst verfertigen zu lassen haben, anzuzeichnen.

Wann sich auch zutrüge, dass zu der Zeit, wenn diese Stipendia conferiret werden sollen, nicht eben so viele Kurländische Landeskinder, die zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studiis nicht hatten, dass sie auf Universitäten sich begeben, und ad altiora aspiriren könnten, sich befänden, sollen dennoch die jährlichen Zinsen deswegen nicht bestehen bleiben, sondern es soll dasselbe, was sonst ein Stipendiat genossen hatte, unter dieselbe, welche wirklich seyen, zu ihrem bessern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb denen dreien Jahren, da er das Stipendium geniessen sollte, verstürbe; so soll seine, des Verstorbenen Portion gleichergestalt unter denen übrigen Stipendiaten zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilt, und dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinsen soll in vorher besagten Terminis von dem Rentmeister der Altmärk. und Priegnitzerischen Städte-Cassen, wie auch dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde, richtig, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Stipendiat in termino gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und Ordinarii facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterschrift und Siegel ausgestellt werden soll, seine Portion jährlich, wenn er praestanda, davon hiernächst gemeldet wird, prästiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber sind, dass er vorher geschriebenermaassen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleisses producire, und dann, dass er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice den im Auditorio majori gehalten, glaubwürdig docire.

Zum ewigen Gedächtniss aber dieser so wohl gemeinten und ansehnlichen Stiftung und Foundation, soll jährlich der Professor eloquentiae der Universität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar, da Unser Geburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daselbst eine Oration halten, dahingegen für seine Mühe, und dass er die Orationes, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muss, jährlich 50 Rthlr. zu seiner Ergötzlichkeit, wie deswegen vorher Verordnung geschehen, haben; sumptibus Academiae dieselbe Oration zum Druck befördern, und Uns unterthänigst einsenden; dann die ganze Universität Unsere gnädigste Vorsorge, da Wir bald zu Anfang Unserer angetretenen Regierung derselben Einkünfte auf etliche 1000 Rthlr. Capital verbessert, unterschiedene Special-Begnadigungen nach dem erwiesen, das Werleuische Stipendium, das von 6000 Rthlr. Capital jährlich 6 pro Centum Zins aus Unserer hiesigen Landschaft erfolgen, nämlich zur Richtigkeit gebracht, noch neulich der Universität Einkommen jährlich auf 1000 Rthlr. baares Geldes aus Unserm Fürstenthum Camin gnädigst vermehret, und nun zu versicherten bessern Aufnahmen derselben noch dieses herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänigstem ewigen Dank bei der späten Nachwelt zu erkennen hat.

Gleichwie Wir aber, dass dieses eine ewige und immerwährende Stiftung verbleiben solle, gnädigst und wohl gemeint sind, Uns auch, wenn diese Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu sonderbarem Gefallen gereichen wird, so sind Wir der versicherten Hoffnung zu Gott, dass er alle diejeuigen, so

dieselbe befördern, segnen; hingegen denjenigen, welche solche verhindern, oder in Abnahme kommen lassen, seinen Segen entziehen werde.

Urkundlich haben Wir diese Fundation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnadensiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

## Declarationen etc. der Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium.

### Allerhöchste Cabinetsorder an den Chef des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht.

Vom 23. März 1812.

Bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frankfurt a. d. O. und Breslau, und da das Kurmärkische Stipendium der erstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für märkische Landeskinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium aufgekommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Ertheilung desselben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern, wenn die bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, der Ueberrest unter den vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre Ich die Stiftungsurkunde dahin, dass dies Stipendium ausschliesslich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung desselben dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.

Berlin, den 23. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

### Verfügung an den Rector und Senat der Universität zu Berlin.

Vom 4. April 1812.

Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Frankfurter auf die hiesige Königliche Universität mittelst Cabinetsorder vom 23. v. Mts. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde festgesetzt ist, dass die jedesmaligen Partizipanten desselben von Entrichtung der Honorarien für Privatcollegia der Professoren befreit seyn sollen, so wird dem Rector und Senat dies zur Nachachtung für sämmtliche Professoren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rector und Senat wird hierbei zugleich eröffnet, dass die stiftungsmässigen Prästationen dieses Stipendiums, ausser der den Stipendiaten zur jedesmaligen Erhebung desselben anferlegten Beibringung der nöthigen testimonia morum et diligentiae von den

akademischen Lehrern, deren Vorlesungen sie beigewohnt haben, noch darin bestehen, dass jedweder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im grossen Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem Departement etc. zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige wissenschaftliche Materie einreichen muss. — Die resp. Professoren, bei denen die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach aufgefordert, auf deren Fleiss aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Zeugnisse nach Pflicht und Ueberzeugung anstellen zu können; dem Senat wird aber besonders aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene lateinische Rede am Ende der Perceptionszeit von jedem Stipendiaten gehalten werde.

Berlin, den 4. April 1812.

Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

### Rescript an die Königliche Universität zu Berlin.

Vom 28. März 1816.

Der etc. wird nach Eingang ihres Berichtes vom 12. d. Mts. hierdurch bekannt gemacht, dass den Studirenden N. und N. jedem eine Rate des Kurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf drei Jahre, vom — ab, bewilligt, und ihnen die Collations-Patente darüber ausgefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium im Allgemeinen betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Erklärung Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modificirt worden, dass dieses Stipendium ausschliesslich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität zu Berlin studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Departement für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen solle. Es wird daher der Universität eröffnet: 1) dass dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf 3 Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) dass die Stipendiaten stiftungsmässig von Entrichtung der Honorare für Privatcollegien der Professoren befreit sind; 3) dass jeder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im grossen Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Abtheilung etc. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaftliche Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder Rate des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, beibringen muss. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige Professor eloquentiae stiftungsmässig jährlich 50 Rthlr. als Remuneration für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im grossen Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die am Ende des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen Reden zu revidiren und zu corrigiren etc. —

Berlin, den 28. März 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht.



### **Rescript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin.**

Vom 4. Decbr. 1820.

Es ist keineswegs die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studirenden, welche das Kurmärkische Stipendium geniessen, — wie Ew. etc. in dem Berichte vom 26. v. Mts. voraussetzen — zu nöthigen, die drei Jahre hindurch, für welche ihnen das Stipendium conferirt worden, noch auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Genuss desselben immatriculirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipendiat, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner Immatriculation ab zu rechnenden Triennii von der Universität abgehen; das ihm conferirte Stipendium wird aber von der Zeit seines Abganges an inne behalten, und einem andern qualificirten Studirenden verliehen. Nach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurkunde des Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei nach einander folgende Jahre conferirt werden, wobei wohl vorausgesetzt ist, dass jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem Anfange seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Collations-Patente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde jederzeit auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein Versehen, wenn das Collations-Patent für den Studirenden N. auch auf eine solche Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Verleihung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Rescripte an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch ganz umständlich und deutlich aus einander gesetzt, und im § 1. wörtlich bemerkt, dass dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei Jahre vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird also der von Ew. etc. vorgeschlagenen Festsetzung über die Behandlung dieser Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.

Berlin, den 4. December 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

### **Rescript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin.**

Vom 28. October 1820.

Die Abhandlung „De lege Aebutia“ des Stud. jur. L., welche Sie unter dem 14. d. Mts. einreichten, wird hiermit remittirt, um sie in das Archiv der Universität niederzulegen. Was die beiden Kurmärkischen Stipendiaten betrifft, welche nach Ihrer Anzeige ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt haben, so ist der A. S. schon längst von der Universität abgegangen, und dessen jetziger Aufenthalt gänzlich unbekannt; in Betreff des R. M. hat das Ministerium den Vater desselben aufgefordert, seinen Sohn zur Erfüllung der in seinem Collations-Patent des Stipendii ihm statutenmässig aufgelegten Verbindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Zahlung der Stipendien be-

sorgt, ist übrigens schon unterm 16. Januar v. J. ersucht, den Stipendiaten nicht eher die letzte Rate anzuzahlen, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen, als Professor eloquentiae und Aufseher gedachter Stipendien, dass alle Verbindlichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon ist die hiesige Königliche Universität unter demselben Datum in Kenntniß gesetzt worden. Um aber noch schärfer dahin zu wirken, dass der Zweck dieser trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Ministerium nicht nur die künftig zu ernennenden Kurmärkischen Stipendiaten in ihren Collations-Patenten besonders verpflichten, Ihnen halbjährlich die Nachweisung der Vorlesungen, welche jeder gehört hat, mit den Attesten des respectiven Professors vorzuzeigen, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipendien jedesmal nur auf Ihr Attest, dass Ihnen die Zeugnisse über die von den Percipienten gehörten Collegien vorgelegt sind, und Sie nichts dabei zu erinnern finden, auszahlen zu lassen; sondern es will auch, dass es schon in Ansehung der jetzigen Stipendiaten so gehalten werde, und hat sowohl an die gegenwärtigen Percipienten, als auch an die Hauptverwaltung der Staatsschulden das dessfalls Nöthige erlassen. Sie aber werden aufgefordert und autorisirt, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, dass die Stipendiaten, dem von dem erlauchten Stifter in der Fundationsurkunde ausgesprochenen Willen gemäss, besonders auch Humaniora, vorzüglich die lateinische Sprache, studiren, und in Ansehung der Collegien ihrer respectiven Fächer den Fleiss und die Ordnung nachweisen, welche von Beneficiaten des Staats im Allgemeinen und den Kurmärkischen Stipendiaten vorzugsweise zu erwarten sind.

Berlin, den 28. October 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

### **Verfügung an die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.**

Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkischen Stipendiaten dazu anzuhalten, dass sie die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu rechter Zeit erfüllen, und nicht, wie öfters der Fall ist, deren Erfüllung verschieben, hat das Ministerium beschlossen, dass diese Stipendiaten nicht eher die Abgangszeugnisse von der Universität erhalten sollen, als bis sie die zu liefernde lateinische Abhandlung dem Professor eloquentiae abgegeben, und die öffentliche lateinische Rede gehalten haben. Die etc. hat dieses durch einen zweckmässigen Anschlag den Kurmärkischen Stipendiaten bekannt zu machen, auch genau auf diese Verfügung zu halten. Auch wird diese Vorschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien auszufertigenden Collations-Patente aufgenommen werden.

Berlin, den 17. November 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

## Rescript an den Rector und Senat der Königl. Universität zu Berlin.

Vom 15. December 1823.

Das Ministerium will dem etc. zum Bescheide auf den Bericht vom 8. d. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck, den die Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des erlauchten Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unterrichten, die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar 1686 hier vorlegen. Sie lauten also:

„Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, dass er vorgeschriebenermaassen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleisses producire, und dann, dass er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkenntlichkeit dieser Gnade publice in dem Auditorio majori gehalten, glaubwürdig docire.“

Ob nun zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten werden können, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck des dankbaren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter, und die Universität, auf welche diese grosse Wohlthat durch die Gnade Sr. Majestät übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, dass nach der Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch neun Studirenden<sup>1)</sup> fortdauernd eine so bedeutende Beihilfe zu ihrem Unterhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig erhalten werde. Das Ministerium überlässt es dem etc., solche Anordnungen in Ansehung dieser Reden zu treffen, dass der angegebene Zweck derselben erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläufig und nach einem grossen Plane, müssen aber gut ansgearbeitet seyn, und mit Astand vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muss durch einen öffentlichen Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer jedesmal reden, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag von den jedesmaligen Umständen abhängen. In einzelnen Fällen können sich auch diese Reden an Disputations-Acte, wo ein Kurmärkischer Stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch ohnehin Professoren und Studirende sich eintinden, anschliessen, ohne eine besondere Feierlichkeit deshalb anzuordnen, nur muss der gebührende Ernst vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Alles kommt hierbei darauf an, dass die Herren Professoren und Docenten es sich angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amtspflichten gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Acten beizuwohnen, so auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und Ansehen zu geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben und ihrem Zwecke einzuflössen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, dass jeder Stipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters seines Triennii und vor seinem Abgange von der Universität, noch ehe er das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem etc. wird angetragen, hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. December 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

<sup>1)</sup> Es werden gegenwärtig (d. h. im Jahre 1823. Der Herausgeber) 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien zu 50 Rthlr. verliehen.

**Verfügung an die Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.**

Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die etc. durch die Verfügung vom 17. November 1823 angewiesen worden ist, darauf zu halten, dass die Abgangszeugnisse für die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgefertigt werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgekommen, wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeugnissen, die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung ihrer Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Das Ministerium fordert daher die etc. wiederholentlich auf, den Kurmärkischen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniss in keinerlei Art zu ertheilen, bis sich solche durch Atteste des Inspectors derselben darüber ausgewiesen haben, dass sie durch ihn dem Ministerio eine lateinische Abhandlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio der Universität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer Studienzeit geschehen muss.

Berlin, den 11. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

**Rescript an die Königl. Regierung zu Magdeburg.**

Vom 6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmungen über die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altmärker je zum Genuss desselben werden gelangen können, wird derselben hierdurch eröffnet, dass nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen Stipendiums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um Ostern die Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, und nach ihrer Qualification bedacht werden sollen. Das Ministerium hat daher bestimmt, dass auch in den ersten Monaten des Jahres noch die Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Schulzeugnisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualificirten Subjecte notirt werden. Da aber, nach Einführung der Abgangszeugnisse, ohne diese die Entscheidung über die bestimmte Qualification der Aspiranten nicht erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es möglich wird, die Auswahl der durchaus Qualificirten unter der Zahl der sich Gemeldeten zu treffen, und die Collations-Patente demnächst auszufertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reife der in der Altmark geborenen Aspiranten so schnell als möglich dem Ministerio zugehen können, kommt es darauf an, die Directoren der Gymnasien zu instruiren, die Zeugnisse der Reife, welche diejenigen Altmärker, die sich zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl. Regierung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl. Regierung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nach schnelligst

anzuzeigen, um ohne Zeitverlust hierher darüber berichten zu können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Berichte betrifft, so kann von der Bestimmung, dass die Portionen des Kurmärkischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium vergeben werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abgegangen werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die Anordnung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung des Stipendiums das Zeugniß der Reife No. I. erfordert wird, ist nicht in neuen Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden sind, sondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von Sr. Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Verleihung dieses Stipendiums unter den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zusteht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, dass auf den Genuss dieses bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch nur die vorzüglichsten und unbemitteltesten Studirenden Anspruch machen dürfen, festgesetzt, dass dazu die Auszeichnung durch das empfangene Zeugniß No. I. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus sehr wichtigen Rücksichten in diesem und jenem Fall eine Ausnahme stattfinden darf.

Berlin, den 6. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

### Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von des Herrn wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem verehrlichen Gutachten Ew. etc. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages des Altmärkischen Communal-Landtages, in Betreff der Verleihung des Kurmärkischen Stipendii, beehre ich mich Denenselben zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an den Altmärkischen Communal-Landtag ganz ergebenst zu eröffnen, dass die Altmärker künftig bei der Perception des kurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zugelassen werden sollen.

1. Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewerben wollen, muss zur Zeit des Jahreswechsels mit Beibringung des nöthigen Bedürftigkeits-Zeugnisses bei dem Provincial-Schulcollegio erfolgen<sup>1)</sup>, welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar darüber, unter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu berichten hat.
2. Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Studien begonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen, treten aber denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und können überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen, den sie zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

<sup>1)</sup> Zufolge einer späteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

3. Diese Competenten müssen ausser dem Bedürftigkeits-Zeugnisse noch das Schulabgangs-Zeugniss der Anmeldung beifügen, welches wie ad 1 hierher einzureichen ist. Von denen aber, die zur Zeit der Anmeldung die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden, sind die Schulabgangs-Zeugnisse bis medio April nachträglich anhero einzureichen.
4. Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der disponibeln Portionen, wobei statutenmässig diejenigen ausgeschlossen bleiben, welche mit No. 3 entlassen sind.
5. Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Competenten aus den übrigen Marken stattfinden soll, und die Anzahl derselben gewöhnlich die der vacanten Portionen übersteigt; so soll zur Beachtung der Prärogative, welche den Altmärkern in der Stiftungsurkunde eingeräumt ist, darauf gesehen werden, dass die vom Stifter bestimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht an qualificirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.
6. Die von dem Communal-Landtage verlangte jährliche Uebersicht kann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt demselben aber unbenommen, sich selbst darüber in Kenntniss zu setzen, welche Studirende aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schliesslich ersuche ich Ew. etc. ganz ergebenst, das dortige Provincial-Schulcollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung der Vorschriften ad 1 bis 3 versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.  
v. Altenstein.

### **Rescript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin.**

Vom 28. April 1831.

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Terminen zu mehreren Facultäten gehören können, und es zu weitläufig erscheint, wenn der Decan jeder Facultät, zu welcher jene gehören, Anzeige von den zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Ew. etc. Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, dass es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der gehaltenen lateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, wie bisher erwarten.

Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

### Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Vom 13. October 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinetsorders vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Verleihung des unterm 4. Januar 1686 gestifteten Kurfürstlichen Stipendiums für Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) dass die Verleihung auf jedes Mal drei Jahre für unerlässlich anzunehmen sey, solches aber nicht ausschliesse, dass das Stipendium einem Individuum verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon begonnen hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Beneficium drei volle Jahre Gebrauch machen könne und wolle: 2) dass der von dem Durchlauchtigsten Stifter der Altmark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und sonach, wenn zwei adelige Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, bürgerliche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genuss treten; dagegen aber auch 3) das in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältniss von fünf adligen und vier bürgerlichen Percipienten aus sämtlichen Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn aus der Altmark mehr als zwei Bürgerliche zur Zeit ein Stipendium geniessen, jenes Verhältniss bei der nächsten Verleihung an Bewerber aus den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so dass beispielsweise, während drei Bürgerliche aus der Altmark das Stipendium geniessen, dasselbe nur Einem Bürgerlichen aus den übrigen Marken verliehen werden könne. — Ew. etc. ersuchen wir auf Allerhöchsten Befehl, den Altmärkischen Communal-Landtag hiernach gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 13. October 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern  
und der Polizei.

v. Rochow.

### Allerhöchste Cabinetsorder an das Staats-Ministerium.

Vom 14. October 1838.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. August d. J., das Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, dass der Stifter zwei wirkliche Geheime Rätthe zu Curatoren ernannt, keine Veranlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zumal der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Bestimmung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto richtiger bezahlt werden“; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des Staatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem mit der Curatel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jederzeit ein für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Minister die Curatel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem eine Besorgniss für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimmten Fonds nicht weiter gehegt werden durfte, so

ist auch die Aufsicht auf die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des geistlichen Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberconsistoriums als zweitem Curator geführt worden. Um dieser früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniss möglichst anzunähern, bestimme Ich, dass der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Director der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der zweite Curator der Stipendien-Stiftung seyn soll. In Ansehung der Collatur soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der Massgabe, dass die beiden vorgenannten Curatoren der Stiftung die erledigten Stipendien gemeinschaftlich conferiren, fernerhin verbleiben. Wenn es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des Staats-Ministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den adligen Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise zu berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stiftungsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinde, die zu den Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, perceptionsfähig erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter mit Rittergütern an-gesessen sind, oder nicht. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der Concurrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesitzers und des Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen dürftigen Beamten, dem letzteren stiftungsmässig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, wie im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der Stipendiaten blos im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, sondern sie wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wiederholt, und gesagt: „dass das Stipendium für geschickte Märkische Landeskinde, die von sich keine zureichenden Mittel haben“, gestiftet werde. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in Anwendung derselben die Söhne zahlreicher unangesessener Offiziere der Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen werden würden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere Einrichtung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.

Berlin, den 14. October 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

### Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Vom 12. December 1838.

Von dem vorigjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag ist darauf angetragen, dass die Collation des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen Communal-Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bemerkt worden, dass von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern abgewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Curatoren für diese Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds



und die Conferirung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. etc. aus dem beiliegenden Extract des von des Königs Majestät bereits vollzogenen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzialstände ersehen werden<sup>1)</sup>, haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Uebertragung der Collatur der fraglichen Stipendien an den Altmärkischen Communal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Curatoren aber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Letztere ist nunmehr dahin erfolgt, dass, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über die betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberconsistoriums, als zweitem Curator geführt worden, das jetzige Verhältniss dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben des Königs Majestät dem zufolge bestimmt, dass künftig der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Director der Abtheilung der Unterrichts-Angelegenheiten der zweite Curator der Stipendien-Stiftung seyn, in Ansehung der Collatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812, mit der

<sup>1)</sup> Extract aus den Verhandlungen des sechsten Provincial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgraftthums Niederlausitz, gehalten im Jahre 1837.

#### B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den grossen Kurfürsten gestifteten Universitäts-Stipendien. Durch eine Urkunde des grossen Kurfürsten vom 4. Januar 1686 sind neun Universitäts-Stipendien gestiftet worden, von denen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bestimmt sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchten Stifter zu ernennende wirkliche Geheime Räthe geschehen. Jetzt werden dieselben nicht von besonderen Curatoren, sondern von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die Stände haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenheit eine Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniss der Provinzial- und persönlichen Verhältnisse beizuhelfen, und sie dadurch vielleicht am besten im Stande sind, den Intentionen des fürstlichen Wohlthäters zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Vergünstigung allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in Gnade geruhen, die Communal-Landtage der betreffenden Landestheile mit der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

#### Landtagsabschied.

##### B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Collatur des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten Universitäts-Stipendii für eingeborene Märker an die Communal-Landtage ist mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Verleihung dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetragen ist, nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch solche erhebliche Gründe unterstützt, welche Uns veranlassen konnten, von den bestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da indessen in der Stiftungsurkunde die Collation dieses Stipendii Zweien Geheimen Räten übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung genau erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, dass die Verleihung künftig durch zwei Beamte derjenigen Dienstkategorie, auf welche nach dem Sinne der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt werden soll.

Massgabe verbleiben solle, dass die beiden vorgedachten Curatoren die erledigten Stipendien gemeinschaftlich conferiren. — Ew. etc. ersuchen wir, den Altmärkischen Communal-Landtag, dessen Eröffnung nahe bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 12. December 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister des Innern  
und der Polizei.

v. Rochow.

### Posener Stipendien-Fonds.

(cf. Seite 88.)

Der Posener Stipendien-Fonds ist bestimmt für Studirende der evangelischen Theologie, der Philologie, der Mathematik und der Jurisprudenz und beträgt jährlich 10 800 Mk. Aus dem Fonds werden Stipendien zum Jahresbetrage von 300 Mk. jährlich bewilligt.

Die Stipendien werden nur an Studirende verliehen, welche nach Geburt oder Erziehung der Provinz Posen angehören, und es wird die Verleihung an die Bedingung geknüpft, dass die Stipendiaten, wenn die polnische Sprache nicht ihre Muttersprache ist, diese während der Universitätszeit erlernen. Ausserdem haben die Stipendiaten die Verpflichtung zu übernehmen, nach Beendigung der akademischen Studien während der Vorbereitung bis zur definitiven Anstellung, und nachdem diese erfolgt noch mindestens drei Jahre in der Provinz Posen zu verbleiben.

## Breslau.

### Alphabetische Uebersicht der Stiftungen und Stipendien.

Abeggisches Stipendium.  
Albrechtsches Stipendium.  
Alischsches Stipendium.  
Altmärkisches Stipendium.  
Appelsches Stipendium.  
Bachsches Stipendium.  
Baforianische Stiftung.  
Bankesche Stiftung (Anton, gegründet 1567).  
Scholz Bareinsches Stipendium (begründet 1788).  
Hermann Bartsche Stipendien.  
(Studenten-) Begräbniss-Casse.  
Bendersche Stiftung.  
Joachim von Bergesche Stiftung (ge-

gründet 1594).  
Berliner (Jubil-)Stipendium.  
Martin Blaschgudesche Stiftung.  
Blasinsches Stipendium.  
Fürst Bismarcksches Stipendium.  
Georg Böhmches Stipendium.  
Bohnersches Stipendium (I und II).  
Bohrmausches Stipendium.  
Brachvogelsche Stipendien.  
Dr. Carl Brendelsches Stipendium.  
Breslauer städtisches (Jubil-)Stipendium.  
Brücknersches Stipendium (Johann Sannet, Bürger und Kaufmann) gegründet 1818.

- Büttnersches Stipendium.  
 Canonicus Burgutzkysches Stipendium.  
 Buttersche Stiftung (Christoph, Vorwerksbesitzer).  
 von Canitzsche Stiftung (gegründet 1614).  
 Canssche Stipendien.  
 Mariette Magdalene Christmannsches Stipendium (gegründet 1709.)  
 Laurentius Cirlersches Stipendium.  
 von Goretzky Claramontansche Stiftung (gegründet 1653).  
 Dr. Johann Gottfried Classesche Stiftung.  
 v. Clostersches Stipendium.  
 Collecten-Fonds.  
 Probst Conradsches Familien - Stipendium.  
 Commerzienrath Contessasches Stipendium.  
 Czernikowsche Stipendien.  
 Hans Dollenhofersches Stipendium (gestiftet 1654).  
 Freiherr von Dyhernnsche Stipendien.  
 Eichbornsches Stipendium.  
 Dr. Hans von Ettner und Eitritzsches Stipendium (gestiftet 1724).  
 Ferdinand Heinrich von Enzmanssche Stiftung (gegründet 1706).  
 Pastor Georg Fabriciussches Stipendium (gestiftet 1810).  
 Feistsches Stipendium (Ober - Calculator).  
 Fickersches Stipendium.  
 Fingersches Stipendium I und II.  
 Sophie Flügelsche Stiftung (begründet 1838).  
 von Forcadesche Stiftung.  
 Commerzienrath Fränkelsches Stipendium.  
 Graf von Frankenbergische Stiftung.  
 Helena Frantzches Stipendium.  
 Freitische.  
 Georg Freyersches Stipendium.  
 Fröhlichsches Stipendium (Sigmund, Kanzlei-Director, gestiftet 1720.)  
 Dr. Johann Führenschildsches Stipendium gestiftet 1546).  
 Gärtnersche Stiftung.  
 Pfarrer Georg Galbierssche Stiftung.  
 Pfarrer Georg Galbiersche Stiftung.  
 Dorothea Geislersches Stipendium.  
 von Gellhornsche Stiftung.  
 „Gesellschaft der Freunde“-Stiftung.  
 Pastor Glaubitzsches Stipendium  
 Glogauer Stipendium.  
 Gölickesche Stipendien.  
 Göppert-Stiftung.  
 Gomenskisches Stipendium (Ignatz, Pfarrer).  
 Kaufmann Gottfriedsches Stipendium.  
 Görlitzer Stiftungen für Hochschulen.  
 Goldmannsches Stipendium.  
 Gravenhorstsches Stipendium.  
 Grösselsche Stiftung.  
 Dr. Grötznersche Stipendien-Stiftung.  
 Georg Gottlob Groschesches Stipendium (gestiftet 1449).  
 Grünbergsches Stipendium.  
 Guhranersches Stipendium (Friederike, geb. Wolf-Falk, Rentiere, gestiftet 4. März. 1844).  
 Abraham Gumprechtsche Stiftung (begründet 1739).  
 Fr. Haasesches Stipendium.  
 Hadammersches Stipendium.  
 Hagemüllersches Stipendium.  
 Dorothea Häuslersche Stiftung (begründet 1604).  
 Halbendorfsche Stiftung (Nicolaus, Domherr, gegründet 1496).  
 Gottfried Hallersches Stipendium.  
 Hartwigsches Stipendium.  
 Heidenreichsches Stipendium.  
 Heidenreichsche Stipendien.  
 Dr. Henschelsche Stiftung.  
 von Berge Herrndorfer-Stiftung.  
 von Berge-Herrndorfer-Stipendium.  
 Hildebrandsches Stipendium.  
 Hirschberger Schul-Stipendium.  
 F. Hirtsches Jubel-Stipendium  
 Fürstbischof von Hohenlohesche Stiftung.  
 Johann Holzsche Stiftung (gegründet 1604).  
 Jacob Hübnersches Stipendium (gestiftet 1536).  
 Wolfgang Hüpfersches Stipendium (gestiftet 1642).  
 Wolfgang Hüpfersches Stipendium.  
 von Huffsches Stipendium.  
 Jacobsches Stipendium.  
 Advocat Jacobisches Stipendium.  
 Jauchesche Stipendien (gegründet 1729).  
 v. Jeanneret Baron v. Beaufort-Belfortssches Stipendium.  
 Jenkwitzsches Stipendium.  
 Jöchersches Stipendium.  
 Johanneum.  
 Jubel-Stipendium von Commilitonen der Breslauer Universität.  
 Jangwitzsches Stipendium.  
 Kämmerer-Stipendium (Jauersches).

Kahlertsches Stipendium.  
 Kahlsches Stipendium.  
 Kaulitzsches Stipendium.  
 Kayserisches Stipendium.  
 Kirchuersche Stiftung.  
 Kleinsches Stipendium.  
 Tobias Kleinertsches Stipendium (be-  
 gründet 1784).  
 Rosina Klugsches Stipendium (gestiftet  
 1571).  
 Klugesches Stipendium.  
 Knüttelsches Stipendium.  
 Koelsersche Stipendien (I und II).  
 Sebastian Koschembahrsche Stiftung (be-  
 gründet 1537).  
 Graf Joachim Wenzel von Kospothsche  
 Stiftung (Wirklicher Preussischer und  
 churfürstlich Sächsischer General-  
 Lieutenant von der Kavallerie, Erb-  
 herr auf Mühlatschütz und Zantoch,  
 begründet durch die Urkunde vom  
 14. Januar 1729 und 13. Juni 1736.)  
 (Studenten-)Kranken-Casse.  
 Krebsches Stipendium.  
 Krullsche Stipendien.  
 Kürschner-Stipendium.  
 Abraham Kurzsche Stiftung (begründet  
 1650).  
 Kurzsches Stipendium  
 Kurzsche Familienstiftung.  
 Lamprechtsches Stipendium.  
 Pfarrer von Larische Stipendien-  
 Stiftung.  
 Lasselianische Stiftung.  
 Lemberg'sches Stipendium.  
 Leuderodianische Stiftung.  
 Lewaldsches Stipendium  
 Herzog Johann Christian von Lieg-  
 nitzsche Stiftung (gestiftet 1635).  
 Liegnitzer Raths- oder Stadt-Stipen-  
 dium.  
 von Löwenheimsche Stiftung (Ernst Sa-  
 muel Sachs, begründet 1794).  
 Sachs von Loewenheimsche Stipendien.  
 Majnkesches Stipendium.  
 Maltsche Stiftung (Dr. med. begründet  
 1789).  
 Dr. Johann Matthäisches Stipendium  
 Miklischsches Stipendium (Christoph Alois,  
 Pfarrer).  
 Stephan Mischkesches Stipendium (ge-  
 stiftet 1816).  
 Mons pietatis-Stipendium.  
 Müllersches Stipendium.  
 Neigebaurische Preis-Stiftung.  
 Georg Neumannsches Stipendium.

Adam Nigrinsches Stipendium (gestiftet  
 1741).  
 Canonicus Nolik'sche Stiftung.  
 Casper von Oberg'sche Stiftung (be-  
 gründet 1678).  
 Casper von Oberg'sche Stiftung.  
 Opitzsches Stipendium (gestiftet 1777).  
 Canonicus Paetzoldsches Stipendium.  
 Pfalz'sches Stipendium.  
 Mathes Pfalz'sches Stipendium (gestiftet  
 1772).  
 Stanislaus Pierrisches Stipendium.  
 Plessnersches Stipendium (Salomon Jsaac,  
 gestiftet 1826).  
 Poppiussches Stipendium.  
 von Hohberg-Praunsnitze'sche Stiftung.  
 Preibischsches Stipendium.  
 Schwabe-Priesemuths'sche Stiftung.  
 Prollsches Stipendium  
 Pruckmaunsche Stipendien.  
 Regina Rademannsches Stipendium.  
 Regina von Gartz-Rademansches Sti-  
 pendium.  
 Regina Rademannsches Stipendium.  
 Raschkesches Stipendium.  
 Diakonus Raschkesches Stipendium.  
 Martin Reichardsches Stipendium.  
 Remersches Stipendium.  
 Christian Renthersches Stipendium.  
 von Rhetzische Stiftung.  
 Richtersche Stiftung.  
 Richtersche Stiftung.  
 Rindersches Stipendium.  
 Rissersches Stipendium.  
 Rittersche Stipendien.  
 Röhrichtsche Stiftung.  
 von Rostocksche Stiftung.  
 von Oberg-Rottenbergsche Stiftung.  
 Rnngesches Stipendium.  
 Hofrath Sacksche Stiftung.  
 Säbische Stipendien  
 Scultetische Stiftung.  
 Schaller von Schallenfelsches Stipen-  
 dium.  
 Schieferdeckersche Stipendien.  
 Bürgermeister Martin Schmidtsche Stif-  
 tung (gestiftet 1668).  
 Schmidtsches Stipendium.  
 Schneidersches Stipendium.  
 von Schönaich-Amnitzsche Stipendien.  
 von Schönaich-Giersdorffsche Stipendien.  
 Scholz'sche Stiftung.  
 Georg Scholz'sche Stiftung (gegründet  
 1834).  
 Andreas Schrammsche Stiftung (gegrün-  
 det 1820).

|                                                                        |                                                            |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Schröersches Stipendium (Christoph, fürstlicher Rath, begründet 1705). | Thaulsche Stiftung (Carl, Professor, begründet 1802).      |
| Schubertsches Stipendium.                                              | Thomassche Stipendien.                                     |
| von Schuckmannsches Stipendium.                                        | Nicolaus Tinzmannsche Stiftung (gegründet 1614).           |
| Schuhmacher-Stipendium.                                                | Titzsches Stipendium.                                      |
| David Schulzsche Stipendien.                                           | Twardysches Stipendium.                                    |
| Kaufmann C. W. Schulzsches Stipendium.                                 | Tworeksche Familienstiftung.                               |
| von Sedlnitzkysche Stiftung                                            | Unterstützungen (allgemeine).                              |
| Senatorium Stipendium.                                                 | von Uthmannsche Stipendien.                                |
| Matthias Sendeciußsche Stiftung.                                       | Vincentianum Stipendium (I, II, III).                      |
| Siedlagwitzsche Stiftung.                                              | Nicolaus Vollwarzkische Stiftung (gegründet 1730).         |
| Fürstbischof Johannes Sietsche Stiftung (gegründet 1608).              | Wahrendorfsches Stipendium.                                |
| Skrzizowskische Stiftung (Johann Christian, begründet 1726).           | von Waltersche Stiftung (Johann Theresia, begründet 1776). |
| Pfarrer Skrzizowskisches Stipendium (gestiftet 1801).                  | von Warkotschesches Stipendium.                            |
| Alumnats-Rector Sobiechische Familienstiftung.                         | Weigelianische Stiftung.                                   |
| Sommerfeldsche Stiftung.                                               | Weinholdsches Stipendium.                                  |
| Wilhelm Springersche Stiftung (gegründet 1736).                        | Weissches Stipendium.                                      |
| Georg von Springfeldsche Stiftung (begründet 1591).                    | Juwelier Wendrichsches Stipendium.                         |
| Ursula Starcksche Stipendien.                                          | Werliennussche Stipendien.                                 |
| Oscar Stegmannsches Stipendium.                                        | Ambrosius Wiesnersche Stiftung.                            |
| Stendalsches (oder Altmärkisches) Stipendium.                          | Wimpiniasches Stipendium.                                  |
| Stephatische Stiftung.                                                 | Prälat Winklersche Familien-Stiftung.                      |
| von Strachwitzsche Stiftung.                                           | Witkysche Stiftung.                                        |
| Strehlitzsches Stipendium.                                             | Barbara Wittigsches Stipendium (gestiftet 1556).           |
| Stroblsche Stiftung.                                                   | Wolfsche Stipendien.                                       |
| Süssenbachsches Stipendium.                                            | Valentin Wotkysche Stiftung (begründet 1537).              |
| Suschkisches Stipendium.                                               | Wuttksches Stipendium.                                     |
| von Sylversteinsches Stipendium.                                       | Zieroldsches Stipendium.                                   |
|                                                                        | Pfarrer Zychonsches Stipendium (gestiftet 1826).           |

### Stipendien,

welche unter Verwaltung und Verleihung des Breslauer Magistrats stehen.<sup>1)</sup>

1. Das Stipendium Albrecht, für einen stud. jnr., welcher das hiesige Elisabeth-Gymnasium besucht hat, ev. für einen stud. theol. ev., wird auf 3 Jahr jährlich mit 60 Mk. vergeben.

<sup>1)</sup> Die fett gedruckten Stipendien (6 u. 24) haben vorn in der alphabetischen Reihenfolge noch keine Aufnahme gefunden. Eine nochmalige Zusammenstellung der vom Magistrat in Breslau zu vergebenden Stipendien empfahl sich hauptsächlich deswegen, weil nach Mittheilung des letzteren geringe Aenderungen neuerdings erfolgt sind.

2. Das Stipendium Appel, ohne Facultätsbestimmung, zunächst für Söhne der Effenberger und Schilder in Hirschberg, dann vorzugsweise an einen Kaufmannssohn auf 3 Jahr zu verleihen, beträgt 127 Mk.
3. Das Stipendium Bohrmann, für einen in Breslau gebornen, in Halle, ev. in Breslau evangelische Theologie Studirenden, Collationszeit 3 Jahre, jährlicher Betrag 164,50 Mk.
4. Das Stipendium Boner I und Boner II, ohne Facultätsbestimmung, jeder Theil beträgt jährlich 131 Mk.
5. Das Stipendium Büttner Ia, Ib, IIa, IIb, IIIa, IIIb, also 6 Stipendien jedes zu 105 Mk., zunächst für Verwandte des Stifters, dann für andere studierende Breslauer, vornehmlich für evangelische Theologie Studirende; auf 5 Jahre.
6. Die L. W. Egerschen Stipendien, I, II III für unbemittelte Studirende der Philosophie, der Medicin, der Naturwissenschaften, einen der bildenden Künste oder der höheren Technik ohne Unterschied der Religion, welche von den Breslauer Schulen mit gutem Zeugniß abgegangen sind. Die Gesuche sind bis zum 10. April jeden Jahres einzureichen und ausdrücklich auf dieses Stipendium zu richten. Collationszeit 1 Jahr; Betrag jährlich je 400 Mk.
7. Das Stipendium Finger, I und II, an arme Studirende bürgerlichen Standes aus Schlesien zu verleihen, sofern sie das hiesige Elisabeth-Gymnasium besucht haben, in Breslau studiren und sich dem Schuldienst, der Theologie oder der Heilkunde widmen. Jeder Theil beträgt jährlich 150 Mk., Collationszeit 3 Jahre.
8. Das Stipendium Goldmann, ohne Facultätsbestimmung, beträgt jährlich 120 Mk.
9. Das Stipendium Hadammer, für einen Studirenden der Rechte, namentlich für Verwandte der Stifterin, beträgt jährlich 120 Mk., auf 3 Jahre.
10. Das Stipendium Hagemüller, ohne besondere Bestimmung, beträgt jährlich 86 Mk.
11. Das Stipendium Jacob, zunächst für Verwandte des Stifters, ev. für einen zum Studiren tüchtigen Philologen, jährlich 129 Mk., auf 3 Jahre.
12. Das Stipendium Jenkwitz, ohne Facultätsbestimmung, zunächst für Verwandte des Stifters, Jahresbetrag 157 Mk.
13. Das Stipendium Jöcher, ohne Facultätsbestimmung, zuvörderst für Söhne der Effenberger und Schilder in Hirschberg, dann vorzugsweise für einen Kaufmannssohn, jährlicher Betrag 34 Mk., auf 3 Jahre.
14. Das Stipendium Kaulitz, zunächst für Abkömmlinge der Familien Kaulitz und Rindfleisch, ev. für einen armen hiesigen Bürgerssohn ohne Facultätsbestimmung; jährlicher Betrag 135 Mk., auf höchstens 3 Jahre.
15. Das Stipendium Klein, an hiesige evangelische Bürgerkinder ohne Unterschied des Studiums auf 2 Jahre zu verleihen, Jahresbetrag 64 Mk.
16. Das Stipendium Kluge, zunächst für einen Gymnasiasten oder Studirenden aus der Verwandtschaft des Stifters und seiner Ehefrau, ev. für andere Gymnasiasten und Studirende bürgerlichen Standes. Melden sich Verwandte, so müssen die Fremden sofort das Stipendium abtreten. — Facultät nicht bestimmt. Jahresbetrag 111 Mk.

17. Das Stipendium Koesler I und II, für zwei evangelische Theologie Studirende. Söhne hiesiger Geistlichen und Lehrer haben den Vorzug. Jeder Antheil beträgt 97 Mk. jährlich; auf 3 Jahre.
18. Das Stipendium Krebs, für arme Studirende aus Hermsdorf unterm Kynast. ev. für arme Breslauer Kinder, die in Halle ev. Theologie studiren, auf 3 Jahre, pro Jahr 132 Mk.
19. Das Stipendium Krull I und II, vorzugsweise für Söhne derjenigen Professionisten, welche zum Genuße der Krull'schen Stiftung berufen sind. Jeder Theil beträgt 135 Mk. jährlich
20. Das Stipendium Lamprecht, ohne Facultätsbestimmung für Verwandte des Stifters, welche der Magistrat zu Fraustadt präsentirt, ev. für arme Knaben dahier. Collationszeit 3 Jahre, Jahresbetrag 131 Mk.
21. Das Stipendium Poppius, für Söhne der Geistlichen bei St. Elisabeth, St. Maria Magdalena und St. Bernhardin, Jahresbetrag 352,60 Mk.
22. Das Stipendium Preibisch, für Theologie Studirende, Jahresbetrag 90 Mk.
23. Das Stipendium Raschke, für einen Studirenden der ev. Theologie, Medicin, oder Philologie aus Breslau; Kaufmannssöhne haben den Vorzug. Jahresbetrag 120 Mk.: auf 3 Jahre.
24. Das Stipendium Regenbrecht. Für die Söhne der Kinder des Stifters, dann für die männliche Descendenz dieser Kinder. Ist diese ausgestorben, dann kann das Stipendium auch an einen fleissigen, talentvollen und bedürftigen Schüler, welcher die hiesige Universität bezieht, verliehen werden und zwar abwechselnd an einen geb. Breslauer und an einen geb. Braunsberger; auf 3 Jahre. Jahresbetrag 478,90 Mk.
25. Das Stipendium Rinder für einen in Breslau Theologie Studirenden: jährlich 90 Mk.
26. Das Stipendium Ritter I und II, für je einen Studirenden der evangelischen Theologie, der Sohn eines Geistlichen oder Kirchendieners an einer hiesigen oder einer Kirche in Neumarkt oder Namslau oder an einer anderen zur hiesigen Stadt gehörigen Kirche ist. Jahresbetrag 492 Mk. Auf 4 Jahre.
27. Das Stipendium Runge, für einen Stud. theol. ev., welcher sich durch die besten Zeugnisse des Inspectors der Kirchen und Schulen und des Rectors legitimirt, auf 2 Jahre. Jahresbetrag 150 Mk.
28. Das Stipendium Sachs von Loewenheim I und II, für je einen Studirenden vom St. Elisabeth-Gymnasium, ohne Facultätsbestimmung; jährlich 150 Mk. Auf 3 Jahre.
29. Das Stipendium Saebisch I und II, zunächst für die Nachkommen und Verwandte des Stifters, ohne Rücksicht darauf, welcher Facultät diese angehören; in deren Ermangelung für Studirende der evangelischen Theologie. Jeder Antheil beträgt jährlich 95 Mk.
30. Das Stipendium Schaller von Schallenfild, ohne besondere Bestimmungen jährlich 64 Mk.
31. Das Stipendium Schieferdecker I und II, zunächst für Verwandte des Stifters; event. dann für je einen Studirenden evangelischer Religion, ohne Facultätsbestimmung, Collationszeit 3 Jahre, Jahresbetrag für jeden Theil 108 Mk.

32. Das Stipendium Senatorium I, II, III, ohne Facultätsbestimmung, Breslauer sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Jährlich I, II und III je 94,50 Mk.
33. Das Stipendium Strehlitz, für einen hiesigen dürftigen und würdigen vaterlosen und noch minderjährigen Studirenden. Ohne Facultätsbestimmung, jährlich 67 Mk.
34. Das Stipendium Suschke, für arme Verwandte, ev. für arme hier studirende evangelische Theologen, jährlich 67 Mk.
35. Das Stipendium Thomas I und II, ohne Facultätsbestimmung, Jahresbetrag je 90 Mk.
36. Das Stipendium Titz, ohne besondere Bestimmung, jährlich 48 Mk.
37. Das Stipendium Twardy I, II und III, für Verwandte des Stifters und die Söhne des Predigers zu St. Christophori, event. für evangel. Studirende aus dem Teschen'schen; jährlich je 383 Mk.
38. Das Stipendium v. Uthmann I, II, III, IV; Verwandte des Stifters haben den Vorzug, ohne Facultätsbestimmung; Collationszeit 4 Jahre, Jahresbetrag je 72 Mk.
39. Das Stipendium Vincentianum I, II, III, zunächst für die ehelichen Nachkommen der Söhne der Brüder des Stifters, dann für Söhne hiesiger bedürftiger Goldschmiede und Kirchendiener- und Schullehrersöhne; jeder Antheil beträgt 100 Mk.
40. Das Stipendium v. Warkotsch für einen armen Vetter (Agnaten), ev. andere Blutsverwandte; nach diesen aber für arme Studenten. Jahresbetrag 97 Mk.
41. Das Stipendium Zierold, für einen armen Studirenden ohne Facultätsbestimmung, jährlich 53 Mk.

### Das Dom-Capitel zu Breslau

verwaltet ausser den in der alphabetischen Uebersicht bereits angeführten Stiftungen noch

die **Pfarrer Gitzlersche Stiftung** für katholische Theologen, mit 90 Mk. jährlich und

die **Erzpriester Fischersche Stiftung** mit zwei Stipendien von je 120 Mark.

### Stipendien, welche von dem Magistrat zu Erfurt verwaltet werden.

1. Vier Gerstenbergsche Stipendien im Betrage von jährlich je 136 Mk. 50 Pf. für evangelische Theologen, Erfurter Landeskinder. Collator: der Magistrat in Gemeinschaft mit dem evangelischen Ministerium.



2. Das Scherersche Stipendium à 108 Mk. für evangelische Theologen. Collator: der Magistrat.
3. Das von Gerbstädtsche Stipendium der Scholae juris à 300 Mk. in erster Linie für katholische Juristen, statthaft auch für katholische Theologen, welche sich auch der Rechtswissenschaft befeissigen; Collator: der Magistrat.
4. Das Stipendium für Schneidersöhne à 61 Mk. 99 Pf., Collator: der Magistrat.
5. Zwei Stipendien Colleg. amplon. à 210 Mk.
6. Vier Stipendien Burs. pauper. à 54, 60 und 72 Mk.
7. Fünf Stipendien Colleg. maj. à 36 Mk. und 1 dergl. à 48 Mk.
8. Das Hirschbachsche Stipendium à 75 Mk.
9. Das Hopfesche Stipendium à 52 Mk. 50 Pf.
10. Das Fach-Grubersche Stipendium, Beyerschen Antheils à 225 Mk.

Die ad 5 bis 10 gedachten Stipendien sind unbeschränkt zu verleihen; Collator der Magistrat. Nach Mittheilung des letzteren gehen aus der Stadt Erfurt stets so viel Gesuche um die vom Magistrat zu vergebenden Stipendien ein, dass nur ein kleiner Theil davon berücksichtigt werden kann, und dass der Magistrat von Erfurt in Folge dessen kein Interesse daran hat, durch (ausführliches) Bekanntgeben dieser Stipendien Bewerbungen von Aussen zu veranlassen.

## Halle.

### Vermögens-Zeugniss

für den stud. . . . .  
aus . . . . .

#### Bemerkung.

Dieses Zeugniss ist

- a) wenn der Vater des Studirenden noch lebt, sowie wenn letzterer vaterlos, aber grossjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts resp. von dem betreffenden Kreislandrath oder einer anderen entsprechenden Behörde oder von dem Amtsvorgesetzten des Vaters,
- b) wenn der Studirende unter Vormundschaft steht, von der betreffenden Vormundschafts-Behörde

unter Beidrückung des Amtssiegels auszustellen und im ersten Falle (unter a) der zweite Absatz, im letzten Falle (unter b) der erste Absatz der amtlichen Versicherung am Fusse des Formulars zu streichen.

- a) Des Studirenden Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburtsort, Lehranstalt, woran er seine Vorbildung erhalten hat.
- b) Seiner Eltern, bei Waisen auch des Vormundes Name, Stand und
- c) Geschwister, versorgte, unversorgte.

- d) Seines Vaters Vermögen (in Grundbesitz, Capitalien etc.) Einkommen (Zinsen, Amtseinkommen, gewerblicher Ertrag etc.)
- e) Seiner Mutter Vermögen (in Grundbesitz, Capitalien etc.) Einkommen (Zinsen, gewerblicher Ertrag, Wittwenpension, Leibrenten etc.)
- f) Des Studirenden etwaiges eigenes Vermögen (in Grundbesitz, Capitalien etc.), Einkommen (Zinsen, Leibrenten, Waisenpension etc.)

Dem Studirenden zufließende Unterstützungen

- g) Von den Eltern, resp. dem Vormunde zugesicherte jährliche Beihilfe.
- h) Sonstige von Verwandten, oder anderen Personen, oder aus Familienstiftungen Stipendien u. dergl. m. nach bestimmter Angabe der Eltern resp. Vormünder.

Bemerkungen.

\*       \*       \*

Es wird hiermit amtlich versichert, dass

die Eltern nach Ihrem vorstehend näher angegebenen uns (mir) genau bekannten Vermögensverhältnissen ihrem studirenden Sohne keine grössere als die unter g angegebene Unterstützung gewähren können;

das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche, vorstehend näher angegebene Vermögen des Studirenden die Gewährung einer grösseren als die unter g angegebene Unterstützung nicht gestattet.

### Stipendien und ausserordentliche Unterstützungen.

Die Studirenden haben bei Nachsuchung derjenigen nur inländischen Bewerbern zugänglichen Stipendien und ausserordentlichen Unterstützungen, welche in den „Nachrichten über öffentliche Unterstützungen“ etc. S. 382 ff. bezeichnet worden, Folgendes zu beachten:

I. Dieses, von dem Bittsteller bei Vermeidung der Zurückweisung überall (also auch in Betreff bereits früher genossenen Unterstützungen jeder Art) vollständig genau und gewissenhaft auszufüllende Formular ist dem Rector persönlich zu übergeben, und kann die Bewerbung nur einmal am Anfang des Semesters geschehen, da die Verleihung in der Regel am Schlusse der Monate Mai und November vorgenommen wird.

II. Demselben sind beizufügen:

- a) beglaubigte Abschriften des Schulzeugnisses der Reife und der Abgangszeugnisse etwa früher besuchter Universitäten, sowie des Bedürftigkeitszeugnisses, wenn dieselben nicht schon mittelst eines früheren Gesuches um die oben genannten Unterstützungen, oder um einen Freitisch eingereicht worden sind.

Das „Bedürftigkeits-Zeugniss“ muss nach der Vorschrift des § 15 des Reglements über die Quästur (s. S. 396.) eingerichtet sein, und muss erneuert werden, sobald Veränderungen der bezüglichen Verhältnisse inzwischen eingetreten sind.

- b) ein Zeugniss über die im letzten halben Jahre bestandene Decanats-

oder Facultäts-Prüfung, wenn der Bittsteller dem letzten Freitischexamen nicht beigewohnt hat.

Unmittelbar bei dem Königlichen Ministerium dürfen Unterstützungs-  
gesuche nicht eingereicht werden.

III. In der Regel erhält kein Studirender bereits im ersten Semester seines Aufenthalts auf der Universität eine Unterstützung aus den der unterzeichneten Commission zur Disposition gestellten Mitteln; keiner empfängt eine solche über das akademische Triennium resp. Quadriennium hinaus.

#### Die Beneficien-Commission der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle.

Die zu beantwortenden Gegenstände sind folgende:

Vor- und Zunamen. — Geburtsort. — Eintritt zur Universität. — Studium.  
— Wohnung. — Stand des Vaters. — Ob derselbe verstorben. — Vermögen  
des Vaters, (der Mutter) des Bittstellers. — Einnahme des Vaters (der Mutter.)

Welche Unterstützung der Bittsteller von Eltern oder sonstigen Verwandten  
genießt.

Welche Unterstützungen der Bittsteller bis jetzt erhalten hat, welche er  
gegenwärtig genießt, und auf wie lange sie ihm zugetheilt sind.

(Bei den auswärtigen ist ausser dem Betrage der Collatur-Ort zu nennen.)

1. Auswärtige Beneficien von Regierungen, Magisträten etc.

- a) jährliche
- b) ausserordentliche.

2. Hiesige jährliche

- a) Königliche Stipendien
- b) Wittenberger Stipendien
- c) aus dem Legatenfonds.

3. ausserordentliche Unterstützungen.

4. Freitische

- a) Lutherischer
- b) Reformirter
- c) Magdeburger
- d) Vaterscher

Ob der Bittsteller ein Stipendium oder eine ausserordentliche Unterstützung  
begehrt?

Welche Gründe der Bittsteller ausser dem Inhalte seines Bedürftigkeits-  
Zeugnisses zur Unterstützung seines Gesuchs anzubringen hat.

Ob dem Bittsteller die Collegien-Honorare gestundet oder erlassen sind.

# Jena.

## Stiftung.

(Vergl. S. 424.)

Am 4. Juni 1873 hat der Geheime Kirchenrath Professor Dr. Carl Hase hier sein fünfzigjähriges Amts-Jubiläum gefeiert.

Um den Jubilar und den Tag zu ehren, hat eine grössere Anzahl seiner Schüler und Verehrer zum Zwecke der Stiftung eines Stipendii für die Universität Jena ein Capital gesammelt, welches besteht:

|                                                                                                                                                        |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1) in zwei Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Juni 1858. III. Em. Lit. Ba. No. 16,870 u. 35507 à 1500 Mk. — Pf. = |                         |
|                                                                                                                                                        | 3000 „ „ „              |
| 2) in einer dergl. d. eod. d. ders. Em. Lit. Ba. No 43,433 über                                                                                        | 300 „ „ „               |
| 3) in Baarschaft (z. Theil bei der Sparkasse angelegt) zus.                                                                                            | 148 „ 32 „              |
|                                                                                                                                                        | <hr/> Summa 3448 „ 32 „ |

Im Namen und Auftrag der Geber werden über die Verwendung und Verwaltung desselben von dem unterzeichneten Comité folgende Bestimmungen getroffen:

### § 1.

Das im Eingange bezeichnete Capital wird der Universität Jena zu dem Zwecke überwiesen, die Zinsen desselben von Ostern 1876 ab zu einem Stipendium für in Jena Theologie Studirende zu verwenden.

### § 2.

Der Zinsenabwurf des Capitals soll bis zur Höhe von Einhundertfünfzig Mark der Regel nach an einen der Wohlthat würdigen und bedürftigen Studenten auf ein Jahr verliehen werden. Die Zahlung erfolgt praenumerando in halbjährigen Raten, Ostern und Michaelis, bei der Kasse des Universitäts-Rentamtes. Ausnahmsweise kann der Betrag des Stipendii auch unter zwei gleich würdige und bedürftige Studenten vertheilt werden. Die Wiederverleihung an denselben Percipienten ist zulässig. Die Genussberechtigung erlischt, wenn der Percipient vor Ablauf der Zeit, auf welche ihm das Stipendium verliehen ist, die Universität Jena verlässt, oder wenn er sich, durch sein Verhalten auf hiesiger Universität, der Wohlthat unwürdig macht.

### § 3.

Soweit die Zinsen den Jahresbetrag von 150 Mk. übersteigen, sind sie zum Capitale der Stiftung zu schlagen. Hat auf diese Weise oder durch sonstige Zuwendungen das Stiftungs-Capital sich dergestalt vermehrt, dass der jährliche Zinsabwurf 300 Mk. beträgt, so soll einem zweiten Studenten der Theologie die Summe von 150 Mk. nach Massgabe der in § 2 angegebenen, auch hier überall zur Anwendung kommenden Bestimmungen verliehen werden.

### § 4.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens soll, unter Oberaufsicht der vorgesetzten Stellen, das akademische Rentamt führen.

## § 5.

Das Recht der Verleihung des Stipendii hat der Geheime Kirchenrath Dr. Carl Hase.

Mit seinem Tode geht das Verleihungsrecht auf die theologische Facultät der Universität Jena über.

## § 6.

Sollte die Universität Jena, oder die theologische Facultät derselben einmal aufhören, so geht das Vermögen der Stiftung, in dem Bestande, in welchem es sich zu dieser Zeit befindet, an die hiesige Stadtgemeinde mit der Massgabe über, dass die städtischen Behörden den Zinsertrag desselben zum Besten von Studenten der protestantischen Theologie an irgend einer anderen Universität des deutschen Reichs verwenden.

## § 7.

Die Stiftung soll den Namen:

„Hasesche Jubiläums-Stiftung.“

führen.

Jena, am 23. September 1875.

Das Comité.

Dr. B. A. Lipsius. Blochmann.

Koch. Knoblauch.

## Akademische Stiftung.

(Vergl. S. 424—25.)

Nachdem der gütige Gott mir vergönnt hat, nach Erlangung der ersten akademischen Würde ein halbes Jahrhundert fast ungehindert für die Wissenschaft zu leben, wovon 43 Jahre der Universität Jena angehören, wünsche ich als ein bescheidenes Zeichen der Dankbarkeit und Anhänglichkeit eine Stiftung zu errichten, zu welchem Zwecke ich hierdurch in die Hand Sr. Magnificenz des derzeitigen Prorectors die Summe von circa 3000 Thalern oder Neuntausend Mark Reichswährung, als den ohngefähren Betrag meiner Collegien-Honorare im letzten Jahrzehnt, übergebe in Werthpapieren, nemlich 2000 Thaler Preuss. Hypotheken-Actien-Bank, 2000 Thaler Saalbahn Stamm-Prioritäts-Actien, dieser Nominalwerth zur Sicherung der obengenannten Summe gegen den wechselnden und bei den Werthpapieren der zweiten Art bereits niedern Cours.

Von den Zinserträgen soll nach meiner Absicht:

1. Ein Student der Theologie auf hiesiger Universität ein jährliches Stipendium von Zwei Hundert Mark erhalten. Auszahlung in halbjährigen Raten praenumerando. Die Ertheilung durch die theologische Corporation, wie sie dermalen als theologische Facultät der ordentlichen Professoren besteht, ohne irgend eine Bedingung, als das Vertrauen auf intellectuelle und sittliche Tüchtigkeit, und dass Percipient die kleine Hülfe brauchen kann. Dieselbe kann für jedes Studienjahr verlängert, auch demjenigen, der sich hier als Docent der Theologie

oder Philosophie habilitirt, noch auf drei Jahre gelassen werden. Die erste Auszahlung im Juni 1874.

2. Die weiteren Erträgnisse (mit Ausnahme des unter 3 und 4 Bestimmten) sollen gesammelt und Zins auf Zins angelegt werden zu einem Capital, über dessen Verwendung unmittelbar vor dem nächsten Säcularfeste der Universität, mag dieses nun 1948 oder 1958 gefeiert werden, der akademische Senat oder die an seine Stelle getretene akademische Behörde zu beschliessen hat. Erst durch diesen Beschluss wird mit dem ersten Tage des Säcularfestes das Capital dieser Stiftung zum freien Eigenthum der Universität, fortan nur dadurch beschränkt, dass die fernere Zahlung jener 200 Mk. gesichert bleibe, und es ist nur mein Wunsch, dass das gesammelte Capital zum Ankauf eines Complexes von Grundeigenthum der Universität verwandt werde.

3. Die Verwaltung dieser Stiftung mag wo möglich geschehen durch die Verwaltungsbehörde des Universitäts-Vermögens, doch in der freien Weise wie ein guter pater familias sein Vermögen verwaltet. Der akademische Rechnungsführer soll für seine Mühwaltung jährlich aus der Stiftung Fünfzehn Mark beziehen und zukünftig bei der Mehrung des Capitals für je Tausend Mark jährlich Drei Mark mehr.

4. Die theologische Facultät ersuche ich, alle zwei Jahre im Mai einen Consess zu halten, zur Durchsicht der Rechnung über den Bestand des Stiftungs-Capitals, so wie zur Besprechung über den gegenwärtigen oder nächstkünftigen Stipendiaten; und mag sie nicht verschmähen zum Behuf einer Ergötzlichkeit dabei nach altväterlicher Sitte jedesmal durch den Decan Zwanzig Mark aus der Stiftung zu entnehmen.

Würde, was Gott verhüte, die Universität Jena aufgehoben, bevor diese Stiftung in das freie Eigenthum derselben übergegangen ist, so soll das alsdann vorhandene Stiftungs-Vermögen der Universität Tübingen zufallen, ohne irgend eine andre Bedingung als die Aufrechthaltung des unter No. 1 gedachten Stipendiums zu Gunsten eines dortigen Studenten der Theologie.

Sollte sich in dieser Stiftungs-Urkunde irgend etwas, sei's dem Rechte, sei's der Opportunität nach Bedenkliches vorfinden, so ist dem Fundator vielleicht noch einige Frist gegeben, um nach dem Ermessen der hohen Behörden dieses nachträglich zu verbessern. Unter dieser Clausel ersuche ich den illustren akademischen Senat obige Stiftung in collegialer Wohlgewogenheit anzunehmen und dieselbe zur gnädigsten Genehmigung den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität, von Hochderen Gnade ich immer nur Freundliches erfahren habe, unterthänigst zu empfehlen.

Jena, den 4. Juni 1873.

(L. S.)

D. Carl August Hase,

Professor der Theologie, Senior des akad. Senats,  
Herzoglich Altenburgischer Geh. Kirchenrath.

# Tübingen.

## Verfügung

des K. Cultministeriums vom 2. März 1876.

Reg.-Bl. S. 93 ff.

In das höhere ~~evangelisch-theologische~~ Seminar in Tübingen treten nach einer vorgängigen Concursprüfung die tüchtigsten Jünglinge (derzeit 36—40), welche sich in den niederen Seminarien oder auf den Landesgymnasien oder auf anderem Wege vorbereitet haben, zum Studium der Theologie ein, welches mit Einschluss des philosophischen Lehrkursus auf vier Jahre, für diejenigen Zöglinge aber, welche während derselben dem Militärdienst als Einjährig Freiwillige zu genügen haben, auf fünf Jahre berechnet ist. Auch hier genießen sie die Wohlthat der freien Verpflegung, und ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten sie theils im Seminar selbst, theils und hauptsächlich an der Universität. Einer kleineren dem Bedürfniss des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von Zöglingen (jährlich etwa 5—7) wird gestattet, neben einem theilweise abgekürzten theologischen Curs oder selbst unter Dispensation vom Studium der Theologie, sich auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt methodisch vorzubereiten.

Bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens besteht zur nächsten Aufsichtsführung über das Gelehrten- und Realschulwesen zufolge Königl. Verordnung vom 2. October 1866 (Reg. Bl. S. 239) eine besondere Section unter der Bezeichnung: Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen (der frühere Königl. Studienrath).

Dieselbe umfasst die evangelisch-theologischen Seminarien, die ~~Realgymnasien, Reallyceen und Real- latein-~~ schulen, die höheren und niederen Realschulen des Landes, sowie ~~die zwischen~~ der Real- und der Volksschule stehende Bürgerschule in Stuttgart ~~Elementarschulen, und endlich die Turnlehrer-Bildungsanstalt in Stuttgart.~~

Gegenstand der Aufsicht der Ministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen ist Alles, was die unter ihr stehenden öffentlichen Anstalten in irgend einer Beziehung betrifft, besonders die wissenschaftliche und sittliche Bildung und die Disciplin der Zöglinge, die Gesundheitspflege in den Schulen, die Amtsführung der Lehrer und übrigen Diener, die Anstellung und Entlassung derselben (mittels Verfügung oder Vorschlags), sowie die Oekonomie der aus Staatsmitteln unterhaltenen Anstalten; ferner gehören zu ihrem Geschäftskreise: **die Concursprüfungen für die Aufnahme in die evangelisch-theologischen Seminarien und die katholischen Convikte**, die Reifeprüfungen für die Universität und für das Polytechnikum (Verf. des Cultminist. vom 19. Juni 1873, Reg. Bl. S. 277 und vom 14. Febr. 1876, Reg. Bl. S. 61) endlich die Prüfung der Candidaten für Lehrstellen an den ihr untergebenen Lehranstalten (für das philologische Lehramt, Verf. des Cultminist. vom 28. November 1865, Reg. Bl. S. 488 und vom 2. März 1876, Reg. Bl. S. 93; für das realistische Lehramt einschliesslich der Fachlehrerprüfung in realistischen Fächern, Verf. des Cultminist. vom 20. Juli 1864, Reg. Bl. S. 119, vom 15. Februar 1876, Reg. Bl. S. 64 und vom 2. März 1876, Reg. Bl. S. 93; für Collaboraturstellen an Gelehrten- und Realschulen, Verf. des Cultminist. vom 20. Juli 1864, Reg. Bl. S. 128). Auch übt jene Behörde die Staatsaufsicht über die Privat Institute, in welchen einschlägige Unterrichtsfächer vertreten sind.

Seite 11







